

III.

Antrag der Kommission:

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission:

Adhésion au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — (Adopté.)

Gesamtabstimmung. — Votation sur l'ensemble.

Für Annahme des Beschlusses-	63 Stimmen
entwurfes	
Dagegen	1 Stimme

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats).

**Sitzung vom 12. Dezember 1921,
18 Uhr.***Séance du 12 décembre 1921, à 18 heures.*

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

**1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Révision du code pénal fédéral.**

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 11. April 1921 (Bundesblatt II, 249). — Message et projet de loi du 11 avril 1921 (Feuille fédérale II, 497).

Eintretensfrage. — Entrée en matière.**Antrag der Kommissionsmehrheit:**

(HH. Keller, Antognini, Fehr, Joss, Minger, Perrier, Ringger, Seiler (Liestal), Walser, Walther, Zurburg)

Eintreten.

Proposition de la majorité de la commission:

(MM. Keller, Antognini, Fehr, Joss, Minger, Perrier, Ringger, Seiler (Liestal), Walser, Walther, Zurburg)

Entrer en matière.

Antrag der Kommissionsminderheit:

(HH. Greulich, Huber, de Rabours, Schmid (Olten), Stössel, Viret)

Nichteintreten.

Proposition de la minorité de la commission:

(MM. Greulich, Huber, de Rabours, Schmid (Olten), Stössel, Viret)

Ne pas entrer en matière.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission:
Ich habe Ihnen zu referieren über die Vorlage des Bundesrates vom 11. April 1921, welche die Abänderung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Dezember 1883 zum Zweck hat und welche durch die Demonstrationen von gestern und heute hier in Bern besonders aktuelle Bedeutung erlangt hat. Der Ständerat hat die Vorlage in der verflochtenen Junisession behandelt und hat sie mit wenigen Abänderungen einhellig angenommen.

Die Vorlage beschränkt sich auf die Revision des dritten Titels des zweiten Abschnittes des Bundesstrafgesetzes. Die Güter, welche durch die hier enthaltenen Strafbestimmungen geschützt werden sollen, sind die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit. Kein Staat, der etwas auf sich hält und sich nicht selbst aufgeben will, kann auf diesen strafrechtlichen Schutz seiner wesentlichsten Grundlagen verzichten. Das gilt von der Monarchie nicht weniger wie von der demokratischen Republik und der Staatsform, die gegenwärtig in Russland besteht. Als Deutschland sich nach dem Waffenstillstande als Republik konstituierte, war seine Sorge um den Schutz ihrer verfassungsmässigen Grundlage nicht weniger gross, als vorher zur Zeit der Monarchie. Und mit welcher blutigen Mitteln der Sovietstaat Russland, das Vorbild vieler roter Schwärmer, seine Herrschaft schützt und stützt und alle ihm unbequemen Regierungen kurzerhand unterdrückt, ist genugsam bekannt.

In der Kommission ist denn auch die Notwendigkeit eines Schutzes der staatlichen Ordnung und der innern Sicherheit von keiner Seite grundsätzlich bestritten worden. Die Ansichten gingen lediglich auseinander in bezug auf das Mass des Schutzes und darüber, wie dieser Schutz im einzelnen ausgestaltet werden soll. Einige der Linken angehörenden Mitglieder der Kommission wollten es bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge bewenden lassen. Sie wollten von der gegenwärtigen Vorlage des Bundesrates nichts wissen und stimmten in der Kommission gegen Eintreten in die Beratung. Die Mehrheit der Kommission aber ist mit dem Bundesrate und dem Ständerate der Ansicht, dass eine zeitgemässe Umgestaltung des Bundesstrafrechtes und insbesondere eine Anpassung seiner zum Schutz der staatlichen Ordnung erlassenen Strafbestimmungen an die veränderten Verhältnisse der heutigen Zeit nicht nur wünschenswert, sondern unumgänglich notwendig sei.

Auch darin stimmt die Mehrheit der Kommission mit dem Bundesrate und dem Ständerate überein, dass die vorgeschlagene Revision des Bundesstrafrechtes als eine Angelegenheit für sich, losgelöst vom allgemeinen Strafrecht, behandelt und verwirklicht werden solle.

Es sind die heutigen Verhältnisse, namentlich auf politischem Gebiet, welche dieses Vorgehen rechtfertigen und verlangen. Die ruhigen, friedlichen Zeiten, welche die Bestimmungen des Bundesstrafrechtes zum Schutz der staatlichen Ordnung beinahe in Vergessenheit geraten liessen, sind vorbei. Der gesunde Sinn unseres Volkes, auf den man sonst zu vertrauen pflegte und an dem schon so viele volks- und staatsfeindliche Bestrebungen und Bewegungen zerschellt sind, ist da und dort ins Wanken geraten.

Und auch die Achtung vor unsern demokratischen Rechten und Einrichtungen, die früher den besten Hort bildeten gegen Umsturz und Revolution, ist vielfach im Schwinden begriffen und merkwürdigerweise gerade in denjenigen Kreisen der Bevölkerung, von denen man annehmen sollte, dass sie die Volksrechte am meisten und am höchsten schätzen würden. Hand in Hand mit diesen bedauerlichen Erscheinungen ging und geht noch heute eine Zunahme und Verschärfung der gegen den Bestand des heutigen Staates gerichteten Bestrebungen, die durch eine Reihe von Tatsachen der letzten Jahre und der jüngsten Zeit unwiderleglich dargetan sind.

Wir leben in der Tat in ausserordentlichen, abnormalen, politisch und wirtschaftlich gleich aufgeregten und unsichern Zeiten, die zudem mehr als sonst durch allerlei ungesunde und unverdaute Ideen durchtränkt und beeinflusst sind. Niemand sieht klar in die Zukunft und niemand weiss, was sie bringen wird. Dass unter diesen Umständen der politischen Hetz- und Wühlarbeit und der auf Umsturz gerichteten Agitation eine ungleich höhere Bedeutung zukommt, als in ruhigen Zeiten, ist klar. Das staatsfeindliche Treiben ist unter diesen Verhältnissen um so geährlicher, als die zum Schutz der staatlichen Ordnung bestehenden Strafbestimmungen sich für eine wirksame Abwehr als ungenügend erwiesen haben. Den ärgsten Brand- und Hetzartikeln, die ein Hohn sind auf unsere Pressfreiheit, der systematischen Bearbeitung des Volkes für die Revolution, der ständigen Bedrohung der Staatsordnung, den frechsten Aufreizungen aller Art, der Bedrohungs- und Erpressungspolitik gegenüber den Behörden, den politischen Generalstreiks und den andern Massenaktionen und Handlungen zur Vorbereitung des Umsturzes war mit dem bisherigen Bundesstrafrecht nicht beizukommen. Im Volk ist die Nichtverfolgung dieser offenkundigen Umsturzbestrebungen nicht verstanden und vielfach als Schwäche der Behörden ausgelegt worden, während sie doch vielmehr auf Unklarheit und auf die offenkundigen Mängel des bisherigen Bundesstrafrechtes zurückzuführen waren. Diese, in den verflossenen drei Jahren klar zutage getretenen Mängel müssen behoben werden und die Lücken, die sich aufgetan haben, müssen ausgefüllt werden, und zwar nicht auf dem Wege, den die von über 100,000 Unterschriften bedeckte Schutzhaftinitiative gehen wollte, sondern eben durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des Bundesstrafgesetzes. Das Ziel dieser Revision muss sein: die Grenzen zwischen dem, was gegenüber dem Staate erlaubt, und dem, was nicht erlaubt sein soll, deutlicher, klarer und bestimmter als bisher zu ziehen. Es ist dies um so nötiger, als selbst bei politischen Führern der Sinn und das Gefühl für das Erlaubte vielfach abhanden gekommen ist, und diese politischen Führer sehr oft aus Furcht, an Popularität einzubüssen, den Mut nicht aufgebracht haben, dem Unmöglichen und Sinnlosen entgegenzutreten, und die Politik mehr als eine Kunst des Unmöglichen, denn als eine Kunst des Möglichen betrieben haben.

Durch eine derartige, vernünftige Revision des Bundesstrafrechtes gilt es, den staatsfeindlichen Bestrebungen einzelner Gruppen gegenüber fest und bestimmt die Autorität des Staates, als der Gesamtheit aller Volksgenossen, zu betonen. Der neuen, in « Memorialen » und « Leitsätzen » niedergelegten Umsturz-

taktik gegenüber, auf die sich auch in der Schweiz vertretene politische Organisationen verpflichtet haben, muss durch die Revision der entschiedene Wille zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung, der innern Sicherheit und des Friedens im Land zur Geltung gebracht werden. Insoweit diese Umsturztaktik der Demokratie zuwiderläuft, handelt es sich darum, durch die Revision ihr ein überzeugtes Bekenntnis unserer demokratischen Einrichtungen und Errungenschaften entgegenzusetzen, die wir nicht und keinesfalls gegen die mehr als zweifelhaften Einrichtungen der Diktatur des Proletariats vertauschen wollen. In diesen Tendenzen liegt die Bedeutung der Vorlage. Nach ihnen ist sie zu beurteilen, und zwar nicht als eine volksfeindliche, wie gestern in der Reithalle zu Bern wohl etwas unüberlegt behauptet worden ist, sondern als eine Vorlage, welche dem Volksganzen dienen will, mit dem immerhin eine turbulente, aufrührerische Volksminderheit nicht verwechselt werden darf. So ist die Vorlage zu begrüssen. Sie wird zur Beruhigung dienen all den vielen, die die Umsturzbestrebungen mit ernster Sorge verfolgen. Den andern aber, welche staatsfeindlich tätig sind, wird sie zur Aufrüttelung ihres Gewissens und ihres Verantwortlichkeitsgefühls gegenüber dem Staatsganzen und zur Warnung dienen.

Das bisherige Recht führt unter den Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und Sicherheit, und zwar meist in etwas eng begrenzten Tatbeständen und unter Betonung des Gewaltmomentes, den Hochverrat auf, den gewaltsamen Angriff auf das Staatsganze; sodann den Aufruhr, d. h. den Widerstand oder Zwang gegen Behörden, durch Zusammenrottung und Gewalt; die Widersetzung gegen Bundesbeamte; die Aufreizung in Wort und Schrift und Bild zu Hochverrat und Aufruhr, und sodann die Verbrechen gegen das Wahl- und Stimmrecht, und die Gefangenenbefreiung. In vorliegendem Entwurf kehren diese Tatbestände wieder, aber zum Teil in abgeänderter, konkreterer und erweiterter Fassung. Es ist insbesondere in den neuen Vorschriften über Hochverrat und Aufruhr nicht mehr ausschliesslich auf das Gewaltmoment abgestellt worden, weil heute auch andere wirksame Mittel zur Verfügung stehen, um politische Ziele anders als auf gesetzmässigem Weg zu erreichen. Es braucht nur an das sehr gefährliche Mittel der Einstellung lebenswichtiger Betriebe und an den politischen Generalstreik gedacht werden, um zu erkennen, dass mit den einzigen, auf die Gewalt zugeschnittenen Strafbestimmungen offenbar heute nicht mehr auszukommen ist. Die so abgeänderten Strafbestimmungen dürften praktischer und zur wirksamen Verfolgung der heutigen Umsturzformen und -methoden geeigneter sein. Und das herbeizuführen, ist ja der Zweck des Gesetzes.

Zu diesen alten, aber erweiterten Tatbeständen gesellen sich dann noch einige neue, wie die Verbrechen gegen die Armee, die vom Bundesrat mit Rücksicht auf bestimmte Vorkommnisse auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten durch eine Verordnung vom 11. November 1918 unter Strafe gestellt werden mussten, ferner die Verletzung der Anzeigepflicht der Beamten; sodann der Landfriedensbruch, ein Tatbestand, der dem neuen allgemeinen Strafgesetzbuch entnommen ist; und schliesslich namentlich der Tatbestand der Gefährdung der staatlichen Ordnung und Sicherheit gemäss Art. 47 des

Entwurfes, die, wenn irgendwo, gerade bei den Verbrechen gegen den Staat und die Sicherheit gerechtfertigt ist. Diese Bestimmung wird aber besonders heftig kritisiert und angegriffen, weil sie zu vage, zu elastisch und in der Hand einer reaktionären Regierung ein zu gefährliches Werkzeug sei. Aber die an Art. 47 geknüpften Befürchtungen sind nicht begründet. Nur wer öffentlich zu einer bestimmten gewaltsamen Störung der verfassungsmässigen Ordnung und Sicherheit auffordert oder solche bestimmte Handlungen androht, oder sie öffentlich aufreizend verherrlicht, und nur wer Handlungen vornimmt, die wie er weiss oder nach den Umständen annehmen muss, die Störung der staatlichen Ordnung und Sicherheit vorbereiten, kann auf Grund von Art. 47 strafrechtlich verfolgt werden. Ideen oder Erörterungen allgemeiner Art über Revolution und Umsturz ohne einen konkreten Hintergrund und bestimmte staatsfeindliche Ziele können demgemäss nach Art. 47 ebensowenig strafrechtlich verfolgt werden, wie die Vorbereitungshandlungen, die nicht auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtet sind oder auf ein solches schliessen lassen. Zu solchen Vorbereitungshandlungen gehört beispielsweise nicht das Verbreiten von Schriften und Büchern mit allgemein revolutionärem Inhalt; wohl aber gehört dazu z. B. das Komplott, der revolutionäre Kurierdienst, das Herstellen, Sammeln, Aufbewahren von Waffen, die Ausarbeitung von Proklamationen der revolutionären Regierung, die Organisation revolutionärer Institutionen wie Arbeiterräte und Revolutionstribunale. In solchen Fällen aber, wo die Vorbereitungshandlungen schon soweit gediehen sind und eine so deutlich verbrecherische Absicht erkennen lassen, ist eine strafrechtliche Verfolgung gewiss nicht zu beanstanden. Im übrigen ist nicht zu übersehen, dass eine Verfolgung gemäss Art. 47 nur eintritt, wenn der Bundesrat sie beschliesst, und eine Verurteilung findet nur statt, wenn das zuständige Gericht die Voraussetzungen dafür als vorhanden erachtet. Auch hierin liegt doch, abgesehen vom Wortlaut des Artikels selbst, eine grosse Gewähr dafür, dass dieser nicht missbräuchlich zur Anwendung gelangen kann.

Auf den Art. 47 kann nicht verzichtet werden. Er ist, wir sagen es offen heraus, die wichtigste Bestimmung des Gesetzes. Er ermöglicht, die Urheber eines Umsturzes zu fassen, die sich gewöhnlich auf die Rolle des Hetzers im Hintergrund beschränken, um sich dann im entscheidenden Moment tapfer drücken zu können, und er ermöglicht ferner ein Eingreifen, bevor es zu spät ist, bevor der Brand das Haus zerstört hat. Bei den Verbrechen gegen den Staat muss deshalb neben Vollendung und Versuch im Interesse seiner Selbstbehauptung auch die Vorbereitung unter Strafe gestellt werden.

Noch eine andere wichtige Aenderung des Entwurfes ist kurz zu erwähnen. Sie bezieht sich auf den Geltungsbereich des Gesetzes. Dieser war bisher beschränkt auf die Angriffe gegen den Bund und die Bundesbehörden. Auf die Angriffe gegen die Kantone und die Kantonsbehörden fanden die Bestimmungen des Bundesstrafrechtes bis jetzt nur in den Fällen einer eidgenössischen Intervention Anwendung. Nach dem Entwurfe sollen aus praktischen Erwägungen heraus die neuen Schutz- und Strafbestimmungen ohne weiteres auch auf die kantonalen Verhältnisse anwendbar sein. Dies deshalb, weil bei solchen Aktionen sehr oft nicht unterschieden werden kann,

ob ein solches Verbrechen sich gegen den Kanton oder gegen den Bund richtet, oder gegen beide zusammen. Mit der Verwirklichung des neuen Rechtes würden somit die entsprechenden materiellen Bestimmungen der kantonalen Strafgesetze durch das Bundesstrafrecht abgelöst werden. Eine Ausnahme von dieser Neuerung machen auch in Zukunft noch die kantonalen Wahlvergehen, die nach wie vor grundsätzlich der kantonalen Ahndung überlassen bleiben. Den in der Kommission geäusserten Bedenken föderalistischer Art soll bei der Strafverfolgung in der Weise Rechnung getragen werden, dass die Verfolgung und die Beurteilung von Angriffen, die sich ausschliesslich gegen die Kantone richten, den Kantonen und nach kantonalem Prozessrecht überlassen werden.

Das ist eine kurze Uebersicht über die hauptsächlichsten Aenderungen des Entwurfes. Ueber Einzelheiten wird bei der Detailberatung weiter zu sprechen sein.

So sehr der neue Gesetzesvorschlag von weiten Kreisen des Volkes mit einem erleichternden Aufatmen begrüsst worden ist, so ist ihm auf seite der Linken, namentlich der äussersten Linken, eine nichts weniger als freundliche Aufnahme bereitet worden. Nichts ist unterlassen worden, um die Vorlage zu diskreditieren. Noch bevor sie erschienen war, wurde sie als eine arge Provokation, als ein Klassengesetz, als ein Zuchthausgesetz, als ein reaktionäres Schandgesetz und dergleichen mehr bezeichnet. Und auch nach ihrem Erscheinen und bei der Beratung der Vorlage in der Kommission wurde das Urteil darüber nicht liebenswürdiger und nicht milder. Wie steht es mit dieser masslosen Kritik? Was ist daran? Darüber noch ein kurzes Wort. Provokatorisch ist das Gesetz in keiner Weise. Es fehlt die Voraussetzung dazu, der aggressive Charakter. Das Gesetz hat als Strafgesetz einen ausgesprochen defensiven Charakter, es will ungesetzliche Angriffe auf die verfassungsmässige Staatsordnung abwehren und nichts anderes, und demgemäss kommt es nur zur Anwendung, wenn es, beziehungsweise der Staat, provoziert worden ist. Die Behauptung, das Gesetz wirke provokatorisch, beruht deshalb wohl auf einer kleinen Verwechslung der Rollen und kann nicht ernst genommen werden. Mit diesem Argument könnte, wenn es richtig wäre, jedes Strafgesetz bekämpft werden. Wir sind übrigens überzeugt, dass das neue Gesetz auf alle die, welche Böses im Schild führen, nicht provokatorisch, sondern abhaltend und abmahnend wirken wird, und das soll und will es auch. Es ist ein Hauptzweck des Gesetzes, vorbeugend zu wirken.

Auch von einem Zuchthausgesetz kann nicht die Rede sein. Das Gesetz ist sehr massvoll in der Art und Höhe der angedrohten Strafen. Zuchthaus ist nur vorgesehen für Hochverrat, Aufruhr, für Aufforderung und Verleitung zur Meuterei; in allen andern Fällen sind an Strafsanktionen nur Gefängnis und Bussen vorgesehen, mit einem grossen Spielraum für den Richter, um ihm in weitgehender Weise die Berücksichtigung von Besonderheiten der einzelnen Fälle zu ermöglichen. Der Entwurf erblickt seine Aufgabe denn auch nicht in einer Verschärfung der Strafen, sondern in einer Ausgestaltung der verbrecherischen Tatbestände, die durch die heutigen Verhältnisse mehr als gerechtfertigt ist. Das Gesetz durch eine unrichtige Etikette als ein besonders scharfes und grausames

hinzustellen und brandmarken zu wollen, ist deshalb nicht nur unbegründet, sondern auch deplaciert.

Ebenso bestimmt muss Front gemacht werden gegen den Versuch, das Gesetz als ein Klassengesetz zu stempeln. Nichts ist im Gesetz enthalten, was diese Beurteilung rechtfertigen würde. Das Gesetz richtet sich gegen alle, welche sich im Sinn seiner Bestimmungen staatsfeindlich betätigen, gegen allfällige Angriffe von rechts nicht minder als gegen Umsturzversuche von links. Oder betrachten die revolutionären Elemente in der Sozialdemokratie den gewaltsamen Umsturz so sehr als ein « Vorrecht » für sich, dass nur sie sich durch das Gesetz betroffen fühlen können? Es stünde dies im Widerspruch mit dem, was die Geschichte lehrt, was die Gegenwart in andern Ländern zeigt und was die Zukunft auch bei uns wieder bringen kann. Das sogenannte Klassengesetz tut übrigens niemand weh, der sich nicht in gewissenloser Weise an unserer Demokratie versündigt, und der sich auf die Ausübung der verfassungsmässigen Rechte beschränkt, wozu wir alle ohne Unterschied im Interesse eines geordneten Zusammenlebens verpflichtet sind.

Das Gesetz richtet sich auch nicht, wie etwa behauptet wird, gegen die Gesinnung, gegen die Meinungsfreiheit, gegen die wirtschaftlichen Kämpfe oder die gewerkschaftliche Bewegungsfreiheit. Diese bleiben durch das Gesetz unangetastet. Die Gedanken sind auch in Zukunft zollfrei, wie auch niemand daran denkt, die rein wirtschaftlichen Kämpfe, die Streiks als solche, zur Erzielung besserer Löhne und Arbeitsbedingungen unter Strafe zu stellen. Das sei gegenüber der gestrigen Demonstrationsversammlung der Eisenbahner in Bern mit aller Deutlichkeit hervorgehoben. Nur wo die Verfechtung politischer Ideale oder Utopien den Boden theoretischer Erörterungen verlässt und übergeht in das Stadium bestimmter, im Gesetz bezeichneter unerlaubter Vorbereitungs-handlungen, und nur wo die Meinungsfreiheit in verbrecherischer Weise missbraucht wird, und nur wo der Streik als Massenaktion mit einer politischen Absicht, mit einem verbrecherischen Ziel in Szene gesetzt wird, da erst treten die Sanktionen ein, die im Gesetz vorhanden sind, hier dann aber, und auch das sei hier deutlich ausgesprochen, mit Recht und mit gutem Grund. Denn unsere Verfassung hat dem Bürger andere und hinreichende Mittel in die Hand gegeben, um seine politischen Ziele zu verfolgen. Die Bombe, die Granate, die Gewalt und die Massenaktion braucht er dazu nicht.

Auch die persönliche Freiheit wird durch das Gesetz in keiner Weise bedroht, sie wird nur berührt, soweit sie die durch die Verfassung gezogenen und durch ein geordnetes staatliches Zusammenleben bedingten Schranken überbortet. Im Gegenteil, die Vorlage will letzten Endes der persönlichen Freiheit dienen, sie will die Ordnung im Staat schützen und aufrechterhalten, in der einzig die persönliche Freiheit aller gleichmässig gedeihen kann. Der grösste Feind der staatlichen Freiheit ist die Diktatur, nicht ausgeschlossen die Diktatur des Proletariates, die jene zum Teil ersehnen, welche die persönliche Freiheit durch die heutige Vorlage als bedroht hinstellen möchten. Von dieser Seite können solche Einwände gegen die Vorlage nicht ernst genommen werden.

Meine Herren! Nicht ein reaktionäres Schandgesetz steht in Beratung, sondern ein Gesetz, das eine

gesunde Reaktion darstellt gegen die Schande, die in den verbrecherischen Unternehmungen gegen unseren Freistaat erblickt werden muss. Das Gesetz ist in Verbindung mit den notwendigen sozialen Massnahmen berufen, die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und Sicherheit zu erleichtern und die verfassungsmässige Entwicklung unserer Staatsordnung sicherzustellen. Angesichts dieses Zweckes sollte es uns keine Ueberwindung kosten, Farbe zu bekennen und sich in dieser Angelegenheit allen Demonstrationen zum Trotz unentwegt auf die Seite des Bundesrates zu stellen. Namens der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, in die Beratung der Vorlage einzutreten.

M. Perrier, rapporteur français de la majorité de la commission: La loi dont nous abordons l'étude aujourd'hui a déjà fait l'objet de discussions nombreuses et parfois très vives. Comme l'a dit M. le président de la commission, elle a été discutée même avant d'avoir vu le jour; elle a été discutée au moment, où elle a été traitée au Conseil des Etats. Elle l'a encore été plus amplement lorsque, récemment, la commission du Conseil national a été saisie du projet. C'est la raison pour laquelle je me bornerai dans cet exposé d'entrée en matière à rappeler les raisons qui nous font considérer cette loi non seulement comme opportune mais comme nécessaire dans les circonstances actuelles.

Vous savez, Messieurs, que depuis un certain nombre d'années une propagande intense, violente, systématique, je dirai même scientifique, une propagande révolutionnaire qui a d'ailleurs son siège principal à l'étranger, est en train de saper par la base notre Etat démocratique. Vous savez que cette propagande a déjà abouti à des résultats puisqu'elle nous a valu la grève générale de 1918. Je ne veux pas insister sur ces malheureux événements, mais depuis lors, une inquiétude est née parmi les partisans de l'ordre, parmi ceux qui veulent que notre démocratie progresse dans les voies de la légalité et entendent combattre ces partisans de la dictature d'une minorité.

Cette inquiétude avait trouvé son expression dans l'initiative sur les arrestations préventives. Sans doute, je le reconnais, cette expression était maladroite, parce qu'elle méconnaissait les principes essentiels de notre droit public et créait des confusions regrettables dans le domaine du droit pénal et de la procédure pénale.

Il n'en reste pas moins vrai que cette manifestation était symptomatique et de nature à attirer sérieusement l'attention des autorités sur la situation actuelle. Le Conseil fédéral a d'ailleurs entendu cet appel. Tout en proposant le rejet de cette initiative, le Conseil fédéral, par l'organe du chef du Département de justice et police, à la fermeté et à la clairvoyance duquel nous devons rendre hommage, a immédiatement vu le remède dans la revision de notre législation pénale fédérale. Vous savez que nous sommes actuellement régis par le code pénal de 1853. Or, la législation pénale est en première ligne la défense de la société. Mais il est évident que cette défense doit être proportionnée, doit être mise en harmonie avec les moyens d'attaque. On ne défend pas aujourd'hui les positions qu'on veut tenir par les moyens en usage autrefois, par les fortifications

du général Dufour. De même on ne peut pas défendre l'Etat contre les menées révolutionnaires actuelles par un code pénal vieux de bientôt trois quarts de siècle.

Ce premier principe étant posé, on pourrait se demander s'il y avait lieu de créer un délit entièrement nouveau, d'instaurer un Tatbestand entièrement neuf — permettez-moi cette expression allemande qui n'est pas complètement traduisible en français. Je me permets de vous rappeler ce qui a été fait au moment des crimes anarchistes. On a introduit alors un nouveau titre dans le code pénal, visant purement et simplement le crime anarchiste. Nous avons procédé d'une manière analogue dans le canton que je représente. Nous avons créé un nouveau délit, l'attentat contre tout ordre établi, suivant le texte allemand «gegen jede Staatsordnung». On aurait pu s'en tenir à ce système. Le Conseil fédéral en a préféré un autre; il a préféré rester sur le terrain plus précis de l'ordre constitutionnel. Il l'a fait pour des raisons plausibles; nous avons admis sa manière de voir.

Le Conseil fédéral se borne à apporter les précisions et les extensions nécessaires aux délits prévus actuellement par le code pénal de 1853, en particulier en ce qui concerne la haute trahison, qu'on pourrait appeler dans le langage vulgaire, le crime de révolution. Il a revu à la fois les moyens qui pouvaient être employés et les buts qui pouvaient être poursuivis. Jusqu'à présent, le législateur faisait de la violence un élément nécessaire du délit. Mais les menées des révolutionnaires actuels sont devenues plus insidieuses et moins simplistes. A la notion de la violence, le projet a substitué une autre notion, l'acte illicite, c'est-à-dire tout acte qui sort de la légalité. Procédant ensuite par la méthode exemplaire, il a visé en particulier le moyen le plus habituel aux révolutionnaires, disciples de Moscou; il a visé la grève générale. Il ne l'a pas dit en termes exprès; il a visé les manifestations en masses provoquant l'arrêt des services publics et des services d'intérêt vital lorsqu'elles sont destinées à bouleverser l'ordre constitutionnel. En même temps que le Conseil fédéral mettait au point, pour les mettre en harmonie avec les besoins modernes, les moyens employés par la révolution, il énumérait d'une façon plus précise et plus complète les buts poursuivis par les révolutionnaires. Jusqu'à présent les révolutionnaires n'avaient qu'un but, un but précis, concret, le renversement de la constitution ou des autorités suprêmes de l'Etat. Les révolutionnaires actuels sont plus subtils; ils chercheront à paralyser le fonctionnement de l'appareil gouvernemental; ils chercheront peut-être à substituer au gouvernement un gouvernement révolutionnaire. Le Conseil fédéral, dans son projet, a tenu compte d'une façon suffisante des nécessités du moment. Ces mêmes modifications, il les a apportées — mutatis mutandis — à la définition des autres délits moins graves, la révolte et la rébellion.

Mais l'innovation peut-être la plus importante du projet est la répression des actes préparatoires et des actes provocatoires. Jusqu'à présent, l'entreprise seule — c'est-à-dire le délit consommé et la tentative, qui suppose toujours un commencement d'exécution — tombait sous le coup de la loi. Les actes préparatoires restaient impunis.

Cette conception peut se justifier lorsqu'il s'agit de délits de droit commun, mais elle est une erreur

lorsqu'il s'agit de délits contre l'Etat. Il est possible, en effet, qu'au moment où l'acte a été commis ou commencé, les organes de l'Etat soient déjà impuissants à réagir et à procurer la répression. Le bon sens populaire n'admet pas d'ailleurs qu'on puisse impunément accumuler les explosifs et que les sanctions n'interviennent qu'après l'explosion. Lorsque la révolution a éclaté ou même lorsqu'elle a commencé, ce n'est plus le code pénal qui est au premier plan, c'est le pouvoir discrétionnaire du gouvernement. A ce moment, l'ancienne maxime est toujours vraie: «Salus publica suprema lex esto».

Mais, Messieurs, c'est contre la préparation de la révolution qu'il faut agir et c'est la raison pour laquelle le projet du Conseil fédéral punit — outre la tentative et le délit consommé — les actes préparatoires. Après avoir revu la notion de la haute trahison, la notion de la révolte et celle de la rébellion, après avoir parlé des actes préparatoires, le projet fédéral réprime encore un certain nombre d'infractions dont je ne veux pas parler en détail aujourd'hui. Il s'agit des délits en matière de votation, des atteintes à la discipline militaire et aussi des contraventions aux ordonnances rendues par les autorités civiles et militaires pour la sauvegarde de la neutralité.

Une autre question, par contre, a fait l'objet d'une longue discussion au sein de notre commission: c'est la question de la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons. Vous savez qu'aujourd'hui nous avons dans ce domaine une double compétence législative et juridictionnelle.

Lorsqu'un attentat est dirigé contre la sûreté intérieure de la Confédération, c'est le code pénal fédéral qui est applicable et ce sont les autorités fédérales qui sont chargées de la poursuite et du jugement. Lorsque, par contre, un attentat est dirigé contre l'ordre public d'un canton, ce sont les codes pénaux cantonaux qui sont applicables et c'est le juge cantonal qui a dans ses mains la poursuite et le jugement.

Or, le projet du Conseil fédéral remet la double compétence législative et juridictionnelle à la Confédération, alors même que l'entreprise est dirigée exclusivement contre l'ordre public d'un canton. Les fédéralistes de la commission, et particulièrement les commissaires romands, se sont émus de cette centralisation excessive. Le Conseil fédéral invoquait bien certaines raisons plausibles. Il était cependant inadmissible, à propos d'une revision d'une loi pénale, de bouleverser profondément les principes de notre constitution et de porter une atteinte mortelle au pouvoir souverain de police des cantons qui a été formellement reconnu récemment dans cette enceinte par M. le conseiller fédéral Häberlin. Pour parer à cette objection, qui aurait pu avoir dans une votation populaire éventuelle de graves inconvénients, diverses propositions ont été faites. Je ne veux pas les examiner aujourd'hui; je tiens simplement à constater qu'une formule de conciliation a été trouvée. Cette formule a été admise par M. le conseiller fédéral Häberlin — à la compréhension et à l'esprit de conciliation duquel je veux rendre hommage. — Cette question est ainsi résolue.

Dans ces conditions, tous les commissaires, à l'exception des commissaires socialistes, ont adopté le projet. Nos collègues socialistes de la commission n'ont pas cru pouvoir s'y rallier. Vous les entendrez

tout à l'heure et je n'ai pas la prétention d'empiéter sur leur exposé. Cependant, je voudrais — avec M. le président de la commission — répondre immédiatement au reproche que l'on fait à cette loi d'être une loi de classe. Non, cette loi n'est pas une loi de classe. (Plusieurs voix: oh!) C'est une loi de défense de l'Etat, c'est-à-dire de défense de tous. Il est certain, Messieurs, que cette loi est dirigée contre le communisme qui a la prétention de remplacer par la violence nos vieilles institutions démocratiques, par la dictature d'une minorité. Mais cette loi n'est pas dirigée contre les idées. Aux idées, nous entendons opposer les idées. Nous avons confiance dans la force des nôtres. Je sors d'une campagne électorale. J'ai lutté plus d'une fois en compagnie d'ouvriers, de cheminots, et je me suis rendu compte que, dans la classe ouvrière, on avait assez du mythe révolutionnaire, et qu'on voulait se placer sur le terrain de la collaboration des classes, nécessaire à la prospérité commune.

Non, Messieurs, cette loi n'est pas dirigée contre les idées. Elle ne pourrait être dirigée contre les idées, Messieurs les socialistes, que dans la mesure où vous feriez des concessions aux méthodes et aux idées communistes. A cette question, je ne veux pas répondre. Je vous la laisse résoudre. Je me contente de constater que c'est là une question troublante. Troublante parce que les discours rassurants que nous avons entendus dans notre session du Righi détonaient parfois dans la bouche de ceux qui ont déclenché la grève générale, parce que les discours qu'on tient dans les villes où le terrain n'est pas encore préparé ne cadrent pas avec les accointances qu'on veut garder avec Moscou et avec les propositions qu'on adopte ou fait adopter à Vienne, et parce que les événements auxquels nous avons assisté ces jours, les événements d'hier et aussi ceux d'aujourd'hui sont de nature à nous faire singulièrement réfléchir.

Mais encore une fois, c'est une question dont je veux vous laisser la solution, Messieurs les socialistes, et mon vœu le plus vif est que vous puissiez arriver à la conclusion que cette loi ne vous concerne pas, parce que vous voulez l'ordre et que vous répudiez la révolution.

Quoi qu'il en soit, cette loi était une nécessité, une nécessité impérieuse. L'Etat a le devoir, il a le devoir vis-à-vis de lui-même et de tous, de faire respecter l'ordre.

L'Etat, au cours de ces dernières décades, a assumé bien des tâches. Plus d'une fois, dans cette salle, nous avons eu l'occasion de nous élever contre cette activité tentaculaire. Eh bien! Messieurs, l'Etat pourrait renoncer à bien des activités. Il pourrait à la rigueur — je ne veux pas dire qu'il doive le faire — il pourrait à la rigueur renoncer à être maître d'école, il pourrait renoncer à être banquier, à se mêler du commerce et de l'industrie, mais il y a une fonction à laquelle il ne peut pas renoncer, une fonction dont il a le monopole, dont il doit avoir le monopole, si nous ne voulons pas voir chez nous les abus du fascisme, c'est celle de faire respecter l'ordre.

Nous ne sommes pas de ceux qui pensent qu'un ordre durable est fondé sur la force, sur une loi pénale ou sur les baïonnettes. Nous pensons que l'ordre repose sur l'esprit de conciliation, sur l'esprit de collaboration des classes, sur le sentiment du devoir que tous doivent avoir vis-à-vis de l'Etat, sur ce

sentiment du devoir qui, à notre avis, repose principalement sur la conception chrétienne de la vie et de la société. Mais, Messieurs, il n'en est pas moins vrai que l'Etat doit être prêt à toute éventualité. A certains moments, il doit être prêt à faire respecter l'ordre, même par la force, s'il le faut.

C'est parce que nous pensons que le peuple suisse, le peuple suisse dont la caractéristique principale est l'esprit d'ordre et l'esprit de travail, partage cette manière de voir que nous accueillons favorablement le projet du Conseil fédéral. C'est aussi pour cette raison que, avec M. le président de la commission, je vous propose l'entrée en matière.

Greulich, Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Ich spreche gegen Eintreten auf das Gesetz, ausgehend von den Grundsätzen des Liberalismus. Meine politische Entwicklung begann früh, zur Zeit, als der Liberalismus noch um die Freiheitsrechte kämpfen musste. Mit 15 Jahren war ich ein entschiedener Liberaler. Mein Lehrmeister prophezeite mir den Galgen; die Prophezeiung ist bis jetzt nicht eingetroffen. Ich lernte einen Mann kennen, der den tiefsten Eindruck auf mich gemacht hat. Als alten Mann lernte ich ihn kennen; denn er war geboren in dem Jahre der Erklärung der Menschenrechte, im Geburtsjahr der Vereinigten Staaten von Amerika, 1776. Er hat im August 1848 das Präsidium des ersten deutschen Arbeiterkongresses in Berlin geführt, aus dem die Verbindung «Verbrüderung» hervorging. Nees von Esenbeck war ein Mann, den die Botaniker heute noch als eine Autorität gut kennen. Er war Professor in Breslau, wurde aber bei Beginn der Reaktion, 1851, als Professor abgesetzt. Das war noch ein echter Liberaler, ein Mann, für den Liberalismus und Sozialismus noch keine Gegensätze bedeuteten.

Und so lernte ich die Erklärung der Menschenrechte kennen, die Thomas Jefferson 1776 in Amerika aufgestellt hatte und die der Konvent der französischen Revolution 1793 an die Spitze der Verfassung setzte. In diesen Menschenrechten stehen folgende Worte, die ernst gemeint waren:

« Art. 1. Das Ziel der Gesellschaft ist das allgemeine Glück. Die Regierung ist eingesetzt, um dem Menschen den Genuss seiner natürlichen und unverjähren Rechte zu verbürgen.

Art. 2. Alle Menschen sind gleich durch die Natur und vor dem Gesetze.

Art. 33. Der Widerstand gegen Unterdrückung ist die Folge der anderen Menschenrechte.

Art. 34. Es ist eine Unterdrückung gegen den ganzen Gesellschaftskörper, wenn ein einziges seiner Glieder unterdrückt ist, und es ist eine Unterdrückung jedes einzelnen Gliedes, wenn der Körper unterdrückt ist.

Art. 35. Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, so ist der Aufstand für das Volk und für jeden Teil des Volkes das heiligste Recht und die unumgänglichste Pflicht. »

Diesen Grundsätzen bin ich ein langes Leben treu geblieben, und aus diesen Grundsätzen heraus muss ich die Vorlage verwerfen. Ich bin treu geblieben diesen Grundsätzen gegen die Unterdrückung jeder Minderheit, mochte es Katholiken betreffen oder

Anarchisten, die Unterdrückung mochte ausgehen von wem sie wollte, von Junkern, von Liberalen oder auch von Bolschewiki.

Eine sonderbare Sachlage ist es, in der wir uns heute befinden. Wir haben ja ein Strafgesetz vom Jahr 1853. Das ist nicht etwa entstanden in einer sehr liberalen Zeit, im Gegenteil in einer reaktionären Zeit. Der Freiheitsjubiläum von 1848 war verfliegen; die Aufstände waren überall niedergeschlagen. In Frankreich herrschte Louis Bonaparte als Kaiser, in Deutschland Manteuffel als Ministerpräsident; in Bern war der Grütliverein verboten worden. Man denke! (Heiterkeit.) In der Schweiz war die Abgeordnetenversammlung der deutschen Arbeitervereine in Murten aufgelöst worden, und unter den Verhafteten und Ausgewiesenen befand sich Wilhelm Liebknecht.

Das bestehende Gesetz stellt Hochverrat, Umsturz und alles dergleichen schon unter Strafe; aber es verlangt einen Tatbestand, eine begangene Handlung. 70 Jahre hat dieses Gesetz genügt. Man ist damit ausgekommen. Zahlreiche Anarchistenwellen sind in der Zeit über das Land gegangen, und es sind Sachen gesagt und gedruckt worden, die gar nicht etwa harmloser sind als das, was heute von kommunistischer oder bolschewistischer Seite gedruckt wird. Es ist auch von Gewaltmitteln sehr viel die Rede gewesen, und nicht nur unser hoher Bundesrat, wie man zu sagen pflegt — er ist zwar in dieser Vorlage nicht sehr hochstehend (Heiterkeit) —, sondern noch ganz andere Leute sind dabei gehörig in die Scheren genommen worden. Mir zum Beispiel hat man ein paarmal das Aufhängen und andere liebliche Sachen angedroht. Man hat ja allerdings ein Gesetzlein geschmiedet, das «Gesetz gegen anarchistische Verbrechen», aber auch dieses Gesetzlein richtet sich nur gegen die vollbrachte Tat.

Ist denn seit der Zeit die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit je in einer Art in Gefahr gewesen, dass man heute ein ganz besonderes Gesetz schmieden muss, um diese verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit zu retten?

Alle diese Sachen sind bis jetzt ernstlich gar nie gestört worden. Aber eines ist regelmässig eingetreten bei jeder solchen Welle, nämlich, dass die Leute nach wenigen Jahren harmlose Menschen geworden und aus der Arbeiterbewegung vollständig verschwunden sind. Kein einziger hat je auch nur ein Jahrzehnt hindurch unsere Arbeiterbewegung zu beeinflussen vermocht.

Man hat bis jetzt also aus der Erfahrung, die doch einzig entscheidend ist, nur eine Lehre ziehen können, dass bei Freiheit und ohne Angstmeierei sich jede Uebertreibung von selbst korrigiert. Das ist eine Tatsache, die man nicht mit solchen Redensarten, wie wir sie gehört haben, einfach auf die Seite stellen kann. Der Standpunkt des wirklichen Liberalismus ist: Jede Uebertreibung korrigiert sich ganz von selbst dadurch, dass eben die Leute nicht darauf hineinfallen, sondern die ganze Bewegung, die allgemeine politische und die spezielle Arbeiterbewegung, einfach ihren regelrechten Gang geht, so, wie es in einer organischen Gesellschaft zu gehen pflegt. Dieser allgemeine Standpunkt des wirklichen Liberalismus hat sich bis jetzt vollständig bewährt.

Warum kommt jetzt diese Vorlage?

Ich hatte die Ehre, vor zwei Jahren als Alterspräsident die diesmalige Legislaturperiode zu eröffnen und dabei habe ich mir erlaubt, den Staatsmännern eine Lehre zu geben, nämlich die Lehre, dass man jeweilen von den Ereignissen, die vorkommen, einen ordentlichen Abstand nehmen müsse, um nicht auf falsche Massnahmen zu verfallen. Natürlich habe ich darunter den geistigen Abstand, den Abstand, der sich ergibt, wenn man über den Sachen steht, gemeint. Nicht aber den Abstand, der in der Botschaft angeführt ist, dass man die Zeit abwarte, wo man einen reaktionären Vorstoss machen könne in der Hoffnung, er werde jetzt gelingen. Es konnte mir gar nicht einfallen, an den Abstand in der Zeit zu denken.

Wir stehen, wie gesagt, in einer sonderbaren Sachlage, aber sie steht nicht ohne Beispiel in der Geschichte da. Ein Grösserer, möchte ich sagen, als unsere gegenwärtigen Staatsmänner, nämlich Bismarck, ist mit seinem Sozialistengesetze auch darüber gefallen, als er meinte, mit Strafgesetzen und Strafverfolgungen könne man die Welt so gestalten, dass alles zufrieden sei. Unsere kleinen Staatsmänner, die lechzen nach dem gleichen Schicksal. Ja, es pressiert nämlich; wir hätten doch ja sonst sehr viel zu tun und wissen gar nicht, wie mit unsern Geschäften fertig werden. Aber es pressiert, der Staat ist in Gefahr und der muss gerettet werden.

Als ich in den Beratungen der Kommission auf Rigi-Kaltbad (gegen das ich mich sehr gewehrt hatte, aber ich musste doch hingehen) die eigenartige Bemerkung hörte, wie es pressiere, da fiel mir etwas ein, was ich erlebt habe. Vor bald 60 Jahren bewunderte ich im Alten Theater in Zürich den seinerzeit sehr berühmten Possart in Richard III. Ich kannte das Drama, aber als er dann im letzten Akt herausstürzte und schrie: «Mein Pferd, mein Pferd, ein Königreich für ein Pferd!» da war ich erschüttert. Ebenso als ich in der Kommission hörte: «Wir müssen eine Waffe haben, eine Waffe, ein Königreich für eine Waffe!» Wir müssen jetzt eine Vorlage beraten — sei es doch offen gesagt — wegen nichts anderem als wegen des Landesstreiks im November 1918. Ist wirklich heute noch eine objektive Beurteilung dieses Vorganges unsern Staatsmännern unmöglich? Blicken wir doch auf jene Zeit zurück! Was war denn vorher vorgegangen? Die ganzen Leiden der Kriegszeit waren über die Arbeiterschaft hereingebrochen. Die Panik am Anfang, die sofort einsetzende sprunghafte Teuerung, die Betriebs Einschränkungen und Betriebseinstellungen, die Lohnreduktionen. Man hat damals die Löhne reduziert bis auf 30, 40 und 50 %, wie die Metallarbeiter genau nachgewiesen haben. Dann kam das Hamstern und das Schieben, dem gegenüber der Staat ohnmächtig dagestanden ist. Dann die erfolglosen Höchstpreise, wo die Waren verschwanden und nicht mehr zu haben waren. Die Rationierung von 225 g Brot im Tag. Dann die fleischlosen Tage mit ihrer eigenartigen Auswirkung. Wie war denn die Sache? Die fleischlosen Tage waren eigentlich nicht alle fleischlos, sondern man konnte gewisse Eingeweide dabei noch speisen. Wie kam es dann? Diese waren vorher die Speise der Proletarier, weil sie billiger war als anderes Fleisch. Im gleichen Moment wurden alle diese billigen Proletariernahrungsmittel von den guten Restaurants für die Herren an diesen fleischlosen

Tagen gekauft. Dem Proletariat wurde dadurch diese billige Speise entzogen, da sofort deren Preis in die Höhe ging.

Das sind alles Sachen, von denen Sie vielleicht nicht begreifen, dass sie einen solchen ungeheuren Einfluss auf das Denken der Arbeiter ausüben konnten. Im grossen und ganzen ist aber dadurch ein schwerer Notstand jahrelang über die Arbeiterschaft verhängt worden. Dann kam ein etwas besserer Geschäftsgang und es kam damit die Produktion für Kriegsmunition, namentlich für Munition. Wir haben damals eine schwere Gewissensnot bestanden, denn es war uns nicht gleichgültig, dass unsere Arbeiter Munition fabrizieren sollten, mit der ihre Brüder auf beiden Seiten dann getötet wurden. Wir haben schwer darüber nachgedacht und diskutiert. Aber da kamen unsere Arbeiter und sagten: « Jetzt haben wir wenigstens Arbeit und jetzt ist wenigstens die Zeit herangebrochen, wo auch der Arbeiter über 40 Jahre noch Beschäftigung findet, während er jahrelang überall fortgeschickt worden ist mit der Bemerkung, er sei zu alt. » Es haben ja damals einige Putsche stattgefunden, aber für uns war es wirklich eine schwere Gewissensfrage, ob wir nicht der Munitionsarbeit entgentreten sollten.

Dann kam die russische Revolution im März des Jahres 1917. Wir sahen, wie hier auf einmal ein Freiheitsgedanke sich zeigte. Wir sahen die Weiterentwicklung: Zuerst das Ministerium Miljukow, dann das Ministerium Kerensky und endlich die Bolschewiki. Ich erinnere daran, dass ich zu der Zeit, als die Bolschewiki noch nicht am Ruder waren, schon erklärt hatte: « Lenin versaut die russische Revolution. » Ich habe vorausgesehen, was kommen werde. Aber das alles hat unter den Arbeitern ein ungeheures Aufsehen erregt, die Hoffnung hervorgerufen, es komme nun eine Umänderung in der Welt, es komme nun eine Zeit, in der ihnen einmal das Recht zuteil werde. Das müssen Sie bedenken. So war es unter den Arbeitern, und sogar unter solchen, die niemals vorher Sozialisten gewesen waren.

Und dann kam — es ist da von einem Memorial gesprochen worden, dieses Memorial war uns nicht bekannt — die Massregel des Generals mit den grossen Truppenaufgeboten. Das war der letzte Tropfen in den vollen Becher, und da lief er über. Niemand hat gedacht, dass mehr herauskomme, als ein Proteststreik von einem Tag. Da waren es die Arbeiter, nicht die Anführer — man hat ja nachher mehrere ein halbes Jahr ins Loch gesteckt, aber die haben nicht die Bewegung gemacht — sondern es waren die Arbeiter selbst, die sagten: « Nein, es ist noch nicht genug, wir gehen noch nicht an die Arbeit, wir wollen, dass uns mehr zugestanden werde, als uns bis jetzt zugestanden worden ist. »

So steht die Sache, meine Herren. Ich könnte Ihnen aus der Geschichte mehreres noch vorbringen, was auf ganz gleiche Weise entstanden ist, nicht durch die Aufwiegelung von einzelnen, sondern dadurch, dass eben die Empörung allgemein war und sich in irgend einer Weise auslösen musste.

Und, meine Herren, ist denn an andern Orten nichts gegangen, sind wir denn in der Schweiz allein von solchen Sachen heimgesucht worden? Zu gleicher Zeit ist ja eine ganze Gesellschaft von Kronenträgern aus ihren Ländern geflohen, und es haben sich Ereignisse eingestellt, die plötzlich aus den Monarchien

Republiken machten. Ja, glauben Sie denn, wir seien von einer grossen chinesischen Mauer umgeben und es dringe von dem, was draussen passiert, gar nichts in die Schweiz? Können Sie sich wirklich nicht dazu verstehen, eine Zeit zu beurteilen nach ihren allgemeinen Erscheinungen? Müssen Sie durchaus immer sofort den Strafrichter als das einzige Heilmittel bezeichnen?

Sie täuschen sich und sind auf falschem Wege, wenn Sie glauben, damit etwas erreichen zu können. Der Generalstreik — das ist eine Tatsache, die nicht bestritten werden kann — ist bei der ungeheuer grossen Zahl von Leuten, die sich daran beteiligten, mit einer musterhaften Ordnung durchgeführt worden, und was dabei über das Mass hinausging, das waren winzige Ausnahmen. Namentlich, wenn wir dabei ins Auge fassen, was zur damaligen Zeit überall in den uns umgebenden Ländern geschah, so sollten wir uns wirklich hüten zu sagen: Wir müssen im Interesse des Staates einen Landesstreik als Hochverrat erklären und unmöglich machen.

Ich weiss wohl, dass es Leute gibt, die glauben, man könne solche Massenaktionen nach Belieben wiederholen. Aber ihre Zahl verringert sich zusehends, beständig. Versuche dieser Art im Jahr 1919 haben die Zahl der Gläubigen bedeutend zurückgehen lassen. Sie bilden heute eine isolierte Sekte in der Arbeiterschaft, und ihr Vorbild in Russland ist wirtschaftlich zusammengebrochen, wie ich es schon vorausgesagt habe.

Seither hat die andern Länder das wirtschaftliche Debakel erreicht. Uns auch: Arbeitslosigkeit, Lohnherabsetzung, Not und Elend schwebt über Hunderttausenden, auch in unserm Lande. Die Erregung ist da, meine Herren, und Sie werden sich bald überzeugen, dass sie grösser ist, als Sie nur glauben. Und just in diesem Moment, just jetzt, wo die Arbeiterschaft aufs schwerste leidet, verlangt unsere Staatsweisheit eine Waffe. Es ist unbegreiflich. Und dabei wird behauptet, man wolle vorbeugen. Sie haben es ja heute wieder gesagt. In der Kommission wurde sogar behauptet, und das hat auch heute durchgeklungen, das Volk wolle es. Meine Herren, niemand von uns hat das Volk in der Tasche und kann sich als Wortführer des Volkes gebärden. Was würden Sie sagen, wenn ich mich als den Wortführer des Zürcher Volkes Ihnen vorstellen wollte, weil ich vor zwei Jahren weitaus die grösste Stimmenzahl im Kanton gemacht habe, mehr als diejenige verschiedener Herren, die schon längere Zeit dem Rate angehören. Fällt mir gar nicht ein, mich als Wortführer des Volkes hinzustellen! Die Verhältniswahl sollte Ihnen gezeigt haben, dass wir alle nur Volksteile vertreten, und zwar meist als nur mehr oder weniger grosse Minderheiten. Die herrschende Partei von vorher ist seit der Verhältniswahl in keiner Art und Weise mehr die Mehrheit. Ja, es hat sich herausgestellt und stellt sich immer mehr heraus, dass eine Volks- und Ratsmehrheit nur noch durch Bündnisse möglich ist, die zum Teil recht bedenklicher Art sind, zwischen Gruppen, die ganz verschiedene und gegensätzliche Interessen verteidigen, sich aber zusammentun gegen die Gefahr des sozialdemokratischen Sieges.

Die Vorlage wird ja vor das Volk kommen. Wir werden auch an den Volksentscheid appellieren, dessen können Sie ganz sicher sein. Wir werden in das Volk hinausgehen und werden ihm mitteilen, um

was es sich hier handelt. Wir werden uns auch nicht scheuen, wenn die Mehrheit des Volkes wirklich diese grosse Staatsweisheit der Rettung der verfassungsmässigen Ordnung und der inneren Sicherheit, die da in dem Gesetzlein drin stecken soll, annehmen sollte . . .

Präsident: Ich mache Herrn Greulich darauf aufmerksam, dass die Redezeit abgelaufen ist.

Greulich: Sie müssen mich schon noch ein wenig mehr sprechen lassen.

Präsident: Ich frage den Rat an, ob er Herrn Greulich weitersprechen lassen will. — Es ist dies der Fall.

Greulich: Also das kann ich Ihnen sagen: Auch wenn dieses Gesetz von der Mehrheit des Volkes angenommen wird, so werden wir weiter kämpfen, und werden das Gesetz immer und immer wieder angreifen. Wir wissen freilich so gut wie Sie, dass die von der besitzenden Klasse ausgehaltene Presse den Volkswillen in hohem Mass leitet. Aber das wird uns um so mehr anspornen, das Gesetz zu bekämpfen.

Sie wollen vorbeugen, meine Herren. Wie stellen Sie sich das vor? Während wir, und namentlich ich, den Stürmern seit Jahren, und erst kürzlich wieder in einer Schrift, die ich herausgegeben habe, sagen: Unser Staatswesen ist so festgewurzelt, dass keine Rede davon sein kann, es plötzlich von einem Tag auf den andern auf den Kopf zu stellen —, während ich das sage und mir dafür ungerechterweise den Titel eines «Bremsers» zugezogen habe, treten Sie als Angstmeier auf, haben Sie Angst um die Aufrechterhaltung der verfassungsmässigen Ordnung und der inneren Sicherheit. Also nur mit einem Zuchthausgesetz — denn da steht das Zuchthaus eben doch als Strafe drin — glauben Sie diese Verfassung und die innere Sicherheit aufrechterhalten zu können.

Sie wollen den Teufel mit dem Beelzebub austreiben, was schon manche reaktionäre Regierung und manches reaktionäre Parlament zum eigenen Schaden versucht hat. Während Sie gegen den Klassenkampf der Arbeiter eifern, eröffnen Sie den schärfsten Klassenkampf gegen die Arbeiter, indem Sie neue Verbrechen schaffen und mit den härtesten Strafen belegen.

Wissen Sie auch, was alles unter Ihre schönen Strafartikel gestellt werden kann? Die erhabenste Rütli- und Schilling-Szene muss künftig verboten werden, da wo Stauffacher beginnt mit den Worten: «Wenn der Bedrängte nirgends Recht kann finden, wenn unerträglich wird die Last . . .», und wenn er endet mit den Worten: «Wenn kein anderes Mittel mehr verfängt, ist ihm das Schwert gegeben» — das müssen Sie verbieten, das darf nicht mehr aufgeführt werden, darf nicht mehr in den Schulheften stehen. Sie werden wahrscheinlich ziemlich alle Klassiker verbieten müssen, denn überall ringt sich bei diesen Dichtern des revolutionären Bürgertums der Freiheitsgedanke durch. Von den Romantikern werden Sie mindestens den Heine verbieten müssen. Denn in welcher Art der gehöhnt hat über den Hochverrat, das möchte ich Ihnen gar nicht anführen, Sie müssten schaudern. Aber noch mehr. Für die Modernen müssen Sie eine Präventivzensur einführen, denn die bringen auch sonderliche Sachen. Selbst das wird nicht genug sein.

Schlimmer noch steht es mit den Alten. Der Klassenkampf geht ja in der Antike zurück bis auf Platon. Ja, der Klassenkampf wogt schon in der Bibel, nicht nur im Alten, sondern auch im Neuen Testament. Nicht nur die Propheten, sondern auch den lieben Heiland müssten Sie vor Gericht schleppen, wenn er heute noch lebte und in der Schweiz wiederholte, was er in den verschiedenen Evangelien ausgesprochen hat. Er müsste vor Gericht gestellt und bestraft werden mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten (Heiterkeit).

Sie können gar nicht mehr vorbeugen, die ärgsten Sachen können aus der Bibel und aus den Klassikern als Zeitungsartikel oder als Flugblätter einfach abgedruckt werden, wie wollen Sie das verhindern? Sie müssen also alle Grundlagen unserer sogenannten Religion und unserer Kirche einfach verbieten, Sie können mit der Vorlage nur noch herausfordern. Sie werden damit herausfordern die Empörung nicht bloss der Arbeiter, sondern aller derer, die finden, man habe eine Geschichte hinter sich und Kämpfe, die in vergangener Zeit die Freiheit geschaffen haben, die Freiheit, die Sie heute vernichten wollen, indem Sie die Hauptsätze der Freiheit als Verbrechen erklären, als neue Verbrechen aufstellen. Sie gehen weit hinter die Erklärung der Menschenrechte zurück, Sie gehen mehr als anderthalb Jahrhunderte in der Geschichte zurück.

Nun weisen Sie auf die verfassungsmässigen Rechte hin, die man ja benützen könne. Ich habe schon seit sehr langer Zeit eifrig für die Benützung der verfassungsmässigen Rechte gewirkt, und am 18. August des Jahres 1867 haben wir in Zürich unsere Sektion der alten Internationale, gegründet. Dort schrieben wir in unsere Statuten: «Wir kämpfen für die Befreiung der Arbeiter auf gesetz- und verfassungsmässigem Weg.» Das haben wir immer getan.

Aber Sie verstehen es als die Vertreter der besitzenden Klasse sehr gut, diese verfassungsmässigen Rechte zu sabotieren und zu verschleppen. Das ist hier schon wiederholt ausgesprochen worden. Was der Bundesrat will, was den Interessen der Bankherren, der Hoteliers, der Grossindustrie und dem Grosshandel dient, die Bauern nicht zu vergessen, das wird sofort apporziert, vom Bundesrat und vom Parlament. Was ihnen aber nicht dient, was ihnen Bedenken erregt, das wird auf schauerliche Weise sabotiert, ohne dass man sich auch nur im mindesten darüber schämt. Ich will alte Sachen nicht mehr auffrischen, die hier schon zur Sprache gekommen sind, will Ihnen aber ein Beispiel vorführen, und zwar ein ganz krasses Beispiel. Da hat der Bundesrat am 22. Mai 1914 eine Botschaft und ein Gesetz herausgegeben zur Einführung der Postsparkasse. Das ist also bald acht Jahre her. Ich bin seit Jahren in eine Kommission gewählt, die da mitberaten soll. Es ist aber noch nie dazu gekommen, dass diese Kommission jemals eingeladen worden wäre. Warum? Das Gesetz ruht seit Jahren im Ständerat und wird sabotiert. Es könnte ja dem Bunde etwas nützen, der Bund könnte hier eine Quelle haben, die dem Volke nützt und die ihm es auch ermöglicht, gegen regelrechte Deckung, wenn es einmal an Bargeld fehlt, eine Anleihe zu machen. Das Gesetz ist sogar aus der Geschäftsliste verschwunden, es steht gar nicht mehr darauf. Das ist doch wunderbar! Niemand nimmt den Ständerat beim Ohr, weil er nichts macht, niemand denkt daran. Warum steht

das Gesetz nicht mehr auf der Geschäftsliste? Weil es den Bankherren nicht passt, und darum wird es sabotiert. Ich denke, Sie müssten andere Leute vornehmen, wenn Sie die verfassungsmässige Ordnung oder die innere Sicherheit wirksamer schützen wollten. Und dabei, das ist noch das Gelungene, schimpft man im Ständerat, der Nationalrat veranstalte zu viele und zu lange Sessionen. Die Herren sollen nur einmal erledigen, was sie noch zu erledigen haben.

Dazu kommt nun auch der Gedanke, dass eigentlich die Pflicht der Beachtung der verfassungsmässigen Ordnung und der innern Sicherheit nur den Arbeitern bei Strafe auferlegt wird, dass es den Herren gar nicht einfällt, sich darum im wesentlichen zu kümmern. Daher kommt es, dass ein grosser Teil der Arbeiterschaft leider, ich betone leider, von der verfassungsmässigen Ordnung und den Rechten, die sie bietet, nicht sehr erbaut ist.

Was wird denn aber eigentlich geschützt in der verfassungsmässigen Ordnung? Eine wirtschaftliche Ordnung wird geschützt, die sich gegenwärtig in der schönsten Weise zeigt. Eine wirtschaftliche Ordnung, in der der Arbeiter als Ware behandelt wird, unter dem Gesetze von Angebot und Nachfrage, wie es für jede andere Ware auch gilt. Hat es sich nicht gezeigt, dass die Arbeiter, wenn das Geschäft gut ging und die Konjunktur günstig war, massenhaft herangezogen und, sowie das Geschäft schlecht ging, einfach auf die Strasse gestellt wurden? So steht es ja gegenwärtig. In der jetzigen Zeit tritt diese Erscheinung erschreckend vor Augen. Die besitzende Klasse beherrscht ja die Wirtschaft. Sie zieht aus ihr die «berauschende Zunahme an Reichtum», von der Gladstone vor 60 Jahren gesprochen hat. Als die Befehlenden und Nutzniesser sollten sie auch für alle Folgen verantwortlich sein. Was geschieht nun aber? Ein Herr Doktor, ich will seinen Namen — gar nicht nennen — tritt in einem Leitartikel der «Neuen Zürcher Zeitung» dafür ein, dass die Unternehmer nichts mehr an die Arbeitslosenunterstützung zahlen sollen. Ein Regierungsrat des Kantons Bern, zugleich Präsident des schweizerischen Gewerbevereins, entlässt auffällig viele Betriebsinhaber aus der Leistungspflicht für die Arbeitslosenunterstützung. Soweit der Bundesratsbeschluss es zulässt, wird geknausert. Ja, es mehren sich Stimmen, die anklingen an das schreckliche Wort des Ministers Marie in der provisorischen Regierung von 1848. Dieser Minister hat im Juni 1848, nachdem die sogenannten Chantiers nationaux zum Gespött gemacht worden sind, ausgerufen: «Il faut en finir!», man muss ein Ende machen mit dieser Unterstützung der Arbeitslosen. Darauf kam das erste grosse Ereignis der jungen Republik, die dreitägige Junischlacht von 1848 und die Niedermetzlung der Arbeiter, die sich nicht fügen wollten, die nicht verhungern wollten, ohne sich zu wehren.

Es ist überhaupt eine unheimliche Häufung der Fälle, in denen die Krisis benützt wird zur Verschlechterung der Existenz der Arbeitermassen. Die fortschreitenden Lohnherabsetzungen bei künstlicher Hochhaltung der Preise für die notwendigsten Lebensbedürfnisse. Die unsinnige Verlängerung der Arbeitszeit, währenddem die Zahl der Arbeitslosen beständig steigt. Die Motion Abt, die pressiert. Die Initiative zur Abänderung des Art. 34 der Bundesverfassung.

Wissen Sie, wie der Art. 34 in die Bundesverfassung hineingekommen ist? Ich will Ihnen dies mit wenig Worten sagen. Nach dem Deutsch-Französischen Krieg sah man ein, dass die Bundesverfassung revidiert werden müsse. Es wurde ein Entwurf gemacht und durchberaten. Der Entwurf wurde 1872 in der Volksabstimmung verworfen, namentlich von den Föderalisten aller Schattierungen. Man ging wieder daran, einen neuen Entwurf zu machen, und unter der Zeit passiert das Folgende: An der Herbstlandsgemeinde von Glarus, am 29. September 1872, wird nach lebhafter Bekämpfung durch die Fabrikanten ein Gesetz mit dem Elfsturentag angenommen. Man findet jetzt, man müsse trachten, die Arbeiter zu gewinnen. Was geschieht nun? Zwei Männer bringen den Art. 34 im Nationalrat vor, und er kommt in die Bundesverfassung. Wissen Sie, was das für Männer waren? Das war Dr. Alfred Escher von Zürich und der spätere Bundesrat Joachim Heer von Glarus. So ist der Artikel im Jahre 1873 hineingekommen und hat die Bundesverfassung gerettet. Heute, fast 49 Jahre später, kommt eine Bewegung, um diesen Artikel in schändlichster Weise umzugestalten. Wollen Sie denn, meine Herren, nach allen Richtungen rückwärts marschieren, und wollen Sie nun, anknüpfend an die andern reaktionären Versuche, noch den Versuch einer Knebelung der Arbeiter durch diese Vorlage? Es pressiert sogar, um sobald als möglich das, was bis jetzt erlaubt war, zu verbieten und mit Strafe zu belegen! Darf man das wirklich vorbeugen nennen? Das ist eine Herausforderung der stärksten Klasse unseres Volkes. Die Organisation und das Bewusstsein dieser Klasse ist allerdings noch schwach und zudem ist sie geteilt nach verschiedenen Richtungen. Aber das kann ich Ihnen sagen, die jetzigen Vorgänge werden das Bewusstsein mächtig aufrütteln, sie werden die Organisation stärken und sie werden sie auch zur Einigung führen.

Herr Bundesrat Häberlin hat in der Kommission erklärt, man dürfe doch nicht voraussetzen, dass die Richter unvernünftig sein werden. Das braucht man gar nicht voraussetzen. Ich halte jeden Menschen zunächst für anständig, solange durch einen Beweis das Gegenteil noch nicht erbracht ist. Aber die Richter sind Menschen, wie wir auch sind, sie sind auch dem Irrtum unterworfen. Ihr Denken wird aber beeinflusst durch die Umstände, unter denen sie aufgewachsen sind und ihre Bildung empfangen haben, unter denen sie leben, und durch die Gesellschaft, in der sie täglich verkehren. Die Richter entstammen in der Regel den besitzenden oder wenigstens den gutgestellten Klassen. Sie hören von Kind auf über die Sozialisten schimpfen, was ja in den sogenannten bessern Familien Mode ist. Die Rechtswissenschaft, die sie studieren, ist etwas sehr Einseitiges und Konservatives. Das hat ja Goethe bekanntlich den Mephisto sagen lassen: «Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort. Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage usw.» Das Studium macht die Herren Richter nicht sehr bekannt mit modernen Sachen, und die Rechtswissenschaft ist auch herzlos, sie kennt kein Herz, sie kennt nur Paragraphen, und nach denen muss gerichtet werden. Von den Lebensverhältnissen der Arbeiter wissen sie weniger als von den Lebensverhältnissen wilder, fremder Völker in irgendwelchem fremden Erdteil. Ihre politischen Anschauungen beziehen sie — ich will einmal

milde urteilen — aus der «Neuen Zürcher Zeitung» (Heiterkeit). Das sind die Richter.

Nun machen natürlich die Richter sich ihre Prozedur nicht selber, sondern der Strafprozess wird vorbereitet durch die Untersuchung. Hier kommen wir an das schlimmste Kapitel. Es handelt sich bei der Vorlage nicht um gemeine, sondern um politische Verbrechen, Verbrechen mit Anführungszeichen. Und dazu, um etwas «Verbrecherisches» herauszuholen, dient natürlich die Bespitzelung der Vereine und Versammlungen durch Polizeimänner, die ohne Sachkenntnis sind. Wir haben darüber sehr gute Beweise in den Akten der Polizei in Zürich gefunden, die man uns herausgegeben hat. Aber auch aus persönlichem Verkehr. Ich sprach einmal bei dem Polizeihauptmann in Zürich vor, für einen, den er als einen Anarchisten erklärte. Als er mir dann sagte, was ein Anarchist sei, war ich entsetzt über die Unwissenheit dieses Herrn. Er ging selber nicht spitzeln, sondern schickte andere, die viel dümmer sind als er. Wenn es nicht Polizeimänner waren, die man packen kann, dann waren es Privatspitzel, die aus der Spitzelei einen Lebenserwerb machen, und die man nur sehr schwer packen kann. Da kommen wir nun in die allerböseste Gegend. Was da geleistet wurde, das haben wir in den Jahren 1904 und 1905 erlebt. Da hat der Kanton Zürich solche Leute, solche dunklen Ehrenmänner aus eidgenössischem Geld bezahlt. Es kam dann zu einer Beschuldigung des Polizeihauptmanns, weil er hier die Einnahmen aus dem eidgenössischen Geld und die Ausgaben nicht gebucht hatte, und sie in der Zürcher Staatsrechnung gar nicht vorkamen. Aber geschehen ist es und durch einen Kantonsratsbeschluss bezeugt.

Wie machen es denn diese Leute, um etwas rapportieren zu können? Sie schleichen sich ein als Genossen, sie spielen die Radikalen, sie fälschen und entstellen, um Berichte machen zu können und dafür bezahlt zu werden. Unser Kollega Walther hat in der Kommission uns erzählt von Luzern, wie viele Kommunisten da seien, und was sie im Sinn haben. Als er uns das erzählte, da habe ich hell auflachen müssen. Das waren solche Räubergeschichten, die wir seit vielen Jahren kennen. Er ist da von seinen Berichterstatlern ganz gehörig eingeseift worden, und ein Opfer des Rapportwahnsinns geworden. Die Sache lässt sich nach Annahme der Vorlage gar nicht umgehen, wenn man das Gesetz ausführen will. Wenn man wirklich die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit schützen will, dann muss man Spitzel haben, und dann wird man auch angeschiert. Das ist ganz etwas Aehnliches wie unter dem Sozialistengesetze in Deutschland, es wird auch aufs gleiche schmachvolle Ende auslaufen. Ganz die gleiche Erfahrung haben die Franzosen unter dem Königreiche seinerzeit gemacht, als sie noch viele Wölfe hatten. Da haben sie eine eigene Truppe angestellt, von Jägern, mit einem Oberwolfsjäger an der Spitze. Was geschah nun? Diese Wolfsjäger, diese «louveters», haben sich in acht genommen, dass sie ja nicht zu viele Wölfe töteten, denn sie haben sich gesagt, wenn keine Wölfe mehr da sind, braucht man keine Wolfsjäger, und dann haben wir keinen Verdienst mehr. Und so hat natürlich jedermann gewusst, diese louvetiers seien eigentlich für die Wölfe und nicht gegen sie. Die Wölfe sind erst verschwunden, als die Bauern selber Gewehre haben durften und sie

dann getötet haben. Hier macht man es ganz gleich, wenn man Spitzel züchtet. Sie werden die dümmsten Berichte erhalten, dass Ihnen die Haare zu Berge stehen. Aber es gibt Berichte und es gibt Gelegenheit, Prozesse zu machen. Die Folge dieses Gesetzes wird auch noch eine andere sein.

Dieses Gesetz wird noch eine Denunziations-epidemie hervorrufen. Das haben wir beim deutschen Sozialistengesetz kennen gelernt. Wer etwas gegen einen Sozialisten hatte, wen die Frau eines Sozialisten beschimpft hatte, der ging hin und reichte eine Anzeige ein. Das Gesetz wird dann zur Privatrache benützt, um den Gegner zu schädigen. Das ist beim Sozialistengesetz in einem solchen Mass eingetreten, dass schliesslich sogar die Polizei genug von dieser Denunziationsflut bekommen hat. Die öffentliche Moral wird dabei vergiftet im Interesse der verfassungsmässigen Ordnung und der innern Sicherheit.

Diese Rapporte der Polizei und der Spitzel, sowie die Denunziationen werden nun einem Untersuchungsrichter übergeben. Dieser steht gewöhnlich nicht ganz auf der geistigen Höhe des späteren Richters. Er vermag auch nicht die «Neue Zürcher Zeitung» zu halten, sondern hält sich an eine Zeitung, die, wie man sagt, für das Volk geschrieben wird und die Sozialisten noch etwas kräftiger behandelt als die «Neue Zürcher Zeitung».

Da wird nun in diesem Untersuchungsrichter das Bewusstsein geprägt, dass die höchste Wahrscheinlichkeit vorliege, ein Sozialist sei auch ein Verbrecher. Der Mann verfährt dann nach berühmten Mustern. Ich sage hier keine Märlein, sondern leider die traurige Wahrheit. Da wird verhaftet und untersucht, ein halbes Jahr, ein ganzes Jahr, anderthalb Jahre, bis ein rechter Aktenband beieinander ist. Dann erst kommt der Schlussbericht mit dem Strafantrage dem Richter in die Hände, der die «Neue Zürcher Zeitung» hält. So geht die Sache. Mit dieser Vorbereitung führt der Richter den Prozess. Da ist es doch klar, dass dem Angeschuldigten in der ganzen Prozedur immer nur Gegner gegenüberstehen und keine Freunde. Da der Richter nicht Gott ist, der die Herzen erforscht, sondern nur ein Mensch und dem Irrtum unterworfen, so ist er auch dem Justizirrtum unterworfen.

Dazu ist noch erschwerend für die Rechtsprechung, dass selbst unbefangene Richter die Kautschukbegriffe, die man überall in diesem Gesetze findet und bei denen man nicht weiss, wo es anfängt und wo das Verbrechen aufhört, leicht irren können. Ja, es gibt gar keine sichere Grenze, z. B. dafür, ob ein Streik rein wirtschaftlich ist oder politisch. Der erste grössere Streik, den ich erlebte, war der Schreinerstreik in Zürich von 1872. Der war absolut wirtschaftlich, verlangte den Zehnstudentag und 3 Fr. Minimallohn. Was geschah? Kaum waren die Schreiner in die Arbeitseinstellung eingetreten, so entstand sofort eine allgemeine Aufregung. Die Schreinermeister waren natürlich wütend, riefen ihre Kollegen anderer Berufe zu Hilfe, es kam zu Versammlungen der Meister, die so turbulent waren, dass man sich genierte, darüber irgend etwas in die Zeitung zu bringen. Natürlich waren auch die Arbeiter aufgeregt und erklärten sich mit den Streikenden solidarisch. In die gleiche Zeit fielen die Erneuerungswahlen für Regierungsrat und Kantonsrat. Nun wird alles mobil gemacht, und der Schreinerstreik ist im Handum-

drehen, ohne dass diejenigen, die ihn begonnen haben, auch nur von ferne daran gedacht haben, von einem wirtschaftlichen zu einem politischen Streik geworden. Die politischen Parteien nehmen Stellung zum Streik, und als Nachspiel hatte der Streik einen politischen Ehrverletzungsprozess vor dem Schwurgerichte.

Da sehen Sie, wie die Sache geht. So wird jeder wirtschaftliche Streik sofort zum politischen, sobald Polizei oder Militär eingreift, wie man das bei uns ja schon längst gewohnt ist. Bei jedem Streik handelt es sich um eine Existenzfrage der Arbeiter. Der Staat sollte über den Parteien stehen; er greift aber in der Regel zugunsten der Besitzenden, der Unternehmer ein. So kann der Streik ohne das Verschulden derer, die ihn begonnen haben, politisch werden, ohne dass er ein politisches Unternehmen wäre — namentlich, wenn er Sympathiestreiks nach sich zieht. Was trauen Sie denn einem Richter zu, der eine Grenze finden soll, wo keine Grenze ist, und der dann durch das Gesetz verpflichtet ist, mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen? Und das im gleichen Moment, wo alles über die Arbeiter zusammenfährt.

Wir haben uns dagegen gewehrt, in der Schweiz einen Ausspruch zu verbreiten, den nicht der böse Marx, sondern der gute Lassalle einmal getan hat, dass die ganze übrige Gesellschaft gegenüber der Arbeiterschaft eine reaktionäre Masse sei. Aber Sie wollen scheint's das Beispiel liefern, dass dieser Ausspruch wahr sei. Wenn das unter die Arbeiter kommt, so können Sie sich die Folgen vorstellen. Die Kommunisten, unsere Vettern, brauchen dann eigentlich Russland nicht mehr zu beneiden. Wir haben nun auch einen Lenin, der nennt sich Häberlin und legt ein Zuchthausgesetz vor, das der politischen Polizei grössere Macht verleiht. Die Tscheka wird dann auf dem Fusse nachfolgen. Wir haben auch einen Trotzky, der nennt sich Scheurer. Der sagt in einem Aufruf den Offizieren, wie sie die Aufrührer mit Handgranaten, mit Maschinengewehren, mit leichtem und grobem Geschütz behandeln und die Führer von oben herab « abschiessen » sollen (Platten macht einige unverständliche Zwischenrufe). Lieber Platten, du kannst nachher auch noch sprechen (Heiterkeit).

Der Ständerat hat das Zuchthausgesetz angenommen, und wenn der Nationalrat nachläuft, dann haben wir auch den Zentralsoviet erreicht, der alles apportiert, was ihm vorgesetzt wird. Also brauchen die Kommunisten Russland wirklich nicht mehr zu beneiden.

Wenn Sie sich so ganz hineindenken wollten in die Situation, in die das Gesetz gebracht wird, dann möchte ich Sie erinnern an die « Fliegenden Blätter » von München in ihrer schönsten Zeit. Die hatten damals zwei Gestalten, die sich zueinander verhielten wie Zwillingbrüder; die eine war der Wühlhuber und die andere der Heulmeier. Der Wühlhuber ein rupziger, struppiger, ungestrählter Proletarier mit rollenden Augen, und der Heulmeier eine wohlgepflegte Jammergestalt mit Angstgesicht. Diese Vorlage ist ein Produkt, hervorgegangen aus der Firma Wühlhuber und Heulmeier, ein Produkt der Angst, und zwar ganz unnötiger Angst vor dem gar nicht so schrecklichen Wühlhuber.

Ich bin am Schluss. Ich spreche zu Ihnen als der Aelteste des Rates; das ist kein persönliches Ver-

dienst, aber es erlaubt mir, darauf hinzuweisen, dass ich durch lange Erfahrung den Sinn für die Wirklichkeit geschärft habe und glücklicherweise noch besitze. Es erlaubt mir, zu sagen, dass ich an Erfahrung in der Arbeiterbewegung und an Erfahrung über das Denken der Arbeiter wohl gewiss es mit jedem unter Ihnen aufnehmen kann. Es erlaubt mir, zu sagen, dass ich nicht, wie man mir einmal vorgeworfen hat, immer erst hintendrin komme mit Belehrungen, sondern dass ich jederzeit vorher die Arbeiter vor unbedachten Schritten gewarnt habe. Nicht aus dem Grunde, weil ich die gegenwärtige Gesellschaftsform als eine nicht angreifbare betrachte, im Gegenteil, weil ich die Arbeiter bewahren will vor unnützen Opfern, unnützem Schaden. Nun spreche ich zu Ihnen an meinem Lebensabend aus einer langen, langen Erfahrung der Zeitgeschichte und der Geschichte überhaupt. Wollen Sie vorbeugen, ist das Ihr Ernst, dann kommen Sie den Arbeitern entgegen mit offener Hand, wie Herr Ständerat Usteri einst gesagt hat zum Programm der freisinnig-demokratischen Partei. Aber lehnen Sie dieses Heulmeiergesetz ab; es bringt keinen Segen, es bringt nur Schaden für Sie und Schande für das ganze Land (Beifall).

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 13. Dezember 1921,
8¼ Uhr.
Séance du 13 décembre 1921, à 8¼ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 506 hiervor. — Voir page 506 ci-devant.)

M. Stössel: Veuillez me permettre une très courte déclaration en ce qui concerne la position que j'ai prise au sein de la commission qui s'est occupée de la revision du code pénal fédéral.

Je n'ai pas été peu surpris hier en lisant les journaux de constater qu'il était dit dans la presse que le différend qui existait entre les défenseurs du fédéralisme et du Conseil fédéral était aplani et qu'en particulier on était tombé d'accord sur un amendement de M. Müller qui réserve l'instruction et le jugement aux cantons lorsque les délits sont dirigés exclusivement contre les dits cantons. Je dis que j'ai été quelque peu surpris et voici pourquoi. M. Müller ne fait pas partie de la commission. Dans cette commission nos honorables collègues MM. Perrier et de Rabours ont présenté des motions ou des amende-

drehen, ohne dass diejenigen, die ihn begonnen haben, auch nur von ferne daran gedacht haben, von einem wirtschaftlichen zu einem politischen Streik geworden. Die politischen Parteien nehmen Stellung zum Streik, und als Nachspiel hatte der Streik einen politischen Ehrverletzungsprozess vor dem Schwurgerichte.

Da sehen Sie, wie die Sache geht. So wird jeder wirtschaftliche Streik sofort zum politischen, sobald Polizei oder Militär eingreift, wie man das bei uns ja schon längst gewohnt ist. Bei jedem Streik handelt es sich um eine Existenzfrage der Arbeiter. Der Staat sollte über den Parteien stehen; er greift aber in der Regel zugunsten der Besitzenden, der Unternehmer ein. So kann der Streik ohne das Verschulden derer, die ihn begonnen haben, politisch werden, ohne dass er ein politisches Unternehmen wäre — namentlich, wenn er Sympathiestreiks nach sich zieht. Was trauen Sie denn einem Richter zu, der eine Grenze finden soll, wo keine Grenze ist, und der dann durch das Gesetz verpflichtet ist, mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen? Und das im gleichen Moment, wo alles über die Arbeiter zusammenfährt.

Wir haben uns dagegen gewehrt, in der Schweiz einen Ausspruch zu verbreiten, den nicht der böse Marx, sondern der gute Lassalle einmal getan hat, dass die ganze übrige Gesellschaft gegenüber der Arbeiterschaft eine reaktionäre Masse sei. Aber Sie wollen scheint's das Beispiel liefern, dass dieser Ausspruch wahr sei. Wenn das unter die Arbeiter kommt, so können Sie sich die Folgen vorstellen. Die Kommunisten, unsere Vettern, brauchen dann eigentlich Russland nicht mehr zu beneiden. Wir haben nun auch einen Lenin, der nennt sich Häberlin und legt ein Zuchthausgesetz vor, das der politischen Polizei grössere Macht verleiht. Die Tscheka wird dann auf dem Fusse nachfolgen. Wir haben auch einen Trotzky, der nennt sich Scheurer. Der sagt in einem Aufruf den Offizieren, wie sie die Aufrührer mit Handgranaten, mit Maschinengewehren, mit leichtem und grobem Geschütz behandeln und die Führer von oben herab « abschiessen » sollen (Platten macht einige unverständliche Zwischenrufe). Lieber Platten, du kannst nachher auch noch sprechen (Heiterkeit).

Der Ständerat hat das Zuchthausgesetz angenommen, und wenn der Nationalrat nachläuft, dann haben wir auch den Zentralsoviet erreicht, der alles apportiert, was ihm vorgesetzt wird. Also brauchen die Kommunisten Russland wirklich nicht mehr zu beneiden.

Wenn Sie sich so ganz hineindenken wollten in die Situation, in die das Gesetz gebracht wird, dann möchte ich Sie erinnern an die « Fliegenden Blätter » von München in ihrer schönsten Zeit. Die hatten damals zwei Gestalten, die sich zueinander verhielten wie Zwillingbrüder; die eine war der Wühlhuber und die andere der Heulmeier. Der Wühlhuber ein rupziger, struppiger, ungestrählter Proletarier mit rollenden Augen, und der Heulmeier eine wohlgepflegte Jammergestalt mit Angstgesicht. Diese Vorlage ist ein Produkt, hervorgegangen aus der Firma Wühlhuber und Heulmeier, ein Produkt der Angst, und zwar ganz unnötiger Angst vor dem gar nicht so schrecklichen Wühlhuber.

Ich bin am Schluss. Ich spreche zu Ihnen als der Aelteste des Rates; das ist kein persönliches Ver-

dienst, aber es erlaubt mir, darauf hinzuweisen, dass ich durch lange Erfahrung den Sinn für die Wirklichkeit geschärft habe und glücklicherweise noch besitze. Es erlaubt mir, zu sagen, dass ich an Erfahrung in der Arbeiterbewegung und an Erfahrung über das Denken der Arbeiter wohl gewiss es mit jedem unter Ihnen aufnehmen kann. Es erlaubt mir, zu sagen, dass ich nicht, wie man mir einmal vorgeworfen hat, immer erst hintendrein komme mit Belehrungen, sondern dass ich jederzeit vorher die Arbeiter vor unbedachten Schritten gewarnt habe. Nicht aus dem Grunde, weil ich die gegenwärtige Gesellschaftsform als eine nicht angreifbare betrachte, im Gegenteil, weil ich die Arbeiter bewahren will vor unnützen Opfern, unnützem Schaden. Nun spreche ich zu Ihnen an meinem Lebensabend aus einer langen, langen Erfahrung der Zeitgeschichte und der Geschichte überhaupt. Wollen Sie vorbeugen, ist das Ihr Ernst, dann kommen Sie den Arbeitern entgegen mit offener Hand, wie Herr Ständerat Usteri einst gesagt hat zum Programm der freisinnig-demokratischen Partei. Aber lehnen Sie dieses Heulmeiergesetz ab; es bringt keinen Segen, es bringt nur Schaden für Sie und Schande für das ganze Land (Beifall).

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 13. Dezember 1921,
8¼ Uhr.
Séance du 13 décembre 1921, à 8¼ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 506 hiervor. — Voir page 506 ci-devant.)

M. Stössel: Veuillez me permettre une très courte déclaration en ce qui concerne la position que j'ai prise au sein de la commission qui s'est occupée de la revision du code pénal fédéral.

Je n'ai pas été peu surpris hier en lisant les journaux de constater qu'il était dit dans la presse que le différend qui existait entre les défenseurs du fédéralisme et du Conseil fédéral était aplani et qu'en particulier on était tombé d'accord sur un amendement de M. Müller qui réserve l'instruction et le jugement aux cantons lorsque les délits sont dirigés exclusivement contre les dits cantons. Je dis que j'ai été quelque peu surpris et voici pourquoi. M. Müller ne fait pas partie de la commission. Dans cette commission nos honorables collègues MM. Perrier et de Rabours ont présenté des motions ou des amende-

ments qui ressemblent extrêmement à celui que M. Müller nous offre aujourd'hui.

Or, je constate que dans la commission ces deux amendements ont été repoussés et qu'aujourd'hui le Conseil fédéral — du moins nous devons le croire — revient à de meilleurs sentiments et la preuve nous en a été fournie hier au début de cette seconde semaine de session, puisque M. le rapporteur de langue française nous a déclaré — et je crois en effet sa caution absolument bourgeoise — que M. le Conseiller fédéral Häberlin avait admis la motion de M. Müller, je m'en félicite et quoique cette manière de procéder soit extra parlementaire, je déclare que, pour ma part, je voterai l'entrée en matière.

M. Viret: Ce n'est pas la première fois qu'il est question d'une revision du code pénal du 4 février 1853 et qu'on tente par ce moyen de juguler le peuple travailleur en Suisse sous prétexte de sauvegarder les droits constitutionnels et d'assurer ce qu'on appelle chez nos adversaires l'ordre et la légalité.

Déjà en 1890 le Département fédéral de justice et police avait été chargé de préparer un avant-projet de complément du code pénal et une commission fut nommée qui siégea en avril 1890 sous la présidence de Louis Ruchonnet. Cette commission élaborait un projet, lequel ne fut jamais présenté aux Chambres, grâce à l'opposition de Louis Ruchonnet, lui-même, esprit large et libéral comme vous le savez qu'on voudrait bien retrouver chez ses descendants politiques, chez ceux qui se réclament de ses opinions.

Louis Ruchonnet, dans la séance de cette commission du 23 avril 1890, se vit obligé de combattre les tendances réactionnaires de certains de ses membres. Il déclara entre autres ce qui suit: « Si vous voulez compléter le code pénal du 4 février 1853, il ne peut s'agir que de dispositions réprimant la persécution violente de classes entières de la population, soit par des actes d'anarchisme, soit par des actes d'antisémitisme... » Et il ajoutait: « ... soit par des trusts de fournisseurs de denrées alimentaires, ou d'accapareurs. »

La commission, disait encore Louis Ruchonnet, n'aurait pas dû borner son travail à cela et aurait dû prévoir aussi la persécution de la population militaire par certains officiers et instructeurs. Louis Ruchonnet conclut en disant: « Une justice impartiale est la principale garantie des citoyens, et un besoin de premier ordre dans une véritable démocratie. La persécution sous la forme judiciaire est la plus odieuse de toutes. »

Eh bien, Messieurs, c'est un genre de persécution semblable et pire encore que l'on vous demande, 31 ans après, d'inscrire dans le code pénal et ceux qui le demandent ne cessent de répéter que la démocratie a fait des progrès et du chemin depuis cette époque. Elle aura fait du chemin et des progrès à la manière des écrevisses si la revision que nous propose le Conseil fédéral est adoptée.

L'opposition vigoureuse de Louis Ruchonnet obligea la réaction à rentrer ses griffes. Mais en 1902 un nouveau projet de revision du code pénal fédéral réapparut. Il s'agissait cette fois d'introduire dans ce code des dispositions nouvelles punissant les crimes et délits provoqués, commis ou tentés contre l'armée.

Le Conseil national ne comptait alors que 7 socialistes. Malgré cela des voix nombreuses s'élevèrent de nouveau dans cette enceinte, également du côté de nos adversaires, contre cette loi d'exception qu'on avait appelée dans le peuple la loi du baillon ou la muselière et qui avait été élaborée en prenant pour prétexte la propagande anti-militariste et surtout les critiques des journaux de l'opposition et des journaux avancés contre les excès de la caste militaire. Parmi les adversaires de cette deuxième proposition de revision du code pénal je signale en particulier MM. Decurtins et Manzoni. Que dit Manzoni? :

« Il faut que la liberté se conforme à la loi, mais la loi doit toujours être sa gardienne, sa tutrice, jamais sa geôlière. »

« La liberté de la presse est la plus précieuse de toutes les libertés, ce n'est pas un droit politique, c'est une faculté naturelle, un principe qui doit demeurer en dehors de la législation. »

« Avec votre loi, elle sera perpétuellement menacée et gênée, soumise à une sorte de cautionnement discrétionnaire. »

« Elle mettra l'épée de Damoclès entre les mains du Conseil fédéral. »

« Autrefois c'étaient les archevêques qui avaient le privilège de faire obstacle à la pensée. Aujourd'hui ce seront les conseillers fédéraux. »

« Les archevêques brûlaient, les conseillers fédéraux emprisonneront. »

Aussi c'est seulement par 64 voix contre 39 que l'entrée en matière fut votée. En dehors des socialistes il y eut donc 32 conseillers appartenant au parti bourgeois qui estimèrent que cette loi constituait un crime de lèse-démocratie. Y en aura-t-il davantage en 1921? Quelques mois plus tard la grande majorité du peuple suisse désavouait la majorité des Chambres en rejetant la loi.

Puis la question n'est plus venue sur le tapis jusqu'à ce jour. Les événements de 1918, la réaction qui a suivi et s'est manifestée par les deux initiatives que vous connaissez, ont ressuscité cette question. Après la promesse d'une ère meilleure qui allait, disait-on, sortir du cataclysme de la guerre, après les quelques réformes, concédées à la classe ouvrière, la réaction est venue. A la faveur de la crise économique actuelle, on veut reprendre à la classe ouvrière ce qu'on lui a concédé, on veut lui faire supporter les frais de la reconstruction économique du pays, au moyen de la prolongation de la journée de travail et de la réduction des salaires. Journée de travail plus longue et morceau de pain plus petit. Mais comme on prévoit que cela n'ira pas sans provoquer de la résistance et de l'effervescence dans les masses, il fallait préparer un moyen légal de répression. C'est là, Messieurs, pour nous, l'origine du complément au code pénal qu'on nous propose aujourd'hui destiné sinon à enlever le droit, tout au moins l'envie aux travailleurs de se défendre efficacement, par tout un arsenal de dispositions répressives. La loi qu'on nous propose est une véritable loi d'exception, aggravée encore par le Conseil des Etats qui a trouvé que le Conseil fédéral n'était pas allé assez loin et a introduit dans le projet de ce dernier une disposition prévoyant que celui qui aura incité à arrêter des services publics, des services d'exploitation vitale commettra un acte de haute trahison et sera passible de trois mois d'emprisonnement au moins. Cela

équivalait ni plus ni moins à l'interdiction du droit de grève des employés et ouvriers des services publics qui n'auront plus même la possibilité de se servir de la grève simplement comme moyen de pression sans enfreindre le code et encourir des sanctions, puisque non seulement l'acte mais aussi la menace sera punie alors même qu'elle n'aura pas eu d'effets.

Il n'est plus possible, après cela, de dire, comme on l'a affirmé ici hier, que cette loi n'est pas dirigée contre la classe ouvrière. Il n'est plus possible de prétendre que ce n'est pas une loi de classe. C'est une véritable loi de classe. Ses partisans le contestent et prétendent, c'est du moins ce qu'a affirmé hier M. Perrier, qu'elle est destinée uniquement à protéger nos droits constitutionnels et à empêcher la violence. Protéger le droit constitutionnel! Contre qui? Depuis quand la classe ouvrière suisse a-t-elle menacé ces droits? Il n'y a que la classe et les partis au pouvoir qui peuvent se payer ce luxe, parce que possédant la force.

La classe ouvrière a au contraire très souvent pris la défense des droits constitutionnels et lutté pour en imposer le respect quand ils étaient violés par l'arbitraire d'une autorité, d'un magistrat ou d'un employeur.

Le prolétariat suisse n'est pas pour l'emploi des moyens violents. Quand il se croise les bras, dans une action de grève, même de grève générale, il ne tue personne. Il exerce en collectivité une liberté: celle de refuser le travail à des conditions qui ne lui conviennent pas. C'est son seul moyen de défense. Otez-le lui et il restera complètement à la merci du capitalisme.

Le capitalisme est tellement égoïste que si vous ne le menacez pas dans ses intérêts vous n'obtenez rien. Tous ceux qui croyaient encore à sa générosité en ont fait l'expérience.

Quant aux actes de violence, ils sont contraires à notre méthode d'action organisée et collective. Quels que soient d'ailleurs les hasards qui peuvent surgir d'une foule, l'emploi préventif de la force qui résultera de la revision du code pénal augmentera plutôt qu'elle ne diminuera les chances dangereuses.

Il n'est qu'un moyen selon nous pour un gouvernement d'éviter le péril des grands mouvements populaires: c'est de leur donner la liberté de se déployer; c'est de suivre une politique de réformes progressives, de liberté et de justice sociale.

Le message du Conseil fédéral dit que le code actuel est trop vieux, qu'il faut le moderniser, qu'il est insuffisant pour protéger l'Etat. Mais, il ne nous cite pas un seul cas où le Conseil fédéral et les Chambres ont été empêchés de remplir leur mission par un défaut quelconque de compétences pénales.

Personne ne peut raisonnablement soutenir, nous semble-t-il, que notre arsenal législatif actuel est insuffisant pour maintenir l'ordre public et empêcher la violence.

Ce n'est pas le code pénal, Messieurs, qui est trop vieux et qu'il faut reviser, mais la constitution fédérale, pour faciliter l'emploi des droits constitutionnels au lieu de les saboter comme cela paraît être la tendance dans certains milieux.

La vérité, pour nous, est qu'on veut surtout frapper la grève générale. Lisez le message du Conseil fédéral et vous vous en convaincrez.

La grève générale deviendra un crime. Le Conseil fédéral fait une distinction entre la grève économique et la grève politique, cette distinction est impossible à faire. J'ai retrouvé une opinion très intéressante, au sujet de la grève, opinion qui ne provient pas de nos milieux: c'est celle de M. Albert Bonnard, qui fut rédacteur de la Gazette de Lausanne et qui s'est exprimé à ce sujet comme suit, dans la séance du 31 août 1909 du Grand conseil vaudois:

«Le droit de grève est indiscutable. Nous en usons tous dans notre sphère. Tous nous avons le droit de discuter les conditions de notre travail et de ne travailler qu'à des conditions par nous acceptées, comme tous nous avons le droit de débattre le prix des produits que nous offrons en vente et de ne les céder qu'à un prix jugé par nous suffisamment rémunérateur. Ce droit, intangible pour tous, paraît plus nécessaire encore à des hommes qui n'ont d'autres ressources que leur travail pour subvenir à leurs besoins et à ceux de leurs familles. On n'y toucherait pas sans un injustifiable abus de la force et sans violer au détriment de ceux qui ont le plus grand besoin de la protection de la loi, étant les plus faibles, l'égalité civile garantie par nos constitutions. Ce qu'on a le droit de faire individuellement on a aussi le droit de le faire collectivement. Comment ce qui est licite pour un seul deviendrait-il illicite quand plusieurs se concertent pour le faire ensemble?»

On en veut surtout au droit de grève dans les services publics.

Il n'est pas formellement interdit dans la loi qui nous est proposée. Mais c'est tout comme, puisque d'après l'art. 45, dernier alinéa, voté par le Conseil des Etats et que la majorité de la commission du Conseil national a accepté, celui qui pousse à la grève dans un service public commet un crime de haute trahison.

Je n'ai pas besoin de vous dire que ce n'est pas notre opinion. Pourquoi la grève serait-elle licite pour les travailleurs des entreprises privées et criminelle pour ceux des entreprises publiques?

De nouveau là, la revision que vous nous proposez consacre une injustice. Le droit de grève est le corollaire naturel de la liberté du travail que nos adversaires invoquent souvent contre nous pour justifier l'acte de l'ouvrier qui veut travailler. Nous ne contestons pas à l'Etat le droit d'intervenir dans une grève si l'ordre public est troublé par la violence, mais nous disons que l'Etat n'a pas le droit d'intervenir d'une manière quelconque pour empêcher la grève. S'il intervient, c'est qu'alors, contrairement à ce qu'affirment nos adversaires, il est réellement un instrument de classe et comme nous l'avons souvent dit non pas le gouvernement du peuple, mais le comité d'affaires des capitalistes.

Vous me direz: il y a une très grande différence entre un service public et une entreprise privée. Je ne le crois pas. Une entreprise privée monopolisée ne devient pas publique, seulement parce qu'elle est soustraite à la loi de la concurrence, car alors il en deviendrait de même des entreprises privées qui sont monopolisées non pas par l'Etat, mais par des grandes firmes capitalistes, ainsi que des entreprises subventionnées par la Confédération, les cantons ou les Communes. D'autre part, la position sociale des travailleurs des services publics vis-à-vis de l'Etat, des cantons ou des communes est absolument la

même que celle des travailleurs des entreprises privées. Ce sont des salariés vis-à-vis de leurs patrons. Le fait que ces travailleurs sont au service de l'Etat ne peut pas justifier pour eux des lois économiques autres que pour les salariés des entreprises privées. Il ne s'agit pas de savoir s'ils sont au service de l'Etat ou d'un particulier; ce qu'il importe c'est de savoir s'ils sont des salariés; si oui, comme tels ils ne peuvent être soustraits au droit de grève, en vertu de ces lois économiques qu'expliquait si bien M. Albert Bonnard de l'Ecole libérale dans la citation d'un de ses discours que je vous ai faits tout à l'heure.

Nos adversaires formulent une autre objection au droit de grève dans les services publics et disent: le service public des chemins de fer, postes etc. est devenu un service d'utilité sociale dont le fonctionnement est absolument indispensable à la vie de la société, tandis que l'entreprise privée est basée sur le profit individuel. Je crois que la distinction est erronée. Si la grève d'un service public cause plus de perturbations que celle d'une entreprise privée, la cause n'en réside pas dans la différence des buts et des finalités, mais dans l'extension économique et dans le caractère unitaire de ces services en général.

La fabrication du pain par exemple est encore plus nécessaire et pourtant la boulangerie est une entreprise privée. Alors il faut interdire la grève des ouvriers boulangers et aussi celle des mineurs parce que le pain et le charbon sont aussi indispensables à la vie de la société que les chemins de fer, les postes etc. Vous vous souvenez des répercussions de la dernière grève générale des mineurs anglais. Arrêt de la plupart des industries. Ravitaillement du pays compromis. Et pourtant personne en Angleterre, même dans la bourgeoisie, n'a songé à contester aux mineurs le droit de grève, à limiter ce droit ou à poursuivre les militants à la tête des organisations ouvrières. Au contraire, le gouvernement a constamment traité avec eux et son chef: M. Lloyd Georges, s'est même rendu au milieu d'eux plus d'une fois.

Enfin nos adversaires se basent encore sur la situation — prétendent-ils privilégiée — des travailleurs des services publics pour leur contester le droit de grève. « Les travailleurs de ces services ont des garanties que ceux des entreprises privées n'ont pas, en ce qui concerne la stabilité de l'emploi. Ils ne peuvent pas être congédiés, s'ils sont nommés, aussi longtemps qu'ils ne commettront pas de fautes. Ils sont quasi inamovibles. Ils ont leurs salaires assurés, des pensions etc. » Tout cela, disent-ils, constitue pour eux l'obligation de ne pas faire grève.

Cet argument à première vue impressionne.

Mais quand on approfondit la question on s'aperçoit que la stabilité du contrat de travail des fonctionnaires des services publics ne réside pas dans ces avantages. En effet, ces avantages s'étendent de plus en plus aux entreprises privées par la législation sociale qui s'élabora petit à petit sous la pression des masses ouvrières et pourtant, non pour cela, ces entreprises privées deviennent publiques. De quelque manière qu'on examine la question, le droit de grève dans les entreprises publiques comme privées doit rester intangible. Voici, à ce sujet, l'opinion exprimée par M. Vandervelde, ministre à la Chambre des députés de Belgique: « En aucun cas la grève ne doit être considérée comme un délit. Mais si nous considérons comme intangible le droit de grève des cheminots

et des postiers, nous ajoutons u'ils ne peuvent recourir à la grève qu'après avoir employé tous les moyens de conciliation. »

La Chambre française a voté en 1920 une loi sur l'extension de la capacité civile des syndicats professionnels. A l'art. 4 où le droit syndical est pleinement reconnu pour les fonctionnaires de tout ordre, sauf les militaires, les préfets, les tribunaux et la police, le ministre du travail M. Colliard proposa une disposition interdisant la grève aux fonctionnaires. Le rapporteur M. Lauche s'y opposa, déclarant entre autres: « Il serait désastreux d'annihiler par une loi des droits qui appartiennent à une catégorie de travailleurs. »

Le ministre n'insista pas et le texte fut adopté tel quel.

Messieurs, ne suivez pas non plus le Conseil des Etats et le Conseil fédéral dans la voie de l'interdiction du droit de grève aux fonctionnaires où l'on veut vous entraîner.

La grève des fonctionnaires est aussi impossible à prohiber par la loi qu'il serait difficile aux fonctionnaires de la pratiquer, même si elle était explicitement autorisée.

Les fonctionnaires sont une partie de la grande armée des salariés. Entre eux et les salariés des entreprises privées, il y a une communauté d'intérêts qui découle des lois économiques mêmes du régime actuel.

Est-ce qu'il n'existe pas entre les salaires publics des fonctionnaires et les salaires de l'industrie privée une sorte d'équivalence, d'influence réciproque? Il est impossible de baisser les salaires de l'Etat sans inciter le patron à baisser les siens. De même quand les salaires de l'industrie se relèvent, il est plus difficile à l'Etat de recruter des fonctionnaires à des conditions trop humbles.

Il y a des objets sans nombre pour lesquels les salariés de l'Etat doivent lutter avec les salariés de l'industrie privée, et comment leur refuserait-on aux uns et aux autres le surcroît de forces qu'ils trouveront dans l'affirmation de leur solidarité?

Mettre les fonctionnaires hors du droit commun c'est aller contre la logique, contre la force même des choses.

Ce n'est pas en déclarant dans une loi que l'incitation à la grève des fonctionnaires est un crime de haute trahison que vous préviendrez la grève, mais en permettant à ces derniers de s'organiser de telle sorte que la certitude des garanties légales les dispense de recourir à des moyens désespérés; en les faisant participer de plus en plus directement à la gestion des services publics pour lesquels ils travaillent.

Malheureusement ce n'est point la tendance prédominante du jour. Partout c'est la lutte contre eux. Dans le canton de Vaud, le Grand conseil a voté dernièrement une nouvelle loi sur la conciliation et l'arbitrage qui exclut tous les travailleurs des services publics du bénéfice de cette loi. N'est-ce pas mettre ces travailleurs dans l'obligation de se soumettre ou de recourir à la grève?

Mais alors interviendra le code pénal fédéral. Crime de haute trahison. Les révoquera-t-on ou punira-t-on les grévistes en masse? Il me semble qu'il y aurait à cela impossibilité absolue. Non! on ne pourra pas les frapper tous. On n'en pourra frapper que quelques-uns par un choix arbitraire

et ce scandale de l'arbitraire augmentera le scandale même de la répression.

Messieurs, la révision du code pénal fédéral est dirigée contre le mouvement communiste, nous a dit M. Haerberlin en commission.

Or, rien dans le projet ne le spécifie.

Mais à supposer que ce soit exact, les nouvelles dispositions qu'on vous propose lui seront au contraire un admirable prétexte pour renforcer sa propagande au sein de la classe ouvrière. Elles amèneront de l'eau sur son moulin.

Que disent les communistes? Que la démocratie est un leurre. Que la bourgeoisie ne gouverne que par la dictature et qu'il faut remplacer cette dictature par celle du prolétariat. Quand nous, les social-démocrates, nous leur opposerons la transformation du régime par le libre jeu de la démocratie ils auront beau jeu pour nous répondre en nous citant le nouveau code pénal fédéral et en nous disant: Que reste-t-il de la démocratie?

Ce projet est la meilleure justification de la dictature du prolétariat. Il est rédigé de telle manière que malgré toutes les interprétations que le Conseil fédéral veut bien lui donner dans son message et les déclarations rassurantes de M. Haerberlin, en réalité ce seront les événements, la répercussion qu'ils auront sur l'opinion publique, la police et les tribunaux chargés de l'appliquer qui lui donneront sa véritable signification, sa véritable portée. Le Gouvernement l'appliquera dans la mesure de sa force. S'il sort victorieux d'un conflit social ce sera la répression à outrance. Les gouvernements victorieux sont fatalement entraînés à abuser de leur force.

Ce projet contient au surplus plusieurs dispositions montrant bien qu'il est dirigé contre toute la classe ouvrière, contre le parti socialiste aussi bien que le parti communiste ou quelque autre parti d'opposition qui demain surgira; entre autres les art. 45, 46, 46 bis, 47 et 52, articles aggravés par le Conseil des Etats.

Et ne serait-il dirigé en réalité que contre le mouvement communiste, ne devrait-il servir que contre ce mouvement que nous ne pourrions encore l'accepter. Pourquoi? Parce que nous sommes socialistes et démocrates. Socialistes quant au but, démocrates quant aux moyens.

Nous sommes opposés à la dictature d'une minorité imposant à la masse une action quelconque. Partisans de la tactique des grandes organisations ouvrières anglaises au sein desquelles aucune action collective n'a lieu si auparavant elle n'a pas été décidée par le suffrage universel ouvrier. Opposés à la violence comme moyen de réalisation de nos idées, pour autant, bien entendu, que le régime actuel nous laisse l'emploi libre des moyens démocratiques. Mais si ce n'est plus le cas, le jour où par la parole, les écrits, l'organisation, nous ne pourrions plus le faire, le jour où vous recourrez à la violence contre la classe ouvrière, même si cette violence est légale parce que sanctionnée par votre majorité et la majorité du peuple, la classe ouvrière ne sera ni assez tolstoïenne, ni assez chrétienne pour tendre la joue droite. Elle se défendra.

Votre projet constitue en réalité une véritable provocation à la violence, car on ne détruit pas la violence par la violence, mais au contraire la violence engendre la violence. L'exemple de la Russie est probant. Ce grand pays a passé d'une dictature à

une autre; d'une violence à une autre violence. De la dictature et de la violence zariste à la dictature et à la violence communiste; pourquoi? parce que le peuple n'était pas éduqué et habitué à la liberté et à la démocratie. Il n'en est pas de même chez nous.

Le danger communiste n'existe en Suisse que dans l'imagination de certains journalistes. Qu'est-il resté du fameux complot communiste? Rien, absolument rien.

Dans les pays où il est réel, il n'existe pas de loi pareillement réactionnaire.

Le Conseil fédéral justifie son projet en citant dans son message une partie des thèses de notre collègue Grimm sur les moyens de lutte extra parlementaire de la classe ouvrière.

J'ai relu attentivement ces thèses et je n'y ai rien trouvé de nouveau.

Si les moyens de lutte ordinaires pour réaliser les revendications de la classe ouvrière — il s'agissait de celles contenues dans le programme d'Olten, vous vous en souvenez, Messieurs, elles n'avaient rien de bien révolutionnaire, aucune ne tendait au renversement du régime actuel; les ouvriers réclamaient des mesures contre la vie chère, la pénurie des logements, les bénéfices exagérés et une prompt réalisation des assurances vieillesse et invalidité — si ces moyens, écrivait M. Grimm, se révélaient insuffisants il faudra employer des moyens de lutte extra-parlementaires qu'il répartissait en trois phases: D'abord la propagande générale dans des assemblées populaires, ainsi que par la presse, les brochures, les feuilles volantes, les appels, etc., tout autant de moyens qui restent dans les limites de nos droits constitutionnels. Ensuite, la recrudescence de la propagande par des démonstrations pendant le travail. Ce n'est pas commettre une violence que d'interrompre une heure ou un après-midi le travail pour manifester. Personne n'en meurt. Enfin la recrudescence de l'action par des grèves générales à termes limités et éventuellement par leur répétition. C'est sans doute l'emploi de ce moyen que vous voulez empêcher. Ce n'est pas M. Grimm qui l'a découvert. Depuis bien longtemps on en parle dans le monde ouvrier. Il y a eu des grèves générales déjà sous le second Empire en France et aujourd'hui il ne se passe pour ainsi dire pas de jour sans qu'il en éclate une sur un point ou l'autre du globe.

Forger une loi parce que M. Grimm a écrit cela c'est vraiment lui faire trop d'honneur. C'est oublier qu'entre le dire et le faire il y a parfois un abîme. Il ne suffit pas que M. Grimm préconise la grève générale, la grève en masse, pour que celle-ci doive nécessairement éclater au premier signal donné. Il faut encore et surtout l'adhésion des travailleurs.

Oui, mais il y a le précédent de la grève générale de novembre 1918, me direz-vous, ce sont ces excitations qui l'ont provoquée. Il faut bien mal connaître notre classe ouvrière pour croire à cela.

A ce taux là on pourrait trouver chez des auteurs bourgeois bien d'autres écrits, caractérisant encore mieux l'incitation à la violence, pour justifier une loi de répression.

M. Perrier nous a dit hier que la révision qu'on nous propose ne frapperait pas l'idée, mais l'acte et la préparation de l'acte, autrement dit, on veut bien nous laisser encore la liberté de penser ce que nous voulons. Mais, Messieurs, cette liberté là existe dans

les monarchies les plus absolues. A quoi sert-elle dans une démocratie s'il n'est pas possible d'exprimer sa pensée publiquement, par la parole ou par la plume même si on heurte le régime établi et les autorités qui le représentent, s'il n'est pas possible de chercher, par la coalition et l'action de tous ceux qui partagent les mêmes idées, à réaliser celles-ci sans s'exposer aux persécutions et à la prison.

Ce n'est pas une loi de classe, a affirmé M. Perrier.

Messieurs, sévira-t-on contre les auteurs d'un lock-out jetant sur le pavé des milliers de travailleurs? Rien n'est prévu explicitement dans ce projet à ce sujet et pourtant quel plus grand trouble à la tranquillité et à la paix publique qu'une telle mesure?

Sévira-t-on contre les violeurs des droits constitutionnels? Ils sont plus souvent du côté de nos adversaires que du nôtre.

Sévira-t-on contre les conseils d'administration qui, dans le secret d'un cabinet, décident de supprimer à leurs ouvriers le droit constitutionnel d'association en jetant sur le pavé, sous un prétexte ou un autre, les militants des organisations syndicales?

Lors de la revision de la loi sur les fabriques la majorité bourgeoise des Chambres n'a-t-elle pas refusé d'introduire dans la nouvelle loi des sanctions contre les violeurs du droit d'association.

Sévira-t-on contre les magistrats ou les autorités qui, trop zélées ou trop froussardes, interdisent les réunions qui ne leur plaisent pas?

Sévira-t-on contre M. Perrier s'il lui plaft, simplement parce qu'il croit l'ordre et la tranquillité menacés, d'interdire de nouveau à notre collègue Eymann de parler à Fribourg?

Le 3 octobre dernier, le congrès des paysans a voté une résolution à propos de l'initiative douanière se terminant par ces mots: « Si, contre toute attente, la majorité du peuple devait se rallier à l'initiative douanière, l'Union suisse des paysans se verrait obligée de prendre des mesures qui seraient le prélude de graves luttes dans notre pays libre et démocratique. M. Musy était présent en qualité de représentant du Conseil fédéral. »

C'est une menace, tombant sous le coup de l'art. 45. Recherchera-t-on et punira-t-on son ou ses auteurs si elle se renouvelait une fois la revision du code pénal acceptée?

Il ne serait pas difficile de trouver dans maints discours et articles des défenseurs du régime actuel des appels à la force et à la violence contre la classe ouvrière.

Au lendemain de la grève générale de 1918 la violence a été prêchée au Grand Conseil vaudois. M. Bosset, député, a dit en parlant des grévistes: « Recommencez et vous aurez à faire à nos fusils et à nos mitrailleuses. »

Sévira-t-on contre ces provocations à la violence?

Sévira-t-on contre un policier trop zélé ou un officier qui aura usé de la violence contre une foule désarmée, pacifique, manifestant son mécontentement par une démonstration?

Nous n'avons pas la naïveté de le croire.

La réponse à ces questions est contenue dans ces mots de l'art. 45: « Par des moyens illégaux. » Il suffira qu'on interdise la manifestation pour que celle-ci, quoique pacifique, revête un caractère illégal et que l'acte violent de ce policier ou de cet officier soit considéré comme légal. Nous aurons ainsi la

violence légale ou licite, permise, peut-être même récompensée. Il suffira d'invoquer les art. 28 et 29 du code actuel.

Votre loi arme l'autorité jusqu'aux dents contre les travailleurs, mais elle ne leur donne aucune garantie, aucun moyen de défense, et ne prévoit aucune sanction contre l'arbitraire de l'autorité, de ses représentants ou de ses agents.

Elle est d'autant plus dangereuse — pour ce qui restera encore de nos libertés démocratiques — qu'elle contient un article: l'art. 46 quinquies, qui institue la délation obligatoire, sous peine de prison.

Elle créera quantité de procès d'opinions et de procès politiques.

Vous la voterez quand même, Messieurs de la majorité. (M. le président interrompt l'orateur.) J'en arrive à la conclusion (rires). Nous savons que les libertés ne disent plus grand-chose à beaucoup d'entre vous qui se proclament cependant démocrates. Nous savons qu'il fut un temps où il y avait encore un peu d'idéalisme au sein de la bourgeoisie (protestations et bruits dans la salle). Ce temps a disparu et, à l'idéalisme d'antan, a fait place le dur intérêt.

Vous voterez cette loi en croyant avoir assuré notre pays contre les transformations sociales menaçant les intérêts du capitalisme. Ne vous faites pas trop d'illusions. Il n'y a pas de loi humaine qui empêchera à notre mouvement de poursuivre sa route et à la justice sociale de se créer un chemin à travers tous les obstacles que vous dresserez devant elle.

Ce que nous craignons seulement c'est que votre loi aille à fin contraire du but qu'elle se propose; qu'au lieu d'empêcher la violence, elle ouvre, au contraire, une ère de luttes de classes violentes, tandis qu'en laissant évoluer le régime dans une atmosphère de liberté la plus large, vous éviteriez les actions désordonnées et les soubresauts que provoque toujours la réaction.

Walther: Ich habe im Namen der katholisch-konservativen Fraktion folgende Erklärung abzugeben: Unsere Fraktion anerkennt die Notwendigkeit und Dringlichkeit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen des Bundesstrafrechtes.

Manche Vorkommnisse, speziell die Ereignisse vom November 1918, haben diese Notwendigkeit und Dringlichkeit in genügender Weise erwiesen. Unsere Fraktion hat von jeher konsequent jede gewaltsame Aenderung der verfassungsmässigen staatlichen Ordnung als unvereinbar mit ihren religiösen und politischen Grundsätzen abgelehnt. Sie betrachtet es als Recht und Pflicht des Staates, die nötigen gesetzlichen Garantien gegen den gewaltsamen Umsturz zu schaffen. Die gegenwärtige Vorlage richtet sich nur gegen den gewaltsamen Umsturz; Bestrebungen, auf verfassungsmässigem Wege eine Reform der bestehenden Zustände herbeizuführen, werden durch die Vorlage nicht berührt. Es soll vielmehr die individuelle Freiheit einerseits und der durch die Mehrheit des Volkes geschaffene verfassungsmässige Zustand andererseits gegen die Vergewaltigung durch eine Minderheit geschützt werden. Als Ausnahmegesetz kann die Vorlage nicht betrachtet werden. Die Strafdrohung ist eine allgemeine, für jedermann gültige. (Huggler: Stimmt nicht!) Wenn unsere Fraktion aus diesen Gründen der Vorlage zustimmt, unter Vorbehalt allerdings der verfassungsmässigen Rechte

der Kantone in Beziehung auf das gerichtliche Verfahren und die Rechtssprechung, so ist sie sich gleichzeitig bewusst, dass Strafgesetze allein die öffentliche Ruhe und Ordnung auf die Dauer nicht zu garantieren vermögen. Eine gesunde und solide Grundlage des Staates lässt sich nur erhalten, wenn den Gliedern des Staates auf religiösem, politischem und wirtschaftlichem Gebiete volle Gerechtigkeit zuteil wird. Unsere Partei wird daher jederzeit den gewaltsamen Umsturz bekämpfen, aber auch jede Ausnahme-gesetzgebung und alle Bestrebungen, welche die freie Entfaltung derjenigen Grundsätze hindern, die positiv staatsertreu wirken.

Zurburg: Ein ostschweizerisches, führendes Blatt liess sich von Bern berichten, dass die Verteidigung dieser Frage speziell dem Herrn Bundesrat Häberlin und dann vorerst seinen politischen Freunden zukomme. Diese Auffassung ist es hauptsächlich, welche mich veranlasst, einige kurze Worte zu sprechen, denn ich halte dafür, dass es unter den heutigen Verhältnissen, so wie wir jetzt dastehen, Pflicht aller derjenigen ist, welche an der staatlichen Ordnung hängen, in dieser Sache mitzuwirken, so dass Uebergriffe gegen die Staatsordnung so viel als möglich vermieden oder in ihren Anfängen niedergehalten werden. Es ist auch Tatsache, dass die Kommissionsleitung des Ständerates nicht in Händen war, welche der Partei des Verfassers der Lex angehören. Und auch bei uns in der Kommission des Nationalrates waren Mitglieder anderer Parteien, auch vier Mitglieder unserer Fraktion, tätig, um dieselbe auszuarbeiten, und haben entschieden, und zwar nicht nur durch Stimmabgabe, Stellung für dieselbe genommen.

Nach den Kommissionsverhandlungen, welche in Rigi-Kaltbad stattgefunden haben, wurden in der sozialdemokratischen Presse speziell auch die Stellungnahme und die Erklärung des Sprechenden angezogen, da er darauf hinwies, dass nicht in allen Kreisen der konservativen Partei eitel Freude an der Vorlage herrsche. Ich habe dabei vor allem die christlich-sozialen Organisationen angezogen, welche tatsächlich, ohne mir einen direkten Auftrag in dieser Beziehung zu geben, mir gestattet haben, eine solche Erklärung abzugeben. Heute sind die Vertreter dieser Organisationen im Saal anwesend; wenn sie es notwendig erachten sollten, wird es ihre Sache sein, Stellung zu nehmen.

Ich habe mich zur Stellungnahme, die ich jetzt einnehme, durchgerungen. Ich gestehe es offen, es ging nicht so leicht; dem einen oder andern meiner Fraktionsgenossen ist es vielleicht nicht so schwer geworden. Und wenn ich heute entschieden zur Sache stehe, so sind es vielleicht andere Motive, die mich dazu bewegen, als jene eines Grossteils meiner Fraktionsgenossen. Es ist immer fatal, wenn eine Gesetzgebung notwendig ist, welche Beschränkungen persönlicher Rechte mit sich bringt, namentlich derartige Beschränkungen, dass vielleicht nur ein Teil der Mitbürger sich dadurch getroffen fühlt. Aber die Verhältnisse sind nun eben auch anders geworden. Tatsächlich hat das Gesetz von 1853 versagt. Die Mittel, mit welchen man heutzutage gegen die staatliche Ordnung ankämpft, sind stärker, rigoroser geworden, und es ist notwendig, dass man sich auch hier ein wenig mehr Schutz verschafft gegen gewaltsame Uebergriffe.

Es ist in einer Streitschrift gegen die Vorlage versucht worden, die Stellung des deutschen Zentrums zum Sozialistengesetz mit der heutigen Stellungnahme der konservativen Partei zu vergleichen, und man hat ausdrücklich betont, dass im Jahre 1878 bei der Vorlage des Sozialistengesetzes das Zentrum sich mit aller Entschiedenheit gegen das Ausnahme-gesetz gewehrt hat. Gewiss, meine Herren, wir haben die Stellung des deutschen Zentrums von damals nicht vergessen und ich glaube, dass auch in unserem Parlament, wenn ein Ausnahme-gesetz in ähnlichem Sinne geschaffen werden wollte, wie es das Sozialistengesetz in Deutschland war, unsere Stellungnahme dann eine andere wäre, sicher die Stellungnahme eines grossen Teiles der Partei. Aber das damalige deutsche Gesetz richtete sich speziell gegen eine Partei, die sozialdemokratische, währenddem unser Gesetz alle gleich behandelt und sich nicht gegen eine Partei richtet. Nun wird man sagen, es ist eben doch Tendenz in der Sache. Mag sein. Aber die Tendenz kommt daher, dass auf der andern Seite auch die Tendenz besteht, immer mehr und mehr an sich zu reissen, und geht es nicht willig, so versucht man es eben mit Gewalt. Unter solchen Umständen werden Sie begreifen, dass die bürgerlichen Parteien zusammenhalten, zusammenhalten müssen. Es wurde schon von anderer Seite der Generalstreik angezogen. Nun mögen die Vorkommnisse im November 1918 verschieden kommentiert werden. Die Zukunft wird darüber objektive Klarheit bringen. Aber darüber werden Sie nicht hinwegkommen, dass tatsächlich die Vorkommnisse von damals ein wahres Landesunglück gewesen sind, unter dem wir heute noch leiden. Von angesehener sozialdemokratischer Seite wurde bei Anlass des Generalstreikprozesses das Wort geprägt, dass man sich gegen eine kreissende Welt wende und dass man derselben gleichfalls den Büttel schicke um ihren Notschrei zu unterdrücken. Von anderer, ebenfalls angesehener sozialdemokratischer Seite, wurde dann wieder betont, dass der Generalstreik abgebrochen worden sei, um Blutvergiessen zu verhindern. Das eine und das andere sagt sich ganz schön. Aber ich glaube nicht, dass der Streik von damals der Notschrei einer kreissenden Welt gewesen ist. Es war nicht nötig, dass solche Notschreie erhoben wurden, sie waren auch damals nicht am Platze. Aber es war das Begehren, die Gelegenheit zu benützen, die, wie man hoffte, günstig lag, um dasjenige mit Gewalt und auf illegalem Wege zu erreichen, was man mit dem Stimmzettel einstweilen wenigstens teilweise, und anderes, das man in der Zukunft überhaupt nicht zu erreichen glaubte. Und wenn dank der einsichtigen Haltung eines grossen Teiles der sozialdemokratischen Führer der Generalstreik abgebrochen wurde, so wollen wir diesen einsichtigen Herren dankbar sein. Sie haben vieles an der Sache dadurch wieder gutgemacht, was gefehlt worden war. Ob aber nur die Verhinderung des Bürgerkrieges damals die Ursache war, den Streik abzubrechen? Vielleicht war es auch die Verantwortlichkeit, die man nicht übernehmen wollte, dass auch aus dem eigenen Lager Blut fliessen würde, für welches man sich der Verantwortlichkeit nicht vollständig erwehren hätte können.

Wenn ich mich mit aller Entschiedenheit für die Revision des Bundesstrafrechtes ausspreche, so möchte ich auf der andern Seite auch noch eines betonen,

und ich zitiere hier Herrn Nationalrat Huggler, der mitteilte, dass am freisinnigen Parteitag in Luzern Herr Bundesrat Häberlin erklärt habe: «Es herrscht Klarheit darüber, dass nicht Gewissen, wissenschaftliche Ueberzeugung und nicht die Ausnützung der Volksrechte verfolgt werden, sondern ungesetzliche Handlungen.» Auf diesem Boden stehe ich. Nur ungesetzliche Handlungen sollen verfolgt werden. Wäre diese Erklärung, die gewiss bindend ist und für uns alle genügen kann und darf, nicht hier, dann müsste man im einen oder andern Punkt sich die Sache doch noch überlegen. Wenn ich nun aber auf diesem Boden stehe, so möchte ich doch noch eine kleine Bemerkung einfließen lassen. Es sind ja im Entwurf weite Maschen gegeben, man kann alles in weitem Sinne interpretieren, und es liegt nichts vor, um den Richter direkt in eine Zwangslage hineinzuzwingen. Er hat weiten Spielraum. Aber einzelne Schärfen könnten bei gutem Willen vielleicht doch noch etwas abgeschliffen werden. Es würde das dem Gesetze Freunde machen in den Kreisen derer, die heute etwas indifferent sind. In erster Linie betone ich hier die von Herrn Nationalrat Huber gemachte Anregung, dass Minderjährige mit gelindern Bussarten wegkommen können als Grossjährige. Minderjährige lassen sich gerade in solchen Fällen leicht verführen, und den Verführten wollen wir die Hand bieten. Wenn Sie dann die von anderer Seite gefallene Anregung betreffend den bedingten Strafaufschub verwirklichen sollten, dann wäre vielleicht auch das von Interesse für das ganze Gesetz, und die grundsätzlichen Gegner hüben und drüben müssten sich dann ausscheiden. Wie dann der Volksentscheid ausfallen würde, wäre mir nicht bang. Ob die Anregungen, die aus der Westschweiz und aus der Zentralschweiz gekommen sind, die Bedenken, welche man über die Ausscheidung der Kompetenzen von Bund und Kantonen hegt, gerechtfertigt sind, das wird sich dann in der Spezialdiskussion wohl erweisen. Auch hier könnte und wird man, wie ich hoffe, entgegenkommen.

Es ist sonst nicht meine Sache, hier eine persönliche Ansicht im Rate zu äussern. Ich überlasse das im grossen und ganzen gerne andern. Aber in diesem Falle war ich als Vertreter der äussersten östlichen Peripherie unseres Landes, die über die Kriegszeit und unter ausnahmsweise schweren Verhältnissen mehr als jede andere Gegend gelitten hat, berechtigt und verpflichtet, zu reden. Wir haben bei uns in bezug auf konfessionelle Verhältnisse vollständige Parität; in unsern kleinen Verhältnisse ist wirtschaftlich alles miteinander verbunden; Gewerbestand, Fabrikarbeiter und Bauern müssen sich teilweise ergänzen. Kulturell steht man auch weit auseinander. Aber vergessen ist überall das eine nicht, der Herbst 1918, und die weitaus grösste Mehrzahl des rheintalischen St. Gallervolkes, auch die angrenzenden Appenzeller, werden in diesem Falle zu der Fahne des Bundesrates stehen.

M. de Rabours: Lorsqu'il m'a été donné de prendre connaissance de ce document littéraire qui a pour titre «Message du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale relatif au projet de législation fédérale modifiant le code pénal fédéral du 4 février 1853 (crimes et délits contre l'ordre constitutionnel et la sûreté intérieure)», lorsque, dis-je, il m'a été donné de lire

ce document, j'ai été pris d'un certain doute sur son sens réel. Je me suis demandé si depuis la fin de la guerre, l'esprit des pleins pouvoirs vivait encore. Je me suis demandé si le Conseil fédéral n'était pas toujours animé et dominé par cet esprit, car si l'ensemble de ce message était très nettement inspiré par la volonté de lutter contre ceux qui organisent la révolution, d'autre part, il était aussi inspiré par la volonté de battre en brèche ce qui peut rester d'esprit et d'institutions fédéralistes dans notre pays. Et c'était, Messieurs, une tâche bien difficile pour les membres de la commission que de se déterminer et de voter les différents articles qui formaient par leur ensemble cette modification au code pénal.

En premier lieu, plusieurs d'entre nous estimaient que le législateur aurait pu condenser sa pensée, il aurait pu ramener ce projet à l'examen de quelques points essentiels comme on l'a fait par exemple dans le canton de Fribourg sur ce même sujet.

Le projet en lui-même est donc un peu délayé, c'est au point de vue de l'économie des textes ce qu'on pourrait lui reprocher. Mais du point de vue fédéraliste nous étions très inquiets. En effet, pour le motif que l'on voulait donner plus de sûreté à l'existence sociale de notre pays, on en venait à arracher aux tribunaux des cantons le droit de connaître des infractions commises sur leur territoire et contre leur propre constitution. Quelle erreur de psychologie ne commettait-on pas à ce moment? Comment! A l'heure même où chacun de ces Etats (qui sont restés en quelque mesure souverains), à l'heure même où les cantons ont besoin de toutes leurs forces pour lutter contre les éléments de désordre d'abord, mais aussi pour vivre et faire vivre leurs populations, au moment où l'énergie de ceux qui conduisent les destinées de nos cantons doit être sans cesse tendue, à ce moment, dis-je, l'on vient dire à ces Conseils d'Etat et à ces gouvernements: nous allons arracher à vos tribunaux le pouvoir de juger sur un point essentiel de votre vie publique. On vient dire aux cantons: nous n'avons pas confiance en vous et l'on vient essayer de les soumettre à une véritable tutelle. C'est contre quoi nous nous sommes élevés dans la commission et nous n'avons pas eu le bonheur de pouvoir convaincre alors le représentant du Conseil fédéral qui se trouvait parmi nous. Cependant les articles qui ont paru dans la presse, le mouvement d'opinion qui s'est manifesté et l'heureuse formule de notre collègue M. Müller, formule transactionnelle, formule moyenne, ont conduit le gouvernement à accepter enfin le fait que les tribunaux des cantons jugeraient en appliquant la loi fédérale. En réalité, pour me servir d'une formule courante, nous avons adopté et nous adopterions, si l'accord qui est esquissé dont on nous parle, subsiste jusqu'au bout, nous adopterions l'unification du droit fédéral en matière d'infractions contre la sûreté de l'Etat; mais ce droit serait appliqué par les tribunaux des cantons. Pour nous c'est déjà beaucoup! Transférer à la Cour pénale fédérale cette compétence qui lui permettrait de statuer sur les infractions commises sur le territoire d'un canton contre un fonctionnaire cantonal ou contre la constitution d'un canton, c'était, dis-je, commettre une grave erreur, d'abord, parce qu'on a coutume de juger d'une manière tout à fait différente au tribunal fédéral que dans plusieurs de nos tribunaux cantonaux. Le Tribunal fédéral n'est pas

une cour suprême, on ne saurait trop le répéter ici, parce qu'il est atteint d'une *deminutio capitis* prévue sauf erreur par l'art. 113 de notre constitution. Le Tribunal fédéral est tenu d'appliquer toutes les lois fédérales, alors même qu'elles seraient contraires à la constitution. C'est une des tristesses et des faiblesses de nos institutions judiciaires fédérales, mais il en est ainsi et pour ma part toutes les fois que je le pourrai, je m'opposerai à transférer à un tribunal ainsi atteint de *deminutio capitis*, la connaissance d'infractions graves contre la constitution de mon canton. En tout cas en ce qui concerne les délits commis sur le territoire des cantons, plusieurs de nos tribunaux cantonaux estimeront, eux, pouvoir ne pas appliquer les arrêtés de portée générale ou des lois fédérales ou cantonales lorsque celles-ci ou ceux-ci blesseraient ou violeraient la constitution.

Voilà ce que j'avais à dire au point de vue du principe.

Puis nous avons la sensation que les juges cantonaux plus près de l'infraction pourront mieux connaître de celle-ci lorsque l'action se sera développée sur le territoire de leur canton et que d'ailleurs ils pourront corriger les sévérités de la loi, parce que les juges sont vivants, tandis que, on l'a dit, la loi est un texte mort, à peine est-elle créée que déjà l'état social et économique qu'elle prétend régler l'a dépassée; la loi n'exprime qu'un état ancien, mais elle ne peut parvenir à régler les conflits de l'avenir; il faut que le juge soit vivant, et celui qui est vivant est le plus près du délit. Evidemment si l'action est commise contre la constitution fédérale ou contre l'autorité fédérale, celles-ci doivent pouvoir être défendue ou se défendre. C'est pourquoi — et cela est tout à fait naturel — il faut que le code pénal fédéral soit modifié et complété.

Dans ces conditions je me permets de vous expliquer simplement ce qui, dans la commission, a pu causer quelques troubles dans l'esprit de nos collègues, notamment dans l'esprit de notre collègue M. Stössel. Ce dernier s'est demandé pourquoi le Conseil fédéral n'avait pas accepté ou la proposition Perrier ou la mienne et je vais essayer de vous expliquer que la proposition Perrier était très proche de celle du Conseil fédéral. En réalité, dans l'al. 2 de sa proposition, M. Perrier disait que si les circonstances l'exigeaient, la compétence pouvait être transférée du tribunal du canton au Tribunal fédéral. Or, le Conseil fédéral n'aurait fait que consacrer sa propre volonté en acceptant cette proposition: en réalité M. Perrier s'en rapportait à l'arbitraire du gouvernement, pour décider si le droit fédéral ou si le droit cantonal serait appliqué.

En ce qui concerne ma proposition, que peut-être je retirerai suivant l'allure que prendra le débat ultérieur, elle conservait le droit matériel aux cantons de même que le droit juridictionnel. La proposition de M. Müller, proposition transactionnelle, réserve le droit juridictionnel aux cantons; elle dispose donc que le droit matériel fédéral sera appliqué par les cantons, ceux-ci ne conservent que le droit juridictionnel. Cette proposition est heureuse en un sens et je crois qu'elle pourra rallier la plupart des fédéralistes.

D'autre part je dois dire qu'en ce qui concerne l'ensemble de la loi, des doutes me viennent encore sur la question de savoir si nous pourrions la voter...

si je pourrais la voter. Quand je lis l'art. 47 à propos duquel une proposition a été présentée par M. von Arx, je constate que cet article est rédigé de telle manière qu'en l'étendant un peu on pourrait peut-être attenter à la liberté d'opinion et créer des délits d'opinion. Or, dans une démocratie comme la nôtre, c'est une erreur grave et grande que de toucher même de loin à cette liberté et c'est pourquoi la proposition de M. von Arx me paraît arriver à son heure, trouvant des termes plus heureux pour définir ce que la loi doit condamner et pour réserver à la liberté ce qui doit toujours lui être réservé. Vous voyez donc que ce n'est pas sans scrupules que nous sommes arrivés et que nous arriverons peut-être à nous entendre. Mais nous sommes déterminés aussi à agir parce que nous ne pouvons pas admettre que l'on vienne préparer, soit en dehors de nos frontières, soit sur notre territoire, une révolution quelconque. Eh quoi! nous resterions les bras croisés! nous oublierions les principes démocratiques anciens! Nous sommes obligés de nous défendre! Nous ne pourrions pas admettre par exemple que, dans quelques semaines ou quelques mois, un pays voisin et ami, nous envoyât dans des wagons cadennés et plombés des révolutionnaires à double détente qui viendraient, qui sait! de la Russie des soviets jusque chez nous, comme cela s'est déjà fait dans le sens contraire. Nous ne voudrions pas que les chemins de fer fédéraux eussent à déboulonner ou enlever les plombs de ces wagons pour laisser sortir des agitateurs contre lesquels nous serions impuissants à agir lorsqu'il serait démontré que la présence de ces personnages étrangers ou d'autre qualité, viendraient chez nous pour organiser la révolution. Nous voulons être armés pour lutter contre eux, il n'y a rien de plus naturel et de plus normal et nous en avons assez de ces tentatives de pression faite sur nous. Hier au soir nous délibérions alors que sur la place du Parlement le bruit d'une manifestation arrivait jusqu'à nous. Je veux bien reconnaître que cette manifestation n'était pas effrayante, mais il faut se dire une chose quant au principe, c'est que lorsqu'un Parlement est réuni et délibère il ne doit pas tolérer à ses portes des manifestations du genre de celle qui a eu lieu hier. (M. Nicole interrompt.) Il y va de sa dignité M. Nicole!

M. Nicole: Au Molard non plus!

M. de Rabours: Au Molard je parlais au peuple et le Molard ne se trouve pas devant le Parlement et je parlerai encore au peuple s'il le faut, et toutes les fois qu'il le faudra.

M. Nicole: Mais le parlement siégeait en ce moment.

M. de Rabours: Il est tout à fait différent de parler sur une place publique et devant le peuple que de parler devant le Palais fédéral alors que l'écho des voix de l'assemblée publique gronde aux portes du Parlement et que certains esprits pourraient en être intimidés.

M. Nicole: Mais personne ici n'a été entraîné à aller devant une légation. (Bruit.)

M. de Rabours: Je n'ai été manifester devant aucune légation et en ce qui me concerne je repousse

vos allégations qui ne s'attachent en rien au sujet dont nous discutons. Je dois donc déclarer ici de plus fort qu'il faut maintenant que le gouvernement prenne des dispositions pour protéger le parlement contre les tentatives de pression du genre de celles qui ont eu lieu hier. Voilà ce que j'ai à dire et je le répéterai, d'ailleurs cela devait être dit parce que s'il est légitime que l'on se groupe pour se défendre pour des intérêts économiques communs, s'il est légitime que les fonctionnaires cherchent à faire triompher leur cause, il y a la manière, il y a la méthode. Pourquoi venir se réunir devant la place du Parlement pendant que le Parlement délibère, je vous le demande une fois encore!

Vous l'eussiez fait un dimanche que je n'y eusse rien trouvé à redire, mais pourquoi le faire au moment où nous délibérons? Il se peut qu'une autre fois cela ait des conséquences très fâcheuses pour la dignité du parlement et je crois que si vous y eussiez songé vous eussiez renoncé à organiser cette manifestation de lundi.

Par ailleurs je reconnais que la position des fonctionnaires est intéressante. Personne ne le nie. Nous avons intérêt à nous occuper de cette situation. Mais il ne faut pas ignorer qu'à l'heure présente, dans la classe ouvrière suisse, il règne une opinion selon laquelle les fonctionnaires sont des privilégiés. Dans ces conditions leur situation n'est pas tellement effrayante, ni tellement fâcheuse qu'ils aient besoin de recourir à des moyens d'intimidation pendant que le parlement délibère.

Pour conclure, nous libéraux, nous voterons cette loi, en y apportant quelques tempéraments et modifications.

Nous voulons notamment que la liberté d'opinion soit sauvegardée. Nous demanderons des modifications aux textes proposés, en tout cas en ce qui me concerne je demanderai des modifications conformément à la proposition de M. von Arx à l'art. 47 du projet.

Mais nous sommes heureux de constater que le Conseil fédéral, revenant un peu des erreurs nées de l'esprit des pleins pouvoirs qui règne encore, laisse aux cantons ce qui fait leur raison d'être, leur compétence judiciaire en cette matière et la libre application des textes nouveaux par leurs tribunaux.

Forrer: Ich beschränke mich im gegenwärtigen Moment der Diskussion darauf, namens der radikal-demokratischen Fraktion eine Erklärung abzugeben.

Die radikaldemokratische Gruppe ist für Eintreten auf die bundesrätliche Vorlage und stimmt ihren Grundsätzen zu. Die Vorlage betreffend Revision des Bundesstrafrechtes ist nach ihrem negativen wie positiven Inhalt eine notwendige Ergänzung des geltenden Rechtes; negativ als Abwehr gewaltsamer und daher rechtswidriger Angriffe gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit des Staates; positiv als die Selbstbehauptung der Demokratie im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Rechte und Pflichten.

Es ist grundfalsch, diese Vorlage als eine Abkehr vom Liberalismus zu bezeichnen, denn alle staatliche Freiheit hat die Aufrechterhaltung der gesicherten Ordnung des Staates zur unerlässlichen Voraussetzung. Nur auf ihrer Grundlage ist politischer und kultureller Fortschritt möglich. Die Demokratie

erträgt nur einen legitimen Aufstieg zur Macht auf dem Wege des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes, und sichert durch das Mittel der Verhältniswahl ohne Gewalt jeder politischen und wirtschaftlichen Gruppe den ihr zukommenden Einfluss auf ihre Gestaltung. Die so auf dem Mehrheitswillen des Volkes gegründete Demokratie ist im Recht der Notwehr gegenüber jedem Versuch, die Diktatur der Minderheit aufzurichten.

Die Vorlage ist daher mitnichten ein Klassengesetz, sondern sie sichert das Wohl des Ganzen. Sie verteidigt das letztere gegenüber jeder Klasse, überhaupt gegenüber jedermann, der die verfassungs- und gesetzmässige Grundlage desselben gewaltsam untergräbt, bzw. rechtswidrig zu untergraben versucht. Dass dieser Versuch im November 1918 gemacht wurde, ist eine Tatsache, die ebenso feststeht wie die andere, dass keine Sicherheit besteht, der Versuch möchte inskünftig nicht wiederholt werden.

Die Vorlage ist auch kein Attentat auf die Freiheit der politischen Meinungsäusserung in Wort und Schrift. Diese Freiheit muss ihre notwendigen Schranken finden in den unveräusserlichen Pflichten gegenüber dem Staatswesen und darf daher nie zum Versuch der rechtswidrigen Gefährdung der staatlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit werden. Wenn und wo deshalb die neuen Methoden des politischen Kampfes sich in dieser Richtung rechtswidriger Mittel bedienen, ist es das Recht und die Pflicht des Staates, wiederum aus dem Titel der Notwehr sich mit aller Entschiedenheit präventiv auch gegen solche Vorbereitungshandlungen zu wenden.

Endlich richtet sich die Vorlage keineswegs gegen das verfassungsmässige Koalitions- und das legitime Streikrecht. Diese bleiben vor allem völlig unangestastet. Wohl aber setzt die Vorlage, getragen vom starken und gesunden Mehrheitswillen des Volkes, die auf öffentlich-rechtlichem Verhältnis gegründete Treupflicht des Beamten gegenüber dem Staate in lebenswichtigen Betrieben voraus und verlangt deren Erfüllung.

In diesem Umfange und nach diesen grundsätzlichen Richtlinien ist die Vorlage herausgewachsen aus dem Rechtsbewusstsein der übergrossen Mehrheit des Schweizervolkes, dem trotz aller nunmehr versuchten Verwedelung die Gefahren von Theorie und Praxis der gewaltsamen Minderheitsdiktatur in lebendiger Erinnerung geblieben sind, so dass es sich mit unbeugsamer Entschlossenheit gegen jede allfällige Wiederholung zu schützen gewillt ist.

Schmid (Olten): Es ist in der Kommission und auch vom Bundesrat zugegeben worden, dass die Vorlage, die Lex Häberlin, die Folge sei des Generalstreiks von 1918. Ich glaube, es ist nicht angebracht, dass wir uns heute wieder über jenen Streik unterhalten, aber falsch ist die Meinung, die ausgesprochen worden ist über die Ursache jenes Streiks. Gehen Sie einmal hin und lesen Sie das Stenogramm der Angeklagten und Zeugen im Landesstreikprozess nach und Sie werden dort die einhellige Auffassung sämtlicher konstatieren können, dass der Generalstreik eben Ursachen hatte, die nicht in der sozialistischen Agitation, sondern die im kapitalistischen Klassenkampf begründet sind. Wir müssen die Lex Häberlin überhaupt nicht für sich betrachten, sondern wir müssen sie als ein Glied einer ganzen Kette von Massnahmen

des Bürgertums, des bürgerlichen Staates betrachten. Zuerst machte man die Zollerhöhungen und verhinderte damit den Preisabbau, dann inszenierte man den Lohnabbau, dann kam die Motion Abt, die zielt hin auf Verlängerung der Arbeitszeit, und wer damit nicht zufrieden ist, der fällt dann in die Paragraphen der Vorlage, die wir heute zu beraten haben. Das ist eine ganze Kette von Massnahmen als Aeusserungen des kapitalistischen Klassenkampfes gegen die Arbeiterschaft.

Es ist kein Zufall, dass im gleichen Moment, wo in Frankreich ein Antimilitaristengesetz gemacht wird, wir in der Schweiz mit einer ähnlichen Vorlage, mit einem ähnlichen Ausnahmegesetz kommen. Aber in Frankreich hat sich ein Mann gefunden, ein bürgerlicher Gelehrter, der Historiker Aulard, von der Sorbonne, der seine warnende Stimme erhebt und dem Lande zuruft, dass die Geschichte es doch hundertfältig bewiesen habe, dass man mit Gesetzen, mit Ausnahmegesetzen im besondern, nicht gegen Ueberzeugungen und nicht gegen Ideen ankämpfen könne. Dieses Gesetz, das uns vorliegt, will gegen Ueberzeugungen und will gegen Ideen ankämpfen. Sie werden das dann sehen, wenn wir eventuell in die Detailberatung eingetreten sind. Und es ist für die Schweiz gewiss kein ehrendes Zeugnis, dass wir uns nun bemühen, mit einem solchen Ausnahmegesetz Frankreich sofort nachzulaufen, diesem Frankreich, von dem ein bürgerlicher Regierungsvertreter Amerikas an der letzten Konferenz des internationalen Arbeitsamtes erklärt hat, es sei heute das reaktionärste Land der Welt. Die Schweiz kann sich nun bald mit ihm messen.

Es ist notwendig, wenn wir an die Beratung dieses Gesetzes gehen wollen, dass wir uns aus der Geschichte einiges vergegenwärtigen. Als das Bismarcksche Sozialistengesetz gemacht wurde, legte man dasselbe vor, um die neue Schutzzollpolitik des neuen Reiches damit festzulegen, und diese Schutzzollpolitik war damals ungefähr dasselbe, was wir heute nun in der Schweiz gemacht haben mit den Hochschutzzöllen, mit Einfuhrbeschränkungen usw. Man wusste damals schon dass das arbeitende Volk gegen diese wirtschaftspolitischen Massnahmen reagieren müsse, und man glaubte denn auch, mit einem Ausnahmegesetz, mit dem Bismarckschen Sozialistengesetz, die Arbeiterschaft niederhalten zu können. Jenes Gesetz ist nicht nur von denjenigen, die es treffen wollte, von den Sozialdemokraten, kritisiert worden, sondern es fand sich sogar ein Hofprediger Stöcker, der in Berlin in einer einflussreichen Zeitung schrieb, « dass die Grossindustriellen Bismarck zum Erlass eines Sozialistengesetzes getrieben hätten, um damit ihrem krassen Klassenegoismus zu dienen. » Das ist auch heute bei uns der Fall.

Nun wissen Sie doch auch, dass man mit dem vorliegenden Ausnahmegesetz sozialdemokratische Ideen nicht wird bekämpfen können, und Sie erklären denn auch, das Gesetz soll sich ja nur richten gegen die Propaganda illegaler Gewalt und die Gewalttat selbst. Nun lesen Sie aber den Gesetzestext durch und dann werden Sie ohne weiteres sehen, dass man mit diesem Gesetz, mit dem Text, wie er jetzt in der Vorlage steht, die Arbeiterbewegung in ihren Aeusserungen, d. h. in Streiks, in der Demonstration und in der Presse, treffen will. Und das ist ja der Zweck dieses Gesetzes. Im Art. 45, der vom

Hochverrat handelt, heisst es: « Es wird mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wer es unternimmt, allein oder gemeinsam mit andern durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen oder durch Anstiftung zur Stilllegung öffentlicher Verwaltungen oder lebenswichtiger Einrichtungen oder Betriebe die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern, die verfassungsmässigen Staatsbehörden abzusetzen oder sie ausserstand zu setzen, ihre Macht auszuüben, die öffentliche Gewalt gesetzlich auszuüben, oder durch ungesetzliche Träger ausüben zu lassen. » Fragen Sie sich nun einmal, wie der Richter derartige Bestimmungen auslegen wird. Es ist doch selbstverständlich, dass ein derartiger Paragraph einen Eisenbahnerstreik unmöglich macht, besser gesagt einen solchen unmöglich machen soll. Wenn ein Eisenbahnerstreik nun doch kommt, dann kommt dieser Paragraph zur Anwendung, die Leute haben einen lebenswichtigen Betrieb stillgelegt und müssen bestraft werden mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten. Aber was sind lebenswichtige Betriebe und Einrichtungen? Nicht nur die Eisenbahnen, auch die Elektrizitätswerke, die Gas- und Wasserwerke, und schliesslich kommen auch noch die Schuhfabriken oder die Fuhrhalter und erklären, sie hätten einen lebenswichtigen Betrieb, und eine Stilllegung dieses Betriebes müsse nach § 45 der Lex Häberlin bestraft und verfolgt werden.

Es geht sogar noch weiter. Nach dem Art. 46 quinquies wird der Beamte, wenn er Kenntnis erhält von einem Anschlag, der nach Art. 45 bestraft wird, und nicht sofort hinget und einen solchen Anschlag denunziert, ebenfalls bestraft mit Gefängnis bis zu einem Jahr. In der Praxis heisst das nun so, dass, wenn in einer Versammlung des Staatspersonals, sagen wir der Eisenbahner oder der Pösteler, irgend ein Kollege den Antrag stellt, es sei die Verlängerung der Arbeitszeit mit einem Streik zu bekämpfen, dann sein Nebenkollege verpflichtet ist, ihn als Anstifter zu einem Verbrechen gegen den Staat zu denunzieren oder er selbst wird wegen Unterlassung dieser Denunziation mit Gefängnis bestraft. Das ist eine Ungeheuerlichkeit, wenn man weiss, wie leichtsinnig solche Anträge denunziert werden können, wenn man weiss, wie durch solche Denunziationen in Privatverhältnisse eingegriffen werden kann, wie einer den andern denunzieren kann, um ihn von der Stelle zu bringen, um sie selbst einzunehmen. Meine Herren, Sie wissen auch, dass Sie mit einem solchen Paragraphen Zustände schaffen, die nicht im Interesse unserer Betriebe sind.

Nun hat in der Kommissionssitzung Herr Kollege Walther, Polizeidirektor des Kantons Luzern, uns eine Schauermär erzählt über die kommunistische Bewegung in Luzern. Er hat uns dort erzählt, dass die aus einigen hundert Mann bestehende kommunistische Partei von Luzern schon die Pläne ausgearbeitet habe, wie das Zeughaus erstürmt und die Massen bewaffnet werden können, die Anlegung von geheimen Waffenlagern usw. Das war ihm mitgeteilt worden von seinen Polizeiorganen. Ich kenne die Arbeiterbewegung der Stadt Luzern auch und ich weiss, dass in Luzern nicht so viele, ja nicht der zehnte Teil von so viel Arbeitern kommunistisch organisiert sind, wie es Herr Walther durch seine Polizeirapporte angenommen hat. Und die Tätigkeit der Luzerner Kommunisten erschöpft

sich auch darin, wie an andern Orten, die sozialistischen Führer zu bekämpfen. Was man überhaupt von solchen Polizeirapporten und Spitzelrapporten halten kann, das hat Ihnen gestern Kollega Greulich anhand einiger Beispiele vordemonstriert, und ich möchte Ihnen nun einen Brief von Bismarck vorlesen, den Bismarck, als er noch Bundesgesandter in Frankfurt a. M. war, an seine Frau geschrieben hat. Er schrieb: «Die Polizeienten lügen und übertreiben wegen Mangel an Stoff ganz unverantwortlich. Diese Agenten sind angestellt, beabsichtigte Attentate ausfindig zu machen. Da kommen schlechte Subjekte unter ihnen — und gute übernehmen solche Posten nicht — leicht auf den Gedanken: machen andere Leute keine Attentate, so müssen wir nachhelfen. Denn können sie nicht melden, dass etwas geschieht, so werden sie überflüssig, und das wollen sie natürlich nicht sein. So helfen sie denn nach, indem sie nach einem französischen Ausspruch „das Glück korrigieren.“ Meine Herren, es war Bismarck, der diesen Brief geschrieben hat, und Bismarck hat jenes Gesindel von Polizeienten und Spitzeln wohl besser gekannt als wir.

Durch die Lex Häberlin werden Sie nun das Denunziantenwesen und das Lockspitzeltum in der Schweiz von neuem züchten und zu einer Blüte bringen, vor der Ihnen selbst noch grauen wird. Ich erinnere an den Fall des Lockspitzels Thiele in Zürich und an die ausweichende Antwort des Herrn Bundesrat Scheurer, als er vor einiger Zeit in einer Session hier darüber gefragt wurde, ob nicht auch die schweizerische Armee sich von solchen Spitzeln bedienen lasse. Wir ersehen daraus, dass man sich solcher Elemente bedient. Und wenn die vorliegende Vorlage Gesetz wird, dann werden unsere Behörden sich noch viel mehr solcher Elemente bedienen müssen. Es verlohnt sich deshalb wohl, darüber noch einige Worte zu verlieren. In den Memorien des ehemaligen Polizeipräsidenten von Paris, Andrieux, rühmt sich dieser Herr mit dem grössten Zynismus, dass er mit Polizeigeld extreme anarchistische Organe bezahlte, und anarchistische Attentate organisierte, bloss um die Bourgeoisie in die gehörige Furchtstimmung zu versetzen. Und der belgische Minister Bernard hat seinerzeit vor der Kammer zugegeben, dass er einen gewissen Pourbaix bezahlte, um Attentate zu inszenieren, die dann die Gewaltmassregeln gegen die Sozialdemokratie rechtfertigen sollten.

Ein ganz schönes Exemplar von Spitzel trieb sich seinerzeit in Zürich herum. Ein Herr Schröder-Brennwald, der von Polizeirat Krüger in Berlin monatlich 250 Mark erhielt, um in den Versammlungen in Zürich zu Gewalttaten aufzureizen. Dadurch wurden dann deutsche Sozialdemokraten, die in Zürich waren, kompromittiert und wenn sie über die Grenze kamen, eingezogen und als gefährliche Staatsverbrecher abgeurteilt. Dieser Schröder brachte es sogar fertig, als Johann Most, der damalige Führer der Anarchisten, in London eingespeert wurde, sein Blatt, die «Freiheit», weiter herauszugeben, sie in Schaffhausen drucken zu lassen und mit preussischem Polizeigeld zu bezahlen. Ein noch schöneres Element war ein Herr von Ehrenberg, der Name passt allerdings nicht zu ihm. Der war einmal badischer Artilleriehauptmann, und stand im Verdacht, dem italienischen Generalstab die Befestigungspläne des Gotthard ausgeliefert zu haben. Dieser Herr brachte

es sogar fertig, in der damals in Zürich erscheinenden «Zürcher Arbeiterstimme» in vier Artikeln in geradezu klassischer Weise auseinanderzusetzen, wie künftig der Strassenkampf zu führen sei und wie man es dabei besonders anstellen müsse, um mit Artillerie und Kavallerie fertig zu werden. Da könnte auch vielleicht Herr Bundesrat Scheurer noch etwas lernen, wenn er auf die Zentralstelle für soziale Literatur gehen würde, um dort diese Artikel nachzulesen. Es würde vielleicht eine Ergänzung seines Strassenkampfreglementes daraus hervorgehen.

Ich könnte noch ein Dutzend oder mehr italienische Polizeispitzel anführen, die in der Schweiz gearbeitet haben. Es wird nicht notwendig sein, noch weiteres Material herbeizuschleppen. Aber ich erinnere daran, dass seinerzeit, als Luccheni in Genf die österreichische Kaiserin ermordete, die «Bernener Tagwacht» geschrieben hat, das sei ein königlich italienisches Polizeiattemptat. Das Blatt ist nicht zur Verantwortung gezogen worden, was als Beweis zu gelten hat, dass es so war.

Die Lex Häberlin entspricht dem Willen der kapitalistischen Klasse, die organisierte Selbsthilfe des Proletariates zu verunmöglichen. Dass sie sich dabei mit solchen Paragraphen der Lockspitzelarbeit zu bedienen haben wird, steht für mich ausser Zweifel. Die Arbeiterversammlungen werden beschnüffelt werden, die Spitzelberichte werden registriert werden, ohne dass diejenigen, die dabei die Ehre haben, verzeigt zu werden als gefährliche Revolutionäre, Gelegenheit haben, diese Berichte zu korrigieren, zu berichtigen. Sie stehen jahrelang unter falschem Verdacht und werden zum Schlusse, wenn dieses Material schwer genug geworden ist, auch noch unschuldig verurteilt. Heute ist ja die Stimmung gemacht, mit der man hofft, diese Vorlage durchzubringen. Seit Wochen und Monaten wird von der Reaktion gehetzt und scharf gemacht. Der Generalstreik von 1918 und die Streiks von 1919 müssen nun dafür herhalten. Und indem man sie immer wieder in die Erinnerung zurückruft, glaubt man die Stimmung reif zu bringen für das gegenwärtige Zuchthausgesetz. Man hat es ja immer so gemacht. Auch als im Sommer 1894 der Präsident der französischen Republik, Carnot, ermordet wurde, benützten die Nationalliberalen Deutschlands, das sind die Junker und Grossindustriellen, ihren Kongress in Frankfurt a. M. dazu, die Regierung zu ersuchen, eine Verschärfung des gemeinen Rechts gegen die Sozialdemokratie zu schaffen, und zwar unter der Stimmung, welche durch jenes Attentat ausgelöst worden ist. Der damalige Reichskanzler Caprivi war aber der Meinung, ein Ausnahmegesetz oder eine Verschärfung des Strafrechtes gegen die Sozialdemokratie würde mehr schaden als nützen. Er musste weg, und es kam ein anderer Reichskanzler, Fürst Hohenlohe, der dann die Gesetzesvorlage, die man in Deutschland das Umsturzgesetz nannte, vor den Reichstag brachte. Sobald aber der Text dieses Umsturzgesetzes bekannt wurde, da erhob sich aus den Kreisen der Gelehrten und Künstler sofort eine gewaltige Opposition. Die Leute fürchteten nicht mit Unrecht, dass mit diesem Gesetz auch die Aeusserung des freien Gedankens in der Kunst, im Buch, also in der Literatur getroffen und unter Verfolgung gestellt werde. Wir haben hier in der Gesetzesvorlage auch solche gefährliche Paragraphen, und es wird Ihnen

in der Detailberatung dann am Beispiel gezeigt werden, was man damit machen kann, dass man die Presse knebeln, dass man Bücher verbieten, dass man dem Künstler verbieten kann, nach seiner ursprünglichen eigenen Idee zu arbeiten. Jene Umsturzvorlage musste zurückgezogen werden. Hätten wir auch solche Unterstützungen aus Gelehrten- und Künstlerkreisen in der Schweiz, ich glaubte, wir brächten es auch noch dazu, den Rückzug dieser Vorlage zu erzwingen. Ich hoffe aber, dass wir es unter allen Umständen bei der Volksabstimmung fertig bringen werden. Der Art. 47 bedroht mit Gefängnis, wer im In- oder Ausland öffentlich in Wort, Schrift oder Bild zu einer gewaltsamen Störung der verfassungsmässigen Ordnung oder der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft oder der Kantone auffordert oder solche Handlungen androht oder öffentlich aufreizend verherrlicht. Was daraus gemacht werden kann, möchte ich Ihnen doch kurz an einem Beispiel vordemonstrieren. Vor einigen Wochen hat eine Expertenkommission eine kantonale Vorlage für ein Ruhetagsgesetz durchberaten. In diesem Ruhetagsgesetz standen drei konfessionelle Feiertage, die man nicht gesetzlich als Feiertage durchführen kann. Es wurde dann von seite der Polizeidirektion des Kantons Solothurn vorgeschlagen, man solle für diese Tage unter den Betriebsinhabern abstimmen lassen, und wenn sich zwei Drittel derselben an einem Orte für Geschäftsschluss erklären, dann sei dieser Feiertag als gesetzlich zu erklären. Man gab der Arbeiterschaft in diesen Betrieben auch noch das Recht, ebenfalls darüber abzustimmen, und zwar unter amtlicher Aufsicht, ob sie an diesen Tagen feiern wolle oder nicht. Aber diese Abstimmungen der Arbeiter haben keinen andern als informatorischen Wert, und als die Sozialdemokraten in dieser Kommission verlangten, es solle auch diese Abstimmung der Arbeiter in den Betrieben zum mindesten eine geltende Stimme haben, wie es der Betriebsinhaber auch habe, da erklärte Herr Polizeidirektor Dr. Schöpfer, Präsident der freisinnigen Partei der Schweiz, das sei ein Einbruch in die Wirtschaftsordnung, das sei das Verlangen nach Sozialisierung und es könne diesem Verlangen nicht stattgegeben werden. Derselbe Herr Polizeidirektor erklärte später in einer Kantonsrats-sitzung, dass Wirtschaft und Staat ja dasselbe seien. Nun haben wir, wenn wir solche Urteile anhören müssen, die Befürchtung, dass das sozialistische Parteiprogramm als aufrührerisch, als aufreizend erklärt wird, denn es ist ein Angriff auf die kapitalistische Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Und wenn das nun von einem dieser hohen Herren und massgebenden Persönlichkeiten als dasselbe angeschaut wird, dann muss das Programm verboten werden und müssen alle, die es proponieren, eingeklagt und nach der Lex Häberlin verurteilt werden.

Präsident: Ich mache den Redner darauf aufmerksam, dass die Redefrist von einer halben Stunde abgelaufen ist.

Schmid (Olten): Nur noch zwei Minuten. Ich nehme an, dass Sie alle diese Meinung haben werden, dass die Lex Häberlin nicht so ausgelegt werden soll in ihren Paragraphen wie ich Ihnen vorhin ein Beispiel genannt habe. Aber man weiss, wie in aufgeregten Zeiten geurteilt wird, dass von Richtern, die

weltfremd einer Bewegung gegenüberstehen, wie solche Leute auch hier sind nach gewissen Aeusserungen zu schliessen, wie wir sie zu hören bekommen, doch, wenn einmal diese Paragraphen Gesetz sein werden, in diesem Sinne gegen unliebsame Personen, die politisch auf einem andern Boden stehen, mit der Lex Häberlin vorgegangen werden kann. Was geht nicht alles unter diesen Paragraphen der Verherrlichung von Attentaten, des Umsturzes usw. Es hat sogar Dante, dessen Name Ihnen bekannt ist, und den man letzthin gefeiert hat, in seinem vierten Gesang von der « Hölle » nach der Uebersetzung von König Johann von Sachsen den gewaltsamen Umsturz durch die Ermordung Cäsars durch Brutus in Italien verherrlicht, wie eine solche Tat schöner nie verherrlicht werden kann. Sie müssen auch diese Bücher treffen, denn da sind Ideen drin, die nachher Wurzeln fassen und den Unterdrückten das moralische Recht geben, sich mit allen Mitteln für ihre Befreiung einzusetzen.

Es ist in der Beratung der Kommission auch hingewiesen worden auf den Putsch im Tessin, auf die Revolution der Basellandschäftler gegen die Baselstädter und man hat erklärt, es gibt eben Umstürze, die berechtigt sind, und berechtigt sind alle, die eben gelingen. Und diejenigen, die nicht gelingen, werden nachher verurteilt, das ist klar. Sehen Sie sich doch um in der Welt, oder nur in Europa. Eine ganze Menge von Umstürzern sitzen heute in den Regierungen der uns umliegenden Staaten. Alle sind auf illegale Art und Weise zu ihrer Macht gekommen. Und warum? Weil die Verhältnisse sie dazu getrieben haben. Und mit diesem Gesetzlein können Sie nicht gegen die Verhältnisse ankämpfen. Sie können mit diesem Gesetzlein auch einen Umsturz in der Schweiz nicht verhindern und nicht verhüten, wenn die Verhältnisse zu diesem Umsturz treiben. Wenn Sie etwas tun wollen in Vorbeugung gegen den Umsturz, dann müssen Sie uns mithelfen, die Klassenunterschiede zum Verschwinden zu bringen. So lange die Klassenunterschiede bestehen, so lange besteht auch der Klassenkampf, und gerade Sie verstehen es ausserordentlich gut, den Klassenkampf von oben zu führen. Was Sie hier vorschlagen, ist nichts anderes als die Diktatur Ihrer Klasse.

Ich möchte nun schliessen, aber noch ein Wort! Wenn Sie in die Gesetzesvorlage gewisse Anträge aufnehmen werden, die nachher von unserer Seite in der Detailberatung gestellt werden, dann könnten wir unter Umständen sogar der Vorlage zustimmen, nämlich dann, wenn Sie scharfe Paragraphen gegen die unersättlichen Dividendenjäger, gegen die Schieber und Wucherer, überhaupt gegen diejenigen im kapitalistischen Klassenstaate aufnehmen, die durch ihr Verhalten geradezu zum Umsturz treiben und die viel revolutionärer wirken als alle roten Agitatoren zusammen. (Beifall.)

M. Evéquo: Je demande la parole pour une motion d'ordre. Depuis que la discussion générale est ouverte sur le projet du Conseil fédéral concernant l'extension du droit pénal fédéral nous avons entendu trois discours qui, tous trois, ont dépassé la demi-heure réglementaire. M. Greulich, hier soir, a parlé pendant 1 ¼ heure. M. Viret, bien plus d'une demi-heure. Tout à l'heure M. Schmid vient également de dépasser la limite réglementaire. Les dispositions

de l'art. 65 du règlement sont très précises: d'une manière générale, les discours ne doivent pas dépasser la ½ heure. Ce n'est qu'après une discussion formelle, précise, dans chaque cas particulier, que l'Assemblée peut autoriser l'orateur à dépasser la demi-heure.

Je vous propose donc par motion d'ordre de déclarer qu'à l'avenir les discours ne dépasseront pas la demi-heure, et qu'à ce moment M. le président sera prié d'interrompre l'orateur, qui devra s'arranger pour présenter en une demi-heure l'exposé de son point de vue.

Präsident: Ich fasse den Antrag Evéquoz dahin auf, dass wir grundsätzlich beschliessen sollen, keine Ausnahmen mehr zuzulassen.

Platten: Ich gehöre derjenigen Partei an, die die Kosten dieses Gesetzes zu tragen haben wird. Aus diesem Grunde möchte ich speziell bemerken, dass ich, der ich in der Reihenfolge der Rednerliste sprechen werde, auch für mich eine längere Redezeit verlangen muss. Herr Greulich hat gestern über eine Stunde gesprochen. Er hat Ihnen dabei nicht weh getan und ich verstehe ganz gut, dass Sie das tolerierten; mir gegenüber aber, der Ihnen vielleicht einige Schnoddrigkeiten zu sagen hat, wollen Sie das Wort abschneiden. Ich erkläre, dass ich mich einer derartigen Geschäftsführung nicht unterziehen könnte. Wenn man nicht so weit gehen kann in der Toleranz, dass auch ein Kommunist die Möglichkeit erhält, etwas länger als eine halbe Stunde zu sprechen, so bedaure ich das ausserordentlich und dann zeigt Ihr Parlament wiederum und aufs neue was es ist. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Geschäftsordnung, die wir hier haben, eine der skandalösesten von allen Parlamenten der ganzen Welt ist. In keinem Parlament kann man einem Redner nach einer halben Stunde sagen, er müsse auf die weiteren Ausführungen verzichten. In Deutschland sind Reden gehalten worden von Stunden. Ich erinnere an die Obstruktionsrede, die seinerzeit Antrick gehalten hat, die mehr als 8 Stunden dauerte. In Oesterreich ist es möglich gewesen, dass man monatelang hat Obstruktion treiben können. Die Abgeordneten hatten im monarchischen Staate mehr Schutz; sie hatten Immunität, wir haben sie nicht; sie hatten Redefreiheit, wir haben sie nicht.

Unter diesen Umständen stelle ich folgenden Geschäftsordnungsantrag, und möchte mir erlauben, ihn zu begründen. «Der Rat beschliesst während der Beratung von Traktandum 24 die Geschäftsordnung insofern aufzuheben, als die Zahl der Redner nicht beschränkt werden und die Beschränkung der Redefreiheit aufgehoben werden soll.» Der Antrag wird schriftlich eingereicht. Ich stelle diesen Antrag jetzt, weil man gerade versucht hat, noch kurz vor Diskussionsschluss, bevor ein Kommunist zum Sprechen kam, eine Verschärfung der Handhabung des Geschäftsreglementes in die Wege zu leiten. Ich kann natürlich nicht wissen, ob der Herr Votant in die Rednerliste Einsicht genommen hat und ob Absicht dabei ist, mir dadurch das Sprechen unmöglich zu machen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es sich hier um sehr wichtige Sachen handelt, und ich etwas zu sagen habe zu dieser Geschichte, die Ihnen ja vielleicht bequem oder unbequem sein mag, aber die wir als Partei hier zu erklären haben. Dazu reicht die uns zur Verfügung stehende Zeit von einer

halben Stunde nicht aus. Ich beantrage, es sei für heute § 69 unseres Geschäftsreglementes ausser Kraft zu setzen, um so einem jeden das Recht zu geben, zu sprechen. Man hat mir, wenn man es mir auch noch nicht offiziell mitteilte, das Recht eines Fraktionsvertreters abgesprochen. Die alten Lateiner sollen den Grundsatz gehabt haben, dass zu einem Kollegium mindestens drei gehören müssen, und deshalb sei es auch notwendig, dass für eine Fraktion mindestens drei Mann vorhanden seien. Bis anhin bin ich Präsident der kommunistischen Fraktion gewesen, und wenn es auch Herr Schneider vorgezogen hat, nicht bei den dreien zu bleiben, so sehe ich noch nicht ein, warum ich des Rechtes mich berauben lassen soll. Ich vertrete eine Partei und daher verlange ich, dass mir die Rechte eines Fraktionspräsidenten auch weiterhin eingeräumt werden. Ihr Strangulationsparagraph in der Geschäftsordnung besagt, dass, nachdem die Fraktionsredner gesprochen haben, noch weitere drei Redner sprechen können, alsdann fragt der Präsident den Rat an, ob er noch weiter diskutieren lassen soll. Angenommen Sie aberkennen mir das Recht als Fraktionsvertreter, so habe ich keine Garantie zum Worte zu gelangen. Ich sitze hier als Abgeordneter eines Teiles des Volkes. Zum Schweigen verurteilt habe ich dann nur das Vergnügen zu hören, was Sie zum besten geben. Ich kann mich einer solchen Situation nicht aussetzen und möchte Sie bitten, im eigenen Interesse, im Interesse der weitem Verhandlung davon abzusehen, gerade in meinem Falle irgendwie eine Beschränkung der Redezeit vorzunehmen. Ich werde mich bemühen, in höchstens einer Stunde mit meinen Ausführungen fertig zu werden; wenn Sie mir diese Zeit nicht einräumen, so bitte ich den Herrn Präsidenten dafür besorgt zu sein, dass er Tschugger zur Hand hat, um mich aus dem Saale führen lassen zu können.

Huber: Der Antrag des Herrn Evéquoz ist unrichtig übersetzt worden. Er enthält nur die Aufforderung an den Herrn Präsidenten, über die Verlängerung der Redezeit immer den Rat entscheiden zu lassen, sobald ein Redner die reglementarische halbe Stunde konsumiert habe. Nun möchte ich feststellen, dass der Antrag eine Selbstverständlichkeit ist und nichts anderes enthält, als die Wiedergabe der reglementarischen Vorschriften. Ich möchte aber ebenso feststellen, dass diese Vorschrift bis jetzt vom Präsidenten gehandhabt worden ist. Er hat keinen einzigen Redner mehr als eine halbe Stunde sprechen lassen, ohne den Rat anzufragen und jedesmal zu erklären, nachdem kein Gegenantrag gestellt werde, nehme er an, der Rat sei einverstanden. Wenn jemand glaubt, Rügen erteilen zu müssen, dann müsste man die Rügen denjenigen erteilen, die zwar den Wunsch hatten, es möchte nicht mehr als eine halbe Stunde gesprochen werden, die aber den Mut nicht hatten, diesen Wunsch in einen Antrag umzusetzen. Ich meine deshalb, dass über den Antrag Evéquoz nicht abzustimmen ist, denn das ist bereits Vorschrift. Was den Antrag Platten anbelangt, so möchte ich Herrn Platten bitten, ihn zurückzuziehen. Es ist ein sehr gefährlicher Antrag, nicht im kommunistischen, sondern in anderm Sinne. Herr Platten beantragt, es sei das Reglement durch einen einfachen Beschluss des Rates für diese Beratung ausser Kraft zu setzen. Was gilt dann? Dann gilt die Willkür

eines Präsidenten oder Vizepräsidenten oder des Rates. Wir können unter keinen Umständen wünschen und zulassen, dass je einmal das Prinzip im Parlament Eingang findet, es könne das Parlament durch einen einfachen Beschluss das Reglement ausser Kraft setzen. Das würde dann auch gestatten, dass man Herrn Platten das Wort überhaupt nicht gibt, denn dass er das Wort bekommt, kann er nur auf Grund des Reglementes beanspruchen. (**Platten:** Das ist nicht wahr!) Sonst würde man sagen können: Pardon, Sie haben ja das Reglement ausser Kraft gesetzt. Ich betrachte diesen Antrag als eine kleine Demonstration gegen das Reglement. Aber so rückständig das Reglement auch sein mag, so ist es immerhin noch besser als die reglementslose Willkür eines Rates, in dem allerdings eine kommunistische Fraktion besteht, worin aber der Präsident immer einen Kollegen hat, der ihn überstimmen kann, da der Präsident auch in einer Fraktion selber nicht stimmt (Heiterkeit). Dieses Schicksal könnte ihm im Rat recht erst passieren.

M. Evéquo: Je puis parfaitement me rallier à l'opinion de M. le président de l'Assemblée. Il est extrêmement désagréable de présenter une proposition de retirer la parole aux orateurs. Cela a toujours un caractère personnel et cela présente un certain manque de collégialité. C'est dans ce but que j'ai présenté une motion d'ordre avant les discours de MM. Schmid et Platten uniquement pour rappeler les dispositions précises du règlement. Les orateurs sont maintenant prévenus que, lorsqu'ils dépasseront la demi-heure, quelqu'un dans l'Assemblée se lèvera pour faire la proposition de ne pas accorder une prolongation de la durée d'un discours.

C'est dans ces intentions que je me permets de formuler la proposition que lorsqu'un orateur dépassera la demi-heure, je me permettrai de faire la proposition de ne pas accorder la prolongation de la durée d'un discours.

Dans ces conditions je puis me rallier à la proposition de M. le président de l'Assemblée.

Platten: Ich ziehe unter diesen Umständen meinen Antrag zurück, behalte mir aber natürlich vor, wenn später mich eine neue Situation dazu zwingen sollte, ihn neuerdings zu stellen.

Ich möchte einleitend meines Votums Ihnen erklären, auf welche sozialen Schichten die kommunistische Partei sich stützt, gegen die das Gesetz ja in allererster Linie gerichtet ist. Ich gebe zu, dass dieses Gesetz sich zwar speziell gegen uns richtet, stelle aber auch gleichzeitig fest, dass auch jeder Gewerkschaftsführer, welcher Gruppe er auch angehören möge, und dass auch jeder Parteigenosse der sozialdemokratischen Partei der Gefahr ausgesetzt ist, die ganze Strenge dieses Gesetzes zu verspüren zu bekommen. Der Grund, Ihnen zu erklären, aus welchen Schichten sich die kommunistische Partei rekrutiert, ist darauf zurückzuführen, dass wir anhand einer Mitgliederstatistik und bei Durchsicht der Berufskategorien feststellen konnten, dass über 90% der Mitglieder der Lohnarbeiterschaft der Privatindustrie angehören, und dass es gerade die Privatindustriearbeiter sind, die mit aller Vehemenz versuchen, jeden Vorteil, den die Proletarier vielleicht während der Kriegsjahre erkämpft haben, wieder illusorisch zu machen.

Der Bund schlägt eine ganz raffinierte und niederträchtige Taktik ein, indem er versucht, das Proletariat der Privatbetriebe vom Proletariat der Staatsbetriebe zu trennen. Sie wollen es jetzt durch gesetzliche Bestimmungen — die Motion Abt usw. lässt das wahrscheinlich später zu — möglich machen, den Feind zu trennen und nacheinander zu schlagen. Unzweifelhaft liegt in dieser Taktik für das Proletariat eine enorme Gefahr, und es muss von beiden Seiten, wie stark auch unsere Differenzen sein mögen, versucht werden, unter allen Umständen eine Einheitsfront des Proletariates in die Wege zu leiten. Das braucht nicht auf einen politischen Gesinnungswechsel hinauszulaufen. Jeder kann seine persönliche Ueberzeugung behalten, aber im Abwehrkampf gegen die Reaktion müssen wir eine Einheitsfront herbeiführen. Von den Staatsarbeitern sind Tausende und Zehntausende organisiert, sie haben einen festen Zusammenhang in ihrer Verbandsorganisation, sind föderativ miteinander verbunden. Das Schicksal des einzelnen ist das Schicksal des gesamten Verbandes und umgekehrt ist das Schicksal des gesamten Verbandes das Schicksal des einzelnen. Daher kommt es, dass diese Leute viel weniger dem Schicksal der Arbeitslosigkeit und der Brotlosigkeit ausgesetzt sind. Im weitern ist zu sagen, dass die Behörden ihrerseits ein Interesse haben, auch diese Kategorien, soweit sie nicht schon bewusst rot gefärbt sind, sich noch immer als Wahlstimmen zu sichern und ihre Politik nicht allzu straff zu spannen gegenüber diesen Kategorien. Von solchen Rücksichten sind die Privatkapitalisten gegenüber der Privatarbeiterschaft nicht angekränkt.

Nun ist gerade die kommunistische Partei als Repräsentantin des tiefstehendsten und im Elend verkommenen Proletariats verpflichtet, mit viel grösserer Rücksichtslosigkeit und Leidenschaftlichkeit den Kampf zu führen, als die andern Parteien. Allzuviel Elend ist dem Proletariat aufgepresst worden, allzuviel Erbitterung hat das Proletariat in sich aufgenommen, und das wirkte sich nachher aus in der Taktik. Der Generalstreik von 1918, die Generalstreiks von 1919 in Basel und Zürich usw. zeigen ja, wie gerade die Zentren, wo sich das Proletariat der Privatindustrie massenhaft angesammelt hat, die eruptivsten Orte sind. Das ist ganz natürlich, und es ist nur tief zu bedauern, dass der übrigen Arbeiterschaft oft das Verständnis für Unterstützungsaktionen fehlt, wenn in einem solchen Brennpunkt eine Aktion ausbricht. Natürlich muss das Proletariat, dessen soziale Lage eine so schlechte ist, nach einer Besserung streben. Dieses Recht wollen Sie gnädigst diesen armen Proleten in ganz beschränktem Umfange gewähren. Aber die Proleten können nicht nur nach einem besseren Los im Sinne einer kürzeren Arbeitszeit und eines hohen Lohnes streben, sondern die Zufälligkeiten im Wirtschaftsleben dieser Arbeiter sind derartige, dass sie gezwungen sind, sich ein Ziel zu setzen, das Ziel der Sicherung einer menschlichen Existenz überhaupt. Ich bin durchaus nicht theoretisch der Auffassung, dass es ein Recht auf Arbeit gibt, im Kapitalstaat gibt es das nicht, aber der Lohnarbeiter, der in der Privatindustrie beschäftigt ist, hat die Tendenz, sich jeden Tag, wo sich ihm die Gelegenheit dazu bietet, sich zu sichern, seiner sehr schwankenden Existenz die Unsicherheit zu nehmen. Zwei Tatsachen bestätigen das. Einmal sind es die

Privatarbeiter, die den Ruf nach der Sozialrevolution, der Diktatur des Proletariats erheben. Ich komme in Details dann noch darauf zu sprechen. (Zwischenruf: Ja, ja! Wir kennen Ihre Lehrsätze schon.) Warum dieses Ja, ja? Weil die Einsichtslosigkeit auf Ihrer Seite so gross ist, dass der Arbeiter kein Mittel hat, seinen Willen auf eine andere Weise durchzusetzen. Wäre eine Verständigung möglich, so wäre selbstverständlich die Diktatur überflüssig. Aus der historischen Geschichtserkenntnis heraus komme ich zur unbedingten Bejahung der Diktatur. Nicht weil ich ein Interesse habe, blutgierig zu erscheinen, nicht, weil ich nicht sterben will, bevor die Bourgeoisie um ihre Macht gebracht worden ist und in ihrem eigenen Blute schwimmt. Wenn ich sehe, dass einer ins Wasser fällt, rufe ich ihm nicht erst zu: Bist du ein Proletarier oder bist du ein Bourgeois? Da ich schwimmen kann, springe ich ganz einfach ins Wasser und reisse ihn heraus. Möglich, dass ich, wenn ich den Ertrinkenden erst ans rettende Ufer gebracht habe, dann zu meinem Entsetzen feststellen muss, dass ich einen Bourgeois gerettet habe. In uns steckt nicht diese Unmenschlichkeit, wie Sie glauben. Es ist eine Heftigkeit und eine Leidenschaftlichkeit in einem. Der Zorn steigt einem gewiss gelegentlich in den Kopf, wenn man diese Gelassenheit sieht, wenn man sieht, mit welcher Kälte Sie, meine Herren, wie kaltblütig gelassen sie in Form von Zuchthausgesetzen etc. der Arbeiterschaft Sklavenketten zu schmieden suchen, wie rigoros Sie den Lohnabbau herbeiführen und die Arbeitszeit verlängern wollen. Das alles soll man geduldig hinnehmen?

Wenn das Proletariat nach der Sozialisierung strebt, so tendiert es nicht nach einer spezifischen Sozialisierung. Für die Proletarier ist nur wichtig, dass die Sozialisierung vor sich gehe. Ob durch das Mittel der bürgerlichen Demokratie die Ueberführung der zu sozialisierenden Betriebe in die Hände der Staatsmacht geschieht, oder ob es in der Revolution durch den Machtspruch der Arbeiter geschieht, das ist dem Arbeiter ganz wurst. Zurzeit aber beobachtet er nur, dass der bürgerliche Staat das alles nicht macht, was er machen müsste, sollte dem Volke wirklich Hilfe zuteil werden. Das deutsche Proletariat hat vor zwei Jahren eine Kommission bestellt, mit der Aufgabe, die Sozialisierung der Bergwerke zu studieren und Gesetzesvorlagen auszuarbeiten. Die Leute haben dicke Werke darüber geschrieben; Bücher von 900 Seiten Oktavformat sind herausgekommen. Man hat Mühe, sich da durchzulesen, und stellt am Ende fest, dass der Beratungsniederschlag die Feststellung ist, dass es eine sehr komplizierte Sache sei, zu sozialisieren und die Angelegenheit zu ordnen. Bei dieser Sachlage muss natürlich das Proletariat mit andern Mitteln eingreifen. Die Wirkung Ihrer reaktionären Stellung ist Verschärfung des Hasses der Arbeiter gegen die Herrschenden; da sich nun dieses Gesetz gegen unsere Partei, aber auch gegen die sozialdemokratische Partei richtet, glaubte ich annehmen zu dürfen, dass hier im Rat eine Diskussion zwischen unsern beiden Fraktionen nicht nötig wäre. Ich hatte die Absicht, mich mit der sozialdemokratischen Fraktion zu verständigen, damit die Angriffe gegen das Bürgertum vereint gehen und man es möglichst vermeide, Differenzen zwischen den beiden Fraktionen aufzurollen. Natürlich wäre das eine schwierige Aufgabe

gewesen. Sie, Herren Ratsmitglieder, können ja einfach die Frage der proletarischen Diktatur aufrollen, und da wird die sozialdemokratische Fraktion, wie auch die kommunistische, nicht umhin können, Erklärungen abzugeben. Ich habe gestern mit einer in diesem Hause von mir noch nie an den Tag gelegten Aufmerksamkeit Herrn Greulich zugehört. Es interessierte mich ausserordentlich, was dieser Mann, der als Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion in der Kommission war, zu sagen haben würde. Wir hatten schon früher in diesem Rate eine Diskussion gehabt, bei welchem Anlasse die sozialdemokratische Fraktion in Aussicht stellte, Herrn Platten die unzweideutige Antwort auf seine Angriffe zu erteilen. Nun muss ich annehmen, dass diese Antwort erteilt werden soll. Damals war der Streit zwischen Herrn Schneeberger und mir etwa der:

Soll man die Mittel angeben, mit denen man das Gesetz bekämpft, oder soll man schweigen und dann etwas ganz Verfluchtes machen, aber so, dass die andern nicht dahinter kommen? Ich hoffte, die Antwort noch zu bekommen, muss aber sagen, dass die Antwort des Herrn Greulich in dieser Beziehung vollständig unbefriedigend ausgefallen ist. Seine Rede war ein Bittgang. Eine Mahnung zur Vernunft, eine Warnung vor einer Wahnsinnspolitik, die selbst vor der Einbringung der Lex Häberlin nicht zurückschreckt. Herr Greulich geht von der irrigen Auffassung aus, die Besitzenden seien einer Belehrung zugänglich. Diese Auffassung ist eben grundfalsch. Die Bürger sind sehr sesshaft auf ihrem Geldsack und verstehen es ausgezeichnet, ihre Interessen zu wahren. Manchmal geschieht es sehr demonstrativ, manchmal still lächelnd, aber immer mit um so grösserer Roheit und Rücksichtslosigkeit zwingen sie einer breiten Schicht der Bevölkerung ihren Willen auf, wenn Grundgesetze ihrer Wirtschaftsordnung in Gefahr sind, ohne dass die Mehrheit des Volkes je hinter Ihnen gestanden wäre. Nun bin ich tief enttäuscht, wie Herr Greulich Ihnen den Fehdehandschuh hingeworfen hat. Einmal sind seine Betrachtungen wie gewöhnlich streng historischer Art und gehen sehr weit zurück; er nimmt die Sache sehr gründlich, bis an die neuere Zeit, die er leider nie zu berücksichtigen beliebt, wenigstens nie die richtigen Lehren daraus zieht. Dem Satze Greulichs: «Die Geschichte muss unsere Lehrmeisterin sein», stimme ich zu, muss aber sagen, dass dieser verfluchte Krieg die Geschichte nicht nur etwas verworren gemacht hat, sondern sehr viele Kriegslehren nicht genügend auf die Köpfe von Opportunisten gewirkt haben. Wenn ich seine Rede kennzeichnen muss — und das bin ich gezwungen, weil er sich, während seiner ganzen Rede, viele Angriffe gegenüber meiner Ideologie, gegenüber meiner Partei zuschulden kommen liess —, so sage ich, dass seine Rede am besten verglichen werden kann mit einer Bergpredigt von einem sozialistischen Schwindsüchtigen. Dass Herr Greulich noch ein lebender Rebell wäre mit respektablem Oppositionskraft, wird wohl niemand behaupten wollen, dazu waren die Darlegungen viel zu ruhig, wenig Impuls sprach daraus. Und wenn er anfängt, eine Moralpredigt zu halten an die vor ihm sitzenden Staatsverbrecher, wie ein Geistlicher im Zuchthaus, der seine Verbrecher überzeugen zu können glaubt, so vermag ich diesen Glauben nicht zu teilen, wohl aber die Glaubenskraft zu bewundern. Das dritte Merkmal seiner staatsmännischen Rede war der Aus-

fall gegen unsere — die kommunistische — Partei. Ich möchte in aller Kürze Herrn Greulich einiges erwidern. Mit meinem endgültigen Urteil über die Stellung der sozialdemokratischen Fraktion will ich zurückhalten, bis Herr Grimm als der Wortführer der äussersten Linken und Herr Ryser als der Wortführer der äussersten Rechten gesprochen haben; dann erst können wir feststellen, ob das Votum des Herrn Greulich das arithmetische Mittel des Oppositionsgeistes in der Fraktion der Sozialdemokratie enthielt. Angesichts dieses kommenden Gesetzes, bei dessen Anwendung Hunderte, unter Umständen Tausende von Leidtragenden sein werden, hätte ich eine viel schärfere Kampfansage erwartet und erwartet, dass man sich nicht mehr aufs Bitten verlege. Ich sage Ihnen offen, hätte ich die Macht, die Obstruktion, die Sabotage zu wirksamen Mittel zu gestalten, um dieses Gesetz zur Unmöglichkeit zu machen, die rücksichtsloseste Anwendung wäre mir erste Pflicht. Als Volksvertreter des Proletariates sind die Sozialdemokraten und Kommunisten verpflichtet, so weit die Geschäftsordnung es erlaubt, an der Verhinderung der Antragsannahme zu arbeiten. Glauben Sie ja nicht, dass ich eine Stunde Verlängerung erbitte, um Obstruktion zu machen, da müsste ich ja zwei bis drei Stunden haben, aber ich sage, es wäre wert, alle Mittel, die das Parlament einem Abgeordneten in die Hände gibt, anzuwenden, um ein solches Schandgesetz zu Fall zu bringen oder Sie meine Herren, wenigstens vor dem Volke zu denunzieren, dass die übrigen ordentlichen Geschäfte des Haushaltes durch Ihre Zwängerei unerledigt bleiben müssten. Einem solchen Schandgesetz ist in allen Ländern, wenn es eingebracht wurde, von der Sozialdemokratie und sogar von den Demokraten der grossartigste Widerstand entgegengesetzt worden. Ich erinnere Sie nur daran, wie die Sozialisten während des Sozialistengesetzes in Deutschland gekämpft haben. Während Sie, Herr Greulich, darlegen, wie die Arbeiter versuchen müssen, auch nach der Annahme der Vorlage auf gesetzlichem und verfassungsmässigem Wege die Befreiung der Arbeiter anzustreben, hat die deutsche Sozialdemokratie, nachdem Bismarck sein Sozialistengesetz durchsetzte, einen Parteitag in St. Gallen abgehalten, auf dem beschlossen wurde, die in ihrem Organisationsstatut unter ihrem Programm befindlichen Stellen, wo es heisst, dass die Sozialdemokratie auf gesetzlichem Wege die Umwandlung der heutigen Wirtschaftsordnung anstrebe, zu streichen. Im revidierten Statut und Programm wurde erklärt, die sozialdemokratische Partei Deutschlands strebe die Umwandlung der heutigen Wirtschaftsordnung und des Staates mit gesetzlichen und ungesetzlichen Mitteln an. Die damaligen Sozialdemokraten haben den Mut noch aufgebracht, dem Bürgertum in Deutschland den schärfsten Kampf anzusagen. Die Leute um Bismarck vom panischen Schrecken erfüllt, waren doch nicht imstande, wie Herr Greulich richtig sagte, die Entwicklung aufzuhalten. Bismarck hatte manches durchgesetzt als eiserner Kanzler, aber das Sozialistengesetz zu einer wertvollen Waffe in seinen Händen zu machen, ist ihm nicht gelungen. Das Gesetz musste aufgehoben werden, weil es sinnlos geworden war, mit diesem Mittel gegen die Sozialdemokraten vorzugehen. Die reaktionäre Gesetzgebung in andern Ländern hat dieselben Früchte getragen. Ein feiger Trottel müsste einer sein, wenn

er in der Politik seine Ueberzeugung soweit ausspricht, als ihm der Bequemlichkeitsstandpunkt seiner eigenen Persönlichkeit es gerade noch erlaubt. Ob das Gesetz ist oder nicht, ich werde genau dasselbe sagen, jetzt positiv, so lange mich das Gesetz nicht fängt, später werde ich negativ sprechen. Der Proletarier wird das schon verstehen; wir haben kein Recht, fortan eine andere Stellung als wie bis anhin einzunehmen, wir werden in unserer Haltung nicht im geringsten berührt werden von diesem Gesetze. Ich habe bisher vermieden, meine Person irgendwie in den Gesichtskreis der Betrachtung zu stellen. Gestatten Sie darauf aufmerksam zu machen, dass ich in Zeiten der Gefängnishaft, es sind beinahe 2 Jahre, die ich in über 17 Gefängnissen verbracht habe, die Möglichkeit gehabt habe, die Psychologie der Gefangenen zu studieren. Nur wenige politisch bewusste Gefangene habe ich getroffen, die geistig zusammengebrochen sind durch die schweren Strafen. Ich habe Kameraden in meiner Zelle gehabt, die mit achtpfündigen Ketten an den Füßen herumliefen und oft auch noch an den Händen gefesselt waren, zum Tode verurteilt waren, bevor das Gericht zusammengetreten, und waren trotzdem ungebeugt. Sie kommen mit einem solchen Gesetz nicht zum erwünschten Ziel. Sie könnten dieses Gesetz ganz einfach durch einen Paragraphen ersetzen, der die Einführung der Schutzhaft vorsieht. Die Schutzhaftinitiative ist viel aufrichtiger als der vorliegende Gesetzesentwurf, weil sie zum vornherein sagt, wir wollen bestrafen, weil diese gemeingefährliche Gesinnung sei. Das Gesetz will ja nur Furcht einjagen und gleichzeitig die Handhabe geben, ganz einfach die Gefangenenzeit nach Belieben und je nach der Person auszudehnen. Sie werden die Leute hinter die Mauern setzen und damit versuchen, die Leute aus dem Getriebe der Partei herauszureissen. Das werden Sie eine Zeitlang können und wenn Sie sich nicht vergreifen in der Person, werden Sie vielleicht auch da oder dort ein wenig Nutzen haben, viel nicht. Denn überall wird sich zeigen, dass die Verurteilung eine gewaltige Propaganda bedeutet. Wenn Liebknecht, wenn Rosa Luxemburg, Tischka und alle andern — die ganze sozialdemokratische Dumafraktion hat drei Jahre in Untersuchungshaft gesessen — als Märtyrer im Loch sassen, so war das eine ausgezeichnete Propaganda. Und ich kann Ihnen schon verraten, wenn Herr Regierungsrat Wettstein, wie ich durchaus verstehe, es wünschte, dass ich in Andelfingen die Strafe von 6 Monaten verbüesse, so hat er dabei sich von der Abgelegenheit des Ortes manchen Nutzen versprochen. Er setzte voraus, dass dort nicht allzu viele Demonstrationen abzuwehren sein würden. Es ist manchmal der Regierung sehr angenehm, wenn wir selbst persönlich so anständig sind, keinen Skandal wachrufen zu wollen. Es braucht manchmal nur ein Wort von uns und Sie könnten sehen, welche Wirkung ein Hilferuf aus dem Gefängnis auslösen würde. Ich weiss nicht, wie es seinerzeit in Zürich zugeht, als die Genossen den im Bezirksgefängnis sitzenden Genossen Wyss herausholten, aber irgend einer auf dem Fraumünsterplatz hatte wohl gerufen: «Ja, sie händ de Churi im Chëfi, holet mer en use.» Ein, zwei, drei, und ein Sturm der Entrüstung war entfacht und Tausende rennen drauf los, um ihn herauszuholen, denn er ist einer ihrer Führer. Diese revolutionäre Stimmung ist erst im Keimen, aber wenn dieses Gesetz zur Tat-

sache wird, dann wird diese Stimmung wachsen. Sie werden sehen, dass Hunderte und Tausende von Genossen bereit sind, trotz dieses Gesetzes ihre Ansicht nicht zu verleugnen, sondern vorwärts zu schreiten und eben das zu tun, was notwendig ist. Ich bin noch gezwungen, von Herrn Greulich folgendes zur Kenntnis zu nehmen und ihm darauf zu erwidern: Er vertritt die These, dass eigentlich die Radikalen nur wildgewordene Spiessbürger seien. Speziell in der Kommissionssitzung auf Rigi-Kaltbad hat er und Herr Schmid versucht, die Kommunisten in diese Kategorie einzureihen. Ich habe leider die Zeitung im Drange meiner Betätigung nicht rasch finden können. Dort hat er sich über meine Person ähnlich geäußert. Ein Politiker muss eine Rhinoceroshaut haben, und die habe ich glücklicherweise. Die Angriffe prallen an mir ab. Von einem Genossen herrührend, müssen sie immerhin beachtet werden. Gestatten Sie zu bemerken, dass ich mich innerlich vollständig frei fühle von dem Vorwurfe, irgendwie der Gefahr ausgesetzt zu werden, Spiessbürger zu werden. Weder mein privates noch politisches Leben bietet Unterlagen dafür, dass ich vor Gesetz und Sitten des Bürgertums Respekt habe. Ich kann Herrn Greulich nur sagen: Auch ich kenne einstige Radikale, die ruhige Bürger geworden sind. Das sind die menschlich Verdorbensten nicht, sondern die sind entschieden niedrig einzuschätzen, die ihren Radikalismus mit den Jahren abfärben liessen und in den Sumpf der opportunistischen Sozialdemokratie hineingingen. Einige Mustereemplare dieser Sorte kenne ich aus meiner früheren Eintrachtstätigkeit, die immer ein Herd der Revolution gewesen ist, als auch aus der Geschichte. Da haben wir einen Herrn Albert, der seinerzeit die Schnauze ziemlich weit aufriss, strenger Marxist sein wollte. Heute ist er erster Sekretär des Ministerpräsidenten von Sachsen. Er ist derjenige gewesen, der für die Annexion von Baltien gestritten hat, und zwar noch zur Zeit, als der deutsche Kaiser am Ruder war. Ich kenne noch andere Typen. Ich habe keinen Grund, meine Gesinnungskollegen in einem schiefen Lichte erscheinen zu lassen, indem ich durch die Anführungen vieler Namen den Schein erwecke, als wäre die Zahl der Renegaten sehr gross. Bevor man jemand nachweisen kann, dass er ein schlechter Kerl ist, nehme ich mit Herrn Greulich an, er sei ein guter Mensch, und so lange er mit uns geht, ist er das auch faktisch. Ich könnte dann allerdings auch Leute nennen, die nicht nur zur alleinseligmachenden Kirche der menschewistischen Sozialdemokratie ihre Zuflucht genommen haben, sondern — in diesem Zusammenhange möchte ich auf Genosse Huggler hinweisen — es auch Genossen gibt, die sich mit einer revolutionären Toga zu drapieren vermögen, ohne revolutionär zu sein. Auch er hat den Weg gefunden, durch seine Mitarbeit im «Firn» mit dem berühmten Karl Erdmann, der heute eine Politik betreibt, die haarsträubend ist, wenn man weiss, was dieser Mensch seinerzeit in der Schweiz als Sekretär des Handels- und Transportarbeiterverbandes geleistet hat, seinen Revolutionarismus in die richtige Beleuchtung zu setzen. Ich verurteile keineswegs die Kritik. Herr Greulich hat recht, wenn er viele dieser Radikalen als Wortradikale hinstellt. Herr Greulich hat recht, dass er ein verächtliches Urteil fällt über diese Leute. Aber er hat kein Recht, jeden, wie er sich ausdrückt, Radikalen als einen Menschen zu

diskreditieren, der zwischen einem Spiessbürgergewerbe und einem Spitzelgewerbe hin und her pendelt.

Es gibt glücklicherweise noch Menschen, die ihre Seele in dieser Beziehung rein gehalten haben, und wenn Sie das bestreiten, bin ich bereit, eine ganze Galerie von Genossen aufzustellen, die stets radikal waren und ehrliche und brave Menschen, Revolutionäre bis zum Tode geblieben sind. Wenn Sie uns als Feiglinge hinstellen, so ist das zum mindesten unangebracht. Ich weiss nicht, ob Sie, Genosse Greulich, als Revolutionär längere Zeit im Gefängnis verbracht haben. Ich weiss das nicht. Ueber meine erhaltene Ration, und wie ich sie zu tragen in der Lage war, will ich nicht sprechen, sondern spreche über jene, die, ohne mit den Wimpern zu zucken, Monate und Monate gesessen sind. Sie, die wussten, was ihrer wartete, die in einer ganz andern Zeit, als die, in der wir jetzt leben und in nächster Zukunft leben werden, Kriegsgesetze und Standrechtsmassnahmen unbeachtet liessen, wie Rosa Luxemburg, Karl Liebknecht, Mehring, Tischka und andere haben ihren Mann gestellt. Liebknecht, wenn ich nicht irre, ist 4 Jahre im Zuchthaus gewesen, als Schuster beschäftigt, ein Intellektueller zum kriminellen Verbrecher gestempelt, hat seine Ueberzeugung keine Minute verleugnet. Die deutsche Behörde hat in ihm den schlimmsten Feind des Landes gesehen. Ich reklamiere Liebknecht für uns Kommunisten, Rosa Luxemburg für uns Kommunisten, ich reklamiere Mehring für uns, und Tischka und Dutzende und Hunderte andere Namenlose. Alle diese reklamiere ich für uns. Wer gibt ein Recht, diesen Leuten ihre Gesinnung etwa so anzukreiden, dass man von ihnen sagt, sie wissen nicht was sie tun, oder dann sind sie auf dem besten Wege, Spiessbürger zu werden. Nein, Genosse Greulich, so ist die Sache nicht. Und wenn es auch einfache Leute sind wie Herzog, Loritz, ein Trostel, ein Martin, Küng, Traber und wie sie alle heissen, ihre Ehrenhaftigkeit anzutasten, ist unstatthaft. Eine solche Ueberzeugung kann nicht so schlecht sein, wie man sie hinzustellen beliebt. Ob sie dumm ist oder nicht, das werde ich nachher untersuchen und mir erlauben, meine Meinung diesbezüglich zu sagen. Was besagt die Ausführung des Genossen Greulich über die Spitzelberichte? Einmal stelle ich fest, dass ein Bally und ein Sulzer und Herr Müller und Herr Meyer sich ganz ruhig die Ohrenklappen herunterklappen können und mit ihren Schlafkappen sich ruhig schlafen legen können, wenn sie nur mit einer Opposition zu rechnen haben, die sich loyal ausdrückt, wie das hier im Parlament durch Herrn Greulich geschehen ist. Natürlich, wenn das offiziell die Politik der Proletarier draussen wäre, hätte Herr Greulich vollständig recht zu sagen: «Wir sind in der glücklichen Lage, die dümmste Regierung der Welt zu haben.» Sie leistet dafür den Beweis, indem sie mit einem solchen Gesetz kommt. Aber ganz so ist die Sache nicht. Ich werde nachher bei der Betrachtung meines politischen Standpunktes nachweisen, dass der Akt des Bundesrates nicht von seinem Unvermögen, geistig hoch zu denken, abzuleiten ist, sondern, dass wir es mit einer Selbstschutzorganisationsmassnahme der Bourgeoisie zu tun haben und nicht mit dem Niederschlag von Idiotie. Wir werden untersuchen, inwieweit die Bourgeoisie ein historisches Recht hat, dieses Gesetz zu schaffen oder nicht. Selbstverständlich spreche ich Ihnen die Berechtigung zur Verhängung eines solchen Gesetzes

vorläufig ab. Ich kann Ihnen, Genosse Greulich, versichern, dass alles das, was Sie von diesen Leuten und ihrem Gewerbe sagten, meinerseits als berechtigt anerkannt wird. Nicht anerkennen kann ich, dass die Tatsache, dass Spitzel in revolutionären Parteien viel häufiger zu finden sind als in der sozialdemokratischen, demokratischen und der freisinnigen Partei, zu dem Schlusse berechtige, dass eine solche Partei minderwertig sei. Wenn ein Krieg entsteht zwischen zwei Lagern, dann versucht man gegenseitig Spionage en gros zu betreiben, dann kommt das, was auch im Parteikampf eintritt, dass die Bourgeoisie nicht nur Spitzel, sondern sogar agents provocateurs in die gegnerischen Reihen hineinschickt. Man schickt käufliche Elemente ins gegnerische Lager, um Wirrwarr zu stiften. Man weiss, dass man unter Umständen einen solchen Körper dadurch sprengen kann, und ich anerkenne, dass die Gefahr für unsere Partei gross ist, dass unsaubere Elemente in die Partei hineinkommen, die Spitzelwirtschaft also blühen kann. Aber ich kann ebensosehr versichern, dass meine Erfahrungen bisher keine schlechten waren, weil ich die Schnauze halten kann wo es nötig ist und immer nur diejenigen Personen in Mitleidenschaft und Mitkenntnis ziehe, die ich für vertrauenswürdig befinde.

Präsident: Ich mache Herrn Platten darauf aufmerksam, dass die Redezeit abgelaufen ist.

Platten: Ich bitte den Rat, mir noch einige Zeit zu gewähren.

Präsident: Der Rat hat Herrn Platten die Verlängerung gestattet und ich frage ihn an, für wie lange ungefähr er Verlängerung wünscht.

Platten: Um eine halbe Stunde.

Präsident: Die Verlängerung ist Herrn Platten im Maximum noch für eine halbe Stunde gewährt. (Heiterkeit.)

M. Evéquo: Je propose formellement que M. Platten termine son discours dans cinq minutes au maximum de façon qu'il puisse présenter ses conclusions. Le règlement est là. Je demande que l'Assemblée se prononce.

M. Willemin: Nous avons autorisé plusieurs orateurs hier à parler pendant $\frac{3}{4}$ d'heure, 1 heure, 1 heure $\frac{1}{2}$. Je ne vois pas pourquoi M. Platten, bien que nous ne partagions pas ses opinions, n'aurait pas le même droit.

Je propose de le lui accorder au nom de l'égalité.

Schirmer: Ich stelle den Antrag, dass wir einmal das Geschäftsreglement anwenden. Entweder haben wir ein derartiges Reglement, oder wir haben keines. Ich habe mich gestern schon gewundert, dass man Herrn Greulich mehr als eine halbe Stunde hat reden lassen. Ich habe mich abhalten lassen, einen Antrag zu stellen, weil Herr Greulich Kommissionsmitglied ist. Wenn wir aber jedem Redner Gelegenheit geben, länger als eine halbe Stunde zu reden, werden wir nicht fertig. Man kann in einer halben Stunde so viel sagen, dass der Rat genug hat. Ich stelle den Antrag, das Geschäftsreglement anzuwenden.

Präsident: Ich mache Herrn Schirmer darauf aufmerksam, dass das Geschäftsreglement so lautet, dass nach einer halben Stunde der Rat zu entscheiden hat, ob ein Redner weiter sprechen darf. Es wird nicht grundsätzlich verboten, weiter zu sprechen.

Schirmer: Dann stelle ich den Antrag, dass man Herrn Platten nicht weiter reden lässt.

Schmid (Oberentfelden): Ich habe davor gewarnt, dass man mit derartigen Bestimmungen dem Rate gestattet, das, was vorhin Herr Huber hier ausgeführt hat, zur Wirklichkeit werden zu lassen, nämlich Willkür zu üben. Es ist zu wiederholten Malen vorgekommen, dass man für andere Redner die Redezeit in beliebiger Weise verlängert hat. Es ist auch gestern vorgekommen, dass man Herrn Greulich gestattete, eine weitere halbe Stunde und nachher noch eine Viertelstunde zu sprechen. Ich würde es als eine Willkür sondergleichen betrachten, wenn wir jetzt Herrn Platten die Redezeit beschränken wollten. Auch er soll das Recht haben, etwas zu sagen. Sie werden ja nachher kommen und dem Bundesrate selbstverständlich die Möglichkeit geben, auch länger zu sprechen. Es würde als Willkürlichkeit sondergleichen empfunden werden müssen, wenn man jetzt Herrn Platten mitten in seiner Rede zwingen wollte, sein Manuskript auf fünf oder drei Minuten einzustellen. Das ist ganz unmöglich. Ich möchte Sie bitten, Herrn Platten noch eine halbe Stunde zu geben.

Bundesrat Häberlin: Herr Schmid hat darauf hingewiesen, dass wahrscheinlich auch der Bundesrat eine längere Rededauer beanspruchen werde. Ich weiss das noch nicht. Aber ich möchte für meinen Opponenten auch ein gutes Wort einlegen; ich lerne sehr viel aus seinem Vortrage.

Abstimmung. — Votation.

Für Verlängerung der Redezeit grosse Mehrheit

Platten: Ich werde mich an diese halbe Stunde halten, auch wenn ich nicht zu Ende komme mit dem, was ich vorzutragen beabsichtigte. Gegenüber Herrn Bundesrat Häberlin möchte ich bemerken, dass ich gezwungen bin, auf die von ihm gemachte Bemerkung sofort zu reagieren, sie könnte mir sehr schädlich sein in der Propaganda, wenn ich auf sie nicht eingehen würde. Ich nehme nicht an, dass Herr Bundesrat Häberlin bei mir in die Schule zu gehen beabsichtigt, sondern dass er die Bemerkung etwa gemacht hat, weil er wünscht, noch verschiedenes von mir zu hören, um alsdann den Beweis zu erbringen, dass die kommunistische Partei eine gemeingefährliche, staatsgefährliche Partei sei. Ich muss offen gestehen, ich bin kein Parlamentarier, der mit Schlaueiten und Ränken versucht, einer unangenehmen Sache auszuweichen oder dem Gegner durch Ausweichen und Sophistik schwer zu machen, festzustellen, was man will. Meine Ausführungen, die ich machen werde über die prinzipiellen Grundlagen der kommunistischen Partei, werden derart sein, dass ich sie vor meinem Gewissen jederzeit verantworten kann, dass sie nicht mit den Beschlüssen der internationalen kommunistischen Kongresse in Moskau, denen ich zugestimmt habe,

kollidieren. Ich werde mich nicht desavouieren lassen durch ein Ratsmitglied. Man soll mir nicht nachsagen können: Entweder sind Herrn Platten die Gedankengänge und Beschlüsse von Moskau nicht geläufig oder er zieht es vor, sich um die Mitverantwortung zu drücken.

Nach dieser unliebsamen Unterbrechung möchte ich sehr rasch vorwärts gehen. Genosse Greulich hat eine Bemerkung gemacht, auch wir in der Schweiz hätten einen Lenin und einen Trotzky. Als ich das hörte, stockte ein Moment mein Herz. Ich dachte, jetzt kommt's, jetzt wird er verraten, wie sie zu kämpfen gedenken gegen dieses Revolutionsgesetz, und ich vermutete, er würde etwa sagen, der schweizerische Lenin wird Herr Grimm, der schweizerische Trotzky Herr Affolter und der Hospitant Enderli Brussilow sein. (Grosse Heiterkeit.) Wenn man vom russischen Maßstab auf das schweizerische Normalmass reduziert, so wäre ein solcher Vergleich noch immer hinkend aber wenigstens statthaft gewesen; was die Qualität der Persönlichkeiten anbelangt, natürlich nur unter Vorbehalt; aber Lenin mit Häberlin und Scheurer mit Trotzky zu vergleichen, das halte ich für absolut unberechtigt. Es gibt einen Grundsatz in der Mathematik, dass ungleiche Grössen nicht miteinander verglichen werden können, und in vorliegendem Falle nehme ich in Anspruch, dass der Grundsatz auch auf die Politik angewendet werde. Man wird mir gestatten zu sagen, dass Lenin und Trotzky unvergleichbare Grössen sind auch zu Herrn Häberlin und Scheurer; so hoch ich sonst ihre Qualitäten einstelle, mit obigen Russen können sie nicht verglichen werden. Wenn man fragt, was ist eigentlich Herr Häberlin, so würde ich die Antwort geben: ich glaube viel treffender, als die, die Herr Greulich gegeben hat.

Herr Häberlin ist der schweizerische Minister Stürmer, wie er sich präsentierte kurz vor der Revolution 1917. Der russische Stürmer war nämlich der Repräsentant der letzten Reaktionsperiode in Russland. Es ist eine historische Mission, die ein Bundesrat durch Einbringung eines solchen Schandgesetzes erfüllt. Es steht für Sie, meine Herren, nur in Frage, ob Sie die Liquidation noch etwas herauszuschieben vermögen oder nicht. Stürmer hat bis in die letzten Tage ausgehalten und ich hoffe, dass auch Herr Häberlin bald der Bürde seines Amtes entledigt wird. Vielleicht sind seine Tage noch nicht gezählt, das wird sehr viel von den Umständen in Europa abhängen. Dass Herr Scheurer durchaus verglichen werden kann mit dem russischen Politiker Gutzkow, dem Kriegsminister des Miliukowministeriums, geht daraus hervor, dass der eine wie der andere die weitere Regierungsmöglichkeit von der Zuverlässigkeit der Bajonette abhängig machte. Es ist ein Zeichen der Zeit, dass ich mit Herrn Greulich einig gehen kann, dass man, ohne Irrtümer zu begehen, die Staatsmänner der freiesten Republik, der Schweiz, konterfeit und abphotographiert, indem man sie mit russischen Namen belegt. Dass jetzt schon unsere Freiheiten, unsere bürgerlich-demokratischen Freiheiten sich verflüchtigen, ja, verflüchtigen müssen, weil die Klassengegensätze sich verschärfen, zeigt an, dass die Verhältnisse schon derart geworden sind, dass die Gegensätze zu einer unaufschiebbaren Lösung drängen. Vermutlich wird die Lösung nur eine gewaltsame sein können, und daher ist es begreiflich,

dass beide Teile in Verteidigungsstellung zu gehen gezwungen sind.

Die letzte Bemerkung des Herrn Greulich war die, dass Lenin die Revolution versaut habe. Ich, persönlich und politisch, betrachte als die verehrentesten Freunde, die ich habe, Lenin und Trotzky, die «Versauer der russischen Revolution». Wir kämpfen gegen einen verlogenen, heimtückischen Gegner, gegen die Bourgeoisie, die überall und wo sie kann verleumdet. Vielleicht ist die westeuropäische Bourgeoisie nicht nur durch Interessenwahrnehmung gezwungen, zur Verleumdung gezwungen, sondern sie ist auch psychologisch beeinflusst durch den Umstand, dass schmarotzende Elemente sich als Stellenanwärter empfehlen und einzelne radikal sich gebärdende Arbeiterführer versuchen, an die Staatsmaschinerie, und damit zu fetten Posten zu kommen. Vielleicht haben die Herren Verleumder allzuviel Erfahrungen, um feststellen zu können, dass eine gewisse Gesinnungskorruption unter Arbeiterführern obwaltet. Meinerseits erkläre ich offen, nicht nur die Mitverantwortung für die Politik und die Handlungen eines Lenins, sondern auch für die Derczinskis zu übernehmen, d. h. für die Verfechtung der Ideale der in höchster Potenz ausgedrückten bolschewistischen Weltanschauung, verkörpert in Lenin, einzutreten, wie auch für die Anwendung der brutalen Gewalt der W. Tsch. K. die Verantwortung zu übernehmen. Ich habe verschiedene Phasen der Revolution in Russland durchleben können und habe mit eigenen Augen die Methoden, die während den verschiedenen Perioden zur Anwendung kamen, gesehen. Ich stelle fest, dass ich in Russland ein schwerer Opponent gegen die W. Tsch. K. war, soweit es sich um Geislerschiessung handelte. Nicht ein ganz einflussloser Opponent, wie ich Ihnen versichern kann. Auf mein Ansuchen wurde von der W. Tsch. K. uns gegenüber — den ausländischen Delegierten — ein eingehender Bericht erstattet, und zwar deshalb, weil ich nicht von der Zweckmässigkeit des Geiselmords zu überzeugen war. Die Erschiessung derjenigen in den Gefängnissen, die nicht mit einem Attentat in einem direkten Zusammenhang standen, erschien mir ungerechtfertigt. Es war meine innere feste Ueberzeugung, dass es eine Abirrung der W. Tsch. K. sei, wenn man solche Geiselmorde praktiziere. Ich muss aber gestehen, ich bin eines Besseren belehrt worden. Es steht mir leider nicht genug Zeit zur Verfügung, um eingehend auszuholen. Ich werde es vielleicht bei der Beratung des Paragraphen über die Gefängnisstrafen noch tun. Es gibt einen obersten Erfahrungssatz, dass das Proletariat bei Gefahr des eigenen Unterganges gezwungen sein wird, in der Uebergangsperiode das Mittel der Gewalt in jeglicher Gestalt zur Anwendung zu bringen, um seine Herrschaft zu etablieren. Diese Gewaltanwendung ist einzig und allein der Faktor, der uns eine Existenzmöglichkeit gibt. Mit Toleranzmeiereien und Gesinnungsabschwächungen wird man nicht zum Ziel kommen. Wo das Proletariat nicht imstande war, diese Macht auszuüben, wo er gestürzt wurde, oder freiwillig auf die einst innegehabte Macht verzichtete, da ist blutige Rache über die Köpfe der Arbeiter gekommen. Achtzehn Menschen haben in der Räterepublik in Bayern den Tod gefunden, wurden erschossen, weil Krieg war und weil die Geislerschiessungen als notwendig angesehen wurden. 587 Proletarier sind der darauffolgenden Reaktion zum

Opfer gefallen. Ich habe auch ungarische Erfahrungen gesammelt; auch dort, wo das Proletariat den Versuch gemacht hat, ohne Todesstrafe auszukommen — ich weiss nicht genau, wie viele Personen während der Räterepublik getötet wurden, jedenfalls so verflucht wenig, dass selbst die « Neue Zürcher Zeitung » und andere bürgerliche Organe es nicht für nötig finden, sich überhaupt dieser Sache anzunehmen, und sie auszuschlachten — hat die siegende Reaktion blind gewütet. Dort haben Tausende und Tausende von Genossen nach der Errichtung der weissen Diktatur ihr Leben lassen müssen, und als Russland mit jenem Land ein Austauschverfahren gegen Gefangene in Ungarn und ungarische Offiziere in Russland in die Wege leitete, da stellte es sich heraus, dass von 465 Angeforderten, politischen Austauschgefangenen, kaum die Hälfte abgegeben werden konnte, weil die andern angeblich ohne Nachweis wohin verschwunden seien. Kaltblütig, meuchlings abgemurkt wurden sie in den Gefängnissen. So sieht die weisse Diktatur aus. In Finnland, als seinerzeit die deutschen Truppen, die Truppen des deutschen Kaisers die rote Herrschaft in Finnland brachen, da haben 18,000 finnische Kameraden, nicht alles Kommunisten, sondern auch unpolitische Arbeiter und Sozialisten mit ihrem Leben gebüsst, sind standrechtlich erschossen worden. In den Konzentrationslagern sind von 80,000 Mann innert acht Wochen 12,000 Mann den Hungertod gestorben. Das ist die weisse Diktatur. Ich möchte Sie bitten, mir gegenüber ausgiebig von dem Rechte Gebrauch zu machen, die rote Diktatur an den Pranger zu stellen und zu zeigen, ob Sie diese Zahlen aufbringen können. Nehmen Sie dazu, was die Bourgeoisie in Wahrung ihrer Klasseninteressen fertig bringt, wenn sie jahrzehntelang gute, brave, treue Genossen gefangen hält. Man kann in einer Stunde wenig sagen, ich könnte Ihnen aber eine ganze Statistik zum besten geben, wie in Russland das Verbannungs- und Gefängnisssystem praktiziert wurde. Bei Ausbruch der Revolution im Februar 1917 sind im europäischen Russland 132,000 politische Gefangene aus den Gefängnissen befreit worden. In Sibirien sind über 150,000 politisch Verbannte frei geworden, an Zahl so viele, wie die ganze schweizerische Armee bei einer Totalmobilisation aufzuweisen hat. Diese Leute haben zum Teil 2, 5—10, einige sogar 20 Jahre Verbannung und Gefängnis ausgehalten. Da haben wir schon das Recht, zu erklären, dass die Politik und die Handlungsweise der W. Tsch. K. berechtigt ist, wenn sie den Grundsatz der Aufrichtung der Macht mit allen Mitteln aufstellt. Man hat einen Denikin, einen Koltshak, einen Judenitsch, einen Wrangel und alle möglichen Abenteurer finanziert. Milliarden haben Frankreich und England geopfert, um die Interventionszüge gegen Russland zu organisieren. Man hat Polen, Finnen, Esten, Letten, Kurländer, Rumänen, die Ukrainer, Ostsibirier auf Russland gehetzt. Einmal erklärte in einer Sitzung Trotzky, « zur Stunde habe er 18 Kriegserklärungen in der Tasche und keinen einzigen Frieden ». Ueber 160,000 Kommunisten sind an den Fronten gefallen für die Verteidigung des Ideals, das sie in sich trugen, und da kann man nicht kommen und sagen, gegen diese Leute helfe nur eine Lex Häberlin, diese wird abprallen am Mut und an der Schlaueit unserer Genossen. Die Diktatur der Bolschewiki war und ist richtig, und wenn kein Mensch mehr nach dem Buche der Chronik von Krähwinkel,

genannt Schweiz, greift, um dort auf den Namen Greulich zu stossen und zu hören, was er leistete, so wird in dem Buche der Weltgeschichte der Name des Revolutionärs Lenin mit goldenen Buchstaben eingegraben sein, und Millionen Arbeiter werden ihn für den verehrentesten Mann der Geschichte ansehen. Wo seine Leistungen von einst den Historikern gewürdigt werden, wird das Motto stehen: « Am Anfang war die Tat, und Lenin hat sie vollbracht! » Das ist die Stärke dieses Menschen, dass er es gewagt hat, mit geradezu erschreckender Konsequenz jeden Widerstand, der sich scheinbar oder wirklich zeigte, zu negieren. Das ist eben das Wunderbare: der Mann ist grosszügig in seinem Sehen und ist gewillt, in der Arena der Geschichte den Tod zu finden oder das Proletariat zu befreien. Anfangs des Jahres 1917, als das Züglein mit den 33 Mann im plombierten Wagen durch Deutschland fuhr, da dachten die wenigsten daran, was aus Lenin werden würde. Man war überhaupt nicht darüber orientiert, was es heisst, Menschewiki und Bolschewiki. Der Normaltyp der Sozialisten sah die Differenzen als eine nebensächliche Erscheinung an. Lenin kam nach Petersburg, und von diesem Tage an bestimmte er das Entwicklungsgesetz der russischen Revolution, soweit eine solche psychologische Beeinflussung einer Bewegung überhaupt möglich ist, denn es muss natürlich die Grundlage zu einer revolutionären Entwicklung gegeben sein. Aber wir dürfen doch nicht die Genialität und die Geisteskraft eines Mannes gering einschätzen. Schlag um Schlag hat er geführt. Es kam Miljukoff, es kam die Forderung Lenins: Nieder mit Miljukoff. Miljukoff fiel, das war ein bürgerliches Verräterministerium. Dann kam Kerensky, erste Garnitur. Dann hiess es: Nieder mit Kerensky, und er flog. Dann kam die zweite Garnitur, eine Verbrüderungsszene zwischen oppositionellen Kleinbürgern und opportunistischen Proletariern. Lenin sagte: Nieder mit diesem Ministerium, und er hat die Massen wieder hinter sich gehabt, weil keines dieser Ministerien die soziale Frage zu lösen wagte. Miljukoff wollte die Wiederherstellung der Reaktion und des Kapitalismus. Kerenskys erstes Ministerium war ein Uebergangsmministerium, das nur der Friedensfrage wegen gebildet wurde. Die zweite, dritte Garnitur aber wollte an die Lösung der sozialen Frage gehen, und was taten die Leute? Sie sagten den verschiedenen Ständen: Du wirst das bekommen, und du das, aber bekommen haben sie nichts.

Und nun, nachdem ich mein vollständiges Engagement für die Politik der Bolschewisten ausgesprochen habe, und nachdem ich erkläre, dass ich für jeden Beschluss der Dritten Internationale einstehe, möchte ich Ihnen ganz kurz zeigen, wie ich mir die Sache in Westeuropa vorstelle. Man wirft uns entgegen: Ihr seid Krausköpfe, seid benebelt, ihr wollt hier russisch-asiatische Zustände herbeiführen. Das ist nicht möglich bei der Mentalität unserer Leute, ruft ihr uns zu. Zugegeben, dass die Mentalität der Leute in Westeuropa eine ganz miserable ist, eine spiessbürgerliche, eine phlegmatische, wenig revolutionäre; alles Untugenden vom Standpunkt eines Revolutionärs aus. Ganz anders in Russland; wo Sie hingreifen, packen Sie einen Individualisten. Aber in Westeuropa, wo alle diese Faktoren psychologischer Art, wie sie in Russland aufzuweisen sind, fehlen, haben wir andere günstige Momente für die Revolution,

nämlich den wirtschaftlichen Zerfall; die der Produktion innewohnende gesetzmässige Entwicklung führt glatt zu Katastrophen. Es ware am Platz, einmal in sehr ausführlicher Art den Beweis für den Zusammenbruch der westeuropäischen Kapitalwirtschaft zu leisten. Heute, wo die deutsche Mark auf 2 % heruntergesunken ist, und demgemäss die Produktion so billig ist, dass sie den Markt dauernd beherrschen wird, kann man nicht in der Schweiz durch eine Reduktion der Löhne und eine kleine Erhöhung der Arbeitszeit und durch diese und jene Massnahme das Uebel bannen. Wir Kommunisten haben kein Recht, nur auf eine Theorie uns stützend, etwa sagen zu wollen, das und das fechten wir an; unser bester Helfer ist die wirtschaftliche Entwicklung. Wir müssen durch unsere tägliche revolutionäre Tätigkeit unser Ziel rascher zu erreichen versuchen. Noch ein Wort über die Gewalt. Im Buch des deutschen Militärtheoretikers Clausewitz wird gesagt: «Der Krieg ist nichts anderes als ein veränderter Ausdruck der Politik»; er hat die Sachlage durchaus richtig gekennzeichnet. Er hat damit gesagt: «Unser Prinzip ist nicht die Demokratie, unser Prinzip ist die Gewalt.» Und aller Imperialismus ist in seiner Politik darauf eingestellt. Mit Gewalt unterjocht man die Völker Afrikas und Asiens. Ueberall in der Welt sehen wir nichts anderes als nackte Gewalt. Was ist denn Versailles? Doch ein Schandvertrag, ein Gewaltvertrag. Nehmen Sie die Tatsache, dass das rote Russland bis auf den heutigen Tag unbesiegt geblieben ist. Nehmen Sie ferner die Verschuldung der Staaten, die Budgets in all den Staaten Europas, nehmen Sie den Valutastand, die Absatzkrise, nehmen Sie die allgemeine Arbeitslosigkeit, die die ganze Welt beherrscht, nehmen Sie die Tendenz der Bourgeoisie, den Lohn abzubauen, die Arbeitszeit zu erhöhen und erhöhte Produktion aus den Arbeitern herauszupressen: So sehen Sie überall ein Chaos der Anschauungen, Verzweiflungsakte, Versuche, mit dem Mittel der Gewalt unter allen Umständen noch die Frist der Lebensexistenz zu verlängern. Die Bourgeoisie als Klasse tut das.

Mit diesen wenigen Worten möchte ich gekennzeichnet haben, dass dem Proletarier kein anderer Ausweg bleibt, als sich Rechenschaft darüber zu geben, dass der Kapitalismus abgewirtschaftet hat und an seine Stelle eine Sozialisierungsepoche zu treten hat. Ich schliesse mit der Bemerkung, dass es mir nicht mehr möglich ist, noch die Parteigeschichte Revue passieren zu lassen. Ich hätte sehr gerne noch gezeigt, wie ich mir innerlich treu geblieben bin seit Jahren, wenigstens in den Haupttappen. Ich kenne ein Zimmerwald, ein Kiental, ein Stockholm und ein Moskau, und ich kenne ein Wien 2½, ein Brüssel, ein Bern und ein Genf. Anhand dieser Geschichte könnte ich zeigen, auf welcher Seite die Konsequenz ist, dass es Gegensätze sind, hie Demokratie, hie Diktatur. Wer sich zu dem einen bekennt, kann nicht für das andere sein. Ich anerkenne nicht, was in Wien gesagt worden ist, dass es unter Umständen mit der Demokratie gehe, unter Umständen Gewalt angewendet werden müsse, um zum Sozialismus zu kommen. Nein, diese Halbheiten anerkenne ich nicht. Nicht umsonst heisst sie die 2½. Internationale. Das zeigt, dass wir keine andere Möglichkeit haben, als durch das Mittel der Arbeiterschaft, im Sinn der Diktatur, die soziale Frage zu lösen.

Ullmann: Wenn ich das Wort ergreife zur Lex Häberlin, so muss ich zunächst der Freude Ausdruck geben, die beim grössten Teil des Thurgauer Volkes herrscht darüber, dass unser engerer Landsmann den Mut hatte, diese Gesetzesnovelle zu schaffen. Man mag Herrn Bundesrat Häberlin als Reaktionär titulieren, diese Art Reaktion halten wir für ausserordentlich gesund, und wir hoffen, dass diese gesunde Reaktion Herrn Bundesrat Häberlin noch recht lange erhalten bleiben möge. Die Vorlage entspricht der bürgerlich-national gesinnten Volksmehrheit. Die revolutionäre Richtung der sozialistischen Partei, speziell die kommunistische Richtung, die Herr Platten heute wieder vertreten hat, trat in letzter Zeit so frech auf, so anmassend, dass die Bürgerlichen sich seit Jahren fragten und fragen mussten, ob es denn kein Mittel gebe, diesen Leuten das Handwerk zu legen. Nun haben wir endlich dieses Gesetz, welches die gesetzliche Handhabe dazu bietet, und ich fürchte fast, dass dabei Herr Platten einmal hängen bleiben wird. Wir lehnten die Volksinitiative, die Schutzhaftinitiative ab, obwohl ein gesunder Kern darin liegt, und obwohl Herr Platten diese fast lieber gesehen hätte. Ein gesunder Kern liegt in dieser Initiative, und weite Volkskreise gehen mit den Grundgedanken einig. Dieser Strömung der Volksmehrheit muss Rechnung getragen werden. Die Initianten der Schutzhaftinitiative sehen nun, wie der Gesetzgeber, wie der Bundesrat die Lösung des Problems sich denkt, und die Beratungen in der Bundesversammlung und die Abstimmung werden dann bei Freunden und Gegnern Klarheit schaffen, ob die Lösung die richtige ist oder ob sie zu weit geht. In den letzten zehn Jahren haben sich die politischen Formen, die Parteien, die Interessengruppen, die politischen und wirtschaftlichen Ziele geändert, und Hand in Hand damit haben sich auch die Kampfformen gegen die bestehende staatliche Ordnung geändert. Auch bei uns wird die Erreichung einer ersehnten politischen Macht nicht mehr nur auf verfassungsmässigem, auf gesetzmässigem Weg gesucht. Gewissen Kreisen geht diese Entwicklung einfach zu langsam, und die Erscheinungen der Jahre 1918 und 1919 kennzeichnen diese Stimmung. Jene Streiks waren keine Biedermeierstreiks, und Ordnung und Sicherheit des Staates standen damals in Gefahr und waren ausserordentlich bedroht. Extreme Kreise bekunden auch heute noch eine staats- und verfassungsfeindliche Gesinnung, und sie würden auch heute nicht zurückschrecken vor gesetzwidrigen Taten. Von Moskau aus ist ja heute offen und diktatorisch auch dazu geschürt worden und ist die Revolution in jeder Form verherrlicht worden. Wir stehen heute weit genug ab von der leidenschaftlich erregten Zeit des Generalstreiks, und wir können ruhig und objektiv handeln. Die zeitliche Distanz mit dem Generalstreike sichert eine ruhige, leidenschaftslose Erledigung, und diese zeitliche Distanz nimmt ihr den Charakter einer Gelegenheitsgesetzgebung. Aber man darf auch heute nicht nur zusehen, bis uns neuerdings wieder Gewalttaten zu gesetzlicher Abwehr zwingen. Es ist zu erwarten, dass eine Verschärfung dieser Gesetzgebung vorbeugend wirkt. Es soll keine nervöse Gesetzgebung sein, und sie ist es auch nicht. Man will ja nicht einseitig die Angriffe treffen, man will alle Gewalttätigkeiten treffen, kommen sie, woher sie wollen.

Man hat schon oft betont, die Vorlage sei kein

Ausnahmegesetz und sie ist auch kein Ausnahmegesetz. Gewiss soll es angewendet werden gegen jeden staatsfeindlichen Gewaltakt und wenn ich persönlich zurzeit und zu allererst an eine Abwehr nach links denken muss, so sind die Herren von links selbst schuld daran. Wir stehen noch inmitten einer grossen Umwälzung. Wir haben Ausnahmestände, und es darf nicht das Fundament unseres Staates und der Staatsordnung fortgeschwemmt werden, und an die Stelle einer bewährten Ordnung darf nicht das Chaos treten. Und gerade die Schweiz, die erste und wirkliche Demokratie, soll nicht der Ueberflutungsgefahr durch die Anarchie ausgesetzt werden. Die Propaganda in Wort, die Propaganda in Schrift und in Tat feiern heute noch Orgien und die Sensation findet Boden, wenn die Massen von der Demagogie aufgepeitscht werden. An Anleitung zur Umwälzung fehlt es nicht, sei es durch die Presse, sei es durch die öffentliche Rede, und die Masse ist durch eigenes Urteil einer Korrektur und einer Kritik nicht fähig. Das politische Asylrecht hat die Schweiz so quasi zum Mittelpunkt politischer Umtriebe gemacht. Gerade von hier aus laufen die Fäden hinüber und herüber. Wir haben allen Grund, die Augen offen zu halten. Wohl sagt man, nur in einem monarchistischen Staat seien solche Bestimmungen zu rechtfertigen, in einer Demokratie seien sie nicht nötig. Hier müsse das Licht durch den Zusammenstoss der Ideen aufgehen, geistige Mächte müssen den Kampf kämpfen helfen gegen die geistigen Mächte. Schon recht! Aber wenn diese Mächte in überreizten Gehirnen geboren worden sind, wenn diese Mächte von Seelen aufgenommen werden, die ihr Gleichgewicht verloren haben, dann nützen alle Aufklärung und alle Belehrung und aller Appell an den gesunden Menschenverstand rein nichts mehr. Wir leben jetzt noch in einer Gewitterstimmung und der Zusammenstoss von Ideen kann zünden und zu einer schweren Entladung führen. Das wollen wir lieber verhüten. Die Gewaltsamkeit, mit der immer und immer wieder gedroht wird, ist schon kein geistiger Kampf mehr und diese Gewaltsamkeit kommt nicht einem Ideenkampf gleich, und dieser Gewaltsamkeit, dieser längst ersehnten Gewaltsamkeit, die auch heute wieder Herr Platten verherrlicht hat, dieser Gewaltsamkeit muss mit Gegengewalt die Spitze abgebrochen werden. Eventuell auch der weissen Gewaltsamkeit muss die Spitze abgebrochen werden durch eine Gegengewalt, die sich aber auf gesetzliche Massnahmen stützt. Gerade das will die Lex Häberlin. Deshalb begrüssen wir diese, und die Bürgerlichen, da bin ich überzeugt, werden in kraftvoller Geschlossenheit für diese Lex Häberlin eintreten. Demonstrationsversammlungen und Demonstrationsumzüge werden uns nicht davon abhalten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 13. Dezember 1921,
16 ½ Uhr.**

Séance du 13 décembre 1921, à 16 ½ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 518 hievor. — Voir page 518 ci-devant.)

Enderli: Es ist vom Herrn Kommissionsreferenten und auch in der bisherigen Diskussion verschiedentlich der Meinung Ausdruck gegeben worden, es sei die Vorlage der Erkenntnis über die Notwendigkeit eines vermehrten Schutzes der staatlichen Ordnung und Sicherheit entsprungen.

Der schweizerische Grütliverein, den ich hier im Rat zu vertreten habe, hat sich trotz seines sozialdemokratischen Programmes, oder vielleicht auch gerade unter Berufung auf sein sozialdemokratisches Programm, das die Durchsetzung des Sozialismus in der Demokratie will, dieser Erkenntnis verschlossen. Sie wissen, dass der schweizerische Grütliverein als sozialdemokratische Partei gerade während der Kriegsjahre vor die Frage gestellt wurde, wie er sich zum Staat stelle und namentlich auch, wie er sich zu der Frage der Verteidigung des Staates stelle. Man hat daraus auf seite unserer ehemaligen Genossen zur Linken ja recht eigentlich eine Gewissensfrage gemacht. Heute allerdings wird man sagen dürfen, dass auch der grösste Teil jener, die uns damals diese Gewissensfrage gestellt haben, die Herren von der sozialdemokratischen Partei, wieder Anspruch darauf erheben dürfen, dass ihre Partei eine staaterhaltende Partei sei, wenigstens seitdem die Herren, die seinerzeit mit dem Bummelzuge nach Moskau fahren wollten, in Wien haltgemacht und nunmehr wieder auf der Rückreise ins schöne Schweizerland begriffen sind. Nachdem nun auch gar Herr Schneider wieder in den auf der Rückfahrt begriffenen Zug eingestiegen ist, wird man sagen dürfen, dass die Hoffnung besteht — und auch Herr Greulich hat dieser Meinung Ausdruck gegeben —, dass die sozialdemokratische Partei wieder wie zuvor nach der Theorie unserer besten Staatsrechtslehrer zu den staaterhaltenden Parteien zu rechnen sein wird.

Wenn wir als Vertreter des Grütlivereins gleichwohl die vorliegende Vorlage ablehnen, und uns nicht dazu entschliessen können, in der Abstimmung über das Eintreten dafür zu votieren, so tun wir das also nicht, weil uns die Erkenntnis mangeln würde für die Notwendigkeit des Schutzes der staatlichen Ordnung und Sicherheit. Wir haben das Empfinden, und es darf diesem Empfinden Ausdruck gegeben werden, wenn man die Geschichte der politischen

Revision des Bundesstrafrechts.

Révision du code pénal fédéral.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1408
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1921
Date	
Data	
Seite	550-572
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 244

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Ausnahmegesetz und sie ist auch kein Ausnahmegesetz. Gewiss soll es angewendet werden gegen jeden staatsfeindlichen Gewaltakt und wenn ich persönlich zurzeit und zu allererst an eine Abwehr nach links denken muss, so sind die Herren von links selbst schuld daran. Wir stehen noch inmitten einer grossen Umwälzung. Wir haben Ausnahmestände, und es darf nicht das Fundament unseres Staates und der Staatsordnung fortgeschwemmt werden, und an die Stelle einer bewährten Ordnung darf nicht das Chaos treten. Und gerade die Schweiz, die erste und wirkliche Demokratie, soll nicht der Ueberflutungsgefahr durch die Anarchie ausgesetzt werden. Die Propaganda in Wort, die Propaganda in Schrift und in Tat feiern heute noch Orgien und die Sensation findet Boden, wenn die Massen von der Demagogie aufgepeitscht werden. An Anleitung zur Umwälzung fehlt es nicht, sei es durch die Presse, sei es durch die öffentliche Rede, und die Masse ist durch eigenes Urteil einer Korrektur und einer Kritik nicht fähig. Das politische Asylrecht hat die Schweiz so quasi zum Mittelpunkt politischer Umtriebe gemacht. Gerade von hier aus laufen die Fäden hinüber und herüber. Wir haben allen Grund, die Augen offen zu halten. Wohl sagt man, nur in einem monarchistischen Staat seien solche Bestimmungen zu rechtfertigen, in einer Demokratie seien sie nicht nötig. Hier müsse das Licht durch den Zusammenstoss der Ideen aufgehen, geistige Mächte müssen den Kampf kämpfen helfen gegen die geistigen Mächte. Schon recht! Aber wenn diese Mächte in überreizten Gehirnen geboren worden sind, wenn diese Mächte von Seelen aufgenommen werden, die ihr Gleichgewicht verloren haben, dann nützen alle Aufklärung und alle Belehrung und aller Appell an den gesunden Menschenverstand rein nichts mehr. Wir leben jetzt noch in einer Gewitterstimmung und der Zusammenstoss von Ideen kann zünden und zu einer schweren Entladung führen. Das wollen wir lieber verhüten. Die Gewaltsamkeit, mit der immer und immer wieder gedroht wird, ist schon kein geistiger Kampf mehr und diese Gewaltsamkeit kommt nicht einem Ideenkampf gleich, und dieser Gewaltsamkeit, dieser längst ersehnten Gewaltsamkeit, die auch heute wieder Herr Platten verherrlicht hat, dieser Gewaltsamkeit muss mit Gegengewalt die Spitze abgebrochen werden. Eventuell auch der weissen Gewaltsamkeit muss die Spitze abgebrochen werden durch eine Gegengewalt, die sich aber auf gesetzliche Massnahmen stützt. Gerade das will die Lex Häberlin. Deshalb begrüessen wir diese, und die Bürgerlichen, da bin ich überzeugt, werden in kraftvoller Geschlossenheit für diese Lex Häberlin eintreten. Demonstrationsversammlungen und Demonstrationsumzüge werden uns nicht davon abhalten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 13. Dezember 1921,
16 ½ Uhr.**

Séance du 13 décembre 1921, à 16 ½ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 518 hievor. — Voir page 518 ci-devant.)

Enderli: Es ist vom Herrn Kommissionsreferenten und auch in der bisherigen Diskussion verschiedentlich der Meinung Ausdruck gegeben worden, es sei die Vorlage der Erkenntnis über die Notwendigkeit eines vermehrten Schutzes der staatlichen Ordnung und Sicherheit entsprungen.

Der schweizerische Grütliverein, den ich hier im Rat zu vertreten habe, hat sich trotz seines sozialdemokratischen Programmes, oder vielleicht auch gerade unter Berufung auf sein sozialdemokratisches Programm, das die Durchsetzung des Sozialismus in der Demokratie will, dieser Erkenntnis verschlossen. Sie wissen, dass der schweizerische Grütliverein als sozialdemokratische Partei gerade während der Kriegsjahre vor die Frage gestellt wurde, wie er sich zum Staat stelle und namentlich auch, wie er sich zu der Frage der Verteidigung des Staates stelle. Man hat daraus auf seite unserer ehemaligen Genossen zur Linken ja recht eigentlich eine Gewissensfrage gemacht. Heute allerdings wird man sagen dürfen, dass auch der grösste Teil jener, die uns damals diese Gewissensfrage gestellt haben, die Herren von der sozialdemokratischen Partei, wieder Anspruch darauf erheben dürfen, dass ihre Partei eine staatsertaltende Partei sei, wenigstens seitdem die Herren, die seinerzeit mit dem Bummelzuge nach Moskau fahren wollten, in Wien haltgemacht und nunmehr wieder auf der Rückreise ins schöne Schweizerland begriffen sind. Nachdem nun auch gar Herr Schneider wieder in den auf der Rückfahrt begriffenen Zug eingestiegen ist, wird man sagen dürfen, dass die Hoffnung besteht — und auch Herr Greulich hat dieser Meinung Ausdruck gegeben —, dass die sozialdemokratische Partei wieder wie zuvor nach der Theorie unserer besten Staatsrechtslehrer zu den staatsertaltenden Parteien zu rechnen sein wird.

Wenn wir als Vertreter des Grütlivereins gleichwohl die vorliegende Vorlage ablehnen, und uns nicht dazu entschliessen können, in der Abstimmung über das Eintreten dafür zu votieren, so tun wir das also nicht, weil uns die Erkenntnis mangeln würde für die Notwendigkeit des Schutzes der staatlichen Ordnung und Sicherheit. Wir haben das Empfinden, und es darf diesem Empfinden Ausdruck gegeben werden, wenn man die Geschichte der politischen

Bewegungen unseres Landes durchgeht, dass die Erkenntnis über die Notwendigkeit der Schaffung eines solchen Schutzes durch die Gesetzgebung auch in den Kreisen, die heute vor allem darnach verlangen, etwas reichlich spät eingesetzt hat, und dass diese Kreise auch nicht immer von dieser Erkenntnis beherrscht waren. Wenn man sich fragt, ob denn eigentlich noch nie in unserem Lande Ordnung und Sicherheit in Gefahr gewesen und gestört worden seien, so dass es bis jetzt nicht notwendig gewesen wäre, gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, wie die vorliegenden, dann wird man sich, so man in der Geschichte unserer politischen Bewegungen blättert, zunächst erinnern müssen an gewisse Vorkommnisse im Westen unseres Landes aus den Zeiten der 30er und 40er Jahre. Dann taucht die Erinnerung auf an die beiden sogenannten Neuenburger Aufstände der Jahre 1831 und 1848. Es hat sich damals um nichts anderes gehandelt, als darum, durch Gewalt, und zwar durch bewaffnete Gewalt, verfassungsmässige Verhältnisse, wie sie damals bestanden, umzuändern. Als am 1. März 1848, vorgängig dem zweiten Neuenburger Aufstand, der dann die politische Wendung im Kanton brachte, eine bewaffnete Volksversammlung in Chaux-de-Fonds zusammentrat, und nachher der Zug der «Montagnards» gegen Neuenburg inszeniert und eine provisorische Regierung eingesetzt wurde, da liess zwar die Tagsatzung, die Bundesregierung, die eidgenössische Intervention ergehen; merkwürdigerweise aber setzte sich die eidgenössische Intervention für diese Revolutionäre des Kantons Neuenburg, für diese «Montagnards» ein, und sie tat das, indem sie das Hauptquartier der Royalisten in La Sagne besetzte und dieses Hauptquartier fortwährend unter dem nötigen Drucke hielt, so dass in der Zwischenzeit ruhig ein provisorischer Verfassungsrat zusammentreten, eine Verfassung ausgearbeitet und dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden konnte. Man darf nicht sagen, dass jene Wandlung der Dinge etwa aus einem vom Volk tief empfundenen Bedürfnis heraus erfolgt sei, denn in der Abstimmung über die neue Verfassung wurde diese Verfassung mit nur einem kleinen Mehr von 5800 gegen 4400 Stimmen angenommen. Auf der eidgenössischen Tagsatzung, die in der Folge die Gewährleistung für diese neue Verfassung auszusprechen hatte, regten sich denn auch Bedenken. Die Vertreter des Landes Schwyz hatten Bedenken darüber, ob es angängig sei, eine Verfassung, die auf einem solchen Wege zustande gekommen sei, nun auch zu gewährleisten. Man hat sich damals auf der Tagsatzung sehr leicht über diese Bedenken hinweggesetzt. Aus dem Tagsatzungsprotokoll ergibt sich, dass den Schwyzern auf diese geäusserten Bedenken geantwortet wurde, es habe jedes Volk das unveräusserliche Recht, seine Verfassung frei zu «ordnen». Sie sehen, etwas euphemistisch hat man diese Ordnung der neuen Verfassung des Kantons Neuenburg als ein «Ordnen» qualifiziert!

Nun, wenn man weiter die Geschichte der eidgenössischen Interventionen verfolgt, so findet man die Tatsache bestätigt, dass diese Interventionen ausnahmslos hervorgerufen wurden durch Gewalttätigkeiten, durch Unruhen, durch Aufruhr, nicht etwa zwischen den Kantonen unter sich, sondern immer durch Unruhen im Innern der Kantone, durch Unruhen des Volkes oder einer Partei gegen die Regierung. So war es auch mit den verschiedenen Interventionen,

die nötig wurden gegenüber solchen Unruhen in unserm südlichsten Kanton. Wir wissen ja, dass die Politik sich dort immer etwas vulkanartig ihren Weg gebahnt hat. Ich erinnere Sie nur an die eidgenössische Intervention im Anschluss an die Unruhen des Jahres 1857, wo nach der Ermordung des liberalen De Giorgi in Bellinzona eine bewaffnete Volksversammlung zusammentrat. Diese bewaffnete Volksversammlung stellte ein Pronunciamento, ein Volksbegehren an die Regierung, auf sofortige Verfassungsänderung. Diese bewaffnete Volksversammlung hat mit Hilfe der Regierung, die sich auf die Seite der Bewegung gestellt hat, dann auch diese Verfassungsänderung durchgesetzt. Man hatte sich genötigt gesehen, einen eidgenössischen Kommissär ins Tessin abzuordnen. Aber dieser Kommissär hatte seine Aufgabe schon vorgezeichnet erhalten. Sie bestand vornehmlich darin, dafür zu sehen, dass gegen niemand etwa eine Strafe ergehe, dass gegenteils alle Prozesse ob dieser Volksbewegung niedergeschlagen würden, und dass, soweit Verhaftungen vorgekommen waren, die Verhafteten wieder möglichst rasch in Freiheit gesetzt würden.

Aehnliche Erscheinungen hatten wir auch im äussersten südwestlichen Zipfel unseres Landes, als sich im Jahre 1864 in Genf nach einer Nationalratswahl schwere blutige Ereignisse abspielten zwischen den Anhängern von James Fazy und den Independents. Da hat auch die eidgenössische Intervention platzgegriffen. Es ist damals während langen Monaten, vom 23. August 1864 bis 11. Januar 1865, ein grosses eidgenössisches Truppenaufgebot in Genf gestanden, um dort für die Ruhe und den Schutz der Ordnung das Nötige zu besorgen. Was geschah gegenüber den Ruhestörern? Auch da hat man freundschaftlich nach Wiedereintreten der Ruhe dafür gesorgt, dass niemand ein Haar gekrümmt wurde, trotzdem jene Ereignisse sich unter sehr blutigen Episoden abgespielt hatten. Ja, noch mehr! Die Bundesversammlung hat, nachdem die Wogen sich wieder geglättet hatten, sogar die Kosten der gesamten eidgenössischen Intervention mit rund 433,000 Franken Genf abgenommen und auf den Bundeshaushalt übernommen.

In der betreffenden Botschaft des Bundesrates, die zu diesem Antrag auf Uebernahme der Interventionskosten der Bundesversammlung vorgelegt wurde, heisst es resümierend über diese Genfer Vorfälle, dass die öffentliche Ordnung durch Akte blutiger Gewalt gestört gewesen sei; die Herrschaft der Gesetze war gebrochen und das Land in die ernsthaftesten Gefahren des Bürgerkrieges gestürzt. Das schrieb damals der Bundesrat.

Dazu kommen, wie Sie wissen, aus dem Jahre 1890 die Ereignisse wiederum im Tessin, die neuerdings eine eidgenössische Intervention, ein starkes Truppenaufgebot in über Regimentsstärke ins Tessin notwendig machten. Auch damals ist niemand ein Haar gekrümmt worden. In dem berühmten Prozess, der sich im Rathaus zu Zürich abgespielt hat, hat es der treffliche Verteidiger und nachmalige Bundesrat, Herr Forrer, verstanden, dafür zu sorgen, dass seine Klienten samt und sonders freigesprochen wurden. Und wiederum war es die Bundesversammlung, die auch diese Kosten der eidgenössischen Intervention von über einer halben Millionen dem Kanton Tessin abgenommen und auf die Staatskasse über-

tragen hat. Man wird daraus den Schluss ziehen dürfen, dass eben diese Erkenntnis, von welcher der Kommissionsreferent, Herr Keller, gesprochen hat, über die Notwendigkeit des Schutzes der Ordnung und der Sicherheit unseres Landes zu Zeiten in den Reihen des Bürgertums und derjenigen Kreise, die heute nach dieser Vorlage rufen, nicht immer und nicht allorts vorhanden gewesen sei. Deshalb meine ich, darf man heute sehr wohl es verstehen, wenn angesichts einer derartigen Geschichte der schweizerischen politischen Bewegungen grosse Teile unseres Volkes das Empfinden haben, dass es nun auch nicht notwendig sei, im Anschluss an die Begleiterscheinungen des Generalstreiks, die gemessen an dem, was wir über die Vorgänge in Genf und im Tessin wissen, bei weitem nicht so tragisch und nicht so blutig sich darstellen, dieses Gesetz, das uns der Bundesrat vorlegt, auch wirklich Gesetz werden zu lassen. Deshalb lehnen wir dieses Gesetz ab. Wir lehnen dieses Gesetz ab, weil wir das Empfinden haben, dass es ein Gelegenheitsgesetz sei. Dass es ein Gelegenheitsgesetz ist und gleichzeitig auch ein Ausnahmegesetz, das gibt ja der Bundesrat in seiner Botschaft selbst zu. Es ist denn auch nach allen Seiten zugeschnitten auf die Erscheinungen, wie sie sich im Anschluss an das bolschewistische Abenteuer, an die bolschewistische Revolutionen in ihren Ausläufern auch in unserem Lande bemerkbar gemacht haben. Wenn schon ein oberster Grundsatz unseres ganzen Rechtslebens dahingeht, dass alle Bürger vor dem Gesetze gleich sein sollen und infolgedessen auch die Gesetze für alle Bürger gleich geschaffen werden sollen, dann können wir ein Gesetz, das so ausgesprochen den Charakter eines Gelegenheits- und eines Ausnahmegesetzes hat, wie das vorliegende, das nur für besondere Verfehlungen, wie sie aus der politischen Bewegung eines bestimmten Teiles, einer bestimmten Klasse unseres gegenwärtigen Volksganzen entstehen, niemals annehmen.

Ich glaube, wir dürfen in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass diese Erscheinungen, wie sie sich im Anschluss an die Vorgänge in Russland in unserem Lande gezeigt haben, nichts Neues darstellen. Immer haben derartige Bewegungen, die im Ausland ihren Ausgangspunkt genommen haben, ihre Wellen auch in unser Land hineingeschlagen, und sie haben, und das war die gute Seite, doch sehr oft unserem Lande Kräfte gebracht, auf die wir in der Folge recht stolz sein konnten. Wenn wir daran denken, wie wir im Anschluss an die republikanischen Bewegungen in Deutschland in den 30er und 40er Jahren in und für unser Land eine ganze Anzahl der hervorragendsten Männer der Wissenschaft als Flüchtlinge bekommen haben — ich erinnere nur an Namen wie Fick, wie Mommsen, wie Temme, Semper, Namen, wie den des Dresdener Müller, der sogar später Zürcher Oberst wurde und nachher Direktor unserer Schweizerischen Nordostbahn, oder einen Stefan Born, der als politischer Flüchtling ins Land kam und nachher Chefredaktor der «Basler Nachrichten» wurde usw. —, dann muss man sagen, alle diese Bewegungen haben in ihren Ausläufern, die nach der Schweiz hingekommen sind, schliesslich doch auch ihr Gutes gehabt. Nun zweifle ich ja allerdings daran, ob auch diese bolschewistische Welle, die von Russland her bis an unser Gestade geschlagen hat, uns solche wertvolle Personen ans Land werfen werde; bis jetzt wohl noch nicht, sie müssten erst noch

kommen. Aber ich frage mich, lohnt es sich, nun gerade diese Verhältnisse, wie sie als Auswirkungen der bolschewistischen Revolution in Russland in unserem Lande in Erscheinung getreten sind, mit einem besonderen Gesetze zu beehren? Und wollen Sie, dass Leute, bei denen man doch bis zu einem gewissen Grade darüber zweifeln muss, ob sie noch ganz gerade in ihrem Denken seien — Herr Platten wird mir das schon verzeihen, wenn ich heute morgen den Eindruck bekommen habe aus seiner Rede, dass ab und zu einmal auch ihn etwas der gesunde Sinn und Menschenverstand in seinen Erwägungen im Stich gelassen habe — wollen Sie, dass wir solche Leute durch das Gesetz zu Märtyrern werden lassen? Ich meine: nein! Und die Erfahrungen, die man mit dem deutschen Sozialistengesetz gemacht hat, zeigen, dass man mit derartigen Gesetzen eine Bewegung, wie sie die sozialdemokratische Arbeiterbewegung darstellt und wie sie auch in unserem Lande sich darstellt, nicht unterdrücken kann. Gegen kommunistische und bolschewistische Irrlehren, die unter Umständen in ihren revolutionären Auswirkungen durch die vorliegende Gesetzesvorlage getroffen werden wollen, gibt es nur ein nicht versagendes Mittel, und nur einen Damm: das ist der gesunde Sinn und die Vernunft des Volkes. Und dieser gesunde Sinn und diese Vernunft, sie wohnen in unserer schweizerischen Arbeiterschaft nach wie vor. Ich bin überzeugt, dass gerade diese beiden Elemente in der Denkart unserer schweizerischen Arbeiterschaft es durchaus überflüssig erscheinen lassen, für die Zukunft durch ein derartiges Gelegenheitsgesetz, das vielleicht durch die Taktik der modernen Kampfmethoden von einem Tag auf den andern schon wieder gegenstandslos, wertlos werden kann, Recht schaffen zu wollen.

Ich glaube aber auch, es rechtfertigt sich nicht, der Vorlage zuzustimmen, weil der grösste Teil dessen, was die Vorlage will in der Schaffung eidgenössischer Gesetzesbestimmungen, heute schon in den kantonalen Gesetzen einerseits und in eidgenössischen Gesetzen andererseits enthalten ist. In dieser Beziehung verweise ich auf diejenigen Bestimmungen, die in der Vorlage von der Bestrafung von Vergehen sprechen, die sich gegen die Untergrabung der militärischen Disziplin richten. Wir haben ein eidgenössisches Militärstrafgesetzbuch, das allerdings so alt ist, wie das vorwürgige Bundesstrafrecht. Aber durch jenes Gesetz, durch den Art. 1, der den Bereich des Gesetzes umschreibt, sind die nötigen Garantien geschaffen, dass auch Zivilpersonen, die sich im Sinne der Bestimmungen der Vorlage der Anstiftung zur Insubordination und zum Ungehorsam schuldig machen, der Strafe durch die Militärgerichte unterstellt werden können. Und wir haben in den bürgerlichen Strafgesetzbüchern der Kantone alle jene Bestimmungen, die sich gegen die Befreiung von Gefangenen, gegen die Zusammenrottung, gegen die Störung der öffentlichen Ordnung richten. Denken Sie an alle die Novellen, die in den letzten Jahren entstanden sind, im Kanton Bern, im Kanton Zürich, die Streikgesetznovellen, die gerade diese Tatbestände unter Strafe stellen, wo im wirtschaftlichen Kampfe auf dem Wege der Zusammenrottung zur Erreichung bestimmter Zwecke unter Umständen Nötigungshandlungen begangen werden. Ich sage also, auch im Interesse der in die Wege geleiteten kommenden Rechtseinheit kann die Vorlage nicht

angenommen werden. Heute haben wir schon im Entwurf zum Bundesstrafrecht die Bestimmungen in Art. 193, die zum Teil wörtlich genau dasselbe enthalten, wie die Strafandrohungen in dem Revisionsvorschlag zu Art. 45 des Bundesstrafrechtes. Wenn wir heute diesen Entwurf zur Revision des Bundesstrafrechtes Gesetz werden lassen, dann verhindern wir nur, dass die Arbeit zur Verwirklichung der Unifikation unseres eidgenössischen Strafrechtes rascher vor sich geht. Wenn es wirklich so pressiert, wie man behauptet hat, dann mag man dafür sorgen, dass endlich einmal nach zehn und mehr Jahren der Vorwurf zu einem eidgenössischen Strafrecht Gesetz wird; dann haben wir dort auf jeden Fall die Garantien, die die vorwüfliche Vorlage nach den verschiedenen Seiten hin verlangt.

Und nun bleibt mir zum Schluss noch ein Moment, das ich Ihnen nicht vorenthalten möchte; ein Moment, das mich bestärkt in der Ablehnung der Vorlage. Ich bedaure, damit dem verehrten Herrn Kollegen Ullmann einen Tropfen Bitternis in seinen Freudenbecher giessen zu müssen. Er hat heute morgen seiner ganz besonderen Freude darüber Ausdruck gegeben, dass ein Sohn seines Heimatkantons der mutige Verfasser und Urheber des vorwüflichen Gesetzes sei. Ich kann ihn teils in dieser Freude noch bestärken; auf der andern Seite aber muss ich ihm dann eben ein Leid in dieser Freude antun. Ich habe Ihnen aus der Geschichte der eidgenössischen Interventionen die Episode aus den 60er Jahren in Genf rekapituliert. Im Anschluss an jene Vorkommnisse und an die dadurch notwendige eidgenössische Intervention in Genf hat seinerzeit auch ein biederer Thurgauer und sogar der Onkel unseres verehrten Herrn Bundesrat Häberlin, Herr Ständerat Eduard Häberlin, im Ständerat eine Motion eingebracht. Was wollte diese Motion? Sie lautete: «Der Bundesrat ist eingeladen, zu prüfen, ob, und bejahendenfalls in welcher Weise eine Revision der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853, Art. 45 ff., hinsichtlich der Beurteilung jener Vergehen vorzunehmen sei, welche Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.» Sie sehen also, Herr Kollega Ullmann, ein zweiter Thurgauer, ebenfalls aus der Familie der Häberlin, warf schon vor 50 und mehr Jahren in unserer Bundesversammlung genau die gleiche Frage auf, wie wir sie heute durch die Vorlage des Herrn Bundesrat Häberlin zu beurteilen haben. Und was hat damals die Bundesversammlung getan? Der Bundesrat hat diese Motion abgelehnt und hat ihr in seiner Botschaft vom 24. April 1867 das Grab geschaufelt. Er hat dieser Motion gegenüber erklärt: Das ist gar nicht nötig, dass man das geltende Gesetz revidiert. Wenn man die Schwerverbrecher von Genf nicht hat am Schlawittich nehmen können, dann hat es nicht daran gefehlt, dass das Bundesstrafrecht sich als unzulänglich erwies, sondern daran, dass eben die Tatbestände, wie sie das Gesetz vorsieht, nicht erfüllt waren, oder dass man den Beweis dafür nicht hat erbringen können. Genau gleich ist es gegangen bei den zahlreichen Prozessen nach dem Generalstreik. Wenn Freisprüche erfolgen mussten, dann war es nicht wegen der Unzulänglichkeit der Gesetzgebung, sondern — ich habe darüber viele Erfahrungen

gemacht — fast ausnahmslos mangels eines strafbaren Tatbestandes oder mangels eines genügenden Nachweises. Die ständerätliche Kommission, die damals, in den 60er Jahren, die Botschaft des Bundesrates zur Motion des Ständerates Häberlin zu behandeln hatte, die hat in ihrem Bericht vom 5. Juli 1867 erklärt, dass sie durchaus einig gehe mit der Meinung des Bundesrates, dass man auf diese Gesetzesrevision nicht einzutreten brauche, indem sie am Schluss zusammenfassend erklärt hat, dass das vorgeschlagene System einen Rückschritt auf dem Wege zu einer einheitlichen Rechtsgestaltung und also zu einer Verbesserung unserer Strafgesetzgebung bringen würde. Einig damit hat auch die nationalrätliche Kommission in ihrem Bericht vom 20. Juli 1867 sich in gleicher Weise ausgesprochen. Damit war die Motion endgültig erledigt und das alte Bundesstrafrecht hat mit den Bestimmungen des Art. 45 ff. seither bis auf den heutigen Tag seine Geltung behalten. Das waren Ihre Vorfahren, die damals angesichts der Sünden und Verfehlungen der eigenen Leute glaubten, für die Zukunft sehr wohl mit dem bestehenden, dem heute noch geltenden Bundesstrafrecht auskommen zu können, und ich hoffe, dass Sie doch nicht schwächer und ängstlicher erscheinen wollen gegenüber diesen bösen Leuten, die nun heute in der schweizerischen Arbeiterbewegung denselben Grad revolutionären Geistes in sich verspüren, den der Liberalismus in jenen Jahren und Jahrzehnten um die Mitte und in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts bekundet hat. Sie werden daher mit mir einig gehen, dass es heute nicht notwendig ist, diese Bestimmungen in der Form eines Verlegenheitsgesetzes zu revidieren, so wenig als man diese Notwendigkeit damals empfunden hat.

Minger: Unsere Fraktion wird für die Vorlage eintreten. Gestatten Sie mir, dass ich diesen Standpunkt in aller Kürze begründe. Es stehen sich heute auf internationalem Gebiet zwei Weltauffassungen gegenüber: Diejenige des Bürgertums, welche festhalten will am Privateigentum der Produktionsmittel, und diejenige der Sozialdemokratie, deren Endziel in der Ueberführung sämtlicher Produktionsmittel in das Eigentum des Staates besteht. Dieser Ideenkampf hat in den verschiedenen Staaten verschiedene Formen angenommen. Der Krieg hat das internationale Wirtschaftsleben erschüttert und hat dadurch vielfach einen günstigen Nährboden für die Verbreitung sozialdemokratischer Theorien geschaffen. Das eigentliche Versuchsfeld für sozialdemokratische Experimente ist Russland geworden. Wer die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Russland vor dem Kriege verfolgt und studiert hat, der wird, wenn er offen sein will, zugeben müssen, dass für dieses Russland die Revolution eine bittere Notwendigkeit war, so gut als seinerzeit für Frankreich. Es fällt mir gar nicht ein, zu behaupten, die Revolution sei überall und in jedem Fall ein untaugliches und verwerfliches Instrument. Es kann Länder und Fälle geben, wo nur durch das Mittel der Revolution eine Gesundung der Verhältnisse möglich ist, und das trifft zu für Russland. Nun lehrt uns die Weltgeschichte, dass die Revolution die schrecklichste Geißel der Menschheit ist und das Kind jeweilen mit dem Bade ausschüttet. Man fällt von einem Extrem ins andere, und so ist auch heute Russland der Schauplatz des

grössten Elendes auf der Welt geworden. Gewiss wird auch für Russland einmal die Gesundung kommen, aber vermutlich nicht im Sinn des Endzieles der Sozialdemokratie, sondern alle Anzeichen sind vorhanden, dass die neue Wirtschaftsform in Russland grosse Aehnlichkeit und Verwandtschaft haben wird mit der heute vielfach so verhassten bürgerlichen Wirtschaftsordnung. Sie wird sich zum Teil wieder aufbauen müssen auf dem Privatbetriebe.

Nun war der Wellenschlag der russischen Revolution so stark, dass auch die Grenzen unseres Vaterlandes davon überbortet wurden. Man hat für schweizerische Verhältnisse das erlebt, was man vorher nicht für möglich gehalten hat. Unsere bisherige Staatsordnung sollte mit Gewalt gestürzt werden, und an Stelle dessen die Diktatur des Proletariates treten. Dieses Vorgehen der schweizerischen Sozialdemokratie hat das Schweizervolk aus seiner Sorglosigkeit aufgerüttelt. Für derartige Experimente ist ganz besonders auch der schweizerische Bauernstand nicht zu haben, und wir wissen heute, solange die Schweiz über einen gesunden Bauernstand verfügt, müssen alle revolutionären Bewegungen an diesem Felsen zerschellen. Warum sind der schweizerische Bauernstand und die mit ihm verwandten Gruppen, der Handwerkerstand, der kaufmännische und der gewerbliche Mittelstand, nicht für den Umsturz zu haben? Sicherlich nicht deshalb, weil wir etwa mit der Politik und der Wirtschaftspolitik, wie sie in den letzten Jahrzehnten in der Schweiz üblich waren, in jeder Beziehung zufrieden wären, im Gegenteil. In unseren führenden Kreisen ist man sich der Tatsache längst bewusst, dass der Bauernstand und seine verwandten Gruppen dem Grosskapital eigentlich viel zu lange als Schleppenträger gedient haben. (Platten: Sehr richtig!) Wir haben die Gefahren erkannt, die der Konzentration des Grosskapitals innewohnen. Wir kennen auch die unheilvollen Wirkungen der Syndikate und der Trusts. Wir wissen auch sehr wohl, dass es dem Patriziat des Kapitals gelungen ist, sozusagen in allen Ländern die politische Führung an sich zu reissen, und dass infolgedessen eine gewisse Einseitigkeit sich geltend macht. Wenn wir die Zusammensetzung der Räte in den einzelnen Staaten studieren, werden wir mit Leichtigkeit feststellen können, dass das Gros des arbeitenden Volkes, der Bauernstand, die gewerblichen und die kaufmännischen Mittelstandsgruppen und auch die Arbeiterschaft bis in die neueste Zeit in diesen Parlamenten recht spärlich vertreten waren, und infolgedessen diese Volkskreise ihren Einfluss in den Behörden nicht zur Geltung bringen konnten. Das Gros der Parlamentarier, sozusagen in allen Staaten, rekrutierte sich aus den Kreisen der Hochfinanz. Wir wollen ohne weiteres die hervorragenden Fähigkeiten dieser Männer anerkennen und achten, und wollen annehmen, dass alle diese Vertreter die Ueberzeugung hatten, über den nötigen politischen Weitblick zu verfügen, und dass sie nur das Wohl der Allgemeinheit im Auge hatten. Aber, ich möchte Sie fragen: Wo gibt es Parlamentarier, die sich diese schöne Eigenschaft nicht selbst zutrauen? In Wirklichkeit wird eben doch der Mensch von dem Milieu beeinflusst, in dem er aufgewachsen ist und in dem er steht, und darunter leidet unbewusst auch seine Objektivität. Ueber das alles und die Wirkungen und Folgen sind wir in unsern Kreisen durchaus orientiert, so gut wie die Sozialdemokraten.

Im übrigen haben wir auch volles Verständnis für die Lage und die Empfindungen der Arbeiterschaft. Wie sollte es anders möglich sein! Wir leben ja mit diesen Leuten, wir kennen voll und ganz ihre Familienverhältnisse, und es ist doch klar, dass ein Bauer, der mit einem Tagesarbeitslohn von 5 bis 7 Franken vorlieb nehmen muss, die Lage einer Arbeiterfamilie viel besser zu beurteilen imstande ist, als vielleicht ein sozialdemokratischer Führer mit einer Jahresbesoldung von 15,000 und mehr Franken (Lachen bei den Sozialdemokraten). Diese Sympathien, die wir für die Arbeiterschaft haben, werden aber immer wieder gestört durch das sozialistische Endziel, und mit diesem Endziele können wir, die Mittelstandsgruppen, uns niemals einverstanden erklären. Was uns ganz verwerflich erscheint, sind die Mittel und Wege, die man anwenden will, um dieses Ziel zu erreichen. Wir anerkennen, dass unser schweizerisches Wirtschaftsleben reformbedürftig ist. Dabei verfechten wir jedoch die festgeprägte Meinung, dass für die Durchführung der notwendigen Reformen der zur Verfügung stehende gesetzliche Boden vollständig genügt. Wir haben heute alle Möglichkeiten, dass die Stimme des Volkes gehört werden muss. Wir haben die Volkswahl, das Referendum, die Initiative, und durch den Proporz haben wir unsern Volksrechten die Krone aufgesetzt. Die Voraussetzungen, die ein revolutionäres Vorgehen in unserem Land auch nur einigermaßen rechtfertigen würden, sind in der Schweiz absolut nicht vorhanden. Dank unseren Volksrechten wird es dem Schweizervolke möglich sein, seiner Verfassung und seinen Gesetzen jederzeit den mehrheitlichen Willen aufzuprägen, und dieser Wille der Volksmehrheit ist in einer Demokratie oberstes Gesetz, und diesem Gesetze hat sich auch eine Minderheit zu fügen, auch wenn sie ganz anderer Meinung ist, gleichgültig, aus welchen Berufsgruppen, aus welchen Kreisen heraus sich diese Minderheit rekrutiert. Dagegen steht dieser Minderheit das freie Recht zu, auf gesetzlichem Boden durch Propaganda und Aufklärung die Volksmassen für ihre Idee so lange zu bearbeiten, bis die Mehrheit des Volkes sich dieser Auffassung anschliesst, und wenn das zutrifft, dann ändert das System von selbst.

Dieser Ideenkampf soll in unserem Land mit dem Stimmzettel und mit geistigen Waffen ausgefochten werden. Auf dem Boden von Gesetz und Ordnung wollen wir unsere Schwerter kreuzen. Sobald jedoch eine Minderheitspartei, gleichgültig was für eine, trotz unserer demokratischen Einrichtungen, sich dazu hinreissen lässt, durch das Mittel der Gewalt die bestehende Ordnung zu stürzen, so ist es staatliche Pflicht, solche Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, derartigen revolutionären Gelüsten entgegenzutreten. Als eine solche Massnahme betrachten wir die Reform des Bundesstrafrechtes, wie sie vorgesehen ist. Die Aufgabe, welche dieser Gesetzesergänzung zukommt, besteht darin, dass alle Vorbereitungen unterdrückt werden sollen, die dazu angetan wären, durch das Mittel des Umsturzes die staatliche Ordnung zu stören, und mit dieser Vorbeugung sind wir voll und ganz einverstanden. Dagegen wird und muss die Garantie bestehen, dass die freie Meinungsäusserung und die Propagandatätigkeit auf gesetzlichem Boden in keiner Weise eingengt und geknebelt werden kann. Wir lassen unser Schweizerhaus nicht niederreissen, sind aber bereit, an einer wohlnlichen Ausgestaltung des

selben mitzuarbeiten. In diesem Sinne stimmen wir für Eintreten auf die Vorlage.

Präsident: Es haben alle Fraktionen Gelegenheit gehabt, sich in der Eintretensdebatte zu äussern, und der Mehrheits- und der Minderheitsantrag über Eintreten oder Nichteintreten ist reichlich begründet worden. Es liegt also die Voraussetzung vor, unter der der Präsident ex officio anzufragen hat, ob die Beratung zu schliessen sei. Schluss der Beratung ist beschlossen, wenn zwei Drittel des Rates sich dafür aussprechen. Zur Orientierung teile ich Ihnen mit, dass als weitere Redner sich einschreiben liessen die Herren Schär, Perrin, Seiler (Liestal), Huber und Belmont. Sodann wird noch der Vertreter des Bundesrates sprechen, und die Kommissionsreferenten werden das Schlusswort haben.

Abstimmung. — *Votation.*

Für Schluss der Eintretensdebatte	55 Stimmen
Dagegen	49 Stimmen

Präsident: Die Zweidrittelsmehrheit für Schluss der Eintretensdebatte fehlt, die Diskussion geht weiter. Zu Ihrer Orientierung teile ich nur noch mit, dass ich die Frage wieder stellen werde, wenn die jetzt eingeschriebenen Herren noch gesprochen haben werden.

Schär: Ich habe folgende Erklärung abzugeben: Die Mitglieder der sozialpolitischen Gruppe haben ausnahmslos vor drei Jahren die revolutionären Unterströmungen des Generalstreiks mit einer Entschiedenheit bekämpft, wie dies von keiner andern Gruppe geschehen ist. Sie haben auch keinen Schlotter gekannt. Gerade weil wir alles von einem richtigen Aufbau und Ausbau der Demokratie erwarten, haben wir in erster Linie Veranlassung, die restlose Beobachtung der demokratischen Grundsätze von allen Seiten, von rechts, aber auch von links, zu verlangen. Ein Abweichen vom rein demokratischen Weg wird von uns auch in Zukunft bekämpft werden. Die Erfahrungen, die bei der strafrechtlichen Erfassung der Urheber und Rädelsführer des revolutionären Generalstreiks gesammelt worden sind, haben gezeigt, dass die bestehende Gesetzgebung nicht genügt, dass das Netz unseres alten Bundesstrafrechtes zu weite Maschen hat, durch die sogar grosse Raubfische ungefährdet hindurchkommen könnten. Die Frage, ob nun ein zwingender Anlass vorhanden sei, um diese Maschen enger zu knüpfen, wird nun von der sozialpolitischen Gruppe nicht gleichmässig beantwortet. Ein Teil, dessen Sprecher Herr Enderli war, glaubt, dass der revolutionäre Generalstreik im Jahre 1918 eine einmalige, nie mehr wiederkehrende Entgleisung war, deren Wiederholung auf jeden Fall durch ein erfolgreiches Bemühen der Bundesbehörden und auch der massgebenden Herren unserer Privatwirtschaft, gesunde soziale Verhältnisse zu schaffen, eher gehindert werden könnte, als durch Verschärfung der Strafgesetze. Der andere Teil unserer Gruppe, für den ich spreche, verspricht sich natürlich auch mehr von der Schaffung verbesserter sozialer Verhältnisse, als von neuen Strafgesetzen, glaubt jedoch, man soll das eine tun und das andere nicht lassen. Bei der eigenartigen Geistesverfassung kleiner, aber aktiver

Volkskreise, wie sie durch die Kriegs- und Nachkriegszeit geschaffen worden ist, ist es nicht ausgeschlossen, dass die Unzulänglichkeit der geltenden Strafgesetze eher förderlich auf das Bestreben einwirken werde, wieder ähnliche revolutionäre Bewegungen auszulösen wie im November 1918. Und darum können wir den Versuch, die weiten Maschen des alten Bundesstrafgesetzes etwas enger zu fassen, nicht als unberechtigt anerkennen, speziell da noch eine grosse Reihe von Jahren vergehen wird, bis das neue eidgenössische Strafgesetzbuch in Wirksamkeit treten kann. Dagegen haben wir bei der Prüfung der verschiedenen Vorlagen den Eindruck erhalten, dass der Pendel, der vielleicht früher zu weit nach links ausgeschlagen hat, gegenwärtig zu weit nach rechts ausschlägt, die früher zu weiten Maschen nun zu eng geflochten werden wollen. Speziell wenn die Vorschriften des Art. 47 der Vorlage unverändert angenommen werden sollten, ist zu befürchten, dass neben den Raubfischen in Zukunft auch harmlose Fischlein in den zu eng geflochtenen Maschen hängen bleiben. Dass die freie Meinungsäusserung allzusehr eingeschränkt werden könnte, muss in einer Demokratie wie der unserigen unbedingt vermieden werden. Lieber einmal einen ganz gewandten Raubfisch entweichen lassen, anstatt um den Preis seines Fanges noch Hunderte von harmlosen Fischen zu fangen. Nach dem eidgenössischen Fischereigesetz ist ein Fischer, dessen Netz beim Fischfang zu enge Maschen aufweist, strafbar. Machen wir uns bei unserer Arbeit diesen Grundsatz einigermaßen zum Vorbild. Gestalten wir die Vorlage so, dass die unveräusserlichen Menschenrechte, die Herr Kollege Greulich gestern angerufen hat, nicht gefährdet werden. Weil sich die neu vorgeschlagenen Vorschriften in ihrer Art zum Teil noch in keinem Strafgesetzbuch, das mir bekannt ist, finden, bedürfen alle diese Vorschriften einer genauen Prüfung, zwar nicht nur vom Standpunkt der Strafverfolgungsbehörde und des Strafrechtspraktikers, sondern auch vom Standpunkt des Republikaners, des Demokraten und des Staatsbürgers. Persönlich kann ich erklären, dass die ganze Vorlage für mich und meine Freunde annehmbar wird, wenn die vorgeschlagenen Einschränkungen und Erweiterungen angenommen werden. Wir können diese Vorschläge und Erweiterungen leider erst im Stadium der Beratungen zur Diskussion bringen, weil unsere Gruppe in der Kommission nicht vertreten war. Die Begründung der einzelnen Abänderungsvorschläge behalte ich mir bis zur Detailberatung vor.

M. Perrin: M. le Président et Messieurs, mes camarades de la fraction socialiste vous ont exposé pour quoi nous faisons opposition au projet du point de vue général socialiste et syndical.

Il me reste à parler des sentiments du personnel des entreprises de transport, lequel est l'objet d'une sollicitude toute particulière de la part de M. Häberlin.

Dimanche après-midi, environ 20,000 fonctionnaires, employés et ouvriers de la Confédération ont voté une résolution disant que la « loi Häberlin » est indigne d'un Etat démocratique; elle est dirigée uniquement contre le peuple travailleur et tout particulièrement contre les organisations du personnel des entreprises de transport. Le personnel marchera la main dans la main avec les autres groupements ouvriers pour lutter contre cette loi.

La presque unanimité du personnel fédéral pensant comme les manifestants d'hier, M. Häberlin doit s'attendre à ce que les 60 à 65,000 électeurs de l'Union fédérative votent contre sa loi.

La loi Häberlin que nous avons sous les yeux est du reste un des anneaux de la chaîne dont on veut charger le personnel des entreprises de transports. Ce personnel a déjà protesté à plusieurs reprises contre l'introduction dans la loi sur les traitements d'un article qui veut lui interdire le droit de participer à une cessation collective du travail et il aura l'occasion de le faire encore.

M. le Président et Messieurs, je pense également que le projet que nous avons sous les yeux est une des suites de la grève générale de novembre 1918, mais je tiens à déclarer ici que la participation du personnel des chemins de fer et d'une partie du personnel des postes à cette grève générale a été une affaire purement syndicale. Les cheminots n'ont obéi à cette occasion qu'aux ordres de leurs syndicats, aussi bien au début qu'à la fin de la grève. Il en serait encore de même aujourd'hui, et il en serait encore de même à l'avenir. La grève des cheminots en 1918 fut une manifestation spontanée de solidarité syndicale avec la classe ouvrière et les cheminots de Zurich. La grève a été déclenchée pour protester contre l'occupation militaire de cette ville et de la gare de Zurich.

Cette occupation militaire fut du reste l'étincelle qui mit le feu aux poudres. Depuis de longues années, le personnel fédéral en général et celui des C. F. F. en particulier avait à se plaindre des autorités administratives et fédérales. Je ne rappellerai que la suppression des augmentations triennales de 1915, la suppression de l'avancement, les allocations de renchérissement tardives et insuffisantes, sans compter les innombrables restrictions, vexations et coups d'épingle dont ce personnel a été l'objet pendant les années de guerre.

Si la mentalité du personnel fédéral est telle aujourd'hui qu'il a davantage confiance en la puissance de ses organisations syndicales qu'en vous, Messieurs, c'est en premier lieu la faute des autorités fédérales et des autorités administratives.

Pendant les années 1917/1918 surtout, ce personnel a tendu vers Berne une main ouverte et il a appelé au secours. Vous n'avez pas entendu sa voix. Vous n'avez pas su voir cette main tendue et le personnel a été obligé d'employer d'autres moyens qu'il devra peut-être employer encore.

Le personnel ne veut pas retomber dans sa situation économique d'avant-guerre ou des premières années de guerre et il luttera avec la plus grande énergie pour défendre les positions acquises. Il défendra ses positions avec la même énergie que les autres groupements économiques — les paysans, par exemple, et le Conseil fédéral — mettent à défendre les hauts prix et la vie chère.

Et voici qu'au moment où ces luttes d'intérêts prennent une acuité toute particulière, le Conseil fédéral nous présente un projet qui fait des grèves syndicales et professionnelles, des grèves politiques dirigées soi-disant contre la sûreté de l'Etat. Nous savons très bien que M. Häberlin n'est pas le seul au Conseil fédéral à penser de la sorte. On sait ce que M. Scheurer a préparé pour étouffer et écraser les grèves du personnel des transports et de la classe ouvrière, et M. Musy est également du même avis.

Dans son premier projet de statut des fonctionnaires, M. Musy a interdit formellement et sur un ton de caporal prussien toute participation des fonctionnaires à une cessation collective du travail.

Dans son message au conseil d'administration des C. F. F. la Direction Générale a surenchéri en déclarant que « l'arme la plus efficace dont on puisse disposer contre les entraves au service des transports telles que les connaît la vie moderne ne sera jamais fournie que par des dispositions de droit commun en matière pénale, dispositions qui devront frapper en premier lieu les meneurs et ceux qui préconisent l'emploi des moyens de lutte en question ».

Dans son dernier projet, M. Musy a un peu adouci son ton d'outre-Rhin d'avant-guerre. Il a dit simplement que le personnel ne doit ni suspendre le travail sans autorisation ni inciter ou engager autrui à le faire.

Dans une conférence que nous avons eue avec lui, M. Musy nous a déclaré que la révocation serait la seule mesure qu'on prendrait contre ceux qui contreviendraient à cet article. Il faut croire qu'à ce moment, M. Musy n'était pas très au courant de ce qui se préparait à l'officine d'à côté chez M. Häberlin.

Vous cherchez à faire croire au peuple suisse que les grèves des transports cesseront automatiquement, lorsqu'il aura accepté vos articles de loi.

Messieurs, dans la campagne qui précédera la votation populaire, nous nous chargerons de détromper le peuple suisse. Nous déclarons déjà aujourd'hui qu'il n'en sera peut-être pas comme vous le croyez.

On a dit souvent que le personnel fédéral cesserait éventuellement le travail pour s'assurer le droit de grève. Personnellement, je ne crois pas que nous irons jusque-là. Par contre, le jour où le personnel fédéral serait acculé à ce seul et dernier moyen de lutte syndicale et professionnelle par la situation économique que vous lui aurez faite, il n'hésiterait pas une seule minute à en faire usage, et ce ne sont pas vos articles qui l'arrêteront. Ils arrêteront encore moins les militants syndicalistes, les meneurs, comme vous dites, qui seraient des lâches s'ils ne déclencheraient pas la grève lorsque le personnel la veut, par simple crainte de vos cachots et de vos pénitenciers.

Votre loi permettra tout au plus de punir les militants ouvriers, les militants du parti socialiste et des syndicats. C'est tout, c'est très peu. Cela ne résoudra pas les questions sociales.

La grève n'est ni un moyen légal de lutte, ni un moyen illégal. Pour le moment, elle n'est autorisée formellement nulle part et elle n'est nulle part défendue dans notre pays. C'est un fait admis, un moyen de pression qu'utilisent tour à tour patrons et ouvriers.

Le droit de grève découle du droit de coalition, du droit d'association qui est inscrit à l'art. 56 de la constitution fédérale. Tous les syndicats sont basés sur le droit de grève. Souvent ils se forment après une grève ou seulement pour déclencher une grève, et si vous nous interdisez la grève vous violez le droit d'association et le droit de coalition. Nous savons très bien, Messieurs, que lorsque nous présentons des requêtes aux autorités administratives ou fédérales, ce n'est pas pour nos beaux yeux ou parce qu'elles sont justifiées qu'on y fait droit dans une certaine mesure, mais parce qu'on sait très bien

qu'en face d'un refus prolongé, d'un refus formel, nous utiliserons la menace de grève et éventuellement la grève. C'est parce qu'il y a la grève derrière nos revendications que vous y faites droit dans une certaine mesure. Même des démonstrations comme celles d'hier resteraient absolument platoniques si nous n'avions pas un autre moyen pour obtenir satisfaction.

Le reproche d'illégalité que vous nous faites vous atteint les premiers. Depuis 1914, vous nagez en plein dans l'illégalité et le Conseil fédéral en a fait un large usage en supprimant les augmentations triennales de 1915. Si vous voulez à l'avenir éviter les grèves du personnel des transports, il n'y a qu'un moyen, c'est d'en supprimer les causes.

Pour adoucir ce que je viens de dire, je puis vous déclarer que le personnel des entreprises de transport connaît quelle puissance énorme réside dans les syndicats et quelle répercussion économique formidable une grève des transports peut avoir pour toute la population de notre pays. Aussi, le personnel des transports ne pense-t-il pas déclencher la grève à tout bout de champ, pour des futilités, comme cela se passe dans d'autres pays; il ne fera usage de ce droit que lorsqu'il y sera acculé par votre décision ou poussé par la situation économique que vous lui ferez. Alors, il n'hésitera pas à en faire usage et ne pourra jamais faire abstraction de ce droit de grève qu'il considère comme sacré. En outre, si vous emprisonnez les chefs socialistes, vous ne tranquillisez pas les organisés; bien au contraire, mais vous les pousserez peut-être à l'émeute et à l'insurrection. Vous en retirerez les mêmes effets que ceux qui se sont produits à La Chaux-de-Fonds lorsqu'on a emprisonné notre camarade Paul Graber. En voulant atteindre les militants de l'organisation vous voulez atteindre l'organisation elle-même. Mais en faisant des militants syndicalistes des martyrs, peut-être renforcerez-vous l'organisation. Nous devrions vous remercier de le faire, mais nous craignons que les troubles qui résulteront certainement de l'application de cette loi aient des conséquences très douloureuses pour notre pays, sans profiter à personne, bien au contraire. Avec votre suppression du droit de grève, vous pourriez vous trouver aussi dans des situations très difficiles, ridicules même. Admettez, par exemple, que la réorganisation des C. F. F. que le peuple réclame depuis des années ne se fasse pas du tout, ce qui est encore possible, ou ne se fasse qu'avec un retard considérable et que le personnel des C. F. F. fasse grève pour protester contre la bureaucratie et contre l'incurie de l'administration. Dans ce cas aussi le punirez-vous et le jetterez-vous en prison en mettant ses militants au pénitencier? Je vous rappelle encore que c'est uniquement la grève des transports qui, en Allemagne, a sauvé la république lors du coup d'Etat Kapp et consorts. Si les cheminots suisses font un jour la grève contre une dictature quelconque, une dictature fasciste par exemple, le punirez-vous aussi une fois le danger écarté? Regardez ce qui se passe à l'étranger. Le fameux art. 56 de la loi italienne, resté lettre morte pendant tant d'années et auquel le gouvernement veut recourir actuellement, est absolument incapable d'étouffer les grèves des cheminots italiens. Il faut bien reconnaître que nos collègues italiens font grève plus souvent qu'à leur tour. Il en est de même aux Etats-Unis où on vient de voter une loi interdisant la grève.

M. Perrier nous a dit hier soir que les événements de dimanche sont de nature à faire réfléchir. Pourtant le droit de réunion et de manifestation est garanti par la constitution fédérale. Il n'est pas encore interdit, sauf peut-être dans le canton de Fribourg. Lorsque vous faites des promenades militaires ou de grands cortèges patriotiques nous trouvons parfois que c'est un peu exagéré, mais nous n'avons pas encore été jusqu'à dire que c'était dangereux. M. Perrier a également parlé hier du sentiment du devoir. Le personnel a des devoirs envers l'Etat, envers les administrations fédérales, c'est entendu. Mais il ne faut pas oublier que l'Etat a aussi des devoirs envers les fonctionnaires, employés et ouvriers; très souvent l'Etat, ces dernières années, a failli à ses devoirs. M. Perrier nous a parlé de la réconciliation et de la collaboration des classes. Mais, le Conseil d'Etat du canton de Fribourg ne doit pas être à l'unanimité d'accord avec M. Perrier, car lorsqu'on vient à lui pour une petite affaire de conciliation, il ne répond même pas à la requête qui lui a été présentée. M. Perrier a dit que les cheminots sont dégoûtés de cet esprit révolutionnaire. Je crois que M. Perrier aura parlé à un inspecteur des chemins de fer ou avec le chef de gare de Fribourg ou peut-être son adjoint. Je ne crois pas qu'il ait causé sur ce sujet avec le petit personnel. Vous pensez peut-être aussi que seul le personnel subalterne, les ouvriers, le personnel roulant, soient partisans du droit de grève, mais permettez-moi de vous rappeler que même les hauts fonctionnaires des C. F. F. qui ont critiqué pour divers motifs la grève générale de 1918, ont déclaré lorsqu'ils sont venus en automobile militaire à Berne que jamais le personnel fédéral ne se laisserait enlever le droit de grève. Hier encore, des milliers de fonctionnaires moyens et subalternes de la Confédération ont acclamé la résolution protestant contre la loi Häberlin.

Où voulez-vous tirer la limite entre les entreprises dites d'utilité publique ou nécessaires à l'existence? La loi ne le dit pas et le message dit qu'elles sont plus facilement reconnaissables pour l'agitateur que pour les autorités. Nous nageons donc ici en plein arbitraire. Et comme l'Etat devient toujours plus industriel et commerçant, que toutes les associations économiques, le commerce, l'industrie, etc. prennent toujours plus d'extension et deviennent par conséquent toujours davantage des institutions d'utilité publique et nécessaires à l'existence, je me demande où s'arrêtera votre interdiction du droit de grève.

Je me résume: nous ne pouvons pas accepter votre loi Häberlin parce qu'elle est antidémocratique, antisociale. C'est une loi d'exception, une loi de classe qui diminue dans une forte mesure le droit d'association syndicale, la liberté de presse et le droit de coalition.

Nous ferons les plus grands efforts auprès du peuple et de nos syndicats pour que cette loi soit repoussée à la votation populaire.

Seiler (Liestal): Die bisherige Diskussion hat nichts von einer angeblichen Erregung im Volk draussen über diese Vorlage gezeigt. Man hat sich in juristischen Erörterungen ergangen, politische Glaubensbekenntnisse abgelegt und gegenseitig zur Vernunft gemahnt, und selbst Herr Platten hat eigentlich weniger eine Rede gegen dieses Gesetz gehalten, als eine Rede für die Notwendigkeit der Existenz seiner

Fraktion als der einzig klassenbewussten Vertretung des Proletariates. Immerhin möchte ich auf eine Behauptung im einzelnen eintreten, die in der Diskussion gemacht worden ist. Es handelt sich um die Behauptung, dass die gegenwärtige Vorlage ein Attentat gegen die freie Meinungsäusserung sei und dass bei diesem Gesetz der Liberalismus Fiasko gemacht hat, jener Liberalismus, dem sich Herr Greulich schon als 15jähriger Mann ergeben hat und den er allein beibehalten hat, währenddem die Liberalen eben diesem Liberalismus untreu geworden seien. Ich will auf die übrigen Bezeichnungen dieser Meinungen hier nicht eintreten. Sie sind zum Teil anständiger Natur, zum Teil aber überschreiten sie alle Grenzen. Wenn man behaupten will, es sei dieses Gesetz ein Attentat auf die freie Meinungsäusserung, so sollte man doch auch wirklich das Gesetz etwas genauer lesen. Es richtet sich in der Hauptsache gegen gewaltsame Handlungen und nicht gegen Meinungen, und selbst der so angefeindete Art. 47 dieser Vorlage ist nicht so gefährlich, wie Sie es dartun wollen. Was wird denn da eigentlich verurteilt? Oeffentliche Aufforderung zu gewaltsamer Störung der verfassungsmässigen Ordnung oder Androhungen dieser Gewaltanwendung oder Verherrlichung, und zwar nicht etwa Verherrlichung allein, sondern Verherrlichung unter öffentlicher Aufreizung. Das ist nun wirklich eine herrliche Domäne für die Verteidigung. Jedes Wort eigentlich ist eine Strafvoraussetzung. Ich nehme an, dass die Herren Huber und Naine dieser Aufgabe auch vollständig werden gewachsen sein. Herr Greulich ist gestern mit der Juristenzunft etwas ungnädig umgegangen und er war eigentlich nicht sehr artig gegen seine eigenen Fraktionskollegen von dieser Zunft. Ich will aber darüber hinweggehen, die Herren sind in guter bürgerlicher Gesellschaft nach dieser Richtung hin. Aber Herr Greulich hat nicht nur die Juristenzunft, sondern auch die Richter etwas unsanft angepackt. Er hat uns das Gruseln beibringen wollen vor diesen Gerichten, die diese Fälle abzuurteilen haben; er hat gesagt, es sind eben diese Richter auch Menschen. A la bonne heure! Wenn sie Menschen sind, dann werden sie auch Menschen sein mit Herz und Vernunft und Gemüt, und ich denke von diesem Gesichtspunkte aus werden Sie wenig zu befürchten haben.

Nun das Attentat auf die Freiheit und die Verleugnung des Liberalismus. Die Freiheit hat ihre Grenzen, und zwar bestimmt die Grenzen der Freiheit nicht der einzelne, sondern die Mehrheit. Der Drang nach Freiheit lebt ja in jedem denkenden Menschen, und dieser Drang ist um so stärker, je grösser der Zwang ist, der gegen diese Freiheit ausgeübt werden will. Es hat Ihnen Herr Minger gesagt, dass Revolutionen auch in Zukunft nicht ausgeschlossen sein werden, und wir stimmen bei, aber die Voraussetzung für die Revolution muss eben vorliegen. Es muss ein wirklicher Zwang vorliegen, ein unerträglicher Zwang und ein Drang nach wirklicher Freiheit, und nicht ein Drang nach irgend einer Knechtschaft in einer andern Form. Herr Schmid (Olten) hat heute die Revolution des Kantons Basel-Land herbeigezogen. Gewiss, der Kanton Basel-Land ist ein Produkt der Revolution, Aber was war der Grund dieser Revolution? Dass von seite einer Minderheit der Mehrheit die Rechte vorenthalten worden sind, von seite der Stadt der Landschaft, von seite der geringern Zahl der Stadt-

bürger gegenüber der grössern Zahl der Bürger der Landschaft. In der gerechten Sache lag damals auch der Erfolg und der Bestand. Da wollen Sie nun jedenfalls nicht den Generalstreik zum Vergleich herbeiziehen wollen. Man hat auch in dieser Diskussion wieder über die Ursache des Generalstreiks geredet und uns ersucht, Abstand zu halten, nicht nur zeitlichen, sondern auch geistigen. Ich möchte bitten, dass dieser Abstand von beiden Seiten genommen werde. Man kann darüber streiten und hat darüber gestritten, ob das Diktat der Führer den Generalstreik ausgelöst hat oder ob die Explosion der Masse schuld gewesen sei am Ausbruch des Generalstreikes. Auch darüber wollen wir nicht streiten. Sicher ist eines, dass dieser revolutionären Bewegung der Boden fehlte und die Zuversicht in den Erfolg, und deswegen ist sie misslungen. Herr Greulich hat gestern dem Bürgertum ein langes Sündenregister entgegengehalten, er hat sogar die Bibel zitiert, aber einen Spruch hat er vergessen, nämlich den: «Wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes, den wir vor Gott haben sollten.» Er hat auch von Sabotage geredet und vergessen, dass es auch eine Art Sabotage ist, wenn man fünf Viertelstunden lang, wenn noch so viele Redner einer Fraktion eingeschrieben sind, in so ausgiebiger Weise von der Redefreiheit Gebrauch macht. Man hat von den Leiden des Volkes gesprochen. Gewiss, aber war es wirklich so schlimm und sind wir sicher, dass es nicht noch schlimmer werden kann, nicht nur für eine Klasse, sondern für das gesamte Volk? Nein, wir müssen sagen, jene revolutionäre Bewegung war zum guten Teil eine künstliche Mache, zurückzuführen auf fremden Einfluss, und deshalb musste jene Bewegung auch misslingen. Aber sind diese revolutionären Gelüste — und das ist die Hauptsache, die nun zu entscheiden ist — beseitigt? Ja, Sie haben heute morgen Herrn Platten gehört, wie er sich die Sache denkt, und haben seinen revolutionären Erguss über sich ergehen lassen. Sind wir sicher, ob die Richtung Platten oder eine andere die Oberhand erhält? Im Endziel sind die beiden Richtungen, die sich gespalten haben, einig: in der Herbeiführung der Sozialisierung. Nicht einig sind sie einzig in bezug auf die Taktik. Solange die Sozialisierung das Endziel ist, wird die revolutionäre Bewegung bestehen bleiben. Es wird sich nur fragen, wer oben auf kommt, die eine oder die andere Richtung. Darüber kann vielleicht Herr Schneider Auskunft geben. Eines steht fest: Wir haben eine Volksminderheit, welche den Umsturz will, und zwar mit allen Mitteln herbeiführen will. Das ist klipp und klar aus den Ausführungen des Herrn Platten zu entnehmen. Wir haben aber anderseits eine Volksmehrheit, welche die verfassungsmässige Ordnung will. Und ein Mittel, diese verfassungsmässige Ordnung aufrechtzuerhalten, ist die Strafandrohung dieser neuen Paragraphen. Herr Greulich hat gesagt: «Das nützt nichts, geben Sie die offene Hand der Arbeiterschaft, das wird etwas nützen.» Hat das Bürgertum denn nichts geleistet? Das muss doch bei diesem Anlass wieder einmal gefragt werden! Wo sind die Leistungen zur Milderung der Arbeitslosigkeit und die enormen Leistungen zur Arbeitsbeschaffung im Interesse aller Volkskreise? Welche Mühe gibt man sich, um die Konkurrenzfähigkeit des Landes herbeizuführen? Wer sabotiert nach dieser Richtung hin? Das ist die Linke mit dem Dogma der Arbeitszeitverkür-

zung! Die Linke verlangt Freiheit. Gut, dann mache sie sich frei von den Phrasen und von diesen starren Formeln. Unfreier nach dieser Richtung hin ist keine Partei als die sozialistische. Und die Gedankenlosigkeit der Klassenkampfmethodik schreit zum Himmel. Sie lachen oder sie mögen protestieren. Ich habe nach dieser Richtung hin einen unparteiischen Zeugen. Herr Schmid (Olten) hatte die Freundlichkeit, mir seine Broschüre «Die kommunistische Internationale» zur Verfügung zu stellen, die ich gewissenhaft gelesen habe und die viel Interesse bietet. Was die Gedankenlosigkeit anbetrifft, so sagt Herr Schmid auf S. 126 folgendes:

«Woher kommt der gewalttätige Geist in die Arbeiterbewegung, der sich sehr zu Unrecht «revolutionär» nennt? Es ist nicht nur das faszinierende Schauspiel des grossen Revolutionsbrandes im Osten, das unsere leicht erregbare Jugend und selbst ganze Scharen älterer Genossen bis zur Verzerrung der Gesichtszüge beherrscht. Es ist bei uns ein Resonanzboden für die revolutionäre Phrase geschaffen worden durch die gerade so hirnlos wie schamlos geübte Diktatur der durch Gewissensbisse geplagten und von der Revolution im Osten erschreckten Bourgeoisie.»

Ich verlese das der Vollständigkeit halber, ohne dass ich es unterschreiben möchte. Dann wird fortgefahren:

«Jeder Glaube an die Güte der Menschen, jede Hoffnung auf eine friedliche Entwicklung wurde vernichtet und im rasenden Sturz der Ereignisse blieb keine Zeit zum Erfassen, Prüfen und Denken. Daher finden wir heute so viele Burschen und Mädchen von 17 bis 20 Jahren mit abgeschlossenem Denkprozess. Ihnen steckt nur noch eine Idee im Kopf: mit Gewalt dieser Gesellschaft ein Ende zu machen, auch wenn ihr Leben draufgeht.» Also ein abgeschlossener Denkprozess bei diesen jungen Leuten, die unsere Hoffnung für die Zukunft sein sollten!

Und eine weitere Bemerkung über die idealen Ziele, die in dieser Massenbewegung drinstecken, findet sich auf S. 121:

«Die Zahl jener Krieger, die bis zum Verhungern weiterkämpfen um eines Ideals willen, ist klein. Die grosse Masse drängt zum Futtertrog.»

Das sind allerdings bittere Bekenntnisse. Und diese Mentalität kann niemals zur Freiheit führen. Freiheit ist nicht Schrankenlosigkeit und Gedankenlosigkeit. Freiheit kann nur gedeihen im Rahmen der Ordnung.

Wenn wir nun diese Ordnung reklamieren und für sie sorgen wollen, ist das eine Verleugnung des Liberalismus? Wir haben einen unverdächtigen Zeugen liberalen Geistes, das ist unsere Bundesverfassung. Was sagt diese in bezug auf die Freiheit und Ordnung? In Art. 49 ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Und dann unter Ziff. 5 heisst es: «Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.» Zu Art. 50 haben wir die Bestimmung über die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung. Und in Art. 55 ist die Pressfreiheit. Ueber den Missbrauch derselben erlässt die kantonale Gesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen. Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegenüber dem Missbrauch der Presse zu erlassen, die gegen

die Eidgenossenschaft und Behörden gerichtet ist, und Art. 56 bestimmt:

«Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.»

Also Freiheit, aber zugleich die Bestimmung unserer Bundesverfassung: im Rahmen der Ordnung. Und dieser Schutz der Ordnung ist ja auch einer der Bundeszwecke. In Art. 2 der Bundesverfassung wird gesagt: «Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern . . .» und so weiter. Und die Behörden haben die Pflicht, zum Schutz der Freiheit und der Ordnung die notwendigen Bestimmungen und Verfügungen zu erlassen. Gemäss Art. 85 die Bundesversammlung und gemäss Art. 102, Ziff. 10, der Bundesrat. Also Recht und Pflicht der Bundesbehörden ist es, für Ruhe und Ordnung im Innern zu sorgen. Erfüllen wir diese Pflicht, nicht im Interesse irgend einer Klasse, sondern im Interesse des ganzen Volkes! (Beifall.)

Huber: Mit der Kommissionsminderheit beantrage auch ich Nichteintreten. Aber bevor ich meine Stimme abgebe, möchte ich doch nochmals prüfen, weshalb eigentlich diese Vorlage uns unterbreitet worden ist. Ich habe die Botschaft gelesen, aber die Antwort auf diese Frage nicht gefunden. Es beginnt ein Kapitel der Botschaft allerdings mit dem klaren Satze: «Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 keinen genügenden Schutz für die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit bietet.» Behauptet ist das, bewiesen worden aber ist es nicht. Wir haben in der ganzen Botschaft auch nicht den leisesten Versuch, diese Behauptung mit dem geringsten Mass von Beweis zu belegen. Die Herren Referenten und Diskussionsredner haben in der Mehrheit Reden gehalten, welche ein gut bürgerliches Mitglied des Rates und Anhänger der Vorlage zu der Bemerkung veranlasste, das seien Schützenfestreden, und es sei bedauerlich, dass man keine bessern Reden zur Begründung einer solchen Vorlage im Nationalrat hören könne. Schützenfestreden mit grossen Worten haben wir reichlich zu hören bekommen. Die grosse Trommel ist tüchtig geschlagen worden, man hat von Verbrechen, von Schande und weiss Gott was allem gesprochen, aber eine ernsthafte Begründung, eine rechtliche, eine soziale, eine politische Begründung der Vorlage habe ich nicht vernommen. Wir dürfen wohl hoffen, dass der Herr Departementsvorsteher, der nach einer «gut eingebürgerten» Unsitte erst zuletzt sprechen wird, so dass ihm niemand mehr antworten kann, dass er uns alle diese Gründe bringen wird, die uns bis heute unbekannt geblieben sind. Eines wird immer wieder gebracht: der Generalstreik von 1918. Es hat auch Herr Dr. Seiler noch schnell vom Generalstreik gesprochen. Das sind doch Geschichten, Märchen für politische Kinder, die aber bei uns ein irgendwie politisch ernst zu nehmender Mensch heute nicht mehr glaubt. Sie kann man Leuten erzählen, welche den Bericht des Bundesrates über die bolschewistische Untersuchung nicht gelesen

haben, den Bericht, der feststellt, dass keinerlei Beweis für das, was man so frisch-fröhlich behauptet hatte, erbracht werden konnte und wofür man so sehnsüchtig den Beweis gesucht hat. Mit andern Worten, man muss die Gesetzmässigkeit und die Erlaubtheit dieser Handlungen feststellen und bekennt nun ganz offen, wir wünschen, dass diese gesetzlichen Rechte eingeschränkt werden, wir wollen den bisherigen legalen Kampf zu einem illegalen machen. Die Illegalisierung und Pönalisierung des bisher legalen Kampfes, das ist der Sinn der Lex Häberlin. Man will das ohnehin schmale Kampffeld, das die wirtschaftliche Macht und die politische Gewalt des Kapitals dem Arbeiter für seinen legalen Kampf bis jetzt gelassen hat, noch mehr schmälern. Man will mit dem Stacheldrahtzaun eines brutalen, schändlichen Klassengesetzes dieses schmale Kampffeld einengen, man will dem Arbeiter die wichtigste Waffe in diesem Kampfe, das Streikrecht, aus der Faust winden.

Herr Ullmán hat Herrn Häberlin die Gratulation seines Heimatkantons überbracht. Ich gehöre offenbar zu den schlechten Thurgauern, denn ich kann Herrn Bundesrat Häberlin höchstens bedauern, dass sein Name mit diesem Gesetze verknüpft ist. Herr Bundesrat Häberlin ist ja gewiss ein ausserordentlich bescheidener Mann, aber so bescheiden ist er sicher nicht, dass er auf ein solches Werk stolz wäre. Er ist denn auch von unserem Freunde Greulich gewissermassen als bürgerlicher Lenin vorgestellt worden. Herr Platten hat das als eine Beleidigung für Lenin aufgefasst. Herr Häberlin wird das vielleicht etwas anders auffassen. Es erinnert mich das an einen alten Prozess, den, glaube ich, unser Genosse Stadthagen einmal hatte. Er hatte den Staatsanwalt mit einem Insekt verglichen und wurde deshalb wegen Beleidigung verklagt. Er erklärte, er würde es verstanden haben, wenn das Insekt geklagt hätte, aber dass der Herr Staatsanwalt klage, das begreife er nicht.

Wir wollen es der Geschichte überlassen, ob mehr Häberlinscher oder mehr Leninscher Geist in diesem Gesetze steckt oder ob es am richtigsten als ein Bastard Häberlenin bezeichnet werde. Das aber müssen wir untersuchen, ob vom Standpunkt des jetzigen Staates aus wirklich gesagt werden kann, der Staat sei machtlos, er müsse neue Mittel erhalten. Da wundert mich, was die Herren Seiler und Minger heute vorgetragen haben. Sie sagen, was man mit dem neuen Gesetze bekämpfen wolle, das sei lediglich die gewaltsame Revolution, der gewaltsame Umsturz. Der Bundesrat demüthigt die Behauptung des Herrn Dr. Seiler über den Generalstreik 1918, mit der Feststellung, es könne unmöglich «der aktenmässige Nachweis dafür erbracht werden, dass die Sovietmission in Verbindung mit Ausländern oder Schweizerbürgern an einem Unternehmen zum gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung und der Bundesbehörden teilgenommen oder ein solches Unternehmen vorbereitet habe». Der Bundesrat erklärt ferner, «ein zwingender Beweis dafür, dass Dr. Bagozki unter den Russen in der Schweiz bolschewistische Propaganda trieb, und namentlich der Nachweis, dass er unter Schweizern oder gegen die Schweiz revolutionäre Propaganda getrieben habe, konnte nicht erbracht werden». Er erklärt, dass die Hausdurchsuchungen bei Platten, Welti, Lifschitz und andern Personen «keinen Anhaltspunkt für die Annahme eines Zusammenarbeitens mit den Russen auf Vorbereitung

eines hochverrätherischen Unternehmens oder eines Aufruhrs gegen die Eidgenossenschaft» ergeben haben. Der Bundesrat erklärt endlich, dass nicht habe bewiesen werden können, dass «die Streikbewegung mit den Umtrieben der Russen in Zusammenhang stehe oder eine hochverrätherische oder aufrührerische Angriffshandlung im Sinn von Art. 45 und 46» vorgelegen habe. Ich meine, nachdem der Bundesrat das alles erklärt und festgestellt hat, nach einer mehr als zwölfmonatigen Untersuchung, die fieberhaft gearbeitet hat, soll man nun wirklich mit diesen Märchen in einem Parlament, das einigermassen auf Würde Anspruch erhebt, aufhören. Der Generalstreik war nichts anderes als die spontane Explosion der Empörung und der Verzweiflung. Er war erlaubt, er war keine ungesetzliche Handlung und konnte deshalb nicht bestraft werden. Ich wundere mich deshalb, wie man heute sagen kann und wie in einer feierlichen Fraktionserklärung behauptet werden kann, der legitime Kampf der Arbeiterschaft für ihre Interessen werde nicht eingeschränkt, er sei auch in Zukunft unangetastet. Das ist doch das direkte Gegenteil von demjenigen, was die Grundlage der Vorlage bildet. Man stellte ja fest, dass man mit den bisherigen gesetzlichen Mitteln alle diese Kämpfe nicht als ungesetzlich bezeichnen und bestrafen konnte. Für die Verfolgung des gewaltsamen Umsturzes brauchen Sie keine Revision des Bundesstrafrechtes. Im Art. 45 haben Sie schon die Pönalisierung des Hochverrates. In Art. 46 wird der Aufruhr als strafbar erklärt, die Art. 47, 49 und 50 bedrohen die Wahlvergehen, die Widersetzung, die Gefangenenbefreiung, Art. 48 sogar die Aufreizung, und zwar in einem ausserordentlich weitgehendem Masse. «Wer durch mündliche oder schriftliche Aeusserung oder durch bildliche Darstellung öffentlich zu einer der in Art. 45 und 46 vorgesehenen Handlungen aufreizt, wird, wenn auch die Aufreizung erfolglos geblieben ist, nach den Bestimmungen über den Versuch bestraft.» Wir haben, wie von Herrn Enderli ausgeführt wurde, die kantonalen Gesetze, und wir haben endlich ein Militärstrafgesetzbuch. Hat der Staat diejenigen, welche nach der Auffassung der bürgerlichen Richter sich vergangen haben in Verbindung mit dem Generalstreike, diese Leute nicht etwa daran bekommen? Ich denke, Sie wissen, dass die Herren Grimm, Schneider, Platten, Nobs, Läufer und Beda Enderli und viele andere sehr empfindlich Bekanntheit gemacht haben mit dem geltenden Strafgesetzbuch. Sind Sie der Meinung, diese Leute seien zu milde bestraft? Oder haben Sie noch nicht genug der Opfer? Müssen Sie noch mehr haben? Warum? Die Botschaft sagt, wir müssen nicht bloss die Tat bestrafen, sondern auch die Vorbereitungshandlung, die erfolglose Vorbereitungshandlung sogar, sogar diejenige, die nicht bis zum Versuch vorgeschritten ist. Vielleicht können wir in einem gewissen Sinn mit Ihnen einig gehen, aber wir möchten wissen, wer eigentlich vorbereitet hat. Die schweizerische Arbeiterschaft war bis zum Jahr 1914 zweifellos eine der loyalsten, die man sich vorstellen kann, ja direkt harmlos und gutmütig, sogar dann, wenn man nicht die gleichen Wünsche hat in bezug auf die Arbeiterschaft wie unser Freund Platten. Aber was die Arbeiterschaft umgeändert hat und ihre geistige Verfassung, das sind die Ereignisse vom August 1914 an. Als man im August 1914 die Fabriken glattweg schloss und

die Leute aufs Pflaster warf unter Bruch der Verträge, als man die Lebensmittel verteuerte, als man die Tarifverträge nicht mehr respektierte, als man die Forderungen um Teuerungszulagen verschleppte und als man die Proporzinitiative nicht zur Abstimmung bringen wollte, diese sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unterdrückungen und Ausbeutungen der Arbeiterschaft haben die Köpfe der Arbeiter umgeändert und haben sie, in Ihrem Sinne verstanden, revolutionär gemacht. Wenn Sie die Leute treffen wollen, die sich der Vorbereitung solcher Dinge schuldig gemacht haben, dann müssen Sie alle jene Politiker daran nehmen, die schuld gewesen sind an jenen politischen Aktionen; Sie müssen für alle jene Lebensmittelverteurer, die Wucherer und das ganze Gesindel Extragesetze machen, aber nicht für die Arbeiterschaft. Die Revolution ist nie bloss das Produkt irgend einer Agitation gewesen, sondern die Mutter der Revolution war stets die Not. Verstopfen Sie die Quellen der Not und Sie haben es nicht nötig, Dämme aufzubauen gegen die Revolution. Das jetzige Strafgesetzbuch begnügte sich damit, die gewaltsame Reaktion der Arbeiterschaft zu bekämpfen; das Gewaltmoment war das Erfordernis bei diesen Bestimmungen, die ich zitiert habe. Jetzt wollen Sie dieses Moment streichen und Sie wollen — es ist kein Zufall, wie man sich an einzelnen Stellen ausgedrückt hat — direkt die Richtung treffen. Wenn irgend eine Aeusserung, irgend eine Bewegung in einer bestimmten Richtung geht, so soll sie bestraft werden. Die Richtung will getroffen werden. Es ist ein Gesinnungsgesetz. Es ist das Gesetz der politischen Ketzerverfolgung, das Sie schaffen. Wenn Herr Dr. Seiler als Gegenbeweis die Bundesverfassung zitiert hat, die wir auch schon gelesen haben, mehr gelesen, als dass wir sie respektiert gesehen haben in den letzten Jahren in der Bundesversammlung, so würde es vielleicht genügen, wenn er den letzten Bericht der ständerätlichen Kommission über die Geschäftsführung des Bundesrates läse und dort feststellen würde, welcher Geist in unsere Ständevertretung hineingekommen ist. Dort wird die Anregung gemacht, man solle Ausländer, welche in der Schweiz eine anarchistische, bzw. kommunistische Gesinnung betätigen, aus der Schweiz ausweisen. Was gilt nach dieser Anregung als Betätigung, als strafbare Betätigung kommunistischer Gesinnung? Als solche Betätigung nennt die ständerätliche Kommission «die Mitgliedschaft bei entsprechenden Organisationen». Gibt es ein besseres Beweismittel für die Tatsache, dass man eine Gesinnung, eine blosser Ueberzeugung als strafbar bezeichnen will, dass man nicht mehr den Mut hat, der Ueberzeugung mit der Ueberzeugung zu begegnen. Man hat Angst vor der Idee und flüchtet sich in die Ausnahmegesetze hinein. Das ist der Ausfluss des schlechten Gewissens. Ich bin mit Herrn Greulich und andern der Meinung, dass dieses Gesetz seinen Zweck ja auch vollständig verfehlen muss, ja, dass direkt durch dieses Gesetz dasjenige provoziert wird, was Sie angeblich verfolgen müssen. Das deutsche Sozialistengesetz vom Jahr 1878 bis 1890 hat die revolutionäre Bewegung nicht ernstlich geschädigt, aber es hat die Illegalisierung der sozialdemokratischen Parteibewegung bewirkt und hat bewirkt, dass gewisse Teile der Arbeiterschaft den anarchistischen Theorien zum Opfer gefallen sind. Jene anarchistische Bewegung, gefördert durch ein

entsprechendes Lockspitzeltum, hat sich dann Ausdruck verschafft in einer Reihe von Attentaten. Sie hat auch hinübergeschlagen, nach dem Prozess, wie ihn Herr Enderli geschudert hat, in die Schweiz. Der Bundesrat sah sich veranlasst, genau wie man heute gegen Kommunismus und Sozialdemokratie vorgeht, eine Spezialuntersuchung zu veranlassen über die anarchistischen Umtriebe in der Schweiz. Mit dieser Untersuchung ist betraut worden Herr Müller, damals Nationalrat, später Präsident der Stadt Bern und noch später Bundesrat und Bundespräsident, der gleiche Herr Müller, dessen «Notiz» letzthin publiziert worden ist. Sie hat gezeigt, dass er in Fragen der Neutralität und der Selbständigkeit unseres Staates über eine bemerkenswerte Selbständigkeit und aufrechte Gesinnung verfügte. Er gehörte nicht zu denen, denen Wilhelm's Wille auf die Dauer höchstes Idol geblieben, und noch viel weniger zu den Adoranten der ententistischen Politik. Herr Müller hat im Mai und Juni 1885 einen ausführlichen Bericht über seine Untersuchung gegeben, der 185 Seiten umfasst, ehrlich und aufrichtig die Tatsachen feststellt, die allerdings dann schliesslich zu einer Tragikomödie geworden sind. Die ganze Sache hat sich reduziert auf die Wichtigtuerei eines Coiffeurs, von Rorschach, nebenbei gesagt, der dann in seiner geistigen Verwirrung sich schliesslich in der Untersuchungshaft das Leben genommen hat.

In den Schlussfolgerungen dieses Berichtes, den ich Ihnen sehr zum Studium empfehlen möchte, hat Herr Müller die Frage geprüft, ob Ausnahmemassregeln gegen die anarchistische Presse wünschenswert seien, ob die Mostsche «Freiheit» — im Vergleich mit ihr sind unsere bolschewistischen Blättchen sehr harmlos, die Leute haben sich an mildere Sitten gewöhnt —, ob der «Rebell», der «Radikal», der «Vorbote» usw. unterdrückt werden sollen, und er sagt darüber: «Um den Schmuggel dieser Blätter in unser Land zu verhindern, müssten wir ein ausgedehntes System polizeilicher Ueberwachung, namentlich auch des Postverkehrs etablieren, voraussichtlich ohne wesentlichen Erfolg, denn auch Deutschland und Oesterreich waren bis zur Stunde nicht imstande, sich durch die strengsten Massnahmen die anarchistische Literatur vom Leib zu halten. Ueberhaupt aber — das möchte ich Ihnen ins Gedächtnis einhämmern lassen — wären wir mit einer derartigen Massregel auf dem Wege der Ausnahmegesetzgebung angelangt, deren schlimme Folgen wir gerade bei Anlass dieser Untersuchung genugsam beobachten konnten.» Und etwas, was ausserordentlich modern tönt, Platten wird es nicht gerne hören, aber es ist doch wahr: «Statt die bereits im Rückgang befindliche Bewegung zu unterdrücken, würden wir ihr neue Anhänger zuführen, und den wegen ihrer Ansichten über Politik und über soziale Fragen Verfolgten Grund zu verschärfter Agitation geben. Das Gift, das wir öffentlich scheinbar ferngehalten, würde im geheimen wirken.» So hat der nachmalige Bundesrat Müller im Jahre 1885 die Ausnahmegesetzgebung gegen die anarchistischen Theorien und gegen die anarchistische Propaganda bekämpft. Der Ruf nach politischer Polizei ist auch von ihm gehört und zuerst mit Sympathie aufgenommen worden. Aber er hat ihn schliesslich doch abgelehnt; unter anderem mit folgender Motivierung: «Es ist allerdings die Errichtung einer Polizei, welche die ausschliessliche Bestimmung hat, eine politische Partei oder eine soziale Bewegung zu

überwachen, mit grossen Gefahren verbunden. Uebertriebener Dienstleister — das gilt alles auch für das Gesetzlein, das Sie jetzt vorbereiten, indem Sie ja sogar eine Denunziationspflicht aufnehmen — übertriebener Dienstleister, Ungeschicklichkeit, unter Umständen selbst persönlicher Hass können zu Verletzungen der persönlichen Rechte und Freiheiten von Bürgern führen, welche — so sprach man 1885 — das Recht auf diese Freiheiten durch die Solidarität mit Mosts Mordbanden nicht verwirkt haben.» Es fehlt heute der Mann, der den Mut hat, die gleiche Gesinnung im bürgerlichen Lager zu vertreten. Herr Müller hat sich aber nicht begnügt mit der Ablehnung derartiger Ausnahmemaassnahmen, sondern er hat auch noch ein persönliches Bekenntnis abgelegt darüber, mit welchen Mitteln man den Anarchismus — Sie können ruhig daneben oder statt dessen setzen Kommunismus — bekämpfen kann. «Als das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des Anarchismus betrachtet der Unterzeichnete die möglichst weitherzige Erfüllung der berechtigten Forderungen des Arbeiterstandes. Der Anarchismus ist nicht von ungefähr entstanden — ich sage, auch der «Kommunismus» ist nicht von ungefähr entstanden —, er entstand und besteht, weil grosse Kreise der Menschheit wirklich Not leiden oder doch im Kampf ums Dasein keine Aussicht haben, sich aus ihrer elenden Lage durch eigene Arbeit zu befreien. Er besteht, weil unsere Zeit zwischen Kapital und Arbeit eine unheilvolle Kluft geschaffen hat, welche ganze Klassen unserer Bevölkerung in schroffen Gegensatz zueinander bringt. Die sogenannten besitzenden Klassen müssen in liberaler Opferwilligkeit und loyaler Weise den sogenannten arbeitenden Klassen entgegenkommen. Der Staat muss zwischen beiden den versöhnenden Vermittler machen und mit seiner ganzen Kraft die Beseitigung wirklich vorhandener sozialer Mißstände anstreben. Dann wird auch der Arbeiter von Verirrungen zurückkommen, wie sie uns in Mosts Lehre und in den Taten seiner Schüler entgegenreten. Bekämpfe man unablässig den krassen Egoismus, welcher die Signatur unserer Zeit ist, welcher uns im Grossen — Herrn Minger möchte ich bitten, gerade diesen Moment zuzuhören — welcher uns im Grossen in der Schutzzollpolitik der Grossmächte und im Kleinen auf Schritt und Tritt im täglichen Handel und Wandel begegnet. Sorge man dafür, dass dem Arbeiter für sich und die Seinigen körperliche und geistige Gesundheit bewahrt bleiben und dass er für die Tage der Krankheit und der Arbeitsunfähigkeit und für den Fall seines Todes sich und die Seinigen gegen Not und Elend sicherstellen kann. Dann wird der Anarchismus verschwinden, denn dann, aber auch erst dann, hat man das Uebel an der Wurzel erfasst. Diese Ueberzeugung — fährt er dann fort; heute würde er das kaum mehr schreiben können — hat sich in den letzten Jahren in immer weiteren Kreisen Bahn gebrochen, die gesetzgebenden Behörden aller Kulturstaaten stehen bereits auf diesem Boden — wir scheinen nicht mehr zu den Kulturstaaten zu gehören. Verfolge man den betretenen Weg, und es werden keine ausnahmsweisen Massregeln notwendig sein.» Es klingt heute wie ein Vermächtnis eines bürgerlichen Staatsmannes. Es ist ein Mahnwort aus dem Grabe an die Lebenden, wie man soziale Irrlehren bekämpft, nicht mit Ausnahmegesetzen und nicht mit Gewalt.

Herr Müller ist gestorben. Heute sind es die Schulthessen und Aehte und die Könige, die unsere Politik machen. Sie haben sein Mahnwort sich nicht zu Herzen genommen. Statt der sozialen Massnahmen, die gefordert werden, haben Sie dem Kampfe gegen die Teuerungszulagen gerufen. Das Besoldungsgesetz für das eidgenössische Personal wird verschleppt. In einem Wucherzolltarif wird die Arbeiterschaft doppelt geschlagen durch die Erhöhung der Lebensmittelpreise, durch die Schwächung unserer Exportindustrie, und gleichzeitig werden die Finanzlasten des Bundes auf die Arbeiterschaft abgewälzt. Das kaum errungene Postulat des Achtstundentages wird bekämpft, und eine Motion, unterzeichnet von der Mehrheit des Nationalrates, will dieses verwirklichte Postulat der Arbeiterschaft wieder entreissen. Die Alters- und Invalidenversicherung wird sabotiert. Das ist das soziale Programm des Liberalismus, unterstützt von Konservativen, Bauern-, Bürger- und Gewerbetparteien. Das sind die sozialen Taten, und das ist die Vorbereitung zu derartigen Handlungen, die Sie mit Strafen bedrohen wollen. Es ist deshalb nur logisch und konsequent von Ihnen, wenn Sie als Grundlage und Krönung zugleich dieser ganzen reaktionären Politik einer Lex Häberlin rufen, denn Sie brauchen eine Lex Häberlin, wenn Sie derartige Pläne durchführen wollen.

Ich habe ja nicht die Illusion, dass Ihnen das irgendwie Eindruck machen wird. Ich erwarte von keinem einzigen Bürgerlichen, der sich zu einer Lex Häberlin bekennt, dass er durch irgendwelche Mahnrufe, auch wenn sie aus der Geschichte seiner eigenen Partei kommen, belehrt oder auch nur zum Nachdenken gebracht wird. Sie spielen heute *va banque*. Das, was Ihre Väter in Jahrzehnten aufgebaut haben am Schweizerhaus, das Herr Minger geschildert hat, was sie erkämpft haben an demokratischer und sozialer Ausgestaltung dieses Schweizerhauses, das brechen Sie ab. Sie wollen aus diesem Schweizerhause ein Kapitalistenhaus machen und es als Kapitalistenhaus bewahren. Das ist Ihre Tendenz. Wir können Sie daran nicht hindern, aber wenn dann die Arbeiterschaft, in dieser Art und Weise misshandelt und geschlagen von einer kapitalistischen Politik, wieder einmal die Geduld verliert, wenn sie nicht mehr den Glauben hat daran, dass irgend etwas zu holen sei auf dem Wege der Demokratie, dann klagen Sie nicht mehr einen Platten an, dann klagen Sie keinen Lenin an, sondern dann schlagen Sie an Ihre eigene Brust: «*Mea culpa, mea maxima culpa.*»

Belmont: Der Bundesrat legt uns ein Gesetz gegen den Umsturz vor. Die Vorlage soll ein Instrument sein, um eine Staatsumwälzung zu verhindern. Der Bundesrat glaubt also allen Ernstes, die Zeiten seien derart, dass eine gewaltsame politische Aenderung des heutigen Klassenstaates zu befürchten ist. Er verweist in seinen Motiven auf die Tatsache, dass wir uns in einer aussergewöhnlichen und unruhigen Zeit befinden, welche es notwendig mache, jede revolutionäre Agitation mit Gewalt zu unterbinden. Es ist nicht zu bestreiten, dass es auch in der Schweiz Personen und Personengruppen gibt, nicht bloss Kommunisten und revolutionäre Sozialisten, welche wünschen und das Ihrige tun, dass die politischen Grundlagen unseres Staates geändert werden. Wie ist aber eine solche Aenderung möglich? Welches

ist der einzige Weg? Er ist nur dadurch möglich, dass die unterdrückte, ausgebeutete Klasse alle Macht des Staates an sich reißt und der Gesamtheit neue Prinzipien des staatlichen Lebens diktiert.

Welches sind heute in unserem Staat diese Unterdrückten und Ausgebeuteten, die einer kleineren Klasse der Herrschenden untergeben sind? Es sind, wie ich schon oft ausgeführt habe, alle unselbständig Erwerbenden, die von der kapitalistischen Wirtschaft ausgebeutet werden, die Hand- und Kopfarbeiter, die gelernten und ungelerten Arbeiter in Gewerbe und Industrie, die Angestellten in den privaten und staatlichen Betrieben, wie der vom Agrarkapital ausgebeutete kleine Landwirt. Dazu kommen noch heute die Hunderttausende von Arbeitslosen, die vom kargen Brot zehren, das ihnen der kapitalistische Staat nicht als Rechtsanspruch, sondern als Gnade hinhält. Die Unterdrückung und Ausbeutung hat in unseren Tagen moderne Formen angenommen im gewaltsamen Lohnabbau und in der Verlängerung der Arbeitszeit. Der Staat, unser Staat, der Bund, macht bei dieser allgemeinen Ausbeutung des werktätigen Volkes mit durch staatlich organisierte Hochhaltung der wichtigsten Lebensmittelpreise mit seinem Ernährungsamt und seinem Zolltarif.

Ob das arbeitende Volk mit diesem System einverstanden ist und mit der Abwälzung der staatlichen Lasten auf seine schwachen Schultern, darum wird nicht gefragt. Der bürgerliche Staat gibt der bürgerlichen Klasse die Gewalt. Diese Gewalt wird eingekleidet in eine gesetzliche Hülle, und ist von da an Recht und Gesetz. So ist die ganze heutige staatliche Rechtsordnung nichts anderes als die politische Organisation der Gewaltherrschaft der bürgerlichen Klassen. Wird dieser Klassenstaat, diese Gewaltorganisation, ewig dauern, ist die kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht den ewigen Gesetzen des Werdens und Vergehens unterworfen? Es wäre naiv, dies annehmen zu wollen. So wenig der Sklavenstaat des Altertums und der Feudalstaat des Mittelalters ewig bestanden haben, so wenig wird auch der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ewige Dauer beschieden sein. Herr Nationalrat Seiler hat vor einigen Momenten darauf hingewiesen, dass unter Umständen eine Revolution berechtigt wäre, und hat gefunden, es müsste dann aber eine Volksbewegung im Gang sein, die nach Freiheit strebt.

Nach unserer Auffassung sind zwei Forderungen der Geschichte zu erfüllen, um die Revolution auf den Plan zu rufen. Wenn aber die Zeit diese Erfordernisse erfüllt, bricht die Revolution aus mit der Notwendigkeit und der Unabwendbarkeit einer Naturgewalt. Das erste Erfordernis als Forderung der Geschichte ist die Zersetzung der nationalen Wirtschaft als der ökonomischen und materiellen Grundlage der herrschenden Klasse. Das zweite Erfordernis ist das zur Ueberzeugung gewordene Bewusstsein der unterdrückten Klassen, dass sie die grosse Mehrheit im Staat geworden; dass sie aber ausgebeutet werden, und dass sie kämpfen müssen, wenn sie nicht ins tiefste Elend versinken wollen. Schliesslich kommt dazu ein historischer Moment, der die darniedergehaltene, aber emporstrebende Klasse zur Aktion ruft. Dann aber hilft keine Staatsverfassung, kein Gesetz und keine drohende Regierung. Wenn dieser historische Moment kommt, und er wird mit Sicherheit kommen,

wird auch das neue Gesetz wie Rauch und Schall verfliegen sein.

Wie steht es in unserem Land speziell mit diesen Vorbedingungen der Revolution? Die Zersetzung der nationalen Wirtschaft zieht vor unserem Auge, am Maßstab der Weltereignisse gemessen, in raschem Tempo vorbei. Ein Kampf aller gegen alle ist entbrannt. Der Zusammenbruch der internationalen Wirtschaftsverbinding hat der Schweiz wie allen Staaten Europas ein dreifaches Verhängnis gebracht: eine grosse Verarmung des werktätigen Volkes, eine riesige Ueberschuldung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, und das Verschwinden mächtiger Absatzgebiete für die Erzeugnisse unserer Landwirtschaft und unserer Industrie. Diesem Verhängnis zu entgehen, verkündet das Industrie- und Handelskapital den Lohnabbau. Der Bund zwickt das Volk mit der Geissel der indirekten Steuern, und der Achtstundentag, das seit 50 Jahren in heissem, opferreichem Kampf erkämpfte Ziel soll den Arbeitern und Angestellten durch ein neues Gesetz entrissen werden. Die Landwirte verkünden heute als Grundsatz ihrer Gegenwarts politik folgenden Satz, den Herr Nationalrat König schon mehr als einmal ausgesprochen hat: « Mit allen Mitteln werden wir es verhindern, dass der Landwirt in die wirtschaftliche Situation der Vorkriegszeit zurückgeworfen wird. » In Betätigung dieses wirtschaftlichen Grundsatzes, dieses Axioms, und oft verleitet durch einen blinden Hass gegen das städtische Proletariat, macht die Landwirtschaft das Verkehrteste, das sie machen kann: Sie gesellt sich zum Industriekapitalismus und schreit mit ihm nach dem Lohnabbau und vermindert so das innere Absatzgebiet. Das äussere Absatzgebiet ist schon vernichtet, und prominente Kenner und Vertreter der schweizerischen Exportindustrie verkünden den nahen Untergang dieser Industrie. Unsere Regierung, der Bundesrat, ist macht- und ratlos. Wie die in letzter Session beschlossene Industriegeldbewies, erweisen sich alle solchen Massnahmen als armselig und ungenügend, noch ehe sie zur Anwendung gekommen sind. Nur ein Mittel ist es, das der Bundesrat mit dem bürgerlichen Parlament immer wieder anzuwenden beliebt. Es ist, die grosse Masse des arbeitenden Volkes immer mehr zu belasten. Was wird dabei erreicht? Doch nichts anderes als dass sich der eiserne Ring von der Volksverarmung über die Absatzkrise zur Ueberschuldung immer enger dem Proletariat um den Hals zieht.

Die Masse der Lohnarbeiter aber ist mit einem verstärkten sozialen Bewusstsein sowohl ihrer Klassenlage als auch ihrer Klassenbedeutung aus dem Weltkrieg hervorgegangen. Mit dem gleichen Recht wie die Landwirte verkünden auch sie: mit allen Mitteln wollen wir verhindern, in die elende wirtschaftliche Lage der Vorkriegszeit zurückgeworfen zu werden. Die gleiche Gefahr bedroht das Proletariat der Kopfarbeiter, die kaufmännischen und technischen Angestellten. Sie alle zusammen müssen zur Erkenntnis kommen, dass ihre produktive Tätigkeit allein die Gesellschaft erhält, dass sie aber jedes bestimmenden und wirkenden Einflusses auf den Staat entbehren. Gelingt es, alle werktätigen Gruppen des Volkes auf ein Ziel, auf einen Strebepunkt zu vereinigen, dann muss die Herrschaft der Bourgeoisie fallen. Das völkermordende Regiment des anonymen Kapitals wird besiegt durch die Diktatur der Arbeit. Das

bedeutet aber nichts anderes als die Revolution gegen den bürgerlichen Klassenstaat.

Landauf und landab wird in allen Zeitungen geschrieben, die kommunistische Partei sei gegründet worden, um die Revolution zu machen. Nichts kann verfehlter sein. Was wir Kommunisten tun und proklamieren, ist die Bejahung der Revolution als des einzigen Mittels, das überlebte, der menschlichen Kultur nicht mehr dienende Prinzip des Kapitals durch das Prinzip der Arbeit zu ersetzen. Die Kommunisten wünschen und wollen die Revolution. Was ist aber das anderes als die politische Formulierung und Anerkennung alles dessen, was sich heute sichtbar als wirtschaftliche und gesellschaftliche Evolution vor unseren Augen vollzieht, sich aber im Klassenstaat nur als politische Revolution durchsetzen kann? Die Kommunisten erkennen daher als ihre Aufgabe, dem ausgebeuteten Proletariat vor Augen zu halten, dass nur die politische Revolution ihnen Rettung bringen kann, dass alle Versöhnungsvorschläge bürgerlicher Soziologen, so gut sie auch gemeint sein können, dass aller Reformismus von Sozialdemokraten auf halbem Weg stehen bleibt und nichts anderes bewirken kann, als das Proletariat mit dem untergehenden Kapitalismus unheilvoll zu verketten. Dabei fühlen wir uns eins mit den Kommunisten aller Länder, die in der Dritten Internationale in einer weltumfassenden Organisation vereinigt sind.

Was uns von den übrigen proletarischen Parteien unterscheidet, das ist die Einschätzung dieser Krisis. Wir leben der Ueberzeugung, dass wir uns in der Periode der Weltrevolution befinden, und wie bei uns in der Schweiz, so zersetzt sich in allen kapitalistischen Staaten der Kapitalismus durch den Zerfall der nationalen Wirtschaft in jedem Land. Wir ziehen daraus die Konsequenz, dass wir Kommunisten international alle jene Mittel anwenden müssen, die geeignet sind, den kapitalistischen Staat zu stürzen. Das können aber nur revolutionäre Mittel sein. Wären wir, wie viele Sozialdemokraten und bürgerlich denkende Soziologen und Weltverbesserer, der Meinung, dass der Kapitalismus im Erstarken ist, dass ein Wiederaufbau, ohne dass das Weltproletariat der vollständigen Versklavung anheimfiele, sich denken lässt, dass endlich die objektiven und subjektiven Voraussetzungen zu einer Aenderung der Wirtschaftsordnung fehlen, dann würden wir auch andere Mittel in Erwägung ziehen. Es wird aber, und das ist die feste Ueberzeugung der Kommunisten, auch in der Schweiz ein historischer Moment kommen, der das schweizerische Proletariat zwingen wird, wie die Bolschewiki in Russland, das Regiment zu ergreifen. Dann wird wiederum nur die Diktatur das einzige Mittel sein, das proletarische Regiment festzuhalten.

Das ist unsere innerste Ueberzeugung. Das vorgeschlagene Kommunistengesetz stellt diese Ueberzeugung unter Strafe. Das harte Ausnahmegesetz soll uns Kommunisten schon bei der Arbeit der Aufklärung treffen. Die Diktatur der Bourgeoisie zwingt die Anhänger der Volksbefreiung zur illegalen Organisation. Diese selbst aber ist bereits im Kommunistengesetz verboten und unter Strafe gesetzt.

Die Motive des Bundesrates betonen insbesondere immer wieder das Ungesetzliche der Gewaltanwendung, sobald sich dieselbe gegen die staatliche Ordnung richtet. Das muss uns, um über die Grundlagen und Konsequenzen des Gesetzes und über die Be-

rechtigung eines solchen Ausnahmegesetzes klar zu sein, zwingen, eine kurze Betrachtung über die Gewalt im politischen Leben anzustellen.

Wer heutige schweizerische Bundesstaat ist ein Werk der Gewalt. Der letzte grossangelegte Widerspruch gegen diesen Bundesstaat ist im Sonderbundskrieg mit Waffengewalt niedergeschlagen worden. Sieger und Besiegte errichteten gemeinsam die Herrschaft der schweizerischen Bourgeoisie. Sie unterdrückten seitdem das von ihr ausgebeutete schweizerische Proletariat mit der Gewalt. Aber diese Gewalt ist ungerecht. Sie stützt die Vorrechte einer kleinen Klasse wirtschaftlich Mächtiger, sie stützt sich auf das Recht, das, geschrieben oder ungeschrieben, die kapitalistische Klassenherrschaft sanktioniert. Die Gewalt des Volkes dagegen, jene Gewalt, die die unterdrückten Klassen anwenden oder anwenden müssen, um sich zu befreien von der drückenden Herrschaft der wirtschaftlich Mächtigen, ist immer gerecht und gut, ja die einzig sittliche und gerechte Gewalt, denn sie entströmt der Quelle aller Gewalt, dem souveränen Volk selbst. Aber diese sittlich berechnete und notwendige Gewalt ist niemals eine gesetzliche, niemals eine von der Regierung und der herrschenden Klasse anerkannte Gewalt. Sie war immer gerecht, sie war immer rechtlos. Wer diese Gewalt verkündet, oder sie anwendet, gilt nach der Rechtsordnung der Herrschenden als Verbrecher. Die Männer der Waldstätte, die sich erhoben gegen der Vögte Geiz und Uebermut, waren in den Augen der ausbeutenden Habsburger Verbrecher; Verbrecher waren Leuenberger und Schibi, Verbrecher waren jene Bauern, die hinter dem Banner dieser beiden Führer marschierten. Verbrecher waren Henzi und Major Davel, Liebknecht und Rosa Luxemburg. Sie alle riefen zur guten Gewalt; die Geschichte anerkennt sie als Helden und Märtyrer, die herrschende Klasse und ihre Gesetze kennt sie nur unter dem Namen der Verbrecher.

Ich fühle mich hier besonders veranlasst, auf das Votum des Herrn Minger speziell noch einzutreten, denn er hat erklärt — er ist der einzige von allen bürgerlichen Rednern, der erklärte: ja, die Revolution kann unter Umständen berechtigt sein — Herr Minger hat erklärt, die Revolution Russlands war notwendig, sie war notwendig, wie die Revolution in Frankreich. Ja, wenn es Herrn Minger ernst ist mit dieser Auffassung, wenn er ein echter Landwirt ist und seine Väter Landwirte und Schweizerbauern waren, dann soll er nicht vergessen, dass seine Väter Rebellen und Verbrecher waren. Wenn er ihnen die Revolution zugestand und zuerkennt, dann darf er sie nicht aberkennen dem notleidenden Proletariat der Schweiz in seinem eigenen Befreiungskampf.

Es hat insbesondere auch Herr Walther als Vertreter der konservativen Fraktion erklärt, wir sind gegen jede Revolution und gegen jede Gewalt. Das ist nicht wahr. Die katholische Auffassung ist das nicht. Die katholischen Führer und Staatsmänner haben jederzeit, wenn die Religion in Gefahr war, wenn ihre heiligste Ueberzeugung angegriffen wurde, das Volk zu den Waffen gerufen und gesagt: «Du hast Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, als dem Könige oder deiner Regierung.» Und dieser Auffassung sind auch wir bezüglich unseres Glaubens, seiner Forderungen an den Menschen. Niemals war der Aufstand, niemals war das Vorgehen der unter-

drückten Klassen gesetzlich, es war immer rechtlos, aber immer gerecht.

Und wie ist es heute? Wenn nun das lohnarbeitende Proletariat aufstehen sollte? Auch diese Gewalt wird als rechtlos bezeichnet. Ich erinnere an die Worte des Herrn Kommissionsreferenten. Der Streik ist verboten, sobald er zu Massenaktionen führt. Was heisst das? Irgend einen kleinen Streik in einer Sattlerbude oder in einer Schreinerwerkstatt wird man auch in Zukunft noch gütig erlauben, anders aber, wenn das ganze Volk aufsteht, oder nur das lohnarbeitende Proletariat, dann ist es Massenstreik und verbotene revolutionäre Volksbewegung. Auch die Gewalt des Proletariates, wenn es aufstehen wird, ist eine sittlich begründete Gewalt und um so mehr, als die Gewalt des Proletariates nicht neue Vorrechte, nicht die Schaffung neuer bevorrechteter Klassen zum Ziel hat, sondern die Aufhebung aller Klassen für immer.

Wir Kommunisten wissen aus der Geschichte, was übrigens jeder aus der Geschichte lernen kann, dass die kapitalistische Klasse niemals freiwillig und gutwillig auf ihre Vorrechte des Besitzes und das Recht der Ausbeutung der proletarischen Klasse verzichten wird, selbst dann nicht, wenn es gelingen sollte, hier in diesem Parlament die Mehrheit zu bekommen, oder wenn sogar eine Volksabstimmung ihnen diese Rechte aberkennen würde. Die herrschende Klasse der Kapitalisten wird niemals ihre Vorrechte abgeben auf die Bitten, Forderungen, Willenskundgebungen des Proletariates, sondern nur gezwungen durch die Gewalt des Proletariates.

Deshalb machen Sie dieses Gesetz, der notwendigen und gerechten Gewalt des erwachenden Volkes zum voraus zu begegnen, schaffen und organisieren Sie die gesetzliche Klassengewalt. Trotz der Vereinigung durch die Sprecher der Konservativen und der freisinnigen Fraktion. Ich glaube, das dürfen wir uns alle ruhig eingestehen, hier in diesem Saale ist kein einziger, der nicht innerlich davon überzeugt ist, dass wir es hier mit einem Ausnahmegesetz zu tun haben. Dieses Gesetz ist gemacht, um ein Mittel zu sein gegen die Agitation und das Aufstreben der kommunistischen Partei. Darin sind sich auch alle Presserzeugnisse einig. Es hat mich immer gewundert, dass man in keiner bürgerlichen Zeitung eine ernst gemeinte Opposition gegen den Geist dieses Gesetzes finden konnte. In einem einzigen Schriftchen, es sind die bekannten «Neuen Wege» von Ragaz, habe ich klipp und klar eine Absage an dieses Gesetz gefunden. Es ist vielleicht, wollen wir sagen, die Sprache eines Soziologen, denn niemand wird Herrn Professor Ragaz als revolutionären Sozialisten oder Kommunisten beanspruchen oder bezeichnen wollen. Er schrieb in einem Artikel «Die Schweiz als Zuchthaus» folgende Sätze: «Mit solchen Paragraphen, wie dieses Gesetz enthält, kann man jeden Augenblick jeden beliebigen Menschen ins Gefängnis bringen. Denn was kann ein bornierter Magistrat nicht alles unter Gefährdung und Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Gefahr des Umsturzes verstehen. Wenn dieses Gesetz in Kraft tritt und wirklich ausgeführt wird, können wir getrost um das ganze freie Schweizerland eine Zuchthausmauer bauen. Zuerst aber gehören in dieses Zuchthaus die Leute, die dieses Gesetz vorschlagen, denn eine ärgere Gefährdung der innern Sicherheit des Bundes und der Kantone, als dieses

Attentat auf alles, was nach Freiheit aussieht, ist nicht denkbar.» Das sind die Worte eines Soziologen, und alle andern bürgerlichen Parlamentarier und Parteiführer haben sich zusammengetan zu diesem Attentat auf die Kommunisten, auf eine Partei, deren Agitation und deren Aufstreben man mit allen Gewaltmitteln verhindern will.

Ich bin am Schluss meiner Ausführungen und sage noch folgendes: Wir Kommunisten geben uns keinen Illusionen hin. Es wird für uns eine Zeit unleidlicher Schikanen und schwerer Verfolgungen anbrechen. Wer sich an die Spitze des leidenden und kämpfenden Volkes stellt, der muss gefasst sein, in erster Linie selber zu kämpfen und selber zu leiden. Unsere Ueberzeugung, das Beispiel Tausender von Kämpfern, die uns vorangegangen sind, wird uns Mut und Kraft verleihen, auszuharren, bis auch die letzte Waffe, dieses Zuchthausgesetz des Bundesrates, der schweizerischen Bourgeoisie aus der Hand geschlagen sein wird.

Präsident: Um dem Verfahren jede persönliche Spitze zu nehmen, habe ich eine Abstimmung über den Schluss der Beratung in Aussicht gestellt, dass, nachdem die weitem eingeschriebenen fünf Redner gesprochen hätten, die Frage neuerdings unterbreitet werde. Dieser Augenblick ist nun gekommen, und ich sehe mich deshalb veranlasst, Ihnen die Frage der Weiterberatung neuerdings zu unterbreiten.

Abstimmung. — *Votation.*

Für Schluss der Beratung	83 Stimmen
Für Fortsetzung	33 Stimmen

Präsident: Sie haben mit der nötigen Zweidrittelmehrheit Schluss der Beratung beschlossen. Es haben nun noch das Wort der Vertreter des Bundesrates und die Berichterstatter, wie dies den Gepflogenheiten des Rates entspricht.

Schmid (Oberentfelden): Sie haben soeben beschlossen, dass die Beratung zu schliessen sei, und ich habe die Auffassung, dass das heisst, dass niemand mehr das Wort nehmen kann. Wenn man wirklich die Beratung schliessen will, soll man keine Vorrechte eintreten lassen. Es scheint in diesem Moment, wo Sie ein Ausnahmegesetz beschliessen, dass Sie der Auffassung sind, es solle sofort in Kraft treten. Man hat hier willkürlich einen Beschluss, der an und für sich mit Recht gefasst worden ist nach Ihrer Auffassung, nach unserer Auffassung nicht, durchgedrückt. Wir wollten die Beratung weitergehen lassen, und wenn Sie dem Vertreter des Bundesrates, Herrn Häberlin, das Recht geben wollen, und den Kommissionsreferenten das Recht geben wollen, zu sprechen, müssen Sie selbstverständlich die Fortsetzung der Beratung beschliessen. Ich stelle Ihnen deshalb den Wiedererwägungsantrag, auf diese Abstimmung zurückzukommen und zu beschliessen, dass die Beratung weiterdauert, damit Sie nicht wieder neuerdings sich vor aller Oeffentlichkeit bloßstellen, wie wenn es Ihnen darum zu tun wäre, oppositionellen Rednern das Wort zu entziehen.

Platten: Ich bitte Sie, dem Antrage Schmid stattzugeben, und zwar aus folgenden Erwägungen. Nach meinem Dafürhalten ist es in einer so wichtigen Sache wie die vorliegende gar nicht angebracht, dass die Fraktionsredner und die übrigen Mitglieder des

Parlamentes ihre Ausführungen machen, dann der Bundesrat kommt und seinerseits ein Votum abgibt das ihm bequem ist, und daran keine Diskussion mehr sich anschliessen kann. Ich glaube, es wäre durchaus angebracht, dass der Bundesrat nun eröffnet, welches Moment ihn veranlasst habe, eine derartige Gesetzesvorlage zu machen, und nicht nur etwa die Absicht und Verpflichtung, irgendwie dieses Gesetz über die Schutzhaft aus den Traktanden zu verabschieden, sondern wir wollen die Motive wissen, was für Gefahrmomente für den bürgerlichen Staat vorhanden sind, um einem solchen Gesetz eine Unterlage sein zu können. Dann, wenn der Vertreter des Bundesrates gesprochen hat, dann soll es nochmals eine Möglichkeit geben in der Eintretensdebatte, darauf zu replizieren; ich glaube, das ist ein ordentlicher Weg. Es ist unangebracht, dass man uns hier reden lässt und dann der Bundesrat sein Fazit zieht und sagt « Schluss » und man darüber zur Tagesordnung geht; jetzt kommt die Einzelberatung und das Gesetz wird einfach durchgepeitscht. Ich möchte bitten, dem Antrag Schmid Rechnung zu tragen und nochmals durch Wiedererwägung darauf zurückzukommen, die Diskussion sei nicht zu schliessen; es sollen die betreffenden Herren reden und nachher soll man die Diskussion walten lassen.

Grimm: Ich verweise auf Art. 69 des Geschäftsreglementes: « Art. 69. Nachdem sämtliche gedruckten und ausgeleiteten Anträge begründet worden sind, die Fraktionen Gelegenheit zur Darlegung ihrer Ansicht gehabt und drei Redner über den zu beratenden Gegenstand gesprochen haben, befragt der Präsident von sich aus den Rat über den Schluss der Beratung.

Die Beratung wird geschlossen, wenn zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder dies beschliessen. »

Er spricht also von den verschiedenen Voten, wozu auch die Voten der Vertreter des Bundesrates gehören, sowie diejenigen der Referenten, und wenn Sie die Beratung schliessen wollen, dann können Sie es nicht tun in der Weise, wie es hier vorgeschlagen wird, sondern, entweder ist die Beratung geschlossen durch Ihre vorige Abstimmung, oder sie ist nicht geschlossen im Sinn des Reglementes, dann hören wir die Redner an und dann kann erst darüber abgestimmt werden, wenn die Vertreter des Bundesrates und die Referenten der Kommission sich ausgesprochen haben.

Präsident: Ich muss darauf aufmerksam machen, dass Herr Bundesrat Häberlin gewünscht hat, in der Eintretensdebatte das Wort zu erhalten. Immerhin hat er sich in die Rednerliste nicht einreihen lassen. Sie werden über den Wiedererwägungsantrag Schmid entscheiden. Natürlich kommt das auf eine Wiederholung der Abstimmung über Schluss der Beratung heraus.

Grimm: Nach Art. 69 des Reglementes und nach der Abstimmung, die vorhin stattgefunden hat, können wir nur über die Frage abstimmen, ob wir Herrn Bundesrat Häberlin das Wort erteilen wollen, weil nach der vorhergehenden Abstimmung die Beratung geschlossen ist.

Schmid (Oberentfelden): Es ist vorhin vom Präsidenten gesagt worden, dass mit seinem Vorschlag

eine Tradition des Hauses hochgehalten werde. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass diese Tradition nicht besteht und dass ich schon wiederholt dagegen protestiert habe, dass man die Bundesräte privilegieren will. Da ist vom Herrn Bundespräsidenten Schulthess auf das Wort verzichtet worden in einer solchen Situation. Eine solche unumstrittene Tradition besteht nicht. Ich habe die Auffassung, dass sie sonst im Reglement niedergelegt wäre. Ich habe die Auffassung, dass man sehr wohl den Antrag auf Abstimmung stellen kann, und, wenn das geschieht, so kann die Beratung weitergehen und die Redner, die eingeschrieben sind, können noch sprechen; ich möchte an meinem Antrag festhalten.

Präsident: Ich will zur Orientierung noch folgendes mitteilen. Es sind über diese Frage schon früher Meinungsverschiedenheiten entstanden. Ich habe in den Händen einen Antrag des Bureaus vom 15. Februar 1921 zur Anwendung des Reglementes, der in Abs. 2 erklärt: « Wenn Schluss der Beratung beschlossen ist, so haben die Berichterstatter und Vertreter des Bundesrates immerhin das Schlusswort. » Dieser Antrag ist allerdings im Rat noch nicht zur Behandlung gekommen. In der Unsicherheit über die Handhabung von Art. 69 habe ich mich an diese Interpretation geglaubt halten zu sollen.

Schmid (Oberentfelden): Ich kann warten, bis Sie sich beruhigt haben. Ich möchte betonen, dass damals, als jener Antrag zur Sprache kam, das ein mündlicher Antrag des Bureaus war. Ich habe den Antrag gestellt, dass jener Antrag gedruckt ausgeteilt werde. Er ist ausgeteilt worden, nachher aber in Vergessenheit geraten. Infolgedessen ist er selbstverständlich nicht gültig. Wenn Sie also so beschliessen wollen, dann müssen Sie wirklich auch beschliessen, dass wir das Reglement neuerdings ändern, das sowieso nichts wert ist. Man kann nicht auf Grund von verschwundenen Anträgen irgendwelche Präsidialverfügung ausüben. Das möchte ich feststellen.

Präsident: Ich habe die Interpretation genommen, die im Antrag des Bureaus enthalten war. Damit ich eine feste Wegleitung habe, möchte ich vorschlagen, dass Sie heute darüber entscheiden, ob diese Regelung, dass nach Schluss der Beratung die Berichterstatter und der Vertreter des Bundesrates noch zum Wort kommen sollen, noch zu Recht besteht.

Grimm: Ich beantrage, dass auf den vorigen Beschluss in dem Sinne zurückgekommen wird, dass die Beratung neu eröffnet wird. Das ist die einzige reglementarisch zulässige Lösung. Einen andern Weg gibt es nicht.

Obrecht: Ich stelle den Antrag, dass wir dem Interpretationsantrag des Bureaus zustimmen. Dann ist die Sache auch erledigt.

Huber: Jene Interpretation ist zurückzuführen auf gewisse Inkonvenienzen, die sich früher ergeben haben, an denen Herr de Meuron und der Sprechende beteiligt waren. Die Interpretation des Reglementes steht nicht auf der heutigen Tagesordnung und kann selbstverständlich nicht behandelt werden nach dem Antrage, wie er gestellt worden ist. Ich will zur Sache nicht sprechen. Immerhin möchte ich das feststellen:

Wenn Sie diese Praxis einführen wollen, so führt das dazu, dass wir alle Augenblicke Theater haben, wo die Herren Volksvertreter sprechen dürfen die Herren vom Bundesrat, die debattieren nicht mit uns, sondern haben das Schlusswort, und nachher können Sie schweigen. Die Herren, die die Vorlage bringen und eigentlich ihre Vorlage zuerst verteidigen sollten, sagen kein Wort zur Begründung, aber haben das Schlusswort, und dann kommen die Referenten. Wenn Sie den Mehrheitsreferenten das Schlusswort geben wollen, dann wird selbstverständlich die Minderheit der Kommission das gleiche Recht für sich beanspruchen, das möchte ich jetzt schon angemeldet haben. (Unruhe.)

Grimm: Warten Sie doch bis Sie das Gesetz beschlossen haben, dann können Sie schreien, aber einstweilen ist es noch nicht Gesetz. Es geht nicht an, dass wir das Reglement interpretieren. Wenn Sie das wollen, dann muss der Antrag zuerst beraten werden vom Rat und der Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Wir haben uns nicht an diesen Antrag zu halten, sondern an die klare Bestimmung des Reglementes. Die Beratung ist geschlossen worden, und wenn Sie weiter debattieren wollen, dann stossen Sie den unbeachten Beschluss um und treten neuerdings in die Beratung ein. Ich verlange, dass gemäss Art. 69 und 68 des Geschäftsreglementes verfahren wird.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommissionmehrheit: Ich glaube, die Sabotage, die sich auch in gewissen Anträgen, die vorhin gedruckt ausgeteilt worden sind, ankündigt, sei schon jetzt in bestem Zuge und ich habe die Auffassung, es sei unsere Sache, ihr hier ein Ende zu machen und diesem unwürdigen Spiel. Der Rat hat mit 83 gegen 33 Stimmen Schluss beschlossen, in dem Sinne, dass der Vertreter des Bundesrates noch zum Wort kommen solle. Es ist bemühend, dass gerade auf der Seite, die sonst immer für die Redefreiheit eintritt, dem Bundesrate das Wort entzogen werden will. (Grosse Unruhe.) Ich spreche nicht für mich, sondern ich spreche dafür, dass die Tradition, die, wie der Herr Präsident gesagt hat, tatsächlich besteht, aufrechterhalten wird. Und zum Zeichen dafür, dass ich nicht für mich spreche, erkläre ich auch für den französischen Referenten der Kommissionmehrheit, dass wir unsererseits auf das Wort weiter verzichten, aber ich möchte bitten, dass wir die Abstimmung wiederholen in der Meinung, dass der Vertreter des Bundesrates noch das Wort eingeräumt erhalte.

Präsident: Ich glaube, wir könnten uns hier einigen. Es ist ein einziger Redner eingeschrieben, Herr Reinhard. Und es wäre das beste, wir würden, um aus dem Dilemma herauszukommen und weil das Reglement nicht klar ist, Herrn Reinhard das Wort geben und beschliessen, dass nach ihm noch Herr Bundesrat Häberlin sprechen könne.

Siegenthaler: So verworren die Sache scheint, so ist sie doch, glaube ich, ganz einfach. Wir haben mit der nötigen Zweidrittelmehrheit Schluss der Diskussion beschlossen. Diese Tatsache liegt vor. Wir streiten uns noch, ob Herr Bundesrat Häberlin noch sprechen dürfe oder nicht. Und darüber wollen wir

uns entscheiden. Wir halten fest daran, dass die Diskussion geschlossen ist. Kein Reinhard oder Weichhart oder irgend jemand hat das Wort, das haben wir beschlossen. Und nun hat bereits der Präsident der Kommission erklärt, dass die Kommissionsreferenten auf das weitere Wort verzichten, und gewiss sind wir alle einig, Herrn Bundesrat Häberlin noch das Wort zu erteilen. Und wenn man das noch nicht weiss, so stimmen wir darüber ab, und dann ist die Sache klar. Dann bin ich einverstanden damit, dass man heute nicht das Reglement interpretiert in der Form, wie es bereits vorgeschlagen ist. Das wollen wir später tun. Und was wir jetzt durchmachen, zeigt, dass es notwendig ist, dass wir in nächster Zeit diesbezüglich zu einer klaren Lösung kommen. Ich beantrage, es sei darüber abzustimmen, ob Herr Bundesrat Häberlin noch das Wort hat oder nicht.

Bundesrat Häberlin: Nur eine Erklärung. Ich habe mich beim Herrn Präsidenten nach der Rednerliste erkundigt. Es wurde mir eine Liste präsentiert, die noch 16 Namen enthielt. Der Herr Präsident teilte mir mit, dass er nach dem Votum des Herrn Minger anfragen werde, ob die Verhandlung geschlossen werden soll, weil dann die Fraktionen erschöpft seien. Ich habe damals gesagt, wenn abgeschlossen wird mit Herrn Minger, so würde ich bitten, mich an diese Stelle zu setzen, wenn aber der Rat beschliesse, auch die andern Herren zum Wort kommen zu lassen, so würde ich mich anmelden an der Stelle, die dann dazumal offen sei. Ich habe in keiner Art und Weise einen Einfluss ausüben wollen in dem Sinne, dass irgend ein Redner nicht zum Wort kommen soll und ich absolut der letzte sein müsse, obwohl es nicht ein ganz ungerechtfertigter Brauch gewesen ist, dass tatsächlich dem Vertreter des Bundesrates mit den Vertretern der Kommission, weil sie gewissermassen in qualifizierter, amtlicher Stellung hier teilnehmen, ein letztes Votum bisher immer reserviert worden ist. Ich erinnere mich daran seit beiläufig 15 oder 16 Jahren.

Tobler: Ich unterstütze den Antrag von Herrn Keller und ich bitte Sie, die Abstimmung über den Schluss der Beratung zu wiederholen, in der Meinung, dass man die bisherige, ungeschriebene Tradition aufrecht hält und dass Herr Bundesrat Häberlin noch spricht.

Zweitens bitte ich den Präsidenten, uns Gelegenheit zu geben, womöglich noch in dieser Session, die vorhin vorgelesene Redaktion des Bureaus zu unterbreiten, damit wir sie beraten können und diese Tradition, die sich bewährt hat, zum Gegenstand des Reglementes zu machen, dann sind die juristischen Bedenken der Herren Schmid und Genossen beruhigt und infolgedessen können wir uns dann dieses nicht sehr glückliche Spiel ersparen.

Präsident: Wir haben den Antrag des Herrn Keller, dahingehend, es sei die Abstimmung über den Schluss der Beratung zu wiederholen.

Schmid (Oberentfelden): Ich kann mich diesem Modus der Abstimmung nicht anschliessen. Es geht nicht an, dass ein Antrag, der nachher gestellt worden ist, vorausgenommen wird und, wenn es gegen etwas zu protestieren gilt, so ist es gegen das, was vorhin

von seite des Kommissionsreferenten uns untergeschoben wird. Wir haben nicht damit Sabotage getrieben. Herr Bundesrat Häberlin hätte Gelegenheit gehabt, sich rechtzeitig einschreiben zu lassen. Es ist nicht gesagt, dass er sich als letzter Redner einschreiben muss. Er kann auch zweimal sprechen, wenn er es für notwendig findet. Aber diese Gewohnheit, die Sie hier herausnehmen wollen, steht nicht im Gesetz und Reglement. Es ist eine Ungesetzlichkeit, die unter die Lex Häberlin fällt, die Sie schon im Parlament praktizieren. Das ist eine nette Beratung des Gesetzes, welche so anfängt, und ich muss mich dagegen verwahren, dass mein Antrag, der mit demjenigen des Herrn Grimm übereinstimmt, nicht zur Abstimmung kommen soll. Ich verlange, dass man darauf zurückkommt und beschliesst, es sei den eingeschriebenen Rednern, also den Herren Bundesrat Häberlin und Reinhard das Wort zu erteilen. Ich wünsche, dass mein Antrag zuerst zur Abstimmung kommen soll.

Präsident: Der Antrag des Herrn Schmid lautet dahin, dass wir die Beratung fortsetzen sollen.

Grimm: Der Antrag verlangt, dass wir die Beratung wieder eröffnen, um den eingeschriebenen Rednern noch das Wort zu geben.

Präsident: Auch hier wird Zweidrittelmehrheit entscheiden, aber nachher werden wir wahrscheinlich die zweite Frage zu entscheiden haben, ob gemäss bisheriger Uebung nach Schluss der Beratung der Vertreter des Bundesrates noch das Wort hat. Das sind zwei verschiedene Fragen, die nicht entschieden werden durch die Abstimmung über den Antrag Schmid (Oberentfelden) und Grimm.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Schluss der Beratung	92 Stimmen
Dagegen	36 Stimmen

Grimm: Wir haben Ihnen vorhin Gelegenheit bieten wollen, um reglementsmässig dem Vertreter des Bundesrates das Wort zu geben. Art. 68 lautet: «Wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Nach Schluss der Beratung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.» Und Art. 69 bestimmt die Regeln, nach denen Schluss der Beratung erklärt werden muss. Nun haben Sie durch Ihre vorherige Abstimmung für Schluss der Beratung gestimmt und nach dem Reglement können Sie das Wort dem Bundesrate nicht mehr erteilen. Sie können es nicht, wenn Sie das Reglement respektieren wollen. Wenn Sie es aber nicht respektieren wollen, werden wir uns, als Fraktion, an das Reglement nicht halten und darauf pfeifen. Das Beispiel haben Sie zu geben. Wenn Sie Herrn Bundesrat Häberlin reden lassen wollen, wir haben nichts dagegen, er wird uns nur nützen, wenn er spricht, dann müssen Sie auf Ihren Beschluss zurückkommen, und die Beratung wiederum eröffnen. Das ist der reglementsmässige Weg, einen andern gibt es nicht.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommissionmehrheit: Ich glaube, Herr Grimm darf und

kann sich beruhigen. Ich möchte feststellen, dass der Präsident, bevor er das erstmal den Schlussantrag zur Abstimmung brachte, ausdrücklich den Vorbehalt machte, nachher das Wort dem Herrn Vertreter des Bundesrates und den beiden Referenten noch erteilen zu können. Der Rat hat in diesem Sinne und unter diesem Vorbehalte beschlossen; ich bin deshalb der Ansicht, dass jetzt nicht mehr abzustimmen ist. Die Sachlage ist ganz klar.

Schneberger: Ich kenne keine solchen Vorbehalte, wie sie Herr Keller jetzt macht. Wir können nicht einen Beschluss fassen auf Schluss der Debatte, mit Vorbehalt, sonst soll Herr Keller diese Stelle im Reglement vorlesen. Ein solcher Antrag ist reglements-widrig. Wenn Sie Herrn Bundesrat Häberlin das Wort erteilen, womit wir einverstanden sind, so verstossen Sie gegen das Reglement. Wenn Sie sich nicht an das Reglement halten, so pfeifen wir auch darauf.

Präsident: Ich möchte folgendes mitteilen: Das Bureau war offenbar einstimmig der Ansicht, dass es sich nur um Auslegung des Reglementes handle und nicht um eine Aenderung des Reglementes. Die Vorschriften zur Anwendung des Reglementes sind überschrieben: Vorschläge des Bureaus, und unter Ziff. 1 sind die Art. 59, 60 und 69 zitiert. In Art. 69 ist gesagt, dass, wenn alle Fraktionsvertreter zum Wort gekommen seien und drei Redner gesprochen haben, dass dann über Schluss der Diskussion entschieden werden kann. Der Bundesrat ist nicht erwähnt, also könnte nach dem Wortlaute darauf überhaupt nicht Rücksicht genommen werden, ob der Bundesrat auch zum Wort hat kommen können, wie ein Fraktionsvertreter. Diese Lücke hat man durch Interpretation ausgefüllt, und es ist deshalb darüber abzustimmen, ob diese Interpretation, die das Bureau gegeben hat, nun heute gelten soll. Nachher werde ich diese Frage dem Bureau unterbreiten und das Bureau hat Ihnen einen Antrag zu stellen, denn es gefällt mir nicht, von irgend einer Seite der Parteilichkeit geziehen zu werden, weil wir ein so unklares Reglement haben.

Wir kommen also zur Abstimmung darüber, ob der Bundesrat noch das Wort bekommen soll.

Huber: Es ist zweifellos richtig, dass das Reglement unklar ist, aber man kann nicht in einem einzelnen Fall nun die Interpretation bringen. Sobald man bei dieser Gelegenheit einen grundsätzlichen Entscheid fällt, ist zu befürchten, dass er bloss den Bedürfnissen dieser einzelnen Gelegenheit entspricht. Es geht daher meines Erachtens nicht an, dass wir die Interpretationsfrage heute entscheiden. Herr Keller wollte dem nun vorbeugen, und hat den Antrag gestellt, dass Herrn Bundesrat Häberlin das Wort zu erteilen sei. Das ist ein reglementarisch absolut unmöglicher Antrag. Wir haben keine Möglichkeit im Reglement, durch Beschluss des Rates einem einzelnen Mitglied das Wort zu erteilen oder zu entziehen, wenn im übrigen die reglementarischen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Das Reglement kennt keine Bestimmung, die besagen würde, der Rat habe in einem einzelnen Fall zu entscheiden, ob Herr Meier oder Müller oder Häberlin, oder wie er heisst, sprechen dürfe, sondern wir haben nur zu entscheiden, nicht

über Schluss der Diskussion, auch dieser Ausdruck wird fälschlicherweise gebraucht, sondern über Schluss der Debatte. Es ist wahrhaftig nicht nötig gewesen, dass wir eine halbe Stunde von dieser Sache sprechen. Man hätte ganz ruhig erklären können, die Debatte geht weiter, weil die Vertretung des Bundesrates noch nicht gesprochen hat. Wenn dann der Vertreter des Bundesrates gesprochen hat, dann kommt die Entscheidung, ob die Debatte geschlossen wird. Unglücklicherweise war nun vor Herrn Bundesrat Häberlin noch ein Sozialdemokrat eingeschrieben. Ich persönlich hätte gar nichts dagegen, wenn er nicht eingeschrieben gewesen wäre, aber ich wehre mich dagegen, dass, nachdem er eingeschrieben ist, ein Ausnahmerecht für Herrn Bundesrat Häberlin geschaffen wird. Entweder ist die Debatte geschlossen oder nicht. Uebrigens scheint mir die Sache sehr unpraktisch geworden zu sein, Herr Bundesrat Häberlin hat den Respekt vor dem Parlament bereits bekundet, indem er sich entfernt hat.

Mächler: Gestatten Sie einem Mitglied, das keinem Fraktionsvorstand angehört, die etwas unbescheidene Bemerkung, dass eigentlich die Herren Fraktionsvorstände in der Lage sein sollten, solche Situationen sofort in Ordnung zu bringen. Mir scheint die Sache klar zu sein. Ueber das Geschäftsreglement herrscht Zweifel, und der Zweifel geht dahin, ob der Bundesrat noch reden kann oder nicht. Es ist ganz selbstverständlich, dass ein Zweifel entschieden werden muss. Dieser Entscheid kann doch nur bei uns liegen. Und wenn die einen behaupten, es sei kein Zweifel, und wir behaupten das Gegenteil, so ist eben einer da, und es ist selbstverständlich, dass wir entscheiden müssen, wer recht hat und wer nicht, die, die nach der Tradition dem Bundesrate das Wort noch geben wollen, oder die andern. Ich glaube, es sollte ohne Diskussion einfach abgestimmt werden darüber: Kann nach Geschäftsreglement und unserer bisherigen Praxis der Bundesrat noch reden oder nicht? und die Mehrheit wird darüber entscheiden.

Präsident: Ich möchte noch mitteilen, dass in Art. 69 die Vertreter des Bundesrates nicht erwähnt sind, es kann aber nicht der Sinn des Reglementes gewesen sein, dass der Bundesrat nicht Gelegenheit haben sollte, sich zum Wort zu melden. Deshalb ist hier eine Lücke, und darüber muss für heute abgestimmt werden.

Platten: (Sehr grosse Unruhe; Glocke des Präsidenten; Zuruf: Schluss! Schluss!) Wenn Sie rasch zu Ende kommen wollen, müssen Sie mich anhören, wenn nicht, so habe ich das Wort und vermag 20 Minuten zu warten. Nach dem § 68, den Herr Grimm schon zitiert hat, heisst es wörtlich: «Wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.» Nach Schluss der Beratung darf das Wort nicht mehr erteilt werden, an niemand mehr, wenn Demokratie noch ein Recht haben soll. Wir treten dafür ein, dass der Bundesrat zum Sprechen Gelegenheit bekommt, indem wir einen Antrag von Herrn Schmid aufnehmen wollen, die Beratung fortzusetzen. Das Bemühende für die Herren Bürglichen ist ja nur, dass sie noch einen Sozialdemokraten eine halbe Stunde anzuhören gezwungen sind; sobald er gesprochen hat, wird ja Herr Bundesrat Häber-

lin automatisch, und wegen uns auch noch die beiden Kommissionsreferenten der Mehrheit und Minderheit sprechen können. Das ist ein durchaus ordnungsgemässes Verfahren, aber wir beharren darauf, dass genau nach dem Wortlaute des Art. 69 verfahren wird. Art. 69 interessiert uns im vorliegenden Falle nicht.

Abstimmung. — Votation.

Für die Erteilung des Wortes an den Bundesrat grosse Mehrheit

Präsident: Ich beantrage die Sitzung zu schliessen.

Grimm: Ich stelle Ihnen den Antrag, fortzufahren und den Bundesrat anzuhören.

Abstimmung. — Votation.

Für Fortsetzung der Sitzung Minderheit
Dagegen Grosse Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 14. Dezember 1921,
8 ¼ Uhr.

Séance du 14 décembre 1921, à 8 ¼ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.

Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 540 hievor. — Voir page 540 ci-devant.)

Bundesrat Häberlin: Als Vertreter des Bundesrates habe ich die Ehre, Ihnen das Eintreten auf die Vorlage, die in Behandlung steht, zu empfehlen. Aufgabe der Eintretensdebatte ist es, abzuklären, ob überhaupt eine Ergänzung des Bundesstrafrechtes vom Jahre 1853 notwendig, wünschenswert oder aber überflüssig oder gar verwerflich erscheine, und zwar eine Ergänzung des Bundesstrafrechtes in Verbindung mit der Aufhebung der bereits bestehenden Notverordnungen vom Martinitag 1918 und vom 4. März 1919, deren Inhalt zum grossen Teil damit überleitet werden soll in das ordentliche Recht. Ich lege Wert darauf, diese Kombination hier gleich am Eingang zu unterstreichen, weil zu meiner Ueberschätzung dieser Zusammenhang in der ganzen Eintretensdebatte gar nicht zum Ausdruck gekommen, wohl auch absichtlich unterdrückt worden ist. Wir haben bereits gültige Bestimmungen im Ausnahmerecht, und es handelt sich nur darum, ob diese heute gültigen Bestimmungen in vielleicht etwas veränderter

über Schluss der Diskussion, auch dieser Ausdruck wird fälschlicherweise gebraucht, sondern über Schluss der Debatte. Es ist wahrhaftig nicht nötig gewesen, dass wir eine halbe Stunde von dieser Sache sprechen. Man hätte ganz ruhig erklären können, die Debatte geht weiter, weil die Vertretung des Bundesrates noch nicht gesprochen hat. Wenn dann der Vertreter des Bundesrates gesprochen hat, dann kommt die Entscheidung, ob die Debatte geschlossen wird. Unglücklicherweise war nun vor Herrn Bundesrat Häberlin noch ein Sozialdemokrat eingeschrieben. Ich persönlich hätte gar nichts dagegen, wenn er nicht eingeschrieben gewesen wäre, aber ich wehre mich dagegen, dass, nachdem er eingeschrieben ist, ein Ausnahmerecht für Herrn Bundesrat Häberlin geschaffen wird. Entweder ist die Debatte geschlossen oder nicht. Uebrigens scheint mir die Sache sehr unpraktisch geworden zu sein, Herr Bundesrat Häberlin hat den Respekt vor dem Parlament bereits bekundet, indem er sich entfernt hat.

Mächler: Gestatten Sie einem Mitglied, das keinem Fraktionsvorstand angehört, die etwas unbescheidene Bemerkung, dass eigentlich die Herren Fraktionsvorstände in der Lage sein sollten, solche Situationen sofort in Ordnung zu bringen. Mir scheint die Sache klar zu sein. Ueber das Geschäftsreglement herrscht Zweifel, und der Zweifel geht dahin, ob der Bundesrat noch reden kann oder nicht. Es ist ganz selbstverständlich, dass ein Zweifel entschieden werden muss. Dieser Entscheid kann doch nur bei uns liegen. Und wenn die einen behaupten, es sei kein Zweifel, und wir behaupten das Gegenteil, so ist eben einer da, und es ist selbstverständlich, dass wir entscheiden müssen, wer recht hat und wer nicht, die, die nach der Tradition dem Bundesrate das Wort noch geben wollen, oder die andern. Ich glaube, es sollte ohne Diskussion einfach abgestimmt werden darüber: Kann nach Geschäftsreglement und unserer bisherigen Praxis der Bundesrat noch reden oder nicht? und die Mehrheit wird darüber entscheiden.

Präsident: Ich möchte noch mitteilen, dass in Art. 69 die Vertreter des Bundesrates nicht erwähnt sind, es kann aber nicht der Sinn des Reglementes gewesen sein, dass der Bundesrat nicht Gelegenheit haben sollte, sich zum Wort zu melden. Deshalb ist hier eine Lücke, und darüber muss für heute abgestimmt werden.

Platten: (Sehr grosse Unruhe; Glocke des Präsidenten; Zuruf: Schluss! Schluss!) Wenn Sie rasch zu Ende kommen wollen, müssen Sie mich anhören, wenn nicht, so habe ich das Wort und vermag 20 Minuten zu warten. Nach dem § 68, den Herr Grimm schon zitiert hat, heisst es wörtlich: «Wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.» Nach Schluss der Beratung darf das Wort nicht mehr erteilt werden, an niemand mehr, wenn Demokratie noch ein Recht haben soll. Wir treten dafür ein, dass der Bundesrat zum Sprechen Gelegenheit bekommt, indem wir einen Antrag von Herrn Schmid aufnehmen wollen, die Beratung fortzusetzen. Das Bemühende für die Herren Bürglichen ist ja nur, dass sie noch einen Sozialdemokraten eine halbe Stunde anzuhören gezwungen sind; sobald er gesprochen hat, wird ja Herr Bundesrat Häber-

lin automatisch, und wegen uns auch noch die beiden Kommissionsreferenten der Mehrheit und Minderheit sprechen können. Das ist ein durchaus ordnungsgemässes Verfahren, aber wir beharren darauf, dass genau nach dem Wortlaute des Art. 69 verfahren wird. Art. 69 interessiert uns im vorliegenden Falle nicht.

Abstimmung. — Votation.

Für die Erteilung des Wortes an den Bundesrat grosse Mehrheit

Präsident: Ich beantrage die Sitzung zu schliessen.

Grimm: Ich stelle Ihnen den Antrag, fortzufahren und den Bundesrat anzuhören.

Abstimmung. — Votation.

Für Fortsetzung der Sitzung Minderheit
Dagegen Grosse Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 14. Dezember 1921,
8 ¼ Uhr.

Séance du 14 décembre 1921, à 8 ¼ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.

Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 540 hievor. — Voir page 540 ci-devant.)

Bundesrat Häberlin: Als Vertreter des Bundesrates habe ich die Ehre, Ihnen das Eintreten auf die Vorlage, die in Behandlung steht, zu empfehlen. Aufgabe der Eintretensdebatte ist es, abzuklären, ob überhaupt eine Ergänzung des Bundesstrafrechtes vom Jahre 1853 notwendig, wünschenswert oder aber überflüssig oder gar verwerflich erscheine, und zwar eine Ergänzung des Bundesstrafrechtes in Verbindung mit der Aufhebung der bereits bestehenden Notverordnungen vom Martinitag 1918 und vom 4. März 1919, deren Inhalt zum grossen Teil damit überleitet werden soll in das ordentliche Recht. Ich lege Wert darauf, diese Kombination hier gleich am Eingang zu unterstreichen, weil zu meiner Ueberschätzung dieser Zusammenhang in der ganzen Eintretensdebatte gar nicht zum Ausdruck gekommen, wohl auch absichtlich unterdrückt worden ist. Wir haben bereits gültige Bestimmungen im Ausnahmerecht, und es handelt sich nur darum, ob diese heute gültigen Bestimmungen in vielleicht etwas veränderter

Form ins ordentliche Recht herübergenommen werden. Der Bundesrat vermisst sich nicht, und er hat das schon im Ständerat und vor Ihrer Kommission gezeigt, dass er in den einzelnen Bestimmungen dieser Vorlage den einzig echten Ring besitze. Er wird einer objektiven, die Grundlagen der Vorlage nicht sabotierenden oder sie in Frage stellenden Belehrung zugänglich sein. Ich möchte deshalb auf die Einzelbestimmungen der Vorlage hier in der den Grundsatzfragen gewidmeten Eintretensdebatte nur insoweit eintreten, als bereits in dieser Debatte von den Gegnern der Vorlage versucht worden ist, durch übertriebene Einzeldeduktionen, durch fantastische Aufbauschungen und Beispiele, durch unvernünftige Voraussetzungen das Gesamtbild der Vorlage zu trüben. Man hat Ihnen das Gruseln beibringen wollen mit derartigen Beispielen; und solchen Beleuchtungskünsteleien, welche den an sich absolut klaren Grundgedanken verdunkeln sollen, möchte ich allerdings an dieser Stelle schon gegenüberreten.

Ein erster Vorwurf, der dem Gesetze von Anbeginn an gemacht worden ist, schon bevor es das Licht der Welt erblickt hatte, ist der, dass es ein blosses Gelegenheitsgesetz sei. Und derartige Fabrikate, hiess es, der Leidenschaft des Augenblickes entsprungen, ihr frönend, seien stets vom Uebel. Prüfen wir nun, ob das wirklich auf unsere Vorlage zutrifft. Gewiss ist auch diese Vorlage, wie jedes andere Gesetz, herausgewachsen aus einer bestimmten Erfahrung, aus einer Erfahrung, welche im bestehenden Rechtszustand eine Lücke und deshalb auch das Bedürfnis nach gesetzlicher Abhilfe blossgelegt hat. Diese Erfahrung, welche vielleicht den ersten Anstoss gegeben hat, war ja zweifellos der unselige Generalstreik vom November 1918; aber auch neben diesem Generalstreik eine andauernde Verwilderung einer gewissen Hasspresse, die Predigt von Diktatur und von Gewalt, die unverhüllte Bedrohung des Staates mit ungesetzlichen Mitteln. Und auf der andern Seite waren es aber auch schon Anzeichen einer Reaktion hiergegen, Aeusserungen von kurzem Prozess, den angegriffene Klassen machen möchten, mit andern Worten, die Drohung auch der ungesetzlichen Abwehr gegen ungesetzliche Angriffe. Beides haben wir konstatieren müssen, beides lag in der Luft. So ist es denn wahr, dass jener Generalstreik nach dem juristischen Ausdruck wohl die *ocasio legis*, den Anlass zu einer Gesetzgebung, und zwar damals zu den Notverordnungen von 1918 und 1919 gegeben hat. Aber ebenso wahr ist es, dass für die heutige Vorlage im Gegensatz zu den Notverordnungen die *ratio legis*, der Gesetzeszweck, abgelöst ist von jenem Ursprung. Das Gesetz ist allgemein aufgebaut; schon seiner Form nach ist es eine Revision eines bereits bestehenden allgemeinen Bundesstrafgesetzes. Und auch seinem Inhalt nach richtet es sich gegen jedermann, gegen jeden Verbrecher am Staat, gehöre er dieser oder jener Partei, gehöre er dieser oder jener Klasse an. Dieses Gesetz wird deshalb, wenn einmal die sozialistische Partei ans Regiment gelangt ist, auch dem sozialistischen Staate zur Abwehr dienen können. Sie betrachten sich ja als die Zukunftserben, Sie haben schon vor 12 Jahren von den bestehenden historischen Parteien als von galvanisierten Leichen gesprochen; es dürfte also nicht mehr allzu lange dauern, bis Sie selbst von diesem Gesetze Gebrauch machen werden. Glauben Sie nicht, dass ein sozialistischer Staat ohne Schutzgesetze

auskommen könne. Ich rede nicht in die Luft hinein. Sehen Sie in unser Nachbarreich, in die aus der Revolution herausgeborene deutsche Republik hinüber, wie lange diese ohne Schutzverordnungen bestehen konnte, die vielleicht viel eher als diese Vorlage den Vorwurf eines Gelegenheitsgesetzes verdienen würden. Der beste Beweis, dass unsere Vorlage nicht ein Gelegenheitsgesetz etwa bloss zum Schutz der bürgerlichen Parteien, der bürgerlichen Klassen sein soll, liegt in der Distanzierung, in der zeitlichen Distanzierung, die wir vom Generalstreik genommen haben mit dem Erlass dieses Gesetzes. Wer im Trüben fischen, wer ein Klassengesetz schaffen will, meine Herren von der Opposition, der wird auch die Partei-Leidenschaft ausnutzen, er wird sie vielleicht sogar anstacheln, jedenfalls sich nicht entgehen lassen. Haben wir nun so gehandelt? Ich glaube, jeder unbefangene Beurteiler wird zugeben müssen, dass die Jahre 1919 und 1920 sowohl nach der innern Konstellation, mit den frischen Erinnerungen an jene Gewalttätigkeiten und Drohungen, wie auch nach der äussern Konstellation, mit den Nachrichten, wie sie herüberlangen von Moskau, von Budapest, von München, dass diese Jahre einer allfälligen Reaktion einen sehr günstigen Boden geliefert hätten. Wir haben diesen Boden nicht benutzt, und wir haben ihn absichtlich nicht benutzt, um das ordentliche Recht für die Eidgenossenschaft zu prägen. Wir wollen mit voller Absicht in ruhigen Zeiten miteinander abwägen, was zum Schutz des Staates vonnöten sei. Wir sind nun allerdings nicht soweit gegangen, wie z. B. Herr Nationalrat Greulich uns zumuten wollte, der am Montag abend ausserordentlich konservative Allüren gezeigt hat in seinen Ausführungen, indem er sagte, das alte Bundestrafrecht sei nun 70 Jahre gut genug gewesen, es werde schon noch für lange Jahre genügen. Ich weiss nicht, was Herr Greulich gesagt hätte, wenn man ihm bei einem Fabrikgesetz mit diesem Gesetz der Trägheit aufgewartet hätte. (**Greulich**: Ein kleiner Unterschied!) Aber im Grund doch ungefähr gleich, dass die Gesetzgebung sich immer den Verhältnissen anpasst, und, wo andere Verhältnisse eingetreten sind, auch diesen Rechnung tragen soll. Also soweit sind wir nicht gegangen, aber immerhin haben wir allerdings so lange zugewartet, dass nun bereits die Geschichtsklitterung eingesetzt hat und dass Vorfälle, die vor wenigen Jahren sich ereignet haben, nun auf einmal schon als ungeschehen behandelt werden, dass man anfängt, von kleinen Putschen und Pütschlein zu sprechen, dass man sich den Anschein gibt, als ob wir es wären, die nun das Wasser trübten, dass wir mit plumpem Schergengriff zu Taten hier aufwiegeln und provozierten, an die sonst kein Mensch gedacht hätte, mit andern Worten, dass die Gefahr, der man vorbeugen wolle, ja überhaupt erst durch unser Gesetz geschaffen werde

Es ist wahrhaft schwer, ein derartiges Gesetz im richtigen Moment zu bringen. Es ist aber ein wahres Glück, dass die gleichen Erfahrungen, wie wir sie machen, auch an allen andern Orten von den Gesetzgebern gemacht werden. Ich möchte Sie an etwas erinnern. Im November 1920, zwei Jahre nach Kriegsschluss, hat im freien England die Regierung mitten in den Kämpfen um den bevorstehenden grossen Streik des dortigen Dreibundes, der grossen Gewerkschaften, ein Ausnahmegesetz erlassen; das Parlament, das englische Parlament, hat ein Ausnahmegesetz

erlassen, die emergency powers bill, das ausserordentliche Vollmachten gab. Wenn Sie die Verhandlungen des Parlaments lesen, so werden Sie finden, dass dort eine ganze Reihe von Arbeitervertretern erklärte, wir sind doch einverstanden, der Regierung unter gewissen Ausnahmeverhältnissen Ausnahmerechte, grosse weitgehende Ausnahmenvollmachten zu erteilen, nur lassen wir uns das nicht jetzt, wo wir mitten im Kampf drin stehen, abringen, sondern wir wollen nachher, wenn dieser Kampf, der dortige Generalstreik, ausgetragen ist, in Ruhe mit der Regierung und mit den Vertretern der andern Parteien und Klassen ein solches Gesetz machen. Also das, was wir heute machen! Ich möchte das speziell Herrn Enderli gegenüberhalten, der heute etwas anders spricht als noch vor einem halben Jahre, der die Posaune, die er damals geblasen hatte, in Hirtenschalmeien umwandelte, und was er damals als bedrohlich kennzeichnete, heute nicht mehr der Rede wert findet, das gar nicht zur Gesetzgebung herausfordere. Ich will Sie sonst nicht mit Zitaten plagen, aber ich will Ihnen doch verlesen, wie dort in England der Vertreter der Regierung, der Unterstaatssekretär für die Kolonien, Viscount Milner, sich ausgesprochen hat in den Parlamentsverhandlungen, das passt haarscharf auf unsern Fall: «Eine Gesetzesvorlage dieser Art — sagte er — wird nie als opportun anerkannt werden. Es wird nie der richtige Zeitpunkt sein, um eine solche Massregel einzuführen. Wird sie eingeführt in einem Zeitpunkt, wo gar keine Unruhe herrscht, so wird stets einer da sein — wie Herr Enderli —, der sagt: warum könnt ihr den Hund, der schläft, nicht in Ruhe lassen? Es ist doch sicherlich unklug, den Leuten den Floh eines Streiks hinters Ohr zu setzen in einem Moment, wo alles ruhig ist, und derartige Gedanken nicht in jedermanns Sinn liegen. Warum könnt ihr es nicht ruhen lassen? Warten bis es nötig wird! Andererseits, wenn eine solche Massregel eingeführt wird in einem Zeitpunkt, wo die Ruhestörung bereits da ist, oder unmittelbar droht, dann kann man sicher sein, dass gesagt wird, das Ergreifen einer solchen Massregel sei eine Provokation — das sagt dann vielleicht nicht Herr Enderli, sondern ein anderer gegen ihn —, sie sei darauf berechnet, die Leidenschaften zu erregen und gerade die Uebel ins Leben zu rufen, die zu verhüten sie bestimmt sei. Kurz und gut, niemand wird je zugeben, dass der rechte Zeitpunkt gekommen sei, Sie mögen diesen oder jenen Weg einschlagen.»

Ich glaube, das ist wörtlich auf unsere Situation anzuwenden. Sie müssen mich nun wohl verstehen. Ich habe stets zu denjenigen gehört, die sagten, ein gesunder Staat, eine gesunde Regierung, muss es verstehen, unter eine Periode leidenschaftlicher Kämpfe und grosser Aufregung einen dicken Strich machen zu können, und nicht immer wieder Vorwürfe aus jenen Kämpfen abzuleiten gegen bestimmte Parteien oder Gruppen. Das muss man können, besonders, wenn die Sühne für begangenes Unrecht eingetreten ist. Aber so weit wollen wir nun doch nicht gehen, dass wir nicht die gemachten Erfahrungen benützen dürfen für unsere Gesetzgebung, um sie zu verwerten, zur Verhinderung einer Wiederkehr derartiger zum mindesten unerquicklicher, unzulässiger, für den Staat verderblicher Vorfälle. Wir wollen uns auch nicht weiter einlullen lassen mit der Behauptung, derartige Gewalt- und Diktaturpolitik sei ja ein fremdes Gewächs, das auf dem gesunden Schweizerboden und in der gesunden

Schweizerluft gar nicht gedeihen könne. Das war einmal so. Es sind auch heute noch Importen, aber diese Importen werden auch von unsern Schweizern, und zwar heftig geraucht. (Greulich: Wie vom Liberalismus.) Herr Greulich will uns auch da beruhigen. Vorgestern hat Herr Greulich nach den Erfahrungen seines Alters uns erklärt; dass ein fremder Hahn, der da in unserm Lande krähe, in einer Periode von 10 Jahren regelmässig abgewirtschaftet habe. Ich glaube, ich habe ihn so richtig verstanden. Das ist mir aber nicht gerade eine sehr liebliche Beruhigung, denn in 10 Jahren kann ein Hahn auf gar manchem Mist herumkrähen in unserm Lande.

Gewiss ist auch der schnoddrige Ton, der in gewissen Organen Mode geworden ist und mit dem man glaubt, einen politischen Gegner behandeln zu müssen, ein Gewächs, das nicht bei uns geboren worden ist, es ist der Großstadtluft entsprungen; aber müssen Sie nicht konstatieren, dass heute auch jeder kleine Agitator auf dem Lande, besonders wenn er einen Vortrags-Instruktionskurs genommen hat, mit derartigen Ausdrücken, die ganz sichtbar in Berlin abgestempelt sind, um sich wirft? Gerade wie im Innern Afrikas so ein splinternackter Neger mit seinem eingetauschten Zylinderhut sich stolz macht.

Auch das offene zynische Spiel mit ungesetzlichen Organisationen, mit der Aufstellung von ordnungswidrigen Kampfverbänden, auch das ist nicht etwa bloss dem ausländischen Agitator vorbehalten, sondern diese Musik können Sie hier in diesem Rate hören. Wir haben sie gestern wieder gehört und sie wird wieder gespielt werden. (Platten: Selbstverständlich!) Und gerade darum ist es unsere Aufgabe, weil das auch in der Zukunft als Schweizerprodukt, wenn auch made in Russia, uns vorgesetzt wird, unser Schweizerrecht genügend auszubauen, um diese Angriffe aufzufangen.

Wenn behauptet wird, die Vorlage sei nur ein neuer Aufguss des Bismarckschen Sozialistengesetzes, und wenn mir angeworfen wird, der kleine Häberlin wolle nur den grossen Bismarck mit seinen Kanonentiefeln nachäffen, den grossen Bismarck, der ja selbst über diese Aufgabe gestolpert sei, wenn das auch hier gesagt und sogar illustriert worden ist, so erwidere ich, jene Karikaturen, die waren ja recht amüsant. Ich mache dem Herrn Nobs oder vielmehr seinem Zeichner mein Kompliment dazu, ich habe selbst herzlich darüber gelacht, aber es bleibt nicht minder wahr, dass die Behauptung zu dieser Glosse, die illustriert wurde, grundfalsch ist. (Sehr richtig.) Wenn sich jemand auch nur die einfache Mühe nimmt, einmal das Sozialistengesetz und die Lex Häberlin zu vergleichen, zuerst zu lesen und dann zu vergleichen — man kann das wohl auch von den 80 Jahren des Herrn Greulich verlangen, bei der Behandlung unserer Vorlage —, so wird jedermann auf den ersten Blick sehen, dass man es hier mit grundverschiedenen Dingen zu tun hat, dass das Sozialistengesetz schon äusserlich, dem Buchstaben nach, aber auch innerlich ein Gesetz war, ausgesprochen gerichtet gegen ganz bestimmte Parteien, die auch genannt worden sind, und gegen die Vereinsfreiheit dieser Parteien, und dass in jenem Gesetze speziell den Verwaltungsbehörden ganz ausserordentliche Kompetenzen eingeräumt worden sind. Demgegenüber ist die heutige Vorlage als reines Strafgesetz für den Richter zugeschnitten, nicht für die Verwaltung, mit der einen kleinen Aus-

nahme vielleicht des Art. 52, Abs. 2. Er gibt den Verwaltungsbehörden keine willkürlichen Kompetenzen, er ist nicht gegen politische Meinungen zugeschnitten. Wenn Sie von der Schutzhaftinitiative gesprochen hätten, so hätte man vielleicht mit einiger Berechtigung sagen können, dass dort das fremde Muster herübergenommen und dass dort der Beamtenwillkür vielleicht eher das Tor geöffnet war. Herr Platten hat das gestern hier richtig erkannt und uns den Vorwurf gemacht, dass wir nicht jenes Muster benutzt hätten, das sei eigentlich vom Standpunkt eines Gewaltregimentes aus das einzig Richtige und wir hätten einen Bock geschossen, dass wir nicht die Schutzhaftinitiative angenommen hätten. Herr Platten war leider damals noch nicht hierher gekommen (Platten: Er hat wohl seine Gründe gehabt!), und die reaktionäre Regierung, der reaktionäre Bundesrat und das reaktionäre Parlament haben jene Schutzhaftinitiative abgelehnt und erklärt, dass sie den freihheitlichen Begriffen widerspreche.

Weil ich nun doch von dieser Schutzhaftinitiative spreche, möchte ich sie in einem andern Zusammenhang hier noch erwähnen. Sie ist nämlich auch der Grund, warum diese Vorlage nicht ad calendae grecas verschoben werden darf. Wir sind alle übereingekommen, auch Sie von der sozialdemokratischen Partei haben in vernünftiger Weise das anerkannt, dass, wenn ein Referendum ergriffen wird — das müssen Sie ja ergreifen, Sie haben sich ja darauf festgelegt —, zuerst abgestimmt werden soll über diese Vorlage. Dann muss aber noch über die Schutzhaftinitiative abgestimmt werden. Die ist nicht erledigt, sondern es muss nach Verfassung und Gesetz darüber abgestimmt werden, und weil jene Abstimmung an eine Jahresfrist gebunden ist und diese Abstimmung nach unserer übereinstimmenden Ansicht vorausgehen soll, so muss eben dieses Gesetz jetzt behandelt werden. Es ist also nicht mein persönlicher Blutdurst, den Herr Greulich auf Rigi-Kaltbad gespürt hat, und der in ihm die Erinnerung an Richard III. wachrief, der nach einem Pferd geschrien habe, wie ich nach dem Gesetze. Ich gebe im übrigen gerne zu, dass es mir persönlich angenehm ist, wenn dieses Gesetz einmal in aller Form behandelt wird. Denn wenn man ein Jahr lang vor einem grossen Teil des Schweizervolkes mit dem persönlichen Namen an ein Gesetz geheftet ist, und in einer nur einseitig orientierten Tagespresse bald als Caligula oder als Richard III., neuestens als Lenin oder als Stürmer vorgestellt wird, dann hat man allmählich das Bedürfnis, an der rechten Stelle anzufragen: bin ich wirklich das Ungeheuer oder bin ich vielleicht ganz genau auf den gleichen Boden mit meiner Ansicht, wie die überwiegend grosse Mehrheit des Schweizervolkes? Wenn das Schweizervolk das gesagt hat, bin ich beruhigt. Ich brauche dann keine Einklassifizierung von den Herren mehr, ich bin dann klassifiziert von der rechten Stelle aus. Soviel in zeitlicher Beziehung zu dem Vorwurfe des Gelegenheitsgesetzes.

Das Gesetz ist auch «Zuchthausgesetz» genannt worden. Es ist so dargestellt worden, als ob einen Monat nach Annahme dieses Gesetzes so ziemlich jeder brave Schweizerarbeiter aus einem Kerkerloch heraus schauen werde. Nehmens Sie's einmal etwas genauer, sehen Sie das Gesetz einmal an, und vergleichen Sie es mit dem alten Gesetze. Suchen Sie mir einen Artikel aus, wo nicht schon im alten Gesetz

das Zuchthaus angedroht ist, wenn es im neuen Gesetz vorgesehen. Sie können höchstens einwenden, dass es die Tatbestände etwas erweitert und dass die Möglichkeit der Anwendung des Zuchthauses vielleicht in einzelnen Fällen ausgedehnter ist.

Platten: Und warum grad Zuchthaus für politische Vergehen?

Bundesrat **Häberlin:** Ich unterhalte mich jetzt mit dem Rate und nicht mit Herrn Platten.

Präsident: Ich bitte Herrn Platten, den Redner nicht zu unterbrechen.

Bundesrat **Häberlin:** Ich darf wohl auch als Zuchthausminister, damit gebe ich Herrn Platten die Antwort indirekt, das Begehren stellen, dass man einmal nachsehe, wie oft in den beinahe zwei Jahren, in denen ich nun mein Amt versehe, die bestehenden Verordnungen, ich habe das nicht umsonst unterstrichen, die schon bestehenden Verordnungen, die die gleichen Bestimmungen enthalten, zu einer Ueberweisung oder zu einer Verurteilung geführt haben. Wie lautet die aktenmässige Antwort? Keine einzige Ueberweisung hat stattgefunden, meine Herren, nicht eine einzige. Ich denke, das ist eine Antwort, Herr Platten. (Platten: Das soll ja wahrscheinlich anders werden.)

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Bundesrat **Häberlin:** Ich will Sie nun wirklich fragen: Soll das anders werden, wird das anders werden, obwohl von der linken Seite mit rührender Einmut behauptet wird, dass das Vergangene hinter uns liege, dass alle diese Bedrohungen des Staates im Abflauen begriffen seien. Wenn Sie das wirklich glauben, so stelle ich die Frage: Was befürchten Sie denn eigentlich von dem Gesetze? Glauben Sie nun wirklich, dass der gleiche Justizminister, aber noch noch der hinter ihm stehende und ihm diktierende und befehlende gleiche Bundesrat nun in Zukunft rein zu seinem Vergnügen Ueberweisungen und Verurteilungen verursachen werde, wenn wirklich keine Tatbestände vorliegen, die dieser Ueberweisung und Verurteilung rufen? Wir geben die feierliche Erklärung ab, dass dem Bundesrate nichts lieber sein wird, als wenn das ganze Gesetz nicht ein einziges Mal auch in Zukunft angewendet werden muss. Das wäre die schönste Wirkung desselben, die schönste Wirkung eines Strafgesetzes, das eben abmählt von verbrecherischen Taten.

Aber können Sie uns eine Sicherheit dafür geben? Wollen Sie uns die Verantwortlichkeit dafür abnehmen? Können Sie dem Bundesrate die Verantwortlichkeit abnehmen?

Ich komme damit zu einem allgemein gehaltenen Einwand, der gegen das Gesetz gerichtet wird: Es bekämpfe die geistigen Bewegungen, und geistige Bewegungen könne man nicht mit Strafgesetzen unterdrücken, sondern höchstens auf kurze Zeit hemmen. Das Strafgesetz sei überhaupt nicht das richtige Mittel zur Belehrung und Heilung von Irreführten. Durchaus einverstanden. Das Strafgesetz ist nicht das Mittel, aber ein Mittel. Wir wissen so gut

wie Sie, dass wir die Schule und die Bibel nicht durch das Strafgesetz ersetzen können. Aber ich stelle die Rückfrage an Sie: Glaubt einer von Ihnen, dass wir das Strafgesetz durch die Bibel ersetzen können, dass die Bibel allein genüge? « Gebt Gott, was Gottes ist, dem Kaiser, was des Kaisers ist. » Das hat schon der gesprochen, auf dessen milde, versöhnende und verzeihende Lehre diejenigen sich berufen, welche aus religiösen Gründen dem Staate auch das Schwert der Verteidigung entwinden wollen. Wir wollen nicht zu weit gehen in der Anrufung der Bibel und in der buchstäblichen Anrufung von Bibelsprüchen. Es kann einer ein recht guter Christ sein, ich will mich nicht als Beispiel nennen, ich glaube, es würde da etwas hapern, wenigstens äusserlich, aber es kann einer ein recht guter Christ sein, und den Spruch von dem Streich auf den andern Backen, den man hinreichen muss, schon für das persönliche Privatleben als reichlich weitgehend betrachten. Jedenfalls aber wird keiner so weit gehen, dass er diesen Spruch für den Staat und für die Verteidigung des Staates als einen begleitenden aufstellen will. Denn es würde das den Verzicht auf die Existenz des Staates bedeuten.

Nun sagen die Gegner, man bedrohe ja überhaupt mit diesem Strafgesetze jede geistige Entwicklung. Wir wollen auch das ein bisschen untersuchen. Eines will ich ununtersucht lassen: Was alles unter diesem Deckmantel der geistigen Entwicklung platzfinden soll, alle fanatische Hetze, alles schmutzige Begehren und alles Anrempeln, das als geistige Bewegung nun geschützt werden will. Aber feststellen will ich das, dass geistigen, politischen Bewegungen, solange sie klar und deutlich erklären und es nicht auf dem halben Wege wieder durch eine Verklausulierung zurücknehmen: wir wollen das und das politische Ziel mit den gesetzlichen und verfassungsmässigen Mitteln erreichen, nichts im Wege steht; ihre Bahn ist vollständig frei. Das darf ich speziell Herrn Viret gegenüber sagen, der erklärte, seine Partei sei in den Zielen sozialistisch, in den Mitteln demokratisch. Solange das so bleibt, hat sie nichts zu befürchten. Aber wenn etwas dazu kommt, was gestern ein Kollege zu seinen Ausführungen bemerkte, « und gelegentlich, wenn's passt, kommunistisch », dann kann ich Ihnen nicht mehr garantieren, dass nicht eine Berührung mit dem Gesetze möglich wäre.

Wir sind doch auch wohl selbst so klug, dass wir einsehen müssen, dass in einem gesunden Staatsleben eine Opposition nicht nur wohlthätig, sondern durchaus notwendig ist, und dass wir ja Narren wären, wenn wir eine solche Opposition erdrosseln wollten; im Gegenteil, wir möchten sie manchmal etwas fruchtbarer und verantwortungsfreudiger haben, weniger negativ. Ich wiederhole also: Unter dem Schutze dieses Gesetzes steht die demokratische Freiheit; die wissenschaftliche Arbeit, die ruhige Arbeit des Gelehrten, sowie die Kritik des Tages ist durchaus gefeit gegen die Strafparagrafen dieser Lex. Es ist nicht wahr, dass diese Lex Gesinnungsdelikte in ihren Tatbeständen schafft. Auch da, wo wir die Vorbereitung ergreifen, ist dadurch, dass ein bestimmter Zweck, eine bestimmte Absicht in der Deliktshandlung verlangt wird, durchaus dafür gesorgt, dass Aeusserungen, welche sich im Rahmen des Rechtes bewegen, nicht unter das Strafrecht fallen können. Ich wiederhole auch hier, was ich im Anfang gesagt habe: Wenn Sie für den einen oder andern Tatbestand, den einen oder andern Artikel

in Form oder Inhalt eine bessere Fassung finden, so wird Ihnen der Bundesrat dafür dankbar sein, solange nicht die Grundgedanken der Vorlage durch die Aenderung erfasst, abgeschwächt oder vernichtet werden.

Welches sind nun die Grundgedanken der Vorlage? Ich möchte nur einzelne, vielleicht drei, speziell hervorheben. Einmal die Erfassung der Staatsbedrohung auch in anderer Form als in der blossen Brachialgewalt, sodann die Erfassung der Staatsbedrohung auch in ihren Anfängen, im Vorbereitungsstadium, und endlich die Erfassung der Staatsbedrohung, soweit sie sich richtet gegen die militärische Disziplin. Gestatten Sie mir einige Ausführungen zu diesen Grundgedanken.

Vorab zum ersten. Wenden Sie den Blick zurück in die Entstehungszeit des alten Bundesstrafgesetzes, das Jahr 1853. Damals glich unser Staatswesen einem vollblütigen, vormodernen Muskelmenschen mit wohlproportionierten Gliedern, einem Mann, dem man wirklich nur mit Brachialgewalt ans Leben konnte und der deshalb auch die Verteidigung nur auf Angriffe durch Brachialgewalt eingerichtet hat. So kam damals das Gesetz von 1853 zustande. Heute gleicht der Staat nicht mehr diesem Muskelmenschen, heute gleicht er einem modernen Nervenmenschen. Die Verwaltungsstruktur des modernen Staates ist eine ausserordentlich komplizierte geworden. Die Verkehrsstränge sind zu seinem Sensorium geworden, Verkehrsstränge, welche ungleich entwickelte Glieder miteinander verbinden, die überentwickelten Städte und das produzierende Land, und welche auch überbrücken sollen unsere wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ausland. Solange diese Stränge der Beamtenorganisation, der Verkehrsinstitutionen und auch der Anstalten, welche den Lebensnotwendigkeiten dienen, gesund und zähe sind, solange ist auch der ganze Körper, der Staat, gesund. Wer es aber unternimmt, diese Nervenstränge zu zermürben, sie zu vergiften, sie ihrem normalen Dienste abspenstig zu machen, der kann es vielleicht zustandebringen, dass er auch den ganzen Körper, dass er den Staat auf die Knie zwingt, ohne dass er diesen Muskelmenschen mit Gewalt, mit äusserer, offener und roher Gewalt anpackt. So haben sich nun auch die Kampfformen in der Bedrohung des Staates ausgebildet als eine innerliche Unterhöhlung des Staates, als eine Vergiftung seines Beamtentums, als eine Unterbindung seiner Verkehrspulsadern, als der Entzug der Lebenselemente für die Allgemeinheit; also Kampfmittel haben sich herausgebildet, die sonst nur im völkermordenden Krieg zwischen sich befeindenden Nationen üblich waren, aber nicht im Streit des Eidgenossen gegen den Eidgenossen. Diesem neuen Krieg im Innern des Staates muss auch wiederum der Krieg erklärt werden. Aus diesem Grunde haben wir denn auch in verschiedenen Artikeln der neuen Vorlage ausgeschaltet das im früheren Strafrecht notwendige Requisite der Gewaltsamkeit für den strafbaren Tatbestand. Wir müssen gemäss den modernen Angriffsformen erklären, dass zur Bestrafung auch ein nicht gewaltsamer Angriff genügen kann, sofern er ein rechtswidriger, auf Störung der Ordnung gerichteter Angriff ist. Deshalb sind auch nun, und zwar ist das im Ständerat speziell geschehen, bestimmte Angriffsformen einzeln als Beispiele genannt worden, die besonders wichtig sind: der politische Streik,

die Stilllegung lebenswichtiger Betriebe. Es ist das vom Ständerat geschehen, weil er erklärte: Wir wollen doch nicht mit einem Strafgesetz bloss der Theorie, sondern dem praktischen Leben dienen, und wir wollen auch gleich mit den Hauptbeispielen sagen, was unter Strafe gestellt werden kann als Warnungstafel für die, die vielleicht in Versuchung gebracht werden können. Es hat eine solche Nennung von Beispielen vielleicht ihre besondere Berechtigung in einem Gesetz, das eben den Staat gegen Angriffe schützen will, weil hier die Funktion des Strafrechtes viel mehr als im gewöhnlichen Strafgesetz eine vorbeugende, eine abschreckende sein soll, als eine sühnende. Ich werde darauf in anderem Zusammenhang noch zu sprechen kommen.

Herr Viret hat gefragt, wenn ich ihn richtig verstanden habe: « Wie kommt es, dass man in diesem Strafgesetze gewisse Tatbestände unter Strafe stellt, wenn sie von Massen begangen werden, währenddem doch die Handlung als einzelne keine rechtswidrige ist; kann die Massenäußerung rechtswidrig werden, wenn die Einzeläußerung eine rechtmässige ist? » Ich könnte ihm antworten, dass wohl auch schon die Einzelhandlung eine rechtswidrige ist, aber nur zivilrechtlich verfolgt wird und nicht strafrechtlich. Diese Erscheinung haben wir sehr häufig, dass eine Handlung zivilrechtlich verboten sein kann, vom Vertragsgegner verboten werden kann, aber strafrechtlich nicht, dass aber, wenn grössere Rechtsgüter verletzt werden, wenn die Allgemeinheit z. B. durch einen Rechtsbruch verletzt wird, dann auch die Strafsanktion hinzutreten muss. Ich möchte Herrn Viret diesen Unterschied, da er nicht Jurist ist, an einem andern Beispiel erklären. Ich habe über mein Eigentum im allgemeinen frei verfügen, ich kann es zerstören, ich darf nur nicht andere damit schikanieren; nach den Grundsätzen des Zivilrechtes also freies Eigentumsrecht. Aber mein Haus anzünden darf ich doch nicht, da komme ich mit dem Strafgesetze in Konflikt, weil ich nun durch die Ausübung meines Eigentumsrechtes in diesem Umfange zur Gefährde werde für die Allgemeinheit. Und so ist es auch mit dieser angeblichen Rechtsausübung. Die kann zu einer Gefährde für das Staatsganze werden, und dann muss der Staat sein Schutzrecht, das ist das Strafrecht, mobil machen. Ich will diese Fragen nicht alle im einzelnen hier untersuchen, das ist dann Sache der Detailberatung. Aber das eine möchte ich hier unterstreichen, dass der rein wirtschaftliche Streik — es ist das von verschiedenen Herren, von den Herren Referenten in erster Linie auch gesagt worden, — nicht unter das Strafgesetz gehört. Der Streik kann dann als strafbar in Frage kommen, wenn er Mittel zu einem unerlaubten Zweck, zu einem gegen den Staat gerichteten Zweck ist, wenn er als Vorwand dient, wenn man mit diesem Mittel den Staat und die Behörden zur Abdikation, zum Kuschen bringen will. Das muss allerdings mit Deutlichkeit bei diesem Gesetze erklärt werden, dass diese Anwendung des Streikmittels in Zukunft strafbar sein soll. Auf der andern Seite sind wir durchaus bereit — der Bundesrat hat das wiederholt gezeigt —, wenn wir dem Arbeitnehmer des Staates die Lösung seiner Pflicht verweigern, dass wir ihm auf der andern Seite das Recht geben wollen, den Schiedsspruch, die Einigung, den verwaltungsgerichtlichen Entscheid anzurufen, etwa auch durch Personalkommissionen seinen Ein-

fluss geltend zu machen. Das ist die Kehrseite der rechtswidrigen Pflichtwidrigkeit.

Bei diesem Abschnitte ist noch eines zu unterstreichen, und auch der Ständerat hat dem zugestimmt, nämlich, dass wir mit diesem Gesetze nicht in erster Linie den Verführten treffen wollen, sondern mit der Schärfe des Gesetzes — man hat vom Zuchthaus gesprochen — den Verführer treffen wollen, und zwar sowohl den, der sich offen an die Spitze stellt, als auch den, der im geheimen die Drähte zieht und sich verbirgt.

Ein zweiter Haupt- und Leitsatz der Vorlage ist der, wie bereits erwähnt, dass wir auch die Vorbereitungshandlungen erfassen wollen, dass wir also über den alten Art. 48 hinausgehen. Das steht nun wiederum mit dem im Zusammenhang, was ich vorhin gesagt habe, dass die Verbrechen gegen den Staat eben in unserm Strafsystem eine ganz eigenartige Stellung einnehmen. Wenn das Verbrechen Staatsbedrohung, sagen wir einmal Hochverrat, konsumiert wird, vollendet wird, so ist sehr häufig, wenn das Delikt gelingt, die Folge die, dass dann der Täter an der Spitze des Staates oder unter den Fittichen der neuen Herrscher steht und dann die Sühne ausbleibt. Darum ist es gerade bei diesem Delikt selbstverständlich, dass man in erster Linie schon den Versuch dieses Deliktes bedrohen wollte und von jeher bedroht hat, dass man namentlich abschrecken und warnen wollte vor diesem Delikt. Gerade aus diesem Grunde muss nun auch schon das Gefährdungsdelikt ergriffen werden, der Tatbestand, den ich vorhin Herrn Viret als Brandstiftung am eigenen Haus illustrierte. Auch das muss schon ergriffen werden, vielleicht in einem Moment, wo wir noch nicht genau wissen, will jemand Hochverrat oder Aufruhr stiften oder Widersetzung. Aber wir wissen: Unter allen Umständen will er die öffentliche Ordnung in rechtswidriger Weise stören. Dieses Moment, dieses Anfachen, dieses Vorbereiten der späteren Handlung, das wollen wir ergreifen, ohne dass die Etikette von Hochverrat oder Aufruhr schon vorhanden sein muss. Da ist nun zuzugeben, dass ein solcher Gefährdungstatbestand vielleicht weniger leicht abzugrenzen ist als ein vollendeter Tatbestand. Warum? Aus dem einfachen Grund, weil bei einem vollendeten Delikt die Ursache bereits gewirkt hat, während beim Versuch auch die nur möglichen Ursachen in Betracht kommen. Das ist bei der Vorbereitung noch in weiterem Mass der Fall, wir sind da in der Kausalkette noch um ein Glied weiter weg vom Erfolg als bei dem Versuche. Ich will Sie aber nicht mit juristischen Deduktionen, speziell nicht in der Eintretensdebatte, langweilen, namentlich die Nichtjuristen unter Ihnen nicht. Ich will Sie auf die Botschaft verweisen, in der in konkreter Weise Ihnen gesagt worden ist, was wir beispielsweise unter solchen Vorbereitungstatbeständen verstehen und was wir dort bestrafen wollen. Speziell haben wir angeführt das Komplott, die Einrichtung eines Kurierdienstes zu staatswidrigen Zwecken, das Sammeln, das Bereitlegen, das Einführen, das Einschmuggeln von Waffen, die später zu rechtswidrigen Zwecken dienen sollen, Proklamationen — ich vergelte hier die Offenherzigkeit des Herrn Platten —, unerlaubte Organisationen, Geiselerzeichnisse, Besetzungspläne für öffentliche Gebäude usw. Sie sehen hier eine reiche Zusammenstellung von derartigen Vorbereitungstatbeständen, von Tatbeständen, von denen ich überzeugt bin, dass

auch die Aengstlichen unter Ihnen, welche dem Art. 47 nicht recht trauen, welche ihn als zu weitgehend ansehen, sie mit uns ergreifen wollen. Wenn Sie nun glauben, durch eine andere Redaktion, die jedes Missverständnis ausschliesst, den Tatbestand einengen zu können, so werden wir das prüfen. Ich muss Sie aber wirklich bitten, lassen Sie nicht zu grosse Lücken, durch die gerade das wieder entweichen kann, was wir hier erreichen wollen. Bis jetzt haben wir nicht die Erfahrung gemacht, dass die Richter, welche unsere Strafgesetze anzuwenden haben, zu scharf gewesen sind, dass sie in willkürlicher Weise drauflos gerichtet haben, sondern die gegenteilige Erfahrung hat man gemacht, dass sie jedes Strohhalmchen einer Verteidigung aufgegriffen haben, und sogar von Leuten, die in den höchsten Räten gesessen und nun unter Anschuldigung gestanden haben, erklärten, ja, wir können nicht ganz sicher wissen, ob sie bei ihren Handlungen an einen möglichen Schadenserfolg gedacht haben, bei Leuten, die sich sonst bedanken würden, dafür, dass man sie für so unschlau erklärte, dass sie den Kausalnexus gar nicht zu erkennen vermöchten.

Als dritten Hauptgesichtspunkt habe ich Ihnen die Delikte gegen die Untergrabung der militärischen Disziplin genannt. Ich kann mich in der Eintretensdebatte ganz kurz fassen. Wir haben gesehen, dass gerade in den Jahren 1918 und 1919 die Angriffe gegen den Staat am liebsten eingesetzt haben bei den Soldaten. Warum? Weil die Gegner der staatlichen Ordnung, sei es schon aus Instinkt, sei es aus richtiger Ueberlegung, sich gesagt und erkannt haben, dass der soldatische Geist, die soldatische Ordnung, die Selbstzucht, die unbedingte Pflichterfüllung der grösste Feind der niederreisenden Zuchtlosigkeit ist. Darum der Angriff gegen diese soldatische Zucht und darum auf unserer Seite die Verteidigung der soldatischen Zucht gegen diese Angriffe.

Noch ein letztes Wort über einen Punkt, der in der Diskussion angedeutet worden ist. Es ist nicht im Ständerat, nicht bei der Repräsentanz der Stände, sondern erst in der nationalrätlichen Kommission ein Bedenken gegen die Vorlage aufgetaucht, das Bedenken, ob nicht, nachdem diese Vorlage die Delikte sowohl gegen die Eidgenossenschaft als gegen die Kantone umfasst, ein verfassungswidriges Eingreifen in die Souveränitätsrechte und Kompetenzen der Kantone stattfindet. Es waren in der Kommission verschiedene Ansichten vertreten. Herr Perrier hat den Standpunkt vertreten, wo ein Angriff sich nur richtet gegen den einen Kanton, gegen seine Verfassung und seine Behörden, da soll auch nur das materielle Strafrecht dieses Kantons gültig sein, da braucht es kein eidgenössisches Strafrecht. In diesem Sinne hat er einen Antrag gestellt. Herr de Rabours, und nach ihm im Rat Herr Müller (Luzern) haben sich auf den Standpunkt gestellt, dass speziell zu schützen seien der Prozess des Kantons, das Prozessrecht des Kantons, sein Verfahren. Wir haben nun von seite des Bundesrates erklären müssen, wir erachten den zweiten Einwand als einen gerechtfertigten. Wir halten es für richtig, dass dann, wenn tatsächlich ein solches staatswidriges Delikt sich nur gegen einen bestimmten Kanton richtet, auch nur in diesem Kanton die Strafbehörden und die Gerichte zu wirken haben, dass aber eidgenössisches Recht zur Anwendung kommen soll. Wir haben also den Antrag des Herrn

Perrier verworfen und damit auch, was ich Herrn Enderli gegenüber erklären möchte, den Antrag meines seligen Onkels, Eduard Häberlin; denn es war im wesentlichen der Antrag Perrier, den Eduard Häberlin Anno 1867 gestellt hat. Ich habe aus meiner Advokatenpraxis verschiedene Gewohnheiten herübergenommen, gute und schlechte, so z. B. auch die gute, vom Anwalt der Gegenpartei jeweilen noch die Akten zu verlangen, um nachzusehen, ob das wirklich darin steht, was er vorgelesen hat, und namentlich, aus welchem Zusammenhang es herausgenommen worden ist. Ich habe wirklich gesehen, dass diese alte Gepflogenheit immer noch gut ist, denn wenn Sie diese alten Schmöcker auch studieren, so werden Sie finden, dass mein lieber seliger Onkel damals ein ausgesprochener Föderalist gewesen ist. Und er hat verlangt, wie heute Herr Perrier, dass das materielle Strafrecht des Kantons in bestimmten Fällen zur Anwendung kommen soll. Nur im Anschluss daran sagte er, wenn man das macht, so muss dann auch der eidgenössische Tatbestand korrigiert werden. Das war die Folge dieses primären Antrages. Das hat übrigens zur Hauptfrage nichts zu sagen; nur weil meine Familie erwähnt wurde, musste ich doch die Sache einigermaßen studieren und richtigstellen; auch Herrn Stössel gegenüber noch eine Bemerkung, der sich darüber aufgehalten hat, dass der Bundesrat nur inoffiziell die Erklärung abgegeben habe, er stimme Herrn Müller zu, in unparlamentarischer Weise. Ihnen möchte ich zu bedenken geben, dass es uns bis jetzt nicht möglich war, zu diesem Antrage in anderer Weise Stellung zu nehmen. Herr Müller hat nicht der Kommission angehört; sein Antrag ist eingereicht worden nach der Kommissionssitzung und vor unserer Ratssitzung und da mussten wir uns zwischenhinein besinnen, was wir mit einem solchen Antrag machen wollten. Ich habe ihn dem Bundesrate vorgelegt, der Bundesrat hat mich ermächtigt, diesen Antrag mit gewissen Modifikationen anzunehmen. Das habe ich Herrn Müller und den Kommissionsreferenten mitgeteilt und hätte es dem Rate bei der ersten Gelegenheit mitgeteilt. Ich glaube nicht, dass irgendwie etwas Unrichtiges, Unparlamentarisches begangen worden ist.

Ich bin damit am Schluss meiner Ausführungen zur Eintretensdebatte. Ich habe Ihnen zu Beginn meines Votums das Eintreten empfohlen. Ich wiederhole diese Empfehlung, und zwar getrosten Herzens und aufrechten Hauptes, obwohl der Vorlage vor ihrem Einbringen schon der Vorwurf der Reaktion und der Freiheitsunterdrückung entgegengeschleudert worden ist. Der Bundesrat hat die Ueberzeugung, dass diese Vorlage dem Schutze der wirklichen Freiheit gegen die wilde Unordnung dient. Hinter dem von den Gegnern vorgehaltenen Schild der angeblichen Freiheit lauert die wilde Unordnung, die Zuchtlosigkeit, die Untreue an den höchsten Grundprinzipien der Republik und der Demokratie, und die Kapitulation vor offener oder vor verkappter staatsbedrohender Gewalt. Wählen Sie, meine Herren (Beifall).

Platten: Ich habe Ihnen folgenden Antrag zu unterbreiten: «Nach Entgegennahme der Ausführungen des Herrn Bundesrates Häberlin beschliesst der Rat, erneut auf die Eintretensdebatte einzutreten.» Es wird Ihnen nicht entgangen sein, als wir in die Beratung über das Gesetz eingetreten sind,

dass die Kommissionsreferenten sich die Sache ausserordentlich leicht gemacht haben. Die Kommissionsreferenten haben in wirklich kürzester Zeit — wo sie sonst doch Stunden in Anspruch zu nehmen belieben — motiviert, aus welchen Gründen sie Eintreten auf die Vorlage befürworten. Ich habe selbst versucht, durch aufmerksames Zuhören und späteres Nachlesen ihrer Voten mir klar zu werden, auf was sich die Herren berufen, um zu begründen, dass das Gesetz vom Jahre 1853 in dieser ganz bedeutungsvollen Weise abgeändert werden soll. Ich suchte nach der wirklichen Begründung und ich vermutete mehr als ich zu verstehen mochte, dass das Gesetz speziell gegen eine bestimmte Partei, gegen eine Ideenrichtung gerichtet wäre. Allein aus den Ausführungen der Kommissionsreferenten ging nur soviel hervor, dass gewisse politische Vorkommnisse der letzten Jahre, also der Generalstreik 1918, der Generalstreik 1919 in Zürich und Basel und eine Reihe anderer Vorkommnisse erhalten sollten, um die Vorlage zu stützen.

Präsident: Ich möchte Herrn Platten bitten, bei der Ordnungsfrage zu bleiben. Falls Sie eine neue Eintretensdebatte wünschen . . .

Platten: Ich möchte meinen Antrag begründen und den Beweis dafür erbringen, dass die Eintretensdebatte unvollständig geblieben ist, dass keine genügende Abklärung erfolgt ist und erst aus den Worten des Vertreters des Bundesrates eine Menge von Motiven bekannt wurden, die den Zweck des Gesetzes verraten. Früher habe ich geglaubt, der Staat sei in Gefahr, weil die Arbeitermassen durch Generalstreiks, drohende Gefahr eines bewaffneten Aufstandes, die Regierung zu einer solchen Massnahme zwingt, und da kommt der Bundesrat und sagt, der Kurierdienst der Kommunisten ist eine Staatsgefahr, vielleicht . . .

Präsident: Herr Platten hat jetzt nicht auf das Votum des Herrn Bundesrates Häberlin zu replizieren, sondern zur Ordnungsfrage zu sprechen. . . .

Platten: Ich möchte den Präsidenten bitten, mir eine kurze Anweisung darüber zu geben, auf welche Art und Weise ich die Berechtigung meines Antrages nachweisen kann (Heiterkeit). Allen Ernstes polemisiere ich gegen den Bundesrat doch nur in der Hoffnung, dadurch die Notwendigkeit meines Antrages zu unterstützen, nachzuweisen. Wenn man die Liebesbriefe von Münzenberg als Kurierdienst auffasst, so ist eine solche Argumentation sehr bedenklich. Der Bundesrat hat noch andere Fälle angeführt, wie die Waffenbeschaffung, Aufbewahrung von Waffen usw. Ich hätte ein Bedürfnis gehabt, zu vernehmen, ob das alles auch für die Bürgerwehr gelte. Aus diesem Paragraphen, auf den ich dann in der Detailberatung zu sprechen komme, geht hervor, dass, wenn ein . . . (Tumult) zu einer Handlung schreitet (**Bopp:** Schluss!), er einer Strafe verfällt.

Präsident: Herr Platten kann nur zum Ordnungsantrag sprechen und nicht gegen Bundesrat Häberlin polemisieren.

Platten: Ich möchte einen sozialdemokratischen Fraktionsgenossen bitten, mir die Mühe abzunehmen, und eine Begründung zu geben, die dem Rate genehm

ist. Ich kann keine andere geben. Sie sind viel gewandtere Diplomaten, die mögen dieses Geschäft besorgen (Heiterkeit).

Keller, Berichterstatter der Kommission: Ich kann mich kürzer fassen als Herr Platten und beantrage, den Antrag des Herrn Platten, der durch den gestrigen Beschluss des Rates schon mehr als erledigt ist, abzulehnen.

Huber: Wir haben es stets bedauert, dass der Bundesrat die Praxis hat und daran festhält, am Schluss der Diskussion, der ganzen Eintretensdebatte zu sprechen. Ich habe volles Verständnis dafür, dass Herr Platten den Wunsch hat, dem Bundesrate auch replizieren zu können, ich meine aber, nachdem der Bundesrat nicht den Mut hat, in der Diskussion einzutreten, soll man dieses Gefühl respektieren. Deshalb bitte ich, den Antrag des Herrn Platten nicht anzunehmen.

Abstimmung. — *Votation.*

Für Ablehnung des Antrages Platten Mehrheit

Präsident: Es liegt ein von 30 Mitgliedern unterzeichneter Antrag auf Namensaufruf vor. Die Abstimmung über die Eintretensfrage hat daher unter Namensaufruf stattzufinden.

Mit Ja, d. h. für Eintreten, stimmen die Herren: (Votent Oui, c'est-à-dire pour l'entrée en matière MM.):

Antognini, von Arx, Balmer, Baumann (Aargau), Baumberger, Bersier, Bertschinger, Blumer, Bonhöte, Bopp, Boschung, Bosset, Bossi Bülhler, Bürgi, Burren, Cafilisch, Calame, Cattori, de Cérenville, Chamorel, Choquard, Couchepin, de Dardel, Dedual, Donini, Duft, Eggspühler, Eigenmann, Eisenhut, Fehr, Förrer, Freiburghaus, Frey, Gabathuler, Gamma, Garbani-Nerini, Genoud, Gnägi, Gottret, Graf, Grobet, Grünfelder, Hadorn, Häfliger, Hardmeier, Hartmann, Hilfiker, Hofmann, Hofstetter, Holenstein, Hunziker, Jäger, Jaton, Jenny (Bern), Jenny (Enghenda), Joss, Keller, Knüsel, Lohner, Mächler, von Matt, Maunoir, de Meuron, Meili, Meyer, Michel, Miescher, Ming, Minger, Moeckli, Morard, Moser, Mosimann, Müller, Naville, Obrecht, Odinga, Perrier, Pétrig, Piguet, Pitteloud, Pittet, de Rabours, Rellstab, Ringger, Rochaix, Rothpletz, Ruh, Schär, Scherrer Josef, Scherrer-Füllemann, Schüpbach, Schwander, Seiler (Liestal), Seiler (Sitten), Siegenthaler, Spichiger, Stähli, Steiner (Malters), Steiner (Schwyz), Steiner (Kaltbrunn), Steuble, Stoessel, Stohler, Stoll, Sträuli, von Streng, Stuber, Tanner, Tobler, Tschumi, Ullmann, Vigizzi, Vonmoos, Waldvogel, Walser, Walther, Weber (Grasswil), Willemin, Wunderli, Wyrtschi, Z'graggen, Zimmerli, Tschokke, Züblin, Zurburg-Geisser (127).

Mit Nein, d. h. für Nichteintreten, stimmen die Herren:

(Votent Non, c'est-à-dire pas entrer en matière, MM.):

Affolter, Baumann (Bern), Belmont, Berger, Brodtbeck, Bücher, Canevascini, Enderli, Eugster-

Züst, Eymann, Frank, Graber, Greulich, Grimm, Gropierre, Huber, Huggler, Jakob, Kägi, Keel, Killer, Läufer, Meng, Müri, Naine, Nicole, Nobs, Perrin, Platten, Reinhard, Ryser, Schäubli, Schmid (Olten), Schmid (Oberentfelden), Schneeberger, Schneider, Viret, Weber (St. Gallen) (38).

Herr Klöti als Präsident stimmt nicht.
(M. Klöti, président, ne prend pas part au vote).

Abwesend sind die Herren:
(Sont absents MM.):

Abt, Balestra, Borella, Cailler, Evéquo, Forster, Gaudard, Gelpke, Grand, Hauser, Höppli, Hoppeler, König, Mallefer, Mayor, Nicolet, Roussy, Schenkel, Schirmer, Schwarz, Sulzer, Torche, Troillet (23).

Präsident: Es ist folgender Antrag Huggler eingegangen: «Die Beratung der Vorlage ist zu verschieben, eventuell bis zur Erledigung der Entwürfe für das Strafgesetzbuch und für das neue Militärstrafgesetz.»

Huggler: Es ist ein Antrag zur Güte, den ich Ihnen hier stelle. Ueber Ihre Stellungnahme zu der Vorlage sind wir nach dieser Abstimmung ja absolut nicht im Zweifel. Ich hätte meinen Verschiebungsantrag schon früher gestellt, bevor die Eintretensdebatte stattgefunden hat, wenn ich nicht gewusst hätte, dass die geistigen Kanonen, die im Kampf für und wider diese Vorlagen auftreten sollen, so geladen sind, auf beiden Seiten, dass sie unbedingt losplatzen mussten und dass derjenige, der versuchen wollte, im letzten Augenblick des Kampfes plötzlich die Schlacht einzustellen, absolut keine Aussicht auf Erfolg hätte. Aber nun bitte ich Sie — ich habe ja in der Eintretensdebatte kein Wort zu dieser Sache gesprochen —, mir einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit zu schenken für das, was ich nun zur speziellen Begründung meines Antrages Ihnen vorzutragen habe.

Wenn Sie die Geschäftsliste durchgehen, die für unsere gegenwärtige Session vorliegt, so werden Sie selbst zugeben müssen, dass es angesichts der grossen Zahl von Traktanden, von dringenden Geschäften, geradezu gefährlich erscheint, jetzt mit der Diskussion dieser Vorlage, namentlich auch, wenn man Rücksicht nimmt auf die grosse Anzahl von Abänderungs- und Ergänzungsanträgen, weiter zu fahren. Es ist uns gestern abend von Herrn Regierungsrat Keller, ich bedaure das, der Vorwurf der Sabotage gemacht worden. Ich bedaure das deshalb, weil ich Herrn Regierungsrat Keller als einen durchaus vernünftigen Mann kenne und ihn so einschätze, dass er sehr wohl verstehen sollte, dass, wenn eine Partei sich durch ein besonderes Gesetz getroffen fühlt, es Pflicht der Vertreter dieser Partei ist, hier in diesem Parlament mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln sich gegen diese Gefahren zur Wehr zu setzen. Was bleibt uns denn noch, wenn wir diese Rechte, die wir jetzt noch besitzen, nicht restlos ausnützen können, um uns gegen ein Gesetz zur Wehr zu setzen, das sich in allererster Linie, wenn nicht ganz ausschliesslich, gegen unsere Partei und unsere Bestrebungen richtet? Das müssen Sie im Auge behalten. Wer weiss, ob nicht einmal eine Zeit kommen wird, wo die eine oder andere Ihrer Parteien in eine ähnliche Situation

kommen könnte. Dann würden Sie es sich verbitten, wenn man die restlose Ausnützung dieser Rechte Ihnen als Sabotage vorwerfen wollte. Sie wissen sehr wohl, dass man uns nicht hierher geschickt hat, um Ihnen zu gefallen, dass das Parlament, der Nationalrat, nicht eine Privatinstitution oder eine Nebeninstitution der kantonalen Regierungen ist, in der wir uns so freundlich gemeinschaftlich-friedlich unter uns verhalten, wie es im Nebengeschäft der Kantonsregierungen etwa möglich ist. Gewiss, in normalen Zeiten, wenn es sich um Dinge handelt, über die wir im allgemeinen einig sind, da kann man wohl auf diese Weise sich gut vertragen. Aber es gibt Dinge, in denen grundsätzliche Gegensätze auftreten, und da ist es Ihr eigener Standpunkt, dass das Parlament, dass unsere politischen, demokratischen Rechte die Mittel und die Waffen seien, mit denen wir für unsere Ansichten, Ideen, Interessen und Rechte kämpfen sollen. Und wenn wir das nun tun, so kommen Sie hier und machen uns den Vorwurf der Sabotage! Das ist nicht recht. Sie schlagen damit Ihren eigenen Argumentationen ins Gesicht. Das ist ein Motiv, das ich hier zur Geltung bringen wollte.

Es ist sehr schwer, unter den heutigen Verhältnissen objektiv zu urteilen; aber es gibt schliesslich einige wenige, ich zweifle nicht daran, auch unter Ihnen, meine Herren der bürgerlichen Parteien, die noch die Fähigkeit haben, über alle Vorurteile hinweg und über alle Bemühungen und Verpflichtungen aus Ihren eigenen Reihen hinweg etwas objektiv in den Komplex der Fragen hineinzublicken, die uns hier vorgelegt sind. Wer sich diese Mühe gibt, der wird gestehen müssen, dass die Grundfragen absolut nicht abgeklärt sind. Ich könnte Ihnen den ganzen Text der Gesetzesvorlage jetzt vorlesen, um Ihnen das zu beweisen. Ich will das nicht, weil wir ja dann Gelegenheit haben, später, wenn die Sache materiell zur Behandlung kommt, das genauer zu untersuchen. Ich will nur auf eines hinweisen, was Sie selbst jetzt feststellen konnten, nämlich, dass ein absoluter Widerspruch zwischen den Behauptungen und Erklärungen sowohl der Vertreter der verschiedenen bürgerlichen Fraktionen, als auch des Vertreters des Bundesrates über den Charakter dieses Gesetzes mit bezug auf seine Wirkung auf die Gesinnungs- und Meinungsfreiheit, auf das Recht der Anwendung des Streiks zu wirtschaftlichen Zwecken und dem Text des Gesetzes besteht. Wenn Sie nachher im Gedächtnis behalten, dass man zur Begründung der Vorlage sich hauptsächlich auf Erfahrungen stützt, die ausschliesslich unsere Partei und die Arbeiterorganisationen betreffen, dass man die Vorbereitung, den Versuch, die Drohung, lauter Dinge, die über den eigentlichen Tatbestand hinausgehen, treffen will, wenn Sie sich daran erinnern, dass man hauptsächlich an den Landesstreik als charakteristisches Merkmal der Erfahrungen, auf die man für die Begründung der Vorlage sich stützt, erinnert, so werden Sie selbst sagen müssen, dass diese Argumentation in diametralem Widerspruch zu den wiederholten Zusicherungen steht, dass weder die Pressfreiheit, noch die Meinungsfreiheit, noch die Freiheit, wirtschaftliche Kampfmittel der Arbeiterschaft zur Anwendung zu bringen, getroffen werde. Meine Herren, ich nehme es einem Bismarck nicht übel, wenn er aus seiner Gesinnung und aus seinem Wesen heraus zu Gesetzen gelangt, wie es das Sozialistengesetz war. Ich gebe Bundesrat Häberlin recht, dass

sein Gesetz materiell und in der Form sich nicht ohne weiteres mit diesem Gesetze vergleichen lässt, aber die Tendenz, die Methode lässt sich vergleichen. Aber eines muss ich Bismarck zugestehen: Er hatte wenigstens, so reaktionär er war und so sehr er ein Gegner der sozialistischen Bewegung war, den Mut, zu seiner Gesinnung zu stehen. Er durfte sagen, was er beabsichtigte, was er wollte und was er nicht wollte; und hier hat man diesen Mut nicht. Denn man behauptet, etwas nicht treffen zu wollen, was man tatsächlich durch das Gesetz doch treffen will. Gerade das, was der Herr Berichterstatter Perrier uns gestern erklärte, es sei das charakteristische Merkmal dieses Gesetzes, in gewissem Sinn die Innovation der Gesetzgebung auf diesem Gebiete, ist das Gefährliche an diesem Gesetze, nämlich, dass man sich nicht begnügt, die Tatbestände zu erfassen. Ohne dies wäre die Sache einfach, dann könnten wir den Bundesrat und die Fraktionen auf ihre Zusicherung hin binden, weil sie sich an fertige Tatbestände mit ihrer Vorlage halten müssten. Aber diese Vorlage beschränkt sich eben nicht darauf, auf Tatbestände aufzubauen oder solche zu treffen, sondern sie geht darüber hinaus. Ich gebe ja zu, wenn man das Bestreben hat, irgend eine Richtung, eine Tendenz zu unterdrücken, so ist es an und für sich logisch, dass man über den Tatbestand hinausgeht, dass man hinausgreift ins Gebiet der Vorbereitung. Damit gerät man aber wohl oder übel ins Gebiet der Gesinnung, aber auch ins Ungewisse mit bezug auf die Anwendung des Gesetzes. Denn es gibt keine Grenze und keinen Juristen, der fähig wäre, zweifelsfrei irgend eine Grenze festzusetzen, wieweit man, sobald man über den Tatbestand hinausgeht, dann in das Gebiet der Vorbereitungen usw. hineingerät. Und dieselben Bestimmungen müssen entweder ganz einseitig und willkürlich angewendet werden in der Praxis, oder sie werden einen Grossteil der bürgerlichen Presse selber treffen müssen, denn es gibt genügend Tatbestände, genügend Vorbereitungsmaßnahmen, oder Erscheinungen, wie sie hier vorgesehen sind, auf Grund derer es jedem Advokaten möglich ist, den Redakteur oder den Verbreiter auch bürgerlicher Presseerzeugnisse unter die Strafbestimmungen dieses Gesetzes zu bringen. Sie sehen also, wenn man sich die Mühe gibt, über die Vorurteile und das dringende Bedürfnis hinweg jetzt rasch etwas Versprochenes zu bringen, und der Stimmung gegen den Generalstreik Rechnung zu tragen, wenn man sich Mühe gibt, über diese Stimmung hinauszusehen, dann werden die Herren sich sagen müssen, dass eine ganze Reihe von Bestimmungen durchaus nicht so abgeklärt sind, dass man mit gutem Gewissen zu diesem Gesetze stehen könnte.

Zum letzten verweise ich darauf, dass wir nun eine Vorlage haben über das Militärstrafgesetz, dass wir einen Entwurf haben für ein schweizerisches Strafgesetzbuch. In beiden Vorlagen finden Sie eine ganze Reihe von Bestimmungen, die durchaus ähnlich oder nahezu identisch sind mit der Vorlage, die man Ihnen hier unterbreitet. Wenn wir doch hier zwei Vorlagen haben, die genau dieselbe Sache ordnen und in welche die vorgeschlagenen Bestimmungen viel besser hineinpassen, weil sie tatsächlich dort hingehören, wozu nun eine Extravorlage? Um damit dem Gesetze den Charakter des besondern Klassengesetzes und Gelegenheitsgesetzes unnötigerweise aufprägen? Sie bestreiten ja selbst, und Herr Bundesrat Häberlin

hat es heute neuerdings ausdrücklich bestritten, dass dieses Gesetz den Charakter eines Gelegenheits- oder Klassengesetzes tragen soll. Warum ihm dann absolut diesen Charakter aufzwingen? Dann stellen Sie doch die einzelnen Bestimmungen dahin, wo sie hingehören, ins Militärstrafgesetz und ins Strafgesetzbuch. Da wir sowieso fertige Vorlagen hierfür haben, geht es in einem Zug, die Sache miteinander zu behandeln. Damit möchte ich mich für meine Person nicht verpflichten — und ich glaube nicht, bei Ihnen in diesem Verdachte zu stehen —, dass ich dann etwa den Bestimmungen dieser Vorlagen zustimmen würde; dieses Versprechen möchte ich allerdings nicht geben. Aber jedenfalls haben wir Gelegenheit, am bessern Ort und in richtiger Zeit die Sache zu behandeln. Angesichts dieser Tatsachen, und weil der Bundesrat selber erklärt, er habe auch bisher Tatbestände, die das Gesetz in erster Linie treffen will, bestrafen können, er besitze die Mittel, in dringenden Notfällen solche Verbrechen zu bestrafen, weil er es also nicht nötig hat, dass diese Sache heute erledigt wird, und weil wir viel wichtigere Geschäfte zu erledigen haben, und wir uns jetzt grundsätzlich durch die Abstimmung ausgesprochen haben — die Herren haben Gelegenheit gehabt, in der Abstimmung ihre Staatstreue zu beweisen — und weil die wichtigsten Probleme un-abgeklärt sind beantrage ich Verschiebung der Beratung über dieses Geschäft.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommissionmehrheit: Ich möchte Ihnen in aller Kürze beantragen, den Ordnungsantrag des Herrn Huggler abzulehnen. Die Gründe, die den Bundesrat und den Ständerat und die Mehrheit der Kommission veranlassen haben, dem Antrag auf gesonderte Behandlung dieser Vorlage zuzustimmen, sind schon in der Eintretensdebatte hervorgehoben worden. Es ist vor allem aus die hervorragende politische Bedeutung dieser Vorlage, welche eine Behandlung derselben, losgelöst vom allgemeinen Strafgesetzbuch, ohne weiteres rechtfertigt. Es ist aber auch der Zusammenhang dieser Vorlage mit der Schutzhaftinitiative, welche uns zwingt, diese Vorlage jetzt und nicht später zu behandeln. Die Verschiebung der heutigen Vorlage würden die Aussichten der Schutzhaftinitiative in der Volksabstimmung verbessern, was die Sozialdemokraten doch offenbar nicht beabsichtigen. Ich glaube, der Antrag Huggler ist wohl auch nicht auf eine weitere Abklärung der Vorlage berechnet. Vielmehr ist es ihm offenbar darum zu tun, die Vorlage in der Versenkung verschwinden zu lassen. Dazu können wir nun nie und nimmer Hand bieten. Wir erachten die Vorlage als zeitgemäss und glauben deshalb, sie müsse jetzt und nicht erst nach Jahren, wenn einmal das Strafgesetzbuch zur Erledigung kommt, oder vielleicht gar nie behandelt werden. Der Antrag des Herrn Huggler kommt aber auch reichlich spät. Nachdem der Ständerat die Angelegenheit durchberaten und einstimmig gutgeheissen hat und nachdem wir jetzt drei Tage lang über die Vorlage nicht nur allgemein, sondern auch sehr detailliert gesprochen und Eintreten beschlossen haben, wäre es doch sonderbar, wenn heute dem Antrag Huggler zugestimmt würde. Direkt herausfordernd hat es mich berührt, wenn Herr Huggler seinen Verschiebungsantrag mit Rücksicht auf die reichlich besetzte Traktandenliste empfiehlt. Wenn die sozialdemo-

kratische Partei auf die Traktandenliste Rücksicht nehmen will, dann kann sie das tun dadurch, dass sie mit der Schindluderei ihrer Ordnungsanträge und der übrigen zahlreichen Anträge nicht ernsthafter Art aufhört (Unruhe). Ich beantrage Ihnen, den Ordnungsantrag Huggler abzulehnen.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: Je vous propose à mon tour de rejeter la proposition de M. Huggler.

M. Huggler s'est indigné de ce que le président de la commission a parlé hier de sabotage. Nous sommes, en fait, en présence d'un système d'obstruction évidente. Nous venons de voter à une très grande majorité l'entrée en matière, c'est-à-dire en bon français, le passage à la discussion des articles, et à ce moment même, M. Huggler vient à nouveau demander de renvoyer cette discussion à plus tard. Lors du débat d'entrée en matière, j'ai félicité le Conseil fédéral d'avoir, préalablement à l'introduction du code pénal fédéral, entrepris la revision du code pénal de 1853 en ce qui concerne les délits contre l'Etat. Les raisons que j'ai invoquées apparaissent aujourd'hui comme plus décisives encore. Les événements, en particulier les événements de 1918, vous ont prouvé qu'il est urgent de reviser notre droit pénal sur ce point. Ce que nous voyons ces jours, et ce que vous entendez dans cette salle, montre également qu'il est temps d'indiquer au citoyen quels sont ses devoirs vis-à-vis de l'Etat. Je propose donc de repousser la proposition Huggler.

Brodbeck: Ich möchte den Präsidenten bitten, dem Kommissionsreferenten eine Rüge zu erteilen für den Ausdruck « Schindluderei ». Der Sprechende hat zwei Anträge gestellt auf die Einladung des Herrn Bundesrat Häberlin hin, der erklärt hat: « Wir sind gerne bereit, Anträge entgegenzunehmen, welche eine Verbesserung, eine Korrektur von ungehörigen Bestimmungen dieses Gesetzes bedeuten; wir glauben nicht, dass wir den einzig richtigen Ring gefunden haben. » Das ist uns heute morgen hier erklärt worden; man sei bereit, derartige Anträge entgegenzunehmen. Die zwei von mir gestellten Anträge sind rein juristischer Natur, die sich hören lassen, die auch in der eidgenössischen Strafrechtskommission von mir gestellt worden sind. Die Art und Weise, wie Herr Keller derartige Anträge, wenn sie von einer andern Partei gestellt werden, als « Schindluderei » bezeichnet, ist das Unerhörteste, was ich bisher in diesem Parlament gehört habe. Ich verwahre mich gegen eine solche Aeusserung.

Präsident: Art. 18 unseres Reglementes lautet: « Redner, die sich gegenüber dem Rate oder einzelnen Mitgliedern beleidigende Aeusserungen oder die Unterschlebung unlauterer Absichten zuschulden kommen lassen, sowie Mitglieder, die durch Bemerkungen, Zwischenrufe und dergleichen die Ordnung stören, wird der Präsident zur Ordnung rufen... »

Nun muss ich erklären, dass der Vorwurf der « Schindluderei » gegenüber einer Gruppe des Rates meines Erachtens eine Unterschlebung unlauterer Absichten bedeutet, und ich sehe mich deshalb veranlasst, Herrn Keller einen Ordnungsruf zu erteilen.

M. Graber: Je voudrais en revenir aux raisons qui permettent de demander le renvoi du projet qui vous est soumis. Mais, avant de le faire, je voudrais relever une contradiction étrange entre vos affirmations et votre attitude pratique. M. Häberlin et MM. les rapporteurs ont déclaré que cette loi n'est pas une loi de classe, qu'elle ne vise pas le socialisme, qu'elle ne vise dans le lointain que le communisme, au cas où celui-ci voudrait attenter à l'Etat. Cependant quel empressement vous apportez à mettre cette loi sous couvert! Nous avons entendu M. Perrier déclarer que ce qu'il voit aujourd'hui dans cette salle montre la nécessité de recourir à un tel projet.

M. Perrier a déjà, dans son rapport, voisiné de très près la calomnie en déclarant que la grève de 1918 avait été le commencement de l'exécution des ordres de Moscou. Or, je dis que M. Perrier sait pourtant très bien, il sait d'une manière certaine, qu'il n'y avait eu entre Moscou et nous aucune relation en 1918. Lorsqu'un rapporteur officiel ose venir publiquement apporter de pareils arguments, je dis que ce n'est pas nous qui démontrons à cette heure ce que vous recherchez. C'est vous-même qui nous démontrez que ce n'est pas une loi de conciliation entre ouvriers et bourgeois que vous voulez faire, mais que vous-même avez cherché les provocations que nous avons découvertes dans votre projet.

Vous êtes tellement pressés de l'appliquer, cette loi qui, prétendez-vous, vise le renversement du gouvernement! Mais, voulez-vous suivre les événements? En 1918, que s'est-il passé?

En 1918, le gouvernement était hors de la constitution, chez nous comme ailleurs et vous vous souvenez des discours de nos collègues romands démontrant ici que le pouvoir fédéral était hors de la Constitution. C'était le désordre gouvernemental économique partout, et partout l'on sentait, à ce moment-là, le frémissement de ceux qui avaient supporté les souffrances de la guerre, qui demandaient un renversement, un bouleversement des choses. Il a passé sur l'Europe toute entière, bourgeoise et ouvrière, à cette heure-là, une sorte de vague de révolte; mais depuis lors, que s'est-il passé? Les âmes ont repris une voix, les deux parties sont devenues plus raisonnables: les bourgeois ont quelque peu renoncé à violer la Constitution, les ouvriers ont peu à peu renoncé à leurs projets de renversement par la violence et le parti socialiste suisse que vous attaquez, que vous visez, le parti socialiste lui-même a fixé de manière précise la voie dans laquelle il entend marcher et qui n'est pas celle du communisme.

Vous êtes donc tellement pressés, alors cependant que vous voyez le communisme à son déclin, chez nous comme dans tout le reste de l'Europe, à l'heure où, en Russie, Lénine lui-même vient de fixer un plan qui est le vôtre, Messieurs, et qui fait appel à votre collaboration pour reconstituer une vie économique; au moment où, chez nous en Suisse romande il a disparu et où en Suisse allemande il s'effondre, au moment où dans toute l'Europe il perd ses forces et ses espoirs de révolution; au moment où Radek lui-même qui est un des grands prophètes du communisme déclare qu'en Allemagne le pouvoir ne pourra être conquis que par une grande majorité, — contrairement à M. Platten qui est bien plus bolchévique que Radek lui-même — ... par la grande majorité des masses organisées; au moment où les bolchévistes de Russie

eux-mêmes deviennent plus raisonnables et entrent dans la voie de la démocratie, alors vous dites maintenant: dépêchons-nous de forger une loi pour empêcher un bouleversement par la violence du gouvernement!

Mais il n'y a pas un seul d'entre vous, Messieurs, ni M. Perrier, ni M. Keller, pas un sur les bancs du Conseil fédéral, pas un dans cette salle — je tiens à l'affirmer catégoriquement — pas un, qui croie au renversement du pouvoir fédéral par la violence d'ici à quelques décades. Pourquoi êtes-vous donc tellement pressés? C'est que vous savez très bien que, derrière le prétexte invoqué d'empêcher le renversement du gouvernement par la violence, vous avez introduit mille dispositions, Messieurs, pour protéger vos privilèges économiques. C'est là la vérité de l'affaire.

Ce que vous voulez empêcher c'est l'activité du prolétariat et non pas le renversement du gouvernement. Vous tenez simplement à briser l'effort prolétarien.

M. Häberlin nous disait: « Comparez donc les lois de Bismarck avec la loi que nous proposons et voyez quelle différence il y a. » Je répondrai: Voyez donc combien les temps ont changé. Voyez donc quels sont maintenant les moyens qui sont nécessaires au prolétariat pour ses desseins. Comparez-les à ceux de 1887. Vous verrez qu'en 1887, il y avait nécessité pour les socialistes de s'organiser et le but de Bismarck était de briser l'organisation.

Aujourd'hui, la grande nécessité prolétarienne c'est de pouvoir faire la grève à l'occasion et c'est cela que vous voulez briser. Vous inaugurez des mesures dignes de Bismarck. Or, à l'heure actuelle, ce n'est pas cela qui presse.

Ce qui presse aujourd'hui, ce sont d'autres problèmes, c'est la restauration économique du monde. Or, je ne vois pas que vous ayez fait grand-chose dans ce domaine. Et tandis qu'on voit monter la crise, vous prenez de grands airs pour venir nous dire: Nous voulons protéger la démocratie.

Ce qui menace la démocratie, si elle est menacée, c'est la misère et contre cela vous ne faites rien. Voilà le danger et que faites-vous contre ce danger? Chaque fois que les ouvriers veulent se lever pour se défendre, vous êtes là pour les empêcher de faire œuvre de restauration économique. Je crois, Messieurs, que si vous vouliez démontrer aujourd'hui que vos préoccupations pour le salut général, pour le salut économique dépassent de beaucoup vos petites querelles — car c'est bien de vos petites querelles politiques qu'il s'agit — vous accepteriez le renvoi de ce projet afin de laisser au Parlement le temps de discuter des projets plus pressants que celui-là.

Bundesrat Häberlin: Die Vertreter der Opposition haben sich soeben gegen den Vorwurf gewehrt, dass sie Sabotage treiben. Es ist ihr gutes Recht, dass sie sich dagegen wehren. Und sie können es am besten dadurch beweisen, dass sie klar Stellung nehmen zum Antrag Huggler. Bedenken Sie, was die Folge der Annahme dieses Antrages wäre. Es wäre das Fortbestehen der Notverordnungen von 1918 und 1919, die unter anderm nach noch bestehenden Notverordnungen auch alle fahrlässigen Delikte unter Strafe stellen, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, etwas, was ich in der Detailberatung

noch hätte sagen wollen. Und dann würden Sie die Schutzhaftinitiative mit Bombensicherheit erhalten. Das wäre die Folge. Ich sage auch hier Ihnen mit voller Ueberlegung und mit vollem Ernst: Wählen Sie!

Abstimmung. — Votation.

Für den Ordnungsantrag Huggler	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Artikelweise Beratung. — Discussion article par article.

Titel und Ingress. — Titre et préambule.

Antrag der Kommission:

Bundesgesetz

betreffend

Abänderung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit.

Rest: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission:

Loi fédérale

modifiant

le code pénal fédéral du 4 février 1853 en ce qui concerne les crimes et les délits contre l'ordre constitutionnel et la sûreté intérieure.

Pour le reste:

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ihre Kommission stimmt mit bezug auf den Titel des Gesetzes der abgekürzten ständerätlichen Fassung zu, mit der einzigen Abänderung, dass das Wort « staatliche » vor « Ordnung » ersetzt werden soll durch « verfassungsmässige ». Wir sind zu dieser Abänderung gekommen, weil wir der Auffassung sind, dass der Ausdruck « verfassungsmässige Ordnung » etwas konkreter sei als der Ausdruck « staatliche Ordnung » und dass in dieser Beziehung zu einer Modifikation der bisherigen Titelüberschrift keine Veranlassung vorliege.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: Nous adoptons le titre proposé par le Conseil des Etats, à un mot près; nous proposons de remplacer « ordre public et sûreté intérieure » par « ordre constitutionnel ».

Lors de l'entrée en matière, je me suis permis de faire remarquer qu'on aurait pu adopter une terminologie nouvelle; on aurait pu parler de « crime bolchéviste », comme on a parlé autrefois, dans le code pénal, du crime anarchiste. Le Conseil fédéral a préféré se tenir sur le terrain plus précis de « l'ordre constitutionnel ». Il est préférable, dès lors, de le dire expressément, et de ne pas suivre le Conseil des Etats sur ce point.

Angenommen. — (Adoptés.)

*Untertitel.***Antrag der Kommissionsmehrheit:****Verbrechen gegen die staatliche Ordnung und innere Sicherheit des Bundes und der Kantone.***Sous-titre.***Proposition de la majorité de la commission:****Des crimes et des délits contre l'ordre constitutionnel et la sûreté intérieure de la Confédération et des cantons.**

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: In dieser Ueberschrift kommt die Ausdehnung dieser Vorschriften auf die Angriffe gegen Kantone und Kantonsbehörden zum erstenmal zur Sprache. Das bisherige Recht beschränkte sich auf Strafbestimmungen gegen die Angriffe auf den Bund und die Bundesbehörden. Die Gründe für die Ausdehnung der Strafbestimmungen auch auf die Angriffe gegenüber den Kantonen und Kantonsbehörden sind schon im Eintretensvotum angegeben worden. Sie sind zu suchen im bundesstaatlichen Charakter unseres Staates und in den hieraus sich ergebenden engen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen. Formell ist die Ausdehnung ohne weiteres gerechtfertigt mit Rücksicht auf Art. 64 bis der Bundesverfassung, welcher das Recht der Strafgesetzgebung im vollen Umfange auf den Bund überträgt. Die sozialdemokratische Minderheit der Kommission will von dieser Ausdehnung nichts wissen und beantragt mit bezug auf den Geltungsbereich des Gesetzes, es bei der bisherigen Ordnung der Dinge bewenden zu lassen. Es wäre vielleicht angezeigt, wenn dieser Antrag der sozialdemokratischen Minderheit hier zur Sprache und auch zur Erledigung käme, er braucht dann bei den Art. 45 und 46 nicht mehr besonders behandelt zu werden.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: Nous sommes ici en présence du crime le plus grave contre l'Etat, la haute trahison. J'ai déjà eu l'occasion, lors de l'entrée en matière, de vous énumérer les principales différences qui existent entre l'art. 45 qui nous est proposé et l'art. 45 du code pénal de 1853.

La principale de ces différences consiste à préciser les buts poursuivis par la révolution, et les moyens par lesquels on peut y arriver. Vous savez jusqu'à présent, Messieurs, que la révolution pour tomber sous le coup de la loi... (M. le président interrompt l'orateur.)

Au sujet du titre, lui-même, je n'ai pas grand chose à ajouter à ce que vient de dire M. le président de la commission. Je suis d'accord avec ce dernier pour traiter la question de la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons à propos de l'art. 50.

Huber: Die Mehrheitsreferenten irren sich, wenn sie meinen, dass die Frage der Ausdehnung der strafrechtlichen Bundesgesetzgebung auf das kantonale Gebiet bei der Bereinigung des Titels schon erledigt werden könne. Sie übersehen vollständig, dass der Titel unverändert zu bleiben hat oder bleiben kann, selbst dann, wenn die sämtlichen sozialdemokratischen Abänderungsanträge angenommen werden. Denn schon im bisherigen Art. 52 ist vorgesehen, dass die Art. 45 bis 50 unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Delikte gegen die kantonale Gesetzgebung, die kantonale Verfassung und die kantonalen Behörden

Anwendung finden können. Es geht deshalb nicht an, diese Frage in der von den Herren Mehrheitsreferenten gewünschten Form zu tranchieren, sondern wir müssen bei jedem einzelnen Artikel untersuchen, ob man sich bloss auf eidgenössische oder auch auf kantonale Tatbestände hinausbegeben will. Das ist um so mehr notwendig, als durch die Fassung, wie sie vom Ständerat vorgeschlagen und zum Teil auch von der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission angenommen ist, eine differenzierte Behandlung, je nach den verschiedenen Tatbeständen, eingreift. Ich bin deshalb nicht in der Lage, Ihnen hier einen Abänderungsantrag zu stellen und zu begründen. Wir sind vollständig einverstanden, dass der Titel so bleibt. Die materielle Regelung ist dann bei der Einzelberatung zu behandeln.

Angenommen. — (Adoptés.)

*Art. 45.***Antrag der Kommissionsmehrheit.**

(HH. Keller, Antonini, Fehr, Joss, Minger, Perrier, Ringger, Seiler (Liestal), Walser, Walther, Zurburg.)

Art. 45. Wer es unternimmt, allein oder gemeinsam mit andern durch eine rechtswidrige Handlung, insbesondere durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen, oder durch Anstiftung zur Stilllegung öffentlicher Verwaltung oder lebenswichtiger Einrichtungen und Betriebe,

- a) die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern,
- b) verfassungsmässige Staatsbehörden abzusetzen oder sie ausserstand zu setzen, ihr Amt auszuüben,
- c) öffentliche Gewalt ungesetzlich auszuüben oder durch ungesetzliche Träger ausüben zu lassen,

wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Unternehmen im Sinne dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch.

Proposition de la majorité de la commission.

(MM. Keller, Antognini, Fehr, Joss, Minger, Perrier, Ringger, Seiler (Liestal), Walser, Walther, Zurburg.)

Art. 45. Celui qui, isolément ou avec le concours d'autrui, entreprend par un acte illicite, en particulier en usant de violence à l'égard de personnes ou de propriétés ou en menaçant d'en user, ou en incitant à arrêter des services publics ou des services et exploitations d'intérêt vital,

- a) de modifier... d'un canton,
- b) de renverser des autorités instituées par la Constitution ou de les mettre dans l'impossibilité d'exercer leurs fonctions,
- c) d'exercer illicitement des pouvoirs publics ou de les faire exercer par des détenteurs illégaux,

sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement pour trois mois au moins.

L'entreprise au sens du présent article comprend le délit consommé et la tentative.

Antrag der Kommissionsminderheit.

(HH. Greulich, Huber, Schmid [Olten], Viret.)

Art. 45. Bisherige Fassung, eventuell:

Wer es unternimmt, allein oder gemeinsam mit andern durch Anwendung oder Androhung von

Gewalt gegen Personen oder Sachen in rechtswidriger Weise

- a) die Verfassung des Bundes abzuändern,
- b) verfassungsmässige Bundesbehörden abzusetzen oder sie ausserstand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben,
- c) die öffentliche Gewalt im Bunde an Stelle der gesetzmässigen Träger auszuüben oder durch ungesetzliche Träger ausüben zu lassen,

wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

Gegen Minderjährige kann auf Geldbusse erkannt werden.

Proposition de la minorité de la commission.

(MM. Greulich, Huber, Schmid (Olten), Viret.)

Art. 45. Celui qui, isolément ou avec le concours d'autrui, entreprend d'une manière illicite, en usant de violence à l'égard de personnes ou de propriétés ou en menaçant d'en user,

- a) de modifier la Constitution fédérale,
- b) de renverser des autorités fédérales ou de les mettre dans l'impossibilité d'exercer leurs fonctions,
- c) de se substituer, dans l'exercice du pouvoir public de la Confédération, à ceux qui en sont les détenteurs légaux ou de faire exercer ce pouvoir par des détenteurs illégaux,

sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement.

Si le délinquant est mineur, le juge pourra le condamner à l'amende.

Antrag Canevascini.

Al. 1, lit. b.

... auszuüben, es sei denn, dass die Behörden nicht selbst die Verfassung verletzt hätten.

Proposition Canevascini.

Al. 1, lettre b.

... leurs fonctions, à moins que les autorités n'aient elles-mêmes violé la Constitution.

Antrag Platten.

Al. 1, Schlusssatz.

wird mit Gefängnis oder mit Festungshaft nicht unter einer Woche bestraft.

Proposition de M. Platten.

Al. 1, fin.

sera puni de l'emprisonnement ou de la détention dans une enceinte fortifiée pour une semaine au moins.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Zu Art. 45 habe ich nur wenige Bemerkungen zu machen. Dieser Artikel handelt vom Hochverrat. Der Ausdruck selbst kommt im Gesetz nicht vor. Dagegen findet er sich in Art. 73, lit. a, des Bundesstrafrechtes unter Hinweis auf diesen Art. 45 des Strafgesetzes. Der Art. 45 befasst sich nur mit dem hochverräterischen Angriff gegen die Verfassungen und gegen die Behörden, nicht aber mit dem Angriff auf das Staatsgebiet, der ebenfalls zum Be-

griff des Hochverrates gehört. Der Angriff auf das Staatsgebiet ist geregelt in den Art. 36, 37 und 38 des Bundesstrafgesetzes und berührt uns hier weiter nicht.

Der bisherige Art. 45 beschränkte sich darauf, den Begriff des Hochverrates allgemein zu umschreiben und als Hochverrat ein Unternehmen zu bezeichnen, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung oder die gewaltsame Vertreibung oder Auflösung der Bundesbehörden oder eines Teiles derselben zum Zweck hat. Die neue Fassung des Art. 45 enthält eine genauere, umfassendere Umschreibung des Begriffes Hochverrat. Durch diese neue Bestimmung sollen getroffen werden die Angriffe auf die Verfassungen des Bundes und der Kantone, ferner die Absetzung verfassungsmässiger Staatsbehörden oder die Verhinderung derselben an der Ausübung der Staatsgewalt und sodann die ungesetzliche Ausübung oder das Ausübenlassen der Staatsgewalt durch ungesetzliche Träger. Es tritt also hier die Ausdehnung des Geltungsbereiches dieser Bestimmung auch auf die kantonalen Verhältnisse in die Erscheinung. Sodann ist das Moment der Gewalt ersetzt durch das allgemeinere Kriterium der Rechtswidrigkeit, wobei dann überdies noch einige typische Beispiele von rechtswidrigen Handlungen erwähnt werden, um klar zu machen, welche Fälle der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung treffen will. Durch die neue Fassung sollen namentlich auch die Urheber und Anstifter von solchen Massenaktionen, die Urheber und Anstifter der Stilllegung lebenswichtiger Betriebe erfasst werden können, jedoch nicht unter allen Umständen, sondern nur dann, wenn ein illegitimer politischer Zweck gemäss den Bestimmungen von Art. 45, lit. a—c, damit verfolgt wird. Damit ist auch klar und deutlich ausgesprochen, dass wirtschaftliche Streiks und wirtschaftliche Bewegungen durch Art. 45 nicht getroffen werden sollen, dass überhaupt nur solche Bewegungen getroffen werden sollen, welche verbrecherische Zwecke gegen den Staat zum Ziel haben. In der Kommission ist der Ausdruck der « lebenswichtigen Betriebe » als unklar beanstandet worden, doch dürfte diese Beanstandung kaum gerechtfertigt sein. Es dürfte hier gegebenenfalls nicht schwer fallen festzustellen, was darunter zu verstehen ist. Gemeint sind vor allem, um mit der bundesrätlichen Botschaft zu reden, die Betriebe und Anstalten, welche vornehmlich der Allgemeinheit dienen, welche die Allgemeinheit mit Lebensmitteln, mit Wasser, Licht, Wärme versorgen, welche der Krankenpflege, dem Begräbniswesen usw. dienen. Dass der Richter von diesen Bestimmungen einen missbräuchlichen, einen weitgehenden Gebrauch machen werde, ist nach den Erfahrungen der bisherigen politischen Prozesse gewiss nicht zu befürchten, dagegen beweisen die bisherigen politischen Prozesse im Gegenteil, dass es angezeigt ist, dem Richter nicht nur doktrinäres Recht in die Hand zu geben, sondern auch durch konkrete Bestimmungen zu sagen, was der Gesetzgeber im Auge hat. Art. 45 umfasst sodann nur Vollendung und Versuch, die blosse Vorbereitung wird in Art. 47 geregelt.

Unter lit. c des Art. 45 hat die Kommission den letzten Satz, der vom Ständerat aufgenommen worden ist, lautend: « Es sei denn zur Wiederherstellung gestörter verfassungsmässiger Ordnung », gestrichen, nicht in der Meinung, dass die Wieder-

herstellung verfassungsmässiger Zustände, durch wen es immer sei, unter Strafe gestellt werden soll, sondern in der Meinung, dass die Straflosigkeit in unserem Falle selbstverständlich und eine Belastung des Gesetzes mit Selbstverständlichkeiten nicht zu empfehlen sei. Es besteht also trotz der Streichung keine materielle Differenz mit der Auffassung, die im Ständerat bei der Aufnahme jenes Zusatzes geherrscht hat.

Weiter hat Ihre Kommission beschlossen, im Art. 45 den Schlußsatz der bundesrätlichen Vorlage, lautend: « Unternehmen im Sinne dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch », entgegen dem Beschlusse des Ständerates wieder aufzunehmen. Aber auch hier erfolgte diese Aufnahme nicht, um eine Differenz mit dem Ständerate herbeizuführen, sondern um Klarheit zu schaffen. Auch der Ständerat ist der Auffassung, dass Art. 45 sowohl Vollendung als Versuch umfassen soll. Dabei ist er der Ansicht, dass das schon durch den Ausdruck « Unternehmen » genügend klargelegt werde. Ihre Kommission teilt diese Auffassung nicht, und zwar deswegen nicht, weil bisher darüber eine Kontroverse bestand, was unter « Unternehmen » zu verstehen ist. Ihre Kommission glaubt daher, dass es mit Rücksicht hierauf nicht überflüssig sei, den vom Bundesrat vorgeschlagenen Schlußsatz wieder aufzunehmen. Sie wird in dieser ihrer Auffassung noch bestärkt durch die Ueberlegung, dass dem Versuche gerade hier eine besondere Bedeutung zukommt und dass er es ist, der vor allem aus erfasst werden muss.

Die sozialdemokratische Minderheit beantragt die Fassung des bisherigen Art. 45 wieder aufzunehmen; Ihre Kommission hat diesen Antrag abgelehnt, aus den schon dargelegten Gründen. Eventuell beantragt die sozialdemokratische Minderheit eine neue Fassung des Art. 45, in welcher neben dem Kriterium der Rechtswidrigkeit auch das Kriterium der Gewalt wiederum erscheint. Wir müssen das ablehnen aus den Ihnen schon mehrfach vorgetragenen Gründen. Sodann bringt der Art. 45 nach der eventuellen Fassung der Kommissionsminderheit noch einen neuen Gedanken. Er betrifft die Bestrafung der Minderjährigen. Für diese will die Minderheit statt Gefängnis fakultativ auch Geldbussen vorsehen. Die Kommission hat auch diesen Antrag der Kommissionsminderheit abgelehnt, weil sie der Auffassung ist, dass die Geldbussen in solchen Fällen nicht eine richtige Sühne wären, namentlich dann nicht, wenn diese Geldbusse nicht vom Minderjährigen selbst, sondern von seinen Eltern bezahlt werden muss oder auf dem Wege einer Sammlung aufgebracht wird. Es besteht die Möglichkeit, der Tendenz des sozialdemokratischen Antrages dadurch beim Strafvollzug Rechnung zu tragen, dass die Minderjährigen in Anstalten für Jugendliche eingewiesen werden. Das dürfte genügen. Es ist unbedingt notwendig, dass durch eine ernsthafte Strafdrohung auch den Minderjährigen die Tragweite der Teilnahme an solchen Massenaktionen gegen den Staat klar und bestimmt vor Augen geführt wird, um so mehr, als diese Minderjährigen bei solchen Aktionen nicht immer eine untergeordnete Rolle spielen. Die Kommission beantragt Ihnen, die Minderheitsanträge abzulehnen und der von der Kommissionsmehrheit aufgestellten Fassung zuzustimmen.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: Le projet tient compte, à l'art. 45, des formes nouvelles prises par la révolution. L'ancien art. 45 prévoyait simplement le renversement des autorités et de la Constitution. L'art. 45 actuel différencie les buts poursuivis par les révolutionnaires: il prévoit, outre le renversement de l'autorité, l'exercice illicite des pouvoirs publics et aussi la mise dans l'impossibilité pour l'autorité d'exercer ses fonctions. Il tient compte des moyens employés par la révolution actuelle. Jusqu'à présent, seule la violence était prise en considération par le législateur. A la notion de violence l'art. 45 nouveau a substitué la notion de l'acte illicite que tout acte qui ne reste pas dans le cadre de la légalité tombe ainsi sous le coup de l'art. 45 s'il tend à l'un des buts prévus au même article. Le projet du Conseil fédéral a jugé à propos de donner des exemples; l'exemple principal — car ce n'est là qu'une énumération exemplaire — est l'incitation à l'arrêt des services publics et des services d'intérêt vital pour le pays. Déjà, dans le débat d'entrée en matière, cette formule a fait l'objet de nombreuses oppositions de la part du parti socialiste qui veut y voir l'interdiction de la grève. Cette opinion n'est pas exacte. Le droit de grève, comme tel, est légitime; il fait partie de la liberté humaine. On pourrait se poser la question de savoir — ce n'est peut-être pas le moment de la trancher maintenant — jusqu'à quel point la grève du fonctionnaire est par contre licite. Et pour mon compte j'é mets le vœu que le Conseil fédéral examine cette question, sinon du point de vue pénal, du moins du point de vue disciplinaire, lorsqu'il élaborera la loi sur les traitements. Mais il ne s'agit pas, dans l'art. 45 du droit de grève comme tel; il s'agit de la grève qui paralyse les services publics et qui doit amener le renversement de la Constitution ou des autorités. On a parlé hier en particulier de lois agressives. Mais, dans ce domaine, il ne faudrait pas renverser les rôles. Qui a commencé à se servir de la grève générale pour renverser les autorités du pays? (M. Graber: Personne.) Nous n'avons qu'à rappeler les instructions de Lénine une fois de plus. (M. Graber: Il n'est pas en Suisse, Lénine.) Nous n'avons qu'à rappeler, si vous le préférez, le mémorial de M. Grimm qui prévoit minutieusement les phases par lesquelles nous devons arriver à la révolution. J'é vous les répéterai si vous le désirez: Première phase: manifestations en masse et simultanées sur tout le territoire du pays. Seconde phase: grève à durée déterminée. Troisième phase: grève générale à durée indéterminée qui doit être, selon l'expression de M. Grimm lui-même, le prélude de la révolution. C'est donc vous, Messieurs, qui avez commencé à voir dans la grève générale un moyen de provoquer le renversement des autorités du pays. Il ne s'agit pas aujourd'hui de supprimer le droit de grève comme tel. La grève ne sera punissable que pour autant qu'elle sera destinée à amener l'un des buts prévus à l'art. 45 du projet que nous discutons.

La commission du Conseil national a modifié quelque peu le texte du Conseil des Etats. Nous pensons qu'on peut supprimer la phrase « si ce n'est en vue de rétablir l'ordre constitutionnel », car cette réserve va de soi.

D'autre part le Conseil des Etats avait abandonné le dernier alinéa de l'article proposé par le Conseil fédéral. Il avait supprimé cette phrase: « L'entreprise

au sens du présent article comprend le délit consommé et la tentative.» Dans la doctrine et dans la jurisprudence, on est d'accord sur ce point: l'entreprise — en français l'attentat — comprend le délit consommé et la tentative. Mais il peut être utile de le dire d'une façon expresse dans la loi.

La minorité socialiste nous fait un certain nombre de propositions qui tendent, à peu de choses près, à revenir à l'ancienne notion de l'art. 45. On veut en particulier supprimer, dans les moyens énumérés, l'arrêt des services publics ou d'intérêt vital pour le pays. Elle voudrait également supprimer la mention des cantons et des autorités cantonales. Nous ne voulons pas discuter cette dernière question maintenant. Nous aurons l'occasion de le faire plus amplement au moment où nous aborderons en particulier la proposition de M. Müller. Je n'ai pas l'impression d'ailleurs que des scrupules fédéralistes empêchent M. Huber et la minorité socialiste d'adopter le texte du Conseil des Etats et du Conseil fédéral. On veut avoir un filet dont les mailles seront aussi larges et aussi lâches que possible.

La minorité socialiste demande enfin l'introduction de la phrase suivante: « Si le délinquant est mineur, le juge pourra le condamner à l'amende. » Comme l'a très bien dit M. le président de la commission, l'amende dans le cas particulier est une peine illusoire. L'immense majorité des jeunes gens de 17 et 18 ans qui prendront part à une échauffourée n'auront pas le sou, et finalement ce seront leurs parents qui devront payer cette amende. Je crois que nous devons chercher plutôt à admettre, suivant une formule encore à trouver, le sursis à l'exécution de la peine. Le sursis pourra être indiqué dans certains cas légers. Dans les cas plus graves il ne sera pas mauvais, que le jeune homme qui s'est lancé dans une entreprise grave contre l'Etat réfléchisse en prison sur la portée et le sens de ses actes. C'est la raison pour laquelle je crois que la proposition de la minorité ne doit pas être acceptée.

Après M. le président, je vous prie donc d'admettre sans autre modification les propositions de la majorité de la commission.

Huber: Ich beantrage Ihnen in erster Linie die Beibehaltung des bisherigen Textes. Es schadet vielleicht nichts, wenn Sie, bevor Sie entscheiden, sofern Sie die Absicht haben, zu prüfen, und nicht einfach auf Kommando zu stimmen, den bisherigen Art. 45 studieren und sich fragen, ob dieser Artikel ungenügend sei, eventuell nach welcher Richtung und warum er ungenügend sei. Der bisherige Art. 45 sagt: « Die Teilnahme an einem Unternehmen, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung, oder die gewaltsame Vertreibung oder Auflösung der Bundesbehörden oder eines Teiles derselben zum Zwecke hat, wird mit Zuchthaus bestraft. » Das Bundesstrafrecht steht damit auf dem Boden der allgemeinen Definitionen über den Hochverrat. Es soll der gewaltsame Umsturz der Verfassung, die gewaltsame Abberufung oder Lähmung der Bundesbehörden verhindert, bestraft werden. Ich habe schon in meinem Votum zur Eintretensdebatte darum gebeten, uns den Beweis zu leisten dafür, dass die bisherige Gesetzgebung ungenügend sei, und habe, ein bürgerliches Wort zitierend, erklärt, dass die Schützen-

festreden leider diesem Wunsche nicht entsprochen hätten. Ich muss mein Bedauern nun ausdehnen auf das Votum des Herrn Bundesrat Häberlin, der seine bekannten guten Witze gemacht und auch schöne plastische Bilder uns gegeben, aber keinen einzigen Tatbestand aus der Vergangenheit der letzten Jahre genannt hat, der nach seiner Meinung hätte bestraft werden sollen, aber nach Art. 45 ff. nicht bestraft werden konnte. Und das wäre doch eigentlich das Richtige gewesen, uns zu sagen: Sehen Sie, wir haben diesen und diesen Tatbestand, und es besteht kein Zweifel darüber, dass nach allgemeiner Auffassung das etwas ist, was man bestrafen soll. Aber nichts Derartiges ist mitgeteilt worden. Auch die Herren Referenten haben nichts Derartiges anführen können. Herr Perrier zitiert gerne das Memorial Grimm, dessen Inhalt er zu einem grossen Teil vergessen hat, sonst hätte er richtiger zitiert. Wollte er damit sagen, dass man ein Memorial Grimm bestrafen soll? (**Perrier:** Non.) Sehen Sie, das ist das schlimmste Karnickel, das wir nach Ihrer Auffassung haben, und die ganze schlimmste Agitation haben Sie doch in der Hauptsache bestritten mit dem Memorial Grimm. Und nun haben wir aus dem berufensten Munde, demjenigen des Herrn Regierungsrates Perrier von Freiburg die Erklärung gehört, dass nach seiner Auffassung das Memorial Grimm nichts Strafbares enthalte und nicht bestraft werden soll. Ich bin auch dieser Meinung und habe schon früher gesagt, dass das Memorial Grimm lediglich ein Katalog war, eine Art wissenschaftliche Bearbeitung, wie die Dinge sich nach der Meinung des Verfassers entwickeln können. Die kleine Diskussion zwischen Herrn Perrier und mir hat bereits gezeigt, in welche Schwierigkeiten der Richter kommen wird, wenn er das Gesetz anwenden will. Ich hoffe gerne, dass dieser Mangel der Aufklärung darüber, welche konkreten Tatbestände nach der Auffassung der zuständigen Instanzen hätten bestraft werden sollen, nicht allgemeine Redensarten, sondern ganz konkrete Tatbestände uns noch geboten werden, damit wir uns miteinander darüber auseinandersetzen können. Ich glaube allerdings, dass Herr Huggler in seinem vorzüglichen Votum den Kern der Sache getroffen und blossgelegt hat, wenn er erklärte, es handle sich darum, eine Tendenz zu treffen, und wunderhübsch hat das Herr Keller heute ausgeführt, indem er sagte, die Tendenz soll bestraft werden. Es handle sich nicht so sehr darum, ein Delikt zu bestrafen, als die Versuche zu treffen. Die Täter, das sind nicht die Schlimmen, man möchte die Leute treffen, von denen man behauptet, dass sie gerne Täter wären. Die Tendenz ist es, die verurteilt werden soll, die ganze Richtung passt Ihnen nicht.

Wir müssen leider etwas eingehender auf den Art. 45 eintreten und Sie werden verstehen, wenn unter Umständen die reglementarische Sprechzeit nicht ausreicht, um das Konglomerat von allen möglichen Kontroversen und Differenzen zu behandeln, das in Art. 45 eigentlich enthalten ist. Wir stellen zunächst einmal fest, dass man das Gewaltmoment, das bis heute als unbedingtes Erfordernis des Hochverrates gegolten hat, streichen will und es nur noch als Beispiel erwähnt. Am weitesten geht die Vorlage des Bundesrates, der ein Hauptprinzip des ganzen Strafrechtes auf den Kopf stellen wollte. Bis heute galt als strafrechtliche Norm: « Was nicht verboten ist,

ist erlaubt.» Der Bundesrat hat sagen wollen: was nicht ausdrücklich erlaubt ist, das ist verboten. Das war die Vorlage des Bundesrates. «Wer es unternimmt, allein oder mit vereinten Kräften anders als auf gesetzlichem Wege, insbesondere . . . das und das zu tun . . .» Es wäre dann die Beweislast umgekehrt gewesen. Es hätte jeder, der eine Handlung begangen hätte, um unsere Verfassung zu ändern, nachweisen müssen, dass das ein gesetzlich vorgesehener Weg sei. Nun sind in keiner Gesetzgebung, auch nicht des Bundes, etwa alle Mittel aufgezählt, die angewendet werden können und dürfen zur Aenderung der Bundesverfassung, sondern wir haben nur die politischen Mittel aufgezählt, die Verfassungsinitiative durch das Volk, die Beratungen in den Behörden, die Motionen und die Volksabstimmung. Nicht erwähnt die Presse, expressis verbis ist nicht erwähnt die Versammlung, das Flugblatt, wir haben keinerlei Katalog, und wir können auch niemals einen solchen Katalog aufstellen. Der Ständerat hat diesen geradezu monströsen Vorschlag verbessert, indem er nun sagt: «Wer es unternimmt, allein oder gemeinsam mit andern durch eine rechtswidrige Handlung die Verfassung zu ändern . . .» Damit ist nun wieder entsprechend dem strafrechtlichen Grundsatz die Pflicht des Beweises dem Ankläger überbunden. Er muss dem Denunzierten nachweisen, dass er eine rechtswidrige Handlung begangen hat. Diese juristische Säuberungsarbeit ist dann allerdings sofort wieder versudelt worden durch den Ständerat selbst. Als Beispiel führt er an die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen, fährt dann aber fort: «. . . oder durch Anstiftung zur Stilllegung öffentlicher Verwaltungen oder lebenswichtiger Einrichtungen und Betriebe.» Nun haben wir die Erklärung der Herren Keller und Perrier, dass die Stilllegung öffentlicher Verwaltungen, lebenswichtiger Einrichtungen und Betriebe an sich keine unerlaubte Handlung ist; man darf streiken. Auch die Arbeiter und Angestellten eines Gaswerkes, einer Wasserversorgung, eines Elektrizitätswerkes dürfen streiken. Und trotzdem heisst es in der Vorlage des Ständerates, übernommen von der Mehrheit der Kommission des Nationalrates: «Wer durch eine rechtswidrige Handlung, insbesondere — also als Beispiel der rechtswidrigen Handlung — durch Anstiftung zur Stilllegung öffentlicher Verwaltungen oder lebenswichtiger Einrichtungen und Betriebe Verfassungsänderungen herbeiführen will.» Ja, wenn Sie das als eine verbotene, rechtswidrige Handlung bezeichnen wollen, dann müssen wir Sie bitten, uns den Paragraphen zu nennen, der diese Handlungen verbietet. Herr Perrier, der Vertreter des Régime paternel von Freiburg, hat den Wunsch geäußert, dass der Streik einmal pönalisiert werde. Er ist offen. Das ist seine Ueberzeugung, die wir respektieren, die uns zehnmal lieber ist als die Reaktion, die sich immer und immer wieder das Kleid des Fortschrittes umwirft. Wir wissen gegenseitig, woran wir sind. Er hat den Wunsch geäußert, dass bei der Ausarbeitung des Besoldungsgesetzes oder bei irgendwelchen Disziplinarverordnungen der Streik in öffentlichen Betrieben untersagt werde. Aber das ist erst der Herzenswunsch des Herrn Perrier, aber noch nicht Gesetz. Darum ist es ein Widerspruch, dass zunächst die rechtswidrige Handlung gefordert wird, dass nachher im Beispiel für die rechtswidrige Handlung, d. h. der unerlaubten

Handlung die an sich erlaubte Stilllegung öffentlicher Betriebe ausgeführt wird.

Ich habe einen gewissen innern Widerstand zu überwinden um das Gesetz zu bekämpfen, den Widerstand, der begründet ist in meiner Zugehörigkeit zur Zunft der Anwälte. Denn ich gestehe Ihnen, es wird dieses Gesetz ein wunderbarer Tummelplatz werden für alle Advokaten. Und dieser Widerspruch schon im Ingress von Art. 45 wird die beste Gelegenheit geben, den ganzen Artikel zu zerzausen und in jedem einzelnen Falle zu untersuchen und nachzuweisen: Ja, wieso ist denn eigentlich die Rechtswidrigkeit gegeben. Denn das ist das Haupteigentum, der Grundgedanke, dass eine rechtswidrige Handlung notwendig ist, und nur insofern, als eine rechtswidrige Handlung auch in einem Streik eines öffentlichen Betriebes erblickt werden kann, kann dieser Artikel angewendet werden. Das ist meine Auffassung.

Herr Keller hat Sie darauf aufmerksam gemacht, dass im Gesetz eine Bestimmung der Begriffe «öffentliche Verwaltung oder lebenswichtige Einrichtungen und Betriebe» fehlt. Sollen als lebenswichtige Einrichtungen und Betriebe auch Privatbetriebe gelten oder nur öffentliche Betriebe von Gemeinden, von Kantonen und vom Bund? Darüber gibt das Gesetz keine Auskunft. Und endlich, was ist überhaupt ein lebenswichtiger Betrieb? Herr Keller sagt, ja, das wird der gescheite Richter schon herausfinden. Aber ich hätte zuerst gerne eine Antwort vom gescheiten Parlamentarier und vom gescheitesten Kommissionspräsidenten. Denn die Sache ist doch gewöhnlich so, dass der Richter, wenn er ein neues Gesetz zur Anwendung bringen soll, im Gesetz selber die Begriffsbestimmung sucht. Wenn er diese nicht findet, dann schlägt er in den Materialien nach. Er wird als solche Materialien die Botschaft verwenden, er wird aber vor allem die Protokolle der Kommissionsverhandlungen und des Nationalrates konsultieren. Und diese werden nun sagen im Votum des Herrn Kommissionspräsidenten Keller: Die Quelle der Erkenntnis liegt in deinem, des verehrten Richters Gehirn, wir haben das dir überlassen.

Der erste Richter, der über dieses Gesetz zu entscheiden hat, wird aber das Volk sein. Und in erster Linie hat das Volk darauf Anspruch, zu wissen, was Sie damit meinen. Es wird verwiesen auf die Botschaft. Man denkt etwa an die Bundesbahnen, an Elektrizitätswerke, an Spitäler. Man hat auch das Abfuhrwesen erwähnt. Gehören die öffentlichen Pissoirs auch dazu? Wenn einmal in der Stadt Zürich dafür gesorgt würde, dass diese Anstalten, die man ja zutreffend als öffentliche Bedürfnisanstalten bezeichnet, geschlossen werden, wenn einmal, sagen wir in Zürich, ein derartiger Streik der Abortdamen durchgeführt würde usw. — ist das die Stilllegung eines lebenswichtigen öffentlichen Betriebes? Ich möchte also gerne einen Begriff haben. Es gibt nichts Schlimmeres für ein Strafgesetzbuch, als wenn es sich begnügt, ganz neue Begriffe einzuführen, einzelne Beispiele kasuistisch zu erwähnen, ohne die allgemeinen und zwingenden Begriffsmerkmale festzustellen. Entweder kann man es nicht, dann darf man den Begriff nicht verwenden, oder man kann es, aber man scheut sich, sie zu nennen, dann betrügt man das Volk. Wir müssen unbedingt verlangen, dass dieser Begriff der lebenswichtigen Einrichtungen und Betriebe klar präzisiert wird.

Ein weiteres Kapitel. Es ist vom Herrn Referenten und Sprecher des Bundesrates darauf hingewiesen worden, dass in Art. 45 des jetzigen Gesetzes grundsätzlich zunächst bloss geschützt sind die Verfassung der Eidgenossenschaft und die Bundesbehörden. Die Vorlage des Bundesrates hat « Verfassung des Bundes oder eines Kantones, verfassungsmässige Staatsbehörden » eingeführt. Der Ständerat hat das akzeptiert. Die Herren Bundesrat Häberlin und Keller erklären, die Notwendigkeit ergebe sich aus dem Begriffe des Bundesstaates. Ist der Begriff des Bundesstaates erst geschaffen worden durch den Generalstreik? Wir haben seit Jahrzehnten nicht bloss den Begriff, sondern auch die Tatsache des Bundesstaates und kein Mensch hat bis heute gefunden, dass deshalb der Art. 45 ausgedehnt werden müsse auch auf kantonale Verfassungen und auf kantonale Behörden. Das Bundesstrafrecht hat dabei durchaus nicht übersehen, dass Angriffe auch auf kantonale Verfassungen und Behörden erfolgen können. Aber es hat sich begnügt damit, für einen einzelnen, ganz speziellen Fall die Anwendung von Art. 45 u. ff. vorzusehen, durch einen generellen Art. 52: « Wenn eine der in Art. 45—50 bezeichneten Handlungen gegen eine durch den Bund garantierte kantonale Verfassung oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons gerichtet wird, oder sich auf Wahlen, Abstimmungen und dergleichen bezieht, welche durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben sind, so finden die genannten Artikel analoge Anwendung, — und jetzt kommt die Bedingung, eine absolut klare saubere Scheidung — sofern die betreffenden Handlungen Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist. » Also saubere Trennung kantonalen und eidgenössischen Rechtes im allgemeinen: Bundesstrafrecht für Angriffe gegen die Bundesverfassung, kantonales Strafrecht für Angriffe gegen die kantonale Verfassung; eine Ausnahme, wenn kantonale Unruhen entstanden sind, die einer bewaffneten eidgenössischen Intervention gerufen haben; dann analoge Anwendung des Bundesstrafrechtes auf die kantonalen Vorkommnisse. Das war in jeder Beziehung ein handliches, klares und sicheres Instrument in der Hand des Richters. Was machen wir nun, wenn wir nach den Vorschlägen des Bundesrates, der Kommission und des Herrn Perrier vorgehen? Wir unterscheiden nach Merkmalen, die keineswegs klar sind.

Ich muss Ihnen da aus der Entwicklung der Verhandlungen in der Kommission eine kleine Mitteilung machen. Herr Perrier hat sein föderalistisches Gewissen schlagen gefühlt und sich aufgelehnt gegen diese Ausdehnung des eidgenössischen Rechtes und er hat das bekannt. Er hat in der Eintretensdebatte seine Stellungnahme zum ganzen Gesetz abhängig gemacht von der Behandlung gerade dieser Frage. Er hat schliesslich einen Antrag gestellt, der etwas kompliziert lautet und den ich Ihnen deshalb etwas lapidar auseinandersetzen möchte. Der Sinn seines Antrages war der: Die Bundesgesetzgebung findet nur da Anwendung, wo das kantonale Strafrecht keine Bestimmungen enthält oder wo diese Bestimmungen ungenügend erscheinen. Man hat dann lange darüber diskutiert, wer denn feststelle, ob das kantonale Recht ungenügend scharf sei, die kantonale Regierung oder die Bundesregierung. Das letztere wurde gefordert durch den Vertreter des Bundesrates, das erstere

natürlich von Herrn Perrier. Man ist nicht einig geworden. Der Sinn des Antrages des Herrn Perrier hätte noch klarer in folgender Weise ausgedrückt werden können: « Das Bundesstrafrecht findet überall da Anwendung, wo das kantonale Strafrecht nicht mindestens so reaktionär ist, wie dasjenige des Kantons Freiburg. » Das ist eigentlich für Herrn Perrier der Prüfstein gewesen. Er hat nämlich für sich das Gefühl und den, von seinem Standpunkt aus, berechtigten Stolz: Wir Freiburger brauchten eigentlich die ganze Geschichte nicht, wir haben das schon so grossartig gemacht, dass die Bundesbehörden das sicher nicht so gut machen. Die Erinnerung an die beiden Interpellationen Naine und Perrier bestätigen das. Herr Perrier musste durch den Vertreter der Eidgenossenschaft gewissermassen in die Schranken der kantonalen Kompetenzen zurückgewiesen werden, während Herr Naine appellieren musste an die freiere Auffassung, die von der Eidgenossenschaft aus ausstrahlen sollte in die Dunkelheit des Kantons Freiburg hinein. Herr Perrier hat schliesslich sich damit zufriedengegeben, seinen Antrag zu modifizieren, und wir werden durch Herrn Müller einen Antrag begründet erhalten, der die gleichen Tendenzen in modifizierter Form vertritt. Das Interessante an der ganzen Vorlage ist, dass sie das Prinzip, welches der Bundesrat aufgestellt hat, selber wieder durchbricht. Der Bundesrat ist nicht etwa konsequent und sagt, wir geben die Vorschrift, wie sie in Art. 52 bis jetzt enthalten war, vollständig auf, wir wollen hier eine Rechtseinheit haben; alle diese politischen Delikte sollen durch den eidgenössischen Strafgesetzgeber und Strafrichter behandelt werden. Er nimmt den Art. 52 für eine Reihe von Tatbeständen auf einmal wieder auf mit dem Ständerat und mit ihm die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission. Sie finden als Art. 46bis folgende Vorschrift « Wer eine durch Verfassung oder Gesetz vorgeschriebene Versammlung, Wahl oder Abstimmung in eidgenössischen Angelegenheiten durch Gewalt oder Drohung hindert oder stört, wer die Sammlung oder die Ablieferung von Unterschriften für ein Referendums- oder Initiativbegehren in eidgenössischen Angelegenheiten durch Gewalt oder Drohungen hindert oder stört », und Art. 46ter noch: « Wer auf das Ergebnis einer gemäss der Bundesgesetzgebung angeordneten Wahl usw. einwirkt. » Also hier auf einmal die Beschränkung auf die eidgenössischen Tatbestände. Wenn also in einer Abstimmung über eine kantonale Verfassung die ärgsten Gewalttaten begangen werden, Mord und Totschlag, dann hat der eidgenössische Strafrichter gar nichts dazu zu sagen. Das ist nicht seine Sache, das ist dem kantonalen Recht vorbehalten. Es scheint so, als ob man in den Kantonen draussen eine gewisse Freiheit der Wahl- und Abstimmungsmogelei usw. garantieren möchte, aus Gründen, die mir nicht bekannt sind. Aber wenn ausserhalb einer Abstimmung irgend ein Streiklein gemacht wird, und wenn es irgend jemand dann einfällt, zu sagen, dieser Streik hat die Absicht, die Bundesverfassung zu ändern, oder auch nur eine kantonale Verfassung, oder sogar nur den Vollzug eines kantonalen Gesetzleins zu beeinträchtigen, so kommt sofort der Bundesanwalt und nimmt die betreffenden präsumtiven Sünder beim Kragen. Wo ist da Logik, wo ist die Konsequenz? Was Art. 52 bisher allgemein vorsah, das ist für die in Art. 46 bis bis und Art. 46 ter erwähnten Fälle

wieder aufgenommen in Art. 46 quater: «Die Artikel 46 bis bis und 46 ter kommen auch zur Anwendung, wenn sich die dort bezeichneten Handlungen auf Wahlen, Abstimmungen und Unterschriftensammlungen in kantonalen Angelegenheiten beziehen, sofern sie Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.»

Herr Präsident, meine Herren, mir scheint, man sollte sich klar entscheiden. Entweder sagt man: Diese politischen Delikte gehören samt und sonders in das eidgenössische Strafrecht; dann soll man dieses Prinzip konsequent durchführen. Oder aber, und das ist meine Auffassung, man erklärt, dass im allgemeinen das kantonale Strafrecht vorläufig in Kraft bleibt in bezug auf diese kantonalen politischen Delikte, mit der allgemeinen Ausnahme, die bis heute in Art. 52 enthalten war. Damit machen Sie, meine Herren, den Staat nicht schutzlos, denn die kantonalen Gesetzgebungen sind fast alle wohl versehen mit derartigen Bestimmungen, mit Bestimmungen, die zum Teil noch weiter gehen, als die uns vorgeschlagenen, so dass, wie ich bereits angedeutet habe, Herr Perrier nur mit einem gewissen Schmerz auf seine schönen kantonalen Gesetze, zugunsten des eidgenössischen, verzichten würde. Bei uns im Kanton St. Gallen haben wir die nötigen Bestimmungen. Der Kanton Zürich hat sie auch. Es gibt wohl kein kantonales Recht, das den Schutz des Staates nach dieser Richtung vernachlässigt hätte. Durch die Annahme der neuen Bestimmungen werden wir höchstens Rechtsunklarheiten bekommen. Kann, was im neuen Art. 45 unter dem Begriffe des Hochverrates subsumiert wird, in den Kantonen nicht mehr legislatorisch behandelt werden? Ich beantrage Ihnen deshalb, bei diesem Artikel die jetzige Fassung beizubehalten, eventuell, wenn Sie das nicht wollen, die Fassung anzunehmen, wie sie in dem von uns gegebenen eventuellen Vorschlag enthalten ist, wo wir überall nur die Bundesverfassung und die Bundesbehörden erwähnen und wo wir als Erfordernis des Tatbestandes aufnehmen die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen.

Noch einige Bemerkungen von weniger allgemeiner Bedeutung über Strafart und Strafmass. Das Bundesstrafrecht hat im bisherigen Art. 45 den Hochverrat, entsprechend dem Charakter dieses Deliktes, ausschliesslich mit Zuchthaus bestraft. Der Hochverrat ist eines der schwersten politischen Delikte. Wenn man sich einmal auf den Boden einer gewissen Staatsordnung gestellt hat und wenn man dieses Delikt als schweres Delikt aufstellt, dann ist es verständlich, dass das auch im Strafmass und in der Strafart ausgedrückt wird. Der jetzige Vorschlag hat den Hochverrat zum niederen Verrätlein degradiert und zudem Art. 45 zu einem Allerweltsparagrafen gemacht, durch welchen jede unbequeme Regung eventuell verfolgt werden kann. Deshalb ist nun nicht mehr Zuchthaus allein angedroht, sondern auch Gefängnis. Das war konsequent. Aber man hätte weitergehen sollen, indem man schlechterdings bloss Gefängnis androht und nicht eine Minimalstrafe von drei Monaten Gefängnis vorsieht. Wenn jemand sich an einem Streik beteiligen würde, in einem sogenannten lebenswichtigen Betrieb, in einer lebenswichtigen Einrichtung und dabei vielleicht von irgend jemand im Zusammenhang mit diesem Streike auch noch eine Forderung aufgestellt würde auf Aenderung der

Verfassung, müsste der Streikende mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft werden. Es ist absurd und noch absurder ist, dass man eine derartige Strafandrohung auch auf Minderjährige ausdehnen will. Die kleinste Beteiligung an einem solchen Unternehmen von einem 16jährigen Jungen, der da mitläuft, genügt, um ihn für drei Monate einsperren zu lassen. Ich habe Bedenken gehabt, Verbesserungsanträge zu stellen. Sie beseitigen schwere Mängel, welche auch dem Laien ohne weiteres einleuchten. Wir haben schliesslich kein Interesse daran, die Vorlage zu verbessern, sondern aus gewissen taktischen Gründen heraus wäre es vielleicht richtiger, sie noch möglichst zu verschärfen. Ich glaubte aber doch, aus allgemeinen Grundsätzen, die ich in der Politik vertrete, verpflichtet zu sein, jede Position zu verteidigen, auch die kleinste. Vor allem hat mich dazu die praktische Erfahrung veranlasst. Ich hatte 16jährige Burschen zu verteidigen, die sich betätigt haben beim Sturm auf das Bezirksgebäude in Zürich. Der eine hatte, glaube ich, Turnübungen zugesehen und lief nun zu diesem Auflaufe hinzu. Der andere hatte den Konfirmationsunterricht besucht und war aus dem Konfirmationsunterrichte zu dieser Menge herangekommen. Unglücklicherweise hatte in diesem Moment der Hydrant gespielt und dieser Konfirmand wurde von einem Strahl des Hydranten getroffen. In der Wut hat er nun einen Stein genommen oder auch zwei und geworfen. Ein 16jähriger, harmloser Bürsche, der sich um Politik nicht kümmerte, der diesen Radau nur angesehen hat, der einfach wild geworden ist, weil man ihn angespritzt hat. Wäre nun bei dieser Gelegenheit das Gesetz schon in Kraft gewesen und angewendet worden, so hätte er mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft werden müssen. Man kann ja ruhig sagen, dass nach der Kautschukformulierung ein Ankläger hätte sagen dürfen, es habe sich um ein Unternehmen gehandelt, verfassungsmässige Staatsbehörden abzusetzen oder sie ausserstand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben, oder die öffentliche Gewalt an Stelle der gesetzmässigen Träger auszuüben usw. Ist das nun richtig? Ist ein derartiger 16jähriger Bursche drei Monate einzusperren? Wir haben zwei Antworten bekommen. Die eine ging dahin, man müsse gerade diesen jungen Leuten durch die Schärfe der Strafandrohung das Bewusstsein dafür beibringen, an welcher gefährlichen Aktionen sie sich beteiligten. Herr Präsident, meine Herren, gehen Sie da nicht von einer Präsomtion aus, deren Unrichtigkeit Ihnen durchaus klar ist? Hat der 16jährige Junge im Konfirmandenunterricht etwa Aufschluss bekommen über unser Bundesstrafrecht, oder bekommen überhaupt unsere Jünglinge Aufklärung über das Bundesstrafrecht? Das wird höchstens Herr Platten besorgen in den illegalen Organisationen, die er gründen will. (Platten: Ich werde Ihnen darüber Instruktion erteilen.) Ja, eben, das denke ich. Aber die harmlosen Unbeteiligten, Unschuldigen, die noch nicht belehrt worden sind, die haben keine Ahnung davon, sie werden sie erst dann bekommen, wenn sie sich vergangen haben, und werden dann drei Monate lang Gelegenheit haben, darüber nachzudenken, was für eine prächtige Einrichtung dieser Staat ist.

Präsident: Ich mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, dass die Redefrist von 30 Minuten verflossen ist.

Huber: Ich könnte mir ja selbstverständlich die Redezeit dadurch sichern, dass ich zu jedem einzelnen Absatz Anträge stelle. Ich verzichte aber auf dieses Mittel und werde sehr rasch zum Schluss kommen. Ich habe lediglich die Frage der Minderjährigen zu behandeln und dann den Schlußsatz.

Präsident: Sie sind damit einverstanden!

Huber: Der zweite Trost, der den Minderjährigen gespendet wird, ist derjenige, man werde im Strafvollzug darauf Rücksicht nehmen. Wie können Sie sich einen Strafvollzug von mindestens drei Monaten Gefängnis denken, ohne die allerschwersten Bedenken dagegen zu haben? In diesen Dingen gibt es nichts Verhängnisvolleres für junge Leute, als sie ins Gefängnis zu stecken, besonders wenn sie nichts Schlechtes begangen haben, sondern das Opfer ihrer momentanen Stimmung geworden sind, vielleicht auch politischer Verführung, oder, wenn sie eine Unbesonnenheit begangen haben, wie jene Leute, welche den « Bögg » in Zürich angezündet haben. Das sind keine schlechten Kerle; aber sie werden geradezu erzogen zur Staatsfeindlichkeit und zu Zweifeln an der Gerechtigkeit des Staates, erzogen direkt zur Schlechtigkeit, wenn sie im Gefängnis mit Verbrechern zusammenkommen oder mit solchen Jugendlichen, die schon als verwahrloste Kerls zu bezeichnen sind. Das ist direkt ein Verbrechen an der Jugend. Sie werden diese Gefahr niemals umgehen können, und es ist eine ausserordentlich schwere Verantwortung, die Sie übernehmen, wenn Sie den Richter zwingen, diese Strafe zu erkennen. Unser Antrag geht nicht dahin, dass junge Sünder, die nach der Auffassung des Richters es verdienen, nicht ins Gefängnis gesteckt werden können. Wir schliessen die Gefängnisstrafe nicht aus, aber wir wollen dem intelligenten Richter, von dem Herr Dr. Seiler gestern gesagt hat, er besitze auch Herz und Gemüt und Verstand, nicht die Hände binden. Er soll Gelegenheit und das Recht haben, gegenüber Jugendlichen, wo er glaubt, die Voraussetzungen seien gegeben, bloss auf Geldstrafe zu erkennen. Ich überlasse es Ihnen, ob Sie glauben, eine derartige Verantwortung tragen zu können. Wir empfehlen Ihnen, zu sagen, gegen Minderjährige kann auf Geldbusse erkannt werden.

Und nun noch der Schlußsatz. Ich will nur eine ganz kurze Bemerkung hierzu machen. Da sind wir nicht einverstanden mit der Interpretation des Kommissionspräsidenten, wenn er sagt, die Mehrheit habe diesen Schlußsatz aufgenommen, obwohl er nicht notwendig sei. Man muss auch da klar sein, und es geht nicht an, zu sagen, auch wenn wir diesen Schlußsatz streichen, sei es ganz gleich, wie wenn er bleiben würde. Wir beantragen Ihnen Streichung des Schlußsatzes, aber nicht in dem Sinne, dass die Streichung bedeutungslos sei. Sie ist von grosser Bedeutung.

Mit einer weitem Interpretation des Herrn Kommissionspräsidenten sind wir ebenfalls nicht einverstanden. Er sagt, wenn man in der Formulierung des Ständerates den Ausdruck bestritten habe, « es sei denn zur Wiederherstellung gestörter verfassungsmässiger Ordnung », so sei das in dem Sinne gemeint,

dass es selbstverständlich sei. Nein, meine Herren, damit sind wir nicht einverstanden, das ist nicht selbstverständlich! Die Wiederherstellung gestörter verfassungsmässiger Zustände ist Aufgabe des Staates und seiner staatlichen Machtmittel. Er kann sie nicht an Private abtreten. Das, was Sie jetzt als selbstverständlich bezeichnen, wird von den Herren Kappisten im Leipziger Prozess vertreten, die sagen: « Wir, die den Kapp-Putsch gemacht haben, haben keinen Umsturz gewollt, sondern der Umsturz ist vorher gemacht worden. Die verfluchten Sozialisten und Demokraten haben unsere schöne, monarchische Staatsverfassung zerstört, wir sind keine Attentäter gegen die Verfassung, sondern diejenigen, die die alten, von Rechts und Gottes Gnaden eingesetzten monarchischen Einrichtungen wiederherstellen wollten. » Ist das die Auffassung des schweizerischen Parlamentes, dass man derartigen Putschisten einen Freibrief ausstellt, dass also die Herren, welche die Bürgerwehren organisieren, und die Waffen in der Hand haben, welche die Waffendepots zur Verfügung halten, keine strafbare Handlung begehen, und dass es genügt, dass sie erklärten, wir haben nur die Wiederherstellung der gestörten verfassungsmässigen Ordnung beabsichtigt, um sie straflos zu machen? Das ist die Auffassung, von der Herr Keller behauptet, es sei die Auffassung der Kommission. Eine derartige Auffassung ist in der Kommission nicht als Auffassung der Kommission bezeichnet worden, sondern höchstens als solche einzelner Herren. Wir haben der Streichung zugestimmt, aber nicht mit dieser Begründung. Ich habe Ihnen früher ausgeführt, dass der Streik ein staaterhaltendes Mittel sein kann. Man hat das aber nicht begreifen wollen. Ich habe auf den Kapp-Putsch hingewiesen, wo ein Generalstreik der deutschen Arbeiterschaft in Aussicht genommen und zum Teil durchgeführt werden musste zur Wiederherstellung der verfassungsmässigen Ordnung, um die Kappisten an der Erreichung ihres Zieles zu hindern. Wenn wir dem Streichungsantrage zustimmen, so tun wir es nicht in dem Sinne, dass es selbstverständlich sei, was in diesem gestrichenen Passus stehe, sondern weil dieser Passus etwas sagt, was falsch ist und was wir nicht dulden wollen, da wir der Meinung sind, dass nur dem Staate das Recht zusteht, seine staatliche Ordnung herzustellen und zu schützen, und dass, wenn Sie die Aenderung der Verfassung auf einen andern Weg als den vorgesehenen pönalisieren wollen, es keinen Unterschied geben darf, weder links noch rechts. Das hat sogar Herr Bundesrat Häberlin erklärt, wenn er, anspielend auf die Lieferungstreikdrohung der Landwirtschaft, sagte, es sei durchaus nicht gesagt, dass nicht die Herren Bauern zuerst in die Lage kommen werden, das Gesetz zu fühlen. Wir glauben zwar nicht, dass Herr Dr. Laur je Gefahr laufen werde, einmal beim Ohrchen genommen zu werden, solange der Bundesrat sich als getreuer Diener des Herrn Dr. Laur und seiner Schützlinge erweist. Aus diesen Gründen empfehlen wir Annahme der bisherigen Fassung, eventuell derjenigen, die wir vorgeschlagen haben, wobei ich bitte, über die einzelnen Absätze getrennt abzustimmen, weil es an sich natürlich möglich ist, dass man einem Vorschlag zustimmt, während man den andern ablehnt.

S. Canevascini: Onorevoli Signori! Permettete, dopo tanti discorsi, una voce italiana. Questa voce

sorge in difesa di quei principî di libertà che io non credo totalmente spenti nel mio Cantone, che ha tradizioni nobili e gloriose. Questa voce sorge contro la vostra legge di eccezione.

Non che ad essa io attribuisca un'importanza esagerata; ma perchè nel vostro progetto più che un mezzo efficace per il compimento dei vostri disegni, io vedo un indirizzo politico, la persecuzione di un'idea.

La vostra legge è il parto affrettato della paura. Voi non avete visto la vostra salvezza che nella violenza legale, impotenti come siete a risolvere crisi, a dare la giustizia economica, a guarire i mali sociali.

Se noi risaliamo fino alle sorgenti della storia, troviamo molti esempi come questo. I governi hanno sempre creduto di reprimere i movimenti popolari con leggi e provvedimenti d'eccezione. Ma le dighe furono sempre infrante e la nuova storia passò. Io non voglio ritornare molto indietro. Non voglio neppure risalire fino alle persecuzioni dei saggi d'un tempo — saggi come voi — contro i primi cristiani, dei quali discorreremo più avanti con le parole di Romeo Manzoni. Mi limito a due esempi. Le leggi eccezionali di Bismarck e un certo art. 56 che in Italia vieta e punisce lo sciopero nei servizi pubblici. La reazione bismarckiana è stata tanto lievito per il socialismo; i ferrovieri e gli impiegati dello Stato italiano hanno fatto lo sciopero quando l'hanno voluto e il Governo si è trovato impotente ad applicare l'art. 56.

Il fenomeno si ripeterà qui. E quando i ferrovieri e gli impiegati federali si troveranno tutti d'accordo per lo sciopero, voi non potrete applicare la vostra legge. Quando la rivoluzione fosse veramente matura, non saranno certo le vostre leggi che la impediranno.

Signori, voi non arresterete il cammino della storia!

A questo proposito consentitemi un ricordo di sapore nostrano.

Già nel 1890 noi avevamo le istituzioni democratiche e la rivoluzione era considerata un delitto. Ciò non ha impedito però che i radicali ticinesi rovesciassero illegalmente il governo clericale con un movimento rivoluzionario e che il Consiglio federale, tutore della Costituzione, desse loro ragione. Ma quella rivoluzione era radicale, ed oggi i radicali ticinesi possono tranquillamente venire qui a votare la legge Häberlin!

Onorevoli Signori, ieri e l'altro sono stati citati molti nomi illustri di parte vostra, difensori e apostoli della libertà. Per i radicali ed i cattolici, per i radicali ticinesi soprattutto, voglio leggere qui una pagina meravigliosa, sublime, di Romeo Manzoni. Si tratta di un discorso pronunciato dal defunto nostro illustre concittadino, quando venne il progetto di legge contro gli anarchici di cui ha parlato ieri l'onorevole Viret.

Questa pagina che non è ingiallita, è, io penso, la migliore e più degna documentazione che noi possiamo fare.

Diceva Romeo Manzoni ai suoi colleghi del Consiglio nazionale di allora: « Sono perfettamente d'accordo col Signor Bossi, mio amico, il quale nel suo articolo: La rinascenza cristiana moderna, che voi avete fatto bene a riprodurre qui, ha dimostrato chiaramente la grande analogia che esiste tra il cristianesimo primitivo da una parte e l'anarchismo moderno

dall'altra. Tutti e due infatti, provengono essenzialmente da questo contrasto stridente tra le enormi ricchezze concentrate in poche mani e le miserie collettive estreme. Tutti e due si propongono di stabilire il regime della giustizia: il primo in un altro mondo, come lo voleva lo spirito mistico della dottrina; il secondo su questa terra, come lo esige lo spirito scientifico e il progresso naturale della ragione. »

Occorre però aggiungere qualche cosa a queste considerazioni. Il Signor Bossi distingue giustamente l'anarchia teorica dall'anarchia bombardiera. Infatti, non si possono confondere Proudhon, Kropotkin e Reclus con Ravachol, Vaillant e Morales. Ma in che consiste la differenza? Essa non è, a mio avviso, che una semplice questione di psicologia.

I maestri della dottrina anarchica ci passano davanti agli occhi il loro ideale e, per così dire, il loro programma di giustizia, di bontà, di liberazione, di felicità universale. Ebbene! Questo ideale esercita una tale suggestione sopra certi spiriti ingenui ed impulsivi, ch'essi non sanno più tener conto degli ostacoli che si oppongono alla sua realizzazione immediata, e, come ragazzi che confondono ciò che si può appena immaginare con ciò che è effettivamente possibile, essi vanno, con la stessa incoscienza impazienza, dall'utopia alla realtà. E precisamente questo idealismo mal digerito che crea i Don Quichotte è ancora il medesimo che, quando prende delle arie meno sinistre e più tragiche, fa scoppiare le bombe, credendo di poter uccidere d'un colpo solo « l'iniquità sociale ». Certo, noi siamo sempre in presenza di uno stato d'animo sincerissimo; comunque sia, il dinamitardo si crede in qualche modo una incarnazione vivente della giustizia, e, perciò, egli ha diritto al nostro rispetto; egli è un apostolo, può essere considerato come un martire, direi anche, come un santo. Ma egli è sempre un prodotto morboso.

L'onorevole Bossi ha parlato dell'anarchia cristiana: Egli ha perfettamente ragione ed è perciò ch'io aggiungo che il primo anarchico fu Gesù.

A questo punto, Romeo Manzoni dimostra che il cristianesimo esisteva prima di Cristo, che sarebbe esistito anche senza Gesù e poi continua (la citazione è opportuna per molti cattolici e i pochi cristiani che sono in questa sala):

« Ma l'esistenza storica di Gesù risulta chiaramente a questo fatto, ch'egli fu il grande anarchico del cristianesimo primitivo, vale a dire, l'apostolo entusiasta, ingenuo e violento dell'idea sociale che si era formato in Giudea dopo la predicazione di Hillel.

Le contraddizioni sulle quali ci si appoggia spesso per negare la sua esistenza, sono, al contrario, la conferma più luminosa. Uscito dai ranghi del popolo, avendo sempre vissuto col popolo e per il popolo, Gesù, per soccorrere le sue miserie, sentiva che ci voleva ben altro che le sapienti elucubrazioni dei dottori. Nello stesso modo che presso i dinamitardi d'oggi, due sentimenti opposti c'erano nella sua anima: l'amore verso i proletari che soffrono in silenzio, e l'odio sconfinato contro i potenti che li opprimono e li divorano nel nome della legge. Quando il suo pensiero si rivolge ai primi, la sua parola non respira che la bontà e la tenerezza; loro predica la concordia, la solidarietà, senza le quali essi saranno sempre deboli e vinti. »

Romeo Manzoni ci porta altre citazioni bibliche a sostegno della sua tesi, indi prosegue:

È precisamente questa dottrina anarchica che si è tacitamente perpetuata presso i cristiani dei primi secoli ed è perciò che essi erano così frequentemente perseguitati e, come gli anarchici d'oggi, sempre tacciati di ateismo dai bigotti della borghesia. È Tertulliano stesso che ce l'ha detto: « Nemici di Dio, dello Stato — egli dice — noi siamo accusati di ateismo a tale punto che nelle loro riunioni i fedeli pagani cominciano sempre gridando: Alla porta i cristiani, gli epicuri, gli atei! » — Le denunce contro i cristiani — ci dice Renan —, da tutte le parti erano considerati come gente pericolosa (coetus illicitus); le loro riunioni erano proibite (illicita collegia) (sembra di leggere un messaggio del Consiglio federale) — Onorevoli Signori, è sempre Manzoni che parla!

La polizia — dice ancora Renan — conosceva i luoghi ed i giorni in cui si tenevano queste riunioni e faceva nella sala delle irruzioni improvvisate. Hélas! — commentava Manzoni — non c'è proprio nulla di nuovo sotto il sole; neppure i Kronauer.

Non c'è nulla di nuovo — aggiungo io — neppure gli Häberlin!

Vediamo ora — poichè queste pagine hanno conservato tutta la loro freschezza e sembrano mandate d'oltre tomba per la discussione d'oggi, e specialmente per quei radicali che rinnegano il liberalismo — vediamo ora a quali conclusioni arrivava Romeo Manzoni.

Prima di tutto egli faceva sue le parole di un maestro, Quetelet:

« Il crimine anarchico è la società che lo prepara e il dinamitaro non è che lo strumento che lo eseguisce. »

« A ciò aggiungerò — dice Manzoni — che la migliore scuola per la preparazione delle bombe sono ancora i governi con le loro milizie, col loro esercito, con le loro flotte, con le loro fortezze, le loro manovre, i loro tiri ecc. Che cosa fanno essi in realtà se non preparare per questa via, con il più imperturbabile cinismo, il massacro degli innocenti? Ora, se uccidere migliaia d'innocenti per proteggere i diritti della patria, diritti che si basano, in fondo, su di un enorme malinteso, è una cosa, non pure legittima, ma eroica e meritoria, con quale fondamento possiamo noi condannare coloro i quali, sacrificando qualche decina di vittime, essi compresi, credono di difendere i diritti dell'umanità e preparare il regno della giustizia, della prosperità universale? I dinamitardi non fanno che seguire la scuola di Macchiavelli. Poichè gli uomini non sono obbligati ad essere migliori del loro Dio (il Dio delle battaglie) e poichè i reggitori dei popoli, nella loro saggezza, si servono di mezzi criminali per raggiungere lo scopo che è pure criminale (la guerra) perchè — dicono essi — non ci serviremo anche noi di mezzi criminali per ottenere almeno un risultato magnifico e santo (la giustizia universale)? »

Mi si comprenda bene. Io non faccio l'apologia del crimine, non iscusò le bombe, io ricerco le condizioni che le preparano e le trovo soprattutto nella perversità delle nostre istituzioni, nella falsità del nostro ideale.

« Punire con la legge il crimine anarchico, è voler distruggere la ragnatela senza uccidere il ragno. Non sono le bombe che ci devono fare paura: si potrebbe quasi dire ch'esse sono provvidenziali nel senso che sono una specie di linguaggio avente per iscopo di

far intendere ai sordi la voce terribile del castigo che ci spia. »

La parole che pronunciò un giorno in questa sala Romeo Manzoni, contro la legge sugli anarchici, si possono ripetere oggi ed acquistano maggior valore — per l'uomo e per il tempo — contro la legge Häberlin. Ieri erano gli anarchici che incutevano paura: oggi sono i socialisti, comunisti, i quali come gli anarchici, ma con metodi e vie diverse, combattono lo Stato attuale per la giustizia e la fratellanza universale. Non aggiungo altro.

Vengo alla mia proposta. Voi punite con la prigione e la reclusione chi intraprende un atto qualsiasi — anche orale e scritto — per il rovesciamento delle autorità costituite e per metterle nell'impossibilità di funzionare. Trovo che questa disposizione è incompleta, unilaterale. Essa colpisce solo i cittadini che violano la Costituzione, non le autorità. Invano ho cercato in questo art. 45 — nel quale avete distillati i vostri sentimenti reazionari — una disposizione che preveda qualche pena — anche lieve — per le autorità che violano la Costituzione. Non ammettete voi questa possibilità, ritenete i membri dei governi cantonali e del Consiglio federale, infallibili come tanti Papi della S. M. Chiesa? Guardiamo la storia più recente perchè quella lontana l'avete ormai completamente dimenticata. Trovate maggior numero di violazioni alla Costituzione da parte delle autorità proposte alla sua applicazione — e che quindi avevano ed hanno maggior dovere di rispetto — o da parte del popolo, di quel povero popolo che volete imbavagliare? On. Signori, non ho bisogno di dirvi — io nuovo ed inesperto in questa sala — tutto quel che è avvenuto dal 1914 in poi, non ho bisogno di elencarvi tutte le violazioni della Costituzione da parte nostra e del Consiglio federale — voi le conoscete meglio di me ed a più riprese ne avete parlato.

Ora se la Costituzione è sacra ed intangibile, deve essere almeno sacra ed intangibile per tutti. Non ci devono essere — almeno legalmente — due classi di cittadini. A voi signori deputati borghesi ricordo i Diritti dell'Uomo che erano la vostra magna carta. I Diritti dell'Uomo proclamavano che la rivolta contro i governi che violano la Costituzione è un dovere sacro di tutti i cittadini. Questo principio voi l'avete ammesso fino al 1891 quando il Tribunale di Zurigo assolveva i radicali rivoluzionari ticinesi considerando la loro rivoluzione legittima perchè il governo clericale aveva violato la Costituzione.

Il regime dei pieni poteri, vi ha fatto rinnegare anche questi principi?

Io propongo dunque, on. Signori, che l'art. 45, lett. b) consideri legittima la rivolta contro le autorità che violano la Costituzione. E voi non potete ragionevolmente rifiutare la mia proposta; se la rifiutate risulterà confermata una volta di più che questa legge è fatta solo per il popolo lavoratore e che per voi considerate tutto lecito.

Ma c'è di peggio.

Alla lett. c) dell'art. 45 voi dite che sarà punito ecc. chi intraprende — minacciando di usare od incitando di arrestare i servizi pubblici e le aziende di interesse vitale — una azione qualsiasi — e basta la sola propaganda orale — per esercitare illecitamente i poteri pubblici « ou de les faire exercer par des détenteurs illégaux, si ce n'est en vue de rétablir l'ordre constitutionnel. »

Che cosa si nasconde sotto queste parole strane «détenteurs illégaux?»

Ve lo dico io: voi prevedete la costituzione delle guardie civiche che abbiamo visto nel 1918, voi volete introdurre, quando l'occasione si presenterà propizia, il Fascismo.

Il Consiglio federale dev'essere rimasto entusiasta dei risultati che ha dato in Italia, il Fascismo. I discorsi che ho sentito qua dentro ne sono una prova evidente. Oh! lo so bene! Voi dite che il Fascismo è stato la reazione naturale e legittima del bolscevismo e della violenza socialista. Ma ciò dicendo non confessate che la vostra ignoranza di quel movimento. Il Fascismo è sorto quando l'illusione rivoluzionaria declinava e lo Stato aveva ripreso il suo potere. E sorto come fenomeno di reazione antiproletaria. All'inizio può aver avuto degli impeti idealisti, ma poi si è convertito in uno strumento della reazione agraria e capitalista ed oggi non c'è agitazione, non c'è sciopero, nel quale non intervenga il Fascismo a fianco dei padroni. Le sue armi civili sono: la mazza ferrata, la bomba, la rivoltella, il moschetto, l'incendio, il saccheggio. Il suo scopo è di stroncare le organizzazioni operaie. Esso — foraggiato dall'Agraria — ha preso radici nelle zone agricole e la sua criminalità imperversa specialmente in quelle regioni che furono sempre educate dalla predicazione evangelica, all'amore ed alla solidarietà.

Orbene, con la vostra legge voi volete trapiantare questi organismi criminali, fuori della legge. Invece di Fasci li chiamerete probabilmente Guardie civiche. Ogni pretesto sarà buono. Basterà uno sciopero di qualche importanza per giustificare l'organizzazione delle squadre bianche. Esse agiranno fuori della legge, ma la vostra legge le proteggerà, i vostri Tribunali — come avviene oggi in Italia per i più efferati delitti — le assolveranno.

Ecco quanto mi premeva denunciare. Questo art. 45 venne concepito dal più odioso spirito di classe. Contro di esso elevo la mia protesta di uomo modesto, ma libero e profondamente convinto che la giustizia trionferà, vostro malgrado.

Platten: In meiner Leidenschaftlichkeit habe ich mir während der Rede des Herrn Bundesrates einen Zwischenruf erlaubt, indem ich fragte, warum er an dieser Stelle, wo es sich um politische Vergehen handelt, so gelassen vom Zuchthaus spreche. Ich wollte damit feststellen, ob er sich bewusst ist, was Zuchthaus für einen politischen Menschen für eine furchtbare Qual sein muss. Wenn sein Delikt aus politischer Ueberzeugung begangen wurde, sind ehrbare Motive anzuerkennen; hat man dann ein Recht ihn zu Zuchthaus zu verurteilen, ihn hinter die Mauern von Regensdorf oder irgend eines andern Gefängnisses zu stecken? Sie kennen zweifellos die Tragik, die sich aus einer solchen Situation ergibt, nicht. Einer meiner Verteidiger hat mich einmal gefragt: «Nun, Genosse Platten, wie war dann die Sache? Wie ist das eigentlich, wenn man ins Gefängnis kommt?» Was sollte ich ihm antworten? Ich erklärte ihm, es gebe nur ein Mittel, um das Gericht und die Advokaten zu bestimmen, in der Ausfällung von Strafen mässiger zu werden, nämlich wenn im Gesetz eine Bestimmung vorgesehen würde, dass, bevor einer seine Advokaturpraxis oder seine Gerichtsstelle antreten dürfe, er eine dreimonatige Gefängnisstrafe

zu verbüssen habe. (Heiterkeit.) Es ist das natürlich mehr ironisch ausgedrückt worden, aber es ist ganz sicher, dass diese Leute an den Gerichtstischen nicht mit dieser Kaltblütigkeit verurteilen würden, wenn sie zu erfassen vermöchten, was die Strafe für den einzelnen bedeutet. Wenn der Verurteilte nervenstark ist und Disziplin sich selbst gegenüber besitzt, so ist es noch das Schlimmere, als was er selbst zu ertragen hat, wenn er die psychologische Wirkung an seinen Mitgefangenen mit ansehen muss. Ich habe da furchtbare Sachen miterleben müssen. Meistens waren Mitgefangene Leute, die nicht aus einer tiefen politischen Ueberzeugung heraus zu schweren Strafen gekommen waren, wo eher Fahrlässigkeit vorlag, wo sonst ein Zwischenfall auf einer Strasse oder etwas Derartiges sie dahin brachte. Ich habe mir durch die Frau des Genossen Liebknecht ein Bild entwerfen lassen über die Lebensweise, die dieser Genosse im Zuchthaus durchzumachen hatte. Vier Jahre war er gezwungen, während der Kriegszeit im Zuchthaus zu sitzen. Er war Advokat von Beruf, ein Intellektueller also, und wurde nun eingekleidet in das Sträflingskleid, verpflichtet, den Schuhmacherberuf zu erlernen und täglich bei äusserst schmaler Kost 12 Stunden zu arbeiten. Er kam durch das Zuchthausreglement nicht in die Lage, von jener Vergünstigung, wie bei Gefängnis oder Festungshaft, Gebrauch machen zu können. Das Zuchthausreglement verhinderte, dass ihm die Freunde Lebensmittel zuschicken konnten. Sie können sich vorstellen, dass damals, als der Militarismus alles requirierte, als die Zivilbevölkerung mit den Lebensmitteln ausserordentlich schlecht dastand, der Staat es nicht als seine grösste Sorge ins Auge fasste, speziell die wehrlosen Gefangenen, die Sträflinge gut zu ernähren, was für ihn sehr schwer gewesen sein muss. Mein Genosse Trostel sass während der Kriegszeit, als wir die Brot rationierung in der Schweiz hatten, im Gefängnis, und er erzählte mir, das Schlimmste sei für ihn gewesen, dass er mit der Brot ration nicht ausgekommen sei und dauernd mit dem Gefühl des Hungers gesessen habe.

Im Zuchthaus, wo das Reglement viel schärfere Formen annimmt als im Gefängnis, ist das Leiden eines politisch Gefangenen ungeheuer gross. Eine der ersten Regeln, die man im Zuchthaus einem Gefangenen einprägt, ist die, dass er kein Recht habe, mit seinen Nebenkameraden zu sprechen, dass bei Strafe des Karzers er verpflichtet sei, stumm seine Strafzeit vorübergehen zu lassen, alles, was er an Gefühl und Geist noch in sich habe, abzutöten, um in diesem Milieu möglichst stumpfsinnig alles ertragen zu können. Es ist zweifellos auf das veraltete Gesetz zurückzuführen, dass für solche Vergehen, die hier gesetzlich erfasst sind, Zuchthausstrafe gefällt werden solle. Ich nehme an, dass der Rat sich wenigstens dazu aufschwingen kann, hier eine Aenderung vorzunehmen und die Zuchthausstrafe zu streichen, um an ihre Stelle die Gefängnisstrafe zu setzen. Das bedeutete nichts anderes, als der modernen Rechtslehre und der Praxis der Jurisprudenz etwas mehr Nachachtung zu verschaffen. Man hat sich aufgeschwungen zum bedingten Straferlass und andern Reformen, und man weiss, dass die Rechtsprechung viel moderner geworden ist, dass sie das Motiv des einzelnen zu würdigen versucht. Man hat erklärt, dass man auch für die Reform des

Gefängniswesens eintrete, die an Stelle des Nichtstuns oder der unzweckmässigen Arbeit eine regere Arbeitsmethode dem Gefangenen zuteil werden lassen wolle. Man will also human sein, — und hier kommt man nun und will die politischen Gefangenen ins Zuchthaus stecken, wo sie diesen furchtbaren Regeln unterworfen sein sollen. Das ist nach meinem Dafürhalten eines weitblickenden Gesetzgebers unwürdig.

Ich bin in der Lage, Ihnen aus eigener Erfahrung sagen zu können, dass es unter den Revolutionären Tradition ist, vor einem Gericht nie um Milderung nachzusuchen. Es sind vielleicht einige hundert politische Gefangene in Russland, die seinerzeit zum Tod verurteilt wurden, veranlasst worden, eine Petition zu unterschreiben, die ihnen fix und fertig vorgelegt wurde; es sei ein Gnadengesuch an den Zaren, damit er die Strafe des Hängens ersetze durch ewige Verbannung nach Sibirien oder durch eine andere Strafe.

Zur Unterzeichnung ist der Verurteilte von den Verwandten, vom Staatsanwalt gedrängt worden, es sind alle Mittel angewendet worden, der Priester kam, um den Verurteilten zu bitten, er solle doch seine Unterschrift geben; er sei vom Kriegsgericht oder von einem andern ausserordentlichen Gericht zum Tod verurteilt worden, und das Urteil werde vollzogen, wenn nicht eine Begnadigung durch den Zar ausgesprochen werde, er werde gewiss begnadigt, aber der Zar wolle natürlich wenigstens den Ausdruck der Anerkennung seiner Macht sehen, indem man ihm eine Petition unterbreite. Die Leute haben ihre Unterschrift verweigert und sind gehängt oder erschossen worden, weil sie es unter ihrer Würde hielten, bei einem Feinde noch um Gnade nachzusuchen. Wenn wir vor die Gerichtsschranken kommen, werden wir nicht für Strafmilderung votieren können; wir können nicht bitten, das Gericht möge beschliessen, es sei vom Zuchthaus Umgang zu nehmen und es sei uns Gefängnis zu diktieren. Ich weiss in der Regel nicht, ob meine Parteihandlungen strafbar sind oder nicht. Ich habe oft davon keine Ahnung, obwohl ich ziemlich oft mit den Gerichten zu tun habe. Ich studiere die Paragraphen eben nicht, bevor ich eine Handlung begehe, sondern frage mein Gewissen, ob ich etwas tun muss, und nachher wird gehandelt, mag kommen was da will. Bestimmen Sie durch Gesetz, dass Politische keiner entehrenden Strafe ausgesetzt werden dürfen; vor dem Gerichte können wir keinerlei Bitten um Strafmilderung vorbringen. Ich habe schon Advokaten gehabt, die mich so gut verteidigt haben, dass ich mich schäme. Einer brachte es sogar fertig, mich als Trottel hinzustellen; erklärte, ich sei ein gutmütiger Mensch, könnte keiner Katze auf den Schwanz treten, wie könne man sich da vorstellen, dass ich etwa einem Polizisten mit der Faust ins Gesicht gefahren sei.

Sie werden es erleben, dass in Zukunft gerade diejenigen Leute, die vom Gesetz getroffen werden, nicht so sehr um die Strafe bangen als darum, dass sie nicht in einem schiefen Licht erscheinen. Wir müssen bestrebt sein, eine Stellung und Haltung vor dem Gerichte einzunehmen, dass auch das Bürgertum anerkennen muss, dass unsere Tat aus Ueberzeugung begangen wurde. Ich habe jedesmal meine Strafe ganz ruhig absitzen können, und auch die andern Kollegen haben mir dasselbe erklärt. Sie hätten sich

mit der Tatsache leicht abgefunden, weil sie wussten, dass die Kameraden draussen an sie denken. Wenn aber einer gegen diese Prinzipien verstösst, wird er selbstverständlich auch der politischen Verachtung anheimfallen.

Nun kann es nicht gleichgültig sein, ob man das alles bei der Beratung dieses Gesetzes ausser acht lässt, was den Verurteilten trifft. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen, dahingehend, dass die Strafe des Zuchthauses ersetzt wird durch das Gefängnis. Wenn Sie ein Jahr Zuchthaus verhängen, ist das viel schlimmer als drei Jahre Gefängnis. Es liegt im Regime und vor allem in der Charakterisierung der Strafe, wenn wir erklären, dass das Zuchthaus etwas Entwürdigendes hat. Es würde der politische Verbrecher auf die gleiche Stufe gestellt mit dem Pferdedieb oder dem Wechselfälscher oder andern Verbrechern. Man hat mir seinerzeit im Kanton Zürich die Rechtsbelehrung gegeben: « Sie irren sich, wenn Sie sich in der Schweiz darauf berufen wollen, ein politischer Verbrecher zu sein. Wir kennen diesen Begriff nicht, und deshalb können wir auch im Strafvollzug keine andere Stellung einnehmen; Sie werden, wie irgend ein anderer, der zu Gefängnis verurteilt ist, behandelt werden ». Ich habe mich immer nur mit Widerstreben mit den « Privilegien », die man einem da einräumt, abgefunden, denn sie sind nichts weniger als angenehm.

Ich beantrage ferner, es möge das Gefängnis durch Festungshaft ersetzt werden. Wenn es bei den bisherigen Paragraphen bleibt, glaube ich, dass in keinem einzigen Lande Europas eine so niederträchtige Bestrafungsart vollzogen wird, wie bei uns in der Schweiz. Die Genossen Bebel und Wilhelm Liebknecht sind ja nach dem Sozialistengesetz wegen Hochverratsvergehens zu zwei Jahren Festungshaft verurteilt worden. Wie man dort auch einen Offizier der Armee mit Festungshaft bestrafte, wenn er nicht aus niedrigen Motiven gehandelt hat; so nimmt man auch in Deutschland an, es liege beim politischen Verbrecher ebenfalls ein ehrbares Motiv der Tat zugrunde. Bebel und Liebknecht wurden demgemäss nicht zu Zuchthaus und nicht zu Gefängnis, sondern nur zu Festungshaft verurteilt. Auch Heinrich Brandler, der Präsident der kommunistischen Partei Deutschlands, der in dieser Eigenschaft die Verantwortung für die Märzaktion in Deutschland zu übernehmen hatte, hat fünf Jahre Festungshaft zu-diktirt bekommen, also nicht Gefängnis und nicht Zuchthaus. Bedenken Sie: das war ein Aufstand, an dem sich 200,000 Arbeiter beteiligt haben in Form des Generalstreiks, zum Teil in Form der bewaffneten Intervention gegenüber den Weissgardisten. Das deutsche Militär, die Sipo und die Schupo und alle die Ortswehren sind mit der Waffe in der Hand gegen diese Arbeiter gezogen. Also unzweifelhaft schon eine Revolution, eine Revolution, die sich nicht durchzusetzen vermochte, aber eine, von der man in der Schweiz ungeheuer viel Wesens machen würde. Wenn je in der Schweiz eine ähnliche Handlung begangen würde, so käme nach diesem Gesetze sicher Zuchthaus in Frage, während dort draussen nur fünf Jahre Festungshaft für den Hauptverantwortlichen gefällt werden. Worin unterscheidet sich die Festungshaft vom Gefängnis? Die Festungshaft drückt aus, dass der Betreffende dem öffentlichen Leben entzogen werden muss für die und die Zeit.

Liebknecht und Bebel beispielsweise waren in einem Schloss untergebracht, waren für die bestimmte Zeit interniert, hatten aber ihre bestimmten Privilegien, eigene Verköstigung, Bücher zum Lesen, konnten Besuche empfangen und Spaziergänge machen. Ich weiss nicht, ob ich richtig orientiert bin, glaube aber, Genosse Schneider hatte in Savatan, wo er seine Strafe verbüsst, die Berechtigung, im Umkreis von fünf Kilometern seine Spaziergänge zu machen. (**Schneider:** Grosser Irrtum.) Mir wurde das gesagt, in Savatan hätten die Häftlinge diese Berechtigung. Wie dem auch sei, auf alle Fälle sind solche Vergünstigungen im Ausland in der Festungshaft verankert, und ich glaube, es wäre durchaus angebracht, wenn man auch hier den Begriff der Festungshaft in das Gesetz aufnehmen würde. Es würde das durchaus dementsprechen, was man einem politischen Gegner gegenüber an Ehrgefühl an den Tag zu legen verpflichtet ist. Ich gehöre sicher nicht zu denjenigen, die in Hochachtung vor den bürgerlichen Politikern ersterben, und solange ich den politischen Klassengegner vor mir habe, habe ich Hass und keine Veranlassung, ihn irgendwie zu schonen. Das berührt aber nicht die Persönlichkeit, und ich habe schon oft einem Bürgerlichen meine Ehre bezeugen müssen, dann nämlich, wenn er durch eine Handlung gezeigt hat, wessen er fähig ist. Wir haben ja auch genügend geschichtliche Darlegungen, aus denen hervorgeht, dass es früher viele bürgerliche Revolutionäre gegeben hat, die aller Achtung wert sind. So wie Sie diese Leute einschätzen, so müssten Sie heute auch die politischen Opponenten Ihrer Klasse einzuschätzen vermögen. Es ist das für Sie vielleicht sehr schwer, Sie können sich nicht in die Mentalität eines Arbeitervertreters hineinfinden, Sie können nicht verstehen, weshalb diese Ungeduld in der Verfolgung eines bestimmten Ziels. Alles das ist Ihnen nicht verständlich, aber Sie müssten doch endlich zu dieser Erkenntnis kommen, dass es einem solchen Mann nicht darum zu tun ist, irgendwie eine Stellung zu besitzen, in der er zu glänzen vermag, sondern das Amt eines Führers verpflichtet ihn in viel rücksichtsloserer Weise die Interessen der Arbeiter zu vertreten, als sie der Arbeiter selbst zu vertreten vermag. Der Führer ist verpflichtet, die Pfeile, die gegen seine Partei geschossen werden, mit seiner Brust aufzufangen, um die andern hinter sich zu decken. Er ist ja der Befähigtere, der Regere, er hat die ganze moralische Verantwortung auch für die Handlungen der Partei zu tragen, weil er selbst die Parteigenossen zu beeinflussen versucht, und es ist seelisch unzweifelhaft eines der schlimmsten Dinge, die man erleben und erleiden muss, wenn man immer überdenken muss, was eine Handlung zur Folge haben kann, nicht nur für seine Person zur Folge hat, sondern auch für Hunderte und Tausende andere haben kann. Ich habe immer gelitten, wenn ich gesehen habe, dass Arbeiter ins Gefängnis gekommen sind, und wenn Frau und Kinder zu Hause ohne genügende Unterstützung gelassen wurden. Das alles zeigt, dass es bei der Festsetzung des Strafmasses notwendig ist, auch an die Hinterbliebenen zu denken. Haben diese doch schwere Sorgen, bis der Mann aus der Festung kommt; geben wir ihnen doch die Beruhigung, dass er dort wenigstens eine anständige Behandlung erfährt. Ich möchte meine Ausführungen schliessen mit der Bemerkung, dass ich den Antrag, den Herr Huber bereits bei der Er-

örterung dieses Artikels in Vorschlag gebracht hat, nämlich den Antrag betreffend die Jugendlichen aufrecht unterstütze. Aus der Erfahrung spreche ich, dass Herr Huber recht hat, wenn er erklärt, dass Jugendliche, wenn sie ins Gefängnis kommen, nicht gebessert, sondern schlechter werden. Während acht Wochen hatte ich Gelegenheit, einen solchen Jungen in meiner Zelle zu beobachten, und ich stellte fest, dass er immer wegen Renitenz bestraft werden musste, sein jugendliches Temperament brachte ihn immer mit dem scharfen Reglement des Gefängnisses in Konflikt. Er wurde in den Karzer gesetzt, drei Tage, dann wieder einen Tag, später nochmals drei Tage, dann wieder sieben Tage Karzer wegen irgendwelcher Verstösse gegen die Hausordnung. Er erklärte, er selber hätte natürlich keine Belehrung erhalten und keine Unterstützung gefunden. Ich nahm die Gelegenheit wahr, diesen kriminellen Verbrecher zu veranlassen, doch zu überlegen und zu bedenken, was sein Leben für die Zukunft zu bedeuten hat, wenn er in dieser Bahn weiter schreite. Ich habe mein möglichstes getan, um ihn zu veranlassen, sich einem politischen Ideal zuzuwenden. «Auf diese Art, wie du es jetzt machst, wirst du des Lebens nie froh», sagte ich ihm. «Du musst dir nicht die Methode der persönlichen Expropriation der Expropriateure aneignen, das ist niemals unsere Sache, das uns anzueignen, was die andern besitzen, sondern wir wollen die Güter vergesellschaftlichen.» Ich habe versucht, ihn aufzuklären, ich habe gesehen, wie er mit mir kameradschaftlich verkehrte, und wie er tief betrübt war, als ich in die Freiheit ging, betrübt vor allem, als er meine Kameradschaft verlor. Aus den Erfahrungen heraus spreche ich, und ich ersuche Sie, zugänglich zu sein in dieser Beziehung, und einmal einem Antrage zuzustimmen, der geeignet wäre, wenigstens den Beweis zu erbringen, dass es Ihnen nicht darum zu tun ist, die Leute der Freiheit zu berauben, um sie solch einer furchtbaren Plage auszusetzen, sondern beweisen Sie durch die Annahme des Antrages, dass Sie sich begnügen mit der politischen Erziehung oder Schachmattsetzung des Gegners. Zeigen Sie nicht Ihren Barbarismus dadurch, dass Sie Jugendlichen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen auferlegen.

Brodbeck: In grundsätzlicher Beziehung stehe ich auf dem Boden des Kollegen Huber bei der Mitwirkung an dieser Gesetzesfabrikation. Wenn ich rein parteipolitisch rechnen wollte, müsste ich mich auf den oppositionellen Boden stellen und erklären: macht das Gesetz so schlecht als möglich! Es kann uns das nur recht sein, damit dann das Volk möglichst schnell zur Einsicht kommt des Unrechts, das mit ihm geschehen soll. Auf der andern Seite müssen wir uns sagen, dass dieses Gesetz von Ihnen angenommen wird. Wir sehen auch aus der Abwesenheit der bürgerlichen Mehrheit bei der Beratung der einzelnen Paragraphen, dass es Ihnen absolut nicht darum zu tun ist, Verbesserungen, wie sie Herr Bundesrat Häberlin selbst gerufen hat, irgendwelcher Art anzunehmen, sondern Sie werden ohne weiteres alles, was Ihnen da serviert wird, gutheissen. Und trotzdem müssen wir nach meiner Auffassung aus zwei praktischen Gründen mithelfen bei der Einzelberatung.

In erster Linie handelt es sich darum — glücklicherweise werden die Beratungen stenographisch

aufgenommen —, dass in Zukunft bei der Beurteilung dieses Kautschukparagraphengesetzes, wie es kein anderes gibt in der bisherigen Bundesgesetzgebung, dann den Richtern gesagt werden kann: Seht, soundso ist gesprochen worden. Wir werden dann den Richtern auch sagen können: Sehen Sie, soundso hat Bundesrat Häberlin in aller Form Zusicherungen erteilt, z. B. in bezug auf den Streik; so haben hervorragende Vertreter der bürgerlichen Parteien Erklärungen abgegeben usw. Und wir werden dann in der glücklichen Lage sein, dem Richter beweisen zu können, wie ungefähr von einem vernünftigen und human denkenden Richter das Gesetz aufgefasst werden kann. Schon aus diesem Grunde müssen wir uns an der Diskussion beteiligen. Herr Keller hat uns schwer unrecht getan, wenn er glaubt, wir beteiligen uns zum Zwecke der Sabotage an der Beratung.

In zweiter Linie müssen wir uns auch aus rein menschlichen Gründen an der Beratung beteiligen. Wir müssen dafür sorgen, dass dieses Gesetz, das zweifellos in Kraft treten wird — da bin ich Pessimist genug —, dass dieses Gesetz möglichst, wenigstens in den grössten Härten und in den grössten Unklarheiten, dem Richter in einer Art und Weise präsentiert wird, aus dem er nötigenfalls noch ein vernünftiges Urteil fällen kann. Aus diesen Gründen müssen wir uns an dieser, uns im übrigen höchst unangenehmen Detailberatung beteiligen.

Da möchte ich Ihnen nun dringend nahelegen, dem Beschlusse des Ständerates betreffend den Versuch zu folgen. Die Vorlage der Kommission sagt: «Unternehmungen im Sinne dieses Artikels umfassen Vollendung und Versuch.» Der Ständerat hat diesen Antrag des Bundesrates meines Erachtens mit zutreffenden Gründen gestrichen. Es war mir absolut unbegreiflich, wie der Bundesrat, wenn er nicht besondere Absichten verfolgt, die er nicht nennen will, diesen Standpunkt, und ebenfalls die Kommissionmehrheit jenen Standpunkt einnehmen. Wir stehen nämlich vor der Tatsache, dass das Bundesstrafgesetzbuch den Versuch in einer Art und Weise definiert, wie er in gar keiner andern Gesetzgebung so glücklich formuliert worden ist. Es lautet Art. 13: «Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriff des Verbrechens erfordert.» Und Art. 14: «Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äussere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist.» Eine ausserordentlich klare, logische, allen Umständen Rechnung tragende Definition des Versuches, wie ich sie in keinem andern kantonalen Strafgesetzbuch bis anhin gefunden habe. Wer aus der Praxis weiss, wie mit dem Versuche gefochten wird, von Staatsanwälten und Anwälten, wie von den Richtern geurteilt wird, der wird mir zustimmen, dass diese Definition des Versuches eine umfassende, klare, absolut ausser jedem Parteigetriebe stehende Definition genannt werden muss. Es sei gerade hier festgestellt, was den Versuch abgegrenzt hat, um über die sogenannte nicht strafbare Vorbereitungshandlung klare Lage zu schaffen, über welche nur der Richter sofort ohne weiteres urteilen kann, und worüber auch der Laienrichter sofort im klaren ist. Der Versuch ist nur dann vor-

handen, wenn die Person, in der Absicht, das Verbrechen zu begehen, eine äussere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als Anfang von Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist. Das ist für uns das Wesentliche, dass man ehrlich sagt, dass in diesem Gesetze eine äussere Handlung, nicht eine Meinungsäusserung usw. vorgenommen sein muss, welche wenigstens als Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist. Man sagt also nicht nur: «eine äussere Handlung, welche zum Vollzug führen kann», sondern man geht soweit zu sagen: es genügt schon die äussere Handlung, wenn sie wenigstens als Anfang der Verbrechenhandlung bezeichnet werden kann. Das ist eine Definition, mit der auch der nicht juristisch gebildete Richter arbeiten kann. Und wenn keine Hintergedanken mitwirken bei diesem Gesetze, so muss diese klare Definition des Bundesstrafrechtes gutgeheissen werden. Ganz abgesehen von der parteipolitischen Stellung des Sprechenden: es wäre eine unglückliche Lösung, wenn diese klare Definition aus dem eidgenössischen Strafrecht herauskäme.

Dann eine zweite Unklarheit. Sie ist enthalten in dem schon durch den Kollegen Huber angetönten Beisatz in Abs. 1 des Art. 45: «Durch Anstiftung zur Stilllegung öffentlicher Verwaltungen oder lebenswichtiger Einrichtungen und Betriebe.» Ich mache darauf aufmerksam, dass der Bundesrat in seiner Botschaft, — Herr Bundesrat Häberlin hat das gestern zu Protokoll bestätigt, — sagt: «Mit dieser Bestimmung wird nicht jede Demonstration und Arbeitseinstellung getroffen, sondern nur solche, welche mit hochverräterischen und aufrührerischen Zwecken unternommen werden.» Das ist nach der Definition des Berichtes der Zweck. Man ist noch weiter gegangen in der Erklärung der Kommissionsreferenten und des Herrn Bundesrates Häberlin: Man anerkennt grundsätzlich den Streik als zulässig. In den Referaten ist vergessen worden festzustellen, dass das Bundesgericht in wiederholten Entscheiden festgestellt hat, dass der sogenannte Lohnstreik ein durchaus zulässiges Mittel im wirtschaftlichen Kampfe sei. Es ist sogar der Boykott anerkannt worden, sofern er nicht über die zur Wahrung der eigenen Interessen notwendigen Formen hinausgeht. Es ist also Bundesrecht, anerkannt von unserem höchsten Gerichte, dass sowohl der Boykott als der Streik eine durchaus erlaubte, keine rechtswidrige Handlung darstellt. Was macht nun die Vorlage? Sie sagt folgendes: «Wer es unternimmt, allein oder gemeinsam mit andern, durch eine rechtswidrige Handlung, insbesondere durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen — das ist zweifellos eine rechtswidrige Handlung, — oder durch Anstiftung zur Stilllegung öffentlicher Verwaltungen oder lebenswichtiger Einrichtungen und Betriebe . . .» Da ist nun auf einmal die Anstiftung zum Streik eine «insbesondere» rechtswidrige Handlung. Meine Herren! Stilllegung eines Betriebes ist ein Bestandteil der Streikhandlung, der Beginn der Streikbewegung. Und noch horrender wird der Widerspruch, wenn man dann sieht, was eigentlich alles unter diesen neuen Kautschukartikel kommt. Darüber steht auf Seite 10 des Berichtes folgendes: «Der Begriff der lebenswichtigen öffentlichen Betriebe kann hier nicht wohl durch erschöpfende Aufzählung festgestellt werden.

Er ist praktisch viel weniger schwierig zu erkennen, speziell auch für Hetzer, als er theoretisch mit knappen Worten umschrieben werden kann.» Das ist übrigens auch ein Schönheitsfehler, dass dieses Wort «Hetzer» etwa ein halbes dutzendmal vorkommt in einer bundesrätlichen Botschaft; da kann man auch nicht gross von «Objektivität» sprechen. Gemeint sind vor allem die Betriebe und Anstalten, welche die Allgemeinheit oder grosse Bestandteile, Gemeinden usw. mit Lebensmitteln — also jeder Konsumverein ist ein Betrieb, der derart arbeitet! — mit Wasser, mit Licht, mit Kraft, mit Wärme versorgen, welche der Krankenpflege — meine Herren, ein lokaler Krankenkassenverband ist eine Einrichtung, deren Verletzung als Hochverrat bezeichnet wird! — dem Begräbniswesen — wer hier zu streiken anstiftet, begeht ebenfalls Hochverrat! — der Kehrriechabfuhr dienen. Also das duftende Beispiel aus Zürich, das Kollega Huber anführte, ist hier noch übertroffen, da duftet's noch über! Man geht soweit, dass, wer versucht, wer anstiftet, die Beschäftigung bei der Kehrriechabfuhr besser bezahlt zu machen, wer einen Kehrriechabfuhrerstreik inszeniert, Hochverrat begeht! Hochverrat, wie als Randbemerkung in diesem Gesetze steht. Ich habe alle Hochachtung vor der Intelligenz meiner bürgerlichen politischen Gegner, und muss schon gestehen: ich glaube, es ist kein einziger hier, der sich nicht sagt: das ist nun allerdings unbegreiflich, wie man zu derartigen Sprüchen kommt! Krankenpflege, Konsumvereine, gleichgültig ob Konsum A. G. oder Genossenschaft, die mit Lebensmitteln handeln, sind dem Hochverratsartikel unterstehende Betriebe. Sobald ich versuche, hier einen Streik zu inszenieren, dann begehe ich Hochverrat, und die Strafe ist mindestens drei Monate Gefängnis. Ich will gerne sehen, wie mir da geantwortet wird von der anderen Seite, auf Ausführungen, die nicht von mir stammen, sondern von dem sehr geehrten Bundesrat auf Seite 10 und Seite 8 seiner Botschaft; Aeusserungen, die heute direkt widersprechend beantwortet worden sind, so z. B. mit der allgemeinen Erklärung, es könne keine Rede davon sein, dass ein Streik irgendwie als Hochverratshandlung bezeichnet werden könne. Ich glaube also, in dieser Beziehung muss in irgend einer Weise korrigiert werden. Wie Sie das tun, das ist Ihre Sache; denn Sie majorisieren uns ja; und es ist nicht unsere Sache, hier die elegante Form für derartige Korrekturen herzustellen.

Was nun den Antrag des Kollegen Platten anbetrifft, so will ich mich darüber materiell nicht aussprechen. Ich glaube, der Kollega Platten sollte sich damit einverstanden erklären, dass sein Antrag mit meinem verbunden wird in Art. 51. Diese Frage ist eine Frage des Strafvollzuges, und nicht der Strafandrohung; was natürlich der Nichtjurist Platten nicht wissen kann. Alle seine Ausführungen gehören zu Art. 51 und decken sich mit meinem Antrag, der lautet: «Der Strafvollzug über die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen soll vom Bundesrat angeordnet werden. An Stelle der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll bei allen aus achtenswerten Beweggründen begangenen Verbrechen oder Vergehen die Haft (custodia honesta) treten.» Der Antrag schneidet eine Frage an, die wir schon in der eidgenössischen Strafrechtskommission eingehend besprochen haben.

Ich möchte Ihnen empfehlen, zum Schlusse nochmals die unglückliche Bestimmung «durch Anstiftung zur Stilllegung öffentlicher Verwaltungen oder lebenswichtiger Einrichtungen und Betriebe» zu streichen, ebenso den Schlusssatz des Mehrheitsantrages betreffend des Versuches, und es dabei bewenden zu lassen, dass das Bundesstrafrecht eine ausgezeichnete Definition des Versuches kennt.

Präsident: Eine Bemerkung zur Tagesordnung: Wir haben gestern, um dem Wunsche der Fraktionen Rechnung zu tragen, in Aussicht genommen, heute keine Nachmittagsitzung abzuhalten. Da nun aber die Geschäfte langsam fortschreiten, glaube ich, ist es nötig, dass wir auf diesen Beschluss zurückkommen, und ich möchte Ihnen vorschlagen, heute nachmittag fünf Uhr eine Nachmittagsitzung abzuhalten.

Platten: Wir nehmen an, dass die Anordnungen des Präsidenten, dass heute nachmittag keine Sitzung stattfindet, aufrechterhalten bleiben, denn wir haben nun schon disponiert über unsere Arbeit. Ich meinerseits könnte die Zustimmung zu dieser Tagung nicht geben und müsste mich von vornherein entschuldigen. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass wir ein weiteres Vergehen gegen die Tagesordnung durchgehen liessen. Nach den Vorschriften der Geschäftsordnung müssen am Abend vorher die Traktanden des andern Tages bekannt gemacht werden. Es ist nicht erfolgt. Wir machen daraus kein Wesen, aber wir müssen natürlich daran festhalten, dass etwas was am vorhergehenden Tag in Aussicht gestellt worden ist, aufrechterhalten bleibt. Wir haben uns auch noch mit anderen Sachen zu beschäftigen als mit den Beratungen innerhalb des Parlamentes. Man muss sich andererseits auch vorbereiten für die Anträge, die man stellen will, und ich möchte Sie bitten, uns diese Zeit zu belassen.

Präsident: Ich hatte in Aussicht genommen, noch eine Nachtsitzung um halb acht Uhr vorzuschlagen, um den Fraktionen entgegenzukommen. Nun haben aber die Fraktionen selber eingesehen, dass der Rat vorgeht und dass wir um fünf Uhr eine Nachmittagsitzung haben müssen. Wir kommen zur Abstimmung.

Schmid (Oberentfelden): Ich unterstütze den Antrag Platten noch aus einem anderen Grunde. Es ist Übung, dass man um zwölf Uhr abbricht, wenn man eine Nachmittagsitzung halten will. Nun sind Sie bis ein Uhr fortgefahren. Wir haben selbstverständlich unsere Zeit eingeteilt, und ich habe die Auffassung, dass man nun nicht einfach um ein Uhr kommen kann mit einer Nachmittagsitzung, wenn man bereits seine Zeit für den Nachmittag eingeteilt hat und wenn man sich für bestimmte Anträge eingeschrieben hat. Auf diese Weise ist man unter Umständen verhindert, diese Anträge zur rechten Zeit zu begründen. Ich meinerseits möchte mir vorbehalten, wenn ich beispielsweise heute abend nicht hier sein kann und einen Antrag zu stellen habe, diesen Antrag später zu begründen, wenn Sie trotzdem so beschliessen. Wir haben die Anträge rechtzeitig eingereicht, und Sie können ja so vorgehen, dass Sie morgen um drei Uhr mit der Nachmittagsitzung beginnen und fortfahren, meinewegen bis acht Uhr.

Das ist mir ganz gleich. Aber man sollte soweit Rücksicht nehmen auf die Mitglieder des Rates, dass man nicht von einer Stunde auf die andere beschliesst: gut, fangen wir um fünf Uhr mit einer Abendsitzung an. Man soll sich mit der Zeit einigermassen einrichten können.

Abstimmung. — Votation.

Für Abhaltung einer Nachmittags-
sitzung Grosse Mehrheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 14. Dezember 1921,
16¼ Uhr.**

Séance du 14 décembre 1921, à 16¼ heures.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Klöti.

1408. Revision des Bundesstrafrechts. Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 559 hievor. — Voir page 559 ci-devant.)

Frank: Das eigentliche Merkmal der Vorlage ist eine gewisse Unehrlichkeit. Man treibt hier ein Spiel mit Worten, eine Verschleierung von Tatsachen und Verhältnissen. Das zeigt sich namentlich in Art. 45 deutlich. Hier bestehen Widersprüche, die noch abgeklärt werden müssen. Herr Nationalrat Keller erklärt, unter Umständen sei auch ein Streik der öffentlichen Betriebe der Verkehrsanstalten usw. zulässig, sofern nicht politische Zwecke damit verfolgt werden, während Herr Bundesrat Häberlin, und namentlich auch Herr Forrer sich ziemlich deutlich dahin ausgesprochen haben, dass ein Streikrecht hier nicht bestehe. Die Auffassung im Ständerat war ja bekanntlich die, dass die Stillelegung der öffentlichen Betriebe überhaupt unter Umsturz falle. Ja, Herr Ständerat Böhi hat drüben sogar die Behauptung aufgestellt, dass auch die passive Resistenz als Umsturz zu betrachten sei.

Wenn wir den Worten des Herrn Keller folgen, könnte also eventuell auch das Staatspersonal, sofern es dazu gezwungen würde durch die Verhältnisse, sich des Streiks als Waffe bedienen, im Kampf um die Besserstellung, sofern damit keine politischen Zwecke verfolgt werden. Deutlicher aber als beim Generalstreik im November 1918 ist es noch nie zum Ausdruck gekommen, wie solche Aktionen eingeschätzt werden. Jener Generalstreik war ein Schulbeispiel dafür, wie die Sache gemeint ist. Der Sprechende hatte damals Gelegenheit, den Ausbruch

des Streikes zu verfolgen. Heute noch wird von seite des Bundesrates und der bürgerlichen Blätter behauptet, dass der Generalstreik revolutionärer Natur gewesen sei. Der Landesstreik im November 1918 verdankt selbstverständlich seine Bedeutung dem Eingreifen der Eisenbahnerschaft. Ohne das Eingreifen des Verkehrspersonals wäre bekanntlich aus dem Landesstreik nichts geworden. Wie ist nun das Eingreifen der Eisenbahnerschaft erfolgt und damit erst der eigentliche Generalstreik eingeleitet worden? An jenem 10. November war das Verkehrspersonal des Platzes Zürich, die Vorstände und die Vertrauensmänner versammelt. Man nahm Kenntnis von den Vorgängen und beschloss dann auf Montag oder Dienstag eine weitere Sitzung einzuberufen. An dieser Versammlung hat kein Mensch davon gesprochen, dass auch die Eisenbahnerschaft in den Streik eintreten werde. Aber dann kamen die Vorgänge auf dem Fraumünsterplatz, jene Reiterattacken auf den Milchbuck, die so empörend wirkten, dass die Leute einfach nicht mehr zu halten waren. Eine Versammlung, die ohne Einberufung zusammentrat, beschloss fast einstimmig den Streik. Und die Vorstände sahen sich gezwungen, einfach mitzumachen. In der gleichen Lage war das Aktionskomitee in Bern, das durch diesen Streikbeschluss völlig überrascht wurde. Am andern Morgen dehnte sich der Streik aus bis nach Frauenfeld und in den Aargau hinein. Und dann sah sich auch die Leitung des Eisenbahnerverbandes gezwungen, ihrerseits den Streik zu proklamieren, wenn sie nicht die Kollegen von Zürich und andern Orten im Stiche lassen wollte. Unter den Urhebern des Streiks, unter denjenigen, die für den Streik gestimmt haben, war nicht ein einziger, der sich einer revolutionären Handlung bewusst war. Die Verhältnisse waren einfach einmal so, das Fass war voll und es brauchte nur des Anstosses, um es zu entleeren. Noch heute behauptet man, dass jener Streik revolutionär gewesen sei, und das wird auch bei jedem zukünftigen Streik so sein, wenn das Staatspersonal gezwungen ist, zu diesem Mittel zu greifen. Interessant war dann ein Umstand in Zürich, dass nämlich diejenigen nicht vor Militärgericht gezogen wurden, die Schuld am Streik waren, an der Auslösung desselben, dagegen aber etwa 800 Kollegen, die einfach mitgemacht hatten und an der Versammlung anwesend waren. Es ist bereits von Herrn Nationalrat Schmid gesagt worden, dass das vorliegende Gesetz nicht etwa etwas für sich Abgeschlossenes sei, sondern nur ein Glied in der Kette zur Erschwerung der Aktion in der Arbeiterschaft. Und das stimmt vollständig. Wie Ihnen bekannt ist, wird vielleicht im Laufe des nächsten Jahres die Besoldungsvorlage des eidgenössischen Personals zur Behandlung kommen. Mit dieser Besoldungsvorlage ist eine Neuregelung der Dienstobliegenheiten, des Dienstverhältnisses überhaupt verbunden. Im Zusammenhang zum Besoldungsgesetz hat man gefunden, dass eine Umschreibung mit bezug auf die rechtliche Stellung des Personals stattfinden müsse. In Zukunft wird jeder, der beim Staate angestellt ist, den Beamtencharakter erhalten. Es wird also der Bahnarbeiter, der Güterarbeiter, der Wagenreiniger Beamter sein, genau so, wie der Herr Betriebschef oder höhere Häupter. Warum das gemacht worden ist, geht hervor aus dem Art. 9 des Besoldungsgesetzes, wo es heisst, der Beamte schulde dem Bunde Treue und Gehorsam. Teil-

nahme an einem Streik wird als Verletzung der Treue und Gehorsamspflicht betrachtet. Es ist nun selbstverständlich, dass die Verbände Stellung genommen und sich gegen diesen Streikartikel gewehrt haben. Das war ihr gutes Recht. Interessanterweise ist uns dann vor einigen Wochen gesagt worden, dass der Bundesrat heute keinen sehr grossen Wert mehr auf diesen Art. 9 lege, weil nun die Lex Häberlin komme und das Nötige schon vorkehren werde. Es ist also hier ein Zusammenhang vorhanden zwischen dem Besoldungsgesetze und der jetzigen Strafgesetzworlage. Der Zusammenhang erstreckt sich sogar auf das neue Postgesetz und das neue Telephon- und Telegraphenverkehrsgesetz. Auch dort finden wir ähnliche Bestimmungen, die die Arbeiterbewegung hemmen sollen. Ich möchte feststellen, dass das vorliegende Gesetz gegen die Arbeiterschaft gerichtet ist, dass die Aktionen erschwert werden sollen und dass namentlich dem Staatspersonal hier die Mitwirkung an zukünftigen Aktionen verboten werden soll. Es tritt die Frage auf, ob das betreffende Personal der Verkehrsanstalten, der öffentlichen Betriebe usw. das ruhig hinnehmen wolle oder nicht. Haben wir nicht das gleiche Recht, genau wie andere Staatsbürger, die sich wehren, wenn ihnen Verschlechterungen drohen? Es ist, glaube ich, kein grosser Prozentsatz beim Verkehrspersonal, das den Streik will um des Streikes willen, aber mit dem Moment, wo die Lex Häberlin Gesetz wird, bedeutet das für die Gewerkschaft den gewerkschaftlichen Selbstmord. Dann wären wir lediglich noch angewiesen auf die Gnade oder Ungnade des Bundesrates und der gesetzgebenden Behörden. Wie diese Gnade und Ungnade ausschaut, werden wir nächste Woche vielleicht erfahren können. Vor uns liegen die neuen Verordnungen betreffend die Teuerungszulagen für das Jahr 1922. Der Ständerat hat diese Vorlage durchgepeitscht, und auch die heutige Sitzung der Kommission des Nationalrates war nicht gerade vielversprechend. Man will nun eine Vorlage durchpeitschen, die auf ganz neuen Grundlagen beruht, so dass heute kein einziger Angestellter, Arbeiter und Beamte sagen kann, was für Zulagen er im Jahre 1922 ausgerichtet bekommt. Wir wissen nur das eine, dass wiederum eine ganze Reihe, und zwar der schlechtest gestellten Kollegen, der Bahnarbeiter, der Werkstattearbeiter, bedeutende Einbusse erleiden, dass Familien vielleicht mit einer Mindereinnahme von 500 und mehr Franken rechnen müssen, weil das Gesetz ganz neue Grundlagen vorsieht, ohne dass eine Berechnung dabei liegt, worin gesagt wird, wie die Sache gemacht wird. Das ist also die Gnade oder Ungnade der Behörden, der das Personal ausgeliefert wäre. Wenn es sich nicht noch schliesslich auf seine Menschenrechte besinnen könnte. Und nun das unehrliche Spiel, das getrieben wird, diese Verschleierung der Tatsachen, dass man nicht herausrücken will, was man eigentlich beabsichtigt. Dieser Umstand veranlasst uns, gegen das Gesetz zu stimmen. Wenn es doch zustande kommen sollte, werden wir, wenn es notwendig sein muss, von unserem Rechte Gebrauch machen, denn wir haben genau die gleichen Rechte wie alle andern Bürger.

Zurburg: Gestatten Sie einmal einem Mitgliede einer andern Fraktion, als derjenigen, die bis jetzt nach der Eintretensfrage gesprochen haben, einige

ganz kurze Bemerkungen. Ich bin pflichtig, dieselben anzubringen, gerade, weil ich in der Eintretensfrage in bezug auf die Behandlung der Minderjährigen meine Bemerkungen gemacht habe. In bezug auf den Schlußsatz des Art. 45 unterstütze ich den Antrag der Minderheit. Sie werden mir glauben, dass hier keine politischen Motive eine Rolle spielen, sondern dass es ethische und auch juristische Momente sind. Heute hören wir auf der ganzen Linie und vorerst bei uns in der Schweiz die Parole: Wir wollen für die Jugend sorgen, wir wollen dafür sorgen, dass das jugendliche Element hochgehalten und nicht verderbt werde. Ich habe in meiner langjährigen Praxis draussen im Leben die Erfahrung gemacht, speziell aber über die Kriegszeit, dass die scharfe Behandlung der Minderjährigen nicht immer von Gutem ist. Eine Gefängnisstrafe, wie sie hier vorgesehen wird, ist unter Umständen etwas bedenklich, da der Richter gezwungen ist, monatelang andauernde Gefängnisstrafen auszusprechen. Damit nehme ich in keiner Art und Weise den verderbten Schlingel in Schutz, dem alles gleichgültig ist, sondern denjenigen — und ich wünsche, dass der Richter für ihn eine Geldbusse fällen kann, ich sage ausdrücklich kann —, der durch Zufall, oder durch momentanen Leichtsinn, in die Geschichte hineingekommen ist, die wir behandeln. Ich möchte das Beispiel, das Herr Nationalrat Huber heute gegeben hat, als ein drastisches bezeichnen. Ich möchte nicht mit Exempeln aufwarten, das würde zu weit führen; aber ich habe am Sylvestertag 1914 in einem Gefängnis des benachbarten Auslandes Szenen gesehen, wo die jugendlichen neben alten Verbrechern zusammengepfert wurden, und gesehen, wie diese Jugendlichen zum Teil, freilich nicht alle, in dieser Gesellschaft sich befanden. Das hat auf mich einen peinlichen Eindruck gemacht. Ich habe während der Kriegszeit Jugendliche, die zu Gefängnis verurteilt werden mussten, vor mir gehabt und habe mit ihnen gesprochen, und sie haben ausgerufen: Nur nicht in das Gefängnis! Ich habe auch Eltern fluchen und die Kriegsgesetzgebung verwünschen gehört, welche den Richter dazu zwang, Gefängnisstrafen auszusprechen.

Ich bitte Sie, mich nicht misszuverstehen. Ich sage nicht, dass an Stelle der vorgeschriebenen Gefängnisstrafe für Jugendliche nun Geldstrafe treten müsse, sondern ich betone das « kann ». Zwingen Sie auch den Richter, der mit der Jugend verkehrt und ein Gefühl für die Jugend hat, nicht dazu, wenn er zur Ueberzeugung kommt, dass diese Strafart nicht gut angewendet sei, sie auszusprechen. Es hat ja auch im Laufe der Kriegszeit der h. Bundesrat Gelegenheit gefunden, seine Hefte teilweise zu revidieren. Er hat in verschiedenen Angelegenheiten, die unsere Vorlage nicht berühren, Zugeständnisse machen müssen, und er hat sie gerne gemacht, weil er gesehen hat, dass man am Anfang zu weit gehen musste. Uebrigens bemerke ich, dass auch das alte Gesetz selbst für die Jugendlichen eine mildere Beurteilung verlangte. Was mich persönlich noch am meisten bewegt, hier Stellung zu nehmen, ist meine frühere Stellung als Mitglied und als Präsident der Begnadigungskommission, während der Zeit, in welcher die meisten und die schwierigsten Fälle vorlagen. Ich habe Begnadigungsakten gelesen und ernstlich studiert und dabei gefunden, dass manchmal die Begnadigungskommission in eine fatale Lage kam, wenn sie nicht mehr eingreifen

konnte, weil die ganze Sache schon erledigt war. Verweise man das, was man hier will, nicht auf den Weg der Begnadigung. Unser System, wie es heute im Bund herrscht, ist nicht dazu angetan, Remedur zu schaffen. Das sind die Gründe, welche mich bewegen haben, bereits in der Eintretensfrage auf eine Milde- rung anzutönen, und weshalb ich heute den Antrag der Minderheit in diesem Sinne unterstütze.

Gestatten Sie mir nun nach diesem gewiss nicht allzulangen Votum noch ein kürzeres in einer andern, mich speziell interessierenden Angelegenheit.

Es ist heute morgen von seite des Herrn Nationalrat Dr. Brodtbeck scharfe Kritik daran geübt worden, dass der Schlußsatz des Art. 45 von der Majorität der nationalrätlichen Kommission in der bundesrätlichen Fassung wieder aufgenommen worden ist. Vor mir habe ich das Protokoll der Kommissionalverhandlungen vom 21. Juli. Auf die Gefahr hin, dass die andern Herren Mitglieder, die dieser Auffassung waren, mir widersprechen werden und der Sprechende alles auf sich nehmen muss, erlaube ich mir, Ihnen nur folgendes vorzulesen: «Der Antrag Zurburg — das ist also der Sünder —, den Schlußsatz der bundesrätlichen Vorlage wieder aufzunehmen, wird ohne Opposition angenommen.» Also die Herren Mitglieder der nationalrätlichen Kommission, welche der Fraktion des Herrn Dr. Brodtbeck angehören, haben sich nicht dagegen gesträubt und haben nicht opponiert gegen die Aufnahme dieses Schlußsatzes, der gar nichts anderes will als Klarheit in die Sache bringen. (**Brodtbeck:** Das war ein Fehler.) Ob wir diesen Schlußsatz drin haben oder nicht, das ist an und für sich furchtbar nebensächlich, es kommt materiell aufs gleiche heraus, und ich kann nicht begreifen, wie man hier aus dieser Sache eine chose célèbre macht. Sie ist auch nicht dazu gemacht worden von den Vertretern der Kommission, welche in scharfer Opposition gegenüber der Mehrheit gestanden sind, und weshalb? Das ergibt sich am besten aus dem stenographischen Bulletin des Ständerates, dieses furchtbar reaktionären Rates, welcher aber diesen Schlußsatz gestrichen hat, und zwar mit folgender Argumentation: «Die Kommission hat bei Art. 45 wie bei Art. 46 den Schlußsatz, lautend: „Unternehmen im Sinne dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch“ gestrichen mit der ausdrücklichen Festsetzung, dass mit dem Begriff „Unternehmen“ zum Ausdruck gebracht wird, dass bei Hochverrat wie bei Aufruhr Versuch wie Vollendung strafbar seien. Dagegen sind dem Versuche nicht gleichgestellt die blossen Vorbereitungshandlungen. Sie werden durch Art. 47 und 47 bis erfasst.» Dazu hat Herr Bundesrat Häberlin die Erklärung abgegeben, dass er sich wohl in diesem Sinne damit abfinden könne, wenn dieser Absatz gestrichen werde, wenn das auch die Auffassung des andern Rates, nämlich des unsrigen sei. Ich glaube, nachdem nunmehr hier die Auffassung vertreten worden ist, dass der Versuch nicht strafbar sein sollte, ist es besser, wenn wir bei dem einstimmigen Beschluss der Kommission bleiben und hier deutlich sind.

Präsident: Ich bin nachträglich darauf aufmerksam gemacht worden, dass Herr Frank zweimal den Vorwurf erhoben habe, dass man mit der Vorlage ein unehrliches Spiel treibe. Es treffen hier auch die Voraussetzungen zu, nach denen der Ordnungsruf zu

erteilen ist. Ich erteile deshalb Herrn Frank einen Ordnungsruf. (Heiterkeit.)

Enderli: Ich bin in der Lage, den Antrag des Herrn Platten, mit dem ich doch sonst sicherlich nur selten in Uebereinstimmung kommen werde, zu unterstützen, den Antrag nämlich, der dahingeht, es möchte die Zuchthausstrafe aus der ganzen Vorlage und damit auch aus der Bestimmung des Art. 45 gestrichen werden. Das Rechtsempfinden unseres Volkes geht nach meinem Dafürhalten dahin, dass politische Delikte nichts Entehrendes an sich haben; denn wenn politische Delikte entehrender Natur wären, und wenn die Strafen für politische Delikte den von ihnen betroffenen Subjekten ihre Ehrenhaftigkeit nehmen würden, dann würde der eine und der andere, der einst in politische Händel verwickelt war und dafür unter Umständen eine Strafe hat über sich ergehen lassen müssen, später nicht von unserem Volke in die höchsten Aemter und Ehren berufen worden sein. Und wenn wir davon ausgehen, dass ob eines politischen Deliktes einer nicht seiner Ehrenhaftigkeit verlustig gehen soll, und wenn wir weiter kaum darüber zweierlei Meinung sein können, dass bei den Tatbeständen, die hier unter Strafe gestellt werden sollen, es sich um politische Delikte handelt, dann bin ich der Meinung, dass von einer Zuchthausstrafe nicht die Rede sein könne. Unser ganzes Rechtsempfinden geht dahin, dass das politische Vergehen unter einem ganz besondern Gesichtswinkel zu beurteilen sei, und wir wenden diesen Gesichtswinkel sogar da an, wo es sich nicht um Leute unseres Landes handelt, sondern wo es sich darum handelt, dass unser Bundesgericht die Frage entscheidet, ob Leute, die vom Ausland her wegen deliktischen Handlungen verfolgt werden, der Strafe ausgeliefert werden sollen oder nicht. Das Bundesgericht untersucht jeden Tatbestand genau dahin, ob es sich um ein politisches Vergehen handle, gleichviel welcher Art, selbst wenn es sich um einen Mord handeln würde, und es versagt die Auslieferung gegenüber dem Auslande da, wo politische Motive dem Handeln zugrunde gelegen haben. Und da meine ich, wäre es doch etwas merkwürdig, wenn wir durch das vorliegende Gesetz unsere im Inland wohnenden Bürger unter Zuchthausstrafe stellen wollten um eines politischen Deliktes willen, derweilen wir der ausländischen Justiz überhaupt die Auslieferung des Verfolgten versagen, sobald eine politische Handlung vorliegt. Deshalb glaube ich, werden wir gut tun, wenn wir davon absehen, in dem Gesetze die Zuchthausstrafe, gleichviel für welchen Tatbestand, zur Anwendung zu bringen. Wir müssen das nicht etwa deswegen, weil das Bundesstrafgesetzbuch weder die Gefängnisstrafe noch die Zuchthausstrafe kennt. Ich meine, wenn einer schon mit Gefängnis bestraft wird, wobei der Richter ja die Möglichkeit hat, nach freiem Ermessen die Strafe auszu- dehnen, dann ist's gerade genug, um ihm zum Bewusstsein zu bringen, dass er gegen die Rechtsordnung sich vergangen habe, und ich bin überzeugt, bei den Herren Schneider, Grimm und Platten würde es gar nichts geändert haben in ihrem Bewusstsein, ob sie eine rechtswidrige oder nicht rechtswidrige Tat zu sühnen hätten, wenn man sie statt der Gefängnisstrafe zu einer Zuchthausstrafe verurteilt haben würde. Aber das psychische Moment, das bei der Er- stehung der Zuchthausstrafe bei den Bestraften sich

auswirkt, ist nach meinem Dafürhalten ein derartiges, dass zu der Strafe noch das Bewusstsein tritt, dass der Mensch innerlich in seiner Ehrenhaftigkeit, in seiner Ehrenwertung bei den Mitmenschen entwertet worden sei. Das wollen wir doch nicht, wenn es sich darum handelt, jemand ob seiner politischen Ueberzeugung, ob einer Handlung, die er als Ausfluss dieser politischen Ueberzeugung begeht, zu bestrafen. Ja, wenn wir vielleicht noch mit bezug auf den Strafvollzug andere Verhältnisse hätten, als wir sie zurzeit haben, wenn wir vielleicht ein politisches Zuchthaus hätten, in welchem sich die wegen politischen Vergehen auf Grund dieses Gesetzes Bestraften zusammenfinden könnten; aber heute, wo wir den Vollzug einer jeden Strafe, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ausgesprochen werden würde, den einzelnen Kantonen überweisen müssen mit ihren oft noch recht prekären Verhältnissen mit bezug auf die Straferstehung, da halte ich dafür, gebiete es die Notwendigkeit, dass man einen politisch Verurteilten nicht mit Mördern, Brandstiftern, Dieben, mit dem Abschaum der Menschheit, der sich da zusammenfindet in den Zuchthäusern, zusammensperrt. Und diese Rücksicht, die müssen Sie zum Ausdruck bringen dadurch, dass Sie dem Antrage Platten zustimmen, wenn die Vorlage nicht wirklich eine Zuchthausvorlage sein soll.

Bundesrat **Häberlin**: Gestatten Sie mir, jetzt schon einzugreifen, obwohl noch mehrere Redner das Wort verlangt haben. Ich möchte den Vorwurf der Feigheit, den Herr Huber mir implicite gemacht hat, nicht wieder hören, den Vorwurf, dass ich mich darum herumdrücke, von den andern nachher widersprochen zu werden. Er wusste aber ganz gut, dass ich mich vorgestern einfach an der Stelle habe eintragen lassen, wo die Liste aufgehört hatte vor meiner Anmeldung, als erst der dritte Redner gesprochen hatte. Ich möchte das hier gesagt haben, damit keine neue Geschichtsvariante aufkommt.

Ich möchte mich nun mit einzelnen Anträgen und Anregungen in der Reihenfolge beschäftigen, wie sie gerade gegeben ist. In erster Linie möchte ich einen Ordnungsantrag stellen, nämlich den Ordnungsantrag, dass die Anregung des Herr Huber im Schlußsatz, «gegen Minderjährige kann auf Geldbusse erkannt werden», zurückgelegt werden möge bis zum Entscheid über den Antrag der Herren Zurburg und Genossen über die Frage der bedingten Verurteilung. Ich glaube, das hat einen triftigen Grund. Man kann darüber im Zweifel sein, ob, wenn Jugendliche oder Minderjährige mit diesem Strafgesetze in Kollision kommen, ob es da unter allen Umständen angezeigt sei, sie mit Gefängnis oder gar mit Zuchthaus zu bestrafen. Herr Huber will abhelfen dadurch, dass man eine Geldbusse erhebt; Herr Zurburg will abhelfen dadurch, dass er die bedingte Verurteilung, die Erteilung eines leichten Verweises bei Wohlverhalten, Ihnen proponieren will. Ich glaube nun, dass vielleicht die Idee des Herrn Zurburg bei einer grossen Anzahl Ihrer Mitglieder Anklang finden könnte. Wir haben uns dagegen ausgesprochen aus grundsätzlichen Gründen, aber damit Sie sehen, ich halte mein Wort, wir seien nicht unbelehrbar, und nicht unfehlbar, so wollen wir Sie darüber anhören. Wenn Sie sich dann entscheiden zugunsten des Antrages Zurburg,

dann hat der Antrag des Herrn Huber kaum noch eine Berechtigung. Ich glaube, Herr Huber denkt wohl auch selbst so, dass er ihn dann fallen lassen könne. Entweder ist der Minderjährige wirklich verführt worden und hat nicht eine verderbte Natur, ist mitgelaufen, dann kann man ihn mit der bedingten Verurteilung springen lassen, indem man ihm sagt, wenn du dich soundso lange gut hältst, ist die Geschichte erledigt. Ist aber der Fall nicht so, dass man ihm die bedingte Verurteilung gewähren kann, treffen die Voraussetzungen nicht zu, so soll ein solches Jüngelchen nicht mit einer Busse belegt werden, dann gehört ihm eine empfindliche Strafe. Er soll nicht aus der Kasse des Herrn Papa die Fünfliber auf das Schatzamt bringen oder aus irgend einer Partei die Fünfliber sich zusammentragen lassen, sondern dann soll er, weil er vom Richter offenbar als wirklich schuldig und verdorben betrachtet worden ist, auch dafür büssen und nicht eine fiktive Persönlichkeit. Das ist der Grund, warum ich glaube, Sie sollten die Abstimmung über den einen Satz — dessen Einfügung Herr Huber beantragt, mit dem Wunsche, absatzweise abzustimmen — verschieben bis zum Antrag Zurburg. Ich gebe ja zu, dass es überhaupt traurig ist, wenn wir darüber debattieren müssen, wie jugendliche Staatsverbrecher behandelt werden müssen. Aber da müssen Sie nicht uns, dem Gesetzgeber, die Schuld zuschreiben, sondern denen, welche Jugendorganisationen bis zum jugendlichsten Alter hinuntergründen und die Jugend in den politischen Streit und in die politische Leidenschaft hineinziehen, bevor sie nur den nötigen Verstand, die nötige Charakterfestigkeit besitzen kann. Wir schützen die minderjährigen Mädchen und sprechen dort von Knospenfrevel. Es gibt auch einen politischen Knospenfrevel, wenn man unreife Jünglinge in diese Dinge vor der Zeit hineinzieht. Das nebenbei gesagt.

Zur Anregung des Herrn Canevascini will ich mich nicht äussern, sondern es den Herren Kommissionsreferenten vertrauensvoll überlassen. Nur das eine möchte ich bemerken. Herr Canevascini hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, sehr hübsche Ausführungen über Untaten der Fascisten in Italien gemacht. Ganz einverstanden. Wir sind auch nicht der Meinung, dass solche fascistische Uebergriffe wünschbar seien und dass wir sie bei uns sehen möchten, aber in der Kommission auf dem Rigi tönte es so, dass man uns sagte, macht es doch so, wie man es in Italien gemacht hat. Lasst ihr doch auch, wie dort, die Dinge gehen. Wie ist es denn in Italien gegangen? Man hat die Dinge gehen lassen, bis die Anarchisten und Kommunisten Uebergriffe gemacht haben und so lange, bis die andern nun auch aufgestanden sind und denselben recht fürchterliche Prügel verabreichten. Dann haben die Unruhen aufgehört. Wir wollen weder die kommunistischen noch fascistischen Uebergriffe in unserem Lande haben. Das ist unser Standpunkt.

Und nun der Antrag des Herrn Platten, sekundiert von Herrn Enderli. Ich weiss nicht, ob Herr Enderli so weit gehen will wie Herr Platten, oder ob er auf dem Standpunkte des Herrn Brodtbeck steht. Ich weiss nicht, ob er den Antrag Brodtbeck allenfalls übersehen hat. Sie differenzieren sich ausserordentlich. Herr Brodtbeck stellt bei einem spätern Artikel den Antrag, dass es möglich sein soll, politische Verbrecher bei ehrenhafter Gesinnung mit Haft zu

bestrafen, dass man das könne unter bestimmten Voraussetzungen, unter den Voraussetzungen, die Herr Enderli sicher gemeint hat. Andererseits hat meines Erinnerens auch Herr Huber in der Kommission gesagt, er sei einverstanden, dass es wirkliche politische Verbrecher geben könne, die mit Zuchthaus bestraft werden sollen. Herr Enderli will mit Herrn Platten nun zum vornherein einen politischen Verbrecher, der unter diesen Artikel fällt, unter allen Umständen bloss ins Gefängnis bringen lassen. Ich glaube, das ist kaum die richtige Ansicht und kaum die richtige Lehre gegenüber derartigen Uebertretungen. Wenn Sie wirklich die Auffassung des Herrn Platten haben, dass jeder politische Delinquent zum vornherein ein Gentleman sei, dann müssen Sie diese Konsequenz ziehen. Ich habe heute morgen, als ich Herrn Platten hörte, mich erinnern müssen an einen Brief, den in den 80er-Jahren der Vizekönig in Irland von einem damaligen Sinnfeiner erhalten hat; der Brief lautet ungefähr: «Mylord: To morrow we intend to kill you at the corner of Kildare Street, but we would like you to know that there is nothing personal in it.» Auf Deutsch: «Mylord! Wir beehren uns, Ihnen anzuzeigen, dass wir Sie morgen an der Ecke der Kildarestrasse zu töten beabsichtigen. Wir legen aber Wert darauf, Ihnen mitzuteilen, dass absolut keine persönliche Antipathie dabei im Spiele ist.»

Diesen gentleman-politischen Mörder müssten Sie dann nach der Auffassung Platten-Enderli mit Gefängnis oder vielleicht mit Geldbusse behandeln. Ich möchte Sie bitten, beim Antrag Brodtbeck diese Frage zu prüfen. Auch in der Kommission für das bürgerliche Strafgesetzbuch ist ja ein ähnlicher Gedanke geprüft, dort allerdings aber abgelehnt worden, und zwar in der Schlussabstimmung mit 13 gegen 8 Stimmen. Sie war also durchaus diskutabel, Herr Brodtbeck. Wenn uns ernste Vorschläge gemacht werden, die diskutabel sind, so sprechen wir, wie es einem loyalen Gegner gegenüber notwendig ist, darüber durchaus ernsthaft.

Nun noch eine andere Frage. Es ist an uns die Frage gestellt worden: Wie ist es mit der Redaktion des ersten Absatzes von Art. 45? Hier wird nun gesprochen von den öffentlichen Verwaltungen, lebenswichtigen Einrichtungen und Betrieben. Sind das fassbare, genügend scharf umrissene juristische Begriffe? Ich glaube, wir haben doch recht gehabt, wenn wir in der Botschaft — Sie haben darüber gelächelt — gesagt haben, es könne zwar vielleicht der Jurist und namentlich der Verteidiger und besonders auch der Dütteler sich darüber den Kopf lange zerbrechen; was ist ein lebenswichtiger Betrieb? Aber der Richter, vor den die Frage gebracht werde, ob der Angeschuldigte durch Unterbindung und Stilllegung eines lebenswichtigen Betriebes die Verfassung des Bundes abgeändert habe, den Versuch gemacht habe, werde nicht lange im Zweifel sein. Nicht jede Stilllegung eines lebenswichtigen Betriebes wird unter Strafe gestellt, sondern diejenigen, die dazu geeignet sein müssen, eine der in lit. a—c genannten Folgen herbeizuführen. Abänderung der Verfassung, Absetzung der verfassungsmässigen Staatsbehörden, ungesetzliche Gewaltausübung und dergleichen. Das kann man mit derartigen Mitteln herbeiführen, und zwar bei den verschiedenartigsten Betrieben. Wir haben uns zuerst gefragt, sollen wir vielleicht eine Aufzählung versuchen? Aber sie

könnte niemals vollständig sein. Wir könnten nur Beispiele geben, weil der gleiche Betrieb unter den einen Verumständungen ein lebenswichtiger sein kann, unter andern Verumständungen aber nicht. Er kann zu verschiedenen Zeiten lebenswichtig sein und zu andern nicht. Wo Nahrungsmittel in Hülle und Fülle vorhanden sind, kann die Unterbindung eines solchen Betriebes gar nichts bedeuten; wo aber nichts vorhanden ist und eine einzige Eingangspforte für alle Lebensmittel, die wir aus dem Auslande beziehen müssen, verstopft wird, so kann das ein lebenswichtiger Betrieb sein, und der Versuch zu dieser Unterbindung unter Umständen einen Hochverrat bedeuten. Wir haben aber mit derartigen Begriffen nicht heute zum erstenmal operiert, sondern auch an andern Stellen, Bestimmungen, die speziell Ihnen, meine Herren von der Opposition, lieb und wert sind, die Sie beizubehalten wünschen und sogar manchmal wieder neu verlangen, ohne zu wissen, dass sie schon da sind. So haben wir in den Bestimmungen über die Lebensverteuerung den Begriff der «unentbehrlichen Bedarfsgegenstände» aufgestellt, auch einen juristisch nicht ganz genau zu umschreibenden Begriff, der vom Richter in jedem einzelnen Falle geprüft und festgelegt werden muss. Der Richter muss dort operieren mit dem Begriffe des üblichen Geschäftsgewinnes, des durchschnittlichen Ansatz übersteigenden Preises; das sind auch Begriffe, die vielleicht etwas dehnbar sind, die wir aber gegenüber von Schiebertum, dem Preisverteurer anwenden müssen. Wenigstens haben wir diesen Artikel schon in der Notverordnung von 1916. Wollen wir das hier nicht in gleicher Weise machen?

Auch in Deutschland finden Sie ähnliche Bestimmungen. Dort haben Sie den Begriff der «lebenswichtigen» Gegenstände im Schleichhandel- und Preistreibereigesetz des Deutschen Reiches, der deutschen Republik, der nachrevolutionären Republik, im Gesetz vom 18. Dezember 1920. Man hat dort auch gefunden, es genüge. Ich darf wiederum hinweisen auf das freie England. Ich habe heute morgen gesprochen von einer Bill, der Emergency-powers-Bill, die im November 1920 erlassen worden ist, wo die englische Regierung eine ausserordentliche Vollmacht erhalten hat. Die Regierung kann diese Vollmacht anwenden, wenn eine Handlung begangen wird oder unmittelbar angedroht wird, durch irgend eine Einzelperson oder eine Personenvereinigung, von solcher Art und Ausdehnung, dass man annehmen muss, es werde durch Unterbindung der Zufuhr und Verteilung von Nahrungsmitteln, Wasser, Beheizungsmitteln, Licht oder andern Notwendigkeiten — da kommt der Schwanz: «Notwendigkeiten» — oder der Verkehrsmittel die Allgemeinheit oder irgend ein wesentlicher Teil der Allgemeinheit dieser Lebensnotwendigkeit beraubt. «Essentials of life», heisst es dort, genau das, was wir hier haben, nur dass zuerst eine einzelne beispielsweise Aufzählung vorausgeht. Man hat darüber gespöttelt, dass in der Botschaft sogar die Kehrlichtabfuhr als vielleicht ein lebensnotwendiger Betrieb aufgenommen worden sei. Ich habe das mit voller Absicht getan und habe bis zu dem Moment gehen wollen, bis zu dem der Richter unter Umständen gehen muss, und ich habe dabei nicht an den Lokus, an die Pissoirs gedacht, womit man das lächerlich machen wollte. Ich habe daran gedacht, was z. B. in Russland jetzt sehr häufig vorkommt — vielleicht kann ein anderer hier besser

darüber Auskunft geben —, dass nämlich die Leichen herumliegen, dass Städte, Dörfer, Häuser, Quartiere verpestet werden, weil die Abfuhr stockt, und dass es vorkommen kann, dass man das absichtlich macht, um ein ganzes Quartier zu strafen und ihm das Leben zu verunmöglichen. Das sind nicht bloss Phantasiegemälde, sondern das sind Erlebnisse aus nicht allzulange verflössener Zeit.

Man hat uns weiter gefragt: «Was für Tatbestände wollt ihr eigentlich treffen?», und gesagt, dass wir ein unklares Spiel treiben. Ich habe, glaube ich, heute morgen deutlich gesprochen; ich habe gesagt, wir müssen Farbe bekennen, wir wollen z. B. einen Generalstreik, der ausgelöst wird zum Zweck des politischen Umsturzes, nun treffen. Habe ich ein Hehl daraus gemacht? Wir wollen, wenn in Zukunft ein Oltnerkomitee zum Bundesrat kommt und sagt: Wenn Sie nicht bis Morgen die und die politischen, verfassungswidrigen Konzessionen machen, uns zwei Bundesräte geben, so wird nicht mehr gefahren und nichts mehr transportiert, keine Nahrungsmittel und keine Personen», dann wollen wir sagen: Ins Loch mit euch, meine Herren! Ist das jetzt deutlich?

Nun die Anregung des Herrn Brodtbeck. Er findet einen Widerspruch darin, dass man sagt, es müsse eine rechtswidrige Handlung sein, und dass man dann nachher von einem Spezialfall der rechtswidrigen Handlung spreche, von der Stilllegung öffentlicher Verwaltungs- oder lebenswichtiger Einrichtungen und Betriebe, also auch vom Streik, während der Streik ja etwas Erlaubtes und nichts Rechtswidriges sei. Der Streik, der hier unter Strafe gestellt wird, wird eben nun als rechtswidrig unter allen Umständen erklärt. Der Streik, der zum Umsturz der Verfassung führen soll, der dazu führen soll, dass die öffentliche Gewalt ungesetzlich ausgeübt wird, der, erklären wir nun in diesem Gesetz, ist unter allen Umständen rechtswidrig, ohne dass zu untersuchen ist, ob sonst der Streik rechtmässig oder unrechtmässig sei. Auf die Debatte will ich auch heute nicht eintreten, weil wir nur diesen Straftatbestand hier vor Augen haben. Ich habe mich heute morgen mit Herrn Viret, ich glaube zwar zufällig in seiner Abwesenheit, über diesen Punkt auseinandergesetzt.

Und nun noch der Schlußsatz. Herr Brodtbeck hat durchaus mit Recht den Versuchsbegriff, wie er im Bundesstrafrecht umschrieben ist, gerühmt als einen tauglichen und klaren Versuchsbegriff, und er hat erklärt, man sollte den nicht preisgeben. Ich weiss nicht, ob wir das tun, nach einer Richtung jedenfalls nicht. Es bleibt auch, nach der ursprünglichen bundesrätlichen Fassung und derjenigen Ihrer Kommission, wenn Vollendung und Versuch vom Begriffe «Unternehmung» umfasst werden, die Abgrenzung nach unten zwischen Versuch und Vorbereitungshandlung. Wir nehmen nur den Versuch hinüber auch zur Vollendung. Ich habe die Gründe aufgeführt hierfür; wir wollen in der Bestrafung keinen Unterschied machen, ob das Experiment gelungen ist oder nicht gelungen ist. Wir müssen den Staat schützen schon gegen den blossen Versuch, wie wenn die Geschichte gelungen wäre; darum diese Bestimmung für den Richter. Aber abgegrenzt bleibt hier bei dem Begriffe des Hochverrates der Versuch nach wie vor gegenüber der blossen Vorbereitungshandlung. Art. 13 des allgemeinen Teils bleibt intakt. Herr Brodtbeck hat sich also zu Unrecht und unnötig hier aufgeregt wegen

dieses Zusatzes, den ich, offen gestanden, als wünschenswert betrachte. Ich hatte früher den Standpunkt eingenommen, man könnte vielleicht verzichten auf diesen Satz, weil Unternehmen eben nach bisheriger Praxis sowieso in sich begreift Versuch und Vollendung. Aber wir wollen lieber zu deutlich als zu undeutlich sein. Sie verlangen das ja auch immer. Also wollen Sie uns zustimmen, damit der Richter nicht in Verlegenheit kommt, in der Interpretation dieses Artikels. So viel zu diesem Punkte. Vielleicht habe ich Einzelnes übersehen, aber es sind ja noch Kämpfer in der Front, die das dann aufnehmen können.

Bopp: Anfänglich habe ich nicht gedacht zu sprechen, weil ich überhaupt die Anträge der Herren Sozialisten in der Einzelberatung als Obstruktion erachtet habe. Nachdem aber einige Herren von ihnen, die auf Glaubwürdigkeit mehr oder weniger Anspruch machen wollen, behauptet haben, man tue ihnen unrecht, wenn man ihre Anträge als Obstruktion betrachte, so will ich Ihnen immerhin soweit entgegenkommen, dass ich sie ebenfalls, so weit es möglich ist, als einermässen ernsthaft behandle. Und wenn ich Herrn Bundesrat Häberlin vorgängig das Wort gestattet habe, nachdem er es nach mir verlangt hat, hätte ich zum Teil erklären können, dass das gegenwärtige Votum teilweise entbehrlich geworden wäre durch die Ausführungen des Herrn Bundesrates, aber doch nicht ganz.

Ich habe einige Fragen zu stellen, von denen ich erwarte, dass die Kommission, bzw. ihre Herren Referenten sie mehr oder minder beantworten werden. Es scheint nämlich, dass zwei Fragen hauptsächlich unabgeklärt geblieben sind. Die eine ist die Frage des Streikrechtes der Massen, sagen wir einmal, um einen Sammelnamen zu gebrauchen, des Bundespersonals. Sie haben Herrn Frank gehört. Er hat sich steif und fest darauf verlassen — und: Es sei ja gut, hat ein anderer gesagt, dass wir ein stenographisches Bülletin haben, man werde sich eventuell darauf berufen —, dass die Zusicherung gegeben worden sei, man dürfe streiken, auch wenn man Staatsbeamter sei, sofern nicht ein hochverräterischer Zweck usw. damit verbunden sei. Ich möchte doch hier eine gewisse Abklärung herbeiführen. Es scheint mir, der Begriff ist den Herren noch nicht klar geworden. Wir haben hier eine Vorlage, die sich lediglich damit befasst, Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zurückzuweisen. Damit ist aber noch keineswegs gesagt, dass nun das Streikrecht auch da, wo solche Störungen nicht in Frage stehen, ohne weiteres für alle zu gewährleisten sei. Davon kann keine Rede sein. (Zuruf: Hört, hört!) Sehen Sie sich den Entwurf zum neuen bürgerlichen Strafgesetzbuch an; der Herr Präsident der Kommission könnte darüber Auskunft geben. Dieser Entwurf stellt die Störung, die Einstellung lebenswichtiger Betriebe und den Streik öffentlichen Personals unter Strafe, wie es auch unser kantonales zürcherisches Strafgesetz tut, und zwar infolge der früheren Streikvorgänge, die im Kanton Zürich sich abgespielt haben. Das geschieht dann verwaltungsrechtlich, das werden Sie nicht verhindern können, Sie werden sich nicht auf die heutige Zusage berufen können dannzumal, indem Sie uns dann entgegenhalten, ja, ihr habt uns ja dazumal bei Behandlung des Bundesstraf-

rechtes die und die Zusage gegeben. Ich möchte dieser Unklarheit vorbeugen.

Eine weitere Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dieses Streikrecht des Personals zu untersagen, wird beim Erlass des Besoldungsgesetzes bestehen. Und das erkläre ich Ihnen heute schon: Ohne Beseitigung des Streikrechtes der Beamten kein Besoldungsgesetz. Wir wollen ganz offen miteinander reden. Der Erlass eines neuen bürgerlichen Strafgesetzes, er wird die Sicherheit aller, auch der Privaten schützen; das Besoldungsgesetz wird verwaltungsrechtliche Bedeutung haben. Hier haben wir es zu tun mit einem Schutz des Staates als solchen, als Ganzes, gegen Störungen der Ordnung und der Sicherheit. Das wollen Sie, meine verehrten Herren von der Linken, sich vergegenwärtigen und sich keinerlei Täuschungen hingeben. (Platten: Sind Sie autorisiert, solche Erklärungen hier abzugeben?) Das ist das eine.

Eine andere Frage ist aufgetaucht, die Herr Johannes Huber, Rechtsanwalt, berührt hat. Er hat nämlich einer Bemerkung des Herrn Referenten Keller entgegengehalten, die Meinung der Kommission sei nicht so gewesen, wie Herr Keller sie ausgesprochen haben soll, als die Kommission den Passus von Art. 45 strich, den der Ständerat im Nachsatz z. B. aufgenommen hat und in dem es heisst: «... öffentliche Gewalt ungesetzlich auszuüben oder durch ungesetzliche Träger ausüben zu lassen, es sei denn zur Wiederherstellung gestörter verfassungsmässiger Ordnung.» Diesen Nachsatz, der einen etwas faszistischen Geschmack haben könnte für einige Herren, hat die Kommissionsmehrheit gestrichen. Und darüber hat nun Streit bestanden. Die Herren Referenten haben erklärt, das habe die Meinung, dass z. B. die sog. Bürgerwehren, die Einwohnerwehren, wie man sie da und dort organisierte, nicht aufgehoben, dass sie nicht unstatthaft seien und ihre Handlungen ebenfalls nicht, währenddem Herr Huber der Meinung war, die Kommission habe bei der Streichung nicht diese Absicht verfolgt, sondern die Meinung gehabt, dass nun auch derartige Aktionen, sagen wir Selbsthilfe der Bewohner, ausgeschlossen seien. Das dürfte nun abgeklärt werden, wenn es sein muss wenigstens durch eine bestimmte Erklärung zu Protokoll. Ich meinerseits bin auch der Meinung, dass die Streichung richtig war, aber nicht so, dass damit die Einwohnerwehren, die Bürgerwehren oder was für solche Selbstschutzorganisationen irgendwie bestehen, aufgehoben und als unstatthaft erklärt werden. Keineswegs. Aus dem Grunde nicht, weil Art. 45 im ersten Absatz die Voraussetzungen aufstellt, indem er sagt: «Wer es unternimmt, durch eine rechtswidrige Handlung das und das herbeizuführen, Sturz der Verfassung, Sturz der Behörden und so weiter.» Voraussetzung ist eine rechtswidrige Handlung. Das müsste nun nach dem Antrage des Ständerates so aufgefasst werden, als ob hier eine rechtswidrige Handlung zugelassen werden wollte unter gewissen Voraussetzungen. Das ist nicht der Fall. Ich betrachte eine solche Handlung nicht als rechtswidrig, und darum durfte die Streichung ganz wohl erfolgen. Denn wir haben doch den strafrechtlichen Begriff «Notwehr» auch überall für Private, und niemand wird, wo dieser Begriff wirklich erfüllt und wo er nicht überschritten ist, ihn als widerrechtlich erklären wollen. (Platten: Aber die Bundesbeamten haben ihn auch.) Wir haben sogar in unserer kantonalen Strafprozessordnung — ich glaube auch anderswo wird

das der Fall sein — eine Bestimmung, dass ein Privater verpflichtet sei, bei Bedarf die Polizeiorgane in ihrer Funktion zu unterstützen, also eine förmliche Verpflichtung selbst für Private. Ich glaube, dass hier eine gewisse Analogie vorliegt. Wenn man sich z. B. erinnert an gewisse Vorgänge in der Stadt Zürich, dem Tätigkeitsplatze des Herrn Platten speziell und auch seiner hauptsächlich Aktionsperiode, daran, was dort gegangen ist, wie oft man sich auf dem Lande und sonstwo gefragt hat, ist es denn möglich, dass sich die Bevölkerung einer ganzen Stadt derart von irgend einer spontan auftretenden Bande von Jungburschen terrorisieren lässt, dass diese Leute in die Geschäfte hineingehen, massenhaft die Läden schliessen, die Türen schliessen, dem Eigentümer dies und jenes befehlen, und dass, wenn irgendwelche Reklamationen bei der Polizei erfolgt sind, es geheissen hat, die Polizei ist da, die Polizei ist dort, kurzum, sie ist zu schwach, — will dann jemand behaupten, dass ein Selbstschutz, eine Eigenwehr, eine Notwehr in solchen Fällen, wo man tatsächlich vielleicht Funktionen, die sonst dem Träger der gesetzlichen Gewalt zukämen, ausübt, widerrechtlich, dass sie unmoralisch, dass sie unzulässig seien? Ich glaube es nicht. Ich meinerseits würde mich keinen Augenblick besinnen. Und diese Organisationen, die sich jeweilen in solchen Fällen bilden, was sind sie denn anders, als eine Vereinigung Privater zu Notwehrrzwecken? Das in erster Linie. In zweiter Linie können sie von der Behörde beauftragt sein. Dann aber sind sie nicht ungesetzlich und sind nicht Träger einer ungesetzlichen Gewalt. Ich glaube also, dass dieser Artikel, so wie er von der Kommission vorgelegt worden ist, angenommen werden kann und angenommen werden soll.

Weil ich nun doch das Wort habe — die halbe Stunde ist ja noch nicht vorüber, Herr Präsident, nicht wahr; übrigens würde ich zum vornherein um Absolution ersuchen, wenn ich entsprechend dem Beispiele anderer Herren die Zeit ebenfalls ein wenig überschreiten würde; ich will aber hoffen, es werde mir sonst möglich sein —, so gestatten Sie mir bei diesem Anlasse noch auf einige Einwände der Gegner zu diesem Artikel zurückzukommen. Da hat nun speziell Herr Rechtsanwalt Johannes Huber von Rorschach erklärt, es werde mit diesem Gesetze lediglich eine Tendenz bestraft und verfolgt. Aber das kann doch unmöglich gesagt werden, dass mit diesem Artikel oder mit dem ganzen Gesetz eine Tendenz verfolgt werde, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des ganzen Artikels diejenige ist, in der es heisst: «Wer es unternimmt, durch eine rechtswidrige Handlung dieses oder jenes herbeizuführen.» Eine Handlung ist doch keine blosser Tendenz mehr. Es kann also unmöglich von der Verfolgung und der Bestrafung einer Tendenz gesprochen werden bei diesem Artikel. Und ebenso wenig ist es richtig, wenn Herr Huber wieder gefragt hat, was denn nun eigentlich vorgekommen sei, das den Erlass eines solchen Artikels rechtfertige und eine solche Bedrohung. Das weiss Herr Huber ganz gut; er hat ja die Anstifter und Urheber so vieler solcher Fälle, die dazu Anlass geben, genugsam vor Gericht verteidigt. Wenn er z. B. gesagt hat, dass der Generalstreik und dieses und jenes andere, was damit in Verbindung steht, keine ungesetzlichen Handlungen gewesen seien, dann ist es ja gerade das,

was wir anstreben, sie zu gesetzwidrigen Handlungen zu erklären, wenn wir sagen, die Handlungen seien unmoralisch und von diesem Gesichtspunkte aus rechtswidrig. Aber das Gesetz gibt nicht die Möglichkeit, die Herren zu fassen. Diese Möglichkeit wollen wir nun schaffen, auf die sich Herr Huber vor dem Gerichte so schön berufen hat: Das Gesetz gibt keine Anhaltspunkte dazu, denkt davon was ihr wollt, es sei etwas Rechtes oder nichts Rechtes, eine Schindluderei, eine Schlechtigkeit — das Gesetz gibt keinen Anhaltspunkt, und damit basta! Das wollen wir gerade schaffen. Und Herr Huber hat das beste Geständnis für die Notwendigkeit des Gesetzes abgelegt, wenn er erklärte, weil eben das Gesetz keine Bestimmungen enthalten habe, darum habe man diesen und jenen der Herren frei laufen lassen müssen.

Und nun noch ein Wort gegenüber Herrn Frank. Herr Frank hat den Eisenbahnerstreik etwas mehr als nötig beigezogen. Ich werde nicht auf dasjenige, was ich bereits gesprochen habe, zurückkommen, aber auf die Darstellung, die er gegeben hat. Ich glaube denn doch, es war eine Unverfrorenheit ohnegleichen, uns glaubhaft machen zu wollen, dass der Eisenbahnerstreik wirklich ganz spontan, um irgend einer Provokation auf dem Milchbuck oder sonst wo willen, ausgebrochen sei. Das glaubt Ihnen kein Mensch, Herr Frank, und Ihre Kollegen, Ihre eigenen Genossen am allerwenigsten. Davon kann keine Rede sein. Ich begreife nun, warum die Tendenz dahin ging, die Umschreibung des Versuches, wie sie im Bundesstrafrecht enthalten ist, hier in Anwendung zu bringen, wo verlangt ist, dass eine äussere Handlung als Anfang des Verbrechens begangen worden sein müsse. Damit eben tritt dasjenige ein, was Herr Frank so schön gesagt hat, es sei eigentümlich, warum der arme Teufel vor Gericht gestellt worden sei und die andern, die den Streik ausgelöst haben (so hat er wörtlich gesagt), die intellektuellen Urheber, frei ausgegangen seien. Warum? Weil das Gesetz keine Handhabe dazu gab. Dieses Unrecht wollen wir nun aus der Welt schaffen, dass die Herren, die das Unglück anrichten, frei ausgehen, und die Verführten, die Dummen dann für sie die Suppe ausfressen müssen. (Heiterkeit.)

Auch noch ein Wort gegenüber Herrn Enderli. Ich weiss nicht, wie Herr Enderli dazu kommt, in einer derartig oppositionellen Stellung gegenüber dem Gesetze aufzutreten. Ich erinnere mich doch noch, wie er zu verschiedenen Malen, dort wo jetzt Herr Willemin sitzt, gegenüber den Herren Grimm und Konsorten verschiedene Büchlein und Schriften und Broschüren verlesen hat und erklärte: Seht da, was Ihr treibt und was Ihr für Finken seid! Da sind wir Grütlianer doch ganz andere Burschen (Heiterkeit), und wir heimsen den Beifall der Bürgerlichen gerne ein! (Erneute Heiterkeit.) Und er hat den Beifall eingeheimst, zu verschiedenen Malen. Heute soll das alles nicht mehr wahr sein. Ich weiss nicht, ob etwa die letzten kantonalen oder schweizerischen Parteitage der Grütlianer eine gewisse Wirkung auf die Linksschwenkung des Herrn Dr. Enderli gehabt haben, die er nun vorgenommen hat. (Heiterkeit.) (Enderli: Das lassen Sie meine Sorge sein; die Gedanken sind zollfrei.) Und die meinen auch. (Platten: Auch dumme Gedanken.) Wenn Herr Enderli gesagt hat, es sei ein Widerspruch, dass das Bundesgericht in Auslieferungsfällen bei politischen Delikten die Aus-

lieferung nicht bewillige und hier umgekehrt gegenüber politischen Vergehen, die im Inland begangen worden sind, Zuchthausstrafen androhe — wenn das ein Widerspruch ist, so beruht er auf der natürlichen Erwägung, dass wir keinerlei Verantwortlichkeit für ausländische Zustände haben und keinen Einfluss, sie irgendwie zu ändern, dass wir aber für unsere Verhältnisse verantwortlich sind. Wir erklären: wer sich politisch im Ausland vergeht, da wissen wir nicht, was die eigentlichen Motive, die wirklichen Anlässe dazu gewesen sind, ob nicht eine gewisse Notwendigkeit da und dort bestanden haben mag. Auf dieser Erwägung mag diese Praxis beruhen. Für uns dürfen wir sie ruhig ausschalten; sie ist für uns nicht statthaft. Das ist die Erklärung des vermeintlichen Widerspruches. Ich begreife teilweise den Wunsch, dass für politische Vergehen kein Zuchthaus zur Anwendung kommen solle, aber doch nicht ganz. Ich glaube, das dürfe ruhig den Gerichten überlassen werden. Wir haben ja keine Verwaltungsbehörden wie etwa im zaristischen Russland, die solche Massnahmen verhängen, sondern solche Behörden, die die Pflicht haben, alles zu prüfen, was im konkreten Fall, soweit sie nicht durch gesetzliche Schranken gebunden sind, zulässig sei und sich rechtfertigen lasse. Aber vergessen Sie nicht, gegen welche Richtung und welche Tendenz sich dieses Gesetz richtet. Ich will es nicht sagen, Sie alle wissen es. (Platten: Sagen Sie es nur.) Es handelt sich nicht um eine politische Partei, sondern um eine Richtung, von der wir uns sagen, dass die Politik vielfach nur der Deckmantel zu verbrecherischen Neigungen und Beziehungen sei. Man behauptet, es gebe gegenwärtig in gewissen Erdteilen sogar Regierungen, die lediglich Verbrecherorganisationen unter politischem Namen seien. Ich weiss nicht, ob es wahr ist oder nicht, und kann dafür keine Verantwortlichkeit übernehmen, aber die Möglichkeit müssen wir schon zugeben. Es gibt verschiedene politische Vergehen, solche, für die die Politik lediglich der Deckmantel ist, und andere, in denen das Bestreben lebt, eine Besserung für das Volk herbeizuführen. Aber im Gegensatz zu meinem Kollegen in der Kommission, Herrn Minger, der sich dort etwas stark vergaloppiert hat, möchte ich keinen Lehrsatz daraus machen, dass die Revolution an sich zulässig sei. Was das politische Zuchthaus ist, das Herr Enderli wünscht — ich weiss nicht, ob er selber Neigung hat für ein solches (Heiterkeit) (Platten: Er ist noch nicht sicher.) — so haben wir das Empfinden, wir seien selber in einem solchen Zuchthaus, wenn man sich die Vorgänge dieser Tage vergegenwärtigt und das Leiden eines ehrlichen Politikers, der hier steht. Da müssen wir gewiss sagen, wir haben hier eine Art politisches Zuchthaus und ich glaube, Herr Dr. Enderli wäre trotzdem der allerletzte, der eigentlich hinauszugehen beehrte.

Duff: Die Aeusserungen des Herrn Kollega Zurburg veranlassen mich zu einigen Bemerkungen. Ich halte dafür, dass die Motive, welche diesem Antrage zugrunde liegen, die auf einen Schutz des schutzwürdigen Jugendlichen hinzielen, die einen Unverdorbenen, einen nicht von hartnäckiger, verwerflicher Gesinnung Beseelten, einen reuigen Jugendlichen von Freiheitsstrafe verschonen wollen, Berücksichtigung verdienen. Es mag ein Jugendlicher, auf den mehr bloss das Wort zutrifft: «mitgegangen, mitgefangen,

mitgegangen», Schonung verdienen. Aber die wünschbare Berücksichtigung soll nicht durch eine Belastung mit einer vielleicht hohen Geldstrafe erfolgen, sondern hier ist die bedingte Verurteilung am Platze. Herr Zurburg hat eigentlich mit seinen Ausführungen, die auf Unterstützung des Minderheitsantrages hielten, mehr für seinen Antrag zu Art. 51 bis eine Lanze gebrochen. Wenn der Richter vor einem Grenzfall steht, bei dem er entweder für Gefängnis oder Geldbusse zu erkennen hat, so besteht bei ihm der Erfahrung gemäss die Neigung, dass er eher auf eine um so höhere Geldbusse erkennt, wenn er den Delinquenten von einer Freiheitsstrafe entbindet. Und in diesem Falle, wenn der jugendliche Delinquent mit einer erklecklichen Geldbusse belegt wird, so ist er wohl in den meisten Fällen nicht der eigentliche Bestrafte, sondern der Bestrafte ist sein Vater. Ich glaube, dass dieser Vater selbst schon genug bestraft ist mit dem auf Abwege geratenen Jungen. Dazu kommt die Erwägung, dass in unserem veralteten Strafrecht noch der alte Umwandlungssatz von 5 Fr. pro Tag Gefängnis gilt. Wenn nun bei einem solchen Jugendlichen auf eine hohe Geldstrafe erkannt ist, und es kommt zur Umwandlung, dann ist dieser Jugendliche härter bestraft, als wenn er vielleicht vom Richter von Anfang an mit Gefängnis bestraft worden wäre. Das Korrektiv wird also hier nicht die Ersetzung durch Geldstrafe sein, sondern vielmehr die bedingte Begnadigung. Ich begrüsse deshalb den Antrag des Herrn Bundesrat Häberlin auf Verschiebung der Abstimmung über das zweitletzte Alinea zu Art. 45 und möchte diesen Verschiebungsantrag unterstützen. Sollte der Antrag des Herrn Zurburg zu Art. 51 abgelehnt werden, so müsste man alsdann auf diesen Gegenstand zurückkommen, sonst wiese die Vorlage eine empfindliche Lücke auf. Die Lücke könnte indessen nur schlecht ausgefüllt werden durch diesen Lückenbüsser, wie er durch den Minderheitsantrag verkörpert wird.

Greulich: Ich will keine Rede halten, aber einige Bemerkungen anbringen. Zunächst zeigt dieser Art. 45 ganz deutlich, was immer bestritten worden ist, nämlich, dass dieses Gesetz ein Klassengesetz ist. Denn es bedroht die Stilllegung öffentlicher Verwaltungen und lebenswichtiger Betriebe mit Strafe, es betrachtet sie als Hochverrat. Es haben zwar schon in der Eintretensdebatte fast alle bürgerlichen Räte, aber mit ganz besonderer Freimütigkeit die Herren Minger und Dr. Seiler es ausgesprochen, das Gesetz richte sich gegen die Arbeiter, bzw. gegen die organisierten Arbeiter, die ja meistens Sozialdemokraten sind. Aber hier steht es nun im Gesetz selbst. Denn wer kann stilllegen? Das sind eben nur die Arbeiter. Ich war im Jahre 1897 als Helfer beim Nordostbahnstreik, und das Streikkomitee beschloss auf meinen Antrag, es sollen die Herren auf den Bureaus ruhig zur Arbeit gehen, wenn nur das Personal des öffentlichen Dienstes streike. Es waren eben die Arbeiter, die die Arbeit verrichten müssen, die den Streik machten, und nicht die besser gestellten Angestellten.

Nun aber noch etwas anderes. Was ich schon in der Eintretensdebatte etwas gestreift habe, das tritt nun hier in vollste Beleuchtung: Sie wollen keinen Generalstreik mehr, den fürchten Sie, einen allgemeinen Streik. Denn wenn wirklich einmal nur die Arbeiter irgend eines lebenswichtigen Betriebes strei-

ken sollten, so wäre ja schon zu helfen dadurch, dass andere an ihre Stelle treten. Aber Sie befinden sich hier nun auf umgekehrte Weise in der gleichen Illusion, in der sich auch, nachfolgend den Anarchisten, die heutigen Kommunisten befinden, in der Illusion, als sei der Generalstreik ein Universalmittel, um nicht nur etwa unsere gewöhnliche Bureaukratie über den Haufen zu werfen, sondern sogar die ganze Gesellschaft.

Als in den 80er und 90er Jahren, denn der Generalstreik wird schon sehr lange von Anarchisten gepredigt, ganze Stösse von Flugblättern über und für den Generalstreik ausgeteilt wurden bei einer Maifeier, da glaubten damals schon jene Anarchisten an den Generalstreik, als ein wirksames Mittel, um grosse Veränderungen, wie sie eben auch hier gemeint sind, Veränderungen im ganzen Staatsleben, durchsetzen zu können, und Sie, Sie fürchten heute das gleiche. Das ist eine Illusion von der einen und der andern Seite. Ich weiss schon, dass das dem Kollegen Platten nicht gefällt, aber ich habe diese Ansicht schon lange vertreten; ich habe den Generalstreik, wenn er so gemeint ist, schon vor sehr langer Zeit als Generalunsinn erklärt. Und das ist er auch. Stellen Sie sich doch einmal vor, was einen Generalstreik ist. Das vollständige Einstellen nicht nur jeder Produktion, sondern jeden Verkehrs. Ja, glauben Sie denn, ein solcher Generalstreik könnte überhaupt auch nur über eine Woche hinaus geführt werden, ohne dass die Proletarier selber in die grösste Not kämen und ihn brechen müssten. Ich habe noch keinen solchen Generalstreik gesehen, gar nirgends. Jeder solche Generalstreik konnte nur eine relativ kurze Zeit dauern, wenn er als Streik selber etwas wirken sollte. Es ist deshalb der Generalstreik kein anderes Mittel als das Mittel einer Demonstration, einer Pression, eines Druckes.

Und dann noch eins. Er kann überhaupt nur ausbrechen, wenn eine Arbeiterschaft, und zwar muss sie dann nicht etwa bloss in den grossen Städten sein, sondern sich über das ganze Land verbreiten, bis aufs höchste aufgeregt ist, über irgend etwas Materielles. Ich bestreite, dass der beste Redner imstande wäre, einen Generalstreik hervorzubringen, nicht einmal Herr Platten. Gewiss nicht, und wenn wir Hunderte von Platten in der ganzen Schweiz hätten, wären sie es auch nicht imstande. Es müssen materiell besonders drückende, in höchstem Mass moralisch einwirkende Gründe sein, die imstande sind, einen Generalstreik hervorzubringen. Ich habe den Nordostbahnstreik mitgemacht und ich weiss, wieviel dazu gehört. Ich habe das Entstehen des Landesstreikes selbst gesehen; Kollege Frank hat vorhin vollständig die Wahrheit gesagt und unterstützt, was ich in meinem Votum in der Eintretensdebatte ausgeführt habe. Es ist auch nicht ein Punkt daran zu ändern. Sehen Sie, nun sprechen Sie hier, um nicht den Generalstreik selbst nennen zu müssen, von einem Stilllegen der öffentlichen Verwaltungen und der lebenswichtigen Betriebe. Es ist eigen, dass Sie hier nicht etwas hereingebracht haben, und das hätte dazu gehört, denn das wäre möglicherweise auch ein Zwangsmittel, tauglich, um den Bundesrat zu grossen Zugeständnissen zu veranlassen und das nur so nebenbei genannt worden ist, dass Sie nämlich auch dazu zählen das Verschliessen von Lieferungen, die lebensnotwendig sind, ausgehend von Leuten,

die gar keine Arbeiter sind. Ich habe einmal eine Drohung des Herrn Dr. Laur gelesen, die, wenigstens in den Städten, etwas aufgeregt hat, so dass sogar bürgerliche Zeitungen sich darüber aufhielten. Als das geschah, hat Herr Dr. Laur eine Erklärung abgegeben und gesagt, was er sich darunter vorstelle unter den ausserordentlichen Massregeln, die die Bauern ergreifen würden, wenn der Zolltarif fiele, der vom Parlament oktroyiert worden und nicht vom Volk beschlossen worden ist. In dieser Erklärung hat er dann gesagt, was die Bauern tun würden. Sie würden sich eben einrichten auf solche Betriebe, die ihnen genügenden Verdienst bringen. Das tun sie ja auch sonst. Das Einrichten kann man überhaupt nur einmal im Jahr; man kann nicht während des Jahres beliebig den Betrieb wechseln. Aber es kann natürlich, wenn sich die Bauernsamen etwa verlegt auf Betriebsänderung, die die Ernährung des Volkes in Gefahr bringt, ganz das gleiche eintreten, wie bei einem Generalstreik der Arbeiter, und zwar dann um so wirksamer, als diese Betriebsänderungen eben für ein ganzes Jahr eintreten würden, während der Generalstreik einmal aufhören muss. Der Generalstreik kann gar nicht in die Länge gezogen werden. Ich möchte wissen, wie es die Leute anfangen wollten, um nur für sich und ihre Familien die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu bekommen. Es hat sich auch gezeigt, dass da, wo nicht Genossenschaften ganz speziell im Dienst der organisierten Arbeiterschaft standen, die Ernährung sofort Not gelitten hat und der Streik abgebrochen werden musste. Wir haben solche Streiks gehabt in Belgien; die belgischen Genossenschaften konnten die Arbeiter besonders versorgen, und darum ist auch der Streik vom Jahre 1893 gelungen und hat den Belgiern das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht gebracht. Dagegen sind in Schweden und in Holland die Streiks verunglückt. Sie mussten ohne jeden Erfolg abgebrochen werden, und das würde immer der Fall sein. Darum sage ich, Sie haben hier als Gespenst das, was die Kommunisten, vorher die Anarchisten, als glänzende Zukunftshoffnung betrachtet haben, und was nach keiner Seite an und für sich als ein Verbrechen im Sinne des Hochverrates bezeichnet werden kann. Es müsste etwas dazu kommen, dass nämlich die Streikenden sich der Waffen bemächtigten, und dass sie eine Revolution machen. Dann ist aber nicht der Generalstreik die Tat, sondern das andere. Daher sage ich noch einmal, das Gesetz schlägt ins Leere hinaus, wir reden ja während der ganzen Zeit aneinander vorbei, und ich habe auch gar nicht die Hoffnung, Sie zu belehren. Sie haben die gleiche Angst, wie die andern die gleiche Illusion haben; das ist nun einmal nicht zu ändern und das Gesetz wird von Ihnen angenommen, trotz des Unsinn, der darin liegt. Diesen Unsinn wollte ich Ihnen nur einmal zeigen.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich möchte zunächst erklären, dass ich mit dem Ordnungsantrag des Herrn Bundesrates Häberlin betreffend die Frage der Geldbussen gegenüber Minderjährigen einig gehe. Es ist in der Tat gegeben, dass diese Frage erst erledigt wird, wenn über den Antrag des Herrn Nationalrat Zurburg zum Art. 51, betreffend die Einführung der bedingten Verurteilung, entschieden ist, der ihn überflüssig machen dürfte.

Im übrigen gestatten mir die Ausführungen des Herrn Bundesrates Häberlin, mich in der Hauptsache auf die Anfragen zu beschränken, die Herr Nationalrat Bopp an die Kommission gerichtet hat. Herr Bopp will von der Kommission zunächst wissen, wie es sich mit dem Streikrechte der Beamten des Bundes verhält, ob diese Frage hier im vorliegenden Gesetz gelöst werde oder nicht. Die Frage muss dahin beantwortet werden, dass die gegenwärtige Vorlage sich mit der Frage des Streikrechtes der Bundesbeamten als solcher nicht befasst. Sie befasst sich nur mit dem Streike der Bundesbeamten in Verbindung mit einem der verfassungswidrigen Zwecke, wie sie in Art. 45, lit. a—c, aufgeführt sind.

Und nun die andere Frage: Ist die Frage des Streikrechtes der Bundesbeamten in der gegenwärtigen Gesetzgebung überhaupt gelöst? Da muss die Antwort lauten, dass das meines Wissens nicht der Fall ist. Die einzige Bestimmung, welche hier etwa angezogen werden kann, ist der Art. 202 der Militärorganisation, der dem Bundesrate das Recht gibt, aber nur im Fall des Aufgebotes zum aktiven Dienst, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung, mit Einschluss der Militäranstalten und Militärwerkstätten, sowie diejenigen der öffentlichen Verkehrsanstalten dem Militärgesetze zu unterstellen. Gestützt auf diese Bestimmung der Militärorganisation hat dann der Bundesrat die bekannte Verordnung vom 11. November 1918 erlassen. Er hat die Bundesbahnbetriebe militarisiert und die Streikenden unter Strafe gestellt. Im übrigen aber bestehen meines Wissens keine Vorschriften über das Streikrecht. Dagegen bestehen Ansichtsäusserungen über die Frage, ob der Bundesbeamte das Recht habe, zu streiken. Ich erinnere Sie daran, dass diese Ansichtsäusserungen nach dem Generalstreike vom Jahre 1918 in diesem Saal zum Ausdruck gekommen sind. Es ist damals von verschiedenen Seiten aus dem Rate, und ich glaube auch vom Bundesratstisch aus, die Auffassung vertreten worden, dass es sich beim Anstellungsverhältnis der Bundesbeamten nicht um ein privatrechtliches Verhältnis handle, sondern um ein öffentlich-rechtliches, auf Treue gegründetes Verhältnis, und dass mit diesem Verhältnis das Streikrecht als solches nicht zu vereinbaren sei.

Wenn die Frage des Streikrechtes zurzeit noch nirgends gesetzlich klar gelöst ist, so soll die Absicht bestehen, eine Lösung im bevorstehenden Beamtenbesoldungsgesetz herbeizuführen. Dahin gehört sie wohl auch eher, da es sich um eine Frage des Anstellungsverhältnisses und des Beamtenrechts handelt. Ich möchte Herrn Bopp bitten, seine allfälligen Anträge aufzusparen, bis jene Vorlage uns beschäftigt. Es ginge über den Rahmen dieses Gesetzes hinaus, wenn wir hier die Lösung anstreben wollten. Soviel zu der ersten Frage des Herrn Nationalrat Bopp.

Herr Nationalrat Bopp ist dann weiter zu sprechen gekommen auf den Schlußsatz der lit. c des Art. 45, welcher lautet, dass die Wiederherstellung gestörter verfassungsmässiger Ordnung nicht unter die Strafbestimmung des Art. 45 falle. Diese Bestimmung findet sich nicht in der Vorlage des Bundesrates. Sie ist im Ständerat neu aufgenommen worden. Ihre Kommission hat diesen Zusatz — ich glaube, sie war darin einstimmig — gestrichen. Ich möchte aber gegenüber Herrn Nationalrat Huber ausdrücklich erklären, dass diese Streichung, wenigstens nach der Ansicht

der Mehrheit der Kommission, erfolgte in der Meinung, dass die Bestrebungen widerrechtlich abgesetzter Behörden zur Wiederherstellung der verfassungsmässigen Ordnung straflos sein sollen und dass diese Straflosigkeit z. B. auch für die dabei beteiligten Bürgerwehren gelten soll, um so mehr als diese in vielen Kantonen (wie z. B. auch im Aargau) gesetzlich vorgesehen sind.

Ich muss daran festhalten, dass dieses der Sinn dieser Streichung war. Wenn darüber Zweifel bestehen sollten, dann allerdings wäre es vielleicht angezeigt, den ständerätlichen Zusatz wieder aufzunehmen. Nachdem Herr Nationalrat Huber auf der gegenteiligen Auffassung zu bestehen scheint, möchte ich Herrn Bopp bitten, einen Antrag zu stellen, den ich meinerseits zum voraus unterstützen möchte. Dann ist die Frage abgeklärt.

Zur Sache selbst möchte ich mich nach dem äusserst deutlichen Votum des Herrn Bundesrates Häberlin nicht mehr weiter aussprechen. Allein auch das möchte ich hier doch gegenüber Herrn Nationalrat Huber nochmals wiederholen, dass in der Tat der Tatbestand des Hochverrates nach der neuen Bestimmung des Art. 45 eine Erweiterung erfahren hat, und zwar beruht diese Erweiterung auf der Feststellung, die wiederholt gemacht worden ist, dass gegen den politischen Landesstreik als solchen keine Bestimmung des gegenwärtigen Bundesstrafrechtes Anwendung findet. Das gegenwärtige Bundesstrafrecht findet auf den politischen Landesstreik nur dann Anwendung, wenn Gewalttätigkeiten gegen die Bundesbehörden damit verbunden sind. Es ist nun aber sehr wohl möglich, dass ein solcher Landesstreik mit den verbrecherischen Zielen, wie sie in Art. 45 erwähnt sind, auch ohne Gewalttaten, aber durchaus mit dem gleichen Effekt durchgeführt werden kann. Und eben weil dies möglich ist, haben wir dem Vorschlage des Bundesrates zugestimmt und im Tatbestand des Hochverrates das Moment der Gewalt als ausschliessliche Voraussetzung für die Strafbarkeit gestrichen.

Herr Nationalrat Dr. Brodtbeck hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass nach Art. 45, 1. Absatz, der wirtschaftliche Streik tatsächlich doch trotz aller gegenteiligen Behauptungen unter Strafe gestellt sei. Das ist unzutreffend. Der wirtschaftliche Streik als solcher ist den Strafbestimmungen des Art. 45 nicht unterworfen. Der wirtschaftliche Streik wird nach Art. 45 erst dann strafbar, wenn er zu einem verbrecherischen Zweck gemäss lit. a, b und c des Art. 45 unternommen wird; also erst dieser verfassungswidrige, verbrecherische Zweck macht den Streik, die Einstellung lebenswichtiger Betriebe etc. strafbar. Ich glaube, darin liegt auch die Antwort auf die Ausführungen des Herrn Nationalrates Frank, der dabei nach meiner Ansicht ebenfalls von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen ist.

Was die Herren Bundesrat Häberlin und Nationalrat Zurburg Herrn Brodtbeck mit bezug auf den letzten Satz des Art. 45 erwidert haben, möchte ich bestätigen. Schon nach dem Wortlaute des gegenwärtigen Art. 54 ist es ausser Zweifel, dass das Unternehmen im Sinne des Artikels die Vollendung und den Versuch umfasste; denn der bisherige Art. 45 stellt schon die Teilnahme an einem Unternehmen, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung und die gewaltsame Vertreibung und auflösung der Bundesbehörden oder eines Teils derselben

zum Zwecke hat, unter Strafe. Der Art. 45 ist nie und von keiner Seite anders ausgelegt worden als so, dass darunter sowohl die Vollendung als der Versuch zu verstehen sei. Wenn der Schlußsatz des Art. 45 gestrichen würde, so käme dieser Streichung eine gewisse materielle Bedeutung zu insofern, als man sich dann auf den Standpunkt stellen könnte, dass, wie das übrigens Herr Brodtbeck getan hat, die Bestimmungen des allgemeinen Bundesstrafrechtes über den Versuch zur Anwendung kommen, wo festgesetzt ist, dass der Versuch nicht gleich bestraft wird wie die Vollendung, sondern mit der Hälfte der für die Vollendung des Verbrechens angedrohten Strafe. Das will man aber nicht. Man will im vorliegenden Falle den Versuch mit Rücksicht auf den Charakter des Verbrechens gleich behandeln wie die Vollendung, auch mit bezug auf die Strafe. Ich glaube also, es ist zur Klarstellung unbedingt notwendig, dass Sie dem Antrage der Mehrheit der Kommission in diesem Punkte zustimmen und den Schlußsatz des Art. 45 der bundesrätlichen Vorlage aufnehmen.

Es sind noch eine Reihe von andern Anträgen gestellt worden zu diesem Art. 45. Ich erwähne da zunächst den Antrag des Herrn Platten, der nicht nur eine andere, eine mildere Strafart empfiehlt, sondern auch eine erhebliche Reduktion des Strafmasses. Ich möchte sie ersuchen, den Antrag des Herrn Platten abzulehnen. Ich glaube, die Strafen, die wir hier gegen die schwersten Verbrechen gegen den Staat androhen, sind ein Kinderspiel gegenüber dem, was Herr Platten in Aussicht gestellt hat für den Fall, dass es ihm gelingt, die Diktatur des Proletariates zu errichten.

Ein zweiter Antrag zu Art. 45 ist von Herrn Canevascini gestellt worden. Ich weiss nicht, ob Ihnen dieser Antrag klar ist. Er will durch einen Zusatz zu lit. b des Art. 45 feststellen, dass eine Störung der verfassungsmässigen Ordnung und dass ein Angriff gegen die Behörden des Bundes und der Kantone dann zulässig sei, wenn die Behörden selbst diese Verfassung verletzt haben, als ob nicht andere Mittel zur Verfügung ständen, um die Behörden zur Verantwortung zu ziehen, die wirklich die Verfassung verletzten. Der Antrag des Herrn Canevascini darf im übrigen auf die gleiche Stufe gestellt werden wie die Anträge der Herren Viret, Perrin, Schmid, Kägi, des Reinhard und des Nobs etc.

Ich will mich nun parlamentarisch ausdrücken, um mir nicht einen zweiten Ordnungsruf zuzuziehen und sagen: Wir betrachten alle diese Anträge als Manifestationen zu ganz bestimmten taktischen Zwecken. Wir sind deshalb im Einverständnis mit einer grossen Zahl von Ratsmitgliedern aller bürgerlichen Fraktionen übereingekommen, auf eine Diskussion über diese Anträge mit Rücksicht auf deren Charakter nicht einzugehen. Wir werden uns darauf beschränken, jeweilen einfach den Antrag auf Ablehnung zu stellen, wie wir nun auch tun gegenüber dem Antrag Canevascini.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: Monsieur le président et Messieurs. Je crois qu'il est inutile de prolonger cette discussion. Les opinions sont déjà parfaitement tranchées et j'ai le sentiment très net que le spectacle — malheureusement coûteux — auquel nous assistons n'aura qu'un effet, celui d'augmenter dans une mesure considérable le nombre

des acceptants de la loi, si cette loi doit un jour arriver devant le peuple.

Je me permettrai cependant un mot de réponse à M. Huber. M. Huber m'a reproché ce matin d'avoir parlé du mémorial de M. Grimm. Il m'a demandé si j'estimais que ce mémorial tombait sous le coup de l'art. 45. Je lui ai répondu négativement. C'est là un écrit qui ne peut être considéré comme un des actes prévus à cet article. Par contre je reprendrai cette question à propos de l'art. 47. J'estime que, vu les circonstances dans lesquelles le Mémorial a été écrit, il peut être regardé comme un des actes provocatoires dont il est parlé dans ce dernier article.

M. Huber et d'autres orateurs ont insinué que la notion de l'acte illicite que le Conseil fédéral a substitué à la violence de l'ancien art. 45 était trop générale. Je reconnais qu'elle est moins précise que celle de la violence qui figurait dans l'ancien code. Mais, qu'est-ce qui nous a obligés à avoir des normes plus générales, plus élastiques? Ne sont-ce pas, Messieurs, les méthodes de l'extrême gauche?

Nous sommes au clair sur les intentions des communistes et à certains égards j'estime leur franchise, mais, Messieurs, les socialistes eux-mêmes hésitent encore entre la démocratie et les doctrines de Lénine. Parfois ils semblent se rallier à la démocratie, mais dans d'autres circonstances, à Vienne, à Lucerne au Parteitag, leurs propositions et leurs résolutions sont au fond des concessions aux méthodes de Moscou...

M. Graber: Lesquelles?

M. Perrier: C'était une concession lorsqu'on a dit qu'on était pour la dictature du prolétariat.

M. Graber: Laquelle?

M. Perrier: On a dit qu'on était pour la dictature momentanée du prolétariat.

M. Graber: Vous parlez de choses que vous ne connaissez pas.

M. Perrier: Ce sont là certainement des concessions aux doctrines moscovites.

M. Graber: Non, ce sont des choses que vous ne connaissez pas.

M. Perrier: La minorité socialiste a parlé également du droit de grève. On nous a dit: Vous tombez dans des contradictions. Dans l'esprit de M. Huber, qui est un juriste et un avocat distingué, il ne peut y avoir de doute possible à ce sujet. La grève comme telle, la grève économique n'est pas un délit. L'art. 45 que nous discutons prévoit divers éléments pour la réalisation du délit. Il prévoit deux éléments objectifs: le moyen, qui peut être la grève générale, et le résultat qu'on a obtenu ou qu'on a peut-être simplement tenté d'obtenir. Et puis, il y a encore un troisième élément qui est nécessaire, l'élément d'intention. Dans chaque cas le juge ou les jurés eurent à décider si cet élément subjectif existe, et je suis persuadé que nos tribunaux suisses sauront trouver la solution équitable de ce problème. Nous sommes parfaitement au clair; la grève comme telle n'est pas incriminée; seule la grève qui a pour but le renversement de la

Constitution ou des Autorités fédérales tombe par contre sous le coup de cet article, et je n'hésite pas à dire pour illustrer ma pensée que la grève générale telle que nous l'avons vue en 1918 tomberait sous le coup de la répression de l'art. 45.

M. Grosplerre: Ce serait une injustice.

M. Perrier: Je n'ajouterai pas grand' chose au sujet de la proposition de M. Canevascini. Dans un pays comme le nôtre, où nous avons une heureuse réputation des pouvoirs entre les cantons, les communes, la Confédération, où nous avons tous les droits populaires, nous pouvons affirmer sans hésiter, que l'état de nécessité des peuples vis-à-vis de son Gouvernement ne peut pas exister, et que le droit à la révolution ne peut jamais être revendiqué. Je ne m'arrêterai pas davantage à cette proposition, qui a plutôt l'allure d'une manifestation, d'une manifestation d'ordre tactique.

Un mot encore de la proposition de M. Platten. M. Platten voudrait substituer à la peine de la réclusion celle de l'internement dans une forteresse. M. Platten est évidemment mieux renseigné que moi-même — qui ai cependant été à la tête du Département de police — sur le régime des prisons. Il y a là, je le reconnais, une question discutable, qui est soumise d'ailleurs, d'une manière générale à la commission du code pénal. Mais, Messieurs, je crois qu'il n'est pas opportun de la résoudre dans cette loi. Nos populations ne comprendraient d'ailleurs pas de tels égards de ce genre pour des gens qui se sont rendus comptables du crime de haute trahison, un des plus graves qui puissent être commis. Grave en lui-même, grave par ses conséquences non seulement pour l'Etat, mais pour la vie et pour les biens des citoyens. On ne comprendrait pas, dans notre peuple, que nous renoncions à la peine de la réclusion contre ceux qui y participent. Puisqu'on discute les raisons de votre suppression, je suis enfin d'accord avec M. Bopp, de dire expressément dans la loi, comme l'avait fait le Conseil fédéral, que le rétablissement du Gouvernement régulier ne tombe jamais sous le coup de la loi. Je voudrais rassurer M. Bopp. Si par malheur des événements comme ceux de 1918 étaient de nouveau déclanchés, si par un coup de main habile, peut-être, on empêchait le Conseil fédéral d'exercer ses fonctions, nous n'hésiterions pas, à Fribourg, à envoyer une seconde fois nos bataillons à Berne pour rétablir le Gouvernement fédéral.

Je vous prie de faire abstraction des propositions de la minorité et de voter tel quel le texte de la majorité de la commission.

Huber: Zuerst möchte ich eine tatsächliche Feststellung machen. Herr Nationalrat Zurburg hat erklärt, der Schlußsatz von Art. 45 sei mit einstimmiger Zustimmung der Kommission gestrichen worden. Das ist ungenau. Wir haben lediglich darauf verzichtet, in einer Abstimmung unsere Opposition zu dokumentieren, die klar und unzweideutig ausgedrückt ist in unserm Gegenantrag. Es geht wohl nicht an, zu behaupten, die Minderheit habe ebenfalls zugestimmt, wenn sie direkt einen Gegenantrag stellt.

Ich freue mich ausserordentlich, dass Herr Bundesrat Häberlin uns ausgezeichnet hat durch die Teilnahme an der Diskussion, und möchte mit wenigstens

einigen Bemerkungen auf seine Bemerkungen ein-treten. Zunächst erkläre ich mich einverstanden damit, dass die Abstimmung über die Behandlung der Jugendlichen verschoben wird bis zum Entscheid über den Antrag des Herrn Kollegen Zurburg, ohne damit anzuerkennen, dass mit der Annahme des Antrages Zurburg auch die Notwendigkeit des Vorschlages, den wir gemacht haben, erledigt sei. Wir halten besonders dann, wenn ein Strafminimum von drei Monaten Gefängnis beibehalten würde — soviel ich mich erinnere, hat kein einziger Redner sich darüber ausgesprochen — dafür, dass die Möglichkeit, auf Geldstrafe zu erkennen, immer noch gegeben werden soll.

Herr Bundesrat Häberlin hat einige Bemerkungen gemacht, die, wenn ich ihn recht verstanden habe, teilweise auf einem Missverständnis beruhen. Zufällig haben wir nach den Beratungen dieses Gesetzes ja auch die Beratung des allgemeinen Strafgesetzbuches fortgesetzt, und er hat Aeusserungen, die dort getan worden sind, verlegt in die Beratungen auf Rigi-Kaltbad, so insbesondere Aeusserungen, die sich beziehen auf die Behandlung der politischen Verbrecher und über die Einführung der custodia honesta, indem er sagt, ich hätte in der Kommission erklärt, dass es politische Verbrecher gäbe, für welche die Zuchthausstrafe das richtige sei. Ich habe erklärt, dass auch für die Revolution die Gefahr der Depravation bestehe, und dass Leute sich ein revolutionäres Mäntelchen umhängen, um ganz gewöhnliche gemeine Verbrechen zu begehen. Ich habe erinnert — und der Herr Präsident der Kommission wird das bestätigen — an die Tatsachen vom Jahre 1905, wo im Anschluss an die damalige bürgerliche Revolution in Russland ein eigentliches Räuberwesen einriss und die Herren Räuber sich einfach als Expropriateure bezeichneten. Das ist die Aeusserung, die ich getan habe und die ich hier wiederum in den richtigen Zusammenhang bringen möchte.

Ausserordentlich enttäuscht haben mich die Bemerkungen des Herrn Bundesrat Häberlin und noch vielmehr diejenige des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Perrier über die Begriffsdefinitionen. Herr Bundesrat Häberlin hat sich schliesslich damit begnügt, zu erklären, diese Begriffe oder ähnliche seien in den Notverordnungen bereits verwendet worden. Das ist zum Teil richtig. Wir haben eine ganze Reihe von Begriffen, die nicht definiert worden sind, die Kautschukartikel gewesen sind, und die man als unbrauchbar festgestellt hat zum grossen Nachteil der Betroffenen. Es ist nun eine nicht gerade einwandfreie Manipulation, wenn man die Laster der Notverordnungen zu Tugenden bleibender Gesetze machen will. Damit kommt man nicht um die Notwendigkeit herum, Begriffsbestimmungen zu geben. Ich konstatiere, dass man sie zu geben nicht in der Lage war. Herr Keller hat sich damit begnügt, auf den Richter zu verweisen, und Herr Perrier hat als liebenswürdiger Herr, statt eine Begriffsdefinition zu geben, eine Verbeugung vor meiner juristischen Kompetenz gemacht. Das war für mich persönlich ausserordentlich schmeichelhaft aus einem — ich will auch ein Kompliment machen — so kompetenten Mund. Aber damit ist weder der Jurist noch der Politiker befriedigt. Er ist um so weniger befriedigt, als die Berufung auf den sachlichen und verständigen und gutmütigen Richter eine merkwürdige Illustration bekommen hat

durch das Votum des Herrn Fritz Bopp aus Bülach, alt Landwirt. Herr Bopp spricht ja immer mit dem Feuer der Begeisterung und der Ueberzeugung eines Mannes, der göttliche Wahrheiten ausspricht. Ein etwas boshaftes Mitglied des Rates hat gemeint, das komme von einem Missverständnis des Latein her, gewissermassen von einem Jägerlatein; Herr Bopp habe nicht recht verstanden, vox populi, vox dei! Ob das richtig ist, will ich nicht untersuchen. Ich glaube, wir müssen Herrn Bopp etwas ernst nehmen. Nicht immer. Aber momentan wollen wir so tun, als ob wir es täten. Herr Bopp war Präsident des Bezirksgerichtes Bülach und verfügt infolgedessen über eine gewisse Erfahrung im Rechtswesen. Er war sogar einmal Oberrichter in Zürich. Diese seine Tätigkeit hat sich allerdings nur erstreckt auf die Teilnahme an einem Bankett, das sich an die Konstituierung angeschlossen hat. Wenn nun ein Mitglied, ehemaliger Präsident des Bezirksgerichtes und fast aktiver Oberrichter des Kantons Zürich, über diese Dinge hier ausspricht, und sich äussert über juristische Begriffe und über die Anwendung eines Gesetzes und über die Tendenzen, die hier Respekt verlangen, dann können wir schon annehmen, dass dieser Mann so spricht, wie ein grosser Teil der Herren Gesetzgeber und der Richter, wenigstens seines Sprengels, diese Paragraphen eventuell aufzufassen und anzuwenden gedenkt. Und da hat es mich etwas fräppiert, dass der Herr Präsident der Kommission zwar nicht einen eigenen Antrag stellt, aber in bezug auf einen einzelnen Passus den Herrn Bopp einladet, er solle den Passus wieder aufnehmen in lit. c des Art. 45. Dort wird im Schlußsatz in der ständerätlichen Fassung die ungesetzliche Ausübung öffentlicher Gewalt, die Ausübung öffentlicher Gewalt durch ungesetzliche Träger erlaubt, wenn es geschähe zur Wiederherstellung der gestörten verfassungsmässigen Ordnung. Herr Keller hat erklärt, das sei als Selbstverständlichkeit von der Kommissionsmehrheit betrachtet worden. Herr Keller täuscht sich, man hat den Schlußsatz gestrichen nicht zuletzt mit Bezugnahme auf die Erklärung des Herrn Bundesrat Häberlin, dass auch keine Fascistenumtriebe geduldet werden, dass man auch sie treffen werde, trotzdem sie den Anspruch erheben, die verfassungsmässige Ordnung wieder herstellen zu wollen. Man kann objektiv zugeben, dass man auf dem Standpunkte eines Notwehrrechtes auch im politischen Leben stehen kann. Es steht mir um so weniger an, das zu bestreiten, als in der Verteidigung der Generalstreiksünder mein Kollega Welti gerade auch diese Auffassung vertreten und erklärt hat, die Forderung nach dem Nationalratsproporz, die in Verbindung mit andern Postulaten beim Generalstreik ebenfalls proklamiert worden ist, sei nichts anderes als die Forderung der Respektierung der Verfassung, um durch den Generalstreik die verfassungsmässigen Zustände herzustellen, die von der Bundesversammlung gestört waren durch die Verschleppung der Abstimmung über die Initiative. Man kann diese Auffassung vertreten. Aber dann verstehe ich nicht, dass man mit einer solchen nonchalanten Bewegung den Antrag des Herrn Canevascini bekämpfen kann. Herr Canevascini will ja gerade auch eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit schaffen. Er will sagen, dass dann, wenn die Verfassung durch die Behörden gebrochen worden ist, wenn keine verfassungsmässigen Zustände bestehen, zur Wiederherstellung der Ver-

fassung diese Mittel erlaubt sein sollen. Mir scheint ein unvereinbarer Widerspruch zu sein, ohne Angabe von Gründen zu sagen, das sei ein demonstrativer Antrag, und man stimme diesen Antrag nieder. Aber Herrn Bopp bittet man: Seien Sie so freundlich, unsere Vorlage zu korrigieren und einen bessern Antrag einzureichen. Ueberhaupt kann ich nicht unterlassen, mein Bedauern darüber auszusprechen, wie Herr Keller wiederholt Anträge, die eingereicht werden, behandelt. Wir haben in der Kommission unsere Anträge vertreten und wir dürfen den Anspruch erheben, dass wir mit einiger Gründlichkeit und einigem Ernst die Vorlage geprüft haben. Wir sind eingeladen worden, diese Anträge schriftlich einzureichen. Nicht alle Mitglieder des Rates hatten die Möglichkeit, es dort zu tun. Sie dürfen es hier tun. Ich habe keinen einzigen Antrag gesehen, der nicht, sobald man an eine Revision des Gesetzes herantritt, sehr wohl der Erwägung wert ist und geprüft werden dürfte. Wenn Sie, ohne Gründe anzugeben, die Anträge ablehnen, so erregt das den Verdacht, dass es Ihnen an Gründen fehlt.

Herr Keller hat sich dann über das Recht zum Streik geäußert und merkwürdigerweise gesagt, darüber sei keine gesetzliche Bestimmung vorhanden und infolgedessen sei es unklar, ob das öffentliche Personal ein Streikrecht besitze. Besteht denn für das öffentliche Personal das « nulla poena sine lege » nicht? Solange keine strafrechtliche Norm ihn verbietet, kann man den Streik nicht bestrafen. Herr Keller hat mit Recht den Art. 202 der Militärorganisation zitiert, der ganz ausnahmsweise für ganz besondere Fälle dem Bundespersonale das Streikrecht nimmt. Wie es de lege ferenda zu halten sei, darüber gehen die Meinungen auseinander. Ich halte dafür, dass man dem Bundespersonale so gut wie dem andern Personal das Streikrecht nicht nehmen kann, ohne eine Erschütterung der jetzigen wirtschaftlichen Situation und der politischen herbeizuführen, für die die Verantwortung zu übernehmen man sich wohl überlegen muss. Nun konstatieren wir eine merkwürdige Differenz. Herr Perrier ist in seinen Erklärungen ausserordentlich weit hinausgegangen über dasjenige, was in Art. 45 steht, und ich möchte schon bitten, dass man präzisiert. Herr Bundesrat Häberlin hat uns gesagt, lebenswichtige Betriebe sei ein ganz relativer Begriff. Der ganz gleiche Betrieb könne in einem Fall lebenswichtig sein, in einem andern nicht, das sei etwas ganz Relatives. Herr Nationalrat Perrier aber erklärt uns: Der rein wirtschaftliche Streik ist straflos, der ist gestattet, sobald aber der Streik benützt wird zu politischen Zwecken, so wird er eine strafbare Handlung. Im Art. 45 steht das nicht. Im Art. 45, auch in dieser absurden Formulierung, wie sie aus den Beratungen des Ständerates hervorgegangen ist, ist der Streik zu politischen Zwecken nur dann strafbar, wenn er sich auf öffentliche Verwaltungen oder lebenswichtige Einrichtungen und Betriebe bezieht. Herr Perrier aber erklärte, jeder politische Streik ist strafbar, selbst dann, wenn er . . . (Zuruf Perrier: C'est inexacte.) . . . , ja, bitte, so haben Sie gesprochen, wenn Sie es nicht so meinten, ist es um so besser. Aber das gibt nachher Material für den Richter. Und wenn dieser Herr Richter dann der Herr Bopp ist, der ja bereits sagte, ein solcher Streik sei ein Verbrechen, das Personal dürfe nicht streiken, wenn ein Mann von solcher Gesinnung gegen die Sozialdemokratie nicht

bloss, sondern auch gegenüber dem öffentlichen Personal nachher dieses Instrument anwendet als Richter, dann gnade Gott diesen Leuten, die das Urteil eines solchen Richters über sich ergehen lassen müssen, der sich dann auf Aeusserungen im Nationalrat stützt. Ich halte daran fest, dass die Formulierung von Art. 45 zu den allerschwersten Bedenken Anlass gibt. Was Herr Bundesrat Häberlin gesagt hat, bestätigt das in vollem Umfang. Ich wiederhole: Das Gewaltmoment ist gestrichen. Es ist ersetzt worden in der Vorlage des Bundesrates durch den Ausdruck « anders als auf dem gesetzlichen Weg », im Ständerat durch die Forderung der rechtswidrigen Handlung. Und nun wird jeder Richter in jedem konkreten Fall untersuchen müssen, ob das eine rechtswidrige Handlung ist. Eine rechtswidrige Handlung, was ist das für eine Handlung? Das ist eine Handlung, die verboten ist. Es sind genannt Anwendung oder Androhung von Gewalt, sodann die Stilllegung der Betriebe. Wo ist das Verbot? Herr Bundesrat Häberlin sagt, ja, das ist eben hier verboten. Nein, es ist nicht verboten an sich, es wird ja die widerrechtliche Handlung zur Voraussetzung gemacht und erst dann kann nach Art. 45 gestraft werden. Es wird nötig sein, wenn man die Zweifel beseitigen will, das viel sorgfältiger zu untersuchen. Meine Herren, stellen Sie sich vor, dass der Gesetzgeber darauf verzichtet, Beispiele zu nennen — diese Aufzählung soll ja nicht erschöpfend sein —, dass er einfach sagen würde, wer durch eine rechtswidrige Handlung das und das tut, der wird bestraft. Nachher würde der Streik kommen. Da würde jeder Verteidiger sagen, das ist kein verbotener Streik. Nun kommt aber Herr Bundesrat Häberlin und sagt, wenn der Streik an sich auch gestattet ist, in Verbindung mit der Tendenz zur Aenderung der Staatsverfassung wird dieser Streik zu einer rechtswidrigen Handlung. Stellen Sie sich nun die Konsequenzen einer derartigen Logik vor. Mit dieser Jurisprudenz kommen Sie dazu, zu sagen, so gut wie diese Handlung, ein Streik, der an sich erlaubt ist, nun auf einmal in Verbindung mit der Tendenz zur Verfassungsänderung unerlaubte Handlung wird, so gut kann jede andere Handlung, die an sich erlaubt ist, bestraft werden, weil sie sich mit der Absicht der Verfassungsänderung verbindet. Ich will ein ganz kleines Beispiel nennen. Nach dem Generalstreik haben zahlreiche liebe Freunde von mir den dringenden Wunsch empfunden, mir zu einigen Tagen Ruhe im stillen Kämmerlein auf Staatskosten zu verhelfen. Sie haben schliesslich nichts anderes gewusst, als eine Anschuldigung, ich hätte Versammlungen organisiert, obwohl sie während des Generalstreikes wegen Grippegefahr verboten gewesen seien. Ich hätte nach der Auffassung der Anschuldigung eine unerlaubte Handlung begangen zum Zweck der Verfassungsänderung. Mit dieser Theorie könnte man nun dazu kommen, zu sagen, wer eine unerlaubte Versammlung einberuft, d. h. eine nur wegen Grippegefahr verbotene, um in dieser Versammlung das Begehren nach Verfassungsänderung zu erheben, der muss gemäss Art. 45 bestraft werden und bekommt mindestens drei Monate Gefängnis, denn er hat das durch eine unerlaubte Handlung versucht. Es fällt mir natürlich nicht ein, zu behaupten, dass das irgendein Mitglied der Kommission oder gar der Bundesrat beabsichtige. Aber Sie sehen, wohin Sie kommen, wenn Sie die jetzige Fassung annehmen, wenn Sie den Begriff der unerlaubten

Handlung nicht im Gesetz selbst präzisieren, wenn Sie ihn herausnehmen aus irgendwelchen kasuistischen Erwägungen konkreter Umstände, die der Richter von Fall zu Fall prüfen soll, wo er nach der Erklärung des Herrn Bundesrat Häberlin sagen kann, diesmal konntest du ganz ruhig die Eisenbahn stillstellen, sie war nicht lebenswichtig, du konntest die Molkerei stillstellen, sie war nicht lebenswichtig (Zuruf: . . .). Wir müssen ja schliesslich uns befeissen, die Methode des Herrn Fritz Bopp aus Bülach anzuwenden und eine ganze Reihe von Fragen zu stellen, um schliesslich orientiert zu sein. Wir würden vielleicht bei diesen Fragen auch einmal versucht sein, zu fragen, wie es zu halten sei mit einem ehemaligen Gerichtspräsidenten, der in einer Zeitung die Bauern auffordern würde, zu den Höchstpreisen keine Ware zu liefern oder die Höchstpreise nicht zu respektieren.

Bopp: Das ist nicht wahr.

Huber: Was?

Bopp: Das ist nicht wahr, Sie werden wohl deutsch verstehen.

Huber: Ich habe gesagt, dass wir veranlasst sein könnten, eine Frage zu stellen. Ob ich die Frage stellen will, das hängt von mir ab, aber nicht von Ihnen.

Ich meine, wir dürfen doch und müssen verlangen namens derjenigen, auf welche das Gesetz gemünzt ist (Sie können noch so oft das Gegenteil sagen), wenigstens zu sagen, was in Zukunft erlaubt und was verboten sein soll. Es soll der Gesetzgeber das Gesetz machen und nicht nachträglich der Richter. Wir wollen wissen, was droht und was bedroht ist. Wir wollen keine Richter haben, die nachher nach Konventionen einen laufen lassen und den andern bestrafen. Ich gebe durchaus zu, dass das andere gewissen Zwecken viel besser dient. Ich will auf die politische Seite nicht mehr eintreten, ich habe das in meinem Einleitungsvotum getan. Was ich jetzt noch zu tun habe, ist in der Hauptsache lediglich, in einem Eventualgefecht dafür zu sorgen, dass ein Gesetz herauskommt, das den bescheidensten Ansprüchen an Klarheit und Unzweideutigkeit entspricht. Wenn Sie andere Bedürfnisse haben, so ist das Ihre Sache. Sie können erklären: « Uns nützt es, ein Gesetz zu haben, von dem niemand weiss, was eigentlich drin steht und mit dem wir nachher machen können, was wir wollen. » Sie dürfen sich dann aber auch nicht beklagen, wenn nachher der Referendumsbürger erklärt: Ich verstehe das Gesetz so, und Sie müssen sich auch nicht beklagen darüber, wenn Ihnen sogar ungerechterweise Absichten unterschoben werden, von denen Sie nichts wissen. Geben Sie uns klare Antwort darüber, was Sie wollen, was bestraft werden soll. Dann wissen wir, woran wir sind, dann weiss das Volk, woran es ist. Wollen Sie das nicht, dann wird ein Ausdruck schliesslich doch noch verständlich, der hier bereits gerügt worden ist mit einem Ordnungsruf. Ich möchte der Taktik des Herrn Keller folgendes sagen, ich will mich ebenfalls parlamentarisch ausdrücken und Ihnen durchaus nicht unehrliches Spiel vorwerfen, sondern nur sagen: Sie lassen uns im Unklaren, bitte klären Sie uns auf.

M. Graber: A deux reprises déjà dans ce débat, M. le rapporteur Perrier a lancé contre le parti socialiste des accusations qui ont demandé de la part du président de notre fraction une mise au point. Ce matin déjà j'ai dû contester que la grève de 1918 ait procédé d'une intervention quelconque de Moscou, contrairement à ses déclarations.

Ce soir il va plus loin. Il a déclaré ceci: on va soit à Vienne, soit à Lucerne, voter des formules qui sont des concessions faites aux doctrines de Moscou. Il y a un instant encore j'entendais un de nos collègues du centre déclarer à un de nos camarades: il est vrai que les socialistes nous ont laissé dans le trouble, qu'il y a de l'équivoque dans leurs déclarations, qu'il y a de l'équivoque dans leurs principes et aussi longtemps qu'ils n'ont pas mis de la clarté, nous pourrions avoir des doutes.

Je pense qu'un parti a le devoir sacré de défendre sa réputation et son influence, parce que je considère que dans une démocratie comme la nôtre un parti est un des éléments essentiels du fonctionnement même de cette démocratie. C'est pourquoi je déplore si souvent d'ailleurs que ceux qui se frappent la poitrine en se déclarant bons démocrates, quand viennent les périodes électorales se livrent à des moyens et des mesures qui diminuent l'importance réelle de certains partis, restreignant ainsi le véritable fonctionnement de la démocratie. Les si bons démocrates sont assez rares aux heures électorales. Mais aujourd'hui nous ne sommes pas en période électorale, nous sommes en plein débat. Malgré cela, dans certains cantons on tient à maintenir des accusations gratuites contre notre parti, on lance ici, en plein Conseil national, certaines accusations que l'on se hâtera de reprendre ensuite dans les cantons aux heures électorales.

Je comprends très bien que M. Perrier, par exemple, ait un besoin extrême de toujours déclarer que nous, parti socialiste suisse, dépendons de Moscou; que nous, parti socialiste suisse, recevons des ordres de Lénine, que nous, parti socialiste suisse, sommes des soviets; parce qu'aux heures électorales c'est avec ce fantôme que M. Perrier et ses amis politiques vont effrayer leurs électeurs. C'est un fait certain. En effet, dans un journal fribourgeois, au moment des élections, on a écrit ce qui suit: « La liste appelée faussement liste ouvrière et socialiste, elle, émane d'un parti qui se rattache au parti socialiste suisse, qui obéit aux soviets, qui a fait la grève générale, qui a tenté de plonger la Suisse dans le même abîme que la Russie. » Si vous avez le sens de l'objectivité et de la correction, qui osera soutenir une thèse pareille? Je pense que vous ne le ferez pas.

Mais s'il existe des doutes, je tiens à répondre à M. Perrier qui nous a déclaré — je mets tous les Fribourgeois dans le même paquet — je tiens, puisqu'il y a des doutes aux principes qui sont à la base de notre parti, et puisque M. Perrier a osé dire que nous avons fait des concessions aux doctrines de Moscou, à préciser et à m'opposer à ces déclarations purement gratuites. Je ne comprends pas qu'un homme politique, qu'un conseiller d'Etat, qu'un rapporteur de commission, dans un débat de cette envergure, apporte des accusations sans s'être renseigné autant qu'il le pouvait. Je ne pense pas qu'il l'ait fait en prenant simplement dans la presse quelques ragots et en les apportant à la tribune. C'est pourtant

ce qui a eu lieu. Dans les propos qu'il a tenus j'ai trouvé une phrase qu'hier je lisais déjà dans un journal. En effet, cette phrase: « Vous êtes allés tantôt à Lucerne, tantôt à Vienne » vous pouvez la trouver dans un journal. C'est donc là que M. Perrier est allé puiser ses accusations officielles contre un parti officiel. C'est de la petite politique que celle-là! Puisque vous avez avancé des affirmations gratuites, je tiens à vous opposer un texte officiel. Voici le programme du parti socialiste suisse voté à Lucerne. Je me ferai même un plaisir d'en apporter quelques douzaines demain pour que si quelqu'un de nos collègues veut l'étudier à fond, il puisse le faire et que vous puissiez l'avoir en mains. Voici seulement quelques passages qui vous mettront au clair quant à la question soulevée par M. Perrier. Dans le chapitre: « Vers le socialisme » nous avons écrit ceci: « Jamais le socialisme n'acceptera — pour parer à des difficultés immédiates — de prendre des voies qui diminueraient sa capacité d'action dans la lutte des classes et pourraient ainsi affaiblir et menacer son action essentielle: la réalisation du socialisme.

La lutte prolétarienne conformément au caractère même du mouvement ouvrier, qui est un mouvement de masses, et qui repousse les actions particulières comme les coups de main, fera appel aux actions des masses, aux démonstrations et aux grèves politiques. L'action parlementaire, les luttes électorales, l'emploi du droit d'initiative et du referendum ainsi que les grèves politiques doivent être mis au service de la propagande et de l'action révolutionnaire socialiste. » Pas question de violence. Pas question de coups de mains. Pas question d'insubordination. Pas question d'émeute. Je répète: « Les luttes électorales, l'emploi du droit d'initiative et du referendum, ainsi que les grèves politiques doivent être mis au service de la propagande et de l'action révolutionnaire socialiste. Seule la méconnaissance des conditions et des exigences de la lutte prolétarienne peut permettre de sous-estimer et de mépriser ce moyen d'action. »

« Les réformes sociales ne suppriment point le capitalisme. Mais en les envisageant, au point de vue de la lutte prolétarienne, nous devons constater qu'elles permettent le réveil politique des masses qu'elles amènent ainsi à collaborer à ces luttes. C'est un excellent moyen d'éducation politique. »

Tout ce que je vous lis, cela ne fait pas passer devant vous le fantôme de l'émeute, des barricades, des grenades, des moyens de violence. Nous ne parlons jamais que de la maturité des capacités politiques de nos électeurs.

« Jeter de la clarté sur le fonctionnement de la société capitaliste, sur la nécessité et la possibilité de réaliser le but final du socialisme, telle est la tâche essentielle de l'organisation politique ouvrière. »

Là encore, dans cette phrase, y a-t-il un seul mot qui puisse permettre à M. Perrier de lancer contre nous l'accusation qu'il nous a lancée? Je dis: non, son accusation était purement gratuite.

Mais vous allez me dire: Vous avez cependant parlé de la dictature prolétarienne. Expliquons-nous encore. Comment pensons-nous conquérir le pouvoir et que disons-nous à cet égard? Voici:

« Le prolétariat est convaincu, cependant, d'une chose », — je vous prie d'écouter cela —, « c'est qu'on ne construit pas une nouvelle société par la

violence. » Voilà ce que nous déclarons dans notre programme.

« Il est nécessaire que les forces créatrices soient développées », développées par quoi? M. Perrier s'imagine que c'est par une lutte semblable à celle du communisme. Nous disons, nous, par quoi? « Par le travail et par l'organisation ». Ainsi donc, nous entendons recourir au travail et à l'organisation pour préparer l'émancipation des classes prolétariennes. Y a-t-il là quelque chose qui soit inspiré par Moscou ou par les soviets? Est-ce Lénine qui dicte une phrase semblable? S'il l'avait fait, vous le béniriez, parce que j'estime que c'est là de la bonne et saine politique démocratique.

« La force ne peut être employée que pour se frayer une voie à travers les résistances violentes à l'évolution économique et pour se garantir contre les attaques violentes dirigées contre la nouvelle organisation sociale. »

Nous faisons intervenir comme puissance d'action la dictature du prolétariat. J'avoue quant à moi que le terme est malheureux. Mais nous avons discuté entre camarades suisses allemands et camarades suisses romands, entre camarades de la Suisse romande qui donnent au mot dictature le sens qu'il a dans la langue latine, et camarades de la Suisse allemande qui donnent à ce terme le sens de la tradition germanique. Nous ne sommes pas d'accord entre nous sur le terme; mais le sens, la définition que nous en donnons, les voici:

« Pour atteindre ces buts et pour briser l'opposition de la classe bourgeoise ayant perdu le pouvoir », — nous supposons donc que nous avons conquis le pouvoir, que la classe ouvrière est au pouvoir, supposition que vous pouvez bien nous permettre (rires), vous pouvez bien nous permettre de supposer qu'un jour vous perdrez le pouvoir et que nous l'aurons conquis, à ce moment-là, « pour briser l'opposition de la classe bourgeoise ayant perdu le pouvoir, le pouvoir politique de la classe ouvrière s'exercera sous la forme de la dictature du prolétariat. » C'est donc la dictature d'un parti majoritaire arrivé au pouvoir. Pour moi, français, ce n'est pas de la dictature; mais nos camarades de la Suisse allemande emploient le mot dictature dans ce sens-là et je me suis incliné, faisant ainsi une concession de terminologie.

D'ailleurs, nous disons clairement: « La dictature, c'est-à-dire l'emploi de la force de l'Etat par le prolétariat devenu classe dominante, pour abattre les oppositions que la bourgeoisie suscitera à la réalisation du socialisme, constitue une phase transitoire dans le passage de l'Etat capitaliste au régime socialiste. » Une « phase transitoire », c'est ce que nous appelons, nous, malheureusement, dans notre programme: « dictature du prolétariat ». Mais c'est exactement la doctrine que vous soutenez vous-même à cette heure: C'est que si quelqu'un par la violence veut renverser votre gouvernement vous pouvez à votre tour recourir à la violence pour l'empêcher de conquérir le pouvoir.

Voilà notre doctrine, voilà nos principes, ceux qui ont été votés à Vienne et à Lucerne. De quel droit vient-on nous dire, après M. Perrier, qu'à Vienne et à Lucerne nous avons fait des concessions à Moscou et à Lénine et à la doctrine communiste? Nous avons adopté des formules qui sont foncièrement démocratiques et je mets au défi quelque démocrate que ce

soit dans cette salle de démontrer qu'il y a eu là quoi que ce soit de contraire au véritable fonctionnement de la démocratie.

Et, après ces explications, je reviens sur un point encore. M. Perrier a dévoilé enfin, peut-être par imprudence, dans un mouvement oratoire, quel est le véritable sens que vous donnez à cet art. 45 que nous discutons. Qu'est-ce qu'il a dit? Il a dit ce que M. Häberlin n'a pas dit, ce que M. Keller n'a pas dit, ce que personne d'autre n'a dit; oui, il l'a déclaré: si nous avions eu cet art. 45, la grève générale de 1918 serait tombée sous le coup de cet art. 45. De quel droit? Qu'avons-nous fait en 1918? Y a-t-il eu une tentative de renversement du Gouvernement? Y a-t-il eu un recours à la violence? Non, Messieurs, il n'y a eu ni l'un ni l'autre et il n'y a que les Fribourgeois qui continuent à le soutenir. Mais, dans le reste de la Suisse on ne le soutient plus, heureusement! Et, quelle humiliation pour notre Conseil de voir un parti, l'ancien parti radical, qui avait soutenu jusqu'à cette heure une doctrine de progrès, de le voir à la remorque d'un des hommes les plus réactionnaires du canton, le plus réactionnaire de notre pays (protestations).

Nous disions donc que la grève de 1918 n'était ni une tentative pour renverser le Gouvernement, ni une tentative pour renverser la Constitution . . .

M. Nicole: M. Gottret proteste.

M. Graber: Il proteste par ignorance, parce qu'il ne connaît pas la chose non plus.

En 1918, la situation réelle était celle-ci: que tout le pays, le Parlement, le Gouvernement était sorti lui-même des véritables limites de la Constitution et que ce n'est que la grève de 1918 qui, par répercussion, a ramené peu à peu tout le monde au respect de cette Constitution. Mais, dans nos revendications il n'y en avait pas une seule qui fût anti-constitutionnelle, ou alors qu'on me la cite, pas un de nos gestes n'était anti-constitutionnel, ou qu'on nous le dise.

Mais, Messieurs, si malgré cela vous déclarez que nous serions tombés sous le coup de votre art. 45, c'est bien qu'en réalité, par cet art. 45 vous voulez empêcher une grève générale, même dans ce cadre-là, même sous cette forme-là, alors même qu'on ne cherche pas à renverser le Gouvernement et à lui substituer un autre Gouvernement.

Messieurs les bourgeois, vous êtes maintenant au clair avec vous-mêmes: ce n'est pas nous qui vous l'avons dit, c'est vous qui le déclarez; vous le déclarez et vous nous donnez raison lorsque nous affirmons que votre article, que votre loi toute entière est une loi de classe. Vous soutenez donc que, même lorsqu'une grève générale ne vise pas à renverser le Gouvernement, lorsqu'elle ne vise pas à dépasser le cadre de la Constitution, et lorsqu'elle ne fait pas appel à la violence, vous soutenez donc qu'il faut quand même punir avec rigueur ses auteurs, c'est votre rapporteur qui nous l'a dit et je n'ai pas entendu un seul bourgeois protester lorsqu'il a fait cette déclaration. Je ne crois pas que quelqu'un d'entre vous démentira la chose.

Oui, Messieurs, je le sais bien, le temps passe, mais en face de problèmes aussi graves que ceux-là ce n'est pas par quelques minutes que nous devons compter le temps que nous consacrons à ce débat.

Moi non plus, je n'aime pas les débats trop longs. Mais cette heure est trop grave pour nous — oh pas pour nous — pour que nous mesurions nos minutes.

Je prétends donc, avec M. Huber, que de plus en plus vous faites la preuve que vous-mêmes n'êtes pas au clair sur ce que signifient les articles que vous nous proposez, que vous n'êtes pas au clair sur le sens même de la loi que vous voulez nous donner. Oh! vous la voterez quand même, c'est une décision prise, il n'y a pas de discussion ou d'hésitation possible.

Et si, en cours de route, vous arrivez à constater que vous avez commis des erreurs, vous ne l'admettez pas, vous ne les reconnaissez pas, vous adopterez la loi quand même. Il y a trop de passion et trop de parti pris aujourd'hui pour qu'on puisse compter sur un retour au bon sens, mais nous tenons à protester contre les accusations fausses portées contre nous, et à constater que votre loi est bien une loi de classes, une loi dirigée contre le parti socialiste et les organisations syndicales de notre pays (bravos).

Belmont: Ich verlange das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Präsident: Es wird darüber abgestimmt, ob Schluss der Diskussion oder nicht. Der Schluss der Diskussion ist beschlossen, wenn zwei Drittel der Mitglieder sich dafür ausgesprochen haben.

Abstimmung. — Votation.

Für Schluss der Diskussion	82 Stimmen
Für Fortsetzung der Diskussion	28 Stimmen

Präsident: Wegen der vorgerückten Zeit schlage ich Ihnen vor, die Abstimmungen zu Art. 45 morgen früh vorzunehmen.

Belmont: Obwohl mir soeben Herr Wunderli erklärt hat, dass wir Kommunisten nach Russland gehören, werde ich mir doch erlauben, eine persönliche Erklärung abzugeben zu einigen Ausführungen des Herrn Bopp.

Präsident: Herr Belmont hat das Wort nur zu einer persönlichen Erklärung.

Belmont: Ja, die Ausführung betrifft mich, ich werde es gleich beweisen. Sie erinnern sich, dass Herr Bopp sofort reklamiert hat, als Herr Huber eine Bemerkung wegen eines Gerichtspräsidenten gemacht hat. Mit dem gleichen Recht protestiere ich gegenüber Herrn Bopp gegen folgende seiner Erklärungen. Er hat erklärt, dass es Regierungen, dass es Parteien gebe, die nur die Partei als politischen Deckmantel für die Verbrechen benutzen, die sie begehen oder begehen wollen.

Präsident: Ich lasse das Wort nicht weitergehen; es handelt sich nicht um eine persönliche Bemerkung. Wenn Fraktionen oder Parteien angegriffen werden, so ist das kein persönlicher Angriff.

Belmont: Doch, das ist persönlich, weil er die kommunistische Partei gemeint hat, und ich protestiere

im Namen der schweizerischen kommunistischen Partei gegen eine solche ungeheuerliche Behauptung.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 15. Dezember 1921,
9 Uhr.**

Séance du 15 décembre 1921, à 9 heures.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Klöti.

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 586 hievor. — Voir page 586 ci-devant.)

Präsident: Ich möchte Ihnen vorschlagen, den Art. 45 abschnittsweise zu bereinigen. In erster Linie den Ingress von Al. 1, wo die Vorschläge der Mehrheit und der Minderheit der Kommission einander gegenüberstehen. Sodann lit. a, wo ebenfalls Mehrheits- und Minderheitsantrag sich gegenüberstehen. Dann lit. b, wo der Mehrheits- und der Minderheitsantrag und der Antrag Canavascini zu behandeln sind. Dann lit. c, wo Mehrheits- und Minderheitsantrag und der Antrag des Herrn Bopp zu behandeln sind. In weiterer Linie der Schlußsatz des Al. 1, wo die Strafen festgesetzt sind und sich die Anträge der Mehrheit und der Minderheit und des Herrn Platten gegenüberstehen. Sodann wäre zu bereinigen der folgende Absatz betreffend Minderjährige, wo ein Ordnungsantrag auf Verschiebung der Abstimmung zu behandeln ist. Dann das Schlussalinea « Unternehmen im Sinne dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch ». Sodann ist in der Hauptabstimmung das Ergebnis der Beratung gegenüberzustellen dem Art. 45 des geltenden Bundesstrafrechtes. Ich möchte mich mit dieser generellen Orientierung begnügen und bei jedem einzelnen Abschnitt dann das Nötige über den Abstimmungsmodus sagen.

Huber: Lediglich zur Orientierung der französisch-sprechenden Mitglieder möchte ich darauf hinweisen, dass in der französischen Vorlage ein Irrtum enthalten ist. Im deutschen Text ist richtig gesagt, dass die Minderheit in erster Linie vorschlägt, die bisherige Fassung beizubehalten, und der andere Vorschlag nur ein Eventualvorschlag ist. In der französischen Vorlage fehlt diese Bemerkung, dass wir in erster Linie beantragen: « Le maintien de l'article ancien. »

Abstimmung. — Votation.

Eventuell:

Al. 1, Ingress.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	118 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	34 Stimmen

Lit. a.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Grosse Mehrheit
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	Minderheit

Lit. b.

Subeventuell:

Für den Antrag Canavascini	Minderheit
----------------------------	------------

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
--	----------

Lit. c.

Präsident: Hier stehen einander der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit gegenüber. Ausserdem hat Herr Bopp beantragt, es möchte der Mehrheitsantrag ergänzt werden durch die Worte: « es sei denn zur Wiederherstellung der gestörten verfassungsmässigen Ordnung ». Wir bereinigen zuerst den Mehrheitsantrag, indem wir über den Zusatzantrag Bopp entscheiden.

Platten: Bessere Belehrung vorbehalten, möchte ich erklären, dass der Antrag: « es sei denn zur Wiederherstellung der gestörten verfassungsmässigen Ordnung » von Herrn Bopp nicht eingereicht worden und nicht bekanntgegeben worden ist zu einer Zeit, als die Diskussion noch walten konnte. Nur der Kommissionspräsident hat Herrn Bopp aufgefordert, diesen Antrag aufzunehmen. Ich protestiere dagegen, dass erst vor der Abstimmung dem Rate von der Wiederreichung eines Antrages Kenntnis gegeben wird.

Präsident: Herr Bopp hat diesen Antrag mündlich begründet in der Diskussion, und ich halte ihn für zulässig.

Platten: Aber es ist uns nicht bekanntgegeben worden, dass er ihn einreichte.

Huber: Die Bemerkung des Herrn Platten ist durchaus richtig. Herr Bopp hat keinen solchen Antrag eingereicht, sondern lediglich erklärt, für den Fall, dass die Interpretation, wie sie Herr Keller über die Streichung gegeben habe, nicht unbestritten bleibe, sondern im Zweifel sei, wie ich es meinerseits behauptet habe, würde er sich vorbehalten, einen solchen Antrag einzureichen. Der beste Beweis dafür, dass der Antrag nicht eingereicht wurde, ist die Tatsache, dass Herr Keller als Kommissionspräsident, der dann nachher sprach, erklärte, er möchte Herrn Bopp einladen, einen solchen Antrag einzureichen, und er, Herr

im Namen der schweizerischen kommunistischen Partei gegen eine solche ungeheuerliche Behauptung.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 15. Dezember 1921,
9 Uhr.**

Séance du 15 décembre 1921, à 9 heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 586 hievor. — Voir page 586 ci-devant.)

Präsident: Ich möchte Ihnen vorschlagen, den Art. 45 abschnittsweise zu bereinigen. In erster Linie den Ingress von Al. 1, wo die Vorschläge der Mehrheit und der Minderheit der Kommission einander gegenüberstehen. Sodann lit. a, wo ebenfalls Mehrheits- und Minderheitsantrag sich gegenüberstehen. Dann lit. b, wo der Mehrheits- und der Minderheitsantrag und der Antrag Canavascini zu behandeln sind. Dann lit. c, wo Mehrheits- und Minderheitsantrag und der Antrag des Herrn Bopp zu behandeln sind. In weiterer Linie der Schlußsatz des Al. 1, wo die Strafen festgesetzt sind und sich die Anträge der Mehrheit und der Minderheit und des Herrn Platten gegenüberstehen. Sodann wäre zu bereinigen der folgende Absatz betreffend Minderjährige, wo ein Ordnungsantrag auf Verschiebung der Abstimmung zu behandeln ist. Dann das Schlusslinea « Unternehmen im Sinne dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch ». Sodann ist in der Hauptabstimmung das Ergebnis der Beratung gegenüberzustellen dem Art. 45 des geltenden Bundesstrafrechtes. Ich möchte mich mit dieser generellen Orientierung begnügen und bei jedem einzelnen Abschnitt dann das Nötige über den Abstimmungsmodus sagen.

Huber: Lediglich zur Orientierung der französisch-sprechenden Mitglieder möchte ich darauf hinweisen, dass in der französischen Vorlage ein Irrtum enthalten ist. Im deutschen Text ist richtig gesagt, dass die Minderheit in erster Linie vorschlägt, die bisherige Fassung beizubehalten, und der andere Vorschlag nur ein Eventualvorschlag ist. In der französischen Vorlage fehlt diese Bemerkung, dass wir in erster Linie beantragen: « Le maintien de l'article ancien. »

Abstimmung. — Votation.

Eventuell:

Al. 1, Ingress.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	118 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	34 Stimmen

Lit. a.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Grosse Mehrheit
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	Minderheit

Lit. b.

Subeventuell:

Für den Antrag Canavascini	Minderheit
----------------------------	------------

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
--	----------

Lit. c.

Präsident: Hier stehen einander der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit gegenüber. Ausserdem hat Herr Bopp beantragt, es möchte der Mehrheitsantrag ergänzt werden durch die Worte: « es sei denn zur Wiederherstellung der gestörten verfassungsmässigen Ordnung ». Wir bereinigen zuerst den Mehrheitsantrag, indem wir über den Zusatzantrag Bopp entscheiden.

Platten: Bessere Belehrung vorbehalten, möchte ich erklären, dass der Antrag: « es sei denn zur Wiederherstellung der gestörten verfassungsmässigen Ordnung » von Herrn Bopp nicht eingereicht worden und nicht bekanntgegeben worden ist zu einer Zeit, als die Diskussion noch walten konnte. Nur der Kommissionspräsident hat Herrn Bopp aufgefordert, diesen Antrag aufzunehmen. Ich protestiere dagegen, dass erst vor der Abstimmung dem Rate von der Wiederreichung eines Antrages Kenntnis gegeben wird.

Präsident: Herr Bopp hat diesen Antrag mündlich begründet in der Diskussion, und ich halte ihn für zulässig.

Platten: Aber es ist uns nicht bekanntgegeben worden, dass er ihn einreichte.

Huber: Die Bemerkung des Herrn Platten ist durchaus richtig. Herr Bopp hat keinen solchen Antrag eingereicht, sondern lediglich erklärt, für den Fall, dass die Interpretation, wie sie Herr Keller über die Streichung gegeben habe, nicht unbestritten bleibe, sondern im Zweifel sei, wie ich es meinerseits behauptet habe, würde er sich vorbehalten, einen solchen Antrag einzureichen. Der beste Beweis dafür, dass der Antrag nicht eingereicht wurde, ist die Tatsache, dass Herr Keller als Kommissionspräsident, der dann nachher sprach, erklärte, er möchte Herrn Bopp einladen, einen solchen Antrag einzureichen, und er, Herr

Keller, würde ihn dann eventuell unterstützen. Ich denke, das wird nicht bestritten werden, sonst berufe ich mich auf das Stenogramm. Herr Bopp hat nachher keinen Antrag eingereicht, der zur Diskussion stand, es kann also nicht darüber abgestimmt werden.

Präsident: Ich habe Ihnen alle Anträge abgelesen, und Sie haben sich mit dem Vorgehen einverstanden erklärt; der Antrag ist Ihnen vorhin bekanntgegeben worden.

Brodbeck: Ich glaube, die Sache habe ihre tiefere Bedeutung. Herr Bopp hat bei der Beratung keinen Antrag gestellt. Es ist dann Schluss der Beratung beschlossen worden, und dann hat Herr Bopp geruht, nachträglich auf die Aufforderung des Herrn Kommissionspräsidenten Keller einen Antrag dem Präsidenten zu überreichen. Der Antrag ist auch nicht gedruckt in unsere Hände gelangt wie die andern Anträge. Nun stehen wir vor der Tatsache, dass es einem Mitgliede des Rates freistehen soll, nachdem Schluss der Beratung beschlossen ist, einen Antrag einzureichen, über den gar nicht mehr gesprochen werden darf. Das ist das Wesentliche. Einem derartigen direkten Unfug müssen wir grundsätzlich entgegenzutreten, sonst kommen wir zu Sitten, die einem Parlament nicht anstehen. Entweder muss der Antrag Bopp in die Diskussion gebracht werden, dass sich jeder dazu aussprechen kann, oder Herr Bopp bleibt mit seinem Antrag zu Hause, was jedenfalls nichts schaden würde. (**Bopp:** Ich habe ihn rechtzeitig eingereicht.)

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Ich möchte mich auf folgende Feststellungen beschränken. Einmal, dass über diesen Antrag Bopp gesprochen worden ist. Ich glaube, Herr Huber hat einen längern Teil seiner Ausführungen diesem Schlußsatz der lit. c gewidmet. Ebenso hat sich Herr Bopp darüber ausgesprochen, und auch ich habe zum voraus den Antrag Bopp, den er einreichen würde (Stimmen: «würde»!) unterstützt. Da bestätige ich durchaus, was Herr Huber gesagt hat. Aber Herr Bopp hat unmittelbar nachher, lange vor Schluss der Diskussion, dem Präsidenten den Antrag eingereicht. Ich bitte den Herrn Präsidenten, das zu bestätigen. Ich glaube, unter diesen Umständen lässt sich gegen die Abstimmung über den Antrag Bopp nichts einwenden, und ich schliesse diese Feststellung mit der Bitte an die Vertreter der sozialdemokratischen Partei, ihrem Genossen auf dem Präsidentenstuhl nicht weitere Ungelegenheiten zu bereiten. (Zuruf: Das ist unsere Sache! — Heiterkeit.)

Präsident: Der Antrag des Herrn Bopp ist vor Schluss der Diskussion eingereicht worden. Ich kann mich im Moment nicht erinnern, ob ich ihn verlesen habe oder nicht.

Platten: Da ich nicht zur sozialdemokratischen Fraktion gehöre, bin ich nicht zur Schonung des Präsidiums verpflichtet. (Heiterkeit.) Ich stelle fest, dass der Antrag uns nicht verlesen wurde. Ob dabei ein Versehen des Präsidenten vorliegt oder nicht, ist nicht so wichtig. Viel wichtiger ist, dass der Rat in Unkenntnis dessen lebt, dass ein solcher Antrag eingereicht wurde, und dass die Diskussion darüber

nicht mehr möglich wurde. Wir haben doch in der Verfassung einen Grundsatz, dass alle Bürger vor dem Gesetze gleich seien. Das ist der höchste Grundsatz in der schweizerischen Demokratie. Es ist in der Diskussion zugegeben worden und in der Begründung von Herrn Bopp erklärt worden, dass dieser Abschnitt ein Fascistenabschnitt sei. Wissen Sie, was das heisst? Das will sagen, dass der Bürger, soweit er eine loyale Gesinnung gegenüber der heutigen Regierung an den Tag legt . . . (Unruhe, Präsidentenglocke) Ich kann mich doch nicht an einem fort unterbrechen lassen. Ich will auch nicht materiell diskutieren. Ich will nur den Beweis erbringen, wie unendlich wichtig der Abschnitt ist, und wenn der Antrag des Herrn Bopp aufrechterhalten und nicht zurückgezogen wird, sehe ich mich veranlasst, den Antrag einzubringen, Wiedererwägung zu beschliessen und die Diskussion nochmals zu eröffnen, um über diesen Abschnitt diskutieren zu können. (Widerspruch.) Es ist so wichtig, dass im Rat nicht zweierlei Recht geschaffen wird, dass der Rote nicht minderen Rechtes ist als der Weisse.

Bossi: Ich glaube, dass Herr Kommissionspräsident Keller durchaus recht hat und verweise auf Art. 77 der Geschäftsordnung, wo es heisst: «Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Uebersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rate seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge werden sofort erledigt.» Der Herr Präsident hat richtig vorgebracht, wie er sich die Abstimmung denkt und dabei den Antrag von Herrn Bopp richtig angeführt. Wenn die Herren von der sozialdemokratischen Partei Einwendungen erheben wollen, hätten sie das sofort tun sollen, die Sache ist jetzt verwirkt.

Huber: Herr Keller hat behauptet, der Antrag des Herrn Bopp sei lange vor Schluss der Diskussion eingereicht worden. Das ist eine objektive Unrichtigkeit. Nachdem Herr Keller gesprochen hatte, hat noch Herr Perrin gesprochen und der Sprechende. Herr Belmont hat einen Versuch gemacht, auch noch zu sprechen, aber über diesen Antrag hat niemand gesprochen. Wenn nun Herr Bossi das Reglement zitiert, möchte ich ihm empfehlen, den Art. 69 zu lesen: «Nachdem sämtlichen gedruckten und ausgeteilten Anträge begründet worden sind, die Fraktionen Gelegenheit zur Darlegung ihrer Ansichten gehabt und drei Redner über den zu beratenden Gegenstand gesprochen haben, befragt der Präsident von sich aus den Rat über den Schluss der Beratung.» Es kann also die Beratung erst geschlossen werden, wenn die sämtlichen Anträge gedruckt und ausgeteilt und beraten worden sind. Des fernern stelle ich fest, dass Herr Bopp seinen Antrag überhaupt noch nicht begründet hat. Er hat sich bloss vorbehalten, eventuell einen Antrag zu stellen, aber Herr Bopp hat seinen Antrag bis zur Zeit noch gar nicht begründet. Auch Herr Keller hat ihn nicht begründet. Niemand im ganzen Rat hat diesen Antrag begründet und niemand bekämpft. Demgegenüber kann man nun nicht (grosse Unruhe im Rat) mit einem solchen billigen Einwand kommen und sagen, nach Art. 77 müssten Einwendungen sofort erledigt werden. Jawohl, sie müssen sofort erledigt werden; darauf bestehen wir,

dass sie sofort erledigt werden, und wir beantragen, dass das Reglement gehandhabt wird. Es geht nicht an, dass irgend ein Mitglied des Rates irgend einem Wunsch eines Herrn Kommissionspräsidenten oder einer andern Person entspricht, hinten herum einen Antrag einreicht der dann plötzlich bei der Abstimmung erscheint. Was die Bemerkung des Herrn Keller betrifft, die Mahnung an die sozialdemokratische Fraktion, so entspricht dies offenbar Gepflogenheiten anderer Fraktionen. Wir betrachten im Präsidenten weder einen Angehörigen der Fraktion, noch einen Nichtangehörigen, sondern wir wünschen einfach, dass das Reglement gehandhabt werde. Wenn nun zufällig ein Sozialdemokrat auf dem Präsidentenstuhl sitzt, haben wir nicht die Meinung, dass nun auf einmal ein Mann dort sei, dem kein Irrtum passieren könnte. Hier liegt ein offensichtlicher Irrtum vor. Ich will Ihnen gleich erklären, ich persönlich werde gegen den Antrag des Herrn Bopp kein Wort sagen, ich halte das persönlich nicht für nötig und überlasse das andern Leuten; aber wir müssen den Leuten, die den Wunsch haben, dazu zu sprechen, diese Gelegenheit geben.

Präsident: Es ist sicher, dass die Einsprache dagegen, dass der Antrag Bopp zur Abstimmung gebracht wird, sofort nach der ersten Bekanntgabe hätte erfolgen sollen. Ich lasse nun darüber abstimmen, ob die Einsprache des Herrn Platten noch angenommen werden soll.

Schmid (Oberentfelden): Ich verlange das Wort zur Abstimmung.

Präsident: Ich bitte Herrn Schmid, mich nicht fortwährend zu unterbrechen.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag Platten	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Schmid (Oberentfelden): Der Art. 69 ist verlesen worden. Ich wünsche, dass darüber abgestimmt wird, ob Sie diesen Artikel halten wollen oder nicht. Ich stelle den Antrag, nach dem Art. 69 zu verfahren.

Präsident: Art. 69 hat mit dieser Frage nichts zu tun. Es handelt sich doch um die Frage des Schlusses der Beratung. Es dürfen mündliche Anträge gestellt werden, auch wenn viele gedruckte Anträge eingereicht sind. Niemand ist verpflichtet, seinen Antrag zu begründen.

Platten: Ich sehe mich veranlasst, hier einen Protest einzulegen gegen die stattgefundene Abstimmung. Ich teile die Auffassung des Herrn Schmid, dass, wenn jemand das Wort verlangt zur Abstimmung, ihm dasselbe vor der Abstimmung erteilt werden muss.

Abstimmung. — Votation.

Eventuell:

Für den Zusatzantrag Bopp	91 Stimmen
Dagegen	47 Stimmen

Definitiv:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit, amendiert durch den Zusatzantrag Bopp	Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Schlusszeile von Al. 1.

Präsident: Hier schlage ich Ihnen vor, zunächst eventuell zu entscheiden zwischen dem Antrage Platten und dem Antrage der Kommissionsminderheit. Das Ergebnis dieser Eventualabstimmung würde dem Antrage der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.

Huber: Ich möchte Ihnen vorschlagen, nicht nach dem Vorschlage des Herrn Präsidenten vorzugehen. Der Minderheitsantrag ist ein Abänderungsantrag gegenüber dem Mehrheitsantrage in dem Sinne, dass das Strafminimum von drei Monaten gestrichen werde. Der Antrag des Herrn Platten steht sowohl dem Minderheits- wie dem Mehrheitsantrage gegenüber, indem er eine ganz neue Strafart, die Festungshaft, vorschlägt. Ich glaube deshalb, wir würden richtiger so vorgehen, dass zuerst darüber abgestimmt wird, ob der Mehrheitsantrag eventuell angenommen werden soll mit einem Strafminimum von drei Monaten, oder der Minderheitsantrag, der dieses Strafminimum nicht vorsieht, und das, was sich aus dieser Abstimmung ergibt, soll dem Antrage Platten gegenübergestellt werden.

Platten: Man hat mir nahegelegt, diesen Antrag zurückzuziehen und ihn noch einmal einzubringen bei der Behandlung des Art. 51. Ich kann diesem Wunsche nachkommen, möchte dann aber bitten, dass, wenn jetzt die Paragraphen der Mehrheit oder Minderheit, Zuchthaus oder Gefängnis, beschlossen werden, dass das die Sache nicht ein für allemal präjudiziert und diese Angelegenheit fest verankert, und dass dann bei Art. 51 eine Fassung genehm wäre, Gefängnis und Festungshaft, dass ich dann dadurch zum vornherein gezwungen wäre, auf den jetzigen Artikel zurückzukommen und den Antrag zu stellen, auf Gefängnis und Festungshaft statt Gefängnis und Zuchthaus. Ich bitte, dass man jetzt nicht erklärt, ich könnte dort den Antrag einbringen und dann, wenn dieser Artikel angenommen wäre, keine Rückwirkung auf den jetzigen Artikel hätte.

Präsident: Es besteht die Möglichkeit, diesen Antrag noch zu bringen bei Beratung des Art. 51. Durch den Antrag des Herrn Brodtbeck wird die gleiche Frage behandelt. Herr Platten zieht seinen Antrag zurück und es bleiben nur noch der Mehrheitsantrag und der Minderheitsantrag, wie sie gedruckt vor Ihnen liegen.

Abstimmung. — Votation.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
--	----------

Präsident: Zu Al. 2 nach Vorschlag der Kommissionsmehrheit hat Herr Bundesrat Häberlin den Ordnungsantrag gestellt, die Behandlung dieses An-

trages zurückzustellen bis zur Behandlung des Antrages Zurburg.

Abstimmung. — Votation.

Für den Ordnungsantrag Bundesrat Häberlin
Mehrheit

Schlussalinea

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit 115 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminorität 35 Stimmen

Platten: Durch Beschluss des Rates ist in dem Antrage der Mehrheit der Kommission der Satz eingefügt worden, « sei es denn zur Wiederherstellung der verfassungsmässigen Ordnung . . . » Ich erklärte bereits, dass ich darin eine Verletzung der Verfassung erblicke, indem für die Staatsbürger zweierlei Recht geschaffen werde, zwei Kategorien. Das zwingt mich, den Antrag zu stellen, es möge über die beiden gebliebenen Anträge unter Namensaufruf abgestimmt werden. Es wird das Volk interessieren, zu vernehmen, welche Leute gewillt sind, mit ihrem Namen einen solchen Beschluss zu decken, wenigstens haben die Proletarier ein grosses Interesse daran, diese Leute kennen zu lernen.

Abstimmung. — Votation.

Für namentliche Abstimmung 34 Stimmen

Präsident: Die gemäss Reglement nötige Zahl von 30 Mitgliedern ist erreicht; der Namensaufruf hat daher stattzufinden.

Mit Ja, d. h. für den Mehrheitsantrag, stimmen die Herren:

(Votent Oui, c'est-à-dire pour la proposition de la majorité Messieurs):

Antognini, Balmer, Baumann (Aargau), Bersier, Bertschinger, Blumer, Bonhôte, Bopp, Bosset, Bossi, Bühler, Bürgi, Burren, Cafilisch, Cailler, Calame, de Cérenville, Chamorel, Choquard, Couchepin, de Dardel, Dedual, Donini, Eggspühler, Eigenmann, Eisenhut, Fehr, Forrer, Freiburghaus, Gabathuler, Garbani-Nerini, Genoud, Gnägi, Gottret, Graf, Grand, Grobet, Grünenfelder, Häfliger, Hardmeier, Hartmann, Hilfiker, Hofmann, Hofstetter, Holenstein, Hoppeler, Jäger, Jaton, Jenny (Bern), Jenny (Ennenda), Joss, Keller, Knüsel, König, Lohner, Mächler, von Matt, Maunoir, Mayor, de Meuron, Meili, Meyer, Miescher, Ming, Minger, Moser, Mosimann, Müller, Naville, Obrecht, Odinga, Perrier, Petrig, Piguët, Pittet, de Rabours, Rellstab, Ringger, Rothpletz, Ruh, Schär, Scherrer-Fülleemann, Schirmer, Schüpfbach, Schwander, Schwarz, Seiler (Liestal), Seiler (Sitten), Spichiger, Stähli, Steiner (Malters), Steiner (Schwyz), Steiner (Kaltbrunn), Steuble, Stohler, Stoll, Sträuli, von Streng, Stuber, Sulzer, Tanner, Tobler, Troillet, Tschumi, Ullmann, Vigizzi, Vonmoos, Waldvogel, Walther, Weber (Grasswil), Wunderli, Wyrtsch, Zrëggen, Zimmerli, Zschokke, Züblin, Zurburg-Geisser (117).

Mit Nein, d. h. für Nichteintreten, stimmen die Herren:

(Votent Non, c'est-à-dire contre l'entrée en matière Messieurs):

Affolter, Belmont, Berger, Brodtbeck, Bucher, Canevascini, Eugster-Züst, Frank, Graber, Greulich, Grimm, Gropierre, Hauser, Huber, Huggler, Jakob, Kägi, Keel, Killer, Läufler, Meng, Müri, Naine, Nicole, Nobs, Perrin, Platten, Reinhard, Ryser, Schäubli, Schmid (Olten), Schmid (Oberentfelden), Schneeberger, Schneider, Viret, Weber (St. Gallen) (36).

Der Stimme enthalten sich die Herren:
(S'abstiennent Messieurs):

Baumberger, Duft, Rochoaix, Stoessel, Willemin (5).

Herr Klöti als Präsident stimmt nicht.

(M. Klöti, président, ne prend pas part au vote.)

Abwesend sind die Herren:
(Sont absents Messieurs):

Abt, von Arx, Balestra, Baumann (Bern), Borella, Boschung, Cattori, Enderli, Evéquo, Eymann, Forster, Frey, Gamma, Gaudard, Gelpke, Hadorn, Höppli, Hunziker, Mallefer, Michel, Moeckli, Morard, Nicolet, Pitteloud, Roussy, Schenkel, Scherrer Jos., Siegenthaler, Torche, Walser (30).

Art. 45 bis.

Antrag Viret

vom 14. Dezember 1921.

Neuer Art. 45 bis.

Mitglieder von Behörden, die absichtlich oder fahrlässig ausländische Umtriebe in der Schweiz zulassen, die die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft oder der Kantone gefährden, werden mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Proposition Viret

du 14 décembre 1921.

Nouvel art. 45bis.

Les membres des autorités qui intentionnellement ou par négligence tolèrent des intrigues étrangères en Suisse mettant en danger la sécurité intérieure de la Confédération ou des cantons, seront punis de la réclusion ou de l'emprisonnement pour trois mois au moins.

M. Viret: Nous estimons que le code actuel, dans ses art. 45 à 49, titre III, est très suffisant pour protéger l'Etat contre ceux qui tenteraient de le renverser. Je ne sais pas si beaucoup d'entre vous ont lu les dispositions du code actuel? L'art. 45 dit que la participation à une entreprise ayant pour but soit de renverser de vive force la Constitution fédérale, soit de chasser avec violence les autorités fédérales ou une partie d'entre elles, est punie de réclusion. L'art. 46 concerne les attroupements, les voies de fait; l'art. 47 concerne la violence; l'art. 48, la pro-

vocation par la parole ou par les écrits, même les images. L'art. 49 prévoit un certain nombre de sanctions, mais, Messieurs, la majorité du Conseil n'a pas partagé cette opinion, puisqu'elle vient de voter un nouvel art. 45, qui aggrave, en tous cas en ce qui concerne la classe ouvrière, le code pénal actuel, puisque ce nouvel art. 45 punira même les incitations à l'arrêt du travail dans les services publics ou ceux dont l'exploitation est d'intérêt vital. Dans son message, le Conseil fédéral a insisté en faveur de la revision en disant que le code actuel était trop vieux, ayant vu le jour en 1853, et reposait sur les conceptions et les expériences d'une époque trop reculée.

Eh bien, Messieurs, puisque vous estimez ce code trop vieux, rajeunissez-le jusqu'au bout. Ne le revisez pas seulement pour y introduire des dispositions contre les travailleurs, mais complétez-le par la disposition que je propose qui constitue en quelque sorte une protection de l'Etat contre les magistrats ou les autorités qui, à un moment donné, par négligence ou par faute, pourraient mettre en péril la sûreté intérieure de la Confédération, en tolérant sur son territoire des menées étrangères.

Il est vrai, Messieurs, qu'il existe déjà dans le code actuel, à l'art. 53, une disposition qui dit que les crimes et délits commis par des employés de la Confédération dans l'exercice de leurs fonctions seront punis, en particulier si ces employés violent avec intention les devoirs inhérents à leur charge. Et dans l'alinéa qui suit, il est spécifié que dans le nombre des employés de la Confédération auxquels s'applique cette disposition sont compris les membres du Conseil fédéral ainsi que les militaires au service de l'administration fédérale.

Mais puisque vous jugez le code pénal insuffisant sur d'autres points, permettez que nous le jugions insuffisant sur ce point-là, en raison des événements qui se sont passés ces dernières années.

Nous avons dans l'histoire ancienne de la Confédération un exemple de menées étrangères qui ont compromis la sûreté intérieure, c'est la guerre du Sonderbund. Il y en a d'autres, beaucoup plus récents, qui remontent aux événements de la guerre, en particulier l'affaire des colonels qui a provoqué l'affaire des trains militaires pour la Suisse romande.

Je ne veux pas revenir en détail sur ces deux questions qui ont fait l'objet ici, à l'époque, de débats prolongés, mais je voudrais simplement rappeler que la première a certainement eu pour cause des menées étrangères dans notre pays et que tous les coupables et que tous les fautifs n'ont pas été punis. Et cependant, elle a risqué, à un moment donné, de provoquer une rupture, un conflit entre la Suisse romande et la Suisse allemande.

Notre collègue Huber a rappelé hier les mémoires de M. Müller. Ces mémoires démontrent que nous ne sommes pas à l'abri des menées étrangères. Et il y a un fait tout récent qui le démontre également, je veux parler des deux équipées de Charles de Habsbourg, tout particulièrement de la dernière, qui a bien risqué de provoquer une nouvelle guerre dans les Balkans, peut-être même une guerre plus générale, si Charles de Habsbourg avait simplement pu trouver un plus grand nombre de partisans pour maintenir la résistance. Je n'irai pas jusqu'à dire que c'eût été seulement à cause de nos autorités fédérales, mais certainement — et ce n'est pas seulement nous qui

le disons, nos adversaires aussi — la tolérance du Conseil fédéral à l'égard des menées étrangères qui ont précédé la deuxième équipée de Charles de Habsbourg organisée et préparée en Suisse, aurait été en partie cause de ce nouveau conflit s'il avait éclaté et si cette équipée avait réussi.

Il nous paraît donc nécessaire, puisque vous trouvez que le code pénal est trop vieux sur d'autres points, de le compléter et de le reviser également sur ce point, de manière que ce code ne soit pas simplement un instrument de classe, mais qu'il soit vraiment — comme on veut qu'il soit, comme M. Perrier, comme M. Keller veulent qu'il soit — un code protégeant l'Etat contre ceux qui menaceraient son existence.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Die Kommission beantragt Ihnen, den Antrag Viret abzulehnen.

Huber: Herr Keller hat soeben erklärt, die Kommission beantrage Ablehnung des Antrages Viret. Dem gegenüber möchte ich feststellen, dass die Kommission seit Einreichung des Antrages Viret gar keine Sitzung abgehalten hat und den Antrag somit auch nicht behandeln konnte. Der Präsident der Kommission kann deshalb keine solche Erklärung abgeben.

Schmid (Oberentfelden): Es ist von Herrn Viret darauf hingewiesen worden, dass speziell in der Sonderbundszeit Umtriebe vorkamen, an denen auch Schweizerbürger beteiligt waren. Ich möchte Ihnen nun aus einem Briefe, der seinerzeit von dem bekannten Siegwart-Müller, Luzern, an Metternich geschrieben worden ist, hier einige Beweise vortragen. In diesem, nach dem Sonderbunde geschriebenen Briefe steht u. a.: « Nunmehr ist die Schweiz in den Händen des Radikalismus. Nichts Anderes als eine bewaffnete Intervention der Grossmächte kann sie ihm mehr entwinden. Das katholische und konservative Prinzip hat keinen Halt mehr im öffentlichen Leben des Landes; das Revolutionäre herrscht mit Allgewalt. Es wird von da aus seine Hebel an Italien und Deutschland ansetzen und sie womöglich aus den Fugen reissen. Dies alles sagte ich lange voraus. Nur ein Wahn hat unser Unglück und unsern Fall bereitet, das Vertrauen in die Legalität. »

Und weiter unten fährt er fort: « Für eine bewaffnete sofortige Intervention ist es, um was ich und mit mir alle Freunde des Rechtes in der Schweiz flehen. Tritt diese ein, so ist das arme Vaterland noch zu retten. »

Gestützt auf diese Mentalität möchte ich hier einige Worte zur Begründung des Antrages Viret sagen. Herr Viret hat darauf hingewiesen, dass wir in einer Situation leben, wo ausländische Monarchisten in der Schweiz Umtriebe vorbereiten. Sie alle werden zugeben müssen, dass die betreffenden Ereignisse der letzten Monate in dieser Hinsicht ausserordentlich bemühend sind. Wenn es so ist, wie Sie es vorgeben, dass das Gesetz zum Schutz von Ruhe und Ordnung gemacht werden soll, so haben Sie selbstverständlich allen Anlass, dafür zu sorgen, dass auch in dieser Hinsicht Ordnung geschaffen und dass die Ruhe und Ordnung im Innern nicht durch irgendwelche Umtriebe gestört wird. Ich will nicht ohne weiteres behaupten, dass Schweizerbürger mit jenen Umtrieben im Zusammenhang stehen. Aber wir müssen verlangen,

dass, wenn solche Ereignisse in Erscheinung treten, die Schweizerbehörden ein wachsames Auge haben. Wenn der Krieg, der sich zwischen den Nachfolgestaaten von Oesterreich-Ungarn und Ungarn hätte herausbilden können, zwischen der Kleinen Entente und Ungarn entstanden wäre, dann wäre selbstverständlich die Schweiz in Mitleidenschaft gezogen und ihre Neutralität wäre aufs schwerste diskreditiert worden. Aber nicht nur das, es hätte die Möglichkeit bestanden, dass unter Umständen innere Zerwürfnisse entstanden wären; denn wir wissen ja, dass Karl für seine Bestrebungen in einzelnen Kreisen immerhin wohlwollendes Nachsehen gefunden hat. Es ist die gleiche Mentalität, die in dem Briefe von Siegwart-Müller an Metternich zum Ausdruck kommt, welche die ungarischen Karliten in der Schweiz entwickelt haben. Als neutrales Land haben wir alles Interesse, auch in dieser Hinsicht dafür zu sorgen, dass nicht in der Art und Weise, wie das geschehen ist, die Neutralität leichtsinnig aufs Spiel gesetzt werde.

Ich weiss, dass Sie heute vor allem Ihnen nicht genehme politische Richtungen treffen wollen. Ich weiss auch, dass Sie beispielsweise den Kommunisten vorwerfen — es ist das auch schon hier im Ratsaal geschehen —, dass sie Gelder aus dem Auslande beziehen. Der gleiche Siegwart-Müller ist es, der im Juli 1847 in einem Schreiben an einen andern Oesterreicher, an Friedrich Hurter, die österreichischen Subventionen verdankt, und der u. a. schreibt: « Dankbar muss ich anerkennen, dass Oesterreich uns zur Bestreitung der allernotwendigsten Kosten die Mittel gereicht und auch unsern Zeughäusern einen schönen Beitrag geliefert. Allein dieser erste Zuschuss genügt nicht; die Kantone Freiburg, Wallis, Schwyz, Unterwalden sind in der äussersten Geldnot. Sie werden bald zur Bedrückung ihres treuen durch Revolutionshorden — damit waren die Freisinnigen gemeint — stets bedrohten Volkes ihre Zuflucht nehmen müssen. So wird es kommen, dass die radikalen Kantone selbst ohne Krieg ihre Zwecke erreichen, wenn nicht Hilfe geschaffen wird... Wir kämpfen ja für das Recht, auf welchem die Ordnung aller europäischen Staaten ruht. Mit einer halben Million kann man jetzt verhüten, was einst durch Millionen kaum mehr vermieden werden kann. »

In diesem Briefe ist immer wieder die Rede von Geld, von Geldunterstützung. Dabei haben sich allerdings die konservativen Politiker darauf gestützt — gerade wie Sie heute —, dass sie das Recht und die Ordnung verteidigen. Es wurde in dieser Richtung ausserordentlich viel geschrieben, behauptet und geredet.

Hier aus einem Brief von L. v. Haller ein Wort, wie man damals die freisinnigen Bestrebungen gekennzeichnet hat. Er schreibt am 29. August 1846 an einen v. Philippsberg: « Was das für eine Bande seyn muss, die beinahe in ganz Europa organisierte Truppen aufbietet sie in Waffen übt, Contributionen ausschreibt, grossentheils die Schulen in ihren Händen hat, und bald die Bundesverfassung in Frankfurt sprengen will, bald in Savoyen einfällt, bald die katholischen Kantone zu vernichten unternimmt, bald den Hauptsitz der Christenheit gewalttätig angreift, bald endlich in ihrem hochmüthigen Wahnsinn sogar die drey grössten Mächte Europens nebst dem treugebliebenen Volke selbst überwältigen zu können glaubt... Euer Hochwohlgeboren werden auch über die

saubern Szenen und die sonderbaren Zweygespräche ergötzt sein, welche an der Tagsatzung vorkommen. Sie wundern mich aber nicht, denn mir kömmt diese Versammlung vor, wie als wenn man in Polen die rebellische, communistische Faktion und die treugebliebenen Polen, seyen es Bauern oder Edelleute in einen einzigen Bund und in den nemlichen Reichsrat zusammen zwingen wollte. Sie würden einander totschiessen... » Das wurde am 29. August 1846 geschrieben, und es kennzeichnet die Mentalität, die in einzelnen Kreisen der Schweiz vorhanden war. In Kreisen, die glaubten, dass Recht und Gerechtigkeit auf ihrer Seite seien, und welche glaubten, die innere Ordnung und Sicherheit so schützen zu sollen, und die dann anderseits dazu kamen, Geldsubventionen vom Auslande zu beziehen. Nun sage ich, das ist etwas Geschichtliches, etwas, das weit zurückliegt. Aber man hat es trotzdem im Jahr 1853, als das Bundesstrafrecht erlassen wurde, nicht für notwendig gefunden, andere Bestimmungen aufzustellen, als sie heute im Bundesstrafrecht enthalten sind. Heute wollen Sie nun dieses Gesetz abändern. Nun haben Sie vorhin die ursprüngliche Fassung des Art. 45 in namentlicher Abstimmung abgelehnt; wobei ich der Ueberzeugung bin, dass ein grosser Teil von Ihnen nicht einmal diese alte Fassung genauer studierte. Wenn Sie nun dieses alte Gesetz in der Art und Weise verschärfen wollen, wie Sie es vorhin getan haben, dann ist der Zusatzantrag des Herrn Viret, der Art. 45 bis, absolut berechtigt. Denn man muss auch jene Bestrebungen treffen, die von der andern Seite ausgehen. In dieser Hinsicht ist es gar nicht so, wie Herr Keller behauptet hat, dass wir mit unsern Anträgen irgendwelche Schindluderei treiben. Sondern es ist so, dass wenn Sie nun einmal ein solches Gesetz machen wollen, dann sollen Sie es vollständig machen; Sie sollen alle Seiten der Frage abklären und versuchen, alle Bestrebungen zu treffen, kommen sie, woher sie wollen.

Nun haben wir vorhin aus dem Munde des Herrn Huber gehört, dass die Kommission über diesen Antrag nicht beraten hat. Ich finde das ausserordentlich sonderbar. Bei allen andern Vorlagen, wo man Abänderungsanträge stellt, und wir haben sie so frühzeitig als möglich eingereicht, tritt die Kommission zusammen, um wenigstens objektiv die Sache zu prüfen. Herr Keller macht sich die Sache sehr leicht. Er erklärt ganz einfach: « Wir diskutieren nicht mit euch. » Wozu haben Sie dann noch ein Parlament? Dann brauchen Sie keines mehr und erklären einfach: « Es ist uns nicht Ernst, mit Ihnen über ernste Fragen zu diskutieren », oder Sie erklären: « Wir wissen keine Antwort darauf. » Wenn Sie keine Antwort wissen, dann müssen Sie logischerweise diese Anträge annehmen. Sie zeigen offensichtlich Ihre Macht dadurch, dass Sie sagen: « Diese Anträge werden selbstverständlich abgelehnt; wir verfügen über eine Mehrheit, die sehr gross ist, was kümmern uns diese Anträge! » Aber dieser Machtstandpunkt macht Sie vollständig blind. Das haben wir ja vorgestern bei der Abstimmung gesehen, als man darüber entschied, ob Herrn Bundesrat Häberlin das Wort noch zu erteilen sei. Sie hätten es in der Hand gehabt, die Diskussion zu eröffnen, um dann, nachdem Herr Häberlin gesprochen hatte, den Antrag auf Schluss der Diskussion zu stellen und zu beschliessen. Das wäre ordnungsgemäss gewesen, und Sie hätten Ihre Macht aus-

genützt nach Reglement. Aber in Ihrem blinden Glauben an Ihre Macht haben Sie nicht einmal das getan, sondern uns Gelegenheit gegeben, wiederum zu konstatieren, dass Sie nicht einmal das von Ihnen geschaffene Geschäftsreglement respektieren. Das ist bemühend für Sie. Für uns ist es aber sehr günstig. Auf diese Art und Weise stellen Sie fest, dass es Ihnen im Grund genommen gar nicht darum zu tun ist, nach den Satzungen, die Sie sich selber gegeben, zu handeln und zu regieren, sondern einfach Ihre Macht spielen zu lassen. Das ist sehr gut für uns, denn wenn Sie bei der Beratung dieses Gesetzes, wo Sie angeblich dafür sorgen wollen, dass die Gesetze richtig gehandhabt werden, in dieser Weise vorgehen, dann diskreditieren Sie selbstverständlich Ihre ganze Gesetzgebung. (Joss: Sie haben ja Ihre Freude daran.) Natürlich haben wir unsere Freude daran, aber ich sage Ihnen dennoch, dass Ihr Verhalten rechtswidrig ist und den Satzungen, die Sie sich selber gegeben haben, widerspricht.

Nun möchte ich Sie bitten, den Antrag des Herrn Viret zu prüfen. Wenn Sie vorgehen, wie Herr Keller, indem Sie ihn diskussionslos ablehnen, ohne ihn zu prüfen, dann zeigen Sie in aller Öffentlichkeit, dass es Ihnen mit Ihrer Erklärung, ein Gesetz für alle zu machen, gar nicht Ernst ist, sondern dass Sie das machen, was Sie immer und immer wieder ableugnen: ein Klassengesetz, ein Ausnahmegesetz, das sich nur gegen eine bestimmte Partei richten soll.

Platten: Durch Annahme des Antrages Viret könnten Sie in der Tat den Nachweis erbringen, dass es Ihnen ferne liegt, Bürger zweierlei Rechts zu schaffen. Auch den Abschnitt Art. 45, über die Fascistenbewegung, den ich wiederholt mit Vehemenz bekämpft habe, könnten Sie dadurch etwas paralisieren. Der Antrag ist auf nichts anderes eingestellt als darauf, auch diejenigen, die nicht einer gewissen proletarischen Gesinnung huldigen, nicht zu privilegierten Bürgern machen zu lassen, sie zur Respektierung der Gesetze zu verpflichten. Der Artikel will nur gleiches Recht herstellen, indem er eben auch eine Bewegung bürgerlicher Art, die geeignet ist, die Regierung in ihren Machtbefugnissen zu beengen, sie in ihrer Machtausübung zu hindern, dem Strafgesetze unterstellen will. Wenn dieser Antrag nicht angenommen wird, so ist ganz sicher, dass diese schweizerischen Fascisten sich alles erlauben können, ohne je strafbar zu werden. Dieser Abschnitt des Art. 45 ist auch insofern noch sehr bedeutungsvoll, als er geeignet ist, das internationale Ansehen, das die Schweiz bis jetzt genossen hat, zu erschüttern. Die letzten Jahre speziell haben gewisse Vorkommnisse gezeitigt, die geeignet waren, das gewaltige Vertrauen, das die Menschheit in die bürgerliche Demokratie der Schweiz hatte, zu erschüttern. Das kam daher, dass die Schweiz je länger je mehr sich zum Hort der Reaktion gemacht hat. Früher war sie der Aufenthaltsort für politische Verbannte, für Emigranten, die wegen ihrer Ueberzeugung gezwungen waren, ihr Vaterland zu verlassen. Wenn sie in keinem Lande mehr ruhig waren, bot ihnen die Schweiz das Asylrecht. Das ist je länger je mehr in Verruf gekommen. Man hat in den letzten zwei Jahrzehnten wiederholt beobachten können, dass Leute aus der Schweiz ausgewiesen wurden, trotzdem sie nachwiesen, dass sie als Politische aus ihrem Lande geflohen sind und in-

folgedessen auch Anspruch auf das Asylrecht hätten. Dagegen war die Regierung nie zu veranlassen, dann, wenn es sich um gekrönte Häupter oder um Leute handelte, die irgendwie geheime Gesellschaften zu gründen beabsichtigten, um eine reaktionäre Partei in ihrem resp. Heimatland dadurch zu unterstützen, gegen diese Leute vorzugehen. Wir wissen ganz genau, dass z. B. die deutschen Reaktionäre, die sich um Kapp gruppieren, nicht nur in Deutschland ihre Zentren zu bilden versucht haben, sondern ihren Einfluss auch in die Schweiz hinein trugen. Es ist doch nicht so ohne Unterlage in der Presse gesagt worden, dass die Mörder Erzbergers die Schweiz aufgesucht hätten und sich dort in Sicherheit befänden. Solche Gerüchte können ja nur auftauchen, wenn einigermaßen Gründe der Wahrscheinlichkeit vorliegen. Diejenigen, die mit mir zusammen in der Partei arbeiten, haben wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass man in verschiedenen Teilen des Landes bereits eine wohl ausgebaute Selbstschutz-Organisation hätte. Man hat seinerzeit grossen Tamtam gemacht wegen der Schaffung von Bürgerwehren. Scheinbar sind sie wieder zusammengebrochen und existieren nicht mehr. Aber Nachrichten von Kameraden aus verschiedenen Landesteilen besagen, dass von bürgerlicher Seite Waffenlager gebildet werden, und wenn die Bundesanwaltschaft so flink wäre, wenn es gegen Bourgeois geht, wie sie flink ist, wenn es gegen uns geht, dann möchte ich nur sagen, sie könnte einen guten Fang machen, wenn sie die verschiedenen Bankgebäude in der Schweiz in Augenschein nehmen würde. Nicht nur Wechsel und Geld und Schmucksachen befinden sich in den Tresors, sondern in den Eisenkammern sind Gewehre und Granaten (Lachen). Sie lachen; wollen wir den Versuch machen, innert 12 Stunden bei den Zürcher Banken nachzusehen? Aber die Polizei kommt uns nicht zu Hilfe. Die ist ja von Ihnen bezahlt und leistet Ihnen Scherendienste. Die Annahme dieses Paragraphen ist ausserordentlich wichtig, damit die Herren Bankdirektoren auch einmal kennen lernen, was das Zuchthaus ist oder, wenn Sie die Strafmilderung annehmen, was das Gefängnis ist.

Zum Schluss will ich nur noch einen Fall erwähnen, der ganz typisch zeigt, wie die Konterrevolution ihre Netze auswirft über die ganze Schweiz. Ich war höchst erstaunt, als ich seinerzeit bei meinem Aufenthalt in Moskau zwei Schweizer Zeitungen in die Hände bekam, in denen eine Mitteilung stand, dass ein Dokument gefunden worden sei, nach welchem 80,000 Fr. Belohnung ausgesetzt seien für denjenigen, der mich noch unterwegs, ausserhalb der Schweizergrenze, kalt zu machen vermöge. Anfangs glaubte ich, es sei eine Mär. Aber später bestätigte sich die Richtigkeit der Enthüllungen. In der Folge ist dann auch ein Offizier wegen geistiger Minderwertigkeit der Gefängnisstrafe entzogen, aber aus dem Offizierskorps beseitigt worden. Der Fall spielte sich folgendermassen ab: Es haben sich Personen der schweizerischen militärischen Grenzbehörden in Verbindungen eingelassen mit deutschen Spionen, mit agents provocateurs, und haben diesen Leuten zur Kenntnis gebracht, dass schweizerische Geldgeber bereit wären, für einen solchen Mord 80,000 Fr. zu bezahlen. Eine ganz anständige Summe! Jawohl, man schüttelt den Kopf. Ich erinnere daran, dass das Dokument hier in der Schweiz ruht, und dass der Mann, der es

in der Tasche hatte, in kühler Erde ruht, und dass dieser Mann, der in der Spree ertränkt wurde, dieses Dokument auf sich getragen hat. Ich kenne den Vorgang ganz genau, wie man darauf gekommen ist, wer dieser Mann war. Er war in München im Gefängnis eingesperrt zu dem Zwecke, Kommunisten auszuhorchen, und es ist vielleicht hier am Platze, zu erklären, dass gerade meine Parteigenossen, wenn sie ins Gefängnis kommen, alle Vorsicht walten lassen sollen gegenüber Zellenkameraden, weil sehr oft solche Spitzel hineingesetzt werden, um sie auszuhorchen. Jene Kommunisten waren stutzig geworden, weil der neue Gefangene sehr großschnauzig erklärt hatte, er sei von der terroristischen Abteilung der kommunistischen Partei Deutschlands. Ein Gesinnungsgenosse, ein Schweizer, der zufällig in jener Zelle sass, hatte, die glückliche Idee, dem andern nachts die Taschen zu untersuchen und festzustellen, dass es ein Spitzel war. Damit war man auf der Spur und hat sie nachher nicht mehr verloren. Auch in Rumänien wurde mir ein Vorschlag gemacht, dessen Niederträchtigkeit ich erst jetzt zu erfassen vermag. Nachdem man mir damals erklärt hatte, ich werde nicht mehr herauskommen, ich werde erschossen, dann wieder, ich würde nach Russland zurückgebracht, sagte man mir plötzlich: Hören Sie, Herr Platten, es wird Ihnen der Vorschlag gemacht, über Ungarn nach der Schweiz zu reisen. Die Niederträchtigkeit, die in der Antragstellung steckt, vermag ich erst jetzt zu erkennen. Man sagte damals nämlich, plötzlich, nachdem man erklärt hatte, Sie kommen überhaupt nicht heraus, Sie werden dann erschossen oder nach Russland zurückgebracht: Sie, Herr Platten, wollen Sie die Gelegenheit wahrnehmen, es ist eine Möglichkeit vorhanden, Sie per Orientexpress nach der Schweiz zurückzubringen. Ich habe erklärt, ich bedaure, meine materielle Lage sei nicht so, dass ich Orientexpresszüge benutzen könnte. Wenn es von der Regierung bezahlt werde, warum nicht. Ich habe gefragt, wie kommt es nun, dass plötzlich solch eine Gelegenheit vorliegt. Man hat mir erklärt, es sei von seite einer fremdländischen Regierung die Bewilligung eingetroffen. Das machte mich stutzig, um so mehr, als dieselbe fremdländische Regierung sich bemühte, einen ganzen Stoss Akten über und gegen mich nach Bukarest zu schicken. Aus den bei dem Spitzel gefundenen Dokumenten ist zu ersehen, dass in der Schweiz die Mordpläne geschmiedet wurden und vorgesehen war, mich im Orientexpresszug im Coupé kalt zu machen.

Das zeigt nur, wie jeder Schweizerbürger ein Interesse hat, auch dafür zu sorgen, dass die Gesetze in gleicher Art gegen links und rechts angewandt werden. Ich habe diese Ausführungen zu machen mich verpflichtet gefühlt, weil die Folgen, die aus der Ablehnung entstehen können, ja kaum abzusehen sind. Die italienische Regierung hat nun einige Erfahrungen gesammelt. Sie hat mit der Fascistenbewegung — und um das handelt es sich bei der Aufnahme des letzten Abschnittes von § 45 — betrübende Erfahrungen gemacht, und man hat beobachten können, dass diese Bewegung über die Köpfe hinweg geht, dass der Revolver und nicht mehr das italienische Ministerium diktiert. Es bedurfte schon eines Massenzuges von 30,000 bewaffneten Fascisten nach Rom, um die Regierung sehend zu machen, was für eine Bande sie sich da grossgezogen

hat. Sie wissen auch, dass die Leute gezwungen wurden durch einen Generalstreik der Arbeiter, ausserhalb der Station Rom alle Waffen abzuliefern und sich untersuchen zu lassen durch die Polizeiorgane. Sie konnten trotzdem mit einigen geschmuggelten Waffen hineinfahren. Sie schossen auch auf den Bahnhof in Rom aus den Fenstern und einige Tote waren das Resultat dieser fascistischen Aktion. Aber die Folge war ein mehrtägiger Generalstreik der italienischen Arbeiter.

Ich muss hier eine vorläufig persönliche Erklärung machen; ich möchte andeuten, wie wir uns den Kampf gegen diese reaktionären Massnahmen denken. Einmal werden wir alles tun, um aus den Maschen dieses Gesetzes herauszukommen. Wir werden gezwungen sein, einiges, was wir heute in aller Öffentlichkeit sagen, in verschwiegener Form unsern Kameraden und Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Mehr möchte ich in diesem Punkte nicht sagen. Wir werden gewitzigt sein, alles so zu machen oder zu vermeiden, dass der Regierung eine Angriffsmöglichkeit gegenüber unserer kommunistischen Partei nicht gegeben ist. Nicht indem wir feige zurückkriechen, sondern nur Vorsicht walten lassen insofern, als wir auf Versuche zur Provokation nicht reagieren, sondern unsere Handlungen selbst bestimmen. Wir werden des fernern versuchen, die übrige Arbeiterschaft so weit von der Notwendigkeit zu überzeugen, die Kampfmittel anzuwenden, die wir ihr vorschlagen, dass eines schönen Tages die Arbeiterschaft eben den Kampf in dieser Form beginnt. Es ist durchaus möglich, den Beweis zu erbringen, dass alle die von der sozialdemokratischen Partei und den offiziellen Gewerkschaften bisher in Vorschlag gebrachten Kampfmethoden heute nicht mehr ausreichen, um der Reaktion standhalten und dem Unternehmertum die Spitze bieten zu können. Der stärkste Verband in der Schweiz, die Metallarbeiter, sind durch das, dass ihre Verbandsleitung sich nicht auf einen neuen Boden der Kampftaktik zu stellen wagte, gezwungen worden, eine Lohnkürzung kampflos zu akzeptieren (**Keel: Und die Holzarbeiter?**). Die haben sich nicht kampflos 50 % Teuerungszulage nehmen lassen. Ich möchte bemerken, dass das beste Mittel im Kampf gegen die Reaktion natürlich im Generalstreik liegt, und wenn das Gesetz diesen Generalstreik verhüten will, muss ich wirklich fragen, ob die Leute noch glauben, solche Paragraphen könnten geeignet sein, den Generalstreik zu verhüten und ihn nie mehr in Erscheinung treten zu lassen. Nein, der Generalstreik ist auch dort ausgebrochen, wo die schwärzeste Reaktion herrscht, und ich bin gezwungen, hier Herrn Greulich folgendes zu bemerken: Ich bin durchaus nicht Ihrer Auffassung, wenn Sie annehmen, dass der Generalstreik nur dann ein genereller Streik sein könne, wenn er ungeheuer ausgedehnt und von langer Dauer sei. Es gibt Generalstreikformen, wo an einem oder zwei Tagen an diesem oder jenem Orte der Generalstreik ausbricht, und die Geschichte Russlands lehrt, dass im Jahre 1905 drei grosse Generalstreiks ausgebrochen sind, die ungefähr die Dauer von zehn Tagen überschritten haben, drei bis fünf Tage hier, vier bis fünf Tage dort, dann wieder hier, allüberall.

Nur das kann man nicht, einen wohl disziplinierten Landesgeneralstreik herbeiführen, und überall die Arbeit ruhen lassen, weil das natürlich eine

völlige Unterbindung der Kommunikationen insgesamt bedeutet, wobei er den einen oder andern in schwerer Weise treffen würde. Generalstreiks in ablösender Form sind durchaus denkbar. Auch diejenigen Generalstreiks sind möglich, wie wir sie in Deutschland gehabt haben. Herr Greulich sollte doch das Wort Generalunsinn nicht mehr aussprechen und ein für allemal unterlassen auf diese Weise den Generalstreik als Mittel herabzusetzen, oder dann möchte ich ihn fragen, ob der Generalstreik während des Kapp-Putsches auch so ein horrender Unsinn war, wie er den Generalstreik darzustellen beliebt. Der Kapp-Putsch war das beste Mittel, die Herren im Deutschen Reiche davon zu überzeugen, dass eben keine Periode der Reaktion mit dem deutschen Kaiser als Repräsentanten kommen kann, ohne das Volk in einen ganz urwüchsigen Aufstand hineinzutreiben. Wenn damals die kommunistische Partei auf grösserer Höhe gewesen wäre, so hätte unzweifelhaft unter der Führung eines opportunistischen evolutionären Sozialisten Legien die Entwicklung eine Weite erreicht, die über das hinaus geführt hätte, als was heute im Deutschen Reich ist. Damals war die Situation die, dass es nur noch eines Stosses von seite des Proletariates bedurft hätte, um dazu zu kommen, eine völlig proletarische Regierung in Deutschland herzustellen, unter Ausschluss sämtlicher bürgerlicher Parteien. Ich bin überzeugt, dass die Ereignisse, die in Deutschland heranreifen, zu einer proletarischen Regierung führen werden. Bereits haben sich drei Parteien auszusprechen gehabt über die sozialistische Arbeiterregierung; die Mehrheitssozialisten und Unabhängigen werden die Regierung zu bilden gezwungen sein, die kommunistische Partei wird sekundieren und die Folge wird sein, dass das Bürgertum von den Staatsgeschäften je länger je mehr eliminiert wird. Und die Folge? Eine Sozialisierung muss sich vollziehen, eine politische Diktatur des Proletariates muss ins Auge gefasst werden. Wenn das Bürgertum nicht fähig ist, des Wirrwars Herr zu werden, so wird eben die proletarische Diktatur zur Auswirkung gelangen. Ich möchte darauf hinweisen, dass, wenn Sie die weissen Elemente, diese fascistischen Elemente, diese Bürgerverbändler nicht im Zaume zu halten vermögen, dann werden Sie es erleben, dass sich eine ungeheure Erbitterung in der Arbeiterschaft ansammelt. Diese Erbitterung wird sich dann ausdrücken in Formen, die Ihnen nichts weniger wie lieb sein können. Verletzen Sie doch wenigstens, die Sie sich immer auf die Demokratie berufen, die Grundrechte der Demokratie nicht, oder dann erklären Sie ganz offen: ab 1. Januar 1922 sind wir gewillt, nicht mehr mit dem Mittel der Demokratie, sondern ausschliesslich mit dem Mittel der bürgerlichen Diktatur zu regieren. Wenn Sie das offen erklären, nun wohl, dann werden wir schweigen, dann hört im Rat die Opposition wahrscheinlich auf, wir wissen dann, woran wir sind. Aber wir müssen es als Auskneifen bezeichnen, wenn man immer und immer wieder mit demokratischen Methoden zu arbeiten vorgibt. Herr Viret erklärt, dass die Sozialdemokraten im Ziel den Sozialismus wollen, in der Methode demokratisch seien. Es wäre zweckmässig, wenn der Bundesrat stets im Auge hätte, als Ziel die bürgerliche Gesellschaftsordnung zu verteidigen, aber unter demokratischer Form und Methode. Aber Sie haben

diesen Standpunkt verlassen. Ich habe gestern in der «Neuen Zürcher Zeitung» in hervorgehobenem Druck die Worte lesen können, Herr Bundesrat Häberlin habe im Rat erklärt: Meine Herren! Wenn Sie wollen, dass ich deutlicher werde, so erkläre ich Ihnen hier offen, dass ein zweiter Landesgeneralstreik, wenn er stattfinden sollte, wenigstens das Ergebnis zeitigen muss, dass wir auf Grund der heutigen Gesetzesumstände sein werden, das Oltener Aktionskomitee zu verhaften und der Strafe zu unterstellen! Hier vernennen wir, was hauptsächlich Anlass zur Schaffung dieses Gesetzes geführt hat. Wir müssen verlangen, dass auch dem Verlangen Rechnung getragen wird, was für uns gilt, gilt auch für die andern. Das ist für alle diejenigen wichtig zu wissen, seien sie nun Prügel- oder Bürgergarden, dass auch diejenigen ohne weiteres als strafwürdig betrachtet werden, die aus konterrevolutionären Beweggründen strafwürdige Handlungen begehen.

Nobs: Ich beantrage gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes die Beschlussfähigkeit des Hauses festzustellen.

Präsident: Der Namensaufruf hat ergeben, dass 141 Mitglieder anwesend sind; der Rat ist somit beschlussfähig.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag Viret auf Einschaltung eines neuen Art. 45 bis.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag Viret Minderheit.

Art. 46.

Antrag der Kommissionsmehrheit.

Art. 46. Wer sich in einer die verfassungsmässige Ordnung gefährdenden Weise an einer Zusammenrottung oder an einem andern Unternehmen beteiligt, die, wie er weiss oder annehmen muss, darauf gerichtet sind, mit vereinten Kräften

- a) eine Behörde oder einen Beamten des Bundes, der Nationalbank, eines Kantons an einer Amtshandlung zu hindern oder zu solchen zu nötigen,
- b) die Vollziehung eines Gesetzes zu verhindern oder zu stören,
- c) einen Verhafteten, Gefangenen oder einen andern auf amtliche Anordnung Eingewiesenen zu befreien, oder ihm zur Flucht behilflich zu sein,
- d) einen Beamten wegen einer amtlichen Tätigkeit zu misshandeln,

wird mit Gefängnis bestraft.

Wer das Unternehmen leitet, oder wer als Teilnehmer Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Unternehmen im Sinne dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch.

Proposition de la majorité de la commission.

Art. 46. Celui qui, de manière à mettre en danger l'ordre constitutionnel, participe à un attroupement ou à quelque autre entreprise dont il sait ou doit admettre qu'elle a pour but, dans une action commune,

- a) d'empêcher une autorité ou un fonctionnaire de la Confédération, de la Banque Nationale, d'un canton, de faire un acte rentrant dans leurs fonctions ou de les contraindre à faire un tel acte,
- b) d'empêcher ou d'entraver l'exécution d'une loi,
- c) de faire évader une personne arrêtée, détenue ou internée par ordre de l'autorité, ou de lui prêter assistance pour s'évader.
- d) de maltraiter un fonctionnaire en raison de son activité officielle,

sera puni de l'emprisonnement.

Celui qui dirige l'entreprise ou qui, en y participant, commet des violences contre des personnes ou des propriétés, sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement pour trois mois au moins.

L'entreprise au sens du présent article comprend le délit consommé et la tentative.

Antrag der Kommissionsminderheit.

Art. 46. Wer sich in einer die verfassungsmässige Ordnung gefährdenden Weise an einer Zusammenrottung oder an einem andern Unternehmen beteiligt, von dem er weiss oder annehmen muss, dass es bezweckt, rechtswidrig mit vereinten Kräften durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen

- a) eine Behörde oder einen Beamten des Bundes zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen,
- b) die Vollziehung eines Bundesgesetzes zu hindern oder zu stören,
- c) eine auf Befehl einer Bundesbehörde oder eines Bundesbeamten verhaftete, gefangene oder eingewiesene Person zu befreien oder ihr zur Flucht behilflich zu sein,
- d) einen Bundesbeamten wegen seiner amtlichen Tätigkeit zu misshandeln,

wird mit Gefängnis bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt oder das Unternehmen leitet, kann mit Zuchthaus bestraft werden.

Gegen Minderjährige kann auf Geldbusse erkannt werden.

Proposition de la minorité de la commission.

Art. 46. Celui qui, de manière à mettre en danger l'ordre constitutionnel, participe à un attroupement ou à toute autre entreprise dont il sait ou doit admettre qu'elle a pour but, d'une manière illicite et dans une action commune, en usant de violence à l'égard de personnes ou de propriétés ou en menaçant d'en user,

- a) de contraindre une autorité ou un fonctionnaire de la Confédération, à faire ou à ne pas faire un acte rentrant dans ses fonctions,
- b) d'empêcher ou d'entraver l'exécution d'une loi fédérale,
- c) de faire évader une personne arrêtée, détenue ou internée par ordre d'une autorité fédérale ou d'un fonctionnaire fédéral ou de lui prêter assistance pour s'évader,
- d) de maltraiter un fonctionnaire fédéral en raison de son activité officielle,

sera puni de l'emprisonnement.

Le participant qui use de la violence à l'égard de personnes ou de choses pourra être puni de la réclusion.

Si le délinquant est mineur, le juge pourra le condamner à l'amende.

Antrag Schär.

Art. 46, Abs. 1.

... gerichtet sind, rechtswidrig mit vereinten Kräften ...

- a) eine Behörde ...

Proposition Schär

Art. 46, al. 1.

... action commune et d'une manière illicite ...

- a) d'empêcher ...

Eventualantrag Perrin.

Art. 46. Wer die Beamten, die Angestellten oder die Arbeiter des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder der Privatbetriebe durch irgendwelche Massnahmen an der Ausübung ihrer Rechte, insbesondere des Vereinsrechtes oder der kollektiven Arbeits-einstellung, verhindert oder verhindern will, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Monaten bestraft.

Unterzeichner: Perrin, Müri.

Proposition éventuelle Perrin.

Art. 46. Celui qui, par n'importe quelle mesure, empêche ou cherche à empêcher les fonctionnaires, les employés ou les ouvriers de la Confédération, des cantons, des communes ou des entreprises privées, d'exercer leurs droits, notamment le droit d'association et le droit de grève, sera puni de la réclusion pour trois mois au moins.

Signataires: Perrin, Müri.

Eventualantrag Affolter.

Art. 46, Abs. 3. Unternehmungen im Sinne dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch und die Handlungen der agents provocateurs.

Unterzeichner: Affolter, Grimm, Nobs, Schmid (Oberentfelden), Schmid (Olten).

Proposition éventuelle Affolter.

Art. 46, al. 3. L'entreprise au sens du présent article comprend le délit consommé, la tentative et les actes des agents provocateurs.

Signataires: Affolter, Grimm, Nobs, Schmid (Oberentfelden), Schmid (Olten).

Antrag Grimm.

Art. 46. e) jemand zum heimlichen Verlassen der Schweiz zu verhelfen, dem gegenüber auf Grund seines feierlich gegebenen Ehrenwortes die staatlichen Behörden auf besondere Sicherungsmassnahmen verzichtet haben.

Unterzeichner: Grimm, Graber, Greulich, Jakob, Kägi, Killer, Nobs, Reinhard, Schmid (Oberentfelden), Schneeberger, Schneider.

Proposition Grimm.

Art. 46. e) d'aider à quitter secrètement la Suisse une personne que les autorités ont renoncé à surveiller en faisant crédit à sa parole d'honneur.

Signataires: Grimm, Graber, Greulich, Jakob, Kägi, Killer, Nobs, Reinhard, Schmid (Oberentfelden), Schneeberger, Schneider.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommissionmehrheit: Der Tatbestand des neuen Art. 46 umfasst den Aufruhr und die Gefangenenbefreiung. Es sind zwei Tatbestände, die bis jetzt im alten Art. 46 und im Art. 50 des bisherigen Gesetzes geordnet waren. Dafür werden die Vergehen gegen das Wahl- und Stimmrecht, die bisher in Art. 46 geregelt waren, auf den Art. 46 bis der neuen Vorlage verwiesen.

Das Merkmal des Aufruhrs ist eine Massenaktion, eine spontane oder eine organisierte Zusammenrottung zu einem in der lit. a—d des Art. 46 erwähnten illegitimen Zwecke. Die Zusammenrottung an sich bildet nur das qualifizierende, nicht aber das strafbegründende Moment. Die Zusammenrottung ist strafbar mit Rücksicht auf die rechtswidrige Absicht, welche die Teilnehmer an der Zusammenrottung mit dieser verfolgen. Durch die gesteigerte Tatkraft der Rotte soll etwas Rechtswidriges zur Verwirklichung gebracht werden.

Die neue Fassung zeichnet sich von der bisherigen namentlich durch drei Abänderungen aus. In erster Linie ist hervorzuheben, dass, wie bei Art. 45, so auch hier nicht ausschliesslich auf das Gewaltmoment abgestellt wird, aus den gleichen Gründen, die schon bei Art. 45 aufgeführt worden sind und die ich hier nicht wiederholen will. Sodann ist folgendes zu beachten. Bei allen Strafverfolgungen wegen Aufruhr bildet der Nachweis der die Menge beherrschenden Absicht die Schwierigkeit der Anklage sowohl wie der Urteilsfällung. Jeder Teilnehmer bestreitet das Vorliegen eines Planes, einer gemeinsamen Absicht, wie sie das Gesetz bisher verlangt hat. Der neue Art. 46 will den Nachweis der bösen Absicht dadurch erleichtern, dass er bestimmt, dass diese Absicht auch aus den Umständen geschlossen werden kann.

Die dritte Aenderung, welche der Art. 46 bringt, ist im zweitletzten Absatz enthalten. Sie bringt eine verschärfende Bestimmung, die fakultativ gegenüber den Leitern des Aufruhrs und gegenüber solchen Teilnehmern anwendbar ist, die Gewalt anwenden gegen Personen und Sachen. Einer Begründung dieser Neuerung glaube ich mich sehr wohl enthalten zu können.

Im übrigen sind in diesem Artikel die gleichen Aenderungen vorzunehmen, die schon zu Art. 45 beschlossen worden sind. Einmal ist gegenüber der ständerätlichen Fassung das Wort « staatlich » in der ersten Zeile durch « verfassungsmässig » zu ersetzen. Sodann bringt lit. 46 a wieder die gleiche Ausdehnung auf die Kantone, wie der Art. 45, aber darüber hinaus hat der Ständerat diese lit. a noch weiter ausgedehnt, einmal auf die Behörden und Beamten der Nationalbank und sodann auf die Behörden und Beamten der Bezirke und der Gemeinden. Einem Antrage der sozialdemokratischen Minderheit teilweise folgend, hat Ihre Kommission die Ausdehnung auf die Behörden der Bezirke und Gemeinden gestrichen, in der

Meinung, dass zu dieser Ausdehnung weder eine Notwendigkeit noch sonst irgendeine Veranlassung vorliege, und dass bei Angriffen gegenüber solchen Bezirks- und Gemeindebeamten im einzelnen Fall zutreffen, die kantonalen Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen sollen. Den weitergehenden Antrag der sozialdemokratischen Minderheit, die Ausdehnung auf die Behörden der Nationalbank zu streichen, hat Ihre Kommission abgelehnt und zwar mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Institutes für die Existenz des Bundes sowohl wie der Kantone. Wir möchten Sie bitten, in diesem Punkte ebenfalls der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Im übrigen hat die Mehrheit der Kommission den bundesrätlichen Schlußsatz: « Unternehmung im Sinne dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch » aus den genau gleichen Gründen wie bei Art. 45 auch hier wieder aufgenommen.

Der Antrag der Kommissionsminderheit weicht in verschiedenen Beziehungen vom Antrag der Mehrheit ab. Die wichtigste Aenderung, welche die Minderheit empfiehlt, betrifft die Wiedereinführung des Gewaltmomentes neben dem Moment der Rechtswidrigkeit. Ueberdies will die Minderheit, wie bei Art. 45, so auch hier diese Strafbestimmungen auf die Angriffe gegen den Bund und die Bundesbehörden beschränken.

Die weitere Aenderung, welche die Minderheit beantragt, bezieht sich auf den zweitletzten Satz des Art. 46, in dem die Strafverschärfung für die Leiter des Unternehmens etc. nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ vorgesehen werden soll.

Schliesslich wird auch hier die Einführung der Busse gegenüber Minderjährigen als Fakultativum beantragt, wie bei Art. 45. Die Uebereinstimmung mit dem bei Art. 45 beschlossenen Ordnungsantrag wird auch hierüber erst in Verbindung mit dem Antrage Zurburg zu Art. 51 zu beschliessen sein.

Im übrigen will die Minderheit der Kommission auch hier den Schlußsatz der bundesrätlichen Vorlage, wonach Unternehmen im Sinne dieses Artikels sowohl Vollendung und Versuch umfasst, streichen, während wir Festhalten an diesem Schlußsatz bei Art. 45 beantragen. Wir empfehlen Ihnen, dem neuen Art. 46, wie er von der Kommissionmehrheit beantragt wird, zuzustimmen.

Noch eine Bemerkung zum Antrag des Herrn Dr. Schär, der im ersten Absatz das Wort « rechtswidrig » einfügen will. Wir waren der Auffassung, dass dieser Antrag nicht nötig sei, weil die Rechtswidrigkeit sich aus den Bestimmungen unter lit. a—c ohne weiteres ergibt. Wenn aber auf die Einschaltung des Wortes « rechtswidrig » besonderes Gewicht gelegt wird, so habe ich persönlich nichts dagegen einzuwenden. Ich glaube, auch Herr Bundesrat Häberlin sei damit einverstanden.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: L'art. 45 prévoyait l'attentat qui était dirigé contre l'Etat, contre la constitution et contre les autorités suprêmes.

L'art. 46 a une portée plus restreinte. Il prévoit l'entrave apportée à l'exercice des fonctions publiques et à l'exécution d'une loi, l'évasion de prisonniers, le maltraitement de fonctionnaires. Il suppose toujours cependant, et c'est ce qui différencie l'art. 46 et 46 bis, une action commune.

Le Conseil des Etats avait déjà apporté certaines modifications au texte du Conseil fédéral. Il avait introduit cette phrase: « . . . de manière à mettre en danger l'ordre public » de façon à préciser la portée de l'art. 46.

Il avait ajouté aux fonctionnaires fédéraux et cantonaux les fonctionnaires de la Banque nationale, d'un district ou d'une commune. Il avait supprimé par contre le dernier alinéa de l'article qui disait: « L'entreprise, dans le sens du présent article, comprend le délit consommé et la tentative. »

La majorité de la commission du Conseil national a jugé de son côté à propos de préciser la définition du délit. Elle n'a pas voulu que la simple participation de fait à une entreprise ou à un attroupement puisse à elle seule justifier une condamnation. Elle a voulu qu'à défaut de dol, à défaut d'intention, il y eût tout au moins une négligence grave de la part de l'inculpé. C'est la raison pour laquelle elle a ajouté cette phrase: « . . . dont il sait ou doit admettre qu'elle a pour but . . . »

D'autre part, la majorité de la commission a également repris la phrase: « . . . l'entreprise au sens du présent article, comprend le délit consommé ou la tentative . . . ». Vous admettez cette adjonction comme vous l'avez fait pour l'art. 45.

Nous avons ici des propositions de minorité. La minorité socialiste propose d'introduire à l'art. 46 la notion de la violence et de dire expressément que l'acte doit être illicite. Nous avons déjà beaucoup discuté sur la notion de la violence à propos de l'art. 45 et il me semble inutile d'y revenir au sujet du présent article. Par contre la proposition concernant l'illicéité de l'acte est également soutenue par M. Schär. Je ne vois pas pour mon compte la nécessité d'une telle adjonction. Elle me paraît une superfétation. Est-il bien possible, en effet, d'entraver une autorité dans ses fonctions sans commettre un acte illicite; est-il possible, sans commettre un acte illicite, d'entraver l'exécution d'une loi? Est-il possible, sans commettre un acte illicite, de faire évader un prisonnier ou de maltraiter un fonctionnaire dans l'exercice de ses fonctions? Mais enfin, je suivrai M. le président de la commission. Je crois que cette proposition n'ajoute rien, mais par contre elle ne nuit pas à l'article lui-même.

Nous retrouvons ici la même divergence entre la minorité et la majorité de la commission qu'à propos de l'art. 45. M. Huber et ses collègues socialistes voudraient appliquer cet article aux seules autorités fédérales. Nous vous proposons d'écarter cette proposition, comme vous l'avez fait pour l'art. 45.

Autre divergence: la minorité de la commission voudrait supprimer l'aggravation de peine prévue au présent article contre les dirigeants du mouvement ou contre ceux qui se sont livrés à des actes de violence. Vous n'admettez pas cette suppression. Il faut avoir le courage de ses actes, et lorsqu'on pousse devant soi des femmes et des jeunes gens de 18 ans dans une action contre l'ordre public, il faut savoir en supporter les conséquences.

Dernière divergence — nous l'avons déjà trouvée à propos de l'art. 45 —, au sujet des délinquants mineurs. Comme M. le président de la commission et comme les représentants de la minorité, nous sommes d'accord pour renvoyer cette divergence jusqu'au

moment où nous aurons traité la proposition de M. Zurburg.

J'admets donc, à titre personnel, la modification proposée par M. Schär et, d'une façon générale, je vous prie de voter l'article tel qu'il a été admis par la majorité de la commission.

Huber: Ich beantrage Ihnen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Es ist eine verhängnisvolle Konsequenz der Stimmung im Rat und der ganzen politischen Situation, dass ein Vertreter der Minderheit nicht darauf rechnen kann, dass seine Anträge mit der nötigen Gründlichkeit und Sachlichkeit geprüft werden. Ich bedaure das, abgesehen von allen politischen Momenten, weil meines Erachtens dieser Artikel, wie auch der vorherige, an Unklarheit und innern Widersprüchen leidet, welche man schon vom juristischen Standpunkt aus beseitigen und vermeiden soll. Ich betrachte es als Fehler der bürgerlichen Parteien und der hervorragenden Juristen, die ihnen angehören, dass sich bis jetzt kein einziger die Mühe genommen hat, rein als Jurist diese Dinge zu prüfen, und dass das juristische Gewissen vollständig betäubt worden ist durch die politische Stimmung. Ich möchte versuchen, das schnell darzutun, wobei ich Wiederholungen aus früheren Ausführungen möglichst vermeiden möchte.

Wir haben zunächst festzustellen, dass es in der Kommission immerhin gelungen ist, eine bedenkliche Verirrung zu korrigieren insofern, als das subjektive Moment nun in der nationalrätlichen Kommission in den Ingress des Art. 46 aufgenommen worden ist. Dagegen ist unser Antrag, das Erfordernis der Rechtswidrigkeit aufzunehmen, in der Kommission abgelehnt worden. Es ist ein Beleg für das, was ich eingangs gesagt habe. Es genügt, dass ein bürgerliches Mitglied, Herr Dr. Schär, diesen Teil aufgenommen hat, um die beiden Referenten dazu zu bringen, das anzunehmen, was vorher bekämpft worden ist. Ich möchte wünschen, dass Herr Dr. Schär Nachfolger finde, die derartige Anträge aufnehmen, die vorher, wenn sie von sozialdemokratischer Seite gestellt wurden, keine Gnade gefunden haben. Wir haben erklärt, dass wir nicht wiederholen wollen, was früher bereits ausgeführt wurde, speziell dasjenige, was über das Erfordernis der Gewalt gesagt wurde; ich verweise einfach darauf.

Dagegen müssen wir uns etwas ausführlicher noch einmal beschäftigen mit der Frage, ob der Geltungsbereich des Gesetzes ausgedehnt werden soll auf Delikte, die nicht bloss eidgenössische Bedeutung haben. Sie haben bereits in Art. 45 die Ausdehnung auf das Gebiet der Kantone beschlossen. Der Ständerat hatte seinerseits noch die Nationalbank, dann die Bezirks- und Gemeindebehörden unter diesen besonderen Schutz des Gesetzes gestellt. Ich habe umsonst gefragt, und möchte diese Frage hier noch einmal wiederholen: Die Behörden, die Beamten, die Angestellten der Nationalbank sind keine Beamten, keine Behördemitglieder im öffentlich-rechtlichen Sinne, sondern sie stehen in einem rein privatrechtlichen Verhältnis zur Nationalbank. Was ist nun eine Amtshandlung eines Angestellten der Nationalbank? Wie kann jemand, der kein öffentliches Amt besitzt, eine Amtshandlung begehen, und wie kann man einen Angestellten, einen Funktionär der Nationalbank zu einer Amtshandlung zwingen oder an einer Amts-

handlung verhindern? Ich habe die Antwort noch nicht bekommen und möchte wünschen, dass wir sie hier erhalten. Der Ständerat hat ebenfalls die Bezirks- und Gemeindebehörden erwähnt. Das ist dann aber auf unsern Antrag in der Kommission gestrichen worden. Wir haben aber nun die Feststellung zu machen, dass man nicht konsequent ist. Denn in der lit. c haben wir nun die Pönalisierung der Handlungen, welche darauf gerichtet sind, einen Verhafteten, einen Gefangenen, oder einen andern auf amtliche Anordnung Eingewiesenen zu befreien oder ihm zur Flucht behilflich zu sein. Es gibt aber nicht bloss eidgenössische und kantonale Behörden, welche Verhaftungen vornehmen können, sondern es gibt auch Bezirksbehörden und Gemeindebehörden. Wie soll das nun nach der Auffassung der Antragsteller gehalten sein? Sollen Leute, die verhaftet werden, sagen wir von einem Nachtwächter, befreit werden können? Soll diese Gefangenenbefreiung dann bloss den Bestimmungen des kantonalen Rechtes über Gefangenenbefreiung unterstehen, auch wenn dann dabei vorgegangen wurde in einer «die staatliche Ordnung gefährdenden Weise»? Oder kommt hier Bundesrecht zur Anwendung? Dann steht indirekt ein Teil der Bezirks- und Gemeindebehörden doch unter dem Schutze des Bundesrechtes. Oder wie ist das gemeint? Die gleiche Frage haben wir zu stellen dann, wenn ein Gemeindeammann, ein Gemeindehauptmann, ein Gemeindepräsident eine solche Verhaftung veranlasst oder ein Bezirksanwalt, ein Statthalter, Leute, die in den Bezirken gewählt werden. In einzelnen Kantonen sind sie kantonale Behörden, die von oben herab ernannt werden, in andern Kantonen aber sind sie Organe, die von den Bezirken bestimmt werden, so im Kanton Thurgau, so auch bei uns im Kanton St. Gallen. Auch da möchte ich wissen, woran wir eigentlich sind, und damit komme ich gleich überhaupt auf eine Konfusion, welche die Folge der Annahme eines derartigen Artikels sein wird. Sie werden in Zukunft bei jeder Zuwiderhandlung gegen solche Vorschriften zu untersuchen und den Streit haben, ist jetzt eigentlich kantonales Recht anwendbar, oder ist eidgenössisches Recht anwendbar, und müssen eidgenössische oder kantonale Instanzen entscheiden? Nun gibt es vielleicht ein Unterscheidungsmerkmal. Herr Bundesrat Häberlin wird uns vielleicht sagen, der Ständerat hat eben Derartiges vorausgesehen und hat deshalb eingefügt, das Erfordernis der «die staatliche Ordnung gefährdenden Weise». Wenn der einzelne Akt hinausgeht über die Bedeutung einer individuellen Handlung, wenn damit die staatliche Ordnung gefährdet wird, dann kommt Bundesrecht eventuell zur Anwendung. Begrifflich ist jede rechtswidrige Handlung, jede strafbare Handlung eine Störung der staatlichen Ordnung, denn die Verletzung der Strafgesetze ist unvereinbar mit der staatlichen Ordnung. Da möchte ich wiederum bitten, dass zuhanden des intelligenten Richters heute festgestellt wird, was das heisst, «in einer die staatliche Ordnung gefährdenden Weise». Wir haben gar keinen Anhaltspunkt im Gesetz, das ist wieder so ein Begriff, der so schnell hineingeschnitten ist, ohne dass man ihn fassen kann. Seine Ursache und seine Bedeutung sind absolut unklar und nicht umschrieben.

Ich möchte noch einige Anfragen stellen. Das wird die konservative Fraktion interessieren. Wenn

in einem Kanton z. B. Niederlassungen auswärtiger Orden vorkommen, wie das behauptet worden ist. Im Gefolge der Combes'schen Politik in Frankreich, da sollen Orden ausgewandert sein und in irgend einer Form Obdach gesucht haben im Kanton Freiburg. Das war zweifellos eine Verletzung des bestehenden Klostersverbotes. Herr Walther schüttelt den Kopf, wie wir den Kopf auch schütteln, wenn man uns beschuldigt, wird hätten etwas Ungesetzliches getan. Aber die andern werden vielleicht diese Handlungsweise als strafbar erklären. Wir müssen selbstverständlich fordern, dass, was gegen rot gilt, auch gegen schwarz gilt. Ich möchte die weitere Frage stellen: Wie ist es, wenn an einer Schule Jesuiten angestellt werden unter dem Schutze der Behörden und wenn kantonale Instanzen sogar eventuell von Amtes wegen oder durch die Befragung des Volkes den Vollzug des Gesetzes hindern? Denken Sie an die passive Resistenz in Genf gegen das Spielbankverbot. Oder um an das Allerneueste zu erinnern, an die amerikanische Dame Whitehouse, die einen Beschluss, den Vollzug eines Bundesratsbeschlusses zu hindern sucht, indem sie zu einem der Herren Bundesräte geht und sagt, wenn dann dieser Beschluss ausgeführt wird, dann haben Sie zu gewärtigen, dass ich einen Artikel in der amerikanischen Presse publiziere. Ist das nicht der klassische Fall, wie er vorgesehen ist in Art. 46, lit. a, wo eine Behörde oder ein Beamter des Bundes zur Unterlassung einer Amtshandlung genötigt werden will oder genötigt worden ist? Wir haben die Feststellung des verstorbenen Herrn Bundesrat Müller, dass man ihm einen Stich ins Herz versetzt hat dadurch, dass man zusammengeklappt ist vor einer ausländischen Zeitungs-dame. Wird man den Mut haben, einer derartigen Dame gegenüber den Bundesanwalt in Bewegung zu setzen? Hat man derartige Absichten? Und wie wird man es machen mit den tit. Bundesräten, die zusammenklappen vor einer amerikanischen Dame? Das sind so allerlei indiskrete Fragen, die ich da stellen möchte.

Man hat nun die authentische Mitteilung, dass der Bundesrat gegen seine Ueberzeugung Leute in der Schweiz geduldet hat, die er vorher ausgewiesen hat, eben weil man zu telegraphieren drohte. Als seinerzeit behauptet wurde, man habe die Sovietgesandtschaft ausgewiesen, nicht weil man sie für so gefährlich halte, sondern weil gewisse Wünsche vom Ausland gekommen seien, hat man es mit Entrüstung als eine Beleidigung abgewiesen, dem Bundesrate zuzumuten, dass er ausländischen Einflüssen unterworfen sei. Ich muss gestehen, dass ich damals dem Bundesrate ein bisschen geglaubt habe. Aber nach den Enthüllungen des Herrn Bundesrat Müller hege ich starke Zweifel darüber, ob der Bundesrat von sich aus damals entschieden hat oder ob nicht irgend eine Dame auch wieder ein Telegramm in der Tasche gehabt hat und erklärte, sie werde nach Paris, London oder Washington telegraphieren, wenn man die Sovietgesandtschaft nicht ausweise. Das sind so einige praktische Fragen, durch deren Beantwortung wir gerne erfahren wollten, ob man die Absicht hat, wirklich kein Klassengesetz zu schaffen, sondern auch auf ausländische, offizielle und inoffizielle Agenten in Zukunft dieses Gesetz zur Anwendung zu bringen. Oder wird man auch in Zukunft so liebenswürdig sein, einen amtlichen oder halbamtlichen Apparat zur Verfügung zu stellen, wenn es vielleicht einen

solchen Herrn darnach gelüftet, die schöne Aussicht vom Kirchturm zu Romanshorn nach Friedrichshafen zu geniessen, für die er sich früher wahrscheinlich herzlich wenig interessiert hat.

Die Tatsache, dass man dieses Gesetz nicht geschaffen hat, als alle diese schwersten Pressionen auf den Bundesrat vorgekommen sind, und man sich von privaten Leuten in einer Art und Weise auf die Knie zwingen liess; die Tatsache, dass man erst nach dem Generalstreik mit derartigen Dingen gekommen ist, ist der beste Beweis, dass nicht die objektive Erkenntnis der Mangelhaftigkeit des Gesetzes etwa Anlass gegeben hat zur Revision, sondern dass Anlass gegeben hat einfach der Wunsch, eine Partei durch dieses Gesetz zu treffen.

Ich habe noch eine kleine Korrektur anzubringen an den Ausführungen, die Herr Perrier gemacht hat. Herr Perrier hat behauptet, wir hätten die Möglichkeit scharfer Bestrafung in Art. 46, zweitletzter Absatz, überhaupt beseitigen wollen. Ich kann nicht erkennen, wie er zu dieser Auffassung gekommen ist, denn auch der französische Text unseres Antrages enthält die Bestimmung: «Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, oder das Unternehmen leitet, kann mit Zuchthaus bestraft werden.» Sie haben also auch hier die Möglichkeit der Zuchthausstrafe in diesem qualifizierten Fall. Allerdings ist auch hier wieder ein Fehler der Uebersetzung, wie ich konstatiere. Im deutschen Text heisst es: «Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt oder das Unternehmen leitet, kann mit Zuchthaus bestraft werden»; im französischen Text ist dieser Passus «oder das Unternehmen leitet» nicht enthalten, und in diesem Falle ist Herr Perrier salviert in bezug auf die Leiter, wenn er meinte, dass wir überhaupt die Möglichkeit zur Bestrafung, zur Verurteilung zu Zuchthaus ausschliessen wollten. Das steht nicht in unserem Antrag, sondern in der schlechten französischen Uebersetzung, die der Oberflächlichkeit und Ungenauigkeit in der Vorbereitung des ganzen Gesetzes entspricht. Es hat, wie uns Freund Greulich vorgestern sagte, so kolossal pressiert mit diesem Gesetz, dass man nicht einmal in die Lage gekommen ist, die Vorschläge richtig zu übersetzen. Was wir vorschlagen, ist lediglich die Aenderung, dass wir das Obligatorium ersetzen durch das Fakultativum. Da möchte ich wiederum die Herren von den bürgerlichen Fraktionen bitten, sich die Mühe zu geben, das sachlich zu prüfen und nicht einfach einem politischen Diktat ihrer Partei zu folgen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Mitglieder der bürgerlichen Fraktionen samt und sonders der Ueberzeugung sind, dass jeder, der an irgend einer solchen Geschichte zufällig beteiligt ist, und dabei vielleicht einen Gartenzaun umdrückt oder Fensterscheiben einschlägt, dass er mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft werden muss. «Wer das Unternehmen leitet . . . wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.» Das ist meines Erachtens ein Unsinn. Das wird einfach dazu führen, dass der Richter ungerechte Urteile fällen muss oder dann, dass er sagt, ich kann das Gesetz einfach nicht anwenden. Ich meine, unser Antrag in diesem Punkte wird jenem, der objektiv prüft, sagen, der Richter hat ja immer noch die Möglichkeit, nach Ansicht der sozialdemokratischen Minderheit, auf Gefängnis zu erkennen, so hoch er will und kann sogar auf Zuchthaus

erkennen nach den Bestimmungen des Gesetzes. Die Minimalstrafe von drei Monaten Gefängnis für die kleinste Gewalttätigkeit ist Unsinn und unbegreiflich. Ich will hier nur wiederholen, dass wir selbstverständlich auch hier die Unterdrückung des Schlusssatzes befürworten, so wie das in der ständerätlichen Fassung geschehen ist.

Schär: Es handelt sich bei der vorliegenden Gesetzgebung zum Teil um ein neues Gebiet, um Redaktionen, die sich zum Teil in gar keiner andern mir bekannten Strafgesetzgebung finden. Darum ist es, auch wenn man mit der Absicht und den Richtlinien dieser Vorlage einverstanden ist, angezeigt, doch die einzelnen Vorschläge und Redaktionen etwas genauer zu prüfen. Tatsache ist, dass der Bundesrat eine Vorlage den Räten eingereicht hat, die vom Ständerat und nachher auch von der Kommission des Nationalrates wiederum wesentlich verändert worden ist, demgegenüber werden auch wieder Minderheitsanträge mit wesentlichen Abänderungen gestellt. Diese Tatsache scheint meiner Auffassung recht zu geben, dass man die einzelnen Redaktionen miteinander vergleichen und noch die eine oder andere, unter Umständen notwendige Verbesserung versuchen sollte. Es scheint mir nun, man habe nicht bei allen Tatbeständen genau an alle möglichen Fälle gedacht. Man hat vielleicht nur die Erfahrungen des Generalstreiks vom Jahre 1918 benützt und den daraus erfolgenden Prozess hat man zu einseitig berücksichtigt und nicht auch an andere Tatbestände gedacht. Ich war jahrzehntelang ausschliesslich in der Strafrechtspflege tätig und habe mir stets zur Richtlinie genommen, mich in die einzelnen Tatbestände selbst hineinzusetzen, und mich jeweilen in die Lage des Angeschuldigten, des Angeklagten zu versetzen und bei neuen Strafandrohungen auch stets zu prüfen, wie dieselben unter Umständen auf konkrete Fälle angewendet werden sollen. Bei dieser Prüfung komme ich bei Art. 46 zu der Auffassung, dass, wenn diese Bestimmung, so wie sie die Kommissionmehrheit vorschlägt, unverändert angenommen wird, dass dann bei der praktischen Anwendung sich Schwierigkeiten zeigen können. Es ist nicht gesagt, dass sie absolut sich einstellen müssen; aber man muss bei einer solchen Gesetzgebung nicht nur an den wahrscheinlich beim andern eintretenden Fall, sondern auch an andere, den Urheber selbst betreffende Fälle denken. Gestern und vorgestern haben wir ein Beispiel gehabt, wie unter Umständen eine Vorschrift, die man in guten Treuen erlassen hat, in der Absicht, irgend einen Missbrauch oder etwas, was man beanstanden will, zu verhindern, dass dies sich auch gegen sich selbst kehren kann. Ich erinnere an die Geschäftsordnungsdebatte. Ich habe die Auffassung, man hat seinerzeit die Guillotine in die Geschäftsordnung des Nationalrates eingeführt, um einer gewissen Vielrednerei von einer gewissen Seite Abbruch tun zu können, aber dabei hat man nicht daran gedacht, dass man unter Umständen auch selber das Opfer werden könnte. Wenn Sie einem Richter die Auslegung der Geschäftsordnung übergeben würden, würde er ganz deutlich erklären, dass man nicht in dem einen Artikel dem Worte: Schluss der Beratung eine andere Bedeutung geben kann, wie in einem andern. In der Art und Weise, wie nach unserer neuen Geschäftsordnung nun der zweite Fall des

Schlusses der Beratung durchgeführt werden muss, liegt etwas Störendes, das aber verhindert werden könnte, wenn jeweilen, bevor diese Anfrage stattfindet, die Referenten und der Vertreter des Bundesrates sich zum Wort melden und sprechen würden.

Ich will das nur sagen, um anzudeuten, dass auch bei den Tatbeständen, die dem Art. 46 in Zukunft unterstellt werden sollen, sich Fälle denken lassen, die nach diesen Vorschriften in Zukunft strafbar wären, während sie meines Erachtens nicht strafbar sein sollten.

Und da glaube ich, es sei erwünscht, im Antrag der Mehrheit der Kommission das Wort «rechtswidrig» einzuschalten. Da das in Art. 46 der Fall ist, muss es auch bei Art. 46bis gemacht werden. Ich will dann bei Art. 46bis diesen Antrag nicht mehr speziell begründen, sondern nehme an, es werde ohne weiteres die hier vorgetragene Begründung auch für Art. 46bis gelten.

In Art. 45, der den viel schwereren Tatbestand des Hochverrates umschreibt, ist vorgeschrieben, dass die Handlung, die hier bestraft werden soll, rechtswidrig sein muss. In Art. 46, wo ein milderer Tatbestand vorliegt, wird diese Rechtswidrigkeit nicht von vornherein verlangt, sondern man hat die Auffassung, aus dem Ingress des Titels ergebe sich die Rechtswidrigkeit von selbst. Das trifft meines Erachtens nicht zu. Nehmen Sie die Vorschrift einmal zur Hand, prüfen Sie sie in ihren Hauptbestimmungen, und überlegen Sie dann, ob meine Bedenken nicht zutreffen.

Nach Art. 46, Abs. 1, ist z. B. strafbar, wer sich an einem Unternehmen beteiligt, das darauf gerichtet ist, einen Beamten zu einer Amtshandlung zu nötigen. Das ist der Tatbestand; er wird allerdings dadurch kompliziert, dass dabei die Bedingung steht, «in einer die verfassungsmässige Ordnung gefährdenden Weise». In der Vorlage der Kommissionmehrheit, in der es heisst, «dass der betreffende Teilnehmer weiss oder annehmen muss», ist eine weitere Einschränkung des Tatbestandes enthalten. Ich gebe das zu, aber wenn wir konkrete Fälle nehmen, werden Sie sehen, dass mit dieser Bestimmung auch solche Handlungen bestraft würden, die unter Umständen eben nicht als rechtswidrig, sondern als zulässig angesehen werden müssen.

Soll Ihrer Auffassung nach strafbar sein, wer einen rechtbrechenden Beamten zur Erfüllung einer Amtspflicht nötigt, wenn auch dabei etwa eine Zusammenrottung möglich ist, oder vorausgesehen werden kann? Stellen Sie sich vor — der Ständerat hat die Strafandrohung auch auf Gemeindebeamte anwendbar erklärt —, es existieren in einer Gemeinde zwei miteinander verfeindete Parteien, was leider in der Schweiz hie und da vorkommt. Die Parteien brauchen nicht aus politischen, sondern können aus persönlichen Gründen miteinander verfeindet sein. Dem Angehörigen der einen Partei geht nun ein Haus in Brand auf. Der Spritzenmeister oder der Feuerwehrkommandant gehört aber der andern Partei an, und sagt: Es sei recht, dass das Haus abbrenne, er weigere sich, die Feuerwehr aufzubieten, er weigere sich, die Feuerwehrmagazine zu öffnen und das Material zur Verfügung zu stellen. Man kann da wohl sagen, der Mann mache sich strafbar, und er wird später gewiss auch bestraft werden, aber damit ist dem Feuergefährdeten nicht geholfen. Wenn nun die Leute

kommen, und die Magazintüre einschlagen oder den betreffenden Beamten zwingen, die Magazine zu öffnen, ist das meines Erachtens auch eine Handlung, die unter Umständen eine Störung der öffentlichen Ruhe in diesem Dorfe bewirken kann. Es liegt hier eine Nötigung eines Beamten zu einer Amtshandlung vor, aber keine rechtswidrige Nötigung, denn die Betroffenen haben Anspruch darauf, dass der Beamte seine Pflicht erfülle.

Oder nehmen wir einen andern Fall, einen Fall, der früher in der Schweiz oft vorgekommen ist, die sogenannten Begräbnisskandale. Nehmen wir an, die konfessionellen Verhältnisse in einer Gemeinde seien sehr gespannte und es solle irgend ein Exkommunizierter auf dem Friedhofe beerdigt werden. Der Geistliche verweigere seine Mitwirkung, verweigere die Öffnung des Friedhofes, verweigere das Läuten der Glocken. Wenn dann ein Beamter kommt, oder, wenn der auch auf Seite des betreffenden Geistlichen steht, Private kommen und ihr Recht geltend machen wollen, können dadurch auch Störungen der öffentlichen Ruhe eintreten und auch vorausgesehen werden. Das soll aber meines Erachtens nicht strafbar sein, wenigstens nicht nach dieser Vorschrift, sondern höchstens als verbotene Selbsthilfe, wenn das kantonale Recht eine solche Strafandrohung hat.

Nehmen wir einen Fall, wie er sich bei Anlass des Generalstreiks im Jahre 1918 erzeugte. Bei diesem Anlass hat ein Beamter einer Gemeinde im Kanton Zürich, ich glaube in Altstätten, sich geweigert, gewisse ihm auferlegte Verpflichtungen militärischer Natur zu erfüllen. Genügt es wohl, abzuwarten, bis der Mann bestraft wird und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterlassen, oder sollen die Anhänger der bestehenden Ordnung, wenn sie den betreffenden Beamten nötigen, seine Pflicht zu erfüllen, bestraft werden?

Gestern ist auch über die Streitfrage diskutiert worden, welche Betriebe als lebenswichtige zu bezeichnen seien. Herr Bundesrat Häberlin hat dabei erklärt, unter Umständen falle auch die Kehrichtabfuhr unter diesen Begriff.

Sie haben vielleicht gelesen, dass vor zwei Jahren, im August 1919, beim Generalstreik in Basel eine Anzahl Private die Strassenreinigung besorgt haben, sogar ein Oberst befand sich unter diesen Leuten und wirkte mit. Da in Basel die Kehrichtbeseitigung eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist, war das auch eine Art Uebernahme oder Anmassung einer amtlichen Funktion, aber sie war nicht rechtswidrig, sondern verdankenswert.

Nehmen wir einen Fall aus Art. 46, lit. c: «Wer einen Verhafteten, Gefangenen oder einen andern Eingewiesenen zu befreien, oder zur Flucht behilflich zu sein sich bemüht . . .»

Nehmen wir einmal an, beim Generalstreik von 1918 wäre der Bundesrat durch die provisorische Regierung Grimm-Düby gefangen gesetzt worden. Die Bundesräte wären dann faktisch Gefangene gewesen, und wenn sich in diesem Falle bestimmte Kreise bemüht hätten, die Gefangenschaft aufzuheben, hätte sich unter Umständen eine Störung der öffentlichen Ordnung ergeben können. Hätte man die Betroffenen dann bestrafen sollen? Sie müssten bestraft werden nach dem vorliegenden Text, wenn man ihm nicht das Wort «rechtswidrig» beifügt.

Dann will ich noch auf eines aufmerksam machen. Sie haben heute ganz ohne Not und vollständig überflüssigerweise dem Antrage Bopp stattgegeben und dem Art. 45 beigefügt: «es sei denn zur Wiederherstellung gestörter verfassungsmässiger Ordnung». Diese Bestimmung wäre nicht notwendig, da ja im Ingress des Art. 45 das Requisit der Rechtswidrigkeit vorgesehen ist. Nachdem Sie diesem Antrag zu Art. 45 zugestimmt haben, müssen Sie, wenn Sie konsequent sein wollen, meinem Antrag, in Art. 46 und 46bis das Wort «rechtswidrig» einzufügen, ebenfalls beistimmen.

Ich verdanke das Entgegenkommen der Kommission, deren beide Referenten erklärt haben, dass sie, gleich wie auch Herr Bundesrat Häberlin, mit dieser Verdeutlichung des Tatbestandes einverstanden seien und nehme an, dass Sie unter diesen Umständen meinem Antrag zustimmen können.

Präsident: Von Herrn Reinhard und Mitunterzeichnern ist der Antrag eingereicht worden, «der Art. 46 sei an die Kommission zurückzuweisen». Ich fasse diesen Antrag als Ordnungsantrag auf und lasse gleich darüber abstimmen.

Reinhard: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, zuerst die übrigen Anträge — sowohl Herr Perrin wie Herr Grimm haben einen Antrag gestellt — behandeln zu lassen.

Präsident: Wird die Abstimmung darüber verlangt, ob der Antrag Reinhard als Ordnungsantrag zu behandeln sei oder nicht?

Reinhard: Weil nun wider meinen Willen mein Antrag begründet werden soll, ziehe ich ihn einstweilen zurück.

M. Perrin: Je me suis permis de faire une proposition à l'art. 46, proposition qui vous a été distribuée. Je constate tout d'abord qu'il manque quelque chose à la dernière phrase, à la dernière ligne, dont la teneur doit être la suivante: «... sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement pour trois mois au moins.» Cette partie de phrase n'a pas été imprimée et il y a lieu de combler cette lacune.

Tous les orateurs qui se sont prononcés en faveur de ce projet de loi ont prétendu qu'il ne constituait ni une loi de classe ni une loi d'exception et que cette loi ne portait point atteinte au droit de coalition, au droit de grève. Si vous êtes sincères, si vous voulez vraiment garantir le droit de coalition et le droit de grève, vous devez accepter ma proposition. Malgré les leçons que plusieurs de nos administrations fédérales et plusieurs grandes maisons de commerce ou d'industrie ont reçues dernièrement de la part des organisations syndicales, il se trouve toujours dans notre pays des gens qui violent ce droit de coalition, qui empêchent leurs ouvriers et employés de s'organiser, qui exercent sur eux une pression indigne pour les faire sortir des syndicats.

Nous avons même des administrations publiques et des administrations fédérales qui font des difficultés à ce sujet et qui empêchent leurs employés et leurs fonctionnaires de faire représenter leurs intérêts par les syndicats. Je pourrais vous citer des centaines de cas de ce genre qui se sont produits durant la période de guerre et encore pendant les

années 1919 et 1920. En ce qui concerne les maisons privées vous avez certainement eu connaissance des derniers conflits qui se sont produits entre certaines fabriques de conserves, certaines fabriques de chocolat et les syndicats ouvriers. En définitive la force de l'organisation a eu raison de ces velléités de violer le droit de coalition. Mais nous savons pertinemment qu'à la première occasion ces mêmes maisons recommenceront avec les mêmes procédés et nous estimons que du moment que le droit de coalition, d'association et de représentation est inscrit dans notre constitution fédérale, doivent être punis d'emprisonnement ou de la réclusion ceux qui contreviennent à cet art. 56 de la Constitution.

C'est pour cela que je vous recommande d'accepter la proposition que j'ai faite à l'art. 46.

Grimm: Die Vorlage, die uns beschäftigt und wahrscheinlich noch einige Tage beschäftigen wird (Heiterkeit!), ist ein kleines-Musterwerk, so etwas wie eine Perle der Gesetzgebung. In ein paar kurzen Artikeln werden Tatbestände aufgestellt, und wo man sie durch eine genaue Umschreibung nicht erfassen kann, wird durch allgemeine Wendungen alles das erfasst, was irgendwie als staats- oder ordnungswidrig angesehen werden könnte.

Wenn Sie den Art. 45 nehmen, sehen Sie, dass da von der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Sachen die Rede ist, dass die Anstiftung zur Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Strafe gestellt und dass in den lit. a—c auseinandergesetzt wird, was alles unter Strafe gestellt werden kann.

Der Art. 46 ist ebenso weitgreifend; man spricht von Zusammenrottungen und andern Unternehmungen, die geeignet seien, eine Amtshandlung zu hindern oder zu stören, man spricht von der Befreiung von Verhafteten und Gefangenen oder von Eingewiesenen — ein Begriff, den man auch zuerst definieren müsste —, man spricht von Handlungen gegen Beamte, von Misshandlung von Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit. Der Art. 46bis wiederholt zum Teil das, was Art. 46 sagt. Bei Art. 46 bis bis — nebenbei ein sehr schöner Ausdruck — wird von bestimmten Wahlen usw. gesprochen.

Kurz und gut, in ein paar Artikeln umfasst man eigentlich alles, was irgendwie gegen den Staat unternommen werden könnte, und da, wo Ihnen die Kraft des Denkens fehlt, gebraucht man allgemeine Floskeln, versucht man durch allgemeine Wendungen dafür zu sorgen, dass ja niemand entwischt. Da haben wir gedacht, wenn man die Sache doch so gründlich machen wolle und das Bedürfnis habe, für alle Eventualitäten gerüstet zu sein, dürfe man den Fall nicht übergehen, der nicht erst in der Zukunft entstehen kann, sondern der in der Praxis bereits vorgelegen hat. Ich habe mir deshalb erlaubt, in freundlicher Mitarbeit an diesem Gesetze eine kleine Ergänzung zu beantragen. Diese Ergänzung geht dahin, dass man als lit. e des Art. 46 aufnehmen soll:

«Wer sich in einer die staatliche Ordnung gefährdenden Weise an einer Zusammenrottung oder an einem andern Unternehmen beteiligt, die darauf gerichtet sind, mit vereinten Kräften jemand zum heimlichen Verlassen der Schweiz zu verhelfen, demgegenüber auf Grund seines feierlich gegebenen Ehrenwortes (ich hätte auch sagen können Königswortes)

die staatlichen Behörden auf besondere Sicherungsmassnahmen verzichtet haben, wird mit Gefängnis bestraft.»

Ich zweifle keinen Augenblick daran, dass dieser Antrag wärmste Unterstützung finden wird seitens des französischen Herrn Kommissionsreferenten Perrier, dass er wärmstens unterstützt werden wird etwa durch unsern Kollegen Herrn Baumberger, und dass ein ganz besonderes Interesse an dem Zustandekommen haben wird Herr Polizeidirektor Walther von Luzern, der ja auch etwas in Verlegenheit geraten ist durch den erwähnten Fall aus der jüngsten Vergangenheit. Sie wissen, um was es sich handelt. Es handelt sich um die Ausreise eines Herrn, der von unseren Landesbehörden mit ausserordentlicher Nachsicht, Zuvorkommenheit und Liebenswürdigkeit behandelt worden ist, der sein Wort gegeben hat, er würde das Land nicht verlassen, ohne vorher den Bundesrat davon zu verständigen, und Sie wissen, dass dieses Wort dann nicht gehalten worden ist und daraus einige recht unangenehme Dinge entstanden sind. Sogar meinem Kollegen Herrn Bossi ist es passiert, dass er ob dieser ganzen Sache in Verlegenheit geriet. Er hat ja im «Bündner Tagblatt», nachdem Karl Habsburg zum zweitenmal die Reise nach Ungarn angetreten hat, folgendes geschrieben:

«Die selbstverständliche Voraussetzung dabei war (nämlich, als Herr Bossi seine Gegeninterpellation hier begründet hat), dass der Asylsuchende die gestellten Bedingungen loyal erfülle und das gegebene Versprechen getreulich halte. Die Ereignisse der letzten Tage haben leider eine Enttäuschung gebracht und zum grossen Bedauern aller Freunde eines weitgehenden Asylrechtes gezeigt, dass diese Annahme eine irrige war und dass König Karl das schweizerische Asylrecht missbraucht hat. Ein Mann, ein Wort, gilt auch hier, und zwar noch in erhöhtem Mass, wenn ein König der höchsten Behörde eines Landes sein Wort verpfändet hat. Einen andern Standpunkt kann man als Schweizer nicht einnehmen; er deckt sich mit der Schlussnahme des Bundesrates, dass diesmal eine Rückkehr nach der Schweiz ausgeschlossen ist.»

Wenn man findet, der letzte Habsburger habe ein etwas arges Spiel mit dem Bundesrate getrieben, dann kann man es nicht dabei bewenden lassen, dass man erklärt: Der Mann ist erledigt, und das wird sich nicht wiederholen. Wir wissen ja nicht, ob inskünftig unser Land nicht andere Monarchen beherbergen wird, die in einer ähnlichen Situation stehen, und da müsste man schon dafür sorgen, dass der Bundesrat nicht mehr in dieselbe Verlegenheit kommt, wie es diemal der Fall gewesen ist. Der Bundesrat hat ein Communiqué erlassen, ich glaube am 23. Oktober, in welchem folgendes festgestellt worden ist:

«König Karl von Ungarn hat Samstag, den 22. Oktober 1921, dem Bundesrate schriftlich mitgeteilt, dass, wie er behauptet, seine ungarischen Getreuen ihn unter Darlegung schwerwiegendster Gründe, seiner eidlichen Pflicht gemäss, aufgefordert hätten, mit der Königin unverzüglich nach Ungarn zu kommen. Der König und die Königin haben am 20. Oktober gegen Mittag die Schweiz von Dübendorf aus in Begleitung von drei andern Personen im Flugzeug verlassen. Der Bundesrat stellt bei diesem Anlasse erneut fest, dass der König sich am 18. Mai in Hertenstein verpflichtet hat, sich jedweder politischen Betätigung

zu enthalten und dem Politischen Departement von jeder beabsichtigten Abreise mindestens drei Tage vorher Kenntnis zu geben. Am 5. Oktober 1921 hat der König den Anlass einer Anfrage benützt, um durch einen besondern Beauftragten nochmals erklären zu lassen, er erachte sich durch die ihm am 18. Mai 1921 in Hertenstein unterbreiteten und von ihm angenommenen Bedingungen immer noch rückhaltlos gebunden. Der Bundesrat sieht sich demnach zu seinem tiefen Bedauern zu der Feststellung gezwungen, dass der König durch seine Handlungsweise das gewährte Asylrecht missbraucht und insbesondere sein Versprechen gebrochen hat, indem er die Schweiz ohne die ausbedungene Voranzeige verlassen hat.»

Dem sollte für die Zukunft vorgebeugt werden. Aber es handelt sich hier nicht nur um die Person des letzten Habsburgers, sondern auch um seine Helfershelfer. In Ihrer Vorlage gehen Sie ja nun ausserordentlich weit. Sie begnügen sich nicht damit, dass eine Tat begangen worden sei, sondern Sie wollen auch den bestrafen, der eine Tat androht, oder der der Anstifter zur Androhung einer Tat ist, oder vielleicht auch den, der der Anreger zur Anstiftung, zur Androhung einer Tat ist. Und wenn man nun soweit geht und alles derart in seinen Verästelungen bis zu äusserst hinaus treffen will, dann müssen wir konsequent bleiben und müssen auch die Personen fassen können, die dazu beigetragen haben, dass der Bundesrat in eine so heillose Verlegenheit gekommen ist, wie im Oktober 1921, damals, als er einem Königswort geglaubt hat. Wie steht es nun? Es hat am letzten Samstag in der ungarischen Kammer eine Auseinandersetzung stattgefunden, in welcher enthüllt worden ist, dass die Helfershelfer bei der Ausreise des letzten Habsburger in der Schweiz sassen. In einem Telegramm der «Basler Nachrichten» wird darüber gesagt:

«In der Sitzung der Nationalversammlung am Samstag wurden sensationelle Enthüllungen im Zusammenhang mit dem Königsputsche gemacht. Der Legitimist Somgy machte Mitteilungen darüber, dass die ungarische Regierung mit Schloss Hertenstein seit dem Aprilputsche unausgesetzt in Verbindung stand. Grosse Bewegung rief die Verlesung der Aussagen des Sekretärs des Königs, namens Borowicziny, hervor, der aussagte, im Sommer 1921 mit Graf Bethlen gesprochen zu haben, der erklärte, dass es im Interesse der Reichskontinuität wünschenswert sei, wenn der König ehestens nach Budapest zurückkehren werde. Noch grössere Sensation erregte die Aussage, dass der Preis von 50,000 Kronen, der für das Flugzeug gefordert worden war, bei der Berliner Ungarischen Gesandtschaft deponiert wurde. Borowicziny sagte, er habe deshalb glauben müssen, dass die Rückkehr des Königs mit Wissen der ungarischen Staatsbehörden geschehe. Auch die Aussagen des Dr. Gratz erregten grosses Interesse. Darnach war Dr. Gratz das Verbindungsglied zwischen Hertenstein und dem Grafen Bethlen. Sehr wichtig war die Mitteilung von Dr. Gratz, wonach der König den Putsch gegen den Rat des Dr. Gratz unternahm, weil er gewisse ausländische Informationen hatte. So versprach der rumänische König und auch Frankreich völlige Neutralität. Auch von tschechoslowakischer Seite wurde dem Könige die Versicherung eines ruhigen Verhaltens gegeben.»

Wenn Sie die Sache weiter verfolgen, werden Sie auf dieselben Namen stossen, die ich Ihnen soeben zur Kenntnis gebracht habe. Am 25. Oktober ist nämlich folgende offiziöse Meldung erschienen:

«Der Bundesrat hat Dienstag vormittag beschlossen, das ganze Gefolge Karls von Habsburg auszuweisen, inbegriffen sämtliche Mitglieder der Familie, soweit sie nicht absolut notwendig sind für die Pflege der Kinder, die in der Schweiz zurückbleiben. Es wird also voraussichtlich eine Dame der Familie in der Schweiz bleiben können.» Inzwischen ist ja auch die Hauptdame zurückgekehrt, über deren Rückkehr wir bei anderer Gelegenheit noch ein Wörtchen zu reden haben werden. «Es kommen in Betracht Erzherzog Max, Bischof Dr. Seidl, Oberster Kammerherr Ledochowsky, Flügeladjutant von Schoncha, Hauptmann von Werkmann und Frau, Generaldirektor v. Steiner und Frau, Frau von Boroviczeni (geb. Gräfin von Schönborn), Baron de Hye und Legationsrat von Glatz.»

Sie sehen daraus, es war ein ganzes Komplott. Wenn Sie nun eine Vorlage machen wollen, die die verfassungsmässige und staatliche Ordnung schützen soll, dann können Sie sich unmöglich damit zufrieden geben, dass in derartigen Fällen dieses ganze Gelichter einfach über die Grenze abgeschoben wird. Das genügt nicht. Wie war es im vorstehenden Fall? So, dass nicht nur die Ordnung eines Staates, nicht nur die verfassungsmässige Ordnung eines Landes bedroht war. Sie wissen, dass die zweite Reise des Habsburgers dazu führte, dass wiederum der ganze Apparat der Mächte spielte, dass die Diplomatie sich eifrig mit der Sache beschäftigte. Ja, Sie wissen, dass die kleine Entente sogar mobilisierte. Und es lag die Gefahr nahe, dass aus der Tatsache der Abreise des Habsburgers ein neuer europäischer Krieg entstehe. Und wenn nun die Tatsache der Abreise dieses Herrn, die geheime Verschwörung, die dieser Abreise vorausgegangen ist, zu kriegerischen Verwicklungen geführt hätte, dann wäre selbstverständlich auch die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz in Mitleidenschaft gezogen worden. Wenn ich deshalb meinen Antrag stelle, so geschieht es nicht etwa in erster Linie, um den Herren Bossi, Perrier, Walter, Baumberger und wie sie alle heissen, irgend eine gewisse Garantie zu verschaffen, dass sie in derartige unangenehme Situationen nicht mehr hineingeraten, sondern dann liegt es mir daran, dass die verfassungsmässige und staatliche Ordnung des Landes nicht gestört werde durch derartige Unternehmen, Verschwörungen und Komplotte. Und so, wie ich den Nationalrat kenne, setze ich ohne weiteres voraus, dass er in Konsequenz seiner bisherigen Stellungnahme einmütig und geschlossen meinem Antrag seine Zustimmung erteilen werde (Heiterkeit).

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Sitzung vom 15. Dezember 1921,
16 ½ Uhr.
Séance du 15 décembre 1921, à 16 ½ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 603 hievor. — Voir page 603 ci-devant.)

Affolter: Ich will hier die Frage der agents provocateurs zur Diskussion bringen. Ich glaube, dass sie wichtig genug ist um bei der Behandlung dieser Gesetzesvorlage in Betracht zu kommen und dass wir diese Sache in irgendwelcher Form entscheiden müssen. Diese agents provocateurs sind in der allgemeinen Strafrechtswissenschaft verpönt. Allein bei der Handhabung der politischen Polizei und der politischen Verbrechen sind sie in der Uebung. Sie haben von Herrn Greulich davon gehört, er hat Ihnen Beispiele gebracht von solchen agents provocateurs, die in der Tat vorgekommen sind. Stellen Sie sich z. B. vor, dass eine solche Person in eine Gewerkschaft oder in einen politischen Verein eintritt, dort die Leute zum Aufruhr anreizt und es gelingt ihm, einen solchen Aufruhr zu inszenieren; nachher drückt sich dieser Mann und seine Opfer kommen ins Gefängnis, währenddem er als agent provocateur straffrei bleibt. Man könnte nun allerdings entgegenhalten, er sei ein Anstifter. Allein die Gerichte betrachten in der Regel die Sache anders. Sie sprechen ihm den verbrecherischen Willen ab, er hätte nicht diesen Erfolg gewollt und sprechen ihn daher frei. Ich möchte deshalb diesen Anlass benutzen bei diesem Artikel, um Ihnen zu beantragen, man solle die agents provocateurs genau so bestrafen wie die andern Anstifter und Täter. Ich hätte bereits Gelegenheit gehabt, beim Art. 45 dies anzubringen. Am besten nach dem Satze: «Unternehmen im Sinn dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch.» Ich wollte jedoch nicht diesem Zusatze zu Art. 45 das Wort sprechen. Nachdem Sie aber diesen Schlusssatz angenommen haben, in der Meinung, den Versuch gleich hoch bestrafen zu wollen wie die Tat selbst, nehmen Sie offenbar diesen Zusatzantrag der Kommissionmehrheit auch hier wieder auf und beschliessen ihn zu Art. 46. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, so muss er auch in Art. 45 Aufnahme finden. Nun hat man allerdings vom Kommissionstisch aus erklärt, dass man auf unsere Anträge keine Antwort mehr gebe. Ich möchte Sie aber trotzdem einladen, darauf eine Antwort zu geben. Ich betrachte sowieso diese Haltung weder im Interesse der Sache, noch taktisch für klug, wenn man auf die verschiedenen Anträge, die gestellt sind, wenn sie auch zahlreich sind, keine Antwort gibt.

Revision des Bundesstrafrechts.

Révision du code pénal fédéral.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1408
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1921
Date	
Data	
Seite	603-620
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 246

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Wenn Sie die Sache weiter verfolgen, werden Sie auf dieselben Namen stossen, die ich Ihnen soeben zur Kenntnis gebracht habe. Am 25. Oktober ist nämlich folgende offiziöse Meldung erschienen:

«Der Bundesrat hat Dienstag vormittag beschlossen, das ganze Gefolge Karls von Habsburg auszuweisen, inbegriffen sämtliche Mitglieder der Familie, soweit sie nicht absolut notwendig sind für die Pflege der Kinder, die in der Schweiz zurückbleiben. Es wird also voraussichtlich eine Dame der Familie in der Schweiz bleiben können.» Inzwischen ist ja auch die Hauptdame zurückgekehrt, über deren Rückkehr wir bei anderer Gelegenheit noch ein Wörtchen zu reden haben werden. «Es kommen in Betracht Erzherzog Max, Bischof Dr. Seidl, Oberster Kammerherr Ledochowsky, Flügeladjutant von Schoncha, Hauptmann von Werkmann und Frau, Generaldirektor v. Steiner und Frau, Frau von Boroviczeni (geb. Gräfin von Schönborn), Baron de Hye und Legationsrat von Glatz.»

Sie sehen daraus, es war ein ganzes Komplott. Wenn Sie nun eine Vorlage machen wollen, die die verfassungsmässige und staatliche Ordnung schützen soll, dann können Sie sich unmöglich damit zufrieden geben, dass in derartigen Fällen dieses ganze Gelichter einfach über die Grenze abgeschoben wird. Das genügt nicht. Wie war es im vorstehenden Fall? So, dass nicht nur die Ordnung eines Staates, nicht nur die verfassungsmässige Ordnung eines Landes bedroht war. Sie wissen, dass die zweite Reise des Habsburgers dazu führte, dass wiederum der ganze Apparat der Mächte spielte, dass die Diplomatie sich eifrig mit der Sache beschäftigte. Ja, Sie wissen, dass die kleine Entente sogar mobilisierte. Und es lag die Gefahr nahe, dass aus der Tatsache der Abreise des Habsburgers ein neuer europäischer Krieg entstehe. Und wenn nun die Tatsache der Abreise dieses Herrn, die geheime Verschwörung, die dieser Abreise vorausgegangen ist, zu kriegerischen Verwicklungen geführt hätte, dann wäre selbstverständlich auch die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz in Mitleidenschaft gezogen worden. Wenn ich deshalb meinen Antrag stelle, so geschieht es nicht etwa in erster Linie, um den Herren Bossi, Perrier, Walter, Baumberger und wie sie alle heissen, irgend eine gewisse Garantie zu verschaffen, dass sie in derartige unangenehme Situationen nicht mehr hineingeraten, sondern dann liegt es mir daran, dass die verfassungsmässige und staatliche Ordnung des Landes nicht gestört werde durch derartige Unternehmen, Verschwörungen und Komplotte. Und so, wie ich den Nationalrat kenne, setze ich ohne weiteres voraus, dass er in Konsequenz seiner bisherigen Stellungnahme einmütig und geschlossen meinem Antrag seine Zustimmung erteilen werde (Heiterkeit).

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Sitzung vom 15. Dezember 1921,
16 ½ Uhr.
Séance du 15 décembre 1921, à 16 ½ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 603 hievor. — Voir page 603 ci-devant.)

Affolter: Ich will hier die Frage der agents provocateurs zur Diskussion bringen. Ich glaube, dass sie wichtig genug ist um bei der Behandlung dieser Gesetzesvorlage in Betracht zu kommen und dass wir diese Sache in irgendwelcher Form entscheiden müssen. Diese agents provocateurs sind in der allgemeinen Strafrechtswissenschaft verpönt. Allein bei der Handhabung der politischen Polizei und der politischen Verbrechen sind sie in der Uebung. Sie haben von Herrn Greulich davon gehört, er hat Ihnen Beispiele gebracht von solchen agents provocateurs, die in der Tat vorgekommen sind. Stellen Sie sich z. B. vor, dass eine solche Person in eine Gewerkschaft oder in einen politischen Verein eintritt, dort die Leute zum Aufruhr anreizt und es gelingt ihm, einen solchen Aufruhr zu inszenieren; nachher drückt sich dieser Mann und seine Opfer kommen ins Gefängnis, währenddem er als agent provocateur straffrei bleibt. Man könnte nun allerdings entgegenhalten, er sei ein Anstifter. Allein die Gerichte betrachten in der Regel die Sache anders. Sie sprechen ihm den verbrecherischen Willen ab, er hätte nicht diesen Erfolg gewollt und sprechen ihn daher frei. Ich möchte deshalb diesen Anlass benutzen bei diesem Artikel, um Ihnen zu beantragen, man solle die agents provocateurs genau so bestrafen wie die andern Anstifter und Täter. Ich hätte bereits Gelegenheit gehabt, beim Art. 45 dies anzubringen. Am besten nach dem Satze: «Unternehmen im Sinn dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch.» Ich wollte jedoch nicht diesem Zusatze zu Art. 45 das Wort sprechen. Nachdem Sie aber diesen Schlusssatz angenommen haben, in der Meinung, den Versuch gleich hoch bestrafen zu wollen wie die Tat selbst, nehmen Sie offenbar diesen Zusatzantrag der Kommissionmehrheit auch hier wieder auf und beschliessen ihn zu Art. 46. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, so muss er auch in Art. 45 Aufnahme finden. Nun hat man allerdings vom Kommissionstisch aus erklärt, dass man auf unsere Anträge keine Antwort mehr gebe. Ich möchte Sie aber trotzdem einladen, darauf eine Antwort zu geben. Ich betrachte sowieso diese Haltung weder im Interesse der Sache, noch taktisch für klug, wenn man auf die verschiedenen Anträge, die gestellt sind, wenn sie auch zahlreich sind, keine Antwort gibt.

Die Frage dieser politischen Verbrechen ist eine Wissenschaft für sich und in der gegenwärtigen Zeit eine akute Wissenschaft. Nicht nur das Volk der Schweiz schaut auf das Resultat, das da herauskommt, sondern auch die Professoren, die Wissenschaftler nicht nur in der Schweiz, sondern ich nehme an auch im Ausland, in Deutschland, Frankreich, England usw. Man besieht sich auf den Lehrstühlen der Universitäten, was da herauskommt und was die Schweiz in dieser Beziehung getan hat. Und da scheint mir, dass man da sich gründlich überlegen muss, was man tut und dass man sich nicht einfach auf den Boden stellen kann, man gibt keine Antwort. Ich glaube, die Professoren auf den Lehrstühlen, die sich für die Sache interessieren, würden es vermissen, wenn sie da bei der Untersuchung dieser Materie konstatieren müssten, dass die juristischen Autoren dieses Gesetzes auf einzelne Anregungen bei diesem Gesetze gar keine Antwort gegeben haben.

Man entschuldigt sich damit, dass man sagt, die Sache sei sehr dringlich, man müsse mit dieser Gesetzesvorlage pressieren, und man wirft uns vor, dass wir die Beratung verlängern, dass wir zu intensiv uns mit dieser Materie beschäftigen, die gegen die sozialdemokratische Partei gerichtet ist. Nun möchte ich daran erinnern, dass ja seinerzeit eine andere Partei, als es sich um die Einführung der Proportionalwahl für den Nationalrat handelte, mit ebensolcher Intensität Opposition gemacht hat, als heute unsere Partei diesem neuen Gesetze gegenüber es tut. Sie haben damals wochenlang die Diskussion benutzt, um die Proportionalwahl für den Nationalrat zu verhindern. Sie haben damals die bezügliche Initiative widerrechtlich auf die lange Bank gelegt. Man sagt, die Dringlichkeit sei hier notwendig deshalb, weil die Schutzhaftinitiative damit ihre Erledigung finde. Allein, wenn Sie das gleiche tun, was Sie getan haben mit der Proporzinitiative, nämlich die Sache auf die lange Bank zu schieben, so können Sie das auch mit der Schutzhaftinitiative. Es ist gar nicht gesagt, dass diese auch pressiert. Sie können sie ebenso auf die lange Bank schieben wie die frühern Initiativen. Ich möchte auch auf die Initiative Rothenberger hinweisen. Wie lange ist diese schon eingegeben? Man hat sie einfach auf die lange Bank gesetzt und behandelt sie nicht, will sie nicht behandeln, und zwar aus dem Grunde, weil man glaubt und befürchtet, das Volk nehme diese Initiative an. Man begehrt hier auch eine Ungesetzlichkeit, man lässt die Sache liegen und man will sie nicht behandeln. Das gleiche könnten Sie auch tun mit der Schutzhaftinitiative.

Nun das Gesetz im allgemeinen. Da ich nicht Gelegenheit genommen habe, in der Eintretensdebatte darüber zu sprechen, möchte ich hier einige Worte sagen. Ich habe das Empfinden, dass viele der Anwesenden, die heute dafür sind, doch im Innern sich sagen, dass dieses Gesetz der Schweiz keine Ehre macht. Ich glaube, das Unternehmen ist ein Einbruch in den Freiheitsgedanken, den man in andern Ländern gewiss nicht begreifen kann. Ausgerechnet die Schweiz, der Hort der Freiheit, soll der Ort sein, wo man einen solchen Einbruch in das Freiheitsprinzip macht. Es ist momentan Stimmung dafür, aber ich glaube, schon nach wenigen Jahren sieht man ein, dass das ein Fehltritt war; dieses verklausulierte Gesetz ist an einzelne Vor-

kommnisse angemessen wie ein Kleid, das der Schneider an einem Körper abmisst. Ich möchte Ihnen an einem Vorkommnis illustrieren, dass das Gesetz in seiner praktischen Auswirkung grossen Schwierigkeiten begegnet. Wir wollen annehmen, wenn trotz alledem die Eisenbahner oder das gesamte Bundespersonal in der Zahl von 70,000 einen Generalstreik inszeniert, wie wollen Sie diese 70,000 für drei Monate ins Gefängnis stecken? Ich glaube, Sie stossen in der praktischen Ausübung dieses Gesetzes auf ungeheure Schwierigkeiten. Die Zukunft lässt sich nur schwer voraussagen. Wollen Sie daher absehen von solchen Gelegenheits- und AusnahmeGesetzen und bauen Sie auf den gesunden Menschenverstand, der sich seit 50 Jahren mit der bisherigen Gesetzgebung des Bundesstrafrechtes abgefunden hat.

Ich möchte Ihnen beantragen, meinen Antrag anzunehmen bezüglich der Bestrafung der agents provocateurs.

Reinhard: Ich spreche zu lit. d des Art. 46, die, in Verbindung mit dem Schlussalinea, den unter Strafe stellt und ihn des Aufruhrs bezichtigt, der ein Unternehmen leitet, das auf eine Misshandlung eines Beamten wegen seiner amtlichen Tätigkeit hinausläuft. Es hat Ihnen nun vorhin Herr Kollege Affolter die Frage der agents provocateurs aufgeworfen. In diesem Zusammenhange steht vielleicht noch etwa die Spitzelfrage, und Herr Kollega Huber war heute morgen so freundlich, etwas aus dem Jägerlatein zu erzählen. Da möchte ich in diesem Zusammenhange ebenfalls eine kleine Historie vorbringen. Man hat mir gesagt, ich würde eigentlich schon persönlich unter den Art. 46 fallen, weil ich zu einem Aufruhr aufgefordert hätte, indem ich in Biel an einer Volksversammlung nichts weniger als die Abmurksung des Herrn Häberlin verlangt hätte. Das ist nun eine sehr schwere Anschuldigung. Aber man darf von mir wirklich nicht glauben, dass ich an einer Volksversammlung ein derartiges Begehren stellte. Ich wünsche Herrn Häberlin nicht den Tod, sondern im Interesse des Gedeihens der schweizerischen Sozialdemokratie bete ich vielmehr täglich mein Stossgebet, dass Gott uns recht lange Herrn Häberlin erhalten möge.

Die Sache ist so gewesen. Ich habe an dieser Versammlung, in der offenbar Polizeispitzel anwesend waren, gesagt: «Nieder mit der Lex Häberlin!» Darauf meldete der Polizeispitzel getreu, ich hätte gesagt: «Nieder mit Alex. Häberlin!» Sie werden zugeben, dass da ein kleiner Unterschied besteht.

Ich möchte aber noch auf ein weiteres Alinea hinweisen, und zwar im Interesse meiner Kollegen aus dem Lehrerstande. Es hat auch der Vertreter speziell der bernischen Lehrerschaft, Nationalrat Graf, und mit ihm Nationalrat Moeckli für das Gesetz gestimmt. Man hat nun heute morgen behauptet, dass der wirtschaftliche Streik nicht unter das Gesetz falle. Aber man gibt sich offenbar keine Rechenschaft darüber, dass heute wirtschaftlicher und politischer Streik gar nicht mehr scharf auseinandergehalten werden kann, besonders dann, wenn der Staat der Arbeitgeber ist. Ich möchte Ihnen das einem praktischen Beispiel illustrieren. Es haben vor ungefähr einem Jahr die Lehrer in Bern einen Streik durchgeführt. Sie werden vielleicht gemeinsam mit andern Gemeindebeamten dazu kommen, in der nächsten

Zeit wiederum zu dieser Waffe zu greifen. Es liegen uns heute die Beweise vor, dass man in Bern an einen Lohnabbau denkt, und da wird der gesamten städtischen Lehrerschaft nichts übrig bleiben, falls das Projekt Tatsache werden sollte, als dagegen durch einen Streik zu protestieren. Und auf was würde nun die Sache hinauslaufen? Angenommen, eine Besoldungsrevision würde von der Gemeinde angenommen. Dann ist dies Gemeindegesetz, und wenn nun die Lehrer in den Streik eintreten, so wird der Zweck verfolgt, ein Gesetz der Gemeinde in der Durchführung zu hindern oder zu stören, wie es lit. b des Art. 45 klar sagt. Ist das nun ein politischer oder ist es ein wirtschaftlicher Streik? Ich nehme ohne weiteres an, dass ein findiger Staatsanwalt — und an denen fehlt es uns gottlob nicht — imstande sein werde, hier den Aufruhrparagrafen herauszukonstruieren. Die Folge wäre die, dass sämtliche Lehrer, welche sich an diesem Streike beteiligten, und die übrigen Gemeindebeamten, des Aufruhrs bezichtigt würden und auf die Anklagebank kämen. Ziehen Sie nun, ohne dass ich den Artikel in die Diskussion ziehen möchte, noch Art. 46 quinquies in Beziehung, so haben Sie das wunderbare Bild, dass jeder Lehrer, der vielleicht unter Führung des Herrn Nationalrat Graf für das Gesetz gestimmt hat und der sich an einem solchen Streike beteiligt, der Parole des Herrn Nationalrat Graf folgend und für einen solchen Streik wirkt, sofort zu der Behörde laufen und das Vorhaben seiner eigenen gewerkschaftlichen Handlung sofort als Aufruhrs denunzieren müsste. Der Staatsanwalt selbst muss finden, dass ein Aufruhr beabsichtigt werde in der Form eines Streiks, der die Abänderung eines Gemeindegesetzes oder seine Hinderung oder Störung bezweckt. Ich weiss nun nicht, ob speziell die Vertreter der Beamten und Angestellten sich das genau vorgestellt haben. Es ist ja möglich, dass sie vielleicht das amüsante Gefühl haben, sich hier in der Form der Lex Häberlin selbst einen Galgen zu zimmern, an dem sie aufgehängt werden können, und weil sie vielleicht auch das amüsante Gefühl jener Leute aus dem Goms haben, die einen Galgen für sich haben wollten und nicht für jeden fremden Fötzel. So will offenbar auch Herr Nationalrat Graf für die bernische Lehrerschaft einen eigenen Galgen haben.

Aber wenn schon hier wiederum die Zweideutigkeit des Gesetzes gefährlich ist, so möchte ich mit aller Deutlichkeit behaupten, dass auch das, was nicht als Zweideutigkeit nach dem Gesetze angesehen werden kann, sondern worin die eigentlichen Tatbestände ohne weiteres erfüllt sind, nämlich den Aufruhr im Sinn des Gesetzes, nicht in jedem Fall sozial verwerflich ist. Es haben sogar gewisse Ratsmitglieder, die nicht der sozialdemokratischen Partei angehören, ein gewisses Interesse an einem solchen Aufruhr. Ich gestatte mir, Ihnen ein praktisches Beispiel vorzuführen. Vor ungefähr einem halben Jahre haben die Arbeitslosen der Gemeinde Bern beschlossen, eine Delegation in grösserer Zahl zur bernischen Regierung zu entsenden. Sie sind dann 4—500 Mann stark hinabgezogen in das Stiftsgebäude, wo die bernische Regierung ihren Sitz hat, und wollten unsern Kollegen, Herrn Tschumi, aufsuchen. Zufällig war nun Herr Tschumi nicht anwesend und konnte die Begehren der Arbeitslosen, welche verlangten, dass eine Herbst- oder Winterzulage ausgerichtet würde, nicht anneh-

men. Aber er hat sich immerhin die Begehren dieser Arbeitslosen gemerkt, und die Folge war dann, dass Herr Tschumi in den Nationalrat gekommen ist und gesagt hat, er sei der erste gewesen, welcher eine derartige Vorlage eingebracht habe. Dank dieses Aufruhrs der Arbeitslosen war es Herrn Tschumi möglich gewesen, sich hier ein billiges Lorbeerkränzlein aufs Haupt zu setzen und eine mehr oder weniger präparierte Schützenfestrede zu halten.

Nun war allerdings Herr Tschumi nicht anwesend, sondern es war ein anderer Kollege da, welcher die Arbeitslosen ins Stiftsgebäude heraufstürmen sah. Nehmen Sie nun an, es wäre dort auf dem Regierungssessel ein ebenso cholischer Herr gewesen, wie es der Zürcher Kollege von der Volkswirtschaftsdirektion zu sein scheint, so hätte das ohne weiteres böse Auftritte abgesetzt. Nun war es aber Herr Regierungsrat v. Erlach, der die Arbeitslosen empfing; ein jovialer Herr. Er ging hin, hiess die Arbeitslosen vor das Stiftsgebäude hinaustreten und hielt an sie eine Rede. Er wusste eigentlich nichts, redete aber immerhin zu den Arbeitslosen. Die Arbeitslosen erfuhren von ihm immerhin so viel, als sie auch vom eigentlichen Departementsvorsteher hätten erfahren können. Aber schliesslich kam er doch zu Ende, und den Schluss seiner magistralen Rede hielt er in gutem Berndeutsch: « So, jetzt bin i fertig, jetzt cheut-er mi hänke, wenn der weit. »

Nun bitte ich Sie, sich in die Lage der Arbeitslosen zu versetzen. Sie hatten vor sich die Aufforderung einer Magistratsperson und mussten sich fragen, ob sie dieselbe ausführen sollten. Führten sie sie nicht aus, und das haben sie aus Menschlichkeitsgründen nicht getan, dann kamen sie in Gefahr, mit dem Art. 46 in Konflikt zu geraten. Führten sie sie aus, dann war die Gefahr wieder da, und der Staatsanwalt hätte nicht nur die Anklage wegen Aufruhrs, sondern vielleicht auch noch wegen Massenmords gegen sie erhoben.

Aber sprechen wir über diese Dinge ernsthaft. Dieser ganze Paragraph versteht die Ursachen viel zu wenig, jene Momente, aus denen heraus ein solcher Aufruhr zu beurteilen ist. Er versteht zu wenig, warum es bei uns gelegentlich zu solchen Aufruhraktionen, zu Zusammenrottungen kommt, wo man mit vereinten Kräften eine Forderung erhebt, sich gegen ein Gesetz auflehnt.

Es hat allerdings vorgestern der Kollege Seiler gesagt, dass solche Aktionen bei uns nicht notwendig seien. Er hat sich auf das Recht der Mehrheit versteift und gesagt, dass unsere Demokratie so gut für die zurückgedrängten Klassen, für die proletarische Klasse Sorge, dass der Aufruhr verwerflich sei. Er nannte die Arbeitslosenunterstützung, die Förderung der Hochbautätigkeit, die Unterstützung der Industrie usw. Ich will nicht darüber streiten, ob die Mehrheit in diesem Falle im Rechte sei, ich will auch nicht darüber streiten, ob eine Minderheit sich immer ohne weiteres alles aufoktroieren lassen müsse. Aber wenn man heute kommt und sagt, solche Aufruhraktionen seien deswegen unnötig, weil die Sozialfürsorge des Bundes so weitgreifend sei, gestatte ich mir, dazu folgendes zu sagen: Man darf sich mit diesen Aktionen heute nicht brüsten, denn Sie haben diese Aktionen so notwendig wie die Proletarier selbst. Versuchen Sie einmal, die 150,000 Mann der Schweiz ohne Arbeitslosenunterstützung zu lassen! Versuchen Sie einmal, sie vor das graue Elend zu stellen! Man

hat das einmal getan. Ich erinnere Sie an die 30er Jahre des letzten Jahrhunderts, als man die Weber des Zürcher Oberlandes ohne irgendwelche Unterstützung liess. Welches waren die Folgen? Der Fabrikbrand von Uster war die Folge, und wenn Sie heute derartige Verzweiflungsaktionen provozieren wollen, dann setzen Sie nur mit der Unterstützungstätigkeit aus. Wenn schon von der Wohltätigkeit der Unterstützungen gesprochen werden soll, dann gestehen Sie offen, dass Sie diese Unterstützung so notwendig haben wie die Arbeiterschaft selbst. Es beschämt und bemüht, dass man sich rühmt, eine Unterstützung geben zu müssen, weil eine Klasse unverdient ins Elend geraten ist. Und es beschämt besonders, sie dann noch so zu geben, dass man eine Demütigung daran hängt. Das ist eine Demütigung nicht nur für den, der sie empfängt, sondern auch beschämend für den Geber.

Wir haben eine derartige Protestaktion im grossen Stil erlebt. Sie verstehen sie jetzt noch nicht. Unser Kollege Greulich hat den Landesstreik des Jahres 1918 mit Recht als eine grosse Demonstration und Protestaktion bezeichnet, die damals immerhin etwas nützte. Sie begriffen, dass es so nicht weiter gehen konnte. Unter dem Drucke des Landesstreiks hat man damals Versprechungen abgegeben, die Ihnen in Erinnerung zu rufen ich heute immerhin für nützlich halte. Ich rufe Ihnen in Erinnerung, was Ihr Fraktionskollege, Herr Forrer, während der Landesstreiksdebatte gesagt hat. Er sagte: « Wir sind insbesondere gewillt, im Sinne der bundesrätlichen Ausführungen, die im Rahmen der Verfassung raschestmögliche Durchberatung und Anwendung des Verhältniswahlgesetzes mitsichern zu helfen und erwarten auch, dass die sozialdemokratische Fraktion im Rahmen von Gesetz und Verfassung auch in der Landesregierung teilhaben will an der Mitverantwortlichkeit für die Staatsgeschäfte. Das von den Sozialdemokraten aufgestellte Programm soll unbefangene Prüfung und, soweit diese es ermöglicht, unsere Unterstützung im Zeichen sozialen Ausgleiches finden. »

Und noch viel deutlicher hat Herr Bundesrat Calonder seine Versprechungen gegeben. Er sagte damals: « Heute kann ich nur wiederholen, dass es für uns, für unser ganzes Volk keine vornehmere Aufgabe geben kann, als, soweit unsere Kraft reicht, dazu beizutragen, dass die Arbeiterschaft und alle wirtschaftlich schwachen Kreise unseres Volkes sozial und kulturell sich immer höher emporarbeiten können. Dafür werden wir einstehen jederzeit von ganzem Herzen, mit ganzer Seele, weil wir finden, dass diejenigen unserer schweizerischen Brüder, die das Schicksal am wenigsten begünstigt hat, der kräftigsten und weitestgehenden Hilfe würdig sind. Diese unsere Pflicht haben wir bisher anerkannt, wir werden sie auch in Zukunft erfüllen. »

Ich erwähne speziell die Alters- und Invalidenversicherung, weil diesbezüglich heute wieder gesagt worden ist, der Bundesrat rede immer davon, aber er handle nicht. Er hat gehandelt. Vor ungefähr sechs Monaten hat der Bundesrat grundsätzlich die Einführung des Instituts beschlossen und das Volkswirtschaftsdepartement mit der Vorbereitung der Vorlage betraut. »

Diese Versprechen hätte man niemals abgegeben ohne jene Protestaktion der Arbeiterschaft. Freilich haben Sie diese Versprechungen heute ebenso rasch

wieder vergessen, wie sie damals gegeben wurden. Herr Bundesrat Calonder ist heute aus dem Bundesrate ausgeschieden, und Sie fühlen sich vielleicht deshalb nicht mehr verpflichtet, seine Versprechen zu halten. Aber die Arbeiterschaft hat sich diese Versprechen gemerkt, präsentiert Ihnen diesen Wechsel heute und verlangt, dass er eingelöst werde. Wie lösen Sie diese Wechsel aber ein? Die Alters- und Invalidenversicherung, auf die der Sprechende hingewiesen hat, von der Herr Bundesrat Calonder sagte, dass in dieser Frage gearbeitet werde, wird heute auf 10 Jahre hinausgeschoben, und schliesslich gibt uns Herr Musy die tröstliche Versicherung, dass wir die Kosten derselben selber bezahlen dürfen. Das ist Ihre Sozialpolitik, die Geschenke macht auf Kosten derjenigen, denen Sie schenken wollen.

Genau gleich verhält es sich mit dem damals besprochenen Mitspracherecht in den Fabriken.

Wie stellt sich die kulturelle Hebung der Arbeiterschaft in Wirklichkeit dar, von der Herr Bundesrat Calonder sagte, dass man mit ganzem Herzen und mit ganzer Seele daran arbeiten wolle? Diese kulturelle Hebung verstehen Sie so, dass die Motion Abt von 101 Mitgliedern des Rates unterzeichnet wird, eine Motion, welche die Arbeiterschaft unter den kulturellen Stand der Vorkriegszeit hinabdrückt. Sie verstehen die kulturelle Hebung so, dass Sie von der Arbeiterschaft zu gleicher Zeit verlangen, dass sie die 130 Millionen Franken, die Sie für Zölle in Ihr Budget eingesetzt haben, aus ihrer Tasche bezahlen soll.

Das empfindet die Arbeiterschaft als Wortbruch, als eine Verletzung des einfachsten Gesetzes, ohne das eine Gesellschaft nicht bestehen kann. Wenn Sie sich heute als Hüter der Ordnung und des Rechtes betrachten, dann halten Sie sich bitte an das einfachste Gesetz, das es gibt, daran, dass ein Wort, das von den obersten Behörden gegeben wird, auch gehalten werden muss. Solange Sie aber nicht verstehen, dass auch für Sie « Ein Mann, ein Wort » gilt, haben Sie das moralische Recht verwirkt, von der Arbeiterschaft zu verlangen, dass sie die Gesetze achtet, welche Sie gegen die Arbeiterschaft richten.

Aus diesen Erwägungen heraus kommt die Arbeiterschaft, welche sich in Minderheit befindet, vorläufig dazu, zu Demonstrationsaktionen zu greifen. Wie sollte sie sich auch anders begreiflich machen können? Sie sagen uns freilich spöttisch: Vertrauen Sie auf den Sieg Ihrer Sache so wenig, dass Sie nicht einmal abwarten wollen, bis sich Ihre Ideen durchgesetzt haben? — In welcher Lage befinden wir uns denn? Wir müssen sehen, wie die ganze Bürgerschaft des Landes von einer durchaus einseitig orientierten Presse bearbeitet wird, wie die öffentliche Meinung von einer Presse gemacht wird, die, wenn auch nicht gerade gekauft, so doch unter dem Einfluss des Grosskapitals steht. Gegen den mächtigen Eindruck, der durch die Jugenderziehung ausgeübt wird, gegen die Einflüsse der Kirche, der militärischen Erziehung, müssen wir mit unsern schwachen Mitteln ankämpfen. Da ist es nicht zu verhindern und ist es nicht zu verwundern, dass die Stimme der Arbeiterschaft oft untergeht in dem Chore der Stimmen, die gegen sie rufen. Da bleibt ihr nichts anderes übrig, als möglichst eindrucksvoll und möglichst stark ihren Gegnern entgegenzutreten und sie zu erinnern, dass sie Verpflichtungen gegen die Arbeiterschaft haben. Erst,

wenn alle Mittel erschöpft sind, greift die Arbeiterschaft endlich zu einer derartigen Massenaktion, die Sie heute so schlechtweg und oben darüberhin als Aufruhr bezeichnen. Sie können sich den Aufruhr ersparen, wenn Sie dafür sorgen, dass diese Gedrückten mit ihren einfachen Reklamationen, mit ihren Vorstellungen, willigeres Gehör finden. Solange sie aber taube Ohren finden, vor geschlossene Türen treten, müssen Sie sich nicht wundern, wenn die Arbeiterschaft zu Mitteln greift, welche Ihr Gewissen aufrütteln, und Sie wissen genau, dass Ihr Gewissen durch solche Tatsachen auferüttelt wird. Und Sie suchen Ihr schlechtes Gewissen jetzt zu befriedigen, zu beschwichtigen, indem Sie eine Lex Häberlin der Arbeiterschaft vor die Nase setzen; das soll Ihr Beruhigungs- und Schlafmittel sein. Glauben Sie nicht, dass deswegen die Arbeiterschaft ruhiger bleibe. Wenn ihre Begehren wieder nicht gehört werden, werden über solche Gesetze hinweg Zusammenrottungen entstehen, werden spontane Proteste gegen ein Gesetz sich erheben, das sich gegen die Arbeiterschaft richtet. Das können Sie nicht verhindern und das können auch wir nicht hindern. Wir wissen nur, dass dann, wenn diese Gequälten endlich zu ihrem Rechte zu kommen suchen, Herr Häberlin die Zuchthausstüre aufreißt, denn es ist die alte Geschichte: Ihr lasst den Armen schuldig werden, dann überlässt Ihr ihn der Pein, denn alle Schuld rächt sich auf Erden.

Die Verantwortung für einen derartig leicht gefassten Beschluss mögen Sie tragen. Sie haben heute, gestern und vorgestern oft von unserer Verantwortung gesprochen. Wir sind bereit, diese Verantwortung zu tragen, sorgen Sie dafür, dass Sie nach der Lex Häberlin auch Ihre Verantwortung so leicht tragen können.

Bundesrat **Häberlin**: Auch zu Art. 46 muss ich pflichtgemäß das Wort ergreifen, weil einige materielle Aussetzungen daran geknüpft worden sind. Ich muss Ihnen gestehen, dass mir diese Aufgabe der Pflichterfüllung ausserordentlich erschwert wird durch die Art und Weise wie dieses Gesetz hier behandelt wird. Ich bin nicht in der Lage eines Parteivertreters, der auf unsachliche und unseriöse Behandlung dadurch antworten kann, dass er einfach gar nicht, mit keinem Wort darauf eingeht, sondern ich habe vor dem ganzen Volke, gehöre der Diskussionsredner dieser oder jener Partei an, die Verpflichtung, alles, was materiell einigermaßen seriös erscheinen könnte, hier aufzunehmen, um allfällige Aufschlüsse geben zu können. Ich möchte aber ausdrücklich erklären, dass ich mich nicht darauf einlassen kann, wenn eine Fraktion die Rollen so verteilt, dass die einen Herren die Sache seriös, die andern aber weniger seriös behandeln und dass mir dann die Seriösen vorwerfen, wenn ich auf die Sache nicht eintrete, habe ich meine Pflicht vernachlässigt. Wollen Sie so gut sein und dafür sorgen, dass auch in Ihren eigenen Reihen die Sache seriös behandelt wird, dann brauche ich diese Unterschiede nicht zu machen.

Das musste wirklich gesagt werden angesichts gewisser Anträge und Ausführungen. Wenn hier in der Behandlung dieses Gesetzes nun die Interpellation über Kaiser Karl begründet wird, wenn hier die Motion Abt behandelt wird, ist das die seriöse Behandlung des Gesetzes über die Ergänzung des Bundesstrafrechtes? Ich glaube kaum. Wir werden an

unserem Ort antworten auf die Frage nach der Behandlung des Kaiser Karl, und zwar wird der zuständige Departementschef, mein verehrter Kollege Herr Motta, sie behandeln. Ich wäre auch in der Lage, das heute zu tun und Ihnen vollständig bis auf den letzten Punkt Aufschluss zu geben. Aber ich lasse mich nicht auf diese Abwege führen, auf die man wahrscheinlich nicht nur den Vertreter des Bundesrates, sondern all' die Herren locken will, die da mit dem Köder der Anrufung begrüsst wurden, die Herren Bossi und Walther und so weiter. Ich hoffe, dass Sie in gleicher Weise wie ich an dieser Stelle durch Nichtbeachtung den Ausführungen des Herrn Grimm antworten werden. Auch was die Motion Abt anbetrifft, wird darauf zur rechten Zeit geantwortet werden. Sie werden dann erfahren, welche Stellungnahme der Bundesrat einnimmt und eingenommen hat, lange vor den Protestversammlungen, aus eigener Ueberlegung und aus eigener Pflichterfüllung. Aber hier und heute ist nicht der Ort, das zu behandeln, sondern dann, wenn die Motion Abt in Ihrem Rate zur Behandlung kommt.

Auch der Art. 46 ist überdacht worden, jedenfalls mindestens so gut, als der Ordnungsantrag, mit dem er beglückt wurde und der dann nicht begründet werden konnte, als man das Wort dazu erteilte. (Heiterkeit.) Eines ist richtig und das anerkenne ich sofort: Es hat sich eine Lücke in der französischen Uebersetzung eingeschlichen. Der Fehler wurde heute aber sofort korrigiert, und um dessentwillen wird man wahrhaftig nicht eine Rückweisung an die Kommission vornehmen müssen. Im übrigen wusste der Bundesrat in seinem Entwurf, wie auch der Ständerat bei seinen Aenderungen, als namentlich auch Ihre Kommission, die sich aus allen Gruppen zusammensetzt, was sie bei diesem Artikel vorlegen wollten. Es ist nun versucht worden, aus einzelnen Ausdrücken durch Windungen ein bischen Fälle zu konstruieren, in denen der Richter in fürchterliche Verlegenheit kommen werde. Der Herr Verteidiger hat schon pränumerando sich die Einreden zurecht gelegt. So ist z. B. gesagt worden, es könne nach dem Gesetzeswortlaut einer verurteilt werden, der einen Beamten der Nationalbank an einer Amtshandlung hindere, oder ihn zu einer solchen nötige. Nun seien die Beamten der Nationalbank ja gar keine Bundesbeamten, wieso dann ein solcher zu einer Amtshandlung genötigt oder an einer solchen gehindert werden könne; da werde der Richter in Schwulitäten kommen. Ich glaube nicht. Entweder ist es ein ganz dummer Richter, oder der Angeklagte hat einen so ausgezeichneten Verteidiger, wie derjenige es ist, der diese Frage aufgestellt hat, und dieser Verteidiger bringt mit diesen Argumentationen die Freisprechung zustande, dann aber gratuliere ich dem Gericht zu seinem Vorsitzenden. (Heiterkeit.) Wir wissen ganz genau, dass die Beamten der Nationalbank eine gewisse Sonderstellung erhalten haben. Sie wollen nicht Bundesbeamte sein aus einem besonderen Grund, den ich hier vielleicht erwähnen kann: sie wollen nicht unter die Lohnskala der Bundesbeamten kommen, weil sie vielleicht gelegentlich etwas mehr haben wollen. Aber es ist ausdrücklich gesagt, dass sie im übrigen nach den Grundsätzen der Bundesbeamten zu behandeln seien. Jedenfalls ist es klar, wenn sie in diesem Gesetz besonders erwähnt sind, dass sie im Sinne dieses Gesetzes Beamte sind und als solche angestiftet, gehindert oder veranlasst werden können zu Handlungen,

die sie in ihrer Eigenschaft als Angestellte oder Beamte der Nationalbank begehen könnten. Ich glaube nicht, dass hier ein einigermaßen normaler Richter in Schwulitäten kommt.

Herr Huber hat dann eine ganze Reihe von Beispielen von Willensberaubung angeführt. Wenn z. B. einmal ein Nachtwächter eingesperrt wird von ein paar betrunkenen Studenten oder von Dorfbuben, oder wenn einer von den Dorfbuben eingesperrt und wieder herausgeholt wird von seinen Kollegen, oder wenn die Studenten einen Mitstudenten herausholen, ist das eine Gefangenenbefreiung und das andere eine Schädigung des Beamten im Sinne des Art. 46? Oder wenn die Miss Whitehouse zum Bundesrat kommt und auf ihn drückt, ist das eine Handlung im Sinne des Art. 46? Oder wenn der Gesandte eines Staates auf einen Kirchturm in der Ostschweiz steigt, um Rundschau zu halten, ist das eine Straftat im Sinne des Art. 46? (Heiterkeit.) Ich will Herrn Huber doch das Zutrauen schenken, dass er all diese Leute frei bringt. (Heiterkeit.) Weil sie nämlich gar nicht unter diesen Art. 46 gehören. Er hat ja selbst angedeutet, was er dann sagen würde: Haben sich diese Leute, hat sich die Miss Whitehouse zusammengerottet? (Heiterkeit.) Ich glaube nicht. Oder hat sie sich an einem Unternehmen beteiligt? Der erste Fall wäre also liquidiert. Auch der Gesandte, der auf den Kirchturm steigt, hat sich dort nicht zusammengerottet (Huber: Aber vielleicht an einem Unternehmen beteiligt.), und sich nicht an einem Unternehmen beteiligt. (Huber: An einem Spionageunternehmen z. B.) Wenn der Nachweis geleistet würde, dass ein Spionageunternehmen vorliegt, so würde das untersucht, aber bei Leibe nicht unter diesen Art. 46 fallen. Wir haben andere Artikel, die dann (Huber: Nicht angewendet werden.), die dann gegenüber derartigen Strafhandlungen, wenn sie wirklich existieren, angewendet werden; das wird jeweilen die Behörde zu entscheiden haben, die hiezu befugt ist. Und das ist weder Herr Huber, noch ich allein, sondern der Bundesrat, wenn es sich um solche Fälle politischer Verbrechen handelt. So ist es mit den übrigen Delikten. Herr Huber hat darauf hingewiesen, dass der Ständerat speziell es war, der hier, um derartigen Missgriffen eines vielleicht blödsinnigen Richters vorzubeugen, noch glaubte, in dem ersten Satz den Zusatz einschieben zu sollen: Wer sich also beteiligt oder vergeht, « in einer die staatliche Ordnung gefährdenden Weise ». Ihre Kommission ist noch vorsichtiger gewesen und hat gesagt: « in einer die verfassungsmässige Ordnung gefährdenden Weise », muss der Mann gehandelt haben, um bestraft werden zu können. Wann greift man nun diese verfassungsmässige Ordnung an, wie tut man das, und was gefährdet man in dieser verfassungsmässigen Ordnung? Unter dieser Ordnung ist verstanden der in Verfassung und Gesetz enthaltene Schutz der politischen Rechte, der politischen Einrichtungen des Landes; das ist die verfassungsmässige Ordnung, aber nicht jede Uebertretung einer Polizeiverordnung stört sie. Mit der Argumentation des Herrn Huber käme man soweit, dass man sagen würde: Jeder gewöhnliche Verbrecher übertritt die staatliche Ordnung und gefährdet sie; es ist nicht in der Ordnung, dass man einen Menschen tötet, dass man etwas stiehlt. Also Argumentation Huber: Wer stiehlt, wer tötet, der gefährdet die staatliche Ordnung. So ist das nicht verstanden.

Wer ein Gesetz übertritt, der erhält die Sühne, die auf der Uebertretung dieses Gesetzes steht. Aber wer mit Absicht, mit einer deliktischen Richtung auf die Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung handelt, der soll ergriffen werden durch dieses Gesetz. Da ist nicht der Student und nicht der Nachtbube und nicht der Nachtwächter dabei in Frage. Was Ihnen hier vorgeführt wurde, ist eine Verdunkelung der Absichten des Gesetzes, die deutlich und klar genug auch in der Fassung dieses Artikels zum Ausdruck gekommen sind. Man hat Ihnen noch schwierigere Fälle vorgelegt. Herr Reinhard hat erzählt, was für Missgriffe vorkommen können. Die Geschichte, die er erzählt hat von seinem Vortrag in Biel und von dem Rapport ist wahr. Aber wie es gegangen ist, das hat nicht Herr Reinhard herausgefunden, sondern ich in meiner ganz einfachen Simplizität. Es kam tatsächlich eine Meldung, Herr Reinhard habe mich mit dem Tode bedroht. Da war ich so intelligent, mir zu sagen: Ich glaube nicht, dass Herr Reinhard mein persönlicher Freund ist; er hat vielleicht Grund dazu, das nicht zu sein. Aber so dumm ist Herr Reinhard nicht, dass er an der öffentlichen Versammlung in Biel sagt: Der Häberlin muss kaput sein! (Heiterkeit.) Da habe ich nachgeforscht, woher das kommen kann, und gesehen, dass in dem nämlichen Polizeirapport gesprochen worden ist von einem « Alex Häberlin ». Ich habe mir gesagt: Der gute Mann kann nicht lateinisch und er meint nun, ich heisse Alex Häberlin, und wahrscheinlich hat Herr Reinhard irgendwo mit wunderbarer Geste gesagt: Nieder mit der Lex Häberlin! und dann hat der gute Mann gemeint, es heisse: Nieder mit Alex Häberlin. (Heiterkeit.) Er hat seine Pflicht getan und hat das gemeldet. Er hat nicht lateinisch gekonnt und das kann auch nicht verlangt werden. Was ist nun aber die Moral von der Geschichte, um dessetwillen ich sie aufgenommen habe? Um Ihnen zu zeigen, dass die pflichtgemässe Ueberprüfung dieser irrtümlichen Meldung eingetreten ist, schon bei der ersten Instanz, die zu entscheiden hatte, ob Herr Reinhard wegen seiner Mordgedanken überwiesen werden soll, ist die Vernunft durchgedrungen und man hat sich gesagt: Nein, Herr Reinhard wird auch am Leben gelassen, vielleicht auch zur Reklame. (Heiterkeit.) So werden wir auch in andern Fällen, die allenfalls zur Anzeige an uns gelangen, vorgehen und sie prüfen. Ich wiederhole noch einmal: bei allen politischen Delikten ist es Pflicht des Bundesrates, vorzuprüfen: Soll eine Ueberweisung stattfinden, hat ein politisches Delikt gegen die Eidgenossenschaft, gegen ihre Verfassung und so weiter stattgefunden? Sie können überzeugt sein, dass wir derartige Lappalien, von denen Herr Huber zum Teil gesprochen hat, nicht an einen Richter weisen werden. Sie müssen gar nicht Gefahr laufen, dass da ein blödsinniger Richter dahinter kommen werde (Heiterkeit), nicht einmal ein Untersuchungsrichter. Sie müssen doch auch diesen Art. 46 als ein Ganzes nehmen. Es müssen all seine Voraussetzungen erfüllt sein, und man darf nicht nur einzelne Worte herausreissen aus dem Zusammenhang.

So viel zu diesen Beanstandungen des Art. 46. Es ist das eines der Beispiele, das ich bei der Eintretensdebatte erwähnt habe, wo man Ihnen das Gruseln beibringen will mit Voraussetzungen, die unter keinen Umständen zutreffen. Es sind dann

noch einige Anträge eingegangen, die ich nicht so ernst nehmen kann. Zu diesen gehört der Antrag Perrin. Ich habe aber die Ueberzeugung gewonnen aus einer persönlichen Anfrage bei mir von einem Vertreter der Oppositionspartei, dass es immerhin Vertreter dieser Partei unter Ihnen gibt, die im vollen Ernste meinen, es sollte in dieses Gesetz eine Bestimmung im Sinne des Vorschlages des Herrn Perrin aufgenommen werden. Das ist unannehmbar. Erstens gehört er nicht in dieses Kapitel, das wir ja einzig revidieren, hinein, der Schutz der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, der privaten Betriebe gegen die Beschneidung ihrer Vereinsrechte und das Recht der kollektiven Arbeitseinstellung. Wir garantieren in diesem Kapitel nicht dem Einzelnen sein Privatrecht. Wir wollen den Schutz des Staates regeln. Wir wollen auch nicht auf diesem Schleichweglein die Anerkennung einführen, dass die Bundesbeamten und Angestellten ein Recht auf die kollektive Arbeitseinstellung hätten. Das anerkennen wir nicht, ihr Recht der kollektiven Arbeitseinstellung. Wenn es beansprucht werden will für die Einzelprivatbetriebe, kann es vielleicht dort stimmen, jedenfalls in der Form der Kollektivkündigungen, mit Einhaltung einer Kündigungsfrist. Alles andere ist zum allermindesten bestritten und kann jedenfalls in einem solchen Strafgesetze, das ja gerade für gewisse Fälle Vorbehalte macht, nicht von uns als richtig anerkannt werden. Ich wollte das hier bemerken, weil, wie gesagt, darüber vielleicht einiger Zweifel herrschte. Aber der Ernst des Antrages geht doch wohl hervor aus dem Strafmass, das hier eingesetzt werden soll mit Zuchthaus nicht unter drei Monaten, z. B. gegenüber jedem, der einen Arbeiter eines Privatbetriebes hindern möchte an der kollektiven Einstellung der Arbeit oder an der Ausübung eines Vereinsrechtes. Ich denke, daraus ersieht man ein wenig die Tendenz.

Es hat sodann Herr Nationalrat Affolter einen Antrag gestellt, den ich ebenfalls abzulehnen bitte. Er will sagen «Unternehmen im Sinne dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch und die Handlungen der Agents provocateurs.» Ich wende mich nun da in erster Linie an die Juristen. Ist das juristisch gedacht? Wenn wir hier sagen «Unternehmen im Sinne dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch»; wollen wir hier eine spezielle Bestimmung treffen für die verschiedenen Stadien eines Verbrechens, Vollendungs- und Versuchsstadium und hier die Ausnahmebestimmung aufnehmen, dass da die gleiche Strafe für Vollendung und Versuch ausgesprochen wird. In diesem Satz wird also eine Ausnahme von den allgemeinen Rechtsregeln aufgestellt. Davon grundverschieden ist nun die Frage, welche Teilnahmeform gibt es beim Delikt des Aufruhrs. Die Bestimmung des Herrn Affolter ist durchaus überflüssig. Warum? Weil nach dem allgemeinen Teil des Bundesstrafrechtes, unter dem auch dieses Kapitel steht, jeder Urheber eines solchen Aufruhrs unter der Täterstrafe steht. Als Urheber wird im Bundesstrafrecht ganz ausdrücklich erklärt, sowohl derjenige, der durch eigenes Handeln als durch Anstiften anderer Personen den Tatbestand erfüllt. Warum sollte nun der Agent provocateur kein Anstifter sein? Herr Affolter hat erklärt, die Gerichte würden das nicht akzeptieren, weil der Agent provocateur ja selbst keinen Aufruhr begehen wolle, er

wolle ja nur andere Leute ins Unglück bringen und seinen Judaslohn dafür einziehen. Das ist richtig, aber der Anstifter im allgemeinen wird auch nicht selbst die Handlung vollbringen, sondern will, dass der andere diese Handlung begeht. Und dafür wird er bestraft, dass er in andern den verbrecherischen Willen weckt und durch diesen von ihm geweckten verbrecherischen Willen und Vorsatz des Dritten diese Tat begehen lässt. Wir sind also mit Herrn Affolter durchaus einig, es mag ins Protokoll genommen werden, dass der Agent provocateur verurteilt werden soll auf Grund des Art. 46, aber nicht gestützt auf einen Zusatz, sonst würde in allen andern Gesetzen, wo dieser Zusatz nicht steht, ex contrario nicht bestraft werden. Es sei ferne von uns, einen solchen, auch uns von Grund aus verächtlichen Menschen hier oder an anderem Orte zu schützen; er soll strenge dem Gesetz unterworfen werden. Darum bitte ich Sie, diesen durchaus überflüssigen und direkt irreführenden Zusatz wegzulassen.

Reinhard: Auch nach dem sehr geschickten Verteidigungsvotum des Herrn Bundesrat Häberlin für sein Werk kann ich den Eindruck nicht los werden, dass dieser Artikel noch ausserordentlich unklar ist. Wir haben heute morgen mit aller Deutlichkeit aus dem Munde des Herrn Kommissionspräsidenten folgendes gehört: Die Frage, ob der Streik der Bundesbeamten erlaubt oder nicht erlaubt ist, ist nicht abgeklärt. Diese Frage steht offen. Heute kommt nun Herr Bundesrat Häberlin und sagt: Die Bundesbeamten haben das Recht der kollektiven Arbeitseinstellung nicht. Mit andern Worten: Das, was der Kommissionspräsident heute als unentschieden bezeichnet, verneint heute Herr Bundesrat Häberlin. Woran sollen wir uns halten, woran soll sich hier vor allem der Richter halten, der auf Grund dieses Paragraphen urteilen soll? Sie verweisen immer darauf, dass bestimmte Aeusserungen zu Protokoll genommen werden sollen. Hier nun zwei Aeusserungen von Persönlichkeiten, die beide für das Gesetz gleichmässig verantwortlich sind. Die eine widerspricht der andern klipp und klar.

Ich habe ferner aufmerksam gemacht, dass die Frage des wirtschaftlichen und politischen Streiks nicht abgeklärt sei, dass in der heutigen Wirtschaftsform, besonders dann, wenn der Staat, wenn die Gemeinde oder der Kanton Arbeitgeber sind, die wirtschaftlichen Streiks in politische Streiks übergehen und vielfach politische Ziele verfolgen müssen. Soll darum auch den Gemeindebeamten das Recht der kollektiven Arbeitseinstellung genommen werden, dass man sie auf die gleiche Stufe stellt, wie heute Herr Bundesrat Häberlin das mit den Bundesbeamten getan hat? Soll Ihnen, gestützt auf eine gewisse Auslegung des Art. 46 eines ihrer Rechte genommen werden, das sie bis dahin hatten? Es besteht auch über diese Frage keine Klarheit. Wir wissen heute nicht, woran wir sind, ja, je länger wir in die Diskussion hineingehen, um so weniger klar sehen wir. Wir wollen eine deutliche Antwort auf eine bestimmte Frage verlangen. Jedem Verlangen gegenüber hüllen Sie sich in ein olympisches Schweigen. Bequem hat es sich der Herr Kommissionspräsident gemacht, der erklärte, auf alle diese Fragen antworten wir nicht, weil sie uns unbequem sind. Er geht offenbar von der Voraussetzung aus, dass wir hier gewissermassen zu

unserem Vergnügen Opposition spielen. So verstehen wir allerdings unsere Aufgabe nicht; wenn wir schon Opposition machen, dann machen wir sie ernsthaft, und ich möchte den Ernst auch für alle die Anträge in Anspruch nehmen, die heute zu Art. 46 gestellt worden sind und die Herr Bundesrat Häberlin nicht ernst nimmt und glaubt, sie einfach mit der Hand abtun zu können. So verstehen wir nun doch die parlamentarische Behandlung eines derartig wichtigen Paragraphen nicht. Wir werden immer darauf hingewiesen, dass in Zweifelfällen der Richter aus den zu Protokoll genommenen Ausführungen der Ratsmitglieder Aufschluss erhalten könne. Wir wünschen nicht ein Gesetz, das gerade wichtige Fragen undeutlich fasst, und Sie selbst dürfen das nicht wünschen. Wir wünschen, dass der Richter unzweideutige Weisungen hat, woran er sich zu halten hat, und dass Bestimmungen aufgestellt werden, von denen man weiss, dass der Richter sich an sie halten kann. Und wenn man ihn schliesslich auf diese Äusserung der Kommissionsreferenten verweist, kann er sich ganz einfach auf die Tatsache berufen, dass für ihn massgebend ist das gemeine Recht, das er als Richter für seinen Spruch haben muss. Sie selbst müssen nach und nach doch einsehen, dass ein Gesetz, das von so grosser Bedeutung für den grössten Teil des Volkes ist, nicht den Charakter erhalten darf, als ob es so rasch aus dem Handgelenk herausgeschüttelt worden wäre. Wir wünschen mit Ihnen, dass man sich dafür genügend Zeit nimmt und Sie werden schon zugestehen müssen, dass wir bis dahin genügend Zeit gehabt haben, die Konsequenzen nach allen Seiten hin zu bedenken. Nach Ihren Wünschen können wir ja weitere Zeit geben, die Konsequenzen noch etwas weiter auszudenken. Wir stellen Ihnen den Antrag, der ein Rat zur Vernunft ist, wir bitten Sie, den Kommissionsantrag an die Kommission zurückzuweisen und ihr den Auftrag zu geben, noch einmal alle Konsequenzen auszudenken, welche sich daraus ergeben können und dann einen Antrag an uns zu richten, dessen Konsequenzen man verfolgen kann, der unzweideutig ist und der vor allem aus auch den hunderttausenden von Schweizerbürgern, welche einmal so oder so gefasst werden können, sagt, was sie vom Gesetze zu erwarten haben. Es ist sehr wohl einmal möglich, dass eben ein anderer Vertreter Chef des Justizdepartementes ist, einer, der weniger loyal gesinnt ist, als Herr Bundesrat Häberlin. Wer garantiert uns dafür, dass nicht einmal Herr Abt Justizminister wird? Ja, dann würde auch die Auslegung des Gesetzes ein wenig eine andere. Wir wünschen aber ein Gesetz, das von solchen menschlichen Zufälligkeiten unabhängig ist. Deshalb stelle ich Ihnen im Namen meiner Fraktion den Antrag, es sei der Art. 46 an die Kommission zurückzuweisen.

M. Viret: J'appuie la motion d'ordre de mon collègue Reinhard. Je demande le renvoi de l'art. 46 à la commission pour une autre raison, c'est que la commission n'a pas pu examiner, dans sa séance du Rigi, ce côté de la question soulevé par notre collègue Perrin qui a donc demandé, par une proposition, qu'on protégeât également le droit d'organisation, le droit de coalition des travailleurs.

M. Häberlin a répondu tout à l'heure que cela n'avait rien à faire dans cette loi, qu'il s'agissait là

d'un droit des citoyens et que c'était aux communes et aux cantons à veiller à ce que ce droit soit respecté.

La réponse de M. Häberlin ne m'a pas convaincu, elle n'a pas éclairci, à mon avis, la question. Le titre de la loi porte: « Code pénal fédéral du 4 février 1853. Des crimes et des délits contre l'ordre constitutionnel et la sûreté intérieure. » « L'ordre constitutionnel. » Qu'est-ce que cela veut dire? Je pense que cela veut dire tout ce qui est prévu dans la constitution. Dans la constitution il n'y a pas seulement le droit de réunion, de liberté de pensée, de liberté de la presse; il y a aussi le droit d'association, garanti par l'art. 56 sauf erreur. Je pense que nous ne sortons pas du cadre de cette loi, comme le prétend M. Häberlin en demandant au Conseil de voter la proposition de notre collègue Perrin. D'autant plus qu'à l'art. 45, que vous avez voté ce matin, il y a, lettre a, une disposition qui punit celui qui tente de modifier la constitution et on peut en quelque sorte assimiler à cette tentative la violation par un employeur, du droit d'association. En outre, Messieurs, le titre de la loi prévoit qu'il s'agit des crimes et des délits non seulement contre l'ordre constitutionnel mais aussi la sûreté intérieure. (M. le **Président** interrompt.) Je suis toujours, me semble-t-il, dans le sujet. (**Une voix:** Assis, assis!) Je veux démontrer que la question soulevée par notre collègue Perrin n'est pas au net et demander qu'on la renvoie à la commission. C'est pour cela que je suis obligé de répondre à ce qu'a dit M. Häberlin.

Je termine en rappelant que dans le canton de Vaud un employeur d'association, pour avoir violé le droit, a provoqué, en 1907, une grève générale qui nécessita une levée de troupes. Pendant quelques jours le pays fut passablement troublé grâce à l'intransigeance de ce Monsieur qui, non seulement avait jeté sur le pavé des travailleurs qui s'étaient organisés, mais refusait catégoriquement de discuter avec les organisations ouvrières. Il y a donc là un point très important à examiner; c'est pourquoi j'appuie la motion d'ordre de M. Reinhard.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: Nous proposons simplement le rejet de la motion d'ordre.

Huber: Ich muss gestehen dass ich bedaure, dass der Antrag jetzt gekommen ist, und will gleich sagen, warum. Ich habe die Meinung, dass die Art und Weise, wie jetzt die Beratungen vor sich gehen, keineswegs den Anspruch erheben können, dass die gestellten Anträge irgendwie noch sachlich geprüft werden, sondern es wird einfach nach Parteilagern gestimmt. Sobald ein Antrag von sozialdemokratischer Seite kommt, ist es absolut sicher, dass er eine seriöse Prüfung nicht mehr erfährt. Nun verstehe ich vollständig, dass, soweit es sich um rein politische Fragen handelt, die Meinungen gemacht sind und dass es für den Angehörigen irgend einer Fraktion schwer ist, bei einem von anderer Seite kommenden Antrag seine politische Stellungnahme, oder richtiger gesagt, seine politische Stimmung zu vergessen und mit einem grösseren Mass von Objektivität die Anträge zu prüfen. Das Gesetz setzt sich aber nicht bloss aus rein politischen Momenten zusammen, sondern ebenso wichtig ist die rein sachliche, juristische Prüfung der

Anträge. Diese ist jetzt vollständig unters Eis gegangen.

Ich habe nicht die Absicht, die politischen Fragen meinerseits weiter zu behandeln, wenn ich nicht direkt dazu provoziert werde, aber ich halte es nach wie vor für meine Pflicht, rein als Jurist das Gesetz wenigstens so zu gestalten, dass es einer juristischen Kritik standhält.

Wir konstatieren aber, dass sowohl die Herren Referenten der Kommission, als die übrigen Juristen im Rate es ablehnen, irgend welches rechtliches juristisches Moment neu zu untersuchen. Das kann nicht der Sinn einer Beratung in einem Parlament sein und ich muss, trotzdem Herr Bundesrat Häberlin sich ja bemüht hat, einigermaßen auf die Sache einzugehen, konstatieren, dass auch er doch nicht aus seiner politischen Haut vollständig herauszutreten vermochte, und in der Behandlung der Anträge ein von uns gewünschtes grösseres Mass von Eingehen in die rein rechtlichen Fragen hat vermissen lassen. Mir scheint es wäre richtig, wenn die Kommission es über sich brächte, die verschiedenen Anträge ernsthaft zu prüfen. Das ist nur in der Kommission möglich, nicht aber in der gegenwärtigen Situation, bei der gegenwärtigen Stimmung.

Mir ist auch von bürgerlichen Juristen zugestanden worden, dass am Texte des Gesetzes, am materiellen Inhalt, an der formellen Ordnung des Gesetzes manche Besserung angebracht werden könnte. Ich glaube, unter diesen Umständen sollte der Rat versuchen, über die Gereiztheit hüben und drüben Herr zu werden und dem Antrage des Herrn Reinhard zuzustimmen. Mich veranlasst dazu unter anderm auch wieder gerade eine Aeusserung, die Herr Häberlin getan hat und die mir vollständig neu ist, von der ich mich nicht erinnern kann, dass sie im Schosse der Kommission gefallen ist. Er hat nämlich meiner Kritik bezeugend gesagt, alle jene Abgrenzungen, welche ich vermisste, werde der Richter darin finden, dass er untersuchen werde, ob der betreffende, nach Art. 46 Angeschuldigte bei seiner Tat die Absicht gehabt habe, die staatliche Ordnung zu gefährden.

Davon steht im Art. 46 nichts. Er erklärt das Erfordernis einer die staatliche Ordnung gefährdenden Weise nicht als Bestandteil der subjektiven Requisite, sondern stellt lediglich auf das rein objektive Moment ab. Ich freue mich, dass Herr Bundesrat Häberlin nun eine gegenteilige Erklärung abgibt und ich bin durchaus damit einverstanden, dass die Vorlage in diesem Sinne revidiert werde. Der jetzige Wortlaut sagt das Gegenteil. Unter diesen Umständen, wenn aus dem Mund des Departementsführers eine derartige Auffassung bekundet wird, die leider im Wortlaut des Gesetzes gar nicht enthalten ist, ist sicher eine ernsthafte Ueberprüfung wünschenswert. Ich mache darauf aufmerksam, dass Herr Bundesrat Häberlin in seinem Bemühen, sachlich einzugehen, auch vollständig eine Untersuchung der Frage unterlassen hat, ob wirklich die Absicht sei und sein dürfe, harmlose Leute, die eventuell zufällig in die Maschen des Gesetzes kommen, wenn man diese subjektiven Erfordernisse nicht aufstellt, mit mindestens 3 Monaten Gefängnis zu bestrafen, wenn sie irgend eine körperliche Gewalttätigkeit nur an einer Sache sich haben zuschulden kommen lassen. Ich will selbstverständlich nicht im Rahmen eines Ordnungsantrages die Dinge materiell behandeln, sondern wollte

Ihnen nur an diesen zwei kleinen Beispielen zeigen, wie selbst der Vorsteher des Departementes in seinem Bemühen, sachlich juristisch Antwort zu geben, doch das Ziel nicht vollständig erreicht hat. Noch viel weniger wird das denjenigen gelingen, die sich hier direkt als Parteiführer fühlen und glauben, gereizt sein zu müssen durch die Art und Weise, wie von den durch das Gesetz bedrohten die Abwehr unternommen wird. Ich hielt mich verpflichtet, aus diesen rein sachlichen Gründen, den Antrag des Herrn Reinhard zu empfehlen.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Auch ich ersuche Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen. Ich möchte gegenüber den Ausführungen des Herrn Huber nur das feststellen, dass in der Kommission alle Anträge, die heute gestellt worden sind, und die auf Ernsthaftigkeit Anspruch erheben können, auch ernsthaft geprüft worden sind, dass aber der Kommission eine Prüfung und Behandlung der andern Anträge schlechterdings nicht zugemutet werden kann. Die Rückweisung dieses Artikels an die Kommission hätte keinen Sinn.

Schmid (Oberentfelden): Ein paar wenige Worte zur Unterstützung des Antrages Reinhard. Ich bin seinerzeit Mitglied der Couponsteuerkommission gewesen, und es ist ja wahr, dass das Couponsteuergesetz eine relativ schwierige Materie darstellte. Die Verhandlungen in der Kommission haben deshalb auch sehr lange gedauert, länger als ein Jahr. Allein man hat sie schliesslich zu Ende gebracht. Und was geschah? Es wurde von seite der Bankiers ein Begehren gestellt, man möchte die Anträge der Bankiers, die zum Teil schon vorher gestellt waren, uns in der Kommission noch einmal vortragen dürfen. Und der Kommissionspräsident hatte die Freundlichkeit — nachdem, ich betone es, nachdem die Kommission bereits das Gesetz zu Ende beraten hatte —, diese Herren Bankiers einzuladen. Sie haben uns in halbstündigen und dreiviertelstündigen Voten ihre Auffassung vorgetragen. Die Kommission hat geduldig das alles über sich ergehen lassen, so wie sie vorher schon zu wiederholten Malen die Ausführungen des Herrn Bundesrat Musy über sich hatte ergehen lassen. Wir haben selbstverständlich schliesslich die Geduld verloren und gesagt, es gehe nicht an, dass wir am Schluss, nachdem die Kommission bereits die Beratungen beendet hätte, noch einmal von neuem anfangen könnten.

Wir haben es hier nun allerdings nicht mit dem Couponsteuergesetz zu tun, nicht mit Wertpapieren zu tun, sondern mit Menschen, die auf Grund von ganz ungenauen juristischen Tatbeständen bestraft werden sollen. Wir unterbreiten Ihnen Anträge, die in jeder Hinsicht ernst gemeint sind. Wenn es Ihnen wirklich darum zu tun ist, ein Gesetz aufzustellen, dann weisen Sie diese Anträge nicht zurück mit einer Leichtfertigkeit sondergleichen, indem Sie behaupten: „Es sind Anträge, die selbstverständlich abgelehnt werden. Haben Sie denn ein Monopol in der Tasche, Herr Keller, dass Sie sagen können, die Anträge werden in der Kommission ohne weiteres abgelehnt? Sind Sie allein die Kommission? Wollen Sie nicht wenigstens den Schein wahren und die Kommission einberufen, damit sie darüber sprechen kann? Ich gebe zu, dass Sie berechtigt sind zu sagen: Die

Kommissionsmehrheit wird selbstverständlich mir folgen und den Antrag ablehnen. Das wird schon so kommen, das glaube ich auch. Aber Sie sollten doch zum mindesten so weit gehen, auch eine sachliche Argumentation zur Ablehnung dieses Antrages zu finden. Aber es handelt sich ja um einen politischen Gegner, und da braucht man nicht so vorzugehen. Deshalb Ihre Stellungnahme. Sie diskreditieren damit Ihre Haltung. Wenn Sie jetzt den Antrag Reinhard ablehnen, schaffen Sie ein neues Moment, das beweist, dass es sich um ein Willkürgesetz, ein Ausnahmegesetz handelt; ein Gesetz, das nur gegen eine Klasse gerichtet ist.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Ordnungsantrag Reinhard	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Belmont: Herr Bundesrat Häberlin hat vorhin den Votanten und Antragstellern antwortend erklärt, die Antwort sei ausserordentlich schwierig, weil er unterscheiden müsse zwischen seriösen und un-seriösen Anträgen und Ausführungen. Ich weiss nun nicht, ob das, was ich vortrage, für seriös gehalten wird. Jedenfalls hätte ich, wenn ich die Rednerliste gekannt hätte, Herrn Bundesrat Häberlin gebeten, er möchte mir zuerst das Wort erteilen lassen, damit er noch auf meine Anfrage hätte antworten können. Es wäre dann in einem gegangenen. Herr Bundesrat Häberlin hat ferner gesagt, viele Anträge und Ausführungen dienen nur dazu, um den Gesetzestext verdunkeln zu lassen. Meine Auffassung geht nun dahin, dass es in Anbetracht der ausserordentlichen Wichtigkeit dieses Gesetzes nicht nur für die sozialdemokratische, die kommunistische und eventuell auch die Grütlianerpartei, sondern für das ganze Wirtschaftsleben notwendig ist, dass man das Gesetz und seine Paragraphen nicht verdunkelt, sondern möglichst erhellt.

Was mich nun besonders veranlasst, hier das Wort zu ergreifen, ist die Unklarheit des Art. 46 im Eingang und seine Bezugnahme zu lit. a. Es hat Ihnen gestern schon Herr Huber oder ein anderer sozialdemokratischer Redner erklärt, man habe einfach in allgemeinen Ausdrücken das Gesetz erlassen, um dann nachher tun zu können, was man wolle. Nun haben wir den Art. 46 im ersten Vorentwurf und der Antrag der Kommissionsmehrheit tut nichts neues dazu; für mich ist es ganz gleichgültig, ob man sagt «die staatliche Ordnung» oder die «verfassungsmässige Ordnung». Denn die staatliche Ordnung in der Schweiz kann, wenigstens rechtlich gesprochen, nur die verfassungsmässige sein. Es besteht da für mein Empfinden eine Tautologie. Ich habe den deutschen Kommissionsreferenten, weil ich heute seine Ausführungen nicht recht verstanden habe, gefragt: Wie steht es mit dem Tatbestand der Zusammenrottung? Er hat mir erklärt: Es sei nicht die Zusammenrottung als solche allein, sondern bloss die Zusammenrottung, in der Absicht, alles das hervorzubringen, was in den lit. a—d enthalten ist. Ich habe Herrn Keller im Anfang so verstanden, die Zusammenrottung sei das qualifizierende Moment zu diesen Tatbeständen. Sie wissen ja, dass die Delikte, in Zusammenrottung begangen, immer das einfache Delikt als solches qualifizieren und eine höhere, schwerere Strafe nach sich

ziehen. Die Zusammenrottung oder auch ein anderes Unternehmen — da haben wir wiederum einen ganz allgemeinen Ausdruck. Man weiss nicht, welcher Art diese andern Unternehmen sein können. Es kommt oft vor, dass solche Unternehmen von den Arbeitern unternommen werden, um die Behörden oder einzelne Beamte in ihrer Amtshandlung zu hindern oder zu einer solchen zu nötigen. Würde der Wortlaut des Art. 46, wie ihn die Minderheit vorschlägt, angenommen, dann würde die Gefahr dieses Artikels nicht in der Weise bestehen, wie sie im Wortlaut der Mehrheit der Kommission tatsächlich besteht.

Wie steht es nun in folgenden Fällen? Wir müssen immer Beispiele bringen, um zu zeigen, worauf wir hinzielen. Sie wissen vielleicht, dass in der modernen Arbeiterbewegung nicht mehr bloss der Streik oder die passive Resistenz oder der Boykott als Mittel gilt, um den Arbeitgeber zu zwingen, eine Handlung vorzunehmen oder zurückzunehmen oder zu unterlassen. Ich meine insbesondere das Pressionsmittel der Demonstration, der grossen Betriebsversammlung. Wir haben z. B. sehr oft in Basel gesehen, dass namentlich in den sehr grossen Betrieben, wie z. B. in der Chemischen Industrie und in den grossen Betrieben des Kantons, z. B. im Elektrizitätswerk, im Gaswerk, im Wasserwerk, dieses Pressionsmittel der Demonstration sehr grosse Wirkungen ausübt. Die betreffenden Arbeiter treten nicht in Streik, sondern erklären, dass sie vorläufig nicht streiken, aber sie arrangieren eine sogenannte Betriebsversammlung. In einem Saal oder im Erfrischungsraum, wo die Leute sonst ihre Erfrischungen einzunehmen pflegen, tritt die ganze Arbeiterschaft des Betriebes zusammen. Es hält einer ein Referat, die Massnahme wird als Handlung bezeichnet, die die Arbeiterschaft nicht annehmen könne, es wird diskutiert, Resolutionen und Beschlüsse werden gefasst, und sehr oft gelingt es, durch dieses einzige Pressionsmittel eine solche Handlung zurückziehen zu lassen. Ich verweise auf folgenden praktischen Fall: Die Entlassung eines Arbeiters, der sich insbesondere als geschickter und tatkräftiger Organisator für die Gewerkschaft erwiesen hat, und der sofort entfernt werden sollte. Man erklärte ihm — das war in einer chemischen Fabrik in Basel —: Entweder gibst du sofort deine Vertrauensstellung in der Gewerkschaft auf und trittst aus der Textilgewerkschaft und zugleich aus der Partei aus, oder es ist dir gekündigt. Wenn du es aber über dich bringst, den Austritt aus der Gewerkschaft zu geben, so kannst du nicht nur bei uns bleiben, sondern wir machen dich zum Vorarbeiter. Das ist das bekannte historische Doppel-mittel des Vorgehens gegen die Arbeiter: mit Peitsche oder Zuckerbrot, je nachdem das eine oder andere besser zieht. In einer solchen Betriebsversammlung würde nun, nehmen wir an, zu einer solchen Kündigung Stellung genommen im oben beschriebenen Sinne. Ist dies nun ein Vergehen, oder ist es eine Zusammenrottung im Sinne des Gesetzes, wenn ein solches Pressionsmittel versucht wird? Sie werden mir nicht entgegnet können, die Frage des Streikrechtes als solches sei noch nicht liquidiert; inzwischen kann sie liquidiert werden und dann kommt dieser Artikel auch für solche Pressionsmittel in Frage. Es liegt im System des Gesetzes, wie heute der Kommissionsreferent vorgetragen hat, dass man wohl die Beamten der Bezirke und der Gemeinden aus dem Gesetze herausnehmen wolle, dagegen belasse man die Beamten

des Bundes und der Kantone. Ich verweise Sie nun darauf, dass in allen kantonalen Anstalten die Direktoren und die ersten Angestellten, die Abteilungschefs der grossen industriellen Werke der Kantone, wie Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und wie sie alle heissen, Beamte des Kantons sind; es sind weder Arbeiter noch Angestellte. Wenn eine solche Betriebsversammlung erklärt, wir verlangen, dass der Arbeiter wieder eingestellt wird, wir verlangen, dass die ungegerechtfertigte, sofortige Entlassung des Arbeiters zurückgezogen wird, wir verlangen, dass das unhygienische Lokal von den Arbeitern nicht mehr betreten werden muss, sonst werden wir in diesem Lokal nicht mehr arbeiten, ist es dann eine Uebertretung dieses Gesetzes? Darüber möchte ich hier klaren Aufschluss haben.

Weil ich nun gerade das Wort habe, will ich noch etwas zum letzten Absatz dieses Artikels, bezugnehmend auf einen Antrag meines Parteigenossen Platten, ausführen. Er hat in Art. 45 den Antrag gestellt bezüglich der Nichtstrafbarkeit des politisch Verurteilten mit Zuchthaus und hat dann auf Anregung des Herrn Brodbeck seinen Antrag zurückgezogen. Wir sind damit einverstanden, wenn auch hier über diese Frage «wird mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft» nicht diskutiert wird, sondern endgültig in Art. 51. Ich möchte aber hier schon erklären, dass wir je nach der Entscheidung dort in Art. 51 uns das Recht nehmen, auf Art. 46 zurückzukommen, damit man uns später nicht entgegenhalten kann, wir hätten dies beim Art. 46 zur Sprache bringen können.

Enderli: Ich halte es doch noch für nötig, einige Worte zur Unterstützung des Antrages Affolter anzubringen. Herr Bundesrat Häberlin hat der Meinung Ausdruck gegeben, es genüge vollkommen, wenn er hier zu Protokoll interpretierend seiner Meinung Ausdruck gebe dahin, dass der agent provocateur hinsichtlich der Beurteilung seiner Handlung nach der strafrechtlichen Bewertung als Anstifter zu bewerten sei. Demgegenüber ist zu sagen, dass bei allem Respekt vor der Meinungsäusserung eines Bundesrates, wenn sie zu Protokoll gelangt, namentlich wenn der Betreffende, wie das im vorwürfigen Falle zutrifft, noch Jurist ist, der Richter nur die in Frage stehende Handlung auf ihre Strafbarkeit hin zu beurteilen hat und nicht gebunden ist an die Meinung irgendwelcher Drittperson, und wenn sie auch zu Zeiten Vorsteher der Justizdirektion des Landes gewesen ist. Aber ich halte dafür, dass auch begrifflich diese Meinung, die da Herr Bundesrat Häberlin zum Ausdruck gebracht hat, strafrechtlich unhaltbar sei. Im allgemeinen Teil unseres Bundesstrafgesetzes, im 3. Teil, Art. 14, heisst es, der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon allgemein als Angriff der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist. Massgebend für jeden Versuch ist doch, dass der Vorsatz des Täters, des Anstifters gerichtet sei auf die Handlung, die das Gesetz unter Strafe stellt. Der agent provocateur müsste also, im Gegensatz zu der Anschauung, die Herr Bundesrat Häberlin vertreten hat, durch seine Handlung den Vorsatz betätigen zu dem Verbrechen, auf die seine Handlung abzielt und zu welcher er einen Dritten an-

stiften will. Nun hat Herr Bundesrat Häberlin selbst erklärt, dass das nicht der Vorsatz des agent provocateur sei, dass sein Vorsatz nicht auf die Ausführung des Verbrechens gehe, so dass nach den Bestimmungen des allgemeinen Teils unseres Bundesratsgesetzes der agent provocateur gar nicht unter Strafe gestellt werden könnte. Ich meine, wir haben doch im Laufe der letzten Jahre, wenn man nun doch dieses Gesetz auf den Erfahrungen der letzten Jahre aufbaut, Verhältnisse kennen gelernt, die es im höchsten Grade als notwendig erscheinen lassen, dass man neben durch derartige agents provocateurs Verführten, auch die Anstifter unter Strafe stellt. Erinnern Sie sich an die Feststellungen aus dem Bombenprozess, wo hohe und höchste Herrschaften in unserem Lande mit Bomben, mit Handgranaten, mit Giftbazillen bereit waren, durch das Mittel ihrer agents provocateurs Unruhen und Tumulte in unserem Lande zu entfachen. Es hat damals im Bombenprozess in Zürich nicht umsonst Herr Bundesanwalt Dr. Stämpfli seiner Entrüstung darüber Ausdruck gegeben, in welcher unverantwortlicher Weise von seite gewisser Mächtigkeitsgruppen diese agents provocateurs in unserem Lande zum Zwecke der Erweckung von Unruhen und revolutionären Umtrieben unterhalten worden seien. Diese müssen wir fassen können und das ist der Zweck, den der Anzug des Herrn Affolter bezweckt. Und wir müssen diesem Antrag zustimmen, wenn es uns wirklich ernst damit ist, derartige Leute zu treffen. Dabei ist ja gar nicht ohne weiteres daran zu denken, dass solche agents provocateurs etwa im Dienste unserer eigenen Regierung stehen. Aber sie können, wie die Erfahrungen es lehren, im Dienste ausländischer Regierungen und ausländischer Interessenten stehen, und wenn wir diese Ausländer schlüpfen lassen, erreichen wir nur die Leute, die so dumm waren, sich für diese Dinge anwerben zu lassen, und die wir mit schwerer Strafe belegen. Das kann nicht die Absicht sein, die man verfolgt mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich möchte in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Herrn Bundesrat Häberlin auch meine Ansicht dahin aussprechen, dass die agents provocateurs strafbar seien. Aber es ist offenbar nicht die Auffassung des Herrn Bundesrat Häberlin, dass eine Bestrafung eintreten soll auf Grund der Erklärung, die er vorhin abgegeben hat, sondern er hat die Auffassung, und ich teile sie, dass die Bestrafung möglich ist auf Grund von Art. 19 des Bundesstrafgesetzes, welcher lautet: «Wer durch eigenes Handeln oder durch Anstiften anderer Personen die Hauptursache einer Uebertretung ist, heisst Urheber. Ihn trifft die auf das Verbrechen gesetzte Strafe». Das ist die Bestimmung, die gegenüber den agents provocateurs zur Anwendung kommen kann und kommen muss. Nun hat allerdings Herr Dr. Enderli dagegen eingewendet, es fehle den agents provocateurs der Vorsatz, der die Voraussetzung ist für die Bestrafung, der Vorsatz für die Ausführung des Verbrechens. Diese Auffassung ist kaum zutreffend. Beim agent provocateur ist der Vorsatz der Ausführung vorhanden, allerdings nicht der direkten Ausführung, sondern der Vorsatz der Ausführung durch das Mittel einer andern Person. Der agent provocateur hat den Vorsatz, diese andere Person zur Ausführung des Verbrechens zu bestimmen, bei dieser den Vorsatz zur

Ausführung des Verbrechens herbeizuführen und das dürfte genügen, um ihn auf Grund des Art. 19 zu fassen. Der Antrag des Herrn Dr. Affolter scheint mir deshalb nicht nötig zu sein. Er gehört jedenfalls nicht zu Art. 46.

Da ich nun gerade das Wort habe, erlaube ich mir noch einige andere Bemerkungen.

Zunächst gegenüber Herrn Huber. Es ist unrichtig, dass in der Kommission von sozialistischer Seite ein Antrag zu Art. 46 gestellt worden ist, der identisch wäre mit dem nun angenommenen Antrag des Herrn Dr. Schär. Durch den von Herrn Huber in der Kommission gestellten Antrag sollte das Gewaltmoment wieder in den Artikel hineingebracht werden. Dieser Antrag ist abgelehnt worden und kein anderer. Das Protokoll der Kommission gibt hierüber klare Auskunft. Mit dieser Feststellung, die Herr Huber, der zwar im Behaupten und Negieren gleich stark ist, nicht durchtun kann, fällt auch die Verdächtigung dahin, als ob sich die Kommission oder Mitglieder derselben bei ihren Entschlüssen von andern als sachlichen Gründen hätten leiten lassen. — Mit Recht hat Herr Bundesrat Häberlin die Ausdehnung der lit. a des Art. 46 auf die Beamten der Nationalbank gegenüber den Einwendungen des Herrn Huber in Schutz genommen. Ich möchte die Ausführungen des Herrn Bundesrat Häberlin durch den Hinweis auf den Art. 61 des Nationalbankgesetzes ergänzen, welcher sagt, dass alle Beamten und Angestellten der Nationalbank der Bundesgesetzgebung über die zivilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten unterstellt sind. Angesichts dieser Bestimmung ist es ein Gebot der Logik, ein Gebot der Konsequenz, dass die lit. a auf die Beamten der Nationalbank ausgedehnt wird.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Reinhard möchte ich nur mit der Feststellung antworten, dass in den letzten Jahren der Bund, die Kantone und die Gemeinden gewaltige Anstrengungen gemacht haben zur Linderung der sozialen Not. Ich gehe sogar soweit, dass ich sage, sowohl der Bund und die Kantone wie Gemeinden sind bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, zum Teil vielleicht sogar über diese Grenze hinausgegangen. Wenn nun angesichts dieser Tatsache, die jedenfalls auch von Herrn Reinhard kaum bestritten werden kann, die soziale Fürsorge des Staates unter Hinweis auf angebliche Versprechen, die früher einmal gemacht worden sein sollen, bemängelt wird, so ist das ein starkes Stück. Herr Reinhard hat dieses Gesetz als den Ausfluss des schlechten Gewissens der Behörden der bürgerlichen Klasse bezeichnet. Ich möchte fragen, ob das Verhalten der sozialdemokratischen Partei diesem Gesetz gegenüber der Ausfluss eines guten Gewissens sei? (Zurufe: Natürlich, aber sicher.)

M. Perrier, rapporteur français de la commission: J'ai peu de choses à ajouter aux explications très claires qui viennent d'être données par M. le conseiller fédéral Häberlin.

Je constate, à mon tour, qu'il y a eu en effet dans la traduction française de la proposition de la minorité une omission; j'en prends acte et je retire les considérations que ce matin j'ai émises à ce sujet.

Je ne suivrai pas M. Huber sur le terrain de la casuistique. La casuistique est toujours facile pour

un esprit aussi fertile que celui de M. Huber et je suis persuadé qu'il pourrait en faire autant à propos de n'importe quel texte juridique. Je voudrais seulement lui répondre que le parti auquel j'ai l'honneur d'appartenir est particulièrement bien placé pour discuter cette loi, parce qu'il a toujours été pour l'ordre, même dans les jours sombres; M. Huber, même dans les jours où il était traité comme Cendrillon; il a toujours affirmé, non seulement affirmé, mais prouvé sa fidélité à l'Etat et à ses institutions.

Au sujet de la proposition de M. Affolter, je me rallie à la manière de voir de M. Häberlin et du président de la commission. J'estime qu'il s'agit d'une question d'ordre général; un agent provocateur est un instigateur et par conséquent doit tomber sous le coup de la loi aussi bien dans le domaine des crimes contre l'Etat que dans les autres domaines du droit pénal.

Je ne discuterai pas plus longtemps les propositions de M. Perrin et de M. Grimm. M. Huber nous a fait en commission des propositions sérieuses se rattachant à l'objet en question. Ces propositions ont été discutées avec attention. Celles qu'on nous fait aujourd'hui sont d'un autre ordre; ce sont, encore une fois, des manifestations d'ordre tactique et c'est la raison pour laquelle je ne crois pas opportun de m'y arrêter plus longtemps.

Sous une réserve, celle que j'ai faite personnellement en faveur de la proposition de M. Schär, je vous prie encore une fois de bien vouloir voter l'art. 46 tel qu'il a été admis par la majorité de la commission.

Huber: Es tut mir leid, Sie noch einen Moment aufhalten zu müssen. Gegenüber Herrn Keller möchte ich das gleiche sagen wie einmal gegenüber Herrn Zurburg. Ich bitte Herrn Keller ganz einfach, den Antrag zu lesen, den wir eingereicht haben und der gedruckt vorliegt, der gedruckt vorlag, noch bevor Herr Dr. Schär ihn unterstützte. Dann wird Herr Keller finden, dass im Ingress zum Art. 46 von uns vorgeschlagen wird, das Moment der Rechtswidrigkeit einzufügen. So lange nur unser Antrag vorlag, hat niemand von der Kommission sich bereit erklärt, dieses Moment zu akzeptieren.

Nun hat Herr Bundesrat Häberlin gegen uns polemisiert in einer Art und Weise, die ich nicht weiter charakterisieren will. Ich glaube nicht behauptet zu haben, dass sich Frau oder Fräulein Whitehouse « zusammengerottet » hat, denn sie müsste sich ja mit Herrn Bundesrat Calonder zusammengerottet haben. Ich möchte auf derartige Scherze nicht weiter eintreten. Ich halte daran fest, dass bis jetzt eine Begriffsbestimmung fehlt für das, was der Ständerat hineingebracht hat, für die Worte « in einer die staatliche Ordnung gefährdenden Weise ». Ich konstatiere, dass Herr Bundesrat Häberlin sagt, damit gemeint sei eine Weise, welche darauf tendiere, die Träger der staatlichen Gewalt um ihre Funktionsmöglichkeiten zu bringen, die Grundlagen des Staates zu erschüttern. In bezug auf lit. a hat Herr Keller uns eine Erklärung gegeben, die bemerkenswert ist und die zeigt, wie unklar man sich über wesentliche Bestandteile des Gesetzes ist. Herr Keller erklärt, die Beamten und Angestellten der Nationalbank seien Bundesbeamte, das gehe daraus hervor, dass sie den Gesetzen über die Bundesbeamten unterstellt worden seien, soweit es sich um die Frage der Verant-

wortlichkeit handle. Wenn das wahr wäre, wenn die Unterstellung unter die Verantwortlichkeitsgesetze die Angestellten in privatrechtlichem Verhältnis zu einer Aktiengesellschaft, an welcher der Bund beteiligt ist, zu Bundesbeamten machen würde, dann müssten diese Leute hier gar nicht erwähnt werden, denn dann wären sie schon enthalten in der Fassung «die Behörden oder Beamten des Bundes». Herr Keller sagt, man habe diese Leute extra aufführen müssen, das sei ein Gebot der Logik gewesen. Wenn es ein Gebot der Logik war, dann macht Herr Keller dem Bundesrate den Vorwurf, dass es ihm an der nötigen Logik fehle. Denn im Entwurf des Bundesrates waren diese Herrschaften der Nationalbank nicht angeführt. Was ich hier vorschlage, ist also eine ganz gouvernementale Regelung, indem ich Ihnen empfehle, das zu tun, was der Bundesrat selbst zu tun für richtig gehalten hat.

Herr Bundesrat Häberlin hat gesagt, lit. b könne nicht so ausgelegt werden, dass man von der Störung irgend eines Gesetzleins rede. Ich konstatiere, dass, ohne irgend welche Unterscheidung, die blosser Störung des Vollzuges irgend eines Gesetzleins tatsächlich unter diese Strafanordnung fällt. Und endlich möchte ich erneut feststellen, dass keiner der Referenten, und auch Herr Bundesrat Häberlin nicht, den Versuch gemacht hat, irgendwie zu begründen, warum auch die kleinste Uebertretung, die mit Art. 46 betroffen werden kann, mit einer Minimalstrafe von drei Monaten Gefängnis geahndet werden soll, sobald der Angeklagte irgendwie Gewalt an Personen oder an Sachen angewendet hat.

Und nun noch etwas zum Antrag Affolter, der lebhaft unterstützt worden ist von Herrn Kollega Enderli. Herr Bundesrat Häberlin, Herr Keller und Herr Perrier erklären, dieser Antrag sei vollständig überflüssig, denn schon aus den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ergebe sich dasjenige, was Herr Affolter wolle. Ich stelle fest, dass das nicht richtig ist. Bis heute ist noch nie ein agent provocateur auf Grund des Bundesstrafrechtes verurteilt worden. (Zuruf: Aber freigesprochen worden?) Sie haben sie ausgewiesen, aber nicht verurteilt. Wir haben im alten Bundesstrafrecht die von den Herren Häberlin, Keller und Perrier zitierte Bestimmung, aber trotzdem sind die agents provocateurs nie verurteilt worden. Die Gerichte erklären: Diese Leute haben ja nicht die Absicht, das Unternehmen herbeizuführen. Wie geht denn die Sache in der Regel? Die agents provocateurs lassen es nicht bis zur Ausführung kommen, sie haben es erst recht nicht mehr nötig in Zukunft, sondern sie lassen es nur bis zur Vorbereitungshandlung kommen, nicht einmal mehr bis zum Versuch, und dann wird nachgewiesen: Herr X hat Sprengstoff in seinen Räumlichkeiten; dort und dort hat man sich besprochen über irgend ein Delikt und hat Vorbereitungshandlungen getroffen. Wenn Sie die Lex Häberlin annehmen, wollen Sie gerade diese Vorbereitungshandlungen treffen. Der agent provocateur hat nicht die Absicht, irgend ein vollendetes Delikt zu begehen, und er bleibt straflos. Ein ganz harmloses Beispiel. Wir hatten an der Ostgrenze einen sehr lebhaft betriebenen Schmuggel. Eines schönen Tages ist ein Mann mit dem schönen Namen König verhaftet worden, weil er mit Schmuggelgeschichten in Verbindung stand. Nun haben die Zollbehörden von St. Margrethen sich mit diesem

Herrn in Verbindung gesetzt, und er hat ihnen versprochen, er wolle ihnen eine ganze Gesellschaft von Schmugglern an die Hand geben. Er hat nun mit Wissen und Willen dieser Zollinstanzen ein ganzes Komplott organisiert zur Ausführung von Schmuggel. Man hat ihn extra aus dem Gefängnis herausgelassen, damit er die Sache durchführen könne, und er ist in Begleitung eines Zollbeamten nach St. Gallen gefahren und hat dort eine ganze Reihe von Leuten aufgesucht, bei ihnen Schmuggelwaren gekauft, diese in ein anderes Haus verbringen lassen, wo sie scheinbar zum Schmuggeltransport vorbereitet wurden. Und wie alles schön beisammen war, hat er der Polizei berichtet, und die ganze Gesellschaft ist eingekastelt worden, und es ist ein grosser Prozess entstanden. Der Herr Anstifter ist nicht bestraft worden. Ich will aber gleich objektiv hinzufügen, dass es den Bemühungen der Verteidigung gelungen ist, die andern, die als Gehilfen und nicht als Täter eingeklagt waren, ebenfalls frei zu bringen durch eine Berufung auf mangelnde rechtswidrige Absicht des Anstifters.

Wenn es Ihnen darum zu tun ist, die agents provocateurs zu bestrafen, dann werden Sie es nicht bewenden lassen bei einer protokollarischen Erklärung, sondern den Antrag annehmen. Es ist nicht einzusehen, warum er abgelehnt werden soll. Er würde höchstens eine Selbstverständlichkeit bedeuten.

Affolter: Ich kann mich mit den Erklärungen des Herrn Bundesrat Häberlin und des Herrn Keller nicht befriedigen, obschon Herr Häberlin die Erklärung zu Protokoll gegeben hat, dass auch die agents provocateurs zu bestrafen seien. Ich habe ja damit den Zweck meines Antrages teilweise erreicht. Allein ich halte deshalb an einer gesetzlichen Regelung fest, weil es sich um politische Delikte handelt und nicht um gewöhnliche Delikte. Bei politischen Vergehen ist diese Frage der Bestrafung der agents provocateurs in Praxis und Doktrin sehr schwankend. Ich finde auch nicht einen Grund dafür, warum diese Frage nicht im Gesetz ihre Erledigung finden soll. Ist es etwa ein Schönheitsfehler? Ich glaube, das Gesetz hat schon mehrere Schönheitsfehler. Bei Art. 45 hat ja Herr Keller selbst bei mehreren Anträgen der Mehrheit der Kommission erklärt, dass sie eigentlich überflüssig wären, dass sie aber trotzdem ins Gesetz hineinkommen sollen, um alle Bedenken zu verschweigen. Ich glaube nun, es handelt sich hier um eine Sache, bei der wir alle einig sind. Sie alle wollen die agents provocateurs bestrafen; Sie sagen es wenigstens so; aber dann gehört der Zusatz ins Gesetz hinein, denn Sie können auf keine andere Art Klarheit schaffen.

Bundesrat Häberlin: Ich werde gezwungen, zweimal in die Debatte einzugreifen, weil ich nicht riskieren will, nochmals den Vorwurf zu erhalten, ich habe mich hinten einreihen lassen. Zum Antrag Affolter bemerke ich nur das, dass Herr Keller mit Recht gesagt hat, es sei mir nie eingefallen, zu beanspruchen, dass meine Erklärungen zu Protokoll dann eine Rechtsquelle sein sollen, die verbindlich sei für die Richter. Ich wollte nur bestätigen, dass wir jederzeit dazu stehen. Aber ich habe die Kraft der Erklärung abgeleitet aus dem Bundesstrafrecht selbst, und zwar aus Art. 19. Ich halte daran fest, dass ganz zweifellos nach dem Wortlaute des Bundesstraf-

rechtes derjenige, der in einem andern den Vorsatz erweckt, nun alle Tatbestandsmerkmale zu erfüllen und sie ihn erfüllen lässt, verantwortlich ist, auch wenn er selbst nicht jenen Endzweck verfolgt, so gut wie einer, der den Betrüger anstiftet zum Betrug, auch wenn er nicht sich selbst bereichert und sich selbst auch nicht bereichern will, trotzdem der Urheber des vom andern erfüllten Delikts bleibt. Wir müssen solche juristische Erörterungen machen, auch auf die Gefahr hin, dass die andern Herren gelangweilt werden dadurch. Wenn uns gesagt wird, es sei noch kein agent provocateur verurteilt worden, so muss ich gestehen: Ich kenne die Judikatur nicht, ich weiss nicht, ob es richtig ist, aber ich verlange umgekehrt den Nachweis, dass einer einmal mit der Begründung der Herren Affolter und Enderli freigesprochen worden sei. Und wenn die Herren sagen, es sei eben noch kein agent provocateur überwiesen worden, so werden Sie nun vielleicht doch meiner Protokollerklärung wenigstens die Bedeutung beilegen, dass ich namens des Bundesrates den Willen ausgesprochen habe, wir wollten, wenn uns eine solche Provokation freilich nicht bloss denunziert, sondern auch wahrscheinlich gemacht werde, mit ganzer Faust hinter einem solchen Schuft hergehen. Ich denke, da sind wir einig in der Qualifikation. Auf die verschiedenen Ausführungen des Herrn Huber kann ich im Detail nicht eintreten. Ich werde nicht fertig mit ihm. Nicht weil ich nicht antworten könnte, aber weil er immer eine neue Wendung findet. Dagegen möchte ich doch eine angebliche Feststellung, wonach ich erklärt haben sollte, Art. 46b komme wohl bei einem Gesetz in Frage, aber nicht bei jedem Gesetzlein! Ich habe erklärt: Es ist ein Unterschied zu machen, ob jemand die Vollziehung eines Gesetzes hindern oder stören wolle, oder ob er es übertritt. Der Verbrecher, ich nehme das grösste Beispiel, der Mörder, der denkt nicht einen Augenblick daran, er wolle das Strafgesetz, Artikel soundso im Vollzug hindern oder stören, sondern er will das Gesetz selbst, die Norm, übertreten. Ich meine, das ist eine so einfache Unterscheidung, dass sie der verehrte Herr Huber auch für sich schon gemacht hat.

Nun schulde ich ein Wort Herrn Belmont. Er hat vollständig recht, wenn er in sachlicher Weise eine Erläuterung verlangt, und der Herr Referent hat es nur übersehen, ihm eine Antwort zu geben. Auf die Gefahr hin, dass er mehr eine Instruktion begehrt, will ich Auskunft geben. Er hat speziell einen Fall sich vorgestellt und gefragt, wie ist das, wenn Versammlungen stattfinden, z. B. in einem Fabriklokal oder einem Vereinslokal mit dem Zwecke, dass man durch eine Massenresolution, die man dort fasst, Eindruck machen wolle bei den Behörden und sie veranlassen will, ein Gesetz nicht auszuführen oder in anderer Weise auszuführen. Ich glaube doch, dass nun niemand daran denken wird, obwohl derartige Kundgebungen auch platonischer Natur vielleicht einen gewissen Eindruck machen können bei den Behörden, dass man behaupten kann, man habe hier durch das Mittel der Zusammenrottung selbst, durch das Unternehmen selbst einwirken wollen auf die Behörden. Die in der Tatsache der Zusammenrottung selbst liegende direkte Bedrohung, nicht die Meinungsäusserung, die daraus hervorgeht, ist verboten. Nehmen wir einen praktischen Fall. Ich möchte Ihnen daran den Unterschied darlegen. Die

Versammlung vom letzten Montag beim Beginn der Bundesversammlung auf dem Bundesplatz ist eine Zusammenrottung, die Eindruck machen wollte. Aber nicht durch das Mittel der Zusammenrottung hat sie den Nationalrat zu einer andern Stellungnahme in der Frage der Motion Abt bewegen wollen, sondern durch Meinungsäusserungen, die aus der Versammlung entsprungen sind, durch die geistige Bewegung, zu der sie berechtigt sind. Es ist darum auch nicht gegen diese Versammlung irgend etwas unternommen worden. Aber wenn diese Zusammenrottung in anderer Weise stattgefunden hätte, wenn diese Masse, die auf dem Bundesplatze gestanden hat, nach 6 Uhr in diesen Saal hereingekommen wäre, das wäre dann eine Zusammenrottung gewesen, darauf gerichtet, direkt die Bundesbehörden zu einer bestimmten Handlung zu veranlassen. Und das würde unter den Begriff des Aufruhrs fallen, auch wenn keine Gewalt dazu kommt. Das wollen wir, eine solche Demonstration wollen wir verhüten, aber nicht die geistige Aeusserung. Die Meinungsäusserung wollen wir nicht verbieten. Ich möchte bei diesem Anlasse noch eine Aeusserung des Herrn Huber richtigstellen. Herr Huber will mich bei einer Erklärung behaften, wonach ich für jeden einzelnen Teilnehmer das Requisit des auf den Erfolg von lit. a—d gerichteten Vorsatzes aufstelle. Das ist in dieser Ausdehnung unzutreffend. Es muss die Richtung vorliegen auf die Erfüllung der Tatbestände von lit. a—d im Unternehmen, in der Zusammenrottung selbst. Es ist nicht gesagt, dass nun jeder einzelne Teilnehmer den Vorsatz haben müsse, z. B. den Bundesrat sprengen. Es genügt, dass diejenigen, die diese Zusammenrottung veranlasst, den Plan ausgeheckt, das Unternehmen geleitet haben, diesen Vorsatz haben und die Leute mitreissen und zwar als Teilnehmer. Da muss sich eben ein jeder überlegen: Darf ich mich bei derartigen Zusammenrottungen beteiligen und was will man eigentlich damit? Aber gerade darum, weil diese Teilnehmer unter Umständen einen durchaus untergeordneten Grad von Verschulden aufweisen, haben wir hier als Strafe nur Gefängnis im allgemeinen aufgestellt. Von einem Tag aufwärts kann hier die Strafe abgemessen werden. Qualifiziert wird das Strafmass bloss bei denjenigen, die das Unternehmen geleitet und bei denjenigen, welche als Teilnehmer Gewalt an Personen oder Sachen verübt haben. Und noch eins, um auch diesen Zweifel auszuschliessen. Wenn Leute bei solchen Zusammenrottungen vielleicht mit hineingerissen werden, die nur als Zuschauer die Nase hineinstrecken, es kann das meinerwegen ein altes Weibchen sein, so ist das dann keine Teilnehmerin, sondern das ist eine Mitläuferin, bei der auch der Vorsatz der Teilnahme an einer Zusammenrottung fehlt. Ich wollte das vorsorglich hier gesagt haben, damit nicht auch dieses Beispiel vielleicht noch auftaucht. Ich glaube nun, Herrn Belmont entweder beruhigt oder ihm die allgemeine Anleitung gegeben zu haben.

Reinhard: Ich habe dem Herrn Kommissionsreferenten einiges zu erwidern. In der Diskussion wurden ihm ganz bestimmte rechtliche Fragen vorgelegt. Herr Kommissionsreferent Keller hat es vorgezogen, sich darüber gründlich auszuschweigen. Ich hätte erwartet, dass der Jurist Keller auf die Fragen Antwort geben würde und dass der Jurist nicht hinter dem Politiker zurücktreten würde. Herr Keller

hat dann aber auf einige allgemein-politische Erwägungen meinerseits geantwortet mit einer sehr billigen Redensart. Ich habe ihm ganz bestimmte Versprechen vorgehalten, die von diesem Platz aus, namens des Bundesrates, von Herrn Calonder gegeben worden sind. Herr Keller wirft sich in die Brust und spielt den Entrüsteten. Sehr zu Unrecht, Herr Keller! Das können Sie sich selbst und uns ersparen. Hier sind ganz bestimmte Punkte genannt worden, ich habe Ihnen gesagt, was uns versprochen wurde und was nicht gehalten worden ist. Geben Sie mir lieber Antwort, welche Versprechen gegeben und welche gehalten worden sind, und erst dann dürfen Sie den Entrüsteten spielen.

Präsident: Die Referenten der Kommissionsmehrheit haben sich mit der Einschaltung des Wortes «rechtswidrig» nach Antrag Schär einverstanden erklärt, so dass dieser Antrag erledigt ist.

Ich denke, Sie werden damit einverstanden sein, dass, wie bei Art. 45, der Abs. 3 betreffend die Minderjährigen verschoben wird.

Für die Hauptabstimmung liegt ein Begehren von 33 Mitgliedern vor, wonach dieselbe unter Namensaufruf zu erfolgen hat.

Abstimmung. — *Votation.*

Ingress.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit Mehrheit

Für den Antrag der Kommissionsminderheit Minderheit

Lit. a.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit Mehrheit

Lit. b.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit Mehrheit

Lit. c.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit Mehrheit

Lit. d.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit Mehrheit

Lit. e.

Für den Antrag Grimm Minderheit
Dagegen Mehrheit

Abs. 2.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit Mehrheit

Abs. 3.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit Mehrheit

Für den Antrag Affolter Minderheit

Definitiv:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit Mehrheit

Für den Antrag der Kommissionsminderheit Minderheit

M. Perrin: J'ai dit ce matin qu'il manquait au dernier alinéa de ma proposition: «l'emprisonnement», c'est-à-dire que la dernière phrase doit être complétée comme suit: . . . «sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement à trois mois au moins.»

Abstimmung. — *Votation.*

Abs. 4.

Für den Antrag Perrin Minderheit
Dagegen Mehrheit

Mit Ja, d. h. für den Mehrheitsantrag stimmen die Herren:

(Votent Oui, c'est-à-dire pour la proposition de la majorité, MM.):

Antognini, von Arx, Balestra, Balmer, Baumann (Aargau), Baumberger, Bersier, Bertschinger, Blumer, Bonhôte, Bopp, Boschung, Bosset, Bossi, Bühler, Bürgi, Caflisch, Cailler, Calame, Cattori, de Cérenville, Chamorel, Couchepin, de Dardel, Dedual, Donini, Duft, Eggspühler, Eigenmann, Eisenhut, Evéquoz, Fehr, Forrer, Gabathuler, Gamma, Garbani-Nerini, Genoud, Gnägi, Gottret, Graf, Grobet, Grünenfelder, Häfliger, Hardmeier, Hartmann, Hilfiker, Hofstetter, Holenstein, Jaton, Jenny (Bern), Jenny (Ennenda), Keller, Knüsel, König, Mächler, von Matt, Mayor, de Meuron, Meili, Meyer, Miescher, Ming, Minger, Moeckli, Morard, Moser, Mosimann, Müller, Odinga, Perrier, Petrig, Piguët, Pitteloud, Pittet, de Rabours, Rellstab, Ringger, Rochoaix, Ruh, Schär, Scherrer Jos., Scherrer-Füllemann, Schirmer Schüpbach, Schwander, Schwarz, Seiler (Liestal), Seiler (Sitten), Siegenthaler, Stähli, Steiner (Malters), Steiner (Schwyz), Steiner (Kaltbrunn), Steuble, Stohler, Stoll, Sträuli, von Streng, Stuber, Sulzer, Tanner, Tobler, Troillet, Vigizzi, Vonmoos, Waldvogel, Walser, Walther, Weber (Grasswil), Willemin, Wunderli, Wyrsch, Zimmerli, Zschokke, Züblin, Zurburg-Geisser. (116).

Mit Nein, d. h. für den Minderheitsantrag, stimmen die Herren:

(Votent Non, c'est-à-dire pour la proposition de la minorité, MM.):

Affolter, Baumann (Bern), Belmont, Berger, Brodtbeck, Bucher, Canevascini, Enderli, Eugster-Züst, Eymann, Frank, Graber, Greulich, Grimm, Hauser, Huber, Huggler, Kägi, Keel, Killer, Läufer, Meng, Müri, Naine, Nicole, Nobs, Perrin, Platten, Reinhard, Ryser, Schäubli, Schmid (Olten), Schmid (Oberentfelden), Schneeberger, Viret, Weber (St. Gallen). (36.)

Herr Klöti, als Präsident, stimmt nicht.

(M. Klöti, président, ne prend pas part au vote.)

Abwesend sind die Herren:

(Sont absents, MM.):

Abt, Borella, Burren, Choquard, Forster, Freiburghaus, Frey, Gaudard, Gelpke, Grand, GrosPierre, Hadorn, Hofmann, Höppli, Hoppeler, Hunziker,

Jäger, Jakob, Joss, Lohner, Maillefer, Maunoir, Michel, Navihe, Nicolet, Obrecht, Rothpletz, Roussy, Schenkel, Schneider, Spichiger, Stoessel, Torche, Tschumi, Ullmann, Z'graggen. (36.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 16. Dezember 1921,
8 ¼ Uhr.

Séance du 16 décembre 1921, à 8 ¼ heures.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Klöti.

1408. Revision des Bundesstrafrechts.

Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 620 hiervor. — Voir page 620 ci-devant.)

Präsident: Die Fraktionspräsidenten haben sich gestern mit unserer Geschäftslage befasst und schlagen Ihnen vor, zur Beschleunigung der Erledigung der Geschäfte möchte der Rat nächsten Montag schon um 15 Uhr zusammentreten.

Platten: Ich möchte die Gelegenheit benützen, um den Präsidenten anzufragen, ob ich noch als Fraktionspräsident anerkannt werde oder nicht. (Heiterkeit.) (**Präsident:** Nein.) Sie finden das sehr vergnüglich, und auch ich habe Humor genug, um mich damit abzufinden, ich möchte aber folgendes bemerken: Wenn man schon will, dass jemand nicht mehr das Mandat eines Fraktionspräsidenten hat, so genügt dazu nicht einfach, dass man es im stillen voraussetzt, sondern es wäre dann angebracht, wenn es dem Präsidium oder der Präsidentenkonferenz genehm ist, einen Mann aus ihrem Kreis zu eliminieren und ihm das Recht als Fraktionspräsident zu rauben, ihm dasselbe wenigstens mitzuteilen. Ich betrachte es als eine Verletzung der Höflichkeit, dass ich zur letzten Präsidentenkonferenz nicht eingeladen wurde, und zwar vor allem deshalb, weil man mir vorher keine Mitteilung zukommen liess, dass mein Recht als Präsident der kommunistischen Fraktion nicht mehr anerkannt werde. Ich weiss nicht, ob das Bundespraxis ist, dass man es als selbstverständlich voraussetzt. Aber es geht nicht an, in dieser Formlosigkeit die Geschäfte zu erledigen. Ich muss darauf beharren, dass ich Präsident der kommunistischen Fraktion bin und es mir nicht genügt, wenn ich in den «Basler Nachrichten» oder in einem andern Zeitungsorgan, das es vielleicht aus den Fingern gesogen hat, lese, nachdem Herr Schneider aus der Fraktion ausgetreten sei,

sei Platten nicht mehr Präsident der Fraktion, und man mir sonst gar keine Mitteilung macht.

Ich glaube, es ist auch an der Präsidentenkonferenz gar kein Beschluss darüber gefasst worden. Wenn es aber der Fall sein sollte, so bitte ich doch wenigstens den Präsidenten, es mir zur Kenntnis zu bringen. Ich glaube, kein Bundesbeamter hat Notiz zu nehmen von dem, was etwa in den «Basler Nachrichten» steht; das hat für ihn gar keine administrative Bedeutung. Ich beharre darauf, als Präsident anerkannt zu werden, bis dieser Fall vom Rat entschieden ist. Das muss heute nach meinem Dafürhalten vorberaten werden. Es ist mir nicht ganz gleichgültig, ob Sie mir das Recht eines Fraktionspräsidenten einräumen oder nicht. Wenn man eine Partei von einigen tausend Mitgliedern ist, die fest organisiert sind, die sich ein Programm gegeben haben, die also eine Partei im klarsten Sinne des Wortes sind, so ist es nicht gleichgültig, ob man dann als Vertreter einer solchen Partei hier als Fraktionspräsident anerkannt wird oder nicht. Es ist gewiss schwer, vom Standpunkt der Schaffung eines Geschäftsreglementes aus Unkorrektheiten zu vermeiden, aber es soll doch immerhin noch eine Grundlage bilden können, um für ein vernünftiges Verhältnis innerhalb des Rates eine Bestimmung zu finden, die sich klar darüber auszudrücken vermag, wem ein Recht zukommt, einen Fraktionspräsidenten zu stellen. Es wurde mir einmal privatim die Erklärung abgegeben, dass es ein Kollegium von mindestens drei Mann brauche, um einen Fraktionspräsidenten zu stellen. Ich erachte es als durchaus angezeigt, wenn man eine solche Bestimmung aufstellt, nicht etwa deswegen, weil wir unser drei sind. Denn ich habe noch auf alle Ehren verzichten können, die nichts einbringen und die etwas einbringen, und meine politische Ueberzeugung ist mir wertvoller, als dass ich vor einem solchen Kotau mich verbeugen würde. Aber bedenken Sie wohl, wir sind jetzt nur unser zwei, und das Kollegium der drei ist nicht mehr voll. Infolgedessen fällt die Präsidentenwürde zum vornherein. Da sage ich nun, das hätte man mir unmittelbar nachher zur Kenntnis bringen sollen. Nachdem das nicht der Fall gewesen ist, beharre ich darauf, noch Präsident zu sein, auch wenn wir nur noch zwei sind. Ich persönlich bemerke, dass mir als Basis für den Begriff der Fraktionsbildungsrechte in Form der Stellung des Präsidenten für das Geeignetste erscheint eine Untersuchung, ob ein Volksvertreter sich hier auf eine Partei zu stützen vermag. Es ist nämlich nicht ganz richtig... (Präsidentenglocke, anhaltende Unruhe, Schlussrufe.) Ich schweige sofort, wenn Sie hier erklären, dass meine Präsidentenwürde wieder hergestellt ist. (Grosse Heiterkeit.) Wenn Sie das zu tun in der Lage sind, dann schweige ich sofort; wenn nicht, dann sehe ich, dass ich es noch begründen muss. Der Präsident ist so schwer von Begriff in dieser Sache, und nach meinem Dafürhalten so tolerant gegen diese bürgerlichen Herren... (Fortgesetzte Schlussrufe, grosser Lärm.) Meine Zeit ist noch nicht abgelaufen, ich habe noch etwa zehn Minuten. (Heiterkeit.)

Präsident: Das steht nicht zur Diskussion, sondern die Frage, wann wir nächsten Montag beginnen wollen.

Ich kann Herrn Platten nur mitteilen, dass eine Gruppe von wenigstens drei Mann als Fraktion anerkannt wird, dass aber, seitdem Herr Schneider

Revision des Bundesstrafrechts.

Révision du code pénal fédéral.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1408
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1921
Date	
Data	
Seite	620-635
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 247

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Jäger, Jakob, Joss, Lohner, Maillefer, Maunoir, Michel, Navihe, Nicolet, Obrecht, Rothpletz, Roussy, Schenkel, Schneider, Spichiger, Stoessel, Torche, Tschumi, Ullmann, Z'graggen. (36.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 16. Dezember 1921,
8 ¼ Uhr.

Séance du 16 décembre 1921, à 8 ¼ heures.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Klöti.

1408. Revision des Bundesstrafrechts.

Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 620 hiervor. — Voir page 620 ci-devant.)

Präsident: Die Fraktionspräsidenten haben sich gestern mit unserer Geschäftslage befasst und schlagen Ihnen vor, zur Beschleunigung der Erledigung der Geschäfte möchte der Rat nächsten Montag schon um 15 Uhr zusammentreten.

Platten: Ich möchte die Gelegenheit benützen, um den Präsidenten anzufragen, ob ich noch als Fraktionspräsident anerkannt werde oder nicht. (Heiterkeit.) (**Präsident:** Nein.) Sie finden das sehr vergnüglich, und auch ich habe Humor genug, um mich damit abzufinden, ich möchte aber folgendes bemerken: Wenn man schon will, dass jemand nicht mehr das Mandat eines Fraktionspräsidenten hat, so genügt dazu nicht einfach, dass man es im stillen voraussetzt, sondern es wäre dann angebracht, wenn es dem Präsidium oder der Präsidentenkonferenz genehm ist, einen Mann aus ihrem Kreis zu eliminieren und ihm das Recht als Fraktionspräsident zu rauben, ihm dasselbe wenigstens mitzuteilen. Ich betrachte es als eine Verletzung der Höflichkeit, dass ich zur letzten Präsidentenkonferenz nicht eingeladen wurde, und zwar vor allem deshalb, weil man mir vorher keine Mitteilung zukommen liess, dass mein Recht als Präsident der kommunistischen Fraktion nicht mehr anerkannt werde. Ich weiss nicht, ob das Bundespraxis ist, dass man es als selbstverständlich voraussetzt. Aber es geht nicht an, in dieser Formlosigkeit die Geschäfte zu erledigen. Ich muss darauf beharren, dass ich Präsident der kommunistischen Fraktion bin und es mir nicht genügt, wenn ich in den «Basler Nachrichten» oder in einem andern Zeitungsorgan, das es vielleicht aus den Fingern gesogen hat, lese, nachdem Herr Schneider aus der Fraktion ausgetreten sei,

sei Platten nicht mehr Präsident der Fraktion, und man mir sonst gar keine Mitteilung macht.

Ich glaube, es ist auch an der Präsidentenkonferenz gar kein Beschluss darüber gefasst worden. Wenn es aber der Fall sein sollte, so bitte ich doch wenigstens den Präsidenten, es mir zur Kenntnis zu bringen. Ich glaube, kein Bundesbeamter hat Notiz zu nehmen von dem, was etwa in den «Basler Nachrichten» steht; das hat für ihn gar keine administrative Bedeutung. Ich beharre darauf, als Präsident anerkannt zu werden, bis dieser Fall vom Rat entschieden ist. Das muss heute nach meinem Dafürhalten vorberaten werden. Es ist mir nicht ganz gleichgültig, ob Sie mir das Recht eines Fraktionspräsidenten einräumen oder nicht. Wenn man eine Partei von einigen tausend Mitgliedern ist, die fest organisiert sind, die sich ein Programm gegeben haben, die also eine Partei im klarsten Sinne des Wortes sind, so ist es nicht gleichgültig, ob man dann als Vertreter einer solchen Partei hier als Fraktionspräsident anerkannt wird oder nicht. Es ist gewiss schwer, vom Standpunkt der Schaffung eines Geschäftsreglementes aus Unkorrektheiten zu vermeiden, aber es soll doch immerhin noch eine Grundlage bilden können, um für ein vernünftiges Verhältnis innerhalb des Rates eine Bestimmung zu finden, die sich klar darüber auszudrücken vermag, wem ein Recht zukommt, einen Fraktionspräsidenten zu stellen. Es wurde mir einmal privatim die Erklärung abgegeben, dass es ein Kollegium von mindestens drei Mann brauche, um einen Fraktionspräsidenten zu stellen. Ich erachte es als durchaus angezeigt, wenn man eine solche Bestimmung aufstellt, nicht etwa deswegen, weil wir unser drei sind. Denn ich habe noch auf alle Ehren verzichten können, die nichts einbringen und die etwas einbringen, und meine politische Ueberzeugung ist mir wertvoller, als dass ich vor einem solchen Kotau mich verbeugen würde. Aber bedenken Sie wohl, wir sind jetzt nur unser zwei, und das Kollegium der drei ist nicht mehr voll. Infolgedessen fällt die Präsidentenwürde zum vornherein. Da sage ich nun, das hätte man mir unmittelbar nachher zur Kenntnis bringen sollen. Nachdem das nicht der Fall gewesen ist, beharre ich darauf, noch Präsident zu sein, auch wenn wir nur noch zwei sind. Ich persönlich bemerke, dass mir als Basis für den Begriff der Fraktionsbildungsrechte in Form der Stellung des Präsidenten für das Geeignetste erscheint eine Untersuchung, ob ein Volksvertreter sich hier auf eine Partei zu stützen vermag. Es ist nämlich nicht ganz richtig... (Präsidentenglocke, anhaltende Unruhe, Schlussrufe.) Ich schweige sofort, wenn Sie hier erklären, dass meine Präsidentenwürde wieder hergestellt ist. (Grosse Heiterkeit.) Wenn Sie das zu tun in der Lage sind, dann schweige ich sofort; wenn nicht, dann sehe ich, dass ich es noch begründen muss. Der Präsident ist so schwer von Begriff in dieser Sache, und nach meinem Dafürhalten so tolerant gegen diese bürgerlichen Herren... (Fortgesetzte Schlussrufe, grosser Lärm.) Meine Zeit ist noch nicht abgelaufen, ich habe noch etwa zehn Minuten. (Heiterkeit.)

Präsident: Das steht nicht zur Diskussion, sondern die Frage, wann wir nächsten Montag beginnen wollen.

Ich kann Herrn Platten nur mitteilen, dass eine Gruppe von wenigstens drei Mann als Fraktion anerkannt wird, dass aber, seitdem Herr Schneider

aus der kommunistischen Fraktion ausgetreten ist, diese Zahl nicht mehr besteht. Nach der Auffassung des Bureaus und nach dem Sinne des Geschäftsreglementes besteht also rechtlich die kommunistische Fraktion nicht mehr. Wenn Herr Platten hier eine andere Auffassung zum Entscheid bringen will, so steht ihm das Mittel der Interpellation oder der Motion zur Verfügung. Ich möchte aber hierüber nun keine Diskussion zulassen, und ich bitte die Herren Hoppeler und Graber, die sich zum Wort gemeldet haben, auf das Wort zu verzichten, weil wir heute diese Frage nicht entscheiden wollen, sondern in einer besondern Debatte, die dann auf der Traktandenliste stehen muss.

Platten: Ich werde mich sehr kurz fassen. Ich finde, die Sache ist nicht abgeklärt, und ich bin der Meinung, wenn der Präsident ganz einfach erklärt, ich habe die Möglichkeit der Interpellation oder der Motion, so ist die Sache damit nicht abgetan. Das Präsidium hat auch die Möglichkeit, mir Mitteilung zu machen. Es wird bei der Behandlung der Fragen des Geschäftsreglementes immer wieder darauf Bezug genommen, dass man im Bureau die und die Meinung habe und das und das beschlossen habe. Aber kein Ratsmitglied weiss, was beschlossen worden ist, und kein Ratsmitglied ist verpflichtet, etwas anzuerkennen, was nicht im Reglement steht. Ich möchte Sie bitten, dass ein Kommentar zum Geschäftsreglement herausgegeben wird. (Heiterkeit.)

Hoppeler: Ich möchte Herrn Platten nur bitten, sich mit mir zu trösten, indem auch ich noch nie zu einer Präsidentenkonferenz eingeladen wurde, obwohl meine Fraktion an Zahl der seinigen nur um ein einziges Mitglied nachsteht. (Grosse Heiterkeit.)

Art. 46 bis.

Antrag der Kommissionsmehrheit.

Art. 46 bis. Wer in einer die verfassungsmässige Ordnung gefährdenden Weise
eine Behörde oder einen Beamten des Bundes, der Nationalbank, eines Kantons an einer Amtshandlung hindert oder zu einer solchen nötigt,
die Vollziehung eines Gesetzes hindert oder stört,
einen Verhafteten, Gefangenen, oder einen andern auf amtliche Anordnung Eingewiesenen befreit oder ihm zur Flucht behilflich ist,
einen Beamten wegen seiner amtlichen Tätigkeit misshandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Proposition de la majorité de la commission.

Art. 46 bis. Celui qui, de manière à mettre en danger l'ordre constitutionnel,

- a) empêche une autorité ou un fonctionnaire de la Confédération, de la Banque nationale, d'un canton de faire un acte rentrant dans leurs fonctions, ou les contraint à faire un tel acte,
- b) empêche ou entrave l'exécution d'une loi,
- c) fait évader une personne arrêtée, détenue ou internée par ordre de l'autorité, ou lui prête assistance pour s'évader,

d) maltraite un fonctionnaire en raison de son activité officielle,
sera puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans.

Antrag der Kommissionsminderheit

Art. 46 bis. Wer in einer die verfassungsmässige Ordnung gefährdenden Weise rechtswidrig durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen

- a) eine Behörde oder einen Beamten des Bundes zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung nötigt,
- b) die Vollziehung eines Bundesgesetzes hindert oder stört,
- c) eine auf Befehl einer Bundesbehörde oder eines Bundesbeamten verhaftete, gefangene oder eingewiesene Person befreit oder ihr zur Flucht behilflich ist,
- d) einen Bundesbeamten wegen seiner amtlichen Tätigkeit misshandelt,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Gegen Minderjährige kann auf Geldbusse erkannt werden.

Proposition de la minorité de la commission.

Art. 46 bis. Celui qui, de manière à mettre en danger l'ordre constitutionnel et d'une manière illicite, en usant de violence à l'égard de personnes ou de propriétés ou en menaçant d'en user,

- a) contraint une autorité ou un fonctionnaire de la Confédération à faire ou à ne pas faire un acte rentrant dans ses fonctions,
- b) empêche ou entrave l'exécution d'une loi fédérale,
- c) fait évader une personne arrêtée, détenue ou internée par ordre d'une autorité fédérale ou d'un fonctionnaire fédéral ou lui prête assistance pour s'évader,
- d) maltraite un fonctionnaire fédéral en raison de son activité officielle,
sera puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans.

Si le délinquant est mineur, le juge pourra le condamner à l'amende.

Antrag Platten

vom 15. Dezember 1921.

Art. 46 bis, Buchstabe b.

- b) ... hindert oder stört oder durch Unterlassungen von vorgeschriebenen Handlungen innert vom Gesetz festgesetzten Fristen ein durch Verfassung oder Gesetz verbürgtes Volksrecht ignoriert.

Proposition Platten

du 15 décembre 1921.

Art. 46 bis, lettre b.

- b) empêche ou entrave l'exécution d'une loi fédérale ou, en omettant de procéder à certains actes dans les délais légaux, ignore un droit garanti par la constitution ou la loi.

Antrag Schmid (Olten)
vom 15. Dezember 1921.

Art. 46 bis, Buchstabe b.

- b) die Vollziehung eines Gesetzes hindert oder stört, die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt.

Unterzeichner: Schmid (Olten), Eugster-Züst, Grimm, Schmid (Oberentfelden).

Proposition Schmid (Olten)
du 15 décembre 1921.

Art. 46 bis, lettre b.

- b) empêche ou entrave l'exécution d'une loi fédérale, restreint ou trouble l'exercice des droits civiques et politiques par des prescriptions d'ordre ecclésiastique ou religieux.

Signataires: Schmid (Olten), Eugster-Züst, Grimm, Schmid (Oberentfelden).

Antrag Schneider.
vom 19. Dezember 1921.

Neuer Absatz zu Art. 46 bis.

Mitglieder kantonaler Regierungen, die sich weigern, gesetzlich zustande gekommene Beschlüsse der gesetzgebenden Behörden auszuführen und damit in den Volksmassen eine Erregung hervorrufen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Unterzeichner: Schneider, Greulich, Kägi, Läufer, Nobs, Schäubli, Schmid (Oberentfelden), Schneeberger.

Proposition Schneider.
du 19 décembre 1921.

Art. 46 bis.

Al. 4 bis (nouveau).

Les membres de gouvernements cantonaux qui se refusent à exécuter des décisions régulières des autorités législatives et provoquent de cette manière l'excitation des masses seront punis de l'emprisonnement pour trois mois au moins.

Signataires: Schneider, Greulich, Kägi, Läufer, Nobs, Schäubli, Schmid (Oberentfelden), Schneeberger.

Antrag Graber
vom 19. Dezember 1921.

Art. 46 bis.

- e bis) die willkürliche Verhaftung einer Person veranlasst;

d)

- e) seine Amtsstellung missbraucht, um eine Person zu misshandeln;

wird mit

Unterzeichner: Graber, Berger, Meng, Reinhard, Schenkel.

Proposition Graber.
du 19 décembre 1921.

Art. 46 bis.

- e bis) fait procéder arbitrairement à l'arrestation d'une personne;

d)

- e) abuse de son mandat de fonctionnaire fédéral pour maltraiter une personne.

Signataires: Graber, Berger, Meng, Reinhard, Schenkel.

Antrag Schär.

Art. 46 bis, Abs. 1.

. . . . gefährdenden Weise rechtswidrig . . .

- a) eine Behörde

Proposition Schär.

Art. 46 bis, 1^{er} al.

. . . . l'ordre constitutionnel et d'une manière illicite,

- a) empêche

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommissionmehrheit: Der Tatbestand der Widersetzung in Art. 46 bis stimmt im allgemeinen überein mit dem Tatbestande des Aufruhrs in Art. 46. Es fehlt aber darin das qualifizierende Moment der Massenaktion. Die Widersetzung stellt sich dar als die Handlung eines Einzelnen, während das Merkmal des Aufruhrs in Art. 46 die Massenaktion ist. Es treten in Art. 46 bis die gleichen Aenderungen ein, wie sie bei Art. 46 von Ihnen bereits beschlossen worden sind. Zu Art. 46 hat wiederum Herr Nationalrat Dr. Schär einen Antrag gestellt, der ebenfalls seinem Antrage zu Art. 46 entspricht. Er geht dahin, nach den Worten «gefährdenden Weise» das Wort «rechtswidrig» einzuschalten. In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse, den Sie bei Art. 46 gefasst haben, bitte ich Sie, auch hier dem Antrage des Herrn Dr. Schär Folge zu geben.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: L'art. 46 bis vise les mêmes actes que l'art. 46 à une seule réserve près: c'est que ces actes ne supposent pas une action commune. Nous retrouvons au sujet de l'art. 46 les mêmes modifications adoptées par la majorité de la commission vis-à-vis du projet du Conseil des Etats. Nous avons supprimé les mots «districts et communes». Nous retrouvons ici également les divergences que nous avons rencontrées à l'art. 46 en ce qui concerne la proposition de la minorité socialiste; nous retrouvons la proposition Schär qui prévoit expressément l'illicéité de l'acte; comme à l'art. 46, nous pouvons l'admettre. Par contre, nous ne pouvons pas admettre les autres propositions, notamment celle qui tend à introduire la notion de violence à l'art. 40. De même, pour d'autres propositions de la minorité socialiste.

Nous retrouvons également une proposition concernant les mineurs; comme pour les art. 45 et 46, nous la renverrons à la fin de la discussion, c'est-à-dire jusqu'au moment où nous aurons statué sur la proposition Zurburg. Je me permets de vous proposer d'adopter l'art. 46 bis tel qu'il a été admis par la ma-

jurité de la commission, avec une réserve en faveur de la proposition Schär.

Huber, Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Ich will nicht wiederholen, was ich bereits ausgeführt habe, soweit mir bis jetzt darauf geantwortet worden ist; dagegen vermisse ich noch eine Antwort über die Möglichkeit der klaren Ausscheidung der Fälle, die unter kantonales und die unter eidgenössisches Recht fallen. Alle diese Tatbestände besitzen wir bereits in den kantonalen Rechten drin. Herr Bundesrat Häberlin hat allerdings darauf hingewiesen, dass als Voraussetzung der Anwendung von Bundesrecht eine Gefährdung der staatlichen Ordnung gefordert ist. Vor allem möchte ich wissen, wer denn eigentlich darüber entscheidet, ob die Voraussetzungen bloss des kantonalen Rechtes oder des eidgenössischen Rechtes gegeben sind. Und wer entscheidet in einem Kompetenzkonflikt? Da möchte ich hinweisen auf eine Inkongruenz im Artikel selbst, sogar dann, wenn Sie den Vorschlag der Kommissionsmehrheit akzeptieren. Der Bundesrat hat in seiner Fassung von von Art. 46 bis die Fälle der Widersetzung gegen eine Behörde oder einen Beamten des Bundes oder eines Kantons vorgesehen. In Art. 46 bis nach der Fassung des Ständerates ist im zweiten Absatz erwähnt « eine Behörde oder einen Beamten des Bundes, der Nationalbank, eines Kantons, eines Bezirkes oder einer Gemeinde ». Die nationalrätliche Kommission hat diese Ausdehnung gestrichen, immerhin hat sie die Ausdehnung auf die Beamten der Nationalbank aufrecht erhalten. Nun frage ich, wie ist nach der Auffassung der Kommission und des Bundesrates — ich habe diese Frage bereits einmal gestellt, sie ist aber offenbar wieder unters Eis gegangen — der letzte Absatz in der Mehrheitsfassung zu verstehen: « wer in einer die staatliche Ordnung gefährdenden Weise einen Beamten wegen seiner amtlichen Tätigkeit misshandelt » und auch im zweitletzten Absatz: « einen Verhafteten, Gefangenen, oder einen andern auf amtliche Anordnung Eingewiesenen befreit oder ihm zur Flucht behilflich ist ». Ich frage noch einmal lediglich nach der Absicht der Fassung der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates. Wie soll es gehalten werden in bezug auf den zweitletzten Absatz? Sollen die Tatbestände, sagen wir einmal, die sich auf Bezirke und Gemeinde beziehen, nun doch subsumiert sein. Soll also die Befreiung von auf Anordnung von Bezirks- oder Gemeindebehörden Verhafteten unter diese Strafanordnung fallen oder nicht? Wenn das nämlich nicht der Fall ist, dann muss meines Erachtens im zweitletzten Absatz nach der kommissionsmehrheitlichen Fassung gesagt werden, analog wie wir es vorschlagen: « ein auf Befehl einer Behörde des Bundes oder des Kantons verhafteter Gefangener ». Man muss die Instanz nennen und ebenso muss im Schlußsatz meines Erachtens in der mehrheitlichen Fassung gesagt werden: « einem Beamten des Bundes, der Nationalbank oder des Kantons ». Es sind rein redaktionelle Bereinigungen in diesem Vorschlage, der objektiv ist und nur der Abklärung dienen will. Es wäre das auch bei Art. 46 nachzuholen. Grundsätzlich halte ich fest an dem Vorschlage der Minderheit. Nun auch noch eine kleine Frage: Sie wissen, dass, als das Kriegssteuerformular ausgeteilt wurde, von zwei Stellen aus, von einem Komitee im Kanton Graubünden und von einer Handelskammer, wenn

ich nicht irre, in Solothurn, in aller Öffentlichkeit der Antrag gestellt und die Interessenten aufgefordert wurden, dieses Kriegssteuerformular einfach nicht auszufüllen, um dadurch es unmöglich zu machen, das Gesetz richtig zu vollziehen. Es ist möglich, dass man mir wieder antwortet, und ich gebe zu, dass eine solche Antwort juristisch möglich ist, dass man sagt, das seien alles Verletzungen eines konkreten Gesetzes, die aber die staatliche Ordnung in keiner Weise gefährden. Auch wenn ein kollektiver Steuerstreik durchgeführt werde, so sei das nicht eine Gefährdung der staatlichen Ordnung. Es wird immerhin von Interesse sein, eine solche Antwort zu bekommen, sei sie nun negativ oder positiv.

Schmid (Olten): Ich habe zum Art. 46 bis eine Ergänzung beantragt, die Ihnen schriftlich ausgeteilt worden ist. Sie heisst: « Wer die Vollziehung eines Gesetzes hindert oder stört, die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. » Ich stütze mich bei diesem Antrage auf die Tatsache, dass 1920 die schweizerischen Bischöfe ein Bettagsmandat herausgegeben haben, in welchem der Grundsatz steht: « Wer zum Sozialismus als System, zu seinen Grundanschauungen und Hauptzielen sich offen bekennt, usw., der entbehrt, solange er in dieser Gesinnung unbelehrbar verharret, derjenigen Vorbedingungen, welche zum würdigen Empfang eines Sakramentes unerlässlich sind. » Sie haben bisher in der Beratung des vorliegenden Gesetzes übereinstimmend erklärt, dass die Gesinnung nicht getroffen werden soll, sondern nur revolutionäre Akte und Vorbereitungen zu revolutionären Akten. Nun haben wir in der Bundesverfassung einen Art. 49, der in seinem ersten Absatz heisst: « Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. » Und in seinem vierten Absatz: « Die Ausübung der bürgerlichen oder politischen Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden. » Nun ist es absolut notwendig, dass die von mir vorgeschlagene Ergänzung in die Lex Häberlin aufgenommen wird, und zwar deshalb, weil das Bettagsmandat der Bischöfe in Widerspruch zu Art. 49 der Bundesverfassung eine Widersetzung bedeutet gegenüber der Bundesverfassung, eine Widersetzung in dem Sinne, dass mit Vorschriften und Bedingungen kirchlicher Natur die Freiheit des einzelnen Bürgers eingeschränkt wird.

Als dieses Bettagsmandat 1920 herauskam, ist sofort von den katholischen Arbeitern, die zugleich gewerkschaftlich organisiert sind, der Kampf gegen dieses Bettagsmandat aufgenommen worden. Der Kampf dauert heute noch an, er ist ein hartnäckiger, und zwar deshalb, weil hinter diesem Bettagsmandat der schweizerischen Bischöfe christlichsoziale Gewerkschaftsführer und katholische Politiker stehen. Es ist uns ein Zirkular in die Hände gefallen, in welchem von der christlichsozialen Gewerkschaftszentrale den katholischen Geistlichen der Schweiz Anleitung gegeben wird, wie zu verfahren sei gegen die katholischen Mitglieder der freien Gewerkschaften. Es sind in diesem Zirkular sämtliche politische Parteien und sämtliche Gewerkschaftsverbände aufgeführt, welche von den schweizerischen Bischöfen verdammt werden. Zu den politischen Parteien gehören der schweize-

rische Grütliverein, die sozialdemokratische Partei und die kommunistische Partei, und zu den Gewerkschaften gehören sämtliche Gewerkschaftsverbände, welche dem schweizerischen Gewerkschaftsbunde angehören. Alle diese Organisationen sind der Reihe nach mit Namen aufgeführt. Und was das Schönste dabei ist, ist das, dass z. B. gesagt wird, der Lithograph oder der Typograph, der seiner Konfession nach katholisch sei und dem schweizerischen Typographenbund oder dem schweizerischen Lithographenbund angehöre, dürfe unter Umständen noch jenen Verbänden angehören. Aber nicht etwa, weil diese Verbände nicht auch verfehmt wären, sondern weil sie gute Kassen haben und weil den Ueberläufern versprochen wird, sie werden im christlichsozialen Gewerkschaftsbund dieselben finanziellen Vorteile haben, wie in den frühern Verbänden, denen sie angehören. Dann wird aber gesagt: Der Verlust der Lithographen und Typographen bei den Kassen der alten Verbände sei so gross, dass es eben nicht ratsam sei, von diesen Verbänden diese Leute herüber zu nehmen in den christlichsozialen Gewerkschaftsbund. Das Zirkular liegt in Bern in einem Archiv und kann, wenn Sie es verlangen, nächste Woche hierher geschafft werden. Das ist nun offenbar eine Widersetzung im Sinne von Art. 46bis. Dieses Bettagsmandat, das einem katholischen Arbeiter bei Strafe der Verweigerung des Sakramentes verbietet, seiner Berufsorganisation, der er vielleicht seit 10, 20 oder 30 Jahren angehört hat, weiter anzugehören, dieser Befehl der schweizerischen Bischöfe ist verfassungswidrig, denn er schränkt die bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Bürger und zwar in diesem Falle von Hunderten und Tausenden von Bürgern, ein. Er verletzt die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Wenn Sie wissen, was dieses Bettagsmandat in vielen Familien für Unheil angestiftet hat, wenn Sie wissen, dass Zank, Streit und Hader hineingetragen worden sind in die Familien der Gewerkschafter, die aber noch auf dem Boden des katholischen Glaubens stehen, deren Familien noch katholisch sind, dann werden Sie diese Sache etwas ernst aufnehmen, als wie es hier den Anschein hat. Es ist sogar mehr als nur Widersetzung. In seinen Wirkungen hat das Bettagsmandat eine derartige Erregung ins Land getragen, die sogar der Ausgangspunkt von Aufruhr werden könnte, und wenn man nun mit der Lex Häberlin alles Mögliche treffen will und dabei erklärt, die Gesinnung des Mannes sei unantastbar und werde nicht betroffen, dann sind Sie verpflichtet, den Antrag, den ich Ihnen gestellt habe, anzunehmen. Es ist ohne diesen Antrag eine Lücke in Ihrem Gesetz, und es würde das Gesetz nicht bloss den Charakter eines Klassengesetzes, sondern auch noch den Charakter eines Klassengesetzes unterstützt von kirchlicher Tyrannei tragen. Nehmen Sie den Antrag, den ich Ihnen gestellt habe, an, dann tun Sie gar nichts anderes, als Ihr Gesetz etwas konsequenter ausgestalten; etwas konsequenter, denn konsequent ist es sowieso nicht. Es geht nun nicht an, dass man sich um diesen Antrag herumdrückt, wie Sie es schon mit andern Anträgen getan haben, indem Sie durch Ihren Herrn Kommissionsreferenten einfach erklären: wir geben auf alle diese Anträge keine Antwort, sondern stimmen sie einfach nieder. Nein, meine Herren, hier liegt ein Antrag, auf den Sie antworten müssen; es ist ein materieller Antrag, und Sie müssen

zuerst seine Unberechtigung nachweisen, Sie müssen eine Begründung dazu geben, wenn Sie ihn ablehnen wollen. Und auf diese Begründung sind wir sehr gespannt. Ich beantrage Ihnen daher, den Antrag anzunehmen.

Brodbeck: In der Kampagne, welche in diesem Parlament gegen die Lex Häberlin geführt wird, müssen zwei Momente unterschieden werden, dasjenige der politischen Opposition und dasjenige der juristischen Kritik an der Vorlage. Was das politische Moment anbetrifft, so ist zweifellos, dass es sich hier um einen Kampf um die Macht handelt, und es hat gar keinen Zweck, dass man da mit moralischen Phrasen und derartigen schönen Dingen vor dem Volk die wirkliche Realität verbergen will. Auf der einen Seite steht die Majorität, welche mit Gewalt ihre jetzige Staatsauffassung aufrecht erhalten will, auf der andern Seite steht das Bestreben des Proletariates, welches sich dagegen wehrt, dass man es stranguliert bei seinen berechtigten Bestrebungen zur Besserung seiner ökonomischen Lage. Das sind nun zwei Auffassungen, die sich diametral gegenüberstehen; und da handelt jeder in guten Treuen, wenn er seine Auffassung und seine politische Ueberzeugung in diesen Kampf hinein trägt. Es ist uns offen und versteckt, und namentlich in den Zeitungen, der Vorwurf gemacht worden, wir treiben Obstruktion. Obstruktion ist ein Wort, das man verschieden auffassen kann. Wenn unser Verhalten in einer gewöhnlichen Angelegenheit als Obstruktion bezeichnet würde, so könnte man wohl nicht viel dagegen einwenden. Etwas anderes aber ist es, wenn gegenüber einem Gesetz, welches einer grossen Minderheit des Volkes, welches den Repräsentanten von mehr als einer Million von Schweizerarbeitern und Arbeiterinnen die Gewalt der heute noch bestehenden Majorität entgegensetzt, wenn sich diese Minorität mit allen erlaubten Mitteln des parlamentarischen Kampfes gegen das Inkrafttreten, gegen das Durchdringen dieses Gesetzes wehrt; das ist keine Obstruktion. Und wenn bei diesem Abwehrkampf die betreffende Minorität versucht, wenigstens zu retten, was zu retten ist, so sollten die anständigeren unter den bürgerlichen Gegnern der Auffassung zustimmen müssen, dass das durchaus erlaubt ist und sogar ein notwendiges Gebot der Taktik unserer Partei ist. Sie Kriegs- und Militäranhänger und « vaterländische » Patrioten erklären jeweilen in den Schulbüchern, wie tapfer die Eidgenossen gekämpft haben, bei St. Jakob usw., wo sie, trotzdem sie eingesehen haben, dass sie unterliegen, bis zum letzten Moment ausgeharrt haben. Sie stellen diese Leute als die verehrungswürdigen Vorbilder der Jugend hin, die Vorbilder der Mannhaftigkeit und Tapferkeit. Auch im heutigen Kampf handelt es sich für unsere Partei darum, politisch den letzten Posten zu verteidigen; dies solange, bis wir kapitulieren müssen vor der Majorität. Und ich frage die Herren, welche Sinn haben für die Psychologie: Tun nicht die Sozialdemokraten nichts anders, als ihre verdammte Pflicht und Schuldigkeit? Da sollte man endlich einmal aufhören mit dem Moraltrumpeten, wie wir das überall hörten. So viel über das politische Moment.

Nun aber, ganz abgesehen von jeder politischen Stellungnahme, bietet dieses Gesetz dem Juristen, jedem Juristen, jeder Partei, jeder Fraktion derartige

Angriffsflächen, dass der Jurist sich schämen muss, wenn er derartige Dinge unbesehen durchgehen lässt. Ich möchte da doch bemerken, dass es mich etwas sonderbar berührt hat, dass die hervorragendsten Juristen dieses Rates, ich möchte sie nicht alle mit Namen nennen, die Herren Forrer, Sträuli, Mächler, Scherrer-Füllemann, Evéquoz, Müller, Holenstein, Walther und wie sie alle heissen, dass sich die alle nicht beteiligen an der Beratung dieser Vorlage. Warum? Weil ihnen ihr juristisches Gewissen, ihre juristische Reinlichkeit verbietet, sich dabei zu beteiligen. Das ist der tiefere Grund ihrer Enthaltung. Gerade im Art. 46 haben wir hiefür den klassischen Beweis. Was ist dieser Art. 46, dieser Wechselbalg, der hier unterbreitet wird? Betrachten Sie zuerst die bundesrätliche Vorlage. Die hatte wenigstens Rasse. Man sieht ihr an, dass Juristen dieser Vorlage zu Gevatter gestanden sind. Die bundesrätliche Vorlage beschränkt sich darauf, den Begriff der Widersetzung aus dem kantonalen Recht hinüber zu nehmen ins Bundesrecht. Warum das nötig war? Ich weiss das nicht. Ich werde darauf noch zu sprechen kommen. Aber: Hier hat man wenigstens Mut, zu sagen: « Wer eine Behörde oder einen Beamten des Bundes oder eines Kantons, Bundes oder Kantons zur Vornahme usw. nötigt ». Der Bundesrat hatte dort auch noch den Mut, den Sie nicht mehr haben, folgendes zu sagen: « Wer die Vollziehung eines Gesetzes oder die Ausübung eines Volksrechtes hindert oder stört ». Das steht noch in der bundesrätlichen Vorlage, das war politisch anständig. Man hat aber auch das noch gestrichen. Fort mit den Volksrechten; auch das muss gestrichen werden! Sachlich kann man sich nun doch fragen: war es nötig, dass der Bundesrat diesen Widersetzungsbegriff hier in einer besondern Ausnahmegesetzgebung niederlegt? Nach meiner Auffassung war das nicht nötig, weil das alte Bundesstrafrecht vollständig erschöpfend alle diese Tatbestandsmomente regelt. Es tut es allerdings in einer etwas weitschweifigeren Weise, als es hier geschieht; und wenn die Vorlage des Bundesrates in einer Beziehung Anspruch machen kann auf Erhöhung, so darin, dass sie eine etwas klarere Umfassung der Tatbestände bringt. Wenigstens ein glücklicher Gedanke! Aber für solche Revisionen kommt nun doch das eidgenössische Strafrecht! Und ich habe bereits gesagt, dass es für einen derartigen Fortschritt doch nicht nötig sei, die ganze Gesetzgebungsmaschine wegen einer derartigen mehr redaktionellen Verbesserung in Bewegung zu setzen. Die meisten von Ihnen stehen allerdings unter dem Eindruck: es handle sich bei dieser Gesetzesvorlage um etwas absolut Notwendiges; man müsse die Lücken des Gesetzes ausfüllen. Und dabei vergessen Sie und unterlassen, obschon Sie dazu die Pflicht hätten, wenigstens das alte Bundesstrafrecht vor sich hinzulegen und sich anzusehen, und etwas vergleichende Rechtswissenschaft zu treiben. Weil das die eben genannten erstklassigen Juristen tun, treten diese auf die Diskussion nicht ein; eben, weil sie gestehen müssen: die ganze Sauce war, mit Ausnahme des rein politischen Momentes, gar nicht nötig. Das politische Moment aber ist in Art. 45 erledigt, mit der von Ihnen beschlossenen Abmurksung des Generastreiks. Und die andern Geschichten, das sind Floskeln, die nebenbei mitlaufen und die Sie nur zur Verdunkelung des wirklichen Gesetzgebungstatbestandes

unsern geehrten Mithürgern und dem etwas lesefaulen Parlament mitunterbreiten. Wenn dieses Parlament die alten Art. 46—49 einmal lesen würde; wenn diese Herren, die sich so furchtbar aufregen und es nötig finden, dass alle diese Tatbestände hier in einem Ausnahmegesetz regliert werden, wenn diese Herren sich die Mühe nähmen, einmal dieses alte Gesetz anzusehen, so würden sie bemerken, dass alle vorliegenden Artikel bereits durchaus im alten Gesetz erschöpfend behandelt sind; dass sie geregelt sind mit einer einzigen Ausnahme aus Art. 46, der die Frage nicht regelt, ob die Nationalbankbeamten dem Bundesstrafrecht unterliegen. Um diese Frage die mehr eine politische als eine juristische ist, zu verdunkeln, ergiesst sich nun die ganze Sauce des Art. 46 über uns. Der Art. 46 des Bundesstrafrechtes sagt — wir wollen uns einmal, da es noch nie geschehen ist, mit dem wirklichen alten Gesetzestext beschäftigen —: « Wer sich mit andern Personen zusammenrottet und durch gewaltsame Handlungen die Absicht an den Tag legt, den Bundesbehörden Widerstand zu leisten, dieselben zu einer Verfügung zu zwingen oder an der Erlassung einer Verfügung zu hindern, oder an einem Bundesbeamten, oder an einem Mitglied der Bundesbehörde Rache zu nehmen, wird mit Gefängnis und Geldbusse und in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. »

Art. 47: « Wer Gewalt anwendet, die Vollziehung der Bundesgesetze, die Vornahme von Wahlen, Abstimmungen oder andere Handlungen, welche durch die Bundesgesetze vorgeschrieben sind oder die Ausführung der amtlichen Befehle — wiederum das Widersetzungsmoment — oder Anordnung einer Bundesbehörde verhindert oder eine Bundesbehörde oder Bundesbeamten zu einer amtlichen Verfügung zwingt oder von der Erlassung einer solchen Verfügung abhält, soll mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft werden. »

Art. 48 und 49 lesen Sie, bitte, selbst nach! Da ist alles schön und glatt reguliert. Es ist gar nicht nötig, dass wir uns mit diesen Dingen bundesrechtlich weiter beschäftigen. Herr Bundesrat Häberlin gibt mir vielleicht darüber Auskunft: der Bericht sagt kein Sterbenswort zu diesem Art. 46; er sagt auf Seite 7 einzig: « die neuen Art. 45 und 46 sollen die Lücken des Bundesstrafrechtes ergänzen, namentlich die Streikzusammenrottung in den Anfängen verunmöglichen. Das ist der Zweck des Art. 45. Den Art. 46 aber hat man so nebenbei beigefügt, ohne eigentlich zu sagen, warum er mit Artikel 45 zusammengekoppelt werde. Das alles ist also ganz unnötig; das steht im alten Bundesstrafrecht. »

Nun die zweite Frage. Das Bundesgesetz greift hier zum erstenmal, und das ist neu, ins kantonale Recht hinüber. Diese Ausnahmegesetzgebung will die bisherigen Widersetzungstatbestände des Bundesrechtes anwendbar wissen auf die kantonalen Widersetzungstatbestände. Das ist nun eine absolut unnötige Liebesmühe. Es gibt kein einziges kantonales Strafgesetz, welches den Begriff der Widersetzung, oder der Widersetzlichkeit oder wie die Ausdrücke alle heissen, nicht bereits erschöpfend normiert hat, was hier in diesem Art. 46bis steht, steht in jedem kantonalen Strafgesetzbuch mehr oder weniger elegant; weitläufiger, weitergehender oder enger; aber in der Hauptsache findet sich dieser ganze Tatbestand in den kantonalen Strafgesetz-

büchern. Und da bin ich allerdings erstaunt, wie die Herren Kantonalisten, — deren Gewissen scheint auf dem Rigi noch stärker als hier geschlagen hat, in der Höhenluft, welche die Blicke etwas geklärt für die eigenen kantonalen Interessen —, warum nun die Herren Kantonesen nicht auftreten, wie es Herr Perrier getan hat, und erklären: Lassen Sie uns gefälligst in Ruhe mit diesen bundesrechtlichen Bestimmungen; wir haben sie nicht nötig, das steht alles schön und glatt in unsern Strafgesetzbüchern. Herr Perrier wird Ihnen erklären: unser freiburgisches Strafgesetzbuch ist geradezu eine Perle mit bezug auf die Frage der Widersetzlichkeit, und da haben wir keine Erziehung nötig. Wir verstehen das viel besser, als der etwas plumpe und täppisch zugreifende Bund. Wir bringen es elegant, aber mit tödlicher Sicherheit fertig, dass uns Keiner entgeht. Ich wiederhole, dass die Herren Kantonesen auf einmal nicht gegen diesen Eingriff des Bundes in ihre heilige kantonale Souveränität auftreten, das ist ist mir unbegreiflich. Aber, das sind Geschmackssachen, oder vielmehr wieder eine Frage der politischen Gewalt.

Nun frage ich aber, sind wir Juristen dazu da, in einem Moment, wo ein eidgenössisches Strafrecht in den Kommissionen beraten wird, welches die Frage der Widersetzung in einer durchaus erschöpfend allgemein und in keiner Weise auf Klassenverhetzung gerichteten Norm regeln will, sind wir genötigt, die kantonalen Rechte aufzugeben und durch ein besonderes Ausnahmegesetz zu ersetzen? Ich weiss nicht, wie das zu verstehen ist, Herr Bundesrat Häberlin.

Am Schlusse jedenfalls müssten wir noch beifügen: durch den Art. 46bis sind alle kantonalen Gesetze, welche sich über die Widersetzlichkeit, Amtsmissbrauch usw., aussprechen, aufgehoben.

Die Anträge der Minderheit bringen einen qualifizierten Tatbestand, für das Bundesstrafrecht stellen sie die Norm auf: «Wer in einer die verfassungsmässige Ordnung gefährdenden Weise rechtswidrig durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen den betreffenden Tatbestand, die betreffende Handlung vornimmt etc.» Das hat Rasse; da weiss man, um was es sich handelt. Aber das, was die Mehrheit der Kommission bringt, das kann kein einziger Jurist in dieser Versammlung mit gutem Gewissen verantworten. Das wage ich zu behaupten. Und ich bin gespannt darauf, ob man mich widerlegt. Art. 46bis in der Vorlage der Kommission sagt nur: «Wer in einer die staatliche Ordnung gefährdenden Weise das und das vornimmt.» Das steht in allen Strafgesetzbüchern. Wir haben nicht nötig, das aus den kantonalen Strafgesetzbüchern herüber in das Bundesrecht zu nehmen, denn dass die Widersetzung gegen einen Beamten, Polizisten, Regierungsrat usw. die staatliche Ordnung gefährdet, liegt auf der Hand. Das liegt ja im Begriff der Widersetzung gegen die staatliche Obrigkeit, gegen die Hoheit der Staatsgewalt. Das ist der Begriff der Widersetzung, der gar nicht besonders ausgesprochen werden muss. Warum die ganze Geschichte, warum das? Etwas anderes ist der Antrag der Minderheit; der ersetzt den absolut unnötigen Absatz, den lächerlich einfältigen Begriff staatliche Ordnung, der sich von selbst versteht bei der Widersetzung durch die verfassungsmässige. Das sind kom-

pakte und reale Begriffe, die man eventuell in einem Gesetz niederlegen kann; aber nicht der Begriff «staatliche Ordnung», den die Mehrheit im Gesetz niederlegen will. Wenn ich persönlich der Kommission angehört hätte, hätte ich für die Kommissionsminderheit Streichung des ganzen Paragraphen beantragt und hätte es der Mehrheit überlassen, eventuell das einzusetzen, was bisher nicht im Art. 46 stand, nämlich die Frage der Regelung der Strafbarkeit der Nationalbankbeamten in einem besondern Artikel zu regeln. Das ist das einzige, was gesetzgebungstechnisch irgendwie Bedeutung hat in der ganzen Angelegenheit. Mit bezug auf die Nationalbankbeamten bin ich allerdings in der Lage, eine Gegenbemerkung anzubringen. Ich war Mitglied der Kommission zur Beratung der Revision des Nationalbankgesetzes. In jener Kommission habe ich mit dem zu früh verstorbenen Freund und Genossen Gustav Müller mit aller Energie darauf gedrungen, dass die Nationalbankbeamten nicht als Staatsbeamte im engern Sinne, als Bundesbeamte, erklärt werden.

Die Nationalbankbeamten selbst haben sich damals in einer Eingabe dagegen verwahrt, dass sie als Bundesbeamte erklärt werden; und es ist dann schliesslich in der Kommission einstimmig erklärt worden: wir können diese Frage nicht so lösen, dass wir einfach die Nationalbankbeamten als der Treuepflicht unterstehende Bundesbeamte erklären, wir müssen diese Separatstellung der Nationalbankbeamten aus Gründen banktechnischer Natur bestehen lassen. Die Frage des Streiks ist in einem eventuellen besondern Gesetze zu regeln; sie hat mit der Anstellung und mit der technischen Stellung der Nationalbankbeamten nichts zu tun; das wollen wir dann gelegentlich regieren. Das einzig hat Hände und Füsse. Wenn Sie aber die einzig hier zur Beratung stehende Frage in den Art. 46 in der Ihnen beliebten gewalttätigen Weise hineinbringen wollen, so ist das eine reine politische Gewalttätigkeit; dann gewärtigen Sie auch deren Folgen.

Aber noch eines! Der Widerspruch zwischen dem neuen Art. 46 und dem alten kantonalen Rechte! Wie Sie die Kollision des Bundesrechtes mit dem kantonalen Strafrecht bezüglich des Widersetzungsbegriffes lösen wollen, darüber haben Sie sich bisher mit genialer Liederlichkeit hinweggesetzt, wobei die Liederlichkeit grösser war als die Genialität. Das ist keine Art, Gesetze zu fabrizieren. (Nein, Herr Keller, das reicht zu einem Ordnungsruf nicht hin, das ist eine rein technische Aussetzung, die mit dem Charakter nichts zu tun hat!) Diese Kollision muss hier noch geregelt werden, Sie müssen sich heute darüber aussprechen, wie die Kollisionsnorm heissen soll. Sie müssen sagen: Entweder werden die kantonalen Gesetze aufgehoben, oder die kantonalen Gesetze werden nur in dem und dem Sinne aufgehoben. Aber dass man nichts sagt und den kantonalen Richter vor die Frage stellt: Gilt jetzt das Bundesgesetz oder das kantonale alte Recht?, ist das kantonale alte Recht ganz oder teilweise aufgehoben? Es ist das die Frage, ob durch das nachgehende Gesetz, die lex posterior, das frühere Gesetz in seiner Gesamtheit aufgehoben wird. Ich frage Sie, namentlich Herr Perrier! Das nachgehende, höher stehende Bundesgesetz steht über dem kantonalen Gesetz als solchem. Wenn Sie nun eine schärfere Begriffsabgrenzung, eine schärfere Strafbarkeit in

Ihrem kantonalen Gesetz besitzen: ist dieses Ihr kantonales Gesetz, durch das Bundesrecht voll und ganz ersetzt? Und Sie kommen um ihr schönes, schärferes Gesetz. Und Ihre politischen Gegner in Freiburg könnten sich unter dem Bundesgesetz so günstig und Sie selber sich so schlecht stellen, dass einmal eine freisinnige Regierung in Freiburg an Ihre Stelle treten würde; das Entsetzlichste, das man sich denken kann. (Heiterkeit.) Das haben also offenbar die Herren Kantonesen auch vergessen und sich nicht damit beschwert.

Es ist nach meiner Auffassung nötig, dass man diese juristische Frage rein juristisch, technisch bespricht, dass man die nötigen Normen aufstellt. Wem Sie das tun, dann beweisen Sie, dass es Ihnen Ernst ist mit der wohlwollenden Loyalitätserklärung, dass Sie das Gesetz wenigstens in einer richtigen Form, anständig, loyal und vernünftig vor das Volk bringen wollen. Tun Sie das nicht, lehnen Sie auch die Lösung dieser Kontroverse ab, wie Sie die Lösung der Versuchs-Kontroverse aus dem Handgelenk heraus entschieden haben, so beweisen Sie dadurch, dass es Ihnen nicht darum zu tun ist, etwas Rechtes zu schaffen, sondern einzig und allein uns zu strangulieren.

Tun Sie nun, was Sie für gut finden, ich hielt mich für verpflichtet, auf diese Punkte aufmerksam zu machen. Stellen sich doch einmal die Herren Kollegen an die Stelle eines Anwaltes oder eines Richters, der nun kraft dieses gloriosen Bundesstrafrechtes urteilen, verteidigen oder als Staatsanwalt Anträge stellen soll, und stellen Sie sich vor all diese schweren Konflikte, die aus dieser Unklarheit — der Ausdruck Liederlichkeit ist vielleicht etwas zu gewöhnlich (Heiterkeit), wir wollen also rein juristisch sagen: die aus dieser Unklarheit des Gesetzes entstehen, und entscheiden Sie dann.

Müller: Schon gestern Abend hat Herr Huber behauptet, dass von Seiten der Mehrheit des Rates, von Seiten der bürgerlichen Parteien, eine Art Sabotage gegen das Gesetz getrieben werde, indem man alle begründeten Einwendungen der sozialdemokratischen Redner ignoriere. Heute ist der nämliche Vorwurf wieder von Herrn Brodtbeck erhoben worden. Was ist richtig daran? Richtig ist, dass bei der Art und Weise, wie bis anhin dieses Gesetz behandelt worden ist, bei dem Ton, der in dieser Versammlung herrschte und der an eine Schnapskneipe erinnerte, kein seriöser Jurist sich an der Diskussion beteiligen mochte.

Ich glaube nun aber, dass man doch dann und wann eine Ausnahme machen muss, und ein solcher Ausnahmefall besteht für uns Konservative in der Rede und in dem Postulat, das heute von Herrn Schmid-Olten vorgebracht worden ist. Sie können versichert sein, dass wir von der konservativen Fraktion uns über den Sinn und die Tragweite des Gesetzes Aufschluss gegeben haben, und dass wir auch nicht ohne Bedenken auf die Vorlage eingetreten sind. Die konservative Partei hat im Laufe der letzten hundert Jahre so oft Gelegenheit gehabt, sich über Ausnahmegesetze zu beschweren, dass sie sich nie und nimmer dazu hergeben würde, gegen eine Partei, sei es welche es wolle, ein Ausnahmegesetz zu schaffen. Wenn man von Ausnahmegesetzen redet, so ist heute einzig und allein unsere Partei

im Falle, sich über solche zu beklagen. Und wenn man sagt, dieses Gesetz kneble die freie Meinungsäusserung, und wir helfen mit, ein Gesetz zu schaffen, das der freien Meinungsäusserung entgegenstehe, so irren Sie sich ganz gewaltig. Auch wir haben es erlebt, wie man unsere freie Meinungsäusserung knebeln wollte durch Kanzelparagraphen und dergartiges, und wir werden, schon im allereigensten Interesse, nicht dazu zu haben sein, dass hier ein Gesetz geschaffen wird, das gegen die freie Meinungsäusserung gerichtet wäre. Aber es ist auch nicht wahr, wenn man sagt, dass die Vorlage, die man uns nun präsentiert hat, die freie Meinungsäusserung gefährde, und es ist nicht wahr, dass es ein Ausnahmegesetz ist.

Was ist das Wesentliche dieses Gesetzes? Es sind zwei Punkte. Auf der einen Seite bringt es eine Neuerung dadurch, dass in Zukunft auch die Vorbereitungshandlungen bestraft werden, und auf der andern Seite, dass der Versuch, der erfolglos geblieben ist, unter Strafe gestellt wird. In dieser Beziehung dem uns heute vorgeschlagenen Entwurfe zustimmen, bedeutet nicht die Schaffung irgend eines Ausnahmegesetzes. Was die Vorbereitungshandlungen betrifft, so müssen wir uns den Bedürfnissen der Gegenwart anbequemen. Wer war im ganzen Schweizerland vor ein paar Jahren nicht im höchsten Grade empört, wenn er sah, dass die Soldaten, die jungen Leute, in den Militärdienst einrücken mussten, dem Grippetod verfielen, während auf der andern Seite in Olten ein Komitee tagte und darüber beriet, ob man die Revolution einleiten wolle und wie man das tun wolle. Das Volk in den weitesten Schichten sagte sich mit Recht: Ist eigentlich unser Bundesrat, sind unsere Behörden, sind unsere Gesetze gar nichts wert, dass man so unvernünftig handelt, dass man die Leute so gewähren lässt und erst dann einschreiten will, wenn das Feuer über dem Dach zusammengeschlagen hat. Dass es auch in Zukunft sich wiederhole, das wollen wir verhindern. Kann man uns deswegen einen Vorwurf machen? Sollen wir uns immer als Lämmer geben und schlagen lassen? Wenn wir dazu stimmen, dass es in Zukunft anders werden soll, so ist das in keiner Weise die Zustimmung zu einem Ausnahmegesetz, sondern nur die Zustimmung zu einem notwendigen Gesetz, für das das Bedürfnis ausgewiesenermassen vorliegt.

Herr Schmid (Olten) hat geglaubt, er müsse einen Zusatz zum Gesetze vorschlagen, der sich speziell gegen die katholische Kirche, gegen die Bischöfe richtet, und der auf das Bettagsmandat Bezug nimmt. Ich weiss ja, ein grosser Teil des Rates wird in dieser Beziehung vielleicht im Geheimen den Sympathien nach auf der Seite des Herrn Schmid stehen; aber ich denke, Sie werden auch so klar sehen, dass Sie den Unterschied, der vorliegt, nicht verkennen. An wen wenden sich die Bischöfe in ihrem Kampfe gegen die Sozialdemokratie? Sie wenden sich an das Forum internum, ausschliesslich an das religiöse Bewusstsein der Katholiken. Das ist der grosse Unterschied, gegenüber der Taktik und der Art und Weise der Agitation der Sozialdemokraten, dass für uns jede Gewaltanwendung ausgeschlossen ist. Herr Belmont hat vorgestern glaube ich gesagt, auch die katholische Kirche kenne die Revolution, sie stelle den Grundsatz auf, dass man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Gewiss stellt sie diesen

Grundsatz auf; aber die Revolution und die Gewaltanwendung hat sie immer verurteilt. Der Grundsatz der katholischen Kirche ist, dass man allerdings Gott mehr gehorchen müsse als dem Kaiser, und dass man Gesetze, die sich gegen die kirchliche Lehre wenden, nicht beobachten dürfe. Aber sie kennt nur den passiven Widerstand und nie und nimmer die Gewalt. (Zuruf: Und im Sonderbund?) Wer ist im Sonderbund angegriffen worden, und war der Sonderbund überhaupt eine religiöse Bewegung? Wir sind doch im Sonderbund angegriffen worden, fragen Sie Ihren Kollegen Grimm, was er darüber gesagt hat. (Zuruf: Aber Sie haben ihn gegründet.) Ja, wir haben ihn gegründet, mit Recht oder nicht, darüber antwortet die Geschichte. Aber jedenfalls haben wir nicht zur Gewalt gegriffen. (Huber: . . . das Gesetz bestraft ja auch den passiven Widerstand.) Die Gewalt wird von uns immer und immer verpönt, aber darauf verzichten wir nicht, dass wir unsere Ideen zur Geltung bringen, dass wir übersll da, wo wir können, die religiösen Grundsätze im öffentlichen Leben und im Privatleben lehren und die Leute auffordern, denselben nachzustreben. Meine Herren Sozialdemokraten, tun Sie das Gleiche. (Huber: Das tun wir ja), aber auch mit den gleichen Mitteln, dann wird niemand etwas gegen sie einzuwenden haben. Lehren Sie das Volk auf gleiche Weise, wie die Bischöfe es tun, wie unsere katholischen Geistlichen es tun, aber schliessen Sie die Gewalt aus, drohen Sie nicht fortwährend mit der Revolution und der Diktatur einer einzelnen Klasse. Ich möchte Ihnen gerade diese Art und Weise der Agitation anraten und als Beispiel vorstellen, wie man für eine Sache wirken kann, ohne zur Gewalt greifen zu müssen. (Huber: Der Streik ist ja keine Gewalt.) Aber wenn er überführt zur Revolution, ist er eben Gewalt. Und dieses Gesetz will ja nur denjenigen Streik bestrafen, der eine Vorbereitungshandlung ist zur Revolution. (Huber: Das ist nicht wahr.) Doch, das ist wahr. Ich protestiere also dagegen, dass man irgendwie die Handlungsweise der katholischen Kirche und der katholischen Bischöfe in Vergleich setzt zu der Art und Weise, wie vonseiten der Sozialdemokratie Propaganda gemacht wird. Ich erkläre noch einmal: Es liegt uns durchaus fern, irgend eine Meinungsäusserung zu treffen, aber der Gewalt wollen wir entgegentreten und deshalb sind wir zu diesem Gesetze gestanden. (Huber: Das hat schon das alte Gesetz getan, dazu brauchen Sie kein neues zu machen.)

Forrer: Nur eine kurze Bemerkung. Herr Kollega Brodtbeck hat ausgeführt, dass die juristische Reinlichkeit gewissen bürgerlichen Juristen verbiete, in die Diskussion einzugreifen. Damit Missverständnisse ausgeschlossen bleiben, möchte ich konstatieren, dass damit Herr Dr. Brodtbeck nicht etwa hat sagen wollen, dass der reiche Strom parlamentarischer Beredsamkeit, den die Fakultätskollegen seiner Fraktion entwickelten, juristischer Unreinlichkeit entspringen müsse.

Es ist so, wie Kollega Müller es gesagt hat. Die Debatte ist auf ein solches Niveau gefallen, dass es dem ernstesten Juristen unmöglich ist, in der Diskussion mitzumachen. Ich nehme davon eine Reihe von Anträgen aus, die juristischer Ueberlegung und Würdigung durchaus auch aus der Mitte des Rates wert

gewesen wären. Allein in dem Büchlein « Scherz und Ernst in der Jurisprudenz », das nun eine neue Auflage im Stenographischen Bulletin erfahren soll, hat der Scherz eine solche Ausdehnung erfahren, der blutige Scherz unter der Regie des Herrn Platten, dass er auf Grund der bekannten Attraktivkraft der grössern Masse auch die wenigen ernst gemeinten Gegenanträge angezogen und in sich hat untergehen lassen. Es ist mir ab und zu sehr unangenehm gewesen in meiner Stellung als Präsident der Kommission für das eidgenössische Strafrecht nicht einzugreifen, z. B. bei dem von Herrn Kollega Huber erörterten Begriff der lebenswichtigen Betriebe und bei andern Gelegenheiten. Allein, nachdem die parlamentarische Situation so ist, wie sie vorliegt, von Ihnen verschuldet, von Ihnen gemacht, um das Gesetz zu sabotieren, müssen Sie es ohne weitere begreifen und hinnehmen, dass man auf dem Boden einer solchen Debatte es ablehnt, mitzuhelfen, die Beratungen zu verlängern. (Beifall.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 19. Dezember 1921,
15 Uhr.**

Séance du 19 décembre 1921, à 15 heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 635 hievor. — Voir page 635 ci-devant.)

Schmid (Olten): Ich möchte Ihnen den Ordnungsantrag stellen, dass wir morgen die Traktandenliste so bestellen, dass wir die Teuerungszulagen, das Budget des Bundes und der Bundesbahnen beginnen, und die Verhandlungen über die Lex Häberlin hintanstellen. Wir haben über den Sonntag auch die bürgerliche Presse verfolgt und gesehen, dass Sie sich bemühen, die Schuld daran, wenn die Teuerungszulagen und die Budgets nicht behandelt werden können, den Sozialdemokraten in die Schuhe zu schieben. Aber wir haben auch mit dem Personale selbst gesprochen. Diese Leute lassen sich von Ihren Pressemeldungen nicht einfangen. Sie wissen ganz genau, dass hier schon einmal der Antrag gestellt wurde, die Lex Häberlin zu verschieben, da sie absolut nicht pressiert, und ich stelle Ihnen deshalb noch einmal diesen Antrag, um Ihnen vor dem ganzen Bundespersonal Gelegenheit zu geben, zu zeigen, dass Sie entweder die Verantwortung, wenn die Teuerungs-

Revision des Bundesstrafrechts.

Révision du code pénal fédéral.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1408
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1921
Date	
Data	
Seite	635-643
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 248

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Grundsatz auf; aber die Revolution und die Gewaltanwendung hat sie immer verurteilt. Der Grundsatz der katholischen Kirche ist, dass man allerdings Gott mehr gehorchen müsse als dem Kaiser, und dass man Gesetze, die sich gegen die kirchliche Lehre wenden, nicht beobachten dürfe. Aber sie kennt nur den passiven Widerstand und nie und nimmer die Gewalt. (Zuruf: Und im Sonderbund?) Wer ist im Sonderbund angegriffen worden, und war der Sonderbund überhaupt eine religiöse Bewegung? Wir sind doch im Sonderbund angegriffen worden, fragen Sie Ihren Kollegen Grimm, was er darüber gesagt hat. (Zuruf: Aber Sie haben ihn gegründet.) Ja, wir haben ihn gegründet, mit Recht oder nicht, darüber antwortet die Geschichte. Aber jedenfalls haben wir nicht zur Gewalt gegriffen. (Huber: . . . das Gesetz bestraft ja auch den passiven Widerstand.) Die Gewalt wird von uns immer und immer verpönt, aber darauf verzichten wir nicht, dass wir unsere Ideen zur Geltung bringen, dass wir übersll da, wo wir können, die religiösen Grundsätze im öffentlichen Leben und im Privatleben lehren und die Leute auffordern, denselben nachzustreben. Meine Herren Sozialdemokraten, tun Sie das Gleiche. (Huber: Das tun wir ja), aber auch mit den gleichen Mitteln, dann wird niemand etwas gegen sie einzuwenden haben. Lehren Sie das Volk auf gleiche Weise, wie die Bischöfe es tun, wie unsere katholischen Geistlichen es tun, aber schliessen Sie die Gewalt aus, drohen Sie nicht fortwährend mit der Revolution und der Diktatur einer einzelnen Klasse. Ich möchte Ihnen gerade diese Art und Weise der Agitation anraten und als Beispiel vorstellen, wie man für eine Sache wirken kann, ohne zur Gewalt greifen zu müssen. (Huber: Der Streik ist ja keine Gewalt.) Aber wenn er überführt zur Revolution, ist er eben Gewalt. Und dieses Gesetz will ja nur denjenigen Streik bestrafen, der eine Vorbereitungshandlung ist zur Revolution. (Huber: Das ist nicht wahr.) Doch, das ist wahr. Ich protestiere also dagegen, dass man irgendwie die Handlungsweise der katholischen Kirche und der katholischen Bischöfe in Vergleich setzt zu der Art und Weise, wie vonseiten der Sozialdemokratie Propaganda gemacht wird. Ich erkläre noch einmal: Es liegt uns durchaus fern, irgend eine Meinungsäusserung zu treffen, aber der Gewalt wollen wir entgegentreten und deshalb sind wir zu diesem Gesetze gestanden. (Huber: Das hat schon das alte Gesetz getan, dazu brauchen Sie kein neues zu machen.)

Forrer: Nur eine kurze Bemerkung. Herr Kollega Brodtbeck hat ausgeführt, dass die juristische Reinlichkeit gewissen bürgerlichen Juristen verbiete, in die Diskussion einzugreifen. Damit Missverständnisse ausgeschlossen bleiben, möchte ich konstatieren, dass damit Herr Dr. Brodtbeck nicht etwa hat sagen wollen, dass der reiche Strom parlamentarischer Beredsamkeit, den die Fakultätskollegen seiner Fraktion entwickelten, juristischer Unreinlichkeit entspringen müsse.

Es ist so, wie Kollega Müller es gesagt hat. Die Debatte ist auf ein solches Niveau gefallen, dass es demernsten Juristen unmöglich ist, in der Diskussion mitzumachen. Ich nehme davon eine Reihe von Anträgen aus, die juristischer Ueberlegung und Würdigung durchaus auch aus der Mitte des Rates wert

gewesen wären. Allein in dem Büchlein « Scherz und Ernst in der Jurisprudenz », das nun eine neue Auflage im Stenographischen Bulletin erfahren soll, hat der Scherz eine solche Ausdehnung erfahren, der blutige Scherz unter der Regie des Herrn Platten, dass er auf Grund der bekannten Attraktivkraft der grössern Masse auch die wenigen ernst gemeinten Gegenanträge angezogen und in sich hat untergehen lassen. Es ist mir ab und zu sehr unangenehm gewesen in meiner Stellung als Präsident der Kommission für das eidgenössische Strafrecht nicht einzugreifen, z. B. bei dem von Herrn Kollega Huber erörterten Begriff der lebenswichtigen Betriebe und bei andern Gelegenheiten. Allein, nachdem die parlamentarische Situation so ist, wie sie vorliegt, von Ihnen verschuldet, von Ihnen gemacht, um das Gesetz zu sabotieren, müssen Sie es ohne weitere begreifen und hinnehmen, dass man auf dem Boden einer solchen Debatte es ablehnt, mitzuhelfen, die Beratungen zu verlängern. (Beifall.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 19. Dezember 1921,
15 Uhr.**

Séance du 19 décembre 1921, à 15 heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 635 hievor. — Voir page 635 ci-devant.)

Schmid (Olten): Ich möchte Ihnen den Ordnungsantrag stellen, dass wir morgen die Traktandenliste so bestellen, dass wir die Teuerungszulagen, das Budget des Bundes und der Bundesbahnen beginnen, und die Verhandlungen über die Lex Häberlin hintanstellen. Wir haben über den Sonntag auch die bürgerliche Presse verfolgt und gesehen, dass Sie sich bemühen, die Schuld daran, wenn die Teuerungszulagen und die Budgets nicht behandelt werden können, den Sozialdemokraten in die Schuhe zu schieben. Aber wir haben auch mit dem Personale selbst gesprochen. Diese Leute lassen sich von Ihren Pressemeldungen nicht einfangen. Sie wissen ganz genau, dass hier schon einmal der Antrag gestellt wurde, die Lex Häberlin zu verschieben, da sie absolut nicht pressiert, und ich stelle Ihnen deshalb noch einmal diesen Antrag, um Ihnen vor dem ganzen Bundespersonal Gelegenheit zu geben, zu zeigen, dass Sie entweder die Verantwortung, wenn die Teuerungs-

zulagen und die Budgets nicht behandelt werden können, auf sich selbst nehmen, oder, wenn Sie etwas Vernunft walten lassen, nun endlich zugeben, dass die Lex Häberlin nicht pressiert und dass wir ganz gut vorerst die notwendigen Sachen erledigen können. In diesem Sinne stelle ich Ihnen den Antrag, ohne Sie damit länger aufhalten zu wollen.

Walther: Herr Schmid erklärt, dass die Sozialisten über den Sonntag mit dem Bundespersonal Rücksprache genommen hätten in dem Sinne, dass eine Aenderung in der Tagesordnung eintreten soll, um eine Beschleunigung der Behandlung der Teuerungszulagen herbeizuführen. Die Herren Schmid und Konsorten hätten wohl besser getan, vorher mit dem Personal Rücksprache zu nehmen und sich rechtzeitig über die Stimmung des Personals zu erkundigen. Die ganze Art und Weise, wie man nun eine absolut verfuhrwerkte Situation retten will, wäre komisch, wenn sie nicht so tragisch wäre. Ich beantrage, an dem gefassten Beschluss festzuhalten, der dahingeht, dass kein anderes Geschäft behandelt wird, bis dasjenige, das wir nun in Beratung haben, die Lex Häberlin, zu Ende beraten ist. Wegen der Verantwortlichkeit wollen wir den Teil an Schuld ruhig auf uns nehmen, der uns wegen der jetzigen Situation trifft. Die sozialistischen Führer und Kollegen, die in Tat und Wahrheit durch ihr Verhalten sich am Bundespersonal versündigt haben, mögen nach ihrer Art beim Bundespersonal die Situation zu retten suchen. Das Volk, und hoffentlich auch das Personal selbst, wird zu urteilen wissen (Beifall und Widerspruch).

Platten: Es wäre mir ein ausserordentliches Vergnügen gewesen, den Antrag Schmid unterstützen zu können, aber ich halte es für notwendig, doch darauf aufmerksam machen zu müssen, dass ich bereits letzten Freitag, als wir auseinandergingen, Zweifel hegte, ob es möglich sei, am Montag um 3 Uhr zusammenzukommen und beschlussfähig zu sein. Beim Namensaufruf habe ich festgestellt, dass 75 Herren anwesend sind. Es ist möglich, dass noch einige wenige Mitglieder dazugekommen sind; ich werde noch rechtzeitig die Präsenzliste einsehen und mir Rechenschaft darüber geben. Ich bezweifle, dass der Rat heute beschlussfähig ist, und möchte den Präsidenten bitten, sich darüber zu vergewissern. § 34 unserer Geschäftsordnung setzt voraus, dass die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend sein müssen. Dazu wäre also notwendig, dass mindestens 95 Personen anwesend sind. Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Sollte die Beschlussfähigkeit des Hauses vorliegen, so würde ich mir erlauben, zum Antrag Schmid einige Bemerkungen zu machen.

Präsident: Ich denke, wir müssen diese Frage vorwegnehmen, da über den Wiedererwägungsantrag des Herrn Schmid eine Abstimmung notwendig sein wird, und wir also wissen müssen, ob der Rat beschlussfähig ist. Ich bitte die Herren Stimmzähler, die Zählung der Anwesenden vorzunehmen (Geschicht).

Es sind 98 Mitglieder anwesend, der Rat ist also beschlussfähig. Wir fahren in der Beratung des Ordnungsantrages Schmid weiter. Ich bitte aber, sich kurz zu fassen.

Platten: Der Antrag Schmid ist nach meinem Dafürhalten durchaus begründet. Ich sage mir, die Beratung innerhalb dieses Parlamentes, soweit das Bundesstrafrecht in Frage kommt, kann und wird keine andere werden bis zu Ende dieser Session, weil sich Parteien in einer Verteidigungsstellung befinden und gezwungen sind, aus Selbsterhaltungstrieb heraus hier einen Kampf parlamentarischer Art zu führen gegen etwas, das geeignet ist, ihre Partei in ihrer Gesamtheit aufs schwerste zu erschüttern, und weil auch ein grosser Teil von Funktionären dieser Parteien in die Lage kommen könnte, in den Maschen dieses Gesetzes hängen zu bleiben, und damit für die Partei wiederum eine Kraft verloren ginge.

Der Grundgedanke des Antrages des Herrn Schmid ist wohl der, dass es viel wichtiger ist, Sachfragen, die die Bevölkerung wirklich interessieren, in den Vordergrund der Beratung zu stellen, Fragen materieller Art, die die breiten Schichten des Bundespersonals ausserordentlich berühren. Diese sollen in den Vordergrund gerückt werden. Es ist nur eine Täuschung, wenn Sie annehmen, dass draussen im Volk die Stimmung herrscht, dass diese Lex Häberlin jetzt unbedingt durchgesetzt werden müsse. Das Volk hat gar kein Bedürfnis nach einem solchen Zuchthausgesetz, denn als ein solches müssen wir es bezeichnen, sondern das Volk hätte umgekehrt den Wunsch gehabt, die Bundesversammlung möchte den Beweis erbringen, dass Sie durch Gesetze, durch Reformen zeigen, dass Sie der Schwere der Zeit gerecht werden können. Das Parlament hätte alle Ursache, dem Volke nicht noch irgendwie eine Peitsche in neuer Form zu zeigen, wie es Herr Walther von Luzern tut, indem er ganz einfach sagt: «Wir sind jetzt bereit, mit allen Mitteln der parlamentarischen Gewalt hier dieses Gesetz durchzupeitschen, selbst dann, wenn dadurch die Teuerungszulagen für das Bundespersonal nicht erledigt werden können.» So gut wie Sie sich darüber hinwegzusetzen vermögen, werden auch wir unsererseits sagen können: «Wir haben keinen Anlass, vor einer solchen Gewaltpolitik zurückzuschrecken, und zu sagen: Um des lieben Friedens willen, und damit dieses Traktandum doch noch zur Behandlung kommt, werden wir alle diese Strangulationsparagrafen schlucken!» Für meine Person kann ich erklären, dass ich keinesfalls in der Lage bin, Rücksicht zu nehmen auf diese Durchpeitschungsabsichten der bürgerlichen Parteien, sondern gezwungen bin, unter Wahrung vor allem eines Rechtes, das Herr Bopp als Notwehrrecht bezeichnet hat, alle Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, um dadurch das Zustandekommen dieses Gesetzes in der jetzigen Session zu verhindern, oder dann Anträge zu stellen, die geeignet sind, dem Gesetze eine bessere Fassung zu geben, was mir am einen und andern Ort als durchaus möglich erscheint. Selbstverständlich sind wir als Vertreter der Arbeiterschaft verpflichtet, gegenüber den Bedürfnissen und Ansprüchen des Bundespersonals und der Arbeiterschaft in ihrer Gesamtheit nicht gleichgültig zu sein. Doch liegt für uns die Gewissensfrage vor, ob nicht durch ein feiges Zurückweichen, durch ein völliges Fallenlassen der bisher eingenommenen Positionen für das Bundespersonal ein noch viel grösserer Schaden entstehen würde, als wenn durch die Sabotageakte der freisinnigen und der katholischen Partei eine Regelung ihrer Teuerungszulage erst im Januar erreicht wird.

Wir stellen fest, dass gerade dieses Gesetz, das hier geschaffen werden soll, in der Hauptsache das Personal der eidgenössischen und der kommunalen Anstalten berührt, und sich mit seiner ganzen verhängnisvollen Schwere gegen diese Leute richtet.

Was wird denn beabsichtigt? Wenn man auch nach aussen erklärt, der Streik sei statthaft, sogar in Staatsbetrieben könne er bedingt geführt werden, ohne dass der Bundesrat oder die entsprechende Behörde gezwungen wäre, gegen die Streikenden einzugreifen, so ist doch zu bemerken, dass andererseits erklärt wird: «Sobald das Bundespersonal irgendwie einen grössern Streik beginnt, dann wird die Behörde die Möglichkeit haben, einzuschreiten und so das Gesetz gegenüber den Bundesbeamten in Anwendung zu bringen.» Der Raub des Koalitionsrechtes, der Raub des Streikrechtes ist eine viel wichtigere Frage...

Präsident: Ich möchte den Redner bitten, möglichst bei der Frage zu bleiben, ob man dieses Traktandum von der Traktandenliste absetzen wolle.

Platten: Ich möchte Sie nun doch ersuchen, mir gegenüber ein bisschen Toleranz walten zu lassen, insofern, als man mir die Möglichkeit gibt, den Beweis zu führen, dass die Annahme des Antrages Schmid im Interesse aller ist. Ich habe mich vorläufig streng sachlich dazu geäussert, aus welchen Gründen ich für den Antrag des Herrn Schmid eintrete und für die Auffassung des Herrn Walther nicht das nötige Verständnis aufbringen kann. Dies ganz einfach deswegen, weil ich im Koalitionsrecht, im Recht des Arbeiters, die Arbeit ruhen zu lassen, seine Arbeitskraft vorübergehend dem Unternehmer zu entziehen, das erste menschliche Recht des Arbeitenden überhaupt erblicke. Dieses eminent wichtige Recht zu wahren, ist die erste Pflicht der Gewerkschafter, der Arbeiter selbst, und es ist natürlich in noch viel vermehrterem Mass die Pflicht derjenigen, die das Vertrauen dieser Arbeiter in Anspruch nehmen und es auch erhalten haben, innerhalb des Parlamentes ihre Interessen wahrzunehmen. Es kommt gar nicht in Frage, wenn man die Wichtigkeit zwischen einer Teuerungszulage oder einer Reduktion derselben und dem vorliegenden furchtbaren Gesetz untersucht, dass dann der Arbeiter von vornherein entscheidet: Verwerfet dieses Gesetz, unternimmt jede Handlung, die geeignet ist, das Gesetz nicht zustande kommen zu lassen! Nicht nur Herr Schmid, auch wir hatten Gelegenheit, unter den Eisenbahnern zu sondieren, und hatten Gelegenheit, mit verschiedenen von ihnen zu sprechen und festzustellen, dass diese Leute einmütig der Auffassung waren: «Natürlich dürft ihr vor dieser Drohung nicht zurückschrecken, dürft diese Sache nicht fallen lassen, wenn sich nun einmal das Unrecht gegen uns wendet, aber in noch viel vermehrterem Mass gegenüber die übrigen Arbeiter.» Sie haben es durchaus in der Hand, meine Herren, diese Beratung über die Teuerungszulagen der Bundesangestellten vorzunehmen. Aus welchen Gründen sind Sie denn gezwungen, dieses Gesetz gerade jetzt durchzupeitschen? Es wäre interessant, zu hören, aus welcher Ursache Sie es nun so eilig haben. Haben Sie irgendwie einen Termin, auf den Sie den Ausbruch eines Generalstreiks fürchten? Sind Sie gezwungen, etwa dieses Gesetz heute oder morgen unter Dach und Fach zu bringen, um eine drohende Gefahr abzu-

wenden? Ich bestreite entschieden die Berechtigung einer solchen Argumentation. Sie sind nicht in der Lage, auch nur ein Argument angeben zu können, das etwa die These bestätigen könnte, die eilige Durchberatung und Beschlussfassung über das Gesetz sei notwendig, weil eine unmittelbare Gefahr vorliege. Eine Gefahr liegt nicht vor, das ist nur eine Zwängerei und eben eine Präventivmassnahme von seite der Behörden, die uns anmutet wie eine krasse Provokation. Auch der Arbeiter draussen im Lande empfindet das als eine Provokation. Es ist erstaunlich, mit welchem grossem Interesse gerade die arbeitende Bevölkerung den Beratungen innerhalb des Parlamentes folgt, und Sie täuschen sich durchaus, wenn Sie etwa glauben, dass nachher die Stimmung draussen im Volk derart wäre, dass Sie mit einer Annahme bei einer Volksabstimmung über diese Gesetzesvorlage rechnen könnten. Wäre die jesuitische Verschlagenheit von einigen der anwesenden Abgeordneten nicht so gross, dass sie hier im Ratssaal so und draussen vor dem Volk anders sprechen, dann würde auch klarer zum Ausdruck kommen, dass die bürgerlichen Parteien durchaus nicht so geschlossen dastehen, sondern dass tiefe Risse durch sie gehen und dass breite Schichten von bürgerlichen Parteien die Meinung nicht teilen, dass es absolut notwendig sei, gerade jetzt dieses Gesetz durchzupeitschen.

Herr Bundesrat Häberlin hat da in einer Polemik gegen mich darauf hingewiesen, ja, wir müssen eben dem Kommenden wehren und es gehe nicht an, darauf Rücksicht zu nehmen, dass einzelnen Herren dieses Gesetz unbequem sei oder auch nur als nicht nötig erscheine. Der Staat sei in eine bestimmte Gefährperiode geraten und müsse zum Selbstschutz übergehen, und dazu sei jedes Mittel gut. Das ist nicht wahr, und die Bundesbahner vor allem hätten durchaus ein Recht darauf, durch erneute Protestkundgebungen darzutun, dass sie dem Rate ihr volles Missfallen aussprechen, weil der Rat gleichgültig über für sie lebenswichtige Fragen hinwegschreitet. Denn allen diesen Leuten ist es enorm wichtig, zu wissen, wie sie mit ihren materiellen Mitteln dastehen für die nächste Zukunft. Die meisten Herren hier haben nicht analoge Sorgen. Die Sorge, die Sie im Auge haben, ist eine ganz andere, aber sicher nicht die des Haushaltsbudgets und die, zu untersuchen, welche Tragfähigkeit es aufweist. Das trifft aber durchaus zu bei den Arbeitern draussen. Hier hat sich gezeigt, dass je länger je mehr der Wille erwacht, eine Gemeinsamkeit in den Aktionen gegenüber diesen Schandgesetzen, die Sie hier schaffen wollen, an den Tag zu legen. Auf den Demonstrationsversammlungen, die allüberall stattgefunden haben, sind Resolutionen angenommen worden, in denen der Wille des Volkes kundgegeben wurde. Man berichtet mir, dass in Zürich auf dem Fraumünsterplatze mehr wie 15,000 Personen versammelt waren, die eine Resolution angenommen haben. Ich möchte anfragen, ob der Herr Präsident dieselbe noch nicht erhalten hat. Es wurde mir mitgeteilt, dass diese Resolution bereits an die Behörden nach Bern abgegangen sei. Diese Resolution scheint in ihrem Inhalt so ausserordentlich trefflich zu sein, dass es sich wohl verlohnt für den Rat, vielleicht davon Kenntnis zu nehmen, denn wir können nicht mit einer solchen Gleichgültigkeit über die Meinung von 15,000 Personen hinweggehen. Aber auch an andern Orten haben solche Demonstrationen

stattgefunden, aber diese Sachen werden dann so zwischen Tür und Angel verlesen und zur Tagesordnung geschritten, unbeachtet, dass draussen unter dem Volke eine bittere Stimmung herrscht. Ich möchte Sie nicht allzulange hinhalten. Zur Begründung des Antrages hat Herr Schmid (Olten), scheint mir, das Vorgetragene auszurichten. Ich muss nur staunen über das Mass von Arroganz, mit dem Herr Walther, Luzern, gewagt hat, breiten Schichten des Volkes glatt ins Gesicht zu schlagen. Vielleicht werden sich die Eisenbahner in Luzern gelegentlich seiner Aeusserungen erinnern. Es wird vorteilhaft sein, diesen Kameraden Kenntnis zu geben von dem Stenogramm, das ja aufgenommen worden ist, das das Votum des Herrn Walther also wörtlich enthält. Aus ihm spricht ein kerngesunder Reaktionär, so reaktionär, wie ihn gerade das Bürgertum heute nicht mehr ertragen kann ohne Gefahr zu laufen. Es ist durchaus falsch, wenn man glaubt, in Zeiten, wo eine Zuspitzung der Gegensätze erfolgt, sei es am besten, wenn man hart auf hart alles einstelle. Uns macht man es zum Vorwurf, dass wir mit Methoden den Kampf zu führen gewillt sind und nach Zielen streben, die eben von breiten Schichten der Bevölkerung nicht geteilt werden können, und man will uns durch ein solches Gesetz . . . (**Bossi:** Zur Geschäftsordnung!) Nach Geschäftsreglement kann niemand sagen, es sei . . . (Lärm; Glocke des Präsidenten.) Ich möchte gegenüber Herrn Bossi . . . (**Bossi:** Nach Art. 64 des Geschäftsreglements . . . — Grosser Lärm.) Nach Geschäftsreglement habe ich das Recht, solange zu sprechen, bis meine Redezeit abgelaufen ist. (Fortgesetzte grosse Unruhe.) Auf alle Fälle füge ich mich nur dem Entscheide des Herrn Präsidenten und keinem Mitglied des Rates. (Zwischenrufe Bossi.) Ich habe von dem Herrn Vorredner absolut keine Belehrung entgegenzunehmen bezüglich des Geschäftsreglementes. Er kann das durch die Adresse des Herrn Präsidenten tun, aber ich möchte doch bei diesem Anlasse bitten, mir für die Zukunft einen vermehrten Schutz zuteil werden zu lassen, weil ich mit dem Fortschreiten der Verhandlungen (grosse Unruhe, Lärm, Schlussrufe, Glocke des Präsidenten) beobachten kann, dass eine systematische Agitation und Propaganda dafür getrieben wird, mir das Wort abzuschneiden und es mir unmöglich zu machen, hier zu reden. Ich stütze mich auf die Präsidialgewalt. Bisher wird dem Herrn Präsidenten von niemand der Vorwurf gemacht werden können, dass er einseitig vorgegangen sei. Ich habe den Schutz und spreche zu recht, wenn ich noch die halbe Stunde nicht überschritten habe. Es gibt aber für mich auch noch eine Notwehr, die darin besteht, mich diesem Reglement, das mir keinen Schutz gewährt, mich nicht zu fügen. Ich habe das bisher vermieden, zwingen sie mich nicht, dazu überzugehen, das Reglement gänzlich zu missachten. Ich bitte den Herrn Präsidenten, in Zukunft solche Zwischenfälle zu verhindern, indem ich dadurch in meiner Redefreiheit beeinträchtigt werde (Grosse Unruhe).

Bossi: Nach Geschäftsreglement wäre ich berechtigt gewesen, zu verlangen, dass Herr Platten unterbrochen und mir das Wort gegeben werde. Ich möchte darauf aufmerksam machen: Art. 64 des Geschäftsreglements besagt, dass, wenn ein Redner vom betreffenden Thema abweicht, der Präsident ver-

pflichtet ist, den Redner zweimal zu mahnen, und wenn der Betreffende sich nicht daran kehrt, der Rat dann diskussionslos darüber abzustimmen hat, ob dem Betreffenden das Wort zu entziehen sei oder nicht. Ich verlange, dass der Herr Präsident künftig in diesem Sinne vorgehe und dass diese Schindluderei, wie sie der Herr Kommissionspräsident in der letzten Woche richtig benannte, diese Woche nicht wieder einsetze, ansonst wir zeigen werden (Zwischenrufe: Schluss! Schluss! Lärm), wer schliesslich im Rat zu befehlen hat!

Platten: Nach Geschäftsreglement . . . (Schluss! Schluss!). Nur eine kurze Bemerkung. Ich muss dagegen Verwahrung einlegen, dass ich nicht zur Sache gesprochen habe. Ich mute dem Präsidenten soviel Taktgefühl und soviel Sinn für Reden zu, dass er wohl weiss, wann ein Redner vom Thema abweicht. Ich bin nicht abgewichen, und Sie sehen aus der Antragstellung, dass man beabsichtigt, von anderer Seite dem Geschäftsreglemente Gewalt anzutun. Ich möchte aber schon darauf hinweisen, dass Ihnen daraus keine Annehmlichkeiten, sondern höchstens Unannehmlichkeiten entstehen können (fortgesetzte Unruhe).

Präsident: Ich muss Herrn Bossi erklären, dass es im Ermessen des Präsidenten liegt, festzustellen, ob ein Redner sich von seinem Thema entfernt. Es ist vorgeschrieben, dass, nachdem der Präsident einen Redner zweimal ermahnt hat, bei der Sache zu bleiben, der Rat dann entscheidet, ob der Redner weiter sprechen dürfe oder nicht. Ich habe Herrn Platten nur einmal gewarnt, nachher habe ich gefunden, er spreche zur Sache, wenn auch etwas (Lärm) . . .

Ich glaube also, Herr Bossi hat nicht das Recht gehabt, zu unterbrechen. Wir gehen weiter in der Debatte des Antrages des Herrn Schmid, Olten.

Reinhard: Zunächst gestatte ich mir, die Art und Weise, wie Herr Bossi glaubte, unserer Fraktion gegenüber auftreten zu können, in aller Form zurückzuweisen. Von ihm besonders nehmen wir keine Befehle entgegen. Er hat hier überhaupt nichts zu befehlen (**Bossi:** Mindestens soviel wie Sie!). Ich befehle nicht und rede auch nicht im Grössenwahnsinn! (Beifall; Heiterkeit; Lärm.)

Ich bedaure ausserordentlich, dass Herr Kollege Walther den Antrag Schmid auf einen Boden gerückt hat, auf dem er vielleicht doch nicht behandelt werden kann. Kollege Walther spielt die Prestigefrage aus. Ich halte das für falsch. Wenn man das will und gewissermassen die Kräfte daran messen will, wer es länger aushalte, wenn man das Wort der bürgerlichen Presse wahr machen will, dass man durchhalten müsse, so kann ich hier des bestimmtesten versichern, dass wir mindestens so lange aushalten werden wie Sie! Wenn es auf die Prestigefrage ankommt, stellen wir uns schliesslich auch auf diesen Boden; aber ich halte das in diesem Falle für falsch. Der Antrag Schmid ist aus sachlichen Erwägungen heraus gestellt worden, aus der Frage: Was ist zunächst am nötigsten. Sie werden nicht behaupten können, dass nun dringendste Landesgefahr bestehe, dass es absolut notwendig sei, um jeden Preis die Lex Häberlin durchzupfeitschen. Wir haben wahrhaftig wichtigeres zu tun. Sie kommen ins neue Jahr hinein und haben

kein Budget. Ich will von den Teuerungszulagen gar nicht sprechen. Womit wollen Sie die Auslagen bestreiten? Sie können vielleicht mit einem dringlichen Bundesbeschluss oder irgend einem Notparagrafen für die nächste Zeit die Mittel schaffen, aber halten Sie es mit der Würde des Parlamentes für vereinbar, dass man auf diesem Nebenwege die notwendigen Mittel beschaffen will? Sie könnten eventuell Herrn Häberlin in die grösste Notlage versetzen, dass Sie ihm nicht die nötigen Mittel bewilligen, die Polizisten zu bezahlen. Sie können eventuell Herrn Scheurer, der ja in innigem Kontakt mit diesem Gesetze steht, nicht einmal die Möglichkeit geben, seine Truppen zu bezahlen, wenn er seinen bekannten Erlass durchführen will. Das sind so Sachen, die man immerhin ruhig und sachlich diskutieren kann. Und wir haben nie die Beratung zu hindern gesucht. Wir haben mit allem Ernst gesagt und darauf hingewiesen, dass im Gesetz gewisse Mängel bestehen, die vielleicht beseitigt werden können, wenn dieses Gesetz noch einmal in Ruhe beraten wird. Sie gewinnen aber auch für das Gesetz bedeutend mehr, wenn Sie einstweilen zurückstehen und warten, bis die Nervosität im Saal sich etwas gelegt hat. Jedenfalls sind die Voten der Herren Walther und Bossi nicht Zeugen dafür, dass man ruhig und kalt über das Gesetz urteilen und darüber sprechen kann.

Ich weiss wohl, dass eine bestimmte Taktik hier eingeschlagen werden soll. Man glaubt, das Bundespersonal werde auf jeden Fall die Teuerungszulagen verlangen und werde sich um die Lex Häberlin einen blauen Teufel scheren. Das, glaube ich, ist falsch. Wir haben hier noch den Vorwurf des Herrn Walther zurückzuweisen. Sie haben Gelegenheit gehabt, zu sehen, wie überhaupt das Bundespersonal denkt, als am Sonntag vor acht Tagen hier in Bern 20,000 Bundesangestellte versammelt waren. Sie glauben nun, das Bundespersonal werde vielleicht darauf eingehen, dass Sie ihm die Teuerungszulagen bewilligen, wenn Sie auf der andern Seite von ihm die Zusicherung verlangen, dass es sich die Hände binden lasse. Sie wollen es mit der Lex Häberlin zunächst einmal fesseln und ihm die alten Freiheiten mit den Teuerungszulagen abkaufen. Wenn Sie nun finden, ein solcher Anschlag, ein solcher Handel sei der Würde des Parlamentes angemessen, so ist das Ihre Sache. Herr Obergerichtspräsident Müller hat in den letzten Stunden der vergangenen Woche viel über die Würde des Parlamentes gesprochen. Es herrschen vielleicht verschiedene Ansichten über die Würde des Parlamentes, aber ich kann Ihnen sagen, dass wir es als unter der Würde des Parlamentes stehend betrachten, dass das Parlament in diesen traurigen Handel einwilligt. Wir dürfen nicht zwei Dinge zusammenkoppeln, die nicht zusammen gehören. Sie können überzeugt sein, dass das Bundespersonal mit uns der Meinung ist, dass, wenn Sie um jeden Preis die Lex Häberlin durchkämpfen wollen, wir gezwungen sind, im Interesse dieses Personals nicht nur im Augenblick, sondern auch im zukünftigen Interesse des Personals den äussersten Widerstand zu leisten. Das Personal wird keinen Augenblick bereit sein, sich die Freiheit um ein par blaue Lappen abkaufen zu lassen. So verklagt ist das Personal heute noch nicht. Sie haben vielleicht die Hoffnung, dass es bei der Behandlung der Lex Häberlin so werden würde. Ich ersuche Sie noch einmal im Interesse der materiell wichtigsten

Dinge, heute von der Lex Häberlin abzusehen, die Sache selbst einlässlich zu überprüfen, damit wir ruhigen Blutes in 4—5 Wochen an ein Gesetz herantreten können, das heute eine Gefahr bedeutet.

M. Maillefer: Je constate que j'ai demandé la parole avant que M. Schmid ait terminé l'exposé de sa motion d'ordre, et que M. Platten a parlé trois fois avant moi. Enfin, je prends la parole au moment où M. le Président veut bien me l'accorder. Je me demande s'il vaut bien la peine de prendre la parole. Nous assistons à un genre d'obstruction inauguré l'année dernière déjà, et en intervenant dans ce débat, je ne ferais que le jeu de ceux qui sont les auteurs de cette obstruction. Deux mots cependant. Je suis aussi soucieux que n'importe qui de la situation du personnel fédéral et je désire aussi voir discuter les allocations de renchérissement et les voir solutionner d'une manière conforme aux désirs du personnel et aux besoins du budget. Mais, d'autre part, je suis aussi soucieux de la dignité de notre parlement et je me dis que, vis-à-vis du pays et vis-à-vis de nous-mêmes il serait très fâcheux que nous renoncions à notre ordre du jour. L'obstruction de la semaine passée me paraît devoir recommencer aujourd'hui.

Et alors, Messieurs, il y a un moyen bien simple de discuter très rapidement les traitements du personnel et de solutionner avant le Nouvel-An la question que viennent de soulever MM. les socialistes. C'est de consacrer trois jours encore — trois jours c'est assez — pour terminer la loi dite loi Häberlin — et ensuite nous aurons le temps de nous occuper du personnel.

Messieurs, si tel n'était pas le cas, la responsabilité du retard ne retomberait pas sur nous. Elle retomberait sur ceux qui ont fait de l'obstruction, qui continuent à faire de l'obstruction et qui me paraissent avoir l'intention de faire encore de l'obstruction. C'est pourquoi, pour ma part, je voterai contre la motion de M. Schmid, et je décline toute responsabilité quant au retard apporté dans la solution de la question qui intéresse le personnel fédéral et qui m'intéresse moi-même aussi bien que n'importe quel autre membre de cette assemblée.

Huber: Man hat hier wiederholt gegen die sozialdemokratische Fraktion den Vorwurf erhoben, sie treibe Obstruktion. Dieser Vorwurf ist nicht nur hier, sondern auch in der Presse erhoben worden. Ich zweifle nicht, dass von den meisten dieser Ausdruck in guten Treuen gebraucht worden ist. Aber ich kann Ihnen ebenso bestimmt erklären, dass er sachlich nicht begründet ist. Ich benütze die Gelegenheit, hier den Standpunkt der Fraktion bekanntzugeben. Die Fraktion hat niemals beschlossen, in dieser Angelegenheit Obstruktion zu treiben und sie hat niemand einen Auftrag gegeben, in obstruktionistischem Sinn zu sprechen und Anträge zu stellen. Ich möchte Sie bitten, zu versuchen, unsere Anträge einmal sachlich zu prüfen und nicht bloss daran zu denken, dass diese Anträge und die Begründung derselben die Wirkung haben, dass Sie Ihr Ziel dadurch nicht rasch erreichen.

Unsere Anträge sind in zwei Gruppen zu trennen. Die einen Anträge, sagen wir einmal, die rein juristischen, haben die Absicht, die juristischen Mängel

des Gesetzes darzutun und dem Rate Gelegenheit zur Verbesserung zu geben. Die Verbesserungswürdigkeit des Gesetzes nach dieser Richtung ist von niemand im Rat bestritten worden und ich konstatiere, dass auch die beiden hervorragenden Juristen, die letzten Freitag gesprochen haben, die Herren Dr. Forrer und Obergerichtspräsident Müller, mit keinem Wort ihr Verhalten etwa mit der Vorzüglichkeit der Vorlage begründet haben. Sie würden sich ja genieren, eine derartige Behauptung aufzustellen, dass das Gesetz gut sei, vom juristischen Standpunkt aus. Diese Anträge sind nicht gewürdigt worden und man hat sie einfach niedergestimmt nach einer ausgegebenen Parole. Nicht wir treiben Obstruktion, sondern von der andern Seite ist die Parole ausgegeben worden, überhaupt sich an der Diskussion möglichst wenig zu beteiligen.

In bezug auf die zweite Gruppe von Anträgen konnte bei manchem das Gefühl entstehen, Sie verfolgen obstruktionistische Absichten, weil diese Anträge im Gegensatz stehen zur Absicht des Gesetzes, so wie Sie es wünschen. Diese Gruppe von Anträgen hat den Zweck, den einseitigen Klassencharakter und Machtcharakter der Vorlage darzutun, um Ihnen Gelegenheit zu geben, dem Gesetze diesen einseitigen Charakter zu nehmen. Dieser Ueberlegung entspringen die Anträge, welche Missbräuche von regierenden Instanzen, vom Bundesrat und von Regierungsräten und von untergeordneten Vollstreckungsorganen, z. B. Polizeorganen, unter Strafe stellen wollen, rein logisch gedacht, vom Standpunkt der Respektierung des Gesetzes aus. Sie haben auch diese Anträge alle niedergestimmt. Sie haben niedergestimmt die Anträge, welche die Bestrafung auswärtiger Intriganten und Agenten verlangen, obwohl Sie, vom Standpunkt der Schweiz aus betrachtet, dieses Treiben verurteilen müssen, insbesondere auch die schweizerischen Helfershelfer solcher ausländischer Agenten. Beide Gruppen von Anträgen sind durchaus sachlich begründet und verfolgen keineswegs den Zweck, Sie zu hindern an einer sachgemässen Erledigung des Gesetzes. Sie haben uns den Vorwurf der Obstruktion gemacht, ohne ihn irgendwie ernstlich begründen zu können. Aber Sie rechnen darauf dass wir unsere Opposition gegen das Gesetz aufgeben, weil Sie glauben, ein Pressionsmittel gegen uns in den Händen zu haben. Wenn das Gesetz nicht rasch erledigt werde, so bewirke das, dass es nicht möglich sei, die Teuerungszulagen zu behandeln, und dann könne man uns denunzieren bei unsern Freunden, dem eidgenössischen Personal. Das ist so der Standpunkt des Pädagogen, der seinem Zögling das Stück Brot auf der einen Seite hält und sagt, ich werde dir den Hunger stillen, auf der andern Seite aber erklärt, du wirst mir vorerst den Stecken schnitzen, mit dem ich dich verprügele und solange du nicht diesen Prügelstock schnitzest, solange bekommst du dein Stück Brot nicht. So verlangt man heute von uns, dass wir heute den Prügelstock für das eidgenössische Personal schnitzen, bevor man dem eidgenössischen Personal das Brot gibt. So ist die Situation. Ich wiederhole die formelle Erklärung, dass die sozialdemokratische Fraktion keine Obstruktion in dieser Angelegenheit treibt, dass sie einzig recht- und pflichtgemäss ihre Kritik am Gesetz anbringt, das Gesetz als solches bekämpft, bei einzelnen Paragraphen eine Verbesserung der Paragraphen erzielen will. Es kann nicht

bestritten werden, dass eine Dringlichkeit zur Durchpeitschung dieses Gesetzes absolut nicht besteht. Sie wissen, und ich könnte Ihnen verbürgen, dass Sie von einer Verschiebung der Beratungen keinerlei Unannehmlichkeiten für den Staat zu fürchten haben. Sie haben natürlich die Macht, die sofortige Erledigung durchzuzwängen. Wir können Sie daran nicht hindern. Aber Sie handeln weder im Interesse des Parlamentes noch des Personals, wenn Sie erklären, Ihren Willen durchsetzen zu wollen, auch wenn Hunderte und Tausende von Bundesangestellten und ihre Familien unter den Konsequenzen dieser parlamentarischen Taktik leiden müssen. Aus diesen sachlichen Gründen möchte ich Sie dringend bitten, dem Antrage des Herrn Schmid (Olten) zuzustimmen. Er ist durchaus sachlich begründet und nimmt Ihnen keine Möglichkeit, das Gesetz durchzusetzen. Uns nimmt er höchstens die Möglichkeit, gegen Sie den gerechten Vorwurf zu erheben, dass Sie einfach aus blossem Trotz Ihre Mehrheit ausnützen, um etwas durchzusetzen, was keinerlei Dringlichkeit besitzt und die heute für die Arbeiterschaft und für den Staat wichtigsten Angelegenheiten wie Budget und Teuerungszulagen hintanzusetzen.

Z'gragen: Ich möchte Sie bitten, dem Ordnungsantrag Schmid (Olten) keine Folge zu geben. Die national und christlich gesinnte Arbeiterschaft, für die ich zu sprechen die Ehre habe, schreckt davor zurück, das Heil der Zukunft in solchen Ausnahmegesetzen zu suchen; im Gegenteil, sie befürwortet die praktische Arbeit als die wirksamste Bekämpfung der extremen Sozialisten und Kommunisten. Diese praktische Arbeit liegt in sozialen Reformen, die den Zeitverhältnissen Rechnung tragen.

Wer, wie der Sprechende, den Generalstreik vom Jahre 1918 sowie auch den lokalen Streik vom Jahre 1919 mitangesehen hat und weiss, wie durch die Massenaufpeitschung der Gewerkschaftsmitglieder ein politischer Streik ausgelöst wurde, der kann sich nicht davor beugen, dass heute ganze Arbeit gemacht werden soll. Ich muss diese Arbeit auch deshalb befürworten, weil unter dem Druck der Verhältnisse heute nun Konzessionen herausgepresst werden sollen, nachdem man offenbar über den Sonntag auch die Auffassung jener Kreise im eidgenössischen Personal kennen gelernt hat, die nicht dafür waren, dass man die « Lex Häberlin » in diese Resolution des eidgenössischen Personals hineingezogen hat, sondern diese Angelegenheit besser den politischen Parteien und nicht den Gewerkschaften hätte überlassen sollen. Uebrigens ist mir von berufener Seite mitgeteilt worden, dass man in diese Resolution den Satz, der die Lex Häberlin betrifft, eingeschmuggelt habe, und dass es nicht der Wille aller, sondern mehr der Wille leitender Kreise gewesen sei. Nun wissen wir ja wie es geht und haben es ja gerade in jenen Generalstreiktagen erfahren, wie diese Politik der « Massen » gemacht wird durch diese berufenen Arbeitervertreter, die immer und immer wieder glauben, an das Proletariat appellieren zu müssen, d. h. « Bützer » ist jetzt der populärere Name. Gerade diese « Führer » sind die Macher im Generalstreik gewesen, und ich nehme es ihnen nicht übel, diesen Herren Grimm, Belmont, Huber und Konsorten, dass sie sich heute so intensiv wehren. Sie haben ja allen Grund dazu, denn auch ihr Prestige ist damals in gewissem Sinne erschüttert

worden. Diejenigen aber, die in jenen Generalstreikstagen das Evangelium, das diese Herren dozierten, geglaubt haben, sind dann die Leidtragenden geworden. Nachher erschienen diese Sorte von Herren wieder auf der Bildfläche, als es galt, die Opfer des Generalstreikes und der Militärjustiz vor den Schranken des Gerichtes zu vertreten. Es muss eine besondere Freude gewesen sein für diese Interpreten des notleidenden Volkes, als man ihre Rechnungen, diese übersetzten Anwaltshonorare meines Wissens in der Gewerkschaftsbundauschusssitzung am 4. Februar in Olten behandelte und eine halbe Stunde darüber diskutierte, ob man diesen berufenen Volksvertretern nicht die Hälfte ihrer übersetzten Honorare kürzen solle. Ich stehe angesichts jener Vorkommnisse nach wie vor auf dem Standpunkt, dass diejenigen, die es eben immer verstehen, im gegebenen Moment das erforderliche Rückzugsgefecht anzutreten und ihre Person in Sicherheit zu bringen, heute energisch gefasst werden sollen. Gerade die Sabotage, die Sie in der letzten Woche getrieben haben, wird das beste Agitationsmittel für die Annahme dieses Gesetzes sein. War das Parlament aber damit schlecht beraten, so wird das Volk die Sache in der Volksabstimmung schon korrigieren.

Gewiss soll deswegen die praktische Arbeit nicht vernachlässigt werden, aber sowohl in bezug auf die Teuerungszulagen als auch für das im Wurfe liegende Besoldungsgesetz werden wir Ihnen die Belege dafür zu erbringen wissen, dass die praktische Arbeit geleistet werden muss und kann, wenn der Wille Aller vorhanden ist, dies zu tun. Das eidgenössische Personal darf mit Recht an das Parlament appellieren, dass man seine wirtschaftliche Lage verständnisvoll würdigt und dass man den Lohnabbau so vollzieht, dass er in gerechtem Einklang zum Preisabbau steht, dabei keineswegs weiter geht, als man an Hand guter Argumente verantworten kann. Dagegen wäre es verkehrt, wenn man heute einen Rückzug unter dem Drucke der Opposition antreten würde. Man will uns heute damit imponieren, dass man die ganze Angelegenheit auf einen andern Boden stellt, um dann wiederum im Volke durch einseitige und tendenziöse Darstellung, ein Aufpeitschen in Wort und Schrift nach gewohnter Manier, politische Geschäfte machen zu können. (Zwischenruf Kägi: Unrichtig.) Jawohl Herr Kägi, ich stehe nicht auf dem Standpunkte wie Sie, der Sie in Zürich vom Klassenkampf bis zum Tode redeten. Sie sehen zwar nicht so aus, als ob Sie heute oder morgen sterben wollten, so wenig wie ich. (Heiterkeit.) Gerade weil ich weiss, dass wir auch heute Leute unter uns haben, die als gute Fuhrleute es immer trefflich verstanden haben, nach missglückter Aktion den Rank zu finden, habe ich den Mut gefunden, in der Eintretensdebatte als guter Patriot und christlichsozialer Gewerkschafter für die Erledigung dieser Frage, die meines Erachtens in das Ressort des politischen Parteien gehört, einzutreten. Ich glaube, wir dürfen uns nicht von Stimmungen leiten lassen, sondern müssen tun, was das Gewissen uns als Volksvertretern, als Männern, die über den Parteien stehen, diktiert, d. h. unsere Pflicht tun im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in unserem Schweizerlande. (Beifall; Zuruf Brodtbeck: Pfui!)

Abstimmung. — *Volation.*

Für Annahme des Ordnungsantrages
Schmid Minderheit

Schmid (Oberentfelden): Ich gestatte mir, einige Ausführungen zum Zusatzantrag von Jacques Schmid und einige Bemerkungen gegen die Behauptungen von konservativer Seite. Herr Müller hat darauf verwiesen, dass die katholisch-konservative Partei es sich genau überlegt hätte, ob sie für Eintreten stimmen wolle oder nicht. Und er hat darauf hingewiesen, dass sie dem Gesetze nur zustimme, weil sie glaubt, dass die Meinungsfreiheit durch dieses Gesetz nicht tangiert werde.

Wir haben vorhin aus dem Munde des Herrn Z'graggen gehört, was er unter Meinungsfreiheit versteht. Er hat auf die Resolution hingespield, die seinerzeit vom Gewerkschaftsbund versandt worden ist an einzelne Organisationen und hat gesagt, es sei ein Satz hineingeschmuggelt worden in diese Resolution; ein Satz, der die Lex Häberlin betraf und in der Volksversammlung angenommen wurde. Du lieber Himmel! Damit enthüllt Herr Z'graggen die ganze Armseligkeit der christlichsozialen Auffassung über die Meinungsfreiheit. Er ist nämlich der Auffassung, dass von den Verbandsbehörden aus eine Resolution vorgelegt wird, die heilig ist und in keiner Weise abgeändert werden kann. Woran derjenige, der an einer Demonstration spricht oder teilnimmt, unter keinen Umständen etwas ändern darf, sondern nur ja oder nein zu sagen hat. Wenn die Meinungsfreiheit so zu verstehen ist, dann sind wir allerdings anderer Auffassung und glauben, dass die Demokratie und die Meinungsfreiheit etwas anderes sind, und dass es sehr wohl möglich ist, an solchen Vorschlägen Änderungen anzubringen. Dieser Meinung ist übrigens auch einer der Kollegen des Herrn Z'graggen, der christlichsoziale Georg Baumberger, der auch nicht diesen heillosen Respekt vor der Lex Häberlin entwickelt. Der aargauisch-katholische Volksverein hat am 4. Dezember dieses Jahres in Baden eine Versammlung gehabt, und in der Nachmittagssitzung hat Herr Baumberger gesprochen über die Lex Häberlin und andere Sachen, die Motion Abt usw. Ich habe hier das Aargauische Volksblatt vom 6. Dezember und in diesem lesen wir folgendes aus dem Votum des Herrn Georg Baumberger: «Die Lex Häberlin kommt zu spät.» Baumberger verurteilt dieses Gesetzlein, das sehr nach Preussen und Oesterreich riecht; dort hatte man seinerzeit solche Gesetze. Die Hauptsache ist, dass unsere Regierung etwas taugt, — hören Sie einmal, das hat Herr Baumberger gesagt — «dann brauchen wir keine Angst vor den Revolutionären zu haben.» Das war, meiner Auffassung nach, ein sehr hübsches Votum. Leider ist Herr Baumberger heute nicht hier, sonst würde ich ihn fragen, wo steckt die Logik, die auf dieses Votum folgte im Parlament. Warum hat Herr Baumberger für Eintreten gestimmt, wenn das Gesetzlein nichts taugt und nachdem er es für notwendig findet, zu sagen, dass die Regierung in erster Linie etwas taugen müsse, damit diese Zustände vermieden werden können. Ich kann mir diesen Umfall nur so vorstellen, dass die berühmte Meinungsfreiheit innerhalb der katholischen Fraktion gewirkt hat,

jene Meinungsfreiheit, von der vorhin Herr Kollege Z'graggen sprach und die darin bestand, dass man das, was von oben kommt, unbeschaut hinnimmt, übernimmt und gutheisst, mag man dabei denken, was man will. Wenn das Meinungsfreiheit ist, dann ist es allerdings eine bittere Meinungsfreiheit. Dann hätte sich Herr Baumberger zum mindesten der Stimme enthalten sollen, denn auch wir machen das, wenn wir nicht einverstanden sind mit der Stellungnahme unserer Fraktion; wir enthalten uns der Stimme.

Nun ist von Herrn Müller gesagt worden, dass man in der katholischkonservativen Partei und überhaupt bei den Katholiken gegen die Gewaltanwendung sei und für die freie Meinungsäusserung eintrete. Dann muss ich Herrn Müller schon an die Geschichte erinnern und ihn fragen, ob er nicht mehr denkt an jene sogenannte « Toleranz », die wir in früheren Jahrhunderten unter der Inquisition kennen gelernt haben, in Zeiten, wo die freie Meinungsäusserung in keiner Weise geachtet worden ist. Denken Sie meinetswegen an einen Giordano Bruno, der ums Jahr 1600 wegen seiner freien Meinungsäusserung auf dem Scheiterhaufen gestorben ist. Ich könnte Ihnen eine ganze Reihe anderer Beispiele anführen. Ich tue es nicht. Aber eines möchte ich nicht unterlassen, Ihnen in Erinnerung zu rufen.

Es ist Ihnen vor einem Jahre ein Buch ausgeteilt worden von Andreas Heusler, « Die schweizerische Verfassungsgeschichte ». Andreas Heusler, ein bekannter Professor, der vor kurzer Zeit gestorben ist, war damals 86 Jahre alt. Anlässlich des 86. Geburtstages hat man Ihnen jene Verfassungsgeschichte ausgeteilt. In diesem Buche lesen Sie auf Seite 223 und 224 folgende interessanten Ausführungen über die Art und Weise, wie die Katholiken die freie Meinungsäusserung respektierten: « Dass sich die evangelischen Orte nicht zu einem entscheideneren Auftreten gegen die unleugbaren vielen Gewalttätigkeiten, die von den katholischen Orten in den gemeinen Vogteien und in den Orten, selbst durch Verfolgung der Pfarrer, Verbannung und selbst Hinrichtung besonders eifriger Reformführer, Zwang gegen Minderheiten geübt wurden, aufgerafft haben, könnte verwunderlich erscheinen. » Aber, sagt Andreas Heusler, das erscheint deshalb nicht verwunderlich, weil die beiden Orte Zürich und Bern eine gesonderte Politik verfolgten, und weil Bern mehr auf seine Vergrösserung nach Westen hinstrebte. Ich habe diesen Satz nicht wegen dieser politischen Differenzen angeführt, sondern deshalb, weil ich feststellen wollte, dass Andreas Heusler, hier jedenfalls als unverdächtiger Zeuge angeführt werden kann. Nachdem ein « hoher » Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft einer ebenso « hohen » Behörde, wie es der Nationalrat und der Ständerat sein sollen, dieses Buch zum Studium ausgeteilt hat, sollte man es jedenfalls lesen und studieren, und dann nicht ins Blaue hinein Behauptungen aufstellen, wie sie von Herrn Müller aufgestellt worden sind, der versucht, die geschichtlich nachgewiesenen Gewalttätigkeiten seiner Partei reinzuwaschen. Da müsste man zum mindesten diese behaupteten Tatsachen widerlegen. Ich bin der Auffassung, dass man Drucksachen und Bücher nicht austellt, damit sie in einer Bibliothek oder in einem Papierkorb verschwinden, sondern damit sie gelesen werden. Ich weiss aber auch, dass es in diesem Rate bis jetzt üblich war, dass die Mitglieder diese Sachen

nicht lesen. So wenig Sie unsere Anträge lesen und studieren und sie deshalb, einfach nach einem Lösungswort, nach einer Parole, niederstimmen. Damit ist widerlegt, was Herr Müller ausgeführt hat. Ich will zugestehen, dass solche Gewalttätigkeiten auch bei den Protestanten vorkamen. Ich erinnere an das Verhalten Calvins gegenüber Michael Servet. Ich könnte Ihnen auch in dieser Hinsicht noch eine Reihe anderer Beispiele aufzählen.

Wenn aber behauptet worden ist, dass von katholischer Seite keine Gewaltanwendung stattfand, so ist das falsch. Ich möchte hier den Bauernkrieg von 1653 zitieren, wo die katholischen Bauern des Entlebuch unter der wirtschaftlichen Situation zu leiden hatten; zu leiden hatten unter den Vorrechten der Patrizier der Stadt Luzern, unter dem Münzmandat und anderm. Was ist damals geschehen? Es war am 26. Januar 1653, als sich die katholische Bevölkerung des Entlebuches in der Kirche auf Heiligkreuz bei Hasle versammelte. Der Zug zu jener Versammlung wurde begleitet von den Geistlichen mit Kreuz und Fahnen. Ein feierlicher Gottesdienst wurde abgehalten, bevor man über die Notlage des Volkes sprach. Und es ist einwandfrei festgestellt, dass die katholische Geistlichkeit des Entlebuches ein Herz und eine Seele mit der notleidenden Bauernbevölkerung des Entlebuches war. Am 26. Februar, als die grosse Landsgemeinde in Wolhusen stattfand, hat sie wiederum in der Kirche getagt, und die Kirche war damals der Ort, wo die Revolution der Bauern ihren Anfang nahm. Wollen Sie deshalb die katholische Geistlichkeit oder die Bauern irgendwie schuldig sprechen? Wollen Sie etwa den katholischen Geistlichen einen Vorwurf machen, weil sie die Nöte des Volkes erkannten und mit ihm solidarisch waren? Das wäre verfehlt. Ich persönlich wenigstens finde, dass diese Solidarität jedenfalls ein gutes Zeugnis für jene Geistlichkeit war; dass sie mit dem Volke fühlte. Aber man soll dann auf katholischer Seite nicht kommen und hier im Ratsaale behaupten, es habe noch nie Gewaltanwendung von seiten der Katholiken stattgefunden. Diese Gewaltanwendung hat stattgefunden. Ich erinnere nur an die Nidwaldner Tage von 1798, an die Tage der Schwyzer Kämpfe 1798, in welchen Kämpfen die Geistlichkeit ebenfalls eine hervorragende Rolle gespielt hat. Ich will die Einzelheiten übergangen und, weil wir als Kommissionsreferenten Herrn Keller haben, eine aargauische Episode erzählen.

Es war im Jahre 1841, als eine neue Verfassung durch das Aargauer Volk mit zirka 16,000 Ja gegen 11,000 Nein angenommen worden war, eine Verfassung, welche die katholische Bevölkerung als gegen sich gerichtet empfand. Hier sehen wir, wie im Freiamt ein Bünzener Komitee im Jahre 1841 entstand. Es war nicht das « Oitner Aktionskomitee », sondern es war das Bünzener Komitee, aus Katholiken zusammengesetzt, das in der Heimat unseres Ratskollegen Dr. Roman Abt tagte, und das nach der damaligen Auffassung der Protestanten und der Radikalen reaktionäre Umtriebe verschuldete. Ich weiss nicht, ob sich diese lokale Eigenart der Reaktion auf Dr. Roman Abt vererbt hat, und ob das Bünzener Komitee nachträglich noch auf Herrn Abt abfährt. Aber das eine weiss ich, dass damals, als man von seite der Regierung die Führer dieses Komitees und andere katholische Führer verhaften wollte, und als

der Landamman Waller in höchst eigener Person ins Freiamt hinaufging, ganz einfach diesen Herrn selber verhaftete und einsteckte, und dass daraus die Freiamter-Revolution von 1841 entstand, eine Revolution, die absolut katholischen Charakter hat und von der katholischen Bevölkerung getragen wurde. Man soll also heute nicht die Behauptung aufstellen, dass die Katholiken noch nie Gewalttätigkeiten vollbracht hätten, dass sie nur passiven Widerstand bieten. Uebrigens, wenn Sie die heutigen Tagesereignisse ansehen, können Sie nur nach Irland blicken, dann werden Sie feststellen können, welche Rolle die katholische Geitlichkeit gerade in Irland im Befreiungskampf des irischen Volkes in den letzten Monaten gespielt hat. Diese Beispiele zeigen Ihnen, dass es nicht wahr ist, wenn Herr Müller behauptet, dass bei der katholischen Bevölkerung und bei den katholischen Parteien nur passiver Widerstand vorhanden sei. Die Katholiken haben immer dann Revolution gemacht, wenn die Notlage des Volkes eine grosse war, und wenn sie unter dieser Notlage zu sehr zu leiden hatten. Sie haben selbstverständlich dann von jenem Rechte auf Revolution Gebrauch gemacht, das Ihnen Kollege Greulich aus den Menschenrechten verlesen hat.

Nun hat uns Herr Müller angeraten, wir sollten uns auf den passiven Widerstand beschränken, was die Katholiken auch täten. Da muss ich sagen: In Wirklichkeit ist es so, dass der Streik ein passiver Widerstand ist, er bedeutet die Arbeitsniederlegung. Wenn einer die Arbeit niederlegt, kann man nicht von einer Gewalttätigkeit reden, sondern man muss sagen: Er ist nun passiv. Wenn er aktiv wäre, würde er eben arbeiten; oder irgend etwas anderes tun, sagen wir beispielsweise mit den Waffen in der Hand oder sonst mit irgend etwas herumlaufen. Aber das ist nicht der Fall. Sie können auch nicht einen Fall nachweisen, wo in den letzten Jahren ein Streik als bewaffneter Streik durchgeführt worden ist. Sie haben von aktivem Widerstand gesprochen. Aber der Streik ist letzten Endes ein passiver Widerstand. Hier möchte ich noch das Eine zurückweisen, nämlich die immer und immer wieder aufgetischte Behauptung, dass der Generalstreik schuld sei an den Grippeopfern. Es war im Sommer 1918 als die Grippe im Schweizland zuerst im Militär um sich griff und dann vom Militär in die Zivilbevölkerung kam. Ich möchte neuerdings feststellen, dass die zweite Welle im Herbst 1918 durch die Truppenaufgebote verschuldet worden ist. Truppenaufgebote, die 14 Tage und drei Wochen vor dem Generalstreik erfolgt waren. Die Arbeiterschaft kann infolgedessen nicht für diese Grippeausdehnung verantwortlich gemacht werden.

Es ist von Herrn Müller behauptet worden, dass das Bettagsmandat nur an ein «Forum internum» gerichtet sei. Dass es eine absolut interne Sache der Katholiken sei, wenn die Bischöfe solche Bettagsmandate erlassen. Es sei nicht so, wie behauptet worden sei, von Kollege Jacques Schmid, dass man die Bundesverfassung dadurch irgendwie verletzt habe. Ich würde dieser Argumentation unter Umständen ein gewisses Recht nicht absprechen, wenn die Kirche als Kirche nur eine private Genossenschaft wäre; wenn die Trennung von Kirche und Staat vollständig durchgeführt wäre. Das ist aber keineswegs der Fall, sondern wir müssen fast in allen Schweizerkantonen bei der Kirche den Charakter einer

staatlichen Institution feststellen. Es ist in allen diesen Orten nicht nur die Tradition, welche die Kirche stützt, sondern es ist die Tatsache dass man die Kirche als einen integrierenden Bestandteil des Staates überhaupt betrachtet. Und nun kommt diese Kirche und gibt Erlasse heraus, wie dieses Bettagsmandat von 1920, Erlasse, die in ihren Folgen vielleicht nicht direkt die Gewissens- und Glaubensfreiheit treffen, aber die indirekt den Arbeiter an der Ausübung des Vereinsrechtes hindern. Sie werden mir zugeben, dass ein Arbeiter, der Gewerkschafter ist, trotzdem ein sehr guter Katholik, im Sinne der katholischen Kirche ein gläubiger Christ sein kann. Er wird ein ebenso guter Gewerkschafter sein, weil er einsieht, dass auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens es nicht möglich ist, durch Ueberredung, durch Aufklärung, den Unternehmer auf einen andern Standpunkt zu bringen. Infolgedessen schliesst er sich der freien Gewerkschaft an. Nun kommt das Bettagsmandat und verlangt von ihm, dass er die Gewerkschaft verlässt, ansonst er nicht mehr würdig befunden werde, die heiligen Sakramente zu empfangen. Der Mann wird in einen Gewissenskonflikt hineingestürzt, der sich vielleicht noch verschärft, weil seine Frau ebenso gläubig ist wie er, und weil sie die wirtschaftliche Situation nicht erkennt. In dieser wirtschaftlichen Situation ist nun der Mann unter Umständen verpflichtet, gegen seine bessere Ueberzeugung das Vereinsrecht zu vernachlässigen. Er soll sich nicht mehr irgend einer Gewerkschaft anschliessen. Sie sagen vielleicht: Ja, das ist immer noch eine rein persönliche Angelegenheit des betreffenden Arbeiters. Aber der Schritt zum Weitergehen ist nur ein sehr kleiner. Ich habe hier die «Helvetische Typographia» vor mir. Aus dem Bericht über die Verhandlungen des Zentralkomitees vom 6. Dezember 1921 möchte ich Ihnen einen Passus vorlesen. Es heisst hier: «Der Vorstand der Sektion Luzern berichtet, dass die Verbandsmitglieder in der Institutsdruckerei Bethlehem, Immensee, vor die Alternative gestellt worden sei, entweder ihre Kondition oder den schweizerischen Typographenbund zu verlassen. Das Zentralkomitee wird dem Einigungsamt in dieser Sache bestimmte Anträge unterbreiten.» Was heisst das? Das ist eine Folge jenes Bettagsmandates. Der Unternehmer, der ebenfalls ein guter Katholik ist — sonst würde seine Druckerei nicht Bethlehem heissen — stellt die Arbeiter vor die Alternative, entweder den Typographenbund zu verlassen oder dann entlassen zu werden.

Der Name Bethlehem ist ja durchaus sympathisch. Denn dort wurde nach der christlichen Lehre der Erlöser der Menschheit, der Anwalt der Armen und Bedürftigen geboren, und diese Institutsdruckerei Bethlehem, die den schönen Namen als Geschäftsschild benutzt, kommt nun dazu, ihre Typographen vor die Situation zu stellen: Entweder tretet ihr aus dem Typographenbunde aus, oder ihr habt eure Kondition mit uns zu lösen. Wird da Herr Müller noch behaupten, dass das nicht eine Folge des Bettagsmandates sei, die in das Vereinsrecht und in die Bundesverfassung eingreift? Ich bin der Auffassung, dass dieser Vereinsraub eine Folge jener Erlasse der schweizerischen Bischöfe vom Jahre 1920 ist, und ich meine, dies beweist auch wiederum mit aller Deutlichkeit, dass der Antrag Jacques Schmid berechtigt ist und wir ihm zustimmen müssen. Es geht nicht an, dass man

auf diese Art und Weise ins wirtschaftliche Leben eingreift. Wenn das «Forum internum» gewahrt werden soll, dann mögen Sie Erlasse herausgeben, die nicht in das wirtschaftliche Leben eingreifen und die nicht den Leuten vorschreiben: ihr dürft nicht jener Gewerkschaft angehören, sondern nur dieser. Denn das ist eine Politik, die nicht nur rein konfessioneller und religiöser Natur ist, sondern die letzten Endes einzig und allein auf den wirtschaftlichen Kampf eingestellt wird, indem man Stellung nimmt für die Unternehmer, für die wirtschaftlich Mächtigen. Da können wir schon begreifen, dass Herr Z'graggen auf so merkwürdige Ideen kommt, wie er sie heute vertreten hat.

Nun noch ein Wort persönlicher Art. Es ist von Herrn Müller darüber gesprochen worden, dass sich die hervorragenden Juristen dieses Rates nicht an der Debatte beteiligen, weil sie es eben unter ihrer Würde halten, in den Ton, der hier herrscht, einzugreifen. Er hat darauf hingewiesen, dass der Ton demjenigen der Schnapskneipe gleiche. Das ist nun ein merkwürdiges Bild. Es ist aber bis zu einem gewissen Grade erklärlich, weil ja im Kanton Luzern sehr viel Schnaps konsumiert wird. Aber soweit ich das Leben kenne, ist es so, dass wir in einer Schnapskneipe Leute antreffen, Typen, richtige Schnapsler, die sich dem stillen Trunk ergeben, die den ganzen Tag stillschweigend bei ihrem Gläschen Schnaps sitzen und kein Wort sprechen.

Wir für unsern Teil lehnen es natürlich ab, dass der Ausdruck des Herrn Müller auf uns Anwendung finde. Wir hoffen auch, dass Herr Müller nicht so boshaft war, diesen Vorwurf auf Mitglieder des Rates anwenden zu wollen, die hier nichts sagen. Das wäre bemühend. Man sollte doch unter Kollegen nicht eine derartige Tonart anwenden. Ich habe mich veranlasst gesehen, darüber etwas zu sagen, weil es nicht angeht, durch solche Mätzchen eine ernste Diskussion zu stören, denn ich kann Sie versichern, dass es uns mit der Diskussion ernst ist, ernster als Ihnen, weil wir letzten Endes die ganze Gesetzesvorlage richtig prüfen wollen. Da ist zu sagen, dass Sie bis zu einem gewissen Grade durch Ihr Schweigen auch noch etwas anderes vermuten lassen. Wenn Sie keine ernsthafte Diskussion der einzelnen Paragraphen betreiben, so deswegen, weil Sie ein Gelegenheitsgesetz machen wollen. Der Richter soll in einer aufgeregten Situation dieses Gesetz nach Belieben auslegen können, weil man es hier nicht richtig beraten hat, und es stehen ihm alle möglichen Auslegungen und Interpretationen zu. Wenn man deshalb die Diskussion nicht benutzen sollte, dann ist das allerdings der beste Beweis dafür, dass Sie nicht nur ein Ausnahmegesetz schaffen wollen, sondern dass Sie auch ein Gelegenheitsgesetz schaffen wollen, das nach Willkür gehandhabt werden kann.

Huber: Herr Müller hat letzten Freitag erklärt, dass die konservative Fraktion dem Gesetze zustimme, weil damit die Anwendung der Gewalt bekämpft werde, und nur deshalb. Diese Erklärung ist nachher in ernsthafter Weise im «Vaterland» und auch in andern Blättern wiedergegeben worden. Ich muss daraus schliessen, dass Herr Müller das Gesetz noch nicht richtig gelesen hat. Denn dass er bewusst eine Unrichtigkeit behauptete, darf ich nicht annehmen. Ich wiederhole noch einmal die Feststellung, dass das bisherige Gesetz bereits die Gewalt bekämpft, dass

aber das neue Gesetz gerade dasjenige bekämpfen will, das Herr Müller auch nach katholischer Auffassung als zulässig erklärt, nämlich den passiven Widerstand. Als Beweis genügt, den Artikel, der momentan zur Diskussion steht, in seinen verschiedenen Vorschlägen zu vergleichen. Verschiedene Herren haben vielleicht vergessen, was für ein Artikel es ist. Es ist der Art. 46 bis. In unserem Vorschlage heisst es: «Wer in einer die verfassungsmässige Ordnung gefährdenden Weise rechtswidrig durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen...» usw. Der Vorschlag der Mehrheit der Kommission lautet: «Wer in einer die verfassungsmässige Ordnung gefährdenden Weise...» usw. Hier haben Sie weder das Erfordernis der Gewalt, noch auch nur das Erfordernis der Rechtswidrigkeit, wie es Herr Kollega Dr. Schär verlangt. Auch wenn diese Dinge durch eine rechtmässige Handlung vorgenommen werden — sobald diese rechtmässige Handlungsweise die staatliche Ordnung gefährden kann, tritt Strafbarkeit ein. Es wird also Herr Müller um die Notwendigkeit nicht herumkommen, entweder seine Erklärungen zu berichtigen und zu sagen, man gehe weiter und verurteile im Grunde genommen durch dieses Gesetz auch die katholische Auffassung, oder dann muss er uns zustimmen. Wie es mit der katholischen Auffassung in diesen Dingen steht, darüber will ich mit Ihnen nicht rechten. Die Herren Müller und Belmont sind zweifellos viel kompetentere Beurteiler in dieser Frage. (Heiterkeit.) Herr Belmont hat Ihnen darüber im Eintretensvotum bereits geantwortet. Immerhin will ich daran erinnern, dass die Kreuzzüge, die Hexenprozesse, die Ketzerverfolgungen, die Bartholomäusnacht und eine ganze Reihe, die Herr Schmid aufgeführt hat, bis auf den heutigen irländischen Bürgerkrieg, der ein Bürgerkrieg reinsten Wassers ist — dass überall da das Gewaltmoment von Ihnen respektiert und angewendet worden ist, und es sind von Priestern aller Konfessionen während des Krieges die Waffen gesegnet worden. (Sehr richtig.) Es ist also vielleicht doch nicht ganz richtig, die Ablehnung der Gewalt als ein durchaus katholisch-konservatives Prinzip zu erklären. Ich hoffe nun gerne, dass Herr Müller Gelegenheit nimmt, sich mit dieser grundsätzlichen Frage auseinanderzusetzen.

Herr Müller hat sich allerdings seinerzeit entschuldigt für die Nichtteilnahme an der Diskussion, eben mit dem Worte von der Schnapskneipe. Ich habe dieses Wort an sich bedauert. Aber es ist gefallen unmittelbar nachdem Herr Platten gesprochen hatte, und die Art und Weise, wie man Herrn Platten durch Pultdeckel widerlegt hat, hat schon etwas an Vorkommnisse in einer Schnapskneipe erinnert, und ich verstehe deshalb und achte den Mut des Herrn Müller, ein solches Verhalten in dieser scharfen Weise zu verurteilen. (Heiterkeit.) (**Huggler:** Das war nicht so gemeint.)

Nun möchte ich aber doch eine weitere Feststellung machen. Wenn die bürgerlichen Herren von der juristischen Fakultät erklären, sie hätten sich an der Diskussion der juristischen Mängel dieses Gesetzes nicht beteiligt wegen des unangenehmen und unfreundlichen Tones, so möchte ich Sie fragen: Haben Sie zum voraus gewusst, dass es so gehen wird? Haben Sie etwa in dem Moment, als diese Diskussionsformen noch nicht eingetreten waren, Abänderungsanträge gestellt oder doch angemeldet? Keiner von

Ihnen hat das getan, mit der einzigen Ausnahme des Herrn Dr. Schär, der einen ganzen Katalog von juristischen Korrekturanträgen stellte. Aber sämtliche übrigen juristischen Mitglieder des Rates haben es unterlassen, auch in einem Moment, wo noch keinerlei Diskussionsmomente es ihnen erschwert haben, Kritik zu üben und Verbesserungsanträge zu bringen. Ich bin über die « dessous » und « intérieurs » nicht orientiert, aber es ist vielleicht doch kein Zufall, dass man die Vertretung der Vorlage nicht etwa Richtern oder Anwälten anvertraut hat, sondern den Kollegen, die in ihrem praktischen Leben der Jurisprudenz etwas ferner stehen, dass hervorragende Juristen, wie die Herren Müller und Dr. Forrer, die in der Vorbereitung des allgemeinen Strafgesetzbuches mit Recht ein erstes Wort sprechen, ausgeschaltet worden sind bei der Zusammensetzung der Kommission. Diese Herren hätten die Möglichkeit und vielleicht die Pflicht gehabt, ihre Kritik anzubringen, sobald die Vorlage da war, und der Kommission oder spätestens dem Rate, nachdem sie auf der Tagesordnung war, ihren sehr schätzenswerten Rat zur Verfügung zu stellen, ausser sie betrachten das Gesetz als juristisch einwandfrei. Da konstatiere ich nun noch einmal zu meiner Befriedigung und zugleich als schärfste Kritik des Gesetzes, dass bis heute kein einziger bürgerlicher Jurist aufgetreten ist, der erklärt hätte, dass dieses Gesetz vor dem Forum einer ernsthaften juristischen Kritik Bestand hätte. Ganz besonders haben die Herren Forrer und Müller, nachdem sie durch Herrn Brodtbeck aus dem Busch geklopft worden waren, die Passivität der bürgerlichen Juristen nicht etwa mit einem guten Zeugnis für das Gesetz, sondern nur mit einem schlechten Zeugnis für das Parlament begründet. Das ist ausserordentlich vielsagend!

Ich sollte mich nun auch noch mit Herrn Z'graggen befassen. Dazu aber wäre seine Anwesenheit nötig (Zuruf: Er ist da!) und meinerseits die Anwendung von Methoden, für die er allerdings das entsprechende Gesicht, ich aber die Methoden noch nicht zur Verfügung habe. Ich will immerhin, nachdem ihm von Herrn Schmid schon einiges gesagt worden ist, wie man in seinem Lager denkt, doch auch daran erinnern, was in freisinnigen Baslerkreisen in diesen Tagen gesagt worden ist. Ich entnehme der Presse, dass in einer Versammlung der freisinnigen Vereine von Basel ernste Kritik geübt worden ist, dass dieses Gesetz als eine ernste Bedrohung der freien Meinungsäusserung kritisiert wurde; dass von dem Gesetze gesagt wurde, dass es nicht bloss den politischen, sondern auch den wirtschaftlichen Streik bedrohe, also etwas, was einen Personalvertreter doch einigermaßen verhindern sollte zuzustimmen. Ein Teilnehmer jener freisinnigen Versammlung hat den ganz richtigen Ausdruck gebraucht, man habe den Eindruck, als ob hinter jedem ein Polizist stehe. Das ist ein bürgerliches Urteil. Herr Dr. Schär soll dort gesagt haben, wenn er nicht Anträge gestellt hätte, so wäre das Gesetz von den bürgerlichen Fraktionen unbesehen angenommen worden. Das ist eigentlich die schärfste Kritik gegenüber den Bürgerlichen und ist durchaus zutreffend. Sie waren also bereit, das Gesetz unbesehen anzunehmen, und sind nun erbost darüber, dass wir es uns angesehen haben; Sie ärgern sich, dass wir Sie aufgefordert haben, das ebenfalls zu tun und im einzelnen Stellung zu nehmen. Von

Ihnen allen hat das nur Herr Dr. Schär getan, sonst kein einziger von der bürgerlichen Seite. Glauben Sie nun, dass wir den Vorwurf entgegennehmen müssen, dass wir die Würde des Rates nicht respektieren? Wir erblicken das Unwürdige darin, dass, nach dem Zeugnis eines bürgerlichen Parlamentariers, dieses Parlament gewissermassen auf Kommando unbesehen ein Gesetz schlucken will und es ablehnt, auf die Kritik, auch auf die ernsthafte Kritik einzugehen, soweit nicht der Herr Departementsvorsteher und in einzelnen Fragen auch die Kommissionspräsidenten von Amtes wegen sich direkt dazu verpflichtet fühlen.

Zwei Ausnahmen gibt es allerdings, wo es uns gelingt, auch die bürgerlichen Juristen selbst bei den unangenehmsten Methoden des Parlamentes doch zur Teilnahme an der Diskussion zu bringen. Das eine Moment hat Herr Schmid (Olten) in die Diskussion gebracht: Wenn ein Artikel kommt, von dem die Konservativen befürchten, dass er in den freisinnigen Kreisen vielleicht Sympathie finde und die Interessen der Kirche bedrohe, dann, Reinlichkeitsgefühl hin oder her, Schnapsbude hin oder her, dann kommt Herr Müller und bekämpft den Antrag. Würde nun z. B. von christlichsozialer Seite ein Antrag gebracht, der rein christlich eine Bedrohung kapitalistischer Interessen in das Gesetz hineinzubringen versuchte, mit der Möglichkeit, dass mit einer Fraktion, die sich zum Christentum bekennt, zu diesem Antrage eine Mehrheit zu finden wäre, dann würden auch die Vertreter der kapitalistischen Interessen in den andern bürgerlichen Fraktionen alle Reinlichkeits- oder Unreinlichkeitsbedenken überwinden und schnell sich zum Wort melden. Dessen können Sie sicher sein. Solange es sich aber bloss darum handelt, die Arbeiter zu treffen, solange Sie nur das Gefühl haben, dass eine Waffe geschmiedet werde gegen die Arbeiterschaft im allgemeinen und gegen das Verkehrspersonal im besonderen, so lange lehnen es ihre Vertreter in den bürgerlichen Parteien ab, sich näher an so unsauberen Geschichten kritisch zu beteiligen. Das ist die parlamentarische Situation, in der wir uns befinden; und das ist auch der Grund, weshalb ich schon letzte Woche den Wunsch aussprach und auch jetzt in Uebereinstimmung mit dem Antrage Schmid wieder dafür eintrete, dass diese Debatte abzubrechen sei, weil ich einsehe, dass, je länger wir sprechen, umso weiter kommen wir auseinander und um so weniger wird es möglich, diese unzweifelhaft nötige Kritik zur Verbesserung des Gesetzes durchzuführen.

Hüben und drüben wird nur noch nach Parole gestimmt, ohne dass man sachlich prüft. Es wäre möglich gewesen, das zu vermeiden, wenn man die Beratung abgebrochen und der Kommission noch einmal Gelegenheit gegeben hätte, darüber zu beraten. Dadurch hätten Sie auch Gelegenheit gehabt, dem Personal seine Teuerungszulagen in richtiger Form und Zeit zu sichern.

Ich bitte Sie, den Art. 46 bis nicht in der Fassung der Mehrheit der Kommission anzunehmen, weil Sie auch die legitime Aktion bedroht, nicht bloss die Anwendung und die Androhung von Gewalt, nicht bloss die rechtswidrige Handlung. Sie haben die Möglichkeit, das Gegenteil zu tun, oder dann rechtfertigen Sie eben das Wort, das Herr Dr. Schär ausgesprochen hat, dass Sie gewillt sind, unbesehen einfach das anzunehmen, was die Mehrheit Ihnen bietet.

Bundesrat **Häberlin**: Ich werde nicht gegen Herrn Huber polemisieren, der seine Kritik momentan weniger gegen mich schleudert als gegen die Mitglieder des Rates, die den bürgerlichen Parteien angehören, speziell auch gegen die Juristen, die nach seinem Votum sich angeblich nicht an dieser unsauberen Geschichte betätigen wollen. Es nimmt mich wunder, dass er Freude hat in dieser unsauberen Sache seine Finger so lange drinnen zu haben. Ich will mich mit ihm nicht darüber auseinandersetzen, ob, ausser dem von ihm anerkannten Herrn Dr. Schär, den auch ich als Mitarbeiter durchaus anerkenne, die Herren von Arx, Müller, de Rabours, Perrier, Zurburg, die meines Wissens materielle Anträge zu dieser Vorlage gestellt haben, keine seriösen Juristen seien. Ich habe nicht nötig diese Herren zu verteidigen und zu vertreten, sondern ich wende mich nur gegen die Behauptung, es habe sich überhaupt kein Bürgerlicher — sie werden ja eingeteilt, kein «ordentlicher» Bürgerlicher — beteiligt an dieser Debatte. Für mich nehme ich ja natürlich nicht in Anspruch, dass ich ein ordentlicher Jurist sei, wohl aber, dass ich mich beteiligt habe.

Ich komme zur Sache. Beim Art. 46 bis, der von der Widersetzung handelt, ist die Frage aufgeworfen worden: Welche Stellung nimmt nun eigentlich dieser Art. 46 bis im System dieser Vorlage ein?

Wenn Sie die Botschaft kontrollieren, so werden Sie, wie Herr Brodtbeck erklärt hat, diesen Artikel nicht besonders aufgeführt finden. Insofern nehme ich den Vorwurf an, dass er eine Lücke habe konstatieren können. Aber warum? Weil ich glaubte, dass die hervorragenden Juristen dieses Rates, und zwar auch im Oppositionslager, ohne eine Leiter, die die Botschaft dazu schlagen müsste, diese Stellung ohne weiteres herausfinden werden, speziell durch Gegenüberstellung von Art. 46 und 46 bis. Sie werden, wenn Sie aufmerksam nacheinander diese Artikel durchlesen, konstatieren, dass im Art. 46 das Delikt des Aufruhrs fixiert wird in Handlungen, die begangen werden, gerichtet auf Hinderung von Behörden, Hinderung des Vollzuges des Gesetzes, der Gefangenenbefreiung, Miss-handlung von Gefangenen, durch Zusammenrottung, mit vereinten Kräften. Nachher finden Sie den Artikel 46 bis, wo die gleichen Handlungen, wie sie bei Art. 46 lit. a-d aufgeführt sind, wiederholt, aber wo dieses Kriterium der Zusammenrottung des Unternehmens mit vereinten Kräften nicht vorhanden ist. Was ist also der Unterschied? Vorn im Art. 46 wird die Massenaktion, die gerade durch die Massenhaftigkeit, durch die Zusammenballung gefährlich wird, unter Strafandrohung gestellt, und zwar unter Gefängnisstrafe und für die Verleiter, für die Führer mit der Qualifikation bis Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten. Im folgenden Artikel kommt der Einzelgänger an die Reihe, derjenige, der nicht im Verein mit andern, nicht auf dem Wege der Zusammenrottung, sondern als Führerloser, um mich einer Bezeichnung aus dem Alpinismus zu bedienen, die ganz gleiche Gefährdung des Staates vornimmt. Sie werden die Frage aufwerfen, und auch wir haben sie uns vorgelegt, denn sie ist nicht so unbegreiflich, gibt es überhaupt ein solches Delikt, wie wir es hier beschreiben, kommt es überhaupt vor, dass ein Einzelner eine Attacke gegen den Staat in diesem Umfange, «de cette envergure» vornimmt? Ich glaube ja. Vielleicht ausserordentlich selten, darüber sind wir einig. Aber man braucht nicht zu Charlotte

Corday zurückzugehen, die ohne jenes Komplott und ohne jede Verabredung — die spätere Geschichte hat nichts Entgegengesetztes ergeben, und die angeblichen Komplotte Barbaroux sind meines Wissens nicht bewiesen worden — handelte. Sie brauchen also nicht zu dieser Einzelgängerin der französischen Revolution zurückzugehen, sondern nur zurückzuschauen in die 80er Jahre, wo wir gerade wegen dieser Einzelgänger ein Anarchistengesetz haben schaffen müssen. Die ganze Sekte der Anarchisten repräsentiert den Typus der Einzelgänger, die unter Umständen eine ausserordentlich staatsgefährliche Aktion entwickeln können, ohne sich besonders zusammen zu tun. Ihre Nachfolger, die ich nicht mehr zu benennen brauche, sind in dieser Beziehung um kein Haar besser und um kein Haar ungefährlicher. Dass wir derartige Leute hatten, beweist Ihnen z. B. die Untersuchung, die in dieser Debatte auch schon angeführt worden ist, welche in den 80er Jahren von dem nachmaligen Herrn Bundesrat Müller geführt worden ist. Als man damals nachforschte, ob es richtig sei, dass ein Bombenattentat gegen das Bundeshaus geplant wurde, als man Drohbrieve von allen Seiten her erhielt, so dass man tatsächlich in Aufregung geraten ist wegen dieser Bedrohung, an die man glauben musste, weil gleichzeitig in der Mostschen Presse in New-York auch derartige Aktionen ange droht wurden; was kam dann heraus bei dieser Untersuchung? Es stellte sich heraus, dass ein einzelner, der Huft, der sich nachher in seiner Zelle erhängt hat, der Urheber dieser Bedrohung, dieser grossen Aufregung gewesen ist, also ein Einzelgänger, dessen Veranlagung wir heute kaum mehr feststellen können, so wenig als sie dort festgestellt wurde. Wir standen also vor der Frage, sollen wir wegen der Seltenheit dieser Vorkommnisse vielleicht dieses ganze Delikt ausschalten, das zwar schon im alten Recht als Art. 47 und auch in etwas anderem Umfange existiert hatte? Können wir es vielleicht den kantonalen Gesetzen überlassen, auch deshalb, weil bei diesen Einzelnen meist wohl auch die Gefahr des Erfolges, die Gefahr der Bedrohung eine geringere ist? Der Sprechende hat längere Zeit daran gedacht, man könnte dies einfach weglassen. Wir haben doch gefunden in der Folge, es wäre ausserordentlich sonderbar, wenn man alle diejenigen unter die Strafe des Aufruhrs stellen würde, die nur teilgenommen haben an einem komplottmässigen Aufruhr, vielleicht als sehr untergeordnete Teilnehmer, wenn wir aber denjenigen völlig springen lassen, der eigentlich der frechste ist, der das alles, was die andern nur gemeinsam, vielleicht mitgerissen durch die Masse, tun, ganz allein auszuführen unternimmt. Es wäre vielleicht nach dem Begriffe der Schuldverantwortung auch kaum richtig gewesen. Daneben ist aber noch etwas anderes zu berücksichtigen. Sehr oft hat zwar ein solcher Mann mit andern zusammengehandelt, aber der Beweis für diesen Zusammenhang ist nicht zu erbringen. Die Fäden reissen an einem ganz bestimmten Orte ab in der Untersuchung. Wir wissen genau, der hat es getan, nicht nur versucht, aber wer seine Komplizen gewesen sind, das wissen wir nicht. Wollen wir ihn nun deshalb springen lassen, weil wir ihm nicht nachweisen können, dass er mit Herrn X und Y zusammen im Komplott gehandelt hat? Nein, er verdient ganz zweifellos auch als Einzelner die Strafe. Und darum dieses Delikt der Widersetzung, wie wir es genannt haben.

Woher kommt nun eine gewisse Verwirrung? Nicht zum geringsten Teil daher, dass zufällig der gleiche Name, die gleiche Etikette der Widersetzung auch im kantonalen Recht vorhanden ist. Wer unter Ihnen als Praktiker im Strafgericht gesessen hat, der weiss, dass im kantonalen Recht das Delikt der Widersetzung oder Widersetzlichkeit ein gar nicht unbekanntes, sondern ein sehr häufiges ist. Wie oft haben wir nicht so einen Handwerksburschen, der von der Polizei abgefasst worden ist, der sich losgerissen hat, wenn man ihn am Aermel gepackt hat, der dem Polizisten noch schnell ein Bein gestellt und vielleicht noch einen Schupf gegeben hat mit dem Schuh, bestrafen müssen, nach kantonalem Recht, wegen Widersetzung. Diese Widersetzung nach kantonalem Recht ist nicht dasselbe, wie die Widersetzung, die wir hier im Art. 46 bis bestrafen. Wo liegt der Unterschied? Der Unterschied liegt darin, dass wir hier eben die Richtung dieser Widersetzlichkeit auf eine Staatsgefährdung ganz deutlich aussprechen. Sie liegt im weitem darin, dass infolge des Zusatzes Ihrer Kommission und auch des Ständerates, der Zusatz, der im Ständerat hiess «in die staatliche Ordnung gefährdender Weise», bei uns hier im Nationalrat «in die Verfassung gefährdender Weise» heisst, womit wir das Delikt der Widersetzung hier noch viel deutlicher umschrieben. Sie können sicher sein, dass nun auch der Richter nicht in Verlegenheit kommen kann, mit dem eidgenössischen, dem bundesrechtlichen Delikt nun das kantonalrechtliche Delikt der Widersetzlichkeit zu verwechseln, untereinanderzuwerfen. Freilich, ich gebe zu, dass eine gewisse juristische Schwierigkeit in diese Materie hineingetragen worden ist, und zwar gerade einesteils durch diesen Zusatz, den ich Ihnen vorhin genannt habe und dann durch, die Frage: sollen die Beamten des Bezirkes oder der Gemeinde auch genannt werden in der lit. a bei Art. 46 wie bei Art. 46 bis? In der bundesrätlichen Vorlage haben wir eine solche Unterscheidung zwischen den verschiedenartigen Beamten nicht gemacht. Wir haben gefunden, es sei kein massgebender Unterschied, ob ein Aufruhr, wenn er diese Tendenzen verfolgt, wie sie hier umschrieben sind, wenn eine Zusammenrottung, die vereinten Kräfte dazu kommen, ob nun der sich richte gegen den Beamten des Bundes, des Kantons oder gegen den Beamten eines Bezirkes oder einer Gemeinde. Wir haben die Meinung, dass es durchaus möglich ist, durch die gleichen Handlungen, wenn sie sich meinetwegen richten gegen den Stadtpräsidenten oder den Stadtrat von Zürich, einen Tatbestand des Aufruhrs herbeizuführen. Das ist nun ausgeschlossen worden durch die Kommission Ihres Rates, Sie haben bei Art. 46 zugestimmt. Ich hoffe, dass der Ständerat festhalten werde an seiner vollständigen Aufzählung, oder dass, wenn Sie an Ihrer Redaktion festhalten, Sie das tun werden mit der Begründung, dass alle Beamte des Kantons darunter verstanden seien und eine Einzelaufzählung nun überflüssig sei. Eine Komplikation ist aber da, wenn wir bleiben beim Beschluss des Nationalrates und bei der Redaktion seiner Kommission. Gibt es dann ein besonderes Delikt, gerichtet gegen Gemeindebehörden, das nach kantonalem Recht zu bestrafen ist, oder ist die Meinung des Bundesrechtes die, dass der Bundesgesetzgeber auf die Kategorie des Aufruhrs seine Bundesstatze gelegt habe und dass unter dieser Bundesstatze das kantonale Recht nicht mehr wachsen könne.

Beides ist möglich und jedenfalls werden wir, und darauf haben die Herren Huber und Brodtbeck Wert gelegt, gut tun, uns am Schluss der Vorlage wenigstens diese Frage genau zu überlegen und vielleicht unter Ziff. II bei den Ausführungsbestimmungen genau zu sagen, ob hier und in welchem Umfange Platz offen geblieben ist für das kantonale Recht. Noch ein zweiter Punkt muss abgeklärt werden vom Juristen, für den ich hier in der Hauptsache spreche. Wir haben nun als Kriterium aufgenommen, dass notwendig sei zur Bestrafung, es müsse die verfassungsmässige Ordnung verletzt werden durch den Angriff des Aufruhrs, durch den Angriff der Widersetzung. Wie ist es nun mit Handlungen, die z. B. auf eine Gefangenenbefreiung oder auf die Misshandlung eines Beamten gerichtet sind, die aber keine verfassungsmässige Ordnung stören. Es ist behauptet worden, das komme gar nicht vor. Ich glaube, Herr Dr. Brodtbeck hat gesagt, es sei Unsinn, dass die «staatliche Ordnung» überhaupt eingefügt würde. Ich möchte das in Zweifel ziehen. Die Herren, die das redigiert haben, sind nicht aus dem Zululand eingewandert. Ich habe diese Vorlage mit meinen Abteilungschefs hin und her beraten, und es ist gar nicht in genialer Liederlichkeit gearbeitet worden, sondern mit guten Juristen, die wir gefunden haben. Wenn ich einem Beamten im Hinterzimmer einer Wirtschaft eine Ohrfeige gebe, der mich einmal aus irgend einem Grunde erzürnt hat, ist das ohne weiteres ein Aufruhr oder eine Widersetzung? Ich kann ihn rein privatim hier ohrfeigen. Es ist selbstverständlich, auch Herr Brodtbeck wird das zugeben, dass das nicht unter diese Kategorie gehört, aber es bleibt eine unerlaubte Handlung. Auch die Gefangenenbefreiung kann einen verschiedenen Charakter annehmen, aber jedenfalls den Charakter einer Handlung annehmen, die unter dieses Gesetz fällt. Ich habe früher einmal von Studenten gesprochen, die ihren Kameraden aus dem Karzer befreien und die damit die Grundfesten des Staates in keiner Art und Weise erschüttern. Aber umgekehrt natürlich kann eine solche Handlung auch dann, wenn sie sich nur richtet gegen Gefangenenanstalten, die durchaus nur Gemeindecharakter haben, staatsgefährlich sein. Wir können darnach in der lit. c nicht darauf abstellen, ob die Gefangenen eingewiesen worden sind zufällig durch eine Verfügung des Bundesanwaltes oder durch die Verfügung einer städtischen Polizei; ob aus dem Käfigturm Leute befreit werden, die durch den Bundesanwalt da hingewiesen wurden oder durch die stadtbernerische Polizei, das kann in gleicher Weise zu einem Aufruhr führen. Sie werden mir das zugeben. Darum wollen wir jedenfalls die Unterscheidung dieser verschiedenen Beamten höchstens zulassen in der lit. a dieser beiden Art. 46 und 46 bis, nicht in lit. c und d, besser aber meines Erachtens gar nicht.

Ich habe nun erklärt, dass je nach der Auffassung das Verhältnis dieser Art. 46 und 46 bis zum kantonalen Recht es notwendig machen wird, dann am Schluss der Novelle dieses Verhältnis zu fixieren. Ich habe die Meinung, dass wir das heute noch offen lassen sollten. Derartige Angriffe gegen Beamte, Gefangenenbefreiung können dem kantonalen Rechte reserviert werden, aber nicht unter dem Titel des Aufruhrs, nicht unter dem Titel der Widersetzung im Sinne des Bundesrechtes, sondern im Sinne der gemeingeläufigen Tatbestände, der Nötigung, der

kantonalen Widersetzlichkeit, der Misshandlung, der Beleidigung usw. und was wir immer schon im kantonalen Recht haben. Diese Frage werden wir am besten berücksichtigen nicht hier an dieser Stelle, sondern unter II, wo wir dann in voller Kenntnis der Abänderungen, die etwa eingetreten sind, auch Stellung nehmen können zu dieser Frage. Ganz definitiv wird überhaupt erst entschieden werden können, wenn wir wissen, wie auch der Ständerat endgültig Stellung genommen hat zu diesen beiden Artikeln.

Wir sind auch angefragt worden und verstehen diese Frage: Wie wird es dann sein, wenn Kompetenzkonflikte entstehen, wenn sowohl der Bundesanwalt wie der kantonale Untersuchungsrichter oder der Verhörrichter heissungrig sich auf einen solchen Delinquenten stürzen? Derartige Kompetenzkonflikte haben wir selbstverständlich heute schon. Sie werden praktisch in der einfachsten Weise der Welt gelöst, dadurch, dass man miteinander telephonierte: Wie ist das eigentlich, habt Ihr diesen Mann am Ohr zu nehmen oder wir? Man schreibt eventuell auch einen höflichen Brief, und wenn der nichts nützt, dann einen zweiten, der vielleicht weniger höflich ist, und wenn alles nichts nützt, schlägt man noch die schweizerische Bundesverfassung nach und liest Art. 113, Ziff. 1, und sieht dort, dass das Bundesgericht derartige Kompetenzkonflikte zwischen eidgenössischen und kantonalen Behörden zu entscheiden hat. Ferner wissen wir, dass auch gegenüber kantonalen Straftatschreibern die Kassationsbeschwerde möglich ist wegen Verletzung eidgenössischen Rechtes mit der Begründung, ihr im Kanton draussen habt eidgenössisches Recht zu Unrecht angewendet, oder ihr habt zu Unrecht kantonales Recht angewendet, wo ihr eidgenössisches Gesetz hätten anwenden müssen. Ich meine also, wir sind nicht etwa verraten und verkauft. Ich möchte Herrn Dr. Brodtbeck noch einmal erklären, wir haben diese Frage ein bisschen angesehen. Die Antwort richtet sich zwar eigentlich nicht an ihn; denn er hat diese Frage nicht angeschnitten, sondern der Kämpfer auf der andern Seite des Rates ist es, der uns hierüber meines Erinnerens interpelliert hat. Das wäre die sachliche juristische Frage, die ich glaubte, pflichtgemäss mit Ihnen durchsprechen zu müssen. Ich hoffe, Ihnen die Ueberzeugung beigebracht zu haben, dass wir auch hier auf dem rechten Wege sind und dass wo Sie eine andere Meinung haben, Sie durch materielle, der Leidenschaft durchaus entbehrende Abänderungsanträge dieser abweichenden Meinung Ausdruck geben und die Abstimmung herbeiführen können.

Zum Antrag des Herrn Schmid (Olten) nur ein Wort. Ich glaube, ich kann dessen Diskussion selbst in der Hauptsache andern überlassen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass selbstverständlich ein Unterschied gemacht werden muss zwischen der Frage, hat jemand andere, namentlich Behörden des Landes, Institutionen des Landes, angegriffen, um die Zwecke herbeizuführen, die wir in Art. 46 und 46 bis nun aufzählen, oder hat er sich gewendet gegen Rechte des Einzelnen oder Rechte der Verbände im Lande herum? Mit den letztern haben wir in diesem Kapitel nichts zu tun. Ich will das Beispiel nehmen, den Ausgangspunkt, das, wenn ich richtig nachgefolgt bin, der Anregung des Herrn Schmid (Olten) Anlass geboten hat. Er hat gesprochen vom Bettagsmandat der Bischöfe vom Jahre 1920. Hier wird einem Gross-

teil der Eidgenossen von geistlicher Seite vorgeschrieben, dass sie den und den politischen Verbindungen nicht angehören dürfen, und es will nun gesagt werden, das sei eine Störung der verfassungsmässigen Ordnung. Ist das nun wirklich wahr und wird hier ein unerlaubter Zwang ausgeübt? Ich gebe Herrn Huber zu, dass auch ein Geisteszwang, der die verfassungsmässige Ordnung stört, in Frage kommen kann, gewiss, warum nicht. Ist der hier ausgeübt? Was wird angedroht? Dass man, wenn man diese Ratschläge der Geistlichkeit nicht befolgt, sich gegen die geistige, religiöse, konfessionelle Anschauung vergehe und dass man kein guter Katholik sei. Ich glaube, das dürfen die Geistlichen ihren Konfessionsangehörigen sagen, das geht nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung. Wir wollen doch ein bisschen überlegen. Was muten Sie, Herren von der Opposition, Ihren Leuten zu? Wenn Sie diesen Streit hier provozieren, müssen Sie nicht befürchten, dass die andern noch den gleichen Streit auf ein anderes Gebiet übertragen werden? Würde man dann nicht Ihnen verbieten müssen zu sagen, dass die Fraktionsgenossen einer bestimmten Partei ihr Mandat im Parlament nur so und so ausüben dürfen, und wenn sie es nicht so und so ausüben, es niederlegen müssen, widrigenfalls sie ausgestossen werden aus der Partei? Hat Ihnen das bis jetzt jemand verboten können und verbieten wollen? Hat Ihnen jemand gesagt, das ist antikonstitutionell? Es ist ein Gewissenszwang, wie vielleicht das Mandat der Bischöfe auch ein gewisser Gewissenszwang ist, doch auf geistlichem, bei Ihnen auf politischem Gebiete. Etwas anderes ist folgendes — und da kommt die Frage nach dem Erlaubtsein und Nichterlaubtsein, zivilrechtlich, öffentlichrechtlich oder vielleicht strafrechtlich —, wenn eine politische oder eine geistliche Behörde sagen würde, Ihr müsst das und das tun, was der Pflicht zuwider geht, ihr dürft die und die vom Staat auferlegte öffentliche Pflicht nicht erfüllen, wenn von der Kanzel herunter gesagt würde, man dürfe dem Militäraufgebot nicht Folge leisten, da würde die Frage vielleicht auftreten, ist das ein Tatbestand des Art. 46 bis oder bei Zusammenrottung, bei vereinten Kräften. Aber das ist etwas ganz anderes, als was Herr Schmid (Olten) als Beispiel angeführt hat. Ich wollte mich auf diese paar entscheidenden Punkte beschränken, um auch diese Anregung als eine durchaus nicht in den Rahmen dieser Vorlage gehörende und sachlich nicht zutreffende zurückzuweisen.

Frank: Ich möchte nur kurz zum Votum des Herrn Bundesrat Häberlin sprechen mit bezug auf den Antrag des Herrn Schmid (Olten), den derselbe letzten Freitag eingebracht hat und wo er verlangte, dass auch Bettagsmandate und fortgesetzte Anforderungen der kirchlichen Behörde an die Arbeiter und Eisenbahner, dass sie aus den Gewerkschaftsverbänden austreten müssen — nicht den politischen Verbänden, wie Herr Häberlin sagt —, wenn sie dem Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, weil es nicht vereinbar sei mit der Religion. Nun hat Herr Bundesrat Häberlin den Kern der Sache umgangen. Bei einem Kronjuristen ist das natürlich selbstverständlich. Herr Schmid hat ausgeführt, dass es sich darum handle, dass hier Hunderte und Tausende von Kollegen, von Arbeitern, einem furchtbaren Seelenterror ausgesetzt sind, und das ist Tatsache. Ich kenne selber Hunderte von Kollegen, welche den Austritt nicht

geben wollen aus Verbänden, denen sie angehören, und die von der Geistlichkeit bestraft werden mit Entzug der Sakramente. Es ist Tatsache, dass in Hunderten von Familien schwere Konflikte entstanden sind aus dieser Gewissensqual. Den besten Beweis, dass das Bettagsmandat der Bischöfe, die Aufforderung der Bischöfe nicht ganz ist, wie sie sein sollte, liefert ein Brief eines Kollegen aus dem Kanton Uri. Bekanntlich sind gerade im Kanton Uri die Eisenbahner am schwersten dieser Bedrückung ausgesetzt. Es hat dort ein Kollege an den Bischof von Chur ein Gesuch gerichtet, es möchte ihm erlaubt sein, weiter im Eisenbahnerverband zu verbleiben, dem er schon 20 Jahre angehöre, und weil ihm bekannt sei, dass verschiedene Geistliche in andern Kantonen diese Erlaubnis auch erteilen. Der Bischof von Chur schreibt dann, es sei keinem Pfarrer erlaubt, das Verbleiben in einem Verbandsverband zu billigen, der dem Gewerkschaftsbund angehöre. Wenn es aber Geistliche gäbe, die einen solchen Dispens gestatten, dann handle es sich meist um ältere Pfarrer, die sich absolut nicht mehr um Politik kümmern. Nun meine ich, wenn es so gut bestellt war mit der Sache der Bischöfe und ihren Mandaten, warum werden diese Geistlichen nicht bestraft, trotzdem sie sich weigern, den Befehl der Kirche auszuführen? Wenn ein Streikbrecher irgendwo belästigt wird, dann erhebt sich in der Regel ein grosses Geschrei in der Presse. Nun ist die Sache aber so, dass es sich bei Arbeitswilligen in der Regel um Leute handelt, die das Klassenbewusstsein nicht kennen und sich ihrer Handlungsweise nicht bewusst sind. Aber hier handelt es sich um Hunderte von achtbaren Männern, welche dem Glauben treu bleiben wollen und die doch mit ihren Berufskollegen im Verbandsverband arbeiten wollen, weil sie eingesehen haben, dass nur ein grosser Verband ihre Interessen wahren kann.

Nun ist merkwürdig, der freisinnige Bundesrat Häberlin — vielleicht ist er auch Mitglied des Freimaurerbundes, ich weiss es nicht — Arm in Arm mit den Bischöfen, besorgt um das Seelenheil der katholischen Arbeiter! Eine wunderbare Wandlung in den letzten 20 Jahren!

Nun zum Votum des Herrn Z'graggen. Ich habe dieses Votum nicht ernsthaft aufgefasst und Herr Kollege Z'graggen auch nicht. Sein Votum war eine Propagandarede über die Wählbarkeit der Bundesbeamten. Ich möchte nur das betonen, wenn Kollege Z'graggen erklärt, dass in die Resolution der Demonstration vom 11. Dezember der Passus betreffend die Lex Häberlin eingeschmuggelt worden sei, so ist das eine Verlogenheit. Ich habe jener Sitzung beigewohnt, wo einstimmig beschlossen worden ist, diesen Passus mit aufzunehmen. Nun hat die Demonstration am besten bewiesen, dass das Gerede von Herrn Z'graggen hinfällig ist. Die Bedeutung der Demonstration am 11. Dezember bestand darin, dass aufgerückt sind die Kollegen vom Lande und die Beamten bis in die obere Beamtenstufen hinauf, und diese sind nicht der gleichen Ansicht wie Herr Z'graggen. Ich glaube kaum, denn alle wissen, was die Lex Häberlin für das Verkehrspersonal bedeutet und welche Konsequenzen sie hat. Am Samstag hat mich ein christlichsozialer Eisenbahner gefragt, ob es wahr sei, dass der Generalsekretär des christlichsozialen Verkehrspersonalverbandes, Herr Helfenberger, bereits Vorkehrungen getroffen habe für einen eventuellen Kon-

flikt in dem Sinne, dass er mit seinen Getreuen den Bundesbahnbetrieb aufrechterhalten wolle. Ich wusste die Antwort nicht; Herr Z'graggen hat sie heute gegeben.

Z'graggen: Herr Frank hat mir Verlogenheit ins Gesicht geschleudert. Was ich in meinen Ausführungen gesagt habe, ist mir von berufener Seite erklärt worden, nämlich, dass der Passus in bezug auf die Lex Häberlin in die Resolution des eidgenössischen Verkehrspersonals eingeschmuggelt worden sei. Es war ein Mitglied des Zentralvorstandes der Postbeamten, der sich dabei auf Herrn Mischon, Verbandssekretär, berufen hat. Jener habe ausdrücklich erklärt, dass besagter Passus ohne sein Wissen eingeschmuggelt worden sei und mit ihm ist noch ein grosser Teil des Personals dieser Auffassung. Sie haben es immer vortrefflich verstanden, gewerkschaftliche und parteipolitische Fragen miteinander so zu verquicken, dass Sie dann die grosse Masse auch des eidgenössischen Personals besser einseifen konnten. Wie man es immer versteht, eine Mittel-zum-Zweck-Politik zu betreiben, geht daraus hervor, dass das überall und immer geschah. Sogar die Arbeitslosigkeit als solche wird dazu benützt, politische Geschäfte zu machen. Sie pfeifen sonst auf alle Reformen. Herr Nobs hat im Grossen Stadtrat in Zürich erklärt — es war bei der Arbeitslosenunterstützung —, das seien ja alles nur Palliativmittel. Helfen könne auch hier nur die Weltrevolution, trotzdem arbeiten sie immer noch mit an diesen unnützen Reformen. Unlängst stand im Organ der 3. Internationale — das geht Sie an, Herr Platten — der «Neuen Ordnung»: . . . «An euch Kommunisten liegt es, die wirtschaftliche Notlage der Arbeiterschaft zur revolutionären Tat auszunützen.» In Versammlung und Presse, immer und überall, lautet es ähnlich.

Dieses Gesetz ist meines Erachtens kein Ausnahmegesetz, es richtet sich nicht gegen die Massen, wie man diese gerne glauben machen möchte, sondern es richtet sich gegen jene «agents provocateurs», die man einmal beim Wickel nehmen soll und muss, wenn man wiederum Ordnung im Schweizerlande und Schweizerhause haben will.

Wie es in der politischen Presse tönt, deren Schreibweise auch besser gezügelt werden sollte durch eine Revision der sogenannten «Pressefreiheit», so sollte man auch mit jenen verfahren, die eben aus Verlogenheit, Herr Frank, der grossen Masse oft ein X für ein U vorgaukeln möchten. Immer und überall hat man das verstanden, nicht zuletzt auch in der roten Gewerkschaftspresse. Ich möchte nur erinnern an die fanatische Schreibweise des «Textilarbeiters», der unmittelbar nach der Statutenrevision in Luzern unter anderm schrieb: «Kameraden, die neuen Statuten tun die Arbeit nicht; wir müssen sie selber tun! Wir wollen sie gerne tun! Wir gestehen es offen ein, dass das Hetzen und Wühlen unsere vornehmste Lebensaufgabe sein soll!» Dieses Evangelium stand im «Textilarbeiter».

Es ist höchste Zeit, dass auch das Volk sich eines Besseren besinnt und sich bewusst wird, wie Sie als berufene Volksvertreter, als die Pioniere des arbeitenden Volkes es verstehen, auf Kosten der Dummen politische Geschäfte zu machen und Ihre Person jeweils in Sicherheit zu bringen. Dabei glauben Sie,

uns diese Lektionen erteilen zu sollen. Herr Platten, Sie sind so wenig der Berufene dazu, wie Herr Dr. Huber. Ich bin sehr gespannt gewesen, aus dem Munde von dem so sehr veranlagten Rabulistiker Herr Dr. Johannes Huber etwas zu hören, eine Anschuldigung gegen mich oder irgend ein Moment, wo man sich mit ihm hätte auseinandersetzen können. Es geschah nicht. Warum? Offenbar im Vollbewusstsein seiner Schuld! Bringen Sie mir einmal jene Belege dafür, wie man gerade jene Franken und Füzgerli, die man in den Gewerkschaften für die Opfer des Generalstreiks und der Militärjustiz gesammelt, verwendet hat, ob man hier mit ruhigem Gewissen vor die Arbeiterschaft hintreten kann. Aber Sie haben es ja immer verstanden, auf Kosten der Arbeiterschaft Geschäfte zu machen. Wenn die Arbeiterschaft, die dumme Arbeiterschaft einmal klug wird, dann, meine Herren, geht es nicht nur den « Führern » des notleidenden Proletariats besser, sondern auch den irreführten Massen, der Arbeiterschaft selber.

Ich weiss nun ganz gut, dass auch die praktische Arbeit für die Teuerungszulagen und das Besoldungsgesetz etc. geleistet werden muss, Sie werden mir aber nicht den Beleg dafür erbringen können, dass ich die Mitarbeit auf dem Boden des Erreichbaren je vernachlässigt habe. Auch habe ich noch niemanden Treu und Glauben abgesprochen, dagegen mache ich aus meinem Herzen keine Mördergrube, wenn ich sehe, dass es gilt, jene ernsthaft zu fassen, die heute vielfach an diesen Zuständen und an jenen vom Jahre 1918 und 1919 schuld waren. Da hilft alles Verkleistern Ihrer Niederlage nichts. Das ist Wahrheit! Das ist die Ueberzeugung, die in grossen Kreisen des eidgenössischen und kantonalen Personals auch in Basel vorherrscht: dass sie in den Jahren 1918 und 1919 irreführt worden sind. Wenn Sie nun heute wieder erneut ihre Unschuld beteuern wollen, so steht das Ihnen meines Erachtens schlecht an. Nicht alle sind so ehrliche Frontkämpfer wie ein Platten, es sind noch andere unter Ihnen, die nicht so freimütig ihre Meinung bekennen und zu dem stehen, was sie als richtig in ehrlicher Ueberzeugung erkannt haben. Aber gerade jene soll dieses Gesetz treffen, und es geht nun nicht an, immer und immer zu beteuern: ja, meine Herren, wir sind ja eigentlich der gleichen Auffassung wie Sie, auch wir wünschen die Verständigung, auch wir wünschen die gemeinsame Mitarbeit. Nein, man will keine Verständigung, man will den Unfrieden, man will den Kampf! Ich nehme kein Wort zurück von dem dem, was ich hierüber gesagt habe; es ist bei mir ebenso ehrliche Ueberzeugung, wie bei einem Herrn Platten. Ich möchte nur wünschen, dass es noch möglich wird, um Ihnen den Trumpf nicht zu lassen, man habe die Teuerungszulagen absichtlich verschleppen wollen, Mittel und Wege zu finden, dem eidgenössischen Personal einen praktischen Beweis des Wohlwollens zu geben in dem Sinne, dass wir eine Lösung suchen, noch in dieser Session. Auf alle Fälle, nachdem ja bis anhin an der Grundteuerungszulage nicht gerüttelt worden ist, sollte im Monat Januar mindestens diese nebst jenen Kinder- und Ortszulagen, die der Ständerat beschlossen hat, mit der Besoldung ausbezahlt werden. Aber es wäre auch kein Unglück, wenn die Vorlage über die Teuerungszulagen nicht mehr behandelt werden könnte, und wenigstens noch für den Monat Januar die bisherige Teuerungszulage ausbezahlt würde, um dann eine gründliche Behandlung

dieser Vorlage in der Januarsession eintreten zu lassen. (Zuruf: Hat es nötig!)

Weil ich gerade das Wort habe, möchte ich auch an dieser Stelle an Sie appellieren. Wir werden ja so oder anders über diese Angelegenheit noch sprechen müssen, und Sie haben es ja in der Hand, die Sabotageakte diesem Gesetze gegenüber etwas einzuschränken. Sonst soll sich dann das eidgenössische Personal, das auch aus den Erfahrungen lernen kann und das diese unwürdige Obstruktion, die Sie in der letzten Woche getrieben haben, zu würdigen weiss, dann bei Ihnen bedanken, wenn es nicht auf seine Rechnung gekommen ist.

M. Graber: Ce serait peut-être le moment de revenir à nos moutons, c'est-à-dire à l'article que nous discutons. M. Z'graggen a eu maintenant l'occasion de lancer de grandes invectives à notre parti, à nos camarades et il doit en avoir éprouvé un très grand plaisir, MM. les bourgeois également. Je ne voudrais pas jeter un voile quelconque sur le plaisir que M. Z'graggen a eu de jouer un rôle aussi héroïque.

J'en reviens à l'art. 46. On nous a accusé au début de cette séance et dans les séances précédentes de faire de l'obstruction. Mais vous nous supposez bien ignares, bien maladroits. Si nous voulions faire de l'obstruction, nous ne la ferions pas aussi mal que cela; si nous voulions faire de la véritable obstruction c'est-à-dire vous empêcher autant que possible mettre cette loi sur pied, vous en seriez encore à cette heure à l'art. 45, car, malgré toutes les rigueurs du règlement il y a des possibilités de vous empêcher d'avancer et de vous interrompre toutes les 5 minutes. A 4 h. 20 vous étiez 70 sur ces bancs, j'aurais pu demander au président de compter les voix et faire ainsi lever la séance. Je ne l'ai pas fait, parce que je ne désire pas faire ce que vous appelez de l'obstruction. Si nous avions voulu, nous aurions pu vous arrêter et accumuler les propositions et les demandes de changement de l'ordre du jour. Nous pourrions remplir vos séances de cette façon et vous ne pourriez ainsi pas avancer. Alors, vous auriez le droit de nous dire que nous faisons de l'obstruction.

Autre chose est faire de la résistance. Je trouve étrange que les bourgeois viennent nous dire: Voyons donc, vous n'avez pas fini de résister! Ils ont l'air de nous dire: Allons, rendez vous, rendez vous donc, votre résistance est inutile. Mais nous vous faisons remarquer que ce n'est pas nous qui avons engagé cette bataille. Ce n'est pas nous qui avons invité M. Häberlin à proposer cette modification du code pénal, ce n'est pas nous qui avons voulu étendre ces dispositions, ce n'est pas nous qui avons dressé ce cheval de bataille. Et maintenant que vous l'avez dressé vous-mêmes, que vous l'avez élevé, que vous l'avez gonflé de mille dispositions extraordinaires et visant toute la classe ouvrière, vous venez nous dire: Cessez donc de résister. Si votre loi n'avait pas un caractère unilatéral, nous pourrions admettre que vous l'avez étudiée objectivement et nous pourrions peut-être diminuer notre résistance, je ne dis pas notre obstruction.

Reprenez donc vos articles, et spécialement les art. 45, 46 et 46 bis que nous discutons maintenant. Ce qui éclate ici, c'est le côté unilatéral de votre loi. Je sais que de grands juristes comme M. Forrer nous ont dit qu'ils ne nous feraient pas l'honneur de discuter

les propositions que nous faisons, ou de répondre à nos remarques, parce que nous ne sommes pas suffisamment juristes. Mais M. Forrer, comme M. Müller et comme d'autres, oublie qu'une loi n'est pas simplement inspirée par des considérations juridiques, elle tient aussi compte de certaines nécessités sociales. M. Forrer qui est un grand juriste — moi je ne le suis pas du tout — peut très bien en se plaçant à son point de vue estimer que nos propositions ne sont pas d'une jurisprudence suffisamment forte et abstraite pour mériter l'honneur de sa critique. Mais ceux qui subiront les effets de la loi, sentiront certaines choses que M. Forrer ne peut pas sentir. Le proverbe a raison quand il dit: Le cœur a des raisons que la raison ne comprend pas. Les conditions sociales et les luttes sociales ont des raisons que la jurisprudence n'a pas. Voyez comme cela éclate dans votre art. 46 bis. S'il y a rébellion, s'il y a désordre, s'il y a émeute, c'est le peuple qui a tort. Le fonctionnaire et le gouvernement ont toujours raison. Toutes vos dispositions sous-entendent ce principe: Aucun fonctionnaire n'a tort, aucun gouvernement n'a tort, celui qui provoque les désordres, c'est toujours le peuple.

Prenez les dispositions au sujet desquelles j'ai adressé une demande de modification ou plutôt apporté un amendement.

Lettre c. Vous prévoyez que celui qui peut mettre en danger l'ordre constitutionnel en faisant évader quelqu'un d'une prison sera puni. Jusque là, je suis d'accord; nous l'admettons. Supposons cependant qu'un fonctionnaire, par une arrestation arbitraire, provoque des désordres publics. Que ferez-vous? Vous nous direz certainement qu'il est déjà soumis à la loi concernant la discipline sur les fonctionnaires. Mais, pardon, un fonctionnaire qui fait procéder à une arrestation arbitraire peut provoquer, par cela même un désordre, une révolte, il peut même arriver que l'ordre constitutionnel en soit compromis. Ce n'est plus alors un cas ordinaire. Nous nous trouvons en face d'un cas spécial: le fonctionnaire qui n'a pas simplement procédé à une arrestation arbitraire et qui mérite la punition — au cas où elle lui serait appliquée — mais il s'agit ici d'un fonctionnaire qui, par une arrestation arbitraire, a provoqué du désordre dans le public.

Avant 1914, nous aurions eu de la peine à nous imaginer de pareilles situations, mais actuellement, nous avons constaté en Pologne, en Allemagne, et même en France et en Belgique, que la situation économique a provoqué des situations extrêmement aiguës, à tendu les rapports entre les classes sociales. Ne pouvez-vous pas comprendre que chez nous, si la crise économique s'accroît, si la situation devient plus tendue, si les difficultés continuent à s'accumuler, il pourrait arriver des circonstances où un simple fonctionnaire — peut-être poussé par un parti politique — abusant de son mandat et procédant à une arrestation arbitraire pourrait faire sursauter le peuple, mettre la dernière étincelle à la poudre qui est prête à éclater, verser la dernière goutte d'eau qui fait déborder le vase. Ne serait-il pas alors autant et même plus coupable qu'une personne n'ayant pas de responsabilités immédiates quant à l'autorité publique et n'y aurait-il pas à prendre des dispositions spéciales pour lui? Je sais que vous allez repousser cette disposition. Vous ne la discuterez même pas. Je sais qu'avant même de l'avoir vue, vous direz non.

Cela m'aura permis de démontrer une fois de plus le caractère unilatéral de la loi et l'état d'âme qui vous anime en la discutant.

Essayez aussi de prendre la lettre d. Vous dites: celui qui maltraite un fonctionnaire . . . En effet, si quelqu'un maltraite un fonctionnaire fédéral provoque des émeutes et met en danger l'ordre constitutionnel, j'admets qu'il soit puni. Mais si un fonctionnaire, abusant de sa qualité de fonctionnaire, maltraite un simple civil et si, en ce faisant — je reprends la même situation — il fait éclater l'étincelle mettant ce feu à la poudre et provoque des désordres, je dis que ce fonctionnaire est plus coupable que le simple civil qui a commis une faute. Votre loi est tellement unilatérale qu'elle ne peut pas supposer qu'un fonctionnaire provoque un danger. Ce sont toujours les civils qui commettent des erreurs. Permettez-moi cependant de vous rappeler ce qui s'est passé en Allemagne, où à un certain moment, des fonctionnaires ont commis des abus pareils et ont mis en danger l'ordre constitutionnel. Vous n'avez pas le droit de nous dire que la loi est suffisante pour réprimer les fautes des fonctionnaires et qu'en prévoyant les abus qu'ils peuvent commettre nous ne sommes pas dans le vrai, car ces dispositions dont vous parlez s'appliquent non pas à des cas extraordinaires, mais à des cas ordinaires. Votre loi, nous le craignons, doit s'appliquer à tous les cas ordinaires, mais aussi dans des circonstances extraordinaires et spéciales. A ce moment-là le fonctionnaire peut commettre des imprudences, beaucoup plus grandes encore que le civil.

Malgré cela, on a laissé subsister la thèse que le fonctionnaire actuel est le digne représentant du gouvernement présent et qu'entre le gouvernement et le fonctionnaire existe une harmonie absolue. Il ne peut pas y avoir d'attentats provenant de fonctionnaires. Tous les troubles et attentats ne peuvent survenir que d'une partie de la population, que de l'opposition qui n'a que le désir de renverser l'ordre constitutionnel existant.

C'est pour ces raisons que nous vous proposons nos deux amendements tout en sachant que vous allez les repousser à l'unanimité; nous avons démontré le caractère unilatéral de votre loi qui est une loi de classe, quoique vous ayez cherché à le nier. Nous ne pensons pas avoir fait d'obstruction. Si nous voulions en faire, j'aurais encore un quart d'heure à vous parler. Nous faisons de la résistance et non de l'obstruction et c'est pour cela que j'estime avoir expliqué suffisamment ce que nous entendions avec nos deux propositions.

Präsident: Zur Rednerliste möchte ich folgendes bemerken: Es haben sich noch zum Wort gemeldet Herr Platten und Herr Schneider zur Begründung seines Antrages; nachher haben noch das Wort der deutsche und der französische Kommissionsreferent. Die Fraktionen haben Gelegenheit gehabt, sich über Art. 46 bis auszusprechen. Es haben mehr als drei Redner gesprochen. Alle Anträge sind begründet worden, wenn Herr Schneider noch gesprochen haben wird, sodass ich nach dem Votum des Herrn Schneider die Frage stellen werde, ob Schluss der Diskussion erfolgen soll, in der Meinung, dass die beiden Kommissionsreferenten, die sich übrigens zum Wort gemeldet haben, dann noch das Schlusswort haben.

Platten: Herr Z'graggen hatte die Liebenswürdigekeit, meine Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit und wer weiss was alles für Tugenden hier dem Rate zu unterbreiten. Ich mache nicht auf die Hälfte Anspruch. Aber ich will meine Aufrichtigkeit ihm gegenüber walten lassen. Wenn man mich fragen würde, in welcher Rolle Herr Z'graggen hier erscheine, so würde ich sagen: In der Rolle eines Zuhälters zur Dirne Bourgeoisie. Er gibt sich nämlich als Arbeitervertreter aus, er nimmt für sich in Anspruch, die Interessen von Leuten zu vertreten, die bestrebt sind, ihre soziale Position zu verbessern, und kommt hier in den Rat und stimmt dauernd einem Strangulationsgesetz gegenüber den Arbeitern zu. Er kommt in den Rat und hat die Verwegenheit, hier aufzutreten, Reden zu halten gegen diejenigen Redner, die gewagt haben, einem solchen Schandgesetz Opposition zu machen. Mein Herr, mit welchem Rechte wollen Sie noch begründen, dass Sie die Interessen von Arbeitern und Beamten vertreten? Es braucht schon, wie gesagt, ein ungeheures Mass von Vermessenheit, bis man hierher kommen kann, um einem solchen Gesetze das Wort zu reden, es zu befürworten und durchzupfeitschen, und nicht für die Behandlung der Teuerungszulagen einzustehen, und dabei sich noch als Vertreter der Beamtschaft auszugeben. Sie segeln unzweifelhaft unter falscher Flagge; das ist eine Anklage, die wir gegen Sie erheben müssen. Sie müssten ehrlicher sein. Aber Sie erscheinen eben in der Rolle, wie alle gelben Gewerkschaftsführer. Nach aussen wahren Sie den Schein, die Arbeiterinteressen zu vertreten, und zwar auf eine viel rationellere Weise als dies die Ultraroten, die Kommunisten oder die Sozialisten tun. Sie erklären, wenn die Arbeiter nicht in einer so rücksichtslosen Weise ihren Forderungen jeweils zur Geltung zu bringen suchen würden, wenn die Arbeiter nichts stets und ständig mit Drohungen kämen und die Bourgeoisie in Furcht versetzten, sondern loyal, artig und korrekt ihre Forderungen vortragen würden, so käme man zu einem besseren Resultat. Das ist Ihr Standpunkt. Ich aber möchte bemerken, dass die Arbeiter und Beamten, die auf diese Methode sich einstellen, noch stets einen Tritt bekommen haben dorthin, wo das Rückenmark endet. Eine solche Art von Leuten hat man noch stets und ständig mit tiefster Verachtung von der Türe gewiesen, und wo etwas herausgeholt wurde für die Arbeiter und Beamten, da war es immer im Kampf geschehen. Wiederholt habe ich als ein Funktionär der Arbeiterbewegung auf dem Platze Zürich beobachtet, wie man dauernd die Türe zugeschlagen, die Leute abgewiesen hat und wie man mit allen guten Worten nichts zu erreichen vermochte. Wo es den Leuten an den Geldbeutel geht, werden sie ungemütlich und sind nicht zu haben für sentimentale Gefühle. Jedesmal, wenn stärkere Register gezogen wurden, dann sind auch die entsprechenden Goldstücke herausgesprungen, die entsprechenden Forderungen bewilligt worden. Sie machen mir nicht plausibel, dass es auf Grund Ihrer Einsicht von der Zweckmässigkeit und der Güte des Achtstundentages geschah, dass die Behörden seinerzeit dem schweizerischen arbeitenden Volke den Achtstundentag gewährt haben. Sie haben zwar den Generalstreik 1918 mit Ihren Bajonetten zu einem Misserfolge der Arbeiter gestempelt. Aber Sie haben die Lehre dieses Streiks doch so tief beherzigt, dass Sie gezwungen

waren, nachher die Konzession des Achtstundentages zu machen. Es ist das nicht ein freiwilliger Akt Ihrer inneren Entschliessung gewesen, der Sie zu diesem Schritte geführt hat, sondern es war faktisch der Druck der Arbeiterschaft. Diesem Drucke haben die Arbeiter den Erfolg zu verdanken. In allen andern Fragen, die die Arbeiter interessieren, seien es Tariffragen, seien es Arbeitszeitfragen, seien es Fragen, wie die Verhältnisse in den Betrieben besser geordnet werden können, immer und überall tritt die Frage auf: wer ist der Stärkere, wer hat die Macht? Und mit Austragung der Machtfaktoren entscheiden sich erst die entsprechenden Erfolge oder Misserfolge.

Man hat den «Textilarbeiter» zitiert. Herr Z'graggen hatte die Liebenswürdigekeit, daraus ein Absätzchen vorzulesen, worin von Hetzern und Wühlern gesprochen wird. Ich bin bereit, mich zu einem solchen Satz ohne weiteres zu bekennen. Es ist nämlich eine merkwürdige Erscheinung innerhalb bestimmter Schichten der Bevölkerung, dass sie aus eigenem Erkennen nie zum Bewusstsein ihrer Lage kommen können. Es bedurfte jahrzehntelanger zäher Arbeit der Sozialdemokratie, um die Arbeiter auf ein solches Niveau heraufzubringen, dass sie imstande waren, aus eigener Erkenntnis ihre Interessen zu wahren. Sie haben es früher auch versucht, aber in zu wilder Form: Niederbrennung der Fabriken oder persönliche Attentate waren der Ausdruck dieser wilden Bewegung. Alle möglichen und unmöglichen Methoden mussten herhalten, um aus der Misere herauszuführen, bis ein grosser Theoretiker des Sozialismus ihnen die besten Kampfmethoden als Waffe in die Hand gab. Erst als Marx die Theorie des Klassenkampfes entwickelte, wurde den Arbeitern die Waffe in die Hand gedrückt, mit der sie auch praktische Erfolge erzielten. Wenn eine schläfrige Masse vor uns steht, wenn es eine Masse gibt, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, da muss man hetzen und wühlen, die Leute auffordern, ihre berechtigten Interessen wahrzunehmen. Sie könnten mir nur dann den Gegenbeweis leisten, den Beweis, dass ich unrecht habe, Sie könnten mich dann erst mit Recht verurteilen, wenn Sie mir beweisen könnten, dass das, was ich vertrete, nicht im Interesse der Arbeiter, nicht im Interesse der Ausgebeuteten, der Versklavten liegt. Es gibt aus der Geschichte Lehren, die jeder Arbeiter zu beherzigen gezwungen ist. Man hat hier zu erklären versucht, dass wir nicht die wahren Interessenvertreter der Arbeiter seien. Nun möchte ich aber Herrn Z'graggen darauf aufmerksam machen, dass während des Krieges gewisse Erscheinungen zutage gefördert worden sind, die gerade uns, die wir den äussersten linken Flügel der Arbeiterbewegung repräsentieren, gezwungen haben, unsere heutige Stellung einzunehmen. Sie natürlich, die Sie sich geistig verwandt fühlen mit einem Scheidemann und Noske und Kompagnie im Deutschen Reich, werden meine Auffassung bekämpfen. Nachdem, was Sie hier gesagt haben, muss ich ohne weiteres annehmen, dass Sie Blut-Noske als Ihren Kollegen betrachten, auch wenn es gegen die Arbeiter geht, die Sie zu vertreten vorgeben. Diese Leute waren einstige Sozialdemokraten. Was haben sie dem Arbeiter empfohlen? Hinein in den Kampf fürs liebe Vaterland usw. und haben dabei die Arbeiterinteressen verraten. Sie haben die Arbeiter, die Brüder in den einzelnen Ländern, mit Bajonetten

und Kanonen aufeinandergetrieben und Millionen von Toten sind auf den Schlachtfeldern geblieben. Es hätte eine einzige gute Lösung des Konfliktes des Imperialismus gegeben: Wenn eine gesetzliche Bestimmung bestanden hätte, dass nur diejenigen zum Krieg verpflichtet seien, deren Interessen dabei verfochten werden. Hätte man beschlossen, die Bourgeois in die Schützengräben zu schicken und die Arbeiter zu Hause zu lassen, der Krieg wäre früher zu Ende gewesen, da können Sie ganz sicher sein. Aber nun sind es gerade Arbeitervertreter gewesen wie Scheidemann in Deutschland, Thomas in Frankreich, die immer schrien: «Arbeiter, geht in den Krieg!» «Nieder mit den Boches!» schrien die Sozialpatrioten des einen, «Nieder mit unsern Unterdrückern!» schrien die des andern Landes. Die Folge war, dass die Arbeiter völlig unbelehrt blieben, und heute haben wir das Fazit einer solchen Verräterpolitik. Es gab einst noch Leute, die es wagten, während der Kriegsjahre, etwa acht Monate vor der Revolution im deutschen Lande, im «Vorwärts» von Berlin zu schreiben: «Das Deutsche Reich ist nicht reif zur Republik, es hat mit 12 Millionen Stimmen sich für den deutschen Kaiser ausgesprochen, und wir deutschen Sozialdemokraten mit unsern vier Millionen Stimmen müssen uns einem solchen Volksentscheid unterwerfen.» Ein paar Monate nachher hat derselbe Mann, auf den 12 Millionen Stimmen fielen, das Reiseköfferchen genommen und ist wie ein Commis voyageur nach Holland abgefahren. Sie sehen, wie die Volkspsyche sich zu ändern vermag, wenn die Arbeiter erwachen und ein anderer Luftzug durch die Lande geht. Es ist nur die Angst, die Sie haben, die Ihnen Anlass gibt, das Gesetz unter allen Umständen durchzupeitschen. Sie befürchten wohl, im Unterlassungsfall auch noch das Köfferchen packen zu müssen. Aber allzu ernst wird das doch wohl nicht sein, denn wenn auch Sie flüchten müssten, dann wüssten Sie ja nicht wohin, denn nirgends wird es dann besser sein als bei uns.

Noch einige weitere Feststellungen. Man hat die «Neue Ordnung» zitiert. Darauf werde ich noch antworten. Dem Gesetze wäre nur dann eine Grundlage gegeben, wenn nachgewiesen wäre, dass die heutigen Zustände in sozialer und ökonomischer Beziehung gar keine bedenklichen seien, wenn nachgewiesen werden könnte, dass die Arbeiter in der heutigen Wirtschaftsordnung noch imstande sind, sich eine Position zu erkämpfen und sich dem Ruin zu entziehen. Aber heute lese ich in der Presse, dass in der Schweiz 80,000 Arbeitslose sind, wovon 19,000 zu Zwangsarbeit verurteilt worden sind, insofern als sie zu Notstandsarbeiten verpflichtet sind, die so geregelt ist, dass der einzelne Arbeiter ziemlich früh genug davon bekommen kann. Das ist ein Symptom der Zeit. Sie können überall hinblicken, so sehen Sie ein Chaos, aus dem es kein Entrinnen gibt. Ich glaube, es könnte einer Milliardär werden, wenn er das Kolumbusei fände, nach welchem eine Rettung aus der bürgerlichen Gesellschaftsordnung... (Schlussrufe.) Ich habe das Recht zu sprechen. Sie müssen sich mit meinen guten, starken Nerven abfinden. Ich bedaure sehr, nicht so empfindlich zu sein, dass ich gleich einem Schlussruf Nachachtung verschaffe und absitze.

In der «Neuen Ordnung» wird aufgefordert, das heutige Elend der Arbeiter in revolutionärem Sinne auszunützen. Selbstverständlich. Wir müssen dem

Arbeiter zum Bewusstsein bringen, dass es in der heutigen Wirtschaftsordnung keine Lösung gibt, sondern dass er gezwungen ist... (Unruhe.) ... zu ergreifen, um die wirtschaftliche Umwälzung selbst auf Grund der... (Unruhe.) ... innehabenden Staatsmacht zu vollziehen. Eine solche Auffassung ist nicht neu; sie ist im Osten längst vollzogen. Aber auch ein Deutsches Reich, das vor dem glatten Zusammenbruch steht, ist vor die Frage gestellt: Sozialisierung oder Nichtsozialisierung? Rettung oder Untergang? Es hat eine Zeit gegeben, da hatte die Regierung Deutschlands höchste Eile an den Tag gelegt, um die Frage zu ventilieren, wie die Bergwerke und andere Industrien sofort sozialisiert werden könnten, ein Zeichen, dass auf der Basis der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung eine Besserung nicht mehr möglich ist. Ein Blick auf die heutigen Valutaverhältnisse zeigt, dass eine Lösung nicht mehr möglich ist. In Oesterreich verdienen die Arbeiter 20 Fr. im Monat, bei uns mehr als den fünfzehnfachen Betrag. Solche Lohndifferenzen rufen automatisch einer Preisdifferenz der Waren. Diese Tatsache gibt eine ausreichende Erklärung dafür, warum die schweizerischen Arbeiter nicht mehr imstande sind, Gegenstände zu einem Preise zu produzieren, die die Deutschen, Polen, Esten, Russen usw. zu kaufen in der Lage sind. Daher müssen die Industrien stocken. Es wird nicht möglich sein, so lange wieder das Wirtschaftsleben der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu ordnen, bis nicht die grossen Gebiete, die heute dem Weltwirtschaftsmarkte entrissen sind, demselben wieder erschlossen werden. Heute rächt sich die Blockadepolitik in Russland. Drei weitere Jahre nach dem Kriege ist Sibirien, die Mongolei, auch China, die Türkei, Indien, Afghanistan, Persien, und alle diese Länder des weiten Ostens, ein Riesengebiet, als Absatzgebiet den heutigen Kapitalisten verloren gegangen. Aus dieser Ursache entstehen die Krisen, und deshalb ist es Blech, wenn man den Arbeitern plausibel machen will, dass sie durch die Bourgeoisie noch eine Rettung finden können. Sie, meine Herren, sind nicht imstande, Ihren zerbrochenen Wirtschaftskörper wieder zu flicken. Ich muss die Theorien, die Herr Nobs im «Volksrecht» seinerzeit entwickelt hat, als durchaus berechtigt anerkennen. Damals war er noch vom hellsten Geiste erleuchtet (Heiterkeit), als er schrieb, dass die Weltrevolution die einzige Lösung für das Proletariat sei. Ich glaube, da ich noch heute auf demselben Standpunkt stehe, das Recht zu haben, dazu ganz kurz noch einige Ausführungen zu machen. Um Ihre Ungeduld nicht noch mehr zu erregen... (Unruhe — bleibt unverständlich.)

Es gibt eine These, die besagt, dass die soziale Revolution in Russland als ein dauerndes historisches Faktum anzusehen ist; sie ist es nur dann, wenn die Voraussetzung zutrifft, dass das, was wir Kommunisten auf Grund der geschichtlichen Studien als begleitend für unsere Ideologie betrachten, eintritt, nämlich die Weltrevolution. Ich habe bereits in einem früheren Votum kurz dargetan, dass die Beweiskette von dem Heranrollen dieser Weltrevolution noch nicht ohne weiteres absolut sicher den Schluss zulässt, dass morgen oder übermorgen die Revolution da sein muss, der Beweis aber ist zu erbringen, dass eine Wiedergesundung der heutigen Wirtschaftsordnung nicht erfolgt. Wir glauben, in der rein

sozialen, ökonomischen Entwicklung Bewegungsgesetze erkennen zu können, die uns beweisen, dass der Zerfall der heutigen Wirtschaftsordnung nicht aufgehalten werden kann. Glauben Sie, dass es keinen andern Ausweg gibt, als durch die Macht der Proletarier der verschiedensten Länder eine Ausglei- chung der Interessen und die Schaffung von Möglichkeiten eines gegenseitigen Austausches von Waren herbeizuführen. Die Weltrevolution ist unbedingt notwendig, soll sich die Sowjetrepublik in Russland auf die Dauer halten. Dass sich dieselbe aber vier Jahre zu halten vermocht hat, ist ein Beweis für die ungeheure moralische Kraft, die in diesem neuen Gesellschaftssystem steckt. Es ist eine ganze Welt von Feinden diesen Leuten gegenüber aufgetreten, und sie haben sie nicht besiegt. Währenddem, je mehr die Zeit vorwärts schreitet, ein um so grösserer Zersetzungsprozess in Westeuropa eintritt, sehen wir einen Gesundungsprozess im Osten. Das sind die Beweise dafür, dass wir in unserer Theorie richtig orientiert sind.

Ohne so allgewaltige Gesetze, die eine ganze Welt zu beeinflussen in der Lage sind, auch nur im geringsten zu beachten, kommt der Bundesrat, und will durch ein kleines Gesetzchen diese Bewegung aufhalten. Er wird dazu nicht imstande sein. Wir müssen, wenn das Gesetz zustande kommt, versuchen, uns damit abzufinden. Aber wir können Ihnen nicht die Versicherung geben, dass wir irgendwie eine Gesinnungskonzession wegen der Annahme des Gesetzes zu machen in der Lage sind. Ob das Gesetz entsteht oder nicht, ist für unsere Grundeinstellung irrelevant. Es kann für unsere Betätigung nicht massgebend sein; unsere Arbeit entspringt unserer tiefsten Ueberzeugung und wir sind gezwungen, dafür das schwerste Opfer auf uns zu nehmen. Ich möchte mit diesen wenigen Worten Herrn Z'graggen gegenüber bemerkt haben, dass wir glauben, ein Recht darauf zu besitzen, zu der von uns angewandten Methode Zuflucht zu nehmen, denn keine andere Methode ist imstande, die soziale Frage zu lösen. Sie müssten uns denn zeigen, wie dieser Weg einzuschlagen ist. Aber weder der Herr Bundesrat, noch irgend ein anderer der anwesenden Herren hat sich die Mühe genommen, uns zu zeigen, wie ein Stück sozialen Elendes uns andere behoben werden könnte. Man zeigte uns nicht, wie die Valutakrisis, die Arbeitslosigkeit behoben werden könnte, wie all das, was an Elend in der Welt sonst noch vorhanden ist, behoben werden könnte. Wenn Sie das zu tun imstande wären, dann dürften wir uns der bessern Einsicht nicht verschliessen. Ist das eine Lösung, wenn man den Achtstundentag als soziale Befreiungstat betrachtet und ein Jahr später sagt: Wir müssen ihn euch wieder nehmen? Wenn man eine soziale Frage, die den Arbeitern in den Schoss gefallen ist, wie der Achtstundentag, wieder rauben muss und eine Verlängerung der Arbeitszeit herbeiführen will? Sie werden weder durch die verlängerte Arbeitszeit, noch durch die Erniedrigung der Löhne es fertig bringen, für die Schweiz die Konkurrenzmöglichkeit zu schaffen, dass sie wieder auf dem Weltmarkte irgendwie konkurrenzfähig auftreten könnte. Gegen diese Schundpreise von Oesterreich und Deutschland, wie sie auf dem Warenmarkte zu verzeichnen sind, kommen Sie nicht auf, es sei denn, Sie haben die Dreistigkeit, dem Schweizerarbeiter bewusst zuzumuten, dass er sich auf das ökonomische Niveau der Arbeiter dieser Kriegsländer hinunter gebe, dass er ein Kuli oder ein Streikbrecher werde.

Nein, die Arbeiter der Kriegsländer müssen wieder auf unsere Höhe kommen, müssen höhere Löhne fordern. Nicht die Existenz der Kapitalisten ist unser Lebenswerk, sondern ihre Ueberwindung und wir müssen aus Selbsterhaltungstrieb einen Zustand herbeiführen, in dem der Arbeiter wohl zu leben vermag.

Präsident: Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass Herr Frank Herrn Z'graggen persönlich den Vorwurf der Verlogenheit gemacht habe. Ich sehe mich deshalb veranlasst, Herrn Frank gestützt auf Art. 18 unseres Geschäftsreglementes einen Ordnungsruf zu erteilen.

Platten: Ist der Präsident in der Lage, auf Grund des Stenogramms . . . (Anhaltende Schlussrufe; grosser Lärm.)

Frank: Den Ordnungsruf nehme ich nicht an. (Lachen.) Ich habe erklärt, dass in der Sitzung des Föderativverbandes einstimmig beschlossen worden ist, die Kundgebung aufzunehmen an der Demonstration vom 11. Dezember. Wenn Herr Mischon nachträglich etwas anderes sagt, geht uns das nichts an. Uebrigens, darf man hier etwas zitieren, ohne einen Ordnungsruf zu erhalten? «Man liebt den Verrat; aber man verachtet den Verräter.»

Präsident: Will Herr Frank den Entscheid des Rates anrufen? Das scheint nicht der Fall zu sein.

Schneider: Der Antrag, den ich gestellt habe, ist Ihnen vom Präsidenten zur Kenntnis gebracht worden. Bevor ich zu seiner Begründung übergehe, möchte ich mir erlauben, mich ein paar Minuten mit Herrn Z'graggen und seinen Ausführungen zu beschäftigen. Es scheint mir das notwendig zu sein, weil offenbar im Nationalrat das Pathos des Herrn Z'graggen noch einigen Eindruck hinterlässt. Wir in Basel sind dieses Pathos gewöhnt und nehmen ihn deshalb nicht allzu tragisch. Dagegen, wenn er heute seine Anklagen in den Saal hinausschleudert, ist es vielleicht doch nicht unnötig, sich daran zu erinnern, dass zu einer Zeit, die noch nicht weit zurückliegt, Herr Z'graggen seine Ellenbogen ausserordentlich stark zu gebrauchen wusste, als es galt, die damaligen Führer seiner Partei auf die Seite zu räumen und selbst an ihren Platz zu treten. Damals hat es Herr Z'graggen verstanden, ausserordentlich radikal die Interessen der Arbeiterschaft zu vertreten, weil er natürlich die Stimmen der Arbeiterschaft in seiner Partei gebrauchte. Wenn er im weitern sagt, dass unsere Parteien, Kommunisten wie Sozialdemokraten, die Gewerkschaftsbewegung parteipolitisch ausnützten, dann ist das ein Vorwurf, der gerade von Herrn Z'graggen nicht erhoben werden dürfte, denn er ist ja der Vertreter einer konfessionellen und speziell parteipolitisch orientierten Gewerkschaftsorganisation. Warum sind christlichsoziale Gewerkschaftsorganisationen in unserem Lande vorhanden? Doch nur deswegen, um der katholischen Partei die Arbeiter in ihre Reihen zu treiben. Der Vorwurf, der von Herrn Z'graggen in dieser Weise erhoben worden ist, ist absolut unstichhaltig und dürfte gerade von ihm nicht erhoben werden. Und nun hat er zur Begründung und zum Beweis dafür, wie ausserordentlich demagogisch von Arbeiterseite die Dinge ausgenützt werden, sich auf das Zeugnis des Herrn Mischon

berufen. Dabei ist festzustellen, dass die Resolution, die am Sonntag hier angenommen wurde, durch alle Instanzen der Organisation des Personals vorbereitet worden ist. Darin war ebenfalls dieser Passus, der von Herrn Z'graggen angefochten wurde, enthalten. Diese Resolution ist in 2000 Exemplaren verteilt worden; jeder einzelne hatte die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Die Resolution ist einstimmig angenommen worden, ohne dass von den 20,000 Menschen auf dem Parlamentsplatze auch nur einer dagegen Einspruch erhoben hätte. Es ist im übrigen von Herrn Mischon — da bitte ich Herrn Z'graggen, deutlich zuzuhorchen — vorhin telephonisch erklärt worden, er hätte eine derartige Aeusserung, von der Herr Z'graggen Gebrauch gemacht hat, nie gemacht. Und wenn Herr Z'graggen dies behauptet dann sei es erlogen. (Hört, hört!) Ich mache Herrn Z'graggen nicht den Vorwurf der Verlogenheit, fällt mir gar nicht ein. Ich gebe lediglich das wieder, was Herr Mischon mitgeteilt hat. (Zwischenruf: Zur Sache!) Wenn Sie immer zur Sache reden würden, dann könnte ich mir diesen Einwurf gefallen lassen, aber einstweilen wollen sich die betreffenden Herren in erster Linie bei der Nase nehmen und zur Sache reden. Als Herr Z'graggen Dinge in diesen Saal hinein trug, die mit dem Art. 46 bis auch gar nichts zu tun haben, da hat Herr Wunderli nicht für nötig gefunden, den wilden Mann zu spielen.

Ich habe zu Art. 46 bis einen Zusatzantrag eingebracht aus folgenden Gründen. Sie geben vor und haben das zu wiederholten Malen während der letzten Woche erklärt, dieses Gesetz sei dazu geeignet und werde dazu geschaffen, Ruhe und Ordnung in unserem Lande aufrechtzuerhalten und zu ermöglichen, jede Tendenz, die darauf hingeht, die Ruhe und Ordnung zu stören, zu unterdrücken. Aber Sie tun das in ausserordentlich einseitiger Weise. Ich bin der Meinung, wenn man schon an ein solches Gesetz herantritt, dann sollte versucht werden, alles was geeignet ist, die Ruhe und Ordnung im Lande zu stören, zu erfassen. Man sollte nicht einseitig nur nach der einen Seite hinschlagen, nicht einseitig versuchen, die Arbeiterschaft und ihre Bewegung zu knebeln, sondern man müsste wenn wirklich kein Klassengesetz geschaffen werden soll, alles das, was geeignet ist, die Ruhe und Ordnung zu stören, eben durch das Gesetz zu treffen versuchen. Es wird im Art. 46 bis gesagt, wer in einer die staatliche Ordnung gefährdenden Weise eine Behörde oder einen Beamten des Bundes, der Nationalbank, eines Kantons, eines Bezirkes oder einer Gemeinde usw. hindert, seine Massnahmen zu treffen, wird bestraft. Hier finde ich, ist eine grosse Lücke, die ausgefüllt werden müsste, wenn Sie wirklich alles treffen wollen, was geeignet ist, Ruhe und Ordnung zu stören. Und zwar meine ich die Tatsache, dass es auch Behörden gibt, die gesetzmässig, verfassungsmässig zustande gekommene Beschlüsse einer Behörde sabotieren und nicht ausführen, sich auf den Standpunkt stellen, dass sie kompetent sei zu tun und zu lassen, was ihnen beliebt. Wir haben im Kanton Basel-Stadt ein derartiges Beispiel erlebt, das durch einen Beschluss des Regierungsrates allerdings am vergangenen Samstag liquidiert worden ist, liquidiert nicht im Sinne des Regierungsrates, sondern im Sinne der sozialistischen Mehrheit des Parlamentes. Um was handelt es sich. Der Grosse Rat unseres Kantons beschloss am 29. September dieses Jahres, es sei den

Arbeitslosen und den Teilarbeitslosen eine Extraunterstützung auszubezahlen. Der Regierungsrat als vollziehende Behörde hätte diesen Beschluss ausführen sollen. Er hat sich geweigert und erklärt, dass er nicht gewillt sei, seines Amtes zu walten. Man hat eine Begründung für diesen Schritt gesucht und erklärt, der Regierungsrat sei nicht verpflichtet, einen Beschluss, und zwar einen rechtskräftigen Beschluss des Parlamentes, durchzuführen, weil dieser Beschluss unter Ausschalten des Referendums zustande gekommen sei. Notabene ein Hieb gegen Sie, die sehr oft das Referendum ausschalten und weittragende Dinge durch dringliche Bundesbeschlüsse erledigen. Aber der Beschluss des Grossen Rates ist trotzdem rechtskräftig, weil eben das Referendum ausgeschaltet werden kann durch eine einfache Mehrheit des Parlamentes. Von diesem Rechte ist Gebrauch gemacht worden. Gesetz und Verfassung wurden nicht verletzt, und trotzdem hat sich die Regierung geweigert, den Beschluss auszuführen. Es entspann sich ein Konflikt, eine Erregung zeigte sich innerhalb der Arbeiterschaft, insbesondere bei den Arbeitslosen, die eine Unterstützung sehr notwendig gehabt hätten. Diese Erregung äusserte sich in Demonstrationen, in Versammlungen. Es wäre möglich gewesen, dass diese Erregung weiter sich gesteigert hätte, wenn nicht letzten Endes der Regierungsrat sich bereit erklärt hätte, den Beschluss auszuführen. Und was dann, wenn aus dieser Erregung heraus Dinge entstanden wären, die die Ruhe und Ordnung nicht nur des Kantons Basel-Stadt, sondern auch der Schweiz gefährdet hätten? Die Urheber dieser Vorgänge wären ganz sicher dort zu suchen, auf den Regierungsbänken. Wenn man wirklich in dieser Weise die Arbeiterschaft durch ausserordentliche Gesetze treffen will, dann sollte man auch derartige Dinge zu erfassen versuchen. Nun bin ich ja nicht so grausam, meinem Amtskollegen, Herrn Miescher, der die treibende Kraft bei diesen Vorgängen ist, mindestens drei Monate Gefängnis zu gönnen, trotzdem vielleicht eine derartige Ausspannung auch ihm dienlich wäre. Aber man darf sich nicht von Sympathien leiten lassen. So ausserordentliche Sympathien ich zu Herrn Miescher habe, möchte ich denn doch meine Anträge nicht dadurch bestimmen lassen, sondern ich sage mir, es ist notwendig, auf das Ganze zu schauen und zu versuchen, derartige Dinge, wenn Sie schon ein solches Gesetz wollen, ebenfalls unter Strafe stellen zu lassen. Ich nehme an, dass Herr Miescher geschickt genug ist, nachher aus den Schlingen dieses Gesetzes herauszukommen, wenn er auf dem Gebiete des Kanton Basel-Stadt wiederum den Versuch unternimmt, Beschlüsse des Grossen Rates nicht ausführen zu lassen.

Ausserordentlich interessant ist, dass die Mehrheit des Regierungsrates erklärt hat, auch dann, wenn ein solcher Beschluss ausdrücklich durch das Volk sanktioniert wird, sei sie nicht verpflichtet, den Beschluss auszuführen. Das ist eine ausserordentlich interessante Theorie in der Schweiz, die ja angeblich auf dem Boden der Demokratie steht. Selbst Beschlüsse, die die Sanktion des Volkes erlangt haben, massen sich eine Regierungsmehrheit an, nicht auszuführen, weil sie ihr nicht passen. Und der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt debattiert heute den ganzen Tag darüber, ob die Regierung recht habe, oder ob die Verfassung und die Gesetze, die im Kanton gelten, Beachtung finden sollen. Auch diejenigen Leute, die derart

gegen die demokratischen Grundlagen unseres Landes und unseres Staatswesens auftreten, die die demokratische Theorie derart verneinen, müssen, wenn der Geist, der in der Lex Häberlin enthalten ist, im Schweizerland gelten soll, unter Strafe gestellt werden. Aus dieser Situation heraus bin ich dazu gekommen, Ihnen zu Art. 46 bis den vom Präsidenten verlesenen Antrag zu unterbreiten, und ich hoffe und erwarte, dass Sie ihm zustimmen, sofern Sie die übrigen Bestimmungen des Gesetzes annehmen.

Präsident: Ich habe Ihnen in Aussicht gestellt, dass ich nach dem Votum Schneider die Frage stellen werde, ob die Diskussion zu schliessen sei, in der Meinung, dass der deutsche und der französische Referent der Mehrheit der Kommission wie üblich noch das Schlusswort haben.

Miescher: Der Präsident ist der Auffassung, dass wir über den Antrag Schneider nicht sprechen sollen; obwohl er erst jetzt gestellt und begründet worden ist. Ich möchte mich deshalb auf eine persönliche Bemerkung beschränken, nachdem mich Herr Schneider hier persönlich angegriffen hat.

Abstimmung. — Votation.

Für Schluss der Beratung	108 Stimmen
Für Fortsetzung der Beratung	29 Stimmen

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Es bleibt mir nach der gewalteten Diskussion nur noch übrig, ein Wort zu sagen zu dem Antrag des Herrn Graber, der noch nicht besprochen worden ist. Herr Graber möchte den Art. 46bis ergänzen und durch Einfügung von neuen Bestimmungen die willkürliche Verhaftung einer Person, sowie den Amtsmissbrauch unter Strafe stellen.

Das Merkmal des Verbrechens der Widersetzung, das in Art. 46bis behandelt wird, ist u. a. das, dass es gerichtet ist gegen die Behörden und Beamte. Die Handlungen, die Herr Graber mit seinem Antrag unter Strafe stellen möchte, richten sich nicht gegen Behörden und Beamten, sondern sie gehen aus von Behörden und Beamten und richten sich gegen die Freiheit der Bürger. Schon aus diesem Grunde gehört der Antrag des Herrn Graber nicht zu Art. 46bis. Der Antrag des Herrn Graber gehört in den folgenden IV. der Revision nicht unterstehenden Titel des Bundesstrafrechts, welcher handelt von den Verbrechen, die von den Bundesbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft verübt werden. Hier ist der von Herrn Graber erwähnte Tatbestand bereits berücksichtigt, denn der Art. 53 bedroht mit Strafe denjenigen Beamten oder Angestellten des Bundes, der durch eine Ueberschreitung oder Missbrauch seiner Amtsgewalt einen Bürger in seiner Freiheit oder in seinen bürgerlichen Rechten beeinträchtigt oder der sich eine Amtsverrichtung anmass, welche nicht in seiner Kompetenz liegt oder die in Art. 5 der Bundesverfassung garantierten Rechte verletzt. Diese in Art. 5 der Bundesverfassung aufgezählten Rechte sind unter anderem die Freiheit und die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger usw. Was also Herr Graber mit seinem Antrag bezweckt, ist im Bundesstrafrecht bereits geregelt und Herr Graber kann schon hieraus entnehmen, dass das Bundes-

strafrecht doch nicht ganz so einseitig ist, wie er hat glauben machen wollen. Der Antrag des Herrn Graber ist somit abzulehnen.

Nun noch ein Wort gegenüber der Kritik des Herrn Dr. Brodtbeck zu Art. 46bis, soweit ihm noch nicht darauf geantwortet worden ist. Herr Dr. Brodtbeck hat dem Art. 46bis zum Vorwurf gemacht, dass daraus der Schutz der Volksrechte gestrichen worden ist. Ich glaube, der juristische Scharfsinn hat Herrn Dr. Brodtbeck hier im Stiche gelassen. Der Scharfsinn hat nicht hingereicht bis zu Art. 46bis bis des Gesetzes, welcher den Schutz der Volksrechte enthält und zwar in Uebereinstimmung mit Art. 249 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches. Oder ist es vielleicht der ausgeprägte Sinn für die juristische Reinlichkeit, welchen Herr Dr. Brodtbeck verloren hat, auf diesen Art. 46bis bis hinzuweisen.

Noch ein Wort zum Antrag des Herrn Schneider. Er bringt damit eine rein baslerische Angelegenheit in die Diskussion. Wir haben keine Veranlassung, uns damit zu befassen. Wir können ruhig die Behandlung und Erledigung dieser baslerischen Angelegenheit dem Basler Regierungsrat und dem Basler Volk überlassen. Es wird den rechten Weg schon finden.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: M. Graber a fait il y a un instant une distinction subtile, trop subtile entre résistance et obstruction. M. Schmid d'Oiten disait de son côté il y a un instant qu'il avait pris contact hier avec ses électeurs. Nous avons nous aussi pris contact avec nos populations et nous nous sommes rendu compte combien grandissante est l'indignation contre la tactique adoptée par le parti socialiste. M. Graber, vous avez en revanche, prononcé de bonne paroles lorsque vous avez dit: «Revenons à nos moutons», et nous espérons que vous vous ferez comprendre par vos amis.

Je ne veux pas insister à nouveau sur les divergences entre la majorité et la minorité de la commission, j'en ai déjà parlé lorsque nous avons abordé l'art 46bis. Je me permets seulement de relever la suppression faite par la commission du Conseil national des mots «fonctionnaires communaux ou de districts» qui figuraient dans le texte du Conseil des Etats. Cette suppression a été faite dans l'idée que la question de savoir si un fonctionnaire communal ou de district était un fonctionnaire cantonal devait être résolue par le droit public cantonal: en cas de réponse négative de tels fonctionnaires ne peuvent pas se mettre au bénéfice des dispositions du droit fédéral, ils sont alors renvoyés aux dispositions du droit cantonal sur la protection des fonctionnaires.

Au cours du débat sur le présent article, ont surgi un certain nombre de propositions. En première ligne, celle de M. Schmid (Oberentfelden). Cette proposition est évidemment étrangère au débat. Je n'y insisterai pas. Et d'ailleurs, je me demande si M. Schmid a réfléchi combien cette proposition pourrait se retourner contre son propre parti.

Un mot de la proposition de M. Schmid (Oiten). M. Schmid (Oiten) a jugé à propos de pousser une pointe contre le parti auquel j'appartiens. M. Muller, notre collègue, y a déjà répondu. Aujourd'hui encore, M. le conseiller fédéral Häberlin a mis ces choses au point, avec beaucoup d'à propos. M. Schmid, le mandement des évêques, sur lequel je ne veux pas

d'ailleurs insister, ne s'adresse qu'à la conscience des catholiques. Les évêques mettent en garde leurs fidèles contre les organisations socialistes. Mais, ne faites vous pas la même chose? Ne demandez-vous pas à vos partisans de sortir des sociétés bourgeoises de chant, de tir, de gymnastique...? Le droit que vous revendiquez pour vous, droit que nous ne vous contestons pas d'ailleurs, voulez-vous le refuser à d'autres? Je voudrais rassurer M. Schmid: ce n'est pas parmi les catholiques qu'on trouvera les fauteurs de désordre et de désordre social. Le mandement du jeûne fédéral devait prémunir les populations catholiques, contre des organisations qui cherchent à combattre les principes essentiels du droit naturel (M. Eymann: c'est faux!), qui cherchent à saper les bases mêmes de l'Etat (C'est faux!). Cela est exact. Et d'ailleurs, je me pose la question de savoir dans quelle mesure cette proposition n'est pas inspirée par le dépit, le dépit causé par des insuccès récents dans certains cantons catholiques. Cette question, je vous la laisse résoudre et je reviens, comme dit M. Graber, à nos moutons.

M. Platten a fait une proposition si incohérente et si incompréhensible que je me garde de la discuter.

Quant à M. Graber, il est évidemment, par sa proposition, plus près du sujet qui nous occupe. M. Graber, par contre, me paraît se tromper de titre. Il empiète sur le titre V du code pénal fédéral qui traite des crimes et délits commis par des fonctionnaires. Je me permets de vous rappeler que l'art. 53 du code pénal actuel met à la disposition de l'autorité et du juge, les sanctions nécessaires contre les fonctionnaires qui ont commis des abus dans leurs fonctions. Je vous rappelle en particulier les art. 53 b et 53 f.

Je ne veux pas insister non plus au sujet de la proposition de M. Schneider, qui vise une affaire strictement bâloise. Je suis persuadé que le bon sens de nos confédérés bâlois saura résoudre ce problème.

Je vous demande à nouveau de voter l'article tel qu'il a été adopté par la majorité de la commission.

Nobs: Ich habe eine persönliche Bemerkung zu machen betreffend die Herren Platten und Z'graggen. Herr Z'graggen hatte durch ein Zitat aus einer Ratsverhandlung aus dem Grossen Stadtrat in Zürich (Z'graggen: Aus dem «Volksrecht») oder aus dem «Volksrecht», wie er jetzt berichtigt, mir den Vorwurf der Unehrllichkeit und Unaufrichtigkeit gemacht, indem er erklärte, dass es nicht zugänglich sei, einerseits sich einzusetzen für Palliativmittel wie Arbeitslosenunterstützungen und auf der andern Seite gleichzeitig zu erklären, dass eben solche Palliativmittelchen nicht ausreichen, um das soziale Elend zu beseitigen, dass dazu vielmehr nötig sei die Beseitigung des Kapitalismus. Ich möchte Herrn Z'graggen nur antworten, dass auf diesem Standpunkt, nicht nur Sozialdemokraten und nicht nur der Sprechende selbst stehen, sondern dass vor ihm auf diesem Standpunkt auch katholisch-konservative Sozialpolitiker gestanden haben, ein Kaplan Hohoff und andere und bürgerliche Soziologen wie Sombart, die sich auf den Standpunkt stellten, dass die Arbeitslosigkeit eine dauernde und unvermeidliche Begleiterscheinung der kapitalistischen Wirtschaftsweise sei.

(Zwischenrufe, Präsidentenglocke). Ich halte mich für berechtigt, Herrn Z'graggen auf die Nichtberechtigung dieser persönlichen Anrempelung aufmerksam zu machen. (Unruhe.)

Und was Herrn Platten betrifft, so hat er ausgeführt, dass eben jener Ausspruch erfolgt sei zu einer Zeit, wo ich noch «ein Anderer» gewesen sei. Ich habe demgegenüber zu erklären, dass die grundsätzliche Auffassung, die darin niedergelegt ist, geäußert worden ist, seit der Parteispaltung und dass ich meine grundsätzlichen Auffassungen seit der Spaltung in keiner Art und Weise geändert habe, wenn ich auch die Seiten- und Quersprünge der kommunistischen Partei nicht mitgemacht habe.

Huber: Es tut mir ausserordentlich leid, dass ich das Wort zu einer persönlichen Bemerkung ergreifen muss. Ich tue das lediglich deshalb, weil ein Mitglied des Rates die Ablehnung, auf persönliche Besudelung einzugehen, als Anerkennung seiner Angriffe glaubte deuten zu dürfen. Herr Z'graggen soll gesagt haben, ich sei einer von denen, welche die Leute, die Arbeiter zuerst mit allen Mitteln in den Generalstreik hineingehetzt hätten, und habe mich dann, wie es gewöhnlich zu geschehen pflege, vorsichtig im Hintergrund gehalten. Wenn Herr Z'graggen das gesagt hat — ich weiss es nicht, weil ich es nicht gehört habe — wenn er etwas in diesem Sinne gesagt hat, hat er eine glatte Unwahrheit nach allen Richtungen behauptet. Herr Z'graggen soll ferner gesagt haben, ich sei einer von denen gewesen, die sich nachher, nachdem die Arbeiter in diese Situation hineingekommen seien, dazu gedrängt hätten, eine Verteidigung zu bekommen und die für diese Verteidigung übersetzte Rechnungen ausgestellt hätten. Auch diese Behauptung ist nach allen Richtungen eine glatte Unwahrheit. Ich habe mich zu keiner Verteidigung gedrängt. Ich habe keine übersetzten Rechnungen gestellt, sondern die Rechnungen nach den Vereinbarungen mit den zuständigen Instanzen unter wesentlicher Reduktion der Tarifrätsätze gestellt. Ich wundere mich nicht darüber, dass man hier im Saale, im Nationalrat, persönlich besudelt wird, wenn man die Interessen der Arbeiterschaft vertritt. Ich weiss, dass es vorteilhafter wäre und sowohl klingenden Lohn, wie Ehrungen in reichlicher Masse brächte, wenn wir uns hergeben würden für den Arbeiterverrat. Das aber überlassen wir andern Leuten.

Miescher: Herr Schneider hat den Anlass der Beratung dieses Gesetzes dazu benützt, um seine bürgerlichen Kollegen im Regierungsrat von Basel-Stadt und mich persönlich anzugreifen. Ich lehne es durchaus ab, auf die Frage, die eine ganz kantonale Angelegenheit ist, hier einzutreten. Immerhin werden Sie mit mir die Verwunderung teilen, dass es Herr Schneider solange in dieser Gesellschaft aushält die er auf die Anklagebank setzen will, und zwar viel länger, als in einer der unzähligen Fraktionen, in denen er in den letzten Jahren gewesen ist. (Heiterkeit.)

Z'graggen: Die Demonstration und Resolution des eidgenössischen Personals betreffend, habe ich nach wie vor keinen Grund, das, was ich behauptet habe, hier aufzugeben. Ich werde die Abklärung

suchen. Der Mann, der mir das gesagt hat, ist mir glaubwürdig genug. Ich habe keine Lüge deponiert, sondern ich habe nur das widergegeben, was man mir gesagt hat und ich werde schon eruieren, wie weit es wahr ist, was Herr Mischon hierüber gesagt hat. (Zwischenrufe: Keine Lügen weitergeben! — **Nobs:** Ein Gerücht weitergequatscht! — Allgemeine Unruhe.) Herr Frank hat mich der Verlogenheit bezichtigt. Herr Platten hat gesagt, ich komme ihm vor, wie ein Zuhälter der die Arbeiterschaft an die Dirne Bourgeoisie verkauft! Ich möchte hier erklären, dass ich keinen Grund habe, mich mit Herrn Huber weiter auseinanderzusetzen. Ich sage mit aller Deutlichkeit, dass ich stets ehrlich an der Arbeiterschaft gehandelt habe. Es dürfte Ihnen schwer fallen den Beweis dafür zu erbringen, dass ich Arbeiterverrat getrieben habe. In bezug auf das zur Diskussion stehende Gesetz habe ich meiner Meinung Ausdruck verliehen. Sie verurteilen die Handlungsweise der schweizerischen Bischöfe, und fordern selbst zum Austritt aus den bürgerlichen Turnvereinen, Gesangsvereinen, Schützenvereinen usw. auf! Nun möchte ich noch einen Kronzeugen für die Ehrlichkeit meiner Person anführen, nämlich Herrn Schneider, der ehemals, als er noch nicht Nationalrat, aber Redaktor des «Basler Vorwärts» war, schrieb: «Und das bietet man einem Manne, der jederzeit mit Wärme und Ueberzeugung für die Interessen der Arbeiterschaft eingetreten ist, der aber bei seinem Eintritt in das politische Leben den Anschluss an die richtige Partei verpasst hat». Und nun meine Wahl zum Nationalrat, worüber ich Ihnen zwar keine Rechenschaft schuldig bin, denn ich bin nicht von den Fixbesoldeten gewählt worden, sondern in einem ehrlichen Wahlkampf, unkomuliert durch die Angehörigen meiner Partei. Wenn Sie das nicht glauben, so schlagen Sie meinewegen jene Stimmrolle nach, dann werden Sie das bestätigt finden. Was das andere anbelangt, so werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen, denn ich finde so viel persönlichen Mut, wenn ich etwas zu Unrecht behauptet habe, das mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen, sofern die Sache abgeklärt ist, dass es wirklich so ist. So lange aber ich das, was ich hier deponiert habe, glaube belegen zu können, lasse ich mir vorab von Ihnen Treu und guten Glauben nicht absprechen!

Brodbeck: Der Herr Kommissionsreferent hat in der ihm eigentümlichen Weise, die nicht gerade vorteilhaft absticht von der loyalen und objektiven Art des Herrn Bundesrates Häberlin, mir in seiner Kritik meines Antrages unterschoben, ich hätte juristisch unreinlich gehandelt und einen Artikel nicht zitiert. Der Herr Kommissionsreferent hat mich nun entweder absichtlich durch diese Unterschiebung beleidigen wollen, oder er kann nicht lesen. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Art. 46bis bis, von dem er behauptet, er wiederhole das, was in Art. 46bis, Abs. 2 des bundesrätlichen Antrages stehe, folgendermassen lautet, für die Leute, welche lesen können: «Wer eine durch Verfassung oder Gesetz vorgeschriebene Versammlung, Wahl oder Abstimmung in eidgenössischen Angelegenheiten», Herr Keller, bitte lesen, «durch Gewalt oder Drohung hindert oder stört»; Abs. 2 lautet: «Wer die Sammlung oder die Ablieferung von Unterschriften für ein Referendum oder Initiativbegehren in eidgenössischen Angelegenheiten» (mit erhobener Stimme), ich muss ja brüllen, damit man es endlich versteht. Im Antrag des Bundesrates heisst es nichts «von eidgenössischen Angelegenheiten», nichts von «Wahlen und Abstimmungen», sondern es ist allgemein gesagt (Art. 46bis, Abs. 2): «Wer die Vollziehung eines Gesetzes», also eines Gesetzes, «oder die Ausübung eines Volksrechtes» hindert oder stört. Nun ist bekanntlich z. B. auch das Petitionsrecht ein Volksrecht und von dem steht nichts in Art. 46bis bis. Der Art. 46bis des Bundesrates ging materiell weiter, indem er auch das Petitions- und andere Rechte, die ich nicht alle aufzählen will, hier einbegreift, und zweitens bezog er sich nicht nur auf eidgenössische Angelegenheiten, sondern auf die Ausübung eines Volksrechtes überhaupt. Es ist schon bedauerlich, wenn ein Kommissionsreferent nicht besser lesen kann und ein Mitglied des Rates aus Unkenntnis der juristischen Unreinlichkeit bezichtigt. (Unruhe.)

Abstimmung. — *Votation.*

Ingress.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	Minderheit

Lit. a.

Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
--------------------------------	----------

Lit. b.

Für den Antrag Schmid (Olten) Dagegen	Minderheit Mehrheit
---------------------------------------	------------------------

Lit. c.

Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
--------------------------------	----------

Lit. cbis.

Für den Antrag Graber Dagegen	Minderheit Mehrheit
-------------------------------	------------------------

Lit. d.

Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
--------------------------------	----------

Lit. e.

Für den Antrag Graber Dagegen	Minderheit Mehrheit
-------------------------------	------------------------

Lit. f.

Für den Antrag Schneider Dagegen	Minderheit Mehrheit
----------------------------------	------------------------

Schlussabstimmung — *Votation finale.*

Für den bereinigten Artikel 46bis	Mehrheit
-----------------------------------	----------

Präsident: Die Präsidenten der bürgerlichen Fraktionen haben den Antrag eingereicht, es möchte die Beratung hier abgebrochen und um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr fortgesetzt werden.

Schmid (Oberentfelden): Ich möchte Ihnen beantragen, dem Antrag auf eine Nachtsitzung nicht zu-

zustimmen. Zur Begründung nur wenige Worte. Eine grosse Zahl dieser Herren, die sich jetzt so brüsten und für den Antrag stimmen und Bemerkungen machen, wenn ich spreche, haben es nicht für nötig befunden, um drei Uhr hier zu sein, sondern sie sind erst um sechs Uhr erschienen. Sie haben also ihre Pflicht als Mitglieder des Parlaments — es kommt ja übrigens sehr oft vor, dass diese Mitglieder recht oft nicht hier sind — nicht getan. Es steht diesen Leuten nicht gerade gut an, in dieser Angelegenheit eine Nachtsitzung zu beschliessen, sondern sie müssten sich anstandshalber der Stimme enthalten und diejenigen abstimmen lassen, die hier gewesen sind. Nun ist die sozialdemokratische Fraktion auch nicht immer vollzählig, das gebe ich zu; es ist aber zu sagen, dass man jenen Mitgliedern, die fast immer hier anwesend sind, nicht zumuten kann, dass man für sie eine Nachtsitzung beschliesst. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, keine Nachtsitzung zu beschliessen, sondern morgen um 8 Uhr fortzufahren.

Grimm: Ich wollte nur zur Orientierung an die Präsidenten der bürgerlichen Fraktionen die Anfrage richten, wie lange sie glauben, dass die Nachtsitzung dauern soll.

Forrer: Darüber wird die Mehrheit des Rates dann beschliessen.

Grimm: Also «nichts Jewisses weiss man nicht»?

Platten: Ich verlange Abzählung.

Abstimmung. — Votation.

Für Abhaltung einer Nachtsitzung	115 Stimmen
Dagegen	35 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 19. Dezember 1921,
20 ½ Uhr.**

Séance du 19 décembre 1921, à 20 ½ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts. Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 643 hievor. — Voir page 643 ci-devant.)

Greulich: Ich bestreite die Beschlussfähigkeit des Rates.

Holenstein: Ich verlange Namensaufruf.

Präsident: Es findet ein Namensaufruf statt, sobald 30 Mitglieder das verlangen.

Keel: Ein beschlussunfähiger Rat kann auch keinen Beschluss fassen darüber, ob ein Namensaufruf stattfinden soll.

Abstimmung. — Votation.

Für den Namensaufruf 34 Stimmen

Präsident: Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 111 Mitgliedern. Der Rat ist also beschlussfähig. (Heiterkeit bei den bürgerlichen Mitgliedern.)

Art. 46 bis a

Eventualantrag Schmid (Oberentfelden)

vom 13. Dezember 1921.

Art. 46 bis a. Mitglieder einer Behörde, welche durch ihr Verhalten die Ausübung eines Volksrechtes hindern (z. B. die Abstimmung einer gesetzlich zustandegekommenen Initiative verschleppen), werden mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Unterzeichner: Schmid (Oberentfelden), Affolter, Graber, Hauser, Huggler, Keel, Killer, Müri, Naine, Perrin, Reinhard, Schäubli.

Proposition éventuelle Schmid (Oberentfelden)

du 13 décembre 1921.

Art. 46 bis a. Les membres d'une autorité qui empêchent par leur attitude l'exercice d'un droit populaire (par exemple en retardant la votation sur une initiative qui a abouti par les voies légales) seront punis de l'emprisonnement pour trois mois au moins.

Signataires: Schmid (Oberentfelden), Affolter, Graber, Hauser, Huggler, Keel, Killer, Müri, Naine, Perrin, Reinhard, Schäubli.

Schmid (Oberentfelden): Im Art. 46 bis handelt es sich um die Widersetzung gegen Gesetze. Der Artikel, den ich Ihnen als selbständigen Artikel eingereicht habe, handelt von der Widersetzung gegen die Ausübung von Volksrechten. Herr Bundesrat Häberlin hat heute bei der Besprechung der Zusatzanträge zu Art. 46 darauf hingewiesen, dass es darauf ankomme, ob die Widersetzung eine Staatsgefährdung bedeutet oder nicht. Er hat davon geredet, dass man natürlich nicht jeden beliebigen Handwerksburschen, der sich beispielsweise einem Polizeibeamten oder sonst irgend einem Beamten widersetzt, der sich vergeht gegen irgend eine Gesetzesbestimmung, als der Widersetzung im Sinne des Art. 46 bis schuldig erklären kann, weil er ja gar nicht beabsichtigte, eine solche Widersetzung vorzunehmen, und weil infolgedessen der Tatbestand dieses Gesetzes nicht erfüllt sei. Nun habe ich im Art. 46 bis a, diesen selbständigen Artikel, den Tatbestand der Widersetzung gegen Volksrechte formuliert. Wenn Behörden die Ausübung von Volksrechten hindern, dann müssen sie selbstverständlich das Verständnis haben, dass sie damit eines der wichtigsten Rechte, das dem Bürger zusteht, verletzen, und dass sie damit die Staatsordnung gefährden. Ich werde nachher ausführen, warum sie die Staatsordnung ge-

Revision des Bundesstrafrechts.

Révision du code pénal fédéral.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1408
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1921
Date	
Data	
Seite	643-667
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 249

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

zustimmen. Zur Begründung nur wenige Worte. Eine grosse Zahl dieser Herren, die sich jetzt so brüsten und für den Antrag stimmen und Bemerkungen machen, wenn ich spreche, haben es nicht für nötig befunden, um drei Uhr hier zu sein, sondern sie sind erst um sechs Uhr erschienen. Sie haben also ihre Pflicht als Mitglieder des Parlaments — es kommt ja übrigens sehr oft vor, dass diese Mitglieder recht oft nicht hier sind — nicht getan. Es steht diesen Leuten nicht gerade gut an, in dieser Angelegenheit eine Nachtsitzung zu beschliessen, sondern sie müssten sich anstandshalber der Stimme enthalten und diejenigen abstimmen lassen, die hier gewesen sind. Nun ist die sozialdemokratische Fraktion auch nicht immer vollzählig, das gebe ich zu; es ist aber zu sagen, dass man jenen Mitgliedern, die fast immer hier anwesend sind, nicht zumuten kann, dass man für sie eine Nachtsitzung beschliesst. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, keine Nachtsitzung zu beschliessen, sondern morgen um 8 Uhr fortzufahren.

Grimm: Ich wollte nur zur Orientierung an die Präsidenten der bürgerlichen Fraktionen die Anfrage richten, wie lange sie glauben, dass die Nachtsitzung dauern soll.

Forrer: Darüber wird die Mehrheit des Rates dann beschliessen.

Grimm: Also «nichts Jewisses weiss man nicht»?

Platten: Ich verlange Abzählung.

Abstimmung. — Votation.

Für Abhaltung einer Nachtsitzung	115 Stimmen
Dagegen	35 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 19. Dezember 1921,
20 ½ Uhr.**

Séance du 19 décembre 1921, à 20 ½ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts. Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 643 hievor. — Voir page 643 ci-devant.)

Greulich: Ich bestreite die Beschlussfähigkeit des Rates.

Holenstein: Ich verlange Namensaufruf.

Präsident: Es findet ein Namensaufruf statt, sobald 30 Mitglieder das verlangen.

Keel: Ein beschlussunfähiger Rat kann auch keinen Beschluss fassen darüber, ob ein Namensaufruf stattfinden soll.

Abstimmung. — Votation.

Für den Namensaufruf 34 Stimmen

Präsident: Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 111 Mitgliedern. Der Rat ist also beschlussfähig. (Heiterkeit bei den bürgerlichen Mitgliedern.)

Art. 46 bis a

Eventualantrag Schmid (Oberentfelden)

vom 13. Dezember 1921.

Art. 46 bis a. Mitglieder einer Behörde, welche durch ihr Verhalten die Ausübung eines Volksrechtes hindern (z. B. die Abstimmung einer gesetzlich zustandegekommenen Initiative verschleppen), werden mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Unterzeichner: Schmid (Oberentfelden), Affolter, Graber, Hauser, Huggler, Keel, Killer, Müri, Naine, Perrin, Reinhard, Schäubli.

Proposition éventuelle Schmid (Oberentfelden)

du 13 décembre 1921.

Art. 46 bis a. Les membres d'une autorité qui empêchent par leur attitude l'exercice d'un droit populaire (par exemple en retardant la votation sur une initiative qui a abouti par les voies légales) seront punis de l'emprisonnement pour trois mois au moins.

Signataires: Schmid (Oberentfelden), Affolter, Graber, Hauser, Huggler, Keel, Killer, Müri, Naine, Perrin, Reinhard, Schäubli.

Schmid (Oberentfelden): Im Art. 46 bis handelt es sich um die Widersetzung gegen Gesetze. Der Artikel, den ich Ihnen als selbständigen Artikel eingereicht habe, handelt von der Widersetzung gegen die Ausübung von Volksrechten. Herr Bundesrat Häberlin hat heute bei der Besprechung der Zusatzanträge zu Art. 46 darauf hingewiesen, dass es darauf ankomme, ob die Widersetzung eine Staatsgefährdung bedeutet oder nicht. Er hat davon geredet, dass man natürlich nicht jeden beliebigen Handwerksburschen, der sich beispielsweise einem Polizeibeamten oder sonst irgend einem Beamten widersetzt, der sich vergeht gegen irgend eine Gesetzesbestimmung, als der Widersetzung im Sinne des Art. 46 bis schuldig erklären kann, weil er ja gar nicht beabsichtigte, eine solche Widersetzung vorzunehmen, und weil infolgedessen der Tatbestand dieses Gesetzes nicht erfüllt sei. Nun habe ich im Art. 46 bis a, diesen selbständigen Artikel, den Tatbestand der Widersetzung gegen Volksrechte formuliert. Wenn Behörden die Ausübung von Volksrechten hindern, dann müssen sie selbstverständlich das Verständnis haben, dass sie damit eines der wichtigsten Rechte, das dem Bürger zusteht, verletzen, und dass sie damit die Staatsordnung gefährden. Ich werde nachher ausführen, warum sie die Staatsordnung ge-

fährden, und warum sie auf diese Art und Weise unter dieses Gesetz fallen müssen. Zuerst aber möchte ich ein paar Worte über die Volksrechte und die Entstehung der Volksrechte im allgemeinen sagen. (Grosse Unruhe — **Jenny** (Glarus): Nein, nein, das können wir morgen noch. — **Greulich**: Das ist die feine Erziehung.)

Ich habe natürlich Zeit, zu warten, bis Sie ruhig sind. Ich bin der Auffassung, dass Sie nicht hierher kommen, um die Ruhe zu stören, wenn Sie ein Gesetz zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung machen wollen.

Die Volksrechte, von denen Herr Minger gesprochen hat, sind in einer jahrzehnte- und jahrhundertelangen Entwicklung, in einer teilweise blutigen Entwicklung entstanden, und es ist festzustellen, dass dieser Kampf um die Volksrechte gerade im 19en Jahrhundert geführt wurde von jenen Parteien, denen Sie heute angehören, nämlich von der freisinnigen Partei, von der radikalen Partei. Es ist nun festzustellen, dass man versuchte, den Weg der blutigen Entwicklung dadurch zu vermeiden, dass man sich auf den Boden stellte, es seien dem Volke möglichst grosse Rechte einzuräumen, damit es seinen Willen auf legalem Wege zur Geltung bringen könne. Nicht alle Staatsmänner der freisinnigen Partei waren der Auffassung, dass Referendum und Initiative und die Volksrechte überhaupt für die fortschrittliche Entwicklung von Nutzen seien. Es hat sehr bekannte Männer gegeben, wie Stämpfli, wie Ruchonnet, wie Dubs, die sich auf den Boden stellten, eine Volksregierung sei viel besser als Volksrechte, und der spätere Bundesrat Welti hat 1872 noch behauptet, es werden von den Volksrechten alle früher Bevorrechteten Gebrauch machen. Er sagte wörtlich: «Es werden alle früher Bevorrechteten sich an den widerstandslosen Souverän heran machen und in 10 Jahren wird das Volk ein Raub sein der Parteien der Industrie und der Geistlichkeit.» Ich glaube, dass die Geschichte Welti in einzelnen Fällen Recht gegeben hat, insofern als alle jene Gruppen, die er genannt hat, versuchten, durch ihre Presse, durch ihre wirtschaftlichen Machtmittel das Volk einzufangen und so die wirklich vorurteilsfreie Ausübung der Volksrechte zu hemmen. Aber wenn wir uns daran erinnern, dass die Volksrechte auch früher schon, vor dem Jahre 1800 geübt worden sind, so ist gerade die heutige Bundesversammlung in der Lage, von jenen geschichtlich feststehenden Tatsachen etwas zu lernen. (Grosse Unruhe.)

Präsident: Meine Herren, ich ersuche Sie, die Geräusche zu unterlassen.

Schmid (Oberentfelden): Ich sage, so wäre gerade der heutige Nationalrat in der Lage, etwas zu lernen aus der Vergangenheit Graubündens. Im Kanton Graubünden hatten wir bereits im 17. Jahrhundert eine Art Referendum. So wurde damals beispielsweise über Zölle, über Weggelder abgestimmt. Es wurde über die Seuchenpolizei abgestimmt. Die Frage ob Krieg oder Frieden wurde dem Volke unterbreitet und das Graubündner Volk hatte darüber abzustimmen, eine Entwicklung, die versuchte, den demokratischen Charakter der Landsgemeinde auf das ganze Volk auszudehnen. (Grosse Unruhe.)

Nun habe ich natürlich nicht im Sinne, wenn Sie sich hier ohne weiteres in dieser Art und Weise unterhalten, wie Sie es tun, mir nachher meine Redezeit verkürzen zu lassen, sondern ich werde ganz einfach warten, bis Sie ruhig sind, und werde nachher umso länger sprechen. Denn schliesslich lasse ich mir nicht in dieser Art und Weise, das Wort, das ich einmal erhalten habe, von Ihnen sabotieren. Ich habe ein Recht, meinen Antrag zu begründen und ich habe ein Recht, ihn möglichst eingehend zu begründen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass das Ihnen etwas schadet, können Sie ja den Saal verlassen. Aber ich lasse mich in meinem Votum nicht in dieser Art und Weise sabotieren.

Ich möchte mich hier vor allem mit dem Herrn Minger befassen. Herr Minger hat in der Eintretensdebatte ausgeführt, dass wir in einem Staate, wie es die Schweiz ist, ganz selbstverständlich kein Recht der Revolution anerkennen können, und zwar deshalb nicht, weil wir in der Schweiz Volksrechte haben, wie sie in keinem andern Staate bestehen. Wir haben nicht nur in der Verfassung niedergelegte Freiheitsrechte, so hat Herr Minger ausgeführt, wir haben nicht nur das Petitionsrecht, wie es schon in früheren Zeiten bestand, sondern wir haben das Referendum, wir haben die Initiative. Wir haben die Möglichkeit alles zu tun, um auf gesetzmässigem Wege eine Mehrheit des Volkes für Ideen zu erlangen, die wir vertreten. Zugegeben, dass Herr Minger in gewisser Hinsicht recht hat. Und ich möchte ihm gleich noch den Herr Dr. Laur zitieren. Er kennt ja jedenfalls die Broschüre «Schweizerische Bauernpolitik im Lichte einer höhern Lebensauffassung», die im Jahre 1918 von Dr. Laur herausgegeben worden ist. In dieser Broschüre lesen wir dieselben Gedankengänge wieder, die Herr Minger uns vorgetragen hat. Es heisst beispielsweise auf Seite 17 unter dem Titel «Gesetz und Recht», folgendes: «Die öffentlichen Angelegenheiten und die privaten Beziehungen der Einwohner werden geregelt durch die Sitte, durch Gesetz und Rechte. Wir Schweizer Bauern stehen auf dem Boden der Demokratie, wir erblicken in der Landsgemeinde den schönsten und würdigsten Ausdruck der Souveränität eines freien Volkes. Wir verstehen aber, dass je grösser das Geltungsgebiet des einheitlichen Rechtes, und je verwickelter die Rechts- und Lebensverhältnisse werden, umso eher sich heute neue Wege für die Ausarbeitung und Genehmigung der Gesetze aufdrängen. In der Gemeinde ist der Ort, wo der Volkswillen am unmittelbarsten zum Ausdruck kommen muss. Auf dem Gebiete der eidgenössischen Gesetzgebung muss notwendig die Kompetenz der gesetzgebenden und ausführenden Behörden grösser sein. Im Referendum, in der Verfassungsinitiative und der Volkswahl der Behörden liegt das notwendige Gegengewicht, das durch die Gesetzesinitiative und auch durch die Volkswahl des Bundesrates und die Proportionalwahl des Nationalrates noch verstärkt werden könnte.» Und dann weiter unten: «Die Demokratie gibt aber nicht nur Rechte, sie bringt auch Pflichten. Wir verlangen, dass sich jeder dem vom Volke gutgeheissenen Gesetze fügt. Wir bekämpfen jede Partei, welche an Stelle des mit gesetzlichen Mitteln ausgedrückten Volkswillens Drohung und Gewalt setzen will. In der Republik und Demokratie hat es für Revolutionen keinen Raum.»

Wenn Herr Dr. Laur ausführt, dass jeder sich den

vom Volk gutgeheissenen Gesetzen zu fügen hat, so stimmen wir auch in diesem Punkte, was die Volksrechte anbelangt, mit ihm überein. Wir sind der Auffassung, dass es ganz selbstverständlich ist, dass auch Behörden kein Recht haben, irgendwelche Volksrechte zu verletzen, und dass sie sich ganz genau an die Ausführung der Gesetze zu halten haben, auch wenn diese ihnen unbequem sind und wenn die Situation nicht eine derartige ist, dass sie die Anwendung dieser Gesetze als gut erachten. Auch wenn Sie der Auffassung sind, dass irgend eine Bestimmung in einem eidgenössischen Gesetze zur Ausübung eines Volksrechtes in einem bestimmten Momente etwas Unnützes sei, verlangen wir von Ihnen, dass sie mit dem guten Beispiel vorangehen und diese Gesetze, die Sie sich selber gegeben haben, und die Sie sich durch die ausdrückliche oder stillschweigende Gutheissung des Volkes haben geben lassen, achten und respektieren.

Als die Volksrechte geschaffen worden sind, im Laufe des 19. Jahrhunderts, hat man vorausgesehen, dass es unter Umständen Behörden geben könnte, die während der Zeit ihrer Amtsperiode nicht alles das tun, was ein Volk von ihnen verlangen kann. Man ist schon damals der Auffassung gewesen, dass unter Umständen Behörden ihre Pflichten verletzen und die Rechte des Volkes nicht respektieren. Aus diesem Grunde hat man in vielen kantonalen Verfassungen ein Recht der Abberufung der kantonalen Parlamente eingeführt. Eine Minderheit des Volkes, in der Regel dieselbe Zahl von Mitbürgern, die bei der Initiative massgebend ist, hat auch das Recht, zu verlangen, dass dem Volke die Frage der Abberufung des Grossen Rates oder des Kantonsrates zur Entscheidung unterbreitet werde. Ich möchte betonen, dass von diesem Rechte in der Zeit, wo das Bürgertum noch revolutionär dachte, in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht worden ist. In den letzten Jahrzehnten war das nicht mehr der Fall.

Wir haben aber andere Volksrechte als das Abberufungsrecht, die als die höchsten gespriesen werden. Es sind dies vor allem die Initiative, das Volksbegehren auf Aenderung eines Verfassungsartikels oder auf Aufnahme eines neuen Verfassungsartikels und das Referendum. In einzelnen Kantonen haben wir auch die Gesetzesinitiative, die ja auch Herr Dr. Laur in seiner soeben zitierten Broschüre fordert.

Und nun, wie haben die Behörden dieses Initiativrecht des Volkes respektiert? Ich möchte zuerst darauf hinweisen, dass man im Jahre 1892, als man bereits schon seit einer Reihe von Jahre den Artikel über das Initiativrecht und über das Referendum hatte, ein Ausführungsgesetz zu der Handhabung dieses Artikels der Verfassung erlassen hat. In diesem Ausführungsgesetz von 1892 haben wir einen Art. 8, und in diesem Art. 8 wird gefordert, wenn eine gesetzlich zustande gekommene Initiative gültig den Behörden eingereicht wird, dass sie innert Jahresfrist zur Volksabstimmung kommen soll, d. h. dass sie innert dieser Zeit beraten werden muss von den eidgenössischen Räten, oder dass die eidgenössischen Räte zum mindesten dazu Stellung nehmen müssen, um nachher dem Volke die Verwerfung oder die Annahme dieses Volksbegehrens zu beantragen. Es ist ganz selbstverständlich, dass das Volk ein Recht hat, zu verlangen, dass diese Vorschriften peinlich respektiert werden. Respektiert werden von Behörden,

die an oberster Stelle des Landes stehen und mit dem guten Beispiel in der Achtung vor den Gesetzen vorausgehen sollen.

Wir hatten 1913 eine Initiative auf Aufnahme eines neuen Verfassungsartikels über die Einführung des Nationalratsproporz eingereicht. Eine Initiative, die nicht nur von 50,000 Schweizerbürgern unterzeichnet war, sondern von mehr. Diese Initiative kam auch am 19. Juni 1914 im Nationalrat zur Beratung, d. h. sie wurde an diesem Tage in namentlicher Abstimmung mit 106 gegen 62 Stimmen abgelehnt. Die logische Folge wäre nun gewesen, dass man diese Initiative im Ständerat behandelt hätte und sie innert Jahresfrist, entsprechend dem Bundesgesetze über das Verfahren bei Revision der Bundesverfassung, zur Abstimmung gebracht hätte. Ich habe mir die Materialien zu jenem Gesetz von 1892 nachgesehen und in der Botschaft des Bundesrates vom 5. Juli 1891 den betreffenden Art. 8 in dieser Formulierung nicht gefunden. Man hatte in dem bundesrätlichen Entwürfe den Art. 8 anders gefasst. Man hatte keine Abstimmungsfrist festgesetzt. Erst durch die Beratung muss diese Bestimmung in das Gesetz hineingekommen sein, und das zeigt, dass man schon damals wollte, dass Initiativen nicht auf die lange Bank geschoben werden können.

Nun geben Sie vor, einen heillosen Respekt vor allen Gesetzen zu haben, und man sollte meinen, in erster Linie vor jenen Gesetzen, die die Rechte des Volkes, die einzigen Grundlagen der Demokratie sind. Allein dem ist nicht immer so. Der Ständerat hat sich am 13. April 1915 mit der Initiative über den Nationalratsproporz befasst, aber nicht materiell, sondern nur einen Beschluss gefasst, es sei in dieser Zeit nicht möglich, diese Initiative zur Abstimmung zu bringen, und man solle sie deshalb verschieben. Zwei Tage später, am 15. April, ist hier im Nationalratssaal über diesen Beschluss des Ständerates referiert worden, und es war Herr Dr. Forrer, der versuchte, aus der Situation der Zeit heraus diese Verletzung des Bundesgesetzes den Herren des Nationalrates mundgerecht zu machen und damit den Ständerat in seiner Gesetzesverletzung zu unterstützen. Es war unser Genosse Grimm, der den gegenteiligen Standpunkt vertrat und nachdrücklich auf die Rechte des Volkes hinwies. Allein mit übergrosser Mehrheit hat der Nationalrat dem Standpunkte des Ständerates zugestimmt. Die Initiative wurde weiter verschleppt, und sie ist erst im Juni 1918 im Ständerat zur Behandlung und erst im Oktober 1918 zur Abstimmung gekommen, und dann angenommen worden. Also eine offenkundige Verletzung des Gesetzes vom Jahre 1892 über das Verfahren bei Revision der Bundesverfassung. Offenkundig, sage ich, und begeben mit vollem Bewusstsein durch Mitglieder der obersten Behörden des Landes. Aber immerhin noch mit der Entschuldigung, wie sie niedergelegt wurde im Beschluss des Ständerates vom 13. April 1915 und im Beschluss des Nationalrates vom 15. April 1915.

Diese Entschuldigungen brauchte man später nicht mehr. Es ist hier genau so, wie bei irgend welchen andern Vergehen. Derjenige, der zum erstenmal ein Vergehen unbestraft begeht, wird das zweitemal für seine Handlung keine Entschuldigungsgründe mehr brauchen, sondern er wird es ganz in Ordnung finden, dass er das gleiche nochmals tut. So haben wir dann

die Militärjustizinitiative, die am 8. August 1916 eingereicht wurde, die erst 1919 zur Beratung kam, zum Teil sogar 1920, und erst in diesem Jahre der Abstimmung unterbreitet wurde. Diese Militärjustizinitiative war eine Willenskundgebung vor allem des militärpflichtigen Volkes. Man versuchte durch sie auf dem legalen Wege gewisse Zustände zu ändern. Statt dass die Behörden dieser Willenskundgebung des Volkes gerecht werden, dass die Behörden nun wirklich die Volksrechte sich auswirken lassen, verhandelten sie erst dann über diese Initiative, als es ihnen passte. Sie fassten nicht einmal einen analogen Beschluss wie bei der Proporzinitiative, sondern sie gingen einfach stillschweigend über das Volksbegehren hinweg zur Tagesordnung. Ich meine, dieses Verhalten zeigt mit aller Deutlichkeit, dass der einmal von den Behörden begangene Weg nachher entgegen dem Gesetze weiterbeschritten wird. Ich könnte noch eine Reihe von solchen verschleppten Initiativen aufzählen, unterlasse es aber, um noch auf ein anderes Beispiel zu sprechen zu kommen.

Wir haben ganz ähnliches erlebt im Kanton Zürich bei der Hinderung von Volksrechten. Es handelt sich um regelrecht zustande gekommene Beschlüsse der Bevölkerung der Stadt Zürich, der Gemeindedemokratie. Dort hatte man zwischen dem Stadtrat und Regierungsrat einen sogenannten Finanzvertrag abgeschlossen, der auf keiner rechtlichen Grundlage fusst, was ich seinerzeit an Hand der Gesetze des Kantons Zürich im Kantonsrat nachgewiesen habe. Man hat einen « Vertrag » geschlossen, der nichts anderes bedeutete, als die Wegdekretierung der Volksrechte der Bürger der Stadt Zürich.

Nun werden Sie behaupten: Es ist ja ganz verständlich, wenn man Volksrechte in jener Zeit nicht geachtet hat, da es eben ausserordentliche Zeiten waren. Sobald Sie diese Argumentation anbringen, behaupte ich, dass Sie damit überhaupt anerkennen, dass es ausserordentliche Zeiten und Zustände gibt und dass die Behörden nicht nur ausserordentliche Rechte haben, sondern dass auch das Volk ausserordentliche Rechte haben muss, die nicht in der Verfassung und in den Gesetzen geschrieben stehen. Wenn Sie Ihr Verhalten rechtfertigen mit der Not der Zeit und mit der ausserordentlichen Situation, dann rechtfertigen Sie indirekt auch das Recht des Volkes auf Revolution und den Aufstand und stellen damit indirekt fest, dass das von Herrn Greulich aus den Menschenrechten Vorgelesene auch heute noch gilt. Aber wenn Sie das nur für sich gelten lassen wollen, dann stellen Sie auf der andern Seite fest, dass Sie nur für sich Ausnahmerechte geltend machen wollen gegen das Volk, um gewisse Rechte zu unterdrücken in einem bestimmten Moment, wo Ihnen diese Volksrechte unbequem werden.

Und nun wollen Sie ja dafür sorgen, dass diese ausserordentlichen Zustände verschwinden und dass die Ruhe und Ordnung durch dieses Gesetz gefördert werde. Da haben wir gefunden, dass Sie eine sehr grosse Lücke in Ihrem Gesetzesentwurf haben, die vielleicht vom Bundesrat bemerkt wurde, weil er in seiner ursprünglichen Fassung auch von den Volksrechten sprach. Der Ständerat und die nationalrätliche Kommission haben dann in dem vorliegenden Entwürfe nichts mehr von diesen Volksrechten erwähnt. Nun meinen wir, diese Frage hat eine sehr ernste Seite. Es ist nicht so, dass in dieser Beratung

wir uns als Angeschuldigte fühlen. Sie können ja im Grunde genommen rechtlich keinen einzigen konkreten Tatbestand nachweisen, wo die Sozialdemokratie die Gesetze verletzt hat. Sie haben alle jene Leute, die Sie haben bestrafen können auf Grund der bestehenden Gesetze, bestraft. Aber wir haben das Recht den Behörden vorzuwerfen, dass sie sich gegen die Volksrechte vergangen haben, und wir können Ihnen an Hand von Einzelfällen nachweisen, dass das, was wir behaupten, wirklich vorgekommen ist. Aber wir müssen auch die Tatsache konstatieren, dass in dieser Hinsicht keine Möglichkeit besteht, die Täter, welche die Volksrechte verletzt haben, zu bestrafen. Wenn Sie nun der Auffassung sind, dass schon einmal Ordnung gemacht werden muss, so müssen Sie zur Ergänzung auch das aufnehmen, was wir Ihnen beantragen. Wenn Sie das nicht tun, dann zeigen Sie vor allem Volke, dass Sie willkürliche und einseitige Gesetze machen. Sie beweisen, dass der kleine Mann, der an irgend etwas teilnimmt, von dem er vielleicht nicht einmal genau weiss, um was es sich eigentlich handelt, bestraft wird; während Sie umgekehrt den grossen Politiker laufen lassen, der sich ganz genau bewusst ist, dass er gegen das Gesetz handelt.

Ich will nicht sprechen vom Referendum, das Sie zu verschiedenen Malen bei Gesetzesrevisionen wegdekretiert haben. Das wären nun die Volksrechte, die Sie so hoch und heilig halten. Und ich stelle fest, dass man auf diese Weise im Volke die Auffassung grosszieht, dass das Volk rechtlos sei und dass nur die Mächtigen alle Rechte für sich in Anspruch nehmen können. Das bedeutet aber gar nichts anderes als die Untergrabung der Ordnung. Bedeutet gar nichts anderes, als eine Unsicherheit, die selbstverständlich allen möglichen Explosionen rufen muss. Wenn es Ihnen wirklich ernst ist, ein Gesetz zu schaffen, das solchen Gesetzesverletzungen vorbeugen soll, dann müssen Sie meinen Antrag annehmen.

Sie sind zwar vielleicht der Auffassung, das, was ich Ihnen hier erzähle, entbehre der Logik. Aber ich habe die Möglichkeit, mich auf jemanden zu berufen, der schon vor mehr als 100 Jahren die gleiche Auffassung ausgesprochen hat, auf einen Mann, den Sie jedenfalls nicht angreifen wollen und nicht angreifen können. Pestalozzi hat in einer seiner Schriften folgendes festgestellt, woher der Aufruhr stammt: « Soviel ist gewiss, alles, was die gesellschaftliche Rechtlichkeit im Volke auslöscht, das ist immer die eigentliche und ursprüngliche Quelle des Aufruhrs. » Sie haben das Gefühl der gesellschaftlichen Rechtlichkeit im Volke ausgelöscht, gerade durch die Verletzung der Volksrechte, um nur bei diesem Beispiele zu bleiben, und Sie sind damit nach Pestalozzi schuldig für alles das, was nachher vorgekommen ist. Pestalozzi fährt dann in seiner Schrift weiter: « Wer also in einem jeden Staate die meisten Sachen tut, durch die sich die gesellschaftliche Rechtlichkeit im Volke auslöscht, der ist es auch, der in demselben den Samen des Aufruhrs am meisten aussät; und ich denke, der ihn am meisten aussät, ist auch am meisten schuld, wenn er aufgeht. »

Ebenso, wer Umstände, Lagen in einem Lande einlenkt und beschützt, die dem Rechte des Volkes seine reine Kraft nehmen; hinwieder, wer Verhältnisse in einem Lande ewig und allgemein erhalten will, die

den erleuchteten wie den redlichen Mann im Lande empören, der bereitet den Aufruhr.»

Diesen Artikel des grossen Denkers Pestalozzi hätten Sie lesen dürfen, bevor Sie Ihren Artikel über den Aufruhr revidierten. Sie wären dann vielleicht auf etwas andere Gedanken gekommen und hätten vielleicht mit Pestalozzi folgendes festgestellt: «Wenn das Volk einmal dahin gebracht ist, so hat dann Wahrheit und Recht keine Wirkung mehr auf dasselbe und kann in dieser Stimmung keine haben.

Wenn du ihm dann schon predigst, es habe kein Recht zum Aufruhr; deine weisen, aber für dasselbe zu spät und zur Unzeit kommenden Sprüche, sind ihm dann ein Galimathias, von dem es nichts versteht und nichts ahnt, als dass du um diener Sorgen und deines Unrechts willen ihm leere Worte hinwerfest und hinwerfen müsstest.»

Präsident: Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Schmid (Oberentfelden): Ich muss noch ein paar Worte sprechen, ich bin konstant unterbrochen worden. (Zwischenruf: Schluss.) Ich habe noch 2—3 Minuten zu sprechen.

Abstimmung. — *Votation.*

Für Verlängerung der Redezeit
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Platten: Ich habe leider wegen des Lärmes, der hier im Saale herrscht, nicht alles gehört, was Herr Schmid vorgetragen und ich hoffe, dass es mir möglich ist, nicht allzuviel zu wiederholen. Sollte mir das aber passieren, so wollen Sie durch einen Zwischenruf bemerken, dass diese Angelegenheit erledigt ist. (Lachen.)

Für jede Partei entsteht die Frage, ob sie auf dem richtigen Wege ist, ob der Weg, den sie beschritten hat, zum Ziele führen kann. Und diese Selbstprüfung, die jeder Parteigenosse selber an sich vornehmen muss, und jede Partei sich immerwährend stellen muss, führt natürlich auch zu der Frage, ob die Anstrengung der proletarischen Diktatur in der Schweiz die einzige Möglichkeit ist, zu einer endgültigen Lösung der sozialen Frage zu kommen. Nun glaube ich, dass, wenn eine Demokratie ausgezeichnet fein ausgebaut und wenn die herrschenden Klassen an der Spitze bemüht wären, die in der Verfassung und in den Gesetzen verankerten Rechte dem Volke nicht zu schmälern, wohl eine Möglichkeit bleiben würde, selbst von unserem Standpunkte aus, sich dieser Mittel in ausreichendem Masse zu bedienen und so zu einer Umwälzung zu gelangen.

Es hat Herr Dr. Enderli seinerzeit eine Broschüre herausgegeben, in der er sich sehr eingehend mit der Frage beschäftigt, ob die kommunistische Partei nicht falsch gewickelt sei, wenn sie innerhalb der schweizerischen Demokratie den asiatischen Standpunkt der proletarischen Diktatur zum Programmsatz mache. In dieser Broschüre hat er eine Arbeit des Genossen Lenin in extenso, wie er sagt, wie ich aber nachkontrolliert habe, nicht in extenso, wiedergegeben. In diesen Sätzen, das wird Herr Dr. Enderli sich leicht erinnern, ist dem Proletariat in der Schweiz unter anderm nahegelegt worden, sich auch eines Rechtes der Demokratie in ausgiebigem Masse zu bedienen, nämlich des Rechtes der Initiative. Lenin

lenkte seinen Blick nicht in der Hauptsache auf ein zweites demokratisches Recht, auf das Recht des Referendums, weil er in dem Referendum eigentlich mehr eine Verteidigungswaffe erblickt, indem er annahm, dass gute Gesetze, verabschiedet durch ein gutes Parlament in der Regel auf so viel Verständnis im Volke stossen, dass man sich dieses Rechtsmittels nur relativ selten bedienen muss. Dagegen war er, er drückte es in diesen Leitsätzen aus, der Auffassung, dass die Arbeiterschaft eine ungeheuer starke Waffe in ihren Händen hätte durch das Recht der Initiative. Ich sehe voraus, dass, wenn das Gesetz einmal zustande gekommen ist, man sich allen Ernstes dieses Rechtes bedienen muss, um das eine oder andere, wenn nicht direkt durchzusetzen, so doch unter dem Volke populär zu machen. Dieses wird auf alle Fälle durch uns erzielt werden können. Angenommen, wir würden eine Initiative in die Wege leiten, etwa des Wortlautes: Durch Verfassungsgrundsätze muss festgestellt werden, dass Privatbanken in der Schweiz keine Existenzberechtigung mehr haben. Der Bund verpflichtet sich zur Ueberführung der Banken in die Hände des Bundes Sorge zu tragen, natürlich nach unserer Auffassung, in Form der Expropriation ohne Entschädigung, wohl aber unter Anerkennung von Rechten der Depositen und Einleger. Eine solche Initiative würde einen Versuch darstellen, all die gewaltigen Geldgewinne, die die Banken zu machen imstande sind, in die Hände des Staates abzuleiten, um sie so auch wieder für das Volk zu verwenden. Es ist eine Merkwürdigkeit unserer Demokratie, dass in Strafrechtssachen die Autonomie der Kantone viel ausgedehnter ist als die Autonomie in sozialgesetzgeberischer Hinsicht, so dass in all denjenigen Sachen, die geeignet wären, sogar territorial begrenzt, eine gewisse Entlastung für das Volk in den betreffenden Kantonen in die Wege zu leiten, kantonal wenig getan werden kann! So ist man städtisch, so ist man kantonal nicht in der Lage, an die wirkliche Lösung der sozialen Frage heranzutreten. Man muss sie eidgenössisch aufrollen durch die Initiative. Natürlich bieten Volkentscheide noch nicht allzuviel Aussicht auf Erfolg. Auch das hat seinen Grund. Wenn man die Statistik einigermaßen verfolgt, so müsste man annehmen, dass die vielen Hunderttausende von Proletariern, die sich doch des Stimmrechtes bedienen können, und die Initiative zu ergreifen in der Lage sind, wie auch ein Grossteil der Mittelschichten, die ideologisch noch nicht auf unserm Standpunkte stehen, doch interessiert werden können an solchen Initiativanträgen. Man sollte glauben, dass es möglich sei, Mehrheiten für solche Initiativanträge zustande zu bringen, und dadurch den Rat zu verpflichten, dem Willen des Volkes Rechnung zu tragen. Natürlich dürfte nicht Sabotage — wie bei der Militärinitiative, Spielbankinitiative und andern — geübt werden, sondern unter vorsichtiger Wahrung der in der Verfassung vorgesehenen Rechte, sollte dann diese Initiative dem Volke zur endgültigen Annahme unterbreitet werden. Ein solches Recht des Volkes wird durch Sabotage zum Teil illusorisch und das ist mit ein Grund, dass bei uns der Skeptizismus in bezug auf das Initiativrecht so stark in die Blüte geschossen ist. Wir sehen nämlich, dass die Pressorgane in einer Demokratie die öffentliche Meinung ungeheuer stark zu beeinflussen vermögen. Eine Statistik aus dem schweizerischen Jahrbuch der Presse ergibt ja klar und deut-

lich, dass die Bürgerlichen weit über tausend Pressorgane zur Verfügung haben, währenddem die Gewerkschaftspresse, die sozialistische und die kommunistische einen verschwindend kleinen Teil darstellt; und auch selbstverständlich auch in der Auflage in geringerem Umfange erscheinen muss als die bürgerliche Presse. Es ist dann auch noch zu verweisen auf die starken Subsidien, die diese bürgerliche Presse in direkter und indirekter Art durch das Kapital erhält und die natürlich geeignet sind, die Pressorgane selbst manchmal wider Willen und bessere Ueberzeugung zu veranlassen, sich für eine Idee einzusetzen, von deren Richtigkeit die Schreiber oft selber nicht einmal überzeugt sind. Sie sehen schon daraus, dass uns auch dieses Recht nur sehr bedingte Hilfe verspricht, in unserer Zielstrebigkeit, dem Proletariat die Lage zu verbessern. Auch ich bin gezwungen, und zwar in etwas detaillierterer Form als dies Herr Schmid getan hat, auf einige Vorkommnisse hinzuweisen, die uns Kommunisten Wasser auf die Mühle geleitet haben, indem die bürgerliche Demokratie auf das schmachlichste und schandbarste verletzt worden ist von den heutigen Machthabern.

Im Stadtrat Zürich sind fünfmal zu Recht zustande gekommene Mehrheitsbeschlüsse gefasst worden. Soweit mir bekannt, sind zwei vom kleinen Stadtrat einfach negiert worden, weitere drei haben die Sanktionen teilweise seitens des Stadtrates, teilweise des Regierungsrates nicht gefunden, und so haben die Sozialisten zwar das Vergnügen gehabt, in Verbindung mit den Kommunisten im Stadtrat, in Form eines Mehrheitsbeschlusses, einen Triumph nach Hause zu tragen, haben dann aber auch erleben können, dass gefassten Beschlüssen in der Demokratie nicht immer die Tat folgt. Sie gehen mit Leichtigkeit über diese Fälle hinweg, aber es rächt sich mit der Zeit, es rächt sich vor allem deshalb, weil sich eine solche Verletzung der demokratischen Rechte ungeheuer stark in das Gedächtnis der einzelnen Arbeiter prägt, weil diese vielfach noch die naive Auffassung hatten, die Machthaber seien wenigstens noch soweit ehrliche Politiker und Sachwalter des Volkes, dass sie die durch Gesetz und Verfassung verankerten Rechte des Volkes zu respektieren vermöchten.

Wir haben auch im Kantonsrat ein ähnliches Musterchen erlebt. Dort ist ja wegen einer Präsidialfrage ein Konflikt ausgebrochen und auch dort wiederum eine bewusste Sabotierung von Volksrechten durch den Regierungsrat, wiederum ein Einbruch zu Ungunsten derjenigen, die für die Demokratie votieren.

Was nun die grundsätzliche Stellung anbelangt, so ist zu bemerken, dass wir die Illusionen, die einige Politiker immer gern zur Schau tragen, nicht anerkennen und teilen können, nämlich, dass die Demokratie in ihrem Wesen etwas total anderes bedeutet, als eine fortgeschrittene Monarchie oder irgend eine andere Staatsform. Es zeigt sich nun gerade hier in der Schweiz, dass die Demokratie unter Umständen der viel raffiniertere Apparat ist zur Verfolgung von Kapitalinteressen als die Monarchie. Die Demokratie leistet einer kleinen Minorität der Bevölkerung, der herrschenden kapitalistischen Klasse, ausgezeichnete Dienste, während der Absolutismus durch das, dass er ein altes politisches System verkörpert, selbst bei Demokraten und Liberalen diskreditiert ist. Ich

erinnere mich noch gut, wie es auch hier vor der Revolution im Jahre 1905 Herren gegeben hat, die großsprecherisch das zaristische System zu diskreditieren versuchten und die sagten, da sind wir doch andere Leute, wie die dort oben, wir haben etwas viel Schöneres usw. Und später, als die Revolution ausgebrochen war, als die historischen Ereignisse zu einer sozialen Umwälzung drängten, da machten die Leute rasch zwei Schritte rückwärts, und sie schämten sich nicht, mit den russischen zaristischen Schergen sich zu solidarisieren. Beweis: Die schmachliche Ausweisung politischer Emigranten aus der Schweiz und Auslieferung in die Hände der russischen Schergen. Alles das zeigt, dass diese Demokratie einen durchaus ungenügenden Schutz darstellt für alle diejenigen, die glaubten, hier in der Schweiz ein Asylrecht finden zu können. Es zeigte sich aber auch, dass die Kapitalisten in der Demokratie nur das respektieren, was sie in Wahrnehmung ihrer Klasseninteressen für vorteilhaft erachten. Ich glaube, wir dürfen ganz ruhig sagen, die Schweiz ist heute nicht nur deshalb valutastark, weil sie Kriegsgewinne gemacht hat, sondern sie ist auch deshalb im internationalen Ruf stehend als eine ausgezeichnete bürgerliche Klassenorganisation, weil die Leute es verstanden haben, jedesmal nach dem Willen des Stärkern willfährig einzulenken, und so die Demokratie wiederum verflüchtigen zu lassen und sich irgend einer Interessengruppe von Kapitalisten anderer Länder untertänigst zur Verfügung zu stellen. Wir haben das ja aus einem Schriftstück des verstorbenen Herrn Müller, das er zurückgelassen hat, ersehen können. Für uns, als Vertreter einer Partei, die durch ihre Thesen und Beschlüsse sich selbstverständlich gebunden fühlt, kommt nun eine ganz andere Betrachtungsweise als die, die gemässigte Sozialisten und Demokraten von der Demokratie haben, in Anwendung.

Wir haben auf dem ersten Kongress der kommunistischen Internationale vom 2.—19. März 1919 Thesen angenommen, die Genosse Lenin dem Kongresse nach langwieriger Beratung im Schoss einer Kommission unterbreitet hat und darin ist klar und deutlich umschrieben, welche Grundauffassung bezüglich der Diktatur wir haben. Ich kann Sie natürlich nicht so lange hinhalten und Ihre Geduld so stark in Anspruch nehmen, dass ich die Thesen ganz verlese, aber ich werde am Schluss Ihnen einige Blüten daraus vortragen, weil Sie daraus sich mit dem Geiste dieser Thesen vertraut machen können. Ja, ich bin fest überzeugt, dass Sie grosses Vergnügen haben werden, wenn Sie hören, mit welcher Ungeniertheit hier Aussprüche getan werden, die Sie ja gerne hören möchten, um Ihren Standpunkt damit auch wieder rechtfertigen zu können. Im Abschnitt 3 wird gesagt: « Die Geschichte lehrt, dass noch nie eine unterdrückte Klasse zur Macht gelangt ist und gelangen konnte, ohne eine Periode der Diktatur, d. h. der Eroberung der politischen Macht ». Daraus geht ja klipp und klar hervor, dass auch Sie einst Ihre politische Macht nur zu erobern vermöchten, indem Sie sich grundsätzlich zu dem Prinzip der Machtanwendung bekannten. Im Art. 46 kommt ja nur zum Ausdruck, dass Sie sich die Rechte sichern wollen mit dem Schein der Gesetzlichkeit. Die Macht, die Sie einst unter Brechung des Rechtes, unter Brechung der Gesetze zu erkämpfen vermocht haben und eben mit dem gleichen Recht zu erhalten versuchen. So wenig

wie Sie einst verzichteten auf gewaltsame Umstürze, ebensowenig können wir das natürlich tun. Es ist für uns allzu klar, dass mit dem Fortschreiten der immer wachsenden Not die Gegensätze sich immer mehr verschärfen und dass es keine Möglichkeit mehr gibt, Sie zu veranlassen, demokratische Beschlüsse anzuerkennen auch dann, wenn sich der Beschluss gegen Sie wendet. Wir haben wiederholt feststellen können, dass Sie das Recht gebogen und mit Füßen getreten haben. Dass Sie dem Proletariat nicht mehr Respekt vor den demokratischen Rechten zumuten können als Sie selbst zu respektieren Sie sich verpflichtet fühlen. Einige wenige Sätze, die Ihnen wahrscheinlich bekannt sind, möchte ich doch anführen. Es ist Ihnen wohl klar, dass das Proletariat nicht nur einen politischen Kampf führen kann. In Wirklichkeit streben die Arbeiter nicht in allererster Linie und nicht ausschliesslich die Eroberung der politischen Macht an, sondern ihre Kämpfe sind in der Hauptsache auf wirtschaftliche Verbesserung gerichtet, und solche Klassenkämpfe werden Sie auch mit dem Gesetze nicht zu verhindern vermögen. Die Arbeiter wollen durch Aufrollung wirtschaftlicher Kämpfe ihre Position verbessern, was machen sie aber für eine Erfahrung? Erhöhen Sie die Löhne, im Handumdrehen erhöhen sich die Lebensmittelpreise, verkürzen Sie die Arbeitszeit, im Handumdrehen wird durch intensivere Arbeitsanspannung bei den einzelnen versucht, den Ausgleich herbeizuführen. Es ist mir ein interessantes Dokument von der Bundesverwaltung kürzlich in die Hände gekommen. Da wird über die Reduzierung des Personals gesprochen, unter anderem ist in der Statistik nachgewiesen worden, dass durch die Einführung des Achtstundentages eine bedeutende Erhöhung des Personals notwendig geworden sei und die Zahlenvermehrung war eine ganz bedeutende, einige tausend. Die Kurve fällt aber wieder und man stellt heute fest, dass man wieder auf den normalen Stand des Personals wie vor dem Kriege angekommen sei und eine Erklärung sagt, dass es möglich geworden sei, jetzt Züge abzufertigen durch einen Beamten, wo früher 4 und 5 nötig gewesen waren. Beweis: Der Achtstundentag hat die Ausbeutung nicht vermindert. Es wird nachgewiesen, dass auf dem Lande die Leute noch ungenügend ausgebeutet seien, die Stationsvorsteher usw. könnten ganz wohl noch mit dem Amte eines Postillons, Briefträgers oder irgend sonst etwas beehrt werden. Die geringste Verkürzung der Arbeitszeit endet mit dem Versuche, dasselbe in Arbeitsleistungen herauszuholen wie vordem. Gehen die Kämpfe in einer andern Richtung, genau dasselbe Bild. Der Arbeiter kämpft, solange die besitzende Klasse die politische und wirtschaftliche Macht in Händen hat, einen Sisyphuskampf. Darum müssen wir darauf hintendieren, die Grundlagen der heutigen Gesellschaft zu erschüttern. Das Grundprinzip muss der Angriff sein, die Anerkennung des Privateigentums muss er verneinen, er muss sich zu der Idee bekennen, dass die Expropriation der Expropriateure zu vollziehen nötig ist, weil nur auf diesem Wege die Arbeiter zu einer bessern Lebenslage kommen können. Und nun, was über Russland gesagt wird. Eines steht fest, dass dort politische Macht-haber an der Spitze sind, die aus dem Proletariat hervorgegangen sind, proletarische Interessen vertreten, die Existenz dieser Regierung ist eine dauernde Sicherung der revolutionären Bewegung Westeuropas,

bedeutet für uns den stärksten Eckpfeiler, ungeachtet dessen, wie manchen Schritt auch die Leute in Form von Konzessionen zurückmachen müssen. Sie, die die alte bolschewistische Ideologie nie verleugnen werden, haben immer wieder die Möglichkeit, sobald eine Entlastung ihrer schweren Lage eingetreten ist, neue Vorstösse zu unternehmen. Auch Vorstösse gegen das Kapital im Inland, wie auch Vorstösse gegen den Imperialismus in Westeuropa — der lange nicht mehr so gut fundiert ist, wie man immer den Schein erwecken will. Die Bourgeois fühlten den Boden unter den Füßen wanken und versuchten, auf militärische Art Russland zu bodigen. Die Absicht ist misslungen. Die Genossen dort oben sind so schlau, den Rank zu finden, um mit den westeuropäischen Staaten so oder so fertig zu werden. Bis jetzt habe ich noch nicht gehört, dass die Leute übertölpelt worden sind, dass aber verschiedene von den Bolschewisten betölpelt worden sind, vernahm ich wiederholt. Meine Zeit ist leider abgelaufen. Nur noch ein paar Minuten bleiben mir, und so nehme ich Anlass, zu erklären, dass der Antrag von Herrn Schmid tatsächlich geeignet ist, etwas durchzusetzen, das ausserordentlich wertvoll wäre als Ergänzung zum bisherigen Gesetz, nämlich den Versuch zu unternehmen, die Demokratie wieder herbeizuführen. Sie sehen ja, wir bemühen uns dauernd, immer das zu schaffen, was geeignet wäre, eine Aussöhnung herbeizuführen, und Sie helfen uns nicht. Meinen Antrag, den ich eingereicht habe, ziehe ich zu seinen Gunsten zurück, um nicht die Beratung und die Abstimmung weiter zu sabotieren. Der Antrag Schmid bezweckt aber, dass alle Bürger vor dem Gesetze gleich seien. Nehmen Sie den Antrag an, dann ist Gleichheit und wir wären dann auch in der Lage, gelegentlich die Herren Bundesräte in die Ferien zu schicken, die sie so sehr für uns zu schaffen bemüht sind. Denn wir stellen fest, dass eine Initiative, die Militärinitiative, mehrere Jahre ganz einfach in der Schublade ruhte. Es ist Vorschritt, dass innert Jahresfrist nach Erwirkung der Initiative dem Volke die Möglichkeit des Entscheides gegeben werden muss. Das ist nicht immer beachtet worden. Andere Rechtsgrundsätze, die als Volksrechte garantiert sind, sind ebenso verletzt worden. Gegen eine derartige Politik, die so einseitig betrieben wird, wie hier mit diesem Gesetze, indem Sie als schwarze Mauer jedesmal aufstehen und die Minorität vergewaltigen, protestieren wir; Ihr Vorgehen beweist, dass Ihnen Macht vor Recht geht. Wir haben nie beobachten können, dass demokratische Ideologen sich da und dort durchgesetzt hätten während dieser ganzen Gesetzesberatung. Es sind keine Katholiken aufgestanden, keine Evangelisch-Sozialen haben sich gerührt für Freiheitsrechte, im Gegenteil, sie haben eine Lanze gebrochen für ihre Herren Kassarankverwalter. Alles das zeigt uns, dass wir einer einmütig geschlossenen Klasse gegenüberstehen. Angesichts einer solchen Lage müssen Sie uns begreifen, wenn wir uns aller Mittel bedienen, um das uns zukommende Recht voll auf auszunützen. Eines dieser Rechte ist, immer durch Stellung eigener Anträge den Beweis zu erbringen, dass Sie unrecht tun, eine Klasse zu vergewaltigen und Fraktionen zu bändigen versuchen durch die Macht der Zahl. Sie haben die Zahl auf Ihrer Seite, aber Sie haben auf Ihrer Seite nicht die Intelligenz (grosse Heiterkeit und Unruhe). Im stillen Kämmerchen hört man öfters auf Ihrer Seite, dass

die Dummsten nicht immer bei den Sozialisten zu suchen sind.

Präsident: Ich möchte die Tribüne dringend ersuchen, jede Kundgebung zu unterlassen; sonst werde ich die Tribüne räumen lassen.

Platten: Ich kann mir schon vorstellen, dass die Tribüne mit der Zeit auch unruhig werden muss. Weil eine grosse Zahl der Herren abwesend ist und sie immer nur uns anhören muss, ist sie nicht befriedigt. Es sollten einige von den Herren einmal herausrücken und hineinfahren in das Zeug, dann könnten sie vielleicht auch eine Wirkung für sich auslösen (Lärm). Beweisen Sie Ihre Geistesstärke in freier Diskussion.

Ich habe zur Sache gesprochen, das werden Sie nicht bezweifeln können. Sollten Sie es aber bezweifeln, so kann ich den Rest der Zeit noch ausnützen und den Nachweis erbringen, anhand geschichtlicher Ereignisse aus der Schweiz, wie aus der ganzen Welt, wie die bürgerliche Klasse vor keiner Machtanwendung zurückschreckt, wenn sie fühlt, dass ihre Stellung erschüttert ist. (Glocke des Präsidenten.) Noch eines, Herr Präsident ...

Präsident: Herr Platten, Ihre Redezeit ist abgelaufen. Ich werde den Rat anfragen, ob er Ihnen eine Verlängerung bewilligt. (Zwischenrufe: Schluss! Schluss! Grosse Unruhe.)

Abstimmung. — *Votation.*

Für Verlängerung der Redezeit
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Schär: Herr Kollega Schmid (Oberentfelden) hat mit seinem Antrag auf eine Wunde in unserem Verfassungsleben hingewiesen, die tatsächlich existiert. Dagegen habe ich die Auffassung, dass sein Heilmittel nicht ein genügendes und auch nicht notwendig ist. Es ist Tatsache, dass die Bundesbehörden sich schon wiederholt nicht an die gesetzlichen Vorschriften, die im Gesetz vom 27. Januar 1892 aufgestellt sind, gehalten haben. Es ist hier tatsächlich eine Frist von einem Jahr vorgeschrieben, innerhalb welcher Volksinitiativen erledigt sein müssen. Bei den Initiativen in Form allgemeiner Anregung ist die Sache ganz klar. Dort muss, wenn sich innerhalb eines Jahres die beiden Räte nicht einigen, die Volksabstimmung angeordnet werden. Wo es sich aber um die Beratung ausgearbeiteter Entwürfe handelt, da ist die Frist eines Jahres auch vorgeschrieben, aber es fehlt eine positive Vorschrift, dass dann innerhalb oder nach Ablauf eines Jahres die Volksabstimmung abgeordnet werden müsse. Das ist vielleicht eine Lücke im Gesetz, aber im Volk versteht man die Sache so, dass das Verhalten der Bundesversammlung oder der Bundesbehörden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres die Beratung abschliessen, auch als Sabotage betrachtet wird. Ich möchte das betonen aus langjähriger Kenntnis der Stimmung aus verschiedenen Kreisen. Ich habe die Auffassung, dass die Bundesversammlung dann, wenn das Volk als Konkurrent in der Gesetzgebung auftritt, wenn es als Initiant auftritt, diesen Konkurrenten respektieren und seine Rechte wahren muss. Das tun wir aber

nicht, wenn wir eine Volksinitiative nicht innerhalb dieser Frist von einem Jahr erledigen. Das führt in weiten Volkskreisen zu der Auffassung, wie wir sie von Herrn Schmid (Oberentfelden) gehört haben, dass sich die Bundesversammlung und die Bundesbehörden absichtlich über Volksrechte hinwegsetzen. Das macht einen schlechten Eindruck; das kann man ruhig sagen. Wenn wir verlangen, dass das gewöhnliche Volk sich an die Gesetze halten soll, dann haben wir in erster Linie die Pflicht, mit dem guten Beispiel voranzugehen.

In der Kriegszeit hat man bei der Ueberlastung an Geschäften mit der einen oder andern Volksinitiative begreiflicherweise zurückgehalten und sie verschoben. Man hat das mit der Kriegszeit entschuldigen können. Nun ist die Kriegszeit vorbei; aber man fährt in der alten Weise weiter. Ich erinnere an die Initiative Rothenberger. Da habe ich nun die Auffassung, dass ein berechtigter Kern in den Ausführungen des Herrn Schmid steckt. Ist aber das Mittel, das er vorschlägt, ein geeignetes? Wenn diese Bestimmung, die er vorschlägt, angenommen werden soll, dann werden wir alle miteinander bestraft, Herr Kollega Arthur Schmid inbegriffen. Es handelt sich hier um ein Kollektivdelikt einer Behörde. Es ist schwer, festzustellen, wer seiner Gesinnung nach innerhalb unserer Behörde für rechtzeitige Erledigung war und wer nicht, mindestens hätte doch jeder von uns eine Unterlassungssünde begangen. Wenn wirklich jeder einzelne unter uns sich durch diese Verzögerung von Initiativen so bedrückt fühlt, so würde nur ein Mittel bleiben, wenn diese Vorschrift angenommen wird, sich der Bestrafung zu entziehen, man müsste bei jeder Feststellung der Tagesordnung für die folgende Sitzung den Antrag stellen, diese oder jene Initiative auf die Tagesordnung zu setzen und durch Namensaufruf feststellen, wer dafür und wer dagegen ist. Das wollen Sie uns ersparen! Das Mittel, das vorgeschlagen ist, ist also absolut untauglich und deswegen ist der Antrag abzulehnen. Dagegen wäre die Lösung einfacher, das möchte ich Herrn Schmid zu bedenken geben, und wenn er eine diesbezügliche Motion stellt, so will ich sie auch unterschreiben, dass in Art. 7 und 9 des Bundesgesetzes vom Jahre 1892 ungefähr die gleiche Vorschrift eingefügt wird, die für die Initiative in Form der allgemeinen Anregung vorgesehen ist; nämlich, dass, «Wenn sich innerhalb eines Jahres die beiden Räte nicht einigen, die Initiative ohne Wegleitung der Bundesversammlung zur Abstimmung zu bringen ist». Das ist ein sehr einfacher Ausweg, so dass wir nicht eine Erweiterung dieses Bundesstrafrechtes brauchen.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag Schmid (Oberentfelden) Minderheit
Dagegen Mehrheit

Art. 46 bis bis.

Antrag der Kommissionmehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la majorité de la commission:

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Anträge Berger

vom 19. Dezember 1921.

Art. 46 bis bis, Abs. 1:

«... durch Gewalt, Drohung oder Amtsmissbrauch hindert oder stört,»

Art. 46 bis bis, Abs. 2:

«... durch Gewalt, Drohung oder irgend eine, den Broterwerb einer Person bedrohende Massnahme hindert oder stört,»

Unterzeichner: Berger, Graber, Höppli, Läufer, Meng, Schmid (Oberentfelden).

Propositions Berger

du 19 décembre 1921.

Art. 46 bis bis.

Al. 1. «... la violence, la menace ou par un abus de pouvoir ...»

Al. 2. «... la violence, la menace ou toute mesure compromettant le gagne-pain de quelqu'un ...»

Signataires: Berger, Graber, Höppli, Läufer, Meng, Schmid (Oberentfelden).

Antrag Belmont

vom 19. Dezember 1921.

Art. 46 bis bis.**Abs. 3bis (neu).**

Die gleiche Strafe trifft jeden, der allein oder in Zusammenrottung mit andern die verfassungsmässige Versammlungsfreiheit dadurch verletzt, dass er mit Gewalt oder andern Mitteln eine Versammlung stört, deren Abhaltung verhindert, oder Personen hindert, daran teilzunehmen.

Proposition Belmont

du 19 décembre 1921.

Art. 46 bis bis.**Al. 3bis (nouveau).**

Est puni de la même peine celui qui, isolément ou dans un attroupement, viole le droit de réunion garanti par la constitution en troublant une réunion par la violence ou par d'autres moyens, en l'empêchant on en empêchant des tiers d'y prendre part.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel handelt von dem Schutze der Volksrechte in eidgenössischen Angelegenheiten. Er enthält Strafbestimmungen gegen die Störung und Hinderung von eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen. In kantonalen Angelegenheiten gilt hier auch in Zukunft das kantonale Recht, ausgenommen im Fall des Art. 46 quater, d. h. in einer eidgenössischen Intervention. Da tritt das eidgenössische Recht wieder in Kraft. Wir beantragen Ihnen, diesem Artikel, der tale quale aus dem Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 249) herübergenommen ist, zuzustimmen.

M. Perrier: rapporteur français de la commission: L'art. 46 bis bis concerne les infractions commises dans les élections et votations fédérales. Le premier

alinéa est à très peu de choses près la reproduction du deuxième alinéa correspondant du code pénal de 1853. L'adjonction du second alinéa était nécessaire en vue de la protection des droits populaires qui n'existaient pas lors de la promulgation du code actuel. M. Berger a fait des propositions sur lesquelles nous nous déterminerons lorsqu'elles auront été développées.

M. Berger: M. le Président, Messieurs les Députés. Dans sa lutte pour son émancipation le prolétariat à côté des difficultés qu'il rencontre de la part du patronat du capital doit encore compter avec les abus de pouvoirs des autorités qui soutiennent, qui protègent toujours l'employeur, le capitaliste, au détriment de la classe ouvrière qui est sans cesse inquiétée et qui lutte pour augmenter ses droits politiques et ses droits économiques.

Les abus de pouvoirs qu'on peut signaler sont assez nombreux. Je ne m'arrêterai qu'aux principaux, pour ne pas trop impatienter les membres de la chorale romande (Rires). Et si parfois l'ennui prenait ces Messieurs, je ne verrais aucun inconvénient à ce qu'ils entonnent le deuxième couplet.

Un des abus de pouvoir de nos autorités — puisqu'on a parlé du XVII^e siècle, permettez-moi de parler de l'année 1904 — un des abus de pouvoirs importants qu'on a dû signaler s'est produit à cette date au canton de Neuchâtel. C'était lors de la grève des maçons à la Chaux-de-Fonds. Je sais très bien qu'on a justifié la levée des troupes en disant que c'était pour rétablir l'ordre: Une fois que les ouvriers ont capitulé, une fois qu'on a réussi à les intimider, on a déclaré l'ordre rétabli et qu'il avait été nécessaire de lever des troupes pour le rétablir.

Si j'ai parlé de 1904 c'est pour bien montrer qu'à cette occasion le gouvernement de Neuchâtel avait abusé du pouvoir, avait violé la constitution. Sur ce point l'argument principal nous fut fourni non pas par un homme politique favorable au mouvement ouvrier, non par des personnes plus ou moins sympathiques au mouvement, mais l'argument principal dont on put se servir pour prouver que le gouvernement neuchâtelois avait levé les troupes, alors que l'ordre n'avait pas été troublé, mais pour servir la bourgeoisie, les maîtres-maçons de la Chaux-de-Fonds, — on le trouva dans le «National Suisse». Celui-ci n'existe plus, paix à ses cendres, puisqu'on ne doit pas parler des morts d'une façon déplacée, mais on peut rappeler ce qu'écrivait le «National Suisse». Le jour même où le gouvernement neuchâtelois avait mobilisé le bataillon 18, ce journal gouvernemental publiait cette phrase: «La grève continue avec une monotonie désespérante.»

Ceci démontre bien que le gouvernement avait levé les troupes quoique l'ordre n'ait pas été troublé.

Voici un deuxième fait. C'est celui qui s'est produit le 3 septembre 1917, lorsque la troupe fut envoyée à La Chaux-de-Fonds. Le gouvernement neuchâtelois rendit alors un arrêté qui interdisait le cortège et la manifestation contrairement à la constitution, qui assure le droit de réunion. C'est là un deuxième abus de pouvoir. Il y eut alors de nos collègues du Grand Conseil qui ont été condamnés pour avoir organisé la manifestation du soir.

Un troisième abus de pouvoir, c'est encore l'interdiction d'une manifestation qui devait avoir lieu cette

année à Fribourg et où mon collègue Eymann devait prendre la parole. Notre camarade Charles Naine a déjà suffisamment parlé de cette interdiction pour qu'il ne soit pas nécessaire que j'y revienne, mais je voulais la signaler en passant.

J'ai voulu signaler ces trois principaux abus de pouvoir pour justifier ma proposition concernant le 1^{er} alinéa de l'art. 46bis et consistant à ajouter les mots « et pour tout abus de pouvoir ». Au 2^e alinéa je propose d'ajouter les mots « ou toute mesure compromettant le gagne-pain de quelqu'un ».

Dans la démocratie — on dit que nous vivons en démocratie, la preuve est encore à faire pour bien des choses — on parle beaucoup de la souveraineté des citoyens.

Vous ne pourrez pas nier, car il serait difficile de prouver le contraire, que le jour où le citoyen est souverain dans l'ordre politique, il est dans l'ordre économique soumis à une sorte de servage. La pression que les patrons font continuellement sur les ouvriers qui cherchent de se dégager de l'égoïsme et de l'exploitation capitaliste n'est pas tolérable dans un Etat qui veut se dire à la tête des démocraties.

Permettez-moi de vous signaler un petit fait pour bien vous démontrer quelle pression systématique l'on emploie pour paralyser les ouvriers dans leur émancipation, lorsqu'ils épousent des idées qui ne sont pas favorables aux deux grands partis historiques dont notre canton peut encore s'honorer au dire de ceux qui ont le pouvoir entre les mains. Dans une localité du canton de Neuchâtel, dernièrement, un petit ouvrier a été nommé secrétaire d'un parti historique. Malgré la crise et malgré la baisse des salaires le lendemain, il a pu se faire augmenter, parce qu'il avait accepté ce poste. Ces faits sont nombreux; je ne vous ai signalé que celui-là parce qu'il vous démontre le rôle joué par la politique dans certaines occasions et tous les moyens qu'on peut employer pour paralyser l'évolution de la classe ouvrière.

A côté de la puissance du gouvernement qui protège toujours les capitalistes, il en est une autre bien plus terrible parce qu'elle peut se masquer, c'est la puissance de l'argent. Cette puissance-là, on la met au service de toutes les œuvres bonnes ou mauvaises, plus souvent mauvaises que bonnes. A ce sujet, permettez-moi de vous citer une phrase qui en dit long sur la mentalité de certains capitalistes: un vieil avocat voulait détourner la fortune d'une personne dont les héritiers lui avaient donné la charge, un de ses confrères lui dit: « Ne crains-tu pas de te faire surprendre et de payer trop cher ta tentative d'escroquerie »; car c'en était une; il répondait le sourire aux lèvres: « Ne crains rien, avec mes millions j'achèterai bien des bras et bien des consciences. »

Ce système est encore entretenu et c'est certainement contre lui qu'il faut s'élever. Dans les rangs de la bourgeoisie, ce système est entretenu d'une façon hypocrite, car ce ne sont pas les capitalistes eux-mêmes qui font cette besogne, ils ne veulent pas être surpris, ils la font faire pas leurs agents électoraux. On fait de la corruption avec la puissance de l'argent; c'est pour éviter que ces pressions continuelles, que ces corruptions qui se répètent trop souvent n'augmentent pas encore —, car elles ne sont pas un honneur pour un Etat démocratique somme le nôtre, c'est pour éviter le retour de ces

faits que j'ai demandé d'ajouter à l'art. 46bis au deuxième alinéa, les mots que vous savez.

Il y a une chose que vous devriez au moins reconnaître, vous qui parlez tant de la propriété privée. Vous dites tant qu'il faut la respecter, que la propriété privée est sacrée. Avec la Constitution actuelle, il faut la reconnaître, la propriété privée doit être respectée, et je m'incline, mais seulement, cette propriété privée matérielle de laquelle vous faites un étalage et qui vous fait pousser des cris si forts lorsqu'on veut y toucher n'est que de second ordre. Je l'ai déjà dit et je le répète, il est une autre propriété privée que vous ne respectez pas autant et qui est piétinée plus souvent qu'on ne le devrait. La propriété privée qui est pour moi la plus sacrée, c'est la pensée du citoyen, ce sont ses facultés manuelles et intellectuelles. Eh bien, la pensée du citoyen, qu'en fait-on maintenant? Très souvent, trop souvent, on ne la respecte pas, on la paralyse de toutes façons. (M. Calame interrompt.) C'est mon idée, Monsieur Calame; ce n'est peut-être pas la vôtre; mais si vous voulez me répondre, vous pourrez le faire après. Cette propriété privée qui est en somme la seule arme avec laquelle le citoyen peut encore se défendre, quels moyens n'emploie-t-on pas pour la supprimer, pour absolument l'empêcher de s'exercer librement? On dit bien que la liberté de pensée existe. Mais, prenez par exemple le patron dont les ouvriers ont choisi comme parti politique, le parti socialiste et qui en fréquentent les assemblées? Ce patron, il en est un à Orbe, que fait-il? Sans façon, il appelle ses ouvriers au bureau et il leur dit qu'ils n'ont qu'à choisir entre leur gagne-pain et le parti politique, et cela même à des ouvriers qui travaillent depuis une trentaine d'années dans la fabrique. Est-ce là le respect de la liberté de pensée? Est-ce que de tels procédés ne vous font pas au contraire sursauter? N'y a-t-il pas là un fait qui devrait quand même attirer l'attention des démocrates de notre pays?

Je termine, car je ne voudrais pas qu'on m'accusât de faire de l'obstruction. C'est assez qu'on en accuse de tort mes collègues qui, comme moi, font de la résistance. Vous avouerez qu'une loi de cette importance ne peut pas passer sans que nous disions ce que nous avons à en dire et sans que nous exposions les raisons pour lesquelles nous la combattons.

Mes propositions seront probablement repoussées. Il faut s'y attendre, parce que, comme mon collègue Paul Graber le disait, on ne discute pas, toutes nos propositions seront repoussées. Je crois même que certains conseillers nationaux bourgeois se sont vantés avant même l'ouverture de cette session, de ne discuter aucune des propositions socialistes et de les repousser toutes systématiquement. Ce n'est pas faire œuvre de sagesse que de prendre d'avance une telle attitude.

Si toutefois mes propositions étaient repoussées — et je crois que ce sera le cas — je vous demande de compléter votre loi en y ajoutant un article additionnel ainsi conçu: « Les citoyens suisses ont toutes les libertés, sauf celle de s'en servir! » (Très juste, très juste.)

Belmont: Der Bundesrat bezweckt mit seiner Vorlage, den Umsturz, der ihm drohend scheint, zu verhindern. Er verweist in seinen Motiven namentlich auf den Umstand, dass wir uns in sehr unruhigen Zeiten befinden, wo die Wellen der Agitation jeden-

falls nach seiner Meinung sowohl von der einen Partei wie von der andern sehr hoch gehen. Es gibt in der Schweiz überhaupt nur mehr zwei Parteien im grossen und ganzen, nach ihren Kampffronten: Die bürgerliche und die proletarische Partei. Der Bundesrat erklärt nun: « In solchen Zeiten ist mit allen Mitteln jede proletarische Agitation, d. h. jede revolutionäre Agitation, zu verhindern, damit ein ruhiges politisches Leben im allgemeinen möglich ist ». Nun verweise ich auf den Sinn des Art. 46bis, Störung. Nach dem Marginale hat dieser Artikel den Zweck, die Störung und Verhinderung von eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen zu verunmöglichen. Ich halte nun dafür, dass dieser Artikel eine Lücke enthält. Der Artikel will bloss einen besondern Schutz aufstellen für die durch Verfassung und Gesetz vorgeschriebenen Wahlen oder Abstimmungen. Das heisst also, wenn irgend eine Gemeinde in der Schweiz eine Versammlung abhält, wenn eine Wahl getroffen werden soll, oder Beschlüsse zu fassen sind, soll die Beratung von jeder Gewalt und jeder Bedrohung geschützt werden. Wie steht es nun aber mit dem Versammlungsrecht überhaupt? Nach der Bundesverfassung haben die Schweizer Versammlungsfreiheit garantiert. Es können alle schweizerischen Vereine, irgend welche Personengruppen, sich zu irgend einem Zwecke vereinigen und eine Versammlung abhalten. Es steht unter dem Schutz des Bundesrechts auch die öffentliche Versammlung. Jederzeit ist es den Schweizerbürgern freigestellt, auf öffentlichem Platz zu einer öffentlichen Versammlung zusammenzutreten. Sie erinnern sich, dass insbesondere die Praxis des Kantons Freiburg und die Art und Weise, wie die freiburgische Regierung ihre Macht bei sozialdemokratischen Versammlungen spielen lässt, hier schon Gegenstand der Beratung und der Diskussion war, und wie damals namentlich der heutige französische Kommissionsreferent, Herr Perrier, die Verteidigung der Freiburger Regierung mit aller Eleganz und Tatkraft — rednerisch wenigstens — übernommen und durchgeführt hat.

Nun will ich aber nicht von dem reden. Ich habe weniger den Fall im Auge, wo eine reaktionäre Regierung eines Kantons oder einer Stadt oder sagen wir einmal eventuell auch ein Bezirksanwalt eine sozialdemokratische Versammlung, eine Arbeiterversammlung stören, aufheben, verhindern will. Ich habe vielmehr etwas anderes im Auge, nämlich den Fall, wo eine sozialdemokratische oder eine kommunistische, oder sagen wir einmal ganz kurzer Hand, um nicht immer zwei und drei Worte gebrauchen zu müssen für die sozusagen gleiche Sache, eine proletarische Versammlung, also eine Versammlung von Arbeitern, auf öffentlichem Platze oder in einem Lokal zusammentritt. Entweder ist eine organisierte Bürgerwehr schon da, die einfach unter Gewehr tritt, wie man sagt, wenn der notwendige Moment da ist, oder eine solche organisierte Bürgerwehr ist nicht da, dann treten einfach die Bürger zusammen, dringen in die Versammlung hinein, machen einen Satansradau, und machen so schliesslich die ganze Versammlung unmöglich. Man kann dann nachher wohl gegen solche einschreiten, indem man schriftlich Klage einreicht. Aber es geht gewöhnlich sehr lange, bis das alles untersucht und erledigt ist. Der Bundesrat und die Kommission, welche dieses Gesetz vorzubereiten hatte, halten es für notwendig, die Störung

und die Hinderung der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, welche bis jetzt schon geschützt waren, besonders zu schützen. Es wird niemand behaupten wollen, dass es bis jetzt gesetzlich erlaubt gewesen wäre, eine solche Versammlung zu stören, dass es erlaubt gewesen wäre, bei der Ablieferung von Unterschriften von Initiativbegehren in einer eidgenössischen Angelegenheit Gewalt oder Drohung anzuwenden. Das alles war bis jetzt ebenso verboten, wie es verboten sein soll durch dieses Gesetz. Aber man hat es notwendig befunden, diese Tatbestände noch extra in diesem Gesetz zu spezifizieren und unter eine besondere Strafe zu stellen.

Herr Huber hat Ihnen heute auseinandergesetzt, dass die Anträge, welche von unserer Seite gestellt werden, eigentlich in zwei Kategorien zerfielen, die einen dahinzielend, das Gesetz so zu gestalten, dass man es auch wirklich anwenden könne, dass es nicht der Willkür diene, sondern dass die Tatbestände dermassen umgrenzt seien, dass jeder das Gefühl habe, nur nach Gesetz beurteilt oder bestraft zu werden. Die zweite Kategorie, hat er ausgeführt, würde dahin zielen, die verfassungsmässigen Rechte möglichst zu schützen und das Gesetz so zu vervollkommen, dass nicht nur die eine Seite, nämlich der Schutz der bürgerlichen Freiheit, sondern auch die andere Seite, der Schutz der Freiheit der gewöhnlichen Lohnarbeiter, des proletarischen Volkes gesichert werde. Nun glaube ich, dass diesem Artikel, wenn er so aufgenommen werden soll, unbedingt als Ergänzung hinzugefügt werden muss das Recht der Versammlung als solches. Es soll unter die gleiche Strafe, unter die der Störer einer Wahl oder Abstimmung oder der Verhinderer der Ablieferung von Unterschriften gestellt ist, derjenige gestellt werden, der mit Gewalt eine Versammlung stört oder die Abhaltung derselben verhindert. Ich habe in meinem Antrage vorgesehen, dass die gleiche Strafe jeden trifft, der mit Gewalt oder durch andere Mittel eine solche Versammlung stört oder hindert. Die Strafe soll den treffen, der dies ganz allein und selbstständig tut, aber auch jeden, der mitwirkt und mithilft.

Es soll durch diesen Artikel aber nicht nur das kollektive Versammlungsrecht geschützt werden, sondern auch das Recht jeder einzelnen Person, an einer solchen öffentlichen oder nicht öffentlichen Versammlung teilzunehmen und an ihr mitzuwirken, sei es durch Rede oder durch Abstimmen oder durch Annahme von Resolutionen usw. Es ist gerade vorhin von Herrn Berger auseinandergesetzt worden, wie die Gedankenfreiheit und die Koalitionsfreiheit des Arbeiters nach diesem Artikel aussehen. Ueber diese Art Freiheit ist in diesem Saale schon sehr viel diskutiert worden, und ich möchte nun ein für allemal in dem Artikel das Versammlungsrecht jeder einzelnen Person schützen. Wenn beispielsweise also ein Arbeitgeber in einer Fabrik anschlägt, oder in eigener Person oder durch seinen Direktor oder Aufseher mündlich erklärt, sagen wir: heute spricht in Schlieren der bekannte Kommunist und Aufrührer Fritz Platten; jeder Arbeiter, der in diese Versammlung geht, wird morgen entlassen; dann ist das eine Verhinderung des Versammlungsrechtes. Es ist nicht notwendig, dass der Fabrikant, der Arbeitgeber gerade eine Schar Polizisten bestellt, welche den Betreffenden persönlich hindern. Es soll genügend

ein, wenn er durch einen moralischen Druck oder durch die Ausbeutung der Notlage den betreffenden Arbeiter hindert, an eine solche Versammlung zu gehen.

Wie schon gesagt, auch das Versammlungsrecht als solches soll besondern Schutz haben. Der Art. 46bis bis ahndet die Gewalt und Drohung, die dort aufgewendet wird, mit Gefängnis und Busse. Ich beantrage Ihnen, dass für den Fall, den ich meine, die gleiche Strafe angewendet wird. Ich mache hier keinen Unterschied zwischen Anstifter und Teilnehmer, denn es ist bei solchen Störungen von Versammlungen gewöhnlich sehr schwer zu unterscheiden, und so wäre es de lege ferenda ungeschickt, hier eine besondere Ausscheidung zwischen den Personen zu machen, welche an solchen Störungen teilnehmen. So gut wie es Ihnen in den Sinn kommen wird, habe ich natürlich auch daran gedacht, dass der Zusatz, den ich Ihnen vorschlage, nicht nur gegen die Bürgerlichen, sondern selbstverständlich auch gegen uns selbst sich richten kann, auch wir können bestraft werden, wenn wir einzeln oder im Zusammenrotten, eine bürgerliche Versammlung aufheben, stören oder bürgerliche Herren durch Anwendung der Gewalt verhindern, in die Versammlung zu gehen. Es soll hier gleiches Recht für alle gelten. Die Hauptsache für uns ist, dass die Versammlungsfreiheit auch durch dieses Gesetz geschützt wird.

Reinhard: Mein Fraktionsgenosse Berger hat Ihnen einige Anträge gestellt. Sie mögen vielleicht juristisch nicht ganz klar gefasst sein, aber es liegt nur an Ihnen, sie so zu fassen, dass der Gedanke des Herrn Berger im Gesetze doch Ausdruck finden kann. Ich frage mich allerdings, ob eine derartige Zumutung an die etwas präziösen Juristen unseres Rates noch gehört und Anklang finden könnte. Die Diskussion ist ja leider bereits so geworden, dass offenbar jener Arbeiter recht hat, der mir am Samstag morgen sagte: « Ich weiss nicht, warum Ihr Euch eigentlich noch gegen das Gesetz wehrt, im Parlament wird ja längst nicht mehr mit Gründen gegen Euch gefochten, sondern man ficht längst — verzeihen Sie den berndeutschen Ausdruck — mit Gründen ». Ich muss gestehen, nachdem man gesehen hat, dass offenbar die Taktik geändert wurde, und dass man heute eher mit einem noch edleren Körperteil ficht, dass ich den lebhaften Eindruck hatte, dass hier nichts mehr herauszuschlagen ist. Aber ich habe schon einmal gesagt: Wir kämpfen, auch wenn wir auf einem verlorenen Posten stehen. Deshalb möchte ich Sie kurz um etwas Gehör bitten. Ich werde meine halbe Stunde Zeit nicht erschöpfen, sondern in kürzerer Zeit zum Schlusse kommen. (**Walther:** Besserung.) Es ist nicht Besserung, Herr Walther, die würde ich nicht einmal dem Herrn Polizeidirektor von Luzern versprechen, aus dem ganz einfachen Grunde, weil die Gründe, die gegen das Gesetz vorgebracht werden, schliesslich auch einmal bei Ihnen Gehör finden wollen, wenn Sie sich nicht den populären Vorwurf des Arbeiters gefallen lassen wollen.

Was will der Art. 46bis bis? Er will zunächst einmal gewissermassen der Schönheitsartikel des Gesetzes sein. Es ist derjenige, mit dem man am meisten Reklame gemacht hat und den Sie auch in der Arbeiterschaft am meisten herausstreichen, wenn sie sich gegen den Vorwurf verteidigen, es werde ein

Klassengesetz geschaffen. Das will man nicht wahr haben, und Herr Bundesrat Häberlin, der heute offenbar ein zweites Parlament gefunden hat, dem er Vorträge hält, wird das gerade dieses Artikels wegen entschieden bestreiten. Es soll zugleich auch eine Art Demonstration sein, dass das, was Sie etwa unter der rein proletarischen Taktik verstehen, unnötig ist, angesichts der weitherzigen Sicherung der demokratischen Freiheiten und Rechte. Es soll weiter eine Art Beruhigung sein für die Arbeiterschaft, welche nun nicht das Gefühl haben soll, dass man tatsächlich ein Ausnahmegesetz gegen sie schafft.

Gegen was schützt man sie denn? Die Herren Berger und Belmont haben ausgeführt, dass die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes schon anderswo enthalten sind. Sogar der Kommissionsreferent, Herr Keller, wies darauf hin, dass die Novelle zum neuen Strafgesetzbuch ziemlich genau die gleiche Fassung enthalte, und ich sehe deshalb nicht ein, warum in diesem revidierten Bundesstrafrecht noch einmal der gleiche Artikel aufzuführen ist; es sei denn, dass man damit bestimmte politische Zwecke verfolge, die aber mit Jurisprudenz nichts zu tun haben. Man will uns schützen gegen Bestechung im Wahlkampf, gegen die offene Drohung, wenn einer seine politische Meinung ausspreche, dass er geschädigt werden könnte, und vor allem gegen die materiell-physische Gewalt. Vor derartigen Schädigungen uns zu schützen, dazu brauchen wir wahrhaft dieses revidierte Bundesstrafrecht nicht. Das haben alle kantonalen Gesetze schon getan, und ich nehme ohne weiteres an, dass auch im Kanton Wallis, woher wir hin und wieder etwas vernehmen, immerhin ein rechtlicher Schutz bestehe, der angerufen werden kann und der gewährt werden muss, wenn man ihn anruft. Die Arbeiter haben trotz alledem das lebhafteste Gefühl — und ich glaube, darin sind sie in ihrem Rechte — dass ihre Rechte und Freiheiten doch nicht geschützt werden, und zwar, weil der Art. 46bis gerade diese Gefahren, denen sie ausgesetzt sind, nicht erwähnt. Wir werden es heute selten finden, dass irgend jemand mit einer offenen Drohung an einen Arbeiter herantritt, vielleicht sogar an eine Kollektivität von Arbeitern und sagt: Wenn Ihr das und das tut, dann werdet ihr gemassregelt. Eine derartig patriarchalische Auffassung der politischen Drohung darf man heute gar nicht mehr erwarten. Auch unsere Gegner haben gelernt, wie man die Schlingen des Gesetzes vermeiden kann. Auf derart grobe, brutale Art und Weise wird heute eine Drohung gar nicht mehr ausgesprochen, auf solche Weise werden heute die Rechte des Arbeiters nicht mehr vernichtet. Es gibt Sachen, welche viel wirksamer sind und die Sie, wenn Sie wirklich die Aufgabe erfüllen und unsere Rechte und Freiheiten schützen wollen, im Art. 46bis bis ebenfalls erfassen müssen.

Ich will zur Illustration ein kleines Beispiel anführen aus dem Gebiet, das den Herrn Kommissionsreferenten Perrier besonders angeht, und das wird vielleicht ein Grund sein, dass er sich mit dem Artikel und dem Antrag des Herrn Berger etwas besser befasst. Als wir an die Unterschriftensammlung für die Vermögensinitiative gingen, haben wir auch Unterschriftenbogen für die Vermögensabgabe nach Freiburg, in das Reich des Herrn Perrier, gesandt. Da sind Arbeiter zu uns gekommen aus dem Bezirk Broc, aber auch aus dem Gebiet am See, aus Murten

und aus Freiburg. Die haben uns aufmerksam gemacht, sie wollten sehr gerne mit den Unterschriftenbogen herumgehen und wären sicher, einige hundert Unterschriften zu bekommen, aber sie wagten es nicht, weil sie die geheime Rache derjenigen fürchten müssen, gegen die die Initiative gerichtet ist. Man hat uns sogar Unterschriftenbogen eingesandt, die man nicht beglaubigen liess, und das damit begründete: Wenn wir mit den Unterschriftenbogen zur Beglaubigung auf die Gemeindeganzlei gehen, so werden ganz sicher die Namen derjenigen, welche unterzeichnet haben, vorgemerkt werden, und dann würden diese Unterschriftenbogen für die Vermögensinitiative eine Proskriptionsliste derjenigen sein, welche nun der Rache der andern ausgeliefert werden sollen. Die Rache fürchtet man darin, dass zunächst einmal die Gemeindebehörden an die Fabrikdirektoren Meldung machen, die damit gewissermassen eine beglaubigte Unterschrift eines Bürgers haben, der sich zu einem Zwecke bekennt, den die Masse des Bürgerturns nicht anerkennen will. Und nun wird auf irgend eine Weise der Arbeiter plötzlich aus der Fabrik entlassen. Man schützt allerlei Gründe vor. Diese Gründe sind immer sehr stichhaltig, und die Arbeiter sind selten im Fall, nachzuweisen, dass hier wirklich politische Gründe im Hintergrund liegen. Aber sie wissen es alle, dass dem doch so ist, und gelegentlich kommt es vor, dass man ihnen auch heraussagt, man wolle keine solchen Politiker im Betrieb haben. Die Leute, die meistens nicht in glänzenden finanziellen Verhältnissen sind, müssen fürchten, dass die Rache sie noch anders trifft, dass man ihnen z. B. das Recht der Armenunterstützung entzieht und sie materiell und wirtschaftlich in jeder Weise schädigt. Diese materielle und wirtschaftliche Schädigung, hinter der keine Drohung zu stecken braucht, die man nicht vorher auf plumpe Weise anzeigt, die im versteckten kommt und um so sicherer trifft, ist die grosse Gefahr für die Ausübung unserer wirklichen Volksrechte und Freiheiten.

Diesen Gedankengang hat nun auch Freund Berger aufgenommen. Er hat versucht, diesen Gedanken in seinem Abänderungsantrag festzulegen. Ich sage Ihnen schon, was ich zu Anfang bemerkte: Ich gebe mich keinen Illusionen hin, dass Sie den Antrag etwa annehmen würden. Aber wenn Sie nun kommen und den Arbeitern sagen: «Hier habt ihr einen Artikel, der eure Rechte und Freiheiten schützt», so werden Ihnen die Arbeiter ungefähr das antworten, was der alte Graf Tolstoi einmal in seiner Broschüre gegen diese Volksfreiheiten aufgeführt hat. Er verglich den Schutz jener politischen Rechte und zugleich die wirkliche Unterdrückung jener gleichen Rechte mit einem alten Beispiel aus dem Griechen Herodot. Er erzählt von jenen Skythen, welche ihre Sklaven frei liessen, ihnen die Fesseln abnahmen und sagten: Nun könnt ihr gehen!, die aber zugleich ein kleines Mittel anwandten: Sie schlitzten den Sklaven die Fußsohlen auf, streuten gehackte Rosshaare hinein und liessen die Leute so laufen. — Meine Herren, Sie kommen mir ungefähr so vor. Sie nehmen offiziell den Arbeitern die grob-materiellen Fesseln ab, aber zu gleicher Zeit lassen Sie ganz ruhig die Rosshaare in den Fußsohlen stecken und sind dann verwundert, dass die Arbeiter sich trotzdem unterdrückt fühlen und als Sklaven vorkommen. Wenn Sie den Artikel so lassen, wie er ist, dann wird er vielleicht ein sehr

guter Schamlappen sein für ein an und für sich ziemlich schamloses Gesetz. Wenn Sie den Artikel den Herrn Berger annehmen, so beweisen Sie wenigstens in einem Punkte, dass es Ihnen Ernst ist mit dem Schutze der Rechte und Freiheiten des Arbeiters. Wenn Sie aber den Antrag Berger nicht annehmen, zeigen Sie damit, dass es Ihnen nicht darauf ankommt, die grössten Gefahren zu beseitigen, welche diese Rechte und Freiheiten der Arbeiter bedrohen. Dann aber seien Sie ganz offen und streichen Sie diesen Schönheitsartikel überhaupt aus, dann treiben Sie die Heuchelei nicht zu weit, sondern haben Sie wenigstens den Mut, das zu scheinen, was Sie wirklich sind.

Schmid (Oberentfelden): Ich habe beim Artikel 46bis bis eine Anfrage an die Herren Referenten und an den Bundesrat zu stellen (auf Zwischenrufe): Befürchten Sie nicht, dass ich auf die frühere Debatte zurückkommen werde, ich habe mich selbstverständlich Ihrem Beschluss gefügt. Ich habe hier eine Frage zu stellen, die sich auf den zweiten Absatz der Kommissionsvorlage bezieht. Es heisst hier: «Wer die Sammlung oder Ablieferung von Unterschriften für ein Referendums- oder Initiativbegehren in eidgenössischen Angelegenheiten durch Gewalt oder Drohung hindert oder stört, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.» Es ist bei der Unterschriftensammlung für die Vermögensabgabeinitiative in einer Gemeinde des Kantons Aargau vorgekommen, dass der Gemeindevorsteher, der Gemeindeammann, eine ganze Reihe von Unterschriften, ich glaube etwa vierzig, ganz einfach durchgestrichen hat mit der Begründung, dass der Vorname nicht ausgeschrieben sei. Die Bezeichnung der einzelnen Bürger war vollständig klar. Ich möchte Ihnen nur zwei Beispiele anführen. Eine Unterschrift lautete: «O. Lindegger, Briefträger». Es gibt aber gar keinen andern solchen. Der Name des Betreffenden ist aber durchgestrichen und dahinter die Bemerkung gemacht worden: «Vorname nicht ausgeschrieben». Ein anderer unterschrieb: «Jb. Neeser, Lehrer». Der Ammann hat auch diesen Namen ganz einfach durchgestrichen und ihn als ungültig erklärt. Ich könnte Ihnen hier diese vierzig Beispiele aufzählen, denn ich habe sie alle im Kopf; ich verzichte aber darauf.

Glauben Sie nun, dass dadurch nicht die Ausübung des Initiativrechtes gestört wird? Stellen wir uns vor, dass es andere solche Gemeindeammänner gibt, die in gleicher Weise vorgehen. Dann müssen wir konstatieren, dass innert der Zeit, da die Initiativunterschriften abzuliefern sind, unter Umständen nicht die nötige Unterschriftenzahl zusammengebracht wird. Wir haben selbstverständlich sofort Beschwerde erhoben gegen dieses Gebaren. Die Geschichte ist im Mai oder sogar im April dieses Jahres vorgekommen, und wir haben sofort Beschwerde erhoben, die aber bis heute noch nicht erledigt ist. Damit ist natürlich die Angelegenheit zwar für die Behörden in Bern genau dieselbe. Sie haben ganz einfach die eingereichten Unterschriften, die als gültig beglaubigt worden sind, gutzuheissen und die übrigen nicht. Nun halte ich dafür, dass ein derartiger Missbrauch eine Sabotage eines Volksrechtes darstellt, dass, wenn man hier nicht von einem Zwang im Sinne der körperlichen Gewalt oder nicht von einer Drohung im Sinne dieses Strafgesetzes sprechen kann,

es doch eine Hemmung, eine Sabotage eines Volksrechtes bedeutet, und dass man, wenn dieser Amtsmissbrauch je länger je mehr vorkommen sollte, wenn es Schule machen sollte, auf diese Art und Weise die Volksrechte illusorisch machen kann. Nun geben Sie vor, dass man mit diesem Art. 46bis bis verhindern wolle, dass irgendwelche Hinderung dieser Volksrechte durch die Beamten im allgemeinen stattfindet. Wie soll man nun diese Leute behandeln, das möchte ich fragen? Ich halte die Tatsache des vorliegenden Falles für so wichtig, dass Sie uns darüber Auskunft geben sollen. Denn damit ist die Geschichte nicht gemacht, dass man vielleicht nach drei Vierteljahren einmal die Beschwerde gutheissen wird und damit dann die Geschichte erledigt ist. Sondern man soll dafür sorgen, dass solche Vorkommnisse sich nicht mehr ereignen. Man soll beim Bürger das Gefühl stärken, dass er, wenn er seine Unterschrift gibt, nicht nachher einfach dieser Unterschrift verlustig geht und so das Initiativrecht, das Sie ihm zubilligen, ihm durch eine missbräuchliche Anwendung der Amtsgewalt genommen wird. Ich halte dafür, es wird richtig sein, wenn Sie mir auf diese Frage Auskunft geben, und wenn Sie der gleichen Auffassung sind wie ich, dass Sie eventuell auch eine Ergänzung dieses Artikels vorschlagen. Ich mache deshalb keinen Vorschlag, weil Sie nicht einmal die Mühe genommen haben, vorher bei Art. 46bis lit. a, auf den Antrag, den ich gestellt habe, vom Tisch der Kommissionsreferenten und vom Tisch des Bundesrates aus zu antworten und den Antrag richtig zu würdigen; trotzdem ich mich bemüht habe, die Sache juristisch richtig zu begründen. Die Ausführungen des Herrn Dr. Schär haben mich nämlich in keiner Weise belehrt. Ich halte dafür, dass man in diesem Gesetze dafür sorgen muss, dass die Volksrechte respektiert und geachtet werden. Ich wünsche also eine Auskunft auf meine Anfrage, damit ich weiss, wie von seite der Referenten und des Bundesrates in dieser Angelegenheit gedacht wird.

Abstimmung. — Votation

Eventuell:

Al. 1.

Für den Antrag Berger	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Al. 2.

Für den Antrag Berger	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Al. 3.

Für den Antrag Belmont	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Definitiv:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
--	----------

Art. 46 ter.

Antrag der Kommissionsmehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la majorité de la commission:

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Antrag Huggler

vom 19. Dezember 1921.

Art. 46ter, Abs. 1.

... rechtswidriger Weise einwirkt oder durch Ausnützung der Abhängigkeit seiner Mitbürger, diese an der freien Ausübung ihrer politischen Rechte und Pflichten zu hindern trachtet,

Abs. 3.

Streichen.

Unterzeichner: Huggler, Brodtbeck, Hauser, Killer, Schmid (Oberentfelden).

Proposition Huggler

du 19 décembre 1921.

Art. 46ter, al. 1

... de toute autre manière illicite ou qui, en exploitant la dépendance de ses concitoyens, cherche à empêcher ces derniers de faire un libre usage de leurs droits et devoirs politiques.

Al. 3

Biffer.

Signataires: Huggler, Brodtbeck, Hauser, Killer, Schmid (Oberentfelden).

Antrag Eymann.

vom 19. Dezember 1921.

Art. 46ter:

Streichung des Abs. 3.

Unterzeichner: Eymann, Berger, Graber, Meng, Schenkel.

Proposition Eymann.

du 19 décembre 1921.

Art. 46ter.

Supprimer l'al. 3.

Signataires: Eymann, Berger, Graber, Meng, Schenkel.

Huggler: Der Art. 46ter ist einer der wenigen Artikel, denen eine Tendenz zugrunde liegt, die wir unterstützen können, die Tendenz nämlich, dass die Meinung des Bürgers bei Wahlen oder Abstimmungen möglichst unverfälscht zum Ausdruck kommen soll, das heisst dem Bürger diese Möglichkeit zu sichern, soweit es in dem Rahmen dieses Gesetzes eben geht. Ich halte dafür, wenn man diesen Zweck erreichen will, so genügt es nicht, wie es hier im ersten Abschnitt des Art. 46ter gesagt ist, dass man lediglich sich darauf beschränkt, Handlungen, die den Bürger in der Ausübung dieses Rechtes stören oder verhindern sollen, lediglich bei der Wahlhandlung selbst, also innerhalb des Wahllokales oder unmittelbar dort unter Strafe zu stellen. Der Zweck kann nur dann richtig erreicht werden, wenn man dem Artikel eine etwas allgemeinere Fassung gibt. Auf Grund der bisherigen Erfahrung möchte ich Ihnen aber nicht eine vollständig neue Redaktion vorschlagen nach meiner Ansicht können wir den Zweck erreichen oder sichern lediglich durch Beifügung der Ergänzungen, die ich Ihnen beantragt habe.

Was die Motive anbetrifft, die mich zu dieser Ergänzung geführt haben, so will ich es Ihnen angesichts der vorgerückten Zeit ersparen, Ihnen einzelne Beispiele hier zu erzählen, aber ich glaube, dass schon alle die Herren, die hier noch anwesend sind, wiederholt Gelegenheit gehabt haben, solche Fälle zu beobachten, da es sehr oft vorgekommen ist, dass Unternehmer oder Arbeitgeber irgendwelcher Art versucht haben, auf Grund des Abhängigkeitsverhältnisses einen Einfluss auf ihre Untergebenen auszuüben in ihrer politischen Stellungnahme und ganz besonders bei wichtigen Abstimmungen oder Wahlen. Wenn man daher den Bürger gegenüber solchen Missbräuchen schützen will, wenn man tatsächlich erreichen will, dass der Bürger in voller Freiheit und unverfälscht in solchen Situationen seine Meinung soll zum Ausdruck bringen können, dann ist es eben notwendig, dass man auch diesen Fall vorsieht und unter Strafe stellt. Ich mache mir durchaus keine Illusionen darüber, dass es etwa möglich sein würde, auf Grund dieser Ergänzungen nun für alle Zeiten alle Missbräuche zu beseitigen, aber, das werden Sie mir sicher zugeben müssen, es besteht Aussicht dafür, dass man lediglich durch die Strafandrohung in diesem Gesetze, in manchen gar zu krassen Fällen zweifellos solche Personen daran hindern kann, diejenigen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen, politisch gewissermassen zu beherrschen. Wenn wir nur wenigstens die krassesten, grössten Fälle nach dieser Richtung verhindern und die Bürger schützen können, die sich in wirtschaftlicher oder sonstiger Abhängigkeit eines Mitbürgers befinden, so halte ich dafür, ist es wert, dass wir diese Ergänzung anbringen.

Und nun zum Streichungsantrag betreffend Abschnitt 3 — ich will diesen Antrag gleich auch hier begründen, es geht in einem —, so habe ich lediglich zu bemerken, dass ich mir schwer vorstellen kann, wie es möglich sein sollte in der Praxis festzustellen, wer solche Geschenke erhalten hat. Ich zweifle sehr daran, dass irgend einer dumm genug ist, nachher zu erzählen, er habe für seine Stimmabgabe Geschenke erhalten, weil er so oder anders gestimmt habe. Gewiss, wir sind mit der Tendenz einverstanden, dass man keine Geschenke annehmen solle für seine Stimmabgabe, aber wir glauben doch, dass, wenn es schliesslich da und dort vorkommt, dass einmal, sagen wir aus Mangel an Intelligenz ein Mitbürger Geschenke annimmt oder dessen Notlage dazu benützt wird, ihm ein Geschenk zu geben um ihn zu einer bestimmten Stimmabgabe zu veranlassen, sollte man nicht diesen dümmern oder notleidenden Mitbürger strafen, sondern den schlauern, denjenigen, der den wirklichen Fehler begangen hat oder das Verbrechen, wenn wir es so nennen wollen, um den stärkern Ausdruck zu gebrauchen. Das sollte genügen; den andern, der sich zweifellos in irgend einer Notlage befunden hat, oder der möglicherweise gar keine Ahnung davon hatte, dass seine Handlung strafbar, sollte man nicht bestrafen. Es kennen nicht alle Bürger die Gesetze und die einzelnen Bestimmungen derselben. Wir sollten deshalb darauf verzichten, denjenigen, der gewissermassen das Opfer einer solchen Politik geworden ist, mit dem Gesetz zu erfassen.

Das ist, was ich zur Begründung dieser Anträge ausführen wollte.

M. Eymann: J'ai déposé une proposition tendant à biffer le troisième alinéa de l'art. 46 ter. L'al. 2 est rédigé de la façon suivante: « Celui qui cherche à exercer une influence sur des citoyens prenant part à l'opération, par dons, promesses ou menaces, . . »

Nous sommes d'accord qu'on prenne des mesures pour faire respecter le suffrage universel qui est en effet un bien précieux en démocratie, car c'est le seul qui, théoriquement, place le travailleur sur un pied d'égalité, avec ceux qui possèdent la fortune et tous les moyens de travail.

Vous savez que l'ouvrier n'est pas placé sur un terrain démocratique au point de vue économique. Lorsqu'il est à l'atelier, il doit subir les propositions et les conditions que lui fait son patron; lorsqu'il rentre à la maison, de nouveau il est exploité. Que ce soit par son propriétaire, que ce soit par l'achat de marchandises de nouveau l'ouvrier subit l'exploitation de la bourgeoisie. Il est donc nécessaire dans notre pays où seul le suffrage universel peut lutter en égal avec la bourgeoisie, il est nécessaire, dis-je, de sauvegarder ses droits. La loi a donc raison de punir les infractions qui sont apportées au jeu normal du suffrage universel. En effet, nos législateurs connaissent tous la dépendance des travailleurs envers le patronat. Par conséquent en Suisse, qui est une des plus vieilles démocraties, nous devons faire en sorte que la loi protège avant tout les déshérités, les faibles, les travailleurs. L'al. 2 est par conséquent très rationnel. Dans notre pays les travailleurs sont en majorité. Il est assez curieux de constater qu'ils ne soient pas représentés en majorité également au parlement. Si nous jetons un coup d'œil sur celui-ci, nous remarquons qu'il est formé surtout de députés qui sont riches, privilégiés, de gens qui possèdent tous les moyens de production, la richesse sociale. Cela n'est pas un pur hasard; en effet l'égalité n'existe pas et si dans notre parlement nous avons surtout comme représentants des riches, de gros fabricants, de gros commerçants, cela tient aux nombreux expédients que ces personnes utilisent pour agir sur la classe ouvrière en général. En effet, le riche a à sa disposition la presse moderne qui, comme vous le savez, façonne la vérité à sa manière. Il a, à sa disposition, l'Eglise qui bénit les armées et qui flatte les puissants. Il a à sa disposition, l'argent qui, comme vous le savez, corrompt tout et crée des cours de gens bien soumis. Le patronat a à sa disposition une arme encore plus terrible, c'est la guillotine sèche que vous connaissez tous et qui est terrible à l'égard des travailleurs. Il possède les fabriques, les outils qui obligent le simple travailleur à offrir ses bras. Nous pourrions multiplier les exemples. Nous estimons que tous ceux qui peuvent user de ces moyens sont évidemment punissables s'ils abusent du suffrage universel. L'al. 2 de l'art. 46 ter est justifié L'al. 3 par contre est excessif à l'égard des travailleurs. En effet il est rédigé de la façon suivante: « Celui qui, dans une occasion semblable accepte un don ou se fait accorder un avantage sera puni d'une amende à laquelle pourra s'ajouter dans les cas graves une peine d'emprisonnement allant jusqu'à deux ans. »

Ce serait surtout la classe ouvrière qui serait frappée par cet alinéa.

Qu'arrive-t-il en pratique? Lorsque des élections ont lieu, on remarque que la bourgeoisie use de tous les moyens qui sont à sa disposition et que j'ai cités

il y a un instant. C'est en période d'élections en particulier qu'on voit la bourgeoisie profiter de son influence sur la classe ouvrière. Nous sommes actuellement dans une période de chômage intense. Nous avons en Suisse 150,000 chômeurs. Il est bien évident que lorsqu'un sans-travail a été privé de tous moyens de subsistance pendant une année, alors que la nourriture commence à lui faire défaut, que ses enfants sont sous-alimentés, qu'il ne peut plus s'acheter de vêtements ni de souliers, il est bien évident, dis-je, que si à un moment donné un de ces ouvriers est sollicité d'accepter un don quelconque, par exemple un bon délivré par l'Eglise, un bon délivré par le patron ou une avance d'argent ou même une promesse de place, il l'acceptera peut-être. Nous réprouvons un tel acte. Certes nous voudrions que la classe ouvrière fût assez consciente et assez éduquée pour refuser de tels dons. Nous savons que dans nos régions industrielles où le syndicat s'est développé, où les organisations ouvrières, politiques, coopératives et syndicales ont réussi à élever la classe ouvrière à un certain niveau, que d'une manière générale de tels procédés n'ont aucune influence sur elle. Mais il est des régions où malheureusement l'ouvrier est encore isolé et le patronat tout puissant. Dans certaines régions, l'Eglise intervient parfois pour faire des dons sous forme philanthropique. Eh bien, dans des cas pareils nous pensons que les travailleurs qui se trouvent dans une misère extrême peuvent dans un moment d'oubli être assez faibles pour accepter les cadeaux qui pourraient leur être faits de cette manière-là. Nous estimons alors que la loi doit admettre plus que des circonstances atténuantes et c'est pour cette raison que nous estimons que le troisième alinéa de cet article doit être supprimé.

Remarquez que la loi que vous avez forgée est unilatérale. Nous craignons que vous appliquiez cet article de la loi, surtout aux ouvriers. C'est pour cette raison que nous demandons la suppression de cet alinéa.

Nous savons bien que vous n'accepterez pas cette proposition. Nous voudrions que vous fissiez un petit geste de bonne volonté. Mais jusqu'à présent vous avez tout refusé systématiquement. Vous votez une loi d'exception.

M. Perrier, à plusieurs reprises, a dit ce soir que le groupe socialiste faisait de l'obstruction. Le parti socialiste estime en conscience que vous avez forgé une loi réprouvée par tous les démocrates, que ce soit dans notre pays ou dans les pays voisins. Nous connaissons certains cercles de personnes à l'étranger qui sont écœurés des procédés employés dans notre démocratie.

Ceux qui font de l'obstruction, Monsieur Perrier, ce sont les législateurs qui obstruent les voies de la démocratie; c'est vous qui faites de l'obstruction. Votre devoir serait non pas, après sept années de guerre, après des années aussi terribles que celles que nous avons traversées, votre devoir serait non pas de forger une loi d'exception mais de venir en aide aux classes déshéritées.

Nous constatons que la bourgeoisie, à l'heure actuelle, fait une obstruction journalière, qu'elle le fait avec une persévérance extraordinaire depuis une année ou deux ans. Vous faites de l'obstruction lorsque vous appliquez les pleins pouvoirs; vous faites de l'obstruction lorsque vous appliquez les

tarifs douaniers et la loi sur la restriction des importations; vous faites de l'obstruction lorsque vous menacez la journée de huit heures; vous faites de l'obstruction lorsque vous créez un mouvement pour faire baisser les salaires, alors que le coût de la vie est encore si élevé; vous faites une obstruction détestable lorsque malgré toutes vos promesses de ces dernières années, vous continuez à voter un budget militaire de plus en plus élevé, alors même que nous avons des déficits de plus en plus grands, que vous continuez à voter des augmentations du budget militaire qui se chiffrent à 20 ou 30 millions; vous faites de l'obstruction enfin, lorsque vous sabotez les droits populaires et cette obstruction-là en particulier est faite dans le canton de Fribourg (Bruits, rires.); vous faites de l'obstruction en particulier dans le canton de Fribourg et il semble qu'en Suisse, à l'heure actuelle, on y ait pris plaisir. (M. Morard: Mais venez donc dans le canton de Fribourg vous occuper des droits populaires.) Mais, Monsieur Morard, j'y suis allé et lorsque j'ai voulu parler des tarifs douaniers vous m'avez interdit de le faire. Comment voulez-vous parler ainsi de démocratie? (Appuyé. M. Berger: Quand on veut y aller, vous fermez les portes.) Quant à la démocratie, nous avons entendu M. Perrier nous dire: Si vous voulez recourir à votre droit de grève, nous vous enverrons les bataillons de Fribourg. Eh bien, ce qu'il y a de honteux dans cette Chambre, au point de vue général, c'est que au lieu d'être encore des démocrates comme on en trouvait encore dans les années 1880, prêts à défendre les droits populaires, vous êtes les majoritaires à la remorque de ce qu'il y a de plus réactionnaire en Suisse, soit derrière MM. Perrier et Musy. (Rires.) C'est cela la véritable obstruction faite aux droits populaires. (Rires.)

Je pense que vous êtes engagés dans une voie inextricable. Vous parlez d'obstruction, vous parlez de sabotage. Eh bien, le peuple ouvrier et tous ceux qui sont démocrates en Suisse auront à peser le pour et le contre; il aura à mesurer la violence de votre réaction comme il a eu à mesurer la violence bolchéviste. Si vous étiez sages, vous auriez tenu compte de tous les exemples que nous vous avons fournis depuis une semaine entière et vous auriez abandonné cette loi dont je vais vous donner lecture, proposition qui avait été faite en 1885 par le procureur Muller, lorsqu'il s'agissait d'étudier et de présenter un rapport sur les menées anarchistes. Qu'a-t-il dit à cette époque? (Rires.) Au lieu de rire, vous feriez mieux de réfléchir à ces principes et de les appliquer consciencieusement. (M. Berger: Vous ne pouvez plus réfléchir, vous n'en avez plus la force.) Voici ce que disait M. Müller: « Veillons à ce que la santé physique et morale du travailleur et des siens soit conservée; et si vous voulez bien prendre garde un moment, voici ce qu'il ajoutait: « Mettez-les à l'abri de la misère, lorsque la maladie ou la mort du chef de famille vient les frapper; alors les théories des anarchistes s'évanouiront, car alors, mais alors seulement, on aura coupé le mal par la racine », — cela c'est pour M. le rapporteur Perrier (Rires.). « Cette conviction se fraie maintenant un chemin toujours plus large. « Les autorités législatives et les Etats civilisés se sont déjà placés sur ce terrain; suivons cette voie et nous n'aurons pas besoin de recourir à des mesures exceptionnelles. »

Faites-en votre profit, Messieurs. (M. **GrosPierre**: Cela ne les intéresse pas. C'était un radical!) (Une voix: Il est mort!)

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 46 ter, wie er vor uns liegt, ist wörtlich der bisherige Art. 49, der sich während seines 70jährigen Bestandes nicht als abänderungsbedürftig erwiesen hat. Den Antrag des Herrn Huggler zu Abs. 1 des Art. 46ter halten wir nicht für nötig. Wir sind der Auffassung, dass, was Herr Huggler mit seinem Antrag will, ebensogut oder noch besser in Abs. 2 des Art. 46 ter enthalten ist, der übrigens im Gegensatz zum neuen Strafgesetzentwurf nur von einfachen und nicht von schweren Drohungen spricht. Den Antrag des Herrn Eymann halten wir ebenfalls nicht für annehmbar. Wir sind der Auffassung, dass wer durch Entgegennahme eines Geschenkes in unerlaubter Weise auf ein Wahlergebnis einwirkt, ebenso strafbar ist, wie der, der die Geschenke zu diesem Zwecke verabfolgt. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Anträge abzulehnen.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: Je ne veux pas reprendre la discussion que j'ai eue il y a quelques jours avec M. Graber et il y a quelques mois avec M. Naine. Je pense d'autre part, que la leçon que son parti a reçue il y a 15 jours dans le canton de Fribourg lui a montré de quel côté était la majorité. (M. **Grimm**: Surtout votre quorum!) J'en reviens à l'art. 46 ter. C'est la reproduction de l'ancien art. 49, mot pour mot. C'est un article qui a fait ses preuves (Une voix: Parce qu'il n'a jamais été employé), mais dont il est nécessaire de reviser certaines dispositions.

M. Huggler propose d'ajouter cette phrase: «... ou en exploitant la dépendance de ces concitoyens cherche à empêcher ces derniers de faire libre usage de leur droits et devoirs politiques.»

Je crois qu'il y a de la part de M. Huggler une erreur. Le premier alinéa de l'art. 46 ter prévoit en effet des falsifications d'ordre matériel. Or, M. Huggler vise l'exercice illicite d'une influence, et, en tout état de cause, sa proposition devrait figurer plutôt à l'al. 2 de l'art. 46 ter. Mais je crois cette adjonction inutile. Cet al. 2 vise en effet celui qui cherche à exercer une influence sur les citoyens prenant part à l'opération, par dons, promesses ou menaces, etc.; or, les faits dont parle M. Huggler constituent à notre avis une des menaces prévues par cette disposition.

MM. Huggler et Eymann proposent la suppression du 3^e alinéa. On a parlé à plusieurs reprises, en particulier M. Graber, de loi unilatérale. C'est pour le coup que vous voulez introduire une disposition unilatérale, puisque vous voulez punir celui qui donne, celui qui fait des promesses, mais non pas celui qui reçoit.

Je crois qu'il n'y a aucune raison de modifier l'art. 46 ter. C'est pourquoi je me permets de vous proposer au nom de la commission de l'accepter tel quel.

Huggler: Der Herr Kommissionsreferent hat geglaubt, ich habe den zweiten Abschnitt des Art. 46 ter übersehen. Er hat mich offenbar nicht verstanden. Mir persönlich ist es ganz gleich, ob mein Zusatzantrag zu Al. 1 oder zu Al. 2 beigefügt wird. Aber

ich lege Wert darauf, ihn aufrecht zu erhalten aus dem Grunde, weil auch im Al. 2 lediglich von an der Verhandlung teilnehmenden Bürgern die Rede ist, und die Tendenz meines Antrages geht dahin, die freie Ausübung der politischen Rechte überhaupt zu schützen, auch für diejenigen Bürger, die man unter irgendwelcher Drohung vielleicht gehindert hat, an der Abstimmung überhaupt teilzunehmen, wenn man geglaubt hat, damit eher sein Ziel zu erreichen. Ich meine, es ist durchaus kein Irrtum und durchaus kein überflüssiger Antrag, wenn man den Zweck dieses Artikels erreichen will. Ich möchte Sie deshalb bitten, da Sie zweifellos grundsätzlich nicht gegen meinen Antrag sind, ihm zuzustimmen.

Abstimmung. — Votation.

Eventuell:

Al. 1.

Für den Ergänzungsantrag Huggler	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Al. 3.

Für den Streichungsantrag Huggler-Eymann	Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Definitiv:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
--	----------

Platten: Es wäre erwünscht, wenn man darüber Auskunft gäbe, wie lange der Rat noch zu tagen gedenkt. (Zuruf: Bis morgen.) In diesem Falle möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, den Zeitpunkt der Vertagung jetzt festzustellen, gleichzeitig aber auch die einzelnen Herren zu verpflichten, bis zu dieser Zeit zu verbleiben. Ich persönlich muss gestehen, dass ich ermüdet bin. (Heiterkeit.) Es ist ziemlich anstrengend und ich habe das Bedürfnis, doch meine angegriffene Gesundheit möglichst zu schonen. Da meine Anregung vermutlich unbeachtet bleibt, möchte ich doch den Antrag stellen, es sei hier abzubrechen; die Beratungen haben doch nicht mehr das volle Interesse der Ratsmitglieder, und es entspricht nur dem Bedürfnis der Mehrheit, jetzt die Gelegenheit wahrzunehmen, das Gesetz durchzupeitschen, ohne irgendwie auf Gegeneinwände zu reagieren oder auch nur sie entsprechend zu würdigen. Ich glaube, das Referat von Herrn Eymann hat gezeigt, wie er gezwungen war, sich durch heftige Ausfälle Ruhe und Gehör zu verschaffen. Ich darf die Herren Ratsmitglieder wohl darauf aufmerksam machen, dass es einem Redner nicht gleichgültig sein kann, ob er angehört wird oder nicht. Ich glaube Herrn Eymann aufs Wort, dass er wirklich das Bedürfnis hat, den Rat einer besseren Erkenntnis zuzuführen. Ich habe nicht die Hoffnung, Sie überzeugen zu können von der Notwendigkeit des Abbruches. Sollte das doch der Fall sein, bin ich bereit, ohne weiteres auf das Wort zu verzichten. Ich möchte Sie ersuchen, durch Abstimmung darüber eine Klärung herbeizuführen, ob der Rat die Beratungen abzubrechen gewillt ist. Es ist zu bezweifeln, dass die Mehrheit des Rates vorhanden ist, deshalb möchte ich Abstimmung unter Namensaufruf beantragen.

Präsident: Herr Platten schlägt vor, hier die Beratung abzubrechen und beantragt Abstimmung unter Namensaufruf.

Dieser Antrag findet nicht die nötige Unterstützung.

Abstimmung. — Votation.

Für Fortsetzung der Sitzung	71 Stimmen
Für Abbrechen	30 Stimmen

Grimm: Nachdem Sie durch Abstimmung Weiterfahren beschlossen haben, wollen wir nicht bloss weiterfahren um einer halben Stunde willen, sondern um ernsthafte gesetzgeberische Arbeit zu leisten. Da in dieser vorgerückten Nachtstunde die Reihen immer dünner würden, je länger die Sitzung dauert, möchte ich den Antrag stellen, die Sitzung um eine Viertelstunde zu unterbrechen und $\frac{1}{4}$ vor 12 Uhr weiterzufahren. Wir haben bereits einige ältere Herren gesehen, die sich vor Müdigkeit nicht mehr aufrecht halten konnten und die mit uns für Abbrechen gestimmt haben. Da möchte ich diesen Herren entgegenkommen und ihnen Gelegenheit geben, dass sie eine Atempause von einer Viertelstunde sich sichern und dann nachher mit frischer voller Kraft weiterfahren.

Forrer: Ich möchte meinerseits empfehlen, den Versuch zu machen, die Art. 46 quater und quinques heute Abend zu erledigen, dabei aber in Aussicht zu nehmen, unter allen Umständen um 12 Uhr zu schliessen. Ich möchte daher in diesem Sinne beantragen, diese beiden Artikel zu erledigen, aber um 12 Uhr, wenn es nicht möglich sein sollte, zu schliessen. Wir wollen aber wissen, wann eventuell der Rat heute fertig ist, wenn es nicht anders geht. Wir werden uns darnach einrichten. (Unruhe.)

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag Grimm	Minderheit
Für den Antrag Forrer	Mehrheit

Art. 46 quater.

Antrag der Kommissionsmehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la majorité de la commission:

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Präsident: Zu Art. 46 quater sind keine Anträge gestellt. Der Artikel ist angenommen.

Grimm: Wenn man uns Vorschläge macht von dieser Tragweite, so wäre es Pflicht der Kommission, dass man uns wenigstens die Gründe auseinandersetzt. Ich möchte anfragen, ob die Kommissionsreferenten nicht in der Lage sind, wenigstens irgendwelche Scheinargumente vorzubringen zur Unterstützung dieses Antrages?

Präsident: Der Artikel ist angenommen. Ich möchte das feststellen. Wenn Herr Grimm darauf zurückkommen will, so soll er den Wiedererwägungsantrag stellen. (Unruhe.)

Grimm: Der Artikel ist nicht angenommen.

Huber: Ich habe mich zum Wort gemeldet, man hat mich aber nicht beachtet.

Präsident: Sie werden es mir glauben, wenn ich erkläre, dass ich Herrn Huber nicht gesehen habe. Das Wort hat Herr Huber.

Huber: Ich habe bereits bei Art. 46 auf eine gewisse Unklarheit hingewiesen und es scheint mir Pflicht zu sein, das neuerdings zu tun. Sie haben in den Art. 45, 46 und 46 bis den Geltungsbereich des Gesetzes ausgedehnt auch auf diejenigen Fälle, wo keine Gewalt angewendet wird. Sie haben diese Ausdehnung begründet und gleichzeitig eingeschränkt unter Berufung auf das Erfordernis der die staatliche Ordnung gefährdenden Weise in Art. 46 bis bis. Dieses Erfordernis der die staatliche Ordnung gefährdenden Weise wurde nicht aufgenommen, dagegen dasjenige der Gewalt und der Geltungsbereich auf eidgenössische Angelegenheiten beschränkt. Es wäre nun zweifellos doch von Interesse zu erfahren von der Kommissionsmehrheit, und deshalb ist die Bemerkung des Herrn Grimm nicht unbegründet, weshalb bei Art. 46 bis bis und Art. 46 ter die Einschränkung auf das Gebiet des Bundes gemacht wird, während bei den andern Artikeln auch das Gebiet der Kantone inbegriffen wird und auch die Nationalbank unter den besondern Schutz gestellt wird. Ich möchte hinweisen auf folgende Tatsachen. Sie bedrohen in Art. 46 unter dem Gesichtspunkt des Aufruhrs, in Art. 46 bis unter dem Gesichtspunkt der Widersetzung eine Handlung, welche den Vollzug eines Gesetzes hindert oder stört. Die Fälle, die in Art. 46 bis bis und 46 ter enthalten sind, sind ebenfalls Handlungen, welche den Vollzug bestimmter Gesetze hindern oder stören. Es würde also unter Umständen die gleiche Handlung unter Art. 46 bzw. unter Art. 46 bis und zugleich unter Art. 46 bis bis bzw. Art. 46 ter fallen. Ist nicht gegeben die « die staatliche Ordnung gefährdende Weise », wohl aber der Tatbestand der Gewaltanwendung oder der Bedrohung auf kantonalem Gebiete, so finden Art. 46 bis bis und Art. 46 ter keine Anwendung.

Wiederum muss ich aber hinzufügen, dass der Art. 46 quater eine Ergänzung bringt, die eine analoge Anwendung von Art. 46 bis bis und Art. 46 ter vorsieht, aber nur unter der Bedingung, dass die betreffenden Handlungen Folge oder Ursache von Unruhen gewesen seien, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist. Also wir haben zwei Möglichkeiten, die Handlungen, welche den Vollzug eines der Wahlgesetze verhindern, unter eidgenössisches Recht zu bringen. Der eine Fall liegt vor, wenn nach der Auffassung der zuständigen Instanz gehandelt werde « in einer die staatliche Ordnung gefährdenden Weise », ohne dass eine eidgenössische Intervention erfolgte. Im zweiten Fall handelt es sich um Tatsachen, welche im Zusammenhang stehen mit einer eidgenössischen Intervention. Ich glaube, dass eine gewisse Abklärung und grössere Präzision in bezug auf die Absicht des Gesetzgebers bzw. der Mehrheit der Kommission durchaus wünschenswert wäre. Sonst bekommen wir ein Durcheinander, das zweifellos weder einen Gesetzgeber noch einen Richter befriedigen kann.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Das Durcheinander ist erst durch die Ausführungen des Herrn Huber herbeigeführt worden. Art. 46 bis bis und 46 ter sind erledigt. Es geht nicht an, dass wir in der von Herrn Huber nun versuchten Weise auf diese beiden Artikel zurückkommen. Diese beiden Artikel sind ausdrücklich beschränkt auf eidgenössische Verhältnisse. Im übrigen gilt nach wie vor kantonales Recht, ausgenommen im Fall des Art. 46 quater, der eidgenössisches Recht anwendbar erklärt im Fall einer eidgenössischen Intervention. Warum die Sache so und nicht anders geordnet worden ist? Darauf kann uns vielleicht Herr Huber die Antwort besser selber geben. Hat er doch bei Art. 50 einen durchaus analogen Antrag gestellt. Ich möchte Ihnen beantragen, auf die Angelegenheit nicht zurückzukommen.

Grimm: Im Art. 46 bis bis, wie Sie ihn so schön bezeichnet haben, ist gesagt, dass bestraft wird, wer eine durch die Verfassung oder durch das Gesetz vorgeschriebene Versammlung, Wahl oder Abstimmung in eidgenössischen Angelegenheiten durch Gewalt oder Drohung hindert oder stört. Was wollen Sie damit sagen? Sie wollen damit feststellen, dass, wenn eine Versammlung, eine Wahl oder Abstimmung durch Gewalt oder Drohung gehindert oder gestört wird, ein Straftatbestand vorliegt. Nun sehe ich nicht ein, warum das in kantonalen Angelegenheiten nur dann der Fall sein soll, wenn eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist. Ich will zwei Beispiele nehmen, eines aus dem Kanton Zürich, eines aus dem Kanton Wallis. Im Kanton Zürich haben wir nicht nur in kantonalen Angelegenheiten eidgenössische Intervention gehabt, sondern auch in städtischen Angelegenheiten. Das trifft übrigens nicht nur auf Zürich zu, sondern auch auf Bern. Wir haben schon in Bern eine eidgenössische Intervention gehabt im Jahre 1893, und zwar beim sogenannten Käfigturmkravall, als die Bourgeoisie der Stadt Bern glaubte, dass sie eine nationalistische Verirrung der Arbeiterschaft ausnützen könne und als sie dann von Thun her Artillerie requirierte, allerdings mit einem Unterbefehlshaber, einem Parteifreund von uns, der den Revolver zu Hause gelassen hat und männlich erklärte, er werde seine Truppenabteilung nicht gegen wehrlose Bürger marschieren lassen. Wir haben denselben Fall gehabt in Zürich, d. h. eine eidgenössische Intervention nicht in kantonalen, sondern in städtischen Angelegenheiten. Darum scheint es mir nicht konsequent zu sein, wenn Sie den Art. 46 quater beschränken auf die kantonalen Angelegenheiten. Wenn man schon von eidgenössischen Interventionen spricht, muss die Anwendung des Artikels ausgedehnt werden, wenn sie zutrifft, auf städtische Angelegenheiten. Und wenn im Kanton Wallis Wahlen stattfinden, so laufen regelmässig Depeschen von Zusammenstößen ein. Es ist zwar vielleicht nicht unbedingt zu erwarten, dass diese Zusammenstöße, bei denen es in den Walliser Bergen ziemlich blutig hergeht, absolut von einer eidgenössischen Intervention begleitet sein werden. Aber Sie wollen ja hier Eventualitäten treffen und haben bei der ganzen Begründung der Vorlage immer gesagt, Sie wollten vorbeugen, vorbeugen, damit nicht irgend etwas Ungeschicktes passiere. Und es kann im Kanton Wallis, wenn man sich bei Gemeindevahlen schon die Schädel einschlägt

und die Gerichte funktionieren müssen, die Eventualität vorliegen, dass auch einmal eine eidgenössische Intervention stattfinden kann. Und wenn Sie der Eventualität vorbeugen wollen, dann sollte man die Bestimmung erweitern und nicht nur abstellen auf kantonale Angelegenheiten, sondern auch von Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten reden. Ich glaube deshalb, der Antrag sei durchaus konsequent. Entweder beschränken Sie sich mit dem Art. 46 bis bis auf die eigentlichen eidgenössischen Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen, oder Sie gehen über diesen Rahmen hinaus und dann müssen Sie nicht bei den Kantonen haltmachen, sondern den Artikel ausdehnen auf die Bezirke und auf die Gemeinden. Es mag ja das vielleicht unangenehm sein, wenn Sie zu dieser Konsequenz gelangen müssten als Folgerung einer vernünftigen Logik.

Bundesrat Häberlin: Zum Antrag Grimm die Erklärung, dass der Vorschlag der Kommission nichts anderes will, als was auch er will. Wir haben die gleiche Meinung, dass eine Gemeindeabstimmung, eine Bezirksabstimmung auch eine kantonale Abstimmung im Sinne dieser Bestimmung sein soll. Wir haben das alte Recht nicht geändert, sondern in allen diesen Bestimmungen materiell herübernehmen wollen. Man könnte vielleicht, um hier ganz deutlich zu sein und diesen Zweifel auszuschliessen, wieder die Redaktion herübernehmen, die das alte Gesetz im Art. 52 gekannt hat, wo gesagt wird «Wahlen, Abstimmungen und dergleichen, welche durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben sind». Das umfasst dann ganz zweifellos auch die Abstimmung in der Gemeinde und die Abstimmung im Bezirk. Wie gesagt, wir wollten nur eidgenössische Angelegenheiten und Angelegenheiten, die sich im Kanton abspielen, einander gegenüberstellen. Es muss durchaus zugegeben werden, dass auch ein Skandal, ein Rummel, der sich an eine Gemeindeabstimmung anschliesst, zur eidgenössischen Intervention führen kann. Ich glaube, dass auch Herr Grimm einverstanden sein wird, zu sagen «Wahlen und Abstimmungen usw., welche durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben sind». Das wäre aber redaktionell von der Kommission zu bereinigen.

Im übrigen kann ich nur bestätigen, dass wir rein das alte Recht herübernehmen. Unser Art. 46 bis bis soll materiell korrespondieren mit dem alten Art. 47. Der hat die schwereren Fälle im Auge, wo mit Gewalt und Drohung eingewirkt wird auf Abstimmungen, Wahlen und Versammlungen, wo die Sammlung oder Ablieferung von Unterschriften für Referendum und Initiativbegehren durch Gewalt gehindert oder gestört wird. Da haben wir auch die schwere Strafe des Gefängnisses oder der Busse, wie das im alten Art. 47 vorgesehen war. Wir haben im Strafmass nichts geändert. Art. 46 hat den alten Art. 49 herübergenommen: «Wer auf das Ergebnis einer Wahl oder andern Verhandlung durch Wegnahme von Stimmzetteln, durch Geschenke etc. Einfluss zu haben sucht . . .», wo die Gewalt nicht ausgeübt wird, also die milderen Fälle, wenn wir vom strafrechtlichen Gesichtspunkt ausgehen, und wo auch im alten Gesetz als Hauptstrafe Geldbusse, welche in schweren Fällen mit Gefängnis bis auf zwei Jahre verbunden werden kann, vorgesehen war. Sie sehen also die gleichen Strafen, die wir herübergenommen haben.

Diesen beiden Fällen ist der Fall gegenübergestellt worden, der sich im kantonalen Rahmen abspielt, wo grundsätzlich noch das kantonale Recht massgebend sein würde, wo aber die Komplikation der eidgenössischen Intervention eingetreten ist, weshalb dann auch diese Handlungen durch das eidgenössische Recht, ich glaube mit vollem Recht, geahndet werden soll.

Das sind die paar Bemerkungen, die anzuführen waren. Ich glaube also nicht, dass hier grosse Unklarheiten möglich sind, und namentlich gar keine hinterlistigen und böartigen Gedanken, wenn wir einfach wiederholen, was wirklich, ich glaube, das sagen zu dürfen, seit 70 Jahren ausserordentlich selten Anlass zu irgend einer Reklamation gegeben hat. Wenn die Herren Abänderungen wollen, so sollten sie doch immerhin sagen können, wann und wo sich das alte Recht als ungenügend erwiesen hat. Würden Sie uns derartige Fälle in einiger Ausdehnung vorführen, so wären wir die ersten, die uns fragen würden, soll hier nichts geändert werden. Aber wenn wir in diesen kleineren Fällen bisher mit dem alten Rechte auskamen, so halten wir es diesmal mit Herrn Greulich, der sagt, ohne Not wollen wir das alte Recht nicht ändern.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: Deux mots seulement au sujet du texte français. Nous sommes d'accord quant au fond avec M. Grimm. La traduction française n'est pas très heureuse; on dit « en matière cantonale » cela peut donner lieu à certaines confusions et il y a lieu de reprendre l'ancienne formule de l'art. 47 « opération prescrite dans un canton ». Je pense que M. Grimm sera d'accord avec cette manière de faire.

Präsident: Ich frage Herrn Grimm an, ob er an seinem Antrage festhält.

Grimm: Ja, ja. — Ich will das nur kurz mit einigen Worten begründen. Sie haben im Laufe der Verhandlungen eine eigentümliche Methode eingeschlagen. (**Abt:** Wir nicht, wir haben keine eigene Methode eingeschlagen.) Ah doch! Sie haben eine etwas eigentümliche Methode eingeschlagen. An der Eintretensdebatte haben sich die bürgerlichen Fraktionen noch beteiligt. Hinterher haben sie nach einem alten bernischen Spruch gesagt: « Ihr habt die Köpfe, wir aber haben das, worauf man sitzt », und Sie haben sich nicht mehr an der Debatte beteiligt. Nun hätten Sie zum erstenmal im Laufe der ganzen Beratung Gelegenheit gehabt, einen Antrag der Sozialdemokraten zu akzeptieren. Der Antrag kommt von sozialdemokratischer Seite und man formuliert ihn nun redaktionell so, dass auch in diesem Falle die Sozialdemokraten nicht recht bekommen sollen. Da ich der Meinung bin, dass wir trotz alledem recht haben, bin ich genötigt, an meinem Antrag festzuhalten.

Abstimmung. — *Volation.*

Für den Antrag Grimm Minderheit
Für den Antrag Bundesrat Häberlin Mehrheit

Art. 46 quinquies.

Antrag der Kommissionsmehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la majorité de la commission

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Antrag der Kommissionsminderheit

Streichung.

Proposition de la minorité de la commission

Biffer.

Eventualantrag Kägi

vom 13. Dezember 1921.

Art. 46 quinquies. Behörden oder Behördemitglieder, die geheime Instruktionen, Dekrete oder sonstige Verfügungen erlassen, die geeignet sind bei ihrem Bekanntwerden die Oeffentlichkeit zu beunruhigen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Unterzeichner; Kägi, Affolter, Eymann, Graber, Greulich, Hauser, Müri, Nobs, Perrin, Schmid (Oberentfelden).

Proposition éventuelle Kägi

du 13 décembre 1921.

Art. 46 quinquies. Les autorités ou les membres d'une autorité qui édictent des instructions, décrets ou autres prescriptions d'un caractère secret dont la publication serait de nature à inquiéter l'opinion publique seront punis de l'emprisonnement pour un an au plus.

Signataires; Kägi, Affolter, Eymann, Graber, Greulich, Hauser, Müri, Nobs, Perrin, Schmid (Oberentfelden).

Antrag Reinhard

vom 19. Dezember 1921.

Art. 46 quinquies. Streichung der Worte « oder eines Aufruhrs » . . .

Unterzeichner: Reinhard, Schmid (Olten).

Proposition Reinhard

du 19 décembre 1921.

Art. 46 quinquies. Biffer les mots: « ou de révolte » . . .

Signataires: Reinhard, Schmid (Olten).

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 46 quinquies geht davon aus, dass der Beamte in einem besonderen Treueverhältnis zum Staat steht, das die Statuierung der Anzeigepflicht, wenn gewisse Verbrechen drohen, von denen der Beamte Kenntnis hat, sowie die Androhung einer Strafe im Falle der Verletzung dieser Anzeigepflicht rechtfertigt. Diese Bestimmung ist erst im Ständerat neu in die Vorlage aufgenommen worden. Man hätte sich fragen können, ob diese Bestimmung einem dringenden

Bedürfnis entspreche. Nachdem Sie aber in die Vorlage aufgenommen worden ist, geht es nicht wohl an, sie wieder zu streichen, weil daraus unrichtige Schlüsse gezogen werden könnten. Sie statuiert die Anzeigepflicht nur für Hochverrat und Aufruhr, also nicht für alle andern Verbrechen und Vergehen gegen die Ordnung und Sicherheit und auch nicht bei bloss wirtschaftlichen Unternehmungen ohne rechtswidrigen politischen Hintergrund. Wir beantragen Ihnen deshalb, den Streichungsantrag der sozialdemokratischen Minderheit abzulehnen.

M. Perrier: L'art. 46 quinquies a été introduit par le Conseil des Etats. Je n'irai pas jusqu'à dire que ce soit à mes yeux la disposition la plus sympathique de la loi; mais il faut reconnaître que le lien qui unit le fonctionnaire à l'Etat lui fait cependant un devoir de dénoncer les projets criminels ourdis contre ce dernier. Jusqu'à quel point cette disposition sera-t-elle utile? Je n'oserais le dire. Je crois cependant qu'il y a des raisons pour admettre cette adjonction du Conseil des Etats.

Reinhard: Sie haben beschlossen, um 12 Uhr Schluss zu machen. Ich kann Ihnen nicht versprechen, dass ich in 7 Minuten fertig werde. (Grosse Unruhe.)

Platten: Herr Forrer hat den Antrag eingebracht und der Rat hat mit wuchtiger Mehrheit beschlossen, es müsse um 12 Uhr Schluss gemacht werden, ungeachtet dessen, ob die Artikel durchberaten seien oder nicht. (Zuruf: Es ist ja noch nicht 12 Uhr!) Ja, es ist noch nicht ganz 12 Uhr, aber nun soll Herr Reinhard einen Antrag begründen, weshalb er Streichung beantragt. Da ein solcher Antrag natürlich sehr ausreichend begründet werden muss, bedarf er mehr als der verbleibenden 5 Minuten Redezeit. Ich persönlich käme nicht aus mit 4 oder 5 Minuten Redezeit, um ein Denunziantensystem, das durch den vorliegenden Artikel grossgezogen werden soll, gebührend zu charakterisieren. Ich müsste auf alle Fälle auch zuerst die bindende Zusicherung haben von Herrn Schmid, bis 12 Uhr fertig werden zu können, um mich der Weiterberatung anbequemen zu können. Wenn der Rat beschliessen will, nicht um 12 Uhr aufzuhören und die fixierte Zeit zu überschreiten, so mag er das tun. Herr Forrer hat ja die Möglichkeit, einen Wiedererwägungsantrag zu stellen; ich bin überzeugt, dass der Rat beschliessen wird, wie es Herr Forrer genehm ist. Eine Zeit von 3 bis 4 Minuten kann dem Referenten nicht ausreichen zur Begründung des Antrages. Ich stelle den Antrag, den Beschluss, nur bis 12 Uhr zu tagen, zu annullieren.

Präsident: Es ist ungefähr 12 Uhr. Ich beantrage, hier abzubrechen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 20. Dezember 1921,
8¼ Uhr.**

Séance du 20 décembre 1921, à 8¼ heures.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Klöti.

**1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.**

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 667 hievor. — Voir page 667 ci-devant.)

Schmid (Oten): Wir sind bei einer sogenannten Perle des Gesetzes angelangt, bei der Regelung der Anzeigepflicht der Beamten. Der Beamte, der von dem Vorhaben eines Hochverrates oder eines Aufruhrs Kenntnis erhält und es unterlässt, der Behörde sofort Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Minderheit der Kommission stellt Ihnen den Antrag, diesen Artikel zu streichen. Wenn ein Streik durch dieses Gesetz zum Aufruhr und Hochverrat gestempelt wird, dann muss man sich auch fragen, was es heisst, den Beamten auf ein Jahr ins Gefängnis zu schicken, der von dem Vorhaben eines Streiks seiner vorgesetzten Behörde oder der Polizei keine Kenntnis gibt. Mit diesem Artikel wird es möglich sein, allerhand missbeliebige Leute aus allen möglichen Stellungen hinaus zu denunzieren. Wenn irgend ein Verband, sagen wir die Eisenbahner oder die Pöstler, oder das Personal eines Gaswerkes, das Personal eines Elektrizitätswerkes sich genötigt sieht, sich um seine wirtschaftliche Position durch das Gewerkschaftsmittel eines Streikes zu wehren, so wird schon, wenn diese Frage nur behandelt wird in einer Versammlung der Paragraph wegen Verletzung der Anzeigepflicht in Kraft treten, denn es darf das Wort Streik, die Stilllegung eines Betriebes gar nicht ausgesprochen werden. Die Stilllegung eines lebenswichtigen Betriebes ist ja durch dieses Gesetz bei Strafe durch Gefängnis und Zuchthaus verboten und es wird derjenige Angestellte oder Arbeiter bestraft, der in einer Gewerkschaftversammlung den Antrag stellt, es sei durch Streik das Recht zu fordern, das sonst nicht erhältlich ist. Es wird aber auch derjenige bestraft, der das hört und der nicht sogleich hingehet und seine Kollegen denunziert. Ja, stellen Sie sich einmal diese Ungeheuerlichkeit vor. Sie werden mit diesem Paragraphen nicht erreichen, dass etwa nicht von Streik gesprochen wird, aber Sie werden damit ganz sicher erreichen, dass das Denunziantentum in den Reihen der Angestellten und Beamten und in der Reihe der Arbeiter der öffentlichen Betriebe ins Kraut schießt. Sie werden durch diesen Paragraphen eine Unmasse von Scherereien bekommen und Sie werden im Personal der öffentlichen Betriebe einen

Revision des Bundesstrafrechts.

Révision du code pénal fédéral.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1408
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1921
Date	
Data	
Seite	667-687
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 250

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Bedürfnis entspreche. Nachdem Sie aber in die Vorlage aufgenommen worden ist, geht es nicht wohl an, sie wieder zu streichen, weil daraus unrichtige Schlüsse gezogen werden könnten. Sie statuiert die Anzeigepflicht nur für Hochverrat und Aufruhr, also nicht für alle andern Verbrechen und Vergehen gegen die Ordnung und Sicherheit und auch nicht bei bloss wirtschaftlichen Unternehmungen ohne rechtswidrigen politischen Hintergrund. Wir beantragen Ihnen deshalb, den Streichungsantrag der sozialdemokratischen Minderheit abzulehnen.

M. Perrier: L'art. 46 quinques a été introduit par le Conseil des Etats. Je n'irai pas jusqu'à dire que ce soit à mes yeux la disposition la plus sympathique de la loi; mais il faut reconnaître que le lien qui unit le fonctionnaire à l'Etat lui fait cependant un devoir de dénoncer les projets criminels ourdis contre ce dernier. Jusqu'à quel point cette disposition sera-t-elle utile? Je n'oserais le dire. Je crois cependant qu'il y a des raisons pour admettre cette adjonction du Conseil des Etats.

Reinhard: Sie haben beschlossen, um 12 Uhr Schluss zu machen. Ich kann Ihnen nicht versprechen, dass ich in 7 Minuten fertig werde. (Grosse Unruhe.)

Platten: Herr Forrer hat den Antrag eingebracht und der Rat hat mit wuchtiger Mehrheit beschlossen, es müsse um 12 Uhr Schluss gemacht werden, ungeachtet dessen, ob die Artikel durchberaten seien oder nicht. (Zuruf: Es ist ja noch nicht 12 Uhr!) Ja, es ist noch nicht ganz 12 Uhr, aber nun soll Herr Reinhard einen Antrag begründen, weshalb er Streichung beantragt. Da ein solcher Antrag natürlich sehr ausreichend begründet werden muss, bedarf er mehr als der verbleibenden 5 Minuten Redezeit. Ich persönlich käme nicht aus mit 4 oder 5 Minuten Redezeit, um ein Denunziantensystem, das durch den vorliegenden Artikel grossgezogen werden soll, gebührend zu charakterisieren. Ich müsste auf alle Fälle auch zuerst die bindende Zusicherung haben von Herrn Schmid, bis 12 Uhr fertig werden zu können, um mich der Weiterberatung anbequemen zu können. Wenn der Rat beschliessen will, nicht um 12 Uhr aufzuhören und die fixierte Zeit zu überschreiten, so mag er das tun. Herr Forrer hat ja die Möglichkeit, einen Wiedererwägungsantrag zu stellen; ich bin überzeugt, dass der Rat beschliessen wird, wie es Herr Forrer genehm ist. Eine Zeit von 3 bis 4 Minuten kann dem Referenten nicht ausreichen zur Begründung des Antrages. Ich stelle den Antrag, den Beschluss, nur bis 12 Uhr zu tagen, zu annullieren.

Präsident: Es ist ungefähr 12 Uhr. Ich beantrage, hier abzubrechen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 20. Dezember 1921,
8¼ Uhr.**

Séance du 20 décembre 1921, à 8¼ heures.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Klöti.

**1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.**

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 667 hievor. — Voir page 667 ci-devant.)

Schmid (Oten): Wir sind bei einer sogenannten Perle des Gesetzes angelangt, bei der Regelung der Anzeigepflicht der Beamten. Der Beamte, der von dem Vorhaben eines Hochverrates oder eines Aufruhrs Kenntnis erhält und es unterlässt, der Behörde sofort Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Minderheit der Kommission stellt Ihnen den Antrag, diesen Artikel zu streichen. Wenn ein Streik durch dieses Gesetz zum Aufruhr und Hochverrat gestempelt wird, dann muss man sich auch fragen, was es heisst, den Beamten auf ein Jahr ins Gefängnis zu schicken, der von dem Vorhaben eines Streiks seiner vorgesetzten Behörde oder der Polizei keine Kenntnis gibt. Mit diesem Artikel wird es möglich sein, allerhand missbeliebige Leute aus allen möglichen Stellungen hinaus zu denunzieren. Wenn irgend ein Verband, sagen wir die Eisenbahner oder die Pöstler, oder das Personal eines Gaswerkes, das Personal eines Elektrizitätswerkes sich genötigt sieht, sich um seine wirtschaftliche Position durch das Gewerkschaftsmittel eines Streikes zu wehren, so wird schon, wenn diese Frage nur behandelt wird in einer Versammlung der Paragraph wegen Verletzung der Anzeigepflicht in Kraft treten, denn es darf das Wort Streik, die Stilllegung eines Betriebes gar nicht ausgesprochen werden. Die Stilllegung eines lebenswichtigen Betriebes ist ja durch dieses Gesetz bei Strafe durch Gefängnis und Zuchthaus verboten und es wird derjenige Angestellte oder Arbeiter bestraft, der in einer Gewerkschaftversammlung den Antrag stellt, es sei durch Streik das Recht zu fordern, das sonst nicht erhältlich ist. Es wird aber auch derjenige bestraft, der das hört und der nicht sogleich hingeht und seine Kollegen denunziert. Ja, stellen Sie sich einmal diese Ungeheuerlichkeit vor. Sie werden mit diesem Paragraphen nicht erreichen, dass etwa nicht von Streik gesprochen wird, aber Sie werden damit ganz sicher erreichen, dass das Denunziantentum in den Reihen der Angestellten und Beamten und in der Reihe der Arbeiter der öffentlichen Betriebe ins Kraut schießt. Sie werden durch diesen Paragraphen eine Unmasse von Scherereien bekommen und Sie werden im Personal der öffentlichen Betriebe einen

Geist züchten, ob dem es Ihnen selbst einst grauen wird, ein Personal, das unmöglich mehr miteinander zusammen arbeiten kann, wo einer dem andern nicht mehr traut, wo einer in dem andern den Denunzianten, den Verräter sieht. Sie werden mit einem solchen Personal selbstverständlich die schlimmsten Erfahrungen machen. Es wird möglich sein, durch diese Denunziantenzucht sämtliche Sozialdemokraten und Kommunisten aus den öffentlichen Betrieben hinaus zu denunzieren, aber das wollen Sie ja, das passt Ihnen ja. Aber eines vergessen Sie dabei, nämlich, dass gerade die selbständig denkenden und handelnden Menschen die besten Arbeiter in Ihren Betrieben sind. Sie werden es mit diesem Paragraphen erreichen, dass einer den andern denunziert, ja sogar falsch denunziert, um ihn um die Stelle zu bringen, die er selbst gerne einnehmen möchte. Nichts hindert ihn, denn gestützt auf diesen Paragraphen ist es ja möglich, seine Nebenkollegen anzuschwärzen. Es wäre das nicht möglich, wenn nicht der Streik als Aufruhr und Hochverrat in diesem Gesetz behandelt wäre.

In der Eintretensdebatte hat Herr Dr. Seiler von Liestal eine Stelle aus meiner Broschüre verlesen, die ich vor mehr als zwei Jahren verfasst habe. Er hat diese Stelle angeführt als eine Bekräftigung Ihres Willens zu den Massnahmen, die Sie in der Lex Häberlin treffen wollen. Ich will Ihnen diese Stelle auch vorlesen, und will dann sehen wer Recht hat in der Auslegung dieser Sätze, Herr Dr. Seiler oder ich. Es heisst da:

«Der Krieg mit seinen furchtbaren Blut- und Gewalttaten, seinen unerhörten Rechtsbrüchen, seiner ganzen entsetzlichen Vernichtungsarbeit, seinen physischen Leiden, Krankheiten und Hungerqualen, seiner Vernunft- und Charakterlosigkeit, hat auch die Psyche unseres ganzen Volkes stark beeinflusst. Vom wahren Charakter des Raubkapitalismus fielen auch in der Schweiz alle Hüllen und das wahre Wesen schamlosester Gewalttätigkeit, Niedertracht und Ausbeutung des privatkapitalistischen Wirtschaftssystemes zeigte sich in nackter Gestalt. Gerade die Jugend schaute mit erschreckter Seele ins Teufels- gesicht dieser Welt und litt Schaden in ihrem ganzen Wesen. Dazu kam die materielle Not der Arbeiter, die sie zu vorher nie gekannten wirtschaftlichen Kämpfen trieb, aus welchen heraus neue Erbitterung sich häuft. Jeder Glaube an die Güte der Menschen, jede Hoffnung auf eine friedliche Entwicklung, wurde vernichtet und im rasenden Sturm der Ereignisse blieb keine Zeit zum Erfassen, Prüfen und Denken. Daher finden wir heute so viele Burschen und Mädchen von 17—20 Jahren mit abgeschlossenem Denkprozess; ihnen steht nur noch eine Idee im Kopfe, mit Gewalt dieser Gesellschaft ein Ende zu machen, auch wenn ihr Leben dabei draufgeht.»

Aus diesem letzten Satze glaubt Herr Dr. Seiler den Beweis für die Richtigkeit Ihrer Massnahmen zu ziehen. Das andere, wie diese Leute zu einer solchen Mentalität gekommen sind, wollte Herr Dr. Seiler bestreiten. Aber es ist doch so, und wenn es heute auch bei uns in der Schweiz eine ganze Anzahl junger Leute gibt, die nichts anderes mehr denken und nichts anderes mehr wollen, als vermittelt Gewalt diese Gesellschaft zu stürzen, dann, meine Herren, tragen Sie ja dafür die Verantwortung. Sie haben sie so gemacht. Ihre Welt ist es, die diese Leute so werden

liess, und wenn Sie glauben, dass dem nun mit dem Gesetze, mit der Lex Häberlin und mit einer brutalen Gewalt zu begegnen sei, so irren Sie sich wieder. Sie werden damit das Heer jener entschlossenen Minderheit stärken, die diese Mentalität aufweist, wie sie in den Sätzen des eben verlesenen Abschnittes gezeigt ist. Sie werden damit das Gegenteil von dem erreichen, was Sie dem Volke vortragen, dass Sie erreichen wollen. In der Kommission hat Herr Bundesrat Häberlin gesagt, wir wollen in der Schweiz keine italienischen Zustände. Es war das seine Antwort, im Laufe einer Diskussion, in welcher von uns darauf hingewiesen wurde, wie das Kabinett Giolitti in Italien um die Revolution herumgegangen ist. Herr Bundesrat Häberlin erklärt da, beibt mir fern mit der italienischen Staatskunst. Und nun stehen wir mitten in der Beratung eines Gesetzes mit solchen Artikeln, wo der Beamte, der Angestellte und der Arbeiter der öffentlichen Betriebe durch das Gesetz aufgefordert wird, zum Denunzianten zu werden. Die italienische Staatskunst ist gewiss weiter gekommen, als wie die schweizerische Staatskunst, die es fertig gebracht hat, ein solches Gesetz zu machen. Der Akt Giolittis, als er der Revolution damit begegnete, dass er der Besetzung der Betriebe durch die Arbeiterschaft keinen gewaltsamen Widerstand entgegensetzte, war gewiss etwas Gescheiteres, als was wir hier mit der Lex Häberlin machen wollen. Dieser Artikel, der wohl eine Perle ihres Gesetzes genannt werden kann, zeigt uns, wie kleinlich und wie kurzsichtig diejenigen denken, die uns ein solches Gesetz unterbreiten. Glaubt man denn wirklich daran, dass mit einem solchen Artikel den Vorbereitungen zum Umsturz begegnet werden könne, glaubt man denn wirklich daran, es sei möglich, durch diesen Pflichtparagraphen einzudringen in jene Kreise, wenn sie eventuell existieren, die wirklich Vorbereitungen treffen für den gewaltsamen Umsturz, für den Hochverrat? Nein, man wird eben auch hier nur wieder die kleinen Leute erreichen, jene, die vom Streik sprechen, jene die erklären, es gibt gar kein anderes Mittel mehr, um unsere materielle Lage zu verbessern, als dass wir von unserem bis anhin unbestrittenen Recht der Arbeitseinstellung Gebrauch machen. Das ist es ja eben, was man erreichen will, und es wäre gar nicht nötig gewesen, hier von Aufruhr und Hochverrat zu sprechen. Es wäre entschieden besser, eine offenere Sprache zu führen und zu sagen: Derjenige, der von einem Streikbeschluss oder von einem Antrag auf Streik Kenntnis hat und nicht sogleich hingeht und Anzeige darüber erstattet, wird bestraft mit Gefängnis. Dann wüssten wenigstens die Arbeiter, woran sie sind. So aber wissen sie es nicht. Sie wissen nicht, dass der Streik in öffentlichen Betrieben durch die Lex Häberlin zum Hochverrat und zum Aufruhr gestempelt wird, und sie wissen deshalb nicht, dass sie ins Gefängnis fliegen können, nur deshalb, weil sie es nicht sofort anzeigen, sobald sie Kenntnis davon haben, dass diese gewerkschaftliche Waffe angewendet werden will.

Wie wird es denn gemacht? Wie geht es denn in solchen Verbänden, in solchen Organisationen? Da werden Sie lange warten können, bis Sie dort den Streik aus den Köpfen vertrieben haben. Es ist noch gar nie vorgekommen, dass irgend eine Arbeitergruppe, irgend eine Gruppe von Angestellten, Beamten usw. aus Uebermut die Arbeit eingestellt hat,

sondern es war immer der wirtschaftliche Zwang; der Streik als Waffe ist immer nur in der Notwehr gebraucht worden. Es wird Ihnen nicht gelingen, auch nur einen einzigen Fall aufzuzeigen, wo irgendwelche Gruppe von Arbeitern aus Uebermut ihre Existenz auf's Spiel setzte, und in den Streik trat. Aber Sie wissen ganz genau, was Sie mit diesem Gesetz wollen. Es ist Ihnen im Verlauf der Debatte schon einige Male gesagt worden. Mit diesem Artikel wollen Sie doch gar nichts anderes, als die Leute zwingen, Ihnen frühzeitig genug Meldung zu machen vom eventuellen Vorhaben der Arbeiterschaft, der Angestellten, wenn sie sich wehren wollen mit dem Mittel des Streiks, ihrer einzigen Waffe. Aber Sie könnten dennoch vor die Tatsache gestellt werden, dass der Streik schon da ist, wenn Sie davon Kenntnis erhalten — und dann, was wollen Sie dann tun? — Dann müssen Sie einen um den andern am Wickel nehmen und ins Gefängnis werfen, weil sie nicht nach diesem Artikel zum vornherein Anzeige erstattet, den Denunzianten gespielt haben. Es wäre also notwendig, wenn wir nicht den Streichungsantrag gestellt hätten, dass dieser Artikel wenigstens in dem Sinne ergänzt oder besser ausgelegt würde, dass die Arbeiter auch wüssten, dass mit diesem Artikel sie gemeint sind, dass man sie treffen will. Kein einziger dieser Leute denkt an Aufruhr und an Hochverrat, kein einziger weiss, dass der Streik gleich behandelt wird wie Aufruhr und Hochverrat. Wenn Sie also diesen Artikel schaffen wollen, dann umschreiben Sie ihn doch richtig, umschreiben Sie ihn so, dass diejenigen die darunter fallen, sich auch darüber klar werden, was damit gemacht werden soll.

Ich habe Ihnen schon im Anfang gesagt, dass mit diesem Artikel ein Zustand geschaffen werden wird, der unerträglich werden wird, auch für Sie, meine Herren, ein Denunziantensystem, ein Spitzelsystem, das mit dem bisherigen Charakter des Schweizervolkes gar nicht harmoniert, gar nicht harmonieren wird, und aus dem unendlich viele Scherereien, Streitigkeiten, alle möglichen Unannehmlichkeiten erwachsen werden. Es ist ja doch etwas Ungeheuerliches, dem Personal der öffentlichen Betriebe zuzumuten, dass einer den andern überwacht, dass einer den andern aushorcht, dass einer vom andern zu erraten versucht, was er jetzt denkt, ob er aufrührerische und hochverräterische Gedanken des Streiks in seinem Gehirnkasten herumträgt, um ihn dann sofort anzugeben, zu melden, zu denunzieren. Wird Ihnen das nicht klar, wenn Sie diesen Artikel noch einmal lesen, dass Sie damit etwas schaffen, das ja gewiss zur ganzen Lex Häberlin passt, aber für sich genommen eine Ungeheuerlichkeit ist, etwas, das uns Schweizern gar nicht in den Kopf hineingeht? Haben Sie denn so wenig Zutrauen zu Ihren eigenen Leuten, kennen Sie Ihre eigenen Leute so schlecht, sind Sie schon so misstrauisch geworden, haben Sie schon ein so schlechtes Gewissen, dass Sie versuchen müssen, mit derartigen Artikeln Ihrer Sicherheit nachzuhelfen?

Die Minderheit der Kommission warnt Sie ernstlich davor, derartige Artikel Gesetz werden zu lassen. Wir warnen Sie davor im Interesse all jener braven, selbständig denkenden und handelnden Arbeiter, Beamten und Angestellten, die doch das wertvollste Material in unserer ganzen Arbeiterschaft darstellen,

jenes Material, das eben intelligent genug ist, die Fähigkeiten besitzt, selbst zu denken, und das auch wirklich qualifizierte Arbeit zu leisten im Stande ist. Niemals — und diese Erfahrungen macht jeder Unternehmer — niemals sind jene, welche hinlaufen und denunzieren, welche bauchrutschen, welche nur darnach trachten, in den Augen ihrer Vorgesetzten Liebling zu sein, die besseren Arbeitskräfte. Derjenige, der etwas kann, der etwas versteht, stellt ab auf sein eigenes Können und Wissen. Der Schwächling aber in seinem Beruf, und der Faule an der Arbeit, muss andere Mittel zu Hilfe nehmen, um sich behaupten zu können, und hier geben Sie diesen Leuten ein solches Mittel in die Hand. Sie erziehen sie direkt zum Denunziantentum. Dann wird es natürlich diesen Faulen und diesen Unwissenden und diesen Nichtskönnern gelingen, durch das Mittel der Denunziation sich warme Plätze zu schaffen, indem sie die andern denunzieren, anschwärzen, indem sie die andern zu vertreiben suchen. Im Namen der Minderheit der Kommission empfehle ich Ihnen deshalb, diesen Artikel zu streichen.

Kägi: Ich habe Ihnen den Antrag gestellt, als Zusatz zu Art. 46 quinquies die Worte aufzunehmen: «Behörden oder Behördenmitglieder, die geheime Instruktionen, Dekrete oder sonstige Verfügungen erlassen, die geeignet sind, bei ihrem Bekanntwerden die Oeffentlichkeit zu beunruhigen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.» Zur Begründung meines Antrages möchte ich in erster Linie auf den bekannten und hier im Nationalrat von unserem Fraktionskollegen Grimm besprochenen Scheurer-Erlass hinweisen, der bei seinem Bekanntwerden in der Arbeiterschaft die grösste Unruhe hervorgerufen hat, vor allem deshalb, weil sich die Arbeiterschaft damals fragte: Wie kommt heute der Bundesrat dazu, einen solchen Erlass herauszugeben, in einem Momente, wo zu diesem Erlass gar keine Veranlassung und gar kein Grund vorhanden war? Wie kommt er zu einem Erlass, der darauf hin tendiert, Instruktionen zu geben, wie in einem gegebenen Momente, bei einem kommenden, sagen wir, Generalstreik, die zusammenstehenden Gruppen in Städten und grossen Ortschaften zusammenschliessen und also dem Tode zu überliefern seien? Ich glaube, dass dieser Erlass damals ja eigentlich nicht aus den schweizerischen Verhältnissen herausgeboren war, sondern mehr auf Veranlassung einer Studienreise eines höhern Offiziers nach Deutschland zustande kam. Aber ich meine, solche Erlasse sollte man doch nicht herausgeben in einem Moment, wo von der Arbeiterschaft und überhaupt von irgend einer Seite gar keine Veranlassung dazu gegeben wurde, so dass sich dann die Arbeiterschaft mit Recht gesagt hat: Wenn man ohne Veranlassung solche Erlasse herausgeben kann, dann muss man doch — und aus diesem Grunde stelle ich Ihnen diesen Antrag — auf dem Standpunkt stehen, dass eine solche Behörde ebenfalls unter den Strafartikel dieses Gesetzes gehört, so gut wie irgend ein Beamter, der nach Art. 46 quinquies keine Anzeige macht, wenn er von irgend einem Streik, der in Vorbereitung steht, Kenntnis hat. Denn die öffentliche Beunruhigung durch einen solchen Erlass ist das viel schwerere Delikt, als es der Beamte begangen hat, der nicht Anzeige gemacht hat. Sie werden mir aber gestatten,

bei diesem Antrage auch noch hinzuweisen — und das ist eigentlich meine Hauptaufgabe — auf die geheimen Dossiers und die geheimen Verfügungen der Behörden, vor allem bei den Bundesbahnen, aber auch bei der Bundesverwaltung. Sie erinnern sich noch, wie bei der Budgetbehandlung dieses Jahres bei den Bundesbahnen Herr Kollege Perrin auf einen Erlass hingewiesen hat, der von der Kreisdirektion I der Bundesbahnen herausgegeben wurde und der die politische Gesinnungsschnüffelei direkt zur Vorschrift machte, der allen Bahnhofsvorständen und allen Vorgesetzten direkt anbefahl, dass sie ihre Untergebenen dahin ausschnüffeln sollten, welche politische Gesinnung sie hätten und diese dann zur Anzeige zu bringen. Ich glaube, ein direkter Zusammenhang liesse sich herauskonstruieren zwischen jenem Erlass der Kreisdirektion I und dem Art. 46 quinquies, wie er da steht. «Der Beamte, der von dem Vorhaben eines Hochverrates oder eines Aufruhrs Kenntnis erhält und es unterlässt, der Behörde sofort Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.» Jener Erlass ist dann allerdings sofort zurückgezogen, er ist von Herrn Bundesrat Haab desavouiert worden und es wurde erklärt, dass er zu Unrecht herausgegeben worden sei usw. Aber ich glaube die Sache ist anders. Leider haben wir nur den Erlass des Kreises I erhalten, während diejenigen der andern Kreise eben geheim gehalten wurden und nicht an die Öffentlichkeit kamen. Wir wissen ganz genau, dass zumeist bei den Bundesbahnen in jeder Kreisdirektion über jedem Beamten ein Geheimdossier liegt, wo die genauen Aufzeichnungen während seiner ganzen Dienstzeit gemacht wurden in bezug auf sein politisches und ausserdienstliches Benehmen, wo man genau aufgezeichnet hat, bei welcher politischen Versammlung der Betreffende teilgenommen hat, bei welcher Demonstration usw. Ich weiss auch, dass man z. B. seinerzeit nach dem Generalstreik alle diese Dossiers nachgeprüft hat, ob ja keiner drin sei, der da noch als Bürgerlicher aufgeschrieben und eben doch gestreikt habe. Ich glaube denn doch, man hätte bei der Bundesbahnverwaltung Gescheiteres zu tun als diese Aufzeichnungen zu machen über die politische Gesinnung des Einzelnen, denn wir haben vorläufig in unserer Bundesverfassung noch die Gesinnungsfreiheit und wir sind heute nicht so weit, dass man irgend einen Beamten nur wegen seiner politischen Gesinnung etwa strafen kann. Aber tatsächlich, und das ist mir die Hauptsache, werden sie heute für ihre politische Gesinnung bestraft, und zwar dadurch, dass man sie nicht mehr befördert, indem man sie Zeit ihres Lebens in der untersten Beamtenstufe lässt. Dieses System wird der Bundesbahn und der Bundesverwaltung eigentlich zum Ruin werden. Warum? Weil die Intelligenz nicht mehr vorwärts kommt, der intelligenteste Mann, wird, wenn er politisch links steht, in keiner Bundesverwaltung mehr befördert werden, sondern nur jener wird etwas werden, der nicht links steht. Wir haben dies auch gesehen nach dem Generalstreik, wo Beamte in hohe Chargen befördert wurden, die nicht einmal orthographisch richtig und stilgerecht schreiben konnten. Diese Beamten hat man nur deshalb befördert, weil sie während des Generalstreiks eine devote Haltung eingenommen haben. (Zurufe: Namen nennen!) Ich kann den Beweis antreten für das, was ich sage, ich

will sofort ein Beispiel nennen. Vor Bezirksgericht March-Höfe musste ein Betriebsinspektor des Kreises III erscheinen, es war im Jahre 1915, dort hat ihn (Rufe: Andere Beispiele nennen als 1915, solche nach 1918!) Ja, solche kann ich Ihnen nennen, es war ein Stationsvorstand II. Klasse, der beim Generalstreik eine devote Haltung eingenommen hatte, der sofort auf eine der schönsten Erstklass-Stationen des Kreises III befördert wurde, der Name tut nichts zur Sache. Nur das kleine Beispiel zeigt (Zurufe: Namen nennen), das ist meine Sache (Heiterkeit). Ich kann den Namen sagen, lassen Sie mich aber sprechen.

Es war im Jahre 1915, als ein Betriebsinspektor des Kreises III vor dem Bezirksgericht March erscheinen musste, um in einem Prozess zu plädieren und die Bundesbahnen zu verteidigen. Dort hat ihn der Bezirksgerichtspräsident, als er gegenüber den untern Beamten eine feindliche Stellung einnahm, erklärt, Herr Betriebsinspektor, bevor man irgend einem untern Beamten irgend etwas vorhalten sollte, hätten Sie in Ihrem Anklageschreiben wenigstens diesen einen orthographischen Fehler nicht machen sollen.» Also ich meine, und daran krankt es heute in der Bundesverwaltung, dass man nicht die Intelligenten, sondern die Heuchler vorwärtskommen lässt. Und wenn Sie beim Art. 46 quinquies dieses Denunziantensystem grossziehen wollen, wenn Sie «den Beamten, der von dem Vorhaben eines Hochverrats oder eines Aufruhrs Kenntnis erhält und es unterlässt, der Behörde sofort Anzeige zu machen», bestrafen wollen mit harten Strafen, dann möchte ich Ihnen doch noch folgendes sagen: Die Bundesverwaltung und mit ihr die Bundesbahnverwaltung täten gut daran, wenn man heute den Streik doch ablehnt, all dem, was das Personal vorbringt, nachzugeben und einmal darnach zu trachten, dass alle diese Mängel behoben würden; das Personal hat hierzu immer Hand geboten. Herr Kommissionspräsident Keller hat in seinem Eintretensvotum erklärt, dass ja heute die Personalkommission da ist, dass man mit der Kommission darnach trachten müsse, alle diese Mängel zu beheben. Der Sprechende gehört der Personalkommission der Bundesbahnen seit 2½ Jahren an. Ich habe dort immer wieder die Auffassung vertreten, dass wir den Bundesbahnen nach jeder Richtung, hauptsächlich nach der Richtung der Einsparungen usw. helfen müssen, dass wir den Betrieb so einrichten müssen, dass es möglich wird die Bundesbahnen wieder flott zu machen, dass die Defizite verschwinden. Aber woran sind alle unsere Bestrebungen gescheitert? Sie sind gescheitert immer am Willen der Oberbeamten und nach keiner Richtung sucht man unsere gut gemeinten Vorschläge in die Tat umzusetzen. Wir hatten z. B. in der letzten Zeit eine Sitzung über die Kompetenzverteilung nach der Reform der Bundesbahnverwaltung. Dort haben wir gesehen, dass man wohl den Willen hat, beim untersten Personal Einsparungen zu machen und dass man wohl den Willen hat, die Kompetenzen so weit als möglich nach unten zu verteilen, um alle chargierten Beamtenposten so viel als möglich aufzuheben. Als wir dann aber in die oberen Regionen hinaufkamen und auch dort Vorschläge machten, wie da Einsparungen gemacht werden könnten, hat man sofort gesagt, nein, hier nicht, hier dürfen wir nicht eingreifen. Es hat z. B.

der Oberbetriebschef der Bundesbahnen alle Betriebsinspektoren in Schutz genommen, und erklärt, sie seien nötig. Ja, wenn man zugeben muss, dass man die Verwaltung heute reformieren und das Rückkaufgesetz geändert werden muss, dann meine ich, muss man auch den Mut haben, bei den obersten Stellen nicht halt zu machen, sondern auch dort Stellen aufzuheben, wo es nötig ist.

Bei Art. 46 quinquies möchte ich noch den Nachweis erbringen, dass ein Streik, der aus wirtschaftlicher Not vom Personal oder der Arbeiterschaft ausgelöst wird, und der als eine rein wirtschaftliche Bewegung gewertet werden will, sofort in eine politische hinübergedeutet werden kann. Die bürgerliche Presse würde das ohne weiteres besorgen. Wenn man auch immer wieder erklärt, der wirtschaftliche Streik sei nicht gemeint, so muss man doch betonen, dass jeder grossen Bewegung von bürgerlicher Seite sofort ein politischer Anstrich gegeben werden und, dass man bei jeder grossen Streikbewegung sofort erklären könnte, es ist ein politischer Hintergrund dabei, man will den Umsturz. Wenn Sie heute dem Personal das Streikrecht nehmen, dann hätten Sie damit wenigstens noch zuwarten dürfen, wie das von anderer Seite richtig betont wurde, bis das Besoldungsgesetz unter Dach wäre, denn Herr Bopp hat ja immer erklärt, ohne Streikparagraphen kein Besoldungsgesetz. Das ist die Grundlage zu diesem Gesetze, die Lex Häberlin! Es hat im Verwaltungsrat die Generaldirektion bei Behandlung des Besoldungsgesetzes erklärt, der Streikparagraph könne in der und der Form abgeändert werden, denn die Hauptsache, die Grundlage für die Bestrafung des Personals, werde die Lex Häberlin bringen. Aus diesem Grunde hätte man wenigstens zuwarten dürfen mit der Lex Häberlin, bis die Beratung des Besoldungsgesetzes vorbei ist. Sie wissen nicht, ob im gegebenen Moment das Besoldungsgesetz verworfen wird, wenn das Referendum dagegen ergriffen wird, denn man hat ja längst erklärt, dass das Referendum beim Besoldungsgesetz unbedingt ergriffen werden müsse.

Ich möchte nun noch ein Wort an Herrn Z'graggen richten. Ich frage Herrn Z'graggen an, ob er wirklich gegen jeden Streik, gegen jeden wirtschaftlichen Streik ist. Ich weiss auch, die Christlichsozialen haben in gewissen Fällen den Streik anerkannt. Wenn nun Herr Z'graggen gestern abend hier erklärt hat, dass er immer und immer wieder den Streik von 1918 verurteile, so möchte ich ihm nun doch einmal eines in Erinnerung rufen. Es war im Frühjahr 1920 bei Behandlung der Teuerungszulagen im Parlament, dass auch der christlichsoziale Verkehrspersonalverband, der allerdings nicht allzu viele Mitglieder zählt, etwa 600 bis 700, an seine Vertrauensmänner die Streikparole ausgegeben hat, sofern die Forderungen des Personals nicht weitgehende Berücksichtigung finden würden. Wenn man damals glaubte, in den Streik eintreten zu müssen, macht es sich nicht gerade allzu gut, immer und immer wieder den Unschuldigen zu spielen und immer wieder zu sagen, nur wir seien diejenigen, die den Streik wollen. Nun noch ein Wort in bezug auf den Vorwurf, dass wir immer Politik treiben in den Gewerkschaften, wir seien nicht neutral. Da möchte ich betonen, dass es gerade die Christlichsozialen sind, die ja auf ihrem letzten Kongress beschlossen haben, auch weiterhin der katholischen Volkspartei

anzugehören. Soweit sind wir noch nicht. Politik und Gewerkschaft sind zweierlei. Das können Sie aber nicht, da der christlichsoziale Gewerkschaftsbund einer Partei direkt unterstellt ist.

Und nun möchte ich bei diesem Anlass darauf hinweisen, wenn man hier immer und immer wieder davon spricht, dass man den politischen Streik und den Umsturz treffen wolle, wie heute in andern Ländern von Europa grosse gewaltige Bewegungen vor sich gehen. Die « Neue Zürcher-Zeitung », Nr. 1212 vom 21. August 1921 brachte in bezug auf die Eröffnung des irischen Parlamentes einen Artikel, aus dem ich Ihnen folgendes bieten möchte: « Doktor Griffith ist fast der erste; den kühlen Intellektuellen empfängt ein gedämpfter Applaus: De Valera wird bejubelt, noch mehr Michael Collins, der Gründer und Führer der Armee Sinnfeins. Aber die Begeisterung bricht zu wildem Taumel aus, als Mc Keown vortritt, der « Schmied von Ballinalee », über dem vor Tagen noch ein Todesurteil hing. Fast alle, die hier versammelt sind, haben schon Monate und Jahre im Gefängnis gesessen, die Hälfte ist erst in den letzten Tagen entlassen worden. Was Julien Sorel, der Held von Stendhals, « Le rouge et le noir », die seltenste Auszeichnung nannte, eine einzige, die man nicht erkaufen kann, die Tatsache nämlich, dass man zum Tode verurteilt worden ist, dessen kann sich hier eine stattliche Gruppe rühmen. Selbst eine Frau ist darunter, die « grüne Gräfin » Markievicz usw. »

Wenn Sie heute glauben, etwa die Sozialisten durch ein neues Gesetz von ihrem Wege abzubringen, dem Wege nämlich, der arbeitenden Klasse ein besseres Dasein zu erkämpfen, dann täuschen Sie sich. Wir sind keine Gesinnungslumpen, und lassen uns durch ein solches Gesetz die Gesinnung nicht einschränken oder abkaufen. Ich meine, wir haben unter uns — Herr Kollege Platten hat zu verschiedenen Malen darüber Vortrag gehalten — auch Leute, die in bezug auf das Gefängnis etwas sagen können. Der Sprechende hat ja seinerzeit nach dem Generalstreik auch Gelegenheit gehabt, während 33 Tagen dort zu sitzen. Aber ich sage eines, man darf unter keinen Umständen etwa glauben, dass durch Inhaftierung die Bewegung etwa zurückgetrieben werden könnte, und dass wir uns einschüchtern liessen. So gut hier in der « Neuen Zürcher-Zeitung » die irischen Revolutionäre verherrlicht werden, die eben gegenüber England den Umsturz angestrebt haben, dass im irischen Parlament fast keine andern Personen sitzen als solche, die im Gefängnis gesessen, sogar jahrelang, so gut glaube ich, dass wir an unserer Ueberzeugung festhalten müssen und sie uns niemals durch ein solches Gesetz rauben lassen. Darum glaube ich, es wäre viel besser, hier über ein anderes Thema zu sprechen, nämlich dasjenige der Wirtschaftsdemokratie, das Sie nach dem Generalstreik versprochen haben, dass es heute nicht mehr vorkäme, dass z. B. im Kanton Zürich in gewissen Gemeinden Notstandsarbeiter zu 6 Fr. arbeiten müssen, sogar Familienväter mit drei und vier Kindern. Es wäre viel besser, darüber zu sprechen, wie man der Arbeiterschaft einen richtigen Lohn und Gehalt garantieren könnte und dazu überginge, die Menschheit vom kapitalistischen Joche zu befreien, die doch nur ein Ausfluss des Egoismus und des Materialismus ist. Wenn gestern Herr Rothpletz

den Vorwurf erhoben hat, dass der Materialismus auch bei der Arbeiterschaft vorhanden sei, so möchte ich darauf erwidern, dass dieser Zustand bis zu einem gewissen Grade während des Krieges durch die besitzenden Kreise grossgezogen wurde. Aber sorgen Sie einmal dafür, dass es anders wird; das werden Sie aber nicht tun. Aus diesem Grunde wird uns der Kampf bis aufs äusserste aufgezwungen, wenn eben die besitzenden Klassen nicht entgegenkommen wollen. Bevor Sie Gesetze, wie die Lex Häberlin schaffen, sollte die soziale Tat eines wirklichen Ausgleichs für die arbeitenden Klassen erstehen, um damit den Bolschewismus der besitzenden Kreise zu bekämpfen. Wenn Sie hiezu den Mut nicht besitzen, dann haben Sie auch kein Recht, für die untern Volkskreise Ausnahmegesetze zu schaffen, um sie auch weiterhin im Elend erhalten zu können.

Abstimmung. — *Votation.*

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag Reinhard	Minderheit
Für den Antrag Kägi	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschluss	Mehrheit
------------------------------------	----------

Art. 47.

Antrag der Kommissionsmehrheit.

Art. 47. Wer im In- oder Ausland öffentlich in Wort, Schrift oder Bild zu einer gewaltsamen Störung der verfassungsmässigen Ordnung oder der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft oder der Kantone auffordert oder solche Handlungen androht oder öffentlich aufreizend verherrlicht;

wer im In- oder Ausland eine Handlung vornimmt, die, wie er weiss oder annehmen muss, die Störung der verfassungsmässigen Ordnung oder inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft oder der Kantone vorbereitet, wird mit Gefängnis bestraft.

Richtet sich die Aufforderung, Drohung oder Verherrlichung an Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Bundes oder der Kantone, der Nationalbank, oder der öffentlichen Verkehrsanstalten und lebenswichtigen Betriebe, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Proposition de la majorité de la commission.

Art. 47. Celui qui publiquement, en Suisse ou à l'étranger provoque, par la parole, l'écriture ou l'image, à troubler par la violence l'ordre constitutionnel ou la sûreté intérieure de la Confédération ou des cantons, ou qui menace de tels actes ou en fait publiquement l'apologie en des termes propres à y exciter;

celui qui, en Suisse ou à l'étranger, commet un acte dont il sait ou doit admettre qu'il prépare le trouble de l'ordre constitutionnel ou de la sûreté intérieure de la Confédération ou des cantons, sera puni de l'emprisonnement.

Si la provocation, la menace ou l'apologie s'adresse à des fonctionnaires, employés ou ouvriers de la Confédération ou des cantons, de la Banque nationale ou des entreprises publiques de transport et des exploitations publiques nécessaires à l'existence, la peine sera l'emprisonnement pour trois mois au moins.

Antrag der Kommissionsminderheit.

Art. 47. Wer im In- oder Ausland öffentlich in Wort, Schrift oder Bild zu einer gewaltsamen Störung der verfassungsmässigen Ordnung oder der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft auffordert oder solche Handlungen androht;

wer im In- oder Ausland eine Handlung vornimmt, die, wie er weiss oder annehmen muss, die gewaltsame Störung der verfassungsmässigen Ordnung oder der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft vorbereitet, wird mit Gefängnis bestraft.

Abs. 3. Streichen, eventuell folgende Fassung:

Richtet sich die Aufforderung oder Drohung an Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Bundes, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Proposition de la minorité de la commission.

Art. 47. Celui qui publiquement, en Suisse ou à l'étranger, provoque par la parole, l'écriture ou l'image, à troubler par la violence l'ordre constitutionnel ou la sûreté intérieure de la Confédération, ou qui menace de tels actes;

celui qui, en Suisse ou à l'étranger, commet un acte dont il sait ou doit admettre qu'il vise à troubler par la violence l'ordre constitutionnel ou la sûreté extérieure de la Confédération, sera puni de l'emprisonnement.

Biffer al. 3, éventuellement le rédiger comme suit:

Si la provocation ou la menace s'adresse à des fonctionnaires, employés ou ouvriers de la Confédération, la peine sera l'emprisonnement pour trois mois au moins.

Abänderungsanträge Schär

vom 12. Dezember 1921.

Art. 47, Abs. 1.

. . . oder solche Handlungen androht;
. . . wer im . . .

Art. 47, Abs. 2.

. . . weiss oder annehmen muss, in rechtswidriger Weise die Störung der . . .

Art. 47, Abs. 3.

Richtet sich die Aufforderung oder Drohung an Beamte; . . .

. . . lebenswichtige Betriebe oder an die Inhaber der letztern, so ist . . .

Propositions Schär

du 12 décembre 1921.

Art. 47, al. 1.

. . . qui menace de tels actes,
celui qui . . .

Art. 47, al. 2.

... qu'il prépare d'une manière illicite de trouble ...

Art. 47, al. 3.

Si la provocation ou la menace s'adresse . . . entreprises nécessaires à l'existence ou aux chefs de ces dernières, la peine sera l'emprisonnement . . .

Antrag von Arx

vom 12. Dezember 1921.

Art. 47.

Wer im Inland oder Ausland öffentlich in Wort, Schrift oder Bild zu den Verbrechen des Hochverrats oder des Aufruhrs auffordert oder solche Handlungen androht;

wer im Inland oder Ausland eine Handlung vornimmt, von der er weiss oder wissen muss, dass sie die Verbrechen des Hochverrates oder des Aufruhrs vorbereitet,

wird mit Gefängnis bestraft.

Meinungsäusserungen gehören nicht zu den Handlungen strafbarer Vorbereitung des Hochverrates oder des Aufruhrs.

Richtet sich die Aufforderung oder Drohung an Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Bundes oder der Kantone, der Nationalbank oder der öffentlichen Verkehrsanstalten und lebenswichtigen Betriebe, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Proposition von Arx

du 12 décembre 1921.

Art. 47.

Celui qui publiquement, en Suisse ou à l'étranger, provoque, par la parole, l'écriture ou l'image, un crime de haute trahison ou de révolte ou qui menace de tels actes;

celui qui, en Suisse ou à l'étranger, commet un acte dont il sait ou doit admettre qu'il prépare un crime de haute trahison ou de révolte, sera puni de l'emprisonnement.

Les manifestations d'opinions ne rentrent pas dans les actes préparant la haute trahison ou la révolte et ne sont pas punissables de ce chef.

Si la provocation ou la menace s'adresse à des fonctionnaires, employés ou ouvriers de la Confédération ou des cantons, de la Banque nationale ou des entreprises publiques de transport et des exploitations publiques nécessaires à l'existence, la peine sera l'emprisonnement pour trois mois au moins.

Eventualantrag Schmid (Oberentfelden)

vom 13. Dezember 1921.

Art. 47.

Wer durch die Ausbeutung und Auswucherung der wirtschaftlich Schwachen Zustände schaffen hilft, welche geeignet sind, die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft und der Kantone zu gefährden, wird mit Gefängnis bestraft.

Unterzeichner: Schmid (Oberentfelden), Affolter, Graber, Hauser, Huggler, Keel, Killer, Müri, Naine, Perrin, Reinhard, Schäubli.

Proposition éventuelle Schmid (Oberentfelden)

du 13 décembre 1921.

Art. 47.

Celui qui, en exploitant les faibles, aide à créer une situation propre à compromettre l'ordre constitutionnel et la sécurité intérieure de la Confédération sera puni de l'emprisonnement.

Signataires: Schmid (Oberentfelden), Affolter, Graber, Hauser, Huggler, Keel, Killer, Müri, Naine, Perrin, Reinhard, Schäubli.

Antrag Platten

vom 20. Dezember 1921.

Art. 47, Abs. 5 (neu).

Zu gleichen Gefängnisstrafen werden Beamte und Angestellte im In- und Ausland verurteilt, wenn sie konterrevolutionären Machinationen ihre Unterstützung leihen.

Proposition Platten

du 20 décembre 1921.

Art. 47, al. 5 (nouveau).

Seront punis de la même peine les fonctionnaires et employés qui, en Suisse ou à l'étranger, appuieront des machinations contre-révolutionnaires.

Antrag Brodtbeck

vom 20. Dezember 1921.

Art. 47, Abs. 1.

... oder öffentlich aufreizend verherrlicht, um zur Begehung solcher Handlungen aufzureizen.

Proposition Brodtbeck

du 20 décembre 1921.

Art. 47, al. 1.

... propres à y exciter et dans le but d'exciter à de tels actes.

Antrag Schneider

vom 14. Dezember 1921.

Art. 47 (neuer Absatz).

Wer durch Massnahmen wirtschaftlicher, administrativer oder militärischer Natur Schweizerbürger verhindern will, durch Wort und Schrift ihre freie Meinung zu äussern, wird mit Gefängnis bestraft.

Unterzeichner: Schneider, Frank, Hauser, Nobs, Platten, Schmid (Oberentfelden).

Proposition Schneider

du 14 décembre 1921.

Art. 47 (nouvel alinéa).

Celui qui, par des mesures d'ordre économique, administratif ou militaire, cherche à empêcher un citoyen suisse de s'exprimer librement par la parole ou l'écriture sera puni de l'emprisonnement.

Signataires: Schneider, Frank, Hauser, Nobs, Platten, Schmid (Oberentfelden).

Eventualantrag Berger
vom 20. Dezember 1921.

Art. 47, Abs. 3:

Richtet sich die Aufforderung oder Drohung an Beamte . . .

Proposition éventuelle Berger
du 20 décembre 1921.

Art. 47, al. 3:

Si la provocation ou la menace s'adresse . . .

Antrag Willemin
vom 20. Dezember 1921.

Art. 47.

Abs. 1: . . . Kantone unmittelbar aufgefordert hat oder solche . . .

Abs. 2: . . . Kantone unmittelbar vorbereitet, . . .

Proposition Willemin
du 20 décembre 1921.

Art. 47.

Al. 1: . . . à l'étranger aura provoqué directement, par la parole . . .

Al. 2: . . . qu'il prépare directement le trouble . . .

Antrag Enderli
vom 20. Dezember 1921.

Art. 47, Abs. 2:

wer vorsätzlich im In- oder Ausland eine Handlung vornimmt, durch welche eine rechtswidrige Störung . . . vorbereitet wird,

Proposition Enderli
du 20 décembre 1921.

Art. 47, al. 2.

celui qui, en Suisse ou à l'étranger, commet intentionnellement un acte qui prépare d'une manière illicite le trouble . . .

Antrag Huggler
vom 20. Dezember 1921.

Art. 47, Abs. 2.

. . . vornimmt mit der Absicht, die Störung . . . vorzubereiten,

Proposition Huggler
du 20 décembre 1921.

Art. 47, al. 2.

. . . commet un acte dans le but de préparer le trouble . . .

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wir kommen zu Art. 47, über dessen Bedeutung schon in der Eintretensdebatte soviel und einlässlich gesprochen worden ist, dass ich mich vorderhand auf folgende kurze Bemerkungen allgemeiner Art beschränken kann:

Vorerst ist eine redaktionelle Aenderung zu erwähnen, welche die Kommission gegenüber der ständerätlichen Fassung vorgenommen hat. Die Kommission hat den Art. 47 und 47bis der ständerätlichen Vorlage in einen Artikel zusammengezogen und Art. 47bis dem Art. 47 vorangestellt. Damit ist sie im Grundsatz zu der Fassung des Bundesrates zurückgekehrt.

Art. 47 enthält eigentlich zwei Tatbestände, die in der ständerätlichen Vorlage bezeichnet sind als Gefährdung der staatlichen Ordnung und Sicherheit und als Vorbereitung zur Störung der staatlichen Ordnung und Sicherheit. Der Tatbestand der Gefährdung, der im ersten Absatz des Art. 47 enthalten ist, ist nicht neu. Er ist schon im bisherigen Bundesstrafrecht, nämlich in Art. 48 enthalten, allerdings mehr als Vorbereitung zu einer bestimmten aufrührerischen und hochverräterischen Handlung denn als selbständiges Delikt. Der bisherige Art. 48 stellt nämlich nur die Aufreizung zum Hochverrat und Aufruhr unter Strafe, allerdings auch dann, wenn der Erfolg ausbleibt. Der neue Art. 48 ist umfassender. Nach dieser neuen Bestimmung wird nicht nur die Aufreizung und die Aufforderung zum Hochverrat und Aufruhr unter Strafe gestellt, sondern jede Aufforderung, Aufreizung zu einer gewaltsamen Störung der staatlichen, der verfassungsmässigen Ordnung und innern Sicherheit im Sinn der Tatbestände dieses Gesetzes. Durch diese Ausgestaltung des Gefährdungsdeliktes soll das herbeigeführt werden, was schon in einer Novelle vom Jahre 1889 vorgesehen war, die aber nie zur Beratung gelangte. Die Ausgestaltung dieses Gefährdungsdeliktes entspricht einem Bedürfnis, das schon längst in weiten Kreisen unseres Volkes und auch von den Behörden, welchen die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Land zur verfassungsmässigen Pflicht gemacht ist, als solches empfunden worden ist. Die Aufwiegler haben ihre revolutionäre Propaganda dem bisherigen Bundesstrafrecht angepasst. Sie hüten sich, zu konkreten Handlungen aufzureizen und aufzumuntern, zu Handlungen, welche die Merkmale des Tatbestandes des Hochverrates und des Aufruhrs aufweisen. Um so mehr und um so ungenierter wird auf andere Weise, in den schärfsten Formen, in Zeitungsartikeln und Volksreden usw. gehetzt und geschürt mit der offenkundigen Absicht, die Geister auf den Umsturz vorzubereiten. Dieser Art revolutionären Agitation, die eine unguete Atmosphäre schafft und lähmend wirkt auf Handel und Wandel, will und soll die neue Bestimmung im ersten Absatz des Art. 47 entgegenreten.

Immerhin soll auch da nicht jede Propaganda erfasst werden, das wäre ein Ding der Unmöglichkeit. Vielmehr soll nur die öffentliche Aufreizung und Verherrlichung getroffen werden und nur die Aufreizung, die auf eine gewaltsame Störung der verfassungsmässigen Ordnung und innern Sicherheit gerichtet ist. Daraus folgt, ohne dass dies im Gesetz besonders gesagt wird, mit aller Deutlichkeit, dass bloss Meinungsäusserungen anderer Art, denen diese Merkmale fehlen, nicht unter diesen Tatbestand fallen und dass theoretische und wissenschaftliche Erörterungen über revolutionäre Bestrebungen und Lehren durch diesen Artikel nicht getroffen werden. Es ist nun sowohl von der sozialdemokratischen Minderheit, als auch durch einen Antrag des Herrn Dr. von Arx die Gleichstellung der öffentlichen aufreizenden Verherrlichung

solcher Handlungen mit der Aufreizung zu denselben beanstandet worden. Wenn darauf Gewicht gelegt wird und es scheint dies der Fall zu sein, so habe ich persönlich gegen die Streichung der Worte « oder öffentlich aufreizend verherrlicht » am Schluss des ersten Absatzes nichts einzuwenden. Wenn durch eine aufreizende Verherrlichung einer rechtswidrigen und gewaltsamen Handlung zu einer neuen gewaltsamen Störung aufgehetzt wird, so liegt darin schliesslich auch wieder eine Aufreizung im Sinne des Art. 47, Abs. 1.

Der zweite Absatz des Art. 47 befasst sich mit den Vorbereitungshandlungen. Unser bisheriges eidgenössisches Strafrecht enthält keine besonderen Strafbestimmungen gegen Vorbereitungshandlungen, ausgenommen einige Spezialgesetze und ausgenommen namentlich das Sprengstoffgesetz vom 12. April 1894, das als Ergänzungsgesetz zum Bundesstrafgesetz erlassen worden ist, und das auch einige Vorbereitungshandlungen ausdrücklich unter Strafe stellt. Dagegen stellen verschiedene kantonale Strafgesetze bei den Verbrechen gegen den Staat die Vorbereitungshandlungen unter Strafe. Mehr aber noch als bei uns ist dies im Ausland die Regel. Frankreich, Deutschland, Italien, England und Amerika stehen auf dem Standpunkte, den nunmehr der vorliegende Entwurf einnimmt. Jüngst hat sich auch Holland dieser Gruppe durch ein Gesetz zur Bekämpfung revolutionärer Wühlereien angeschlossen. Auch in Holland begegnete die Vorlage der Opposition der Sozialdemokraten. Die Sozialdemokraten machten der Regierung namentlich zum Vorwurf, dass sie durch die Bestrafung der Vorbereitungshandlung ein neues Element in die Strafgesetzgebung einführe. Von der Regierung ist geantwortet worden, dass das nicht der Fall sei, dass Vorbereitungshandlungen schon verschiedentlich unter Strafe gestellt seien, und dass, wenn irgendwo, es sich gerade bei den Verbrechen gegen den Staat rechtfertige, die Vorbereitungshandlungen zu erfassen. Es muss das in der Tat auch zugegeben werden. Einmal mit Rücksicht darauf, dass der Staat es ist, der durch diese Bestimmungen geschützt werden soll und sodann mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung, welche den Vorbereitungshandlungen gerade bei diesen Verbrechen gegen den Staat zukommt. Hier spielen diese Vorbereitungshandlungen eine ganz besondere Rolle, und hier nehmen die Vorbereitungshandlungen auch einen ganz besondern Umfang an. Hier lassen sich die Vorbereitungshandlungen deshalb auch am deutlichsten als solche erkennen. Wenn die Vorbereitungshandlungen aber erkennbar sind, so liegt doch kein vernünftiger Grund vor, den Staat am Eingreifen zu hindern, um die Vorbereitung zum Versuch und den Versuch schliesslich zur Vollendung gedeihen zu lassen. Das hiesse den Staat den revolutionären Minderheiten ausliefern. Es ist nicht einzusehen, warum erst mit der Strafe eingeschritten werden soll, wenn ein Anfang der Ausführung des Verbrechens vorliegt und doch schon bestimmte Vorbereitungshandlungen den auf das Verbrechen gerichteten Willen deutlich erkennen lassen. Je eher dem Staate das Eingreifen gegenüber den staatsfeindlichen Unternehmungen ermöglicht wird, um so mehr Schaden und Unheil kann auch verhütet werden. Schon aus diesem rein praktischen Grund ist es notwendig, dass wir heute der Vorlage des Bundesrates zustimmen, die ja eine Vorlage zum Schutz des Staates und der Sicherheit sein soll.

Was ist nun unter diesen Vorbereitungshandlungen zu verstehen? Der zweite Absatz des Art. 47 bezeichnet als Vorbereitungshandlungen diejenigen, die eine Störung der verfassungsmässigen Ordnung und Sicherheit der Eidgenossenschaft und der Kantone vorbereiten. Die Abgrenzung des Begriffes der Vorbereitungshandlungen nach der Seite des Versuchs hin dürfte anhand des Art. 14 des Bundesstrafgesetzes nicht auf besondere Schwierigkeiten stossen. Die Vorbereitungshandlungen gehen dem Versuche, d. h. der äussern Handlung, welche als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens zu betrachten ist, voraus. Die Vorbereitungshandlungen sollen die Ausführung des Verbrechens erleichtern. Schwieriger dürfte die Abgrenzung nach der andern Seite hin, nach der Seite der Straflosigkeit sein. Doch gibt auch da der Art. 47 einen zuverlässigen Anhaltspunkt, der zu einer ziemlich genauen Abgrenzung hinreichend sein dürfte. Die Handlung muss die auf eine Störung der verfassungsmässigen Ordnung und der innern Sicherheit gerichtete Absicht mehr oder weniger deutlich erkennen lassen, ohne dass aber verlangt werden darf, dass der Handelnde sich über die geplante Tat schon völlig klar sein muss. Ich glaube, hierin liegt eine ziemlich deutliche Abgrenzung, die die Befürchtungen, welche etwa gegen diese Bestimmung geäussert werden, ohne weiteres zu zerstreuen geeignet ist, namentlich wenn in Verbindung mit dem Art. 47, Abs. 2, noch die Beispiele in Betracht gezogen werden, welche in der bundesrätlichen Botschaft zur Illustration angeführt werden. Auch sonst dürften die Befürchtungen, welche etwa gegen diesen Art. 47 geäussert werden, kaum begründet sein. Es ist noch einmal zu betonen, dass eine Strafverfolgung erst eintritt, wenn der Bundesrat die Ueberweisung beschliesst, und dass auch eine Verurteilung erst erfolgt, wenn das Gericht die Voraussetzungen, die das Gesetz aufstellt, als vorhanden annimmt. Darin liegen Garantien dafür, dass eine missbräuchliche Anwendung des Art. 47 kaum zu erwarten sein wird.

Der dritte Absatz des Art. 47 enthält lediglich eine Strafverschärfung, wenn sich die Aufforderung oder die Drohung an Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Bundes, der Kantone, der Nationalbank, der öffentlichen Verkehrsanstalten und der lebenswichtigen Betriebe richtet. Der Grund der Strafverschärfung ist in dem Treueverhältnis zu erblicken, das der Anstellung dieser Beamten-, Angestellten- und Arbeiterkategorien zugrunde liegt.

Wir beantragen Ihnen, grundsätzlich der Fassung des Art. 47, wie sie die Kommissionsmehrheit vorschlägt, eventuell mit der angedeuteten Abänderung im ersten Absatz, zuzustimmen.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: L'art. 47 que nous abordons en ce moment est un des plus importants de la loi. Sans crainte de se tromper on peut dire qu'il est une des raisons d'être de la revision que nous discutons en ce moment. S'il était indiqué de revoir les art. 45 et 46 concernant la révolte, la révolution, comme nous l'avons dit lors de l'entrée en matière, ce sont là avant tout des mesures gouvernementales qui doivent passer comme l'a très bien relevé la minorité socialiste, un peu à l'arrière plan (*une voix*: Sans doute). Par contre l'Etat a l'obligation impérieuse d'empêcher la préparation à la révolte. Nos lois présentaient sous

ce rapport-là une lacune. Alors que dans certains pays on allait très loin dans ce domaine-là, chez nous aucune disposition n'empêchait la préparation à la révolte et les actes commis contre l'autorité de l'Etat. Le code français prévoit certains actes préparatoires, par exemple le complot. D'autre part la législation allemande relativement ancienne prévoyait certains actes punissables rentrant dans la provocation.

Et plus récemment, de grands pays, des pays qui passent à juste titre pour des pays libéraux, l'Angleterre, les Etats-Unis, la Hollande, ont adopté une législation destinée à punir les actes de préparation à la révolution.

Une première observation d'ordre formel. Vous avez constaté que la commission du Conseil national revient, à peu de chose près, au texte du Conseil fédéral et qu'elle a abandonné au point de vue formel la conception du Conseil des Etats. Nous estimons que la forme prévue par le Conseil fédéral est supérieure à celle adoptée par les Etats. Elle prévoit au premier paragraphe les actes préparatoires, les actes qui consistent dans une préparation et les actes provocatoires et dans un second paragraphe les actes préparatoires proprement dits.

Nous sommes en présence de propositions de minorité, tout d'abord de la minorité socialiste. Celle-ci propose en première ligne de supprimer complètement cet article, et, à titre éventuel, de faire certaines suppressions de détail. La minorité socialiste propose de supprimer l'apologie du crime qui est prévu au premier alinéa de l'art. 47. Pour ma part je ne considère pas cette question comme très importante, parce qu'à mon avis l'apologie, pour être punissable, doit pouvoir rentrer dans la provocation. D'autre part, la minorité socialiste propose de s'en tenir purement et simplement aux actes dirigés contre la Confédération et contre les autorités fédérales.

Nous avons à côté de la minorité socialiste, une autre minorité, c'est celle représentée par notre collègue M. von Arx. M. von Arx craint que cet art. 47 ne porte atteinte à la liberté d'opinion et à la liberté de parole. Il a fait une proposition qui tend tout d'abord à exclure de l'application de cet article les actes qui, d'une façon générale, troublent l'ordre constitutionnel sans constituer la révolution ou la révolte. Et en second lieu, il nous propose l'adjonction suivante: «Les manifestations d'opinion ne rentrant pas dans les actes préparatoires, de haute trahison ou de révolte, ne sont pas punissables de ce chef.»

Messieurs, il importe de dissiper une confusion. Nous sommes tous d'accord sur ce point: nous voulons respecter la liberté d'opinion et de parole. Nous la voulons pour nous-mêmes et nous entendons la conserver aux autres, mais il y a un abîme entre la simple liberté d'opinion et l'usage de la parole, et l'abus de la parole, en vue de provoquer des attentats contre l'Etat. Je crois que cette limite est assez facile à déterminer en pratique. Il faut réprimer certains abus de langage qu'on peut trouver dans la littérature et les journaux communistes et socialistes et même dans des milieux qui ne portent pas toujours cette étiquette. Je crois que nos juges sauront parfaitement trouver cette limite et qu'ils ne feront pas de cet art. 47 un usage contraire à la Constitution et aux conceptions régnant dans notre pays.

Après avoir prévu au premier alinéa les actes qu'on peut appeler les actes provocatoires, l'art. 47 prévoit au second alinéa les actes préparatoires proprement dits. Ces actes préparatoires ont été énumérés dans le message du Conseil fédéral. On a parlé du complot. On a parlé de la distribution d'armes, du dépôt d'armes, du service de courriers révolutionnaires, de la nomination ou de la proclamation d'un gouvernement révolutionnaire. Il est bien évident que cette énumération est une énumération simplement exemplaire et qu'on pourrait concevoir qu'il y a encore d'autres actes qui pourraient tomber sous le coup de l'art. 47. Ces actes doivent être punis. Notre peuple ne comprend pas que le gouvernement tolère la préparation de la révolution.

Le troisième alinéa prévoit une aggravation de peine lorsque la provocation s'adresse à des fonctionnaires de la Confédération ou des cantons et de la Banque nationale. Cette disposition également est justifiée. Encore une fois cet article est un des articles importants de la nouvelle que nous sommes en train d'adopter et je me permets de vous recommander, après M. le Président de la commission, de l'adopter tel qu'il vous est proposé par la majorité de la commission.

Huber, Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Namens der Minderheit der Kommission beantrage ich Ihnen, den Art. 47 gänzlich zu streichen. Es ist uns nicht erkennbar, weshalb dieser Artikel notwendig wäre, und insbesondere vermögen wir trotz der Beispiele, die in der Botschaft genannt sind, nicht zu erkennen, in welchen tatsächlichen Fällen, die vor Erlass dieser Vorlage vorgekommen sind, das Fehlen einer solchen Bestimmung schmerzlich empfunden worden ist. Es ist vom Referenten der Mehrheit bereits auf Art. 48 des bestehenden Rechtes hingewiesen worden, der meines Erachtens vollständig genügt, ausserordentlich weit geht und trotzdem fast nie zur Anwendung kommen musste. Er lautet: «Wer durch mündliche oder schriftliche Aeusserung oder durch bildliche Darstellung öffentlich zu einer der in Art. 45 und 46 vorgesehenen Handlungen aufreizt, wird, wenn auch die Aufreizung erfolglos geblieben ist, nach den Bestimmungen über den Versuch bestraft.» Damit hatte man den Grundsatz, dass der erfolglose Versuch nicht bestraft wird, durchbrochen, hatte damit also gleichzeitig einen verstärkten Schutz des bürgerlichen Staates geschaffen, ohne dass er dessen bedurft hätte.

Der Art. 47 geht nun weit über dasjenige hinaus, was in Art. 48 bisher gefordert wurde. In der Fassung des Bundesrates war schon die bloss öffentliche Verherrlichung einer Störung der staatlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit mit Strafe bedroht. Also, wenn irgend jemand sich begeisterte für eine solche Störung und diese Begeisterung öffentlich äusserte, so wurde er nach der Meinung des Bundesrates würdig, ins Gefängnis gesteckt zu werden. Der Ständerat hat das insofern gemildert, als er die Verherrlichung strich und bloss die Begehung einer Handlung, die die Störung der staatlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft oder eines Kantons herbeizuführen oder vorzubereiten geeignet sei, ohne dass der Betreffende die Absicht hat, wenn er nur wusste, oder wissen musste, die Handlung sei geeignet, unter Strafe stellt. Das Delikt der öffentlichen Ver-

herrlichung wurde gestrichen. Die Kommissionsmehrheit des Nationalrates hat die öffentliche Verherrlichung wieder eingeführt, aber gemildert durch das Wörtchen «aufreizend». Reizend darf man verherrlichen, aber nicht aufreizend. Das ist zweifellos eine reizende Verbesserung unseres Rechtes. Auch hier wird es schwer halten, eine Begriffsbestimmung zu bekommen dafür, was «aufreizend verherrlichen» heisst. Es wird die Leute von der Presse und alle Versammlungsredner ausserordentlich interessieren zu erfahren, was man mit diesem Wörtchen eigentlich sagen wollte. Es genügt also in Zukunft die bloss «aufreizende» Verherrlichung einer gewaltsamen Störung der verfassungsmässigen Ordnung oder der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft oder der Kantone, wobei nicht einmal etwa eine aufreizende Verherrlichung einer künftigen Handlung verlangt wird, sondern nach dem Wortlaute von Art. 47 ist es durchaus möglich, dass die Verherrlichung der Tat eines Tells, also einer revolutionären Handlung der Vergangenheit bestraft wird, sofern der Bundesanwalt annimmt, dass die Verherrlichung einer vergangenen Tat geeignet sei, zu einer neuen Tat aufzureizen. Wir wollen auch nicht bestreiten, dass die Zitierung historischer Vorbilder gar keinen andern Sinn hat im allgemeinen, als zur Nachahmung anzureizen. Die ganze Verherrlichung unserer Kriegshelden durch die Schule hat keinen Sinn, wenn nicht die Absicht bestünde, die Schüler dazu zu bringen, dass sie dasjenige, was ihre Väter getan, mutatis mutandis in der heutigen Welt wiederum tun.

Im zweiten Absatz ist die Vornahme irgend einer Handlung, welche die Störung der verfassungsmässigen Ordnung oder der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft oder der Kantone vorbereitet, mit Strafe bedroht. Auch hier ist wiederum nicht etwa die Absicht einer solchen Vorbereitung gefordert. Wenn nach der Meinung der Anklagebehörden derjenige, der eine Handlung vorgenommen hat, nur annehmen musste, wenn man ihm imputiert: er habe nach Kenntnis aller Verhältnisse annehmen müssen, dass seine Handlung eine gewaltsame Störung vorbereite, dann wird er bestraft. Nehmen Sie die Motion Abt, die nach meiner Auffassung durchaus geeignet ist, unter Art. 47, Abs. 2, zu fallen. Denn das ist eine Handlung, die geeignet ist, die Störung der verfassungsmässigen Ordnung oder die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft vorzubereiten. Nehmen Sie das Wort des Herrn Bopp: «Ohne Beseitigung des Streikrechtes kein Besoldungsgesetz!» Eine derartige Parole ist durchaus geeignet, eine Störung der inneren Ruhe und Ordnung, wie sie definiert worden ist in früheren Artikeln, vorzubereiten. Denn Sie haben ja in früheren Artikeln mit Strafe bedroht die Stilllegung der öffentlichen Betriebe, und wenn hier in diesem Saale von den Herren Abt, Bopp — ich weiss nicht, wie weit wir das Abc noch fortführen könnten — derartige Angriffe gegen bisherige wichtige Rechte des Verkehrspersonals unternommen oder angekündigt werden, so ist es gegeben, dass das Personal sich zur Abwehr rüstet, und diese Abwehr besteht beim Personal u. a. auch in der Vorbereitung des Streikes. Dieser Streik ist von Ihnen als eine Störung der inneren Ruhe und Ordnung pönalisiert. Diese beiden Herren haben also, ich nehme an, ohne es zu wollen, in diesem Sinne tatsächlich eine Störung der verfassungsmässigen Ordnung oder der inneren Sicherheit vorbereitet. Ich

machte Sie darauf aufmerksam, dass im Antrag der Mehrheit nicht eine gewaltsame Störung der verfassungsmässigen Ordnung oder der inneren Sicherheit gefordert ist, sondern jede Störung dieser verfassungsmässigen Ordnung wird bestraft, d. h. die Vorbereitung einer solchen.

Abs. 3 endlich führt noch einen Qualifikationsgrund ein, der von den beiden Herren Mehrheitsreferenten ungleich wiedergegeben worden ist. Herr Keller behauptet, diese Qualifikation beziehe sich nur auf Aufforderungen an Angestellte, Beamte und Arbeiter des Bundes, während Herr Perrier richtig gesagt hat, entsprechend dem Text des Mehrheitsvorschlages, dass sie sich auch auf Aufforderungen an Beamte, Angestellte und Arbeiter der Kantone, der Nationalbank oder der öffentlichen Verkehrsanstalten und lebenswichtiger Betriebe beziehe. Nun rufe ich Ihnen in Erinnerung, dass der Begriff der lebenswichtigen Betriebe gar nirgends in unserem Gesetz definiert ist. Ich rufe Ihnen weiter in Erinnerung, dass Herr Bundesrat Häberlin selbst erklärt hat, dass der ganz gleiche Betrieb im einen Fall unter die Kategorie der lebenswichtigen fallen kann, im andern Falle nicht. Es wissen also die präsumierten «Verbrecher» gar nicht, ob ein Betrieb zu den lebenswichtigen gezählt wird oder nicht; sie wissen nicht, ob der Richter im konkreten Falle der Auffassung ist: jetzt war die Geschichte lebenswichtig. Art. 47 ist tatsächlich ein Versuch, den Kampf auch mit rein geistigen Waffen unmöglich zu machen. Ist die staatliche Ordnung und die innere Sicherheit eines gegebenen Staates sakrosankt? Darf die staatliche Ordnung nicht gestört werden? Ich bin der Meinung, sobald man das sagt, steht man auf dem Standpunkte, dass das Gegebene unveränderlich sein müsse und dass jede Veränderung des historisch Gewordenen ein Verbrechen an diesem Staate sei. (Zuruf: Politische Unfehlbarkeit!) Es ist jener Geist, der in einer grossen ausländischen Kodifikation seinerzeit zum Ausdruck kam, welche erklärte: «Dieses Gesetz kann unter keinen Umständen durch Gewohnheitsrecht geändert werden. Die geistige Entwicklung hat hier stillzustehen, es gibt nichts mehr darüber hinaus, das ist die höchste Spitze der politischen Kultur, die wir erklommen haben». Man wird uns sagen: So ist es nicht gemeint; wir werden selbstverständlich die philosophische Erörterung der Revolution und über das Recht zur Revolution nicht bestrafen. Eine derartige Revolutionierung der Geister ist tatsächlich möglich als Vorbereitung einer Störung der verfassungsmässigen Ordnung. Sie ist nicht bloss möglich, sondern ist die direkte Voraussetzung jeder Aenderung des Staates. Zuerst müssen die Geister geändert werden, zuerst die Auffassungen über dasjenige, was an politischen Formen dem Stande der Wirtschaft, dem Stande der geistigen Auffassungen angemessen sein soll.

Wenn Sie Art. 47 annehmen, so ertönen Sie tatsächlich jedes politische Leben, d. h., Sie werden das natürlich nie erreichen, sondern nur das, dass einzelne Leute unter diesen Artikel fallen. Dieses Gefühl hat nun auch der Herr Kommissionspräsident, und er tröstet Sie, indem er sagt: «Auch wenn man Bedenken hat gegen diesen Art. 47, so ist doch zu beachten, dass wir ja einen vernünftigen Bundesrat haben; der wird dieses vielleicht nicht ganz vernünftige Gesetz schon vernünftig anwenden und dafür sorgen, dass keine Ausschreitungen vorkommen.» Wenn es ge-

stattet ist, vor Annahme der Lex Häberlin anzunehmen und die Annahme auszusprechen, dass wir einmal einen Bundesrat haben könnten, der nicht von so ausserordentlich vernünftigen Männern zusammengesetzt wäre, wie der jetzige, so möchte ich diesen Gedanken hier äussern und sagen. Dieser Artikel wird eben nicht bloss für diese ausserordentlich intelligenten und weitherzigen jetzigen sieben Bundesräte gemacht, sondern das Gesetz wird dauernden Bestand haben, und vielleicht sind einmal in einem solchen Bundesrat Leute, die den Geist, der im Gesetz selber steckt, zur Anwendung bringen. Sie könnten nicht mit Einzelpersonen, mit irgend einer vernünftigen Behörde rechnen, die Mängel eines Gesetzes ausgleichen wollen, sondern müssen das Gesetz heute schon so machen, wie es nach Ihrer Auffassung richtig ist.

Ich habe in erster Linie ein kleines Unrecht gegenüber Herrn von Arx gutzumachen. Ich habe bei Aufzählung der Juristen, die aus dem Rate heraus eine Kritik am Gesetz geübt haben, Herrn von Arx tatsächlich nicht genannt. Es ist ja vielleicht im Interesse der objektiven Würdigung seines Antrages besser, wenn ich ihm kein Lob spende, ich will es deshalb unterlassen. (Heiterkeit.) Aber darauf möchte ich Sie hinweisen, dass auch in Kreisen ausserhalb der Bundesversammlung eine ernsthafte Kritik eingesetzt hat, und zwar nicht bloss von sozialdemokratischer Seite. In der «Nationalzeitung» vom letzten Sonntag ist, wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, der Bericht über eine Versammlung der freisinnigen Vereine von Basel wiedergegeben. Ich habe Ihnen einiges daraus zitiert. In der gestrigen Nummer der «Nationalzeitung» finden Sie einen Artikel vom Präsidenten des baslerischen Strafgerichts, Herrn Dr. Meyer, nicht zu verwechseln mit Herrn Dr. Meyer von der «Neuen Zürcher Zeitung», der einen solchen Artikel bis jetzt nicht publiziert hat. (Zuruf: Und auch nicht aufnehmen würde.) In diesem Artikel ist eine Kritik enthalten, die, wenn man beachtet, dass es sich um ein bürgerliches Blatt handelt, dass es sich um den Präsidenten eines baslerischen Strafgerichtes handelt, doch eine ausserordentlich scharfe ist. Er erklärt, mit diesem Gesetze sei tatsächlich eine Gesinnung oder deren Betätigung unter Strafe gestellt, ganz unabhängig davon, ob die Betätigung staatsgefährlich sei oder nicht. Es sei keine Uebertreibung, wenn behauptet wird, selbst das am Biertisch gesprochene Wort stehe derart unter Kontrolle, denn es könne eine öffentliche Verherrlichung involvieren. Nachdem ich gehört habe, dass bereits mit bezug auf diese Kritik ein Ergänzungsantrag gestellt ist, will ich bei dieser Kritik nicht länger verweilen. Immerhin wollte ich darauf verweisen, dass auch aus dem Schosse bürgerlicher Juristen, vom rein juristischen Standpunkt aus, an diesem Art. 47 scharfe und berechtigte Kritik geübt worden ist, und wenigstens in bezug auf diesen Artikel die Schlussfolgerung gezogen wird, die wir allgemein wiederholt geäussert haben, dass eine nochmalige Erwägung dieses Artikels im Schosse der Kommission im Interesse des Schicksals der nach Auffassung des Herrn Dr. Meyer in ihrer Tendenz zu schützenden Bestimmungen der Art. 45 und 46 dringend zu empfehlen seien.

Wenn ich das sage, so leiste ich erneut den Beweis für unsere Selbstlosigkeit, indem wir Ihnen den Rat geben, die Unannehmbarkeit dieses Gesetzes einigermaßen zu mildern und zu verhüten, dass die sozial-

demokratische Opposition Sukkurs bekommt von solcher bürgerlicher Seite, die in dem politischen Taumel nicht vollständig die juristische Besinnung verloren hat. Wir haben einen Eventualantrag eingereicht, der lediglich als Eventualantrag zu werten ist und keineswegs etwa unseren Auffassungen entspricht, sondern nur eine gewisse Feile ansetzt an dem Vorschlage der Mehrheit. In Abs. 1 haben wir gestrichen die Strafandrohung gegenüber der Verherrlichung von gewaltsamer Störung der verfassungsmässigen Ordnung. In Abs. 2 haben wir, wie übrigens auch im ersten Absatz, die Ausdehnung auf das kantonale Gebiet gestrichen. In bezug auf Abs. 3 haben wir Ihnen speziell noch einmal Streichung empfohlen, eventuell die Begrenzung auf die Beamten, Angestellten oder Arbeiter des Bundes vorgeschlagen und die Ausdehnung auf die Kantone und die Nationalbank gestrichen. Wir legen nicht allzu grossen Wert auf die Eventualanträge, weil sie nicht allzuviel an dem Grundgedanken des Art. 47 ändern; abgesehen von der Frage der Verherrlichung sind es nur Einschränkungen in dem Sinne, dass nur eidgenössische Tatbestände bedroht werden, während die Vorlage der Kommission ja weit darüber hinausgeht.

Ich möchte, nachdem ich vorher wiederholt an die Adresse der Juristen Aufforderungen gerichtet habe, nun vor allem auch die berufenen Vertreter der Presse ersuchen, sich diesen Artikel einmal unter dem Gesichtspunkte des Pressrechtes, des Rechtes des freien Wortes, genau anzusehen und ihrerseits sich nicht damit zu trösten, dass ja kein bürgerlicher Richter die bürgerlichen Zeitungsschreiber hernehmen werde, sondern zu versuchen, eine gewisse Solidarität all derer herzustellen, die ein Interesse daran haben, dass das freie Wort in der Presse ungeschmälert bleibt und dadurch eigentlich die beste Garantie geschaffen wird gegen eine gewaltsame Störung unserer verfassungsmässigen Zustände. Sie werden doch nicht glauben, wenn die Presse geknebelt werde durch ein solches Gesetz, dass deshalb die Kritik sich nicht etwa äussert, dass die Absichten und Wünsche unterdrückt würden. Sie werden damit nur erreichen, was ich Ihnen allgemein gesagt habe: Sie werden die bisher legale, offene Tätigkeit zur illegalen machen; Sie werden zur unterirdischen Tätigkeit zwingen; Sie werden dasjenige tun, wovor Herr Bundesrat Müller, damals noch Nationalrat, in dem wiederholt erwähnten Bericht von 1885 gewarnt hat; Sie werden dasjenige, was er als Gift bezeichnet hat, in alle möglichen Schlupfwinkel verjagen und verdrängen und damit der öffentlichen Kontrolle entziehen. Sie werden damit auch erreichen, dass Elemente einen Einfluss ausüben und sich eine Bedeutung verschaffen, die sie sonst nicht bekommen würden, wenn sie sich öffentlich am Licht der offenen Aussprache und Kritik zeigen müssten. Ich habe auch hier keine Illusionen; nachdem, was wir in den letzten Tagen gehört und gesehen und gelesen haben, haben wir keine Hoffnung, dass dieser Appell etwa bei den Journalisten bürgerlicher Observanz mehr Widerhall finden werde als derjenige an die Juristen. Wir werden uns damit begnügen müssen, da und dort einen leisen oder lautern Sukkurs zu bekommen. Aber im allgemeinen steht über Ihren ganzen Beratungen dasjenige, was in einem kleinen Zwiesgespräch bei Gelegenheit der Beratung geäussert wurde: Sie wollen zeigen, wer zu befehlen hat. Sie mögen das auch bei dieser Gelegenheit zeigen, Sie

mögen auch da wieder der Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit einer juristischen und politischen Kritik ausweichen und lediglich mit Ihrer kompakten Majorität operieren, und dafür sorgen, dass ein Gesetz angenommen wird in Art. 47, dessen Tendenz vom Schweizervolk stets abgelehnt worden ist. Das Schweizervolk ist niemals darauf eingegangen, Maulkrattengesetze zu akzeptieren. Selbst dann nicht, wenn der Bundesrat solche Gesetze für notwendig hielt.

Ich wiederhole: grundsätzlich Streichungsantrag gegenüber Art. 47, eventuell Beschränkung auf wirkliche Aufforderung zu gewaltsamen Handlungen; Androhung von solchen gewaltsamen Handlungen; Streichung der Bestrafung der öffentlichen Verherrlichung, Beschränkung auf das Gebiet des Bundes, und insbesondere Streichung des Abs. 3, der Unklarheit schafft, der jede Rechtssicherheit für das Personal nimmt.

Schär: Art. 47 ist meines Erachtens der Schicksalsartikel dieses Gesetzes, dessen Gestaltung darüber entscheiden wird, ob linksbürgerliche Elemente der ganzen Vorlage zustimmen können oder nicht.

Von dieser Auffassung ausgehend, habe ich nach genauer Prüfung der vorgeschlagenen Redaktion drei Abänderungsanträge gestellt zum Mehrheitsentwurf. Diese Abänderungsanträge betrachte ich als die wichtigsten an der ganzen Vorlage.

In Abs. 3 schlage ich vor, unter denjenigen Personen, die gegen Aufforderung oder Drohung in Schutz genommen werden sollen, nicht nur die Angestellten und Arbeiter, sondern auch die Inhaber lebenswichtiger Betriebe aufzuführen. Ich nehme an, die Weglassung der Inhaber in den verschiedenen Vorlagen sei ausschliesslich auf ein Versehen und nicht auf Absicht zurückzuführen. Man hat anscheinend nur die Erfahrung des verflorenen Generalstreikes zu Rate gezogen und nicht daran gedacht, dass auch unter Umständen andere Personen einen Einfluss auf die Stilllegung lebenswichtiger Betriebe ausüben können. Kollega Greulich hat zu Art. 45 die Behauptung aufgestellt, die dort enthaltene Strafandrohung beziehe sich nur auf die Arbeiter, denn nur Arbeiter könnten Betriebe stilllegen. Diese Auffassung ist unrichtig. Art. 45 stellt sowohl Betriebsinhaber, wie Arbeiter und Angestellte unter die Strafandrohung. Bei Art. 47, Abs. 3, ist jedoch die Redaktion so, dass der Vorwurf, der gegen die Vorlage erhoben wurde, sie sei ein Klassengesetz, als begründet bezeichnet werden muss, wenn Sie meinem Erweiterungsantrag nicht zustimmen. Ob diese Erweiterung einmal praktische Folgen haben kann, weiss ich nicht. Unmöglich ist in der Welt ja nichts. Sie haben vor einigen Monaten der Tagespresse entnehmen können, dass z. B. in Deutschland bestimmte Kreise den sogenannten Lieferungsstreik propagiert haben, um gewisse politische Resultate durchzudrücken.

Bei Abs. 2 beantrage ich wiederum die Einführung einer sichernden Bestimmung, nämlich der Worte « in rechtswidriger Weise ». Ich habe hier ursprünglich das in der Redaktion der Minderheit enthaltene Requisite der Gewalttätigkeit vorschlagen wollen. Bei näherer Prüfung habe ich mir, gestützt auf bestimmte Erfahrungen und Vorgänge der letzten Jahre und der letzten Zeit, sagen müssen, dass man auch auf andere als auf gewaltsame Weise die Störung der Ordnung

vorbereiten könne. Ich erinnere an die falschen Gerüchte vom November 1918 über vorgekommene Truppenmeutereien, ebenso an die Enthüllungen über die Vorbereitungen des Kommunistenputsches in Halle im letzten Frühjahr. Wenn man die Worte « in rechtswidriger Weise » einschaltet, scheint mir die Garantie geboten zu sein, dass in aufgeregten Zeiten nicht harmlose Aktionen, gestützt auf diese Strafandrohung, zur Verantwortung gezogen werden können.

Am gefährlichsten scheint mir die Strafandrohung in Abs. 1, wonach jemand mit Gefängnis bestraft wird, der eine gewaltsame Störung der verfassungsmässigen Ordnung öffentlich aufreizend verherrlicht. Ich gebe zu, dass eine öffentlich aufreizende Verherrlichung einer gewaltsamen Störung der Verfassung unter Umständen sehr viel dazu beitragen kann, eine Stimmung zu wirklicher gewaltsamer Störung zu fördern, sodass man, wenn man die Gewissheit hätte, dass nur diejenigen, die man wirklich zur Verantwortung ziehen will, getroffen werden, damit einverstanden sein könnte. Demgegenüber fällt in Betracht, dass die Strafandrohungen gegen die Störung der verfassungsmässigen Ordnung nun so ausgebaut sind, dass man aus diesem ganzen Gebäude wohl eine nicht absolut notwendige Quader herausbrechen, bzw. weglassen kann. Das Gebäude stürzt deshalb doch nicht zusammen. Die übrigen neuen Vorschriften genügen vollständig zu einer wirksamen Bekämpfung der Unruhestiftung. Wenn ich diese öffentlich aufreizende Verherrlichung nicht unter Strafandrohung stellen will, so auch aus dem Grunde, weil diese Strafandrohung die ungeheure Gefahr des Missbrauches in sich schliesst. Man kann natürlich durch genaues Aushorchen und Denunzieren von bestimmten Redewendungen böswillige Agitatoren treffen, aber es ist 100 gegen 1 zu wetten, dass noch viel mehr harmlose und unschuldige Personen unter dieser Vorschrift leiden müssen, da eine eigentliche Gesinnungsschnüffelei und Bestrafung von Gesinnungsausserungen damit eingeleitet und begründet würde. Es muss berücksichtigt werden, dass gerade die gefährlichsten Agitatoren gewandt genug sein werden, um nicht unter diese Bestimmung zu fallen. Die Ausdrucksmöglichkeiten eines gewandten Agitators sind derart vielseitig, dass man die hier unter Strafe gestellte Wirkung erreichen kann, ohne juristisch gefasst werden zu können. Ich brauche nicht an die Rede des Antonius an der Leiche des Cäsar zu erinnern, ich brauche nicht darauf hinzuweisen, dass unter Umständen einfach durch geschickte Aneinanderreihung und Gegenüberstellung von Tatsachen die gleiche Wirkung erreicht werden kann, ebenso durch blosser Frage oder ironische Darstellung. Es kommt auch auf die Modulation der Stimme, auf die Gebärden an, auf das persönliche Fluidum zwischen Redner und Publikum. Das alles kann eventuell nur durch Phonograph und Kinematograph festgehalten und wiedergegeben werden. Ich möchte Ihnen nur einige der glänzenden Reden unseres Kollegen Herrn Dr. Huber, die er in der letzten Woche in dieser Debatte gehalten hat, in Erinnerung rufen, um Ihnen darzutun, dass man mit solchen Strafandrohungen zumeist harmlose Stümper in Verlegenheit setzen würde.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel einer Darstellung zur Kenntnis bringen, das meinen Eindruck nach dieser Richtung hin verschärft hat. Vor einigen Mo-

naten habe ich in einer schweizerischen Tageszeitung eine interessante Auseinandersetzung gelesen. Zuerst hat ein Redaktor der Zeitung eine Polemik eröffnet gegen die allzu nachsichtige Haltung gegenüber den Antimilitaristen aus Gewissensgründen. Einige Zeit darauf hat ein Korrespondent in der gleichen Zeitung in sehr geschickter Weise erwidert. Dem ersten Eindrucke nach schien er immer dem Redaktor Recht zu geben, beinahe zu jeder Verurteilung aber brachte er einen Vorbehalt an, sodass am Schlusse seines Artikels jedermann, der nicht grundsätzlicher Gegner der Antimilitaristen war, eher für die Antimilitaristen eingenommen sein konnte, als vor dieser Auseinandersetzung. Diese Erwidrerung war ein glänzendes Beispiel, wie jemand öffentlich aufreizend den Antimilitarismus nicht verherrlichen, aber rechtfertigen kann, ohne dass er vielleicht das von vornherein beabsichtigt hat.

Noch ein weiterer Punkt. Geben Sie dem Bundesrate diese Strafandrohung in die Hand, so hat er auch die Pflicht, dieses Gesetz auszuführen, und die Pflicht, darüber zu wachen, dass dieser Vorschrift nicht zuwider gehandelt wird. Dann muss er sich in jeder Versammlung, von der man annehmen muss, dass in derselben die Politik der Bundesbehörden oder einer kantonalen Behörde kritisiert werde, vertreten lassen. Er muss solche Versammlungen überwachen oder ausspitzeln lassen. Was aus dieser Tätigkeit dann erblühen kann, haben Sie aus dem von Herrn Bundesrat Häberlin selbst zitierten Beispiel des Alex. Häberlin vernehmen können. Wollen Sie in der Zukunft eine solche Entwicklung unseres demokratischen Gemeinwesens zu einem Spitzelstaat vermeiden und verhindern, so dürfen Sie die öffentlich aufreizende Verherrlichung nicht unter Strafe stellen. Ich hätte die Reihe der Beispiele, von denen ich vorhin einige aufgeführt habe, noch beliebig vermehren können. Ich denke z. B. an den Geschichtsunterricht, wenn z. B. von Wilhelm Tell oder andern Freiheitskämpfern die Rede ist, wenn z. B. die französische Revolution, die Tessiner Revolution oder der Freischarenzug behandelt werden. Je nach der subjektiven Stellung des Lehrers zu diesen Vorgängen könnten gerade in aufgeregten Zeiten Schüler darin unter Umständen eine Aufreizung zu einer Störung der innern Sicherheit erblicken. Weitere Beispiele wären unter Umständen Theateraufführungen in aufgeregten Zeiten, das Anstimmen der Marseillaise, wo «zu den Waffen» aufgerufen wird. Ich meine, es sind eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die von einem böswilligen Richter unter die öffentlich aufreizende Verherrlichung subsumiert werden könnten. Ich glaube wir werden gut beraten sein, wenn wir die aufreizende Verherrlichung gewisser Handlungen nicht unter die strafbaren Tatbestände aufnehmen.

Wenn Sie nun, gemäss meinem Antrag, die Worte «oder öffentlich aufreizend verherrlicht» in Abs. 1 streichen, dann müssen konsequenterweise in Abs. 3 die Worte «oder Verherrlichung» auch gestrichen werden. Das ist, was ich Ihnen im grossen und ganzen zur Begründung meiner Anträge zu unterbreiten hätte.

Ich habe aber noch etwas nachzuholen; ich habe schon in der Strafrechtskommission des Nationalrates darauf aufmerksam gemacht, dass unsere Gesetzestechnik vielleicht nicht mehr ganz auf der Höhe der übrigen Technik steht. Sie wissen, dass heute eine Menge Ausdrucksmöglichkeiten, die noch vor 20 Jah-

ren nicht existierten, bestehen; denken Sie nur an die Kinematographen, an die Phonographen, an die Grammophone, an die Entwicklung der Funktelegraphie; man hat erst letzthin lesen können, dass z. B. in Deutschland die Frage geprüft wurde, je zu bestimmten Tagesstunden an sämtliche Industrielten und Unternehmungen von ganz Deutschland bestimmte Nachrichten zu funken, respektive zu überweisen, und ich habe den Eindruck, dass die in diesem Artikel ausschliesslich umschriebenen Mittel «in Wort, Schrift oder Bild» nicht mehr alle Ausdrucksmöglichkeiten umfassen. Ich möchte das der Kommission zu bedenken geben. Vielleicht kommt ja noch der Ständerat, an den die Vorlage zurückgehen wird, auf die Verbesserung dieser Redaktion zurück.

In zweiter Linie möchte ich erwähnen, dass, falls der Antrag des Herrn Kollegen von Arx Aussicht hätte, angenommen zu werden, ich diesem eventuell gegenüber dem Mehrheitsantrage den Vorzug geben könnte, aber immerhin werde ich mich doch bemühen, den Antrag der Mehrheit soweit zu verbessern, weil es wahrscheinlicher ist, dass die Mehrheits- als dass die Minderheitsanträge angenommen werden, und weil ich möchte, dass sie nachher für mich und meine Freunde einigermassen annehmbar sind.

In letzter Linie möchte ich Sie auf folgendes aufmerksam machen. Es ist in Basel in einem schon erwähnten Referat erklärt worden, die Ausdrücke «öffentlich verherrlicht» finden sich schon in dem bekannten Maulkrattengesetz, das im Jahre 1902 von den Stimmberechtigten sämtlicher Kantone verworfen worden ist, und als der Bundesrat dann im Jahre 1905 eine zweite Auflage dieses Gesetzes der Bundesversammlung unterbreiten wollte, ist die Bundesversammlung nicht darauf eingetreten. Nun möchte ich Sie fragen, ist deshalb unser Staat zusammengebrochen? Ich glaube, die Notwendigkeit einer Gesetzgebung zeigt sich darin, ob dann, wenn eine angeblich notwendige Neuerung nicht genehmigt worden ist, dadurch nun das innere Gefüge des Staates gelockert worden ist, ob die damals vorausgesagten Schäden eingetreten sind. Ich glaube, das kann man nicht behaupten. Ich möchte hier speziell erinnern, wie im Jahre 1914 alle Bevölkerungskreise für die Erhaltung unseres Staates eingetreten sind, trotzdem kein Maulkrattengesetz existiert hat. Es hängt eben die Neigung der Bevölkerung zu Aufruhr und zur Störung der innern Ordnung wesentlich mit den sozialen Verhältnissen zusammen. Bis zum Jahre 1914 waren die sozialen Verhältnisse relativ befriedigend. Und darum auch die Wirkungslosigkeit allfälliger nicht durch ein Maulkrattengesetz bedrohter Agitation. Ich glaube, gerade diese Erfahrung sollte ein Wegweiser sein, dass wir alle Veranlassung haben, in Abs. 1 diese Strafandrohung gegen «die öffentlich aufreizende Verherrlichung» zu streichen.

von Arx: Es fällt mir nicht leicht, bei der Atmosphäre, die in der Beratung herrscht, von meinem Standpunkte aus die Einwendungen gegen die Vorlage anzubringen; trotzdem fühle ich die Pflicht in mir, den Bedenken, die in weiten Kreisen des freisinnigen Bürgertums gegen Art. 47 bestehen, hier Ausdruck zu verleihen. Kein Staat, so freiheitlich er auch sein mag, kann darauf verzichten, Unternehmungen abzuwehren, welche mit Gewalt seine Ver-

fassung ändern oder die darauf beruhenden Einrichtungen beseitigen wollen. Der Verzicht auf solche Abwehr kann am wenigsten von der Demokratie verlangt werden, wo der Staat auf der Achtung vor dem Rechte der Volksgenossen beruht. Mehr als jede andere Staatsordnung muss die Demokratie sich dagegen auflehnen, dass im Staat an die Stelle des Rechtes die Gewalt gesetzt werde. Die Vorlage begnügt sich aber nicht damit, die Gewalt abzuwehren. Sie geht vielmehr so weit, dass sie gebraucht werden kann, um in das Gebiet der Meinung einzudringen, von welcher Störungen der staatlichen Ordnung, Gewalttaten gegen den Staat genährt werden können. In Art. 47 ist einmal mit Strafe bedroht, wer öffentlich zur gewalttätigen Störung der verfassungsmässigen Ordnung und innern Sicherheit auffordert, solche Handlungen androht oder sie öffentlich aufreizend verherrlicht. Im alten Art. 48 ist Schutz gegeben gegen die Aufforderung zu Hochverrat und Aufruhr. Der neue Art. 47 dehnt seinen Herrschaftsbereich weit über die Grenzen der alten Bestimmung hinaus. Es soll alle Aufhetzung zur Störung der Ordnung und innern Sicherheit im Staat bestraft werden. Was erfolgen kann, ist aus einem Vortrage klar geworden, welchen Herr Bundesrat Häberlin zur Erläuterung der Vorlage vor einigen Monaten gehalten hat. Da hat er ausgeführt, dass strafbar werde, wer in einer Rede zur Aufreizung der Bürger diesen zurufe, dass sie ihre Gewehre nicht bloss für die Schützenfeste hätten. Es ist nicht zu bestreiten, dass solche Aeusserungen in den letzten Jahren wiederholt erfolgt sein mögen. Aber hörte man nicht schon in frühern Zeiten masslose und gewaltsame Worte in der Politik? Gehört es nicht fast zu den Eigenarten unseres Volkes, dass hie und da in den Zeiten der Erregung solche Worte gebraucht werden? Eben deshalb war man bis anhin der Meinung, dass solche Aeusserungen nichts weiter seien als Prahlerien, welche in sich zusammenfallen, nachdem sie den Lärm gemacht haben. Durch den neuen Art. 47 aber werden sie, so frei sie auch sein mögen, zu Staatsverbrechen gestempelt. Es ist nicht zu verkennen, dass die Anzahl der Uebertretungen nicht gering sein wird, denn was kann man nicht alles als Störung der verfassungsmässigen Ordnung und innern Sicherheit auffassen? Es ist von bestimmender Seite gesagt worden, dass es in der Vorlage gelte, nicht zimperlich zuzugreifen, und wenn diese Auffassung auch bei der Anwendung des Artikels vorgesehen ist, ergibt sich ein fast unbegrenztes Gebiet für die Anwendung der Bestimmung. Vor allem müsste die Presse der Sozialdemokratie eine gründliche Revision ihrer Schlagworte vornehmen, wenn sie nicht beständig in Berührung mit Art. 47 kommen wollte. Aber auch Kreise, die jede Gemeinschaft mit der Sozialdemokratie ablehnen, dürften in Zukunft ihre Aeusserungen besser zu überlegen haben. Worte, wie man sie etwa in den letzten Jahren an Versammlungen hören konnte, wenn es nicht besser werde, gehe man selber nach Bern, um dort Ordnung zu schaffen, dürften in Zukunft mehr als bedenklich erscheinen. Oder ich erinnere an jene Kundgebung aus den letzten Tagen, da die Führer einer grossen wirtschaftlichen Organisation öffentlich Repressalien gegen das Schweizervolk in Aussicht stellten, für den Fall, dass es in einer Angelegenheit, die noch zu erledigen ist, sich nicht als willfährig zeigen werde. Gewiss bedeuten Repressalien gegen den verfassungs-

mässigen Gang unseres Staatslebens eine Gefährdung der Sicherheit und der innern Ordnung. Aus den Verheerungen, welche der Art. 47 bei gleichmässiger Anwendung auf allen Seiten anrichten könnte, sollte man erkennen, dass man über das Ziel hinausgeschossen hat. Der Schutz, dessen der Staat bedarf, liegt schon im alten Art. 48. Da ist Abwehr vorgesehen gegen die Aufforderung zu Hochverrat und Aufruhr. Das sind die beiden Handlungen, die an das Mark des Staates gehen, das sind die beiden Störungen der Ordnung und innern Sicherheit, die nicht ertragen werden können. Der Gesetzgeber von 1853 handelte weise, indem er seine Tätigkeit auf diese beiden Tatbestände einschränkte und davon absah, auch Splitter zu beurteilen, die daneben herumliegen können. Der heutige Gesetzgeber geht über das kluge Masshalten, das in dem Gleichgewichte von notwendiger Freiheit und notwendigem Zwang besteht, weit hinaus. Ich habe einen Antrag gestellt, der im ersten Teil dahin geht, dass der Artikel auf die alten Grenzen eingeschränkt werde. Es gereicht mir zur Genugtuung, festzustellen, dass die Bereitwilligkeit besteht, die Bestimmung, dass sogar die öffentliche Verherrlichung solcher Handlungen strafbar sei, dahinfallen zu lassen.

Doch es wird im Art. 47, vielleicht unbewusst, das Netz noch viel weiter ausgepannt. Unter Strafe fällt, wer Handlungen begeht, von welchen er weiss oder wissen muss, dass sie die Störung der staatlichen Ordnung oder der innern Sicherheit vorbereiten. Unter solche Handlungen fallen zweifellos rechtlich auch die Meinungsäusserungen. Man müsste sie im Gesetz selber ausschliessen, wenn sie nicht gemeint sein sollen. Wohlan, man kann daran denken, mit diesem Art. 4 in der Hand, nicht bloss der Sozialdemokratie, sondern auch jeder andern ungebärdigen Opposition das Lebenslicht auszublenden. Die Partei der Kommunisten bekennt offen, dass sie gewillt sei, wenn die Gelegenheit günstig erscheine, mit Gewalt die staatliche Ordnung umzuwälzen. Muss nicht jeder Schritt, welcher der Erweiterung der Macht dieser Partei dient, als Vorbereitung zur Störung der innern Sicherheit und der staatlichen Ordnung angesehen werden? Aber nicht nur die Kommunisten, sondern auch die Sozialdemokratie von der legitimen Richtung, welche die Anwendung der Gewalt verwirft, könnte schlimme Zeiten erleben, wenn die Bestimmung hemmungslos angewendet wird. Wenn diese Richtung auch die Anwendung gesetzwidriger Mittel verwirft, muss sie sich doch gefallen lassen, angeschuldigt zu werden, dass sie die Störung der innern Ruhe und Ordnung vorbereite. Es werden die Führer dieser Richtung nicht darauf verzichten, den Staat, wie er heute ist, als ein Gebilde des Unrechts hinzustellen und die Köpfe und Herzen ihrer Anhänger mit Empörung gegen ihn zu erfüllen. Sie werden nicht aufhören, zu versichern, dass unser Staat in keinen Schuh hinein gut sei. Es hat das liberale Bürgertum, als es galt, den konservativen Staat zu stürzen, eine ähnliche Sprache geführt. Zweifellos ist nun das Pflanzen einer dem Staate feindlichen Gesinnung die Vorbereitung eines Feldes, aus welchem Störung der staatlichen Ordnung und innern Sicherheit sich ergeben kann. Die Logik führt auch in diesem Falle dazu, dass die ganze Bewegung der Sozialdemokratie gegen die Vorlage gegen Art. 47 geht. Aber auch Kreise des Volkes, die nicht an eine solche Umwälzung denken, können sich von Art. 47 des Unheils zu ver-

sehen haben. Man stelle sich eine Schar von eigensinnigen Opponenten vor, welche das heutige System der Politik in heftiger Weise anfeinden mit der Begründung, dass es den Rechten des Volkes zu wenig Rechnung trage. Kann nicht auch ihre Tätigkeit als Vorbereitung zur Zerstörung der staatlichen Ordnung und innern Sicherheit angesehen werden? Oder stellen Sie sich vor, ein Schriftsteller schreibt ein Buch, das von den sozialen Uebelständen, von der Demütigung der Schwachen, von der Uebermacht des Geldes redet. Es ist vielleicht ein flammendes Buch, packend wie « Die Weber » von Gerhardt Hauptmann oder wie Zolas « Germinal ». Es kamen schon solche Bücher vor in der Geschichte, und die Kraft der Aufreizung war grösser als die aller Manifeste der revolutionären Parteien. Es wird erzählt, dass die Schriften von Voltaire und Rousseau mehr zur Revolution in Frankreich beigetragen hätten als alle Reden der Jakobiner. Kann nicht auch ein solches Buch bei uns ins Leben gesetzt werden? Art. 47 böte die Handhabe, es zu unterdrücken. Man wird einwenden, dass keineswegs die Absicht bestehe, so weit zu gehen. Gegen einen solchen Ausgang sei die Gewähr vorhanden, indem der Bundesrat jeweilen über die Strafverfolgung zu verfügen habe. Gewiss ist Herr Bundesrat Häberlin ein Mann von Kultur und Geschmack, kein Finsterling, sondern ein mannhafter und weiter Geist; aber es ist nicht undenkbar, wenn die Entwicklung weiter zurückläuft, dass die Entscheidung in Hände kommen wird, wo man alle Zimperlichkeit in dieser Beziehung fallen lassen würde. Wenn ein wirksamer Schutz gegen die Gefahr, die wir sehen, bestehen soll, ist es notwendig, dass er selber im Gesetz in Art. 47 geschaffen wird.

Deshalb habe ich beantragt, dass man dem zweiten Absatz den Nachsatz beifüge, dass Meinungsäusserungen nicht zu den strafbaren Vorbereitungshandlungen zur Störung der staatlichen Ordnung und Sicherheit gehören. Zugleich ist die Beschränkung auf die Tatbestände des Hochverrats und des Aufruhrs vorzunehmen.

Es bleibt noch zu prüfen, wie Art. 47 sich zum Geist und zur Geschichte unseres Staates verhalte. In Art. 2 der Bundesverfassung ist geschrieben, dass der Bund die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Staat bezwecke. An der gleichen Stelle ist aber beigefügt, dass es gelte, die Freiheit der Eidgenossen zu schützen. Unter diesem Schutze nun steht als eines der besten Güter die Freiheit der Meinung. Sie ist ein Grundrecht unseres Staates, der aus langen Kämpfen hervorgegangen ist. Die Meinungsfreiheit bedeutet, dass jeder Bürger frei darin sein soll, welche Lehren oder Argumente er äussern oder anhören wolle. Von einem der geistigen Vorkämpfer des Liberalismus, John Stuart Mill, ist der Satz geprägt worden: « Wenn die ganze Menschheit weniger Einen die gleiche Meinung hätte, so hätte die ganze Menschheit nicht das Recht, die Meinung dieses Einzelnen zu unterdrücken, so wenig als der Einzige das Recht hätte, wenn er die Macht besässe, seine Meinung der ganzen Menschheit aufzuerlegen. » So hoch stellten die alten Liberalen die Meinungsfreiheit, dass sie auf keinen Fall eingeschränkt werden dürfe. Es sollte gegen die Meinungen keine andere Waffe geben als wiederum Meinungen. Aus dem Zusammenpralle der Meinungen sollte die Wahrheit hervorgehen. Man hielt es auch für notwendig, dass jede Meinung

beständigem Widerstreit ausgesetzt sein müsse, wenn sie nicht in Irrtum verfallen soll. Es sollte die freie Meinung auch Raum haben, wenn sie als absurd oder staatsgefährlich erschien. Denn, so führten die alten Liberalen aus, « gerade wenn eine Meinung als offenbar absurd und staatsgefährlich erschien, sind in der Geschichte die grossen Missgriffe geschehen, welche nachher die Nachwelt mit Bestürzung erfüllt haben. » Mit dieser weiten Auffassung der Meinungsfreiheit war das Vertrauen verbunden, dass über kurz oder lang die vernünftige Meinung die Oberhand gewinnen werde. Diese Auffassung über die Meinungsfreiheit ist auch bei uns ein altes liberales Erbe. Es wurde erkämpft gegen eine andere Staatsauffassung. Der liberale Staat hielt daran fest, als er zur Herrschaft gelangte. Auch früher kam es vor, dass der Staat hart angegriffen wurde — die Angriffe kamen damals von rechts —, auch damals wurde gehetzt und gewühlt und, wenn man auch nicht zur Bombe griff, so hielt man den Dolch bereit. Dennoch widerstand man der Versuchung, die Meinungsfreiheit einzuschränken. Ich fürchte sehr, dass Art. 47 ein Grundrecht unseres Staates in empfindlicher Weise verletzt. Wir dürfen auch nicht in den Wind schlagen, was in der konservativen Presse von der Vorlage gesagt wird. Wir wissen, dass in der konservativen Presse mit Genugtuung festgestellt worden ist, dass in dieser Vorlage eine Ueberlieferung verlassen worden sei. Da hat man geschrieben, indem man die Vorlage verherrlichte, es habe sich erwiesen, dass die liberalen Staatsgrundsätze nicht mehr genügen, wenn es gilt, das Gemeinwesen durch schwere Zeiten hindurchzuführen. Man müsse die Maschen enger ziehen und den liberalen Staatsgrundsätzen einen Zusatz aus den konservativen beifügen und sie mit diesen verbessern. Man hat weiter geschrieben, dass man dem Freisinn über diese Anleihe bei den Konservativen nicht gram sei, dass dieser aber den Mut haben möge, das Kind beim rechten Namen zu nennen. Ist es erlaubt, auszusprechen, wes Geistes Kind dieser Art. 47 ist?

Es ist vor ein paar Tagen in diesem Saale ausgerufen worden, dass die Zeit der Biedermeierputsche und der Biedermeierstreiche vorüber sei, für welche das alte Gesetz passte. Es gelte, ein neues Gesetz zu schaffen. Ich frage nun: Hat man nicht in diesem Art. 47 einem Geiste die Türe aufgetan, welcher einer Epoche eigen war, die man die Biedermeierzeit zu nennen pflegt. Bei uns heisst sie die Zeit der Restauration. Ich habe den Eindruck, dass aus jener Zeitperiode uns ein Hauch aus dieser Vorlage entgegenweht. (Zuruf **Brodbeck**: Sehr gut!) Es ist ein Geist des Verbotens, der sich in diesem Art. 47 äussert. Es erscheint mir als nützlich, diesem Geiste die Worte entgegenzuhalten, welche im Jahr 1852 Heinrich Leuthold geschrieben hat, als man daran war, in einem Kanton der Schweiz aus Angst vor den Kommunisten und Sozialisten die Meinungsfreiheit einzuschränken. Damals schrieb Heinrich Leuthold folgendes:

« An die Behörden!

Verboten habt Ihr Wort und Schrift,
Reisst nieder die verdächtigen Schranken.
Gebt frei das Wort, gebt frei die Schrift
Und lasst sie fluten, die Gedanken.
Seht, dräuend schon im Osten schwebt
Am Horizonte eine Wolke.

Zeigt, weil es Zeit noch, das Vertrauen,
Und dadurch zeigt die Kraft dem Volke:
Dass, Ihr dem Unsinn mit dem Sinn,
Die freie Konkurrenz erlaubt,
Indem Ihr an die Mündigkeit
Des freien Schweizervolkes glaubt.»

Das war im Jahre 1852. Mich dünkt es, dass die Worte noch heute zeitgemäss klingen. Weil ich an die Mündigkeit des Schweizervolkes glaube, weil ich an die Ohnmacht der Unvernunft gegenüber der Vernunft glaube, deshalb kann ich der Vorlage nur zustimmen, wenn Art. 47 in eine Fassung gebracht wird, die mit dem Grundrechte der Meinungsfreiheit vereinbar ist. (Beifall.)

Schmid (Oberentfelden): Wenn man eine Vorlage ausarbeitet, wie die vorliegende eine ist, dann sollte jedenfalls ein ganz gründliches Studium nicht nur der politischen Tatsachen, sondern auch der wirtschaftlichen dieser Ausarbeitung vorausgehen. Ich glaube, ein Bundesrat, der eine so schwerwiegende Vorlage dem Volke unterbreitet, sollte alle Fragen genau abzuklären versuchen in seiner Botschaft. Es scheint mir aber, dass in dieser Hinsicht der Bundesrat und die Kommissionsreferenten ihre Aufgabe nicht gelöst haben. Und es scheint mir, dass sie von einem tiefen Irrtum befallen sind, wenn sie glauben, dass es Meinungsäusserungen allein seien, die in Schrift verfasst oder ausgesprochen, zu bestimmten aufreizenden Handlungen gehören.

Wir befinden uns in einer Zeitepoche, wo die Wirtschaft eine rapide, sprunghafte Entwicklung aufweist. Wir befinden uns in einer Wirtschaftsepoche, wo es sich zeigt, dass der Kapitalismus, der vorher noch imstande war, bis zu einem gewissen Grade «Ordnung» zu halten, in eine grosse Unordnung hineingeraten ist, und wo er nicht imstande ist, die Frage zu lösen, die ihm jeder Tag stellt. Es ist immer so gewesen, dass in Zeiten des Ueberganges von einer Wirtschaftsordnung zur andern grosse Mißstände entstanden sind, die man bisweilen auch durch Gesetze zu lösen versuchte, in denen Zwangsmassnahmen gegen Leute, die durch die Wirtschaftslage betroffen wurden, festgelegt waren. Ich möchte darauf hinweisen, dass man vor ungefähr 100 Jahren im englischen Unterhaus und im englischen Oberhaus eine Vorlage diskutiert hat, die gerichtet war gegen jene Leute, welche Maschinen zerstörten und die Fabriken in Brand steckten. Als die neue Industrie entstand, als man Maschinen einfuhrte, da wurden Hunderte und Tausende von Arbeitern brotlos. Sie wurden in eine derart missliche Lage versetzt, dass sie ihr Auskommen nicht mehr finden konnten. Diese Leute, die von der wirtschaftlichen Entwicklung nicht gerade viel verstanden, sahen ihren grössten Feind in den Maschinen, in den Fabriken, und sie sagten sich, aus dieser Notlage heraus müssen wir kommen. Diese unwürdigen, für uns unhaltbaren Zustände müssen wir ändern; wir müssen dazu kommen, die «Feinde», die Maschinen, die aufgestellt werden, zu vernichten. Das war eine sehr naive Anschauung, das gebe ich zu, eine Anschauung, die von vielen von uns heute kaum mehr verstanden werden kann. Aber die Leute, die damals so dachten, kamen aus der Notlage heraus, in der sie sich befanden, zu diesem Gedanken. Sie sahen keine andere Lösung als die Zerstörung der neuen Maschinen, die Zerstörung der Fabriken, damit

der alte Zustand wieder hergestellt werde. So sehen wir, dass in England, in Deutschland, auch in der Schweiz Exzesse vorkamen. In England waren zu Anfang des 19. Jahrhunderts diese Exzesse gross, und man kam dann dazu, ein Gesetz aufzustellen, das diese Leute mit der Todesstrafe bedrohte. Nun hat vorhin Herr von Arx Leuthold zitiert. Damals war im englischen Oberhaus ein berühmter Dichter Mitglied, Lord Byron. Lord Byron war es, der in jeder Debatte, die geführt wurde, eine glänzende Rede hielt gegen die Massnahmen der englischen Lords, der englischen Industrie und des englischen Staates gegen jene Leute, die Maschinen zerstörten. Lord Byron hat u. a. ausgeführt: «Die infolge der Einführung der neuen Maschinen entlassenen Arbeiter glaubten in der Einfalt ihres Herzens, die Erhaltung und der Wohlstand fleissiger Menschen seien von grösserer Wichtigkeit als die Bereicherung einiger weniger Individuen... Und wenn man sagt, dass diese Männer sich verbündet haben, nicht nur um den eigenen Wohlstand, sondern sogar ihre eigenen Existenzmittel selbst zu zerstören, können wir vergessen, dass die böse Politik, die vernichtenden Kriege der letzten 18 Jahre es sind, die der Arbeiter Wohl, Ihr Wohl, das Wohl aller Menschen untergraben haben! Jene Politik, die ihren Ursprung «grossen Staatsmännern, die nun dahin gegangen sind» — er setzte das in Anführungszeichen — verdankte, die die Toten überlebte, um den Lebenden ein Fluch zu werden, bis auf das dritte und vierte Glied... Diese Leute (die Maschinenzerstörer nämlich) waren bereit, den Boden zu kultivieren, aber der Spaten befand sich im Besitz anderer Leute.»

Wenn man diese Rede von Lord Byron liest, dann glaubt man, dass sie auf die heutige Situation zugeschnitten sei. Auch heute ist der wirtschaftlichen Periode, in der wir leben, eine Zeit der schrecklichsten Kriege vorausgegangen, eine Zeit der Zerstörung wirtschaftlichen Reichtums, wie wir sie vielleicht noch nie gesehen haben. Und der Kapitalismus, d. h. das herrschende Wirtschaftssystem und die herrschende Politik und die so «weisen und so vortrefflichen» Staatsmänner dieses alten Europas haben die Welt und die Menschheit in eine derartige Armut gestürzt, dass es gar nicht verwunderlich ist, dass auch Leute, die nicht viel von dieser Politik verstehen, nach Mitteln sich umsehen, wie man aus diesem Elend herauskommen könnte. Leute, die jeden Glauben verloren haben an die «weise» Politik der herrschenden Parteien, haben auch den Glauben an Ihren Parlamentarismus und an Ihre demokratischen Mittel verlieren müssen, genau so gut wie an Ihre Wirtschaftsordnung, weil Sie selber tagtäglich neue Beweise dafür geben, dass es Ihnen nicht ernst ist mit all diesen äusseren Dekorationen. Ich habe beispielsweise gestern über einen Artikel Auskunft gewünscht. Die Referenten haben geschwiegen. Herr Bundesrat Häberlin hat sich ebenfalls nicht geäussert, wie er mir nachher sagte, weil er es übersah. Ich meine, wenn man schon in der Volksvertretung so handelt, so ist es noch viel krasser im Wirtschaftsleben draussen, wo man überhaupt den Menschen nicht als Menschen anerkennt, sondern nur als Ausbeutungsobjekt behandelt. Im Wirtschaftsleben draussen, wo der Grundsatz der Diktatur innerhalb des Unternehmens gilt; eine Diktatur, die gekennzeichnet ist durch die Worte des «Regiments des Herrn im Hause». Durch dieses

Verhalten wird dem Arbeiter die Tatsache der Rechtlosigkeit tagtäglich ins Hirn hineingehämmert. Wenn Sie die heutige Situation richtig untersucht hätten, dann hätten Sie nicht nur dazu kommen müssen, mit dürrtigen Worten in der Botschaft zu erklären: « Wir haben auch vor dem Prägen neuer Begriffe nicht zurückgeschreckt, wir haben uns nicht gefürchtet. » Sondern Sie hätten in Ihrer Botschaft feststellen müssen, wie die ganze Situation ist, wo die Grundursachen zu suchen sind, die zu irgendwelchen Unruhen, zu irgendwelchen Aufständen, zu rebellischen Handlungen führen. Und Sie wären sicher, wenn Sie so vorgegangen wären, dazu gekommen, festzustellen, dass der Art. 47 in der vorliegenden Form nichts taugt; aber auch gar nichts taugt. Wenn Sie hier von Aufreizen reden, dann kann unter Umständen von Ihnen irgend ein Zeitungsartikel als aufreizend betrachtet werden, währenddem die Tatsache, die diesem Zeitungsartikel zugrunde liegt, die Situation, die in diesem Zeitungsartikel geschildert wird, eine aufreizende ist und nicht der Artikel. Nehmen wir nur irgend ein Beispiel. Hat es nicht ausserordentlich aufreizend auf unsere welschen Eidgenossen gewirkt, als man anlässlich des Oberstenprozesses Militärzüge für unsere welschen Eidgenossen bereit stellte? Die Tatsache dieser Bereitstellung von Militärzügen wurde in der welschen Presse wiedergegeben, sie wurde kommentiert, zum Teil in Ausdrücken, die man sehr wohl unter die heutige Form des Art. 47 einreihen könnte. Da frage ich mich nun, hat der Richter und der Gesetzgeber nur die Pflicht, zu untersuchen, ob ein solcher Artikel aufreizend ist, oder hat er nicht auch zu untersuchen, ob nicht die Tatsache an sich, dass man für einen Teil der Schweizerbevölkerung durch geheime Massnahmen Truppenzüge bereitstellt, um diese Bevölkerung bei eventuellen Gefühlsausbrüchen niederzuhalten, aufreizend ist. Und wenn wir weiter zurückgehen, so fragen wir uns, ist nicht die andere Tatsache ebenso aufreizend, dass diese beiden Generalstabsobersten Beziehungen unterhielten mit den deutschen und österreichischen Gesandtschaften?

Ich will noch weiter zurückgreifen und ein Beispiel wirtschaftlicher Art nehmen. Es war im Jahr 1906, in einer Zeit, wo sich die Konjunktur bereits nicht mehr so glänzend zeigte, wo die Krise sich bereits ankündigte. Da sahen wir, dass im Kanton Zürich eine ganze Reihe von Lohnbewegungen entstanden, Lohnbewegungen, durch die die Arbeiter sich zu schützen suchten. Und nun entstand damals aus einem kleinen Konflikt heraus eine ganze Erschütterung der damaligen Atmosphäre. Es war im Juni 1906, als 76 Arbeiter der Fabrik Arbenz eine Lohnforderung stellten. Damals hat der junge Direktor Arbenz zwei neue Werkmeister eingestellt, die im Interesse des Geschäftes die Akkordlöhne herabzudrücken hatten und so, wenn immer möglich, die Arbeiter in ihrem Einkommen zu verkürzen suchten. Es entstand ein Konflikt, der zu Entlassungen führte. Dann kam ein Erlass der Regierung, der ein Truppenaufgebot in Aussicht stellte. Dieses Truppenaufgebot ist dann allerdings widerrufen worden, nachdem die Arbeiter in einer Versammlung beschlossen hatten, dass sie ein allfälliges Truppenaufgebot durch einen Generalstreik beantworten würden. Der Generalstreikbeschluss ist ein Tatbestand, der sehr wahrscheinlich unter die heutige Vorlage fallen würde. Ich kon-

statiere, dass bei diesem sogenannten Arbenzstreik (dem sich ja später andere Arbeiter, z. B. die Arbeiter der Automobilfabrik Orion, durch einen Sympathiestreik anschlossen) aus einer rein wirtschaftlichen Erscheinung, die zurückzuführen war auf das Bestreben der Arbeiter, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, verschiedene politische Konflikte entstanden sind, Konflikte mit der Zürcher Regierung. Nun muss ich doch fragen: Sind diese Leute denn schuld daran, sind sie der aufreizende Teil in der ganzen Angelegenheit? Fallen Sie allein unter diese Lex Häberlin? Fallen jene, die vom Generalstreik gesprochen und die Leute zum Streik aufgefordert haben, nach der Formulierung des Art. 47 allein unter dieses Gesetz? Liegt nicht vielleicht eine Schuld in dem Verhalten des Direktors Arbenz? Liegt nicht eine Schuld in dem Verhalten anderer Personen, die in der Fabrikleitung und unter der Fabrikleitung tätig waren? Nachher kam es ja dann zu verschiedenen Zwischenfällen, bei denen es auch Verwundete gab. Die ganze Geschichte können Sie nachlesen in einem Büchlein, betitelt: « Aus Zürichs Kosakenzeit », das von Dr. Max Tobler geschrieben ist, und das versucht, der ganzen Angelegenheit gerecht zu werden.

Ich kann mir aber auch etwas ganz anderes vorstellen. Ich kann mir auch vorstellen, dass unter Umständen die Bauern oder andere Bevölkerungsschichten, nicht nur die Industriearbeiter, durch die wirtschaftliche Notlage gereizt werden, durch die Art und Weise, wie man sie behandelt. Wir haben ja geschichtliche Beispiele genug.

War es nicht eine Aufreizung der Bauern, als man 1653 in Luzern und Solothurn Münzmandate erliess, die von einem Tag auf den andern den Geldwert der damals in Zirkulation befindlichen Münzen auf ein Drittel reduzierten und damit die Bauern um die Möglichkeit betrogen, ihre Zahlungen leisten zu können? Aus diesen Münzmandaten speziell ist der grosse Unwille entstanden und ist jene Situation hervorgegangen, die zu der blutigen Auseinandersetzung des Bauernkrieges führte; also wiederum aus einer rein wirtschaftlichen Situation heraus. Da sage ich mir, man müsste unter allen Umständen versuchen, die Frage zu prüfen, wie man nun Leute fasst, die dazu beitragen, durch die Verschärfung der wirtschaftlichen Situation, durch die Ausbeutung der wirtschaftlichen Schwachen, eine Atmosphäre schaffen zu helfen, in der dann nach Ihrer Auffassung aufreizende Artikel geschrieben werden, nach Ihrer Auffassung aufreizende Reden geführt werden, nach Ihrer Auffassung eine Kleinigkeit genügt, um die Explosion herbeizuführen.

Sie haben vor etwa 14 Tagen gesehen, wie in Wien die Bevölkerung, die doch sicher alles erträgt, was zu ertragen ist, von einem Tag auf den andern, ohne aufreizende Artikel, ohne irgendwelche aufhetzerischen Reden — es waren im Gegenteil die Gewerkschaften und die Sozialdemokraten, die abmahnten —, dazu gekommen ist, die Geschäfte in der Stadt zu zerstören. Wenn Sie nicht darüber orientiert sind, so bitte ich Sie, in den bürgerlichen Zeitungen nachzulesen, wie es nachher ausgesehen hat. Ich nehme eine beliebige Zeitung zur Hand, z. B. die « Basler Nachrichten » vom 6. Dezember, wo ein Korrespondent schreibt: « Am Tage nach den Exzessen kann man sich erst ein Bild über den Umfang des Zer-

störungswerkes machen. Der Eindruck ist grauenvoll. Die Ringstrasse, die Kärtnerstrasse, die schönsten Strassen der innern Stadt, aber auch die Hauptstrassen einzelner äusserer Bezirke sehen aus, als ob eine Strassenschlacht oder eine Plünderung durch eroberte fremde Horden stattgefunden hätte. Das Pflaster ist mit Glassplittern besät, aus den Läden, Kaffeehäusern, Hotels gähnen statt der Spiegelscheiben und Glastüren leere Höhlen dem Betrachter entgegen. Der Pöbel drang bis in die Stockwerke der grossen Ringstrassenhotels ein, schlug die kostbare Einrichtung kurz und klein, raubte das Gepäck der Reisenden, warf Bettzeug, Teppiche und Kleidungsstücke auf die Strasse, wo die plündernden Genossen die Beute jubelnd davon trugen . . . » usw. Es hat ja keinen Sinn, Ihnen diese Schilderung weiter zu lesen. Sie haben es ja selber lesen können. Offenbar sind die begangenen Taten alles Verbrechen, die unter dieses Gesetz fallen. Aber ich frage mich: Sind die Leute, die so handeln, wirklich schuldig? Ist es nicht die Notlage, ist es nicht die Verzweiflung, die diese Leute dazu treibt? Bei dem einen äussert sich die Verzweiflung darin, dass er in eine stumpfsinnige Apathie verfällt, nichts mehr leistet, seine Familie zugrunde gehen lässt. Bei einem andern äussert sich die Verzweiflung anders; er wird ein derartiger Pessimist, dass er Selbstmord begeht. Bei einem dritten äussert sich die Verzweiflung darin, dass er sich gegen diese Gesellschaft empört und sich als Aufreißer zu wehren versucht, gegen eine Gesellschaft, die ihn verkommen lässt. Sie sehen, die aufreizenden Zustände sind es, die überhaupt solche Verbrechen möglich machen, wie Sie sie im Art. 47 umschreiben. Ich meine, es ist ein Armutszeugnis für eine Botschaft des Bundesrates, wenn sie über all diese Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens hinweggeht, diese Kausalzusammenhänge nicht aufdeckt, und nicht untersucht, wo die wirkliche Schuld liegt. Das wäre das mindeste, was man von einer solchen Botschaft verlangen müsste.

Nun sagen Sie, dass aufreizende Zeitungsartikel unter Umständen auf Grund des Art. 47 bestraft werden können. Nehmen wir einmal an, dass in einer bestimmten Situation, wo die Lex Häberlin bereits besteht, die Memoiren des verstorbenen Bundesrat Müller publiziert werden. Es sind in diesen Memoiren Tatsachen vorhanden, die ganz sicher diskreditierend und zugleich aufreizend wirken. Es muss aufreizend wirken für einen Bürger, der bis heute blindes Zutrauen zu der obersten Landesbehörde hatte. Wenn er z. B. erfährt, dass eine Madame Whitehouse imstande ist, den Bundesrat zur Zurücknahme eines bestimmten Beschlusses zu veranlassen, ihn zu veranlassen, dass er eine Ausweisung aufschiebt, wird das sein Vertrauen in diese Behörde erschüttern. Und nun knüpft irgend eine Redaktion an diese Tatsache einen Kommentar, in welchem sie das Verhalten des Bundesrates kritisiert und feststellt, dass dieser Bundesrat in seinen Beschlüssen sogar vor einer ausländischen Dame kapituliert, wie es hier der Fall war. Es ist möglich, dass diese Zeitung gewisse Vermutungen ausspricht über die hundert andern Fälle, die Herr Bundesrat Müller noch erlebte und kannte. Das kann in einer gewissen Situation, wo die Bevölkerung sowieso erregt ist, aufreizend wirken; ich gebe das zu. Aber ist es nicht die Tatsache als solche, die aufreizend wirkt, die Tatsache, dass das überhaupt vorgekommen ist und dass ein höchster Magistrat des Landes es ist,

der diese Tatsachen feststellt? Man wird dann vielleicht der Auffassung sein, dass jene zu bestrafen seien, die die Dokumente in die Öffentlichkeit brachten, diejenigen, die sie abdruckten, und jene, die Schlussfolgerungen daraus zogen. Ich glaube, es wäre gescheiter, man würde sich fragen, ob nicht die Fälle, die vorgekommen sind, beschämend und unwürdig sind für ein System und für das Land. Ich glaube, es wäre gescheiter, man würde sich darauf besinnen, wie man in Zukunft solchen Zuständen abhelfen kann. Man kann wohl verbieten, dass solche Zustände kritisiert werden, man kann auch verbieten, dass bestimmte Tatsachen, die Ihnen unangenehm sind, publiziert werden. Aber damit ändern Sie das System nicht, und die schwere Folge für Sie wird sein, dass Sie damit nur je länger je weniger die Wirklichkeit sehen. Und eine weitere Folge wird sein, dass sich damit die Explosivstoffe in der Gesellschaft häufen und vielleicht ganz kleine Anlässe zu grossen Erschütterungen führen. Es ist also nicht so, dass Sie mit diesem Gesetze zur Sicherung der Ruhe und Ordnung beitragen, sondern Sie tragen dazu bei, die Explosionsgefahr zu erhöhen. So führt ihr Gesetz mehr oder weniger einer anormalen Entwicklung, einer Katastrophenentwicklung entgegen, statt einer normalen Entwicklung, wie Sie sie angeblich anstreben. Es ist so, dass heute auf wirtschaftlichem Gebiet, wie ich schon vorhin konstatierte, eine Diktatur vorhanden ist, die heute je länger je mehr sich auf das politische Gebiet überträgt und wodurch man die freie Meinungsäusserung unterdrücken will.

Herr von Arx hat vorhin ausgeführt, dass es das höchste Gut der Menschheit sei, dass man auch den Minderheiten eine freie Meinungsäusserung gestatte. Sie lesen in der Regel kommunistische oder sozialistische Schriften nicht. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass gerade Sie die Auffassung haben, die Kommunisten oder die Sozialisten seien Leute, welche das Recht der freien Meinungsäusserung bekämpfen. Das ist aber nicht wahr. Wir sind es, die immer und immer wieder dieses Recht verteidigt haben. Wenn Herr Platten etwa Rosa Luxemburg für sich, respektive für die kommunistische Partei reklamiert, so wird er jedenfalls, wenn er nicht für die freie Meinungsäusserung wäre, in einem bestimmten Moment sich mit der Auffassung von Rosa Luxemburg in Widerspruch setzen, die über die freie Meinungsäusserung folgendes schrieb, das erst letztthin, also fast 3 Jahre nach ihrem Tod, publiziert wurde: « Freiheit, nur für die Anhänger der Regierung, nur für die Mitglieder einer Partei — mögen sie noch so zahlreich sein — ist keine Freiheit. » Das steht speziell in Widerspruch zu dem, was in Russland vorgegangen ist. « Freiheit ist immer Freiheit des Andersdenkenden, nicht wegen des Fanatismus der « Gerechtigkeit », sondern weil all das Belehrende, Heilsame und Reinigende der politischen Freiheit an diesem Wesen hängt und seine Wirkungen versagt, wenn die Freiheit zum Privilegium wird. » Nämlich zum Privilegium einer bestimmten Klasse, zum Privilegium der Mehrheit. Wir stehen genau auf dem selben Boden, indem wir wünschen, dass alles, was gedacht wird, auch ausgedrückt werden kann, dass man eine vollständige Meinungsfreiheit nicht nur auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit hat. Mit dem Art. 47 bedrohen Sie diese Meinungsfreiheit. Das ist vorhin von Herrn von Arx genügend ausgeführt worden.

Ich habe Ihnen nun einen Zusatzantrag gestellt. Wenn Sie diesen Art. 47 absolut haben wollen — wir beantragen ja Streichung —, so ist notwendig, dass Sie die Frage noch einmal gründlich studieren und sich überlegen, ob dann nicht auch jene Aufreizungen unter Strafe zu stellen sind, die einen Teil der Bevölkerung, die wirtschaftlich Schwachen, in Not und Elend und Verzweiflung treiben. Denn durch diese Zustände wird der Boden vorbereitet, auf dem alle aufrührerischen, alle revolutionären Handlungen vorkommen. Ich meine, wenn es Ihnen wirklich ernst wäre, dann müssten Sie dem Gedanken, der in meinem Antrage liegt, zustimmen. Ich gebe zu, dass der Gedanke vielleicht nicht vollständig juristisch so formuliert ist, wie Sie es wünschen; allein um ihn zu formulieren, haben wir ja eine Kommission und haben wir Juristen in der Kommission. Sie müssten sich sagen: Wenn wir wirklich für Ruhe und Ordnung in Zukunft sorgen wollen, dann müssen wir in erster Linie versuchen, die Quellen der aufrührerischen Handlungen zu treffen, die wirtschaftlichen Ungleichheiten. Wieviel böses Blut hat es beispielsweise in Zürich gemacht, wo wir während des Krieges all diese Schieber und Wucherer hatten, also in einer Zeit, wo Tausende und Abertausende Not zu leiden hatten; in einer Zeit, wo die wirtschaftliche und politische Situation eine schwere war und wo schweizerische und ausländische Schieberer und Wucherer sich bereicherten und in den Kaffeehäusern herumsassen. Es ist nur ein Zufall, dass schliesslich in Zürich, weil die wirtschaftliche Situation nicht noch weiter gegangen ist, sich nicht auch Exzesse gegen diese Kaffeehäuser abspielten wie in Wien. Nachher wären dann alle jene Leute frei ausgegangen, die im Grunde genommen die Unruhe verursacht haben, die die Aufreizer sind.

So komme ich zum Schluss, indem ich konstatiere: Wenn es Ihnen ernst ist mit dem Schutz der verfassungsmässigen Ordnung, der Aufrechterhaltung von Ordnung und der Ruhe überhaupt, so müssen Sie versuchen, wenn Sie die Aufreizer treffen wollen, alle jene Leute zu treffen, welche die wirtschaftliche Notlage und damit diese aufreizenden Tatsachen verschuldet haben. Sonst treffen Sie nur jene mit Ihrem Art. 47, die diese aufreizenden und empörenden Handlungen kritisieren, vielleicht mit scharfen Worten, mit übertriebenen Worten kritisieren, die aber im Grunde genommen nicht die Ruhestörer und nicht die Aufreizer sind, sondern die Verfechter der menschlichen Freiheit und der menschlichen Rechte.

Schneider: Die Wichtigkeit des Art. 47 ist verschiedentlich betont worden. Aus allen Reden, die sie heute gehört haben, klang die Sorge um dasjenige, was nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kommt, deutlich heraus. Als ich die Rede von Herrn von Arx anhörte, dachte ich mir, dass so die alten Liberalen gesprochen und auch gehandelt haben müssten. Die Stämpfli, Jonas Furrer und andere sie werden sich im Grabe umdrehen, weil ein Nachfahre des Liberalismus nun ein solches Gesetz dem Volke zu unterbreiten wagt. Sie, die damals mit aller Entschiedenheit, mit einer Rücksichtslosigkeit, die bewundernswürdig ist, das konservative Regime bekämpften, waren politisch feinfühlig genug, um sich als die Vollstrecker der wirtschaftlichen Tatsachen zu bekennen. Es ist vollständig richtig, was heute schon

ausgeführt wurde, dass es unsinnig ist, die wirtschaftlichen Tatsachen mit Gesetzen bekämpfen zu wollen, dass es unsinnig ist, Wirkungen zu bekämpfen, ohne die Ursachen selbst aufzuheben. Wenn wir die gegenwärtige wirtschaftliche Situation in der ganzen Welt, insbesondere aber auch in unserem Lande betrachten, dann sehen wir die Quelle dieser Unzufriedenheit innerhalb der breiten Volksmassen. Da merken wir, wo die Reibungsfläche ist, an der sich der revolutionäre Gedanke immer neu entzündet. Es ist absolut unrichtig, annehmen zu wollen, dass diese Erscheinungen aus der Welt geschafft werden könnten, wenn sie den Art. 47 dieses Gesetzes als Recht gelten lassen. Wir sehen heute, dass die Proletarisierung weiter Schichten unseres Volkes rapide Fortschritte macht. Gehen Sie einmal hinaus in die Kreise der Angestellten, die ja gewiss nicht als revolutionär gelten, dann dürfen Sie von Ihrem Standpunkte aus darüber erschrecken, welcher Gesinnungswechsel sich in diesen Kreisen bemerkbar macht. Dann dürfen Sie für den Bestand Ihrer eigenen politischen Macht fürchten, wenn Sie sehen, wie mehr und mehr die Hilfstruppen, die Ihnen bis jetzt halfen, abfallen und ins proletarische Lager hinüberziehen. Alle diese Momente sind es, die den revolutionären Gedanken entstehen lassen. Sie werden mit allen Gesetzen, die Sie machen, diese Tatsachen nicht aus der Welt zu schaffen vermögen. Wilhelm Liebknecht hat in einem Vorworte zum « Hochverratsprozess » folgende Sätze niedergelgt: « Der Wunsch, der Wille und die Kraft des einzelnen, obgleich notwendige Faktoren der Bewegung, fallen nicht in's Gewicht, wenn sie vereinzelt bleiben, und selbst Millionen von Menschen, seien sie nun selbständig oder Werkzeuge in der Hand eines oder weniger, vermögen nichts, wenn sie den Bewegungs- und Entwicklungsgesetzen der menschlichen Gesellschaft entgegenhandeln. Ein Mann wie Bismarck konnte wohl Störungen in den Wirkungen dieser Gesetze hervorbringen, nicht aber sie aufheben, nicht sie beugen, noch stürzen. Er ging jämmerlich zugrunde und musste zugrunde gehen, weil er sie nicht verstanden hat. »

Ich glaube, diese Worte des alten Liebknecht treffen auf die gegenwärtige Situation zu. Sie sind im Begriff, gegen die Entwicklungsgesetze zu handeln, Sie glauben, dem Rad der Zeit in die Speichen fallen zu können. Sie werden aber, darin stimme ich Liebknecht ebenfalls bei, die nämliche Erfahrung machen müssen, wie sie Bismarck mit seinem Sozialistengesetz machte, ein Gesetz, das genau so wie der Art. 47 die freie Meinungsäußerung unterdrücken wollte, ein Gesetz, das alles unter Strafe stellen wollte, was freiheitlich sich regte. Ohne prophezeien zu wollen, glaube ich, auch diesem Gesetze und seinen Wirkungen das gleiche Schicksal voraussagen zu können, wie es das Gesetz Bismarcks hatte. Es und seine Urheber sind von der Entwicklung überrannt worden und wie ein Phönix stieg der sozialistische Gedanke, die sozialistische Organisation aus den geschaffenen Trümmern hervor. Deshalb sehe ich trotz dieses Gesetzes nicht mit Sorge in die Zukunft, sondern ich lebe der Ueberzeugung, dass gerade dieses Gesetz, von unvernünftigen Richtern gehandhabt, zu einem Hebel der sozialistischen Bewegung wird. Ich bin der Ueberzeugung, dass Sie heute das Böse wollen, aber mit diesem Gesetze das Gute schaffen helfen. Sie werden dafür sorgen, dass Leute erstehen, gehärtet im Kampf mit diesem

Gesetze, die es auch verstehen werden, über diese Schranken hinwegzukommen.

Das was sich heute an wirtschaftlichen Tatsachen zeigt, ist nicht etwas Vorübergehendes. Wenn Sie gerade das Schicksal der Schweiz untersuchen wollten, wenn Sie die wirtschaftliche Situation, in der Sie stehen, bemerkten, dann müssten Sie erkennen, dass immer neu der Widerstand gegen diese ökonomischen Tatsachen, gegen diese Quellen von Leid, von Not und Elend entzündet wird. Deswegen wird jede gesetzliche Einschränkung, wird jedes Verbot naturnotwendig überschritten werden müssen in einem solchen Umfange, dass Sie nicht in der Lage sind, auf die Dauer dieses Gesetz anzuwenden.

Genosse Greulich hat in der Eintretensdebatte aus den Erfahrungen seines langen Lebens, und Genosse Platten aus seiner Gefängnispraxis einiges vorgetragen. Ich verfüge nicht über die Erfahrungen Greulichs, auch nicht ganz über die Gefängnispraxis Plattens. Trotzdem erlaube ich mir, auf einige Erfahrungen, die ich in meinem Leben machte, hinzuweisen und Ihnen zu zeigen, dass der Art. 47, wenn Sie ihn schon schaffen wollen, in dieser Form vollständig ungenügend ist. Täglich wird die freie Meinungsäußerung unterdrückt, und zwar nicht von sozialistischer oder kommunistischer Seite, sondern im wirtschaftlichen Kampf. Wenn Sie sich den Satz, jeder sei vor dem Gesetze gleich, jeder sei frei, das zu tun und zu lassen, was ihm beliebt, vergegenwärtigen, wenn Sie ihn vergleichen mit der Abhängigkeit, in der sich der Arbeiter befindet, dann können Sie ermessen, wieviel und wie oftmals die freie Meinungsäußerung unterdrückt wird. Sie wollen aber gerade diese Einschränkung, gerade diese Unterdrückung der freien Meinungsäußerung nicht unter Strafe stellen. Deshalb habe ich mir erlaubt, zu Art. 47 einen neuen Absatz zu beantragen. Täglich ereignen sich Massregelungen, Entlassungen aus dem Arbeitsverhältnis, nur deswegen, weil ein Arbeiter nicht etwa sozialistische und revolutionäre Handlungen vollbringt, sondern weil er sich erlaubt, vom Koalitionsrecht Gebrauch zu machen, einer gewerkschaftlichen oder vielleicht einer politischen Organisation anzugehören. Nur allein aus diesem Grunde, ohne dass er irgendwelche Handlung vollbringt, wird er gewisserorts und von gewissen Unternehmern auf die Strasse gestellt. Wir sehen weiter, dass die heutigen Unternehmerorganisationen, die viel brutaler, viel rücksichtsloser den wirtschaftlichen Kampf führen, als das jemals auch in der revolutionärsten Aktion getan worden ist, mit schwarzen Listen operieren, Hunderte von Arbeitern der Öffentlichkeit preisgeben, bei den Arbeitgebern denunzieren, nur deswegen, weil sie sich erlaubten, der gewerkschaftlichen Organisation anzugehören oder vom Koalitionsrecht Gebrauch zu machen und es auszunützen. Wenn Sie konsequent sein wollen, wenn es Ihnen wirklich darum zu tun ist, die freie Meinungsäußerung zu schützen, dann müssen Sie ebenfalls diese Tatbestände unter Strafe stellen, müssen jeden Unternehmer, der sich erlaubt, von der schwarzen Liste Gebrauch zu machen, ebenfalls für mindestens drei Monate ins Gefängnis schicken. Wenn Sie das nicht tun; dann geben Sie stillschweigend zu, dass Sie ein Klassengesetz gegen eine bestimmte Klasse, gegen eine bestimmte Auffassung und Ueberzeugung schaffen wollen.

Ich möchte Ihnen zwei Beispiele aus meinem eigenen Leben erzählen. Ich habe im Jahre 1911 im Kanton Freiburg, des Herrn Perrier, gearbeitet und war damals bereits gewerkschaftlich und politisch organisiert. In Freiburg hat man zur damaligen Zeit weder eine gewerkschaftliche Organisation meines Berufes noch eine politische Organisation gefunden. Ich wurde nach 14 Tagen aus der betreffenden Stelle entlassen, nur deswegen, weil der Briefträger versehentlich mir die « Berner Tagwacht » in's Geschäft gebracht hat, die ich damals abonniert hatte. Aus diesem Grunde, ohne dass ich irgend etwas getan hätte, was zum Schaden des betreffenden Unternehmers war, wurde ich meines Brotkorbes beraubt, weil ich mir erlaubte, diejenige Zeitung zu lesen, die ich als gut fand. Ich habe erst ein ähnliches Beispiel in den letzten Tagen erlebt. In Rheinfelden war von einer Herrschaft ein Dienstmädchen engagiert worden. Dieses Dienstmädchen gehörte früher der sozialistischen Jugendorganisation an und war also bezüglich der politischen Ideen etwas auf dem Laufenden, hat aber anerkanntermassen seine Pflicht an dieser Stelle getan. Es liess eine Broschüre von Trotzky auf dem Tische seines Zimmers liegen, was genügte, dass es von der Herrschaft sofort entlassen wurde. Herr Präsident, meine Herren! Derartige Beispiele könnten unzählige aufgeführt werden. Was ist denn der Grund, dass man die freie Meinungsäußerung behindert in einer Art und Weise, die ebenfalls zu einer Gefährdung der innern Sicherheit führen kann, wenn es in einer Anzahl geschieht, wie es heute tatsächlich noch der Fall ist. Und diese Dinge wollen Sie nicht unter Strafe stellen, sondern glauben, ein Vorrecht zu haben, weil Sie eben die Arbeiterschaft und ihre politische und wirtschaftliche Ueberzeugung als minderen Rechtes ansehen, und ich gebe zu, von Ihrem Standpunkt aus als minderen Rechtes ansehen müssen, weil Ihnen diese Ueberzeugung mit der Zeit gefährlich wird.

Ich habe auch einmal, auch im Jahre 1911, nachdem ich den ungastlichen Staub Freiburgs von meinen Füssen geschüttelt hatte, im Kanton Luzern, des Herrn Kollegen Walther, gelandet. Damals waren gerade die Wahlen in den Grossen Rat, wenn ich nicht irre, im Mai 1911. Da konnte ich mich als Propagandist für die sozialdemokratische Partei davon überzeugen, wie die Meinungsfreiheit und die Handlungsfreiheit der Arbeiter im Kanton Luzern, ja in der Stadt Luzern respektiert werden. Ich konnte selbst mit eigenen Augen beobachten, wie Fuhrleute von ihrem Meister zu 10 und 20 wie eine Herde Schafe an die Urne geführt wurden und dort nach dem Diktat ihres Brotherrn stimmen mussten. Man wird mir einwenden, ja, diese Fuhrleute hätten ja dem Gebote des Unternehmers nicht Folge zu leisten gebraucht; gewiss, diese Einwendung kann man machen, aber hätten sie es nicht getan, dann wären sie aus ihrer Stelle entlassen worden. Der Terror, der wirtschaftliche Terror, war derart stark, dass sie es nicht wagten, dagegen zu remonstrieren. Das wird offenbar auch ein Grund sein, weshalb die konservative Herrschaft im Kanton Luzern noch derartig stark ist.

Um auch ein Beispiel aus meiner Militärpraxis, die allerdings nicht sehr bedeutend ist, anzuführen, möchte ich bemerken, wie es mir in der Rekrutenschule ergangen ist. Ich musste in Aarau, das uns den Herrn Kommissionsreferenten geliefert hat, meine

Rekrutenschule absolvieren. Damals schon gewerkschaftlich und politisch organisiert, wollte ich in dieser Zeit, es war im Jahre 1907, auf meine gewöhnliche Lektüre nicht verzichten und liess mir meine Gewerkschaftsblätter und Parteizeitungen in die Kaserne schicken. Deswegen natürlich schon sehr stark über die Achsel angeschaut, wurde ich schikaniert, wo es ging, um dann schliesslich die militärische Fuchtel besonders stark zu fühlen, als ich mir erlaubte, in der Uniform gegen die neue Militärorganisation, die damals zur Abstimmung stand, zu agitieren. Da hatte ich es mit meinen militärischen Obern verdorben und Schikanen, Bestrafungen und zur Redestellung deswegen über mich ergehen zu lassen müssen, weil ich mir erlaubte, meine Bürgerpflicht zu erfüllen und im Sinne meiner Ueberzeugung Propaganda zu treiben.

Meine Herren, das sind alles Dinge, die nicht aus der Welt geschafft werden können. Es sind Vorgänge, die nicht vereinzelt dastehen, sondern tagtäglich vorkommen. Und wenn Sie nicht ein Klassengesetz schaffen wollen, wenn Sie nicht nur eine Schicht unserer Bevölkerung, das Proletariat, treffen wollen, dann müssten Sie meinen Antrag, der auch derartige Dinge unter Strafe stellen will, annehmen. Ich gebe mich keiner Täuschung hin, sondern nehme an, dass Sie diesen Antrag genau so behandeln wie alle Anträge, die von unserer Seite gekommen sind. Es handelt sich ja heute, wie schon verschiedentlich ausgeführt worden ist, nicht darum, ein Gesetz zu schaffen, das wirklich in jeder Beziehung hieb- und stichfest ist; Sie würden die schlimmsten Folgen auch in formalrechtlicher Beziehung akzeptieren nur deswegen, um eben unsere Auffassung treffen zu können. Wie ausserordentlich gefährlich der Art. 47 in seiner jetzigen Fassung ist, ist von den Juristen bereits dargelegt worden.

Ich gestatte mir zum Schluss, auch noch auf eine Möglichkeit hinzuweisen. Ich habe heute morgen, und Sie wohl auch, ein Briefchen auf meinem Pulte gefunden, ein Flugblatt, unterschrieben von Herrn Dr. Widmer, Fürsprecher. Er soll früher unserem Rate angehört haben. Der Mann schreibt eine ausserordentlich kräftige Sprache, und ich habe die Vermutung, dass dieser Herr Dr. Widmer auch in den Schlingen des Art. 47 hängen bleibt, wenn er in Zukunft wiederum so etwas schreibt, denn derartige majestätsbeleidigende Dinge dürfen nach der Inkraftsetzung der Lex Häberlin ganz sicher nicht mehr geschrieben werden. Aber er geht noch weiter. Er sagt, dass im Schweizervolk gegenwärtig folgendes zirkuliert: « Schulthess, Musy, Pulver und Kraft, nähnd dem Schwizervolch de Saft! » Ein Volkswitz soll das sein. Ich will nicht untersuchen, wie viel Wahres und Richtiges darin enthalten ist, aber ganz sicher würde Herr Dr. Widmer für so etwas büssen müssen, wenn die Lex Häberlin mit ihrem famosen Art. 47 in Kraft ist. Dann wird das Spitzeltum, die Angeberei, ins Kraut schiessen, und ich habe die Ueberzeugung, dass im Lande herum die kleinen Häberlins schon dafür sorgen werden, dass der Geist, der in diesem Gesetze ist, auch wirklich in die Praxis umgesetzt wird. Ich hoffe nicht, dass Sie meinem Zusatzantrage zustimmen und will deshalb unterlassen, Ihnen dessen Annahme zu empfehlen. Aber ich sage, es ist richtig, und ich wiederhole, was Liebknecht gesagt hat, wenn Sie irgend etwas unternehmen,

was mit den Entwicklungsgesetzen in Widerspruch steht, dann wird es nicht von Bestand sein, sondern es wird unsere Bewegung fördern, ihr die nötige Kraft verleihen, um trotz dieses Gesetzes ihre Ziele zu erreichen. Soweit an mir liegt und ganz sicher auch an meinen Kollegen, werden wir dafür sorgen, dass diese Entwicklungsgesetze auch in unserer Agitation, in unserer Propaganda den richtigen Ausdruck verliehen bekommen, um schliesslich unsere Bewegung zum Sieg zu bringen.

M. Berger: A l'art. 47 troisième alinéa, je demande de supprimer le mot apologie. Ce terme tend tout simplement à supprimer la liberté de pensée et de parole. Nous ne comprenons pas ce que veut dire l'apologie adressée aux fonctionnaires. Nous comprenons la provocation. Il serait donc très bon de supprimer ce terme apologie qui permettrait de poursuivre et condamner à tours de bras des fonctionnaires et ouvriers. Supposons par exemple que l'on remette à un fonctionnaire un journal socialiste dans lequel se trouve un article traitant du droit de grève et soutenant ce droit pour les fonctionnaires; supposons que ce fonctionnaire l'approuve, le commente et le recommande à ses camarades. D'un seul coup toutes ces personnes pourront être poursuivies et condamnées.

D'autre part, si comme ce fut le cas pendant la guerre, on demandait ici, au sein de l'Assemblée fédérale, la démobilisation des troupes, il est à craindre que s'appuyant sur ce même article on poursuive les auteurs de cette proposition.

Ou encore, si, dans un journal on prend à partie un officier — car vous le savez, les officiers sont très souvent coupables, alors même qu'on leur pardonne tout, puisqu'ils ont toujours raison et le simple soldat toujours tort — il est à craindre que ceux qui l'attaqueront tout en ayant de bonnes raisons pour l'attaquer, seront dès lors poursuivis et punis.

Si l'on fait parvenir à un fonctionnaire une brochure traitant de la socialisation des moyens de production, et si ce fonctionnaire répand cette brochure, il est à craindre également que ces mêmes personnes seront poursuivies et condamnées. Tout cela revient à dire que l'on veut supprimer la liberté de pensée, la liberté de parole, la liberté d'exprimer dans des réunions ce que nous pensons pouvoir et devoir dire. Si une seconde affaire des colonels venait à se produire — nous ne sommes pas du tout protégés contre le retour de ces tristes affaires —, si des trains militaires venaient à être organisés, poursuivrait-on ceux qui font l'apologie de ce qu'ils prétendent être la sauvegarde de l'indépendance et l'honneur de la Suisse contre les accusations de la Suisse romande. Il est à craindre que non, toutes les accusations retomberaient toujours sur la classe ouvrière. Il serait très regrettable à cette occasion de poursuivre ceux qui se révoltent contre l'attitude et les jugements de nos tribunaux militaires, car alors, nous n'aurions plus le plaisir d'entendre M. de Dardel, dans un discours enflammé, tel que celui qu'il a prononcé le 1^{er} mars 1916, alors qu'il disait que le drapeau fédéral était en deuil.

M. Perrier nous a dit que l'apologie pour être punissable doit pouvoir rentrer dans la notion de la provocation. Mais il nous a dit ensuite qu'il ne faut pas confondre entre l'usage et l'abus de la parole.

Il nous donne l'assurance que les juges sauront très bien tracer la limite. Il confond les juges avec les pharmaciens qui pèsent tout au dixième de gramme. Je ne crois pas les juges aussi malins que cela.

M. Perrier, pour rassurer les citoyens, dit: c'est surtout contre la littérature communiste que nous voulons prendre des mesures et nous protéger. Il a ensuite ajouté discrètement: et les journaux qui ne portent pas cette étiquette. Dans le fond de son cœur, il laisse entendre qu'il est réjoui de voir condamner, car M. Perrier me permettra de dire qu'hier quand il a déclaré avec un sourire: venez dans le canton de Fribourg et vous constaterez où est la majorité populaire, il a laissé percer tout le plaisir d'un autocrate régnant en maître dans son pays; je tiens à le rappeler en passant. Lorsque M. Perrier déclare qu'on veut atteindre surtout les communistes, je trouve que les bourgeois de l'assemblée sont ingrats, parce qu'ils se sont réjouis de la création du parti communiste; ils ont même désiré que ce parti emporte la majorité dans nos congrès. Les communistes vous ont donc rendu de grands services et maintenant vous les poursuivez. Je trouve que c'est là une récompense qu'ils ne méritent pas de votre part après les services qu'ils vous ont rendus.

Les déclarations de M. Perrier concernant les juges qui pourraient d'une façon avisée déterminer très exactement ce qui tombe sous le coup de la provocation ou d'une simple déclaration ou d'un langage qui ne serait pas poursuivable, ne me rassurent en rien. Dans le canton de Neuchâtel, par exemple, il n'y a pas très longtemps, que, sans que l'autorité intervienne, on a mal agi à l'égard des salutistes en supprimant leur liberté de conscience, leur liberté de parole; on a troublé toutes leurs réunions et même dans une localité du canton on a enfoncé portes et fenêtres d'un local de réunion; il y eut même mort d'homme sans que la police intervienne. Eh bien, avec la loi qu'on nous propose, il est à craindre que tous ces faits ce reproduisent. Le retour de tout cela est à craindre. Aussi c'est pour cette raison que j'ai demandé la suppression du mot «apologie». Cette expression tend tout simplement, sinon à supprimer, du moins à limiter dans une forte proportion la liberté de pensée, la liberté de parole, la liberté de réunion.

Messieurs les députés, on peut dire, et je le déclare en terminant: le libéralisme se meurt et l'on est en droit d'affirmer que ce sont les démocrates qui le tuent. Je crois qu'il est temps de s'arrêter sur cette pente avant que nous ayons tous à le regretter.

M. Gottret: Mon pauvre ami, le libéralisme est mort en tant que doctrine.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 20 Dezember 1921,
16½ Uhr.

Séance du 20 décembre 1921, à 16½ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.

Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 687 hievor. — Voir page 687 ci-devant.)

Nobs: Mit der Behandlung des Art. 47 sind wir bei dem eigentlichen Pressparagrafen der Lex Häberlin angelangt. Als einer derjenigen hier im Rat, die wahrscheinlich die grösste Aussicht haben, mit diesem Art. 47 gelegentlich später ein Wiedersehen zu feiern, glaube ich besonders legitimiert zu sein, zu dieser Sache zu sprechen. Ich bin dem Herrn Kommissionsreferenten Keller dankbar, dass er in seiner Begründung des Art. 47 ausdrücklich das «Volksrecht» hervorgehoben hat als eines derjenigen Pressorgane, für die dieser Art. 47 zugeschnitten worden sei. Das stimmt in allen Teilen mit dem überein, was offenbar ein Jurist in der heutigen «Nationalzeitung» auseinandersetzt, wenn er betont, dass es insbesondere der Art. 47 sei, welcher dieser nun vorzunehmenden Revision des Strafrechtes den Charakter eines Ausnahmegesetzes gebe. Es ist derselbe Mann, der ferner, entgegen allen beschönigenden Behauptungen, die hier aufgestellt worden sind, hervorhebt, dass unter die Vorbereitungshandlungen auch ein Streik des Staatspersonals gehören könne. Es würde mich interessieren, welches die Auffassung sowohl der Kommission als des Departementsvorstehers ist darüber, ob unter diese Vorbereitungshandlungen auch eventuell Publikationen der Presse gehören oder nicht. Es ist von eminenter Bedeutung, zu wissen, ob in den Kreis dieser Vorbereitungshandlungen auch Mitteilungen der Presse über allfällige derartige Streiks und Aktionen gehören, ob dazu gehören Mitteilungen über Versammlungen, über Beschlüsse, ob dazu gehören Nachrichten und Resolutionen, die in irgend einer Personalversammlung gefasst worden sind. Es ist für uns, und ich glaube nicht nur für die sozialdemokratische Presse, sondern für die gesamte Presse von ausserordentlicher Wichtigkeit, zu wissen, wie sie sich zu verhalten haben wird, ob man durch die blosser Tatsache einer nachrichtengemässen Wiedergabe eines Streikbeschlusses z. B. oder einer Personalresolution sich bereits einer Vorbereitungshandlung im Sinn des Art. 47 schuldig macht oder nicht. Wenn in einer freisinnigen Basler Versammlung erklärt worden ist, dass der Art. 47 eine Bedrohung der freien Meinungsäusserung darstelle, so trifft das zweifelsohne zu, wenn nicht der Herr Departementsvorsteher oder der

Revision des Bundesstrafrechts.

Révision du code pénal fédéral.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1408
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1921
Date	
Data	
Seite	687-709
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 251

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Il nous donne l'assurance que les juges sauront très bien tracer la limite. Il confond les juges avec les pharmaciens qui pèsent tout au dixième de gramme. Je ne crois pas les juges aussi malins que cela.

M. Perrier, pour rassurer les citoyens, dit: c'est surtout contre la littérature communiste que nous voulons prendre des mesures et nous protéger. Il a ensuite ajouté discrètement: et les journaux qui ne portent pas cette étiquette. Dans le fond de son cœur, il laisse entendre qu'il est réjoui de voir condamner, car M. Perrier me permettra de dire qu'hier quand il a déclaré avec un sourire: venez dans le canton de Fribourg et vous constaterez où est la majorité populaire, il a laissé percer tout le plaisir d'un autocrate régnant en maître dans son pays; je tiens à le rappeler en passant. Lorsque M. Perrier déclare qu'on veut atteindre surtout les communistes, je trouve que les bourgeois de l'assemblée sont ingrats, parce qu'ils se sont réjouis de la création du parti communiste; ils ont même désiré que ce parti emporte la majorité dans nos congrès. Les communistes vous ont donc rendu de grands services et maintenant vous les poursuivez. Je trouve que c'est là une récompense qu'ils ne méritent pas de votre part après les services qu'ils vous ont rendus.

Les déclarations de M. Perrier concernant les juges qui pourraient d'une façon avisée déterminer très exactement ce qui tombe sous le coup de la provocation ou d'une simple déclaration ou d'un langage qui ne serait pas poursuivable, ne me rassurent en rien. Dans le canton de Neuchâtel, par exemple, il n'y a pas très longtemps, que, sans que l'autorité intervienne, on a mal agi à l'égard des salutistes en supprimant leur liberté de conscience, leur liberté de parole; on a troublé toutes leurs réunions et même dans une localité du canton on a enfoncé portes et fenêtres d'un local de réunion; il y eut même mort d'homme sans que la police intervienne. Eh bien, avec la loi qu'on nous propose, il est à craindre que tous ces faits ce reproduisent. Le retour de tout cela est à craindre. Aussi c'est pour cette raison que j'ai demandé la suppression du mot «apologie». Cette expression tend tout simplement, sinon à supprimer, du moins à limiter dans une forte proportion la liberté de pensée, la liberté de parole, la liberté de réunion.

Messieurs les députés, on peut dire, et je le déclare en terminant: le libéralisme se meurt et l'on est en droit d'affirmer que ce sont les démocrates qui le tuent. Je crois qu'il est temps de s'arrêter sur cette pente avant que nous ayons tous à le regretter.

M. Gottret: Mon pauvre ami, le libéralisme est mort en tant que doctrine.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 20 Dezember 1921,
16½ Uhr.**

Séance du 20 décembre 1921, à 16½ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.

Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 687 hievor. — Voir page 687 ci-devant.)

Nobs: Mit der Behandlung des Art. 47 sind wir bei dem eigentlichen Pressparagrafen der Lex Häberlin angelangt. Als einer derjenigen hier im Rat, die wahrscheinlich die grösste Aussicht haben, mit diesem Art. 47 gelegentlich später ein Wiedersehen zu feiern, glaube ich besonders legitimiert zu sein, zu dieser Sache zu sprechen. Ich bin dem Herrn Kommissionsreferenten Keller dankbar, dass er in seiner Begründung des Art. 47 ausdrücklich das «Volksrecht» hervorgehoben hat als eines derjenigen Pressorgane, für die dieser Art. 47 zugeschnitten worden sei. Das stimmt in allen Teilen mit dem überein, was offenbar ein Jurist in der heutigen «Nationalzeitung» auseinandersetzt, wenn er betont, dass es insbesondere der Art. 47 sei, welcher dieser nun vorzunehmenden Revision des Strafrechtes den Charakter eines Ausnahmegesetzes gebe. Es ist derselbe Mann, der ferner, entgegen allen beschönigenden Behauptungen, die hier aufgestellt worden sind, hervorhebt, dass unter die Vorbereitungshandlungen auch ein Streik des Staatspersonals gehören könne. Es würde mich interessieren, welches die Auffassung sowohl der Kommission als des Departementsvorstehers ist darüber, ob unter diese Vorbereitungshandlungen auch eventuell Publikationen der Presse gehören oder nicht. Es ist von eminenter Bedeutung, zu wissen, ob in den Kreis dieser Vorbereitungshandlungen auch Mitteilungen der Presse über allfällige derartige Streiks und Aktionen gehören, ob dazu gehören Mitteilungen über Versammlungen, über Beschlüsse, ob dazu gehören Nachrichten und Resolutionen, die in irgend einer Personalversammlung gefasst worden sind. Es ist für uns, und ich glaube nicht nur für die sozialdemokratische Presse, sondern für die gesamte Presse von ausserordentlicher Wichtigkeit, zu wissen, wie sie sich zu verhalten haben wird, ob man durch die blosser Tatsache einer nachrichtengemässen Wiedergabe eines Streikbeschlusses z. B. oder einer Personalresolution sich bereits einer Vorbereitungshandlung im Sinn des Art. 47 schuldig macht oder nicht. Wenn in einer freisinnigen Basler Versammlung erklärt worden ist, dass der Art. 47 eine Bedrohung der freien Meinungsäusserung darstelle, so trifft das zweifelsohne zu, wenn nicht der Herr Departementsvorsteher oder der

Kommissionsreferent in der Lage sind, in aller Form hier zu erklären, dass diese Befürchtungen unberechtigt seien. Bei der bekannten Schwammigkeit der Ausdrucksweise hege ich alle Befürchtungen, dass es gehen wird wie im Jahr 1918, wo man sozialdemokratische Zeitungsredakteure deshalb eingesteckt hat, weil sie nichts anderes veröffentlicht haben als das, was damals auch als Mitgeteilt der Depeschagentur bürgerliche Blätter veröffentlicht haben, die aber in der glücklichern Stellung waren, eben von vornherein nicht einer sozialdemokratischen Gesinnung bezichtigt zu werden.

Es veranlasst mich das, zurückzukommen auf das, was Herr Dr. Forrer in seiner Eintretenserklärung im Namen der freisinnigen Partei erklärt hat, in jener Erklärung, in der er ausführte, dass nach der Auffassung der freisinnigen Partei die Lex Häberlin in keiner Art und Weise mit der liberalen Tradition, mit der überkommenen Auffassung des politischen Liberalismus in Widerspruch stehe. Ich halte im Gegenteil dafür, dass diese Lex Häberlin und insbesondere der Art. 47 in allerschroffstem Widerspruch steht nicht mit dem, was heute als politischer Liberalismus gilt, wohl aber mit dem, was liberale Tradition war. Wenn wir das wissen wollen, dann müssen wir nicht die Freisinnigen von heute fragen, sondern jene, die den politischen Liberalismus in der Schweiz begründet haben und die die Führer des Liberalismus gewesen sind in der aufsteigenden Periode der freisinnigen Partei der Schweiz. Die Epigonen dieser Partei von heute sind dazu in keiner Art und Weise legitimiert, in Anbetracht der Tatsache, dass sie sich heute jeden Tag mit diesen Traditionen in Widerspruch begeben.

Ich erinnere daran, dass es zweifelsohne das Verdienst dieser freisinnigen Partei gewesen ist, eine Pressefreiheit im Kampfe gegen die alten Konservativen zu schaffen. Es war ein Paul Usteri, der schon im Jahr 1828 als Pressevertreter in hervorragender und glänzender Weise den Kampf gegen den alten Presseknebel geführt hat. Und wenn Paul Usteri damals in einer grossen Debatte des Zürcher Kantonsrates erklären konnte: «Die höchste Macht aber, an die ich nötigenfalls Rekurs zu machen gedenke, wird von uns allen anerkannt und niemand bezweifelt ihre Befugnis, sie steht über uns, wie die Zukunft über der Gegenwart, von dem Grossen Rate des Kantons Zürich im Jahr 1828 nehme ich Rekurs an den Grossen Rat des Züriches vom Jahr 1838», hat er recht gesehen. Schon zwei Jahre später hat dieser gleiche Zürcher Kantonsrat, allerdings nachdem er eine Gesamtauffrischung erfahren hatte, ganz anders geurteilt und diesen «Rekurs» in allen Teilen gutgeheissen. Wir könnten uns aber auch berufen auf einen so hervorragenden Vertreter freisinnig-politischer Weltanschauung wie Stämpfli, der im Jahr 1851, als die Berner Konservativen ein ähnliches Presseknebelungsgesetz erlassen hatten, allerdings in seiner Art viel, viel unschuldiger als die heutige Lex Häberlin zusammen mit den freisinnigen Bernern den Kampf mit dem äussersten Nachdruck gegen dieses Gesetz aufgenommen hat. In einer Wahlbroschüre zu den Nationalratswahlen hat Stämpfli diesen Presseknebel so stigmatisiert als Maulkorb, dass die Nachwirkung dieser populären Parole sich noch ein halbes Jahrhundert später geltend machte, als die inzwischen ins Regime gesetzte freisinnige Partei den Maulkrattenerlass gegen die sozialdemokratische Partei durch-

setzen wollte. Vor 70 Jahren haben die Konservativen genau so gesprochen wie die Freisinnigen von heute, und der bernische Regierungspräsident Blösch hat die Sprache des Herrn Bundesrates Häberlin geführt, und auch sie hatten ähnliche Vorwände und ähnliche Ausreden vorzubringen, wie wir sie heute vernehmen. Es war Stämpfli, der jenen Maulkratten, der erlassen worden ist in einer Zeit der Krise wie heute, im Jahr 1851 gebrandmarkt hat in seiner Wahlbroschüre in der Ueberschrift eines wichtigen Kapitels, die da lautet: «Kein Brotkorb, sondern ein Maulkorb.» Wir könnten unsere Ratsverhandlungen dieser Tage und Wochen auch mit dem Stämpflischen Worte kennzeichnen: «Kein Brotkorb, sondern ein Maulkorb.» Denn, dass Sie dem Volke den Brotkorb höher hängen, das zeigt Ihr Verhalten in allen Wirtschaftsfragen, die heute zur Diskussion stehen. Es war Stämpfli, der erklärt hat: «Man streiche das Wörtchen «Pressefreiheit» — und für ihn war das damalige konservative Gelegenheitsgesetzchen gleich einer Beseitigung der freien Presse — «man streiche das Wörtchen «Pressefreiheit» aus unserer Verfassung und verschreibe sich einfach die Gesetze über den Belagerungszustand von Oesterreich und Preussen.» Es war die freisinnige Presse von damals, allen voran der «Bund», die in hervorragender Weise den Kampf gegen diese Knebelung der Presserechte und die reaktionäre Partei geführt hat. Es war eine Zeit, da der Präsident jener Regierung, die diesen Presseparagrafen beantragte, in seinen Memoiren niederschreiben konnte: «Wir hatten eine fürchterliche Sitzung, die Regierung kam von morgens 8 Uhr bis abends 9 Uhr, volle 13 Stunden, nicht aus dem Ratsaale heraus.» Ich glaube, die Freisinnigen haben damals offenbar auch verstanden, den Kampf gegen eine reaktionäre Regierung zu führen. Es war der freisinnige Berner Stockmar, der erklärt hatte, dass derartige Gesetze zu allen Zeiten das Kennzeichen einer sich festsetzenden Reaktion gewesen seien. Ich schliesse mich dieser Auffassung in allen Teilen an. Und was damals als Kennzeichen reaktionärer Politik und Gesinnung gelten musste, das wird auch heute noch der Fall sein.

Wenn Herr Regierungsrat Walter in der konservativen Fraktion hervorgehoben hat, dass die von der Lex Häberlin inkriminierten Handlungen auch von der heiligen Religion verboten seien, so haben ja andere Vorredner meiner Partei auf den gewaltigen Widerspruch aufmerksam gemacht, der zwischen solchen Behauptungen und der Wirklichkeit beruht. Ich will darauf nicht zurückkommen. Ich möchte nur bemerken, dass Herr Regierungsrat Walther und seine Partei zur Schaffung reaktionärer Ausnahmegesetze gerade so legitimiert sind wie damals jene konservative Berner Partei, an deren Spitze und als hauptsächlichster Befürworter des Presseknebels von 1851 ein Herr alt Schulthess von Fischer stand, der 20 Jahre zuvor an der Erlacherhofverschwörung beteiligt gewesen war, jener Verschwörung, bei der zu konterrevolutionären Zwecken 20,000 scharfe Patronen in die Stadt Bern eingeschmuggelt und im Erlacherhof untergebracht wurden in Kistchen mit der harmlosen Aufzeichnung «Décorations pour des Chambres de Madame». Es hat sich nichts geändert. Im Jahr 1846 ein reaktionäres Pressegesetz im Kanton Zürich, im Jahr 1851 ein solches in Bern! Heute sind Sie in der Situation, der gnädigen Herren und Oberen und der

konservativen Regenten von dazumal, und wir befinden uns eher in der glücklichen Lage der Freisinnigen von dazumal. (Forrer: Damals hat es noch keinen Nobs gehabt.) Nein, aber es gab freisinnige Zeitungsschreiber in Menge, die ungefähr in der gleichen Situation sich befanden wie wir heute. Es handelt sich hier übrigens gar nicht um Einzelne. Es fällt uns gar nicht ein, uns irgendwie zu überschätzen. Es geht um eine gesamte Partei und um eine ganze Volksklasse. Aber wenn das deutsche Sozialistengesetz, unter dem 900 Jahre Gefängnis ausgesprochen und 352 politische Arbeitervereine verboten worden sind, nicht vermocht hat, den Widerstand des Proletariats zu brechen, so werden Sie das auch mit keiner Lex Häberlin zustande bringen. Wir haben die Ueberzeugung, dass, wie damals die Stimmenzahl der sozialdemokratischen Partei Deutschlands trotz allem gewachsen ist, auch die proletarische Bewegung in der Schweiz auf die Dauer nicht zu hemmen sein wird.

Aber ich habe einige Fragen. Es würde mich insbesondere interessieren, von dem Vertreter des Bundesrates zu hören, ob es, falls diese Lex Häberlin jemals Gesetzeskraft erhalten sollte, dann noch gestattet wäre, die Verteidigungsrede, die der verstorbene Bundesrat Forrer bei der Verteidigung der Tessiner Revolutionäre gehalten hat, zu reproduzieren in einer sozialdemokratischen Presse. Diese Rede enthält die Proklamation des Rechtes auf Revolution. Ich frage den Herrn Bundesrat Häberlin an, ob unsere Presse noch das Recht haben wird, die Rede des Herrn Nationalrat Hilty zu reproduzieren, die er im Nationalrat gehalten hat in der Frage der Amnestierung dieser Revolutionäre. Ich frage an, ob wir noch das Recht haben werden, das zu sagen, was ein Führer der freisinnigen Partei des Kantons Freiburg im Grossen Rat jenes Kantons am 28. November 1913 erklärt hat, als er den Konservativen bedeutete, « dass es allerdings noch ein Mittel gebe, um das konservative System zu beseitigen, es sei allerdings ein Mittel, das nicht in der Verfassung stehe, aber im Kanton Tessin Erfolg gehabt habe, nämlich das Mittel der gewaltsamen Entfernung der Regierung ». Ist es uns erlaubt, solche freisinnige politische Bekenntnisse überhaupt noch zu reproduzieren? Wird es uns erlaubt sein, zu sagen, was einer der hervorragendsten Führer der freisinnigen Partei, der auf der Stufenleiter der politischen Karriere es bis zum Bundesrat gebracht hat, was Herr Bundesrat Calonder im Jahr 1890, am 26. September, im « Freien Rhätier » veröffentlicht hat? Dieser, ein Gesinnungsgenosse Ihrer Partei, hat damals in dem erwähnten Organe ausgeführt: « Neben der Parteileidenschaft und zum Teil mit ihr zusammenhängend hat nicht wenig zur Verdunkelung und Verherrlichung der Tessinerfrage beigetragen der Mangel an festen Grundsätzen betreffend die Revolution und der Mangel an Mut, diese auszusprechen. Entweder gibt man zu, dass die Revolution gerechtfertigt ist, wenn sie von einem Teil des Volkes unternommen wird in der Absicht, arge Mißstände und Missbräuche abzuschaffen, oder man gibt es nicht zu. » Da sagte nun alt Bundesrat Calonder: « Ich halte die Revolution in einem solchen Falle für durchaus gerechtfertigt. Ja, wo die Missbräuche schreiend werden, für eine Pflicht der Verletzten. Die anmassende Torheit einer damit in Widerspruch stehenden Ansicht liegt auf der Hand.

Durch nichts, durch gar nichts ist die Annahme begründet, dass unsere Epoche einen endgültigen Abschluss unserer bisherigen politischen Entwicklung bilde, in dem Sinne, dass von nun an alles glatt dem Fortschritte zusteure. Nein, der Kampf der Unterdrückten gegen die Uebermächtigen wird fortdauernd gekämpft werden müssen. Keine Verfassung kann je so vollkommen gewesen sein, um eine Revolution für alle Fälle als ungerecht erscheinen zu lassen. Wir und andere freie Völker sind durch die Revolution frei geworden, und das Recht der Revolution steht höher und ist dauerhafterer Natur als alle geschriebenen und gedruckten Gesetze. Hut ab vor der Revolution, wo sie die rächende, die zürnende Stimme des Volkes bedeutet. Ich werde jedes Volk und jede Partei rechtfertigen, welche zur Revolution schreitet, um tatsächlichen, groben unerträglichen Missbräuchen zu begegnen. Dr. F. L. Calonder. » Ich frage an, würde es erlaubt sein, dass das « Volksrecht » oder irgend ein anderes sozialdemokratisches Blatt nach der Annahme der Lex Häberlin diese glänzenden Auffassungen des freisinnigen Parteiführers reproduziert? Würde es uns ermöglicht sein, noch öffentlich bekannt zu geben, welches die Auffassung einer freisinnigen Parteigrösse über die Rechte des Volkes sind?

Man spricht von der Verherrlichung revolutionärer Taten, aber man übersieht dabei, wieviele solche Verherrlichungen revolutionärer Taten im ganzen Land herumstehen. Sind nicht die Bauernkriegsdenkmäler, die wir im Emmental, in Affoltern am Albis stehen haben, eine solche Verherrlichung revolutionärer Taten? Ist nicht das Altdorfer Denkmal eine solche? Nicht das Daveldenkmal in Lausanne, das Courvoisierdenkmal in La Chaux-de-Fonds, das Stafener Denkmal, das Denkmal auf der Place de la Promenade in Neuenburg? Sind nicht alle diese Denkmäler bäuerlicher, freisinniger, bürgerlicher revolutionärer Eruptionen eine Verherrlichung revolutionärer Perioden, eine Verherrlichung des Heldenzeitalters der jungen Bourgeoisie oder der Bauernklasse? Wollen Sie nicht auch diese beseitigen? Wollen Sie, wie Sie durch die Lex Häberlin Ihre Vergangenheit durchstreichen, nicht auch die Standmale dieser Vergangenheit auslöschen, indem Sie diese Denkmäler beseitigen?

Man will heute einen Pressknebel haben, und es freut mich, dass Herr Baumberger sich noch zum Wort gemeldet hat und nach mir das Wort bekommen wird. Ich hoffe, in ihm eine Hilfe und Stütze zu bekommen, ist doch Herr Baumberger einer derjenigen, die während des Krieges leider die Bekanntheit auch mit dem Kriegspresseknebel machen mussten. Hat er doch damals von dem h. Bundesrate eine Verwarnung einstecken müssen wegen neutralitätswidrigen Verhaltens. Ich hoffe, seine damaligen Erfahrungen werden ihn heute bewegen, mit aller Entschiedenheit sich auf unsere Seite zu stellen.

Ich möchte gleichzeitig Ihnen jenen Vortrag ins Gedächtnis rufen, der in der Helvetischen Gesellschaft von Herrn Dr. Frei (erschieden im Verlag K. J. Wyss, Bern) über die Presseverhältnisse während des Krieges gehalten worden ist und in welchem sich ausserordentlich wertvolle Feststellungen finden. Herr Frei hat damals festgestellt, dass in unserer schweizerischen Presse sehr starke finanzielle Einflüsse des Auslandes sich geltend machen. Es wäre die Frage erlaubt: Warum nehmen Sie nicht auch einen Artikel in Aus-

sicht, der solchen Wirkungen gegenüber treten würde? Bis zum heutigen Tage ist die Tatsache unwidersprochen geblieben, die im österreichischen Abgeordnetenhaus festgestellt worden ist, dass der Herr Baron Leopold von Chlumetzki grosse Summen zur Pressebestechung in die Schweiz importiert hat; und wenn der Herr von Chlumetzki nachträglich, ich weiss nicht aus welchen Motiven, wohl auf schweizerische Einflüsse hin, diese Dinge bestritten hat, dann steht er in der Situation, dass er Geld von seiner Regierung zu bestimmten Zwecken tatsächlich in Empfang genommen hat, aber andererseits bestreitet, diese Gelder zu dem bestimmten Zweck verwendet zu haben. Es nimmt mich nur wunder, wie dieser Herr die angeblich andere Verwendung dieser Gelder vor seiner Regierung verantworten will, wenn er nicht als Defraudant gelten und der Unterschlagung bezichtigt werden will? Ich könnte darauf verweisen, wie in der sehr wertvollen Untersuchung von Herrn Dr. Frei festgestellt worden ist, in welcher ausserordentlich starkem Masse ausländische Einflüsse sich geltend gemacht haben in der Schweiz, Einflüsse sogar in antirepublikanischem und aktiv-interventionistischem Sinne. Wir könnten, wenn wir ein übriges tun wollten in Antragstellung, einen Antrag einbringen, wie er in der italienischen Kammer zurzeit diskutiert wird und wie er gestellt worden ist von unsern Parteigenossen der italienischen Kammer, einen Antrag des Inhaltes, dass jedes politische Blatt verpflichtet sei, seine Jahresrechnung den Behörden zur Einsicht vorzulegen. Wir würden eine derartige Massnahme mit aller Ueberzeugung begrüessen und würden es begrüessen, wenn auf diese Art und Weise Massnahmen getroffen würden, dass für die Zukunft Anklagen von dem Gewichte und der Bedeutung jener der Neuen Helvetischen Gesellschaft vermieden werden könnten.

Sie sind nun daran, einfach die sozialdemokratische Bewegung unter ein Ausnahmerecht zu stellen. Wir zweifeln gar nicht daran, dass Sie hier die Mehrheit haben. Es wird Ihnen möglicherweise auch gelingen, durch eine entsprechende Demagogie, durch eine entsprechende Irreführung der öffentlichen Meinung, durch die Presse selber, die Sie ja zu einem grossen Teile in Ihren Händen haben, auch das Volk zu einer entsprechenden Abstimmung zu bringen. Wir werden den Kampf aufnehmen, aber ich sage: Auch wenn es gelingen sollte, dann wird der Tag, der der Lex Häberlin in der Schweiz Gesetzeskraft bringt, ein schwarzer Tag sein in der Schweizergeschichte, und der Name Häberlin, der mit diesem schwarzen Tag auf alle Zeiten historisch verknüpft bleiben wird, wird eines Ruhmes geniessen, den wir keinem Ihrer Politiker und keinem Ihrer Vertreter in der Regierung neiden, ein düsterer Name und ein böses Omen in der politischen Entwicklung des Schweizerlandes, ein düsterer Name, der geeignet ist, selbst helle Seiten im Buch der Schweizergeschichte durchzustreichen. Ein Name und ein Gesetz, das etwa der gleichen Berühmtheit sich erfreuen dürfte, wenn auch noch manche Unterschiede bestehen mögen, wie das Sozialistengesetz von Bismarck. Aber den Tag, an dem das Bismarck'sche Sozialistengesetz fiel, den hat man noch 25 Jahre später im deutschen Volk gefeiert als einen grossen Tag. Ich zweifle nicht daran, dass die Tage der Beratung der Lex Häberlin in den eidgenössischen Räten nicht als Ehrentage verzeichnet sein werden in der Geschichte des Volkes, dass dagegen die Tage,

die dieses Gesetz zu Fall bringen werden, zu den grossen und den hellen in der politischen Entwicklung des Schweizervolkes zählen werden.

Baumberger: Gestatten Sie mir zunächst einige Worte über ein Votum, das gestern in meiner Abwesenheit gefallen ist und das, wie mir gesagt wurde, mich ein wenig ins Treffen geführt hat. Man sagte mir, Herr Kollega Schmid (Oberentfelden) habe ein Referat angezogen über einen Vortrag, den ich, ich glaube vor 14 Tagen oder 3 Wochen, in Baden gehalten habe, worin ich einige kritische Bemerkungen über die Lex Häberlin machte. Ich kenne das Referat jener Zeitung nicht, nehme aber an, es sei mehr oder weniger richtig, und ich stehe zu dem, was ich in Baden sagte. Ich erklärte, dass ich Bedenken gegen die Lex Häberlin habe, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Erstens sind uns Katholiken solche Polizeigesetze immer ein wenig wesensfremd. Sie entsprechen nicht dem Geiste der grossen katholischen parlamentarischen Führer, nicht dem Geiste eines O'Connell, eines . . . (Zuruf **Nobs:** Segesser), pardon, Herr Nobs, ich zitiere und nicht Sie, eines Windhorst, auch nicht dem Geiste, wir dürfen das schon sagen, eines Decurtins, eines Feigenwinter, nicht einmal eines Zemp, weil Herr Nobs doch einen Luzerner Namen haben will. Wenn ich das sage, meine ich damit aber nicht, dass etwa die konfessionellen Klänge in den Voten Schmid (Olten), Canevascini, Frank und noch andern, Blumen vom Geist jener Männer gepflückt hätten, sondern ich möchte da nur konstatieren, dass Herr Schmid (Olten) und Herr Frank den Beweis erbracht haben, dass ihnen katholisches Wesen und katholischer Geist etwas absolut Fremdes sind. Herrn Belmont, der auch in Theologie gemacht hat, und Herrn Canevascini möchte ich bemerken, dass sie nach meiner Ansicht nur noch spärliche Trümmer von dem behalten haben, was sie einst in katholischen Kollegien im Religionsunterricht gelernt haben.

Weiter muss ich bemerken, dass ich in Baden gesagt habe, und auch dazu stehe ich heute noch, dass es in solchen Dingen in kritischen Perioden weniger auf ein Gesetz ankomme, als auf starke Männer. Hätten wir im November 1918, das darf auch gesagt werden, einen stärkern Bundesrat gehabt, so wäre der Mehrheit des Schweizervolkes manche Enttäuschung erspart geblieben (Hört, Hört).

Dann kann man Bedenken gegen solche Gesetze haben, weil sie, offen gestanden, immer den berühmten Rank zulassen. Ich bin vollständig überzeugt, in der Presse wird ihn nicht nur Herr Kollege Grimm finden, sondern auch Herr Nobs. Herrn Schneider nehme ich nicht aus, er ist in diesen Dingen auch sehr auf dem Laufenden (Zuruf: Wir haben von euch etwas gelernt). Freut mich sehr. Herr Huber wird den Rank finden vor den Gerichtsschranken; also hierüber keine Angst. Aber das Bedenkliche bei solchen Gesetzen liegt eben darin, dass sie leicht zu Schrauben ohne Ende werden. Sie haben es wie die Zollerhöhungen. Fängt man einmal damit an, so wird die Schraube immer und immer wieder gedreht. Diese Bedenken existieren zur Stunde noch bei mir; zum grossen Teil sind sie zerstreut worden durch das sachliche Votum des Herrn Bundesrates Häberlin; andererseits sind diese Bedenken zurückgetreten durch die Haltung, die Sie von der äussersten Linken dieser Vorlage gegenüber einnehmen, bzw. der Methode

wegen, mit der Sie Ihre Haltung zum Ausdruck bringen (**Grimm**: Der alte Schlaumeier). Nein, nein, Herr Grimm. Diese Ihre Haltung hat uns gezwungen, eine Einheitsfront zu beziehen, und es ist Ihr trauriger Ruhm, dass Sie uns hier die Einheitsfront aufdiktieren haben, wie es der traurige Ruhm der Motion Abt sein wird, dass sie Ihnen die Einheitsfront zurückgibt. (Zwischenruf **Greulichs**: Einheitsfront und Mehrheitsfront sind zweierlei Dinge.) In diesem Falle nicht, geschätzter Kollege.

Ich bin Mitglied der Grossen Stadtrates von Zürich, und war bisher der Ansicht, dass eigentlich in bezug auf parlamentarische Sitten der Grosse Stadtrat von Zürich so ziemlich das ungeratenste Parlament der Schweiz sei. Gestern abend kam ich zur leidigen Ueberzeugung, dass der Nationalrat dem Grossen Stadtrat von Zürich den Rang abgelaufen hat. Ich will Ihnen nun bemerken, dass die Methode, die Sie hier im Nationalrat praktizieren, draussen im Schweizer Volk den denkbar übelsten Eindruck macht (Zuruf: Warum nicht gar). Doch, doch. Ich hatte Gelegenheit, das selber zu erfahren, und zwar am letzten Sonntag. Ich will Ihnen bemerken, dass der Schuss für Sie auch hinten hinaus gehen könnte. Ich habe nämlich von Männern, die mit aller Ueberzeugung für den Nationalratsproporz eingestanden sind, und dafür in allen Jahren gekämpft haben, mit einem gewissen Grimm sagen gehört, wenn jetzt nur eine Initiative für Abschaffung des Nationalratsproporz kommen würde, dann würden sie dieselbe gerne unterzeichnen (Zurufe). Wenn Sie das wollen, dann «vogue la galère». Nun aber zu Art. 47. Die Herren Huber und Nobs haben den Sprechenden eingeladen, dass er sich hierüber zum Wort melde. Als alter Journalist würde ich es ohne diese Einladung getan haben. Ich kann die Herren auch versichern, dass mir die Pressfreiheit ein recht hohes Gut ist und dass ich sie als hohes Gut auch stets gehütet habe. Wenn Herr Kollege Nobs glaubte, mich an die bundesrätliche Warnung während des Weltkrieges erinnern zu sollen, will ich ihm bemerken, dass ich diese Warnung in aller Untertänigkeit entgegengenommen habe, aber genau so weiter geschrieben habe, als ob diese Warnung nicht existiert hätte (Lärm). Wenn aber nun von seite der äussersten Linken die Pressfreiheit so sehr betont wird, muss ich nun doch sagen, dass diese Pressfreiheit vom Regime Lenins in merkwürdiger Weise hochgehalten wurde. Nach meiner Ansicht ist die Pressfreiheit noch nirgends so geknebelt worden in Europa und ausserhalb Europa wie im Reich der Herren Lenin und Trotzky. Aber auch bei uns im Schweizerland ist es schon merkwürdig zugegangen; da möchte ich das Gedächtnis meines sehr verehrten Herrn Kollegen von der Presse, des Herrn Nobs, etwas auffrischen. Wie haben denn Sie es mit der Pressfreiheit gehalten; wie während des Generalstreiks vom November 1918; wie vorher bei einem Generalstreik? Haben Sie nicht in Zürich die bürgerlichen Blätter geradezu unterdrückt, dass nur noch sozialdemokratische Blätter erscheinen konnten (Widerspruch). Nein, Sie liessen keine bürgerlichen Blätter erscheinen (Zuruf: Die Typographen wollten nicht). Meine Herren, mit solchen Ausreden kommen Sie mir nicht. Sie wollten den Knebel für die bürgerliche Presse; das war der Grund, nicht die paar Typographen, denn diese Typographen durften bei Ihnen arbeiten, bei uns wollten sie auch

arbeiten, aber sie durften es kraft Ihres Gebotes nicht. Die Typographen am «Basler Volksblatt» haben zwar gearbeitet, aber nur, weil eben genügend Schutzmannschaft aus bürgerlichen Kreisen da war, und in Zürich hätte man in andern Druckereien auch gearbeitet, aber «Sie» haben eben die Auffassung, wenn es drauf und dran kommt und Sie die Macht haben: «Nieder mit der Pressfreiheit», und erklären wie Herr Lenin: «Wenn dann die Dinge erst in Reih' und Glied sind und unser Regiment gesichert ist, dann erst darf die Pressfreiheit wieder walten». (**Schneider**: Sehr vernünftig.) Dann, Herr Schneider, reklamieren Sie nicht gegen Art. 47 in diesem Gesetze, wenn Sie das vernünftig finden! (Bürgerliche Zurufe: Bravo!) Nun will ich schon gestehen, der Art. 47, wie ihn die Mehrheit vorschlägt, ist für einen alten Journalisten, wie den Sprechenden, absolut unannehmbar. Solche Gesetzesartikel kann ein alter Zeitungsschreiber nicht ertragen. Ich will Ihnen auch gleich sagen, warum. Herr Nobs hat dem Freisinne gewisse Tugenden, in seinen Augen, in meinen Augen gewisse Sünden vorgehalten. Der Sprechende ist z. B. mitten in der Bewegung der Tessiner Revolution von 1890, mitten im Versuch zur Freiburger Revolution vom gleichen Jahr gestanden, und als ich den Art. 47 las, musste ich mir sagen, ja, wenn man diese Bestimmung 1890 gehabt hätte, man hätte nicht nur alle freisinnigen Redakteure der Kantone Tessin und Freiburg einsperren müssen, sondern die meisten freisinnigen Redakteure der ganzen Schweiz (**Huggler**: Und die Bundesräte auch). Ganz richtig, Herr Huggler. Damals glaubten jene freisinnigen Blätter beteuern zu müssen, ein grösseres Verdienst als die ultramontane Tessiner Regierung, ein grösseres Verdienst als diese ultramontane Freiburger Regierung auch mit Gewalt zu stürzen, könne sich ein Eidgenosse gar nicht erwerben, und man hat eigentlich direkt dazu aufgefordert: «Macht einmal Ordnung da jenseits des Gotthard; macht einmal Ordnung an der „libre Sarine“». Das alles hätte gegen diesen Art. 47 nach zwei Richtungen verstossen. Es wäre die Aufreizung zur Revolution gegen eine Kantonsregierung gewesen, und dazu noch die Verherrlichung solcher Handlungen. Der arme Kerl wäre also zweifach verknurrt worden, für jedes Delikt mindestens drei Monate. Ich finde, man denkt, indem man solche Paragraphen erlässt, zu wenig an die Mentalität, unter welcher gewisse Zeitungssünden begangen werden. Wer sich meinetwegen der Mentalität von 1890 oder von 1882 und 1884 erinnert, der weiss, wie es auf beiden Seiten kochte, wie wenig da die Worte und die Sätze auf die Wagschale gelegt wurden, wie leicht da Aussprüche auch in der Presse fielen, die eigentlich vielleicht nicht so weit gehen wollten, wie der Ausdruck selber lautete. Bei solchen Pressparagraphen kommt mir immer ein Wort des Polizeigewaltigen unter Napoleon I., ein Wort Fouchés in den Sinn: «Gebt mir das Wort eines Menschen und es wird mir genügen, ihm einen Strick daraus zu drehen.» Das ist das Gefährliche bei solchen Pressartikeln. Wenn Sie aber den andern Begriff nehmen, die aufreizende Verherrlichung solcher Handlungen, so muss ich schon sagen, ein Journalist käme nicht in die Lage, einen solchen Begriff zu konstruieren, hierfür braucht es schon den Juristen. Denn was ist «aufreizende Verherrlichung»? Meinetwegen hat Herr Nobs eine aufreizende Verherrlichung in jener Periode

begangen, als er noch zu Lenin hielt und die Taten der Leninschen Regierung in glühender Leidenschaft und in den schönsten Farben schilderte. Das mag eine Verherrlichung gewesen sein, eine aufreizende Verherrlichung sogar. Herr Nobs hat es aber nachher wieder gut gemacht, indem er die gegenteiligen Farben über das gleiche Regime Lenin wieder aufzutragen wusste, als dieses nicht mehr in seinen Kram passte. Doch « Schwamm darüber! » Es war immerhin eine aufreizende Verherrlichung. Aufreizende Verherrlichung wäre es ja auch, wenn ich einen begeisterten Artikel über den Berner Bauernrevolutionär Leuenberger, für den ich persönlich eine grosse Hochachtung empfinde, schrieb und beifügte: « Ihr Berner Bauern, tut desgleichen! » Ob sie's nicht wieder einmal tun, weiss ich nicht. Herr Kollega Minger hat ja die sehr vorsichtige Einschränkung in seinem Votum gemacht, man könne die Revolution nicht nur so im allgemeinen in Bausch und Bogen verurteilen. Er wollte mit andern Worten sagen, dass für Leuenberger- und Schibirevolutionen eben auch Herr Minger und seine Freunde ein Herz haben. Mit solchen Begriffskonstruktionen kommen wir nicht weit. Dann kommt aber noch etwas dazu. Alle solche Bestimmungen können leicht umgangen werden, und Herr Nobs wird mir verzeihen, wenn ich ihn noch einmal zitiere. Er sieht daraus, mit welcher Aufmerksamkeit ich das « Volksrecht » lese (**Grimm:** Und liebe). Ich liebe alle Menschen, das ist Christenpflicht. (**Grimm:** Also auch mich.) Ja, auch Sie. (Heiterkeit.) Es war in der Periode von 1918, da hat Herr Nobs eine Spezialität gepflegt, nämlich den « Bürgerkrieg », und er hat sozusagen jeden Tag oder jeden zweiten Tag einen fulminanten Artikel geschrieben und darin erklärt, dass die Bürgerlichen unentwegt nach Arbeiterblut lechzen und dass sie den Bürgerkrieg vorbereiten. Und dann hat Herr Nobs jeweilen geschlossen: « Wir sind auch gerüstet. » Ja, meine Herren, der unbefangene Leser hat da gefunden, das sei versteckte Aufreizung zum Bürgerkrieg. De facto haben aber nicht die Bürgerlichen, sondern Herr Nobs selber zum Bürgerkrieg aufgewiegelt, indem er sagte, die Bürgerlichen bereiten den Bürgerkrieg vor und lechzen nach Arbeiterblut. Das letztere war nämlich absolut unrichtig. Dieser Fall beweist, wie leicht die Bestimmungen des Art. 47 zu umgehen sind. Und, meine Herren, nicht das ist das Gefährliche, wenn in einem aufgeregten Moment gewisse leidenschaftliche Artikel steigen. Als viel gefährlicher betrachte ich die Unterwühlung vor dem Moment der Hetze, vor dem Moment der Aufregung, vor dem Moment der Leidenschaftlichkeit, und da will ich Ihnen sagen, man kann einen literarisch tadellosen Roman schreiben über Leuenberger, über Davel, sogar über Herrn Grimm (Heiterkeit), und dieser Roman wird für die Volksmassen aufreizender und gefährlicher sein als jeder Aufruf und jeder kurze Appell. Wie wollen Sie nun da beikommen? Sie werden es niemals können, und auch noch das Kunstgebiet, das Gebiet der Literatur, das Schauspiel, die Bühne, mit allen ihren Einflüssen in das Gesetz hineinzubeziehen (**Grimm:** « Die Weber » von Hauptmann), das können und wollen wir nicht. Ich möchte die Dinge nicht schwärzer darstellen als sie sind. Ich glaube nicht, dass wegen der Annahme der Lex Häberlin so böse Zeiten über die Schweiz hereinbrechen würden, wie Herr Nobs sagte. Aber das glaube ich, dass die

Lex Häberlin, wie alle solche Gesetze, ihren Vätern mehr Verdruss machen wird als dem andern Teil. (**Grimm:** Das glaube ich auch.) Nicht wahr, darum sind Sie nämlich so dafür, Herr Grimm (Heiterkeit). Sie mögen sehen, nach welchem Land Sie wollen, Sie mögen sehen, wie die besten Juristen der verschiedensten Staaten sich an solche Gesetze herangemacht haben, immer ist die Sache so heraus gekommen, dass die Urheber dieser Gesetze mehr Verdruss mit ihnen hatten, als diejenigen, die von ihnen getroffen werden sollten. Auch da heisst es: « Der Buchstabe tötet, der Geist ist 's, der lebendig macht. » Wenn wir hier bei uns im Schweizerland gewisse Dinge vermeiden wollen, welche die Lex Häberlin verhindern möchte, dann müssen wir die Hebel an einem andern Punkt ansetzen, als nur da; dann wird es sich darum handeln, dass wir auf eine geistige Erneuerung in grossen schweizerischen Volkskreisen dringen, um diese zu erreichen zu suchen (Bravo).

M. GrosPierre: Je ne l'affirme pas, Messieurs, mais il me semble que la majorité de cette assemblée n'est pas très contente que le groupe socialiste examine un peu en détail la revision du code pénal. Mais, Messieurs, ces nouvelles dispositions, sont bien pour nous! Ce sont bien les ouvriers que vous visez lorsque vous aggravez les dispositions du code. Par conséquent, nous avons bien le droit, nous avons même le devoir d'examiner toutes ces dispositions en détail pour que nous puissions à notre tour renseigner nos collègues ouvriers auxquels vous destinez ces dispositions véritablement draconiennes. Cet art. 47 est particulièrement plus dangereux. Le projet Häberlin avait déjà des dispositions bien graves, mais en passant par la Chambre noire du Conseil des Etats, ces dispositions se sont aggravées encore.

Nous avons donc toutes espèces de bonnes raisons d'examiner la façon dont on va appliquer cette disposition. Effectivement, celui qui publiquement en Suisse ou à l'étranger provoque par la parole l'écriture ou l'image une atteinte à la sûreté intérieure de la Confédération ou des cantons sera puni.

Vous me répondez sans doute que rien n'est plus simple, qu'il suffit de ne pas parler, de ne pas écrire et de ne pas dessiner. Cependant ce n'est pas précisément ce que vous avez voulu. Ce sont là des dispositions dont les citoyens suisses ont le droit de faire usage, ce n'est donc pas de cela qu'il s'agit. Ce que vous avez voulu atteindre c'est la réunion publique, c'est l'organisation ouvrière dans ses buts et dans son idéal, c'est l'organisation syndicale, celle qui précisément a pour but de chercher à donner à la classe ouvrière une amélioration de son sort, une amélioration constante pouvant aller jusqu'à la suppression du salariat. Il est compréhensible que dans son but final c'est un programme qui vous paraît dangereux et que vous voulez atteindre et réfréner par les dispositions du code pénal. Et si nous examinons les statuts de l'union syndicale suisse, nous devons penser que nous sommes certainement menacés, très sérieusement menacés, parce qu'enfin nous lisons à l'art. 3: « L'union syndicale s'impose la tâche de sauvegarder les intérêts des fédérations syndicales et de leurs membres... son

but est la socialisation des moyens de production et l'abolition de la domination de classe et enfin l'entretien de relations internationales.»

Il suffit que des dispositions comme celle-là soient développées dans des assemblées, dans des réunions publiques pour qu'on dise: Voici des citoyens, voici une organisation qui porte atteinte à la sûreté de l'Etat et qui par conséquent doit tomber sous le coup de l'art. 47 du code pénal. Nous sommes également surpris par une disposition disant que celui qui, en Suisse ou à l'étranger, commet un acte dont on sait ou dont on doit admettre qu'il prépare la mise en danger de l'ordre intérieur de la Confédération ou des cantons sera puni. Mais, Messieurs, nous appartenons à une organisation internationale dont le siège est à Amsterdam — ce n'est pas pour faire plaisir à notre collègue Platten, mais nous appartenons à l'internationale d'Amsterdam. Cette internationale peut être appelée à publier un manifeste qui aurait pour but de s'adresser au prolétariat international et lui donner des indications qui seraient sans doute contraires à l'esprit tout au moins de ceux qui devront appliquer ce code et l'ordre que l'on peut entendre comme ordre constitutionnel. Des Suisses, des ouvriers, peuvent être appelés à signer ces sortes de manifestes, et lorsque ces documents seront publiés dans le monde entier et seront introduits en Suisse, risquerons-nous — c'est la question que je pose à M. le conseiller fédéral Häberlin — risquerons-nous de tomber sous le coup de l'art. 47 tel qu'il est rédigé? Nous estimons donc que ce sont là des termes très vagues, des termes qui ne disent pas grand-chose et qui pour cela même nous paraissent extrêmement dangereux. Lorsque le juge aura à les appliquer, il dira: Voici des ouvriers, des citoyens, qui ont contrevenu à l'ordre constitutionnel, et parce qu'ils auront signé un manifeste international à l'étranger, ils tomberont sous le coup du code pénal, de cet art. 47. C'est cela qui nous paraît dangereux, c'est ce que nous ne devrions pas, ce que vous ne devriez pas admettre.

Chose curieuse, il est certain que ce manifeste pourrait circuler dans tous les autres pays, en Belgique, en Angleterre, en Allemagne, en France, mais lorsqu'il serait introduit en Suisse il risquerait tout simplement de tomber sous le coup du code pénal. Ainsi donc, des écrits qui pourraient être admis dans des monarchies ne pourraient pas être admis dans la plus vieille des républiques. Il vaut la peine de s'arrêter à cela, parce qu'il nous semble que c'est réellement la marque d'une réaction trop forte, d'un esprit trop réactionnaire pour notre pays qui est, je le répète, la plus vieille des républiques. Vous ne pouvez pas, vous ne devez pas admettre que notre Etat reçoive un jugement aussi défavorable.

Voilà pour ce qui nous concerne. Mais, vous aussi, Messieurs, vous risquez de tomber sous le coup de cet art. 47. Il n'y a personne dans cette assemblée qui puisse prétendre, qu'il n'ait pas une fois dans sa vie risqué l'application de cette disposition. Examinons si aucun acte pareil ne s'est produit. Je voudrais rappeler un fait qui s'est passé à Genève et qui concerne un de nos collègues, M. de Rabours. A Genève, M. de Rabours a ameuté le peuple sur la place du Molard. Il est évident que des actes semblables peuvent tomber sous le coup d'une disposition pareille et c'est une indication pour vous. MM. les conservateurs, de ne pas voter une disposition sem-

blable. M. de Rabours risquerait d'être conduit en prison. Voulez-vous, M. de Rabours, risquer l'application de cet article du code pénal? (M. de Rabours: Non, aussi je vote contre!) (Rires.) Mais il n'y a pas que les conservateurs, il y a les radicaux. Vous avez appris que les radicaux genevois dans une grande manifestation ont crié «à bas Schulthess». Ils ont crié «à l'eau Schulthess». Ils ont fait une manifestation contre le président de la Confédération et en voilà, je pense, plus qu'il n'en faut pour tomber sous le coup de l'art. 47. C'est une tentative caractérisée de troubler la sûreté intérieure de la Confédération. MM. les radicaux de Genève et d'ailleurs, vous risquez aussi l'application de cet art. 47. Je vous en prie, Messieurs, ne le votez pas, vous risquez par son application peut-être plus que nous socialistes. Seulement — voilà la différence — vous trouverez des juges pour vous comprendre, et pour nous des juges qui ne nous comprendront pas. C'est peut-être la seule différence qui existe.

Pour l'image c'est extrêmement dangereux. Je ne sais pas trop quelle sorte d'images on pourra éditer et quelles sont celles qui risquent de tomber sous le coup de l'art. 47 de ce code pénal. Je ne sais pas si c'est l'affiche qui a paru sur tous les poteaux d'affiches à Berne où on voyait une espèce de monstre asiatique qui fouettait la ville de Berne; je ne sais si c'est ce genre d'image que l'on vise. Si cela était, Messieurs, je crois qu'on aurait raison de les empêcher, cela vaudrait mieux pour l'esthétique, car elles font plus de mal que celle représentant un bon ours qui tient un drapeau rouge.

Mais il y a mieux encore; vous avez vu exposé dans les salles du palais des affiches provenant de Genève; est-ce celles-là que vous voulez atteindre? Vous avez vu là des affiches vraiment suggestives. A-t-on voulu donner la réalité aux personnes qu'elles comprenaient. Vous y avez vu notre collègue Willemin transformé en toréador-apache; il y avait également M. Gottret en gros abbé qui était là en compagnie du président du Conseil d'Etat du Canton de Genève, tous les trois en apaches attendant, matraques en mains, les passants. Sont-ce ces sortes d'affiches que vous voulez atteindre? Nous n'y voyons aucun inconvénient. Là encore vous voyez que les partis bourgeois risquent l'application de cet art. 47 et qu'il vaudrait mieux ne pas introduire dans notre code pénal des dispositions semblables.

M. Perrier a, je crois, prononcé ce matin une parole qui nous paraît tout à fait claire, lorsqu'il a dit: L'Etat a l'obligation impérieuse d'empêcher les révolutions. Quant à nous nous n'y voyons aucun inconvénient. Mais, Messieurs, les Conseils d'Etat eux-mêmes ont quelquefois l'occasion de provoquer des révolutions.

Permettez-moi de vous rappeler ce qui s'est passé dans le canton de Soleure où on a refusé d'appliquer la loi sur le chômage. Permettez-moi aussi de vous rappeler un cas plus précis encore, celui du canton de Bâle-campagne où le Conseil d'Etat a purement et simplement abrogé l'arrêté fédéral du 29 octobre 1919. Il a fallu intervenir. Des actes comme ceux-là peuvent parfaitement provoquer une légitime indignation et déclencher des émeutes ou des mouvements de protestation si grands qu'on risquerait l'application du code. A ce moment la responsabilité de l'Etat ne peut et ne doit pas être couverte par l'art. 47,

Alors, Messieurs, appliquerez-vous à ces gouvernements cantonaux l'art. 47 du code pénal que vous voulez nous imposer à toute force? Nous vous rendons attentifs à ces dispositions. Ce sont des faits qui se renouvelleront, qui ne manqueront pas de se produire encore et toujours.

Il me reste encore un point qui me paraît devoir être cité ici, parce que le Conseil d'Etat genevois lui-même donne l'impression de tenir la gageure de provoquer l'indignation de la classe ouvrière. Vous savez comment on procède à l'égard des chômeurs dans le canton de Genève. On leur fait une application sommaire des 60 jours; puis on les expulse du canton s'ils ne sont pas Genevois; c'est une expulsion simple et à ceux qu'on ne peut pas expulser on délivre des cartes de mendiants. Le fait de délivrer de semblables cartes de mendiants à des ouvriers auxquels on ne peut pas procurer du travail, n'est-il pas suffisamment révoltant pour provoquer des mouvements d'indignation considérables qui peuvent parfaitement bien aboutir à l'émeute! Tout naturellement l'application de l'article constitutionnel que l'on veut imposer pourrait se justifier quant au Conseil d'Etat.

Ne vous y trompez pas, Messieurs, c'est une arme à deux tranchants et j'espère bien qu'elle retombera plus souvent sur les gouvernements cantonaux que sur la classe ouvrière qui aura été provoquée de cette façon.

A ce point de vue il y a des choses qui doivent être dites. Je voudrais vous citer un écrit pour que vous compreniez bien qu'il ne s'agit pas de simples affirmations, mais bien de choses réelles et vécues. Cet article contient des faits précis à propos du Conseil d'Etat de Genève. Le voici:

«Voici l'emploi de ce fameux billet bleu, c'est de Genève que ces indications précises nous sont fournies.

«Quant à la carte bleue de chômeur, écrit-on, comme vous le verrez, elle ne contient que ces inscriptions administratives. Néanmoins avec cette carte, vous avez tacitement l'autorisation de vendre des fleurs, du papier, ou de chanter ou jouer dans les rues, c'est-à-dire ce que vous pourrez pour gagner quelques sous, et l'on compte à Genève 9 à 10,000 personnes sans secours. C'est la mendicité organisée par des gens qui sans doute ont à leur porte l'étiquette «la mendicité est interdite».

«Depuis lors dans les rues de Genève on peut entendre chanter et voir des chômeurs tendant leur casquette aux passants.

Humiliation qu'on voulait précisément éviter aux ouvriers par l'arrêté fédéral du 29 octobre 1919.

J'ai chômé, j'ai connu les angoisses créées par le vide des jours, des semaines et des mois, parce que sans travail et toujours sans secours. Je puis encore être chômeur, mais si un homme d'Etat me tendait une carte m'autorisant à mendier, j'ignore ce que je ferais. — Il est des humiliations si imméritées qu'elles sont insupportables, mais je ne serais pas surpris si l'un des deux était conduit en prison et l'autre au cimetière.»

Evidemment, Messieurs, un article comme celui là tomberait sous le coup de l'art. 47 parce que ce serait un acte considéré comme une provocation, mais l'attitude du Conseil d'Etat genevois pourrait également tomber sous le coup de ce même article. Je demande alors à M. le rapporteur Perrier quelle était

son intention lorsqu'il a déclaré ce matin que l'Etat avait l'obligation impérieuse d'empêcher la révolution. Avait-il également l'intention de faire tomber sous le coup de l'art. 47 du code pénal des gouvernements cantonaux tels que ceux de Soleure, Bâle et Genève qui violent indiscutablement la loi et peuvent provoquer par conséquent des révolutions.

Voilà, Messieurs, tout autant d'arguments qui me font déclarer que pour nous, nous ne pouvons pas laisser passer sans discuter jusque dans leurs détails toutes ces dispositions de révision du code pénal et qui me fait demander en tous cas, aussi bien dans votre intérêt que dans le nôtre, la suppression de cet art. 47.

M. de Rabours: Je tiens à vous soumettre ici une motion d'ordre. Jusqu'ici beaucoup d'orateurs se sont élevés contre les dispositions de l'art. 47. En ce qui me concerne, je ne pourrai pas voter cet article tel qu'il est rédigé. Il me semble donc qu'il serait utile, Messieurs, que cet article fût renvoyé à l'examen de la commission (Très bien! Très bien!) On nous dit: Oh, mais plus tard, le Conseil des Etats pourrait trouver une formule meilleure. Quant à moi, j'estime que nous nous devons à nous-mêmes d'arriver à arrêter un texte qui satisfasse le sens critique de chacun.

En fait, ce texte doit être mieux rédigé. La langue n'en est pas heureuse, la formule n'en est pas claire, la notion relative aux troubles constitutionnels n'est pas une notion juridique. Dans ces conditions, Messieurs, je pense qu'il serait opportun de renvoyer la discussion de l'art. 47 à plus tard, jusqu'à ce que la commission nous ait apporté, demain par exemple, une formule plus heureuse, et de passer immédiatement à l'étude de l'art. 48.

Messieurs, nous avons, sur ce sujet, une proposition von Arx dont les termes ne me satisfont pas entièrement; sur un point elle paraît être plus libérale, sur un autre point, plus sévère, mais elle n'introduit pas explicitement la notion de violence.

Dans ces conditions, en prenant quelques-unes des formules de M. von Arx et quelques-unes de celles de la commission, il semble qu'on pourrait arriver à des précisions juridiques plus satisfaisantes. Il s'agit d'arrêter un texte de droit pénal, c'est-à-dire des dispositions de droit positif fort importantes, si importantes que la liberté même de la pensée pourrait en être menacée. Je pense donc qu'il conviendrait de voter cette motion d'ordre et de demander à la commission d'examiner à nouveau le texte de l'art. 47 et d'aborder actuellement l'examen de l'art. 48.

Huggler: Ich möchte nicht gegen den Ordnungsantrag sprechen, sondern ihn lediglich in einem Sinne ergänzen, indem ich denke, dass auch Herr de Rabours einverstanden ist. Herr de Rabours hat sicher gesehen, dass eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen zu diesem Art. 47 gestellt sind, und ich halte dafür, dass, wenn die Kommission sich nun neuerdings mit der Redaktion des Art. 47, gegen die auch ich verschiedene Einwendungen zu machen hätte, befasst, so wird es gut sein, wenn sie dann gleichzeitig alle die Abänderungsanträge, die zu diesem Artikel gestellt sind, in den Kreis ihrer Beratungen zieht. Das ist, was ich lediglich als Ergänzung beifügen wollte.

Greulich: Nachdem der Antrag Huggler, Art. 47 an die Kommission zurückzuweisen, gestellt worden ist, möchte ich Sie ersuchen, auch den Art. 46 bisbis noch einmal an die Kommission zurückzuweisen. (Grosse Unruhe.) Meine Herren, Sie haben gestern über zwei Anträge, die gestellt worden sind, sich leicht hinweggesetzt, ohne zu wissen, was Sie damit getan haben.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich beantrage Ihnen, den Ordnungsantrag de Rabours abzulehnen. Ich glaube, es ist zweckmässig, wenn die Diskussion über Art. 47 fortgesetzt und beendet wird und dass dann nachher zu den verschiedenen Anträgen Stellung genommen wird. Wenn Sie nachher noch das Bedürfnis haben, eine neue Prüfung durch die Kommission zu veranlassen, so können Sie den Ordnungsantrag de Rabours nochmals wiederholen. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass nach uns sich auch der Ständerat noch mit der Angelegenheit zu befassen hat, und er wird zweifellos, gestützt auf die Diskussion, die hier im Nationalrat gewaltet hat, und gestützt auf die Anträge, die hier gestellt worden sind, sich bemühen, eine bessere Redaktion zu suchen. Vielleicht ist er dazu besser in der Lage als der Nationalrat. Ich stelle Ihnen den Antrag, den Ordnungsantrag de Rabours abzulehnen.

Brodbeck: Ich bin einmal in der angenehmen Lage, mit dem Herrn Kommissionsreferenten übereinzustimmen. Es ist mir das sehr angenehm. Ich glaube, Herr Keller hat durchaus recht, wir müssen die ganze Geschichte à fonds diskutieren und dann grundsätzlich entscheiden. Wenn dann Redaktionsfragen auftauchen, so ist die Kommission immer wieder da, und der Antrag de Rabours kann wiederholt werden. Auf den Ständerat möchte ich nicht allzu sehr abstellen aus gewissen Gründen, die ich lieber hier nicht besprechen will. Wir wollen das lieber selber hier besorgen. Ich möchte deshalb den Antrag unterstützen, die grundsätzliche Diskussion fortzusetzen, über alle Anträge sprechen zu lassen. Es wird sich im Laufe der Diskussion dann vielleicht ergeben, dass verschiedene Anträge, wenn sie auch materiell richtig sind, redaktionell nicht ganz glücklich gefasst sind, wie z. B. mein Antrag, den ich eingereicht habe und den ich bereits korrigierte, indem ich das unjuristische « Anzureizen » in « Anzustiften » umgeändert habe, was allein einer richtigen Technik entspricht. Aber ich glaube, das wesentliche der Geschichte ist das: wenn wir jetzt die ganze Herrlichkeit an die Kommission zurückweisen, so weiss sie ja gar nicht, was sie tun soll mit allen diesen Anträgen. Es werden in der Kommission wieder verschiedene Meinungen sein, wie hier im Rat, und die Kommission steht grundsätzlich vor einem ungelösten Rätsel. Sie weiss nicht, was der Rat grundsätzlich denkt. Es ist deshalb besser, wir besprechen die Sache fertig. Wir sehen dann, ob technisch etwas Richtiges herausgekommen ist, abgesehen von den grundsätzlichen Fragen. Dann weisen wir zurück an die Redaktionskommission oder wir akzeptieren das, was sich im Lauf der Diskussion als richtig ergibt.

Reinhard: Der Zweck Ihres Verhaltens ist offenbar der, die Diskussion nun zu Ende zu führen und dann nach bekanntem Muster zu erklären: « Wir

lehnen alle Abänderungsanträge ab und halten am einmal geschaffenen Text fest. » Herr Keller schüttelt den Kopf. Wir sind in dieser Beziehung schon etwas gebrannte Kinder und möchten gerne, dass ein derartig wichtiger Artikel, der die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit wesentlich einschränkt, nun auch in einem Kollegium geprüft wird, dass sich in erster Linie mit dieser Frage beschäftigt hat. Ich würde es ausserordentlich bedauern, wenn der Nationalrat der Meinung des Kommissionspräsidenten dahin zustimmen würde, die definitive Redaktion dem Ständerate zu überlassen. Damit erklären wir uns einfach als unmündig und unter der Vormundschaft des Ständerates stehend. Ich halte das, um einen oft gebrauchten Ausdruck zu wiederholen, wirklich als unter der Würde des Parlamentes stehend. Nachdem wir einlässlich diskutiert haben, sollen wir mutig selbst entscheiden, unsere Meinung ausdrücken und vor allen Dingen von unserer Kommission verlangen, dass sie uns einen Antrag stellt, auf Grund dessen man wirklich einen tragfähigen Beschluss fassen kann.

M. Perrier: Nous avons discuté longtemps cet art. 47. Je ne vois pas vraiment ce que la commission pourrait ajouter à cette discussion.

Je me permets de souligner qu'il résultera certainement des modifications de cette discussion. Je crois que soit le représentant du Conseil fédéral, soit les rapporteurs sont disposés à admettre les amendements Schär et dans une certaine mesure à admettre la proposition von Arx, parce qu'ils sont disposés à supprimer l'apologie du crime. Je ne vois pas dans ces conditions qu'il y ait une utilité quelconque à renvoyer l'article à la commission. Ce serait prêter la main à la tactique de ceux qui veulent retarder le plus possible.

Je propose donc le rejet de la motion d'ordre de M. de Rabours.

M. Willemin: J'estime que l'on devrait accepter la proposition qui vient d'être faite par M. de Rabours. Il n'y a pas lieu d'apporter une précipitation quelconque dans l'adoption d'un texte si discuté et contesté que l'art. 47, même dans les milieux que l'on ne peut pas soupçonner de vouloir favoriser ce qu'on a appelé l'obstruction du groupe socialiste. Je crois qu'il serait plus prudent, de la part du Conseil fédéral, de faire discuter avec sang-froid, avec calme et pondération le texte au sein de la commission avant de continuer les débats qui deviennent de plus en plus passionnés. Messieurs, un texte de loi qui est destiné à avoir les effets dont nous parlons ne doit pas être contesté par une partie de l'assemblée. Il faut qu'il soit accepté par une grosse majorité et — malgré les interruptions qui viennent de m'être lancées — je tiens à dire que je suis aussi bon citoyen que tous ceux qui voudraient à tout prix faire accepter ces décisions à la baïonnette et que nous nous exposerions ainsi à avoir ensuite un referendum qui pourrait aboutir même dans les classes de la population qui sont animées des intentions les plus pondérées. Je demande donc à ce conseil de bien vouloir faire preuve de sérieux en renvoyant ce texte à la commission.

Messieurs, nous ne perdrons pas une minute, puisque si l'on renvoie à la commission le texte de cet article, nous pourrions discuter les articles suivants

en attendant. Par conséquent nous ne perdrons pas de temps.

Platten: Ich teile nicht nur die Auffassung von Herrn de Rabours, dass man die Artikel zur nochmaligen Beratung an die Kommission zurückweisen soll. (Grosse Unruhe, Glocke des Präsidenten.)

Tut nichts, das macht mir gar nichts aus, Herr Präsident. Ich bin nur gezwungen, das noch einmal zu sagen, was ich eben gesagt habe, damit Sie die Sache verstehen.

Ich teile nicht nur die Auffassung von Herrn de Rabours, dass es zweckmässig wäre, diesen Artikel an die Kommission zurückzuweisen, sondern ich bin der Auffassung wie Herr Greulich, dass es auch notwendig wäre, noch den Art. 46 bis bis zur nochmaligen Beratung an die Kommission zurückzuweisen und zur Wiedereröffnung der Diskussion im Rat. Zur Begründung meiner Stellungnahme möchte ich kurz folgendes anführen:

Dieser Paragraph krankt nebst seinem totalen Inhalt noch daran, dass er in einer sehr einseitigen Weise wiederum nur bestimmte Schichten der Bevölkerung in Mitleidenschaft zu ziehen versucht.

Präsident: Ich glaube, es ist nicht nötig, den Inhalt des Art. 47 nochmals vorzutragen, um den Antrag auf Rückweisung zu begründen.

Platten: Ja, wenn ich sicher wäre, dass der Rat die Rückweisung akzeptieren würde, würde ich natürlich sofort mein Votum unterbrechen. (Grosse Heiterkeit.) Ich habe nämlich die Absicht, wenigstens das zu erreichen. Ich möchte den Antrag de Rabours unterstützen, weil ich selbst das Bedürfnis habe, dass ein von mir eingereichter Antrag ernsthaft auch von der Kommission geprüft wird, um dann zu hören, ob die Kommission einen gegensätzlichen Standpunkt einnimmt und welche Argumentation sie dazu ausspricht. Ich selbst habe natürlich das Bedürfnis, vor dem Rate noch meine Stellungnahme bekannt zu geben, aus welchen Gründen ich dazu gekommen bin, diesen Antrag einzureichen, wünschte aber, dass die Kommission sich solidarisiert mit diesem Antrage und ihn in den Text des Art. 47 aufnimmt.

Abstimmung. — Votation.

Für den Ordnungsantrag de Rabours	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Für den Antrag Greulich	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Greulich: Mit wenig Hoffnung habe ich mich entschlossen, einige Bemerkungen vorzubringen. Aber es ist nötig, etwas zu sagen, auch wenn es gegenwärtig ohne Erfolg geschieht. Gerade die gestrige Behandlung des Art. 46 bis bis hat mich überzeugt, dass gegen die Mauer, die sogenannte Einheitsfront, auch mit den bescheidensten und vernünftigsten Anträgen jetzt gar nichts zu machen ist. Wie war es denn? Unser Kollege Berger hat zwei bescheidene Anträge zum Art. 46 bis bis gestellt. Er hat sie begründet nicht im Ton einer Schnapskneipe, sondern in höchst gewinnender Weise, wie das seine Art ist. Er hat darauf hingewiesen, dass die Volksrechte der Arbeiter auch

geschützt sein sollen gegenüber dem Amtsmissbrauch von Behördemitgliedern sowohl wie gegen die Vergewaltigung durch die wirtschaftlich Stärkern, durch die Unternehmer, die den Brotkorb des Arbeiters in Händen haben. Ich sagte, als diese Anträge begründet wurden zu meinem Kollegen Grimm: «Hier werden die Herren gewiss etwas nachgeben, um doch nicht den Schein auf sich zu laden, dass Behördemitglieder durch Amtsmissbrauch die Rechte der Arbeiter als Bürger verhindern oder hemmen können, und dass die Unternehmer kraft ihrer wirtschaftlichen Gewalt die Arbeiter an der Ausübung ihrer Rechte verhindern können, ohne zur Strafe gezogen zu werden.» Es wurden nachher Beweise vorgebracht, wirkliche Beweise, dass Behördemitglieder die Arbeiter an ihren Rechten verhindert hätten, und es wurden Beweise gebracht, dass Unternehmer ihre Arbeiter direkt bevogtet haben in der Ausübung ihrer Rechte. Es wurde um Erklärung gebeten. Der Kommissionsreferent schwieg. Und was geschah? Diese beiden bescheidenen Anträge des Kollegen Berger wurden durch die Mauer abgelehnt, Demokraten, Radikale, Liberale, Christlichsoziale und Konservativkatholiken stimmten wie ein Mann dagegen, d. h. Herr Baumberger ist, glaube ich, zweimal aufgestanden, aber der rechte Flügelmann der Christlichsozialen und der Gruppe ist jedesmal dagegen aufgestanden. Ich war betroffen. Einen solchen Tiefstand hätte ich nicht erwartet. Ich sage ausdrücklich Tiefstand, mit gutem Gewissen. Denn in mir wurden wieder alte Wunden aufgerissen aus längst vergangenen Zeiten. Dutzende von braven Kameraden sind ins Elend geworfen worden, nur weil sie ihre Volksrechte ausüben wollten. Die sind mir wieder vor die Seele getreten, und aus den eigenen Erfahrungen sind alte Wunden wieder aufgebrochen. Wie bin ich verfolgt und gehasst worden. Wie hat man versucht, mir meine Existenz zu untergraben. Wie hat man mich mit meiner Familie, mit meiner tapferen Frau und meinen lieben Kindern von Wohnung zu Wohnung gehetzt, nicht weil ich irgend etwas Revolutionäres getan habe, nur weil ich gewagt habe, meine Ansicht in öffentlichen Dingen auszusprechen. Solche Vorgänge, wie sie wirklich vorgekommen sind und vorkommen bis auf den heutigen Tag von vernagelten Behördemitgliedern und von Unternehmern, die sich erlauben, nicht nur die Arbeitskraft der Arbeiter, sondern auch ihre Gesinnung in Anspruch zu nehmen und die Demokratie damit zum Schein zu machen für Hunderte, für Tausende, die sollen straflos sein, während der arme Teufel, der darüber wild wird und sich unrichtig ausdrückt, beim Ohr genommen und vor den Richter gestellt wird. Meine Herren, das ist ein parlamentarischer Tiefstand, und wenn Sie den nicht wieder gut machen, so können Sie damit den Rekord über alle Knebelparlamente schlagen.

Und nun kommt die Perle des Art. 47. Ich bin niemals der Meinung gewesen, dass wir Engel seien, und die andern Teufel, gewiss nicht. Ich gebe ohne weiteres zu, dass unsere Partei, meinerwegen auch unsere Fraktion und unsere Presse keineswegs fehlerlos ist, ja vielleicht sogar gewisse Unarten an sich hat. Doch die Herren, die heute herrschen, vergessen, dass sie zum Regiment gekommen sind durch die gleichen Unarten, ganz durch die gleichen Unarten. Wir haben gewissermassen auch unsere Kinder- und Jugendkrankheiten, wie sie die vorhergehenden revolutionären bürgerlichen Parteien auch gehabt haben. Das werden

Sie mit dem Art. 47 nicht aus der Welt schaffen. Aber ich will Ihnen etwas sagen: Denken Sie doch einmal darüber nach, wie Sie das Allerrevolutionärste aus der Welt schaffen können, das Allerrevolutionärste, revolutionärer als die blutigsten Artikel, als die brennendsten Reden. Was ist das? Das ist die Einwirkung unserer wirtschaftlichen Entwicklung und unserer wirtschaftlichen Zustände auf die Gehirne der Menschen und speziell auf die Gehirne der Arbeiter. Diese Einwirkungen sind revolutionär. Es hat einer der bekanntesten ökonomischen Schriftsteller, der fast ebenso Künstler ist wie Oekonom, Werner Sombart, in verschiedenen Schriften darauf aufmerksam gemacht, dass unsere wirtschaftliche Entwicklung und unsere wirtschaftlichen Zustände in eine Bahn gelangt sind, die notwendigerweise eine ungeheure Unsicherheit mit sich bringt und damit auch eine ungeheure Erregung in den verschiedensten Volkskreisen. Nun, Sie geben ja selber das Beispiel davon durch Ihre Abstimmung. Sie selber, indem Sie schreien: « Wir müssen die Waffe haben, sonst gehen wir zugrunde. » Wie wirken denn diese Zustände auf diejenigen, die darunter am schwersten leiden, die gerade gegenwärtig in einem Leidenszustande sind, wie er noch nie über sie ergangen ist? Wir haben Berufe und Organisationen von denen die Hälfte der Mitglieder arbeitslos ist. Die Hälfte, das will etwas heissen. Ich habe in den Statistiken über Arbeitslosigkeit die grösste Arbeitslosigkeit in jener schweren Zeit in Amerika gefunden, im Staat Massachusetts, wo ein Drittel der Arbeiter arbeitslos war. Nun stellen Sie sich die Stimmungen vor, die da erzeugt werden, wenn von einer Gewerkschaft die Hälfte der Arbeiter arbeitslos ist oder vielleicht noch mehr. Können Sie das menschliche Gehirn verhindern, dass es von diesen Zuständen bewegt wird. Das ist das Gefährliche. Es ist vielleicht nicht eine Revolution, die gegenwärtig bevorsteht, aber es ist möglich, dass Verzweiflungsakte begangen werden können und wir beraten hier über Paragraphen, die diese Leute knebeln sollten. Das ist es, das mich empört, wenn ich zu gleicher Zeit sehe, dass Sie jeden Schutz den sowieso geknebelten und von den Behörden gehinderten Leuten verweigern, dass Sie es nicht einmal der Mühe wert halten, eine Erklärung abzugeben, warum sie diese Anträge nicht angenommen haben. Dann muss ich Ihnen schon sagen: Machen Sie das Gesetz recht schlecht, lehnen Sie alle Anträge, die Sie irgendwie auffordern, die Sache noch einmal durchzunehmen, sich klar zu werden, dass hier nicht der Hass und Eifer das Gesetz machen sollen, sondern die ruhige Ueberlegung, lehnen Sie alle diese Anträge ab und machen Sie das Gesetz so schlecht wie möglich, dann wird es sich auch erweisen, als der Schaden und die Schande für das Land.

Bundesrat Häberlin: Ich darf wohl die Bemerkung vorausschicken, dass ich froh bin über die Erledigung Ihres Ordnungsantrages. Nicht deshalb, weil ich die Anregung des Herrn de Rabours nicht begriffen hätte, aber deshalb, weil ich vollständig überzeugt bin, dass in der Atmosphäre, wie sie nun in den Beratungen dieses Gesetzes geschaffen worden ist, eine gedeihliche Erledigung durch Rückweisung an die Kommission nicht möglich gewesen wäre. Ich habe schon in der Eintretensdebatte erklärt, man kann über die einzelnen Bestimmungen ganz gewiss verschiedener

Meinung sein. Wir wollen die Hand dazu bieten, wenn Verbesserungen angebracht werden. Aber dass von heute auf morgen auch von den vielen tüchtigen Juristen, die im Saal sitzen, die Lösung gebracht worden wäre, das glaubt kein einziger von Ihnen. Ich glaube, dass es durchaus richtig ist, wenn mit der jetzigen Erledigung durch den Nationalrat, die ja zweifellos eine Differenz mit dem Ständerate bringen wird, dann Zeit gegeben wird, in welcher nicht nur die Ständeräte — man hat ja gesagt, man wolle nicht die Ständeräte allein verbessern lassen sondern auch die Mitglieder dieses Rates in grösserer Ruhe, vielleicht auch in grösserer Leidenschaftslosigkeit über dieses wichtige und schwierige juristische Problem auch formell nachdenken, um nachher bei der wiederholten Beratung auch Ihrem Rat vielleicht eine zutreffende Lösung präsentieren zu können. Inzwischen werden hier die verschiedenen Gesichtspunkte einander gegenübergestellt und werden Sie wenigstens provisorisch Ihren Entscheid nach grundsätzlicher Richtung fällen.

Wenn ausgesprochen wurde, dass der Art. 47 weit gehe und dass er über die normalen Bestimmungen des wissenschaftlichen Strafrechtes hinausgehe, so hat diese Behauptung eine gewisse Berechtigung. Wir gehen weiter, als gewöhnlich im speziellen Teil eines Strafrechtes der Tatbestand ausgedehnt wird, denn dort, ich habe das schon einmal ausführen müssen, wird in der Regel nur die Vollendung eines Deliktes und noch der Versuch eines Deliktes von der Strafe erfasst. Hier wollen wir weiter zurückgehen, nach den Wurzeln der Tat suchen, hinein bis in die Vorbereitung der Tat, wo die Beziehung auf den Erfolg noch nicht so klar zutage tritt. Wir strafen hier ein sogenanntes Gefährungsdelikt, wo nicht die Schädigung selbst, die in die Erscheinung getretene Schädigung, die vollendete Schädigung, sondern die mögliche Schädigung gepackt wird von der Sanktion des Strafrechtes. Aber glauben Sie durchaus nicht etwa, dass solche Gefährungsdelikte nicht sonst vorkommen. Wir haben hier nur etwas, was wir auf ganz andern Gebieten im Strafrecht auch schon praktizierten, herübergenommen auf dieses sehr wichtige Gebiet der Bedrohung des Staats durch Störung seiner Ordnung. Ich möchte Ihnen dies mit einem ganz harmlosen Tatbestand exemplifizieren. Wenn Sie den Entwurf des kommenden Strafrechtes vor sich nehmen und den Art. 195 lesen, der geboren worden ist zu einer Zeit, als man an keine Lex Häberlin gedacht hat, und der mit Aufruhr und Hochverrat gar nichts zu tun hat, so finden Sie folgendes: « Wer bei der Leitung oder Ausführung einer Baute oder eines andern Werkes oder eines Abbruches vorsätzlich die anerkannten Regeln der Baukunst so ausser acht lässt, dass dadurch Leib und Leben von Menschen gefährdet werden, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Busse bestraft. » Und in einem zweiten Absatz: « Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunst fahrlässig ausser acht, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse. » Sie sehen hier einen Tatbestand, der mit Politik gar nichts zu tun hat, wo der Gesetzgeber aber sagt, wir können nicht bloss dann eingreifen, wenn ein Mann tötet, sondern auch dann, wenn ein Mann ruchlos oder unvorsichtig bis zum Leichtsinn ist, sich eine Hütte baut und dabei die elementarsten Regeln der Baukunst ausser acht lässt. Wir glauben ganz gerne, dass er keinen

Menschen damit hat töten wollen, weder den Herrn X, noch den Herrn Y, aber er hat sich nicht genügend Rechenschaft gegeben, dass er sowohl Herrn X, als Herrn Y, als irgend eine dritte Person töten kann mit seiner Leichtfertigkeit. Dieser Gedanke wird nun übertragen auf den Abschnitt über diese politischen Verbrechen. Wir wollen auch denjenigen treffen, der vielleicht im Moment nicht schon das letzte Ziel in seiner Vollendung vor Augen hat, nicht genau weiss, dass er die Bundesverfassung in dem und dem Abschnitte umkrepeln, umstürzen oder die und die Bundesbehörden absetzen will, aber der genau weiss, ich will Unordnung im Schweizerland stiften, ich will dafür sorgen, dass die Massen aufgerührt und aufgewiegelt werden, so dass dann daraus entstehen kann, sei es ein Aufruhr, sei es ein Hochverrat, sei es eine Widersetzung. Wer diese Atmosphäre, die einer solchen Massenbewegung auch vorausgehen muss, im Bewusstsein schafft, dass er eine Störung hervorbringt, nicht bloss, dass er weitentfernte Ursachen setzt, wie ein Voltaire oder irgend ein Tolstoi usw., sondern nahe und nächste Ursachen, nach Störung der öffentlichen Ordnung zielt, der soll unter Strafandrohung gestellt werden.

Dabei ist es nun wie bei dem Delikt der Baugefährde, das ich Ihnen vorhin nannte. Wir sehen, dass der Schaden eintreten oder ausbleiben kann; vielleicht wird kein Aufruhr daraus entstehen, vielleicht kein Hochverrat, aber die Vorbereitung ist da, der Zündstoff ist da und es ist nicht das Verdienst dieses, sagen wir leichtfertigen, oder aber auch böartigen Menschen, wenn der Schaden nicht eingetreten ist. Die eine Voraussetzung auch hier im Art. 47 ist die, dass eine Richtung auf die Störung vorhanden sein muss im Bewusstsein des Täters oder mindestens eine grobe fahrlässige Vernachlässigung jeder Ueberlegung, so dass ihm der normale Verstand hätte sagen müssen, du musst ja damit eine Störung herbeiführen, wenn du dir es nicht sagst, so bist du ein Tropf oder ein liederlicher Mensch. Es muss wohl noch etwas weiteres dazu kommen, wonach man in der Debatte auch gefragt hat. Es muss seine Handlung doch wohl auch geeignet sein, eine Störung herbeizuführen. Mit einer zur Störung vollständig ungeeigneten Handlung wird man nach allgemeinsten Strafrechtsgrundsätzen das Delikt der Gefährdung nicht herbeiführen können. Darum wird, wenn dieser Art. 47 einmal zur Anwendung kommt, der Richter zweierlei zum vornherein prüfen müssen. Erstens: hat der Mann eine Störung gewollt oder grobfahrlässig nicht vorausgesehen?, und zweitens: ist seine Handlung geeignet, nach den vorhandenen Verumständungen geeignet, eine solche Gefährdung überhaupt herbeizuführen? Es ist richtig, was angedeutet wurde, dass hier wiederum die Umstände verschiedenartig sein können, und dass vielleicht eine ganz gleichartige Handlung in einen Fall eine Störung herbeiführen kann, im andern Fall nicht. Da hat nun die Beängstigung eingesetzt. Man hat erklärt: « Ja, das ist ausserordentlich gefährlich, wenn nun der einzelne Richter untersuchen muss, sind heute bei dem Tatbestande, der mir vorgelegt wird, die Umstände so gewesen, dass eine Gefährdung drin liegt, in dem, was der Mann getan hat, oder sind die Umstände nicht so gewesen. » Man sagt mit einem gewissen Recht, die gleiche Handlung könne ganz verschiedene Folgen haben, kann zum Guten und kann zum Schlimmen wenden, wie das

beim Wein schon der Fall ist. Man kann einen guten, man kann einen bösen Wein trinken. So ist es mit verschiedenen andern Handlungen und Unterlassungen im menschlichen Leben. Sie können den einen auf die rechte Seite, den andern auf die falsche Seite reissen. Darum hat man auch diesem Artikel nun den Vorwurf gemacht, er sei zu vague, er bringe z. B. auch hier wieder im dritten Absatz den unbestimmten Begriff der lebenswichtigen Betriebe. Auch hier müsse der Richter wieder entscheiden, hat der Mann wirklich einen lebenswichtigen Betrieb und damit die Allgemeinheit, oder einen grössern Teil der Allgemeinheit stören wollen, oder hat er ihn gar nicht als lebenswichtigen Betrieb erkennen können. Es wurde wieder der Vorwurf erhoben, das könne der einzelne doch gar nicht wissen. Ich glaube, das wird der Richter leicht herausfinden. Er wird es daran sehen, dass der Täter in den Fällen, die wir überweisen, es eben gerade mit grosser Kunst herausgefunden hat, wo er einen lebenswichtigen Betrieb vor sich hat, dass er nicht an den lebensunwichtigen Betrieb herangetreten ist, sondern an den, wo er die Pulsader des Verkehrs, wo er die Pulsader des Lebens erfassen und in weitgehender Weise unterbinden kann. Ich glaube, da brauchen Sie keine Angst zu haben.

Was diese lebenswichtigen Betriebe anbelangt, so möchte ich hier gleich, weil ich das Wort in den Mund genommen habe, en passant den Antrag des Herrn Schär streifen, der sagt, man solle mit der postulierten Strafe in Abs. 3 nicht nur den bestrafen, der den Beamten oder Angestellten eines lebenswichtigen Betriebes, öffentlicher Verkehrsanstalten, anstiftet, sondern auch den Inhaber solcher Betriebe. Herr Schär stellt diesen Antrag aus Gerechtigkeitsgründen, indem er die Meinung hat, man habe absichtlich bei uns diese Inhaber der Betriebe weglassen wollen, um sie zu schonen. Nein, meine Herren, das ist uns gar nicht eingefallen. Wir haben Ihnen in der Botschaft erklärt, warum wir die Qualifikation in Abs. 3 von Art. 47 eingeführt haben.

Selbstverständlich ist es an sich genau gleichbedeutend — und deshalb vom Standpunkt des Staates aus schutzbedürftig, —, ob ein Täter die Angestellten von öffentlichen Betrieben zur Sabotage, zur Stilllegung, zur Unterbindung verleitet, oder ob er die Angestellten eines privaten lebenswichtigen Betriebes in gleicher Weise bearbeitet. Schutzbedürfnis und Gefahr sind gleich gross, aber dazu kommt ein zweites Moment, das auf die Strafe von Einfluss sein kann, nämlich das, ob der Täter einen Beamten hat verführen wollen, der in einem Treueverhältnis zu der ihn anstellenden Behörde, bzw. zum Staat steht, oder ob einer einen Angestellten hat verführen wollen, der nur in einem zivilen Rechtsverhältnis zu seinem Arbeitgeber steht. Wir haben, weil wir für die Strafqualifikation das Hauptgewicht auf die Verletzung des Treueverhältnisses legten, in Al. 3 den Inhaber eines Betriebes vollständig weggelassen. Der Inhaber des Betriebes kann nicht verleitet werden zur Verletzung eines Treueverhältnisses sich selbst gegenüber. Wenn Sie nun aber finden im Gedankengang des Herrn Schär, es solle auch derjenige bestraft werden, der einen Inhaber des Betriebes verleitet, wohl dann eher zur Aussperrung als zum Streik, und der durch die erwirkte Aussperrung nun die Gefahr, die Störung der öffentlichen Ordnung herbeiführt, haben wir gar nichts dagegen. Wir opponieren diesem Antrage nicht,

wenigstens der Bundesrat oder sein Vertreter nicht, und auch die Herren Referenten der Kommission haben mich ermächtigt, das Gleiche von ihrem Standpunkt aus zu erklären. Nun, weil ich am Votum des Herrn Schär bin, gestatten Sie mir die Bemerkung, dass auch der Vertreter des Bundesrates die Einschaltung des Wortes « rechtswidrig » akzeptiert. Wir glauben zwar, es sei überflüssig, denn wir können uns eine Störung der öffentlichen Ordnung, der verfassungsmässigen Ordnung nicht anders denn als eine rechtswidrige denken, aber wir wollen hier Herrn Schär unsererseits entgegenkommen, um jeden Zweifel auszuschliessen. Wir wollen Ihnen ferner entgegenkommen durch Kürzung des ersten Alinea des Art. 47 in dem beanstandeten Punkt. Es soll demgemäss die Meinungsäusserung, die hier unter Strafe gestellt wird, die Verherrlichung, auch die aufreizende Verherrlichung als solche nicht unter Strafe gestellt werden. Es ist das der meist beanstandete Punkt. Auch da hatten wir uns sorgfältig überlegt: Ist es richtig, wenn wir diese Verherrlichung aufnehmen oder nicht? Wir haben es getan, in Anlehnung an frühere Muster, z. B. im Anarchistengesetz. Es gibt solche Muster auch in der Gesetzgebung anderer Länder. Aber, meine Herren, ausserordentlich viel liegt praktisch nicht daran, und es mag auch zugegeben werden, dass vielleicht der Tatbestand der Verherrlichung derjenige wäre, wo am ehesten eine Entgleisung bei einem nicht besonders gebildeten Richter möglich wäre, und das wollen wir schliesslich verhüten. Wir wollen lieber hier einen Tatbestand springen lassen, der eigentlich unter das Gesetz gehören würde, als etwas mit Strafe treffen lassen, was wir eigentlich nicht im Auge hatten bei der Formulierung des Begriffes der Verherrlichung. Mit dieser Konzession entsprechen wir dem Antrage des Herrn Schär, wir entsprechen einem Antrag des Herrn von Arx, wir entsprechen einem Antrag des Herrn Berger, und es wird gegenstandslos, wenn ich nicht irre, auch ein Antrag des Herrn Brodtbeck, der sich an diese Verherrlichung anschliesst.

Meine Herren, nun der Tatbestand im ganzen. Das erste Alinea bringt ganz bestimmte Tatbestände, wo der Täter sich deutlich ausspricht in Wort, Schrift oder Bild und seine Aeusserung sich richtet auf Störung der verfassungsmässigen Ordnung, und zwar, wie es in der Fassung Ihrer Kommission heisst, auf gewaltsame Störung. Dieser letztere Begriff hätte eigentlich logischerweise nicht mehr hineingenommen werden sollen, nachdem der Art. 45 die Gewaltsamkeit nicht mehr kennt.

Es will mir nun scheinen, wenn Sie die Verherrlichung weglassen in Al. 1, sollte auf der ganzen Linie der so neu formulierte Tatbestand akzeptiert werden können. Wir müssen doch das verfolgen können, was bisher den Inbegriff der Vorbereitung der alten Revolutionen ausgemacht hat und auch in Zukunft wieder ausmachen wird, wenn es nämlich nach dem Schema A geht, dass man ganz offen und ehrlich hinausstreift in die Welt, wir wollen die öffentliche Ordnung stören, wir wollen Gewalt anwenden, wir wollen Radau machen, verungenieren, wie man das in Berlin nannte. Ich möchte wirklich fragen, mit welchem Recht man, während bereits im Art. 48 des alten Bundesstrafrechtes ein solcher Tatbestand im wesentlichen sich vorfindet, uns wegen dieses Alinea der Rückständigkeit und Reaktion zeihen kann.

Ich kann nur sagen, dass ich im Jahre 1868 geboren wurde, während das alte Gesetz im Jahre 1853 geschaffen worden ist. Ich darf also wohl für mich das Zeugnis der Chronologie anrufen, dass wenigstens in diesem Punkte von einem Rückschritt nicht die Rede sein kann. Meine Herren, nun gibt es aber neben diesem offenen Hinausschreien der Revolutionsabsichten eine ganze Reihe von andern Vorbereitungshandlungen, wo man das den Mitbürgern nicht so auf die Nase bindet, aber wo man den gleichen verbrecherischen Willen oder den gleichen Leichtsin entwickelt. Wir haben Ihnen eine Reihe von gedenkbaren Tatbeständen in der Botschaft aufgeführt. Richtig ist, und wir wollen das Herrn von Arx zugeben, dass es vielleicht einzelne Vorbereitungshandlungen gibt, die leicht erkennbar sind als wirkliche Vorbereitungshandlungen nicht nur zur Störung der verfassungsmässigen Ordnung, sondern die das dahinterliegende weitere Ziel, das Endziel des Aufbruchs oder des Hochverrats bereits deutlich erkennen lassen. Wenn das überall so wäre, so wäre ich der erste, der Herrn von Arx die Hand reichen und erklären würde: « Sie haben recht mit Ihrer Umredaktion des Al. 1 und 2. » Es mag ja noch in andern Fällen zutreffen. Wenn z. B. ein Geiselvezeichnis gefunden wird, das die Mitglieder der höchsten Behörden des Landes aufführt, etwa mit der Ueberschrift: « Geiseln im Fall des Aufbruchs », dann weiss man, was da gemeint ist, dann kann nichts anderes gemeint gewesen sein, als die Erfüllung eines Tatbestandes von Art. 45 in weiterer Zukunft. Oder wenn Sie einen Besetzungsplan für das Bundeshaus in gewissen Händen finden, die mit dem Bundeshaus und dessen Bewachung, oder dessen Schutz gar nichts zu tun haben, sondern von denen man sicher weiss, dass sie sich des Besetzungsplans zu ganz andern Zwecken annehmen würden, zu solchen, wie wir sie im Art. 45 und 46 finden, so wäre das die Vorbereitung zu einem Tatbestand im Sinn des Herrn von Arx. Auch wenn ein Besetzungsplan für das Zeughaus, für eine Munitionsfabrik gefunden wird, oder wenn die Organisation eines Kurierdienstes für das Ausland entdeckt wird, wird man sich stets fragen können: kann das einem guten eidgenössischen Zweck dienen? oder kann das umgekehrt nur einem aufrührerischen Zweck dienen? Meine Herren, wenn Sie aber nun z. B. zum Tatbestand des Waffensammelns, des Waffeneinschmuggelns, des Waffenausteilens kommen, da wird die Frage schon ein bisschen schwieriger. Da wird man zwar sofort sagen können, die Herren, die sich da zusammengetan haben, um ein heimliches Waffenlager anzulegen, von dem niemand wissen darf, haben selbstverständlich nichts Gutes anstellen wollen, sonst würden sie einfach in einen Schützenverein eintreten und würden dort schiessen; sie haben etwas Unerlaubtes tun wollen. Aber haben sie einen Aufbruch oder einen Hochverrat stiften wollen? Herr von Arx, Sie würden als Bezirksrichter oder Verhörrichter ein bisschen Schwierigkeiten haben, diesen Zusammenhang aus der Vorbereitungshandlung darzutun, während sie als Vorbereitung der Störung der öffentlichen Ordnung sich ohne weiteres herauskristallisieren lässt und sicherlich auch Ihnen strafbar erscheint. Oder, meine Herren, die Instruktionen für die Stilllegung von öffentlichen Betrieben, sie können vielleicht nicht als auf eine Revolution als solche, als Aufbruch und Hochverrat, hindeutend bewiesen werden, aber auf die

Störung der öffentlichen Ordnung, der verfassungsmässigen Ordnung wird man den sichern Schluss ziehen können. Mit Instruktionen für Sabotage, die eintreten soll, wird es das Nämliche sein. Oder wieder ein Fall, wo Angehörige eines grossen Verbandes vereidigt werden: Sie haben mir in meine Führerhände zu schwören, dass, wenn ich einen Befehl gebe, Sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Pflichten zu gehorchen haben, diesen nicht nachkommen werden, sondern dass Sie mir gehorchen werden, mir, der ich dann Ihr Führer sein werde. Es wird vielleicht nicht gesagt bei diesem Treuegelöbnis — wenn man es so nennen darf —, was dann, wenn der Führer ruft, zu tun sein wird. Aber der Richter hat die klare Einsicht, dass hier die Störung der öffentlichen Ordnung ganz zweifellos beabsichtigt worden ist. Oder nehmen Sie den Tatbestand — ich glaube, einer der Herren hat ihn bereits angeführt —, die Verbreitung von unrichtigen Nachrichten in einem bestimmten Moment, z. B. wenn eine grössere Masse auf dem Bundesplatze versammelt, aufgereggt und aufgepeitscht ist und nun in diesem Moment der Ruf hineingeworfen wird: «Die Bundeskavallerie, die Bundesdragoner stehen in Belp oder noch näher, beim Hirschengraben unten.» Meine Herren, das kann sicherlich unter diesen Umständen die Vorbereitung der Störung der öffentlichen Ordnung sein, ohne dass man vielleicht von Aufruhr und Hochverrat sprechen kann. Wenn ich Ihnen hier solche Beispiele herausgegriffen habe, so glaube ich ganz wohl, dass es geschickte Juristen gibt, die beim einen oder andern sagen werden, da fehlt ein Begriffsmerkmal. Allein wir können heute nicht in wenigen Augenblicken entscheiden, was ein Richter in sorgfältiger Geistesarbeit, wenn ihm einmal der erste Angeklagte überwiesen wird, sich angesichts von Gesetz und Tatbestand überlegen muss. Wir können kein Gesetz so präparieren, dass es kasuistisch zu jedem möglichen Fall Stellung nimmt, so dass der Richter nur noch «bäh» dazu sagen muss. Er muss geistige Arbeit bei diesem Gesetze, wie bei jedem andern Gesetz leisten.

Nun hat man gesagt, eine Hauptgefahr dieses Gesetzes liege gerade darin, wenn z. B. erklärt werde, die Entdeckung der Pläne zu einem Streik könne schon als eine solche Vorbereitung bestraft werden. Ob das nicht der Behauptung widerspreche, dass der wirtschaftliche Streik nicht erfasst werden dürfe von diesem Gesetze. Ja, meine Herren, ich bitte Sie, diese Behauptung genau so zu nehmen, wie wir sie gestellt haben. Wir haben erklärt, dass der wirtschaftliche Streik, wenn er nicht als Vorwand benutzt werde, wenn er nicht die Vorbereitung, das Mittel zur Auslösung des politischen Streiks und damit der politischen Aktion sei, ausser Spiel falle. Meine Herren, ein Streik wird freilich dann, wenn er grosse und grösste Teile des Landes ergreift, wohl in den meisten Fällen, wo er sich gegen lebenswichtige Funktionen wendet, die Vorbereitung einer die öffentliche Ordnung störenden Aktion sein. Ich bin da wenigstens im Einklang mit der kommunistischen Internationale, die das sehr deutlich sagt auf S. 1783 dieses schönen Werkes in meinen Händen, das ich Ihnen zwar nicht zum Studium empfehle, aber das ich selbst pflichtgemäss studieren muss. Auf dieser Seite heisst es ausdrücklich: «Jeder Klassenkampf ist ein politischer Kampf, denn er ist letzten Endes ein Kampf um die Macht. Jeder beliebige Aufstand,

der sich über das ganze Land verbreitet, wird dem bürgerlichen Staat bedrohlich und nimmt dadurch einen politischen Charakter an.» Das sagen die Herren Kommunisten. Wir müssen es uns auch selbst sagen: sobald die Auslösung eines Streikes einen so bedrohlichen Umfang annimmt, dass die Leute nicht mehr atmen, nicht mehr schnaufen können in der erdrosselten Öffentlichkeit, so ist die Allgemeinheit bedroht. Nun ist auch das richtig, dass eine Handlung im ersten Moment den Anschein einer ungesetzlichen und auf Störung gerichteten Aktion erwecken kann, sich aber bei näherer Prüfung als das Gegenteil herausstellt. Man hat von den Bürgerwehren gesprochen. Man hat ausführen wollen, wenn Störungen bestraft werden sollen, so müssten auch die Störungen, die von den Bürgerwehren herbeigeführt werden, unter Strafe gestellt werden. Ganz gewiss, unter bestimmten Voraussetzungen. Wenn die Bürgerwehren ihre Aufgabe, die sie sich stellen laut ihren Statuten, missbrauchen, um in staatswidriger Weise eigene Zwecke zu verfolgen, nicht als Gehilfen des Staates in der Zeit der Not, nicht um die mangelnde Polizei zu ersetzen oder zu ergänzen, wenn sie sich nicht dem Staate zur Verfügung stellen, sondern nur eigener Rache dienen, politisch Andersdenkende misshandeln wollen, dann können ganz gewiss auch die Bürgerwehren unter die Sanktion eines solchen Gesetzes fallen. Darüber soll Klarheit herrschen; es sei auch den Bürgerwehren gegenüber erklärt.

Etwas ganz anderes ist es schon mit der technischen Nothilfe. Die technische Nothilfe ist auch eine Institution, die sich neben staatlichen Institutionen bildet, die aber ganz zweifellos nur die Bedeutung hat und haben kann, helfend einzugreifen. Sie werden sagen, sie könne natürlich auch in wirtschaftlichen Streiken gebraucht werden. Das ist möglich. Das ist aber dann eine für den Staat irrelevante Handlung. Das geht den Staat nichts an, ist vom Standpunkt des Staates aus weder verwerflich, noch nützlich. Das ist dann das Gleiche, was auch der nicht im Beamtenverhältnis stehende Arbeitnehmer durch seinen Zusammenschluss zum wirtschaftlichen Streik, zur wirtschaftlichen Gesamtkündigung tut. Auch das geht den Staat nichts an. Aber sobald die technische Nothilfe dem Staate zur Verfügung gestellt wird, um ihn zu schützen, ihm zu helfen, dann kann eine solche Organisation unter keinen Umständen eine verbotene und strafwürdige sein.

Ein Kriterium für die Strafbarkeit der Handlung, die nach Art. 47 zu verfolgen ist, wird ja sehr häufig, soweit es sich nicht um Al. 1 mit seinen öffentlichen Erklärungen, sondern um Al. 2 handelt, die Heimlichkeit des Vorganges sein, die Feststellung, dass man diese Vorgänge vor dem Auge des Staates, vor seinen Polizeioorganen und auch vor denjenigen Bürgern, denen an der Ordnung im allgemeinen etwas gelegen ist, versteckt. Nicht immer wird dies das Kriterium sein, aber in ausserordentlich vielen Fällen.

Ich glaube also, es sind Kautelen in Masse vorhanden, um die Angst, die vor einer unrichtigen Anwendung des Art. 47 bestehen könnte, zu verscheuchen. Die Notwendigkeit, dass die verfassungsmässige Ordnung gestört werden soll, und zwar schon nach der Auffassung des Täters, ist eine solche Kautele. Sodann haben wir wirklich Wert darauf gelegt, zu sagen, auch das sei doch einigermassen ein Sicherheitsventil,

dass es sich hier um ein politisches Delikt handelt, welches nur kraft einer Ueberweisung durch den Bundesrat überhaupt an die Gerichte gelangen kann. Es war nun Herr von Arx so liebenswürdig, dem gegenwärtigen Bundesrat das Zutrauensvotum auszustellen, dass bei seinem gegenwärtigen Bestand wohl kaum ein Missbrauch des Art. 47 zu befürchten sein werde. Ich danke Herrn von Arx für dieses Zutrauen, und wir hoffen es auch zu verdienen. Ich möchte aber weitergehen und sagen, ich glaube, Sie brauchen auch nicht zu befürchten, dass nach uns — wir werden ja auch verschwinden, wie uns Herr von Arx ganz richtig angedeutet, freundlicherweise nicht einmal empfohlen hat —, aber ich glaube Sie beruhigen zu können, dass auch nach uns von Ihnen einigermassen vernünftige Männer gewählt werden, denn Sie bestellen ja den Bundesrat. Wenn die Sache aber so krass kommt, dass Sie — oder ich will auch hier höflich sein, Ihre Nachfolger — einen so reaktionären Bundesrat wählen, dass er diesen Art. 47 ganz falsch anwendet, so können Sie sicher sein, dass dann wohl auch jenes Parlament imstande wäre, eine viel ärgere Lex Häberlin anzunehmen, als die, welche wir Ihnen hier präsentieren. Dann muss auch in Ihrem Milieu, dem Milieu des Parlaments, die Reaktion fürchterlich gewütet haben. Ich sagte das in etwas spasshafter Weise, aber das Argument ist durchaus ernst gemeint. Ich habe in einem früheren Votum verlangt für die Taxation der Richter, dass man annehme, es seien einigermassen normale Richter, die funktionieren werden, wir dürfen wohl annehmen, dass auch für die Zukunft — wir reden ja nicht pro domo — auch die Männer der Regierung als mittelnormal wenigstens eingeschätzt werden können (Heiterkeit).

Nun hat Herr von Arx noch einen weiteren Antrag redaktioneller Natur — er will sachlicher Natur sein, ist aber mehr redaktionell — gestellt, indem er sagt, dass Meinungsäusserungen nicht verfolgt werden sollen nach diesem Artikel. Ich würde gerne Herrn von Arx auch hier die Hand reichen, wenn ich sicher wäre, dass damit etwas gewonnen und nicht vielleicht eher etwas aufs Spiel gesetzt würde, was wir eben im Art. 47 treffen wollen. Was heisst Meinungsäusserung? Das kann alles mögliche sein. Wenn wir das treffen wollen, was Herr von Arx meint, müssten wir sagen, die theoretische Meinungsäusserung, die wissenschaftliche Meinungsäusserung, die bloss kritische Meinungsäusserung darf nicht betroffen werden. Da sind wir überall einverstanden. Aber dann müssen Sie einen langen Satz, einen Bandwurmsatz in den Art. 47 einschieben um etwas durchaus Selbstverständliches zu sagen. Wenn Sie nur das sagen wollen, dass, solange diese Aeusserungen nur platonischer Natur sind und nicht Ziele verfolgen, die in dem nächsten Glied der Kausalkette eine Vorbereitung zu störenden Handlungen bedeuten, dann haben wir einen Streit darüber nicht. Aber es ist Ihnen schon von verschiedenen Rednern ausgeführt worden, dass eben auch die grösste Aufreizung und Hetze sich in das Gewand der nach Herrn von Arx blossen Meinungsäusserung kleiden kann. Ich glaube, es ist heute schon der Antonius und der Brutus über die Bretter gewandelt; der Tell hat auch schon wieder einmal dranhalten müssen. Mich dauert nur dieser arme Tell. Wenn der sich jedesmal im Grab drehen muss, wenn er richtig und unrichtig zitiert

wird, so geht das nur immer so herum in seinem Sarg (Grosse Heiterkeit).

Aber auch weitere, nicht dichterische Aeusserungen können durchaus harmlos eingebettet sein und ausserordentlich aufreizend wirken. Ich habe, als ich diese Anregung des Herrn von Arx las, wieder einmal meinen Büchner vorgenommen und habe «Dantons Tod» gelesen. Ich bitte Herrn von Arx, der sehr gut bewandert ist in diesen Sachen, einmal die Rede des Herrn St. Just zu lesen, die hier in «Dantons Tod» wiedergegeben ist, und zwar ziemlich in richtiger historischer Wiedergabe. Eine schöne Abhandlung, wie sie ein Privatdozent nicht harmloser halten kann über den Stoff Blut: «Was ist denn Blut für ein besonderer Stoff? Es kommt und geht.» Und so geht die Abhandlung weiter. Ich will Ihre Zeit nicht in Anspruch nehmen. Ich empfehle Ihnen aber, diese äusserlich sehr doktrinäre, sehr einfache Meinungsäusserung zu lesen. Welcher Kopf ist gefallen nach dieser Rede? Sie wissen es wohl: Nicht der Kopf Ludwigs XVI., sondern der Kopf Dantons ist nach dieser Rede gefallen. Nach einer doktrinären Meinungsäusserung ist der Kopf des weltstürzenden Dantons gefallen! Sie werden nun sagen: «Ja, wir haben ja gar keine Dantons, wir sind höchstens vielleicht Girondisten.» Ja, es mag ja sein, ich will Sie nicht einteilen, wie Sie uns gewöhnlich einteilen; ich will annehmen, Sie seien alle im schlimmsten Fall nur Girondisten. Aber auch die Girondisten haben schon ein bisschen gespielt mit einem Spielzeug, mit dem man nicht spielen soll, nämlich mit der Revolution. Sie haben auch der Revolution ihren Zoll bezahlen müssen, sie sind verschlungen worden von der Mutter Revolution. Ich sage Ihnen nun, in diesem Punkte liegt der Schlüssel, warum der Art. 47 Ihnen nicht behagt, weil man angefangen hat bei uns, das Spiel mit der Revolution zu treiben. Und weil wir dieses Spiel mit der Revolution nicht mehr als ein Kinderspiel, und die Revolution nicht als ein Kinderspielzeug anerkennen wollen, haben wir den Art. 47 geschaffen. Gehen Sie mit uns einig, wollen Sie alle Ihre Massen nur so anreden, wie es im Programm steht, das uns Herr Graber so liebenswürdig war zu verlesen, dann werden wir den Art. 47 gewiss nicht anwenden müssen. Sie, die die Revolution nach Ihren Aeusserungen nicht predigen wollen, lassen Sie ganz ruhig einmal die Revolution auch als Spielzeug beiseite, und dann ist unser ganzer Streit aus. Aber Sie haben die Massen so gewöhnt, dass Sie auch den harmlosesten Schneidergesellen nicht mehr von seiner Schneiderbank herunterbringen, wenn Sie ihm nicht eine Revolution versprechen. So ist die Geschichte gekommen. Sie meinen's vielleicht auch nicht so arg, aber die Leute, die das hören und die an diese Kost gewöhnt werden, die wissen dann schliesslich nicht mehr, wo ihnen der Kopf steht. Und wenn Ihre Ablösung, die schärfere Richtung, vor der Türe steht, die das ein bisschen ernsthafter aufnimmt, findet sie Truppen, die das Gehörte etwas anders aufgefasst und sich zu Herzen genommen haben. Wir haben derartige Aeusserungen, man hat sie Ihnen ja bereits angedeutet, in Ihren Zeitschriften und in Ihren Zeitungen gelesen. Wir können Ihnen Zitate aus dem Jahre 1918 bringen, nach denen das Schweizerhaus in Scherben gehen kann, wir können Ihnen aus dem Jahre 1918 Zitate bringen, wo Sie mit der Diktatur des Proletariats,

mit dem Massenstreike und mit dem Ende, das hinter diesem Massenstreike steckt, ganz deutlich aufwarten. Wir können Ihnen aber auch in ganz gleicher Weise aus dem Jahre 1921 mit Zitaten aufwarten, dass Sie eben spielen mit derartigen Begriffen. Ich sage, Sie, meine Herren — da meine ich nun nicht jeden einzelnen gesondert, sondern Ihre Partei —, haben das aufkommen lassen. Und Sie sind nicht mehr der Hexenmeister, sondern Sie sind der Zauberlehrling geworden, der den Besen nicht mehr in die Ordnung stellen kann, den er einmal missbraucht hat. Darum ist es notwendig, auch mit dem Art. 47 die Begriffe der erlaubten Ordnung und auch der erlaubten Meinungsäusserungen — so weit gehen wir — wiederherzustellen. Die Zweideutigkeit soll ganz einfach verschwinden. Das ist das, was wir Ihnen empfehlen möchten. Wenn Sie eindeutig uns und dem ganzen Volk Ihre Ziele, Ihren Weg darstellen, wenn Sie wirklich nur die geistige Bewegung sein wollen, deren wir nach Ihrer Ansicht bedürfen, wird Ihnen der Art. 47 niemals im Weg stehen.

Nun ist ja das richtig, dass auch die demokratische Mehrheit zu weit gehen kann in der Anwendung ihrer Rechte. Die Opposition hat das Recht, wo sie dieser Ansicht ist, sie zu verfechten. In verschiedenen Anträgen haben Sie Ihren Minderheitsbegehren Ausdruck verleihen wollen. Meine Herren, setzen Sie die auf dem richtigen gesetzlichen Weg durch, und Sie werden zu einem Ziel gelangen, das auch Ihnen Befriedigung bringen wird; wenn Sie auf dem unrichtigen Sabotieren den Weg vorgehen wollen, werden Sie diese Befriedigung nie finden. Aber das eine lassen wir uns als Bundesrat nicht sagen, dass deshalb, weil wir die Ordnung durch ein Strafgesetz schützen wollen, wir kein Verständnis hätten für die übrigen Notwendigkeiten des Staates. Ich wiederhole, was ich in der Eintretensdebatte gesagt habe. Wir sind einig darüber, dass das Strafrecht nicht das einzige Mittel, nicht einmal das Hauptmittel der Behauptung des Staates ist. Ich weiss es, dass der Staat ganz andere Aufgaben erfüllen muss, dass er berechnete Begehren der Minderheiten, der arbeitenden Klassen, der darbenenden Massen berücksichtigen und erfüllen muss. Ich weiss, dass ein jeder Anspruch auf Glück hat, und dass wir Staatsmänner, und alle, die am Staatsleben Anteil haben, darnach trachten müssen, den Glückanspruch des einzelnen zu befriedigen, und dass, wenn wir das nicht nach unsern Kräften tun und unsere Pflicht versäumen, vielleicht einmal eine Reaktion eintreten könnte, die sich bis zu einer Revolution auswachsen mag beim Missbrauch der Gewalt durch eine Mehrheit. Das wissen wir aus der Geschichte und wollen es beherzigen. Aber wir wollen doch unterscheiden, ob eine Minderheit einen vom Staat anerkannten Rechtsanspruch auf Revolution habe, oder ob vielleicht die Geschichte einmal, wenn eine Revolution ausgebrochen ist, nachträglich einer solchen Bewegung recht gibt und sagt, die Mehrheit hat in jenem Moment ihre Stellung so missbraucht, dass die Minderheit, wie wir jetzt nachträglich feststellen, damals im Recht gewesen ist. Aber das kann in der Geschichte nicht vorkommen, dass der Staat selbst bei lebendigem Leib seinen Angehörigen einen Anspruch und ein Recht auf Revolution einräumt, weder in Wort, noch in der Schrift, noch in der Tat, sonst gibt er sich selbst auf, sonst verdient er es, zugrunde zu gehen. Denn sonst setzt er ja nicht

mehr sich selbst zum Richter darüber ein, ob Recht oder Ordnung in der Revolution oder in der Anwendung der Gesetze bestehe, sondern eine Minderheit, oder vielleicht nur ganz vereinzelt Demagogen, die eine Minderheit zur Revolution aufreizen wollen. Wollen wir diesen Zustand in der Eidgenossenschaft einführen, oder wollen wir bei dem Rechtszustande der Ordnung bleiben? So besehen, ist der Art. 47 ein durchaus berechtigtes Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegenüber der Revolution. In dieser Erwartung will ich ruhig dem schwarzen Tag entgegengehen, den Herr Nobs an die Wand gemalt hat. Wir wollen sehen, ob einmal dieser Tag als schwarzer Tag in den Annalen der Geschichte dasteht, oder ob er als ein Tag bezeichnet wird, an dem das Schweizervolk ganze Ordnung gemacht hat.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 20. Dezember 1921,
20 ½ Uhr.

Séance du 20 décembre 1921, à 20 ½ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 708 hiervor. — Voir page 708 ci-devant.)

Brodbeck: Ich bezweifle die Beschlussfähigkeit des Hauses. (Rufe: Namensaufruf!)

Abstimmung. — Votation.

Für Vornahme eines Namensaufrufes 34 Stimmen

Präsident: Der vorgenommene Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 115 Mitgliedern; der Rat ist also beschlussfähig.

Brodbeck: Nachdem sich nun das Publikum, das verehrungswürdige Publikum, in so zahlreicher Weise eingefunden hat, kann die Vorstellung ihren Fortgang nehmen. Sie befinden sich auch sonst auf dem Wege der Besserung, verehrte Herren, und es ist mir ein Vergnügen, das konstatieren zu können. Im Laufe der Beratung ist zum erstenmal heute ein Antrag der Kommissionsminderheit, zwar noch nicht von Ihnen, aber von den Herren Referenten und von Herrn Bundesrat Häberlin gutgeheissen worden. Ich möchte

Revision des Bundesstrafrechts.

Révision du code pénal fédéral.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1408
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1921
Date	
Data	
Seite	709-724
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 252

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

mit dem Massenstreike und mit dem Ende, das hinter diesem Massenstreike steckt, ganz deutlich aufwarten. Wir können Ihnen aber auch in ganz gleicher Weise aus dem Jahre 1921 mit Zitaten aufwarten, dass Sie eben spielen mit derartigen Begriffen. Ich sage, Sie, meine Herren — da meine ich nun nicht jeden einzelnen gesondert, sondern Ihre Partei —, haben das aufkommen lassen. Und Sie sind nicht mehr der Hexenmeister, sondern Sie sind der Zauberlehrling geworden, der den Besen nicht mehr in die Ordnung stellen kann, den er einmal missbraucht hat. Darum ist es notwendig, auch mit dem Art. 47 die Begriffe der erlaubten Ordnung und auch der erlaubten Meinungsäusserungen — so weit gehen wir — wiederherzustellen. Die Zweideutigkeit soll ganz einfach verschwinden. Das ist das, was wir Ihnen empfehlen möchten. Wenn Sie eindeutig uns und dem ganzen Volk Ihre Ziele, Ihren Weg darstellen, wenn Sie wirklich nur die geistige Bewegung sein wollen, deren wir nach Ihrer Ansicht bedürfen, wird Ihnen der Art. 47 niemals im Weg stehen.

Nun ist ja das richtig, dass auch die demokratische Mehrheit zu weit gehen kann in der Anwendung ihrer Rechte. Die Opposition hat das Recht, wo sie dieser Ansicht ist, sie zu verfechten. In verschiedenen Anträgen haben Sie Ihren Minderheitsbegehren Ausdruck verleihen wollen. Meine Herren, setzen Sie die auf dem richtigen gesetzlichen Weg durch, und Sie werden zu einem Ziel gelangen, das auch Ihnen Befriedigung bringen wird; wenn Sie auf dem unrichtigen Sabotieren den Weg vorgehen wollen, werden Sie diese Befriedigung nie finden. Aber das eine lassen wir uns als Bundesrat nicht sagen, dass deshalb, weil wir die Ordnung durch ein Strafgesetz schützen wollen, wir kein Verständnis hätten für die übrigen Notwendigkeiten des Staates. Ich wiederhole, was ich in der Eintretensdebatte gesagt habe. Wir sind einig darüber, dass das Strafrecht nicht das einzige Mittel, nicht einmal das Hauptmittel der Behauptung des Staates ist. Ich weiss es, dass der Staat ganz andere Aufgaben erfüllen muss, dass er berechnete Begehren der Minderheiten, der arbeitenden Klassen, der darbenenden Massen berücksichtigen und erfüllen muss. Ich weiss, dass ein jeder Anspruch auf Glück hat, und dass wir Staatsmänner, und alle, die am Staatsleben Anteil haben, darnach trachten müssen, den Glückanspruch des einzelnen zu befriedigen, und dass, wenn wir das nicht nach unsern Kräften tun und unsere Pflicht versäumen, vielleicht einmal eine Reaktion eintreten könnte, die sich bis zu einer Revolution auswachsen mag beim Missbrauch der Gewalt durch eine Mehrheit. Das wissen wir aus der Geschichte und wollen es beherzigen. Aber wir wollen doch unterscheiden, ob eine Minderheit einen vom Staat anerkannten Rechtsanspruch auf Revolution habe, oder ob vielleicht die Geschichte einmal, wenn eine Revolution ausgebrochen ist, nachträglich einer solchen Bewegung recht gibt und sagt, die Mehrheit hat in jenem Moment ihre Stellung so missbraucht, dass die Minderheit, wie wir jetzt nachträglich feststellen, damals im Recht gewesen ist. Aber das kann in der Geschichte nicht vorkommen, dass der Staat selbst bei lebendigem Leib seinen Angehörigen einen Anspruch und ein Recht auf Revolution einräumt, weder in Wort, noch in der Schrift, noch in der Tat, sonst gibt er sich selbst auf, sonst verdient er es, zugrunde zu gehen. Denn sonst setzt er ja nicht

mehr sich selbst zum Richter darüber ein, ob Recht oder Ordnung in der Revolution oder in der Anwendung der Gesetze bestehe, sondern eine Minderheit, oder vielleicht nur ganz vereinzelt Demagogen, die eine Minderheit zur Revolution aufreizen wollen. Wollen wir diesen Zustand in der Eidgenossenschaft einführen, oder wollen wir bei dem Rechtszustande der Ordnung bleiben? So besehen, ist der Art. 47 ein durchaus berechtigtes Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegenüber der Revolution. In dieser Erwartung will ich ruhig dem schwarzen Tag entgegengehen, den Herr Nobs an die Wand gemalt hat. Wir wollen sehen, ob einmal dieser Tag als schwarzer Tag in den Annalen der Geschichte dasteht, oder ob er als ein Tag bezeichnet wird, an dem das Schweizervolk ganze Ordnung gemacht hat.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 20. Dezember 1921,
20 ½ Uhr.

Séance du 20 décembre 1921, à 20 ½ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 708 hiervor. — Voir page 708 ci-devant.)

Brodbeck: Ich bezweifle die Beschlussfähigkeit des Hauses. (Rufe: Namensaufruf!)

Abstimmung. — Votation.

Für Vornahme eines Namensaufrufes 34 Stimmen

Präsident: Der vorgenommene Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 115 Mitgliedern; der Rat ist also beschlussfähig.

Brodbeck: Nachdem sich nun das Publikum, das verehrungswürdige Publikum, in so zahlreicher Weise eingefunden hat, kann die Vorstellung ihren Fortgang nehmen. Sie befinden sich auch sonst auf dem Wege der Besserung, verehrte Herren, und es ist mir ein Vergnügen, das konstatieren zu können. Im Laufe der Beratung ist zum erstenmal heute ein Antrag der Kommissionsminderheit, zwar noch nicht von Ihnen, aber von den Herren Referenten und von Herrn Bundesrat Häberlin gutgeheissen worden. Ich möchte

das feststellen. Herr Bundesrat Häberlin hat nach meiner Auffassung in rechtsverbindlicher Weise erklärt, dass sowohl der Vertreter des Bundesrates als die Herren Referenten den Schlußsatz von Art. 47 fallen lassen, der lautet: «oder öffentlich aufreizend verherrlicht». Wenn Sie diese Streichung vornehmen, kommen Sie auf den Antrag der Kommissionsminderheit. Es wird also in der Abstimmung nicht mehr der Kommissionsmehrheitsantrag der Abstimmung zugrunde gelegt werden müssen, sondern der der Kommissionsminderheit. Wenn Sie nicht einverstanden sind, bitte ich um Belehrung. Unter dieser Voraussetzung, da ich annehmen muss, dass was Herr Bundesrat Häberlin erklärt, sei ohne weiteres richtig, ziehe ich meinen Antrag auf Zusatz zum Art. 47, Al. 1, als überflüssig zurück. (Bundesrat Häberlin: Das nicht, weil Sie die Kantone ausgenommen haben.) Herr Bundesrat Häberlin macht mich darauf aufmerksam, dass noch eine Differenz bestehe, nämlich dass die Minderheit die Kantone ausgeschlossen habe, während die Mehrheit die Kantone einbezieht in den Verbrechenstatbestand. Es besteht also in dieser Richtung eine Differenz, und ich kann deshalb, so unangenehm es mir ist, den Antrag nicht zurückziehen; wenn Sie das auch noch streichen wollen, dann erst entfällt mein Minderheitsantrag.

Mein Minderheitsantrag, den ich nach der Erklärung von Seite des Herrn Bundesrat Häberlin nun doch begründen muss, beruht auf der Tatsache, dass der Begriff der Vorsätzlichkeit ausgeschaltet ist im Art. 47, wie ihn die Kommissionsmehrheit vorschlägt. Es ist interessant, dass diese Kritik nicht aus der Mitte der sozialdemokratischen Partei zuerst geübt worden ist, sondern aus der Mitte der freisinnigen Partei. Herr Dr. Walter Meyer, Strafgerichtspräsident in Basel, ist der Verfasser dieser Kritik, ein Mann der meines Wissens dem äussersten rechten Flügel der freisinnigen Partei angehört; nach meiner Auffassung gehört er sogar der konservativen Partei an; aber das sind eben Auffassungen. Jedenfalls gehört er dem alleräussersten rechten Flügel der freisinnigen Partei von Basel an, soweit es sich um die Beurteilung sozialpolitischer Probleme handelt. Dagegen hat dieser Mann Rückgrat genug, zu seiner Meinung öffentlich zu stehen, und dann hat er Kenntnisse genug, als Jurist etwas, was ihm gegen das juristische Gewissen geht, zurückzuweisen, und es dürfte deshalb für die Herren der bürgerlichen Majorität von Interesse sein, entgegen den Ausführungen von Herrn Bundesrat Häberlin nun die andere Auffassung Ihrer bürgerlichen Kreise kennen zu lernen.

In dem Artikel, zu dem Herr Dr. Walter Meyer auch mit seinem vollen Namen steht — wiederum ein Zeichen, dass wir es hier mit einem Mann und nicht mit einem Kuschen zu tun haben —, sagt nun Herr Dr. Meyer, Strafgerichtspräsident von Basel, und nicht von heute, sondern seit Jahren, das Folgende: Er erklärt in erster Linie, dass er im ganzen mit den Grundgedanken der Vorlage einig gehe. Sie sei ihm «sonst sympathisch», und er führt noch ausserdem an, damit man ihn ja nicht missverstehe: «Dieser Grundgedanke ist, die bestehende Verfassung gegen die Umsturtendenzen mittelst politischen Generalstreikes intensiver als dies die alten Strafbestimmungen ermöglichen, zu schützen.» Er geht also mit Herrn Bundesrat Häberlin, der den Generalstreik treffen will, vollkommen einig. Nun ist es doch interessant,

wie ein Mann, der derart auf dem extremen rechtsbürgerlichen Boden steht, Kritik übt an dem Art. 47. Er geht sogar so weit, dass er, wie es heute auch schon in unserem Parlament geschehen ist, den Art. 47 als Schicksalsparagrafen hinstellt, der für ihn, den bürgerlichen rechtsstehenden Politiker und Abstimmungsberechtigten, massgebend sein müsse für seine Stimmabgabe. Herr Dr. Meyer ist ja sonst nicht aktiver Politiker; er sitzt zwar im Grossen Rat zu Basel, aber das bedeutet ja bekanntlich nicht besonders viel.

Herr Dr. Walter Meyer, freisinniger Strafgerichtspräsident, sagt, dass die Fassung der neuen Schutzbestimmungen in Art. 45 und 46 derart seien, dass darunter eine reine Vorbereitungshandlung nicht subsumiert werden könne. Sie werden sich erinnern, dass ich, bevor ich diesen Artikel kannte, der erst heute erschienen ist, mit dem Datum, Dienstag den 20. Dezember, denselben Standpunkt eingenommen habe; rein als Jurist, ganz abgesehen von meiner politischen Stellung. Herr Dr. Meyer fährt fort: Dass solche Vorbereitungshandlungen bei Art. 45 und 46 nicht unter Strafe gestellt werden sollen, sagen diese Artikel selbst in ihrem Schlußsatz, wo der Versuch normiert und also die Vorbereitungshandlung ausgeschlossen werde. Sie werden sich erinnern, dass ich Sie darauf aufmerksam machte, dass es gerade ein Vorzug des alten schweizerischen Strafgesetzbuches, des alten eidgenössischen Strafrechtes sei, dass der Versuch genau abgegrenzt sei gegen die Vorbereitungshandlung. Das bestätigt Ihr politischer Freund, Herr Dr. Walter Meyer. Er fährt nun aber fort, im Gegensatz zu Herrn Bundesrat Häberlin: Hier im neuen Artikel der Kommissionsmehrheit würde unter Strafe gestellt nicht eine äussere Handlung, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung anzusehen ist, sondern das gesprochene Wort, das Ankünden der Verbrechenhandlung, das Werben von Teilnehmern im Sinne der oben zitierten Umschreibung der Vorbereitungshandlung. Ja, in Abs. 2 werde sogar ausdrücklich eine Handlung unter Strafe gestellt, die die Störung der staatlichen Ordnung «vorbereitet».

Zu der heutigen Gefährdungstheorie des Herrn Bundesrat Häberlin hat er sich bereits auch ausgesprochen, ohne diese Gefährdungstheorie anzuerkennen. Er sagt folgendes: Es kann nicht etwa eingewendet werden, Art. 45 und 46 normieren mögliche Verletzungen, Art. 47 ein Gefährdungsdelikt à la Häberlin; «denn auch in Art. 46 genügt schon bloss die Beteiligung an einem Unternehmen, das darauf gerichtet ist, mit vereinten Kräften eine Behörde zu nötigen usw.». Also die Nötigung oder die Störung der Vollziehung von Gesetzen braucht gar nicht eingetreten zu sein, insofern liegt auch bei Art. 46 die rechtliche Natur eines Gefährdungsdelictes vor. Also die juristische Distinktion, die Herr Bundesrat Häberlin heute vor zwei Stunden gemacht hat, trifft nach der Auffassung dieses bürgerlichen Juristen und Strafgerichtspräsidenten, der sich täglich mit dem Strafrechte beschäftigt, während wir andern, Herr Bundesrat Häberlin und der Sprechende, das nur so nebenbei tun zu ihrer Erheiterung, oder weil sie es tun mussten (Bundesrat Häberlin: 20 Jahre lang!), aber nicht aus Freude, sondern meist, weil man eben dazu gezwungen war, nicht zu. Dieser Jurist teilt also die Ansicht des Herrn Bundesrat Häberlin nicht, und das ist doch jeden-

falls für Sie massgebend. Wenn ein Sozialdemokrat etwas Derartiges behauptet, so tut er es aus Obstruktion. Wir sind ja nun auf diesem Niveau der Diskussion angelangt, dass, wenn ein Sozialdemokrat hier rein sachlich Stellung nimmt, das Obstruktion ist, wenn aber ein bürgerlicher Herr eine halbe Stunde uns hinhält mit Reden, die nicht immer besonders technischer Natur sind, so ist das « heilige Ueberzeugung ». Darüber wollen wir nicht streiten. Da hier der bürgerliche Strafgerichtspräsident feststellt, dass die Auffassung des Herrn Dr. Häberlin in gut bürgerlichen Kreisen zum mindesten diskutabel ist, so müssen Sie, wenn Sie Sinn für eine parlamentarische Beratung, wenn Sie Reinlichkeits- und Pflichtgefühl haben, diese Kontroverse in einer rein sachlichen Diskussion lösen. Es geht nicht an, dass Sie Ihren bürgerlichen Kollegen unter den Tisch sprechen, weil er zufälligerweise hier nicht das Wort hat.

So nebenbei bemerkt, dass man es in dieser Richtung weniger mit sachlichen Erwägungen zu tun hat, als mit materiellen Erwägungen, geht daraus hervor, dass, wenn mein verehrter Kollege Dr. Schär, der allerdings auch etwas versteht von der Sache, einen Antrag einbringt, dieser Antrag glatt angenommen wird. Er wird nicht einmal diskutiert von Ihnen, obwohl er auch diskutabel wäre, wie alle menschlichen Dinge diskutabel sind. Er wird glatt angenommen, weil Sie Herrn Dr. Schär und die hinter ihm stehenden Leute hinüberziehen wollen in Ihr Lager. Wenn von Herrn Dr. von Arx ein Antrag gestellt wird, wird er wenigstens anständig diskutiert, und es wird am Schlusse in einer nicht auf die Politik abgestellten Art und Weise darüber abgestimmt. Herr Bundesrat Häberlin hat z. B. durchaus sachlich zu jenem Antrag gesprochen. Meine Herren, es ist nun nachgerade an der Zeit, dass Sie sich daran gewöhnen, dass man auch unsere sachlichen Einwände nicht nur anhört, bzw. nicht anhört, sondern auch sachlich diskutiert. Es gehört auch zum parlamentarischen Anstand, dass man den Gegner nicht einfach niederschwatzt, dass man einen Skandal macht, wenn ein Gegner spricht, Herr Baumberger und Konsorten!

Weil nun Herr Bundesrat Häberlin die rechtsverbindliche Erklärung nicht hat abgeben können, dass der Minderheitsantrag vollständig anerkannt wird, dass man den Begriff Kantone auch noch streicht, so halte ich meinen Antrag aufrecht, der dahin geht, Abs. 1 zu fassen: « oder öffentlich aufreizend verherrlicht, um zur Begehung solcher Handlungen anzustiften ». Der Vorsatz, dass man anstiften wolle, muss in diesen Artikel hineinkommen, sonst werden alle die Konsequenzen eintreten, die Ihnen Herr von Arx in seiner prächtigen Rede über die Unterdrückung der freien Meinungsäusserung so trefflich geschildert hat. Dass auch andere Leute derselben Auffassung sind, sehen Sie aus dem Antrage des Herrn Enderli, auch doctor juris, und auch einer, der sehr viel plädiert in Strafsachen, und der ebenfalls, wenigstens zum Abs. 2, den Vorsatz anfügen will.

Nun komme ich zur grundsätzlichen Hauptsache, in der ich mich mit Herrn Bundesrat Häberlin über seine heutigen Ausführungen auszusprechen habe. Herr Häberlin hat heute zum erstenmal in diesen Art. 47. den Begriff des « Gefährdungsdeliktes » hineingebracht. Ich bitte, stellen Sie sich einmal vor, was das heisst. Es steht keine Silbe von Gefährdung

in diesem Art. 47. Bundesrat Häberlin verweist auf das Marginale von Art. 47, « Gefährdung der staatlichen Ordnung und Sicherheit ». Die Gefährdung der staatlichen Ordnung ist kein « Gefährdungsdelikt » im Sinne der Gefährdung des Zivilrechtes, Herr Bundesrat Häberlin; das ist etwas ganz anderes, mit dem kommen Sie mir nicht. Ich bin auch Advokat. Der Begriff der « Gefährdung » ist vielmehr im alten Bundesstrafrecht ausgeschaltet, und das hat Herr Bundesrat Häberlin vergessen. Der Art. 11 des alten Bundesstrafrechtes, der aufrecht bestehen bleibt auch unter dieser Ausnahmegesetzgebung, weil diese Ausnahmegesetzgebung nur bestimmte Artikel revidiert, besagt folgendes (Unruhe, Glocke des Präsidenten.): « Die in dem besondern Teil dieses Gesetzbuches bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen mit rechtswidrigem Vorsatz verübt worden sind. » Das ist die Grundlage des Bundesstrafrechtes, wie wir es bis dahin besitzen. Es geht nicht an, dass man in einer parlamentarischen Beratung, entgegen dieser klaren Definition des Gesetzes etwas hineininterpretieren will, was dann nachher als aus den « Materialien », den Beratungen des Gesetzgebers hervorgehend, den Richtern glaubhaft gemacht werden will. Ich glaube, Herr Bundesrat Häberlin ist so loyal, dass er das zugestehen muss. (Bundesrat Häberlin: Nein, nein!) Gut, dann wollen wir weiter darüber sprechen.

In diesem Art. 47 bis heisst es — Herr Bundesrat Häberlin sagt, es stehe ja im Marginale —: « Vorbereitung zur Störung der staatlichen Ordnung, Gefährdung der staatlichen Ordnung und Sicherheit. » Und man will nun aus dem Wort « Gefährdung der staatlichen Ordnung und Sicherheit » das sogenannte Gefährdungsdelikt, welches im Gegensatz zum Vorsatzdelikt steht, hinauskristallisieren. Ich frage meine Herren Kollegen von allen Parteien, ob das juristisch richtig ist; ob ein derartiges Marginale, das von einer politischen Gefährdung der staatlichen Ordnung spricht, den Art. 11 des Bundesstrafrechtes aufheben kann, wo es heisst, dass nur der Vorsatz bestraft werde, sofern nicht in der Spezialbestimmung selbst, nicht in einem Marginale mit Kautschukbegriffen, die Gefährdung in Gegensatz gestellt wird zum Vorsatz. Nun sehen wir uns den Art. 47 bis an: « Wer im In- oder Ausland öffentlich in Wort, Schrift oder Bild zum gewaltsamen Umsturz oder sonst zu einer gewaltsamen Störung der staatlichen Ordnung oder innern Sicherheit der Eidgenossenschaft oder eines Kantons auffordert, wer im In- oder Ausland solche Handlungen androht oder öffentlich aufreizend verherrlicht, wird mit Gefängnis bestraft. » Wo steht nun hier etwas von der Gefährdung? (Bundesrat Häberlin: Oder annehmen muss!) Sie wissen ganz genau, dass der dolus eventualis « Oder annehmen muss » nicht dasselbe ist wie der Vorsatz zum Gefährdungsdelikt. Das wissen Sie ganz genau. (Starker Lärm, Stampfen.) Wir befinden uns scheint's in einem Pferdestall.

Also, Herr Dr. Meyer ist mit mir der Auffassung, dass dieser Vorsatz klar und deutlich in das Gesetz hineingehört, wie es im Bundesstrafrecht vorgeschrieben ist. Und Sie können nun so laut lärmen, wie Sie wollen, ich befinde mich in sehr guter Gesellschaft. Und Herr Bundesrat Häberlin mit seinem dolus eventualis muss halt anerkennen, dass Gefährdung

und Fahrlässigkeit im Sinne des *dolus eventualis* nicht dasselbe ist, wie der von ihm konstruierte Begriff des « Gefährdungsdelikt ». Das finden auch andere Kollegen als sehr richtig.

Was sagt nun Ihr Herr Dr. Meyer weiter, den Sie scheint's auch niederschreien wollen? In der Strafrechtswissenschaft ist erster Grundsatz, dass nicht nur der objektive Tatbestand, nämlich die rechtswidrige Handlung, sondern auch der subjektive Tatbestand, nämlich der rechtswidrige Vorsatz des Täters zur Erfüllung eines Deliktstatbestandes gegeben sein muss.» « Art. 47, Abs. 1 — er ist also der gleichen Auffassung, wie ich —, sagt nun nicht, dass z. B. die öffentliche Verherrlichung vorsätzlich rechtswidrig geschehen müsse. Man kann nun einwenden — was ich soeben getan habe —, dass gemäss Art. 11 des Bundesstrafrechtes die im besondern Teil des Gesetzbuches bezeichneten Strafen nur da Anwendung finden, wo die strafbaren Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatz verübt worden sind. Das entspricht auch der allgemeinen Lehre, dass, wo überhaupt von Vorsatz die Rede ist, immer nur der rechtswidrige Vorsatz (und nicht das Häberlinsche Gefährdungsdelikt) in Frage kommt. So theoretisch richtig dies sein mag, so gefährlich ist es in praxi (d. h. in der Praxis), bei Anwendung derartiger Bestimmungen auf die kaleidoskopisch-bunten Erscheinungen des öffentlichen Lebens stets bedenkenfrei festzustellen, ob in casu (im gegebenen Falle) eine rechtswidrige öffentliche Verherrlichung stattgefunden hat. Man denke an das Aufführen von Hauptmanns « Webern » und dergleichen in politisch bewegten Zeiten. »

Was sagt dagegen Herr Bundesrat Häberlin, um auf ihn zurückzukommen? Ein Theaterdirektor, der die « Weber » aufführen lässt in einer Zeit, wo der Generalstreik in der Luft liegt, hat « wissen müssen », dass das unter Umständen einen aufreizenden Erfolg hat. Das ist der *dolus eventualis* der Juristen, und deshalb ist der Vorsatz vorhanden. Herr Dr. Meyer ist der gegenteiligen Auffassung. Er schreibt: « Anlässlich der Einfügung des jetzigen Art. 52 bis in das Bundesstrafrecht im Jahre 1906 hat man offenbar diese Gefahren erkannt, denn in diesem Artikel wird wohlweislich zur Verdeutlichung des rechtswidrigen Vorsatzes, sozusagen als Wegleitung für die Anwendung des Gesetzes durch die Richter, gesagt (das ist das bekannte Anarchistengesetz): « Wer öffentlich zur Begehung anarchistischer Verbrechen auffordert, oder dazu Anleitung gibt, oder derartige Verbrechen öffentlich in der Absicht verherrlicht, andere zur Begehung solcher Handlungen anzuweisen, wird mit Gefängnis bestraft. »

Aber das direkte Gegenteil von alledem hat Herr Bundesrat Häberlin heute mit derartiger Vehemenz in die Diskussion geworfen, dass dagegen schon polemisiert werden musste. Herr Meyer fährt fort: « Die Absicht ist eben nicht identisch mit dem Vorsatz, sondern präzisiert den Vorsatz nach einer bestimmten Richtung hin. Wäre es nicht dringend geboten (so sagt Ihr Parteigenosse), eine derartige Präzisierung in Art. 47 vorzunehmen? » Die habe ich nun vorgenommen mit meinem Antrag, der durchaus loyal gemeint ist und dafür werde ich niedergebrüllt. Das gehört zu den feinen Sitten dieses Parlamentes.

Nun ist aber Herr Dr. Meyer konsequent. Er geht noch weiter als mein Antrag, wenn er sagt: « Ja, man sollte unseres Erachtens noch weitergeh.

Eine Absicht ist eine innere Tatsache, die allzu leicht angenommen oder verneint werden kann. Nun aber kann ja auch die Absicht wohl in starkem Masse vorhanden sein, ohne dass die Verherrlichung auch nur von ferne geeignet wäre, ihr Ziel zu erreichen. Man stellt also in diesem Falle eine Gesinnung und deren Betätigung unter Strafe, ganz unabhängig davon, ob die Betätigung staatsgefährlich sein kann oder nicht. » Das sagt Ihnen Ihr eigener Glaubensgenosse und deshalb hat er die Auffassung, es müsse eine derartige Beifügung stattfinden.

Herr Dr. Meyer hat auch etwas geschrieben, was heute ein Redner, ich weiss nicht welcher Richtung, auch gesagt hat; Herr Meyer sagt so nebenbei gegenüber der Aengstlichkeit, gegenüber dem Schlotter, der nun unter den Anhängern des jetzigen Staates herrscht, folgendes: « Jeder gesunde Organismus erträgt bis zu einem gewissen Grade Angriffe auf seine Unversehrtheit, sie prallen an ihm ab oder seine guten Kräfte überwinden sie. Ist es nicht je und je ein Zeichen zunehmender Verknöcherung im Staatsleben gewesen, sein Heil allzu ängstlich nur in Gesetzesparagraphen, statt in erster Linie in gesundem Sinne des Volksganzen zu erwarten. » Das sagt Ihnen ein wahrhafter, rechtsstehender Freisinniger, der den Mut hat, etwas gegen die Lex Häberlin zu sagen, und der von Ihnen nicht niedergeschrien werden kann.

Herr Dr. Meyer hat dann noch eine rein juristische Distinktion zu Art. 47 angebracht, den ich Ihnen nicht verlesen will, weil Sie ihn ja doch nicht verstehen.

Dagegen sagt Herr Dr. Meyer etwas zum Abs. 3. (Anhaltender Lärm.) Ich habe gemeint, man könne hier anständig diskutieren. Wenn man mich immer unterbricht, werde ich nachgerade auch etwas stachlig.

Der Abs. 3 spricht sich dahin aus: « Richtet sich die Aufforderung, Drohung oder Verherrlichung an Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Bundes oder der Kantone, der Nationalbank oder der öffentlichen Verkehrsanstalten und lebenswichtigen Betriebe, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter 3 Monaten. »

Unter Gefängnis geht's also nicht, Geldbusse gibt's gar nicht. Was sagt nun Herr Dr. Meyer hierzu? « Der Abs. 3 stellt sodann unter Strafe die Aufforderung zur Störung . . . usw. » wie ich es Ihnen eben verlesen habe. « Die *ratio legis* ist (also die Absicht des Gesetzes), dass dieser Personenkreis durch ein besonderes Treueverhältnis auf die verfassungsmässige Ordnung verpflichtet ist. Dieser Personenkreis (es wehrt sich hier also ein Beamter für seine Kollegen) kommt aber nicht mehr als irgend ein anderer Personenkreis in die Lage, die verfassungsmässige Ordnung zu stören, es wäre denn, dass der Streik dieser Personen schon als Störung der verfassungsmässigen Ordnung angesehen wird. » Dieser Herr sieht also den Pferdefuss. Er fährt weiter: « Aus dieser Argumentation heraus kann der Bestimmung kein anderer Sinn unterlegt werden, als dass sie die Aufforderung zum Streik dieses Personals unter Strafe stellen will. » Das sagt Ihnen Herr Dr. Meyer. « Dies geht übrigens auch aus der Zusammenstellung der Personenkreise, an die die Aufforderung gerichtet sein kann, hervor. Es ergibt sich hieraus der Schluss, dass nach Art. 47 jeder Streik des Staatspersonals *implicite* (d. h. ohne weiteres) als eine Störung der verfassungsmässigen Ordnung oder der innern Sicherheit angesehen werden kann. » Dann kommt er noch auf juristische Dinge zu sprechen, die ich hier nicht breitschlagen will.

Herr Dr. Meyer schliesst seinen Artikel folgendermassen: «Man kann sich auch fragen, ob es richtig sei, eine derart prinzipielle Frage des Beamtenrechtes in einem Strafgesetz statt in einem Beamtengesetz zu erledigen. Das gibt der Bestimmung den Charakter eines Ausnahmegesetzes, umso mehr, als der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1918 wohl ähnliche Verfassungsschutzbestimmungen wie Art. 45 und 46 aufweist, aber einen solchen Art. 47 absolut nicht kennt.» Aus allen diesen Gründen, meine Herren, sagt dieser Strafgerichtspräsident, dürfte sich eine nochmalige Erwägung dieses Artikels im Schosse der Kommission im Interesse des Schicksals der in ihrer Tendenz zu schützenden Bestimmungen der Art. 45 und 46 dringend empfehlen. Das liegt Ihnen nun natürlich schwer auf dem Magen. Das ist nun einer, vor dem man sich nicht drücken kann um die Diskussion juristischer Probleme mit der Bemerkung (Schlussrufe, Präsidentenglocke) . . . Herr Präsident, Sie haben nicht geläutet, als man mich 10 Minuten lang unterbrochen hat. (Lärm, Schlussrufe.) Ich protestiere . . .

Herr Vizepräsident **Jenny** (Bern) hat während der Rede des Herrn Brodtbeck den Vorsitz übernommen.

Platten: Mich interessiert der Art. 47 und speziell seine Auslegung vor allem deshalb, weil in der Einleitung gesagt ist, wer im In- und Ausland öffentlich in Wort, Schrift oder Bild zur gewaltsamen Störung der verfassungsmässigen Rechte usw. beiträgt, wird bestraft. Nun möchte ich den Herrn Bundesrat Häberlin anfragen, ob auch das, was auf einem internationalen Kongress gesprochen wird, woraus ja sehr oft Beschlüsse resultieren, Resolutionen entstehen, die dann verbindlicher Natur werden für die einzelnen Landesparteien, mit unter die Bestrafung dieses Paragraphen fallen kann oder nicht. Wenn auf einem Kongress eine Resolution angenommen wird revolutionären Inhaltes, so sind die Parteien, die sich zu diesen Kongressbeschlüssen bekennen, verpflichtet, diesen Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen. Es ist jetzt schon einige Jahre her, dass in Zimmerwald ganz geheim eine Konferenz getagt hat, und man hat dort bestimmte Beschlüsse gefasst. Selbst vom Standpunkt des Kommunismus aus wird man nicht leugnen können, dass der damaligen Tagung von Zimmerwald eine grosse Bedeutung beizumessen ist, dass Zimmerwald die Geburtsstunde für den Kommunismus von Westeuropa geworden ist. In Zimmerwald ist ein Beschluss gefasst worden, der folgendes besagt: «In dieser unerträglichen Lage haben wir, die Vertreter der sozialistischen Parteien, Gewerkschaften und ihre Minderheiten, wir Deutsche, Franzosen, Italiener, Russen, Letten, Rumänen, Bulgaren, Schweden, Norweger, Holländer und Schweizer, die wir nicht auf dem Boden der nationalen Solidarität mit der Ausbeuterklasse, sondern auf dem Boden der internationalen Solidarität des Proletariates und des Klassenkampfes stehen, uns zusammengefunden, um die zerrissenen Fäden der internationalen Beziehungen neu zu knüpfen und die Arbeiterklasse zur Selbstbesinnung und zum Kampfe für den Frieden aufzurufen.» Was da drin niedergelegt, übersetzt ins Schweizerdeutsch, würde unter dem neuen Gesetze ungefähr ausreichen, um einen wieder mit dem Paragraphen 47 in böse Kollisionen zu bringen. Soll ich nun heute hingehen und soll ich, da mir ein

solcher Paragraph vor Augen schwebt, abschwören von den Satzungen von Zimmerwald? Ich habe das nicht im Sinne, das fällt mir nicht ein, sondern ich halte diese Lehr- und Leitsätze für das Proletariat der Internationale noch heute für durchaus richtig. Wir werden gezwungen sein, eben die Paragraphen von Zimmerwald viel höher anzusetzen als diese schlammigen Paragraphen dieses Schandgesetzes; denn in diesen Sätzen steht ja, das Proletariat (Lärm) hat die Pflicht, die Solidarität der Arbeiterklasse viel höher einzuschätzen als irgendeine Solidarität mit der Ausbeuterklasse des eigenen Landes. Dass dieser Satz im vollen Bewusstsein ausgesprochen wurde und dass gewisse Konsequenzen in ihm stecken, ist aus den Beschlüssen der zweiten internationalen sozialistischen Zimmerwaldnerkonferenz zu ersehen, wo gesagt ist: «An die Völker, die man zugrunde richtet und tötet! Nur ein wirksames Mittel gibt es, um Kriege in der Zukunft zu verhindern, die Eroberung der politischen Macht und die Abschaffung des kapitalistischen Eigentums durch die arbeitende Klasse.» Da steht hier schwarz auf weiss, dass es das erste Gebot des Sozialismus ist, gegen den Krieg zu kämpfen, aber nicht nur das, sondern auch, dass es seine Pflicht sei, darnach zu trachten, die politische Macht zu erobern, und, das was sie anbieten, nämlich das goldene Kalb, vom Altar herunterzuholen und an Stelle des Privateigentums das Kollektiv- und kommune Eigentum zu setzen. Sie werden zugeben müssen, dass aus diesen Sätzen sehr logisch recht manches abzuleiten ist, was spätere Kongresse in Moskau neuerdings in neuerer Form, in andern Wendungen, dem Proletariat der Internationale als Losungen entgegengeworfen hat. Es tritt für mich die Frage auf, werde ich in Zukunft strafbar nach dem Paragraphen 47, wenn ich auch weiterhin solche Kongresse besuche? Die schweizerische Behörde ist nämlich ausserordentlich entgegenkommend gegen Abgeordnete. Ich habe wiederholt die Erfahrung gemacht, dass mir anstandslos ein Reisepass ausgefertigt wurde, und dann, wenn ich auf fremden Konsulaten auch das Visum nachsuchte, wahrscheinlich auf Wink vom Bundeshaus her, gesagt wurde, wir bedauern, nicht in der Lage zu sein, Sie durch unser Land reisen lassen zu können. Wir müssten befürchten, in kürzester Zeit dieselben Zustände zu haben, wie sie die schweizerische Behörde durch Sie zu erdulden hat. Als ich nach Moskau auf den I. Kongress der kommunistischen Internationale reiste, legte ich die grösste Strecke legal zurück mit dem Erfolg, dauernd in die Gefängnisse geworfen zu werden. Der Kongress war geheim, also an sich schon ein Beweis, dass die Genossen die Empfindung hatten, wir müssten uns gegen Strafe schützen und dass eine gewaltige Wichtigkeit diesen Vorsichtsmassnahmen zuzuschreiben war, ging daraus hervor, dass mehrere dieser Kongressbesucher verhaftet wurden einzig und allein, weil sie Besucher vom Kongresse waren. Die Schweiz nimmt selbst gegenüber dem Auslande eine Haltung ein, die sich nicht unterscheidet von der Praxis der Rumänen, Bulgaren oder Ungarn. Sie erinnern sich, als Abgeordnete zum kommunistischen Kongress in der Schweiz kommen wollten, sie abgeschnappt wurden und über die Grenze zurückbefördert wurden. Sogar die sozialistischen Kongresse dürfen nicht von Ausländern ohne weiteres besucht werden, also ein Skandal auch hier in der Behandlung der Ausländer, sofern sie im Geruche

stehen, Sozialisten zu sein. Jetzt wird natürlich die Sache auch noch für uns Schweizer brenzlich, indem wir einen Paragraphen vorgeschrieben bekommen, der uns verbietet, an ausländischen Kongressen teilzunehmen. Auf dem Kongress in Moskau wurden Beschlüsse gefasst, von denen ich Sie ja zum grössten Teil in der Einleitungsdebatte in Kenntnis gesetzt habe. Ich nehme an, dass nicht das Bedürfnis besteht, noch weitere Thesen und Anträge und Beschlüsse hier zur Kenntnis zu nehmen. (Tobler: Das gehört nicht zur Sache! Schlussrufe, Lärm, Ordnungsruf des Vizepräsidenten.) Nun, dann werde ich über das sprechen, was dann wohl auch ihrer Meinung nach zur Sache gehört. Ich habe einen Antrag eingebracht, der lautet: «Zu gleichen Gefängnisstrafen werden Beamte und Angestellte im In- und Ausland verurteilt, wenn sie konterrevolutionären Machinationen ihre Unterstützung leihen.» Sie haben hier in sehr einseitiger Weise bei der Abfassung des § 47 stets nur Proletarier und Vertreter des Proletariates im Auge gehabt. In keinem einzigen Artikel der ganzen Vorlage aber versuchen Sie, auch Gerechtigkeit zu üben insofern, als Sie auch Beamten des Bundes, der Kantone und Städte verbieten, Aktionen zu unternehmen, oder eine Tätigkeit zu entwickeln, die geeignet ist, das Vaterland in Gefahr zu bringen. Der Ueberpatriotismus ist eine eben so grosse Krankheit für den Klassenstaat, wie etwa der Hyperrevolutionarismus ihnen als Krebsübel erscheint. Die echten Chauvinisten sind durchaus Staatsfeinde, durch ihr Benehmen erschüttern sie die heutige Staatsorganisation in sehr erheblichem Masse. Sie haben ja die Politik von Hindenburg und Kompagnie verfolgen können. Sie werden gesehen haben, wie diese Leute schon zu Friedenszeiten, während des Krieges und in der nachrevolutionären Zeit gefahrdrohend für die Regierung geworden sind. Die deutsche Regierung ist gezwungen gewesen, Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen. Auch die schweizerische Regierung hätte Anlass, ihren respektiven Beamten im Auslande ihre Weisungen zu erteilen und die Interessen der Schweiz in jeder Beziehung wahrzunehmen. Der Antrag ist deshalb notwendig und seine Annahme sollte auch von Ihnen begrüsst werden, weil es Tatsache ist, dass im Ausland unsere Konsularvertretungen eine Tätigkeit entwickelt haben, die der Schweiz schweren Schaden zugefügt hat. Es ist in Moskau seinerzeit Herr Odier naiv genug gewesen, sich als Aeltester des diplomatischen Korps für eine Politik der Entente benützen zu lassen, in konterrevolutionärem Sinne eine Tätigkeit zu entwickeln und er lief beinahe Gefahr, auch mit der Wetscheka, mit dem dortigen Gefängnis Bekanntschaft zu machen, weil die russische Regierung nicht dulden wollte, dass offizielle politische Vertreter und Körperschaften im Lande eine konterrevolutionäre Tätigkeit entwickelten. Herr Odier ist dann abgereist. Es ist ihm bedeutet worden, dass seine Frist abgelaufen sei und man legte dem Bundesrate nahe, seine Abberufung vorzunehmen. Die Abberufung wäre sicher nicht erfolgt, wenn nicht die Anklagepunkte der Sovietbehörde gegenüber Herrn Odier richtig gewesen wären. Diese Tätigkeit des Herrn Odier hat der Schweiz sehr geschadet und kann ihr auch für die Zukunft noch Schaden bringen. Ja, ich möchte das Wettrennen später sehen, das die Schweiz auch anfängt, wenn der internationale Handel aufgenommen wird. Es kommt eine Zeit, wo Sowietrussland nicht mehr einen so üblen Geruch ausströmt für

gewisse Herren, wie das auch schon der Fall gewesen ist. Es kommt eine Zeit, wo vielleicht die Leute das Bedürfnis haben, wieder etwas kulanter gegenüber diesem mächtigen Staate im Osten zu werden. Man teilt Ihnen Zeitungen aus, und heute morgen konnten Sie in einem Artikel lesen, dass Briand sich bemüssigt gefühlt hat nach London zu gehen um dort mit dem englischen Ministerpräsidenten in einer langen Konferenz die Frage zu erörtern, ob man und wie man mit dem Osten in Handelsverbindungen kommen könne. (Zwischenruf: Um zu kaufen.) Das ist zweifellos. (Zwischenruf Wunderli: Aber zu verkaufen haben sie nichts.) Oho! Ihre Wirtschaftsgeographie ist ganz schwach, Sie müssen sicher nochmals die Schulbank rutschen, wenn Sie das zu behaupten wagen. Ich möchte Ihnen doch sagen, dass es Wirtschaftspolitiker von europäischem Rufe gibt (Zuruf: Sie sind aber keiner!) — ich bin allerdings keiner von Weltruf —, die eine ganz andere Auffassung über die Leistungsfähigkeit und den Reichtum des Russischen Reiches haben. Ich stelle fest, dass die Schweizerbehörden nicht länger untersucht haben, ob dort etwas zu holen ist, für sie steht das fest. (Zwischenruf.) Ja, Sie denken natürlich wieder nur an die bolschewistischen Millionen. Mit dem Roten Kreuze gedenkt wohl die Schweizer Bourgeoisie die nötigen Fühler auszustrecken. Ich will mit diesem Hinweis sagen, dass man sich nicht nur damit begnügt hat, moralische Entrüstung gegenüber dem Sovietsystem an den Tag zu legen, sondern seit Mächte wie Frankreich, die Milliarden geopfert haben, um durch Intervention Rotrussland auf die Knie zu zwingen, einlenken, wird auch die Schweizer Behörde etwas leichthöriger. Sowietrussland ist bereit, die Vorkriegsschuld unter bestimmten Bedingungen anzuerkennen. Schon kommt Briand und reicht die Hand und es wird unzweifelhaft zu einem Abkommen kommen. Es ist mir auch bekannt, dass auch die schweizerische Behörde nicht auf ewige Zeiten darauf verzichtet hat, mit Russland Handel zu treiben, und ich zweifle nicht, dass, wenn Frankreich die Beziehungen aufgenommen hat, die Schweiz sich sicher beeilen wird, ihr Schäflein auch ins Trockene zu bringen. (Das gehört nicht hierher!) Warum gehört das nicht hierher, warum gehört denn diese Vorlage hierher. (Zuruf: Oho, Widerspruch.) Wenn das nicht hierher gehört, dann jagen Sie uns zum Teufel und hören Sie auf mit der Beratung. Sie können sofort eine gemütlichere Atmosphäre haben, Sie brauchen nur den Abbruch zu beschliessen und dieses Traktandum ad calendae graecas auf die Seite zu stellen; aber so lange Sie das nicht tun, haben wir ein Recht, auch Paragraphen hineinzubringen, die für Sie das gleiche bedeuten, wie die andern Paragraphen für uns. Wenn Ihnen das nicht gefällt, so bedaure ich das und Sie müssen sich ja nicht die Mühe nehmen, mich anzuhören, es haben es ja einige Herren bereits vorgezogen, sich zurückzuziehen. Ich habe dagegen nichts einzuwenden. Es entspricht nur einer Taktik von Ihnen, einen Abgeordneten morgens um 8 Uhr schon hier haben zu wollen, bis mittags zu beraten, am Abend Sitzung zu halten, und um halb 9 Uhr bis um 12 Uhr ihn wieder hier zu haben, um Nichtgewolltes ihm aufzuzwingen. Dann muss einem Abgeordneten aber doch mindestens das Recht zustehen, seine Sache zur Geltung zu bringen, wie Sie es uns gegenüber auch tun. Sie hätten vieles tun können zur Beruhigung der Gemüter, wenn Sie die Sitzungen

ordnungsgemäss zur vorgeschriebenen Zeit nach dem Reglement angesetzt hätten, und ordnungsgemäss die Vorlage zu behandeln geneigt gewesen wären. Warum müssen Sie sich gerade jetzt auf die Erörterung dieses Gesetzes versteifen? (Zwischenrufe.) Wenn Sie erklären, das gehöre nicht zur Sache, so sage ich, ich habe nicht alle Tage Gelegenheit hier zu sprechen, ich hatte aber Gelegenheit, sehr oft an mir zu fühlen, dass wir in der Schweiz eine ganz pflichtvergessene Behörde haben, die die Pflicht den Schweizerbürger zu schützen, dann vergisst und unterlässt, wenn es sich um eine Person handelt, die den Spiessbürgern nicht genehm ist. Sie können mir das auf's Wort glauben. Ich bin in der Lage, auf Grund der Protokolle nachzuweisen, dass, als ich in Finland in Helsingfors verhaftet war, man mir sagte, ach warum berufen Sie sich auf Ihr Schweizerbürgerrecht. Wir haben Briefe von Schweizerbehörden, aus denen deutlich herauszulesen ist, dass man Ihre Weiterreise gar nicht wünscht, und dass eine Abschiebung nach Russland eher erwünscht wäre als eine Heimreise nach der Schweiz. Es ist auch kein Zufall, dass ein aufrechter braver Mann, der gewiss kein Kommunist und Sozialist ist, seine Amtsstelle verlassen hat, weil er gesehen hat, dass zweierlei Recht für Schweizer vorhanden ist. Dass Konsuln die Pflicht hätten, den einen zu schützen und den andern fallen zu lassen, hat der achtenswerte Mann nicht verstehen können. Ich bin auch in Rumänien gewesen. Genau dasselbe! Man hat mir dort gesagt, bemühen Sie sich nicht, die Schweizerbehörde hat uns schon angedeutet, man solle Ihnen die Haare nicht büschelweise ausreissen, sondern höchstens einzeln. Das berührt mich alles persönlich, und ich glaube, dass die Behörde hier ein Schuldverhältnis eingegangen ist gegenüber meiner Person. Man muss hier auch anerkennen, dass wir berechtigt sind, einen Schutz zu verlangen, und nichts anderes will mein Antrag zum vorliegenden Paragraph. Die Schweizerbehörde hat gegenüber Schweizern keinen ausreichenden Schutz an den Tag legen lassen. Heute hat mit mir ein Mann Rücksprache genommen, der in Tiflis gewesen ist und mir sagte, es seien noch immer 200 Schweizer dort unten, die sich ganz wohl befinden, also scheint es mit den Repressalien der Sovietbehörden gegenüber den Schweizern nicht so gefährlich zu stehen. Es ist für uns bemühend zusehen zu müssen, wie hier in der Schweiz eine Toleranz gegenüber Reaktionären an den Tag gelegt wird, die den Auftrag erhalten, überall in der Schweiz die Spionage auszudehnen, um auf diesem Umwege zu allem dem zu kommen, was man zu wissen wünscht und was in der schweizerischen Bewegung vor sich geht.

Ich möchte meine Ausführungen nicht schliessen. (Grosse Unruhe, Lärm, Heiterkeit. Zuruf **Grimm**: Jetzt würde ich noch ein wenig länger machen, Sie haben noch 5 Minuten Zeit.) Wenn dies der Fall ist so werde ich einfach das feststellen und Sie bekannt machen mit einem Manifest, dessen Urheber Herr Nationalrat Grimm ist. (Zuruf: Das kennen wir.) Aha, Sie kennen das schon, dann habe ich noch weitere Bibeln hier im Pult, wenn Sie so provozierend gegen mich auftreten, dass Sie mir sagen, Sie wollen das Schlusswort noch nicht anhören, so bin ich durchaus in der Lage, Ihnen wenigstens noch einen Kongressbeschluss von Moskau zur Verlesung zu bringen, in dem Sie glänzend konterfeit sind. (Unruhe, Zurufe.)

(Der Präsident spricht, ohne verständlich zu sein.) Ja, Herr Präsident, Sie haben selbst erklärt, ich hätte noch 10 Minuten Zeit, und es wird Ihnen, meine Herren, ja nicht entgangen sein, dass es nicht mein grösstes Bedürfnis ist, Ihnen sachlich ungeheuer interessantes Material vorzutragen; mir ist nur wichtig, meine halbe Stunde Redezeit zu absolvieren. Für mich ist wichtig zu beweisen, dass es berechtigt ist, das Mittel der Obstruktion zu benutzen (Unruhe, Zurufe), ob es Ihnen angenehm oder unangenehm ist, zuzuhören. Ich stehe offen dazu, dass ich bis zum jetzigen Moment nichts anderes geleistet habe. (Unruhe.) Herr Brodtbeck, dem man sicher nicht den Vorwurf machen kann, dass er die Bemühung an den Tag legt, dasselbe zu tun wie ich, haben Sie genau so miserabel behandelt, wie man mich jedesmal behandelt, mit dem Unterschied, dass Sie ihm gegenüber noch viel unverschämter aufgetreten sind als mir gegenüber. Ich bin in der Lage, dieses Spektakelstück zu würdigen und rege mich dabei nicht gross auf, währenddem Herr Brodtbeck das Bedürfnis hat, zu erreichen, dass Sie seine Anträge würdigen, weil er glaubt, es sei an der Sache noch etwas zu verbessern.

Ich werde einen einzigen Antrag stellen, bei dem ich mir vorbehalte, ernst genommen zu werden. (Grosse Heiterkeit, Hohngelächter.) Die Anträge, die ich bisher hier gestellt habe, habe ich ausschliesslich gestellt, weil mich der Zorn erfasst hatte, als ich sehen musste, wie Sie bereit waren, jeden Anstand vermessen zu lassen gegenüber Ratsmitgliedern, die in Opposition sind. Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Kommissionsreferenten sich kaum bemühten, die Anträge der Kommission zu verlesen und irgendwie mit ein paar Worten zu begründen. Schon diese Nichtrespektierung des Publikums (Widerspruch) in diesem Saale zeigt mir, dass Sie gewillt sind, ein Gesetz mit allen Mitteln der Gewalt unter Dach zu bringen. Es ist hoffnungslos, Sie einer bessern Einsicht zuführen zu können, das habe ich längst eingesehen, und ich bemühe mich weiter nicht, sondern ich will Ihnen nur aus der These Lenin's vorlesen, was er von der bürgerlichen Demokratie behauptet. Urteilen Sie dann selbst, ob er nicht recht hat. Er sagt nämlich, dass die bürgerliche Demokratie nur einen Deckmantel bilde für den gewaltsamen Verwaltungscharakter der Bourgeoisie gegenüber den Sozialisten, indem sie den Klassenkampf der bürgerlichen Demokratie und des bürgerlichen Parlamentarismus als gesetzlich erklärt haben. Damit hat er den Gedanken ausgesprochen, der mit der grössten wissenschaftlichen Genauigkeit von Marx und Engel ausgedrückt wurde als sie sagten, dass die demokratische bürgerliche Republik nichts anderes sei als eine Maschine zur Unterdrückung der Arbeiterklasse durch die Bourgeoisie, der Masse der Arbeiter, des arbeitenden Volkes durch die Hand von Kapitalisten. Es gibt nicht einen einzigen Marxisten der nicht gegen das demokratische Geschrei auftreten würde, es sei denn, dass er sich während dem Kriege in den Dienst der Bourgeoisie gestellt hätte. Aus dieser Deklaration geht klar und deutlich hervor, dass wieder eine (Unruhe) abgeleitet werden kann auf Grund der Vorgänge hier im Saal. (Gelächter, Zurufe.) Ich will nun einmal ein Opfer bringen und zwei Minuten vor Ablauf der Redezeit auf das Wort verzichten. (Unruhe, Heiterkeit.)

M. de Rabours: Lors de la discussion de la motion d'ordre que j'ai développée hier, j'ai pu déjà vous faire part de quelques-uns des motifs qui m'avaient conduit à me former, sur ce sujet, une conviction ferme.

En réalité, il faut nous garder, surtout dans les temps que nous vivons et notamment dans l'état d'esprit dans lequel nous ont mis les débats auxquels nous venons d'assister, il faut nous garder, dis-je, d'adopter avec précipitation des articles qui, lorsqu'ils devront être appliqués, pourraient être une cause de trouble en eux-mêmes.

Or, j'estime qu'accepter l'art. 47, c'est accepter un article qui porte le sceau de la vindicte sociale plutôt que le sceau de la loi librement créée sur la base de principes démocratiques et approuvée par ceux qui seront chargés de par leur profession d'en discuter l'application.

Il n'est pas douteux, qu'en adoptant des formules du genre de celles qui nous sont proposées, nous admettions dans le code pénal des dispositions qui, nous pouvons le craindre, tendront à faire des martyrs. Or, une république ne doit pas permettre que la loi puisse créer des martyrs. Nous devons nous souvenir de toute l'histoire des Etats qui ont procédé de la sorte et nous devons nous protéger nous-mêmes contre de pareilles erreurs. Nous savons que tous ceux qui sont venus, au nom d'une foi ou d'une doctrine, apporter un dogme social trop rigide, que tous ceux-là, dis-je, ont été victimes de leur rigueur, eux ou leurs descendants.

Aujourd'hui, que vient-on nous demander? On vient nous demander de punir au nom de l'ordre constitutionnel et je vous le demande un peu: qu'est ce donc que l'ordre constitutionnel. Pouvez-vous le définir? Vous pouvez définir la haute trahison et la révolte, mais je vous défie bien de définir l'ordre constitutionnel, et cela surtout dans les temps où nous sommes, puisqu'il s'est trouvé que l'ordre constitutionnel a été bouleversé par ceux-là mêmes qui devaient le protéger. Qu'est ce que l'ordre constitutionnel, et qu'est-ce que la Constitution au milieu des temps de pleins pouvoirs où nous vivons? Bien peu de choses, vous le savez.

Mais, ce qu'il y a de piquant, c'est que vous remettez la connaissance de cette infraction à la Cour pénale fédérale qui, de par l'art. 113 de la constitution fédérale, n'a pas même le pouvoir d'étudier la constitutionnalité de la loi. Cette cour devra juger du trouble apporté à l'ordre constitutionnel alors qu'elle n'a pas le droit de discuter de la constitutionnalité de la loi ni même de la constitutionnalité des arrêtés d'une portée générale. J'estime que ces deux mots accolés sont absolument inadmissibles dans un texte de droit pénal. Je le dis comme juriste, comme démocrate, comme libéral. Je ne veux pas que ceux qui nous succéderont sur cette terre de Suisse puissent être placés en face des difficultés que pourrait donner l'introduction dans cette loi de textes aussi élastiques et pour employer l'expression de nos collègues suisses allemands aussi « kautschukmässig ».

Actuellement, nous savons, parce que nous connaissons les hommes qui sont au gouvernement, qu'il n'y en a aucun qui soit un homme injuste, de mauvaise foi, ou un homme qui voudrait condamner de parti pris. Mais, nous ne savons pas ce que sera le gouvernement dans dix ans et nous ne pouvons prendre des

garanties auprès des personnalités qui forment notre gouvernement aujourd'hui, et qui sont tous aujourd'hui des gens pondérés, afin d'être assurés de ce que sera le gouvernement dans une dizaine d'années.

Aussi bien cet art. 47 ne le voterai-je pas et je dis même que si cet article n'est pas modifié, en quelque façon, soit par la motion de M. Schär, soit par la motion de M. von Arx, cela pourrait me conduire à refuser toute la loi.

Je comprends que le gouvernement ait voulu avoir en mains un instrument juridique plus parfait que l'ancien instrument, quoique personnellement je ne sois pas bien persuadé de la vertu très grande de ce système législatif compliqué. Pour moi, j'eusse préféré quelque chose de plus condensé et de plus simple que ce qu'on nous présente. Mais il faut se décider. Eh bien, je me décide carrément à voter la proposition de M. von Arx. Elle a une qualité décisive. Elle emploie des expressions déjà définies. Les notions de haute trahison et de révolte sont en effet déjà définies dans les art. 45 et 46. La proposition dont il s'agit ne reproduit pas le mot de violence que vous trouvez à l'art. 47, elle parle néanmoins du crime de haute trahison et de celui de révolte, la notion de violence y est ainsi exprimée implicitement.

Cette proposition ajoute que les expressions d'opinions ne rentrent pas dans les actes préparatoires de la haute trahison et de révolte et ne sont pas punissables.

On peut très bien distinguer l'opinion d'ordre scientifique d'avec l'opinion exprimée pour bouleverser les assises de l'Etat par le moyen de la haute trahison ou de la révolte. Je suis de ceux qui pensent qu'il faut que l'Etat se défende. J'estime qu'il faut aussi que le gouvernement ait dans ses mains des armes loyales et qui soient dignes de lui. Or, je pense qu'actuellement l'art. 47 n'est pas la meilleure formule possible, il faut donc en trouver une autre. On en est persuadé à la commission, et comme je pense que Monsieur le conseiller fédéral Häberlin en est persuadé lui-même, il ne faut pas attendre que le Conseil des Etats en ait donné une autre ce que d'ailleurs j'estime bien incertain. Je voterai donc la motion de M. von Arx.

Schmid (Oberentfelden): Ich habe soeben das Wort zur Geschäftsordnung verlangt. Doch befürchten Sie nicht, dass ich den Antrag stelle, es sei die Frage zu prüfen, in welcher Weise Ruhe und Ordnung in diesem Saale aufrecht erhalten werden soll. Es wäre zwar sehr notwendig, dass der Nationalrat sich ein Geschäftsreglement gäbe, das Sicherungen schafft, damit die Ruhe und Ordnung im Saale aufrecht erhalten werden kann. Sondern ich habe einen Ordnungsantrag gestellt, der dahingeht, dass der Art. 60 des Geschäftsreglementes bei der Worterteilung zu beachten sei, denn dieser Artikel gilt. Es heisst dort: « Nach Eröffnung der Diskussion erteilt der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. »

Nun hat der Herr Vizepräsident, jedenfalls weil er diesen Artikel nicht beachtete, dem Herrn de Rabours das Wort erteilt und zwar bevor die Redner, die vor Herrn de Rabours eingeschrieben waren, gesprochen hatten. Das geht nicht an. Wir hatten schon einmal in diesem Saale eine diesbezügliche Diskussion. Es ist dann entschieden worden, dass

der Art. 60 zu handhaben ist, und Sie müssen infolgedessen diesen Artikel beachten. Ich wünsche, dass dieser Ordnungsantrag in dem Sinne aufgefasst wird, wie ich ihn gestellt habe, dass man das Geschäftsreglement beachtet.

Präsident: Ich beabsichtige nun, die gedruckten Anträge, die eingereicht und ausgeteilt worden sind, der Reihe nach zur Behandlung zu bringen. Es sind die Anträge Willemin, Enderli, Huggler, und dann nachträglich noch eingereicht, noch nicht gedruckt, ein Antrag von Herrn Reinhard.

Was das Votum des Herrn de Rabours anbelangt, ist ihm das Wort erteilt worden, da die liberale Gruppe bis zur Stunde noch nicht Gelegenheit hatte, sich hier auszusprechen.

Huber: Wir vermissen noch eine Erklärung des Präsidenten darüber, ob er künftig den Art. 60 handhaben wolle. Wir wollen ohne weiteres annehmen, dass er in guten Treuen Herrn de Rabours unter Ueberspringung von ca. zehn angemeldeten Rednern das Wort erteilt hat. Nun möchte ich aber daran erinnern, dass der ganz gleiche Fall, wie er soeben erwähnt worden ist, schon früher einmal den Rat beschäftigte und im Sinne der Bemerkungen des Herrn Schmid erledigt worden ist. Es handelte sich damals darum, dass Herr de Meuron nach mir das Wort verlangte, aber vor mir erhalten hat. Ich habe mich dann sofort zur Wehr gesetzt, und es ist anerkannt worden, dass der Art. 60 respektiert werden müsse. Wir müssen deshalb vom Herrn Präsidenten die Erklärung erbitten, dass er in Zukunft gemäss Art. 60 vorzugehen gedenke. Damit würde dann der Zwischenfall erledigt sein.

M. Willemin: Monsieur le Président et Messieurs, je ne sais pas si dans une assemblée aussi agitée et aussi passionnée, il est permis de traiter de choses sérieuses, délicates et difficiles, comme une question de droit pénal.

Aussi, bien que j'ai demandé la parole et présenté un amendement à l'art. 47, je veux être bref afin de ménager votre nervosité manifeste.

L'art. 47 que l'on vous a présenté au nom du Conseil fédéral est un article extrêmement délicat dont le maniement pourra présenter de très graves inconvénients quant à la liberté individuelle, la liberté de presse et à l'opinion librement exprimée des citoyens.

J'estime que dans une démocratie des questions de ce genre doivent être traitées avec la plus grande impartialité et dans une atmosphère sereine qui n'est pas celle que nous vivons ces jours derniers et ce soir. En matière de droit pénal, il est un principe admis par tous les juristes, c'est que l'on doit préciser d'une façon indiscutable le délit dont on poursuit la punition. Il n'est pas permis de se contenter de termes vagues et généraux qui permettront des abus d'interprétation. Pour apprécier la portée de l'art. 47 que l'on vous propose et qui punit ceux qui, publiquement, en Suisse ou à l'étranger provoquent par la parole, l'écriture ou l'image à troubler par la violence l'ordre constitutionnel, il faut une expression plus précise que ces deux derniers mots. Il faut rapprocher ce texte de la loi fédérale sur la procédure pénale qui

nous indique de quelle manière on procède vis-à-vis d'une personne accusée d'avoir commis un délit prévu par le code pénal fédéral. Eh bien, Messieurs, pour tous ceux qui connaissent cette loi de procédure pénale qui règle les conditions suivant lesquelles on punit ou on met en accusation un délinquant, cette loi est un défi aux notions modernes de droit en matière de protection des droits de la défense. Cette loi permet d'arrêter et de garder au secret pendant des mois et des mois un accusé sans qu'il puisse avoir les moyens de se défendre. Si je vous parle ainsi, je le fais en connaissance de cause, après des expériences concluantes. Je vous rappelle ce qui s'est passé lors du procès des bombes à Zurich: des accusés ont été arrêtés, incarcérés et mis au secret pendant plus d'une année. On a assisté alors à un véritable scandale, celui d'un juge d'instruction — je puis bien prononcer son nom ici dans ce parlement, il s'appelle Heusser — qui s'est livré aux actes les plus odieux, qui a violé ses devoirs d'une façon manifeste, en se livrant à de mauvais traitements sur des accusés, à des moyens de contrainte qui sont indignes d'une démocratie. C'est ainsi que vis-à-vis d'un inculpé dont on peut combattre et contester les théories — je ne les partage aucunement — il s'agit de Luigi Bertoni, anarchiste notoire, on a eu recours à des raffinements de cruauté pour lui faire avouer un crime qu'il n'avait pas commis. S'agissant d'un intellectuel dont le cerveau est constamment en ébullition et en fonctionnement, on commença par le priver de tout moyen d'entretenir l'activité de son cerveau; on lui interdit de recevoir toute correspondance, même la plus inoffensive, on lui interdit les lectures. Cet inculpé, quand je réussis à entrer en contact avec lui après une année de détention, me dit: « Monsieur, si je n'avais, étant sans nourriture intellectuelle, fait mentalement de la versification pour entretenir l'activité de mon cerveau, je serais devenu fou comme deux autres de mes camarades qui ont dû être transportés dans des maisons d'aliénés. » Et à l'audience de la Cour pénale, à Zurich, en présence de tous les avocats, en présence des juges, en présence de mon collègue M. le conseiller national Enderli qui défendait aussi un des accusés, il a été prouvé, il a été établi d'une façon irréfutable que ce juge d'instruction s'était livré à des voies de fait vis-à-vis des malheureux accusés, pour les forcer à reconnaître des délits qu'ils n'avaient pas commis ou pour les forcer à dénoncer des camarades. Voilà ce qui est possible sous le régime de la procédure pénale que nous possédons en Suisse!

Je sais bien que, pendant la période de guerre, j'avais proposé dans cette assemblée même une modification aux dispositions trop rigoureuses de la procédure pénale. J'avais demandé simplement que le Conseil fédéral, alors armé des pleins pouvoirs, en usât pour accorder aux accusés nombreux qui étaient incarcérés sous ce régime, le droit d'avoir au moins la collaboration d'un défenseur. M. le chef du Département de justice et police d'alors, feu M. Müller, s'opposa avec la dernière énergie à cette proposition. Malgré l'aide que je rencontrai auprès de l'un de mes collègues auquel je tiens à rendre ici hommage — il s'appelle de Meuron, bien qu'il n'appartienne pas à mon parti et qu'il soit du parti libéral, il m'apporta son appui — malgré le talent et l'autorité de sa parole, le Conseil national refusa

à la majorité des deux tiers la modeste proposition que je faisais.

Voilà, Messieurs, sous quel régime sont les accusés enfermés dans les prisons fédérales! Eh bien, vous ne pouvez pas isoler les textes de la loi qu'on nous propose, de la loi qui règle la manière dont seront appliquées ces nouvelles dispositions pénales à ceux qui seront accusés.

A Zurich, lors du procès des bombes, on incarcéra, comme je vous l'ai dit, 22 accusés dont la plupart étaient innocents. La Cour pénale fédérale proclama leur innocence. Bertoni lui-même, l'anarchiste convaincu, sincère et loyal et complètement désintéressé, fut acquitté. Il n'en avait pas moins subi des vexations inouïes, sans pouvoir pendant 12 mois avoir la possibilité d'obtenir l'aide et les conseils d'un avocat. Après 15 mois de détention, proclamé innocent; il fut libéré, mais il ne put pas même obtenir une indemnité pour avoir été privé de sa liberté.

Celui qui défendait mon collègue Enderli avait subi le même sort. Il était négociant, mais il fut ruiné dans ses affaires; proclamé innocent, il fut libéré, mais sans aucun moyen d'action contre ceux qui avaient commis ce véritable déni de justice.

J'estime que nous devrions examiner cette loi avec beaucoup plus de soin que s'il s'agissait d'un texte applicable à des malfaiteurs de droit commun. Je regrette de voir avec quelle précipitation, quelle passion, quelle agitation on discute des textes que nous, juristes, avons beaucoup de peine même à élaborer et à mettre debout avec toute l'attention, toute la tranquillité d'esprit dont nous sommes capables dans le silence du cabinet. Ce n'est pas ainsi, mes chers collègues, que l'on peut faire du bon ouvrage. Ce n'est pas ainsi que l'on peut édifier une œuvre qui doit représenter la vérité et la justice. L'œuvre que l'on édifie dans un moment de passion et d'agitation est une œuvre de parti et de parti pris. Eh bien, quel que soit mon désir de collaborer à l'œuvre qu'a entreprise le Conseil fédéral et qu'il a le droit et le devoir d'élaborer, à savoir de préparer les moyens qui lui permettent de défendre l'Etat et la Société contre l'emploi de la violence pour le renversement de nos institutions démocratiques et de notre Constitution, quel que soit ce désir, je tiens à déclarer que je fais ici les plus expresses réserves pour le vote final pour accepter ou refuser la loi. Il y a dans cette loi des tendances et des textes que je ne puis accepter. Voici les principales critiques que je veux faire à la loi. D'abord je me demande pourquoi et dans quel but on a voulu insérer dans une loi fédérale destinée à protéger les institutions de la Confédération contre des entreprises de violence, pourquoi on a voulu en même temps imposer aux cantons les mêmes dispositions. En ce qui nous concerne, nous Genevois, nous n'avons pas besoin d'une loi fédérale, nous possédons un code pénal qui a déjà prévu dans ses dispositions depuis 1874 les cas que vous voulez poursuivre aujourd'hui. Nous avons tout l'arsenal de dispositions pénales utiles et nécessaires pour poursuivre ceux qui voudraient à l'aide de la violence renverser le gouvernement, la constitution ou porter atteinte à l'exercice des fonctions de ceux qui sont les dépositaires de l'autorité. Pourquoi voulez-vous nous imposer vos dispositions que nous ne pouvons accepter qu'avec des réserves et des restrictions? C'est ainsi, par exemple, que dans certaines des dis-

positions proposées on veut fixer un minimum de peine de trois mois de prison. La législation genevoise ne connaît pas ces minima de peine. Ainsi, quel que soit le délit qui est commis, même en matière de droit commun, même en matière de vol et d'autres délits qui sont infamants, qui atteignent l'honneur et la réputation de l'individu qui les commet, le juge a chez nous la latitude d'abaisser la peine au niveau qui lui convient. Il pourrait abaisser la peine jusqu'à un jour de prison. Or, on nous imposera maintenant d'après cette loi un minimum de trois mois. Avec cette loi à quel résultat aboutirez-vous, en ce qui concerne le canton de Genève? Vous nous imposerez pour nos affaires cantonales, dans lesquelles vous n'avez rien à voir, pas plus que moi Genevois, je n'ai à voir dans les affaires du canton de Fribourg qui a ses mœurs, sa mentalité, pas plus que je n'aurais à voir dans les affaires internes du canton du Tessin dirigé par mon excellent ami M. Garbani, vous nous imposerez ces dispositions. Mais si elles sont imposées au canton de Genève, elles iront à fin contraire du but que vous poursuivez. Il ne faut pas oublier qu'à Genève pour des délits de ce genre nous avons comme juridiction soit en matière correctionnelle, soit en matière criminelle, l'institution du jury composée de 6 ou 12 citoyens dont les noms sont tirés au sort soit pour la cour correctionnelle, soit pour la cour criminelle. S'il se présente un cas de nature bénigne — cela peut arriver — d'un jeune homme qui s'est laissé entraîner dans un moment d'effervescence, que fera le jury?

Le jury, alors même que la culpabilité serait démontrée dira: «Moi je ne veux pas condamner cet homme qui est un honnête homme à quatre mois de prison.» Si la loi m'avait laissé la latitude de lui infliger un mois de prison, je l'aurais condamné. Puisque la loi veut m'obliger à une sévérité excessive, j'acquitte. Et vous n'auriez que des acquittements. Et M. le procureur général dont l'amour-propre existe — M. l'ancien procureur général Perrier, rapporteur de la commission, en sait quelque chose — cesserait de poursuivre les délinquants. Par conséquent, vous n'auriez atteint le but que vous poursuiviez. Donc, en ce qui me concerne, si on ne veut pas supprimer les minima, je reprendrai ma liberté d'action et je voterai contre la loi. Je reviens à l'art. 47. Cet article est, par son vague, un danger extrême. Il menace la liberté de la presse. Notre collègue, M. Baumberger, tout à l'heure dans un discours éloquent, pittoresque, spirituel, qui a accaparé l'attention de toute l'assemblée, vous l'a dit d'une façon convaincante. Cette loi menace la liberté de la presse. Elle ne peut pas être admise parce qu'elle crée le délit d'opinion. Un journaliste prend la défense de tel ou tel groupe, de telle ou telle tendance. S'il plaît au Département fédéral de justice et police, s'il plaît au ministère public de poursuivre, on pourra incarcérer ce journaliste honnête et loyal, parce qu'il déplairait à l'autorité et au gouvernement. Et avec les dispositions de la loi de procédure pénale fédérale dont je vous ai parlé et que nous avons vue fonctionner lors du procès des bombes à Zurich, nous n'avons aucune garantie que cet homme ne serait pas détenu pendant des mois et des mois sans pouvoir obtenir le secours d'un défenseur et sans même qu'il puisse prendre connaissance des dépositions des témoins à charge d'accusation, avant que les dossiers aient été transmis à la Chambre d'instruction du Tribunal

fédéral qui décide de la continuation de la poursuite. L'accusé n'aura pas même le droit de pouvoir se défendre devant la Chambre des mises en accusation, pour dire par exemple: « J'aurai des témoins encore à faire citer qui anéantiraient les dépositions reçues par le juge d'instruction et qui démontreraient que je ne dois pas être poursuivi. Par une législation d'application de ce genre, je dis que des honnêtes gens pourront être punis pour délits d'opinions et, ce qui est plus grave encore, pour délits d'intentions.

J'ai écouté avec une très grande attention M. le chef du Département de justice et police Häberlin. J'ai suivi pas à pas les nombreux exemples qu'il nous a donnés et j'en emporte, tout en reconnaissant la parfaite loyauté, la parfaite probité morale de M. le chef du Département de justice et police, la conviction que dans l'esprit de ceux qui ont élaboré la loi, on veut pouvoir poursuivre le délit d'intention et le délit d'opinion. On veut, lorsqu'une personne aura prononcé un discours, pouvoir dire qu'elle a arrangé son discours d'une façon « schlau », habile, pour donner le change, mais qu'en réalité les initiés peuvent comprendre le sous-entendu et qu'en réalité il y a bien délit ou tentative. Eh bien, Messieurs, en Suisse, nous ne pouvons pas poursuivre le délit d'opinion ni le délit d'intention. Nous ne devons pas laisser à l'autorité administrative — car en définitive, le Conseil fédéral est une autorité administrative — le droit de pouvoir juger un délit d'intention, le droit de pouvoir dire qu'un citoyen a eu l'intention de fomenter la révolution, même par voie indirecte.

C'est pour cela que, dans l'impossibilité d'arriver à vous convaincre que plusieurs des dispositions de la loi sont absolument incompatibles avec nos mœurs et notre constitution démocratiques, je fais une modeste tentative pour vous amener à préciser un peu mieux le texte de l'art. 47. Je vous demande de remplacer les mots « celui qui en Suisse ou à l'étranger provoque... » par les mots: « celui qui aura directement provoqué... » Toute l'importance de mon amendement réside dans le mot « directement » qui précise qu'il faut qu'il y ait un rapport direct, immédiat entre l'acte reproché et l'atteinte par un moyen violent à une autorité ou à une institution.

Je fais le même amendement au deuxième alinéa de l'art. 47 en ajoutant aux mots « ... qui prépare... » le mot « directement ». Ces mots n'ont peut-être pas une très grande importance dans la langue allemande qui se contente volontiers de termes vagues, imprécis et indécis, mais dans la langue française, il faut une précision mathématique. Il est un principe juridique en matière pénale qui veut que la loi soit d'une telle précision que le juge ne puisse pas s'en écarter même par voie d'interprétation. Tous les juristes qui m'entendent savent la différence fondamentale qu'il y a entre un texte de droit civil et un texte de droit pénal. Tous savent qu'il est interdit à un juge, à plus forte raison à une autorité administrative d'étendre le sens d'un texte de droit pénal par voie d'interprétation. Il faut que le texte lui-même décide déjà dans l'esprit de celui qui l'applique que l'individu a commis les faits qui lui sont reprochés. Il ne peut pas être procédé par voie d'analogie. Le texte de l'art. 47 — et je ne suis pas le seul à le dire — doit être précisé. Vous avez entendu des

voix autorisées appartenant à des partis qui sont fort éloignés des tendances socialistes; ainsi tout à l'heure mon collègue de Genève, membre de la commission, qui appartient au parti que nous appelons à Genève conservateur, vous disait avoir les mêmes scrupules que moi et se réserver au vote final de voter contre le texte s'il ne lui est pas donné satisfaction par plus de précision.

Et vous, mes collègues, qui êtes tous des braves gens (rires), qui êtes tous des hommes d'une probité morale indiscutable, qui êtes les représentants de vos cantons, je fais appel ici, je le dis solennellement, à votre sagesse pour que vous ne vous laissiez pas emporter par la passion pouvant résulter du fait que vous avez eu à vous plaindre à maintes reprises, je le reconnais, des procédés de certains de nos collègues socialistes. Je vous prie de ne pas vous laisser impressionner par ce sentiment et de n'écouter que la voix de votre conscience et de votre devoir afin d'empêcher que l'on adopte un texte qui puisse donner lieu à des mesures arbitraires, même contre vos adversaires. J'ai une telle confiance et une telle assurance dans votre probité morale que je suis certain que vous ne voudriez pas faire aux autres ce que vous ne voudriez pas qu'il vous fût fait. Soyez justes et si vous réclamez pour vous la liberté de pensée d'opinion et de discussion, ne la refusez pas aux autres, même s'ils sont vos adversaires. Voilà sur quel terrain je me place pour vous recommander l'acceptation des amendements que j'ai eu l'honneur de vous présenter et je suis certain, vous connaissant, et connaissant particulièrement mes collègues de la Suisse allemande, sachant qu'ils étudient toujours avec une conscience remarquable, avec une « Gründlichkeit » devant laquelle nous devons parfois nous incliner, nous Romands, qui en manquons un peu quelquefois (rires), que vous voudrez bien réfléchir aux quelques observations que je me suis permis de vous présenter: Je suis certain qu'après réflexion vous demanderez à M. le conseiller fédéral Häberlin de bien vouloir revoir le texte afin d'y apporter la précision nécessaire. Nous éviterons ainsi que ce texte puisse en d'autres mains que celles de M. Häberlin servir d'instrument de persécution contre des adversaires du pouvoir.

Reinhard: Bis dahin sind alle Anträge, die zur Abänderung gestellt worden sind, abgelehnt worden. Herr Bundesrat Häberlin hat sich nun bereit erklärt, einige Anträge anzunehmen und er hat auch auf die Einwände, welche gemacht wurden und in denen auf bestimmte Gefahren des Art. 47 hingewiesen worden ist, einlässliche Erklärungen abgegeben. Es ist deshalb möglich, die Diskussion sachlich zu führen und sich darüber klar zu werden, ob tatsächlich das, was Herr Bundesrat Häberlin als wahrscheinlich bezeichnet, zutrifft. Mich hat allerdings dabei etwas gewundert. Er hat uns einige Beispiele erzählt, vielleicht nur supponierte, von Waffenlagern, die man hier finden könnte, von Verschwörungen mit Treueschwüren usw., kurz, man glaubte sich da in ein Zeitalter hinein versetzt, in welchem die schönste Rinaldo-Rinaldini-Romantik wieder auflebt. Es hat bis anhin als Grundsatz gegolten, dass, wenn der Gesetzgeber etwas neues stipulieren wollte, vorher doch bestimmte Tatsachen auf schweizerischem Boden selbst vorliegen müssen. Nun zweifle ich keinen Augenblick

darán, dass Herr Bundesrat Häberlin kommen und sagen wird, dass im Ausland solche Dinge geschehen seien und er wird vielleicht emphatisch fragen, ob es denn nicht wahr sei, dass hier Waffenlager gefunden, Verschwörungen gegründet worden seien usw. Das mag für das Ausland alles zutreffen. Aber ich habe verschiedene bestimmte Fragen in dieser Beziehung an den Herrn Departementsvorsteher zu richten. Wo haben sich derartige Dinge auf schweizerischem Boden zugetragen, dass es sich wirklich lohnt, damit zu argumentieren und einen bestimmten Artikel in die Gesetzgebung hineinzubringen? Ich hoffe, dass Herr Bundesrat Häberlin um die Auskunft nicht verlegen sein wird.

Er hat dann aber im weitern den Rechtsgrundsatz aufgestellt, dass es nun heisse, hinter den eigentlichen Versuch zurückzugehen auf die Vorbereitung; man wolle die Tat bereits dort fassen, wo das eigentliche Ziel noch nicht klar im Bewusstsein des Täters aufgedämmert sei. Er hat da zwei Beispiele aufgeführt, eines aus der Gewerkschaftsbewegung, das andere aus der Literatur. Er sagte ungefähr — ohne dass ich die Worte genau wiederholen könnte, glaube ich, dass es sinngemäss so gewesen ist —, dass ein Streik erst dann von dem Art. 47 betroffen werde, wenn in seiner Folge Störungen des öffentlichen Lebens, also Ereignisse eintreten würden, welche schon die Art. 45 und 46 vorausgesehen haben. Er hat schon früher behauptet, nur der politische Streik werde unter Strafe gestellt. Ich habe schon bei früheren Diskussionen auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die in dieser durchaus willkürlichen Einteilung des Streiks besteht. Wenn Sie nun den neuen Grundsatz, nämlich, dass man die Vorbereitung treffen wolle, in Verbindung bringen damit, dass man unterscheiden müsse zwischen wirtschaftlichem und politischem Streik, so kommen Sie in ein Gebiet hinein, wo schlechterdings feste Masse nicht mehr anwendbar sind, wo Dinge zu entscheiden sind, in denen nun die Willkür des Richters vollständig freien Spielraum hat.

Ich möchte Ihnen ein bestimmtes Beispiel bringen. Sie werden sich noch an den Aschbacher-Streik des Jahres 1906 erinnern. Die Holzarbeiter in Zürich sind aus wirtschaftlichen, gewerkschaftlichen Gründen aus der Fabrik ausgetreten, sie haben den Streik erklärt. Die Folge war, dass es, weil die betreffende Fabrik hartnäckig Widerstand leistete und Streikbrechertruppen anstellte, zu Aufruhraktionen kam. Nun konnte im Augenblick der Erklärung des Streiks niemand voraussehen, ob es in der Folge notwendig würde, Militär aufzubieten, zu intervenieren, kurz, dass jene grosse Störung der öffentlichen Ordnung stattfinden würde, welche nun nach dem zukünftig geltenden Recht als Aufruhr bezeichnet werden soll. Wenn nun aber wegen dieses Aufruhrs Leute vor Gericht kommen, so wird der Richter ohne weiteres und gestützt auf Art. 47 sagen, die Leute hätten annehmen müssen, dass eine derartige Störung der öffentlichen Ordnung eintreten kann, und gestützt auf diese durchaus willkürliche Annahme, gestützt auf eine Annahme, die oft sogar aus einer Unkenntnis der Lage entspringen kann, in welcher sich die Angeklagten befinden, muss der Richter zu einer Verurteilung der Angeklagten kommen. Was ist da weiter die Folge? Dann tritt das ein, was Sie nach Ihren Worten überhaupt verhindern wollen. Sie treffen in diesem Fall den wirtschaftlichen Streik, stellen ihn

ebenfalls unter die Lex Häberlin und beurteilen ihn ganz genau gleich, wie einen politischen Streik. Es lässt sich kurz zusammengefasst, im Augenblicke eines Streiks nicht unterscheiden, ob er politische Folgen haben kann oder nicht. Wenn Sie das doch tun wollen, dann verhindern Sie zukünftig gewerkschaftliche Aktionen der Arbeiterschaft. Sie haben nun gesagt, dass Sie das nicht tun wollen. Wenn das wirklich Ihr Ernst ist, dann ist es auch Ihre Aufgabe, nicht nur den Staat zu schützen, sondern den Schutz des Staates nicht zu erkaufen um das Opfer eines garantierten Rechtes der Arbeiterschaft. Eines dieser garantierten Rechte ist die Vereinsfreiheit, die Sie nun illusorisch machen von dem Augenblick an, wo ein derartiger Passus angewendet werden soll.

Ich frage schliesslich Herrn Bundesrat Häberlin an, wie denn nun die Sache sei, wenn von der andern Seite aus derartige Störungen und Unruhen verursacht werden? Wir haben verschiedene grosse Industriebarone in unserem Rat, wir haben Fabrikbesitzer, die einige Tausend Arbeiter beschäftigen. Wenn wir nun denken, es könnte im Laufe der nächsten Monate infolge Ihrer Bestrebungen auf Arbeitszeitverlängerung und Lohnverkürzung dazu kommen, dass die Arbeiterschaft sich weigert, das anzunehmen, so werden die betreffenden Fabrikdirektoren die Arbeiter auf die Strasse stellen, aussperren. Niemand kann garantieren, dass die weitere Folge einer derartigen Aussperrung nicht auch die Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe sein wird. Niemand kann das sagen. Wohl aber kann man das sagen, dass der Fabrikbesitzer, der Tausende von Arbeitern in der Not auf die Strasse stellt, auch voraussehen muss, dass seine Massnahmen eine Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe bedeuten können. Und dann kommt die Frage, die für uns nun sehr wichtig ist: Gedenken Sie in diesem Fall nicht nur den Streikführer, den Gewerkschaftsführer vor Gericht zu stellen, sondern haben Sie in dem Falle auch den Mut, auf die Ursache zurückzugehen und den Fabrikbesitzer selbst am Wickel zu nehmen? Wenn Sie schon neues Recht stipulieren wollen, dann tun Sie es für beide Seiten und nicht nur für die eine.

Aehnlich verhält es sich auch mit der Frage der Literatur. Man hat zwar auch da eine ganz neue Theorie erfunden und gesagt, ja, die eigentlichen Dichter und Literaten, Tolstoi usw., die werden nicht getroffen, denn diese Leute haben nicht auf ein solches Ziel gearbeitet, sie wollten nicht eine unmittelbare Wirkung ihrer Werke, sondern eine allgemeine Erörterung, die nicht unter Strafe gestellt wird. Nun, das ist gerade falsch. Man kennt z. B. Tolstoi, den man angeführt hat, nicht, wenn man ihm eine derartige Ansicht unterschiebt. Bei ihm ist gerade das Gegenteil der Fall. Gerade er wollte durch seine Werke etwas erzielen. Er stellte eine bestimmte ethische Forderung, welche mit dem Wesen des Staates nicht mehr vereinbar war. Was war die Folge? Man hat auch in Russland versucht, ihn unter die Fuchtel zu stellen, zum Stillschweigen zu bringen, und hat von der Kirche aus durch die Bischöfe ein grosses Bannschreiben gegen ihn erlassen. Wie steht die Sache heute? Die drei Bischöfe und Metropoliten, welche das Schreiben unterzeichnet haben, sind längst vergessen, aber aufrecht geblieben ist einzig der Name dessen, der als Rebell sich eine solche Massnahme zugezogen hat.

Es ist bald vier Jahre her, dass ein Gedicht von der sozialistischen Jugendorganisation verbreitet wurde, das Sie in allen Büchern finden können, welche revolutionäre Lyrik enthalten. Sie kennen den bekannten Gesang « Die Internationale ». Man hat dieses Gedicht gedruckt und es ausgeteilt. Es wurde den Arbeitern gegeben, und die Verteiler der betreffenden Flugblätter hat man dann unter Strafe gestellt, man hat sie angeklagt, deswegen, weil sie ein überall bekanntes literarisches Produkt verteilten, mit einigen Monaten Gefängnis bestraft. Sie werden sagen: Es kommt eben auf die Verwendung und auf die Zeit an. Es ist aber doch ausserordentlich schwierig, einem gewöhnlichen Sterblichen zuzumuten, dass er unterscheiden soll zwischen eben dieser Zeit und den allgemeinen Umständen, unter denen Sie ihm gestatten, vielleicht solche literarische Werke zu lesen. Nehmen Sie Gerhard Hauptmann's « Weber ». Es kann eine Zeit kommen, die wiederum mit Elektrizität geladen ist wie die Novembertage 1918. Und lassen Sie dann dort vor einer Masse eine Szene vorlesen, z. B. jene gewaltige Steigerung im ersten Akt, die in den Ruf ausbricht, dass es nun anders werden muss. Da kann der einfache literarische Vortrag eines solchen Gedichtes in den Leuten die Erregung wach rufen, dass im Anschluss daran eben bestimmte Handlungen vorgenommen werden. Ich erinnere Sie an die belgische Revolution, die im Anschluss an eine Theatervorstellung, « Die Stumme von Portici » und direkt auf den Einfluss dieses Kunstwerkes hin stattgefunden hat. Herr Bundesrat Häberlin vergisst offenbar dabei, dass gerade bei der Erwägung derartiger schwer zu wägender Dinge doch Fragen in Betracht kommen, die vom Juristen einfach nicht in Paragraphen gefasst werden können. Es besteht hier die gleiche Gefahr, dass die Willkür entscheidet und man den einen Unrecht tut, weil man ja nicht einen andern entschlüpfen lassen will, der vielleicht bei einem enger gefassten Gesetz unter Strafe gefallen wäre. Da finde ich es klüger, dass man lieber einen Schuldigen entwispen lässt, als 10 Unschuldige bestraft.

Aber wenn Sie derart gegen literarische Erzeugnisse vorgehen, so begreife ich nicht, dass keiner von Ihnen darauf hingewiesen hat, dass bei den revolutionären Aktionen eine viel verhängnisvollere Rolle als sämtliche Artikel, die von einem Kommunisten geschrieben werden könnten, Ihre eigene Presse spielt. Es ist in den letzten Tagen ein Buch herausgekommen von einem, der es weiss, allerdings eine Studie über den amerikanischen Journalismus, verfasst von Upton Sinclair, der nachweist, in welch verhängnisvollem Zusammenhang kapitalistische Interessen mit journalistischer Betätigung stehen. Sie werden nun zweifellos sagen: Das trifft für die Schweiz nicht zu. Ich gebe ohne weiteres zu, dass wir den Missbrauch und die Korruption der Presse in einem derart gigantischen Masse wie in Amerika bei uns nicht finden. Bei unseren bescheideneren Verhältnissen bleibt dafür viel zu wenig Spielraum. Aber das Wichtigste ist, dass das Prinzip dasselbe ist. Gehen Sie einmal die Spalten jener Presse durch, welche sich als die Verteidigerin der Volksrechte bezeichnet. Und schauen Sie, ob Sie in der heutigen Zeit je einmal in der « Zürcher Zeitung » oder im « Bund » eine objektive Ansicht darüber finden, was die Arbeiter selbst angesichts eines Lohnabbaues, einer Motion Abt usw. denken müssen. Sie werden vielleicht in kleinem

Druck gelegentlich ein Referat finden, das man wiedergeben muss, um vielleicht die eigenen Leser noch zu bedienen, aber das alles möglichst schlecht placiert; denn in erster Linie steht die Verteidigung der kapitalistischen Interessen. Das merken sich die Arbeiter, die darauf hoffen, dass ihre berechtigten Klagen gehört werden, dass man ihnen auch einmal Recht gibt, und diese sagen sich, dass ja alle ihre Reklamationen nichts nützen. Schliesslich, wenn das alles erschöpft ist, wenn die Presse, die ihnen Gehör schenken soll, ihre Stimme unterschlägt, dann schaffen sie sich Gehör, indem Sie schreien, und der Schrei der Arbeiter ist in diesem Falle das, was Sie als Aufruhr bezeichnen. Wenn Sie an diese Dinge gehen wollen, dann haben Sie den Mut, die Presse selbst für verantwortlich zu erklären. Was ist schliesslich schlimmer, die bodenständige Gewalttätigkeit einer unterdrückten Klasse, welche in ihrer Verzweiflung ein paar Scheiben einschlägt, oder die organisierte Treulosigkeit einer hoch zivilisierten Presse, welche nur daran denkt, das arbeitslose Einkommen einiger wenigen Reichen gut zu schützen? Durch wen wird die Staatssicherheit mehr gefährdet, durch das Gedicht eines Rebellen oder durch die Verschlagenheit einer beeinflussten, wenn nicht sogar gekauften Presse? Wenn Sie diese Erwägungen einander gegenüber stellen, so werden Sie sehen, dass die Wagschale des Verbrechens der bürgerlichen Presse tiefer sinkt. Aber Sie werden selbstverständlich diese Presse nicht treffen, weil Sie sie als Vorbereiterin des Aufruhrs nicht treffen wollen. Dann seien Sie doch auch so gerecht, dass Sie auch bei den andern nicht diesen neuen Masstab der Vorbereitung anwenden.

Ich habe mir gestattet, Ihnen zu Art. 47 einen Antrag zu stellen, es möchten die Worte gestrichen werden, die im zweiten Alinea lauten, « wie er weiss oder annehmen muss », sodass der Artikel dann nur noch lauten würde: « Wer im In- oder Auslande eine Handlung vornimmt, die die gewaltsame Störung der staatlichen Ordnung... » usw. Damit schaffen wir doch die Garantie, dass jene bedenkliche Rechtsunsicherheit, jene Knebelung der freien Meinung und der wirklich freien Presse, des offenen, ehrlichen Wortes, nicht durch das Gesetz unmöglich gemacht wird. Damit schaffen wir auch die Sicherheit, dass eine Kritik am Staat und an all seinen Erscheinungen offen geäussert werden kann. Sie sind heute offenbar im Stadium, wo Sie diese Kritik nicht mehr ertragen können. Sie zeigen damit, ohne dass Sie es selbst wissen, dass Sie da angelangt sind, wo eben Upton Sinclair sagt, dass das beste Beispiel eines innern Zusammenbruches, eines innern Verrottetseins, das sei, dass eine Kritik nicht mehr ertragen werden könne. Zeigen Sie selbst wenigstens so viel, dass Sie noch Vertrauen in Ihre Sache haben, und der Kritik nicht den alten Maulkratten verbinden müssen. Deshalb bitte ich Sie, Art. 47, Al. 2, im Sinne meines Antrages abzuändern.

Herr Präsident Klöti übernimmt wieder den Vorsitz.

Meyer: Nachdem durch die Erklärungen des Herrn Bundesrat Häberlin und durch die Aeusserungen der Herren Kommissionsreferenten eine neue Sachlage geschaffen ist in bezug auf Art. 47, verzichte ich auf das Wort.

Belmont: Herr Baumberger hat mir heute den Vorwurf gemacht, ich hätte meine früheren Studien

in den katholischen Kollegien vergessen. Ich muss Herrn Baumberger bemerken, dass ich all das, was mir dort doziert worden ist, gar nicht vergessen habe, ich weiss es noch ganz genau. Herr Baumberger und dann auch Herr Müller haben in ihrem Votum auf meine Ausführungen in der Eintretensdebatte geantwortet. Diese beiden Herren haben mein Votum ein wenig umgedreht. Insbesondere hat Herr Baumberger heute gesagt, ich hätte versucht, in katholischer Theologie zu machen. Das war nicht meine Absicht. Ich bin in der katholischen Theologie zu schwach, um hier Vorträge darüber halten zu können. Für mich spielt die katholische Theologie als Wissenschaft die ganz gleiche Rolle wie die Jurisprudenz im bürgerlichen Staat. Die katholische Theologie hat die Aufgabe und den Zweck, die katholische Kirche zu bejahen, zu verteidigen und seine Dogmatik auszubauen. (**Präsident:** Ich glaube, die katholische Theologie gehört nicht dahin.) (**Grosse Heiterkeit.**) Ich wollte damit nur sagen, dass ich nicht davon ausgegangen bin, dass z. B. ein katholisches Dogma die Revolution verlange. Herr Müller hat die Sache umgedreht und gesagt, ich hätte von der Revolution gesprochen. Ich habe nur erklärt, dass katholische Staatsmänner und Parteiführer zu jeder Zeit ihre Angehörigen und ihr Parteivolk zur Gewalt aufgefordert haben, wenn es nicht anders ging, und das wird man mir nicht bestreiten können. (**Z'graggen:** Zur Abwehr.) Wir wehren auch ab. Die ganze Haltung in diesem Gesetz ist eine Abwehraktion. Man will doch uns zuleibe gehen. (**Z'graggen:** Selbstverteidigung.) Jeder muss sich selbst verteidigen. (**Z'graggen:** Sie haben Grund dazu.) Das ist klar. (**Z'graggen:** Wegen des Basler Generalstreiks.) Wenn wir den Basler Generalstreik noch einmal machen wollen, eben gerade, Herr Z'graggen, darum verteidige ich mich sonst hätte ich gar keinen Grund dazu.

Wenn ich an die Schweizergeschichte denke, z. B. an die Invasionskämpfe der französischen Armee, so sehe ich, dass im Namen nicht nur des Vaterlandes, sondern der Religion versucht wurde, die Feinde aus dem Lande zu werfen. Pater Styger ist den Leuten mit dem Kreuz vorangeritten und hat gerufen: Im Namen des Herrn und im Namen der Religion müssen wir gegen diese fremden Eindringlinge zu Felde ziehen, und er hat die Waffen gesegnet, mit denen nachher seine Leute die Eindringlinge blutig geschlagen haben. Ich habe mich nicht mit den katholischen Dogmen befasst, denn wir haben es hier mit Parteien zu tun. Es genügt, wenn ich mich an die Männer wende, die die Parteien leiten.

Interessant waren die Ausführungen des Herrn von Arx. Herr von Arx hat speziell auf etwas aufmerksam gemacht, an das auch ich schon gedacht habe. Es ist uns allen, den Sozialdemokraten sowohl wie den Kommunisten — ich gehöre jetzt laut offizieller Anzeige des Mitgliederverzeichnisses zu keiner Partei und bin neben die Herren Blumer und Hoppeler geraten (**Hoppeler:** Freut mich.) und da ist noch mein Genosse und Freund Platten; wir sind also die Parteilosen in dieser illustren Gesellschaft — aufgefallen, dass sich innerhalb der bürgerlichen Parteien eigentlich niemand gegen dieses Gesetz ausspricht. Nun haben wir doch einen gefunden, einen wenigstens, den es angeschämt hat, dieses Gesetz einfach anzunehmen. Das ist Herr von Arx. Man muss sagen, der Mann führt nicht nur das Wort

des Liberalismus im Munde, sondern er bemüht sich auch redlich, gemäss seinem Glauben zu leben. Er hat erklärt, es hätten verschiedene Zeitungen in der Schweiz davon berichtet, dass man in der schweizerischen Staatsführung von der freisinnigen Staatsidee abgewichen sei. Herr von Arx wollte damit sagen, dass offenbar heute ganz reaktionäre Grundsätze das Staatsruder der Schweiz leiten und in Zukunft leiten werden. Das ergibt sich natürlich aus der politischen Bewegung überhaupt. Zwei Extreme begrenzen die gesamte Linie der politischen Parteien, die äusserste Rechte und die äusserste Linke. Nun ist es Tatsache, dass in jeder reaktionären Zeit, wenn die Bewegung eine rückläufige ist, dann nimmt immer jene Partei das Ruder und die Führung in der Politik an die Hand, welche züusserst rechts steht. Deshalb ist die ganze bürgerliche Politik heute durch die konservative Rechte geleitet. Die freisinnige Partei ist als politische Führerin vollständig ausgeschaltet. Umgekehrt ist es in einer fortschrittlichen Bewegung; da ist die äusserste Linke die führende Partei und sobald die Aktion in der Arbeiterschaft wieder zunehmen und akzentuiert in Erscheinung treten wird, dann wird sofort die kommunistische Partei die Führung der gesamten proletarischen Bewegung übernehmen. Das wird kommen, wenn zur Tatsache wird, was Herr Baumberger heute schon erklärte, dass es der traurige Ruhm der Motion Abt sei, die Einheitsfront unter den proletarischen Schweizerbürgern wieder herzustellen. Herr von Arx hat sich dann so ausgedrückt, als ob dieses Gesetz auch den bürgerlichen Parteien schaden könnte. Er hat darauf verwiesen, dass wohl bürgerliche Zeitungen etwas schreiben würden, das dem Bundesrat nicht gefallen könnte. Er hat davon gesprochen, dass freie Ideen auch in bürgerlichen Zeitungen erscheinen und dann unter den Art. 47 fallen könnten.

Diese Befürchtung braucht Herr von Arx nicht zu haben. Es wird niemals angewendet werden gegenüber den bürgerlichen Parteien, sondern man wird Mittel und Wege finden, um die bürgerlichen Parteien zu schonen. Meine Auffassung ist, dass dieses neue Gesetz einzig und allein die sozialistische und die kommunistische Partei, einzig und allein die Lohnarbeiterklasse des Proletariates treffen wird und dass man es auch mit der nötigen Strenge handhaben wird. Herr Baumberger braucht gar nicht zu befürchten, dass in einem Buche, wo er den Leuenberger als den Bauer, der die Zeit verstanden, den Bauern die Waffen in die Hand gedrückt hat, darstellen sollte, deswegen in eine hochnotpeinliche Untersuchung gezogen werde. Es wird nur dann geschehen, wenn einer von uns z. B. die Taten eines Liebknecht feiern und sagen würde, mach das gleiche, Lohnarbeiter, entflamme dich für die proletarische Revolution, für die Diktatur des Proletariates.

Herr Minger hat ja wohl in gewissen diplomatischen Verklausulierungen erklärt, dass die Bauernrevolution als solche nicht als eine ungerechte und nicht als rechtswidrig zu bezeichnen sei, aber dieser Bauer hat das nur getan, damit der Bundesrat und die bürgerlichen Parteien wissen, dass sie eventuell zu einer Revolution oder zu einer revolutionähnlichen Aktion zu haben wären, sobald man ihre wirtschaftlichen Forderungen nicht mehr erfüllen würde.

Ich verweise nun speziell auf Art. 47, Al. 2. Die Meinungsfreiheit ist jedenfalls durch diesen Artikel

in der Schweiz gestört und verletzt, wie es noch niemals in unserem Lande geschehen ist. Ich habe schon in meinem Eintretensvotum darauf verwiesen, wie Prof. Ragaz das ganze Gesetz als ein Zuchthausgesetz erklärt hat, als ein Schandgesetz, indem er erklärte, wenn dieses Gesetz zur Annahme kommt, dann könne man ruhig um die ganze Schweiz eine Zuchthausmauer bauen, dann sei die ganze Schweiz ein Zuchthaus. Mit Recht erklärt Ragaz auf Al. 2 des Art. 47 verweisend, welcher reaktionäre oder bornierte Magistrat ist nicht imstande, einem Angeklagten zu erklären: du hättest doch wissen sollen, dass alle deine Schriften und deine Bilder eine aufreizende Wirkung haben können. Es wird in Zukunft nicht mehr möglich sein, in den sozialdemokratischen Zeitungen wie z. B. im «Volksrecht», diesem ganz modernen Bilderbuch, in welchem wir alle Tage blättern, die gewohnten Bilder zu bringen, denn alle diese sind aufreizend und dem Redaktor wird man sagen, er hätte wissen müssen oder wissen können, dass dies die Ordnung und die Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden könne. Deshalb ist es nötig, dass wir zu allen jenen Anträgen stehen, welche der Gedankenfreiheit und der Meinungsfreiheit in Wort und Schrift, wenigstens einen kleinen Platz lassen. Deshalb werde ich allen Anträgen, die eine Erleichterung in dieser Beziehung bringen, zustimmen.

Grimm: Der Art. 47 der Vorlage ist als Schicksalsartikel bezeichnet worden. Man will von dem Inhalt des Artikels abhängig machen die Stellungnahme gewisser linksbürgerlicher Gruppen zu dieser Vorlage. Ich will den Artikel nicht als einen Schicksalsartikel bezeichnen. Er ist in meinen Augen etwas anderes. Er ist das Attentat auf das freie Wort; ein Artikel, der den Prozess macht der Idee, dem Gedanken, dem Recht der freien Meinungsäusserung, ein Artikel, gestützt auf den ein halbwegs findiger Richter imstande ist, den scheusslichsten Tendenz- oder wie man früher sagte, Inquisitionsprozess aufzubauen. Herr Häberlin hat den Artikel umschrieben. Er hat erklärt, der Artikel behandle das Gefährdungsdelikt. Dieser Artikel treffe nicht die Vollendung der Tat. Die Vorbereitung zu einer staatsgefährdenden Tat solle bestraft werden, auch dann, wenn der sogenannte Verbrecher gar keine Ahnung davon hat, dass seine Handlung zu dieser Tat führen könne.

Wenn man eine derartige Guillotine aufstellt, so muss man sich auch Rechenschaft geben darüber, in welchen Zeitumständen das geschieht. Man muss sich klar sein darüber, dass zwischen jenem Gesetz und der Zeit, in der es wirkt, ein Zusammenhang besteht. Angewendet auf das vorliegende Gesetz bedeutet das, dass wir zu untersuchen haben, wie in der Zukunft die Entwicklung der Dinge bei uns eigentlich gehen werde. Ich rede hier zunächst nicht von der allgemeinen Politik, sondern von den Tatsachen des Wirtschaftslebens und von den wirtschaftlichen Massnahmen der Gesellschaft und des Staates. Wir haben seit Jahren eine Wirtschaftspolitik im Lande, die von der Hand in den Mund lebt, eine Wirtschaftspolitik, die eingestellt ist auf das Bedürfnis des Augenblicks, die entbehrt des Weitblickes, die ermangelt der Grosszügigkeit, die versucht, von einem Moment zum andern Umstellungen durchzuführen, der aber irgendeine grosse grundlegende Linie

fehlt. Wenn ich Ihnen das in ein paar Worten auseinandersetzen will, so genügt es an ein paar Massnahmen der letzten Jahre zu erinnern.

Ich entsinne mich Verhandlungen der Neutralitätskommission. Wir Sozialdemokraten haben damals den Bundesrat darauf aufmerksam gemacht, dass es nun höchste Zeit sei, die Arbeitslosenversicherung einzuführen. Wir wollen nicht, dass der Arbeiter Almosen empfangt. Er soll ein Recht auf die Arbeitslosenversicherung begründen können, er soll etwas beitragen an die Kosten der Versicherung und mit umso mehr Grund sein Recht auf die Versicherungsleistung beanspruchen. Man hat uns abgewiesen und erklärt, so schlimm sei die Sache nicht und man brauche die Arbeitslosenversicherung nicht. Heute hört man auch in den Kreisen der bürgerlichen Parteien, dass es selbstverständlich besser gewesen wäre, wenn man die Arbeitslosenversicherung eingeführt hätte. Man hat damals vom Momente aus gehandelt und nicht daran gedacht, dass die Verhältnisse sich so zuspitzen werden, wie es heute tatsächlich der Fall ist. Nun sieht man ein, dass man falsch gehandelt hat.

Man hat Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen beschlossen, damit die Arbeitslosigkeit bekämpft werden könne. Die Einfuhrverbote sind gekommen, die Einfuhrbeschränkungen sind da, die Arbeitslosigkeit ist grösser als zuvor. Man hat die Erhöhung der Zollansätze, den Zollschutz für die Industrie durchgeführt, damit das wirtschaftliche Leben in der Schweiz wieder erblühe. Sie haben diese Zollerhöhungen in verfassungswidriger Weise durchgesetzt. Sie haben sich der Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung schuldig gemacht und müssten deswegen eigentlich unter die Wirkungen der Lex Häberlin fallen. (Heiterkeit.) Die wirtschaftliche Situation hat sich trotz dieser Massnahmen nicht gebessert. Man hat die produktive Arbeitslosenfürsorge eingeführt. So und so viel Millionen werden aufgewendet zur Unterstützung der Industrie. Wir wissen, dass diese Unterstützung auf die Dauer ein Ding der Unmöglichkeit ist. Man hat zu diesem Mittel gegriffen, weil momentan nichts Besseres zur Verfügung stand. Man hat erklärt, wenn die Arbeitszeit verlängert werde — und das ist der Inhalt der Motion Abt — dann sei die Schweizerindustrie wieder konkurrenzfähig. Untersucht man aber die Verhältnisse, betrachtet man die Schwankungen der ausländischen Valuta, so können Sie die Arbeitszeit um das Doppelte verlängern und Sie werden trotzdem den Ausfall nicht einholen, der durch die Valutaschwankungen entstanden ist.

Man steht heute vor der Situation, aus der eigentlich niemand mehr einen Ausweg weiss. Da konnte ich während der ganzen Diskussion einen Gedanken nicht los werden, welche Antwort würden wir wohl bekommen, wenn wir hinaus träten vor das Volk und ihm die Frage vorlegen würden, was zweckmässiger, was notwendiger, was dringender gewesen sei, die Beratung der Lex Häberlin oder das Studium der Wirtschaftslage und der Massnahmen zu ihrer Verbesserung? Die Antwort liegt auf der Hand. Würde es sich wirklich um die Wahrnehmung der Interessen des Landes handeln, so hätten wir nicht dieses Kanzleiprodukt, das uns heute vorliegt und das uns schon die zweite Woche beschäftigt. Da hätte uns der Bundesrat Vorlagen in bezug auf die wirtschaftlichen

Massnahmen zur Beseitigung der dringendsten Not vorgelegt. Wenn man Sie zur Rede stellt, wohin die ganze Entwicklung wirtschaftlich eigentlich führen soll, so wissen Sie eine Antwort nicht. Ich mache Sie dafür nicht verantwortlich. Wenn Sie aber keinen Ausweg mehr wissen, wenn Sie nur noch den einen Gedanken haben, dass die Schweiz wirtschaftlich ruiniert werde und wir der Verarmung entgegengehen, wenn es so weiter gehe, einem Zerfall in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung, so besteht hier der Zusammenhang zwischen dieser zu erwartenden Lage und der Lex Häberlin. Und da komme ich auf Herrn Häberlins Bemerkungen über die Revolution zu sprechen. Ah, Herr Häberlin hat heute seinen frühern Parteigenossen, den verstorbenen Bundesrat Forrer recht eigentlich verleugnet. Jenen Herrn Forrer, der im Tessiner-Revolutionsprozess das Recht auf die Revolution heiligte, der erklärte, dass die Revolution in der Geschichte begründet sei. Und Herr Häberlin, der ja Jurist ist, hätte auch den Staatsrechtslehrer Bluntschli hören sollen, einen Schweizer, der in Deutschland Hofrat geworden ist, und von dem niemand behauptet, er sei Sozialdemokrat oder gar Kommunist gewesen. Und was sagt Herr Bluntschli über Revolution? Herr Bluntschli erklärt: «Die natürliche Voraussetzung der Revolution ist der Notzustand des Volkes — Mangel an gesetzlicher Befriedigung der dringend gewordenen Volksbedürfnisse — dem nur durch eine gewaltsame Umgestaltung der Verfassung Hilfe geschafft werden kann.» Er motiviert dieses «Recht auf die Revolution» in folgender Weise: «Das Recht der Revolution ist das Recht der Volkswelt, die sich nicht mehr anders zu retten weiss. Wenn die Hoffnung der Reform in einem naturkräftigen Volke untergeht, dann beginnt die Revolution.» Wenn sich in der Schweiz die wirtschaftlichen Verhältnisse so weiter entwickeln, wie bisher, wenn eine Industrie um die andere ihre Konkurrenzfähigkeit einbüsst, wenn neben der Uhren- und Textilindustrie auch die Maschinenindustrie noch zugrunde geht, so haben Sie den Notzustand, von dem ein Bluntschli spricht. Dann wird es nichts helfen, dass Herr Häberlin hier vor Sie hintritt mit seiner Bibel in der Hand, und Ihnen sagt, damit hätten Sie die Machtmittel, um den Notzustand zu beseitigen. Nein, dann wird Bluntschli, der Staatsrechtslehrer, recht haben, der in klarer Weise auseinandergesetzt hat, wie Revolutionen entstehen und wie sie geschichtlich gegründet sind. Er sagte: «Die Hauptverschuldung ist auf der Seite der legitimen Gewalthaber, welche ihre Autorität missbrauchen und ihre Pflicht verletzen, nicht auf der Seite der missregierten Nationen, die einen natürlichen und bessern Rechtszustand fordern.» Das sagt Herr Bluntschli, der Staatsrechtslehrer Bluntschli, das sagt nicht ein Sozialdemokrat, das sagt nicht ein Kommunist. Ich denke gegen die Logik dieser Darstellung des Herrn Bluntschli wird man nicht wohl aufkommen können.

Entre Parenthèse: Wenn nun die Lex Häberlin Gesetz wird und es fällt einem unserer Parteiblätter ein, in einem bestimmten Moment den verstorbenen Bluntschli aufmarschieren zu lassen, was dann? Fällt dann das Zitat unter den Begriff der wissenschaftlichen Forschung oder kommt der Art. 47 zur Anwendung und wird der betreffende Redaktor beim Wickel genommen?

Nun will ich nicht prophezeien und nicht sagen, dass unmittelbar aus der sich mehr und mehr verschlechternden wirtschaftlichen Lage der Schweiz, deren Kulminationspunkt noch lange nicht überschritten ist, die Revolution hervorgehe. Aber das eine ist sicher, das eine ist gewiss: Wenn die Leute durch die Arbeitslosigkeit moralisch zermürbt werden, wenn sie den innern Halt verlieren, und wenn ihnen die Gesellschaft nicht bieten kann, was sie zur Existenz brauchen, so werden diese Leute in eine Verzweiflungsstimmung hineingeraten. Es bedarf dann keiner organisierten Aktion, keiner Vorbereitungen; spontan aus dem Gefühl des hungrigen Magens heraus werden Verzweiflungsaktionen entstehen. Soll auch dann der Art. 47 zur Anwendung kommen gegenüber diesen Leuten? Und warum werden dann diese Leute bestraft? Weil sie selber schuld sind an dem was sie begehen? Nein, weil sie büssen müssen für die Sünden der besitzenden Klasse, büssen müssen für die Unfähigkeit der bestehenden Gesellschaft, die nicht imstande ist, allen Menschen eine ausreichende Existenz zu sichern, und ihnen den Platz am Futtertrog zu gewähren.

Ich erinnere mich einer historischen Begebenheit im Kanton Bern im Jahre 1846, als man noch keine Lex Häberlin hatte, als die Kämpfe zwischen Konservativen und Radikalen hohe Wellen warfen. Da ereignete sich eine ganz unscheinbare, harmlose Geschichte, der sog. «Apfelkrawall». Es war auch zur Zeit der ökonomischen Krise. Die kleinen Leute hatten nichts zu beissen und nichts zu nagen und schliesslich haben sie einmal einen Marktsturm durchgeführt. Wie sich später herausstellte, nicht ganz ohne Hilfe der Herren Konservativen, die auch in Revolution zu machen verstehen, wenn es ihnen passt, Herr Baumberger! Jawohl, die Konservativen, die in diesem Falle allerdings nicht gerade mutig gehandelt haben, indem sie sich einer andern Klasse bedienten, um das radikale Regiment im Kanton Bern zu beseitigen und sich selber wiederum oben aufzubringen. Derartige Verzweiflungstaten können sich wiederholen, wenn die Not an die Türe pocht. Die Aktion entsteht dann ohne irgendwelche Vorbereitung, ohne dass durch Flugblätter eingeladen wird. Es braucht da nur eine jener nervösen Spannungen, in der Leute leben, die Monate und Monate ja ein ganzes Jahr und noch länger arbeitslos sind, und dann werden diese Leute bestraft auf Grund des Art. 47!

Herr Bundesrat Häberlin hat ein paar Beispiele gebracht, die unter diesen Art. 47 fallen. Er hat von der Verbreitung falscher Nachrichten gesprochen. Ich war lange genug im Metier der ehrsamsten Journalisten tätig und weiss, wie dem gewissenhaftesten und seriösesten Journalisten einmal passiert, dass eine unrichtige Meldung unterläuft. Der Journalist ist noch nicht geboren, der alles kontrollieren und nur absolut wahre Nachrichten weitergeben kann. Auch die Anstandspresse der Bourgeoisie kann das nicht; wir könnten in dieser Beziehung aus den letzten Wochen Beispiele aus der Bundesstadt erzählen. Der Mann ist noch nicht geboren, der Garantie dafür bietet, dass in seine Zeitung nie eine unrichtige Meldung lanciert wird.

Vor derartigen Gefahren ist nicht einmal eine Regierung geschützt. Sehen wir zu. Es ist in diesen Tagen immer und immer wieder auf das Jahr 1918

und auf die Vorgänge des Generalstreiks verwiesen worden. Ich entsinne mich auch einer falschen Nachricht aus jenen Tagen, die nach Bern gebracht worden ist und die dann schliesslich Vorwand für das Truppenaufgebot bildete, für jenes schmäbliche Aufgebot, das den Generalstreik ausgelöst hat. Wir wissen, was die Zürcherregierung damals dem Bundesrat erklärte: in Zürich seien Bombenattentate geplant, man hätte das und das gehört, und als man die Geschichte untersuchte, war nicht eine Spur von Wahrheit drin. Es war eine falsche Nachricht, sehr geeignet, die staatliche Ordnung zu stören, die Verfassung zu genieren, die Öffentlichkeit aufzuregen. Wollen Sie die Lex Häberlin auch auf solche Fälle anwenden? Wollen Sie auch eine Regierung beim Ohr nehmen, die schwächlich, angstschlotternd, gestützt auf irgend ein Geschwätz, zum Bundesrat läuft und ihn bestürmt, er solle die Truppen mobilisieren und dabei einen Bundesrat findet, der willfährig ist, das zu tun, und eine Armeeleitung, die sofort einspringt, weil diese Armeeleitung die Siegerallüren nicht im Kriege befriedigen konnte und so wenigstens als kleines Nachspiel nach dem Kriege schnell ihre Lorbeeren sich holen wollte.

Ein anderes Beispiel. Es ist zwar nicht gerade aufregend, denn es erschien, wenn ich nicht irre, im Organ des Bruders unseres Herrn Kommissionsreferenten. Im «Generalanzeiger von Aarau» stand am 17. Dezember: «Der Nationalrat hat diese Woche mit dem Bundesstrafrechte begonnen. Nachdem die Referenten und sämtliche Parteien, sowie eine grosse Anzahl Nationalräte, namentlich sozialistische und kommunistische, gesprochen hatten, kam es zu einer längern Diskussion darüber, ob auch der Vertreter des Bundesrates, Herr Häberlin, der Verfasser der Gesetzesrevision, zur Angelegenheit das Wort ergreifen dürfe, was Nationalrat Schmid (Aargau) verneinte. Der Sozialist Grimm erklärte, wenn der Nationalrat Herrn Bundesrat Häberlin reden lasse, so würden sie, die Sozialisten, auf das Reglement pfeifen. Mit allen bürgerlichen Stimmen bei Enthaltung der Sozialdemokraten wurde darauf Herrn Bundesrat Häberlin gestattet zu reden.» Und dann kommt im Anschluss daran die übliche Journalistensauce. Da wird wieder einmal gezeigt, was wir für Kerle sind, wir, die wir Herrn Bundesrat Häberlin hindern wollten. Nehmen Sie an, diese Notiz falle in eine Periode der Erregung hinein. Wir sind ja bei gewissen Leuten nicht sehr beliebt. In so aufgeregten Zeiten schickt man uns gerne etwa einen Strick zu. Ich habe einmal einen ganz neuen bekommen, wir hatten zu Hause glücklicherweise gerade Wäsche, und da leistete er mir ausgezeichnete Dienste, und ich möchte mich also in dieser Beziehung weiter empfohlen haben. (Heiterkeit.) Auch sonst bekommen wir in solchen Zeiten alles Mögliche zugeschickt, von gewöhnlichen Schmähungen bis zu Todesdrohungen. Nun stellen Sie sich vor, dass in aufgeregter Zeit irgend eine derartige Meldung in das Land hinausgeht. Herr Bundesrat Häberlin ist heute das Standbild der Reaktion, ein kleiner Abgott, zu dem man hinaufschaut, und der ein starker Bundesrat sein will, nicht wie man hier sagte, der Waschlappen von 1918. Nun wollen wir nach dieser Zeitungsnotiz, diesen Gott, diese Leuchte der Bourgeoisie am Reden hindern. Das muss «gerochen» werden. Sie lachen bei der Geschichte, nehmen Sie sie wie Sie wollen,

ich habe nur denselben Ernst, den Sie angewendet haben auf vereinzelte von Herrn Häberlin angeführte Beispiele, auf diese Beispiele aus der Praxis übertragen.

Nun hat man erklärt, so schlimm sei das Gesetz nicht. Der Richter sei doch ein vernünftiger Kerl. Da sei zuerst die Bundesanwaltschaft, die prüfe, dann der Bundesrat, und der werde schon überlegen, bevor er jemanden überweise. Ich traue diesen Versicherungen nicht ganz und habe dafür meine Gründe. Ich habe im Jahr 1919 beim Generalstreik Erfahrungen gemacht, als sich das Militärdepartement in geradezu gesetz- und verfassungswidriger Weise in die Funktionen der Justiz einmischte. Ich erinnere mich, was dort geschoben und gedreht worden ist hinter den Kulissen, wie schnell man Entscheide fabrizierte, damit das Divisionsgericht III als Ausnahmegericht, das nicht urteilen wollte, doch urteilen müsse, und damit man den Meutereiparagraphen des Militärstrafgesetzes anwenden konnte. Jener Prozess war ein juristischer Skandal, das sagt jeder unbefangene ehrliche Jurist. Es war ein Tendenzprozess, ein Gelegenheitsprozess. Man musste ihn durchführen, so oder anders, und es kam nicht darauf an, ob der Artikel so und so anders respektiert würde. Die Hauptsache war, dass man Rache nehmen konnte, und dass die angeblich Schuldigen vor die Gerichtsschranken gezogen würden.

Herr Bundesrat Häberlin, ich habe noch einen andern Fall. Den möchte ich hier auseinandersetzen, weil ich finde, dass dieser Fall sogar über die Lex Häberlin hinausgeht. Herrn Bundesrat Häberlin ist der Name des Sozialisten-Revolutionärs, eines Russen Schreider bekannt. Diesem Schreider, der nicht Bolschewist ist, sondern in Russland in den Gefängnissen der Bolschewisten sass, der also keine bolschewistische Politik betreibt, ist irgend ein Bankdepot konfisziert worden, das er nicht für sich persönlich, sondern für seine Partei in der Schweiz angelegt hat. Schreider wurde 1918 ausgewiesen, kam dann hinterher nochmals ins Land, Er ist dann abgereist, seit mehr als 1½ Jahren im Auslande, kann nicht in die Schweiz zurückkommen, ein Prozess ist aber gegen ihn nicht hängig, Schreider, resp. die Partei der Sozialistisch-Revolutionäre Russlands, ist heute noch nicht im Besitze des beschlagnahmten Geldes. Ich möchte gerne hören, auf Grund welcher Verfassungsbestimmung und welches Artikels man so verfährt? Der Mann hat nichts unternommen gegen die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz, und was man ihm getan hat — ich will den Ausdruck nicht gebrauchen — ist etwas Unrechtmässiges in meinen Augen, das, wenn es ein Privatmann tut, unter Strafe gestellt wird. (Bundesrat Häberlin: Ich verbitte mir das!) Sie können das halten wie Sie wollen. Nervosität ist nicht ein Zeichen innerer Ruhe und Sicherheit, Herr Bundesrat! (Zurufe: Zur Sache, zur Sache, das gehört nicht hier.) Jawohl, das gehört zur Sache. (Unruhe, Zurufe, Schlussrufe, Glocke des Präsidenten). Ich kann warten, ich werde die Minuten zählen, während denen Sie mich unterbrechen, ich werde Ihnen nichts schenken (Lärm, Zurufe, Unruhe, Glocke des Präsidenten). Jawohl. (Zurufe: Grimm hat zur Sache gesprochen!, Schluss, Schluss.)

Präsident: Es handelt sich um Art. 47, welcher die freie Meinungsäußerung behandelt. Zu diesem Thema hat Herr Grimm gesprochen. Ich habe die Äußerung nicht gehört, dass Herr Grimm Herrn Bundesrat Häberlin vorgeworfen hat, er habe eine strafbare Handlung begangen.

Grimm: Ich habe erklärt, wenn jemand als Privatperson diese Handlung begehen würde, so würde er strafbar sein. Ich habe diese Auffassung. Herr Häberlin mochte als Bundesrat gehandelt haben und nicht als Privatperson. Wenn ihm das unangenehm ist, so tut es mir leid, aber die Behandlung dieses Menschen ist ein Skandal. (Zurufe: Schluss, Lärm, Unruhe, Gebrüll, Glocke, Schluss.)

Präsident: In der von Herrn Grimm soeben wiederholten Äußerung liegt meines Erachtens eine Beleidigung. Ich muss daher Herrn Grimm für diese Äußerung zur Ordnung rufen. (Zurufe: Schluss.) Herr Grimm hat noch fünf Minuten Redezeit.

Grimm: Jawohl Herr Präsident, und die drei Minuten, während welchen man mich unterbrochen hat? Ich verbitte mir Schlussbemerkungen. (Lärm, Unruhe, Zurufe, Schluss.)

Grimm: Ich werde aushalten, ich kann warten. (Erneute Zurufe: Schluss, Schluss.)

Präsident: Herr Grimm hat noch fünf Minuten Redezeit, ich bitte ihn nicht zu unterbrechen. Nachdem die Herren behauptet haben man fühle sich wie in eine Schnapsbude versetzt, haben Sie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass man Ihnen selbst nicht diesen Vorwurf machen kann.

Grimm: Ich verstehe nicht diese Aufregung. Ich will an einem Beispiel zeigen, wie ganz unnötig Sie sich aufgeregt haben wegen meiner Bemerkung. Wenn ein Soldat jemand tötet, dann ist das in Ordnung, er wird deswegen nicht bestraft, weil er seine Handlung als Soldat tut, wenn er sie aber als Privatperson vornimmt, so wird er bestraft, denn er begeht eine strafbare Handlung. Das werden Sie nicht bestreiten wollen und damit dürfte der Grund dahinfallen, der Sie scheinbar so nervös gemacht hat.

Meine Herren, ich hatte mit dem Hinweis auf den Fall Schreider zu zeigen, dass wir zu der Versicherung seitens des Bundesrates Häberlin, man werde den Art. 47 loyal anwenden, kein Zutrauen haben und auch nicht in die Versicherung, man werde wissenschaftliche Forschungen und historische Arbeit usw. nicht unter diesen Art. 47 einbegreifen. Hier im Saale sitzt unser Kollege Huggler. Er kam aus Deutschland zurück mit revolutionärer Literatur, die er nicht mitgebracht hat, um sie hier zu vervielfältigen und zu verbreiten; er nahm sie mit weil er als Parteisekretär ein Interesse daran hat, diese Literatur kennen zu lernen. Man hat ihm beim Eintritt in die Schweiz an der Grenze diese Literatur abgenommen (Zuruf: Einfuhrverbot!). Jawohl, wir haben ein Einfuhrverbot für revolutionäre Literatur, ganz richtig, und das ist schmachvoll genug. (Zuruf: Schluss.) Dieser Tiefstand dieses Parlamentes ist bezeichnend. (Unruhe, Lärm, Schlussrufe.) Jawohl wenn eine Mehrheit es nicht mehr verträgt, dass man

Tatsachen, eigne Handlungen dieser Mehrheit feststellt, so ist das ein unglaublicher Tiefstand. (Zuruf: Sie selbst tragen die Schuld an diesem Tiefstand.) Das ist ein Skandal, den ich nicht für möglich gehalten hätte. Schweigen Sie, Herr Hofstetter, Sie stehen tiefer unten als wir!

Und nun Herr Präsident, kann ich leider der vorgerückten Zeit wegen Herrn Baumberger nicht mehr ausführlich antworten, sonst hätte ich ihm etwas gesagt in bezug auf die « Einheitsfront ». Nur das sei festgestellt, dass wir uns keineswegs mit der Art und Weise solidarisieren, wie von kommunistischer Seite verschiedener Anträge begündet worden sind. Ich will darauf nicht weiter eingehen. Ich will Ihnen aber zum Schluss einen Mann vor Augen führen, der seinerzeit zu den Grossen des Landes zählte, obschon er im Alter konservativ geworden ist, nämlich den früheren Bundespräsidenten Ochsenbein. Im Jahre 1847, als die eidgenössische Tagsatzung den Aufstand legalisierte, den Aufruhr legalisierte, Handlungen gegen die verfassungsmässige Ordnung legalisierte, da hat Ochsenbein über die Frage der freien Meinungsäußerung und die Frage der Verfolgung von Ideen folgendes erklärt:

« Unverkennbar liegt diesem unersättlichen Forschen, diesen immer neu sich gestaltenden grossartigen Schöpfungen ein unversiegbare geistiger Quell zugrunde, der in seiner ewigen Jugendfrische, in seinem unhemmbaren Lauf auch die Anschauungsweisen verändert, neue Begriffe schafft, und so den Beweis leistet, dass heute Irrtum sein kann, was gestern noch als unantastbare Wahrheit galt — der frische Lebensquell einer stets neuen geistigen Welt, die gleichsam durch die Arterien der Druckerpresse und der Schienenbahn das geistige Prinzip bis in alle Verzweigungen bis in die fernsten Extremitäten der menschlichen Gesellschaft mit der Schnelligkeit des elektrischen Schlages vorzudringen zwingt. (Unruhe, Zurufe, Schluss, Schluss!) Und inmitten dieser neuen geistigen Welt stehen die alten sichtbaren Pfeiler der Vorzeit, die mumienhaften sozialen Einrichtungen angehörend einer längst entschwundenen Anschauungsweise, andern Begriffen, andern Verhältnissen und Bedürfnissen, auf keine andere Grundlage gestützt als die Macht der Gewohnheit, des Ehrgeizes oder des Eigennutzes — Strukturen, welche bei der leisesten Erschütterung wie ein verwittertes Gemäuer auseinanderzufallen drohen. Einzig der Verstocktheit gegenüber den geistigen Wehen der Zeit, einzig der geistigen Verwahrlosung der Institutionen, einzig dem einem ausgebrannten Krater gleichenden Innern der politischen Verfassungen muss also das die Staaten Europas durchzuckende Feuer zugeschrieben werden. Das Gewitter leuchtet, aber der europäische Staatenkoloss achtet seiner nicht, denn er schläft — aber einen gefährlichen Schlaf » (Schlussrufe, Allgemeiner Tumult, Unruhe.) Wenn Sie Herrn Ochsenbein nicht hören wollen, dann ist es schon . . . (Fortgesetzte Unruhe, Schlussrufe, Tumult.) Nun, wenn Sie nicht einmal den Mut haben, anhören können, was einer Ihrer eigenen Vorfahren gesagt hat, kann ich Ihnen das weitere schenken. (Ausruf Reinhard: Indianer-Parlament!)

M. Naine: Permettez-moi tout d'abord, Messieurs mes collègues, de vous féliciter de votre vivacité. Il vous vient un tempérament de méridionaux. Ce qui m'étonne c'est que cette atmosphère ne fasse

pas pousser les palmiers de l'antichambre d'un pied ou deux. J'avoue que je serais plus heureux de votre vivacité, si j'en comprenais mieux le motif. Malheureusement je ne suis pas tout à fait à l'unisson. Ces jours passés dans ces couloirs, j'ai rencontré plusieurs collègues romands, qui me disaient: vous, vous êtes un sage, vous ne prenez pas la parole, vous ne l'avez pas prise jusqu'à présent. Je regrette de leur enlever maintenant les illusions qu'ils avaient à mon égard et je leur dirai que ce procédé de me taper comme cela l'épaule en disant: laissez-vous faire, ne me convient pas du tout. Il me rappelle à ce sujet un père de famille genevoise qui, quibique citoyen de Genève et concitoyen de Rousseau, n'avait pas les mêmes idées que celui-ci sur la bonté native de notre nature. Il estimait que la nature doit être corrigée et vivement corrigée. Il la corrigeait à coups de verges sur la personne de son fils. Et à mesure que le fils devenait grand, les corrections devenaient de plus en plus difficiles. Lorsque le fils fut adolescent il s'empara de la verge et méprisa son père. Alors le vieux lui dit: «François — c'était le nom du fils — François, laisse-toi faire; c'est pour ton bien!» Mais François ne se laissait point faire. Et aujourd'hui, nous autres qui sommes les François de l'histoire, nous ne nous laissons pas faire, parce qu'enfin nous ne sommes plus des enfants. La partie du peuple que nous représentons n'est pas plus des enfants que celle que vous représentez.

Je tiens, Messieurs, à prendre la parole au sujet de cet art. 47 par lequel vous entendez arriver à atteindre la pensée, quand elle se manifeste par la parole, l'écriture ou l'image. Vous voulez poursuivre ces formes subtiles et passagères de la pensée dans l'intérêt du pays, parce que vous croyez ainsi vous opposer au renversement de nos institutions par la violence.

Messieurs, quant au but que vous poursuivez ou que vous prétendez poursuivre, parce que je ne suis pas encore très au clair à ce sujet, je suis complètement d'accord avec vous et avec M. Häberlin: Je suis opposé, dans une démocratie comme la nôtre, si imparfaite soit-elle (et je crois l'avoir prouvé depuis quatre ou cinq ans que ces questions sont en discussion), je suis opposé au renversement par la violence de nos institutions et de nos autorités. J'estime qu'il faut recourir aux moyens dont nous disposons, même quand le gouvernement les sabote un peu, car je crois que nous sommes encore assez forts et qu'il y a encore assez d'esprit démocratique dans le peuple suisse pour que nous puissions avoir confiance en ces institutions. Mais ce que je prétends c'est que les moyens que vous allez employer ne vous conduisent pas du tout au but. Ils iront à fin contraire de ce que vous voulez ou de ce que vous prétendez vouloir atteindre.

Messieurs, voyons donc: est-ce que vous vous êtes rendu compte déjà de la façon dont les idées se forment et de la valeur que ces idées ont dans la société. Vous vous imaginez donc que ce sont les idées par elles-mêmes qui sont susceptibles de créer et de produire une révolution. Vous vous imaginez que c'est en poursuivant et en réprimant ces idées que vous allez les arrêter, que vous allez entraver le mouvement révolutionnaire. Mais les idées ne sont que le reflet de l'état de fait et l'état de fait est la chose la plus importante. Les idées, c'est une sorte de végétation,

une végétation qui se produit selon le terreau, selon le fond sur lequel nous nous trouvons. L'histoire en donne de multiples exemples. Permettez-moi de vous dire que quant à moi, depuis une trentaine d'années, que je passe une partie de mon existence à propager certaines idées et à en combattre d'autres, j'ai toujours constaté ceci: C'est que, si le milieu n'est pas favorable à une idée, vous aurez beau la répandre, vous aurez beau essayer de la semer, ce sera peine inutile. C'est comme si un paysan jetait son grain sur la route, dans les cailloux. Cela ne pousse pas. Mais que le terrain devienne favorable, vous n'avez pas besoin de semer, c'est la végétation spontanée. Vous aurez beau l'arracher, elle repoussera continuellement, parce que c'est le fond qui est bon c'est le terreau favorable qui la produit. Par conséquent la question se pose comme ceci: Est-ce que vraiment en Suisse il y a à l'heure actuelle ou pour un avenir prochain ou même assez lointain un danger de révolution violente qui renverserait nos autorités et nos institutions? Je verrai tout à l'heure, après avoir examiné ce point, si dans cette éventualité il faudrait employer les mesures proposées. Je dis: non, cette éventualité n'existe pas, nous venons de traverser des temps relativement très troublés et vous y avez fait face et le peuple suisse plus encore que le gouvernement y a fait face par son union, son sang-froid et son attitude. Nous avons traversé cette crise. On a agité le bolchévisme, cet épouvantail à moineaux et on essaye encore de l'agiter dans toutes les élections. Voyez les dernières élections, celles de Fribourg et celles du canton de Vaud. Avec quoi essaye-t-on d'éloigner les électeurs du parti socialiste? Avec le bolchévisme. En réalité, qu'est-ce qu'il y a? Est-ce que vous croyez vraiment au danger du bolchévisme en Suisse actuellement et pour l'avenir! Non, c'est un épouvantail, c'est-à-dire deux échelas en croix avec de la paille, une vieille lévite et un chapeau au bout. Depuis trois ou quatre ans, le vent a soufflé, les intempéries se sont produites, la paille est partie. Il n'y a plus que le chapeau au bout et derrière on voit la figure de notre facétieux ami Piatten. Il n'y croit d'ailleurs plus guère à son mannequin. (Rires.) Voilà l'épouvantail à moineaux avec lequel vous prétendez effrayer la masse des citoyens et dans une certaine mesure agir sur l'opinion publique. Plus personne n'y croit! Ah! pardon, il y a peut-être encore M. de Dardel qui croit à la révolution. (M. de Dardel: Oui, Monsieur.) Il est peut-être le seul dans cette salle. (M. de Dardel: Pas du tout.) Vous n'êtes pas seul! Il y en a peut-être deux au plus, M. Bonhôte avec vous. (Rires.) (M. de Dardel: Nous sommes cent.) Vous êtes cent réactionnaires, c'est autre chose. Je dis donc: M. de Dardel croit à la révolution. Très bien! Mais M. de Dardel, je l'ai souvent répété, est un Don Quichotte dans le bon sens du mot, il combat facilement des moulins à vent. Il ne s'agit pas ici des moulins à vent de Don Quichotte, mais plutôt des troupeaux de moutons que Don Quichotte chargeait en croyant charger des géants. Ces moutons, malheureusement, c'est nous. Il n'y a pas de Sancho Pança pour le retenir. Je connais quelqu'un qui pourrait jouer ce rôle. (Rires.) C'est M. Henri Calame. (Rires.) Mais il n'est pas du même parti que M. de Dardel. Alors M. de Dardel est Don Quichotte, sans Sancho. Et la loi, c'est une Rosinante qu'il voudrait chevaucher. Mais à part M. de Dardel,

on n'y croit plus. Par conséquent ce danger de révolution, dont vous parlez et que vous agitez n'existe pas. Mais, supposons qu'il existe. Vous imaginez-vous donc qu'avec des moyens pareils vous arrêteriez un mouvement véritablement révolutionnaire, un mouvement qui sort du fond de la masse lorsque le terreau est propice, lorsqu'il y a de la force dedans comme au printemps dans une bonne terre où tout fermente.

Dans une bonne terre, toutes les racines percent. Vous vous imaginez que vous arrêteriez cela par une loi pareille. Mais consultez donc l'histoire. Voyez comme ont réussi ceux qui ont employé ces moyens. Poursuivre les porteurs d'une idée, les emprisonner, les mettre à mort même — il n'en est pas question ici, mais cela rentre dans votre système — par de tels moyens, on ne fait que donner un élan nouveau à l'idée. C'est comme ces machines de foire sur lesquelles on tape et qu'on appelle le tombeau des hommes forts. Cela a été le tombeau d'hommes beaucoup plus forts que M. Häberlin, beaucoup plus forts que notre gouvernement. Quels sont ceux qui ont réussi avec ces moyens-là dans l'histoire? Est-ce que Bismarck et les Hohenzollern, est-ce que les Habsbourg, est-ce que les rois de France ont réussi, est-ce que tant d'autres qui ont employé ces moyens et qui étaient infiniment plus forts que M. Häberlin sont arrivés à leurs fins? Le seul résultat a été de donner une force nouvelle au mouvement que l'on attaquait et cela parce que l'idée ne pouvait pas être extirpée tant qu'il restait des individus. C'est pour cela que les hommes les plus logiques du passé ont dû arriver à entreprendre la destruction complète de peuples entiers. Lorsqu'ils ont poursuivi une pensée, lorsqu'ils ont voulu frapper une idée, ils ont du détruire des populations entières.

Lorsque une idée est semée, si le sol est bon, elle pousse. Le seul moyen que vous ayez c'est d'y opposer d'autres idées et c'est surtout de changer le terreau, de transformer l'état de fait qui produit des idées et des dangers semblables.

Je constate donc que dans tous les cas les procédés qu'on nous propose ne valent rien, parce qu'il n'y a pas de mouvement révolutionnaire dans ce sens-là en perspective, parce que, y en aurait-il, ces mesures ne serviraient à rien. J'ajoute que j'éprouve quelques doutes quant au but effectif que vous poursuivez. Je me demande en effet, s'il n'y a pas de votre part l'intention formelle de mettre fin aux grèves. Vous détestez évidemment les grèves. Ce n'est pas agréable pour les grévistes, non plus, mais c'est un moyen de se défendre. Vous espérez qu'en poursuivant ceux qui organiseront les grèves, vous arriverez à les empêcher, c'est une idée que caresse plusieurs d'entre vous. Eh bien, je ne crois pas non plus à votre succès. Figurez-vous ce que c'est qu'une grève. Vous avez popularisé le patriotisme qui par le passé répondait en une certaine mesure à la situation. Vous avez accredité l'idée qu'il faut savoir se sacrifier pour la défense de son foyer, pour la défense de son milieu, parce que c'est une question de solidarité. Vous avez répandu ces idées qui sont encore plus ou moins acceptées dans le peuple et en cas de guerre vous auriez encore de votre côté de nombreux citoyens qui partiraient, je ne dirai pas avec joie, mais avec un certain enthousiasme, pour risquer leur vie et se sacrifier pour la défense de leurs foyers.

Mais, Messieurs, maintenant il y a une forme moderne de défendre son foyer, dont vous ne vous rendez pas compte: c'est l'organisation professionnelle et c'est la grève. Pour des centaines de milliers d'individus cela est aussi sacré. C'est plus sacré, cette défense du foyer que celle que vous préconisez, que celle pour laquelle vous avez obtenu certains résultats.

Or, Messieurs, figurez-vous donc l'enthousiasme de certains d'entre vous, l'enthousiasme des patriotes qui les poussent jusqu'au sacrifice de leur vie pour la défense de ce foyer et comprenez qu'il y a une nouvelle forme de cette défense. Pour l'ouvrier syndiqué et le professionnel organisé, c'est une grande famille que la profession. Les salariés organisés défendent par la grève leur milieu social et leurs foyers avec la même volonté, le même enthousiasme, le même esprit de sacrifice que les patriotes mettent à défendre les préjugés patriotiques par les armes, c'est-à-dire par le meurtre et ils le font d'autant mieux que le mécontentement et le désespoir remplissent leurs âmes et leurs cœurs. Ils ne se laisseront jamais arrêter par vos prescriptions. Jamais, Messieurs, votre code ne sera efficace. Nous passerons par dessus. De telle sorte que, si c'est cela que vous voulez atteindre, n'y comptez pas. C'est un conseil que je vous donne; songez plutôt à éviter une situation semblable à celle de 1918; ne renouvelez pas les erreurs du passé; faites attention de ne pas pousser au désespoir les serviteurs de l'Etat, la classe ouvrière organisée et tous les travailleurs.

Vous nourrissez peut-être encore un autre motif, peut-être moins noble. C'est celui que je vous ai indiqué tout à l'heure: c'est la propagande que vous entendez faire dans l'opinion publique en dressant la presse contre nous. Je reconnais qu'à certains moments, nous y avons largement prêté le flanc, en particulier ceux qui se sont séparés de nous, nos anciens camarades Platten et Cie. Nous avons alors fait votre jeu. Mais je constate que les extrêmes se touchent, c'est comme les vases communicants; quand ça monte d'un côté, ça monte de l'autre et quand ça descend d'un côté, ça descend de l'autre. Les extrêmes se soutiennent mutuellement. Vous vous êtes basés là-dessus pour faire votre propagande acharnée en faveur de la loi. Il faudrait avouer maintenant que le bolchévisme en Suisse n'est pas un danger, que vous l'avez invoqué par démagogie. Vous ne pouvez faire cet aveu, et pourtant les temps ont marché. Les étapes de l'histoire de ces dernières années se sont succédé rapidement et lorsque vous agissez comme vous le faites maintenant, cela me rappelle l'histoire d'un Marseillais. Celui-ci racontait que, dans une gare, un voyageur ayant eu une altercation avec le chef de gare, il voulut lui donner une gifle; mais comme le train partait et allait à une allure très rapide, ce fut le chef de gare de la station suivante qui reçut la gifle. Vous, Messieurs, vous avez marché si lentement que vous ne remarquez pas que les stations ont passé. (Rires.) Nous ne sommes plus à la station de laquelle vous êtes partis en lançant votre loi. De cette façon vous arrivez à frapper quatre ou cinq stations plus loin. (Rires.)

Vous voyez donc que tous les motifs que vous invoquez sont mauvais. Oh, je ne pense pas vous convertir et vous donner une idée de ce que vous avez à faire. L'énervement dans lequel une partie de la salle se trouve maintenant, cette idée de faire passer

cette loi coûte que coûte indique que vous y mettez beaucoup d'amour-propre et contre l'amour-propre il n'y a aucun argument à faire valoir.

Je ne pense donc pas vous convaincre. Seulement, je veux le dire en terminant, j'espère que le peuple suisse n'y mettra pas autant d'empressement et de précipitation, il n'aura du reste pas de motif pour cela. Je compte bien que la loi sera rejetée par le peuple; mais si elle ne l'était pas, je suis certain d'une chose — c'est là pour moi un article de foi — le danger existe dans le fait que vous allez renforcer les arguments de notre extrême gauche bolchéviste. A la propagande que nous faisons, nous, par les moyens démocratiques et légaux, ces Messieurs du parti communiste nous répondront: « Ah! vous êtes bien plaisants avec vos moyens légaux et démocratiques. » Avec ça qu'ils s'en embarrassent, Messieurs les bourgeois. Voyez comment les faits nous donnent raison! La liberté d'opinion, les libertés populaires, ils s'en occupent comme de leur premier discours — et c'est nous communistes qui avons raison: C'est dictature contre dictature qu'il faut, la dictature bourgeoise contre la dictature ouvrière, et vous, naïfs socialistes, vous croyez encore aux idées démocratiques!

M. Häberlin est très modéré dans ses paroles et cherche à nous rassurer en nous donnant une interprétation très douce de la loi, mais M. Häberlin ne sera pas toujours au gouvernement; il n'est pas juge, il est dans l'exécutif. Il y a des juges indépendants de lui. Il y a surtout les mouvements de l'opinion publique, qui passeront à côté de lui sans s'occuper de son opinion personnelle et dans ces moments-là certaines dispositions de sa loi deviendront des armes dangereuses.

Malgré tout, Messieurs, malgré tous les dangers que cette loi présente, je suis persuadé encore de ceci: c'est que vous ne l'appliquerez guère, parce que nous marchons vers la démocratie. D'autres prétendent qu'on marche vers la révolution générale. Ce n'est pas mon avis. C'est la démocratie qui triomphera. (M. le conseiller fédéral Häberlin: Tant mieux.) C'est elle qui est en marche et elle se moquera bien de vos mesures réactionnaires.

Enderli: Ich glaube, wir sind darüber einig, dass wir in der Detailberatung des Art. 47 stehen, und verschiedene der Voten des heutigen Abends sind vielleicht etwas weit von den Details des in Frage stehenden Artikels abgewichen. Es würde mich eigentlich reizen, die Gelegenheit zu benutzen, um zunächst nach verschiedenen Seiten hin einige Antworten an den Mann zu bringen, die hervorgerufen worden sind durch einige Aeusserungen, die sich mit ganz besonderer Liebenswürdigkeit an meine Person richteten. Herr Bopp hat in einer der letzten Sitzungen es nicht unterlassen können, meine Haltung zu der vorwürfigen Vorlage einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Aber da er heute nicht anwesend ist, trotzdem er sich zum Wort gemeldet hat, so will ich es mir ersparen; ich will ihm das, was ich ihm geantwortet hätte, an Zinsen legen, damit ich ihm etwas mehr an Kapital zurückgeben kann.

Ich möchte mir vom Standpunkt des Juristen aus hier noch einige Bemerkungen zu dem Art. 47, insbesondere zu Abs. 2, erlauben, zu dem ich Ihnen einen Antrag eingereicht habe. Ich hätte zwar auch Veranlassung, in meiner Stellung als Journalist, zu

diesem Artikel etwas zu sagen. Ich kann mir vorstellen, dass ich unter Umständen optima fide, und mit mir der eine oder andere von den Herren Kollegen auf der Journalistentribüne, gegebenenfalls zum Objekt einer Strafuntersuchung werden könnte, sofern die Bestimmung, wie sie jetzt in Art. 47 in dem Artikel der Kommission festgelegt ist, auch wirklich Gesetz werden sollte. Ich komme darauf einen Moment zu sprechen.

Herr Bundesrat Häberlin hat gestern selbst der Meinung Ausdruck gegeben, dass es ja begreiflich sei, wenn insbesondere, wo es sich um politische Vergehen handle, der Begriff des Gefährdungsdeliktes Bedenken begegne. Ich teile diese Auffassung. Ich glaube, diese Bedenken werden um so verständlicher sein müssen, als im übrigen, wie Herr Kollega Brodtbeck nach meinem Dafürhalten durchaus mit Recht — leider sind seine Ausführungen etwas in Unruhe untergegangen — ausgeführt hat, unser Bundesstrafrecht in seinem allgemeinen Teil grundsätzlich auf dem Standpunkte steht, dass unter Strafe nur deliktische Handlungen gestellt werden sollen, die mit Vorsatz begangen werden; nur ausnahmsweise, dann nämlich, wenn dies im besonderen Teil besonders normiert ist, sollen auch fahrlässige Handlungen unter Strafe gestellt werden. Nun meine ich, gerade im Hinblick darauf, dass das Strafgesetzbuch, das hier in Frage steht, in seinem allgemeinen Teil diesen Grundsatz festlegt, dass nur vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden sollen, erscheint es als notwendig, dass Tatbestände, die im besondern Teil dieser grundsätzlichen Auffassung entgegenstehen, um so genauer in ihren Tatbestandsmerkmalen umschrieben werden sollen, und ich halte dafür, dass deswegen Herr Bundesrat Häberlin sehr wohl daran getan hat, wenn er von sich aus das Tatbestandsmerkmal, wie es im ersten Absatz enthalten war und das darauf hinausging, dass auch die Verherrlichung einer Handlung unter Strafe gestellt werden sollte, hat fallen lassen. Denn gerade das ist nach meinem Dafürhalten ein Tatbestandsmerkmal, das Raum gegeben hätte zu einer endlosen Interpretation, je nach der Geschicklichkeit des Interpreten, und das auf jeden Fall das notwendige Requisite der genauen Umschreibung eines Tatbestandsmerkmals nicht für sich hätte in Anspruch nehmen können. Aber nun halte ich dafür, dass man in dieser selben Erkenntnis auch noch hätte weiter gehen sollen, und dass man aus derselben Erwägung heraus auch in Abs. 2 die Bestimmung noch hätte fallen lassen müssen, die darauf hinausgeht, dass der Täter unter Strafe gestellt wird, der weiss oder annehmen muss, dass seine Handlung eine Störung der verfassungsmässigen Ordnung vorbereite. Herr Bundesrat Häberlin hat erklärt, es handle sich da darum, dass gerade durch diese Bestimmung derjenige fassbar gemacht werde, der grob fahrlässig handle. Ich glaube, es lohnt sich da, einen Moment sich mit dem Begriffe der Fahrlässigkeit, wie sie im Strafrecht gemeinhin anerkannt ist, auseinanderzusetzen. Was verstehen wir unter Fahrlässigkeit? Wir verstehen unter Fahrlässigkeit die schuldhaftige Nichtvoraussicht des voraussehbaren Erfolges. Deckt sich nun diese schuldhaftige Nichtvoraussicht des voraussehbaren Erfolges mit dem, was in Abs. 2 unter dem Begriffe « annehmen muss », verstanden werden kann? Ich halte dafür, dass das keineswegs der Fall sei. Herr Bundesrat Häberlin

hat mit einem Beispiel argumentiert. Ich will Ihnen aus dem gemeinen Strafrecht auch an einem Beispiel zeigen, dass nach meinem Dafürhalten dieses «Annehmen müssen» sich mit einer grobfahrlässigen Handlung im Sinn des Strafrechtes begrifflich durchaus nicht deckt. Wir haben den Begriff der Hehlerei. Der Hehlerei macht sich schuldig derjenige, der eine Sache, von der er weiss oder wissen muss, dass sie durch ein Verbrechen erlangt ist, entgegennimmt, verheimlicht, kauft usw. Und woraus leitet der Richter, der den Tatbestand einer Anklage auf Hehlerei beurteilen muss, nun sein Urteil ab, wenn er einen Angeklagten verurteilen muss deswegen, weil der Betreffende habe wissen müssen, dass die Sache zu unrecht erlangt worden sei. Er leitet dieses «Wissen müssen» ab aus objektiven Tatsachen, aus der Tatsache z. B., dass der Hehler die Sache für einen ganz besonders billigen Preis, im Verhältnis zu ihrem wirklichen Wert, gekauft habe. Er leitet also diese seine Erkenntnis hinsichtlich des «Wissen müssen» beim Täter aus einer objektiven Tatsache ab, währenddem im vorliegenden Fall, bei der Anwendung des Art. 47, Abs. 2, der Richter, der die Schuldfrage des Täters nach der Richtung hin, dass der Täter habe «annehmen müssen», beurteilen soll, diese seine Erkenntnis ableiten muss aus mehr subjektiven Momenten. Zunächst hat der Richter die geistige Aufnahmefähigkeit und Rezeptionsfähigkeit dahin zu beurteilen, ob der Täter habe annehmen müssen, dass das, was er tat, auch den unter Strafe gestellten Erfolg haben werde. Nicht nur das, sondern der Richter muss sich gleichzeitig auch noch ein Urteil darüber bilden, inwieweit das Objekt der Vorbereitungshandlung, der betreffende Mensch oder die betreffende Masse subjektiv empfindlich war für das Ansinnen, das an sie gestellt worden ist. Da meine ich, das «annehmen müssen» ist doch etwas ganz anderes, als was begrifflich strafrechtlich als grobe Fahrlässigkeit qualifiziert wird.

Ein anderes Beispiel. Es ist heute abend und heute morgen schon von falschen Nachrichten gesprochen worden, die in einem besondern Moment von der Presse lanciert werden. Ich weiss, dass man meinem Pressebureau ab und zu einmal nachsagt, dass es eine besondere Meisterschaft habe im Fliegenlassen von Enten, von unrichtigen Nachrichten. Ein Jeder, der technisch mit den technischen Verhältnissen der modernen Presse vertraut ist, weiss, dass irtümliche Meldungen nicht immer vermieden werden können. Nun hört ein findiger Journalist in aufgeregter Zeit, wo die Leser sowieso auf die Bulletins, die herausgegeben werden, warten, irgendetwas, von dem er sich sagt, das muss als interessante Neuigkeit sofort bekanntgegeben werden. Er meldet die Sache, sei es direkt seinem Blatt oder durch das Mittel einer Agentur. Und nun wollen Sie auf Grund der Bestimmung des Art. 47, Abs. 2, diesen Mann, der nur seine berufliche Pflicht tut und gleichzeitig einem Bedürfnis, das nun einmal im Leserpublikum vorhanden ist, gerecht zu werden trachtet, unter Strafe stellen, weil er sich habe sagen müssen, dass diese Nachricht unter Umständen einen fatalen Erfolg haben könnte. Dabei kann z. B. der Betreffende, ob seiner über alle Zweifel erhabenen Verfassungs- und Gesinnungstreue, gar nicht in den Verdacht kommen, mit dieser Nachricht irgendwelchen Vorsatz oder irgendwelchen Dolus eventualis betätigt zu

haben. Sie müssten den Mann gleichwohl bestrafen, sobald Sie sich auf den Standpunkt stellen, dass es nur des Begriffes bedürfe, dass er habe «annehmen müssen», dass seine Meldung einen Erfolg habe. Deshalb scheint mir gerade bei diesem Beispiele die objektive Gefährlichkeit dieser Bestimmung ins Auge zu springen. Aber noch ein anderes Moment. Wer beurteilt denn die Frage, ob der Betreffende habe «annehmen müssen»? Der Richter ist es, und zwar der Richter, der ja in der Regel aus der Mentalität des bedrohten Staates heraus die Verhältnisse beurteilt, weil ja der Richter in der Regel zum System gehört, demgegenüber sich eine solche Bewegung unter Umständen geltend macht. Und wie leicht kommt da so ein Richter eben doch in die Versuchung, weil er nicht aus seiner Haut heraus kann, zu sagen: «Selbstverständlich hat der Angeschuldigte wissen müssen, dass seine Handlung diesen Erfolg in Frage stellen könnte.» Es bietet also die Bestimmung des Art. 47 nach meinem Dafürhalten vom juristischen Gesichtspunkt aus keine Gewähr für eine sichere Justiz, und Herr Reinhard hat durchaus zutreffend der Meinung Ausdruck gegeben, dass es unter solchen Umständen doch noch ungleich besser sei, zehn Schuldige laufen zu lassen, die nicht den Mut aufbringen, in einem solchen Fall auch wirklich zu dem zu stehen, was sie getan, als auch nur einen einzigen Unschuldigen durch die Härte des Gesetzes treffen zu lassen.

Ich habe heute abend eine der neuesten Nummern der schweizerischen Bauernzeitung zufällig in die Hand bekommen. Sie datiert vom 12. Dezember. Als Leitartikel findet sich, mit zwei grossen Händen vorgezeichnet, ein «Aufruf zum Kampf gegen die Wirtschaftskrisis.» Wenn man den ganzen Artikel ruhig liest, wird man sagen, dass er durchaus harmloser Art ist. Er fasst seine Ausführungen in vier Punkte zusammen, in eine dringende Ermahnung an die Bauernsame, im Kampf gegen die Krise mitzuarbeiten. Da heisst es unter anderem in Punkt 4: «Die Organisationen sind auszubauen, und alles ist auf den grossen Kampf im Frühling vorzubereiten.» Derjenige, der den ganzen Zusammenhang dieser Fragen und streitigen Verhältnisse kennt und der sich ein Urteil darüber bilden kann, wird natürlich den Inhalt dieser Mahnung begreifen. Aber nun richtet sich diese Mahnung an einen grossen Teil unseres Volkes, der ebensowenig kritisch veranlagt ist wie die Arbeiterschaft, so dass der Bauer sich unter einer derartigen Aufforderung, es sei alles auf den grossen Kampf im Frühjahr vorzubereiten, ungefähr dasselbe vorstellt, wie wenn Herr Nobs im «Volksrecht» davon schreibt, dass die Stunde gekommen sei, wo man sich zum letzten Kampf rüsten müsse. Und wenn nun eine Bauerngemeinde eines Tages der Meinung wäre, es sei nun offenbar der Moment, den der Herr Redakteur der schweizerischen Bauernzeitung mit seinem Artikel gemeint habe, gekommen und nun heisse es, als Landsturm ausziehen mit Sichel und mit Flegeln — wollen Sie dann Herrn Redakteur Moos auf Grund dieser Bestimmung des Art. 47, Abs. 2, bestrafen mit der Begründung, er habe doch wissen müssen und annehmen müssen, dass dieser sein Artikel solches Unheil stiften werde. Das werden Sie nicht tun, weil Sie sagen werden: «Ja, da hat doch kein Mensch darüber in Zweifel sein können!» Wenn wir die Versicherung hätten, dass Sie dann diese gleiche Auffassung auch

aufzubringen vermöchten, wenn sich einmal Arbeiter verfehlen, und wenn ein solcher Artikel aus einem Arbeiterblatt unter Umständen zum Gegenstand einer Strafuntersuchung gemacht wird, dann könnte man sich beruhigen. Aber es ist doch viel gescheiter, wenn man solche strafrechtlich unfassbare, unklare, ungenaue Tatbestandsmerkmale aus einem Gesetz ausmerzt.

Huggler: Wir haben zum Art. 47 nun so viele Reden bereits gehört, dass mir scheint, wir sollten bald so ungefähr wissen, welche Stellung wir zu diesem Art. 47 einnehmen wollen. Es handelt sich hier um Abänderungsanträge als Eventualanträge. Selbstverständlich bin ich an und für sich gegen den Art. 47 überhaupt und werde dagegen stimmen. Ich habe aber die Auffassung, wenn der Art. 47 entgegen dem Streichungsantrage doch angenommen wird, dann sollte wenigstens im Al. 2 diese Abänderung angenommen werden, indem es an Stelle des Satzes «Wer im In- oder Ausland eine Handlung vornimmt, die, wie er weiss, oder annehmen muss», lieber heissen soll «Mit der Absicht, die Störung vorzubereiten.» Ich halte diese Aenderung namentlich deswegen für notwendig, weil gerade der Art. 47 einer derjenigen ist, die mit den Art. 45 und 46 am meisten Anstoss erregen, und die meiner Ueberzeugung nach am meisten Gelegenheit geben werden zu Unzufriedenheit und zu Schwierigkeiten, zu Aergernis und vielfach auch zu ungerechter und willkürlicher Verfolgung. Es liegt im Charakter des ganzen Artikels, dass er Unschuldige bedroht, aber ganz besonders dieses Abschnittes, der mir in dieser Fassung verhängnisvoll erscheint.

Wenn man schon jemanden mit Strafe bedroht, so ist es schliesslich die Pflicht desjenigen, der die Bedrohung ausspricht, dass er wenigstens den Nachweis der Absicht bringt, namentlich wenn man den Täter tatsächlich der Freiheit berauben will, ihm Schwierigkeiten machen, ihn der Verfolgung aussetzen will. Es ist doch das Wenigste, was man vom Verfolger verlangen kann, dass er den Nachweis erbringt, dass der Verfolgte wirklich die Absicht gehabt hat, eine Störung oder ein Vergehen im Sinn dieses Artikels vorzubereiten. Ich könnte Ihnen eine Menge Beispiele anführen, die zeigen würden, dass es sehr leicht möglich ist, dass jemand im In- oder Ausland eine Handlung begeht, die schliesslich als Vorbereitung zu irgend einer Störung der Ordnung gedeutet werden kann, von der ein böswilliger Richter oder auch nur ein böswilliger Ankläger behaupten kann, er hätte annehmen müssen, dass diese Handlung dazu führen würde. Aber ich will heute davon absehen, indem ja bereits auf solche Beispiele hingewiesen worden ist. Dagegen möchte ich ganz allgemein noch folgendes bemerken:

Herr Grimm hat vorhin Anlass zu Aeusserungen gegeben, die, wie ich glaube, niemanden hier im Saal besonders gefreut haben. Wir haben an dieser Stimmung so im kleinen gewissermassen ein Präludium von dem gehabt, was wir dann später etwa für Situationen bekommen werden, wenn derartige Bestimmungen Praxis werden sollen, wenn dieses Vorgehen, ich möchte sagen, dieses Gelegenheitsrecht, in die Psychologie der Bevölkerung, namentlich derjenigen Bevölkerung, der die besitzenden Klassen angehören, eindringen sollte. Ich möchte nicht nach der Stim-

mung, die heute abend auf Grund der Voten des Herrn Grimm sich hier auslöste, Ihre Urteilsfähigkeit und Ihr Rechtsempfinden im übrigen etwa messen. Ich bin objektiv genug, mir bestimmte Situationen erklären zu können, mir vorstellen zu können, dass aus einer bestimmten Stimmung heraus Handlungen resultieren, die man nachher bereut oder die man bei objektiverer, ruhigerer Beurteilung der Situation zweifellos nicht begangen hätte. Aber Sie haben nun doch gesehen, welche ausserordentliche Aufregung nur auf Grund der Diskussion dieser Bestimmungen, nur der kasuistischen Darstellung der möglichen Fälle, die aus der Anwendung dieses Artikels hervorgehen können, entstehen kann. Wie wird dann erst die Stimmung sein, wenn es sich um die Praxis dieses Rechtes selbst handelt, wenn dann hunderte, vielleicht tausende von Bürgern verurteilt werden, die glaubten, in guten Treuen ihre Interessen verteidigt zu haben, und dann unter der Strafverfolgung einer solchen Bestimmung stehen. Welche Stimmung wird ausgelöst bei den Bürgern, die das Bedürfnis haben, die Behörden zu kritisieren oder gegen irgendwelche Massnahmen Stellung zu nehmen und die nicht wissen, wie sie es anstellen sollen, weil sie jenen Augenblick fürchten müssen, dass irgend ein Angeber sie denunziere, dass sie ausspioniert und überwacht und schliesslich doch dem Strafrichter überwiesen werden. Das gibt keine gesunden Zustände, wenn man nach dieser Richtung hin operiert.

Zum Schluss möchte ich noch auf etwas aufmerksam machen, das im Zusammenhang steht mit dem schon erwähnten Vorkommnis. Herr Grimm hat Ihnen nicht ganz richtig berichtet. Die Literatur, die mir damals abgenommen wurde, als ich, aus Deutschland zurückkehrend, die Schweizergrenze überschritt, war keine ausgesprochen revolutionäre Literatur. Als Beweis dafür kann ich Ihnen mitteilen, dass das hauptsächlichste Werk, das ich damals bei mir trug — ich bitte Herrn Bundesrat Häberlin, Notiz zu nehmen, wenn man mir nicht glauben sollte —, war ein Werk des deutschen liberalen Volkswirtschafters Dr. Franz Oppenheimer über die soziale Revolution. Ein bürgerlich-liberaler Volkswirtschaftler hat also 1919 oder schon 1918 ein Werk über die Revolution herausgegeben, das ich in Berlin sah und das mich interessierte, so dass ich es zum Zweck des wissenschaftlichen Studiums mitnahm. Das ist nun dem Grenzpolizisten als etwas Gefährliches vorgekommen, und er hat sich gesagt: «Dieser gefährliche Huggler hat ein so gefährliches Werk von Oppenheimer, das darf er nicht lesen, es wäre gefährlich für unser Vaterland, das müssen wir ihm abnehmen.» Aber eine ganze Reihe von Broschüren, die ich auch noch bei mir hatte, und die tatsächlich dem Inhalte nach viel revolutionärer waren, aber harmlosere Titel trugen, hat er nicht beschlagnahmt. Ich erwähne das nur, um Ihnen zu zeigen, wie verkehrt man unter Umständen mit derartigen Massnahmen nachher in der Praxis operieren wird. Ich glaube, Sie werden sicher mit wenig Anstrengung des schon ermüdeten Geistes mich doch noch so weit verstehen können, wenn ich behaupte, dass es den meisten Opfern dieses Art. 47 ähnlich ergehen wird, wie dem Werke von Oppenheim, d. h. es werden meistens diejenigen getroffen, die man nicht treffen will, während diejenigen, die tatsächlich im Sinn der Ausführungen des Bundesrates, im Sinn der Ausführungen der Verteidiger seiner

Gesetzesvorlage gefasst werden sollen, Wege finden werden, um trotz solcher Bestimmungen sich schadlos zu halten.

M. Bonhôte: Une brève déclaration. M. de Rabours vient de dire qu'en combattant l'art. 47 il ne parlait pas au nom de son groupe, mais en son nom personnel. Au nom de mes amis politiques qui m'en ont chargé, je viens donner ici connaissance que le groupe libéral démocratique est partisan de la loi Häberlin, parce qu'il a pour but de sauvegarder des droits de la démocratie contre toutes les dictatures, socialistes ou communistes, ce qui pour moi est la même chose (rumeurs) et nous voterons l'art. 47 tel quel, pour les raisons indiquées par M. le rapporteur et M. le conseiller fédéral Häberlin. Je suis heureux d'avoir cette occasion de rendre ici hommage à la ténacité et à l'énergie que M. le conseiller fédéral Häberlin a déployée dans cette assemblée pour défendre l'ordre contre le désordre (bravos).

Präsident: Wir gehen über zur Abstimmung, die absatzweise erfolgt. In Al. 1 haben die Bericht-erstatte der Kommissionsmehrheit und der Vertreter des Bundesrates die Worte « oder öffentlich aufreizend verherrlicht » fallen gelassen. Wenn diese Worte nicht von anderer Seite wieder aufgenommen werden, so gelten sie als definitiv dahingefallen.

Abstimmung. — Votation.

Al. 1.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	Minderheit
Für den Antrag Willemin	Minderheit
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag von Arx	39 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	85 Stimmen

Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschlusse	Mehrheit
-------------------------------------	----------

Al. 2.

Präsident: Der Antrag Schär auf Beifügung der Worte « in rechtswidriger Weise », ist von der Kommissionsmehrheit entgegengenommen worden. Wenn er von keiner Seite bestritten wird, gilt er eventuell als angenommen.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	77 Stimmen
Für den Antrag Enderli	40 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag Huggler	Minderheit

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag Enderli-Reinhard	Minderheit
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Kommissionsminderheit (Beifügung des Wortes « gewaltsam »)	Minderheit
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Kommissionsminderheit (Streichung der Worte: « oder der Kantone »)	Minderheit
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag Willemin	Minderheit
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	72 Stimmen
Für den Antrag von Arx	40 Stimmen

Definitiv:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
--	----------

Al. 3.

Präsident: Auch hier würden die Worte « oder öffentlich aufreizend verherrlicht » wegfallen, womit die Anträge von Arx, Schär und Berger hinfällig werden. Der Antrag Schär auf Beifügung der Worte « oder an die Inhaber der letztern » ist von der Kommissionsmehrheit entgegengenommen worden; er gilt daher als eventuell angenommen.

Abstimmung. — Votation.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	Minderheit

Definitiv:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Streichungsantrag der Minderheit	Minderheit

Al. 4.

Für den Antrag Schneider	Minderheit
--------------------------	------------

Al. 5.

Für den Antrag Schmid	Minderheit
-----------------------	------------

Al. 6.

Für den Antrag Platten	Minderheit
------------------------	------------

Definitiv:

Für Festhalten an diesen Beschlüssen	Mehrheit
--------------------------------------	----------

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Revision des Bundesstrafrechts.

Révision du code pénal fédéral.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1408
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1921
Date	
Data	
Seite	724-747
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 253

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Sitzung vom 21. Dezember 1921,
8 ¼ Uhr.

Séance du 21 décembre 1921, à 8 ¼ heures.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Klöti.

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 724 hievor. — Voir page 724 ci-devant.)

Art. 47 a.

Antrag Nobs:

Neuer Art. 47 a.

Die Bestimmungen des Art. 47 erstrecken sich nicht auf die Weiterverbreitung von Nachrichten und von Berichten über Versammlungen und Verhandlungen wie von Beschlüssen durch die Druckerpresse. Ebenfalls fallen nicht unter diesen Artikel theoretische oder historische Erörterungen über politische Fragen in Presse und Versammlungen.

Unterzeichner: Nobs, Keel, Naine, Schmid (Oberentfelden), Schmid (Olten), Schneider.

Proposition Nobs:

Les dispositions de l'article 47 ne s'appliquent pas à la diffusion, par la voie d'imprimés, des informations ou des comptes-rendus relatifs à des assemblées et délibérations ainsi qu'à des décisions. De même ne tombe pas sous le coup de cet article la discussion théorique ou historique de questions politiques dans la presse ou dans des assemblées.

Signataires: Nobs, Keel, Naine, Schmid (Oberentfelden), Schmid (Olten), Schneider.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Es ist Ihnen heute morgen ein neuer Antrag des Herrn Nobs zu Art. 47 ausgeteilt worden, welchen wir gestern erledigt haben. Die Behandlung dieses Artikels käme einem Zurückkommen auf Art. 47 gleich und ich glaube, dass dieser Artikel jetzt nicht durchberaten werden kann, sondern erst nach der Durchberatung der Vorlage. Dann steht es Herrn Nobs frei, seinen Antrag einzubringen. Ich beantrage Ihnen in diesem Sinne auf den Antrag Nobs zurzeit nicht einzutreten.

M. Perrier, rapporteur de la commission: L'extrême gauche est décidément très fertile en expédients. (M. Graber: Ça n'est pas un expédient!) Je crois que la proposition de M. Nobs est inadmissible. Si on l'admettait, il serait toujours loisible de revenir sur un article.

M. Nobs aura la faculté de demander, à la fin de la discussion, qu'on revienne sur l'art. 47. Mais pour

le moment, sa proposition paraît inadmissible et je me permets de vous demander de la rejeter.

Nobs: Ich will feststellen, dass gestern weder ein solcher Antrag gestellt, noch bei Art. 47 behandelt worden ist, noch dass diese Frage in Art. 47 irgendwie erledigt worden wäre. Ich will nicht auf die Sache eingreten, aber nur sagen, dass dieser Artikel, den wir vorschlagen, garantieren soll über alle Parteiunterschiede hinweg die Tätigkeit der Presse als Nachrichtenvermittler. Und ich muss mit aller Entschiedenheit dagegen protestieren, dass durch ein derartiges künstliches, geschäftsordnungswidriges Vorgehen hier Anträge, die neu sind, und die wichtig sind, sabotiert werden sollen. (Zustimmung, Widerspruch, Unruhe.)

Huber: Der Herr Referent der Kommissionsmehrheit behauptet, Herr Nobs wolle auf Art. 47 zurückkommen und beantrage keinerlei Aenderung von Art. 47. Dieses Missverständnis kommt lediglich davon her, dass man eine etwas nicht glückliche Bezeichnung verwendet hat, indem man den Artikel als Art. 47 a bezeichnete. Hätte Herr Nobs den Art. 47 bis genannt, dann wäre ohne weiteres klar gewesen, dass er damit einen neuen Artikel bezeichnen wollte. Hätte er sich vielleicht dann auch noch damit begnügt, den Art. 47 im Texte gar nicht zu erwähnen, sondern einfach zu sagen, die blosse « Weiterverbreitung von Nachrichten und Berichten über Versammlungen » usw. bleibe straflos, dann wäre weder ein Anlass noch die Möglichkeit zu einem Irrtum vorhanden gewesen. Aber diese rein redaktionelle Frage kann keinen Grund bilden, um einen materiell neuen Antrag einfach als Rückkommensantrag zu klassifizieren. Ich möchte Sie deshalb bitten, vor allem die beiden Herren Referenten der Kommissionsmehrheit, dieser Tatsache Rechnung zu tragen und sich damit abzufinden, dass zwischen Art. 47 und dem folgenden ein neuer Artikel eingeschoben werden wird, der an der Bestimmung des Art. 47 in keiner Weise etwas ändert.

Präsident: Damit keine Konfusion entsteht, habe ich folgendes zu bemerken. Wir haben in der Vorlage schon einen Art. 47 bis, der nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Minderheit gestern erledigt worden ist. Es kann nun irgend ein Mitglied die Wiederaufnahme des Beschlusses vorschlagen. Nun ist die Sache so. Herr Nobs hat einen neuen Artikel vorgeschlagen, welcher sagt, dass auf alle Fälle der Art. 47 nicht Anwendung findet. Und es sind noch andere solche Anträge vorhanden. Herr Belmont hat einen Antrag Art. 48 ter vorgeschlagen. Wir haben die Anträge nicht auf ihren Inhalt prüfen können. Ich habe als Präsident die Pflicht, einen Antrag auf Einschaltung eines neuen Artikels vorzulegen und darüber debattieren zu lassen. So gut wie die Kommissionsmehrheit und Minderheit neue Artikel einschalten kann gegen den Wortlaut der bundesrätlichen Vorlage, so gut hat jedes Mitglied das Recht, neue Artikel vorzuschlagen. Es geht nicht an, zu sagen, man könne den Antrag nicht behandeln, weil er Beziehung hat zu Art. 47, sonst kämen wir ja in die grösste Verlegenheit, wenn wir auf diese Anträge nicht eingehen wollten, und ich müsste vorschlagen, dass wir die Diskussion zu Art. 47 wieder eröffnen. Herr Nobs hat zu seinem Antrage das Wort

verlangt, und wir können es ihm nicht entziehen, wenn wir ihm nicht Gelegenheit schaffen, auf Art. 47 zurückzukommen. Ich möchte Sie bitten, mit dieser Ordnungsdebatte sobald als möglich aufzuhören. Wir sind mit dem Artikel rascher fertig, als wenn wir eine besondere Ordnungsdebatte von einer Stunde führen.

M. Graber: Je pense qu'après les explications du président, l'affaire est réglée.

Seulement, je tenais à protester contre les leçons que M. Perrier veut toujours nous donner du haut de sa hauteur. (M. Perrier proteste.) (Mouvements divers, bruit.) ... je vois là le procureur général! C'est encore pire!

Je dis simplement que nous n'avons pas recouru à un expédient. Le mot est un peu offensant. M. Perrier a bien voulu y recourir, parce que partout il voit des expédients dans cette affaire!

Les explications de M. le président prouvent qu'il n'y a pas eu d'expédients, puisque la proposition a été déposée pendant le débat de l'art. 47. Si le dépôt en avait été fait après la clôture du débat, c'eût été différent. Mais, le simple fait que la proposition a été déposée en cours de discussion et que c'est sur les instances du président que le renvoi a été admis, prouve que les choses se sont passées correctement. Je tenais à rétablir la vérité. Vous voyez que nous n'avons pas recouru à des expédients.

Seiler (Liestal): Ich bin nicht dieser Auffassung. Der von Herrn Nobs vorgeschlagene Art. 47 a ist nichts anderes als eine Interpretation des Art. 47, den wir gestern interpretiert haben in der Frage der freien Meinungsäusserung und der Frage der Pressfreiheit, die gestern ebenfalls diskutiert worden ist, und die Künste sind auf Ihrer Seite, Herr Nobs.

Präsident: Ich möchte feststellen, dass der vorgeschlagene Art. 47 a, zur Diskussion gestellt werden muss. Sonst müsste ich Ihnen vorschlagen, auf Art. 47 zurückzukommen und Herrn Nobs Gelegenheit zu geben, seinen Antrag zu begründen. Ich schlage Ihnen aber vor, den Antrag bei Anlass und im Laufe der jetzigen Beratung zu behandeln.

Seiler (Liestal): Wenn ein Antrag zu Art. 47 eingereicht worden ist, so hätte er dort behandelt und diskutiert werden sollen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Nobs ist nach dem Geschäftsreglement zur Behandlung zuzulassen. Es braucht dafür keine besondere Abstimmung. (Zurufe: Abstimmung, Abstimmung!)

Nobs: Es handelt sich bei meinem Antrag um nichts anderes als um die Klarstellung und Sicherstellung bestimmter Pressrechte, wie sie mit zu wenig Präzision im Art. 47 enthalten sind. Der neue Artikel will nichts anderes, als von der Lex Häberlin ausnehmen die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Presse, d. h. es soll durch die Lex Häberlin die Presse in ihrer rein beruflichen Aufgabe als Nachrichtenvermittlungsstelle nicht behindert werden. Es soll ihr also die Möglichkeit gegeben sein, Tatsachen wiederzugeben, Nachrichten zu reproduzieren, ihrer beruflichen Tätigkeit obzuliegen auch in Zeiten, wo in unserem Volke bestimmte Ereignisse vielleicht

grössere Erregung hervorrufen und aus diesem Grunde die Neigung besteht, die Lex Häberlin überall, wo dies irgendwie möglich oder unmöglich erscheint, zur Anwendung zu bringen. Auch in solchen Zeiten hat das presselesende Publikum das Recht zu erfahren, was in der Welt geht. Das Publikum hat das Recht zu wissen, welche Beschlüsse in solchen Zeiten von den im Kampfe stehenden Parteien oder Gewerkschaften gefasst werden, das Publikum hat das Recht, Kenntnis zu bekommen von Versammlungen, Verhandlungen, Beratungen, die in solchen Zeiten gepflogen werden und die ja, wie das sachgemäss ist, im Zusammenhang stehen mit den Ereignissen des Tages. In der Forderung, dass die Gazetten nicht geniert werden sollen, dass sie ihrer Aufgabe obliegen können, sollte die gesamte Presse einig sein. Denn es betrifft das nicht nur unsere Presse, sondern es hat die gesamte Presse das allergrösste Interesse daran, dass es ihr nicht verunmöglicht wird, ihrer Aufgabe gerecht zu werden.

Ich habe zu Art. 47 an den Vertreter des Polizei- und Justizdepartementes einige sehr konkrete Anfragen gestellt, auf die bedauerlicherweise entweder nicht oder nur ausweichend geantwortet worden ist, und es ist deshalb von allergrösster Wichtigkeit, dass in der von mir vorgeschlagenen Form, oder in einer ähnlichen Art und Weise das Presserecht kodifiziert wird. Es soll jeder Journalist unzweideutig wissen, welche Nachrichten er wiedergeben darf; er soll wissen, innerhalb welcher Grenzen er sich zu solchen Zeiten bewegen darf.

Ich will nicht vom Thema abkommen; aber nur eine Zwischenbemerkung an Herrn Dr. Seiler. Es könnte die Zeit kommen, wo nicht nur die Presse derjenigen Parteien, die heute gegen diese Bestimmung sich wenden, in den Fall kommt, solche Bestimmungen ertragen zu müssen, und mit solchen Bestimmungen, wie sie vorgeschlagen werden, verurteilt zu werden. Ich möchte nicht unartig sein gegen Herrn Dr. Seiler und ihn keineswegs denunzieren, aber ich glaube doch, das hier sagen zu sollen, dass Herr Dr. Seiler jedenfalls aus seiner Seele keine Mördergrube gemacht hat, wenn er selber erklärte: «Wisset, Ihr Herren Sozialisten, an dem Tage, wo Ihr am Regime seid, machen wir ja die Revolution!» Da wird Herr Dr. Seiler, wenn er mit dem Grundbesitzerverbände der Schweiz als Sturmtruppe eine Revolution unternimmt, zweifelsohne in einer andern Situation stehen als heute, und vielleicht ein anderes Verständnis bekunden für bestimmte Dinge.

Was durch den neuen Art. 47 bis, oder wie Sie ihn nennen mögen, beseitigt werden soll, das ist jene Zweideutigkeit, jene Elastizität, wie sie in Art. 47 bezüglich der Pressrechte niedergelegt ist. Man bekam, besonders nachdem Sie bestimmte Anträge, wie z. B. den Antrag des Herrn von Arx, abgelehnt haben, den Eindruck, dass nun tatsächlich die Willkür des Richters regieren soll, dass die Justiz mit und ohne Augenbinde, d. h. im gegebenen Falle eben doch mit Ansehen der Person zu urteilen die Möglichkeit hat. Man hat gewissermassen neue Begriffe in die Strafjustiz eingeführt. Wenn davon gesprochen worden ist, dass es gelte, in der Kausalkette des Vorsatzes und der Bestrafung weiter zurückzugreifen, so kommt man schliesslich so weit, dass es sich für den Richter nicht mehr darum handelt, zu befinden und zu beurteilen, das was irgend ein armer Delinquent getan oder

gewollt hat, sondern das, was ihm der Richter als strafbare Absicht, als ungewollte Erfolgsmöglichkeit, unterschiebt. Das könnte vermieden werden, wenigstens bezüglich der Presse, wenn Sie die Hauptaufgabe der Presse, der sie obzuliegen hat, unbekümmert um ihre politische Tendenz, sie ohne Gefährde erfüllen lassen und ihre Erfüllung nicht beeinträchtigen — wenn sie der Presse die Möglichkeit geben, das, was das Publikum von der Presse verlangt, dem Publikum zu bieten. Es soll meines Erachtens nicht eine strafbare Handlung sein, wenn die Presse aller Parteien, sagen wir im Falle eines Streikes bei sogenannten lebenswichtigen Betrieben, Berichte wiedergibt über Personalversammlungen, wenn die Presse Mitteilungen macht über eine Resolution, die in diesen Personalversammlungen gefasst worden ist, wenn sie einen Streikbeschluss weitergibt, oder kurzum, in ähnlicher Art und Weise sich mit diesen Ereignissen befasst. Das sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Aber gerade die Diskussion des vorhergehenden Artikels hat gezeigt, wie dringend notwendig eine völlige Abklärung dieser Frage ist.

Im zweiten Satz ist der Gedanke ausgesprochen, dass ebenfalls nicht unter Strafe fallen sollen theoretische und historische Erörterungen über politische Fragen in der Presse und in Versammlungen. Mein Vorschlag soll nur die Möglichkeit schaffen, die politische Diskussion überhaupt nicht ganz totzuschlagen mit einem Ausnahmegesetz. Es soll also die Möglichkeit bestehen bleiben, in theoretischen, in wissenschaftlichen, in historischen Untersuchungen, Aufsätzen und Reden die politischen Probleme zu diskutieren. Es soll die Möglichkeit bestehen, ohne dass man nachträglich vom Strafrichter mit der «Kausalkette des Vorsatzes» behelligt wird, über politische Fragen, die im Vordergrund des öffentlichen Interesses stehen, zu diskutieren. Es ist leider nötig, dass Sie das ausdrücklich feststellen, dass Sie ausdrücklich nach dieser Richtung hin das Presserecht und das Vereins- und Versammlungsrecht klarlegen. Es ist natürlich selbstverständlich, dass gerade in Zeiten bestimmter politischer Erregung, in Zeiten, wo man diskutiert über einzuschlagende Taktik, über die Anwendung dieser oder jener Kampfmittel, auch gesprochen wird über diese Probleme und sie auch abgehandelt werden nach der historischen und der theoretischen Seite zu dem Zwecke der Aufklärung der Bürger, zu dem Zwecke der Abklärung der zur Diskussion stehenden Fragen. Wenn Sie das ermöglichen und nicht zum vornherein unterdrücken wollen, dann ist es unerlässlich, dass Sie das festlegen. Solange das nicht geschieht, erscheint unser grösstes Misstrauen in eine willkürliche Handhabung der Lex Häberlin gerechtfertigt.

Es ist wohl so ganz nebenbei in der Diskussion das Wort gefallen, dass wissenschaftliche Auseinandersetzungen nicht unter den Gesetzesparagrafen zu fallen haben. Man hat die Namen Tolstoi und Kant genannt. Allein ich glaube, es ist ein grosser Unterschied dazwischen, wie ein Tolstoi oder irgend ein Philosoph Stellung nimmt zu einer bestimmten Frage, oder irgend ein Künstler in einem Roman, oder wie die Presse, wie der Journalist Stellung zu nehmen hat in seiner Tagesarbeit, d. h. zu Tagesereignissen und Tagesfragen, die er theoretisch abzuklären versucht. Das soll der Presse durch keine Lex Häberlin verwehrt sein.

Ich komme zum Schluss meiner Ausführungen.

Die Abstimmung von gestern abend, in der Sie zu unserem nicht geringen Erstaunen die Anträge von Arx abgelehnt haben, könnte uns eigentlich insofern befriedigen, als damit nun auch in Ihren Kreisen der Lex Häberlin als Ganzem Opposition erwachsen wird. Es war Herr de Rabours, der in seiner Rede erklärt hat, dass dieser Artikel für ihn der Schicksalsartikel der ganzen Vorlage sei, und dass er von der Annahme oder Nichtannahme der Anträge von Arx seine Stellungnahme zur ganzen Lex Häberlin abhängig mache.

Es scheint mir, dass bei Ihnen Blindheit herrscht, dass es sich bei Ihnen heute nicht mehr darum handelt, zu beurteilen, ob überhaupt noch diese oder jene Verbesserung angebracht werden könnte oder sollte, sondern dass man einfach blindlings drauflos wütet: Je reaktionärer, um so besser!

Der Kommentar zu diesen Abstimmungen ist uns allerdings einige Zeit zuvor schon gegeben worden durch das neu gegründete parlamentarische Doppelquartett Abt, Bossi, Obrecht und Konsorten, das seine Variétédarbietungen in die Wandelhalle und das Bundesratszimmer verlegt hat, und den Pultdeckelklub, auch eine neue Vereinigung, die in diesen Tagen entstanden ist und sich hier bereits hervorragend betätigt hat in rhythmischen Uebungen. Ich meine aber, dass ein solcher Artikel, wie wir ihn Ihnen hier unterbreiten, nicht der Blindheit und dem Fanatismus solcher Leute zum Opfer fallen sollte, wie sie sich in diesen Tagen hier parlamentarisch und nicht-parlamentarisch betätigt haben.

Forrer: Wenn man es nicht schon aus der Formulierung des Antrages Nobs gewusst hätte, dass da eine neue virtuelle Verletzung unseres Reglementes beabsichtigt ist, so weiss man es nun ganz klar aus der Begründung des Antrages Nobs. Man hat mir gestern abend das Wort nicht erteilt mit der Motivierung, die Diskussion über den Art. 47 sei zum Abschluss gelangt. Heute erteilt man ohne weiteres das Wort Herrn Nobs, der unter Umgehung des wirklichen Willens des Reglementes einen Weg sucht und finden will, um wiederum auf die Bestimmungen des Art. 47 zurückkommen zu können. Der Art. 47 hat für jeden, der lesen kann, ganz klar umschrieben, was positiv unter Strafe gestellt sein will. Nun will man diese Sabotage unter Umgehung der Bestimmungen des Reglementes dadurch fortsetzen, dass man einen neuen Artikel, der sagen will, was negativ nicht unter diesen Artikel gehört, beantragt. Dieser Antrag war zum Art. 47 anlässlich der Diskussion desselben zu stellen. Er ist heute unzulässig. Ich protestiere dagegen, dass man erlaubt, dass die Diskussion über diesen Antrag Nobs materiell weitergeführt wird, und protestiere dagegen und hoffe die Mehrheit des Rates auf meiner Seite zu haben, dass dieser Antrag in unzulässiger Weise zur Abstimmung gebracht wird.

Und nun erlaube ich mir, meinen gestern mir nicht mehr gestatteten Protest hier anzubringen, den Protest gegen die schimpfliche Unterstellung, die Herr Grimm in seinem Votum dem schweizerischen Bundesrat macht. Das ganze gestrige Geleitwort des Herrn Grimm ist die beste Empfehlung vor dem Volke, und ich hoffe und bin überzeugt, dass das Volk mit einer Bestimmtheit und Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig lässt, wählen wird zwischen der Staatsauffassung

des Herrn Grimm und derjenigen unseres schweizerischen Bundesrates.

Herr Grimm hat gestern geglaubt, klagen zu müssen über den Tiefstand unserer parlamentarischen Diskussion. Ja, wenn ein Parlamentarier von der anerkannten Intelligenz und auch Bildung des Herrn Grimm selber hinunterführt in diesen tiefsten Tiefstand des Parlamentarismus, dann ist er wahrlich nicht legitimiert, diesen Tiefstand des Parlamentarismus selbst zu beklagen. Er gleicht da ganz demjenigen, der darüber weint, dass das Haus brennt, das er angezündet hat.

Herr Grimm hat gestern davon gesprochen, dass im Jahre 1918 ein Skandalprozess geführt worden sei, in welchem Verfassung und Recht gebeugt wurden. Ich bestreite dem Verfasser des Memorials Grimm mit seiner bekannten Revolutionstheorie das Recht, hier im Ratssaal davon zu sprechen, dass von unserer Seite, von seite der Organe des Bundes oder von seite des Parlamentes oder von irgend welcher Instanz je die Verfassung und das Recht in gleichem Sinne gebeugt worden sei. Ja, ein Skandal aus dem Jahre 1918 ist jenem Prozess vorausgegangen, und dieser Skandal war eben das Memorial Grimm, in welchem in klarer Weise das Volk zur Revolution und zur Anfechtung der Grundlagen unseres staatlichen Daseins aufgefordert worden ist.

Herr Grimm hat gestern abend auch noch davon gesprochen, dass eben im November 1918 das durch die verfehlte Wirtschaftspolitik des schweizerischen Bundesrates zermürbte schweizerische Volk gewissermassen spontan zur Revolution übergegangen sei. Ja, man weiss, welches Komitee in Oiten diese Revolution organisierte, und dass diese Revolution nicht spontan aus der Mitte des Volkes herauskam. Ihr Erfolg, respektive Misserfolg zeigt am besten, wo die Fäden dieser Revolutionsmache gewesen sind, jedenfalls nicht im Gewissen des Schweizervolkes.

Wenn man gestern wieder einmal mit so stolzen, ich kann nicht anders sagen als mit geschwollenen Worten von den Taten des Sozialismus gegenüber der Unfruchtbarkeit des bürgerlichen Staates gesprochen hat, so glaube ich, wollen wir doch die Tatsachen nehmen wie sie sind. Wir brauchen nicht nach Russland zu gehen, wo diese Theorie eine ganze Welt in Trümmer geschlagen hat. Wir brauchen nur in der Stadt Bern stehen zu bleiben, um zu sehen, wie die positiven Leistungen mit diesen grossen tönenden Worten in Einklang stehen, so sehr, dass sich am letzten Sonntag die Volksmehrheit kräftig bemühte, und es beinahe geglückt ist, sie für die Zukunft von den Segnungen dieser positiven Arbeit wenigstens einigermaßen zu befreien. (**Grimm:** Beinahe geglückte Mehrheit.)

Und nun hat am Schluss Herr Grimm gewissermassen sagen wollen, dass das Recht der Revolution, so wie es gepredigt wird im Memorial Grimm, seine rechtliche Grundlage in den Theorien eines schweizerischen Staatsrechtslehrers habe, und er hat Bluntschli in diesem Sinne zitiert. Ich konnte natürlich nicht die drei Bände Bluntschli noch genauer nachsehen. Aber ich habe mir sofort gesagt, wer Bluntschli als einen Vertreter der revolutionären Ideen für sich in Anspruch nimmt, der hat freilich im Staatsrecht und in der Geschichte desselben nur sehr oberflächlich geschürft und kennt gar nicht das Wesen der Staatsrechtslehre Bluntschlis. Es braucht keinen Bluntschli, das weiss jeder Abschwätzer aus der Jurisprudenz,

dass es ein Notrecht des Volkes gibt gegenüber einer Regierung, die die Verfassung und die Gesetze nicht achtet und selbst den Auftakt gegeben hat zur Störung der öffentlichen Ordnung. Aber dass Bluntschli nun in diesem Sinne das Recht der Revolution predigte, wie das Herr Grimm gestern darstellte, indem er diejenigen Sätze aus seinen Ausführungen vorgelesen hat, die ihm konvenierten, muss ich des entschiedensten bestreiten. Ich will nicht die Ausführungen Bluntschlis bringen, die er in seinem dritten Bande auf Seite 545 gemacht hat, Herr Grimm kann sie ja nachkontrollieren, und wo er erklärte, dass kein verständiger Mensch unter der germanischen Staatengruppe daran denke, das Recht der Revolution in Schutz zu nehmen, sondern stehen bleiben bei den näheren Ausführungen, die Herr Grimm vorgetragen hat. Da hat Bluntschli in erster Linie den leitenden Satz aufgestellt: «Die radikale Staatslehre behauptet aber auch ein Recht des Volkes zur Revolution. Aber schon der Begriff des Staatsrechtes steht dieser Annahme entgegen, denn die Revolution ist entweder ein gewaltsamer Bruch der bestehenden Staatsverfassung oder eine Verletzung des Rechtsprinzipes.» Man darf also ganz ruhig sagen, dass, wenn Bluntschli freilich das Notrecht des Volkes in dem von jeher anerkannten Sinne für sich bejaht, so bejaht, wie es Wilhelm Tell für sich in Anspruch nahm, so hat er niemals das Recht der Revolution gepredigt und präkonisiert in einem Rechtsstaat, wie es die schweizerische Eidgenossenschaft gewesen ist von 1848 auf 1874 bis und mit November 1918 und bis auf den heutigen Tag. Nein, wenn Herr Bluntschli zum Kronzeugen anrufen werden wollte, so würde er ungefähr dasjenige sagen, was ein anderer schweizerischer Staatsmann über die Frage der Revolution auf dem Boden der demokratischen Institutionen gesagt hat; es war ein hervorragender, leider verstorbener Ständerat: «Man stellt auf einmal das Recht auf Revolution auch bei uns als ein schweizerisches Grundrecht dar. Man beruft sich auf die Menschenrechte, denen wir unsere schweizerische Freiheit verdanken. Ich gebe zu, dass ein Volk das Recht hat, gegen seinen Bedrucker sich zu erheben und sich seine Freiheit mit Gewalt zu erobern, das kann in einem Lande, dessen Nationalheld Wilhelm Tell gewesen ist, nicht bestritten werden. Allein, wie man eine solche Theorie angesichts der Grundsätze unserer Bundesverfassung und unserer Bundesstaatsrechtes aufstellen kann, das ist mir rein unbegreiflich. Jede solche Revolution ist die Negation der Zentralgewalt, ist die Ignorierung und Verachtung aller derjenigen Garantien, die wir in der Bundesverfassung uns selbst gegeben haben... Sie untergräbt das Ansehen unserer Institutionen und die Grundlage unserer ganzen Bundesverfassung und des Bundes selbst bis ins Mark hinein.»

Das ist die Auffassung der schweizerischen Demokratie, die auf dem Boden der Rechtsgleichheit und der Ausgestaltung der Volksrechte jeder vernünftigen, vor der Mehrheitsüberzeugung des Volkes sich bewährenden Auffassung zum Durchbruch verhelfen kann auf legitimem Boden. In diesem Sinne protestiere ich gegen die Ausführungen des Herrn Grimm. Ich stelle den Antrag, dass über den Antrag Nobs nicht weiter diskutiert und die Abstimmung nicht zugelassen wird. Ich appelliere an die Entscheidung des Rates. (Bravo!)

Präsident: Herr Forrer hat sich beklagt, dass ich ihm gestern das Wort nicht mehr erteilt habe. Ich bin darüber etwas erstaunt. Als gestern die Diskussion geschlossen war, konnte ich ihm das Wort nicht mehr erteilen.

Sodann hat er protestiert gegen die Zulassung der Abstimmung über den Art. 47, lit. a, und protestiert dagegen, dass ich nicht auf die Zurufe « Abstimmung! » reagiert habe. Meine Herren, das Geschäftsreglement ist da, um gehandhabt zu werden (grosse Unruhe, Glocke des Präsidenten), und es geht nicht an, dass eine Mehrheit einfach Abstimmung verlangt, wenn ein Antrag reglementarisch eingereicht worden ist und behandelt werden soll. Das ist meine Auffassung. Ich habe als Präsident nicht das Recht, in Widerspruch zum Reglement irgendwelche Beschlüsse zuzulassen. Nun habe ich vollständig geschäftsreglementswidrig Herrn Forrer das Wort erteilt, trotzdem er mit keinem Satz zu Art. 47, lit. a, gesprochen hat. Ich habe das getan, um der Fraktion diese Gelegenheit, sich zu äussern, zu geben. Aber ich erkläre, dass ich, wenn man zu Art. 47, lit. a, noch das Wort begehrt und man auf diese Ausführungen noch antworten will, werden Sie einverstanden sein oder nicht, den andern Rednern das Wort nicht verweigern kann.

Grimm: Effektiv hat Herr Forrer die Diskussion zu Art. 47 und nicht zu Art. 47, lit. a, wieder aufgenommen. Es ist so, wie der Herr Präsident gesagt hat: Es ist ganz selbstverständlich, dass, wenn Herr Forrer gestern in der Diskussion das Wort nicht ergreifen konnte zu Art. 47, und er es nachträglich unter Missachtung des Reglementes tut, es mir nicht verwehrt werden kann, mit ein paar Bemerkungen ihm zu antworten.

Ich verstehe das Bedürfnis des Herrn Forrer, diese Debatte neu anzufangen. Er tut es aus Indignation darüber, dass er gestern zwei- oder dreimal in die Wandelhalle hat gehen müssen, um einige seiner Kollegen zu bitten, sie möchten sich doch anständig auführen. Und wenn man das draussen in der Wandelhalle getan hat, dann hat man das Bedürfnis, in den Saal zu kommen und sich als Anstandsdame aufzuführen. Aber wir haben nicht nötig, irgendwelche Belehrungen in dieser Beziehung entgegenzunehmen. Herr Forrer mag sie seinen bürgerlichen Kollegen erteilen.

Wenn Herr Forrer protestiert gegen meine Bemerkungen, die ich gestern in bezug auf einen ganz bestimmten Fall machte, so möchte ich Herrn Forrer gegenüber erklären, dass der Protest vollständig deplaciert ist. Es steht mir zweifellos das Recht zu, wenn ich im Zusammenhang mit der Beratung eines Gesetzesartikels das Bedürfnis habe, eine Feststellung zu machen, es zu tun. Und wenn diese Feststellung etwa derart wäre, wie die, dass Herr Forrer als Anwalt, wie andere Herren Anwälte zweifellos auch, hin und wieder, je nach der Natur des Prozessstoffes, genötigt ist, Handlungen zu begehen und Leute zu vertreten, die er als Privatmann nicht vertreten und deren Handlungen er nicht billigen würde. (**Forrer:** Ich bedaure, das habe ich nie getan.) Dann um so besser. (**Forrer:** Ich trenne den Menschen nicht von der Art und Weise, wie er seinen Beruf ausübt, und verbitte mir eine solche Unterstellung.) Mir sagen Leute, die als Anwälte tätig sind, dass das vorkommt.

(**Forrer:** Ich habe nur eine Moral.) (**Enderli:** Wenn man nur Aktiengesellschaften zu vertreten hat, ist das nicht nötig.) Herr Enderli macht da eine Bemerkung, die wohl zutrifft, wenn ein Anwalt nur Aktiengesellschaften veretrete, komme er nicht in diesen Fall. (Unruhe, Glocke des Präsidenten.)

In bezug auf das Memorial Grimm hätte Herr Forrer seine Bemerkung vor dem Erscheinen des Berichtes des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1920 machen sollen. Wenn man nun mit dem Memorial Grimm, das eine theoretische Darlegung der Verhältnisse und nicht eine konkrete Antragstellung ist, immer und immer wieder auftritt, will ich mich darauf berufen, was der Bundesrat in seinem Verwaltungsbericht 1920 erklärt hat. Ich lese auf Seite 341: « Da das Memorial nicht zu einem bestimmten gewaltsamen Angriff gegen die Bundesverfassung und die Bundesbehörden auffordert, sondern ein allgemeines Programm für den revolutionären Kampf aufstellt, dessen Vorbedingungen abzuwarten sind, trifft die Strafbestimmung des Art. 48 nicht zu. » Und in andern Zusammenhang: « Dass das gerichtliche Verfahren wegen Hochverrats, Aufruhrs und Aufreizung nicht fortgeführt werden sollte, weil im Aufruf vom 11. November 1918 zu Streik und militärischen Verbrechen, nicht aber zum gewaltsamen Angriff gegen die Bundesverfassung und die Bundesbehörden aufgefordert wurde. » Herr Forrer, ich denke, nachdem diese Sätze hier stehen, könnten Sie endlich auf den Spass mit dem Memorial Grimm verzichten. Es ist so jämmerlich missbraucht und abgebraucht, dass es jetzt endlich einmal genug wäre damit. (Grosse Unruhe, Glocke des Präsidenten.)

Nun hat sich Herr Forrer bemüsstigt gefühlt, einen Volksentscheid in der Stadt Bern anzuziehen. Fragen Sie Ihre bürgerlichen Kollegen aus der Stadt Bern, wie man darüber gedacht hat, welche Erwartungen man da für letzten Sonntag hegte, ob diese Herren nicht geglaubt haben, dass sie nicht nur die 38 Mandäthen, sondern die absolute Mehrheit erringen würden. Es ist ihnen nicht gelungen. Fragen Sie diejenigen der bürgerlichen Wähler, die in der Lage sind, unsere Arbeit als Sozialdemokraten in der Stadt Bern zu beurteilen (Zuruf: Beck!); fragen Sie die Leute, die Einblick haben in die Verwaltung, und dann werden Ihnen diese Leute sagen, dass das, was Herr Forrer sagt, eine Insinuation ist. Sie können uns politisch bekämpfen, Sie können uns persönlich bekämpfen, aber wir lassen nicht rütteln an dem, was wir Positives in ehrlicher Arbeit geleistet haben. Wir lassen uns diesen Vorwurf seitens des Herrn Forrer in diesem Rate nicht gefallen.

Nun hat Herr Forrer den Herrn Bluntschli von der andern Seite genommen. Seine ganzen Ausführungen haben dann einen Sinn, wenn er mir nachweist, dass die Aeusserungen, die ich gestern zitiert habe, nicht von Herrn Bluntschli stammen. Solange sie aber von Bluntschli stammen, ist die Sache nicht beseitigt, auch wenn sie Herrn Forrer unbequem wird.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag Nobs
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Art. 48, 48 bis und 48 ter.**Anträge der Kommissionsmehrheit**

Art. 48. Wer zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreissen auffordert oder wer einen Dienstpflichtigen zu einer solchen Widerhandlung verleitet, wird mit Gefängnis bestraft.

Geht die Aufforderung oder Verleitung auf Meuterei, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis.

Art. 48 bis. Wer eine Vereinigung, von welcher er weiss oder annehmen muss, dass deren Zweck oder Tätigkeit auf Untergrabung der militärischen Disziplin gerichtet ist, gründet, ihr beiträgt oder bei einer solchen Vereinigung sich betätigt,

wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert, oder deren Weisungen befolgt, wird mit Gefängnis bestraft.

Proposition de la majorité de la commission

La proposition concernant l'art. 48 ne concerne que le texte allemand.

Art. 48 bis. Celui qui forme un groupement dont il sait ou doit savoir que son objet ou son activité tend à ruiner la discipline militaire, qui entre dans un tel groupement ou s'associe à ses menées,

celui qui provoque à la formation de tels groupements ou se conforme à leurs instructions, sera puni de l'emprisonnement.

Anträge der Kommissionsminderheit

Art. 48. Streichen, eventuell bundesrätliche Fassung.

Art. 48 bis. Streichen.

Propositions de la minorité de la commission

Art. 48. Biffer; éventuellement reprendre le texte du Conseil fédéral.

Art. 48 bis. Biffer.

Antrag Reinhard

vom 13. Dezember 1921.

Art. 48. Wer allein oder in Verbindung mit andern Vereine oder Verbindungen schafft oder ihnen beiträgt, sie bewaffnet oder bewaffnen hilft, um einen Teil des Volkes an der Ausübung seiner Rechte, insbesondere der Vereinsfreiheit und des Rechtes der kollektiven Arbeitseinstellung zu verhindern, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft.

Unterzeichner: Reinhard, Affolter, Graber, Greulich, Kägi, Schmid (Olten), Schmid (Oberentfelden).

Proposition Reinhard

du 13 décembre 1921.

Art. 48. Celui qui, soit seul soit avec d'autres personnes, crée des groupements, adhère à ceux-ci, ou les arme ou aide à les armer en vue d'empêcher une partie du peuple d'exercer ses droits, notamment

le droit d'association et le droit de grève, sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion.

Signataires: Reinhard, Affolter, Graber, Greulich, Kägi, Schmid (Olten), Schmid (Oberentfelden).

Eventualantrag Nobs

vom 13. Dezember 1921.

Art. 48. Militärische und politische Behörden oder einzelne Mitglieder dieser Behörden, welche Spitzel anstellen und bezahlen, werden mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Proposition éventuelle Nobs

du 13 décembre 1921.

Art. 48. Les autorités militaires et politiques ou les membres de ces autorités qui engagent et paient des mouchards seront punis de l'emprisonnement de trois mois au moins.

Eventualantrag Canevascini

vom 20. Dezember 1921.

Art. 48, Abs. 1. Wer zur Dienstverletzung oder zum Ausreissen auffordert, . . .

Unterzeichner: Canevascini, Eymann, Graber.

Proposition éventuelle Canevascini

du 20 décembre 1921.

Art. 48, al. 1^{er}. Celui qui provoque à la violation des devoirs de service, à la désertion . . .

Signataires: Canevascini, Eymann, Graber.

Antrag Belmont

vom 20. Dezember 1921.

Art. 48 bis, Abs. 3 bis. Als solche Vereinigungen dürfen niemals betrachtet werden politische Parteien und religiöse Gesellschaften.

Proposition Belmont

du 20 décembre 1921.

Art. 48 bis, al. 3 bis. Les partis politiques et les associations religieuses ne devront jamais être assimilés à de tels groupements.

Antrag Reinhard

vom 20. Dezember 1921.

Art. 48 ter (neu). Wird das in Art. 48 genannte Vergehen aus religiösen Gründen begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten.

Unterzeichner: Reinhard, Greulich, Schmid (Olten).

Proposition Reinhard

du 20 décembre 1921.

Art. 48 ter (nouveau). Si le délit prévu à l'art. 48 est commis pour des motifs religieux, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à six mois.

Signataires: Reinhard, Greulich, Schmid (Olten).

Antrag GrosPierre

Art. 48 bis, Abs. 1. . . . Untergrabung der Verteidigungsmittel für die äussere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft gerichtet

Proposition GrosPierre

Art. 48 bis, al. 1^{er}. . . . tend à ruiner les moyens nécessaires à la défense de la sécurité extérieure ou intérieure de la Confédération.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Art. 48 und 48 bis behandeln die Verbrechen gegen die Armee. Sie richten sich einmal gegen die Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht, und sodann gegen die Vereine und Organisationen, welche die Untergrabung der militärischen Disziplin zum Zwecke haben. Diese Tatbestände der Art. 48 und 48 bis sind nicht neu. Sie sind bereits enthalten in der Verordnung des Bundesrates betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 11. November 1918 und in der Verordnung betreffend die Gefährdung der militärischen Ordnung vom 4. März 1919. Die hauptsächlichsten und wichtigsten Bestimmungen dieser beiden Verordnungen sollen nun ins Gesetz herübergenommen werden, womit dann die Verordnung, die ich soeben zitiert habe, dahinfallen würde. In Art. 48 ist nicht nur die öffentliche Aufforderung und Verleitung zur Verletzung von Militärdienstpflicht unter Strafe gestellt, mit Strafe bedroht, sondern auch die geheime antimilitaristische Agitation, und zwar deshalb, weil gerade die geheime antimilitaristische Agitation als die gefährlichste Form zu betrachten ist. In Art. 48 bis, über den ich auch gleich referieren will, ist eine Einschränkung vorgenommen worden in der Weise, dass nun nach Art. 48 bis nur der bestraft werden soll, der weiss oder nach den Umständen annehmen muss, dass die Betätigung bei der Gründung eines antimilitaristischen Vereins oder einer antimilitaristischen Organisation oder der Beitritt zu einer solchen der Unterstützung eines unerlaubten Zweckes gleichkommt. Wir beantragen Ihnen, den beiden Art. 48 und 48 bis zuzustimmen.

Präsident: Es ist vorgeschlagen, die Art. 48 und 48 bis miteinander zu behandeln. Sie sind damit einverstanden.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: Le Conseil fédéral avait rendu, au mois de mars 1919, une ordonnance en vertu des pleins-pouvoirs, qui visait les atteintes à la discipline militaire, en particulier les associations contraires à cette discipline. Le Conseil fédéral a tenu compte des nécessités de l'heure présente. L'armée est le premier objectif des disciples de l'école de Moscou, l'armée est l'ultima ratio de la défense sociale. Il n'est pas étonnant que les révolutionnaires cherchent dans toute la mesure possible à émousser cette arme. Dans toutes les révolutions récentes, on a cherché à détruire la discipline: on a formé des associations, des conseils de soldats qui, tout en suivant l'armée nationale, devaient devenir les cadres de la future armée rouge et de la future république soviétique. C'est donc avec beaucoup

de raison que le Conseil fédéral est intervenu. Il s'agit aujourd'hui d'introduire dans la loi les dispositions qui figuraient jusqu'ici dans une ordonnance. Vous avez sous les yeux les textes proposés aux art. 48 et 48 bis.

Je me permets de signaler que le projet du Conseil fédéral prévoyait que la provocation devrait être publique: « . . . celui qui provoque publiquement etc. . . . » Le Conseil des Etats, et, à sa suite, la commission du Conseil national, ont estimé que cet élément de publicité n'était pas nécessaire. La provocation à la désobéissance militaire est peut-être encore plus dangereuse quand elle se fait en dehors du public, dans la chambrée ou à la cantine; elle est plus insidieuse et il importe de la réprimer.

L'art. 48 bis vise plus spécialement les associations contraires à la discipline militaire. On édicte des peines à la fois contre celui qui les forme, contre celui qui entre dans de tels groupements, et contre celui qui s'associe à leurs menées.

La minorité de la commission propose de biffer l'article ou du moins de revenir au texte du Conseil fédéral, c'est-à-dire d'introduire à nouveau l'élément de publicité. Nous pensons qu'il y a lieu de nous en tenir au texte du Conseil des Etats, et de la majorité de votre commission.

Nous sommes également en présence d'une proposition de M. Reinhard qui semble viser les gardes civiques. M. le conseiller fédéral Häberlin le disait justement hier: si les gardes civiques poursuivent des buts contraires à l'ordre public, elles tombent sous le coup de la loi. Si par contre elles cherchent à aider l'Etat à remplir sa mission, elles sont licites. Je crois donc que cette proposition doit être écartée.

Nous avons en outre une proposition de M. Belmont disant: « Les partis politiques et les associations religieuses ne devront jamais être assimilés à de tels groupements. » Peu importe l'étiquette de ces groupements. Si leurs actes sont illégaux ils doivent être poursuivis.

Ces propositions doivent donc être écartées et je vous prie de vous en tenir au texte de la majorité de la commission.

Huber, Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Namens der Minderheit der Kommission beantrage ich in bezug auf beide Artikel vollständige Streichung. Sie wissen, dass im allgemeinen die Anstiftung zu irgend einem Vergehen oder Verbrechen nur dann bestraft wird, wenn sie Erfolg hat, während die erfolglose Anstiftung unbestraft bleibt. Wenn also Herr X zu Herr Y sagt, er möchte Herrn Z umbringen, und Herr Y diese liebenswürdige Einladung nicht befolgt, so kann Herr X nicht bestraft werden. Die heiligsten Güter sind auf diese Art und Weise ungeschützt. In bezug auf die militärische Disziplin will man nun eine Ausnahme machen. Da ist zunächst festzustellen, dass wir damit ein Gebiet betreten, das richtigerweise dem Militärstrafrecht vorbehalten bleibt, das ja momentan in der Behandlung beim Ständerat liegt und in absehbarer Zeit auch uns beschäftigen wird. Es wird richtig sein, diese Frage ausschliesslich dem Militärstrafrecht zu reservieren. Die bisherigen Bestimmungen sind unseres Erachtens nicht derart, dass sie den nötigen Schutz entbehren liessen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass in Art. 49 ja ohnehin wenigstens für die ernsteren Zeiten des

Aktivdienstes eine Möglichkeit geschaffen wird, durch besondere Verordnungen eventuell besondern Schutz zu schaffen.

Sollten Sie unserer Auffassung nicht beitreten, so möchten wir Sie wenigstens ersuchen, mit uns gouvernemental zu sein und den Vorschlag des Bundesrates anzunehmen. Der Bundesrat hat sich nämlich nicht genötigt gesehen, einen derartigen Antrag zu stellen, wie ihn der Ständerat nachher revidiert hat und wie er angenommen worden ist von der Mehrheit der Kommission. Es darf wohl immerhin angenommen werden, dass dem Bundesrate weder der Wille noch die Fähigkeit fehlt, die militärische Disziplin mit den nötigen Sicherungsmassnahmen zu versehen. In Art. 48 hat nun der Bundesrat lediglich die öffentliche Aufforderung zur Dienstverweigerung, zum Ungehorsam usw. mit Strafe bedroht, während die beiden Kommissionen auch die nicht öffentliche, die private Aufforderung, die private Verleitung erwähnen. Wenn also im Unmut in irgend einer Wirtschaft, um das Beispiel des Herrn Dr. Meyer zu erwähnen, einer zum andern sagt: Du bist ein Narr, dass du dir so etwas gefallen lässtest, an deiner Stelle würde ich einem solchen Befehl einfach nicht gehorchen! so steht er unter der Strafantrohung des Art. 48, der obligatorisch Gefängnisstrafe vorsieht. Dabei ist in Art. 48, und darauf möchte ich Ihre Aufmerksamkeit immerhin noch besonders hinlenken, auch die Aufforderung zum Ungehorsam gegen einen missbräuchlichen Befehl unter Gefängnisstrafe gesetzt. «Wer öffentlich zum Ungehorsam gegen militärische Befehle usw. auffordert», wird einfach bestraft. Nehmen wir das oft zitierte Beispiel eines ehemaligen auswärtigen Potentaten, der verlangte, es müsse der Soldat auch auf Vater und Mutter das Gewehr richten. Nehmen wir an, dass das auch bei uns geschehen würde, und jemand sagt ganz allgemein: Wenn ihr einen solchen Befehl bekommt, so folgt ihm nicht. Oder wenn wir an den direkt rechtswidrigen Missbrauch der Befehlsgewalt denken, so ist nach Art. 48 auch dieser rechtswidrige Missbrauch der Befehlsgewalt geschützt. Sobald ein militärischer Befehl, und wenn es auch der Befehl zu einer verbrecherischen Handlung wäre, erfolgt, so ist ihm Folge zu leisten, ansonst diese Verweigerung des Gehorsams bestraft wird. Nach dieser Bestimmung muss auch die allgemeine Aufforderung zur Dienstverweigerung bestraft werden, also auch die Publikation. Es ist das in bezug auf andere Artikel von Herrn Bundesrat Häberlin bestritten worden. Aber was sagen Sie zur Publikation von Schriften Tolstoi's, die allgemein ethisch erklären: Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen? Oder zum Gebot, das im Privatleben gilt: Du sollst nicht töten? Das muss auch im Militärkleid gelten, denn es gibt nur eine Moral, nicht eine bürgerliche und eine militärische Moral, so wenig als es nach dem Votum des Herrn Dr. Forrer eine Privatmoral und eine Anwaltsmoral gibt. Ebenso gut gilt, dass das oberste Gebot, nicht zu töten, unter allen Umständen zu respektieren ist, dass man nicht unwahres Zeugnis ablegen soll, nicht rauben soll; ich denke dabei gar nicht an die revolutionäre Aufforderung, sondern ganz einfach an die Mahnung zur höheren Sittlichkeit, wie wir sie z. B. bei einem Ragaz vernehmen. All diese Mahnungen sind eine öffentliche Aufforderung zur Dienstverweigerung, und werden nach Art. 48 mit Gefängnis bestraft. Ich bin voll-

ständig überzeugt, dass Sie nach Art. 48 keinen dieser Leute, die einem inneren kategorischen Imperativ bei ihren öffentlichen Erklärungen gehorchen, dazu bringen werden, ihre Ueberzeugung zu verleugnen oder auch nur zu verschweigen, und ich meine, Sie sollten sich nun doch klar sein, ob Sie einen derart weittragenden Artikel akzeptieren wollen, der die öffentliche Erklärung, dass der Militärdienst mit seinen Geboten in Widerspruch stehe zu den höheren sittlichen Geboten, mit Gefängnis bestrafen will, und insbesondere, ob Sie mit Strafe bedrohen wollen auch die Mahnung, einem rechtswidrigen militärischen Befehl dürfe nicht gehorcht werden.

In bezug auf Art. 48 bis haben die Kommissionsreferenten darauf aufmerksam gemacht, dass eine gewisse Verbesserung von uns in der Kommission durchgesetzt worden ist insofern, als wir ein Minimum von subjektiven Momenten in den Art. 48 bis hineingebracht haben. Es soll nicht mehr die blosse Zugehörigkeit zu einer Vereinigung genügen, sondern es wird noch verlangt, dass der Zugehörige wisse oder wissen müsse, dass der Zweck dieser Vereinigung sei, die militärische Disziplin zu untergraben. Aber auch da ist es noch schlimm genug. Wenn einer beitrifft zu einer Vereinigung, deren Zweck er kennt, aber nicht in der Absicht, diesen Zweck zu fördern, sondern zu seiner Orientierung, vielleicht sogar, um durch die Mitgliedschaft allmählich das Gegenteil zu erreichen, so muss auch er bestraft werden.

Der Abs. 2 des Art. 48 bis geht wieder weit hinaus über dasjenige, was strafrechtlich von Interesse und was überhaupt durchführbar wäre: «Wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt,» Weisungen, die an sich unter Umständen gar nichts Strafbares enthalten, sind z. B. die blossen Aufforderungen, zu einer Sitzung zu erscheinen. Das Befolgen von Mitgliederbeiträgen, wäre allein schon die Befolgung von Weisungen. Es genügt, irgend eine absolut uninteressante, gleichgültige Weisung einer solchen Organisation zu befolgen, um bestraft zu werden, und zwar auch dann, wenn der Betreffende, der dieser Weisung folgt, gar keine Ahnung hat, dass mit der Befolgung dieser Weisung etwa eine Untergrabung der militärischen Disziplin beabsichtigt sei. Er braucht nicht einmal zu wissen, dass das der Sinn einer derartigen Organisation ist. Diese beiden Art. 48 und 48 bis sind vielleicht die deutlichsten Zeugnisse einer unglaublichen Gespensterfurcht und eines unglaublichen Mangels an Vertrauen zum Schweizervolk, zu unserer militärischen Disziplin. Man muss sich schon fragen, ob eine Institution, die derart schwach ist, dass man mit solchen Artikeln sie stützen muss, noch eine innere Lebens- und Existenzberechtigung nachzuweisen in der Lage ist.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen. Ich empfehle nochmals Streichung sowohl des Art. 48 wie auch des Art. 48 bis, eventuell bei Art. 48 Wiederherstellung des Textes, wie er vorgeschlagen worden ist vom Bundesrat, ohne einen bestimmten Antrag jetzt zu stellen. Ich will das den bürgerlichen Herren Juristen überlassen, will Ihnen immerhin zur Ueberlegung anheimgeben, ob Sie nicht das Requisite der Rechtswidrigkeit wenigstens aufnehmen wollen und nicht in Art. 48 bis, Abs. 2, auch das subjektive Moment in irgend einer angemessenen Form einführen wollen.

Präsident: Die Kommissionsvertreter schlagen vor, die Art. 48, 48bis und 48ter, d. h. den Antrag Reinhard, miteinander in die Beratung zu ziehen.

Ich ersuche Herrn Reinhard, beide Anträge zu Art. 48 und 48ter jetzt zu begründen.

Reinhard: Dann muss ich mir ausbitten, weil es zwei Anträge sind, mir mehr als eine halbe Stunde Redezeit zu gewähren (Widerspruch). Tun Sie, was Sie wollen, aber dann spreche ich nur zum ersten Artikel (Zuruf: Aber nicht eine halbe Stunde). Ich werde mich möglichst kurz halten, aber ich lasse mir nicht vorschreiben, ob ich das Reglement für mich in Anspruch nehmen darf oder nicht.

Ich habe selbstverständlich keinen Augenblick daran gezweifelt, dass die Kommissionsreferenten den ersten und den zweiten Antrag ablehnen würden. Beim ersten Antrag, welcher, wie ganz offen von Herrn Perrier gesagt worden ist, die Bürgerwehren betrifft, glaubte ich zwar, man dürfe ohne weiteres annehmen, dass man, nachdem bestimmte Versprechungen abgegeben wurden, die hier besonders von Herrn Bundesrat Häberlin festgelegt waren, nun wirklich auch das Selbstverständliche tun werde, das Versprochene im Gesetz festzuhalten. Aber bei Ihnen versteht sich so etwas offenbar nicht von selbst. Man muss darauf halten, dass ein Versprechen, das mit grossen Worten gegeben wurde, auch im Wortlaut im Gesetz festgehalten wird. Das ist um so notwendiger, als Sie im Gegensatz zu diesem Versprechen im Art. 45 einen Antrag Bopp gutgeheissen haben, der im strikten Gegensatz steht zu dem, was wir selbst von den Herren Kommissionsreferenten und vom Bundesrattstisch aus gehört haben. Herr Bopp hat einen Antrag in Art. 45bis hineingebracht, der die Selbstverteidigung der Bürgerschaft und der Bürgerwehren dann von der Strafe ausnimmt, wenn sie zur Verteidigung der Verfassung geschehe. Den genauen Wortlaut habe ich momentan nicht zur Hand. Das ist alles sehr schön. Aber ich frage Sie nur: Warum haben Sie dann umgekehrt einen Generalstreik, der sich ja auch einmal zur Verteidigung der Verfassung einstellen könnte, nicht in den gleichen Paragraphen einbezogen? Es ist ganz und gar nicht unmöglich, dass auch wir einmal nach deutschem Muster dazu greifen müssten, die Verfassung durch einen Generalstreik zu schützen. Es ist im Kapp-Putsch des Jahres 1920 geschehen, dass die deutschen Sozialdemokraten, die man vorher ganz genau gleich wie uns hier mit einem Sozialistengesetz verfolgt hatte, die Verfassung retten mussten, indem sie alle Betriebe stillstellten und einen Generalstreik proklamierten. Sie haben keinen Augenblick hieran gedacht, da für Sie nur eine Verfassung massgebend ist, die von Bürgerlichen gemacht wird. Da Ihrer Auffassung nach eine Verfassung, die eventuell von Sozialdemokraten in Verbindung mit ähnlich gesinnten Volkskreisen gemacht würde, ohnehin nicht den Charakter der Rechtmässigkeit tragen würde, haben Sie keinen Augenblick daran gedacht, hier gleiches Recht zu halten. Ich frage mich zweitens, sind Sie so sicher, dass der Antrag Bopp, den Sie angenommen haben, wirklich die Möglichkeit schafft, nur diejenige Selbstverteidigung straflos zu lassen, welche zur Verteidigung der Verfassung geschieht? Wie wollen Sie das kontrollieren? Wo nehmen Sie die Möglichkeit her, in das Gehirn derjenigen Leute hineinzusehen, welche

sich selbst verteidigen? Wie wollen Sie kontrollieren, was vorgeschoben und was Tatsache ist? Keinen Augenblick sind Sie sicher, ob das nicht als Aushängeschild herausgehängt wird, um etwas ganz anderes zu verdecken. Dafür haben wir reichlich die Beweise, dass alle jene Organisationen, welche man gegründet hat nach dem Generalstreik von 1918 und welche man dann als Bürgerwehren, als « Unions civiques » und als « Gardes civiques » bezeichnet hat, keinen Augenblick daran denken, sich nur auf dem Boden der Verteidigung der Verfassung zu stellen.

Wir haben im Jahre 1919 eine Versammlung aller jener Bürgerwehren in Aarau erlebt unter dem Vorsitz des so grossen Patrioten von Murten, Herrn Dr. Bircher, der zweifellos auch besonders qualifiziert ist, die Arbeiter Moral und Anstand zu lehren, und vielleicht erleben wir es ja, dass er neben Herrn Abt einmal hier im Nationalrat über die Arbeiter herunterschimpfen wird. Herr Dr. Bircher hat um sich einen ganzen Generalstab jener Bürgerwehrlaute versammelt, und jener Zufall, der uns schon so oft und so merkwürdig günstig gewesen ist, hat uns das Geheimprotokoll jener Versammlung auf den Redaktions-tisch gelegt, und wir sind neugierig genug gewesen, Kenntnis zu nehmen von dem, was darin steht. Zuerst hat uns sehr interessiert, wer eigentlich jene Bürgerwehren gegründet und ein hauptsächliches Interesse an ihnen hat und wer diese Herrschaften finanziell unterhält. Und da ist in aller Offenheit gesagt worden, dass man mit dem Klingelbeutel nachgegangen ist den grossen Fabrikunternehmungen, den Bankunternehmungen, und von ihnen Gelder eingesammelt hat. Diese Gelder wurden selbstverständlich nicht gegeben, damit die Bürgerwehren Staatsbürgerkurse durchführen und hier und da einen wahlpolitischen Auftrag durchführen und dergleichen Kinkerlitzchen mehr. Die Gelder wurden zu sehr ernsthaften Zwecken gegeben; was uns aber sehr interessant ist, ist das, dass jene Bürgerwehren zu gleicher Zeit in Verbindung getreten sind mit französischen, deutschen, englischen Kapitalisten, so dass für uns gar kein Zweifel besteht, dass die Aktion der Bürgerwehren gegen die Arbeiterschaft auch mit beeinflusst wird vom Kapitalismus des Auslandes. Nun wissen wir das ja längst. Wir haben gestern, als Sie jenen Passus des Art. 47 ablehnten, Ihnen nachweisen können, dass der Einfluss des Auslandes in der Abwehr der Sozialdemokraten und Arbeiterforderungen sich nicht nur erstreckt auf die Bürgerwehren, sondern dass besonders die Presse unter dem Einflusse des Auslandes und des kapitalistischen Staates steht, und bereits haben wir Uebergriffe eines ausländischen Kapitalisten auf Schweizergebiet in bestimmten schweizerischen Zeitungen. Wir haben den Stinnes-trust, und seinem Einfluss unterliegt ein Teil unserer Presse. Etwas Aehnliches haben wir in der Frage der Bürgerwehren ebenfalls, wo französisches, italienisches und englisches Kapital mitbestimmend wirken. Diese Politik ist vielleicht ganz reizend, wenn man überdenkt, dass das Gesetz, das wir heute beraten, doch nicht so ganz ohne Zusammenhang mit jener Versammlung des Jahres 1919 steht. Es ist dort von einem politischen Säugling der Vorschlag gemacht worden, es möchte ein Gesetz ausgearbeitet werden zur Verhinderung des politischen und wirtschaftlichen Streikes, und was man damals noch als eine etwas lächerliche Zumutung ansah, das finden Sie heute.

in herrlicher Gestalt verwirklicht in der Lex Häberlin, die uns vorliegt. Man hat in Bankkreisen offenbar mit der Finanzierung jener Unternehmungen nicht gespart, ihnen jegliche Mittel gewährt, die verlangt wurden. Ja, als die Herren vom vaterländischen Verband kamen und ein Budget aufstellten, geschah ein allgemeines Gelächter im Volk der Bankherren, weil dieses Budget so lächerlich klein war. Man ist es dort gewöhnt, für die politische Korruption mit ganz andern Mitteln und Ausgaben zu rechnen als die politischen Säuglinge des vaterländischen Verbandes das angenommen haben.

Welches aber sind nun die Zwecke, die man mit diesem vaterländischen Verband und mit den Bürgerwehren verfolgt? Zunächst einmal gestehen die Herren ganz offen ein, dass es ihnen darauf ankomme, einen Streik des Staatspersonals zu verhindern, und zwar in weitester Beziehung gefasst, des Gemeindepersonals, Bezirks-, Kantons- und Bundespersonals. Alles ist da brüderlich inbegriffen. Sie wollen aber zu gleicher Zeit auch versuchen, den Streik des Privatpersonals zu treffen. Sie wollen sich dazu hergeben, die Streikbrechertruppen durch eigene Aktion zu schützen (Zuruf **Bopp**: Was hat das damit zu tun?). Also die Streikbrechertruppen sollen geschützt werden. Das ist aber durchaus nicht etwas originell Schweizerisches. Sie brauchen sich damit gar nicht zu brüsten, dass auch diese Idee besonders aus dem Kanton Aargau heraus gekommen ist, sondern das Muster jener Schutztruppen für die Streikbrecher werden immer die amerikanischen Pinkertons sein. Ich möchte auf die Taten dieser Herren nicht eingehen; Sie werden immer wieder sagen, was die Pinkertons in Amerika geleistet haben, das werden zweifellos unsere zivilen und anständigen Bürgerwehren unter der Leitung berühmter Aargauer sich nicht leisten dürfen. Wir werden ja zusehen. Aber Tatsache ist nun, dass jenen Herrschaften, welche vom Finanzkapital finanziert werden, und die ein Budget aufgestellt haben, das sich jetzt sehen lassen darf, welche in Verbindung stehen mit dem ausländischen Kapital, welche es darauf abgesehen haben, auch den wirtschaftlichen Streik durch eigene Hilfe zu verhindern, vom Militärdepartement aus die nötigen Waffen zur Verfügung gestellt worden sind, um im Notfall eingreifen zu können. Welches dieser Notfall ist, brauchen wir nicht zu wissen und brauchen auch die Bürgerwehren nicht zu wissen. Es genügt, dass man den Notfall und die Selbstverteidigung konstruiert, um gegen uns vorgehen zu können. Wir wissen, wie besonders im letzten Jahr mit diesen Waffen gedroht und geprahlt wurde. Wir wissen Beispiele zu erzählen, wo man Arbeitern, die an den Streik gedacht haben, direkt damit drohte: «Nehmt euch zusammen und tretet in einen Streik, dann werden wir euch zeigen, warum wir die Waffen im Magazin haben.» Man hat unsern Arbeitern damit gedroht und ihnen damit das Recht genommen, das Sie ihnen selbst durch diese famose Lex Häberlin gnädigst zugestehen wollen, und es hat damals sehr wenig gebraucht, dass Ihre Revolver losgegangen und Ihre Gewehre gekugelt hätten gegen die Arbeiter, denen Sie doch das wirtschaftliche Streikrecht nicht nehmen wollen. Ich weiss nicht, ob Sie sich darüber klar waren, was eigentlich die Folge sein wird, wenn man nun die Bürgerwehren vollständig straffrei lässt, und ihnen das Recht gibt, unter dem Vorwande des Schutzes

des Verfassung jede Gewalttat gegen die Arbeiter zu begehen. Ich habe Beispiele solcher Gewalttaten gegen friedliche Versammlungen bereits aufgewiesen. Im Kanton Aargau ist z. B. in Würenlingen eine Versammlung durch Bürgerwehren gestört worden, eine Versammlung, die vollständig verfassungsmässig zusammenkam, sich ruhig verhielt und ein Referat anhörte. Trotzdem ist sie von organisierten Truppen dieser Bürgerwehr überfallen und auseinandergesprengt worden. Das ist ein kleines Vorspiel und es brauchen nur grössere Bewegungen zu kommen, das Fieber braucht nur ein wenig zu steigen, dann finden die kleinen Vorspiele ein grosses Hauptspiel und dann ein sehr betrübendes und dramatisches Endspiel.

Aber man hat vom Bundesratstisch aus gesagt, dass man sich gegen derartige Faszistenorganisationen wehren wolle und dass auch sie unter das Gesetz fallen würden. Sie haben zweifellos auch ein gewisses Interesse daran, das deutlich zu dokumentieren und nicht mit allgemeinen Redensarten zu beseitigen. Die Faszistenorganisationen Italiens, welche gegen die Arbeiterschaft losgelassen wurden, welche Häuser in Brand steckten und zu Hunderten Arbeiter niedergeschossen haben, sie haben schliesslich auch ihre Gegenaktion gefunden. Jene Arbeiter, die man als vogelfrei erklärt hat, und die man glaubte abschiessen zu können, wie herumlaufendes Wild, haben sich zur Wehr gesetzt, und selbst zur Organisation der Arditi del popolo gegriffen. Sie können überzeugt sein, wenn Sie in der heutigen Lex Häberlin den Bürgerwehren die Hände frei lassen, so wird die Arbeiterschaft Schlag auf Schlag antworten, und wenn man mit Gewalt ihre wirtschaftliche Aktion verhindern will, so wird die Arbeiterschaft darauf die richtige Antwort zu geben wissen. Zweifeln Sie keinen Augenblick daran. Die Zeiten sind vorbei, da die Arbeiterschaft noch durch die Bürgerwehren behandelt werden konnte, wie ein rechtloses, freies Wild.

Aber Sie haben es nun selbst deutlich gesagt, Sie wollen Faszistenorganisationen und selbstverständlich derartige Organisationen bestrafen. Ja, es ist auch manches andere selbstverständlich gewesen, das Sie doch in das Gesetz aufgenommen haben. Gestern noch hat Herr Bundesrat Häberlin gesagt: «Worte kosten nichts und Worte sind billig», als es sich um einen bürgerlichen Antrag handelte. Hier aber, wo es sich um die materielle Feststellung eines bestimmten Tatbestandes handelt, und nicht um juristische Fioskeln und alles Mögliche, da haben Sie nicht den Mut, das, was Sie versprochen haben, auch im Gesetz deutlich und klar niederzulegen.

Ich empfehle Ihnen deshalb mit aller Entschiedenheit den ersten Antrag zur Annahme.

Nun der zweite Antrag ist etwas weniger kriegerischer Natur, als der erste es war. Er betrifft die religiösen Antimilitaristen. Wir hatten zwar vom Bundesratstisch aus bereits eine Art Erklärung über diese Frage gehört. Herr Bundesrat Häberlin hat uns so gewissermassen ein wohl temperiertes Christentum vor Augen geführt, bei dem man sich an einige Gebote halten müsse, was bei den andern nicht gemacht zu werden braucht, und dass der Staat kein Interesse daran habe, allzu rigoros zu sein. Man sprach so von einer Art Sonntagschristentum, das man am Sonntag mit dem Feiertagsgewande anzieht und das man am Werktag schön in die Ecke stellt, damit es nicht geniert. Auf diese einfache Art und

Weise können sich viele Ihrer Volksgenossen mit den christlichen Problemen nicht abfinden. Ich will nicht sagen, dass ich selbst dazu gehöre. Ich überlasse die Verteidigung des christlichen Gedankens andern Leuten, die besser auf die offizielle Kirche eingeschworen sind als der Sprechende. Für mich kommt es wesentlich darauf an, Ihnen zu sagen: Es gibt ganz bestimmte Leute, welche deshalb, weil sie es mit dem Christentum sehr ernst nehmen, weil sie an jenes Sonntagschristentum nicht glauben, welche sich nicht mit dieser Leichtfertigkeit über die christlichen Forderungen hinwegsetzen können, sondern es sehr ernst nehmen mit den Geboten der Heiligen Schrift, die in Konflikt kommen müssen mit dem Staate. Ich behaupte ferner, jene Leute, welche das Gebot: « Du sollst nicht töten », erst nehmen, welche mit Tolstoi sich auf den Boden stellen, dass nicht der Staat eine Moral für sich und der Bürger eine andere haben dürfe, sind Menschen, welche mit ihrer Gewissenhaftigkeit und Ernsthaftigkeit zu den wertvollsten Elementen des Staates gehören. Es sind allerdings nicht Leute, welche man einschachteln kann und bei denen man für einen beliebigen Befehl sofort den Gehorsam erzwingt, sondern es sind diejenigen, welche auf die ethischen Ideale des Staates hinweisen und Zukunftsarbeit leisten. Wenn nun diese Leute im Militärkleid zueinander sagen: « Wir können diesen Dienst nicht leisten », wenn sie als Beschützer der Fabriken aufgeboten werden, um die Arbeiter zu bekämpfen, gestehen: « Wir können das nicht tun und uns nicht dazu hergeben, unsere Volksgenossen mit den Waffen in der Hand zu bekämpfen, wir können nicht zugeben, dass um eines lumpigen Gewinnes willen getötet wird », wenn diese Leute mit ihren grossen sittlichen Forderungen in Konflikt kommen mit dem Staate, dann haben Sie für sie nur Gefängnis- und Zuchthausstrafen übrig bis zu fünf Jahren. Darin liegt eine bittere Ungerechtigkeit. Diese Leute sind keine Verbrecher, die Ihnen Besserung versprechen können, denn sie haben das Gefühl, dass sie im Recht sind und dass ihnen der Staat unrecht tut. Sie können Ihnen deshalb ihr Unrecht nicht abbitten. Aber diese Leute haben zu gleicher Zeit auch die Ueberzeugung, dass sie, es möge kommen, was da wolle, ihrem Gewissen nachfolgen müssen. Und wenn man nun sieht, wie mancher mit leichtem Gewissen, der ganz und gar nicht skrupulös ist, von Ihren Gesetzen nicht erfasst wird, froh und frei im Schweizerland herumläuft, unbehelligt von der Lex Häberlin; und auf der andern Seite sieht man, wie diese rechtlichen, geraden, aufrechten Leute von Ihnen in das Zuchthaus gesperrt, hinter Gefängnismauern geworfen werden deshalb, weil das, was sie fordern, mehr Wert hat als Ihr ganzes Gesetz, dann empört sich das einfachste Gefühl. Wir müssen in Ihrem Interesse annehmen, dass es auch Ihnen schliesslich nicht gleichgültig sein kann, dass der Staat wie ein Mammut auf diesen Leuten herumtrampelt und sie zertritt. Wir gestehen Ihnen doch mit diesem Antrage noch zu, trotzdem die Bestrafung dieser Leute vorzunehmen — Sie sehen, wir kommen Ihnen ungeheuer weit entgegen — und Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten auszusprechen. Aber es sollte dann genug sein an dieser schon an und für sich grausamen Bestrafung. Treiben Sie das Spiel nicht zu weit. Geben Sie wenigstens denen Gerechtigkeit, deren Ehrenhaftigkeit Sie nicht anzweifeln können, auch wenn

Sie glauben, diese Qualifikation den Sozialdemokraten absprechen zu müssen.

Nobs: Ich habe einen Eventualantrag zu Art. 48 eingereicht, folgenden Inhaltes: « Militärische und politische Behörden oder einzelne Mitglieder dieser Behörden, welche Spitzel anstellen und bezahlen, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. » Sie haben eine Reihe dieser Anträge als Obstruktionsanträge bezeichnet, weil sie nicht in der Richtung jener Wünsche liegen, die Sie hegen bei Anlass der Revision des Bundesstrafrechtes. Wir verfolgen aber, ich will es zugeben, mit diesen Anträgen zwei Ziele. Wir möchten einmal nicht nur bestimmte Volksrechte sichern, nicht nur bestimmte Handlungen ahnden, von deren allgemeiner Schädlichkeit wir überzeugt sind, wir möchten nicht nur versuchen, da die Lex Häberlin doch zustande kommen soll, auch einige Bestimmungen in sie hineinzubringen, die Postulaten von unserer Seite entsprechen, sondern wir möchten für den Fall, dass Sie diese Anträge ablehnen, gleichzeitig auch damit der Oeffentlichkeit zeigen, was das Bundesstrafrecht eben enthält und was es nicht enthält. Uns geht es darum, nach der positiven und negativen Seite klarzustellen, in welcher Art und Weise sich nun die Revision des Bundesstrafrechtes vollziehen soll. Zu den Krebschäden des Staates zählen wir auch das Spitzelwesen. Es sind keine Sozialdemokraten, die als erste, als früheste, etwa gegen das Spitzelwesen aufgetreten wären, die gegen das Spitzelwesen Front gemacht hätten aus dem Grunde, dass sie als politische Partei etwa das Spitzelwesen besonders zu befürchten hätten. Nein, es waren lange zuvor bürgerliche Politiker, bürgerliche Staatsmänner, bürgerliche Rechtslehrer, die gegen das Spitzelwesen aufgetreten sind, weil es nach dem ganzen Charakter der Institution etwas Minderwertiges, etwas Verabscheuungswürdiges, den Vorwurf und das Brandmal der Käuflichkeit an der Stirne trägt, und weil man, wenn man ehrlich sein will, allgemein zugeben kann, dass das Spitzelwesen eine Institution ist, auf die ohne Schaden für irgendwen ruhig verzichtet werden könnte. Ich kann nicht umhin, Ihnen bei diesem Anlasse Kenntnis zu geben von der Auffassung des Herrn Professor Schollenberger, der im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung über die Frage der Bundesanwaltschaft sich auch geäussert hat zu den Spitzeleien. Herr Professor Schollenberger führt dazu folgendes aus: « Die Wiedereinführung der ständigen Bundesanwaltschaft war eine Konzession an Deutschland. Wenn die politische Polizei Zweck und Hauptaufgabe der heutigen Bundesanwaltschaft ist, so erscheint deren Errichtung als unzweckmässig, d. h. schädlich, ja verwerflich für das Land, weil die politische Polizei als besonderes Organ in jeder Form verwerflich ist, abgesehen davon, dass sie ganz und gar undemokratisch ist. Die politische Polizei ist eine Abart der Geheimpolizei, speziell gerichtet auf die Entdeckung politischer Verschwörungen, dann auch zur Denunziation politisch verfehmter Bestrebungen, ein Zweck, der dazu führt die bürgerlichen Kreise auszuspionieren — bürgerlich natürlich nicht im parteipolitischen Sinn —. Die politische Polizei hat aber noch eine weitere Erscheinung im Gefolge, und diese Erscheinung ist ihr grosser Fluch: das Lockspitzeltum. Sie führt notwendig dazu, sich der Lockspitzel zu bedienen oder

sie zieht mindestens die Lockspitzel an. Denn ist einmal eine politische Polizei da, so muss sie, um ihre Existenz zu rechtfertigen, Personen der verfehmten Richtung als Teilnehmer derselben überführen, und wenn diese nicht von selbst aus sich heraus gehen, sie zu solchen Handlungen provozieren, dass sie dabei gefasst werden können. Oder wenn die politische Polizei selbst sich der Lockspitzel nicht bedient, werden von anderen Interessierten schon solche gestellt, um jenen Beschäftigung zu geben, auf die sie wartet und die ihr willkommen sein muss, um damit ihre Existenz zu rechtfertigen.»

Das ist eben das Ungeheuerliche der politischen Polizei, dass sie sich mit dem füttert und grosszieht, was sie bekämpfen und vernichten sollte. Da haben Sie die Auffassung eines hervorragenden Staatsrechtslehrers, dessen Bedeutung niemand von Ihnen zu bestreiten wagen wird, und man sollte denken, dass, wenn derartige Auffassungen von bürgerlicher Seite geäussert werden, es ausgeschlossen wäre, dass überhaupt jemand noch wagte, sich für die Spitzelei einzusetzen. Man sollte vielmehr erwarten, dass auch von Ihrer Seite einmal erklärt würde: «Es muss mit dem Spitzelsystem Schluss gemacht werden!»

Es handelt sich beim Spitzelsystem um eine beschämende staatliche, polizeiliche Institution, die wir nicht länger ertragen. Es hat ein hervorragender französischer Schriftsteller — ich meine Montesquieu — die Frage, ob man Spitzel im Staat haben müsse, mit der folgenden kurzen Antwort beantwortet: «Die guten Regenten pflegen sich der Spitzel nicht zu bedienen. Ist jemand den Gesetzen treu, so hat er demjenigen Genüge geleistet, was er dem Regenten schuldig ist. Sein Haus muss ihm wenigstens eine Freistatt und seine übrige Auffassung in Sicherheit sein. Das Auskundschaften wäre vielleicht zu dulden, wenn es durch ehrliebende Leute ausgeübt werden könnte. Aber von der notwendigen Ehrlosigkeit der Person, die zum Spitzeln verlangt wird, kann man den Schluss ziehen auf die Schändlichkeit der Sache.»

Ich kann Ihnen nicht ersparen, noch das hervorzuheben, dass in einem grossen Schweizerkanton vor einer Reihe von Jahren eine sehr eingehende Untersuchung über das Spitzelwesen stattgefunden hat durch eine besondere Untersuchungskommission, dass dieser Untersuchungskommission sämtliche Akten der betreffenden kantonalen Polizeidirektion und der Schriftenwechsel dieser Polizeidirektion mit der Bundesanwaltschaft, mit fremden Gesandtschaften und Polizeibehörden des Auslandes vorlag. Es war das im Zürcher Kantonsrat. Nach den überraschenden Enthüllungen, die damals zutage gefördert worden sind, hat der zürcherische Kantonsrat mit der Mehrheit von 84 gegen 48 Stimmen folgende Beschlüsse gefasst: «1. Das durch Art. 3 der kantonalen Verfassung gewährleistete Vereins- und Versammlungsrecht gilt für alle Bürger; daher ist jede Ueberwachung von Vereinen oder Versammlungen der Arbeiter unzulässig und nur in den Ausnahmefällen gestattet, wo ein bestimmtes Verbrechen verhütet oder ein verübtes entdeckt werden kann. 2. Bei der Ausführung von Ausweisungsbeschlüssen des Bundesrates oder bei anderweitiger Abschiebung politisch verdächtiger Personen ist, soweit wenigstens hierbei eine Dispositionsbefugnis der kantonalen Polizei zukommt, zu vermeiden, dass Ausgewiesene oder Abgeschobene der Polizei des Auslandes in die Hände gespielt werden.

3. — und diesem Teile des Beschlusses lege ich besondere Bedeutung bei — Jede Verwendung von Privatpersonen, um polizeiliche Nachforschungen anzustellen oder polizeiliche Erhebungen zu machen, ist zu unterlassen. Der Kantonsrat spricht im allgemeinen die Erwartung aus, dass die kantonale Polizei auf die Anwendung aller Mittel verzichtet, die sich weder mit der persönlichen Ehrenhaftigkeit, noch mit der Würde des Staates und seiner Organe vertragen. (Damals war also die kantonale Behörde der Auffassung, dass es sich weder mit der persönlichen Ehrenhaftigkeit, noch mit der Würde des Staates und seiner Organe vertragen, mit Spitzeln zu arbeiten.) 4. Das kantonale Polizeikommando ist nicht berechtigt, von Seite fremder Konsulate solche Aufträge oder Gesuche zur Behandlung entgegenzunehmen. 5. Das kantonale Polizeikommando ist anzuweisen und anzuhalten, seine Rechnungen vollständig zu führen, d. h. es sollen daraus alle Ausgaben und alle Einnahmen ersichtlich sein. Es verträgt sich mit einer ordentlichen Geschäfts- und Rechnungsführung nicht, dass ein Teil der Einnahmen und Ausgaben in die Rechnung nicht aufgenommen wird, aus ihr daher auch nicht ersichtlich ist.» Mit andern Worten: Der Kantonsrat verlangte eine derartige Buchführung, dass aus dieser Buchführung ersichtlich werden sollte, ob es sich um Ausgaben zu Spitzeleien oder zu ähnlichen Zwecken handelte, die die oberste kantonale Aufsichtsbehörde nicht dulden wollte.

Sie werden nun — namentlich auch diejenigen von Ihnen, die etwa in einer militärischen Tätigkeit in den Fall gekommen sind, sich Rechenschaft zu geben darüber, was Spionage ist — mit uns darin vollständig übereinstimmen, dass der Spitzel ein gewissenloses, käufliches Subjekt ist, einer, der sich unter dieser oder jener Maske in das Vertrauen anderer einzuschleichen sucht, der dieses Vertrauen täuscht, der gewissenlos genug ist, den Vertrauensbruch zu seiner Existenzgrundlage, zu einem Gewerbe zu machen. Vor einem solchen Kerl muss jeder anständige Mensch Abscheu empfinden. Es war nicht zu verwundern, wenn es bei den schon erwähnten Verhandlungen im Zürcher Kantonsrat nicht ein Sozialdemokrat, sondern ein Bürgerlicher, der freisinnige Herr Frey-Nägeli gewesen ist, der in bezug auf die moralische Verurteilung jener Personen, die zu Spitzeldiensten benützt werden, das schärfste Urteil abgegeben hat. Jener Redner führte aus: «In meiner Derbheit sage ich: Dieser Spitzel war ein Schuft erster Grösse. Er war nicht nur ein Schuft im Dienst der Polizei, sondern er war ein Privatschuft, ein Mensch, den ich nicht mit dem kleinen Finger angerührt hätte, nach allen Seiten hin ein ganz miserabler Kerl. Dieses Spitzelwesen auf dem Boden des Kantons müssen wir verdammen. Man hat uns die Namen der vielen Ehrenmänner, die dazu verwendet worden sind, nicht nennen wollen. Das sind schöne «Ehrenmänner», die ihre Dienste leihen, um Mitbürger auszuhorchen und sie ans Messer zu bringen. Das sind Halunken in meinen Augen und keine Ehrenmänner.»

Ich zweifle nicht daran, dass Sie, jeder persönlich, wie Sie sonst zur Spitzelei stehen mögen, vom Spitzel gleich denken, wie das soeben in dem verlesenen Votum des Herrn Frey-Nägeli zum Ausdruck gekommen ist. Sie sind alle darüber einig, dass irgend jemand, der engagiert, bezahlt wird, um den Dienst der Ge-

sinnungslumperei zu betreiben, wirklich ein niedriges Subjekt ist, eine Kreatur, an die man mit keinem Stock rührt. Aber wenn man schon dieser Auffassung ist, dann sollte man nicht Menschen dazu verleiten und dazu bringen und dazu noch durch staatliche Organe, zu solchen verworfenen Kreaturen zu werden. Denn diese werden es letzten Endes nicht aus sich heraus oder sie könnten es nicht werden, wenn sich nicht staatliche Organe, staatliche Funktionäre, staatliche Behörden und Institutionen fänden, auch militärische, die eben diese Menschen erst zu dem werden lassen, sie zu dem erziehen, was sie als Spitzel sein müssen. Denn sie könnten ihren Spitzelberuf ja nicht ausüben, wenn man sie nicht dazu besonders erzöge und bezahlte.

Es ist bei anderer Gelegenheit, ich will mich heute darüber nicht weiter verbreiten, der Nachweis erbracht worden, dass wir hier im Bundeshaus in Bern eine solche Spitzelzentrale, eine einheilige Leitung des Spitzelwesens haben. Es ist das schon damals im Kantonsrat des Kantons Zürich vor 20 Jahren festgestellt worden. Es ist das vor ein paar Monaten wieder festgestellt worden anlässlich des Falles Thiele, über den ich kein Wort weiter verlieren will. Aber es ist doch eine beschämende Tatsache, dass derartige Institutionen bestehen können, geduldet werden, aus staatlichen Mitteln unterstützt werden, unbekümmert darum, welches die Wirkungen sind, unbekümmert darum, was man aus diesen Menschen macht, die man auf diese Art und Weise korrumpiert und ohne Rücksicht darauf auch, ob nicht durch dieses System andere zu Unrecht denunziert werden, in Verdacht kommen und verfolgt werden, ohne dass dazu ein Grund vorhanden wäre. Es sind Ausweisungen erfolgt, es haben Inkriminationen stattgefunden, die auf den Dienst dieser lichtscheuen Elemente zurückzuführen sind, die um schnöden Sold ihre Anständigkeit verkauft haben. Es haben Verfolgungen stattgefunden, bei deren Untersuchung man es nicht wagte, mit den Angebern, mit den behördlichen Spitzeln herauszurücken. Es ist das nicht etwa bloss in der politischen proletarischen Bewegung festgestellt worden, sondern es ist das auch gerichtsnotorisch erwiesen worden seinerzeit in dem bekannten Bombenprozess. Wir halten nun dafür, dass es in Anbetracht dieser Sachlage endlich Zeit wäre, dass auch das eidgenössische Parlament Stellung nehme zu dem Spitzelunfuge, dass das Parlament endlich erkläre: « Wir dulden diese Institution nicht länger, wir wollen nicht haben, dass aus den Mitteln unserer Steuerzahler derartige Subjekte genährt werden, und wir halten es auch mit der Würde unserer Funktionäre und Beamten behördlicher und militärischer Art einfach unvereinbar, sich weiter mit Spitzeln abzugeben. »

Ich will dabei eine Einschränkung machen und zugestehen, dass es zweierlei Angeber gibt. Es ist ein grosser Unterschied, ob irgend ein Bürger, ein Gegner der sozialdemokratischen Partei, ein schroffer politischer Gegner des Proletariats, bei dieser oder jener Gelegenheit irgend eine Wahrnehmung macht und diese Wahrnehmung der Polizei oder irgend einem behördlichen Organ mitteilt. Wenn das irgend ein Bürger tut, so tut er es gemäss seiner politischen Ueberzeugung, er bleibt dabei ein Ehrenmann. Ja, man kann sagen, er tut es aus persönlicher Bürgerpflicht. Er tut es in der Art und Weise, wie er seine Verpflichtung gegenüber seinem Staat auffasst. Gegen

diese Art, wenn Sie das noch Spitzelei nennen wollen, ich nenne das nicht mehr Spitzelei, sage ich kein Wort. Wenn ein Bürger in dieser Art und Weise einmal in seinem Leben und ohne Lohn dafür zu empfangen, den Angeber spielt, so soll ihm daraus nach der Richtung der Ehrenhaftigkeit nicht der mindeste Vorwurf gemacht werden, und nicht der mindeste Vorwurf soll auch gemacht werden derjenigen bürgerlichen Behörde, die solche Meldungen von politischen Gegnern des Proletariats entgegennimmt. Aber es besteht ein ungeheurer Unterschied zwischen einem solchen Gelegenheitsangeber und einem eigentlichen Spitzel, der von Professions wegen, der als Söldling die Tätigkeit betreibt, irgend etwas unter diesem oder jenem Vorwand oder jener Maske auszukundschaften, in Erfahrung zu bringen und zu denunzieren. Wir wollen also diese beiden Arten scharf auseinanderhalten und wollen gelten lassen, dass das eine in keiner Art und Weise inkriminiert werden soll oder als ungehörig und unehrenhaft angesehen werden muss, genau so, wie es ja im Gegenrecht dazu auch den Anhängern der sozialdemokratischen oder irgend einer andern Partei frei stehen muss, Wahrnehmungen, die sie machen und von denen sie glauben, dass sie von Bedeutung sein könnten für ihre Partei oder für diese oder jene Parteigenossen oder für die Behörden, wenn sie diesbezüglich Meldung erstatten. Aber es ist nun eben die Eigentümlichkeit der politischen Polizei und insbesondere des Spitzelwesens, es liegt im Charakter, im innersten Wesen des Spitzeltums, dass es sich nicht darauf beschränkt, eben bloss Wahrnehmungen mitzuteilen, sondern dass der Mann, der gewissermassen von diesem Berufe leben muss, der gewissermassen im Akkord arbeitet und der, je mehr er zu melden hat, um so mehr verdient, ein eminentes Interesse daran hat, Dinge zu berichten und Meldungen zu machen, für die er keine Grundlagen besitzt, oder, was noch häufiger der Fall ist, direkt als agent provocateur aufzutreten, um bestimmte Vorkommnisse, die mit Strafe geahndet werden, hervorzubringen. Weil das Spitzeltum und die agents provocateurs nicht auseinander zu halten sind, weil es sich hier nicht um zwei Erscheinungen, sondern um ein und dieselbe untrennbare Sache handelt, so sagen wir: Wir können auch hier keine Unterschiede machen, wir müssen das Spitzelwesen in seiner Gesamtheit verurteilen.

Von dieser Auffassung ausgehend, habe ich Ihnen meinen Antrag gestellt, in der Erwartung, dass damit endlich einmal Schluss gemacht wird mit einer Erscheinung, die nicht nur wir Sozialdemokraten, sondern auch ein grosser Teil der Bürgerlichen als die schmachvollste und schändlichste aller staatlichen Institutionen betrachten.

Canevascini: On. Signori. L'on. Naine si è compiaciuto della vivacità meridionale di questo Parlamento. Io, meridionale della Svizzera, vi dico che c'è una bella differenza. Nei nostri Parlamenti, dopo l'incidente violento, che non dura molto, ritorna la cortesia e nella discussione non manca mai un certo senso di cavalleria; qui, invece, c'è l'odio sordo, monotono, implacabile. C'è una maggioranza che ad ogni istante — alla militare — vuol far sentire il peso del proprio numero, vuol soffocare, schiacciare la minoranza, brutalmente.

All'art. 48 mi sono permesso di presentare proposta di stralcio di due reati previsti: la désobéissance à un ordre militaire et le refus de servir.

Tra gli art. 46 e 47 adottati ieri e questo che discutiamo c'è analogia; ovunque è lo stesso spirito ed io non mi illudo che le mie modificazioni saranno accettate.

All'art. 46, coll'obbligo dello spionaggio, avete fatto di Giuda Iscariota il primo cittadino della Repubblica.

Lo scrittore russo Andrejeff ha voluto dimostrare che Giuda ha tradito Cristo non per i 30 denari che — dopo il delitto — gettò in faccia ai sacerdoti; ma per il troppo amore che gli portava. Anche voi avete abolito i 30 denari e volete che Giuda tradisca i suoi fratelli per l'amore alla Patria; ma perchè di questo amore dubitate molto, punite i non traditori. Quello che fino ad oggi era considerata una delle più ignobili azioni, diventa, col vostro codice, un dovere civico.

L'art. 47 ci dimostra che non vi basta più l'indice; bisogna ristabilire i tribunali della santa Inquisizione e, se fosse possibile, il rogo. Ho sentito delle curiose e strane ragioni dalla bocca degli uomini seri che hanno pontificato dai banchi del governo e dei relatori: «Noi siamo per la libertà di pensiero e di parola — essi hanno detto —; ma tra questa e la libertà di pensiero e di parola contro l'ordine e la costituzione, c'è un abisso.

Non avete neppure il merito dell'originalità, signori; siete vecchi quanto il mondo. Tali discorsi li han sempre tenuti tutti i despoti. Voi nella scuola forgiate l'individuo, gli date le vostre idee e poi pretendete che queste idee rappresentino le sane tavole della sua legge. Questa è la vostra libertà. Essa mi fa pensare a quell'altra dei lavoratori. Non ci sono mai stati tanti uomini liberi in Svizzera, come da quando abbiamo 150 mila disoccupati. Che cosa volete di più libero?

Ho sentito dire dagli stessi saggi: ci vogliono dei limiti. Benissimo. E chi fissa queste limiti? Persone che neppure voi conoscete. E con quali criteri? Con quelli del governo di Friburgo che ha visto il pericolo della rivoluzione in un pacifico comizio di protesta contro le tariffe doganali? È vero che Naine mi diceva che a Friburgo esiste non so se una legge o un articolo costituzionale che vieta di dir male del Consiglio federale; ma ciò non impedisce che quella gente abbia una mentalità ristretta. Con i criteri di quei bravi democratici che vorrebbero negare ai comunisti di rappresentare qui dentro una parte del popolo svizzero? O con altri criteri più restrittivi ancora e più reazionari?

Ponetevi queste domande e, potrete farvi una idea della interpretazione e della applicazione di questa legge da parte dei vostri giudici e dei vostri tribunali.

L'art. 48 — punizione del delitto di propaganda antimilitarista — è una atroce ironia nel momento attuale. Tutto quello che è stato detto durante la guerra, è menzogna.

Non è vero che si va verso il disarmo, verso la pace universale, ché la guerra abbia ucciso la guerra. Prima della guerra era almeno tollerata la propaganda antimilitarista; ora, dopo l'immenso carnaio umano, glorificate la guerra in un articolo di legge e considerate d'illegittimo questa medesima propaganda anti-

militarista. Le sofferenze, la morte, il massacro sono stati inutili: Viva l'esercito!

Che cosa intendete dire per disobbedienza a un ordine militare? Oh, noi ne abbiamo conosciuti parecchi di questi ordini durante la guerra. Ne abbiamo visti di assurdi, pazzeschi, illegali, immorali, criminali. Orbene: il vostro articolo impone al soldato di ubbidire; la disobbedienza è un delitto. Esiste una teoria secondo la quale l'ufficiale che comanda ha sempre ragione.

Anche se è ubriaco o pazzo, se comanda l'assurdo, l'illegale, il crimine, lo assassinio?

Anche il rifiuto a prestare servizio militare per motivi di cuore, di coscienza, è un delitto? Cristo ha detto: non ammazzare! ma il cristiano deve uccidere. Non esistono più casi di coscienza; non c'è che il Capo che comanda: prendi il fucile, uccidi tuo fratello!

Non è questa la peggiore scuola di violenza? E pretendete distruggere la violenza nei lavoratori, nelle classi laboriose che opprimete e fate soffrire?

On, signori, c'è una circolare segreta. Scheurer che prevede la organizzazione minuta, precisa, naskiana, scientifica del massacro dei lavoratori. La disobbedienza a tali ordini da parte di chi non si sente predisposto all'assassinio, è secondo voi un delitto: secondo noi è un dovere, quel dovere sano che deve sentire ogni cittadino che abbia rispetto per la vita umana.

Ah, i disordini, le violenze, la costituzione! Parole, signori. Eccovi i fatti. A Basilea, durante uno sciopero generale due ufficiali sibiondi di sangue, sparano freddamente su di una povera donna che; ignara di tutto, esce di casa. La classe operaia improvvisa una violenta protesta. Gli ufficiali ordinano di sparare sulla folla: ma il soldato vede che tra essa c'è la madre, il fratello, il figlio. Deve ubbidire?

— No! — gli grida la sua coscienza. Orbene. Il nostro codice fa di questo rifiuto un crimine e del soldato un delinquente. Casi come questi e quelli di Zurigo sono numerosi, voi li conoscete; e si possono sempre ripetere.

Altro fatto. C'è uno sciopero. Per tutelare l'ordine, la cosiddetta libertà del lavoro, ossia il crimiraggio nell'interesse di una parte, voi mandate i soldati a sorvegliare i cantieri e l'officina. Gli scioperanti che lottano per la vita, vorrebbero trattenerne i disgraziati che tradiscono. L'ufficiale comanda d'intervenire; ma il soldato vede tra gli scioperanti i suoi fratelli, i suoi figli, o i suoi genitori; sa che la causa loro è la propria, e non ubbidisce. Disobbedienza santa, diciamo noi; delitto grave, sentenza il vostro codice.

Il vostro codice distrugge l'individualità umana, ne fa una macchina, un bruto. Il cuore, gli affetti, la ragione, la coscienza non contano più nulla; bisogna ubbidire alla vostra legge, ai vostri interessi di classe.

Anche qui vi date una certa aria di modernismo, di adattabilità ai tempi nuovi, e invece non siete che dei plagiaristi.

Io ricordo un discorso tenuto molti anni fa dal superbo e ambizioso imperatore Guglielmo secondo, alle sue giovani reclute. Parlava dei socialisti:

— Quella razza — diceva — deve essere distrutta. Per voi non ci sono figli, genitori, sposi, fratelli, sorelle, non c'è che la Patria e per la Patria dovete essere

pronti ad uccidere i figli, i genitori, le spose, i fratelli e le sorelle.

On, signori: Guglielmò secondo si trova internato in un malinconico castello dell'Olanda.

La sua caduta venne salutata come una liberazione. Ma io debbo constatare che se l'Imperatore è morto, il suo spirito è più vivo che mai in tutto il mondo ed allegria che è un piacere in questa sala del Consiglio Nazionale!

Belmont: Der Antrag, den ich Ihnen zu diesem Art. 48bis als Al. 3 stelle, ist eigentlich nichts anderes als die konsequente Folge der Anträge, welche bereits von den Herren Reinhard und Canevascini aufgestellt worden sind. Die Anträge der beiden befassen sich mit dem Art. 48, Al. 1 und beziehen sich auf den Schutz der persönlichen Freiheit desjenigen, der wegen Dienstverletzung oder Dienstverweigerung vor die militärischen Gerichte gezogen wird. Mein Antrag soll nun diese persönlichen Rechte auch übertragen auf das Vereinsrecht, auf die Rechte der Vereinigung, die durch Art. 48 in Frage gestellt sind.

In erster Linie ist einmal ganz allgemein zu sagen, dass der Artikel angewendet werden kann auf politische Parteien. Die proletarischen Parteien, insbesondere die sozialdemokratische und die kommunistische Partei, sind der Auffassung, dass der bürgerliche Staat ein Klassenstaat ist, und dass die Institution der Armee den Zweck hat, diese Klassenorganisationen und Klassenherrschaft innerhalb des Staates zu schützen, sowohl gegen aussen als nach innen. Die sozialdemokratische Partei erklärt in ihrem Programm: «Der bürgerliche Staat ist und bleibt auch in seiner demokratischen Form und trotz dieser ein Unterdrückungsapparat der Bourgeoisie gegenüber dem Proletariat. Die innere und auswärtige Politik des Staates dient den Klasseninteressen der Bourgeoisie, der Ausübung, Erweiterung und Verteidigung ihrer Herrschaft. Die Verwaltung befindet sich fast ausschliesslich in ihren Händen, das Heer wird zur Unterdrückung des Proletariates gebraucht». Wir haben in der Debatte zu diesem Gesetz bis jetzt immer die Stellung eingenommen, dass wir gegen die allgemeine Fassung des Gesetzes, gegen die Formulierung der Tatbestände, welche dermassen dunkel ist, dass ein Richter mit den formulierten Tatbeständen machen kann, was er will, Front machen, indem wir behaupten, dass mit diesem Gesetz der Willkür des Richters jede Türe geöffnet ist. So erscheint es uns möglich, dass man mit diesem Artikel überhaupt die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen oder kommunistischen Partei bestrafen kann. Es wird dem vielleicht entgegengehalten werden, dass das nicht so gemeint sei. Aber wir haben es in der Exekution mit dem militärischen Richter zu tun. Gemäss Art. 51a, der ja jedenfalls auch wieder mit Mehrheitsbeschluss angenommen werden wird, sind für diese Delikte die militärischen Gerichte zuständig, und es kann selbstverständlich einem militärischen Richter insbesondere dann, wenn der Angeklagte sich gerade im Militärdienst befindet, einfallen, zu erklären: Die Zugehörigkeit zur sozialistischen oder zur kommunistischen Partei allein genügt zur Bestrafung, weil diese erklären, die Armee, und auch das schweizerische Volksheer, sei nichts anderes als eine Schutzinstitution der Interessen der kapitalistischen Klassen. Es könnte ja ein Soldat sich auf

diesen Grundsatz stützen und erklären: Ich verweigere den Dienst, oder ich mache wenigstens meinen Dienst nicht in der Weise, wie er von meinen Obern verlangt wird. Wenn mir vielleicht entgegengehalten wird, dass diese allgemeine Auseinandersetzung, wie ich sie jetzt gemacht habe, nicht unter das Gesetz fallen könne, so kommen wir sofort zu einer prägnanteren Stellung mit bezug auf diesen Art. 48bis und auf die politischen Parteien, wenn wir den Spezialfall nehmen, der in Betracht kommen kann.

Es ist auch bei bürgerlichen Politikern heute eine Ueberzeugung, dass die Schweiz ihre Neutralität verloren hat. Jedenfalls zwingt der Völkerbund die Schweiz, die wirtschaftliche Neutralität aufzugeben für den Fall, dass der Völkerbund oder die leitenden Staaten des Völkerbundes es für genehm halten, einen Staat, der sich dem Gebot des Völkerbundes widersetzt, zu zwingen. Es ist uns während dieser Session eine kleine Broschüre verteilt worden, betitelt: «Die auswärtige Politik in der Bundesversammlung». Es ist dies die Niederschrift und Drucklegung eines Referates unseres Kollegen Herrn Nationalrat Hunziker, der in seinem Referat erklärt: «Der moderne Krieg, dieses Schandmal der Kultur, kennt aber auch neben einem Waffenkrieg eine noch grausamere Kriegsart, den Wirtschaftskrieg, und neuestens den Gaskrieg. Ich habe von jeher den Standpunkt vertreten, dass auch solche Massnahmen gegen einen andern Staat und zugunsten eines dritten Staates sich mit einer wahren Neutralität nicht vertragen, sobald ihre Anwendung aus freiem Willen oder aus vertraglicher Verpflichtung herrührt. Etwas anderes ist es natürlich, wenn, wie das im letzten Krieg bei der Schweiz der Fall war, ein Land zum Wirtschaftskrieg gegen seinen Willen gezwungen wird, und die Wirtschaftsblockade nur mitmacht, um sich vor dem Verderben zu retten. Kann im Ernst die wirtschaftliche Neutralität von der militärischen getrennt werden? Macht es für das betreffende Land einen Unterschied, ob wir uns verpflichten, gegen dasselbe den Waffentod oder den Hungertod zu tragen?»

Das sind Grundsätze, welche die proletarischen Parteien vertreten werden. Wenn der Fall eintritt, dass die Schweiz an einem solchen Wirtschaftskrieg teilnehmen sollte, dann werden unbedingt diese Parteien die Parole ausgeben: Es darf in diesem Krieg nicht mitgemacht werden, und die Soldaten haben das Recht und die Pflicht, die Waffenfolge in einem solchen Wirtschaftskrieg zu verweigern, die Beamten haben die Pflicht, die Nachachtung solcher Befehle ihrer Obern nicht zu befolgen. Auch hier kann wiederum der Art. 48bis zur Anwendung kommen, und es können die Leute bestraft werden, bloss weil sie zu einer solchen Vereinigung, zu dieser Partei gehören. Sie wissen auch davon, dass Sowjetrussland blockiert ist, und zwar bis heute noch. Trotzdem wir heute eine telegraphische Mitteilung in den Zeitungen lesen, dass Lloyd Georges neuerdings die Absicht habe, Sowjetrussland anzuerkennen, resp. die Anerkennung dem englischen Parlament zu beantragen, wissen wir, dass die bürgerlichen Parteien vieler Länder, namentlich Frankreichs, mit Polen und Rumänien ständig die Absicht tragen, Sowjetrussland mit Krieg zu überziehen. Der Bundesrat hat zum Durchzug fremdländischer Truppen durch die Schweiz schon einmal Stellung nehmen müssen.

Herr Hunziker nimmt in seinem Referat ebenfalls Stellung dazu. Der Bundesrat hat damals dieses Ansinnen Frankreichs abgewiesen. Wie es später kommen wird, das ist nicht sicher, aber jedenfalls wird auch bei solchen Anlässen die sozialdemokratische Partei, wie ich annehme, grundsätzlich dagegen Stellung nehmen und erklären: Die Eisenbahner, die Postbeamten, überhaupt die Transportarbeiter, sollen an ihre proletarische Pflicht denken und solche Transporte nicht gestatten, sollen alles dagegen tun, um sie zu verhindern.

Die Grundsätze der III. Internationale, also der kommunistischen Partei, sind diesbezüglich in den bekannten Statuten und Leitsätzen niedergelegt und heissen: «Jede Partei, die der kommunistischen Internationale anzugehören wünscht, ist verpflichtet, einer jeden Sowjetrepublik in ihrem Kampf gegen die konterrevolutionären Kräfte rückhaltlosen Beistand zu leisten. Die kommunistischen Parteien müssen eine unzweideutige Propaganda führen zur Verhinderung des Transportes von Kriegsmunition an Feinde der Sowjetrepubliken. Ferner müssen sie unter den zur Erdrosselung von Arbeiterrepubliken entsandten Truppen mit allen Mitteln, legalen oder illegalen, Propaganda treiben.» Hier haben Sie die Verpflichtung einer Partei, in dieser Beziehung die militärische Disziplin zu untergraben. Es kann gar keine Frage sein, dass bei einem solchen Fall, wenn Soldaten der schweizerischen Armee dazu verwendet werden, solche Truppentransporte fremder Staaten oder Transporte von Kriegsmaterial fremder Staaten durch die Schweiz durchzuführen, eine sozialistische und eine kommunistische Partei, wenn sie vor ihrem Parteivolk bestehen will, die Parole ausgeben muss: «Ihr Soldaten habt hier nicht zu gehorchen, ihr habt hier die Befehle eurer Vorgesetzten nicht auszuführen.» Auch hier kann ein militärisches Gericht erklären, selbst wenn der betreffende Soldat die Sache nicht in die Tat umsetzt: «Du gehörst einer Vereinigung an, die den Zweck hat, die militärische Disziplin zu untergraben.»

Noch aktueller wird der Fall dann, wenn es zu einem Streik, zu einer Massenkundgebung des Proletariats kommt, welche sämtliche Parteien, sowohl die bürgerlichen wie die proletarischen, nötigt, in den Streit der Meinungen einzutreten, die bürgerlichen Parteien dagegen, die proletarischen dafür. Auch hier wird ganz gleich wie im Generalstreik 1918 und im Streik 1919, ob es verboten ist oder nicht, eine proletarische Partei verpflichtet sein, ihre Parteigenossen im Wehkleid aufzufordern, von ihren Waffen keinen Gebrauch zu machen.

Also auch hier wird die militärische Disziplin durch solche Parteikundgebungen untergraben. Deshalb, um allen diesen Zweideutigkeiten zu entgehen, verlange ich, dass in einem letzten Alinea festgestellt werde: «Als solche Vereinigungen dürfen niemals betrachtet werden politische Parteien und religiöse Gesellschaften.»

Warum nehme ich hier die religiösen Gesellschaften mit hinein in die politischen Parteien? Aus dem einfachen Grunde, weil ich das Unrichtige, das hier einer solchen Gesetzgebung zugrunde liegt, darin sehe, dass hier Vereinigungen getroffen werden wollen, deren Weltanschauung nicht mit der Weltanschauung der herrschenden Klasse übereinstimmt.

Ich verweise Sie auf eine Petition, welche wir in der Sommersession 1921 behandelt haben. Es ist die Petition zweier Aerzte, der Herren Dr. Georg Mattmüller und des Herrn Dr. Bernhard Lang. Diese beiden Aerzte haben erklärt: «Gemeinsam haben wir über all das gesprochen, was wir während der Kriegszeit erfahren haben, und wir sind zu der Ueberzeugung gekommen, dass es nicht mit der Ueberzeugung eines Menschen vereinbart werden kann, an einer militärischen Organisation teilzunehmen; nicht einmal mehr als Arztoffizier dürfen wir in der Armee noch Platz haben.» Das sind Einzelfälle. Der Bundesrat ist über die Gewissensbisse dieser beiden Herren zur Tagesordnung geschritten. Nun wissen Sie aber, dass es ganze Vereine von Pazifisten, überhaupt religiöse Gesellschaften und Genossenschaften gibt, die den gleichen Ansichten huldigen. Ich nehme z. B. an, dass die Leute um Professor Ragaz, im gegebenen Moment, wenn Truppen zur Niederhaltung eines Streiks aufgeboden sind, erklären: «Wir machen da nicht mit, wir folgen dem Rufe, dem Aufgebote nicht.» Und diese Vereinigungen, also nicht Einzelpersonen, welche aus religiösen Gründen, aus Prinzip erklären, sie werden einem Waffenangebot gegen Streikende nicht Folge leisten, müssen in der Schweiz geduldet werden. Die religiösen Gesellschaften können an sich wohl den Grundsatz aufrechterhalten, dass das Vaterland gegen die äussern Feinde verteidigt werden soll, aber sie können, da der Konflikt der schweizerischen Arbeit mit dem Kapital niemals gelöst werden kann, als bis zu jener Stunde, da die Arbeit über das Kapital gesiegt hat, die Stellung einnehmen, dass sie niemals einer bewaffneten Intervention des Bundes oder der Kantone beipflichten werden. Deshalb sollen alle gleich gehalten werden. Es muss festgestellt werden, dass der Soldat, der Bürger keinerlei strafrechtlichen Verfolgungen ausgesetzt werden kann, wenn er einer politischen Partei beitrifft, oder einer religiösen Gesellschaft, welche an sich den Krieg und namentlich die Niederhaltung und Niederwerfung einer proletarischen Bewegung mit Waffengewalt verwirft. Deshalb mein Antrag: «Als solche Vereinigungen dürfen niemals betrachtet werden politische Parteien und religiöse Gesellschaften.»

M. Eymann: La proposition déposée par M. Canevascini a pour but de supprimer deux membres de phrase de l'art. 48 dont le texte est ainsi conçu: «Celui qui provoque publiquement à la désobéissance à un ordre militaire, à la violation des devoirs de service, au refus de servir ou à la désertion, ou celui qui incite une personne astreinte au service à commettre un tel crime ou délit, sera puni de l'emprisonnement. La peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans ou l'emprisonnement, si le délinquant a provoqué ou incité à la mutinerie.»

Or, il est très difficile de déterminer ce qu'est la désobéissance à un ordre militaire. Il faudrait établir exactement ce qu'est la notion d'obéir ou de désobéir. Le fait d'obéir ou de désobéir relève de la conscience individuelle. Pour obéir toujours, il faudrait que les ordres soient aussi toujours justes et humains. Or, depuis un demi-siècle, grâce à la diffusion de l'instruction publique, les masses sont devenues de plus en plus accessibles à la notion de ce qui est juste ou injuste, de ce qui est noble ou ignoble, de ce qui est moral

ou immoral. Le véritable progrès pour notre humanité consiste précisément à n'accomplir que des actes que la conscience prescrit, que des actes qui soient moraux. C'est là une loi morale humaine inéluctable. Par conséquent, les hommes vraiment supérieurs et qui rendront le plus de services à la collectivité seront précisément ceux qui accompliront les actes les plus humains, ceux qui sauront résister à ce qui est injuste et par conséquent qui sauront désobéir même à une loi, même à un code pénal militaire s'il le faut. Or, de toutes nos institutions publiques, celle qui est la plus incompatible avec la morale est précisément l'institution militaire, institution qui est l'organisation scientifique de l'art de tuer, qui est comme on le dit souvent l'école du crime. C'est précisément dans ce domaine que nos législateurs devraient avoir le plus de mansuétude. Au contraire c'est dans ce domaine qu'ils usent avec le plus de rigueur. En effet, dans l'exposé qui accompagne la loi, M. Häberlin dit ceci: «Le fait de détruire le sentiment du devoir militaire qui se caractérise dans la discipline du soldat présente pour moi autant de danger que les manœuvres qui consistent à ruiner la conscience du devoir de nos fonctionnaires. C'est pourquoi la loi en discussion punit spécialement l'acte qui s'adresse à des militaires.» C'est l'école militaire qui souvent est immorale et qui mérite d'être blâmée et critiquée publiquement. Les exemples abondent et je me servirai d'exemples personnels tout d'abord. J'ai accompli moi-même un certain nombre de semaines de service militaire pendant lesquelles j'ai pu me rendre compte de la manière de conduire les hommes. Je me souviens que la plupart du temps les officiers accompagnaient leurs ordres d'injures les plus grossières. Autrefois certains officiers conduisaient leurs hommes en plein champ et là leur faisaient des théories pendant une heure et demie sous la pluie, sous une pluie diluvienne, de telle sorte que la plupart devenaient trempés jusqu'aux os. Ces hommes grelottaient, contractaient des maladies, si bien qu'on était obligé de les évacuer sur une infirmerie. Plusieurs d'entre eux contractèrent des pneumonies. Plusieurs de ceux-là souffrent encore des conséquences des ordres stupides qui leur furent donnés par tel ou tel officier.

Autrefois, on obligeait les hommes en pleine campagne à se coucher dans des flaques d'eau; on les astreignait aussi à franchir une palissade que très souvent, pour rendre l'expérience beaucoup plus difficile, on avait eu soin d'enduire de savon, — et cet exercice devait se faire sac au dos et avec d'autres accessoires.

J'ai vu un homme qui, à plusieurs reprises, est tombé de cette palissade, risquant même de se tuer. L'officier l'obligeait à continuer, à recommencer l'expérience. Cet homme devait-il obéir ou non à son officier, à cet ordre militaire? Lorsque ce pauvre homme se refusa recommencer, il y fut contraint par l'officier qui l'accabla d'injures du genre de celle-ci: Si vous vous cassez la gueule, ce sera bien fait, ce sera seulement dommage que la Confédération doive payer 3000 fr. pour vous.

J'ai vu aussi un officier, fils d'un colonel, donner des coups de crosse dans le dos d'un soldat, parce qu'il ne marchait pas au pas.

Dans ces conditions, je vous le demande, ne doit-on pas provoquer le soldat, victime de telle brutalité, ne doit-on pas l'inciter à refuser d'obéir, lorsqu'un

officier se permet des actes semblables? Je prétends que dans notre pays démocratique, nous avons le droit de résister à un pareil système. Nous avons même l'obligation d'inciter le pauvre diable qui ne sait pas se défendre à ne pas se soumettre de plein gré. Mais si, toutefois, l'on craint d'engager la responsabilité d'autrui, peut être parce qu'il est père de famille chargé d'enfants, nous avons alors l'obligation de dénoncer publiquement, soit dans les conseils parlementaires, soit dans la presse, soit dans les manifestations publiques des actes aussi indignes, afin que l'on puisse réagir contre ces pratiques qui sont celles des autocrates.

Or, c'est précisément la résistance à de tels ordres que vous voulez punir le plus sévèrement.

Je passe à d'autres exemples moins personnels, mais qui n'en sont pas moins de notoriété publique. Supposez qu'un officier exige de ses hommes de traverser un fleuve dont le courant est très fort. Il expose ainsi ses soldats à trouver la mort. Supposez même que le cas soit arrivé, que quelques soldats se soient noyés. Si l'officier renouvelle un tel ordre, devra-t-on lui obéir ou non? Si dans le bataillon il se trouve quelqu'un qui, à un moment donné, dise: il y a déjà des morts, nous n'exécuterons pas cet ordre, ce soldat sera-t-il condamné par le juge pour avoir incité ses camarades à désobéir à un ordre militaire? Et pourtant, il y a un certain temps l'un de nos camarades a déposé une interpellation au Conseil fédéral qui prouve que récemment un tel acte s'est produit et que plusieurs militaires ont trouvé la mort. Si des officiers donnent des ordres aussi absurdes que ceux de certain colonel de votre connaissance a donné à la Fluela, obligeant ses hommes à rester dans la neige, exposés ainsi à des maladies graves qui peuvent entraîner la mort, n'est-il pas du devoir de tout véritable démocrate, du militaire-citoyen de refuser de se plier à une exigence aussi absurde? N'est-il pas de son devoir d'inciter même ses camarades à ne pas agir?

Je prends un autre exemple. Il s'est produit pendant la guerre un incident à Delle. Si vous avez affaire à un officier qui n'a aucune idée des responsabilités, qui ne comprend pas ou qui comprend peut-être trop qu'à un moment donné tel acte est absurde et peut engager le pays dans une guerre et, par la suite, provoquer la mort de dizaines et même de centaines de mille hommes, est-il du devoir d'un citoyen conscient de refuser d'exécuter tel ou tel ordre? Nous répétons: Oui, il n'y a pas de doute.

Passons au cas de l'acheminement de trains militaires dans la Suisse romande. Je suppose qu'un général, contre la Constitution, contre les ordres mêmes du Conseil fédéral, se permette à un moment donné, d'user de ses pleins pouvoirs pour jeter les troupes sur la Suisse romande. S'il y a des romands parmi ces troupes, doivent-ils obéir ou non aux ordres donnés, malgré l'ordre provenant d'un militaire supérieur? Or, la loi qu'on nous propose est précise: Celui qui provoque publiquement à la désobéissance d'un ordre militaire, à la violation des devoirs de service au refus de servir etc., sera punissable. Si dans les dites troupes se trouvent des romands, doivent-ils obéir ou non, doivent-ils accepter l'incitation ou la provocation faite par leurs camarades, conscients de ne pas servir, de ne pas obéir aux ordres donnés? Il n'y a pas de doute, nous disons qu'ils doivent

suivre leur conscience, ils feront ce que j'entendais dire d'un député très honorable et très sympathique de la Suisse romande, il y a quelques jours: Si les troupes allemandes avaient été jetées sur la Suisse romande je n'aurais pas hésité moi-même à prendre le fusil. Eh bien, nous ne disons pas, nous, qu'il faille prendre le fusil, nous disons: Ne répondez pas par la violence. Il y a des cas où la conscience exige catégoriquement, impérieusement le refus absolu de servir.

Nous nous demandons dans les quelques cas que nous avons signalés comment le juge appliquera la loi? Devra-t-il l'appliquer à la lettre, ou bien devra-t-il au contraire absoudre le délinquant?

Le projet demande également qu'on punisse celui qui refuse de servir. Or la loi sera absolument impuissante à le faire. Vous devriez, si vous voulez punir ceux qui incitent au refus de servir, punir aussi les pasteurs, les curés, les évangélistes et tous ceux qui, du haut de la chaire, disent chaque semaine: « Tu ne tueras point », qui répètent continuellement les dix commandements. S'il est vrai qu'aujourd'hui on puisse réfléchir pour faire son devoir et écouter sa conscience, s'il est vrai qu'on suive l'école primaire obligatoirement et l'Ecole secondaire et supérieure pour se développer intellectuellement et moralement, eh bien, nous pensons que de plus en plus grandira le nombre de personnes qui suivront les enseignements qu'on leur a donnés. Vous serez obligés à un moment donné, d'appliquer votre loi à tous ceux qui propagent l'idée qu'on doit obéir à sa conscience, aux ordres de Dieu, plutôt qu'à ceux des hommes. Que ferez-vous alors? Jetterez-vous en prison les pasteurs, les curés et les évangélistes? Brûlerez-vous tous les écrits des grands écrivains qui se placent au-dessus de la mêlée pour écouter la conscience, et dire qu'il faut être un homme libre? Brûlerez-vous les écrits de Tolstoï et de Romain Rolland, et même dans certains cas, ceux de Victor Hugo, de tous ceux qui sont les plus nobles consciences que la terre ait jamais portées jusqu'à présent? Je ne le pense pas. Mais, alors, si au service militaire, si dans la vie publique, si dans nos manifestations nous, simples citoyens Suisses, répétons textuellement ce que ces hommes ont proclamé direz-vous qu'il y a incitation à la désobéissance, incitation au refus d'exécuter des ordres immoraux de certains militaires? Nous frapperez-vous parce que nous aurons répété les enseignements de ces grands maîtres de la morale?

Il y a d'autres cas encore, où nous ne pourrions pas obéir à votre loi et où nous serons obligés de désobéir. Nous frapperez-vous alors?

Je prends un exemple. En 1904, avait éclaté à La Chaux-de-Fonds ce que nous avons appelé la grève des maçons. Ces hommes réclamaient simplement une augmentation de deux à trois centimes à l'heure, dans un moment où les employeurs gagnaient beaucoup d'argent. On nous a envoyé la troupe. J'avais pu constater moi-même que les ouvriers manifestaient en un cortège discipliné, sans faire de tumulte. A un moment donné on nous envoie la troupe. Un incident éclate lors de l'apparition de la troupe. Les dragons parcourent les artères principales de la ville, certains déjà dégainent leur sabre. Est ce que dans un moment comme celui-là l'ouvrier qui est sous le harnais militaire doit obéir aux ordres de l'officier ou non? Doit-il, si on lui commande de tirer,

doit-il le faire sur la foule où se trouvera son père son frère et peut-être ses plus proches parents et ses meilleurs amis de travail? Nous disons: non. La conscience se refuse à accomplir de tels actes. Je vais plus loin dans mon raisonnement; nous avons maintenant passé par la guerre, nous en avons vu les résultats. Dans tous les pays, on a répété aux ouvriers: Vous devez défendre votre patrie. Or nous avons eu des exemples frappants que par la guerre, l'ouvrier, où qu'il soit dans n'importe quel pays, a vu sa vie devenir de plus en plus difficile. Il a vu les difficultés grandir. A l'heure actuelle, il ne sait comment sortir de cette situation inextricable. Il a compris par la guerre, par les 15 millions de morts tombés sur les champs de bataille, par toutes les misères qu'il a dû supporter depuis, que son salut n'est pas dans l'obéissance irraisonnée des ordres militaristes, mais que s'il veut sauver sa situation dans l'avenir ce sera par la solidarité, non pas seulement entre les travailleurs d'un seul pays, mais de tous les pays.

Et maintenant, forts de cette vérité, les vingt-cinq millions de syndiqués de l'alliance internationale syndicale viennent de lancer un manifeste qui dit: Si une nouvelle guerre devait éclater à l'improviste, vous avez le devoir, vous, ouvriers, d'écouter les enseignements de la guerre, d'écouter votre conscience, de vous unir, vous 25 millions de salariés, pour refuser de marcher, pour refuser d'aller à la guerre, pour refuser les moyens violents.

Ces vingt-cinq millions d'hommes ont raison contre tous vos codes, contre toutes les punitions, contre toutes les craintes et toutes les intimidations que vous voulez élever contre la classe ouvrière. Nous avons à marcher dans notre voie. Cette voie est claire, elle est noble. Nous n'y manquerons absolument pas. Nous avons à respecter la vie humaine. Ce respect de la vie humaine, nous le réclamons sur le terrain économique, dans toutes les questions que si souvent nous discutons ici. Nous le réclamons aussi au point de vue du militarisme dans lequel nous ne voulons pas que de nouveau les citoyens aillent trouver la mort. C'est pour toutes ces raisons que nous vous demandons de biffer dans l'article en question les mots « à la désobéissance à un ordre militaire et au refus de servir. »

On enseigne aux enfants des écoles primaires que les autorités justes viennent de Dieu et que les autorités injustes viennent du diable. Nous considérons qu'une autorité comme M. Häberlin peut venir de Dieu, mais nous estimons que son code vient du diable et c'est là que nous voulons l'envoyer.

M. GrosPierre: L'argumentation extrêmement intéressante de notre collègue Eymann me dispensera certainement de vous exposer longuement les raisons qui motivent à mon avis sa proposition.

Il y a dans cet art. 48 bis des dispositions de nature à nous inquiéter beaucoup, autant que la manière dont on procède en ce moment pour la révision du code pénal.

L'art. 48 bis dit en effet que celui qui entre dans un groupement dont l'objet ou l'activité tend à ruiner la discipline militaire risquera la prison. Il suffira d'appartenir à un groupe quelconque où l'on discutera de la notion, de la conception d'humanité et par conséquent d'anti-militarisme pour tomber sous le

coup de cette disposition extraordinairement violente prévue à l'art. 48.

Nous voudrions modifier cette conception de manière à nous mettre bien mieux à l'abri de ces groupements qui risquent de ruiner les intérêts de la défense intérieure et extérieure.

Ce qui nous paraît le plus grave danger au fond, Messieurs, c'est lorsque des groupes d'officiers, lorsque des chefs militaires, lorsque des Etats-majors, lorsque tout ce qui constitue au fond des cercles militaires lorsque ces divers groupements prennent entre eux la décision d'imposer à la troupe des conditions d'exécution de leurs ordres qui sont en réalité de véritables moyens de démoralisation complète de l'esprit et de la volonté de la troupe.

Oh! Messieurs, nous savons très bien ce que veulent dire ces ordres militaires. Nous savons très bien le but que poursuivent ces divers groupements qui prétendent éviter de ruiner la discipline militaire. Lorsqu'ils s'appliquent aux ouvriers, aux soldats, à tout ce qui en général n'est pas militairement placé comme grade dans l'armée, nous savons très bien ce que ces ordres signifient. Mon collègue vous a cité une série de faits qui prouvent combien d'erreurs on peut commettre à l'encontre même de l'intérêt du pays. Vous le savez peut être, il y a des pères de famille qui, par suite de ces ordres absurdes, de ces ordres que l'on ne peut justifier, de ces ordres au fond où seule préside l'imbécillité (Très juste, très juste!) ont contracté de graves maladies et sont morts prématurément. Il y a des centaines et des milliers de jeunes gens, de soldats qui ont perdu leur vie à cause de ces ordres imbéciles.

Il faudrait, Messieurs, non pas donner à cette loi comme but de réprimer des groupements qui peuvent se former contre des ordres militaires, mais je crois qu'il faudrait plutôt arriver à réprimer les actes désordonnés de certains groupements de ceux qui ne sont pas seulement des soldats, qui ont à exécuter des ordres, mais de ceux qui ont à en donner. Il faudrait faire peser sur eux une telle responsabilité qu'ils ne puissent pas toujours avoir comme résultat la ruine de tout ce qui constitue la discipline pour la sécurité intérieure et extérieure du pays.

Nous vous demandons de vouloir bien adopter notre proposition qui est logique et qui a surtout pour but d'assurer l'équilibre dans l'exécution de tous les ordres militaires. Vous ne pouvez pas refuser une disposition comme celle-là, il y va précisément de la sécurité intérieure et extérieure du pays.

Abstimmung. — Votation.

Art. 48, Abs. 1.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Kommissionsminder- heit	Minderheit

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag Canevascini	Minderheit

Definitiv:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
--	----------

Abs. 2.

Angenommen. — (Adopté.)

Abs. 3.

Für den Antrag Nobs	Minderheit
Für den Antrag Reinhard	Minderheit

Art. 48bis, Abs. 1.

Für den Antrag GrosPierre	Minderheit
---------------------------	------------

Abs. 2.

Angenommen. — (Adopté.)

Abs. 3.

Für den Antrag Belmont	Minderheit
------------------------	------------

Definitiv:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
--	----------

Art. 48 ter.

Für den Antrag Reinhard	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 21. Dezember 1921,
16 Uhr.**

Séance du 21 décembre 1921, à 16 heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.

Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 748 hievor. — Voir page 748 ci-devant.)

Art. 49.

Antrag der Kommissionsmehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la majorité de la commission

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Antrag der Kommissionsminderheit

Art. 49. Streichen, eventuell folgende Fassung:
Wer in Zeiten eines aktiven Dienstes vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den allgemeinen Befehlen oder Verordnungen zuwiderhandelt, die

Revision des Bundesstrafrechts.

Révision du code pénal fédéral.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1408
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1921
Date	
Data	
Seite	748-766
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 254

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

coup de cette disposition extraordinairement violente prévue à l'art. 48.

Nous voudrions modifier cette conception de manière à nous mettre bien mieux à l'abri de ces groupements qui risquent de ruiner les intérêts de la défense intérieure et extérieure.

Ce qui nous paraît le plus grave danger au fond, Messieurs, c'est lorsque des groupes d'officiers, lorsque des chefs militaires, lorsque des Etats-majors, lorsque tout ce qui constitue au fond des cercles militaires lorsque ces divers groupements prennent entre eux la décision d'imposer à la troupe des conditions d'exécution de leurs ordres qui sont en réalité de véritables moyens de démoralisation complète de l'esprit et de la volonté de la troupe.

Oh! Messieurs, nous savons très bien ce que veulent dire ces ordres militaires. Nous savons très bien le but que poursuivent ces divers groupements qui prétendent éviter de ruiner la discipline militaire. Lorsqu'ils s'appliquent aux ouvriers, aux soldats, à tout ce qui en général n'est pas militairement placé comme grade dans l'armée, nous savons très bien ce que ces ordres signifient. Mon collègue vous a cité une série de faits qui prouvent combien d'erreurs on peut commettre à l'encontre même de l'intérêt du pays. Vous le savez peut être, il y a des pères de famille qui, par suite de ces ordres absurdes, de ces ordres que l'on ne peut justifier, de ces ordres au fond où seule préside l'imbécillité (Très juste, très juste!) ont contracté de graves maladies et sont morts prématurément. Il y a des centaines et des milliers de jeunes gens, de soldats qui ont perdu leur vie à cause de ces ordres imbéciles.

Il faudrait, Messieurs, non pas donner à cette loi comme but de réprimer des groupements qui peuvent se former contre des ordres militaires, mais je crois qu'il faudrait plutôt arriver à réprimer les actes désordonnés de certains groupements de ceux qui ne sont pas seulement des soldats, qui ont à exécuter des ordres, mais de ceux qui ont à en donner. Il faudrait faire peser sur eux une telle responsabilité qu'ils ne puissent pas toujours avoir comme résultat la ruine de tout ce qui constitue la discipline pour la sécurité intérieure et extérieure du pays.

Nous vous demandons de vouloir bien adopter notre proposition qui est logique et qui a surtout pour but d'assurer l'équilibre dans l'exécution de tous les ordres militaires. Vous ne pouvez pas refuser une disposition comme celle-là, il y va précisément de la sécurité intérieure et extérieure du pays.

Abstimmung. — Votation.

Art. 48, Abs. 1.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Kommissionsminder- heit	Minderheit

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag Canevascini	Minderheit

Definitiv:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
--	----------

Abs. 2.

Angenommen. — (Adopté.)

Abs. 3.

Für den Antrag Nobs	Minderheit
Für den Antrag Reinhard	Minderheit

Art. 48bis, Abs. 1.

Für den Antrag GrosPierre	Minderheit
---------------------------	------------

Abs. 2.

Angenommen. — (Adopté.)

Abs. 3.

Für den Antrag Belmont	Minderheit
------------------------	------------

Definitiv:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
--	----------

Art. 48 ter.

Für den Antrag Reinhard	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 21. Dezember 1921,
16 Uhr.**

Séance du 21 décembre 1921, à 16 heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.

Revision du code pénal fédéral.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 748 hievor. — Voir page 748 ci-devant.)

Art. 49.

Antrag der Kommissionsmehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la majorité de la commission

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Antrag der Kommissionsminderheit

Art. 49. Streichen, eventuell folgende Fassung:
Wer in Zeiten eines aktiven Dienstes vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den allgemeinen Befehlen oder Verordnungen zuwiderhandelt, die

- a) vom Bundesrat in Anwendung von Art. 102, Ziff. 9 und 10, der Bundesverfassung,
 b) von den zuständigen Stellen zur Wahrung der Neutralität oder militärischer Interessen.

erlassen und öffentlich bekannt gemacht sind, wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Proposition de la minorité de la commission

Art. 49. Biffer, éventuellement rédiger comme suit:

Celui qui, en temps de service actif, contrevient intentionnellement ou par négligence aux ordres généraux ou aux ordonnances portés à la connaissance du public,

- a) que le Conseil fédéral émet en application de l'art. 102, chiffres 9 et 10 de la constitution fédérale,
 b) que les autorités, officiers ou fonctionnaires compétents émettent pour la sauvegarde de la neutralité,

sera, si aucune autre disposition n'est applicable, puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Antrag Schär

vom 12. Dezember 1921.

Wiederaufnahme des bundesrätlichen Entwurfes mit folgender Abänderung:

Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig in Zeiten . . .

Proposition Schär

du 12 décembre 1921.

Reprendre le texte du Conseil fédéral modifié comme suit:

Celui qui, intentionnellement ou par négligence grave, contrevient . . .

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 49 bedroht den Ungehorsam gegen Verordnungen, welche der Bundesrat gestützt auf Art. 102 der Bundesverfassung erlässt, ebenso den Ungehorsam gegen Verfügungen und Anordnungen, welche in Zeiten eines aktiven Dienstes von den zuständigen Zivil- und Militärbehörden erlassen werden. Die Bestimmung ist notwendig, um diesen Verordnungen und Verfügungen gegebenenfalls die nötige Kraft zu verleihen. Die Minderheit der Kommission möchte eventuell die Anwendbarkeit des ganzen Art. 49 beschränken auf die Zeit des aktiven Dienstes und hat zu dem Zwecke eine Aenderung im ersten Absatz des Art. 49 in Vorschlag gebracht. Diese Einschränkung kann nicht angenommen werden, denn der Bundesrat kann auch in andern als in Zeiten des aktiven Dienstes in die Lage kommen, von diesem Art. 102 der Bundesverfassung Gebrauch zu machen und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Massnahmen zu treffen. Wenn er das tut, muss diesen Verordnungen die gleiche Kraft verliehen werden wie denjenigen, welche in Zeiten des aktiven Dienstes erlassen werden.

Eine zweite Aenderung, welche die Minderheit beantragt, bezieht sich auf lit. b des Art. 49. Sie beantragt die Worte: « In Ausübung der ihnen vom Bundesrat übertragenen besonderen Befugnis » zu

Nationalrat. — Conseil national. 1921.

streichen. Ich möchte Sie bitten, auch diesen Antrag der Minderheit abzulehnen. Wenn der Bundesrat während der aktiven Dienstzeit von seiner Befugnis, gewisse Kompetenzen auf militärische Behörden zu übertragen, Gebrauch macht, dann müssen die Verfügungen dieser militärischen Behörden und Stellen gleich behandelt werden wie die Verfügungen des Bundesrates selbst. Wir beantragen Ihnen, dem Art. 49 in der Fassung der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: En vertu de l'art. 102 de la constitution fédérale, le Conseil fédéral a le droit et l'obligation de prendre les mesures nécessaires à la sauvegarde de l'indépendance du pays, de la neutralité et du maintien de la sécurité intérieure.

Jusqu'à présent, le Conseil fédéral avait rendu les ordonnances qui étaient munies de sanctions reposant sur les pleins pouvoirs. Il importait de régulariser la situation et de faire figurer ces sanctions dans le code pénal lui-même. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral a jugé à propos d'édicter l'art. 49 qui vous est soumis actuellement. Il y a quelques divergences à ce sujet entre la majorité et la minorité de la commission.

La minorité de la commission voudrait qu'on introduisît les mots « service actif ». Il convient de remarquer, comme l'a fait M. le président de la commission, que le Conseil fédéral peut être appelé à prendre des mesures en vertu de l'art. 102 de la constitution fédérale, en dehors du service actif.

La minorité de la commission voudrait d'autre part qu'on supprimât la mention des intérêts militaires. La minorité de la commission est en cela logique avec elle-même. Mais nous serons aussi logiques avec nous-mêmes, nous qui voulons la défense de l'armée et des institutions militaires, en conservant le texte de la majorité.

Il y avait enfin une proposition de M. Schär qui voulait introduire les mots « négligence grave ». Je crois que M. Schär a retiré sa proposition. En tout état de cause, la commission repousse cette adjonction. Nous sommes ici en matière contraventionnelle. Or, en matière contraventionnelle, la simple négligence est punissable. Des infractions même légères peuvent avoir des conséquences graves. Je vous prie donc d'admettre le texte de la commission tel qu'il vous est présenté.

Schmid (Olten): Die Minderheit der Kommission beantragt Ihnen Art. 49 zu streichen, eventuell in der Fassung anzunehmen, wie er Ihnen als Minderheitsvorlage gedruckt vorliegt. Die Gründe, die uns bewegen, Ihnen den Streichungsantrag zu stellen, sind folgende. Es heisst hier in Art. 49, dass, « wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den allgemeinen Befehlen oder Verordnungen zuwiderhandelt » usw., dann in lit. b: « In Zeiten eines aktiven Dienstes von den zuständigen Stellen » usw. Auch dieser Artikel wird zu vielen Schwierigkeiten führen in der Praxis. Einmal ist doch ausgeschlossen, dass jeder Bürger alle diese Verordnungen und Befehle kennt und sie in der Tasche mit sich führt. Lit. b des Mehrheitsantrages, wo gesagt wird, dass auch in Zeiten eines aktiven Dienstes von den zuständigen Stellen zur Wahrung der Neutralität oder des militärischen Interesses oder

in Ausübung der ihnen vom Bundesrat übertragenen besonderen Befugnisse usw. wird zu den gleichen Ungerechtigkeiten führen. Dieser Artikel hat den Sinn, dass, wenn z. B. in einem Streik — und wir wollen dieses Beispiel immer wieder bringen, weil doch die ganze Vorlage sich gegen den Streik richtet — der Bundesrat an irgendwelchen militärischen Befehlshaber seine Befugnis delegiert, es vorkommen kann, dass ein Leutnant oder Oberleutnant oder ein Hauptmann in einem Streikgebiet eine Verordnung erlässt und wer sich dagegen verstösst, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Nun heisst es im letzten Abschnitt dann: «und öffentlich bekannt gemacht sind.» Was heisst nun das «öffentlich bekannt gemacht sind»? Ich erinnere Sie an die Zeit des Generalstreikes. Da hat der Bundesrat auch Verfügungen und Verordnungen erlassen, aber er konnte sie nicht öffentlich bekannt geben, weil eben auch der Streik der Typographen, der Buchdrucker da war. Und wenn nun in einem solchen Falle irgend ein militärischer Befehlshaber im Streikgebiet eine Verordnung an ein Scheunentor schlägt, so ist das eine öffentliche Bekanntmachung und jeder, der dagegen verstösst, wird mit Gefängnis und Geldbusse bedroht. Nun kann man doch tatsächlich nicht verlangen, dass jeder eine solche Verordnung kennt. Denn das Mittel eines Anschlages an irgend eine Türe, an eine Mauer, oder an ein Scheunentor ist doch keine öffentliche Bekanntgabe in dem Sinne, wie der Artikel es nun voraussetzen will, dass dann jeder Bürger dieselbe kennen soll. Wir haben in der gleichen Vorlage in einem andern Artikel die Bestimmung, welche jede Zusammenrottung verbietet und als Aufruhr bezeichnet. Wenn nun in einem Streikgebiet der militärische Befehlshaber eine Verordnung anschlägt, welche die Zusammenrottung verbietet, so ist es ja schon ausgeschlossen, dass die Leute von dieser Verordnung Kenntnis nehmen können. Es ist das deshalb ausgeschlossen, weil sie sich doch vor diesem Anschlag zusammenrotten müssten, um überhaupt davon Kenntnis zu nehmen. Sie sehen an diesem Beispiel schon, wie an und für sich unhaltbar und widerspruchsvoll der Art. 49 ist.

Dann ist weiter zu sagen, dass wir im Eventualantrag verlangen, dass die Bestimmung «in Zeiten des aktiven Dienstes» auch für die lit. a des Art. 49 gelten soll, weil sonst, wenn der Artikel in der Fassung der Mehrheit der Kommission angenommen wird, das nichts anderes bedeuten würde, als dass man dieses Gesetzgebungsrecht sogar auf den Bundesrat übertragen würde, ein Gesetzgebungsrecht, abgeleitet aus den Abschnitten 9 und 10 des Art. 102 der Verfassung. Wir können deshalb diesem Artikel schon gar nicht zustimmen, stellen aber immerhin den Eventualantrag, um mit den beiden vorgeschlagenen Aenderungen wenigstens die Widersprüche aus dem Artikel selbst zu entfernen.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen namens der Minderheit, den ganzen Art. 49 zu streichen oder dann den Eventualantrag der Minderheit anzunehmen.

Schär: Zu Art. 49 habe ich zwei Anträge gestellt, die mehr redaktioneller Natur und nicht von der gleichen materiellen Bedeutung sind wie die früheren. Was mich dazu veranlasst hat, war einmal die Wahrnehmung, dass der Ständerat und ihm folgend die Kommissionsmehrheit und -Minderheit eine neue

Redaktionstechnik in das Bundesstrafrecht einführen will, die mir nicht gefällt. Eine Strafandrohung soll allein für sich verständlich sein, und es soll nicht notwendig sein, dass der Richter oder auch derjenige, den die Strafandrohung unter Umständen treffen kann, zuerst in andern Gesetzbüchern nachschlagen muss über die Tatbestände, deren er sich unter Umständen strafbar gemacht hat. Der Bundesrat hat eine deutliche Strafandrohung vorgeschlagen und der Ständerat hat diese Sache dann meines Erachtens verschlimmbessert. Und die Kommission, sowohl die Mehrheit wie die Minderheit sind ihm gefolgt. Ich finde, es ist ein Unsinn, wenn man in einem Bundesstrafrecht von 1853 auf bestimmte Vorschriften der Bundesverfassung aus dem Jahre 1874 Bezug nimmt, die unter Umständen ja wieder geändert werden könnten. Wenn die Bundesverfassung geändert werden sollte, müssten dann notwendigerweise auch diese Vorschriften geändert werden. Ich will nun auf diesem Antrag nicht beharren, um nicht eine weitere Differenz mit dem Ständerat zu schaffen, der diese Neuerung vorgeschlagen hat. Ich möchte aber immerhin die Erwartung aussprechen, dass man in Zukunft auf dieser Bahn der Gesetzesredaktion nicht weiter-schreiten wird.

Der zweite Antrag war eher ein materieller. Ich habe beantragt zu sagen: «vorsätzlich oder grobfahrlässig», anstatt «vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit». Was mich hierzu bewogen hat, war der Umstand, dass im allgemeinen Teil des Bundesstrafrechtes der Begriff Fahrlässigkeit gar nicht definiert ist, im Gegensatz zu einer Reihe anderer Strafgesetze, in denen genaue Umschreibungen des Begriffes Fahrlässigkeit enthalten sind. Nun kann man unter Fahrlässigkeit sehr viel verstehen. Die Juristen wissen, dass man zwischen der culpa levis und der culpa levissima eine ganze Reihe von Uebergangsstadien hat, und es ist naheliegend, dass, wenn die blosser Fahrlässigkeit in der Strafandrohung aufrecht erhalten wird, dann auch der allergeringste Grad von Ausserachtlassung pflichtgemässer Aufmerksamkeit strafbar machen könnte. Bis jetzt, ich möchte das noch betonen, ist im Bundesstrafrecht ein einziger Tatbestand enthalten, wo Fahrlässigkeit strafbar machen kann. Es ist das der bekannte Art. 67 b, Eisenbahngefährdung, der am meisten angewandte des Bundesstrafrechtes, der auch den meisten kantonalen Richtern bekannt sein wird.

Nun möchte ich aber auch hier nicht auf dem Antrage beharren. Es ist Aussicht vorhanden, dass die Anträge auf Einführung des bedingten Strafvollzuges angenommen werden und dann kann ja allfälligen Entgleisungen nach dieser Richtung hin durch Anwendung des bedingten Strafvollzuges ein Gegengewicht geboten werden. Immerhin möchte ich die Erwartung aussprechen, ich glaube, es würde das auch zur Beruhigung beitragen, dass von Seite des Bundesrates die Erklärung abgegeben werden möge, dass eben nicht der geringste Grad der Ausserachtlassung einer pflichtgemässen Aufmerksamkeit schon als Fahrlässigkeit aufgefasst werden soll.

M. Naine: M. le rapporteur de langue française a dit tout à l'heure au sujet de cet art. 49 que nous restions conséquents avec nous mêmes en proposant la rédaction de la minorité et que les partis bourgeois restaient aussi logiques avec eux-mêmes en conservant

cette rédaction légèrement modifiée. Messieurs des partis bourgeois, vous pourriez rester conséquents avec vous-mêmes en acceptant notre point de vue. Vous étendez ici d'une façon excessive le pouvoir militaire, vous donnez à des autorités subalternes un pouvoir qui peut être d'une portée extrêmement dangereuse au point de vue social. Ce n'est pas seulement de notre côté que pendant ces dernières années on a péploré les abus des autorités militaires. Vous les avez très souvent signalés, ils sont presque inévitables, étant donné le caractère spécial des militaires, l'entraînement spécial qu'ils subissent, la mentalité qu'ils doivent avoir avec le métier qu'ils font; ça, vous le savez très bien. Il y a évidemment un correctif à cet esprit, du fait que nous avons des milices et que nos officiers ne sont pas des officiers de carrière en général, mais des gens qui sont pris dans le civil et qui ne font du service qu'une partie de l'année. Evidemment c'est un correctif, mais malgré cela, sitôt qu'on a revêtu l'uniforme, qu'on est entré dans l'esprit du milieu et qu'on suit cet esprit, le contact entre les militaires et les civils devient une question très épineuse. Vous l'avez constaté, vous ai-je dit, vous l'avez relevé de nombreuses fois. Souvenez-vous combien de fois dans cette salle on a parlé de la prépondérance du pouvoir civil et de celle du pouvoir militaire et combien de fois on a signalé la subordination du pouvoir civil au pouvoir militaire. Je crois, tout en restant dans un certain esprit libéral, que vous ne manifestez pas en particulier dans le débat de cette loi, je le reconnais, mais que vous manifestez cependant dans certaines occasions, et qui n'est par conséquent pas complètement absent de votre mentalité, vous pourriez admettre la rédaction qui vous est proposée, c'est-à-dire sous lettre a, en admettant les ordonnances que le Conseil fédéral émet en application de l'art. 102, chiffres 9 et 10 de la Constitution fédérale. Il faut tout de même que ces ordonnances proviennent d'une autorité supérieure et non pas d'une autorité subalterne. Evidemment je sais que nous avons des officiers même subalternes qui ont un certain doigté, qui sentent très bien jusqu'où ils peuvent aller et jusqu'où ils ne doivent pas aller. Mais vous savez aussi que dans le militaire c'est comme dans la police, c'est le zèle qui, dans certaines circonstances, fait faire les gaffes. Vous savez aussi que nos jeunes militaires — je ne parle que des militaires qui ont un grade subalterne — le zèle est une affaire constante et le zèle fait facilement commettre des gaffes, des bêtises, de telle sorte que même tout en restant logiques avec vous-même et nous avec nous vous pourriez admettre notre proposition quant à l'art. 49.

Abstimmung. — Votation.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Kommissionsminderheit (Streichung der Worte « oder in Zeiten des aktiven Dienstes »)	Minderheit
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Kommissionsminderheit (Streichung der Worte « oder in Ausübung der Befugnisse »)	Minderheit

Definitiv:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit Mehrheit

Art. 50.

Antrag der Kommissionsmehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la majorité de la commission

Celui qui participe (le reste d'après la décision du Conseil des Etats).

Antrag der Kommissionsminderheit

Art. 50. Streichen, eventuell folgende Fassung:
Wer wissentlich an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen und Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Gefängnis oder Geldbusse bestraft, sofern diese Zusammenrottung Ursache oder Folge von Unruhen ist, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.

Proposition de la minorité de la commission

Art. 50. Biffer, éventuellement rédiger comme suit:
Celui qui sciemment participe à un attroupement formé en public au cours duquel il est commis des violences contre des personnes ou des propriétés, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende si cet attroupement est la cause ou la suite de troubles par lesquels une intervention fédérale armée est occasionnée.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommission:
Die Bestimmung über den Landfriedensbruch in Art. 50 ist der Vollständigkeit halber in das Gesetz aufgenommen worden, und zwar in der Fassung des Art. 226 des schweizerischen Strafgesetzentwurfes, trotzdem es sich dabei nicht um ein Verbrechen gegen den Staat und die Staatsbehörden handelt, sondern um ein Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit und gegen den öffentlichen Frieden. Darin liegt aber zugleich die Rechtfertigung für die Aufnahme dieser Bestimmung in das vorliegende Gesetz. Bestraft wird nach dieser Bestimmung, wer an einer Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden. Verlangt wird, dass der Wille zur Teilnahme in der Zusammenrottung vorhanden sein muss, nicht aber die Absicht zur Ausführung einer bestimmten Gewalttat. Die Kommissionsminderheit beantragt eventuell, diesen Tatbestand des Landfriedensbruchs grundsätzlich dem kantonalen Recht, wie bisher, zu unterstellen, und ihn als eidgenössisches Recht nur zur Anwendung zu bringen im Falle der eidgenössischen Intervention. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen Ablehnung dieses Minderheitsantrages, in der Meinung, dass auch diese Bestimmung materiell vereinheitlicht, die Verfolgung aber den Kantonen überlassen werden soll. Sodann beantragt die Minderheit eventuell eine kleine Ergänzung durch Einschaltung des Wortes « wissentlich » im ersten Satz. Sie will sagen: « Wer wissentlich an einer Zusammenrottung teilnimmt usw. » Wir sind der Auffassung, dass die Einschaltung dieses Wortes

nicht nötig wäre, haben aber gegen die Aufnahme desselben nichts einzuwenden. Wir beantragen Ihnen, der Fassung der Kommissionsmehrheit eventuell modifiziert durch Einschaltung des Wortes « wissentlich » zuzustimmen.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: Le délit d'émeute, en allemand Landfriedensbruch, n'est pas dirigé contre l'Etat ou même l'ordre public, mais plutôt contre la tranquillité publique. Il était cependant indiqué d'en traiter dans ce projet parce qu'il est souvent en relation intime avec le crime de haute trahison, de révolte ou de rébellion. La minorité voudrait réserver ce délit au droit cantonal sauf dans le cas où il y a eu intervention fédérale. A plusieurs reprises nous avons eu l'occasion de dire notre pensée à ce sujet: nous estimons qu'il faut consentir sur ce point à l'unification du droit matériel.

La minorité socialiste propose d'autre part d'ajouter le mot « sciemment ». Nous sommes d'accord sur le fond; il est bien entendu qu'il n'est pas nécessaire que celui qui participe à un attroupement ait l'intention de commettre telle ou telle violence contre les propriétés ou les personnes, mais, par contre, nous sommes d'accord que la participation soit consciente. Nous voulons donc admettre l'adjonction du mot « sciemment ». Nous vous proposons donc d'admettre sous cette réserve le texte de la majorité de la commission.

Schmid (Olten), Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Die Minderheit beantragt auch hier Streichung des ganzen Art. 50, und zwar aus den gleichen Gründen, mit denen der Streichungsantrag für Art. 49 geltend gemacht worden ist. Ich nehme mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Kommissionsmehrheit uns doch wenigstens hier eine kleine Konzession machen will dadurch, dass sie geneigt ist, das Wort « wissentlich » in den Art. 50 aufzunehmen, das wir in unserem Eventualantrag eingeschaltet haben. Wenn Sie sich die Sache überlegen, so werden Sie selbst dazu kommen müssen, dass es eine Notwendigkeit ist, dieses « wissentlich » aufzunehmen, denn sonst werden Sie Leute vor die Gerichtsschranken zu führen haben, die sich schuldig gemacht haben nach dem Art. 50 der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates, ohne eigentlich die Absicht dazu gehabt zu haben. Nehmen wir nur als Beispiel den Sturm auf das Bezirksgebäude in Zürich. Dort war eine Zusammenrottung von einer Masse von Leuten, nicht zu dem Zwecke, dieses Bezirksgebäude anzugreifen, sondern zu einem ganz andern Zwecke, und erst nach der Versammlung zog diese Masse vor das Bezirksgebäude, und durch irgend eine Parole ereignete sich dann das, was Sie ja wissen, jener Sturm auf das Bezirksgefängnis. Es ist Ihnen in der Eintretensdebatte von Herrn Kollega Huber auseinandergesetzt worden, wie an jenem Sturm Leute teilgenommen haben, die diese Absicht vorher gar nicht gehabt haben, und die auch da noch nicht wussten, was sie taten, sondern sie sind erregt worden dadurch, dass man mit Hydranten Wasser auf sie goss; das hat sie böse gemacht, und sie haben zu den nächsten Gegenständen gegriffen, um sich zu verteidigen, um ihrem Zorn irgendwie Luft zu machen. Es könnten noch andere Beispiele angeführt werden, dass Leute aus Neugier sich zu einer Zusammenrottung, wie sie

hier im Artikel gemeint ist, zusammenfinden, die dazu laufen, nachher von den Polizeiorganen erfasst werden und nach dem Art. 50 wegen Landfriedensbruchs verurteilt werden können. Es ist also eine Notwendigkeit, und ich glaube, wenn die Kommissionsmehrheit nun eingesehen hat, dass es notwendig ist, den Begriff « wissentlich » beizufügen, dass auch Sie diesem Antrag Folge leisten können.

Wir beantragen sodann, dass noch beigefügt wird: « sofern diese Zusammenrottung Ursache oder Folge von Unruhen ist, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist ». Wir wollen damit verhüten, dass bei jedem kleinen Zwischenfall, der sich da und dort ereignet, sofort dieses Bundesstrafrecht in Funktion gesetzt werde. Wir glauben, dass die kantonalen Strafgesetzbücher auch für solche Fälle ausreichende Bestimmungen getroffen haben, und dass es nicht notwendig ist, aus jedem kleinen Auflauf eine Staatsaktion zu machen. Wir möchten Ihnen deshalb beantragen, den Artikel ganz zu streichen, eventuell aber die Fassung der Minderheit der Kommission anzunehmen, und ich möchte wünschen, dass darüber in zwei Abstimmungen entschieden wird, in der einen Abstimmung über die Beifügung des Wortes « wissentlich », und in der zweiten Abstimmung über den Schlusssatz, wo die Kompetenzen des eidgenössischen Strafgesetzes eingeschränkt werden auf solche Fälle, wo auch eine eidgenössische Intervention notwendig geworden ist.

M. Graber: Vous vous souvenez de la discussion que nous avons eue au sujet de l'art. 46. Messieurs les rapporteurs nous ont dit: c'est inutile de prescrire des dispositions spéciales contre un fonctionnaire qui, dans des moments de troubles aurait abusé de son mandat et qui, par cet abus même aurait pu provoquer des troubles, tout au moins les intensifier, les accentuer. Il y a déjà des dispositions dans le code à cet égard. Ce qu'on vise ici c'est uniquement la menace contre l'ordre constitutionnel et l'état. Avec l'art. 50 on se trouve en présence d'une disposition qui n'a rien à faire avec l'ordre constitutionnel, rien à faire avec le renversement de l'Etat. Il y a des dispositions qui punissent ceux qui attentent à la propriété, à l'ordre public. Comment expliquer qu'on ait pu introduire dans cette modification pénale une disposition comme celle de l'art. 50? Pour moi il n'y a qu'une seule explication, c'est qu'ici éclate encore d'une façon manifeste l'intention du législateur, non seulement de garantir la constitution et la sécurité intérieure et extérieure de l'Etat, mais la volonté manifeste du législateur et de tous ceux qui défendent le projet du législateur de vouloir prendre des mesures contre les moyens d'action que possède la classe ouvrière à cette heure pour se défendre contre les effets de sa dépendance économique. Il est possible que Messieurs les rapporteurs et même que celui qui a arrêté cet article n'ait pas pu se représenter dans le fait à quoi cela peut aboutir et nous sommes forcés de prendre des exemples pratiques pour voir comment cet article vise des moyens qui nous paraissent démocratiques et légitimes pour permettre à la classe ouvrière de se défendre. Je prends quelques exemples qui sont pour moi presque historiques, des faits qui se sont passés dans une grande cité du Jura, à La Chaux-de-Fonds, et je remonte à 1914. Nous avons vu en 1914 des propriétaires

abuser à tel point des troubles économiques surgis par la déclaration de guerre, qu'ils menaçaient de mettre à la porte de leur logement des familles dont le père était mobilisé. Il a fallu que la ligue des locataires intervienne publiquement à la suite de cet abus manifeste et fasse ce qu'auraient dû faire tous les vrais patriotes s'il en était qui fussent désintéressés. Il a fallu que la ligue des locataires, pour faire éclater ce scandale — car c'était un véritable scandale, un abus manifeste du propriétaire à l'égard de son locataire, — il a fallu que la ligue des locataires convoquât devant le domicile du propriétaire tous les locataires de la ville, les invite à manifester contre une attitude aussi égoïste, contre une cupidité aussi effrayante que celle-là à une heure aussi grave que celle que nous traversons. Je me souviens des récits de la presse bourgeoise disant quel était le devoir de ceux qui allaient à la frontière pour défendre le pays. Mais il s'agissait de défendre à ce moment les intérêts d'un homme et de sa famille expulsé de son logement par un propriétaire très dur. Il a fallu, puisque les autorités n'avaient aucune arme, que la ligue des locataires intervînt. Elle a organisé des manifestations qui ont exercé à cet égard une telle pression sur l'opinion publique qu'il a fallu que le propriétaire cédât. Est-ce qu'on a menacé en faisant cela l'ordre constitutionnel ou la sécurité de l'Etat? Non. On a simplement empêché des personnes bénéficiant de certaines propriétés privées d'abuser de cette propriété privée et on a défendu ceux qui n'avaient aucune propriété contre la pression exercée par ceux qui en avaient. C'était donc une manifestation d'opinion publique en faveur du déshérité et contre ceux qui possèdent des privilèges économiques. Ici nous touchons un des côtés les plus sensibles des efforts et des luttes sociales actuelles, pour soutenir les déshérités contre ceux qui ont un privilège. Lorsque de telles manifestations surgiront, recourra-t-on à une disposition comme celle de l'art. 50?

Un deuxième exemple pratique. Une des grandes maisons, étrangères il est vrai, — une maison allemande de La Chaux-de-Fonds, — une maison de commerce avait congédié une bonne partie de son personnel, parce qu'il s'était syndiqué. Il s'agissait de défendre le droit syndical, le droit d'organisation. On se trouvait en présence d'une grande firme étrangère possédant de nombreux millions, un gros capital actions et de petits employés gagnant péniblement leur vie. Ceux-ci s'étaient syndiqués pour se défendre; le patron les congédie; le syndicat auquel ils appartiennent convoque, devant la maison, le public de La Chaux-de-Fonds. Il y avait là 2000 syndiqués de cette ville venus pour protester contre cet abus et je pense que pas un parmi vous ne contestera que c'était un abus de celui qui possède le capital contre ceux qui doivent vendre leur capacité de travail. C'était donc de nouveau faire appel à l'opinion publique pour exercer une pression contre ceux qui abusaient de telle façon. Dans nos manifestations chauxfondsières, il n'y a généralement aucune violence, mais cette fois les organisations virent de jeunes provocateurs enfoncer avec un pavé une des glaces du magasin. Il n'y a pas eu de troubles, l'ordre a été maintenu, mais il y a eu violence contre la propriété privée. Avec la disposition que nous examinons, les deux mille personnes qui étaient là

devraient être punies, puisqu'il y a eu violence contre la propriété privée. Voilà donc les syndicats qui, à l'avenir, lorsqu'on attentera au droit syndical, n'oseront plus manifester dans la rue contre le patron. Voilà le progrès démocratique, la défense des libertés! Et quand nous relevons des choses semblables, on nous répond: Non, nous ne sommes pas des réactionnaires, nous voulons simplement défendre l'ordre constitutionnel.

Voulez-vous un troisième exemple. Il y a deux ou trois jours, dans cette même ville, les ouvriers boîtiers menacés d'une baisse de salaire recoururent à une manifestation contre leurs employeurs. Ils passent devant un atelier et là au cours de la manifestation — les uns prétendent que c'est par un coup porté de l'extérieur, d'autres que c'est le patron lui-même, en manipulant à l'intérieur une fenêtre — un carreau fut brisé. Il aurait pu y en avoir deux ou trois. Il y a donc eu violence contre la propriété privée et les deux ou trois mille syndiqués qui étaient là devraient être punis selon l'art. 50 qui nous est proposé.

Nous pourrions multiplier les exemples à l'infini. En réalité cet art. 50 aboutit donc à enlever à la classe ouvrière, au monde syndical, à ceux qui doivent se défendre contre les souffrances économiques actuelles le droit de recourir à la pression que laisse le nombre, que laisse la masse dans ses luttes entre patrons et ouvriers, entre propriétaires et locataires. Les uns ont pour eux le capital et les lois, les autres n'ont pour se défendre et manifester que le nombre, que la puissance du nombre, que la pression que laisse le nombre et c'est cela qu'on veut enlever à la classe ouvrière. Celle-ci n'a rien, elle n'a pas d'argent, elle a contre elle les magistrats, les codes, la loi, les tribunaux et tout le monde qui la domine. Il ne lui reste qu'une seule chose, c'est de faire voir qu'elle est nombreuse et on veut le lui interdire. Au nom de quoi? Au nom de l'ordre public. Si je reprenais alors les trois exemples! Quand un patron abuse de sa qualité comme en 1914 au début de la guerre pour renvoyer un locataire, il respecte l'ordre public et ceux qui voulaient faire établir le droit moral du locataire provoquaient le désordre public?

M. Perrier vient de le dire ici, nous nous trouvons en présence de manifestations qui peuvent avoir des rapports plus ou moins lointains, directs ou indirects avec le commencement de révolte. Et comment intitule-t-on d'ailleurs cette disposition en français? On l'intitule « émeute ». Comment! des gens se réunissent pour manifester; au cours de la manifestation on casse un carreau, voilà une émeute. On a abusé des titres sensationnels pour ces dispositions législatives. S'il s'agissait d'une réclame de cinématographe, on comprendrait cela, mais dans une loi qui est votée par un parlement, appeler un rassemblement dans lequel des carreaux sont cassés, appeler cela une émeute, c'est singulièrement abuser du langage. En attendant, ce que nous signalons c'est que du propre avec de M. Perrier, ceci ne rentre pas véritablement dans le cadre de ces dispositions. Ce cadre d'ailleurs on l'a déjà débordé. En réalité, il n'y a guère que l'art. 47 qui n'en sorte pas, tout le reste déborde.

Mais ici, vous dépassez ce cadre d'une façon tellement brutale que je ne comprends pas qu'il n'y ait ici personne pour se lever et déclarer qu'il y a eu erreur. Oh, je ne demande pas que l'on reconnaisse qu'il y a eu faute, qu'il y a eu un abus, mais

vous pourriez reconnaître qu'il y a eu erreur, qu'il y a eu maladresse, qu'on s'est trompé. Je me demande si M. Haerberlin lui-même ne devrait pas reconnaître que cet art. 50 dépasse la limite de ce qui devait être l'objet de cette modification de code. S'il s'agit d'une émeute, d'une tentative de soulèvement cela rentre dans le cadre de votre loi. Mais, une manifestation! Relisez votre texte: «Celui qui prend part à un attroupement formé en public, au cours duquel il est commis des violences contre des personnes ou des propriétés sera puni de l'emprisonnement».

Quoi de plus simple pour faire disparaître les manifestations syndicales. Avec cet article, vous allez faire disparaître un syndicat, arrêter une manifestation qui vous gêne. Quoi de plus simple pour saboter définitivement les derniers droits qui restent à la classe prolétarienne? Est-ce que c'est faire oeuvre de démocrates? Vous ne pouvez pas prendre au prolétariat, réduit presque à l'impuissance par les injustices économiques, le moyen de se défendre.

Je crois que seuls ceux qui ne connaissent pas ce que c'est que la vie syndicale peuvent rire de cela, ceux qui ignorent les besoins de la classe prolétarienne, mais tout homme qui sait quels sont ses besoins, et la nécessité de ses luttes et qui comprend qu'elles sont les seules armes de la classe ouvrière pour sa défense, celui-là ne peut pas rire en face de cette disposition.

Je m'attends à ce que M. Haerberlin finisse par déclarer qu'il admet que l'on a dépassé un peu la limite. Je crois qu'en admettant la suppression de l'art. 50 il serait cependant suffisamment armé pour défendre la sécurité extérieure et intérieure du pays. Cette disposition-là, vous pourriez la supprimer sans que votre code perde sa valeur ni son unité intérieure.

Bundesrat Häberlin: Ich glaube doch, Herrn Graber einigermassen beruhigen zu können, namentlich über die böartigen Absichten der Regierung bei der Vorlage des Art. 50. Ich will Herrn Graber darauf aufmerksam machen, dass dieser Artikel wörtlich herübergenommen worden ist aus dem Entwurfe für das kommende gewöhnliche Bundesstrafrecht. Es ist wörtlich der Art. 226 des Entwurfes, hier getauft «Landfriedensbruch». Dieser Artikel hat nun — und das ist richtig in den Ausführungen des Herrn Graber — mit der Politik nichts, aber auch gar nichts zu tun. Herr Graber hat insofern recht, als dieser Artikel streng genommen vielleicht gar nicht unter den Titel der verfassungsmässigen Ordnung und innern Sicherheit gehörte. Im Strafrechtsentwurf steht er auch unter einem andern Kapitel, nämlich unter den Vergehen gegen den öffentlichen Frieden. Nun haben wir aber geglaubt, es sei richtig, wenn ein solcher Straftatbestand der Gewalttätigkeit jetzt schon auch im interimistisch vorgesehenen Bundesstrafrecht aufgenommen werde, gerade um ein Ventil zu schaffen gegen eine allzu weitgehende Anwendung vielleicht von Art. 45, speziell 46 oder 47, damit, wenn aller Wahrscheinlichkeit nach kein politisches Delikt begangen ist, der Richter aber doch einigermassen darüber im Zweifel sein könnte, er die Möglichkeit hat, einen neutralen eidgenössischen Strafrechtsbegriff anzuwenden, den Sie vielleicht in sehr vielen kantonalen Strafgesetzen sowieso hätten, in andern aber wieder nicht. Wir wollten es ermöglichen, wenn ich so sagen darf, einheitliches eidgenössisches

Supplementsrecht hier jetzt schon zu eskompitieren vor dem kommenden Strafgesetz. Darum ist auch im Tatbestand drin, ganz abgesehen von dem Marginale, eben gar nichts gesagt von der verfassungsmässigen Ordnung.

Herr Graber polemisiert dagegen, dass gewöhnliche Versammlungen dann als Störung der verfassungsmässigen Ordnung betrachtet würden. Nein, wir wollen sie nicht unter diesem Gesichtspunkte betrachten, nicht einmal unter dem Gesichtspunkte der Störung der innern Sicherheit des Landes, der Kantone und der Eidgenossenschaft. Es soll hier wirklich nur getroffen werden eine Störung des öffentlichen Friedens, des allgemeinen Ordnungsbedürfnisses, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung für den Bestand von Staat und Kanton. Das haben die Männer vorgesehen, die schon vor zwanzig Jahren begonnen haben, am Bundesstrafrecht zu arbeiten. Diese haben damals diesen Tatbestand entworfen, haben ihn 1908 gefeilt und in den folgenden Entwürfen vollständig fertiggestellt, noch bevor ein Generalstreik, sogar bevor diese Tendenz der Streiks in den Gewerkschaften sich überhaupt entwickelt hatte. Sie sehen also, dass davon nicht die Rede sein kann, dass dieser Artikel gegen die gewerkschaftliche Entwicklung eine Spitze haben soll. Herr Graber wirft uns nun Unkenntnis der gewerkschaftlichen Entwicklung vor und speziell mir. (**Graber:** Je n'ai pas parlé de vous.) Ich hätte ihm das ja nicht übelgenommen. Er hat uns nun vorgeworfen, wir hätten kein Verständnis für die gewerkschaftliche Entwicklung. Wenn die gewerkschaftliche Entwicklung darin bestehen soll, dass Versammlungen nur abgehalten werden können, wenn mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Sachen und Menschen begangen werden, dann gebe ich zu, dass ich dafür kein Verständnis habe. Ich habe gemeint, die gewerkschaftliche Entwicklung könne sich machen ohne Gewalttätigkeiten, denn wo es nur so vorwärts geht, ist es auch nicht mehr eine geistige Bewegung, die man angeblich schützen will gegen Unterdrückung, sondern es ist brutale Gewalt, gegen die man mit Recht mit einem gewöhnlichen Artikel des Strafrechtes vorgeht. Bei Anlass einer gewerkschaftlichen Versammlung, aber nicht nur dort, sondern auch bei jeder andern, bei einer sehr bürgerlichen Versammlung kann es vorkommen, dass Leute mitgeschleppt werden, die gar nicht daran denken, an einer solchen Vereinigung mit vereinten Kräften sich zusammenzurotten, sondern die auch hier, wie bei Art. 46, bloss die Nase hereinstecken. Ich kann hier nur wiederholen, was ich bei Art. 46 gesagt habe. Der Mann oder die Frau, welche unter diesen Artikel gestellt werden sollen, müssen wissen — und darum nehmen wir auch das Wort «wissentlich» aus Ihrem Vorschlag auf —, dass sie an einer solchen Zusammenrottung teilnehmen. Sie müssen freilich nicht die Absicht haben, selbst Gewalttätigkeiten zu begehen, aber sie müssen wissen, dass sie an Zusammenrottungen, wo mit vereinten Kräften gehandelt wird, sich beteiligen, und müssen wissen, wer hier Teil nimmt, dem geht es genau gleich wie demjenigen, der bei einem Raufhandel sich beteiligt. Im Entwurf für das kommende eidgenössische Strafgesetz, wie in vielen kantonalen Gesetzen haben wir einen Begriff «Raufhandel», der mit demjenigen der Landfriedensstörung eine gewisse Tendenz gemein hat. Auch dort heisst es: «Wer sich an einem Rauf-

handel beteiligt . . . wird wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.» Aber wer nur teilnimmt, vielleicht schupft, noch ein paar Stösse gibt und drängt von hinten, der weiss, dass er an etwas teilnimmt, wo er seine Hände weglassen sollte. Er wird auch hier, soweit die Beweisaufnahme es ermöglicht, bestraft nach dem Masse seines Verschuldens; denn das ist ein allgemeiner Strafrechtsgrundsatz, und das wird Ihnen ein jeder Strafrichter aus jedem Kanton bestätigen. Man will in erster Linie diejenigen herausbringen, die wirklich gehauen und gestochen haben, diese bestraft man schwerer, und diejenigen, denen man nichts als die Teilnahme beweisen kann, leichter. Es ist also, ich gebe das zu, der Raufhandelparagraph wie der Landfriedensbruchparagraph ein bisschen ein Lückenbüsser, sie müssen der Beweisnot zu Hilfe kommen. Man kann in der Regel bei solchen Zusammenrottungen nachher nicht so genau nachweisen, wenn Hunderte sich um einen Verprügelten herumdrängen, wer eigentlich gebengelt hat, und da ist es gut, wenn man wenigstens nachweisen kann: «Du, du bist zuvorderst gestanden, ob du gerade gehauen hast, das wissen wir nicht, aber ist auch gleichgültig, du wolltest dabei sein, wo geprügelt wurde, und du erhältst dafür einen Tag Gefängnis.» Die Strafen sind ja auch in keiner Weise enorm, denn, wie gesagt, es kann hier bereits mit einem Tag Gefängnis gestraft werden.

Ich will an dieser Stelle etwas beifügen, weil nun wiederholt Befürchtungen ausgesprochen worden sind, dass dieses Gesetz zweifelhafte Fälle vor den Richter bringen könnte, wo man in guten Treuen so oder anders denken kann. Man weist namentlich gern auf den Fall hin, wo vielleicht ein nicht sehr intelligent veranlagter Mensch hineingerissen wird und man ihm möglicherweise mit Unrecht sagt: «Du hättest wissen müssen, dass das den und jenen Erfolg hat.» Um dieser Bedenken willen wird der Bundesrat den Gedanken des Antrages Zurburg, den auch Herr Schär aufgenommen hat, über die bedingte Verurteilung annehmen, um damit die grössten Bedenken, die wirklich aus innerer juristischer Bedrängnis loyal gegen die ganze Vorlage haben vorgebracht werden können, zu dämpfen und diejenigen zu beruhigen, die sich beruhigen lassen wollen. Wer sich nicht beruhigen lassen will, den werden wir nicht überzeugen können. Wer wirklich auf Seite der Ordnung steht, wird loyalerweise nach Annahme des Sicherheitsventils der bedingten Verurteilung sagen müssen, jetzt sind meine Bedenken beseitigt. Denn in solchen Grenzfällen, wo mit 3: 2 oder 4: 3 Stimmen ein Urteil gefällt worden ist, da kann dann auch die Minderheit von 3 die Mehrheit von 4 Stimmen gewiss dazu bewegen, dass eine bedingte Verurteilung ausgesprochen wird, wo kein wirklich schwerer Fall vorliegt. Ich hätte das vielleicht schon früher ausführen sollen, weil es dann schon frühere Bedenken beschwichtigt hätte.

Um Herrn Graber vollständig zu beruhigen, mache ich noch darauf aufmerksam, dass die Tatbestände des Art. 50 auch in der äusseren Behandlung keine politischen Delikte sein sollen. Das geht am besten daraus hervor, dass wir im folgenden Art. 51 diese Delikte vollständig der kantonalen Gerichtsbarkeit vorbehalten. Da hat kein Bundesanwalt und kein Bundesrat dazu etwas zu sagen zur Ueberweisung nach Art. 50, mit der einzigen Aus-

nahme, wenn aus einem solchen Landfriedensbruch eine eidgenössische Intervention entstanden wäre. Aber dann sind ja auch die Herren der Minderheit damit einverstanden, dass in solchen Ausnahmefällen selbstverständlich eidgenössisches Recht und eidgenössisches Verfahren eintreten müsste. Das war es, was ich nicht nur zu diesem Artikel, sondern in etwas weiter ausgreifender Weise zu der ganzen Debatte beifügen wollte.

Schmid (Oberentfelden): Die Entstehung des Artikels, so wie ihn Herr Bundesrat Häberlin uns soeben geschildert hat, nämlich, dass man ihn aus dem allgemeinen Strafgesetzentwurf herübergenommen habe, eine andere Marginale machte und dann diesen Artikel unter diesen ausserordentlichen Teil des allgemeinen Strafgesetzes unterbrachte, scheint mir dafür zu sprechen, dass es notwendig ist, dem Streichungsantrage der Minderheit zuzustimmen.

Es ist von Herrn Häberlin gesagt worden, man habe diesen Art. 50 hier eingefügt, damit Fälle, welche sonst unter den Art. 45 und vor allem 46 fallen würden, milder beurteilt werden können. Demgegenüber steht aber, was gerade am Schluss der bundesrätlichen Ausführungen gesagt wurde, nämlich, dass nicht der Bundesrat und nicht die Bundesassisen diese Fälle beurteilen, sondern die kantonalen Gerichte. Wir müssen beachten, dass dieser Art. 50, «Landfriedensbruch», in dieses Gesetz aufgenommen wurde, das die Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit enthält. Es würde sich unter Umständen ein Bezirksgericht, vielleicht auch ein kantonales Obergericht ein ganz anderes Bild von der Bedeutung und dem Inhalte dieses Artikels machen, als es beabsichtigt ist. Wenn das, was soeben Bundesrat Häberlin ausführte, Wirklichkeit wäre, dass man nur zu einer mildereren Beurteilung der Vergehen, die unter den Art. 46 fallen, den Art. 50 aufgenommen hätte, dann hätte man zum mindesten beim Art. 46 einen diesbezüglichen Vermerk, einen besondern Absatz machen müssen, um diesen Zusammenhang für den kantonalen Richter verständlich zu machen. Das ist aber nicht geschehen.

Ich möchte Ihnen aus einem andern Gebiete ein vergleichendes Beispiel darüber geben, wie unter Umständen der Richter aus seiner Psychologie heraus urteilt und einen Begriff ganz falsch verwendet. Vor vier oder fünf Monaten ist ein Mann auf meinem Bureau erschienen und hat mir ein Gerichtsurteil eines aargauischen Bezirksgerichtes gebracht. In diesem Gerichtsurteil war eine Frau wegen Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt. Sie musste eine Busse, ich weiss nicht mehr, in welchem Betrage, bezahlen. Man hat nun ohne weiteres die Auffassung, dass hier etwas Bedeutendes vorgefallen sein müsse, da die Frau wegen diesem Urteil ins Strafregister kommt; man wird annehmen, dass dahinter ein wirkliches Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit stecken müsse, da das Bezirksgericht dieses Urteil fällte. Der Fall ist nun der folgende. Die verurteilte Frau ist die Frau eines Berufsphotographen. Die Leute waren an dem betreffenden Bezirkshauptort in Kur und haben sich längere Zeit im gleichen Hotel aufgehalten. Nun hat der betr. Photograph im Hotelzimmer seine Frau, nicht vollständig angekleidet, photographiert. Etwa 20 oder 30 Meter vom Hotel entfernt war ein anderes Haus,

und aus diesem Haus haben zwei oder drei Burschen unter 20 Jahren und eine ältere Frau diesen Vorgang mit aller Mühe beobachten können und sie haben deshalb beim Gericht Strafanzeige erhoben. Nun hat das Gericht angenommen, es sei durch die Frau, die sich photographieren liess, öffentliches Aergernis erregt worden, und diese Frau wurde deshalb bestraft, trotzdem die Angelegenheit sich in einem Zimmer mit geschlossenen Fenstern abgespielt hat und die Leute nur mit aller erdenklicher Mühe den Vorgang beobachten konnten. Aber die Richter stellten sich vor, dass hier die öffentliche Sittlichkeit verletzt worde sei.

Stellen wir uns nun irgend ein Landbezirksgericht vor, das diesen Art. 50 vor Augen hat, und es geht von der Erwägung aus, dass der Artikel in dem vorliegenden Gesetze steht. Wenn dann irgend eine Gewerkschaft oder sogar eine sozialistische Partei eine Versammlung in aller Ordnung durchführt und es ereignet sich zufälligerweise nachher vielleicht im Anschluss an diese Versammlung irgend etwas, das zu Sachschaden führt, dann hat der gute Richter des betr. Bezirkes, vielleicht sogar des betr. Kantons, in seiner Auffassung, in seiner Psychologie das Empfinden, dass man, weil dieser Artikel in der Lex Häberlin steht, in erster Linie die Leute bestrafen müsse, die diese Versammlung veranlasst haben.

Dabei gibt es oft Leute, welche bestraft werden, welche die Verfallfristen gar nicht kennen und sie deshalb unbenützt verstreichen lassen; infolgedessen den Rekurs verpassen und bestraft werden. Ich halte dafür, dass der Art. 50 in diesem Zusammenhang zu ungerechten Strafen führen kann. Es wäre der Klarheit viel besser gedient, wenn Sie dem Minderheitsantrage zustimmen würden; wenn Sie diesen Artikel streichen und wieder dorthin versetzen würden, woher er gekommen ist, nämlich in den Entwurf für das allgemeine eidgenössische Strafrecht. Sonst entstehen ganz sicher gewisse Zwiespältigkeiten und Ungerechtigkeiten bei der Beurteilung. Ich empfehle Ihnen deshalb den Kommissionsminderheitsantrag zur Annahme.

M. Graber: J'ai quelque peine à reprendre la suite de l'argumentation que M. Häberlin a avancée il y a un instant, parce qu'il y a des doutes très sérieux à ce moment-ci sur la valeur de la traduction du texte que nous discutons. Nous ne savons plus très bien ce que nous discutons et — je le regrette — il faudrait revoir la rédaction. Il est certain que sous sa forme actuelle personne ne peut soutenir que ce texte soit acceptable. Il faudrait savoir où nous en sommes. M. Häberlin a fait allusion aux syndicats, recourant à de telles manifestations et a déclaré qu'ils ne font pas preuve d'un caractère très élevé ni très distingué. Il peut arriver qu'un syndicat ait besoin de se défendre, qu'il y ait des attroupements ou des groupements, il peut surgir des violences à l'égard de la propriété, même si elles étaient organisées par des chrétiens-sociaux qui ont tous d'ailleurs la charité bienveillante qui nous manque à nous, qui ont cette discipline intérieure, cette morale très puissante qui nous fait défaut à nous autres, pauvres matérialistes. Supposez que des chrétiens-sociaux organisent une manifestation. Il pourrait bien arriver des violences contre la propriété par des tiers, non pas par les chrétiens-sociaux parce qu'ils ne se permettraient pas des actes pareils, leur

conscience les rappellerait à l'ordre avant que la police ne surgisse. Mais dis-je, il pouvait arriver, très bien arriver que des tiers portent atteinte à la propriété privée.

Je tiens à protester contre l'opinion que M. Häberlin se fait de nos syndicats. Il avait l'air de dire que nos syndicats en recourant à ces manifestations recourent à des moyens critiquables. Vous ne pouvez pas pourtant nous demander de nous mettre dans votre mentalité pour défendre nos intérêts qui ne sont pas les mêmes que les vôtres. Vous êtes très amusants, quand vous dites: acceptez notre manière de voir. Nous qui ne sommes rien, qui n'avons aucune force, nous ne pouvons pas employer vos moyens et partager vos conceptions. Vous êtes la majorité, vous avez toutes les forces dans les mains. Nous ne sommes rien et n'avons aucune force. Vous, vous avez tout pour vous défendre, ce que vous appelez mal, nous l'appelons bon, ce que nous appelons bien, vous l'appellez mal.

Ce qui est certain c'est que pour le moment, par le texte qui nous est proposé, le mouvement syndical, j'insiste là-dessus, serait menacé de destruction. On nous a dit tout à l'heure que le contenu de cet article se retrouve dans le projet du code pénal. La commission du code pénal a siégé une quinzaine de jours à Pontresina cet automne. Il faut croire qu'elle fait quelque ouvrage et quelques pas en avant. Nous pouvons compter que d'ici un ou deux ans nous l'aurons mis sur pied. Est-ce que les actes que visent l'art. 50 sont tellement graves et ces mesures si pressantes, que nous ne puissions pas attendre le code pénal, que nous soyons obligés d'en prendre un fragment et de l'épingler dans cette modification? Vous avez entendu M. Häberlin déclarer qu'en effet l'art. 50 ne vise en aucune façon les menaces de l'ordre constitutionnel. Au cours de ces débats M. Häberlin et MM. les rapporteurs nous ont dit que toutes ces mesures étaient prises d'une manière générale pour défendre l'ordre constitutionnel. J'avais donc raison, après les déclarations de M. Häberlin, de dire que cette disposition est un hors texte puisqu'elle sera le code pénal. Pourquoi ne pas prendre une mesure très simple et cela d'autant plus qu'il y a divergence quant à la rédaction. Pourquoi ne pas attendre que le code pénal apporte ce texte dans le contexte qui doit lui donner toute sa valeur? Ici il n'est pas dans son cadre. L'art. 50, même vu, comme M. Häberlin le voit, n'est pas à sa place, il ne le sera que dans le code pénal. D'autre part, comme il ne répond pas à un besoin urgent, comme il n'y a pas grand danger, comme cet article ne peut pas rendre de très grands services, mais risque d'être menaçant pour ceux qui seront rendus impatients en face de telles mesures, et vous devez savoir que certaines mesures provoquant l'évitement ont fini par provoquer des troubles, il semble que la prudence exige le renvoi de cet article et d'attendre que le Code pénal nous le donne dans sa forme définitive. D'ailleurs pourquoi nous faire avaler le code pénal par petits morceaux et nous faire accepter chaque fois que nous aurons une nouvelle loi un ou deux articles qui semblent difficiles à faire admettre, et nous les faire absorber par petites cuillerées comme des remèdes dangereux. Ce ne sont pas là des mesures recommandables pour un gouvernement.

Je m'attends, après les déclarations de M. Häberlin, à une déclaration nous annonçant que l'on renonce

à cet art. 50. Vous pourriez, sans y mettre de l'amour-propre, très bien biffer l'art. 50 et je m'attends à une déclaration dans ce sens.

M. Perrier, rapporteur français de la commission: Il y a en effet une petite divergence entre le texte français et le texte allemand, la commission de rédaction sera chargée de mettre en harmonie les deux textes. D'ailleurs le vote final — je ne parle pas du vote d'ensemble — n'interviendra qu'une fois que la commission de rédaction aura terminé ses travaux. Nous pouvons remettre à la commission le soin de mettre en harmonie les deux textes. Sous cette réserve de détail, nous vous proposons d'admettre cette disposition.

Abstimmung. — *Votation.*

Präsident: Die Berichterstatter der Mehrheit und der Vertreter des Bundesrates haben der Aufnahme des Wortes «wissentlich» zugestimmt. Wenn der ursprüngliche Antrag der Kommissionsmehrheit nicht von anderer Seite aufgenommen wird, betrachte ich denselben als dahingefallen.

Eventuell:

Für den Antrag der Minderheit (Zulassung der Geldbusse)	Minderheit
Für den Antrag der Minderheit (Beifügung des Satzes «Sofern diese Zusammenrottung»)	Minderheit

Definitiv:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
--	----------

Art. 50 bis und 51.

Antrag der Kommissionsminderheit

Art. 50 bis. Wenn eine der in den Art. 45—50 bezeichneten Handlungen gegen eine durch den Bund garantierte Kantonalverfassung, oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons gerichtet wird, oder auf Wahlen, Abstimmungen und dergleichen sich bezieht, welche durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben wird, so finden die genannten Artikel analoge Anwendung, sofern die betreffenden Handlungen Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.

Proposition de la minorité de la commission

Art. 50 bis. Lorsque l'un des actes mentionnés aux art. 45—50 est dirigé contre une constitution cantonale garantie par la Confédération, ou contre une autorité ou un fonctionnaire d'un canton, ou quand il se rapporte à des élections, à des votations ou à d'autres opérations prescrites par la législation d'un canton, les dispositions de ces articles sont appliquées par analogie, si les actes qui y sont prévus ont été la cause ou la conséquence de troubles qui ont amené une intervention armée de la Confédération.

Antrag Perrier

Art. 50 bis. Wenn die in den Art. 45, 46, 46 bis, 46 quinquies, 47, 47 bis bezeichneten Handlungen sich

gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit eines einzigen Kantons richten, findet das kantonale Recht Anwendung. Untersuchung und Beurteilung sind Sache der Kantone.

Das Bundesstrafrecht findet indessen Anwendung, wenn das Unternehmen oder die Vorbereitungshandlung Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist oder welche eine allgemeine Tragweite für die Eidgenossenschaft haben. Die Strafverfolgung wird in diesen Fällen vom Bundesrat verfügt.

Ausserdem kann der Bundesrat, wenn die Umstände es erfordern, im Interesse der Strafsanktion die im ersten Absatz dieses Artikels bezeichneten Handlungen dem Bundesstrafgerichte überweisen. Die Ueberweisung an letzteres durch den Bundesrat hat auch auf Ansuchen der Kantone zu erfolgen. In beiden Fällen findet das Bundesstrafrecht Anwendung.

Proposition Perrier

Art. 50 bis. Lorsque les actes réprimés aux art. 45, 46, 46 bis, 46 quinquies, 47, 47 bis sont dirigés contre l'ordre constitutionnel et la sûreté intérieure d'un seul canton, le droit cantonal est applicable. L'instruction et le jugement sont dans la compétence des cantons.

Le code pénal fédéral est toutefois applicable lorsque l'entreprise ou l'acte préparatoire sont la cause ou la conséquence de troubles ayant amené une intervention armée de la Confédération ou revêtent une importance générale pour cette dernière. Les poursuites sont, dans ces cas, ordonnées par le Conseil fédéral.

Si les circonstances l'exigent, le Conseil fédéral peut en outre, dans l'intérêt de la répression, déférer à la cour pénale fédérale les actes visés à l'alinéa premier du présent article. Les gouvernements cantonaux peuvent également demander au Conseil fédéral d'en nantir cette juridiction. Dans les deux cas le droit fédéral est applicable.

Antrag de Rabours

vom 7. Dezember 1921.

Art. 50 bis. Wenn die in den Art. 45, 46, 46 bis, 46 quinquies, 47, 47 bis bezeichneten Handlungen sich gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit eines Kantons richten, so finden die vorgenannten Bestimmungen nur Anwendung, wenn das Unternehmen oder die Vorbereitungshandlung Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist. Die Strafverfolgung wird vom Bundesrat verfügt.

Proposition de Rabours

du 7 décembre 1921.

Art. 50 bis. Dans les cas où les actes prévus et punis par les art. 45, 46, 46 bis, 46 quinquies, 47, 47 bis sont dirigés contre l'ordre constitutionnel et la sûreté intérieure d'un canton, les dispositions précitées ne sont applicables que lorsque l'entreprise ou l'acte préparatoire sont la cause ou la conséquence de troubles ayant amené une intervention armée de la Confédération.

tion. Les poursuites sont ordonnées par le Conseil fédéral.

Antrag Bundesrat Häberlin
vom 14. Dezember 1921.

Art. 51. a) Unverändert.

b) Das Bundesstrafgericht beurteilt unter Vorbehalt der Bestimmungen der lit. a und d die in Art. 45 bis 49 genannten strafbaren Handlungen, soweit sie sich nicht ausschliesslich gegen einen Kanton oder dessen Institutionen richten. Die Untersuchung . . .

c) Die kantonalen Behörden verfolgen und beurteilen die in Art. 45—49 bezeichneten Handlungen, die sich ausschliesslich gegen die Verfassung oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons richten oder sich ausschliesslich auf Wahlen, Abstimmungen und dergleichen beziehen, welche durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben werden, sowie, unter Vorbehalt von lit. a, Ziff. 3, den Landfriedensbruch (Art. 50).

d) Die Militärgerichte . . .

Proposition conseiller fédéral Häberlin
du 14 décembre 1921.

Art. 51. a) Sans changement.

b) Sont soumis à la juridiction de la cour pénale fédérale, sous réserve des dispositions sous lettres a et d, les actes punissables indiqués aux art. 45 à 49, en tant qu'ils sont dirigés exclusivement contre un canton ou contre ses institutions. L'instruction . . .

Sont soumis pour la poursuite et le jugement à la juridiction des autorités cantonales les actes mentionnés aux art. 45 à 49 qui sont dirigés exclusivement contre une constitution cantonale, ou contre une autorité ou un fonctionnaire d'un canton, ou quand ils se rapportent à des élections, à des votations ou à d'autres opérations analogues prescrites par la législation d'un canton; de même l'émeute (art. 50), sous réserve de la disposition sous lettre a, chiffre 3.

d) Sont soumis à la juridiction des tribunaux militaires . . .

Anträge Brodtbeck
vom 13. Dezember 1921.

Art. 51, lit. b. Streichung des letzten Satzes, lautend: «Die Untersuchung und Beurteilung kann gemäss Art. 125 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, 6. Oktober 1911 den kantonalen Behörden übertragen werden.»

Art. 51, Abs. 6 (neu). Der Strafvollzug über die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen soll vom Bundesrat angeordnet werden. An Stelle der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll bei allen aus achtungswerten Beweggründen begangenen Verbrechen oder Vergehen die Haft (custodia honesta) treten.

Propositions Brodtbeck
du 13 décembre 1921

Art. 51, lettre b. Biffer la phrase: L'instruction et le jugement peuvent en être délégués aux autorités cantonales, conformément à l'art. 125 de la loi fédérale

du 22 mars 1893/6 octobre 1911 sur l'organisation judiciaire fédérale.

Art. 51, 6^e alinéa (nouveau). L'application des peines prévues par la présente loi est ordonnée par le Conseil fédéral. A l'égard de tous les crimes et délits commis pour des motifs honorables la peine des arrêts (custodia honesta) sera substituée à la réclusion ou à l'emprisonnement.

Anträge Müller
vom 6. Dezember 1921.

Art. 50 bis. Den Kantonen verbleibt, soweit sich die in Art. 45—50 bezeichneten Handlungen gegen eine kantonale Verfassung oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons richten, oder auf Wahlen, Abstimmungen und dergleichen sich beziehen, welche durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben werden, wie bis anhin, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung.

Den Bundesbehörden steht die Verfolgung und Beurteilung dieser Handlungen nur dann zu, wenn sie Ursachen oder Folgen von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.

Art. 51. a) Der Beurteilung . . .

b) Das Bundesstrafgericht beurteilt unter Vorbehalt der Bestimmungen der lit. a und d die in Art. 45 bis 49 genannten Handlungen, sofern sie sich gegen die Eidgenossenschaft richten. Die Untersuchung . . .

c) Ist zu streichen.

d) Die Militärgerichte . . .

Der letzte Absatz ist zu streichen.

Propositions Müller
du 6 décembre 1921.

Art. 51 bis. En tant que les actes prévus aux art. 45 à 50 sont dirigés contre la constitution d'un canton ou contre une autorité cantonale ou un fonctionnaire cantonal, ou qu'ils concernent des votations, élections ou opérations analogues prescrites par la législation d'un canton, la procédure et le jugement demeurent jusqu'ici dans la compétence du canton.

La poursuite et le jugement de ces actes ne relèvent des autorités fédérales que s'ils sont la cause ou la conséquence de troubles qui ont amené une intervention armée de la Confédération.

Art. 51. a) Sont soumis . . .

b) . . . indiqués aux art. 45 à 49 en tant qu'ils sont dirigés contre la Confédération. L'instruction . . .

c) Biffer.

d) Sont soumis . . .

Biffer le dernier alinéa.

Müller: Durch die Annahme der bisherigen Artikel in der Form, wie sie uns vorliegen, haben wir einen wichtigen Teil des allgemeinen Strafrechtes vereinheitlicht. Die Bestimmungen des Gesetzes über Hochverrat, über Aufruhr, über Aufreizung, Landfriedensbruch sind von dem Moment an, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, nicht mehr kantonales, sondern materiell eidgenössisches Recht. Und zwar

wird dieser Zustand bleiben selbst dann, wenn das allgemeine Strafgesetzbuch nicht in Kraft treten sollte. Es ist das ein grosses Opfer, das die Föderalisten bringen für die Vereinheitlichung des Strafrechtes. Ich meinerseits und die Angehörigen der konservativen Fraktion, so viel ich weiss, sind der Ansicht, dass sie dieses Opfer bringen dürfen. Nun aber geht der Entwurf des Bundesrates und der Beschluss des Ständerates über dieses hinaus, indem er nicht nur das materielle Strafrecht vereinheitlicht, sondern auch die Gerichtsorganisation, das gerichtliche Verfahren und die Untersuchung. Der Entwurf, wie er vom Ständerat angenommen worden ist, erklärt, dass einzelne der Vergehen in die Beurteilung der Assisen fallen, also in die Beurteilung von eidgenössischen Behörden. Daneben bestimmt er, dass die andern Vergehen, die nicht der Beurteilung der Assisen unterliegen, vom Bundesstrafgericht beurteilt werden müssen. Was hat das nun für eine Bedeutung? Es hat die Bedeutung, dass nach Art. 125, Abs. 1, des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege die Titel I—IV des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom Jahre 1851 Anwendung finden. Also speziell der Art. 4, der sagt: «Bei politischen Vergehen tritt die Verfolgung nur infolge einer vorläufigen Entscheidung des Bundesrates ein.» Dann Art. 14, Abs. 3: «Bei politischen Vergehen bleibt bis zur Entscheidung des Bundesrates die Sache unverändert; es wäre denn, dass durch den Aufschub die Spuren des Vergehens verwischt würden oder dass die Urheber entweichen könnten. In diesem Falle hat der Bundesrat vorläufig das Erforderliche anzuordnen.»

Wenn also in einem Kanton eine Revolution entstehen würde, die sich gegen die Kantonsregierung oder gegen die kantonalen verfassungsmässigen Behörden richten würde, so könnten die Regierung des Kantons, die Gerichte des Kantons, die Untersuchungsbehörden nicht einschreiten, es dürften keine Erhebungen angestellt werden, bevor der Bundesrat das erlaubt hätte. Nicht einmal die Spuren des Verbrechens, nicht einmal die Verhaftung der Urheber dürfte durch die kantonalen Behörden angeordnet werden, solange nicht Bundesanwalt und Bundesrat darüber Beschluss gefasst hätten.

Sie werden mir zugeben, dass bei einem derartigen Rechtszustand von irgendwelcher Selbständigkeit der Kantone doch kaum mehr die Rede sein könnte, wenn sie nicht einmal selbständig handeln dürften, wo es um den Bestand, die wesentlichen Bedingungen des kantonalen Staatslebens geht. Wir können dieser Regelung nicht zustimmen. Es hat Herr de Rabours schon in der Eintretensdebatte gesagt, dass eine derartig weitgehende Vereinheitlichung des Prozessrechtes mit den psychologischen Stimmungen des Schweizervolkes, wie sie jedenfalls gegenwärtig vorhanden sind, nicht im Einklang stehen würde. Er hat, glaube ich, durchaus recht. Es haben uns verschiedene Abstimmungen und verschiedene Tatsachen in der Geschichte unseres schweizerischen Bundesrechtes darüber bereits Aufschluss gegeben. Schon 1865 hat man versucht, die Bestimmungen des Bundesstrafrechtes zu ändern im Sinne einer weitgehenden Zentralisation der Rechtspflege und auch des materiellen Rechtes. Es ist im Laufe der Diskussion bereits auf jene Bestrebungen Bezug genommen worden. Man ist davon abgekommen, weil man sich überzeugte, dass alle derartigen Bestrebungen in Widerspruch

stehen mit der geltenden Bundesverfassung. Später ist die Frage besonders akut geworden anlässlich der Tessiner Wirren im Jahre 1877, bei Anlass des Stabioprozesses. Damals hat Oberst Mola verlangt, dass er vor die eidgenössischen Assisen, bzw. vor Bundesgericht gestellt werde für die Handlungen, deren er und seine Anhänger beschuldigt worden sind. Das Bundesgericht hat aber seine Kompetenz verneint. Veranlasst durch jene Ereignisse wurde dann ein Bundesgesetz vorgeschlagen, der sogenannte Stabioartikel, der aber in der Abstimmung vom Volk mit ziemlich grosser Mehrheit abgelehnt worden ist.

Nun hat man, als die Vereinheitlichung des Strafrechtes beschlossen wurde, in dieser Beziehung die Kompetenz des Bundes und der Kantone genau umschrieben. Der Art. 64 bis der Bundesverfassung sagt: «Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechtes befugt. Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen . . .»

Ich glaube nun, dass wir uns auf diesem Boden bewegen müssen, auch wenn wir einen Teil des gemeinen Strafrechtes hinübernehmen in das Bundesstrafrecht. Die Organisation der Gerichte, die Untersuchung, das Verfahren, die Beurteilung, die sollen, wie bis anhin, den Kantonen verbleiben, und wenn wir in dieser Beziehung etwas ändern würden, würden wir in Widerspruch stehen mit der Bundesverfassung, mit deren Art. 64 bis.

Auch die Kommission hat offenbar diesen Widerspruch gefühlt. Es sind verschiedene Anträge gestellt worden, so der Antrag des Herrn Perrier, der eine ähnliche Lösung versucht hat, wie sie in den Jahren 1867 und 1877 vorgeschlagen worden ist: teilweise Vereinheitlichung des materiellen Rechtes, teilweise Vereinheitlichung des Prozessrechtes. Allein eine klare Abgrenzung wird man auf diesem Wege nie finden können, abgesehen davon, dass meines Erachtens keine andere Abgrenzung mehr gilt als diejenige, die die Bundesverfassung selbst vorschlägt, zu der sie uns verpflichtet: Die Abgrenzung des materiellen Rechtes vom Prozessrecht.

Ich glaube auch, Herr Präsident, meine Herren, dass diese Abgrenzung die richtige ist. Wir werden gut daran tun, wenn wir bei allen den Verhandlungen, die uns noch bevorstehen, in Beziehung auf die Vereinheitlichung des Strafrechtes diese Trennung und Ausmarchung zwischen den Kantonen und dem Bunde genau respektieren und loyal durchführen. Das wird eine gute Empfehlung sein und wird Beruhigung bewirken, wenn es einmal dazu kommt, das eidgenössische Strafrecht in seiner Totalität zu vereinheitlichen.

Das habe ich Ihnen zu sagen in bezug auf meinen Antrag. Dieser will die gute Scheidung, die uns durch die Bundesverfassung selbst vorgeschrieben ist, in diesem Gesetze aufrechterhalten. Ich glaube, irgendwelche Gefahr ist hier nicht gegeben, denn auch so noch geben in prozessualer Beziehung die Kantone einen Teil ihrer bisherigen Macht auf, indem in jedem einzelnen Falle, wo gestützt auf dieses Gesetz eine Beurteilung durch die kantonalen Behörden erfolgt, entgegen dem bisherigen Zustande, ein Weiterzug an das Bundesgericht auf dem Wege der Kassationsbeschwerde wegen Verletzung des eidgenössischen Rechtes möglich wird. Ferner bleibt wie bisher selbstverständlich die gerichtliche Beurteilung durch eidgenössische Behörden, wenn die eingeklagten Tatsachen zu

einer eidgenössischen Intervention geführt haben. Denjenigen, der für kantonale Eigenheiten nicht besonders begeistert ist, sollte das alles beruhigen können.

Ich habe nicht nötig, das Verhältnis meines Antrages zu den bisherigen Anträgen, die sich auf die nämliche Materie beziehen, weiter auszuführen. Das Verhältnis des Antrages zu demjenigen des Herrn Perrier ist bereits angedeutet worden. Zu dem Antrag des Herrn de Rabours besteht das Verhältnis, dass Herr de Rabours die Vereinheitlichung des materiellen Rechtes in seinem Antrage abgelehnt hat. Er hat erklärt, dass er auch diesem Mittelantrage zustimmen könne.

Es bleibt mir noch übrig das Verhältnis meines Antrages zu demjenigen des Herrn Bundesrates Häberlin darzulegen. So viel ich die Sache beurteilen kann, unterscheidet sich mein Antrag von demjenigen des Herrn Bundesrates Häberlin nur darin, dass Herr Bundesrat Häberlin die Kompetenz der eidgenössischen Behörden auch da statuieren will, wo Aufruhr, Hochverrat, überhaupt eines der Verbrechen, die hier in Frage kommen können, übergegriffen hat auf mehrere Kantone. Man kann sich ja fragen, ob dieser Antrag vereinbar ist mit Art. 64 der Bundesverfassung. Ich habe aber die Meinung, dass wir nicht Wortklauberei treiben, uns nicht mit Kleinigkeiten abgeben und daran Anstoss nehmen sollen, sondern dass wir anerkennen müssen, dass in einem solchen Falle die Beurteilung und Untersuchung durch eine über den einzelnen Kantonen stehende Behörde das technisch richtige ist. Und ich meinerseits kann daher dem Antrage des Herrn Bundesrates Häberlin in dieser Beziehung zustimmen.

Im übrigen besteht die Differenz, wie Sie sehen, nur darin, dass Herr Bundesrat Häberlin keinen Art. 50 bis will, sondern das, was ich vorgeschlagen habe, hinübernimmt in Art. 51, ein Verfahren, dem auch ich zustimmen kann. Ich will das gleich sagen, um nicht weiter das Wort ergreifen zu müssen.

M. de Rabours: Vous connaissez ma proposition. C'est en ma qualité de fédéraliste pur que je la défends ici. Je la défends avec l'énergie du désespoir, car je sais que je n'ai pas beaucoup de chance de voir cette proposition accueillie favorablement parmi vous. Le temps n'est plus où il suffisait de défendre quelque chose qui dépendait du droit des cantons pour assurer quelque succès à de telles propositions. Je jette quelques fleurs sur le tombeau de notre droit cantonal qui s'en va et disparaît.

Jusqu'à présent, il était entendu que les cantons devaient organiser par eux-mêmes leur système législatif, leurs tribunaux, pour se défendre contre l'émeute et toutes les effervescences possibles. Il n'en sera plus ainsi à l'avenir. Je reconnais cependant que l'unification du droit fédéral en matière de droit pénal n'est pas une dérogation aussi importante qu'on pourrait le croire puisque le droit juridictionnel nous reste aux termes de la proposition Müller, comme moi même, adversaire du projet du code pénal fédéral qui va nous être soumis prochainement ou dans un temps plus ou moins éloigné.

Je viens en faire ici la déclaration et, pour être conséquent et logique, je viens vous dire que je ne voterai pas l'unification du droit pénal sur ce sujet et en cette matière. Pourquoi Messieurs, ne le ferais-je pas? Parce que j'ai une répugnance plus ou moins

grande à voir la Confédération venir confectionner la loi sur le territoire cantonal. Parce que j'ai une répugnance plus ou moins grande à voir la Confédération venir demander à juger là où elle n'a que faire. Et, Messieurs, je dois dire que c'est l'heure de signaler quelle erreur la Confédération était en train de commettre lorsqu'elle prétendait, aux termes mêmes des art. 50 et 51, arracher ce droit juridictionnel aux cantons. Les cantons sont à une étape très différente les uns des autres dans leur vie juridique ou dans leur vie sociale. Ils ont du reste pu, pour la plupart d'entre eux, une histoire et ils doivent justement être sans cesse mis à même de défendre leur propre existence en face des éléments qui les composent et en face des éléments qui viennent habiter sur leur territoire. Il y a là Messieurs, une première condition de l'existence de certains droits qui les rendent autonomes.

Or, Messieurs, la Confédération va fournir aux cantons un petit code énal à leur usage, pour les défendre contre les troubles qui pourraient être dirigés contre leur sûreté intérieure. La Confédération nous fait ce cadeau. Pour moi je dis: Timeo Danaos et dona ferentes. Je préfère le droit cantonal, ce droit qui est né lentement des expériences faites sur le territoire même des cantons et qu'ils pourront peut être faire encore dans l'avenir. Ce n'est pas parce qu'une fois il semble qu'un canton n'a peut être pas su se défendre contre les éléments de trouble qui ont surgi chez lui, contre ces éléments si nouveaux qu'ils n'attendaient pas et qui se sont élevés dans les rues de ses villes principales, ce n'est pas parce qu'un canton, à un moment donné n'a pas su se défendre, qu'il faut que tous les autres cantons viennent demander à la bonne mère Confédération de leur faire une loi alors qu'ils peuvent parfaitement la faire eux-mêmes. Je pense ici aux membres des Conseils d'Etat cantonaux, à M. Keller notamment et je suis bien sûre que le canton d'Argovie, comme les autres, saurait faire une loi adaptée aux circonstances qui lui sont propres et que ainsi tous les cantons seront capables de se défendre eux mêmes.

Je sais que ma voix clame dans le désert, je sais que personne ne m'entendra. Je voulais néanmoins que cette voix retentît ici, c'est la voix d'un fédéraliste décidé à rester absolument ferme sur ses principes; cette voix s'élève encore une fois ici pour le proclamer que le droit matériel eut dû rester, comme le droit juridique aux cantons et qu'abdiquer dans ce domaine c'est subir une espèce de tutelle, alors que cette matière délicate aurait dû être exclusivement réservée aux cantons. Voilà ce que j'avais à dire . . . sans espoir!

M. Perrier, rapporteur français de la commission: Comme M. de Rabours, je me suis ému de la centralisation excessive du projet du Conseil fédéral. Je souscris pleinement aux paroles de notre collègue de Genève. Je pense que nous devons avoir continuellement devant les yeux le principe fédéraliste, s'il nous arrivait de l'oublier dans la rédaction des lois fédérales, nous créerions bientôt en Suisse des difficultés graves et nous nous exposerions à nous trouver un jour en présence d'une situation peut-être désespérée. Mais, Messieurs, si je pense que le fédéralisme est un principe nécessaire à notre vie publique, je pense aussi qu'il doit toujours s'inspirer des intérêts supérieurs du pays et des nécessités de l'heure présente. Pour

que le fédéralisme puisse vivre, il faut que la Suisse vivë. C'est la raison pour laquelle j'ai cru, dans cette circonstance devoir consentir à l'unification du droit matériel.

La compétence juridictionnelle est d'ailleurs, dans le cas particulier, la plus importante. Nous conservons ainsi au canton l'action publique, nous lui conservons le droit de poursuivre, le droit de juger les infractions. C'est la chose importante.

Il y a un instant, M. Müller a rappelé certains événements de notre histoire politique qui l'ont assuré à faire sa proposition. Je voudrais à mon tour rappeler la discussion que j'ai eue ici-même, il y a quelques mois, avec notre collègue M. Naine. Vous vous rappelez que le Gouvernement de Fribourg avait interdit à tort ou à raison, peuim porte (**Une voix:**) Mais si cela importel) une réunion qu'il considérait comme révolutionnaire. Si le projet du Conseil fédéral avait été en vigueur, l'autorité fribourgeoise aurait été paralysée. Sans doute elle aurait pu édicter une mesure de police; mais si cette mesure n'avait pas été respectée, elle n'aurait pas eu à sa disposition les sanctions pénales indispensables, sans recourir au Conseil fédéral.

Nous avons consenti à l'unification du droit matériel parce qu'on a conservé aux cantons la poursuite et le jugement des délits contre l'ordre public. C'est là pour vous la question importante. C'est la raison pour laquelle je me suis rallié à la proposition de M. Müller qui est devenue aujourd'hui la proposition de M. le conseiller fédéral Häberlin. Je me permets donc de vous recommander l'adoption de l'article tel qu'il est présenté par la majorité de la commission avec la modification proposée par M. le Chef du Département de justice et police.

Schmid (Olten), Berichterstatter der Kommissionminderheit: Nach reiflicher Prüfung dieser Anträge kommt auch die Minderheit der Kommission dazu, ihren Antrag 50 bis zurückzuziehen, weil im Antrage des Herrn Bundesrat Häberlin zu Art. 51 genau dasselbe im gleichen Sinne geregelt wird, wie wir es in Art. 50 bis vorgeschlagen haben. Dieser Art. 50 bis ist von uns deshalb aufgestellt worden, weil Herr Perrier Art. 50 bis aufgestellt hat, der doch in einigen Dingen materiell verschieden ist von unserem Antrag 50 bis. Nun hat Herr Perrier seinen Antrag zurückgezogen, nachdem Herr Müller einen Antrag gestellt hat, der materiell dasselbe ist, was wir im Art. 50 bis gewollt haben. Es besteht auch nicht ein einziger materieller Unterschied. Der Antrag des Herrn Bundesrat Häberlin konsumiert alles was wir gewollt haben und ich erkläre deshalb namens der Kommissionminderheit, dass wir unsern Antrag fallen lassen.

Brodbeck: Ich begründe zunächst den Antrag auf Streichung des letzten Absatzes zu Art. 51 b. Diese Bestimmung lautet in der Vorlage des Bundesrates und der Kommission: «Die Untersuchung und Beurteilung kann gemäss Art. 125 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März usw. den kantonalen Behörden überlassen werden.» Diese Bestimmung beruht offenbar auf der alten Praxis des Art. 125 des Organisationsgesetzes, gemäss welchem es dem Bundesrate frei steht, die Untersuchung und Beurteilung «solcher Straffälle» an die kantonalen Behörden zu weisen, d. h. derjenigen Straffälle, welche gemäss Art. 125

Abs. 1 des Organisationsgesetzes grundsätzlich den Bundesassisen oder dem Bundesgerichte als Bundesstrafericht anheimfallen würden. Diese Praxis war und ist in der bisherigen Gesetzgebung eine vernünftige zu nennen, namentlich mit Rücksicht auf Art. 67 des Bundesstrafrechtes, die Behandlung der sogenannten Eisenbahngefährungsdelikte. Da war es sehr vernünftig, dass nicht die Bundesassisen und nicht das Bundesstrafericht in Bewegung gesetzt wurde, wenn irgend ein Kondukteur mit 10 Fr. Busse belegt werden musste, wenn er nicht gehörig abgepiffen hatte, oder wenn ein Zugführer zu 40 Fr. Busse verurteilt werden musste, wenn er nicht gehörig gebremst hatte. Ich glaube nun, und die ganze Fraktion glaubt das auch, dass im vorliegenden Falle diese Bestimmung nicht platzgreifen sollte. Die Delikte, welche in diesem Ausnahmegesetz mit Strafen von mindestens drei Monaten bestraft sind, sind zu wichtig für den Einzelnen und für die Gesamtheit von zu grosser Bedeutung, als dass wir von obiger Ausnahmebestimmung des Organisationsgesetzes aus rein praktischen Gründen Gebrauch machen sollten. Dazu kommt nun aber noch eine andere Erwägung. Es steht ausser allem Zweifel, dass niemand schlechter dazu qualifiziert ist, in Zeiten der Aufregung, des Aufruhrs und des Streikes usw., irgend eine Persönlichkeit nach diesem Ausnahmegesetz zu beurteilen, als diejenigen kantonalen Behörden, denen die betreffende Person kraft des Wohnsitzrechtes untersteht. Irgend ein Kantonsinwohner betätigt sich bei einem Streik. Die Frage ist zu lösen: hat er sich vergangen gegen diese Ausnahmegesetze? Die Frage kann verhältnismässig objektiv, wollen wir sagen, gelöst werden in schweren Fällen von den Bundesassisen, in andern Fällen vom Bundesstrafericht, zu welchem auch wir Zutrauen besitzen. Sie kann aber unmöglich objektiv, loyal und ohne Voreingenommenheit, ohne Hineintreten von persönlichen Momenten gelöst werden von kantonalen Behörden. Es ist nicht am Platze, dass man in diesen, für die Person und für die Sache wichtigen Fällen, dem Bundesrate anheimstellt, die Fälle, je nachdem es ihm beliebt, an kantonale Gerichte zur Erledigung zu überweisen. Gerade in diesen Fällen kommt nun das zum Ausdruck, was in der Eintretensdebatte besprochen worden ist, nämlich die Tatsache, dass vielleicht in Zukunft, wir wollen bescheiden sein, 50 % der Anzeigen aus dem Ausnahmegesetz von Denunzianten persönlicher Natur, von persönlichen Feinden der Denunzierten herrühren werden. Wir werden das erleben: Man hat das schon auf andern Gebieten erlebt. Jeder kann da aus Erfahrung sprechen. Wenn irgend ein Konkurrent, nicht nur in Kaffee oder Baumwolle, sondern sogar in Jurisprudenz, gerne einen sehr unbequemen Kollegen los würde, so wird es in Zukunft ein leichtes sein, gestützt auf die Lex Häberlin eine Denunziation einzubringen, namentlich wenn es sich um einen Konkurrenten handelt, der gewohnt ist, offen und ehrlich zu sprechen, der sein Herz auf der Zunge trägt statt im Hosensack oder anderswo. Da wird es ein leichtes sein, wie schon der Pariser Polizeiminister gesagt hat: Geben Sie mir ein Wort und ich bringe den Kerl ins Gefängnis!

Diese Auswüchse sind die notwendige Konsequenz der Lex Häberlin und wir können sie nur dann zum voraus beschneiden, wenn wir in allen Fällen ein durchaus objektives Gericht diese Fälle beurteilen

lassen, also die Bundesassisen oder das Bundesstrafgericht, und wenn wir uns schwer hüten, die kantonalen Gerichte urteilen zu lassen, in welchen Richter sitzen, die unter Umständen mit dem Angeklagten verfeindet sind, die jedenfalls unter der Psychose des Momentes stehen; diese kantonalen Richter können nicht objektiv beurteilen. Ich will mich nicht lange aussprechen; es nützt doch nichts; aber ich will das gesagt haben, damit es gesagt ist.

Nun zum zweiten Antrag. Da habe ich mich allerdings nach der Art, wie Sie uns bis anhin behandelt haben, gefragt, ob ich nicht den Antrag zurückziehen soll. Ich habe den Antrag in guten Treuen gestellt, um einigermassen die Härten des Gesetzes zu mildern, und will es trotz allem, was bis dahin vorgegangen ist, versuchen, den Antrag solange zu begründen, als Sie es mir erlauben.

Ich habe zu Art. 51 einen neuen Absatz vorgeschlagen, lautend: «Der Strafvollzug über die in diesem Gesetz mit Strafen bedrohten Handlungen soll vom Bundesrat angeordnet werden», also nicht von einer beliebigen Kantonsregierung, sondern vom Bundesrat «an Stelle der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll bei allen aus achtenswerten Beweggründen begangenen Verbrechen oder Vergehen die Haft treten», die sogenannte custodia honesta, wie es die Juristen heissen. Ich habe den gleichen Antrag schon in der eidgenössischen Strafrechtskommission gestellt, bei Anlass der Beratung der Art. 37 und 62. Es handelt sich also hier zweifellos nicht um eine Obstruktionshandlung, sondern um eine Wiederholung von etwas, das besprochen wurde, bevor die Lex Häberlin das Licht der Welt erblickt hat, wenigstens offiziell. Bei Art. 37 des eidgenössischen Vorentwurfs habe ich in der Kommission beantragt: «Die vorstehenden Grundsätze sind auf die Beurteilung aller politischen Vergehen und Verbrechen anzuwenden.» Die vorstehenden Grundsätze sind die Grundsätze des Art. 37 des Entwurfes zu einem allgemeinen schweizerischen Strafgesetzbuch. In jenem allgemeinen Strafgesetzbuch ist der Gesetzgeber viel humaner vorgegangen als heute in dem Gesetze, das Ihnen zur Beratung untersteht. Da ist unter anderem festgestellt und darauf tendiert mein Antrag unter Ziff. 2: «Die Haftstrafe wird in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in Räumen, die nicht zum Vollzug anderer Freiheitsstrafen dienen, vollzogen. Die Haftgefangenen tragen ihre eigenen Kleider. Sie erhalten Anstaltskost; Selbstbeköstigung kann ihnen innerhalb der Grenzen des Anstaltreglementes gestattet werden. Der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr des Haftgefangenen sind nur soweit beschränkt, als es die Ordnung der Anstalt gebietet. Der Haftgefangene wird zur Arbeit angehalten; es ist ihm gestattet, die Arbeit selbst zu beschaffen. Soweit dies nicht geschieht, ist er zur Leistung der ihm zugewiesenen Arbeit verpflichtet. Die Haftstrafe wird in Einzelhaft verbüsst.» Dieser Art. 37 hat in der Strafrechtskommission einer eingehenden Diskussion gerufen und es sind sehr viele Ergänzungsanträge gefallen. Ich mache namentlich darauf aufmerksam, dass gemäss Protokoll S. 7, nachdem ich mich im obenstehenden Sinne ausgesprochen habe, dass die Grundsätze des Art. 37 auch auf die politischen Gefangenen, auf alle politisch Verurteilten anzuwenden seien, im Protokoll folgendes steht: «Herr Bundesrat Häberlin könnte einer Bestimmung zustimmen, die sagt, dass

die Freiheitsstrafe vom Richter für politische Gefangene mit Bewilligung eigener Kleider und Arbeitszwang nach Art. 37, Ziff. 3, verhängt werden kann.» Man hat sich dann noch nicht entschliessen können, die Sache definitiv zu erledigen und hat sie verschoben bis zur Erledigung des Art. 62. Bei der Erledigung des Art. 62, wo die Frage des Arbeitszwanges der Gefangenen geregelt wird, habe ich meinen Antrag wiederholt. Der Experte des Justizdepartementes, Herr Prof. Logoz, hat dann demselben folgende Fassung verliehen: «Lorsque le coupable aura commis le délit en cédant à un mobile honorable, le juge pourra, s'il prononce une condamnation à la réclusion ou à l'emprisonnement, autoriser le condamné à porter ces vêtements personnels. Le condamné pourra en outre être autorisé à se procurer lui-même une occupation appropriée. S'il n'y pourvoit pas, il sera astreint au travail qui lui sera assigné.» Gestützt auf jenen Antrag des Herrn Logoz habe ich dann meinen Antrag folgendermassen gefasst: «Hat der Täter das Verbrechen oder Vergehen aus einem achtenswerten Beweggrunde, insbesondere aus einem politischen Beweggrunde begangen, so kann der eine Gefängnisstrafe verhängende Richter den Verurteilten ermächtigen, seine Strafe in Haft zu ersehen.» Dieser Antrag ist in der Abstimmung mit einer Differenz von nur zwei Stimmen, mit 12 gegen 10 Stimmen abgelehnt worden. Herr Bundesrat Häberlin hat sich letzthin offenbar versprochen, als er von 7 gegen 12 oder 13 Stimmen gesprochen hat. Es heisst hier: «Mit 12 gegen 10 Stimmen hält die Kommission gegenüber dem Antrage Brodtbeck an der nach Ziff. 1 bereinigten Fassung Logoz fest.» Mit 13 gegen 8 Stimmen hat dann allerdings die Kommission abgelehnt, eine Bestimmung im Sinne des Herrn Logoz überhaupt aufzunehmen. Die Lage war also in der Strafrechtskommissionssitzung in Pontresina bereits die, dass fast mit gleichen Stimmen die eine Auffassung wie die andere mit guten Gründen vertreten worden ist. Man kann ja zweifellos bei Delikten, die nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch bestraft werden müssen, in guten Treuen zweierlei Meinung sein, ob man eine derartige custodia honesta einführen wolle für bestimmte Fälle. Dagegen da, wo es sich um ein Ausnahmegesetz handelt, das mit Ausnahme der ganz grossen, schweren Verbrechen, die eigentlich auch unter das allgemeine Strafgesetzbuch gehören, im Grunde nichts anderes beschlägt, als Leute wegen politischer Gesinnung zu bestrafen in dem von Ihnen beliebten Sinn, gehört nun meines Erachtens im jetzigen Jahrhundert unter allen Umständen die Frage gelöst: Sollen wir diese Leute, da ja das eidgenössische Strafgesetzbuch noch länger auf sich warten lassen wird, mit den gewöhnlichen Zuchthaus- oder Gefängnissträflingen, wie sie unsere kantonalen Strafanstalten aufweisen, zusammenbringen, mit gleichen Zellen wie Zuchthaussträflinge und Gefängnissträflinge beglücken? Sollen diese politischen Verbrecher, Delinquenten angehalten werden, mit Zuchthaussträflingen zusammen zu arbeiten, zu essen, unter Umständen draussen auf dem Felde zu arbeiten? Sollen sie mit Ketten beschwert werden und mit allen diesen wunderbaren Dingen, welche das Zuchthaus für die schweren Gesellen vorsieht? Ich möchte doch, was die allgemeine Praxis anbelangt, darauf hinweisen, dass sozusagen in allen andern Ländern eine besondere Behandlung derartiger Delin-

quenten besteht. Sie wissen sogar aus dem kaiserlichen Deutschland, dass Bebel, Liebknecht und all die Genossen, die ja Jahre von derartiger Haft haben absitzen müssen, diese Haft in einer sogenannten Festung; allerdings nicht in einer Festung à la Gott-hard usw., sondern in einer sogenannten Stadtfestung, in einer Zitadelle absitzen konnten, unter Umständen mit ganz besonderem Logis beim Gefängnisabwart, beim Direktor usw., also in einer durchaus ihrem Delikt und ihrer Persönlichkeit angepassten Weise. Gleich wird in Frankreich, gleich wird in Italien vorgegangen. Man könnte sagen, es besteht ein allgemeiner Grundsatz, dass politische Gefangene nicht mit den gewöhnlichen Delinquenten zusammenge- worfen werden dürfen.

Diese Bestimmung fehlt nun im Gesetz und mein Antrag möchte Ihnen Gelegenheit geben, diese Lücke des Gesetzes auszufüllen. Ob Sie das tun wollen, muss ich Ihnen überlassen. Ich habe meine Pflicht getan, wenn ich darauf hingewiesen habe.

Belmont: Wie Herr Brodtbeck mitgeteilt, hat seine Forderung, die politisch Verurteilten einer besonderen Strafexekution zu unterziehen, in der nationalrätlichen Kommission zur Beratung des neuen Strafrechtes einer grossen Diskussion gerufen. Mein Parteigenosse und Kollege Fritz Platten, der in einer dringenden Angelegenheit fortreisen musste, hat mir aufgetragen, seinen Antrag zu verteidigen, welcher folgendermassen lautet: «1. An Stelle der bisher vorgesehenen Zuchthausstrafe tritt Gefängnis, an Stelle der bisher vorgesehenen Gefängnisstrafe tritt Festungshaft. 2. Für alle aus der Anwendung der Vorlage entspringenden Strafen übernimmt der Bund den Strafvollzug.»

Zu diesen zwei Punkten werde ich nachher ganz kurz referieren. Vorher möchte ich die Ansicht, dass die Exekutierung eines politischen Sträflings etwas anders bedeutet als die Exekutierung eines Verbrechers des gemeinen Rechtes, kurz begründen. Sie alle wissen, dass das Ausschlaggebende, was Qualifizierung des Verbrechens anbetrifft, dasjenige ist, was wir Juristen mit dem Ausdruck «animus» bezeichnen. Es ist die Absicht, die Mentalität im allgemeinen gesagt, in welcher der betreffende Delinquent gehandelt hat. Es ist nun typisch für den politischen Verbrecher, dass das Moment des Erreichens eines selbstsüchtigen Zweckes, des Verfolgens einer gewinnsüchtigen Absicht nicht besteht. Nehmen Sie z. B. die ganze Kategorie der Eigentumsdelikte, Diebstahl, Betrug, Raub, Erpressung, Unterschlagung oder wie sie alle heissen, überall haben sie als Kriterium für die Verurteilungsmöglichkeit den Umstand, dass der betreffende Angeklagte das Verbrechen oder Vergehen begangen hat, um sich zum Schaden der Mitbürger einen Rechtsvorteil zu sichern oder zu verschaffen. Beim politischen Verbrecher haben wir das nicht. Alle jene, welche bei Hochverrat und Aufruhr, die Redaktoren, die bei der Anwendung von Art. 47 in Betracht kommen, bezwecken nichts weniger, als sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen. Sie alle wissen zum voraus, dass ihnen die Begehung dieses Deliktes einen grossen persönlichen Nachteil bringen wird. Sie wissen zum voraus, dass sie die Prozedur, die Verurteilung, Gefängnis oder sogar Zuchthaus zu gewärtigen haben, und sie wissen, dass sie nachher den Daseinskampf für sich und die Familie

doppelt schwer auszukämpfen haben. Und trotzdem beschliessen sie, die verbotene Handlung dennoch zu begehen, weil sie angetrieben werden von der innern Ueberzeugung; dass in gewissen Momenten der Bewegung nicht der persönliche Vorteil sprechen darf, sondern nur das Ziel der Partei und die Grundsätze der Ueberzeugung. Das ist doch ein typischer, ein gewaltiger Unterschied gegenüber dem Verbrecher, den wir als solchen des gemeinen Rechtes bezeichnen. Deshalb ist es nicht angängig, einen solchen Delinquenten, einen solchen Angeklagten mit den gewöhnlichen Verbrechern in der Verbrecherzelle sitzen zu lassen. Ich habe in der Kommission für die Vorbereitung des Strafrechtes den persönlichen Standpunkt eingenommen, dass nicht die Arbeit oder nicht eine bessere Kost das Hauptsächliche sei, was ein solcher politisch Verurteilter für sich beanspruchen dürfe. Ich habe mir gesagt, wenn es noch loyale Strafanstaltsdirektoren und einigermaßen loyale Richter gibt, die nicht ganz blind sind vor Klassenhass, so werden sie auch einem politischen Delinquenten eine bessere Kost zuhalten, wenn derselbe es notwendig hat, weil er in der Strafanstalt erkrankt ist. Aber solange der Betreffende gesund ist, soll er gleich essen und gleich nichts trinken wie die übrigen Insassen der Strafanstalt. Dagegen soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, geistig zu arbeiten, es soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, Bücher zu lesen und Schriftstücke zu verfassen, und er soll nicht gezwungen sein, mit denjenigen zusammen zu wohnen und zusammen zu leben vielleicht jahrelang, die gerade das Gegenteil sind von einem politischen Delinquenten, nämlich vollständig unsoziale Elemente, die das Recht brechen nur aus einem gewinnsüchtigen und sozial zu verurteilenden Grunde.

Es gibt aber noch ein anderes Moment neben diesem rein subjektiven Moment. Der politische Delinquent arbeitet und wird verurteilt für Taten, die er nicht nur nicht für seinen persönlichen Gewinn begangen hat, sondern für Taten, die er begangen hat in der Ueberzeugung, diese Tat zu begehen für seine ganze Klasse, für alle seine Parteigenossen, ja für das ganze proletarische Volk oder für das ganze Volk, welches in dieser Bewegung steht. Derjenige, der verurteilt wird wegen eines aufreizenden Artikels, der Redakteur, ist vielleicht in der Vehemenz seiner Behauptungen und in der Kampfstellung, die er in der Zeitung einnimmt, von seiner starken Berufsauffassung geleitet worden, dass er hier steht als Kämpfer für das lohnarbeitende Proletariat, als Kämpfer für das leidende Volk, und dass er selber keine persönlichen Rücksichten nehmen darf, wenn es gilt, für das Heil der andern einzutreten. Auch hier gewiss ein Grund, warum solche Delinquenten anders behandelt werden müssen, als die Delinquenten des gemeinen Rechtes.

Nun zum Antrag meines Parteigenossen Platten Da gebe ich ohne weiteres zu, dass hier gewisse Schwierigkeiten rein rechtlicher Natur bestehen, einmal weil wir in der Schweiz den strafrechtlichen Begriff der Festungshaft überhaupt nicht haben. Ich habe das auch Herrn Platten erklärt; der aber sagt: «Was die Juristen denken, geht mich nichts an; wenn der Begriff noch nicht da ist, kann man ihn schaffen; dafür sind die Juristen da, um etwas zu formulieren, das im Gesetz noch nicht vorhanden ist.» Aber wenn der Antrag des Herrn Brodtbeck angenommen würde, dass der Strafvollzug in solchen Dingen überhaupt

und im gesamten dem Bunde übermittelt wird und der Bund als solcher den Strafvollzug hat und keine kantonale Behörde, dann wäre es selbstverständlich ein leichtes, eine Festungshaft einzuführen, weil alle Festungen in der Regie und Machtgewalt des Bundes liegen. So würde, wenn das eine Prinzip angenommen wird, ganz leicht auch das andere erstehen. Aber ich persönlich lege darauf nicht die allergrösste Wichtigkeit, sondern mehr auf das Moment der Gerechtigkeit, auf das Moment der Ehrbarkeit des betreffenden Delinquenten, die in dem juristischen Ausdruck « Custodia honesta » liegt. Sie alle sind Anhänger nicht nur einer Partei, sondern auch Verkünder einer Weltanschauung, und wenn Sie noch die Taten solcher sozialistischer oder kommunistischer Arbeiterführer als nicht Ihrer Weltanschauung entsprechend verurteilen, als gegen den Staat gerichtet, so werden Sie doch in Ihrem Innern verpflichtet sein, die Ehrbarkeit, die Treue, die Redlichkeit einem solchen politischen Delinquenten nicht abzusprechen. Und dann sind Sie auch in Ihrem Innern selber verpflichtet, die Anträge bezüglich Nichtgleichstellung mit gemeinen Verbrechern anzunehmen.

Bundesrat Häberlin: Die Frage scheint nunmehr abgeklärt; sie ist zwischen den Kommissionsreferenten, den Herren Müller und de Rabours in durchaus klarer Weise erörtert worden. Sie haben die Unterschiede in den verschiedenen Fassungen feststellen können, und es haben sich geeinigt die Herren Kommissionsreferenten und Herr Müller auf dem Boden, dem ich nur die Schlussredaktion gegeben habe. Ich stehe materiell durchaus auf dem Boden, den Herr Müller betreten hat, und die einzige Differenz zwischen uns beiden besteht wirklich nur darin, dass ich dem Bunde die Kompetenz des Verfahrens auch in denjenigen Fällen wahren will, wo ein Delikt über den Rahmen eines Kantons hinausgegriffen hat, indem ich glaube, dass in diesen Fällen sozusagen immer eidgenössische Interessen verletzt sein werden.

Zu Herrn de Rabours stehen wir im Widerspruch, weil er eben auch das materielle Recht den Kantonen reservieren will, sofern das Delikt nur im Rahmen eines Kantons erfolgt ist. Wir sagen: Wenn wir eidgenössisch legiferieren, und ein Rechtsgut, wie es die verfassungsmässige Ordnung des Bundes oder des Kantons ist, unter die Sanktion der eidgenössischen Strafnorm stellen, so können wir dann nicht noch ein kantonales materielles Strafrecht auf dem gleichen Boden brauchen. Wir kennen nicht mehr zweierlei Rechtsgüter, so wenig als einen eidgenössischen und kantonalen Begriff des Lebens, der bürgerlichen Integrität. Ich glaube auch, die kantonale Souveränität wird nicht wackeln und nicht wanken wegen dieses Entscheides, mit dem, wie Sie gehört haben, sich auch Herr Müller durchaus befreunden kann, der doch nicht im Verdacht steht, ein rabiater Zentralist zu sein. Wir haben uns geeinigt auf dem Boden der jetzigen Verfassung, und ich anerkenne damit auch, was dem Kanton gehört.

Nun der Antrag des Herrn Brodtbeck, bzw. seine beiden Anträge. Ich halte den ersten Antrag für unrichtig, für inakzeptabel. Herr Brodtbeck will im Art. 51, lit. b, den letzten Satz streichen, welcher sagt: « Die Untersuchung und Beurteilung kann gemäss Art. 125 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893/6. Ok-

tober 1911 den kantonalen Behörden übertragen werden. » Und zwar hat er die Meinung, es solle das gestrichen werden, damit in allen Fällen die Bundesbehörden, die bundesgerichtlichen Behörden amten sollen. Aber wenn Herr Brodtbeck das will, müsste er ein direktes Verbot der Delegation aufnehmen; denn wenn Sie auch den letzten Satz streichen würden, so würden Sie damit nicht beseitigen den Art. 125 des Organisationsgesetzes, der eben kategorisch für alle Fälle, die unter Bundesstrafrecht fallen, folgendes sagt: « Es steht indessen dem Bundesrate frei, die Untersuchung und Beurteilung solcher Straffälle an die kantonalen Behörden zu weisen usw. » Dieser Satz würde nun nicht gestrichen durch Streichung in der Novelle. Herr Brodtbeck müsste also sagen: « Die Delegation an die Kantone ist in den Fällen, die hier im Titel 3 geregelt sind, unzulässig. »

Aber ich bin auch materiell nicht mit ihm einverstanden. Es gibt ganz sicher Fälle, wo diese Delegation ausserordentlich segensreich und wünschbar ist. Denken Sie, was hier alles unter Strafe gestellt wird; auch sehr kleine Delikte, z. B. die Fälschung eines eidgenössischen Stimmzettels in einem Kanton draussen. Wollen Sie wirklich, wenn einer bei einer eidgenössischen Abstimmung, sagen wir einmal im Kanton Thurgau, einen solchen Stimmzettel fälscht, vielleicht ohne grosse Ueberlegung, da nun das Bundesstrafgericht in Trab bringen? Die Bundesassisen kommen nicht in Frage. Herr Brodtbeck wird mir zugeben, dass das praktisch nicht wünschenswert ist. Er hat begründet, warum er seinen Antrag stellt. Er meint, es sollten alle diese Delikte aus der politischen Atmosphäre des Kantons herausgehoben werden in die höhere Atmosphäre der eidgenössischen Gerichtsbarkeit. Das werden wir in der Praxis tun, wo es notwendig ist, wo die Leidenschaft im Kanton auflackert. Da wird der Bundesrat nicht Gebrauch machen von der Delegationsmöglichkeit, sondern er wird die bundesgerichtlichen Instanzen entscheiden lassen. Wo aber Bagatellen vorliegen, wo von Unruhe und Leidenschaft im Kanton nichts zu beachten ist, wird man den Weg der Delegation einschlagen, wie das bisher schon gemacht wurde.

Soviel zum ersten Antrag des Herrn Brodtbeck. Damit gelange ich ohne weiteres dazu, dass ich zwangsläufig im zweiten Antrag den ersten Satz streichen muss, wo er sagt, es solle ein neuer Abs. 6 aufgenommen werden: « Der Strafvollzug über die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen soll vom Bundesrat angeordnet werden. » Das können wir dann auch nicht mehr tun, sobald wir die Delegationsmöglichkeit beibehalten, sondern dann geht es wie bisher; der Strafvollzug ist eidgenössisch, wenn die Bundesassisen oder das Bundesstrafgericht oder wenn kraft Delegation durch den Bundesrat ein kantonales Gericht geamtet hat. Er ist kantonal, wenn ohne Delegation, sagen wir im Falle des Art. 50, Landfriedensbruch, das kantonale Gericht zwar eidgenössisches Recht angewendet hat, aber kraft eigener Kompetenz. Ich glaube auch, dass das durchaus praktisch auf diese Weise geregelt sei.

Ein viel wichtigerer Punkt ist der restierende Satz des zweiten Antrages des Herrn Dr. Brodtbeck. Er sagt nun im Anschluss an den ersten Satz, wo von den Kompetenzen des Bundesrates gesprochen wird: « An Stelle der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll bei allen, aus achtenswerten Beweggründen begange-

nen Verbrechen oder Vergehen, die Haft (custodia honesta) treten.» Wie ich mich durch Anfrage bei Herrn Brodtbeck überzeugte, hat er wirklich die Meinung, dass es der Bundesrat sein soll, der im Einzelfalle obligatorisch, aber nach Prüfung, wenn diese Motive vorhanden sind, eine Umwandlung der vom Richter erkannten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe vornehmen sollte. Hier kann ich nur wiederholen, was vorhin Herr de Rabours gesagt hat: Timeo Danaos, dona ferentes. Dieses Geschenk, dieses Zutrauen an den Bundesrat lehnen wir ab, dass der Bundesrat nun in jedem Einzelfall prüfen soll, ob hier eine Handlung aus achtenswerten Gründen stattgefunden hat, dass er mit andern Worten Begnadigung oder, wenn vielleicht ein grösserer Klumpen von Verurteilungen stattgefunden hat, eine Quasi-Amnestie in dieser Form eintreten lassen soll. Ich glaube, das ist nicht richtig. Sie werden damit eine doppelte Prüfung verlangen. Zuerst müsste der Richter den ganzen Tatbestand prüfen, müsste die gesetzliche Strafe aussprechen, und dann müsste der Bundesrat noch einmal die ganz gleiche Aufgabe erfüllen. Denn man kann das Bestehen der achtenswerten Motive selbstverständlich nicht feststellen, ohne in die Details eines solchen Falles einzugehen. Ich habe die Meinung, wenn Sie irgendwie eintreten wollen auf den Gedanken des Herrn Brodtbeck, der der Ueberlegung durchaus wert ist, könnten Sie es meines Erachtens nicht in der Form tun, dass die Vollzugsbehörde oder die Ueberweisungsbehörde, hier der Bundesrat, sagt: der Mann hat achtenswert gehandelt und jener nicht, sondern das müsste dann der Richter untersuchen, der sich mit dem ganzen Fall zu befassen hätte. Selbstverständlich wäre in diesem Falle dann auch, dass eine solche Bestimmung nicht hier bei Art. 51, wo wir von den Kompetenzen der Gerichtsbehörden im Verfahren, vom Verfahren, vom Strafvollzug usw. sprechen, eingereiht werden müsste, sondern ich nehme an, Herr Brodtbeck würde dann einen modifizierten Antrag einschieben zwischen die Art. 50 und 51, er würde also einen neuen Artikel 50 bis vorschlagen müssen. Es liegt mir nicht ob, einen derartigen Vorschlag in richtiger Form vorzubringen. Persönlich habe ich schon in Pontresina bei der Beratung des allgemeinen Strafgesetzes erklärt, dass ich mich mit dem Gedanken befreunden könnte, dass politische Verbrecher fakultativ, nicht obligatorisch, wie Herr Platten es wollte, weil sie aus ehrenhaften Motiven gehandelt haben können, auch in einer Form sollten bestraft werden können, die nicht die Form des Zuchthauses oder des Gefängnisses sein muss. Aber ich glaube, die richtige Formulierung eines solchen Antrages auch denjenigen überlassen zu dürfen, welche diesen Gedanken hier vertreten wollen. Ich möchte eines zugunsten des Antrages Brodtbeck relevieren. Man hat in der Unterhaltung, als dieser Gedanke besprochen wurde, wiederholt gehört, es sei nicht notwendig, dass milder gegenüber den politischen Verbrechern vorgegangen werde, weil wir ja gewillt seien, die bedingte Verurteilung zuzulassen. Damit könne man den ehrsamem politischen Verbrechern genügend entgegenkommen. Nein, da hätte Herr Brodtbeck recht, wenn er sagen würde, das ist nicht dasselbe, und wenn er es nicht sagt, so würde ich es sagen. Ich kann sehr wohl verstehen, dass man einen jugendlichen politischen Verbrecher, der aus Unbesonnenheit, verführt, mitgemacht hat,

bedingt verurteilt und ihm sagt, wir geben dir Zeit, dich zu besinnen, ein paar Jahre, und wir sehen zu, ob er auf den richtigen ordnungsmässigen Weg kommen wird oder nicht. Tut er recht, so lassen wir ihn springen. Aber ich kann mir andere Fälle denken, dass ein Mann mit voller Ueberlegung, in vollem Bewusstsein, was er tun will, ein politisches Verbrechen oder Vergehen in Angriff nimmt, aber aus ehrenhaften Motiven heraus. Ja, müssen wir einem solchen Angeklagten nicht zuerkennen, du bist deshalb, weil du Aufruhr angezettelt hast, noch nicht ohne weiteres ein schlechter Mensch, nicht ein Verbrecher im volkstümlichen Sinne des Wortes. Du bist ein Verbrecher nach der Ordnung des Gesetzes, aber nicht nach der moralischen Qualifikation? Sollen wir dann auch einen solchen Mann, von dem wir ganz genau wissen, er ist eben gefährlich, weil er die innere Ueberzeugung hat, er müsse ein Delikt begehen, er ist ein Fanatiker, wie wir solche gelegentlich hier hören und vor uns sehen, sollen wir ihn vielleicht als moralisch unanfechtbar ganz springen lassen? Nein, einsperren müssen wir ihn, wir müssen ihn zum Schutz des Staates, nicht um des Sühnegedankens willen einsperren. Wir dürfen ihn nicht bedingt verurteilen, denn wir wissen genau, er kann am nächsten Tage das gleiche Delikt wieder begehen. Aber das können wir sagen: Wir anerkennen und respektieren in dir den anständigen Menschen. Wir wollen dir deshalb den Bart nicht abnehmen, wenn du ihn tragen willst, und dir keine gestreiften Hosen anziehen, wenn du lieber schwarze Hosen trägst in der Haft. Aber unschädlich machen wollen wir dich, nicht töten, aber für soundso lange unschädlich machen, damit du nachsinnen kannst über das Geschehene, vielleicht freilich auch über irgend ein Memorial oder sonst etwas.

Derartige Gedankengänge sind nun meines Erachtens durchaus möglich, und ich möchte es Ihnen anheimstellen, ob Sie nicht auf eine solche Anregung, wenn sie richtig gefasst wird, sei es von Herrn Dr. Brodtbeck, sei es von einem andern der Herren, eintreten wollen. Sie können das ja aus verschiedenen Ueberlegungen tun. Man hat mich gefragt, ob ich glaube, dass, wenn die andern an die Reihe kommen, sie mich dann auch nur mit Festungshaft beschenken würden, oder ob ich doch ins Zuchthaus wandern müsse. Von dieser Ueberlegung will ich mich nicht leiten lassen. Ich will den Herren nicht sagen: «Herr gedenke meiner, wenn du im Paradiese bist», sondern ich werde es darauf ankommen lassen. Aber so lange ich noch selbst hier im Paradiese bin — wenn es diesen Namen jetzt verdient —, so lange möchte ich noch nach meiner eigenen Ueberzeugung handeln, die auch einen politischen Gegner, der zu verwerflichen und unrichtigen Mitteln greift, dabei aber ein an sich anständiger Mann geblieben ist, menschlich behandeln möchte. Ich stelle keinen Antrag, aber wenn Herr Brodtbeck seinen Gedanken verfolgen wollte, so müsste er ungefähr einen Art. 50 bis stellen, der sagen würde: «An Stelle der in den Art. 45—49 angedrohten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe kann der Richter, wenn diese Verbrechen oder Vergehen aus achtungswerten Beweggründen begangen worden sind, auf Haft erkennen.» Das wäre dann die Lösung, die er proponieren müsste.

Müller: Bis jetzt wurde immer die Forderung aufgestellt, dass die Bestimmungen des Gesetzes auf alle

Bürger des Schweizerlandes in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen Anwendung finden müssen. Nun am Ende der Beratung kommt man und will tatsächlich ein Ausnahmegesetz schaffen, indem man für eine bestimmte Kategorie von Verbrechen eine besondere Art und Weise des Strafvollzuges vorschreibt. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen und daran erinnern, wie während der Verbüssung der Strafe durch einige Teilnehmer am Generalstreik in den Zeitungen fortwährend geklagt wurde, dass diese Verurteilten in ganz exzeptioneller Weise anders als andere Gefängnissträflinge behandelt worden seien. Ich weise daraufhin, wie das Volk damals gerade diesen Punkt beurteilt hat.

Nun soll das zur Regel werden und ich möchte den Herren Sozialdemokraten raten, wenn eine solche Bestimmung ins Gesetz aufgenommen wird, dann ihre Agitation gegen das Gesetz auch auf diesen Punkt zu lenken. Denn dann werden sie ganz bestimmt grosse Teile unseres Volkes gegen das Gesetz animieren, welche sonst für das Gesetz gestimmt hätten.

Ich habe durchaus nichts gegen den Gedanken der custodia honesta; das lässt sich vertreten. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, dass unsere demokratischen Anschauungen in der Schweiz uns bisher gehindert haben, irgend eine Strafe für eine bevorzugte Klasse zu schaffen. Die Schweiz, die Kantone, so wenig wie der Bund haben bisher z. B. die Festungshaft geschaffen. Wenn wir einmal dazu kommen würden, eine besondere Strafe, eine besondere custodia honesta zu schaffen, dann wären es nicht nur die politischen Verbrecher, die derselben teilhaftig werden sollten, sondern noch viele andere, die bestraft worden sind, die viel eher ein Recht hätten mit dieser custodia honesta bestraft zu werden.

Das wollen wir prüfen bei der Beratung des allgemeinen Strafgesetzes. Dort kann man darüber reden. Würden wir aber heute dem Antrage des Herrn Dr. Brodtbeck zustimmen, dann würden wir tatsächlich ein Ausnahmegesetz schaffen. Wir würden die Kantone und den Bund zwingen, für die Herren, welche am Umsturz der bestehenden Verfassung gearbeitet haben, eine besondere Strafe anzuordnen, etwa in einem schönen Schloss, wo sie spazieren können usw. Ich bin überzeugt, dass das vom Volk verurteilt würde, weil es eben noch den Begriff der Gleichheit für alle hat. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen beantragen, auf die Anregung des Herrn Dr. Brodtbeck heute nicht einzugehen, sondern die Frage im weitern Umfang zu prüfen, wenn das Strafgesetzbuch einmal zur Behandlung kommt.

Belmont: Ich möchte mir nur einige Bemerkungen zu den Ausführungen von Herrn Bundesrat Häberlin gestatten. Ich habe schon erklärt, dass ich nicht absolut darauf halte, dass diese Fassung, wie sie Herr Platten Ihnen vorschlägt, angenommen wird. Mir kommt es darauf an, dass das Prinzipielle der custodia honesta akzeptiert wird und in das Gesetz hineinkommt. Ich kann mich also damit einverstanden erklären, wenn Herr Brodtbeck im Sinne der Zugabe von Herrn Bundesrat Häberlin einen neuen Antrag stellt, unsern Antrag zugunsten desjenigen von Herrn Brodtbeck zurückzuziehen.

Ich möchte aber noch darauf hinweisen, dass Herr Müller in seiner Entgegnung zu den Aeusserungen des Herrn Brodtbeck offenbar übertrieben hat. Das ist

doch nicht zu befürchten, dass etwa die Sozialisten und Kommunisten, wenn sie verurteilt werden, gestützt auf dieses Gesetz nach Luzern ins Schloss Hertenstein gebracht werden. Herr Müller hat gesprochen, dass das Volk sich entsetzen würde, wenn Kommunisten nach einem schönen Schlosse gebracht würden, wo sie spazieren gehen könnten. Das verlangen wir nicht. Wir überlassen die schönen Schlösser der Schweiz den Habsburgern und den andern, welche noch hineinkommen werden. Aber wir verlangen einfach die custodia honesta in der Weise, dass die Verurteilten, gestützt auf dieses Gesetz, nicht Sträflingskleider tragen müssen, wie Herr Bundesrat Häberlin ausgeführt hat, und dass sie nicht in der gleichen Zelle sich befinden müssen, wie die gemeinen Verbrecher. Ich glaube nicht, dass dadurch Klagen entstehen wegen einer exzeptionellen Behandlung dieser Leute. Es kommt halt ganz darauf an, was man den Leuten sagt. Wenn man ihnen erklärt, diese Sozialisten und Kommunisten sind die ärgsten Verbrecher, die auf Gottes Erde herumlaufen, für sie ist nur Pech, Schwefel und Feuer gut genug, man sollte sie am besten von der Erde rasieren, dann natürlich bekommt das Volk die Meinung, dass es sich hier wirklich um Galeerensträflinge handle. Aber wenn man unserem Schweizervolk, das doch politisch erzogen ist, auch erklärt, dass diese Leute das Delikt begangen haben, nicht aus einer gewinnsüchtigen Mentalität, sondern bloss aus ihrer innern Ueberzeugung heraus, dann wird das Volk auch dies verstehen.

Ich beantrage Ihnen deshalb Annahme des neuen Antrages von Herrn Brodtbeck.

Brodtbeck: Mit bezug auf Art. 51, lit. b, sind die Ausführungen von Herrn Bundesrat Häberlin für mich derart überzeugend gewesen, dass ich den Antrag zurückziehe. Es genügt mir, dass im Protokoll nun festgestellt ist, dass der Bundesrat selbst bei der Ueberweisung an die kantonalen Behörden nur die sogenannten Bagatellfälle in Rücksicht ziehen und die grossen Delikte an die Bundesassisen oder an das Bundesstrafgericht überweisen wird. Das genügt mir vollständig.

Mit bezug auf Art. 51 habe ich eine neue Formulierung in der Form von Art. 50 bis eingereicht und bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen. Sie lautet: « An Stelle der in den Art. 45—49 angedrohten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe kann der Richter, wenn diese Verbrechen oder Vergehen aus achtungswerten Beweggründen begangen würden, auf Haft erkennen ».

Abstimmung. — Votation.

Eventuell:

Antrag Brodtbeck-Belmont Minderheit

Definitiv:

Für den Kommissionsantrag, amendiert durch den Antrag Bundesrat Häberlin Mehrheit
Für den Antrag de Rabours Minderheit

*Art. 51 bis.***Antrag Zurburg, Greulich, Huber, de Rabours, Schmid (Olten), Viret, Walther.**

Art. 51 bis. 1. Der Richter kann den Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahr oder eine Haftstrafe aufschieben:

wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre weder in der Schweiz noch im Ausland wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe erstanden hat,

wenn überdies sein Vorleben und sein Charakter erwarten lassen, er werde keine weiteren Verbrechen oder Vergehen verüben,

und wenn er sein Möglichstes zur Ersetzung des Schadens getan hat.

Schiebt der Richter den Strafvollzug auf, so bestimmt er dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

2. Der Richter kann den bedingt Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen. Er kann ihm für sein Verhalten in der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, z. B. die Weisung, einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Die Umstände, die die bedingte Verurteilung rechtfertigen, und die Weisungen des Richters sind im Urteil festzustellen.

3. Begeht der bedingt Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen oder handelt er, ungeachtet förmlicher Mahnung des Richters, einer ihm erteilten Weisung zuwider oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so lässt der Richter die erkannte Strafe vollziehen.

4. Bewährt sich der bedingt Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, so gilt die Verurteilung als nicht geschehen.

(Wortlaut des Art. 39 des Entwurfes des Schweizerischen Strafgesetzbuches nach Antrag der nationalrätlichen Kommission.)

Proposition Zurburg, Greulich, Huber, de Rabours, Schmid (Olten), Viret, Walther.

Art. 51 bis. 1. En cas de condamnation à l'emprisonnement n'excédant pas un an ou de condamnation aux arrêts, le juge pourra suspendre l'exécution de la peine:

si, dans les cinq ans qui ont précédé la commission du délit, le condamné n'a subi, en Suisse ou à l'étranger, aucune peine privative de liberté pour crime ou délit intentionnel,

si, en outre, les antécédents et le caractère du condamné font prévoir qu'il ne commettra pas de nouveau crime ou délit

et si le condamné a fait tout son possible pour réparer le dommage.

En suspendant l'exécution de la peine, le juge fixera au condamné un délai d'épreuve de deux à cinq ans.

2. Le juge pourra soumettre le condamné à un patronage. Il pourra aussi lui imposer, pendant le délai d'épreuve, certaines règles de conduite, notamment l'obligation d'apprendre un métier, de séjourner dans un lieu déterminé, de s'abstenir de boissons alcooliques, ou de réparer le dommage dans un délai donné.

Le jugement mentionnera les raisons qui justifient l'octroi du sursis et les règles de conduite imposées par le juge.

3. Si, durant le délai d'épreuve, le condamné commet un crime ou délit intentionnel, s'il persiste, au mépris d'un avertissement formel du juge, à enfreindre une des règles de conduite imposées par ce dernier, ou s'il se soustrait obstinément au patronage, le juge ordonnera que la peine prononcée contre lui soit mise à exécution.

4. Si le condamné a subi l'épreuve jusqu'au bout, la condamnation sera considérée comme non avenue.

(Texte de l'art. 39 du projet de code pénal suisse arrêté par la commission du Conseil national.)

Abgeänderter Antrag Zurburg und Konsorten

vom 22. September/8. Dezember 1921.

Art. 51 bis. Der Richter kann den Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahr aufschieben. Die näheren Bedingungen des Aufschubes werden bis zum Inkrafttreten eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom Bundesrat auf dem Verordnungswege bestimmt.

Proposition Zurburg et cosignataires

du 22 septembre/8 décembre 1921.

Art. 51 bis. Le juge peut ordonner qu'il soit sursis à l'exécution d'une peine d'emprisonnement, si elle ne dépasse pas un an. En attendant l'entrée en vigueur d'un code pénal suisse, une ordonnance du Conseil fédéral déterminera les modalités du sursis.

Abänderungsantrag Schär

vom 12. Dezember 1921.

Art. 51 bis soll in den « allgemeinen Teil » des Bundesstrafrechtes eingeschaltet werden und deshalb einen andere Nummer erhalten, z. B. Art. 33 bis.

Proposition Schär

du 12 décembre 1921.

Art. 51 bis. Insérer cet article dans la partie générale du Code pénal fédéral sous un autre numéro, par ex. art. 33 bis.

Antrag Schär

vom 21. Dezember 1921.

(An Stelle des Antrages zu Art. 51 bis.)

I bis. In den allgemeinen Titel des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht wird folgender Artikel eingefügt:

Art. 33 bis. (Neuer Text des Antrages Zurburg unter Art. 51 bis.)

Titel. . . . und die innere Sicherheit und in bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzuges.

Proposition Schär

du 21 décembre 1921.

(Remplace sa proposition sous art. 51 bis.)

I bis. La partie générale du code pénal fédéral est complétée par la disposition suivante:

Art. 33 bis. (Nouveau texte de la proposition Zurburg sous art. 51 bis.)

Titre. . . et la sûreté intérieure ainsi que l'introduction du sursis.

Zurburg: In Verbindung mit andern Mitgliedern der Kommission hat der Sprechende bei Anlass der ersten Kommissionssitzungen bereits den grundsätzlichen Antrag eingebracht, es möchte die bedingte Verurteilung in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden. In der Sitzung vom 22. September wurde dann dieser Antrag in dem Sinne eingebracht, dass der Art. 39 des Entwurfes des schweizerischen Strafgesetzbuches überhaupt für den in Revision begriffenen Teil des Bundesstrafrechtes zur Geltung gelangen sollte. Der Wortlaut des Art. 39 des Entwurfes lag damals nicht vor. Im schönen Engadin haben dann die Herren der Strafrechtskommission denselben in dem Sinne umgeändert, wie er Ihnen heute in unserer Vorlage vorliegt. Unterdessen ist man darüber einig geworden, die Angelegenheit doch noch auf eine einfachere Art zu erledigen, und zwar in dem Sinne, dass bis zum Inkrafttreten eines schweizerischen Strafgesetzbuches die Regelung des Vollzuges dem hohen Bundesrat überlassen werde. Der Antrag lautet also in heutiger Form: «Der Richter kann den Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahr aufschieben. Die näheren Bedingungen des Aufschubes werden bis zum Inkrafttreten eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom Bundesrat auf dem Verordnungswege bestimmt».

Sie haben heute bereits von Herrn Bundesrat Häberlin vernommen, dass der Bundesrat sich einverstanden erklärt hat mit der Aufnahme dieses Artikels, und das ist insofern vielleicht gut, als die Angelegenheit nunmehr rasch und kurz behandelt werden und auch hoffentlich günstige Aufnahme finden wird.

Einige Gedanken in dieser grundsätzlich wichtigen Sache, die mit bisherigen Verhältnissen brechen soll, möchte ich nun doch noch ausführen. Wie ist es in erster Linie gekommen, dass wir diese Redaktion gewählt haben? Der Grund ist der, dass nichts Positives bis jetzt vorliegt, dass man auch dem eidgenössischen Strafgesetzbuch nicht vorgreifen will, und dass es einfacher ist, auf diese Art und Weise das Ganze zu ordnen. Mir liegt es nicht am Wortlaut, mir liegt es am Grundsatz, an einem Grundsatz, den ich während der Kriegszeit in diesem Rate wiederholt in verschiedener Form und bei verschiedenen Anlässen verfochten habe und der auch von anderer Seite mit mir aufgerollt wurde. Es freut mich, dass der Bundesrat die ablehnende Stellung des Vorgängers des heutigen Herrn Departementsvorstehers in dieser Sache nun aufgegeben hat. Die bedingte Verurteilung oder nennen wir sie bedingten Strafaufschub — der Name tut nichts zur Sache — ist schon aus ethischen Gründen de lege ferenda absolut notwendig. Die Zeit verlangt denselben. Die Umstände ebenfalls. Denn heute hat sich viel geändert und die moderne Strafrechtspflege und die moderne Strafrechtsgesetzgebung verlangt vom modernen Gesetzgeber etwas Neues, den Verhältnissen Angepasstes. In einem Grossteil der Kantone besteht bereits diese Einrichtung. Weshalb wollen Sie nun, nachdem wir einen Grossteil des Strafrechts ändern, in einem so wichtigen Punkte keine Revision ein-

treten lassen, da wo die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass Massenverurteilungen vorkommen. Warum dem Richter nicht selbst ein Ventil in die Hand zu geben, dass er von sich aus bestimmen kann, was tatsächlich auf andere Art und Weise im Bund bereits praktiziert wird. Ueber die Kriegszeit schon hat im Jahre 1916 der Bundesrat durch einen Beschluss betreffend das Begnadigungsrecht in Militärsachen dem General das Recht gegeben, den bedingten Strafaufschub zu erteilen. Er ging sogar weiter und verfügt in Art. 4 dieses Bundesratsbeschlusses vom 16. Mai 1916, dass die Militärgerichte von sich aus oder auf Antrag der zuständigen Kommandanten einer Heeresinheit dem General die bedingte Begnadigung eines Verurteilten beantragen können. Sie sehen also hier, meine Herren, wir haben bereits einen bedingten Strafaufschub festgelegt. Aber Sie selbst sind noch weiter gegangen. Im Februar 1920 hat die vereinigte Bundesversammlung grundsätzlich beschlossen, die bedingte Begnadigung einzuführen, und zwar indem sie dieselbe einfach praktisch angewendet hat. Von da weg ist man in dieser Sache noch weiter gegangen, und in der letzten Woche hat die Bundesversammlung nicht nur in Konsequenz früherer Entscheidungen wieder bedingt begnadigt und den bedingten Erlass einer restlichen Freiheitsstrafe auf 20. Dezember 1921 unter Auflegung einer Probezeit von fünf Jahren beschlossen.

Und noch weiter, meine Herren. Sie haben sogar bedingt Verurteilten die Strafe erlassen unter der Bedingung, dass die betreffenden, die um Gnade bei Ihnen nachgesucht haben, etwas Positives leisten. Sie sind so weit gegangen, dass Sie solchen Personen, welche wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer mit Arrest belegt worden sind, die Strafe erlassen haben unter der Voraussetzung, dass dieselben bis zu einem gewissen Zeitraum, vom Jahre 1922 bis 1925, ihre Pflichten als Militärsteuerpflichtige prompt erfüllen. So letzte Woche. Nun ist eigentlich der Schritt, den wir heute vornehmen werden, nicht mehr so gross. Er ist ein kleiner; grundsätzlich ist das von Ihnen angewendete System eingebrochen, ein Riss ist bereits im Balken, lassen wir ihn nun ganz brechen und geben wir direkt die Kompetenz der bedingten Verurteilung dem Richter, der die Akten genau kennt, der aus dem ordentlichen Verfahren persönliche Kenntnis des Angeklagten hat, der sich über Charakter, Lebensweise, Verhältnisse desselben ein Bild machen kann. Der Richter wird den bedingten Strafaufschub sicherlich nur da anwenden, wo er es für nötig findet.

Die Gründe, welche eigentlich gegen den bedingten Straferlass gemacht werden, sind nur mehr gesetztechnischer Natur, denn an und für sich ist man darüber einig, dass er kommen wird und dass er kommen muss. Da sehe ich nicht ein, weshalb wir dasjenige, was wir einer spätern Generation im schweizerischen Strafgesetzbuch bieten wollen, bei der Revision eines Teiles desselben nicht heute schon in diese Revision einbeziehen sollen, zumal wir das gut können, ohne dadurch einer spätern Generation in irgendwelcher Art und Weise etwa zu schaden. Die Einwendung, es könne durch Begnadigung Härten begegnet werden und es genüge die Begnadigung, die ist in einer gewissen Art und Weise nicht stichhaltig. Das System, nach welchem wir die Begnadigung ausüben, genügt nicht. Denken Sie sich nur die mögliche Länge der Zeit von einer Verurteilung

weg bis zum Spruch der Bundesversammlung; schon das ist für eine empfindliche Seele ein Martyrium. Das Hangen und Bängen ist oft herber als der Abschluss der ganzen Geschichte durch den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Es ist nach den Erklärungen des Herrn Bundesrates Häberlin nicht mehr nötig, weitere Ausführungen zu machen. Ich möchte Sie auch nicht länger als nötig hinhalten. Die Gesetzesneuerung, wie wir sie heute vielleicht grundsätzlich beschliessen, entspricht den Anforderungen der Zeit. Sie ist auch eine Notwendigkeit. Sie ist auch eine Wohltat für viele Leute. Denn gerade da, wo Massenverurteilungen möglich sind, wie es ja nach unserem Gesetzesentwurf auf solche zugeschnitten ist, kommen oft Leute vor Gericht, die nicht die Hauptschuldigen sind, sondern die vielleicht vorgeschoben oder vorgestossen wurden. Wenn solchen der bedingte Straferlass zuteil wird, als eine Warnung für ihr Vergehen und als Mahnung für die Zukunft, so ist damit manches erreicht. Nicht Rache nehmen will das heutige Gesetz, sondern Sühne und Besserung. In diesem Sinne möchte ich Ihnen meinen Antrag empfehlen.

Ich habe noch eine kurze Bemerkung zu machen in bezug auf den Antrag des Herrn Kollega Dr. Schär. Er regt an, es möchte der Antrag, den ich begründet habe, als Art. 33bis im Strafgesetzbuch vorgestellt werden. Ich überlasse die Begründung dieses Antrages gerne anderer Seite. Ich selbst kann mich gerne dazu verstehen, bin sogar damit einverstanden, wenn Sie glauben, über die heutige Vorlage, wie sie hier liegt, hinausgehen zu können und wenn Sie das verantworten. Wenn nun durch einen Beschluss des Nationalrates im Sinne der Annahme des heutigen Antrages eine gewisse versöhnende Stimmung sich geltend machen würde, so würde das für alle, für hüben und drüben, nach den Vorkommnissen der letzten Tagen in diesem Saale, von Gutem sein. Ich ersuche Sie, meinen Antrag grundsätzlich anzunehmen.

Schär: Ich hätte es gerne gesehen, wenn Herr Zurburg mir die Begründung meines Antrages abgenommen hätte. Er hat sich aber dazu nicht entschliessen können, und darum liegt mir die Pflicht ob, meinen Antrag persönlich zu begründen, und zwar im Sinne einer Verschiebung der von Herrn Zurburg vorgeschlagenen Bestimmung.

Was Herr Zurburg über die Notwendigkeit, über die Vorteile des bedingten Strafvollzuges gesprochen hat, wird jedermann von uns unterstützen können. Man stösst heute offene Türen ein, wenn man für den bedingten Strafvollzug oder für die bedingte Verurteilung eintritt. Diese Institution hat einen eigentlichen Siegeszug angetreten und ist in den meisten Kantonen verwirklicht. Wenn sie nun im Bundesstrafrecht vorgeschlagen werden soll, so kann sie natürlich nicht nur für einen oder zwei oder drei Tatbestände vorgeschlagen werden, sondern sie muss für das ganze Bundesstrafrecht Geltung haben. Nun hat jedes Strafrecht eine gewisse Systematik; man unterscheidet einen allgemeinen Teil und einen speziellen Teil mit verschiedenen Untertiteln, und wenn eine Bestimmung im speziellen Teil in einem bestimmten Unterabschnitt untergebracht ist, so gilt sie nur für diesen speziellen Teil. Und darum gehört meines Erachtens der Antrag Zurburg in den

allgemeinen Teil hinein, damit er für sämtliche im Bundesstrafrecht enthaltenen Tatbestände Geltung erlangen könne.

Es ist das schon wiederholt als Lücke empfunden worden, dass man in den Kantonen die bedingte Verurteilung oder den bedingten Strafvollzug kennt, im Bundesstrafrecht aber nicht. Wenn die nämliche Strafhandlung sowohl nach kantonalem Recht und nach Bundesstrafrecht zu beurteilen ist, dann weiss der kantonale Richter nie genau, wie viel von der Strafe nach kantonalem Recht ausgesprochen wurde, und die Begnadigungskommission weiss eigentlich auch nie genau, wie viel nach Bundesstrafrecht zu erlassen wäre. Es wird deshalb in den Kreisen der Strafrechtspraktiker schon lange der Wunsch ausgesprochen, dass nach dieser Richtung eine Aenderung getroffen werde. Auf das Inkrafttreten des neuen Entwurfes können wir nicht warten, denn bis dahin wird es noch mehrere Jahre gehen, jedenfalls mindestens sechs Jahre. Da möchte ich betonen, wenn wir heute am Schluss einer Beratung stehen, in der wir eine Verschärfung des geltenden Gesetzes vorgenommen haben, so wird eine Einfügung einer allgemeinen Milderungsmöglichkeit zur Versöhnung der Gegensätze beitragen. Aus diesem Grunde habe ich die Auffassung, dass man sich über formelle Hindernisse hinwegsetzen kann, und die Verschiebung vornimmt, die eine Aenderung im Titel zur Folge haben muss.

Keller, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Ich habe im Namen der Mehrheit der Kommission nur eine kurze Erklärung abzugeben. Die Mehrheit der Kommission hat den Antrag Zurburg abgelehnt, nicht weil sie gegen die bedingte Verurteilung an sich gewesen wäre, sondern weil durch diesen Antrag die Wohltat der bedingten Verurteilung nur für einen kleinen, und zwar ganz kleinen Teil der Bundesstrafrechtsfälle eingeführt worden wäre. Durch den Antrag Schär wird der Mangel, der dem Antrage Zurburg anhaftet, behoben und es soll nun nach dem Antrage des Herrn Dr. Schär die bedingte Verurteilung allgemein für alle Bundesstrafrechtsfälle eingeführt werden. Damit ist der Grund, der zur Ablehnung des Antrages Zurburg geführt hat, dahingefallen. Angesichts dieser veränderten Situation möchte ich mich nun persönlich für den Antrag Zurburg in der Fassung des Herrn Dr. Schär aussprechen, und Herr Bundesrat Häberlin hat mich ersucht, für ihn die gleiche Erklärung abzugeben, mit dem Beifügen, dass er seitens des Bundesrates hierzu ermächtigt worden sei. Auch Herr Perrier schliesst sich seinerseits dieser Erklärung an.

Schmid (Olten), Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Für die Minderheit der Kommission kann ich die Erklärung abgeben, dass wir damit einverstanden sind, dass der Antrag Zurburg im Sinne des Herrn Dr. Schär erledigt wird. Nun aber können wir uns nicht einverstanden erklären damit, dass der Antrag, dass gegen Minderjährige auf Geldbusse erkannt werden kann, im Antrag Zurburg schon enthalten sei. Dieser Antrag ist zu Art. 45 u. ff. eingereicht worden von der Minderheit und es ist darüber nicht entschieden worden. Man hat ihn zurückgestellt. Ich beantrage deshalb zum Antrag Zurburg in Art. 51bis einen Satz anzuhängen, folgendermassen:

«Gegen Minderjährige kann in allen Fällen auch Geldbusse erkannt werden». Ich möchte Sie ersuchen, diesen Antrag, der bereits begründet worden ist von verschiedenen Rednern bei Behandlung des Art. 45 und auch in der Eintretensdebatte, anzunehmen.

Abstimmung. — Votation.

Präsident: Es herrscht Einstimmigkeit darüber, dass der Antrag Zurburg in der Fassung des Herrn Dr. Schär in den allgemeinen Teil aufgenommen wird. Ebenso ist unbestritten der Antrag Schär, den Titel zu ergänzen durch die Worte «... und in bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzugs».

Für den Antrag Schmid (Olten)
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Art. 52

Antrag der Kommission:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission:

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — (Adopté.)

II.

Antrag der Kommission:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission:

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — (Adopté.)

III.

Antrag der Kommission:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission:

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — (Adopté.)

M. Willemin: J'ai eu l'idée de vous demander de revenir sur l'un ou l'autre des articles que vous avez adoptés, mais j'y renonce sachant d'avance que quels que soient les arguments que je puisse vous proposer vous persisterez dans votre volonté bien arrêtée de voter le texte de la loi tel qu'il est sorti de vos délibérations. Par conséquent, je m'abstiendrai de vous demander la permission de revenir sur l'un quelconque des articles. Mais je vous demande la faveur de pouvoir vous dire que je ne puis pas donner mon adhésion à la loi telle qu'elle a été conçue, pour les trois motifs suivants:

D'abord le caractère vague et imprécis — je n'abuserai pas, M. le président, je vous promets (Rires.) — du texte de l'art. 47 qui est de nature à favoriser des actes arbitraires de l'autorité.

2° Le fait que la loi a imposé des minima de trois mois de prison, alors que j'estime qu'on devait laisser

la liberté au juge d'appliquer la peine la plus faible qu'il lui aurait convenu.

3° Je ne puis me rallier à la décision qui a été admise par la majorité de l'assemblée et qui consiste à imposer l'application de cette loi fédérale à des infractions qui n'intéressent que les autorités et les institutions cantonales. Dans ce cas l'empiètement du droit fédéral est inadmissible. Je ne puis donc me rallier à cette loi.

Gesamtabstimmung. — Votation sur l'ensemble.

Präsident: Für diese Abstimmung ist ein von 30 Mitgliedern unterzeichnetes Begehren auf Namensaufruf zugegangen. Die Abstimmung hat daher unter Namensaufruf stattzufinden.

Mit Ja, d. h. für Annahme des Gesetzesentwurfes stimmen die Herren:

(Votent Oui, c'est-à-dire pour l'acceptation du projet de loi, M. M.):

Balmer, Baumann (Aargau), Bersier, Bonhôte, Bopp, Boschung, Bosset, Bossi, Bühler, Bürgi, Caillet, Calame, de Cérenville, Chamorel, Choquard, Couchevin, de Dardel, Dedual, Duft, Eigenmann, Eisenhut, Evéquoz, Fehr, Forrer, Freiburghaus, Frey, Gabathuler, Gamma, Garbani-Nerini, Gelpke, Genoud, Gnägi, Gottret, Grünenfelder, Häfliger, Hardmeier, Hilfiker, Hofstetter, Holenstein, Jäger, Jatton, Jenny (Bern), Jenny (Ennenda), Keller, Knüsel, König, Lohner, Mächler, Maillefer, von Matt, Mayor, Meili, Meyer, Michel, Miescher, Ming, Minger, Moser, Mosimann, Müller, Naville, Obrecht, Odinga, Perrier, Petrig, Piguet, Pitteloud, Pittet, Rellstab, Ringger, Rochaix, Rothpletz, Ruh, Schär, Scherrer Josef, Scherrer-Füllemann, Schirmer, Schüpbach, Schwander, Schwarz, Seiler (Liestal), Seiler (Sitten), Siegenthaler, Stähli, Steiner (Malters), Steiner (Schwyz), Steiner (Kaltbrunn), Steuble, Stohler, Stoll, Sträuli, von Streng, Sulzer, Tanner, Tobler, Torche, Troillet, Ullmann, Vigizzi, Vonmoos, Waldvogel, Walser, Walther, Wunderli, Wyrsh, Z'graggen, Zimmerli, Zschokke, Züblin, Zurburg-Geisser (111).

Mit Nein, d. h. für Verwerfung des Gesetzesentwurfes stimmen die Herren:

(Votent Non, c'est-à-dire pour le rejet du projet de loi, M. M.):

Affolter, Baumann Rudolf, Belmont, Berger, Brodtbeck, Bucher, Canevascini, Eugster-Züst, Eymann, Frank, Graber, Greulich, Grimm, GrosPierre, Hauser, Höppli, Huggler, Jakob, Kägi, Keel, Killer, Läufer, Meng, Müri, Naine, Nicole, Nobs, Perrin, de Rabours, Ryser, Schäubli, Schmid (Olten), Schmid (Oberentfelden), Schneider, Weber (St. Gallen) (35).

Der Stimme enthalten sich die Herren:

(S'abstiennent MM.):

von Arx, Moeckli, Stoessel, Willemin (4).

Herr Klöti als Präsident stimmt nicht.

(M. Klöti, président, ne prend pas part au vote.)

Abwesend sind die Herren:

(Sont absents MM.):

Abt, Antognini, Balestra, Baumberger, Bertschinger, Blumer, Borella, Burren, Cafilisch, Cattori,

Donini, Eggspühler, Enderli, Forster, Gaudard, Graf, Grand, Grobet, Hadorn, Hartmann, Hofmann, Hoppler, Huber, Hunziker, Maunoir, de Meuron, Morard, Platten, Reinhard, Roussy, Schenkel, Schneeberger, Spichiger, Stuber, Tschumi, Viret, Weber (Grasswil) (37).

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Z'graggen: Ich habe Ihnen die Zusicherung gegeben, dass ich nach Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Instanzen eine Erklärung über die von mir deponierte Behauptung, dass der Passus betreffend die Lex Häberlin in der Resolution des eidgenössischen Personals anlässlich seiner Demonstrationsversammlung eingeschmuggelt worden sei, abgeben werde. Nun gebe ich ehrlich zu, dass in formeller Hinsicht diese Behauptung nicht aufrecht erhalten werden kann, und ich finde hier den Mut, das einzugestehen. Allein materiell habe ich nichts von meiner Behauptung zurückzunehmen. In formeller Beziehung möchte ich Ihnen folgendes unterbreiten. Der offizielle Aufruf der dem Föderativverband angegliederten Verbände, die auch ihre Unterschrift gegeben haben, enthält keinen namentlichen Hinweis auf die Lex Häberlin, sondern ruft die Gewerkschafter zur Demonstration gegen den Abbau der Teuerungszulagen, die Motion Abt und die Verschleppung der Besoldungsvorlage auf. Die zur Verlesung gekommene Resolution wurde zwar vor der Versammlung verteilt und vom Versammlungsleiter verlesen. Die unterzeichneten Vorstände hatten aber keine Gelegenheit, diese Resolution materiell zu behandeln. Die Versammlungsteilnehmer sind also nach der bekannten Manier über-rumpelt worden.

Präsident: Ich mache Herrn Z'graggen darauf aufmerksam, dass er nur das Wort hat zu einer kurzen persönlichen Bemerkung.

Z'graggen: Die Gewerkschaften, die eben Gewerkschaftsfragen mit politischen zusammenkuppelten, und die, wie es bei solchen Versammlungen zu gehen pflegt und wie auch der Versammlungsleiter richtig ausführte, aus versammlungstechnischen Gründen nicht diskutiert werden konnte. Die Eisenbahner haben es diesmal verstanden . . . (Grosse Heiterkeit.)

Präsident: Herr Z'graggen hat das Wort nur zu einer kurzen persönlichen Bemerkung . . .

Z'graggen: Ja, Herr Präsident, es kommt nun die Hauptsache, das ist mir wesentlich, ich möchte nicht als Lügner dastehen für etwas, das ich in guten Treuen behauptet — und nun haben es die Eisenbahner verstanden, bzw. deren leitende Kreise, den im Schlepptau des Föderativverbandes segelnden neutralen Gewerkschaftsverband . . .

Präsident: Ich muss darauf aufmerksam machen, dass Sie nur auf persönliche Bemerkungen, die gegen

Sie gerichtet worden sind, kurz antworten können, wir brauchen keine lange Geschichte.

Z'graggen: Ja, meine Herren, ich möchte Sie doch bitten, mir noch das Wort zu lassen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter erteilt.

Z'graggen: Ja, meine Herren, ich möchte Sie doch bitten, mir in dieser Beziehung . . .

Präsident: Ich bitte Herrn Z'graggen, nun abzusitzen, da er das Wort nicht mehr hat.

Z'graggen: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, wenigstens darüber abstimmen zu lassen, zu meiner persönlichen Entlastung.

Frank: Ich verlange das Wort.

Präsident: Ich bitte Herrn Frank, mitzuteilen, ob er eine persönliche Bemerkung zu machen hat, sonst hat er das Wort auch nicht.

Es ist dies nicht der Fall, die Sache ist erledigt.

Sitzung vom 22. Dezember 1921,
8 ¼ Uhr.

Séance du 22 décembre 1921, à 8 ¼ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1473. Weltpostvertrag von Madrid.
Union postale universelle. Convention de Madrid.

Botschaft und Beschlussesentwurf vom 23. September 1921 (Bundesblatt IV, 193). — Message et projet d'arrêté du 23 septembre 1921 (Feuille fédérale IV, 197).

Tanner: Art. 72 des Geschäftsreglementes lautet folgendermassen: « Stimmen die Anträge der Kommission mit denen des Bundesrates oder des Ständerates überein, so soll sich in der Regel, sofern in der Kommission keine Meinungsverschiedenheiten bestehen, die mündliche Berichterstattung auf die Stellung des Antrages beschränken. »

Ich werde dieser Vorschrift unseres Reglementes nachkommen. Es ist eine einzige Bemerkung zu machen. In der Kommission hat die Ausführung von Art. 18, Ziff. 2, lit. e, betreffend das Verbot der Beförderung von Opium, Morphinum, Kokain und andern Betäubungsmitteln zu Erörterungen Anlass gegeben. Für den internationalen Poststückverkehr ist die Sache geregelt, indem hier laut Vertrag betreffend Auswechslung von Poststücken Deklarationspflicht mit entsprechender Kontrolle besteht. Weniger einfach liegen die Verhältnisse für den internationalen Briefverkehr und für den Briefverkehr und den Poststückverkehr im Inland, da hier das Postgeheimnis

Revision des Bundesstrafrechts.

Révision du code pénal fédéral.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	18
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1408
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1921
Date	
Data	
Seite	766-789
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 255

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Nationalrat — Conseil national

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Januar/Februar — 1922 — Janvier/février

Abonnemente: Jährlich 10 Fr. für die Schweiz mit Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
14 Fr. für das übrige Postvereinsgebiet.
In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.

Abonnements: Un an: Suisse 10 frs. (plus la finance d'abonnement par la poste ou de remboursement).
Union postale 14 frs.
On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Sitzung vom 31. Januar 1922,
8¼ Uhr.

Séance du 31 janvier 1922, à 8¼ heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts. Revision du code pénal fédéral.

(Siehe Seite 788 des vorhergehenden Jahrganges.)
(Voir page 788 de l'année précédente.)

Redaktionelle Bereinigung. — *Rédaction définitive.*

Präsident: Die Vorlage der Redaktionskommission ist Ihnen ausgeteilt worden. Die Kommission hat keine Bemerkungen zu machen. Für die Schlussabstimmung ist das Begehren um namentliche Abstimmung eingereicht worden. Ich frage an, ob dieses Begehren von mehr als 30 Mitgliedern unterstützt wird.

Es ist der Fall.

Schlussabstimmung. — Votation finale.

Mit Ja, d. h. für Annahme des Gesetzesentwurfes, stimmen die Herren:

(Votent Oui, c'est-à-dire acceptent le projet de loi, MM.:)

Baumann Jakob, Baumberger, Bersier, Bertschinger, Blumer, Bonhôte, Bopp, Boschung, Bosset, Bossi, Bühler, Cafilisch, Calame, Chamorel, Couchepin, de Dardel, Dedual, Eggspühler, Eigenmann, Eisenhut, Evéquoz, Fehr, Forrer, Freiburghaus, Frey, Garbani-Nerini, Gelpke, Genoud, Gnägi, Gottret, Grand, Grünenfelder, Hadorn, Häfliger, Hardmeier, Hilfiker,

Hofmann, Hofstetter, Holenstein, Hoppeler, Jäger, Jaton, Jenny (Bern), Jenny (Ennenda), Joss, Knüsel, König, Lohner, Mächler, von Matt, Maunoir, Mayor, Meili, Meyer, Michel, Miescher, Ming, Minger, Morard, Moser, Müller, Naville, Obrecht, Odinga, Perrier, Petrig, Piguët, Pittet, Rellstab, Ringger, Ruh, Schär, Scherrer-Füllemann, Schirmer, Schüpbach, Schwander, Schwarz, Seiler (Liestal), Siegenthaler, Spichiger, Stähli, Steiner (Malters), Steiner (Schwyz), Steiner (Kaltbrunn), Steuble, Stohler, Sträuli, von Streng, Stuber, Sulzer, Tanner, Tobler, Torche, Tschumi, Vonmoos, Waldvogel, Walsler, Walther, Weber (Grasswil), Wunderli, Wyrtsch, Z'graggen, Zimmerli, Zschokke, Züblin, Zurburg-Geisser (106).

Mit Nein, d. h. für Verwerfung des Gesetzesentwurfes, stimmen die Herren:

(Votent Non, c'est-à-dire rejettent le projet de loi, MM.:)

Baumann Rudolf, Brodtbeck, Bucher, Canevascini, Enderli, Eugster-Züst, Eymann, Frank, Graber, Greulich, Grimm, Hauser, Hitz, Höppli, Huber, Joray, Kägi, Keel, Killer, Müri, Nobs, Perrin, Platten, Schäubli, Schmid (Oberentfelden), Schneeberger, Schneider, Viret, Weber (St. Gallen), Willemin (30).

Der Stimme enthalten sich die Herren:

(S'abstiennent MM.:)

Graf, Hunziker, Möckli, Stoessel (4).

Herr Klöti als Präsident stimmt nicht (1).

(M. Klöti, président, ne prend pas part au vote.)

Abwesend sind die Herren:

(Sont absents MM.:)

Abt, Affolter, Antognini, von Arx, Balestra, Balmer, Belmont, Borella, Berger, Bürgi, Burren, Cailler, Cattori, de Cérenville, Choquard, Donini, Duft, Forster, Gabathuler, Gamma, Gaudard, Grob, GrosPierre, Hartmann, Huggler, Ilg, Keller, Läufer, Maillefer, de Meuron, Mosimann, Naine, Nicole, Pitteloud, de Rabours, Reinhard, Rochoaix, Rothpletz, Roussy, Ryser, Schenkel, Scherrer Josef, Schmid

(Olten), Seiler (Sitten), Stoll, Troillet, Ullmann, Vigizzi (48).

HH. Duft, Gabathuler, Gamma, Grobet, Hartmann, Donini déclarent, dass sie, wenn bei der Schlussabstimmung anwesend, mit Ja gestimmt hätten; HH. Berger, GrosPierre, Naine, Nicole geben die Erklärung, dass sie mit Nein gestimmt hätten.

(MM. Duft, Gabathuler, Gamma, Grobet, Hartmann, Donini déclarent que s'ils avaient été présents au vote final, ils auraient voté Oui; MM. Berger, GrosPierre, Naine, Nicole déclarent qu'ils auraient voté Non.)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

**Sitzung vom 2. Februar 1922,
16 Uhr.**

Séance du 2 février 1922, à 16 heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1532. Zusatzabkommen zum Münzvertrage. Convention monétaire internationale.

Botschaft und Beschlusentwurf vom 10. Januar 1922 (Bundesblatt I, 77). — Message et projet d'arrêté du 10 janvier 1922 (Feuille fédérale I, 81).

Eintretensfrage. — *Entrée en matière*

M. Torche, rapporteur français de la majorité de la commission: Monsieur le président, Messieurs les députés! L'Union monétaire latine fondée en 1865 a procédé à deux reprises différentes à la révision de son statut, soit en 1878 et en 1885.

En 1885, elle apporta un changement important au système antérieur par l'introduction de la clause de la liquidation des écus lors de sa dissolution. L'Union monétaire latine a été créée essentiellement en vue de faciliter sur le territoire des Etats contractants la circulation des monnaies divisionnaires d'argent frappées par eux selon des types déterminés par la convention originelle en 1865 et ensuite par celle de 1885. Celle-ci a été conclue à une époque où selon les prévisions humaines, rien ne pouvait laisser entrevoir ni même supposer une situation économique aussi profondément bouleversée que celle que nous vivons depuis 1914. Lors de la signature de la convention de 1885, d'une manière générale durant la période qui l'a suivie et jusqu'au moment de la déclaration de guerre, les changes se rapprochaient très sensiblement de la parité, leurs écarts étaient de très minime importance et les oscillations auxquelles ils se trouvaient parfois soumis se limitaient à un ou deux points au maximum.

En 1893, la situation économique de l'Italie, le développement que ce pays avait donné à sa circu-

lation fiduciaire eurent pour conséquence de lui rendre son change très défavorable et de provoquer l'émigration en quantité extraordinaire de ces monnaies divisionnaires d'argent dans un but de spéculation. Pour remédier à cette situation, l'Italie obtint de ses co-contractants, par convention spéciale et en dérogation à la convention de 1885, de pouvoir rapatrier et nationaliser ses monnaies divisionnaires. En 1908, la Grèce se trouva également dans la nécessité de solliciter des autres Etats de l'Union monétaire le rapatriement de ses propres monnaies divisionnaires.

Les événements qui se sont successivement déroulés dans le monde depuis 1914 dépassent en importance et en gravité tout ce qui avait donné lieu jusqu'alors à des négociations et à des arrangements dans l'Union latine. Il suffit en effet de signaler la crise générale du change qui est venue jeter la perturbation dans le commerce international et ébranler tous les systèmes monétaires, d'autre part les fluctuations incessantes qui se produisent de nos jours sur le marché des métaux précieux. Depuis quelques années le change suisse défavorable à la France avait provoqué un afflux considérable de monnaies françaises vers notre pays. La reprise des monnaies d'appoint par la France, conformément à l'art. 7 de la convention de 1885, restait à peu près sans résultat, malgré la défense d'exportation décrétée par le Gouvernement français. Dès que ces monnaies reprises se trouvaient à nouveau mises en circulation dans leur pays d'origine, elles ne tardaient pas, à cause du bénéfice que prouvait la spéculation sur le change, à reprendre le chemin de la Suisse. Le seul remède efficace consistait à supprimer en Suisse le cours légal des monnaies d'appoint françaises.

C'est ce qui eut lieu le 25 mars 1920, en vertu de la convention additionnelle par laquelle les Etats de l'Union monétaire latine autorisaient les gouvernements français et suisses à retirer de la circulation sur leur territoire respectif, la France, les pièces d'argent suisses de 2 francs, 1 franc, 50 centimes, la Suisse les pièces d'argent françaises de même valeur.

A partir du 1^{er} octobre 1920, les monnaies divisionnaires d'argent belges se trouvaient dès lors être les seules qui aient eu cours légal en Suisse à côté des pièces indigènes alors que les monnaies divisionnaires suisses circulent dans tous les pays de l'Union monétaire, sauf en France. Les défenses d'exportations des monnaies d'argent décrétées déjà par l'Italie le 6 avril 1914, par la France le 26 avril 1915 et par la Belgique le 9 mars 1919 n'avaient nullement entravé la spéculation facilitée par une contrebande savamment organisée qui, malgré une surveillance des plus active et des plus serrée parvenait sans cesse, par les moyens les plus ingénieux et les plus audacieux, à faire franchir la frontière à des sommes souvent fort élevées représentées essentiellement par des écus des autres Etats de l'Union latine et des monnaies divisionnaires belges.

Les spéculateurs n'hésitaient pas à tenter l'aventure, en raison des bénéfices extraordinaires que leur procuraient les opérations auxquelles ils s'adonnaient. La France, en particulier, avait pris les mesures les plus rigoureuses pour entraver l'exportation de ses monnaies d'argent; elle avait limité la possibilité de sortie à des sommes très faibles, le contrôle des douanes était très strict et souvent même singulièrement vexatoire pour les voyageurs qui étaient exposés

Revision des Bundesstrafrechts.

Révision du code pénal fédéral

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1408
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1922
Date	
Data	
Seite	1-2
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 279

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Sitzung vom 22. Juni 1921,
8 Uhr.**

Séance du 22 juin 1921, à 8 heures

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. *Baumann*.

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 11. April 1921 (Bundesblatt II, 249). — Message et projet de loi du 11 avril 1921 (Feuille fédérale II, 497).

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Entrée en matière.

Eintretensfrage. — *Entrée en matière:*

Räber, Berichterstatter der Kommission: Bei der am 9. Februar erfolgten Beratung der Schutzhaftinitiative ist von verschiedenen Seiten dargelegt worden, dass die revolutionäre Agitation eine Stärke auch in unserem Lande erreicht habe, die für Staat und Gesellschaft eine nicht zu unterschätzende Gefahr bilde. Der Umsturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung mit allen Mitteln der Gewalt, die Diktatur des Proletariates wird offen gefordert. Zu dessen Durchführung bestehen internationale Organisationen, die auch in unserem Lande Wurzel gefasst haben mit genau umschriebenen Arbeitsprogrammen und Kampfmethoden.

Allgemein ist bei jener Beratung der Schutzhaftinitiative anerkannt worden, dass das noch geltende Bundesstrafrecht vom Jahre 1853 gegenüber diesen modernen revolutionären Minierarbeiten einen nur ungenügenden Schutz biete, weil es diesen veränderten Verhältnissen nicht angepasst sei. Man vermisse in ihm namentlich Deliktsbegriffe, welche die Vorbereitungshandlungen für den Umsturz von Staat und öffentlicher Ordnung genügend treffend würden, insbesondere fehle der Begriff des Gefährdungsdeliktes.

Aus diesem drückenden Gefühle des ungenügenden Schutzes der öffentlichen Ordnung, wofür sich nur zu viele Beispiele aus den letzten drei Jahren zitieren liessen, ist die Schutzhaftinitiative entsprungen. Der Rat hat die gute Absicht der Initianten anerkannt, aber auch gleichzeitig einstimmig das vorgeschlagene Mittel als nicht geeignet befunden und daher dem Volke die Schutzhaftinitiative zur Verwerfung empfohlen. Inzwischen hat das Initiativkomitee selbst die Ablehnung der Initiative empfohlen, da sie ihren Zweck erfüllt habe.

Dagegen war man sich klar darüber, dass strafrechtliche Abwehrmittel geschaffen werden müssten durch Aenderung des bestehenden Bundesstrafrechtes. Der Zustand durfte nicht bleiben, wie wir ihn jetzt wiederholt z. B. bei Truppenaufgeboten hatten, dass unsere friedlichen Wehrmänner Haus und Hof zum Schutze der öffentlichen Ordnung verlassen mussten und dann dazu verurteilt waren, zuzusehen und zuzuhören, wie öffentlich in allgemeinen, aber doch nicht misszuverstehenden Wendungen der Umsturz gepredigt werden konnte, ohne dass sie eingreifen durften, weil nach der bestehenden Gesetzgebung kein strafbares Delikt vorlag. Solche Zustände hätten direkt demoralisierend wirken müssen, wenn der Geist der aufgebotenen Truppen nicht ein so guter und gesunder gewesen wäre.

Zwei Wege zur Abhilfe standen offen. Man hätte die nötigen gesetzlichen Vorschriften ins bürgerliche Strafrecht aufnehmen können, dessen Entwurf mit Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918 vorliegt und der bereits wenigstens einen Teil der in Frage kommenden Deliktsbegriffe den modernen Verhältnissen angepasst hat.

Aber dieser Weg hätte ein zu langer werden können. Niemand weiss, wie lange die Beratung in den eidgenössischen Räten dauern und welches das endgültige Schicksal der Vorlage sein wird. Unterdessen wären wir schutzlos, namentlich dann, wenn mit der Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates auch die kraft derselben erlassenen bundesrätlichen Verordnungen vom 11. November 1918 betreffend Massnahmen gegen Gefährdung oder Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft und vom 4. März 1919 betreffend Gefährdung der militärischen Ordnung dahinfallen sollten.

Der Bundesrat hat daher mit seiner Botschaft vom 11. April 1921 und der Sondervorlage über eine Teilrevision des Bundesstrafrechtes den Wünschen des Ständerates in anerkanntenswerter kurzer Zeit vollkommen entsprochen.

Durchgehen wir kurz die Hauptartikel der neuen Vorlage. Soweit deren Inhalt hier skizziert wird, sollen Wiederholungen in der Einzelberatung der Artikel vermieden werden.

Die Vorlage, wie sie aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, hebt den dritten Titel des zweiten Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 auf und schlägt statt der bisherigen acht Artikel 13 neue vor, die einerseits die bisherigen Deliktsbegriffe teilweise abändern und andererseits gegenüber dem bisher geltenden Rechte ganz neue Deliktsbegriffe enthalten.

Eine Neuerung ist bereits im Untertitel ausgedrückt, indem nicht nur die staatliche Ordnung und innere Sicherheit des Bundes, sondern auch der Kantone geschützt werden soll. Nach Art. 52 war dies bisher nur dann der Fall, wenn die strafrechtlich verfolgten Handlungen Ursache oder Folgen von Unruhen waren, durch welche eine eidgenössische bewaffnete Intervention veranlasst worden war. Die Kompetenz zu dieser Ausdehnung auf den Schutz der staatlichen Ordnung und inneren Sicherheit der Kantone ist zweifellos in Art. 64bis der Bundesverfassung gegeben. Diese Ausdehnung, welche auch der Entwurf des bürgerlichen Strafgesetzbuches vorsieht, entspringt der Ueberlegung, dass namentlich beim Versuch, bei den Vorbereitungs- und Gefährdungs-

handlungen nicht klar erkennbar ist, ob der Angriff gegen Bund oder Kanton sich richtet. Es ist möglich, dass dem Täter dies bei seinem Unternehmen selbst nicht klar ist. Es ist aber ebensogut möglich, dass das Ziel des Angriffes, Bund oder Kanton, absichtlich verwischt wird. Die Kantone, von denen bisher übrigens nicht so viele hierüber Bestimmungen hatten — letztere fallen mit Inkrafttreten des eidgenössischen Rechtes dahin —, erhalten dadurch vermehrten Schutz auch gegen Angriffe, die sich von ausserhalb ihres Gebietes gegen sie vorbereiten oder von dort aus sie gefährden können. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel wird in Art. 46bis bis und Art. 46ter gemacht, welche nur Geltung haben für Wahlen, Abstimmungen und dergleichen in eidgenössischen Angelegenheiten. In Uebereinstimmung mit dem alten Art. 49 des Bundesstrafgesetzes sind Wahlvergehen gegen kantonale Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung überlassen. Nur für solche kantonale Wahlvergehen ist nach Art. 46quater das eidgenössische Strafrecht anwendbar, die Ursache oder Folgen einer bewaffneten eidgenössischen Intervention sind. Es ist dies nötig, um mit Art. 50, lit. a, Ziff. 3, Uebereinstimmung zu schaffen.

Art. 45 der Vorlage handelt vom Hochverrat. In Abweichung vom bisherigen Art. 45 sind, wie bereits früher allgemein bemerkt, auch die kantonalen Verfassungen und Behörden unter den Schutz des eidgenössischen Strafrechts gestellt. Art. 45 sucht auch den Begriff des Hochverrates gegenüber dem bisherigen Rechte genauer zu umschreiben, worauf in der artikelweisen Beratung zurückzukommen sein wird.

Auch Art. 46 über den Aufruhr ist gegenüber dem bisherigen Recht nicht unverändert stehen geblieben. Gerade die Ausdehnung des Schutzes auf die kantonalen Beamten hat es erforderlich gemacht, für den Aufruhr als Voraussetzung anzunehmen, dass der Aufruhr in einer die staatliche Ordnung gefährdenden Weise erfolgt sei, um die Anwendung des Artikels auf Bagatellsachen auszuschliessen. Andererseits sollen die Rädelsführer oder diejenigen, welche Gewalt an Personen oder Sachen ausüben, schärfer gepackt werden können.

Neben dem Verbrechen des Aufruhrs gemäss Art. 46, das seinen Charakter vor allem aus der Massenaktion gewinnt, ist in Art. 46bis die Widersetzung unter Strafe gestellt. Sie will die von der Massenaktion unabhängige Individualhandlung unter Strafe stellen.

In Art. 46bis bis, Art. 46ter und 46quater sind die Vergehen gegen die Ausübung der Volksrechte in Wahlen und Abstimmungen, bei Referendums- und Initiativbegehren geregelt.

Als Art. 46quinqüies ist neu erst in der Kommissionsberatung aufgenommen worden eine Bestimmung über die Anzeigepflicht bei gewissen schweren Verbrechen. Die Kommission war mehrheitlich der Ansicht, dass wenigstens von den Beamten des Staates unter Strafandrohung verlangt werden könne, dass sie von dem Vorhaben eines Hochverrates oder eines Aufruhrs Anzeige machen, sobald sie davon Kenntnis erhalten. In der Nichtanzeige liegt jedenfalls ein Verhalten des Beamten, das mit seinem Treueverhältnis zum Staat nicht vereinbar ist. Da der Beamte in einem besonderen Verhältnis zum Staat steht, ist die Anzeigepflicht nicht über seinen Kreis hinaus ausgedehnt und zudem auf die schweren Verbrechen des Aufruhrs und des Hochverrates beschränkt worden.

Praktisch von grösster Bedeutung sind die neuen Bestimmungen von Art. 47 und Art. 47bis der Vorlage. Sie schaffen neue Deliktstatbestände. Nach dem bisherigen Bundesstrafrecht waren bloss Vorbereitungs-handlungen zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, wie die Veranstaltung von Massenaktionen oder allgemeine Aufforderungen und Aufreizungen zur Revolution, nicht fassbar, solange im konkreten Falle das Ziel dieser Handlungen, Hochverrat, Aufruhr oder Widersetzung, nicht klar nachweisbar war. Hier klaffte die Lücke im bisherigen Bundesstrafrecht, die so bitter empfunden worden ist. Die Behörden konnten strafrechtlich nicht mit Aussicht auf Erfolg zugreifen, weil die Absicht nicht nachweisbar, wenn sie auch für jedermann noch so durchsichtig war, und das Volk verstund die Untätigkeit der Behörden nicht, die zu Unrecht als Schwäche gedeutet wurde.

In Art. 47 sind nun allgemein die Vorbereitungs-handlungen zur gewaltsamen Störung der staatlichen Ordnung und inneren Sicherheit unter Strafe gestellt. Es ist nicht nötig, dass aus diesen Vorbereitungshandlungen nachher wirklich eine Störung der staatlichen Ordnung und inneren Sicherheit hervorgehe; es genügt, dass die Handlung dazu geeignet war, und dass der Täter dies wusste, oder nach den Verumständen annehmen musste.

In Art. 47bis wird die Gefährdung der staatlichen Ordnung und Sicherheit durch Wort, Schrift und Bild, also insbesondere die Aufreizung, unter Strafe gestellt.

Art. 48 behandelt die Aufforderung und Vorbereitung zur Verletzung militärischer Dienstpfllichten. Die Kommission hat hier geschwankt, ob nicht nur die öffentliche, sondern auch die geheime Aufreizung unter Strafe gestellt werden soll. In zweiter Lesung hat sie es bei der Vorlage des Bundesrates bewenden lassen, indem nur die öffentliche Aufforderung strafrechtlich verfolgt werden soll.

Unter Strafe gestellt werden in Art. 48bis die Vereinigungen, welche sich die Untergrabung der militärischen Disziplin zum Zwecke setzen, durch Bildung von Soldatenräten und dergleichen. Die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte des Bürgers, auch wenn er im Militärdienste steht, sind namentlich durch Ausbildung des Beschwerderechtes im neuen Militärstrafgesetz so weitgehend gewahrt, auch ist die Fühlung zwischen Bürgertum und Heer so mächtig, dass Vereinigungen mit militärisch gesetzwidrigen Zielen keine Existenzberechtigung in unserem Lande haben.

Auch hier waren bereits Anfänge vorhanden gewesen, die bestimmt gewesen wären, unsere Armee zu unterminieren.

Wie Art. 48bis so war auch Art. 49 betreffend Ungehorsam gegen Befehle und Verordnungen in Zeiten eines Aktivdienstes bisher durch die Notverordnung des Bundesrates vom 4. März 1919 geregelt. Für beide Artikel wird somit das Notverordnungsrecht aufgehoben und gemeines Recht geschaffen.

In Art. 50 ist der Landfriedensbruch geregelt. Er ist Art. 226 des Entwurfes des bürgerlichen Strafgesetzbuches nachgebildet. Es handelt sich hier um ein Gewaltvergehen allgemeiner Natur, und so könnte man sagen, dass dieser Artikel strenge genommen nicht hierher gehöre. Aber dieses Delikt schliesst doch eine Störung der staatlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit in sich und es ist nicht ausgeschlossen, dass es den Ausgangspunkt bildet für die Begehung staats-

erhalten, wenn nicht die Struktur des Staates das getreue Spiegelbild des wirklichen Volkswillens ist und wenn nicht immer daran gearbeitet wird, auf religiösem, ethischem, politischem und sozialem Gebiete allen Gliedern des Staates volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Sonst schafft die Unterdrückung den Märtyrer und siegt schliesslich über dem formellen Buchstaben des Gesetzes das unterdrückte Naturrecht.

Wir alle haben gerade in den letzten Jahren die redliche Absicht bewiesen, in diesem Sinne zu arbeiten und in unserem Staate allen Schichten der Bevölkerung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und wo noch Ungleichheiten sind, sie verschwinden zu lassen. Darum dürfen wir auch mit gutem Recht jeden gewaltsamen Angriff auf Staat und öffentliche Ordnung zurückweisen. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Abstimmung. — *Votation.*

Für Eintreten	32 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Titel und Ingress. — Titre et préambule.

Antrag der Kommission

Bundesgesetz

betreffend

Abänderung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die staatliche Ordnung und innere Sicherheit.

Proposition de la commission

Loi fédérale

modifiant

le code pénal fédéral du 4 février 1853 en ce qui concerne les crimes et les délits contre l'ordre public et la sûreté intérieure.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission hat sich bemüht, den etwas langen und daher schwer zitierbaren Titel möglichst zu kürzen, ohne dass der Inhalt darunter gelitten. Statt «verfassungsmässige Ordnung» wird beantragt zu sagen: «staatliche Ordnung».

Ueber Veranlassung und Umfang der Abänderung des bisherigen Bundesstrafrechtes ist im einleitenden Referat das Nötige gesagt worden.

Die verfassungsmässige Zuständigkeit nach Artikel 64 bis der Bundesverfassung ist so klar, dass hierüber nichts Weiteres zu sagen ist.

Angenommen. — (*Adopté.*)

I.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Neu gegenüber dem bisherigen Recht ist die Ausdehnung des Schutzes auf die staatliche Ordnung und innere Sicherheit der Kantone. Bisher war die Anwendbarkeit des Bundesstrafrechtes zum Schutz der Kantone nur gegeben, sofern die betreffenden Handlungen

Ursache oder Folge von Unruhen waren, durch welche eine eidgenössische bewaffnete Intervention veranlasst worden. Art. 52, Schlußsatz, des Bundesstrafgesetzbuches.

Die Gründe für die Abänderungen sind bereits im Eintretensreferat abgegeben worden. Man will verhindern, dass der Täter entwische, weil man ihm nicht nachweisen kann, dass der Angriff dem Bunde gegolten. Bund und Kantone sind übrigens staatsrechtlich so enge verwachsen, die Behörden der Kantone vielfach auch die ausführenden Organe des Bundes, dass mit dem Angriffe des einen naturgemäss auch die staatliche Ordnung und Sicherheit des andern leidet.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 45.

Antrag der Kommission

Art. 45. Wer es unternimmt, allein oder gemeinsam mit andern, durch eine rechtswidrige Handlung, insbesondere durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen, oder durch Anstiftung zur Stilllegung öffentlicher Verwaltungen oder lebenswichtiger Einrichtungen und Betriebe,

- die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern,
- verfassungsmässige Staatsbehörden abzusetzen oder sie ausserstand zu setzen, ihr Amt auszuüben,
- öffentliche Gewalt ungesetzlich auszuüben oder durch ungesetzliche Träger ausüben zu lassen, es sei denn zur Wiederherstellung gestörter verfassungsmässiger Ordnung,

wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(Der Schlußsatz der bundesrätlichen Vorlage wird gestrichen.)

Proposition de la commission

Art. 45. Celui qui, isolément ou avec le concours d'autrui, entreprend par un acte illicite, en particulier en usant de violence à l'égard de personnes ou de propriétés ou en menaçant d'en user, ou en incitant à arrêter des services publics ou des services et exploitations d'intérêt vital,

- de modifier la constitution fédérale ou la constitution d'un canton,
- de renverser des autorités instituées par la constitution ou de les mettre dans l'impossibilité d'exercer leurs fonctions,
- d'exercer illicitement des pouvoirs publics ou de les faire excercer par des détenteurs illégaux, si ce n'est en vue de rétablir l'ordre constitutionnel,

sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement pour trois mois au moins.

(Le dernier alinéa du projet du Conseil fédéral est supprimé.)

Räber, Berichterstatter der Kommission: Gegenüber dem bisherigen Art. 45 ist genauer umschrieben, was unter den Begriff des Hochverrates fällt.

a) Der Angriff auf die Verfassung des Bundes oder eines Kantones;

b) die Absetzung verfassungsmässiger Staatsbehörden oder deren Verhinderung an der Ausübung der Staatsgewalt;

c) die ungesetzliche Ausübung oder das Ausübenlassen der Staatsgewalt durch ungesetzliche Träger.

Bei lit. c hat die Kommission den Fall aufgenommen, wo zwar die öffentliche Gewalt ungesetzlich ausgeübt oder die Ausübung durch ungesetzliche Träger zugelassen wird, aber zum Zwecke der Wiederherstellung verfassungsmässiger Ordnung.

Erforderlich ist für den Verbrechensbegriff des Hochverrates, dass eine rechtswidrige Handlung vorliege mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder Sachen.

Als Beispiele einer rechtswidrigen Handlung hat die Kommission auch Tatbestände aus der jüngeren politischen Entwicklung erwähnt, die zwar auch unter den Art. 45 fallen würden, wenn sie nicht ausdrücklich genannt würden: Die Anstiftung zur Stilllegung öffentlicher Verwaltungen oder lebenswichtiger Einrichtungen oder Betriebe zwecks Erreichung der unter lit. a bis c erwähnten Ziele. Gemeint sind vor allem die Betriebe und Anstalten, welche die Allgemeinheit oder grosse Bestandteile derselben (Gemeinden) mit Lebensmitteln, Wasser, Licht, Kraft, Wärme versorgen, welche der Krankenpflege, dem Begräbniswesen, der Kehrriktabfuhr und dergleichen dienen.

Hier ist ausdrücklich festzustellen, dass der bloss wirtschaftliche Streik in keiner Weise unter die Bestimmungen des Art. 45 fällt. Anders verhält es sich beim politischen Streik, wenn er unternommen wird zur Erreichung der unter lit. a bis c genau umschriebenen Tatbestände.

Die Kommission hat bei Art. 45 wie bei Art. 46 den Schlußsatz, lautend: « Unternehmung im Sinn dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch » gestrichen mit der ausdrücklichen Feststellung, dass in dem Begriffe « Unternehmen » zum Ausdruck gebracht sei, dass beim Hochverrat wie beim Aufruhr Versuch wie Vollendung strafbar ist.

Dagegen sind dem Versuche nicht gleichgestellt die blossen Vorbereitungshandlungen; sie werden durch die Art. 47 und 47 bis erfasst.

Bundesrat Häberlin: Ich kann mich als Vertreter des Bundesrates der Abänderung, die Ihre Kommission an Art. 45 vorgenommen hat, anschliessen, sofern die Auslegung, welche dieser Abänderung gegeben wird, durch das Referat Ihres verehrten Herrn Referenten allseitig anerkannt wird und nicht etwa hier oder im andern Rat widersprochen wird.

Ich kann mich dem anschliessen, dass im ersten Absatz einige Beispiele rechtswidriger Handlungen, welche man treffen will, genannt werden, denn wir wollen ja tatsächlich neues, konkretes und nicht bloss doktrinäres Recht schaffen und wir wollen klar sagen, was der Gesetzgeber mit der neuen Redaktion treffen will. Ich kann, wenn auch ungern, mich der Aenderung anschliessen, dass hier von einer rechtswidrigen Handlung gesprochen wird: wir hatten bis jetzt eine andere Fassung und gesagt: « Wer auf anderem als dem gesetzlichen Wege z. B. die Verfassung abändern will . . . », und damit zum Ausdruck bringen wollen, es gibt einen gesetzlichen Weg, um die Verfassung abzuändern, die Anwendung der Volksrechte. Wer die benutzt, der

kann dafür selbstverständlich nicht bestraft werden. Aber alle andern Mittel, die gewählt werden, um die Verfassung abzuändern, sind nach unserer Auffassung dadurch, dass sie zu diesem Zwecke angewendet werden, schon rechtswidrig. Ihre Kommission hat eine andere Fassung vorgezogen. Solange das nicht zu Konsequenzen führt, die unannehmbar wären, kann ich mich einverstanden erklären.

Sie haben in lit. c noch einen Spezialfall unterstrichen, von dem ich es durchaus verstehe, dass er nicht bestraft werden soll. Nämlich, wenn die Träger der öffentlichen Ordnung angegriffen und ersetzt worden sind durch ungesetzliche Gewalten — die ganze gesetzlich verfassungsmässige Regierung kann beispielsweise eingesperrt sein —, so kann sie selbst natürlich nicht zur Wiederherstellung der früheren Ordnung wirken. Die Wiederherstellung wird durch andere besorgt, die eigentlich nicht diese Funktion von der Verfassung und dem Gesetze übertragen erhalten haben. Dann sollen diese doch dafür nicht bestraft werden, weil sie, obwohl sie nicht dazu von Gesetzes wegen bestimmt sind, nun wieder Ordnung machen. Man hat gefunden, man müsse das ausdrücklich sagen. Nach meiner Meinung wäre das selbstverständlich, weil wir auch im Staatsleben und im Staatsrecht den Begriff der Notwehr kennen und entwickelt haben. Wenn man es ausdrücklich sagen will, so widerspricht das natürlich nicht unsern Anschauungen.

Was besprochen werden muss, ist die Stellungnahme zum Schlußsatz im Entwurf des Bundesrates. Ihre Kommission hat diesen Schlußsatz gestrichen, aber Sie haben gehört, wie der Herr Berichterstatter ausdrücklich die Erklärung abgegeben hat, die Kommission sei der Meinung, der Satz werde gestrichen, weil er überflüssig ist. Wir haben ihn nicht für ganz überflüssig gehalten. Wir hatten die Meinung, wir wollen in den Art. 45, 46 und 47 im wesentlichen die alten Delikte des Aufruhr, des Hochverrates, der Widersetzung, mit gewissen Aenderungen aufnehmen. Wir wollen aber eine Rechtsfrage, die in der Judikatur wiederholt aufgeführt worden ist, bei diesem Anlass klipp und klar entscheiden. Wir wollen mit diesen Artikeln die ganz bestimmt umschriebenen Aufruhr- und Hochverratsdelikte behandeln, sowohl die Tat treffen, die bis zur Vollendung gediehen ist, wo also der Umsturz herbeigeführt, die Regierung abgesetzt, die Verfassung geändert worden ist. Wir wollen aber auch den Versuch hierzu treffen, und zwar in allererster Linie, denn, wenn die ganze Geschichte gelungen ist, ist es nicht sicher, dass der Strafrichter überhaupt einschreiten kann. Er wird dazu nur in die Lage kommen, wenn eine Gegenbewegung von Erfolg gekrönt ist. Was man deshalb hauptsächlich treffen will, ist gerade der blosser Versuch, das Staatswesen auf den Kopf zu stellen. Darin liegt das Hauptgewicht.

Umgekehrt wollen wir etwas hier nicht treffen, und das ist die blosser Vorbereitungshandlung. Diese wollen wir fein und sauber ausscheiden, wie auch im gewöhnlichen Strafrecht die vorbereitende Handlung nicht zum Versuch und nicht zur Vollendung genommen, sondern ausgeschieden wird von der Bestrafung. Hier bei diesem Kapitel des Bundesstrafrechtes wollen wir diese Vorbereitungshandlung nun ausnahmsweise auch treffen, aber nicht in Art. 45, 46 und 46 bis, sondern dafür haben wir die besondern Tatbestände von Art. 47 und 47 bis geschaffen, den Gefährdungs-

tatbestand der Vorbereitung. Gerade weil wir das dort speziell in besonderen Paragraphen ergreifen, wollen wir nun deutlich im Schlußsatz von Art. 45 und 46 zum Ausdruck bringen: Was nicht mehr bloss Vorbereitung ist, was schon darüber hinausgeschritten ist, das alles gehört hier unter Art. 45 und wird mit der gleichen Strafe bestraft, soll einen Verbrechenstatbestand bilden, gleichgültig ob der Erfolg eingetreten ist oder nicht. Ihre Kommission hat gefunden, das sei genügend ausgedrückt durch den Ingress des Art. 45, den Sie ja dann auch wieder in ähnlicher Weise in Art. 46 finden. Hier ist der Ausdruck gebraucht « wer es unternimmt » usw., und dort heisst es « wer sich an einem Unternehmen beteiligt » usw. Durch den Ausdruck « Unternehmen » hat Ihre Kommission gefunden, sei sowohl die Vollendung als der Versuch erfasst. Wenn diese Definition nicht beanstandet wird, so ist der Bundesrat vollständig damit einverstanden. Man hat auch eine andere Variante gesucht und gesagt: Der Versuch wird wie die Vollendung bestraft. Das wäre ungefähr der gleiche Gedanke, nur in anderer juristischer Form, vielleicht etwas anders konstruiert. Ich hätte auch jene Redaktion angenommen. Was ich jedoch nicht annehmen könnte, wäre, dass man aus der Streichung etwa den Gedanken ableiten wird, entweder es ist hier nur das vollendete Delikt unter Strafe gestellt, nur der vollendete Umsturz, oder andererseits auch schon die vorbereitende Handlung, die wir in Art. 47 mit bedeutend geringeren Strafandrohungen treffen wollen. Beide Auslegungen wären irrig, die eine zu einschränkend, die andere zu ausdehnend.

Diese Erklärungen wollte ich abgeben, um den Standpunkt des Bundesrates dargelegt zu haben, weniger zu Ihren Händen, weil Sie ja keine Bestreitung anbringen, sondern weil Ihre Beratung auch im andern Rate gelesen wird, damit nicht aus meinem Stillschweigen geschlossen werden könnte, wir halten den ursprünglichen Standpunkt des Bundesrates für unrichtig und vollständig aufgegeben; wir müssen uns die Wiederaufnahme wahren, wenn sonst Missverständnisse auftauchen sollten.

M. Charmillot: Sous lettre A l'art. 45 déclare punissable le fait de tenter par les moyens prévus dans le premier alinéa de modifier la constitution fédérale ou la constitution d'un canton; et sous lettre B le fait de renverser les autorités instituées par la constitution ou de les mettre dans l'impossibilité d'exercer leurs fonctions. Je suppose que le fait de chercher à renverser les autorités cantonales constitue également un délit aux termes de l'art. 45. Je me demande s'il ne serait pas bien de le spécifier et de dire: la constitution fédérale ou la constitution d'un canton.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Es hat natürlich den Sinn, dass sowohl die eidgenössischen als auch die kantonalen Behörden geschützt sind. Weil im Titel ausgedrückt ist, dass der Schutz beider angestrebt wird, so glauben wir, dass mit dem Ausdruck « verfassungsmässige Behörden » genügend zum Ausdruck gebracht sei, dass auch die kantonalen Behörden darunter fallen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 46.

Antrag der Kommission

Art. 46. Wer sich in einer die staatliche Ordnung gefährdenden Weise an einer Zusammenrottung oder an einem andern Unternehmen beteiligt, die darauf gerichtet sind, mit vereinten Kräften

- a) eine Behörde oder einen Beamten des Bundes, der Nationalbank oder eines Kantons an einer Amtshandlung zu hindern oder zu einer solchen zu nötigen,
- b) die Vollziehung eines Gesetzes zu hindern oder zu stören,
- c) einen Verhafteten, Gefangenen oder einen andern auf amtliche Anordnung Eingewiesenen zu befreien oder ihm zur Flucht behilflich zu sein,
- d) einen Beamten wegen seiner amtlichen Tätigkeit zu misshandeln,

wird mit Gefängnis bestraft.

Wer das Unternehmen leitet, oder wer als Teilnehmer Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(Der Schlußsatz der bundesrätlichen Vorlage fällt fort.)

Proposition de la commission

Art. 46. Celui qui, de manière à mettre en danger l'ordre public, participe à un attroupement ou à quelque autre entreprise ayant pour but, dans une action commune,

- a) d'empêcher une autorité ou un fonctionnaire de la Confédération, de la Banque nationale ou d'un canton de faire un acte rentrant dans leurs fonctions ou de les contraindre à faire un tel acte,
- b) d'empêcher ou d'entraver l'exécution d'une loi,
- c) de faire évader une personne arrêtée, détenue ou internée par ordre de l'autorité, ou de lui prêter assistance pour s'évader,
- d) de maltraiter un fonctionnaire en raison de son activité officielle,

sera puni de l'emprisonnement.

Celui qui dirige l'entreprise ou qui, en y participant, commet des violences contre des personnes ou des propriétés, sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement pour trois mois au moins.

(Le dernier alinéa du projet du Conseil fédéral est supprimé.)

Räber, Berichterstatter der Kommission: Die Tatbestände des neuen Art. 46 waren in der Hauptsache in den bisherigen Art. 46 und 50 enthalten.

Überall sind neben den eidgenössischen Behörden und Beamten auch die kantonalen gemeint und unter letztern sind auch diejenigen der Bezirke und Gemeinden verstanden. Die Kommission hat den Schutz auch auf die Nationalbank ausgedehnt mit Rücksicht auf die grossen staatlichen Interessen, die damit verbunden sind. Eine Strafverschärfung ist vorgeschrieben gegenüber denjenigen, welche das Unternehmen leiten, und gegenüber jenen Teilnehmern, welche Gewalt an Personen oder Sachen verüben. Auch hier ist der Versuch gleich der Vollendung strafbar, und

es gilt auch das gleiche bezüglich der Vorbereitungs- handlung, dass sie hier nicht darunter fällt.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 46 bis.

Antrag der Kommission

Art. 46bis. Wer in einer die staatliche Ordnung gefährdenden Weise

eine Behörde oder einen Beamten des Bundes, der Nationalbank oder eines Kantons an einer Amtshandlung hindert oder zu einer solchen nötigt, die Vollziehung eines Gesetzes hindert oder stört, einen Verhafteten, Gefangenen oder einen andern auf amtliche Anordnung Eingewiesenen befreit oder ihm zur Flucht behilflich ist,

einen Beamten wegen seiner amtlichen Tätigkeit misshandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Proposition de la commission

Art. 46bis. Celui qui, de manière à mettre en danger l'ordre public,

- a) empêche une autorité ou un fonctionnaire de la Confédération, de la Banque nationale ou d'un canton de faire un acte rentrant dans leurs fonctions, ou les contraint à faire un tel acte,
- b) empêche ou entrave l'exécution d'une loi,
- c) fait évader une personne arrêtée, détenue ou internée par ordre de l'autorité, ou lui prête assistance pour s'évader,
- d) maltraite un fonctionnaire en raison de son activité officielle,

sera puni de l'emprisonnement jusqu'à deux ans.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Die in diesem Artikel erwähnten Tatbestände waren bisher zum Teil enthalten in Art. 47 und 50 des Bundesstrafgesetzbuches. Neben dem Verbrechen des Aufbruchs, gemäss Art. 46, das seinen Charakter vor allem aus der Massenaktion gewinnt, ist in Art. 46 bis die Widersetzung unter Strafe gestellt. Sie will die von der Massenaktion unabhängige Individualhandlung treffen. Während der Hochverrat sich gegen den Staat als Ganzes richtet, liegt in der Widersetzung ein Angriff auf die Amtsgewalt vor und richtet sich gegen die Beamten als Vollstrecker des Staatswillens. Bei diesem Delikt geniessen deshalb nicht bloss die obersten Staatsbehörden, sondern grundsätzlich alle Beamten Strafschutz. Auch die Beamten der Gemeinde sind hier inbegriffen.

Wie in Art. 46 hat die Kommission den Schutz ausgedehnt auf die Behörden und Beamten der Nationalbank.

Im zweiten Absatz ist der Passus «oder die Ausübung eines Volksrechtes» gestrichen, weil dieses im Art. 46 bis geregelt ist.

Die Kommission hat im Ingress den Passus beigefügt: «in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise». Das ist notwendig geworden durch die Ausdehnung des Schutzes auf die Beamten der Kantone, worunter, wie schon bemerkt, auch die Gemeindebeamten gerechnet werden. Nicht jeder kleine Anstand mit der Gemeindepolizei, sagen wir

zwischen Student und Nachtwächter, soll unter die Bestimmungen des Bundesstrafrechtes fallen, es muss vielmehr eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliegen.

Im Gegensatz zu Art. 47 und 50 des bisherigen Bundesstrafgesetzbuches und im Gegensatz zu Art. 255 und 274 des Entwurfes zum bürgerlichen Strafgesetzbuch ist das Erfordernis der Anwendung von Gewalt, Drohung oder List nicht aufgenommen. In Wirklichkeit wird aber wohl fast immer einer dieser Tatbestände vorliegen. Auch hier liegt der Schutz gegen zu weitgehende Anwendung des Artikels in dem Erfordernis, dass eine Gefährdung der staatlichen Ordnung vorliegen muss.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 46 bis bis.

Antrag der Kommission

Art. 46bisbis. Wer eine durch Verfassung oder Gesetz vorgeschriebene Versammlung, Wahl oder Abstimmung in eidgenössischen Angelegenheiten durch Gewalt oder Drohung hindert oder stört,

wer die Sammlung oder die Ablieferung von Unterschriften für ein Referendums- oder Initiativbegehren in eidgenössischen Angelegenheiten durch Gewalt oder Drohung hindert oder stört, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Proposition de la commission

Art. 46bis bis. Celui qui, par la violence ou la menace, empêche ou trouble une réunion, une élection ou une votation organisées en matière fédérale en vertu de la constitution ou de la loi,

celui qui, par la violence ou la menace, empêche ou entrave la quête ou le dépôt de signatures en vue d'une demande de referendum ou d'initiative en matière fédérale,

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel entspricht in allen Teilen dem Art. 249 des Entwurfes zum bürgerlichen Strafgesetzbuch, nur dass in Abs. 1 und 2 nur das Erfordernis der Drohung statt der schweren Drohung aufgenommen ist. Hier ist nun, im Gegensatz zu Art. 46bis, der Tatbestand der Gewalt oder der Drohung erforderlich, soll nicht auch die allgemein als erlaubt betrachtete Agitation unter Strafe gestellt werden. Jedenfalls darf auch der Begriff der Drohung nicht zu extensiv interpretiert werden. Die Androhung einer Gegeninitiative ist auch eine Drohung zur Verhinderung der geplanten ersten Initiative, und doch wird dies niemand unter Strafe stellen wollen. Ich persönlich hätte lieber gesehen, wenn man beim Ausdruck «schwere Drohung» geblieben wäre, gerade, um hier einen Missbrauch zu verhindern.

Art. 46 bis bis und der folgende Art. 46 ter bedeuten eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz des dritten Titels und kommen nur zur Anwendung, wenn es sich um Delikte bei eidgenössischen Angelegenheiten handelt. Art. 46 quater macht dann hiervon eine Ausnahme, für den Fall der eidgenössischen bewaffneten Intervention.

Angenommen. — (Adopté.)

*Art. 46 ter.***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhésion au projet du Conseil fédéral.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Das Erforderliche ist bereits früher bemerkt worden. Die Marginale ist geändert worden durch Beifügung des Wortes «eidgenössisch» zum Unterschied der in Artikel 46 quater behandelten kantonalen Wahlen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

*Art. 46 quater.***Antrag der Kommission**

Art. 46quater. Die Artikel 46bis bis und 46ter kommen auch zur Anwendung, wenn sich die dort bezeichneten Handlungen auf Wahlen, Abstimmungen und Unterschriftensammlungen in kantonalen Angelegenheiten beziehen, sofern sie Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.

Proposition de la commission

Art. 46quater. Les art. 46bis bis et 46ter sont aussi applicables quand les actes qu'ils visent sont dirigés contre une élection, votation ou quête de signatures en matière cantonale, si ces actes sont la cause ou la conséquence de troubles qui ont amené une intervention armée de la Confédération.

Angenommen. — (*Adopté.*)

*Art. 46 quinquies.***Antrag der Kommission**

Art. 46quinquies. Der Beamte, der von dem Vorhaben eines Hochverrats oder eines Aufruhrs Kenntnis erhält und es unterlässt, der Behörde sofort Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Proposition de la commission

Art. 46quinquies. Le fonctionnaire qui, ayant connaissance d'un projet de haute trahison ou de révolte, s'abstient de le dénoncer immédiatement à l'autorité, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Die Begründung dieses von der Kommission beigefügten Artikels ist bereits im einleitenden Referat gegeben worden.

Angenommen. — (*Adopté.*)

*Art. 47 und 47 bis.***Antrag der Kommission**

Art. 47. Wer im In- oder Ausland eine Handlung vornimmt, die, wie er weiss oder annehmen muss,

die gewaltsame Störung der staatlichen Ordnung oder innern Sicherheit der Eidgenossenschaft oder eines Kantons herbeizuführen oder vorzubereiten geeignet ist, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 47bis. Wer im In- oder Ausland öffentlich in Wort, Schrift oder Bild zum gewaltsamen Umsturz oder sonst zu einer gewaltsamen Störung der staatlichen Ordnung oder innern Sicherheit der Eidgenossenschaft oder eines Kantons auffordert,

wer im In- oder Ausland solche Handlungen androht oder öffentlich aufreizend verherrlicht, wird mit Gefängnis bestraft.

Richtet sich die Aufforderung, Drohung oder Verherrlichung an Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Bundes oder der Kantone, der Nationalbank oder der öffentlichen Verkehrsanstalten und lebenswichtigen Betriebe, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Proposition de la commission

Art. 47. Celui qui, en Suisse ou à l'étranger, commet un acte dont il sait ou doit admettre qu'il est de nature à provoquer des violences troublant l'ordre public ou la sûreté intérieure de la Confédération ou d'un canton, ou de nature à préparer de telles violences, sera puni de l'emprisonnement.

Art. 47bis. Celui qui, publiquement, en Suisse ou à l'étranger, par la parole, l'écriture ou l'image, fait appel à la révolution par la violence ou provoque à troubler par la violence l'ordre public ou la sûreté intérieure de la Confédération ou d'un canton,

celui qui, en Suisse ou à l'étranger, menace de commettre de tels actes ou en fait publiquement l'apologie en des termes propres à y exciter, sera puni de l'emprisonnement.

Si la provocation, la menace ou l'apologie s'adresse à des fonctionnaires, employés ou ouvriers de la Confédération ou des cantons, de la Banque nationale ou des entreprises publiques de transport et ses exploitations publiques d'intérêt vital, la peine sera l'emprisonnement pour trois mois au moins.

Räber, Berichterstatter der Kommission: In Art. 47 sind nun die Vorbereitungshandlungen zur gewaltsamen Störung der staatlichen Ordnung und inneren Sicherheit unter Strafe gestellt. Es ist nicht nötig, dass aus diesen Vorbereitungshandlungen eine Störung der staatlichen Ordnung und inneren Sicherheit auch wirklich sich entwickle, es genügt, dass die Handlung dazu geeignet war, und dass der Täter dies wusste, oder nach den Verumständungen annehmen musste.

In Art. 47 bis wird die Gefährdung der staatlichen Ordnung und inneren Sicherheit durch Wort, Schrift oder Bild unter Strafe gestellt, also die Aufreizungshandlungen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

*Art. 48.***Antrag der Kommission**

Art. 48. Wer zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreissen auffordert, oder wer einen Dienst-

pflichtigen zu einem solchen Verbrechen verleitet, wird mit Gefängnis bestraft.

Geht die Aufforderung oder Verleitung auf Meuterei, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis.

Proposition de la commission

Art. 48. Celui qui provoque à la désobéissance à un ordre militaire, à la violation des devoirs de service, au refus de servir ou à la désertion, ou celui qui incite une personne astreinte au service à commettre un tel crime ou délit, sera puni de l'emprisonnement.

La peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans ou l'emprisonnement, si le délinquant a provoqué ou incité à la mutinerie.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Die Bestimmungen dieses Artikels waren bisher zum Teil enthalten in Art. 2 und 3 der Verordnung des Bundesrates vom 11. November 1918 betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft.

Im Gegensatz zu jener Verordnung hat die bundesrätliche Vorlage nur die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die militärischen Befehle etc. unter Strafe gestellt. Die Kommission hat das Wort « öffentlich » in der ersten Lesung gestrichen, von der Ansicht ausgehend, dass eine geheime und sukzessive Bearbeitung von einem Mann auf den andern ebenso gefährlich sein kann, als irgend eine öffentliche Aufforderung.

Eine Straferschwerung tritt begründeterweise ein, wenn es sich um Aufforderung oder Verleitung zur Meuterei handelt.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 48 bis.

Antrag der Kommission

Art. 48bis. Wer einer Vereinigung, deren Zweck oder Tätigkeit auf Untergrabung der militärischen Disziplin gerichtet ist, beitrifft oder bei einer solchen Vereinigung sich betätigt,

wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert, oder deren Weisungen befolgt, wird mit Gefängnis bestraft.

Proposition de la commission

Art. 48bis. Celui qui entre dans un groupement dont l'objet ou l'activité tend à ruiner la discipline militaire ou qui s'associe aux menées d'un tel groupement,

celui qui provoque à la formation de tels groupements ou se conforme à leurs instructions, sera puni de l'emprisonnement.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel ist den Art. 1 und 2 der Verordnung des Bundesrates vom 4. März 1919 betreffend die Gefährdung der militärischen Ordnung nachgebildet. Eine Einschränkung ist eingetreten, indem nicht schon die mehr gelegentliche Teilnahme an den Verhandlungen einer solchen Organisation unter Strafe gestellt ist, wie nach Art. 2 jener Verordnung.

Dagegen hat die Kommission beigefügt: « oder bei einer solchen Vereinigung sich betätigt ». Auch das Verbleiben in einer Vereinigung, die einen gesetzwidrigen Charakter annimmt, soll unter Strafe gestellt sein.

Die Soldatenräte sind selbst in den 1918 von der Revolution umgestalteten Ländern mehr oder weniger aus der Mode gekommen, so dass zu hoffen ist, dass der Nachahmungstrieb auch in unserem Lande diese Gefahr in den Hintergrund treten lasse.

Wettstein: Art. 48 bis gibt mir zu einigen Bemerkungen Anlass. Er stellt unter Strafe den Beitritt zu einer Vereinigung, deren Zweck oder Tätigkeit auf Untergrabung der militärischen Disziplin gerichtet ist. Darin liegt zweifellos ein Widerspruch mit Art. 56 der Bundesverfassung, lautend: « Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen. » Es gibt also verfassungsmässig keine Vereine, deren Zweck oder Tätigkeit auf Untergrabung der militärischen Disziplin gerichtet ist. Wenn Sie aber den Art. 48 bis so redigieren, wie es die Kommission vorschlägt, so anerkennen Sie damit, dass es Vereine dieser Art geben kann.

Diese Argumentation führt mich zu dem Widerspruch, der schon im Art. 56 der Bundesverfassung enthalten ist. Dort ist das Vereinsrecht festgestellt als eidgenössisches verfassungsmässiges Recht; man hat aber den Kantonen überlassen, seinen Missbrauch unter Strafe zu stellen. Was war die Folge? Nicht ein einziger Kanton hat ein kodifiziertes Vereinsrecht, und die Kantone haben ganz gut daran getan, dass sie keine dahinzielenden Versuche gemacht haben, auch nicht während der Kriegszeit, denn es ist ein Widerspruch in sich selbst, dass der Bund ein verfassungsmässiges Recht aufstellt, während er die Ausführung der näheren gesetzlichen Bestimmungen den Kantonen überlässt, auf die Gefahr hin, dass die Kantone ganz verschieden legislieren. Wenn wir ein Bundesverfassungsrecht haben, so soll der Bund auch einheitliche Ausführungsbestimmungen erlassen. Es war entschieden ein Fehler der Bundesverfassung von 1874, dass sie diesen Artikel in dieser Form aufgenommen hat.

Es wäre am besten, wenn Art. 48 bis an die Kommission zurückgewiesen würde. Dann könnten auch Strafbestimmungen gegen die Bildung solcher Vereine aufgestellt werden. Damit wäre Art. 56 der Bundesverfassung nicht verletzt; die Kantone hätten nach wie vor das Recht, gegen gewisse Missbräuche zu legislieren. Der Bund seinerseits aber hat ja die Kompetenz, auf dem Gebiete des Strafrechtes zu legislieren. Also kann er auch in einer Novelle zum Bundesstrafrecht die Bildung solcher Vereine unter Strafe stellen. Dann ist die Sache einheitlich für die ganze Eidgenossenschaft, und wir bekommen nicht einen Artikel, der die Existenz solcher Vereinigungen anerkennt, aber den Einzelnen, der ihnen beitrifft, unter Strafe stellt. Ich hätte gern von der Kommission gehört, ob ihr dieser Widerspruch nicht aufgefallen ist. Vielleicht ist auch der Herr Departementschef so freundlich, uns die Auffassung des Departementes über diese etwas eigentümliche Konstruktion mitzuteilen.

Bundesrat Häberlin: Herrn Ständerat Wettstein darf vielleicht doch entgegengehalten werden, dass zur Bildung eines Vereins wohl auch notwendig ist, dass die Gründer dieses Vereins ihm beitreten werden. Wir hätten allerdings ausdrücklich sagen können, um diese Genesis hier festzunageln: « Wer einen Verein gründet, dessen Zweck oder dessen Tätigkeit auf Untergrabung der militärischen Disziplin gerichtet ist, wer demselben beitrifft oder sich dabei betätigt . . . » Aber wir glaubten, dass mit dem Worte « beitreten » eben die Gründung ohne weiteres auch ergriffen wird. Ich gebe zu, wenn man grammatikalisch ganz sauber denkt, kann man zum Schluss kommen, man könne nur jenem Verein beitreten, der schon da ist. Ich bin nicht dagegen, wenn Herr Wettstein aus sprachlichem Feingefühl in soeben genannter Weise ergänzen will. Man könnte diese Sache an die Redaktionskommission weisen. Hingegen glaube ich nicht, dass eine materielle Beanstandung hier gerechtfertigt wäre. Ich habe durchaus nicht etwa das Empfinden, dass wir dadurch, dass der Beitritt zu einem Verein unter Strafe gestellt wird, diesen Verein anerkennen. Davon kann doch wohl nicht die Rede sein. Wenn wir den Mord bestrafen, so anerkennen wir doch nicht die Berechtigung des Mordes. Man könnte uns mit den Argumenten des Herrn Wettstein sagen, sobald wir bestimmen, der Mord müsse bestraft werden, werde der Mord anerkannt und das an anderer Stelle ausgesprochene Gebot « Du sollst nicht töten » aufgehoben. Wir anerkennen jedoch nur, dass es trotzdem möglich ist, einen Mord zu begehen, aber wir anerkennen nicht die Berechtigung dazu. Es gibt eben unerlaubte Vereine neben den erlaubten. Wir treffen nur die ersteren und wir bezeichnen als unerlaubte Vereine von Bundes wegen diejenigen, die wir mit Strafe belegen. Die andern öffentlich-rechtlichen Folgen bleiben nach wie vor den Kantonen überlassen, so z. B. die Aufhebung der Vereine. Mit Strafe belegen wir denjenigen, der einem solchen Verein angehört, dessen Tätigkeit oder Zweck in eine bestimmte Richtung gelenkt ist, indem sie auf die Untergrabung der militärischen Disziplin hinzielt. Ich möchte Sie bitten, keine Rückweisung an die Kommission vorzunehmen, weil das unnötig ist. Wenn Sie glauben, es sei wünschbar, an die Redaktionskommission den Wunsch zu richten, dass auch die Bildung und Gründung der Vereine expressis verbis eingezogen werde, so scheint mir das berechtigt zu sein.

Brügger: Es ist dem Herrn Kollegen Wettstein wohl nicht entgangen, dass es sich hier um eine spezielle Art von Vereinigungen handelt, um die Vereinigungen, welche zum Zwecke haben, die militärische Disziplin zu untergraben. Art. 48 und 48 bis beschäftigen sich also nur mit der militärischen Disziplin. Sie sind daraus zu erklären, dass eben während des Aktivdienstes solche Vereine gegründet wurden, die nach aussen ein ganz harmloses Gesicht zeigten, ihrem Zwecke nach aber darauf gerichtet waren, die militärische Disziplin systematisch zu untergraben. Diese Art von Vereinen wollte man mit diesem Artikel treffen. Es ist doch gut, wenn man es bei dieser Beschränkung bewenden lässt und nicht die ganze Frage der Vereinsfreiheit hier herbeizieht. Das würde meiner Auffassung nach bedingen, dass die ganze Angelegenheit kompliziert würde und dass das Gesetz noch viel mehr Angriffsflächen bieten würde

für diejenigen, welche diese Revision des Bundesstrafrechtes ohnehin verhindern wollen. Man würde sofort mit der Behauptung kommen, es handle sich nicht nur um die Unterdrückung von Vereinen, die die militärische Disziplin zerbrechen wollen, sondern es handle sich überhaupt um die Gefahr, dass Vereine verboten werden können, bloss weil sie den bürgerlichen Behörden überhaupt nicht passen. Weil also das Gesetz unter Umständen gefährdet sein könnte, wenn man diese Frage des Vereinsrechtes im allgemeinen hier hineinzieht, ist es empfehlenswert, die Bestimmung zu lassen, wie sie ist. Ich halte also eine Rückweisung an die Redaktionskommission nicht für nötig.

Wettstein: Das Votum des Herrn Kollegen Brügger zeigt mir, dass das, was für mich wesentlich ist, nicht richtig erfasst worden ist. Es fällt mir nicht ein, in diesen Paragraphen das gesamte Vereinswesen einbeziehen zu wollen. Worauf es mir ankommt ist das, dass wir ganz klar sagen, wer darüber entscheidet, ob ein Verein unter den Tatbestand des Art. 48 bis fällt. Wenn Sie den Artikel so erweitern, wie es Herr Bundesrat Häberlin angedeutet hat, dann ist mein Zweck erreicht, denn dann ist ganz klar, dass unter diesen eidgenössischen Straftatbestand auch die Bildung der Vereine gehört. Das müssen wir haben, sonst entscheiden über die Berechtigung der Vereine nicht mehr die eidgenössischen Behörden und Richter, sondern die Kantone nach Art. 56 der Bundesverfassung. Das will ich verhindern. Es handelt sich hier nicht um eine sprachliche Nuance, sondern darum, dass die heutige Formulierung des Art. 48 bis eine Lücke offen lässt. Darüber kommt doch keiner, der die Logik der Sprache versteht, hinweg, dass ein Verein vorhanden sein muss, wenn man ihm beitrifft. Man kann keinem Verein beitreten, der nicht besteht. So kämen wir dazu, dass die Gründer des Vereins eventuell straflos ausgehen können. Wenn man sagt, wer einer Vereinigung beitrete, der mache sich strafbar, so setzt man voraus, dass diese Vereinigung bereits vorhanden sei. Ob sie dem Zwecke dient, den man ihr zuschreibt, darüber entscheidet, wenn der Artikel so bleibt, wie er ist, nicht der eidgenössische Strafrichter, sondern in erster Linie der Kanton. Die Bestimmung muss also revidiert werden, damit nicht später der Richter in eine sehr fatale Situation kommt. Ich will nur eine nähere Präzisierung, die aus dem Artikel wirklich eine Waffe macht, die brauchbar und die nicht durch eine unmögliche Formulierung von vornherein stumpf ist.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Man könnte dem Herrn Kollega Wettstein entsprechen, dass man das Wort « gründet » aufnimmt und die Redaktion der Redaktionskommission vorbehält. Damit könnte ich mich persönlich einverstanden erklären.

Präsident: Wenn Sie den Antrag des Herrn Wettstein annehmen, so ist die Sache meines Erachtens erledigt und Sie werden nicht noch einmal darauf zurückkommen.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag Wettstein	19 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Art. 49.**Antrag der Kommission.**

Art. 49. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den allgemeinen Befehlen oder Verordnungen zuwiderhandelt, die

- a) vom Bundesrat in Anwendung von Art. 102, Ziff. 9 und 10, der Bundesverfassung,
- b) in Zeiten eines aktiven Dienstes von den zuständigen Stellen zur Wahrung der Neutralität oder militärischer Interessen, oder in Ausübung der ihnen vom Bundesrat übertragenen besonderen Befugnisse

erlassen und öffentlich bekanntgemacht sind, wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Proposition de la commission.

Art. 49. Celui qui, intentionnellement ou par négligence, contrevient aux ordres généraux ou aux ordonnances portés à la connaissance du public,

- a) que le Conseil fédéral émet en application de l'art. 102, chiff. 9 et 10, de la constitution fédérale,
- b) qu'en temps de service actif les autorités, officiers ou fonctionnaires compétents émettent pour la sauvegarde de la neutralité ou des intérêts militaires, ou dans l'exercice des pouvoirs spéciaux à eux attribués par le Conseil fédéral,

sera, si aucune autre disposition n'est applicable, puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Die bundesrätliche Vorlage hat eine Umgestaltung erfahren müssen insbesondere mit Rücksicht auf den Schutz des Bundesrates für seine gemäss Art. 102, Ziff. 9 und 10, der Bundesverfassung erlassenen Befehle und Verordnungen. Der Erlass solcher Befehle und Verordnungen kann auch notwendig werden ausserhalb der Zeit des Aktivdienstes und darum sind sie auch für jene Zeit unter strafrechtlichen Schutz gestellt. Aus Art. 102, Ziff. 9, der Bundesverfassung ergibt sich auch die Befugnis des Bundesrates zum Erlass von polizeilichen Befehlen oder Verordnungen, ohne dass dies besonders gesagt werden muss.

Die Kommission hat es vorgezogen, die Aufzählung der einzelnen Amtsstellen zu vermeiden und einfach zu sagen: « Von den zuständigen Stellen. »

Zu betonen ist, dass in diesem Artikel auch die fahrlässige Handlung oder Unterlassung unter Strafe gestellt ist.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 50.**Antrag der Kommission.**

Art. 50. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Gefängnis bestraft.

Proposition de la commission.

Art. 50. Celui qui prend part à un attroupement formé en public au cours duquel il est commis des

violences contre des personnes ou des propriétés, ou proféré des menaces de violences, sera puni de l'emprisonnement.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Art. 50 über den Landfriedensbruch ist dem Art. 125 des deutschen Strafgesetzbuches und Art. 226 des Vorentwurfes des bürgerlichen Strafgesetzbuches nachgebildet, bzw. deckt sich nun nach dem Kommissionsantrage ganz mit Art. 226 des Vorentwurfes. Die Kommission hat nun auch das Requisit der Öffentlichkeit, der öffentlichen Zusammenrottung aufgenommen.

Abweichend vom Vorentwurf ist einzig die Art der zulässigen Strafe. Dort ist Gefängnis oder Busse, hier nur Gefängnis vorgesehen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 51.**Proposition de la commission.**

(Ne concerne que le texte français.)

Art. 51. b) Sont soumis à la juridiction de la cour pénale fédérale, sous réserve des dispositions sous lettres a et d, les actes punissables indiqués aux art. 45 à 49. L'instruction et le jugement peuvent en être délégués aux autorités cantonales, conformément à l'art. 125 de la loi fédérale du 22 mars 1893/6 octobre 1911 sur l'organisation judiciaire fédérale.

c) Est soumise pour la poursuite et le jugement à la juridiction des autorités cantonales, l'émeute (art. 50), sous réserve de la disposition sous lettre a, chiff. 3.

d) Sont soumis à la juridiction des tribunaux militaires, les actes punissables visés aux art. 48, 48 bis et 49, lorsque ces actes sont le fait de personnes justiciables des tribunaux militaires.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Ueber den Umfang der Zuständigkeit der Bundesassisen sind bereits im einleitenden Referat Ausführungen erfolgt.

Die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen dem Bundesstrafgericht, kantonalen Behörden und Militärgerichten ist klar vollzogen.

Zur Entlastung der Bundesanwaltschaft und des Bundesstrafgerichtes kann nach Art. 125 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege in allen Fällen, mit Ausnahme im Fall der Zuständigkeit der Bundesassisen oder der Militärgerichte, eine Ueberweisung an die kantonalen Behörden zum Untersuch- und zur Aburteilung erfolgen. Es wird davon namentlich im letztern Falle wohl allgemein Gebrauch gemacht werden.

Im letzten Absatz von Art. 51 ist eine Attraktionsbestimmung aufgenommen. Wenn eine Anklage auf mehrere strafbare Handlungen vorliegt, die verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterstellt wären, so kann auf Antrag des Bundesanwaltes der Bundesrat die Strafverfolgung und Aburteilung an eine einzige Bundes- oder kantonale Behörde überweisen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 52.

Antrag der Kommission.

Art. 52. Gegenstände, die zu einem Vergehen gedient haben, für die Verübung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, werden eingezogen.

Der Bundesrat kann Schriftsachen, Druckschriften, Bilder und Darstellungen, die den Umsturz der bestehenden staatlichen Ordnung verherrlichen, androhen oder hierzu auffordern, auch dann einziehen lassen, wenn eine Strafverfolgung oder Verurteilung nicht eintritt.

Geschenke und andere Zuwendungen, die dazu gedient haben oder bestimmt waren, ein Vergehen zu veranlassen oder zu belohnen, verfallen dem Bunde. Sie sind nicht mehr vorhanden, so schuldet der Empfänger dem Bunde deren Wert.

Proposition de la commission.

Art. 52. Les objets qui ont servi ou devaient servir à commettre un délit, ou qui ont été créés par un délit, seront confisqués.

Le Conseil fédéral peut faire confisquer les écrits, imprimés, les images et tous autres objets qui font l'apologie du renversement de l'ordre public existant, menacent de ce renversement ou y provoquent, même lorsqu'une poursuite pénale ou un jugement pénal n'intervient pas.

Les dons et autres avantages qui ont servi ou devaient servir à décider ou à récompenser l'auteur d'un délit, sont acquis à la Confédération. Si ces objets n'existent plus en nature, celui qui les a reçus devra en payer la valeur à la Confédération.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Art. 52 hat gegenüber der bundesrätlichen Vorlage in mehrfacher Hinsicht eine Aenderung erfahren.

Unter dem Ausdruck «Druckschriften» sind natürlich die handschriftlichen Erzeugnisse nicht inbegriffen. Zur Vervollständigung ist daher beigelegt «Schriftsachen», welcher Ausdruck alles in sich schliesst, was im Ausdruck «Druckschriften» nicht enthalten ist.

Der letzte Absatz ist allgemeiner gehalten als die ursprüngliche Redaktion. Wenn eine Sovietgoldsendung kommt, so soll sie beschlagnahmbar sein, nicht nur, wenn sie schon dazu gedient hat, ein Verbrechen zu veranlassen oder zu belohnen, sondern auch dann, wenn sie erst dazu bestimmt war. Es soll auch nicht möglich sein, durch Beseitigung der Geschenke oder der Zuwendung die Einziehung vereiteln zu können. Der Empfänger ist dem Bunde dafür persönlich haftbar.

Wettstein: Art. 52 gibt dem Bundesrate eine sehr weitgehende Kompetenz und es würde mich nicht überraschen, wenn auch von seite der bürgerlichen Presse Bedenken (Abs. 2) erhoben würden. Ich glaube aber, man kann es dem Nationalrate überlassen, diese grundsätzlichen Fragen von Grund aus zu behandeln.

Dagegen möchte ich mir erlauben, den Antrag zu stellen, das fatale Wort «Umsturz» auch hier aus der Vorlage auszumerzen. «Vestigia terrent», Sie kennen das Schicksal, das die Umsturzvorlage seinerzeit im

deutschen Reichstag erfahren hat. Wenn jene Vorlage so schlecht empfangen und nachher auch abgelehnt worden ist, so war das im wesentlichen wegen ihrer Bezeichnung. Der Begriff «Umsturz» ist ein politischer Begriff. Man kann darunter allerlei verstehen. Ein gesetzestechnischer Begriff ist es nicht, und in der Hand des Richters wird dieser Begriff je nach der Stimmung ganz verschieden verwendet. Was ist Umsturz? Ich kann mir historisch sehr leicht einen Umsturz vorstellen, der legitim ist, sogar durch eine Initiative kann ein Umsturz der bisherigen Ordnung erfolgen. Im Begriff «Umsturz» liegt das Illegitime noch nicht, deshalb möchte ich einen so vagen, elastischen Begriff aus dem Gesetze wegbringen und schlage Ihnen vor, im zweiten Absatz zu sagen: «Der Bundesrat kann . . . Darstellungen, die die gewaltsame und rechtswidrige Aenderung der bestehenden staatlichen Ordnung . . .» Das ist, worauf es ankommt. Im Gegensatz zur Umwälzung auf dem gesetzlichen Wege, die unter Umständen auch sehr schroff erfolgen kann, steht die gewaltsame und rechtswidrige Aenderung, steht der Gegensatz zur demokratischen Ordnung, der Gegensatz eines Sonderwillens gegen den Gemeinwillen. Darin liegt das Charakteristische. Wer anstrebt, eine gegebene, durch den Willen des Volkes getragene Ordnung mit andern, als den in der Verfassung niedergelegten Mitteln zu ändern, der macht sich einer gewaltsamen und rechtswidrigen Aenderung schuldig, dann mag ihn auch diese mehr polizeiliche Massnahme treffen. Das Wort «Umsturz» würde der Vorlage nicht zum Vorteil gereichen, und deshalb bitte ich Sie, es hier auszumerzen.

Bundesrat Häberlin: Die Bemerkung von Herrn Ständerat Wettstein ist insofern wohl gerechtfertigt, als hier noch das Wort «gewaltsam» hineingehört. Das Wort «Umsturz» möchte ich Ihnen belieben stehen zu lassen, denn es ist auch anderswo nicht ausgemerzt, sondern gegenteils im Art. 47bis aufgenommen worden. Gerade um die Korrespondenz herzustellen mit dem dortigen Al. 1 wird man hier das Wort «Umsturz» behalten müssen, aber mit dem, was man dort absichtlich eingefügt hat, mit dem Worte «gewaltsam». Damit ist dann klargestellt, dass nicht ein berechtigter Umsturz, wenn es überhaupt einen solchen gibt, hier in Art. 52 verfolgt werden kann.

Ich persönlich hatte zwar immer die Meinung, dass im Wort «Umsturz» das Rechtswidrige schon enthalten sei, dass das schon im Wort liege, aber man kann vielleicht darüber streiten. Weil man dies kann, mag die erste Beifügung des Herrn Wettstein aufgenommen werden; hingegen ist das zweite Wort «rechtswidrig» dann überflüssig, denn ein gewaltsamer Umsturz ist ganz zweifellos rechtswidrig.

Das Wort «Umsturz» selbst wird der Vorlage nach meiner Meinung nichts schaden bei denjenigen, die überhaupt dieses Wort keine Scheu erwecken, und bei denjenigen, wo es Scheu und Abscheu erregt, wird es auch nichts nützen, wenn wir das Wort herausnehmen. Ich möchte Ihnen deshalb nur die kleine Aenderung der Einfügung des Wortes «gewaltsam» vor «Umsturz» belieben.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Ich für meine Person könnte mich mit dem Vorschlage des Herrn Bundesrates Häberlin einverstanden erklären.

Böhi : Ich beantrage, die Fassung der Kommission aufrecht zu erhalten, also von der Beifügung des Wortes « gewaltsam » Umgang zu nehmen, und zwar deshalb, weil wir mit dieser Beifügung auch den politischen Generalstreik treffen wollen, der nicht einen gewaltsamen Umsturz, aber doch einen Umsturz bezweckt.

Brügger : Ich möchte mich meinerseits dem Antrage des Herrn Bundesrates Häberlin anschliessen. Ueber den Begriff des Umsturzes haben wir in der Kommission lange gesprochen und wir sind, wie ich glaube einstimmig, zu der Meinung gekommen, dass wir diese Worte mit Absicht in diese Vorlage hineinbringen wollen, weil wir tatsächlich eben die gegenwärtigen Strömungen, die auf den Umsturz abstellenden Verbindungen verhindern wollen. Die ganze Vorlage hat den Zweck, die bestehende Ordnung gegenüber den Umsturtzenden zu schützen.

Wenn man weiter fragt, ob man einfach von Umsturz oder von gewaltsamem Umsturz reden soll, so hätte ich, um der Ansicht des Herrn Wettstein einigermaßen entgegenzukommen, nichts dagegen einzuwenden, dass man das Wort « gewaltsam » hier hineinnimmt. Wir haben diesen Ausdruck schon einmal bei Art. 47bis gebraucht und es passt also ganz gut auch hier. Wenn Herr Kollege Böhi sagt, der blosser Ausdruck « Umsturz » sei vorzuziehen, damit man auch den Generalstreik treffen könne, so glaube ich, dass ein Generalstreik an sich, seinem Wesen nach, ein gewaltsamer Umsturz ist oder wenigstens ein Umsturzversuch, denn ein Generalstreik, der alles stilllegen will und stilllegt, ist schon an sich eine Umsturzhandlung. Ich glaube deshalb, dass man auf Grund dieses Artikels einen Generalstreik, der politische Tendenzen verfolgt, auch dann treffen kann, wenn wir ihn hier als gewaltsamen Umsturz bezeichnen. Ich schliesse mich aus diesen Gründen, obschon ich mit der Tendenz des Herrn Kollegen Böhi einverstanden wäre, dem Antrage des Herrn Bundesrates Häberlin an, weil ich glaube, dass das Ziel auch dann erreicht wird, wenn man dieses etwas einschränkende Wort noch beifügt.

Scherer : Gestatten Sie mir nur eine kurze Richtigstellung zum Votum des Herrn Ständerates Brügger, der Ihnen mitgeteilt hat, dass die Kommission einmütig der Auffassung gewesen sei, man solle den Ausdruck « Umsturz » in die Vorlage aufnehmen. Ich möchte das korrigieren. Tatsächlich war in der Kommission die Situation die, dass gegenüber der Fassung, die heute im Kommissionsentwurf vorliegt, noch ein von mir gestellter Antrag vorlag; ich hatte vorgeschlagen, statt von « gewaltsamem Umsturz » zu sprechen, auch hier den präzisen Begriff des « Hochverrates » aufzunehmen und den Artikel folgendermassen zu fassen: « Wer im In- oder Ausland öffentlich in Wort, Schrift und Bild zum Hochverrat oder sonst zu einer Störung der staatlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft oder der Kantone ernstlich auffordert... » Mit Stichentscheid des damaligen Vorsitzenden der Kommission, des Herrn Ständerates Brügger, wurde mein Antrag abgelehnt. Ich kann mich hier auf das Protokoll berufen, das über die Sitzung geführt worden ist. Im übrigen stehe ich noch heute auf dem Standpunkte, dass es besser gewesen wäre, den Ausdruck « Umsturz »

zu vermeiden. Hingegen wollte ich die heutige Diskussion nicht durch einen weiteren Antrag komplizieren. Der Nationalrat wird hier wohl die nötigen Korrekturen anbringen.

Brügger : Ich muss in der Tat bekennen, dass ich mich geirrt habe. Beim Art. 52 war zwar über diese Frage, meines Erinnerns, keine Diskussion mehr. Dagegen war eine solche bei Art. 47, dort hatte Herr Scherer den Antrag gestellt, von dem er Ihnen gesprochen hat. Ich bitte für dieses Versehen um Entschuldigung.

Böhi : Ich halte meinen Antrag aufrecht. Es ist richtig, dass in Art. 47bis von « gewaltsamem Umsturz » die Rede ist. Aber dort handelt es sich um die Bestrafung der Aufforderung zum Umsturz, in Art. 52 dagegen nur um die Konfiskation von Schriften, die zum Umsturz auffordern. Ich glaube, man dürfe hier weitergehen als in Art. 47bis.

Die Frage, ob ein politischer Generalstreik als « gewaltsamer Umsturz » zu taxieren sei, glaube ich eher verneinen zu müssen; jedenfalls kann man darüber streiten. Stellen Sie sich vor, die Lokomotivführer oder Kondukteure streiken und stehen einfach mit den Händen in den Hosentaschen auf der Station. Wird das Bundesgericht sagen, das sei Gewalt? Es ist ein passives Verhalten, das nach der gewöhnlichen Auffassung kaum als Gewalt bezeichnet werden kann. Aber durch diese Passivität der Bahnangestellten oder der Arbeiter, z. B. der Elektrizitäts-, Gaswerke oder Wasserversorgungen würden lebenswichtige Betriebe ganz zum Stillstand gebracht und der Umsturz bewerkstelligt. Gewalt wird dabei vielleicht gar nicht angewendet; die Leute werden so instruiert, dass sie gar nicht aktiv handeln, sondern jedes aktive Handeln unterlassen, sich rein passiv verhalten. Wenn aber ein solches Verhalten den Umsturz der bestehenden staatlichen Ordnung bezweckt, wäre doch Anlass genug vorhanden, Druckschriften, welche einen solchen nicht gewaltsamen Umsturz verherrlichen oder zu demselben auffordern, zu konfiszieren.

Wettstein : Nachdem Herr Böhi seinen Antrag aufrechterhalten hat, möchte ich bitten, bei der Abstimmung zunächst meinen Antrag und den Antrag des Herrn Bundesrates Häberlin in eventueller Abstimmung einander gegenüber zu stellen, und das, was herauskommt, dem Antrage Böhi.

Ich verstehe nicht recht, was Herr Böhi mit seinem Antrag erreichen will. Strafbar ist nach Art. 47bis nur der, der zum gewaltsamen Umsturz auffordert. Dagegen darf man Zeitungen, Bücher, Schriften schon dann konfiszieren, also gewissermassen die Zeitungen bestrafen, wenn sie vom blossen Generalstreik zu politischen Zwecken reden und ihn verherrlichen. Die Aufforderung ist also straflos, wenn sie mündlich geschieht, aber wenn man in einer Schrift davon spricht, so wird das mit Konfiskation bestraft. Das ist nicht logisch und geht nach meinem Empfinden gegen die Pressfreiheit. Man behandelt hier die Presse schlechter als den Delinquenten.

Herr Böhi muss sich auch darüber Rechenschaft geben, was mit einem solchen Paragraphen erreichbar ist. Wenn er glaubt, dass man durch eine solche Bestimmung die Konfiskation aller Zeitungsnummern, Flugschriften, Broschüren usw. erreichen könne,

die überhaupt den politischen Generalstreik behandeln, also nicht nur den gewaltsamen Umsturz, dann täuscht er sich. Wenn man das wollte, müsste man zum Zweck der Konfiskation beständig mobilisiert haben, denn in diesem Falle müssten Sie jeden Tag die Hälfte der sozialdemokratischen Presse konfiszieren. Das könnten Sie nicht einmal 14 Tage durchführen. Man muss nicht Unmögliches wollen. Man muss diejenigen fassen, die gefährlich sind, aber nicht diejenigen, von denen man sich sagen muss, dass sie im Grund doch harmloser sind als derjenige, der mündlich auffordert und nach dem vorliegenden Gesetz nicht bestraft würde. Sie sollten also unter allen Umständen entweder meinen Antrag oder den Antrag des Herrn Bundesrates Häberlin annehmen.

M. Dind : Ce n'est pas sur le mode de votation que je prends la parole, mais comme les juristes ne sont quelquefois pas d'accord je voudrais demander à M. le chef du département de nous dire son opinion sur la proposition de M. Böhi. Autant que je puis raisonner comme un laïque, il me semble que M. Böhi a raison, mais je voudrais quand même que le Conseil fédéral nous donnât d'une manière plus précise son sentiment afin que mon vote puisse être donné en toute sécurité. Je prie donc M. le chef du département d'éclairer un peu notre lanterne.

Bundesrat Häberlin : Persönlich bin ich eher der Meinung des Herrn Böhi, als der Auffassung des Herrn Brügger, die dahin geht, dass man auch ohne das Wort «gewaltsam» eine Verherrlichung des gewöhnlichen Generalstreikes mittreffen würde. Das halte ich nicht für richtig nach der jetzigen Regelung des Art. 47bis. Wenn wir das Wort «gewaltsam» in Art. 52 aufnehmen, so wird eine Verherrlichung des politischen Generalstreiks nicht eo ipso getroffen. Im Art. 47 hatte der Bundesrat das Wort «gewaltsam» nicht aufgenommen. Er wollte die Vorbereitungshandlung auf den politischen Generalstreik, auch wenn er nicht gewaltsam wäre, treffen, er wollte sagen, wer einen politischen Generalstreik zum Zweck des weiteren Umsturzes vorbereitet, auch wenn das vorderhand ohne jeden Aufruf zu Waffen und zu Gewalt geschieht, der soll doch bestraft werden können nach Art. 47. Konsequenterweise sollten dann auch nach Art. 52 Schriftstücke, die verteilt werden, die einen solchen Generalstreik verherrlichen, eingezogen werden können, wenn sie auch nicht zu einem gewaltsamen Umsturz aufrufen. Nachdem die Kommission das Wort «gewaltsam» in Art. 47 aufgenommen hat, mit der bestimmten Tendenz, alles andere auszuschliessen, so ist natürlich logisch, wenn Herr Ständerat Wettstein sagt, dann muss auch in Art. 52 die Einbeziehung nur bei der Verherrlichung der gewaltsamen Störung stattfinden. Sie müssen also meines Erachtens zwischen den beiden Auffassungen entscheiden.

Vor dem Irrtum möchte ich warnen, dass, wenn Sie das «gewaltsam» hier aufnehmen, Sie den rein politischen Generalstreik doch treffen. Das glaube ich nicht. Ein Bundesrichter würde ganz sicher so vorsichtig sein, und bei der Konfiskation wie bei Art. 47 abstellen darauf, dass das Wort «gewaltsam» gerade einen Gegensatz zu andern Mitteln bedeuten wolle. So würde auch der Bundesrat dies auslegen. Wir würden also nicht Konfiskationen ausführen von Schrift-

stücken, die nicht direkt zum gewaltsamen Umsturz aufrufen. Wer in der Konfiskation weitergehen will, der muss dem Antrage des Herrn Böhi zustimmen, und wer sie einschränken will, der muss dem Antrage des Herrn Wettstein oder dem meinigen seine Zustimmung geben. Ich habe meinen Antrag gestellt, um die Konformität mit Art. 47, im Sinn Ihrer Kommission herzustellen.

Böhi : Ich bin der Meinung, dass, wenn mein Antrag angenommen wird, man auf die Art. 47 und 47bis zurückkommen und auch dort das Wort «gewaltsam» streichen, also die Fassung des Bundesrates annehmen müsste. Ich anerkenne die Einwendungen, die gegen die Logik meines Antrages gemacht wurden. Es muss Uebereinstimmung bestehen zwischen den Artikeln betreffend die Bestrafung der Aufforderung zum Umsturz und betreffend die Konfiskation. Wird mein Antrag angenommen, so werde ich den Rückkommensantrag auf Art. 47 und 47bis stellen.

Isler : Ich möchte nur kurz meine Stimmabgabe motivieren, glaube aber, dass meine Worte doch für den einen oder andern unter Ihnen von Interesse sein werden, weil er sich auch fragt, was er tun soll. Man muss hier an das alte Sprichwort denken, dass man nicht zu viel fordern darf, wenn man etwas erreichen will. Ich fürchte, die Ausdehnung, die tatsächlich im Antrag des Herrn Böhi liegt, könnte diese Gefahr erzeugen.

Das Beispiel des Herrn Böhi von Lokomotivführern oder Bahnangestellten, die die Hände in den Hosentaschen halten, wenn ein Zug abfahren soll, beschäftigt einen ja, aber ich kann mir doch den Fall nur so vorstellen, dass es sich darum handelt, mit dem Zuge Truppen nach einer gefährdeten Stelle zu bringen. Wenn aber die Bahnangestellten einen solchen Transport verhindern durch passive Resistenz, da werden sie unter das Militärstrafgesetz fallen. Einen andern Fall, der für die Existenz des Staates in Betracht fiele, kann ich mir nicht denken. Gewiss kann durch solches Verhalten auch Hungersnot an einem Ort entstehen, aber es ist doch nicht dasselbe, wie der Fall, den ich oben erwähnt habe. Die Existenz des Staates ist dadurch noch nicht bedroht. Ich habe meinen Herrn Nachbar zur Rechten gefragt, der Oberst ist, und auch er ist der Ansicht, dass man in den hier in Betracht kommenden Fällen mit dem Militärstrafgesetz auskomme. Deshalb stimme ich zum Antrag von Herrn Bundesrat Häberlin, nicht zu dem der Kommission.

Abstimmung. — Votation.

Eventuell:

Für den Antrag Wettstein	3 Stimmen
Für den Antrag Bundesrat Häberlin	28 Stimmen

Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschlusse	14 Stimmen
Für den Antrag Böhi	15 Stimmen

II.

Antrag der Kommission.

II.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben die mit ihm in Widerspruch stehenden

Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen.

(Der Rest wird gestrichen.)

Proposition de la commission.

II.

Sont abrogées, dès l'entrée en vigueur de la présente loi, toutes les dispositions contraires des lois et ordonnances fédérales et cantonales. (Le surplus est supprimé.)

Räber, Berichterstatter der Kommission: Lit. a und b der bundesrätlichen Vorlage sind gestrichen worden. Die Streichung erfolgt deshalb, weil es sich um die Notverordnungen des Bundesrates gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend die ausserordentlichen Vollmachten handelt. Solange der Bundesbeschluss vom 3. August 1914 zu Recht besteht, ist es Sache des Bundesrates, die gestützt auf jenen Bundesbeschluss erlassenen Verordnungen auch wieder selber aufzuheben. Der Bundesrat wird von sich aus die in lit. a und b erwähnten Verordnungen auf den Zeitpunkt aufheben, an dem diese Vorlage in Rechtskraft treten wird.

Bundesrat Häberlin: Herr Ständerat Böhi hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass vielleicht ein kleiner Widerspruch besteht zwischen Art. 47 und 47 bis einerseits, wo von Vergehen, die im Ausland begangen werden können und unter Strafe gestellt sind, die Rede ist und dem Art. 1, al. 2, des alten Bundesstrafgesetzes andererseits. Dort werden nämlich diejenigen Verbrechen aufgezählt, welche bestraft werden können, wenn sie auf fremdem Gebiet begangen werden. Statt dass man im alten Bundesgesetz, wie hier in unserer Novelle, jeweilen in einzelnen Paragraphen ausdrücklich gesagt hat, das wird auch bestraft, wenn es im Ausland begangen wird, hat man es generell in Art. 1 hineingenommen und dort auf alle jene Artikel hingewiesen, die angewendet werden sollten auch auf Delikte, begangen im Ausland. Da fehlen natürlich nun der Art. 47 und 47 bis, weil diese beiden Bestimmungen neu sind. Ich glaube aber nicht, dass es notwendig ist, dass deswegen in unserer Novelle ausdrücklich etwas gesagt wird. Denn es ist kein Widerspruch zwischen Art. 47 und 47 bis und diesem Art. 1, al. 2, sondern nur nunmehr eine Unvollständigkeit im alten Art. 1. Wir hätten die Sache auch so regulieren können, dass wir in Art. 47 und 47 bis das Wort «im Ausland» gar nicht aufgenommen und dann im alten Art. 1 einfach auch diese Artikel zitiert hätten. Ich glaube, es wird keine Unzuträglichkeiten geben, wenn wir keine ausdrückliche Bemerkung aufnehmen, und es dürfte genügen, davon im Protokoll Notiz zu nehmen.

Angenommen. — (Adopté.)

III.

Antrag der Kommission

III.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Proposition de la commission.

III.

Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution de la présente loi.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Diese Ziffer ist allgemeiner gefasst worden. Nach der neuen Redaktion wird es Sache des Bundesrates sein:

a) die Vorlagen nach Annahme in den eidgenössischen Räten zu publizieren unter Beifügung der Referendums Klausel,

b) nach unbenützttem Fristablauf oder nach Annahme in der Volksabstimmung den Zeitpunkt der Inkraftsetzung zu bestimmen.

Der Vorbehalt der Referendums Klausel im Gesetzestexte ist überflüssig, weil nach Art. 89 der Bundesverfassung das Referendum für Bundesgesetz und Bundesbeschluss die Regel ist. Die Ausnahme davon bilden die Bundesbeschlüsse dringlicher Natur und die nicht allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse. Die Ausnahmen davon müssen also im Text des Bundesbeschlusses erwähnt werden, wenn davon Gebrauch gemacht werden sollte. Dieses Vorgehen findet seit 1911 mit einer einzigen Ausnahme die Regel. So wurde z. B. kürzlich beim Couponsteuergesetz gleich verfahren. Anders verhält es sich freilich beim vorliegenden Entwurf zum bürgerlichen Strafgesetzbuch, wo in Art. 424 im Schlussartikel die Referendums Klausel aufgenommen ist.

Ich glaube, es ist besser, wenn bei der Beratung jener Gesetzestext der jetzigen Praxis angepasst wird, als wenn wir wiederum die Praxis ändern, über die wir wiederholt abklärend debattiert haben. Ich beantrage Ihnen daher, die Vorlage anzunehmen.

Angenommen. — (Adopté.)

Räber, Berichterstatter der Kommission: Infolge der Annahme des Antrages Böhi mit 15 gegen 14 Stimmen müssen wir nun auf Art. 47 und 47 bis zurückkommen und dort konsequenterweise das Wort «gewaltsam» streichen.

Bolli: Ich halte es nicht für notwendig, auf diesen Artikel zurückzukommen. Eine Aenderung wäre von einer so grossen Tragweite, dass die Vorlage unter Umständen sehr gefährdet werden könnte. Ich bin also nicht der Meinung, dass das Wort «gewaltsam» auch hier gestrichen werden müsse.

Brügger: Wir brauchen auf Art. 47 und 47 bis nur insoweit zurückzukommen, als im letztern Artikel vor dem Worte «Umsturz» das Wort «gewaltsam» zu streichen wäre. Im übrigen aber können die beiden Artikel vollständig unangetastet bleiben.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Persönlich möchte ich nicht auf Art. 47 und 47 bis zurückkommen. Ich war auch nicht für den Antrag des Herrn Böhi beim Art. 52, weil ich fürchte, dass, wenn wir zu weit gehen, wir die Vorlage gefährden. Ich hielt es aber für meine Pflicht, als Referent darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn man dem Gedanken von Herrn Böhi Folge gegeben hat, man nun auch Art. 47 und 47 bis ändern muss. Ich persönlich würde für die unveränderte Vorlage eintreten.

Präsident: Also stellt Herr Vizepräsident Räber keinen Antrag und es wird demzufolge beim Antrag des Herrn Brügger bleiben.

Brügger: Ich stelle auch keinen Antrag, sondern überlasse es Herrn Böhi, ob er einen solchen stellen will.

Böhi: Ich stelle den Antrag, das Wort «gewaltsam» sowohl in Art. 47 vor «Störung der staatlichen Ordnung» als auch in Art. 47 bis vor «Umsturz» und vor «Störung der staatlichen Ordnung» zu streichen und damit die Uebereinstimmung mit der bundesrätlichen Fassung wiederherzustellen.

Scherer: Es muss darüber abgestimmt werden, ob auf Art. 47 und 47 bis zurückgekommen wird. Wenn prinzipiell Zurückkommen beschlossen wird, so können beliebige materielle Anträge gestellt werden.

Wettstein: Für den Fall des Zurückkommens nehme ich den Antrag des Herrn Brügger auf. Meines Erachtens brauchen wir nur Uebereinstimmung herzustellen zwischen Art. 52, Abs. 2, wie er angenommen worden ist, mit dem Art. 47 bis. Das übrige können wir ganz ruhig so stehen lassen. Sie haben nun das Wort «gewaltsam» bei Umsturz gestrichen, und es ist konsequent, dass Sie es auch in Art. 47 bis streichen. Aber Herr Böhi geht ja viel weiter, er will in beiden Artikeln das Wort «gewaltsam» streichen und damit den angenommenen Artikel auf eine vollständig neue Grundlage stellen.

Für den Fall, dass Sie Zurückkommen beschliessen, beantrage ich Ihnen, das Wort «gewaltsam» nur bei «Umsturz» in Art. 47 bis zu streichen.

Präsident: Wir stimmen in eventueller Abstimmung darüber ab, für den Fall des Zurückkommens, ob Sie dem Antrage des Herrn Böhi, das Wort «gewaltsam» an allen drei Orten zu streichen, Folge geben wollen, oder ob Sie dem Antrage des Herrn Wettstein ihre Zustimmung geben.

Böhi: Ich bin der Meinung des Herrn Scherrer, dass wir uns zuerst darüber zu entscheiden haben, ob wir überhaupt zurückkommen wollen. Wird das abgelehnt, dann bleibt der frühere Beschluss aufrecht. Persönlich werde ich gegen Zurückkommen stimmen, weil ich es nicht für richtig halte, diese ganze schwierige Materie wieder in einem grossen Kollegium zu erörtern, wo es unmöglich ist, zu redigieren, und weil ich dafür halte, dass die Artikel an ihrem Platze und richtig redigiert sind. Wird Zurückkommen beschlossen, dann bin ich der Meinung, dass die Diskussion zu beiden Artikeln wieder ganz offen ist. Dann muss auch ich mir vorbehalten, andere materielle Aenderungen vorzuschlagen, die bis jetzt noch gar nicht vorgeschlagen worden sind. In der nämlichen Lage wird jedes andere Kommissionsmitglied sein, das an den schwierigen Diskussionen bei der Vorberatung dieses Artikels teilgenommen hat. Ich glaube, wir sind an einem Wendepunkt angekommen, wo es sich fragt, ob wir eine Vorlage vorbereiten, die wir überall vertreten können, oder ob wir ein Spezialgesetz machen wollen, für das man nicht unbedingt und unter allen Umständen eintreten kann. Das ist die Frage, und daher müssen wir uns prinzipiell ent-

scheiden. Ich unterstütze den Antrag, es sei nicht zurückzukommen.

Präsident: Ich hielt die Sache für lediglich redaktioneller Natur, aber da Sie ihr prinzipielle Bedeutung zumessen, so werde ich über den Zurückkommensantrag abstimmen.

Abstimmung. — *Votation.*

Für Zurückkommen auf Art. 47 und 47 bis 10 Stimmen
Dagegen 22 Stimmen

Mercier: Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit nochmals auf Art. 46 und 46 bis lenken. In diesen beiden Artikeln wird mit Strafe bedroht, wer eine Behörde oder einen Beamten des Bundes, der Nationalbank oder eines Kantons an einer Amtshandlung hindert, oder zu einer solchen nötigt.

Im Referat zu diesen Artikeln, namentlich in demjenigen zu Art. 46 bis hat uns der Herr Referent mitgeteilt, dass unter «Kanton» auch verstanden sei «die Gemeinde» (Zwischenruf des Herrn Referenten: Gemeinde und Bezirk!). Das scheint mir nun aber aus der Redaktion dieser Artikel nicht klar hervorzugehen. Die Redaktion mag eventuell für die Bezirksbehörden noch genügen, da die Bezirksbehörden manchenorts kantonale Behörden sind. Dagegen genügt sie nicht für die Gemeindebehörden. Ich glaube, dass ein Richter, der auf Grund des vorliegenden Textes von Art. 46 und 46 bis Recht zu sprechen hätte, diese Artikel nicht in so extensiver Weise interpretieren würde, wie dies im Auftrag der Kommission der Herr Referent vorhin getan hat. Die angeschnittene Frage scheint mir nicht so unwichtig zu sein, man denke nur z. B. an die engern Stadträte grösserer städtischer Gemeinwesen, an deren Polizeidirektoren, an die städtischen Polizeikorps usw. Ich möchte daher den Vertreter des Bundesrates bitten, uns noch seine Auffassung über diesen Punkt zur Kenntnis zu bringen. Ich bin der Meinung, man sollte redigieren: «... der Nationalbank, eines Kantons oder einer Gemeinde», und nach dem Zwischenruf des Herrn Referenten wäre es evtl. sogar noch nötig, «Bezirk» vor «Gemeinde» einzuschalten.

Je nach der Antwort des Herrn Departementschefs behalte ich mir vor, einen Rückkommensantrag zu stellen.

Bundesrat Häberlin: Die Auffassung der Kommission ist, glaube ich, einheitlich die gewesen, dass alle Beamten hier verstanden sein sollen, also auch die Bezirks- und Gemeindebeamten, die Beamten in einem Kanton, nicht die Beamten des Kantons. Damit daraus nicht unzuträgliche Konsequenzen gezogen werden, dass also z. B. die Verprügelung eines Nachtwächters durch ein paar Studenten nicht etwa als Aufruhr vor die Bundesassisen geschleppt werden könne, hat man für richtig befunden, im Ingress der Art. 46 und 46 bis zu sagen:

«Wer in einer die staatliche Ordnung gefährdenden Weise» Dann nur soll Aufruhr oder Widersetzung im Sinne des Bundesstrafrechtes angenommen werden. Ich glaube, dieses Ventil ist auch genügend.

Dagegen muss Herrn Mercier zugegeben werden, dass es vielleicht im Text nicht ganz klar ist, wenn nur von den Behörden eines Kantons gesprochen wird,

dass auch die Bezirks- und Gemeindebehörden darunter-inbegriffen sein sollen. Warum hat man das überhaupt gesagt? Weil man früher, eben im alten Gesetz, nur die Bundesbehörden im engern Sinne geschützt hat, und um die Ausdehnung, die nun das Gesetz nimmt, auf die Kantone sinnfällig zum Ausdruck zu bringen, hat man nun von den Behörden des Bundes und der Kantone gesprochen. Man hat in der Folge gefunden, dass noch andere zwischen hinein gehörten und hat die Nationalbank hinzugenommen. Ich bin damit einverstanden, dass der Redaktionskommission anheimgegeben wird, hier den Gedanken genauer zum Ausdruck zu bringen, dass auch die Gemeinde- und Bezirksbeamten darunter verstanden sein sollen. Ich frage mich, ob es nicht genügt, einfach zu sagen « einer Behörde und einem Beamten » unter Weglassung von « Bund, Nationalbank und Kanton ». Ich glaube, es gibt dann kein Missverständnis, weil alle Beamten verfassungsmässig, gesetzlich bestellte Beamte sind. Man könnte dem höchstens entgegenhalten, dass vielleicht die Gepflogenheit grosser kaufmännischer Betriebe und Aktiengesellschaften, von ihren Beamten zu sprechen, zu Missverständnissen führen dürfte.

Wenn Sie heute nicht materiell entscheiden wollen, so bitte ich um Ueberweisung an die Redaktionskommission.

Usteri: Ich unterstütze die Ausführungen des Herrn Mercier. Es besteht hier redaktionell unzweifelhaft eine Lücke, die, weil es sich um ein Strafgesetz handelt, das nicht ausdehnend interpretiert wird, gegebenenfalls wirksam wird. Die jetzige Fassung erklärt sich dadurch, dass wir bis vor kurzer Zeit in der Bundesgesetzgebung aus dem bundesstaatlichen Charakter der Schweiz heraus einerseits vom Bund und andererseits bloss von den Kantonen, jedoch in der Meinung gesprochen haben, dass bei den letztern immer die ganze politische Organisation der Kantone inbegriffen sein soll. In der letzten Zeit haben wir aber wiederholt diesen Standpunkt verlassen und als notwendig erkannt, dass auf Seite der Kantone gegebenenfalls die Gemeinden besonders hervorgehoben werden. Das Bedürfnis mag hierauf zurückzuführen sein, dass die Gemeinden auf der Grundlage der Gemeindeautonomie im allgemeinen Rahmen des schweizerischen Staatslebens eine zunehmende Rolle spielen, eine grössere Bedeutung als früher gewonnen haben. So ist beispielsweise in dem Gesetz über die Nationalbank, das wir im April angenommen haben, in Art. 12 nicht mehr bloss von kantonalen, sondern auch von kommunalen Steuern die Rede. Wir haben damit dokumentiert, dass der Begriff des Kantons in einem Bundesgesetz nicht mehr immer so weit greift, wie es bis jetzt der Fall gewesen ist, sondern dass unterschieden wird zwischen kantonalen und kommunalen Rechtsverhältnissen.

Der Herr Vorsteher des Justizdepartements hat ferner darauf aufmerksam gemacht, dass die Beamten der Nationalbank in der Fassung weggelassen werden könnten. Das ist mit Rücksicht auf Art. 61 des revidierten Bankgesetzes nicht mehr möglich, weil die Beamten und Angestellten der Nationalbank gegenüber Dritten nicht als Bundesbeamte angesehen werden. Die Bundesbeamteneigenschaft der Beamten und Angestellten der Nationalbank bezieht sich nur auf ihre persönliche zivil- und strafrechtliche

Verantwortlichkeit. Hier handelt es sich aber darum, ob ein Tatbestand, der Beamte und Angestellte der Nationalbank einschliessen soll, auch dann besteht, wenn er nur gegen die eidgenössischen Beamten und Angestellten gerichtet ist.

Es würden also, soll die Absicht der Vorlage sicher verwirklicht werden, richtigerweise die Gemeinden ausdrücklich zu erwähnen sein, desgleichen die Beamten der Nationalbank; in letzterer Richtung es demnach bei der jetzigen Fassung bewendet sein zu lassen.

Abstimmung. — Votation.

Für Zurückkommen auf Art. 46 und 46bis	15 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

Mercier: Ich verdanke dem Herrn Departementschef die mir zuteil gewordenen Aufklärungen und möchte Ihnen nun beantragen, zu sagen: « eine Behörde, oder einen Beamten des Bundes, der Nationalbank, eines Kantons, eines Bezirks oder einer Gemeinde, an einer Amtshandlung verhindern » etc. Wobei ich das in dem Sinne tue, dass damit der grundsätzliche Gedanke beschlossen werden soll und dass, wenn die Redaktionskommission eine feinere Wendung findet, es ihr überlassen sein solle, diesen Gedanken in etwas eleganterer Art zum Ausdruck zu bringen.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag Mercier	20 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Gesamt abstimmung. — Votation sur l'ensemble.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	Einstimmigkeit
-----------------------------------	----------------

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

**Sitzung vom 23. Juni 1921,
8 Uhr.**

Séance du 23 juin 1921, à 8 heures.

Vorsitz:	} Hr. Baumann.
Présidence:	

**1422. Berechnung der neuen Kriegssteuer.
Calcul du nouvel impôt de guerre.**

Botschaft und Beschlussesentwurf vom 30. Mai 1921 (Bundesblatt III, 253). — Message et projet d'arrêté du 30 mai 1921 (Feuille fédérale III, 270).

Eintretensfrage. — Entrée en matière.

Keller, Berichterstatter der Kommission: Die gegenwärtige Krisis des wirtschaftlichen Lebens hat zwei Gesuche zur Folge gehabt, die beide auf den

Revision des Bundesstrafrechts.

Révision du code pénal fédéral.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1408
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1921
Date	
Data	
Seite	290-306
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 204

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Ständerat — Conseil des États

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Januar/Februar — 1922 — Janvier/février

Abonnemente: Jährlich 10 Fr. für die Schweiz mit Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
14 Fr. für das übrige Postvereinsgebiet.
In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.

Abonnements: Un an: Suisse frs. 10. — (plus la finance d'abonnement par la poste ou de remboursement).
Union postale frs. 14. —.
On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux

**Sitzung vom 23. Januar 1922,
18 Uhr.**

Séance du 23 janvier 1922, à 18 heures.

Vorsitz: } Hr. Böhi, Vizepräsident.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts. Revision du code pénal fédéral.

(Siehe Seite 290 ff. des letzten Jahrganges. — Voir page 290 et suivantes de l'année précédente.)

Differenzen. — Divergences.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Als nach dem sechzehnmal wiederholten Angriff auf das Bollwerk der staatlichen Ordnung der Pulverdampf im andern Rate sich verzogen und man die Wirkungen der reichlich aufgefahrenen schweren und leichten Artillerie nachzuprüfen begann, da ergab sich, dass kein einziger Ziegel heruntergeschossen worden war. Wenn an der Feste auch einige Aenderungen vorgenommen worden, sagen wir einige Vorwerke etwas umgebaut, einige Laufgräben etwas zurückgenommen worden sind, so geschah es durch die Verteidiger selbst, aus freier Entschliessung. Es ist nicht unsere Aufgabe, über die Art der Behandlung der Vorlage im Nationalrat ein Urteil zu äussern, um so weniger, da wahrscheinlich der Nationalrat die Möglichkeit zur Replik nicht haben würde. Wir können ruhig das Urteil unserm Souverän, dem Volke, überlassen, dem die beiden Räte unterstellt sind.

Wer sich die Mühe nehmen will, das 280 Druckseiten umfassende Stenographische Bulletin über die Verhandlungen im Nationalrat zu studieren oder teilweise wenigstens zu durchblättern, der würde Gelegenheit finden, mit mancher geäusserten Theorie sich auseinanderzusetzen. Ich glaube, auch dies ist

zur Erreichung des uns gesteckten Zieles nicht durchaus notwendig.

Nachdem, wie bereits angetönt, die Abänderungen an der Vorlage gegenüber der ersten Lesung im Ständerat nicht wesentlich sind, musste Ihre Kommission ihr Hauptaugenmerk insbesondere darauf richten, zu untersuchen, ob es sich verlohne, ohne zwingenden Grund in mehr nebensächlichen Fragen Differenzen gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates zu schaffen. Die Kommission hat die Frage gründlich geprüft und ist zur Ansicht gekommen, keine Differenzen zu schaffen, d. h. den abweichenden Beschlüssen des Nationalrates zuzustimmen. In der Frage des bedingten Strafvollzuges geschah es mit bedeutender Stimmenmehrheit, in allen andern Fragen war die Kommission einstimmig. Die Meinungen differierten nur darüber, ob einige bloss redaktionelle Aenderungen vorgenommen werden sollten. Die Kommission entschied sich für möglichste Belassung des Textes.

Unter diesen Verhältnissen glaube ich am besten zu tun, Ihnen schon im einleitenden Referat eine Uebersicht über alle vom Nationalrat geschaffenen Differenzen zu geben, mit kurzer Begründung, warum die Kommission zuzustimmen beantragt. Es dürfte Ihnen dies die Beantwortung der grundsätzlichen Frage erleichtern, ob Differenzen gegenüber dem andern Rate geschaffen werden sollen oder nicht. In der Detailberatung werde ich mich dann auf ganz wenige Bemerkungen beschränken können.

Unter I im dritten Titel ist der Ausdruck «staatliche Ordnung» durch den Ausdruck «verfassungsmässige Ordnung» ersetzt worden im Sinne der Einschränkung. Der Begriff der verfassungsmässigen Ordnung ist enger und auch leichter umschreibbar, als derjenige der staatlichen Ordnung.

Der Ständerat hatte in Art. 45 über den Hochverrat den Schlusspassus gestrichen, lautend: «Unternehmen im Sinne dieses Artikels umfasst Vollen- dung und Versuch», in der ausdrücklich festgestellten Meinung, dass im Begriffe «Unternehmen» zum Ausdruck komme, dass beim Hochverrat wie beim Aufruhr Versuch wie Vollen- dung strafbar seien. Der Nationalrat hatte aber einige Bedenken, und stellte

den Schlusspassus wieder her. Da materiell keine Meinungsverschiedenheit, beantragt die Kommission zuzustimmen.

Das gleiche trifft zu für den gleichen Schlusspassus des Art. 46 über den Aufruhr.

In Art. 46, wie überhaupt in allen Artikeln ist der Ausdruck «staatliche Ordnung» durch «verfassungsmässige Ordnung» ersetzt aus den bereits angeführten Gründen.

In Art. 46, Abs. 1, ist der Ausdruck «die darauf gerichtet sind» ersetzt durch die Fassung «... die, wie er weiss oder annehmen muss, darauf gerichtet sind, rechtswidrig mit...»

Diese neue Fassung will den Beweis der bösen Absicht beim Aufruhr erleichtern in der Weise, dass sie auch aus den Umständen geschlossen werden kann.

In Art. 46, lit. a, und 46 bis, lit. a, hat der Nationalrat die Ausdehnung des Schutzes auf die Bezirks- und Gemeindebehörden bzw. Beamten gestrichen, in der Meinung, dass deren Schutz den kantonalen Strafrechten überlassen bleiben solle. Zu untersuchen ist aber, ob es sich um wirkliche Bezirks- und Gemeindebeamten handle oder um Vertreter des Kantons in Bezirk oder Gemeinde.

Etwas überflüssig, weil sich schon aus dem ganzen Zusammenhang ergebend, ist der Zusatz «rechtswidrig» zu Art. 46 bis, Abs. 1, aber deswegen auch nicht schädlich.

In Art. 46 quater über Vergehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen ist der Ausdruck «in kantonalen Angelegenheiten» ersetzt durch den Passus «... die durch die Gesetzgebung eines Kantons vorgeschrieben sind». Dadurch soll klarer zum Ausdruck kommen, dass auch Wahlen, Abstimmungen und Unterschriftensammlungen in Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten gemeint sind.

Der Ständerat hatte Art. 47 des bundesrätlichen Entwurfes betreffend «Gefährdung der staatlichen Ordnung und Sicherheit» zerlegt in zwei Artikel, nämlich Art. 47 mit der Marginale «Vorbereitung zur Störung der staatlichen Ordnung und Sicherheit» und Art. 47 bis mit der Marginale «Gefährdung der staatlichen Ordnung und Sicherheit». Der Nationalrat ist von dieser Zerlegung in zwei Artikel abgegangen und ist im wesentlichen zur bundesrätlichen Fassung des Art. 47 zurückgekehrt. Die Ueberschrift lautet nun: «Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung und innern Sicherheit.»

Ersetzt ist gegenüber der bundesrätlichen Redaktion das Wort «staatlich» durch «verfassungsmässig», wie schon in frühern Artikeln, und eingeschaltet ist «der innern Sicherheit» statt «der Sicherheit».

Auch im Texte finden sich einige Aenderungen der bundesrätlichen Vorlage. In Abs. 1, Ziff. 3, ist als zu weitgehend gestrichen die Bestrafung schon der öffentlichen Verherrlichung der Störung der verfassungsmässigen Ordnung und innern Sicherheit. In Abs. 2 ist vom Nationalrate eingeschaltet worden «in rechtswidriger Weise». Nach Ansicht der Kommission ist damit etwas gesagt, was sich ebenfalls schon aus dem Texte ergibt, da auch vom Ständerate nur eine rechtswidrige Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unter Strafe gestellt werden will. Es handelt sich also um eine redaktionelle Verdeutlichung, nicht um einen materiellen Unterschied.

In Abs. 3 ist eingeschaltet, dass nicht nur unter Strafe gestellt sein soll die Aufforderung oder Drohung gegenüber Beamten, Angestellten und Arbeitern lebenswichtiger Betriebe, sondern auch gegenüber Inhabern derselben.

In Art. 48, Abs. 1, ist der französische Ausdruck «infraction» mit dem nicht besonders schönen Wort «Widerhandlung» übersetzt worden, um nicht sagen zu müssen «Verbrechen oder Vergehen».

In Art. 48 bis ist in Uebereinstimmung mit Art. 46, Abs. 1, gesagt: «Wer eine Vereinigung, von welcher er weiss oder annehmen muss, dass deren Zweck oder Tätigkeit auf Untergrabung der militärischen Disziplin gerichtet ist, gründet... etc.»

Es ist also nicht der Beweis nötig, dass der Angeklagte die Absicht der Vereinigung kennt, sondern es genügt, dass er sie nach den Verumständungen kennen muss.

In Art. 50 hat der Nationalrat das Wort «wissentlich» beigefügt, sodass er lautet: «Wer wissentlich an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt...»

Die Kommission hat den Ausdruck sprachlich nicht gerade sehr schön gefunden, aber von einer Aenderung abgesehen, da der Sinn nicht missverständlich ist. Die wissentliche Teilnahme drückt den Gegensatz zum unbeteiligten Zuschauen aus; dagegen ist nicht notwendig, dass die Absicht vorliege, selbst Gewalttätigkeiten zu begehen.

Die Abänderung von Art. 51, lit. b und c, über die Gerichtsbarkeit ist eine Konzession an die geäußerten föderalistischen Bedenken. Die Lösung wurde in der Weise gefunden, dass das materielle Recht einheitlich bleibt, das Strafverfahren aber ausschliesslich den Kantonen überlassen wird. Wenn das Delikt sich nicht gegen den Bund, sondern gegen einen Kanton, und zwar nur gegen einen einzelnen Kanton richtet.

Das sind nun mit Ausnahme des noch zu besprechenden Art. 33 bis alle Aenderungen, die der Nationalrat in Abweichung von den Beschlüssen des Ständerates vorgenommen hat. Wenn man auch in guten Treuen anderer Ansicht als der Nationalrat sein kann, so sind die Abweichungen doch nicht so bedeutend, dass es sich rechtfertigen würde, deswegen den ohnehin viel beschäftigten Nationalrat neuerdings zu behelligen. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher mit aller Entschiedenheit, keine Differenzen zu schaffen.

Nicht ganz einstimmig war die Kommission bezüglich des vom Nationalrat neu vorgeschlagenen Art. 33 bis über den bedingten Strafvollzug. Die Marginale spricht von Strafaufschub, aber es wird Uebereinstimmung mit dem massgebenden Titel geschaffen werden müssen. Was indessen die Redaktionskommission besorgen kann.

Dieser neue Artikel ist mit Absicht unter die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechtes eingereiht worden; um zu bewirken, dass der bedingte Strafvollzug nicht nur für die Novelle, sondern allgemein für das ganze bürgerliche Bundesstrafrecht gelte, und zwar so lange, bis darüber im bürgerlichen Strafgesetzbuch entschieden sein wird.

Der bedingte Strafvollzug ist im Entwurf zum bürgerlichen Strafgesetzbuch vorgesehen und dort wäre der Ort gewesen, grundsätzlich darüber zu entscheiden. Es hat etwas Stossendes an sich, dass mit einer Novelle über die besondern Delikte eine Bestimmung des allgemeinen Teils des Strafrechtes

verquickt wird, die beide an und für sich in keinem besonderen Zusammenhang stehen.

Streng genommen sollte getrennt darüber abgestimmt werden können.

Referendumspolitisch wird der neue Art. 33 bis der Novelle wohl Freude nach links schaffen, aber ebenso Gegner nach rechts. Die Gegnerschaft kann dadurch beseitigt werden, dass der bedingte Strafvollzug nicht nur für die Novelle eingeführt wird. Trotzdem Ihre Kommission es mehrheitlich lieber gesehen hätte, wenn das Zweigespann Zurburg-Schär erst bei der Beratung des bürgerlichen Bundesstrafgesetzentwurfes in die Arena gestiegen wäre, so beantragt Ihnen doch die grosse Mehrheit der Kommission Zustimmung zum Nationalrat. Die Opposition hätte nur dann einen Sinn, wenn man konsequent bis ans Ende daran festhalten wollte. Da aber der Nationalrat mit ebenso grosse Mehrheit den bedingten Strafvollzug angenommen, wie er die Custodia honesta verworfen hat, so ist keine Aussicht vorhanden, dass der Nationalrat seine Meinung ändern würde. Der Ständerat wäre daher in die unangenehme Lage versetzt, entweder schliesslich doch nachgeben zu müssen, oder dann die Novelle auf ein totes Geleise geschoben zu sehen. Beides müssen wir zu vermeiden suchen.

Wer muss nicht gelegentlich einem guten Nachbarn zuliebe Fünfe gerade sein lassen, besonders wenn man weiss, dass man sonst dem lieben Nachbarn Ungelegenheiten im eigenen Hause, Misshelligkeiten mit störrischen Kindern bereiten würde? Diese Verlegenheiten wollen wir dem Nationalrat nicht zufügen und daher auf der ganzen Linie einfach vorbehaltlos zustimmen. Das Schweizervolk wird uns dies nicht als Schwäche, sondern als Klugheit auslegen, die dem notwendigen Endziele Opfer in Nebensächlichkeiten bringt.

Präsident: Nach dieser allgemeinen Orientierung des Herrn Referenten über die noch bestehenden Differenzen gehen wir über zur Bereinigung der einzelnen Artikel.

Brügger: Bevor wir in die Diskussion eintreten, möchte ich dem bedingten Strafvollzug einige Worte widmen. Ich will gerne darüber sprechen, wenn es der Herr Präsident gestattet.

Präsident: Will der Rat jetzt schon die Diskussion eintreten lassen, oder vielleicht wäre es vorzuziehen, zuerst die übrigen Differenzen, die zu keiner langen Diskussion Anlass geben, zu bereinigen, wie der Rat beschliessen will.

Brügger: Ich würde nachher nicht mehr reden.

Präsident: Es findet eigentlich keine Eintretensdebatte mehr statt. Ich habe meinerseits nichts dagegen, wenn auch der Rat einverstanden ist, wenn Herr Brügger jetzt seine Stellungnahme zu Art. 33 bis begründet.

Brügger: Ich möchte anknüpfen an das letzte, was der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, und kurz ausführen, warum wir in der Kommission nicht einig waren über diese Frage des bedingten Strafvollzuges. Es hat einigen Mitgliedern der Kommission

nicht gut gefallen, dass diese allgemeine Bestimmung über den bedingten Strafvollzug hier hineingekommen ist in dieses Spezialgesetz. Andere waren grundsätzlich gegen den bedingten Strafvollzug. Man nennt das Ding bald bedingten Strafvollzug, bald bedingte Verurteilung. Sie sehen schon aus diesen verschiedenen Benennungen der gleichen Sache, dass dieselbe eigentlich nicht sehr logisch ist. Ich möchte darauf aufmerksam machen, wie dieser bedingte Strafvollzug, diese Bestimmung des Art. 33 bis, in dieses Spezialgesetz hineingekommen ist, allerdings als Teil des allgemeinen Bundesstrafrechtes. Es war das im Nationalrat, wenn ich so sagen darf, eine Liebhaberei eines Einzelnen, der schon in der Begnadigungskommission so nach und nach diesen Begriff vom bedingten Strafvollzug — ich darf den Ausdruck schon gebrauchen — hineingeschmuggelt hat. Bei den Verhandlungen über Begnadigungen hat man der Sache keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und nun kommt man und sagt, man habe eigentlich den bedingten Strafvollzug bereits bei Anlass der Begnadigungen eingeführt, und hier wolle man ihn gleich gesetzlich festlegen, und so ist es gekommen, dass man einen allgemeinen Art. 33 bis für den allgemeinen Teil des Strafgesetzes formuliert hat.

Ich finde, dass man bei dieser Gelegenheit hier so ganz inzidente einen Teil des neuen Strafgesetzes vorwegnimmt. Die Frage des bedingten Strafvollzuges wäre dann zu behandeln gewesen im Zusammenhang mit allen übrigen Fragen, wenn wir an das eidgenössische Strafrecht herangehen. Dort ist im Art. 39 die Einführung des bedingten Strafvollzuges vorgeschlagen. Im Text heisst es «der bedingte Strafvollzug», im Marginale «bedingte Verurteilung». Nun kann man ja sagen, es ist ganz gleich, ob wir das jetzt inzidente in diesen Entwurf zum Bundesstrafrecht aufnehmen, oder dann erst beim allgemeinen Strafrecht, angenommen wird es ja doch. Auch in der Kommission wurde gesagt, der bedingte Strafvollzug gehöre in jedes moderne Strafgesetz und sei notwendig. Ich weiss nicht, ob das so absolut sicher ist. Diese Idee des bedingten Strafvollzuges ist auch so ein bisschen Mode, das darf man wohl sagen. Der Herr Referent im Nationalrat hat gesagt: «Die bedingte Verurteilung oder der bedingte Strafaufschub, der Name tut nichts zur Sache — es ist aber charakteristisch, dass man eigentlich nicht weiss, welchen Namen man diesem Kinde geben soll —, ist schon aus ethischen Gründen de lege ferenda notwendig, die Zeit verlangt denselben und die Umstände ebenfalls, denn heute hat sich vieles geändert. Die heutige, moderne Strafrechtsgesetzgebung verlangt vom modernen Gesetzgeber etwas Neues, den Verhältnissen angepasstes.» Ja, meine Herren, es ist nicht immer gesagt, dass Neues auch gut ist. Man kann diese Sucht, immer etwas Neues bringen, auch Mode nennen, und es ist in der Tat ein bisschen so. In der Strafrechtstheorie in den letzten 20—30 Jahren sind vielfach Dinge vorgebracht worden, die zum Teil, ich erinnere nur an Lombroso, jetzt schon wieder ganz aus der Mode gekommen sind. Und wenn man etwa sagt, die Zeit verlange etwas Neues, so kann man statt «Zeit» auch «Mode» sagen, zum Beispiel die Mode in Kleidern. Ich will nicht an Details erinnern, um nicht zu kleine Sachen mit grossen Dingen in Zusammenhang zu nennen. Aber ich finde, dass der bedingte Strafvollzug etwas innerlich Unrichtiges ist.

Es ist innerlich unlogisch und unrichtig, einem zu sagen, du hast dich eines Vergehens schuldig gemacht, wir verurteilen dich, aber strafen tun wir dich nicht. Das nimmt nach meinem Empfinden dem Strafrecht den ganzen Ernst der Sache. Es ist im Nationalrat hierüber gesagt worden, diesen bedingten Strafvollzug werde man namentlich bei diesem Bundesgesetz hier, das wir behandeln, notwendig haben, weil es da zu Massenverurteilungen kommen werde. Es scheint mir, dass gerade dann, wenn es zu Massenverurteilungen kommen sollte, dass gerade dann der bedingte Strafvollzug ad absurdum geführt würde, wenn man Massen von Leuten verurteilt und sagen würde, wir verurteilen euch zu soundso viel Gefängnis, z. B. zu einem Jahr Gefängnis, aber vollzogen wird das Urteil nicht. Gerade bei solchen Massenverurteilungen tritt das Absurde dieser Idee am klarsten zutage. Wenn man einen ganz grossen Apparat in Szene setzt, stellen Sie sich vor, wie das wäre, wenn z. B. die Assisen oder die kantonalen oder eidgenössischen Gerichte mit ihrem ganz grossen Apparat lange Prozesse führen, vielleicht 14 Tage, vielleicht 4 Wochen lang und Massenverurteilungen erfolgen würden, und schliesslich ginge das alles aus wie das Hornbergerschiesen, *parturiunt montes, nascetur ridiculus mus*. Also ich meine, gerade hier zeigt sich das Unrichtige, das innerlich Unlogische an diesem bedingten Straferlass. Was übrigens die Massenverurteilungen anbetrifft, von denen im Stenogramm die Rede ist, so glaube ich nicht, dass es jemals zu solchen kommen kann, denn das wäre auch die Strafjustiz ad absurdum geführt, wenn wir Hunderte oder Tausende tatsächlich in einem Prozess zusammenfassen würden. Was würde das für einen Prozess geben! Wenn man Ernst machen will mit der Strafjustiz, muss man eben, wo es sich um Delikte handelt, bei denen sich viele beteiligt haben, die « besten » daraus herausnehmen und strafen, das ist vollständig richtige Strafpolitik.

Dann habe ich grosse Bedenken, dass, wenn man diesen bedingten Strafvollzug einführt, er nach und nach zur Regel werde, zu einem halben Freibrief für das erste Vergehen, das einer begeht. « Einmal ist keinmal », heisst es dann gerade bei diesen Delikten, die durch dieses Bundesstrafrecht gefasst werden sollen. Gerade hier wird der Richter sehr leicht versucht sein, wenn an irgend einem Ort der Schweiz in ähnlichen Fällen der bedingte Straferlass ausgesprochen wurde, ebenfalls zu finden, er müsse das eigentlich auch tun, um Gleichheit herzustellen. Das ist die grosse Gefahr des bedingten Straferlasses, der dann zur eigentlichen Regel wird. Deswegen ist es vielleicht doch nicht ganz unnütz, wenn diese Frage hier besprochen wird. Man sollte jetzt schon festlegen, dass der bedingte Straferlass nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein soll. Meines Erachtens sollte man im Art. 39, wenn wir dann dazu kommen, das Strafrecht zu behandeln, sagen: « Der Richter kann den Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahr... ausnahmsweise aufschieben. » Dadurch ist die Ausnahme charakterisiert.

In diesem Art. 39 des Bundesstrafrechtes sind die Bedingungen genannt, unter denen der Strafvollzug bedingt erlassen werden kann, und unter Ziff. 2 ist gesagt, dass der Richter denjenigen, dem er bedingt die Strafe erlässt, unter Schutzaufsicht stellen soll. Wenn wir jetzt diesen bedingten Strafvollzug ein-

führen, dann werden nicht wir diese Bedingungen aufstellen, sondern nach Art. 33 bis, wie er hier gefasst ist, würden vom Bundesrat bis zum Inkrafttreten eines schweizerischen Strafgesetzbuches die Bedingungen des Aufschubes auf dem Verordnungswege bestimmt werden. Also auch hier haben wir dieses nicht ganz richtige Verhältnis, dass über eine ganz wichtige Materie des Strafrechtes eine bundesrätliche Verordnung erlassen wird, ganz im Stile der bisherigen unbedingten Vollmachten. Auch das ist nicht ganz kongruent zu der gewöhnlichen Art, wie wir Gesetze zu behandeln haben.

Ich habe aus dem Entwurfe der zu erlassenden Verordnung, den Herr Bundesrat Häberlin mir zustellen die Güte hatte, ersehen, dass dort schon wieder die Wirkung des Strafrechtes etwas abgeschwächt wird. Es heisst dort z. B. nicht wie hier in Art. 39, Ziff. 2, dass der Richter den bedingt Verurteilten unter Schutzaufsicht stellt, sondern es heisst, « der Richter kann den bedingt Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen ». Ich denke, Herr Bundesrat Häberlin hat das getan, weil diese Schutzaufsicht gegenwärtig noch nicht in allen Kantonen vorhanden ist und der Bundesrat den Kantonen nicht Schutzaufsicht vorschreiben kann, die sie noch nicht haben. Das ist, wie es scheint, der Grund dieser Abschwächung gegenüber dem Art. 39 des Strafrechtsentwurfes. Aber Sie sehen, wie es geht, man wird sukzessive etwas larger in dieser Anwendung und ich glaube nicht, dass das richtig und von Gutem ist. Wenn diese bundesrätliche Verordnung herauskommt und vielleicht etwas weiter geht, als es der Mehrheit des Rates nachher genehm ist, so können wir hinterdrein schwerlich mehr etwas ändern, denn inzwischen wird sich eine entsprechende Praxis festgesetzt haben.

Aus diesen Gründen glaube ich, dass es richtiger wäre, diesen Art. 33 bis zu streichen. Ich werde mir erlauben, bei der Detailberatung den Antrag zu stellen, um zu sehen, ob jemand für diesen Antrag stimmt oder nicht. Wenn wir eine Streichung vornehmen, schaffen wir allerdings eine Differenz mit dem Nationalrate und das Gesetz geht dann wieder an diesen zurück, jedoch beschränkt sich dann die mögliche Diskussion im Nationalrat nur auf diesen einen Punkt und kann auf keine andern Punkte übergreifen, weil beim Differenzverfahren nur die noch bestehenden Differenzen behandelt werden können. Ich glaube nicht, dass es referendumpolitisch schaden würde, wenn man diesen bedingten Strafvollzug streicht, denn der bedingte Strafvollzug entspricht nicht dem allgemeinen Volksempfinden; es entspricht dem Volksempfinden nicht, dass man einen Mann verurteilt und ihm dann zugleich sagt, das macht gar nichts, bestraft wirst du nicht. Der gewöhnliche Mann aus dem Volke empfindet dies als etwas Widersinniges, als etwas, das dem Ernst der Strafjustiz nicht entspricht. Man darf wohl sagen, diese Idee vom bedingten Strafvollzug ist mehr eine Juristenidee, als eine Volksidee.

Diese paar Worte wollte ich mir doch gestatten, um diesen bedingten Strafvollzug nicht ganz unbesprochen passieren zu lassen.

I. Dritter Titel.**Antrag der Kommission:**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission:

Adhésion à la décision du Conseil national.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Hier ist anstatt «staatliche Ordnung» einfach «verfassungsmässige Ordnung» gesetzt worden. Ich beantrage Genehmigung.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 45, Schlußsatz,**Antrag der Kommission:**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission:

Adhésion à la décision du Conseil national.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Ich beantrage Zustimmung zum Nationalrat, d. h. Wiederaufnahme des Schlußsatzes.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 46.**Antrag der Kommission:**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission:

Adhésion à la décision du Conseil national.

Räber, Berichterstatter der Kommission: In Art. 46 ist im 1. Alinea ebenfalls zu ändern die «staatliche Ordnung» in «verfassungsmässige Ordnung», und am Schluss die Fassung «die darauf gerichtet sind» zu ersetzen durch «wie er weiss oder annehmen muss, darauf gerichtet sind, rechtswidrig mit...» Und in Al. 1, lit. a, ist zu streichen «eines Bezirkes oder einer Gemeinde» und zu sagen «eines Kantones». Hier ist aber redaktionell ein Wort einzuschieben; es muss heissen: «Der Nationalbank oder eines Kantones». Und dann am Schluss ist wiederum der gleiche Passus aufzunehmen: «Unternehmen im Sinne dieses Artikels umfasst Vollendung und Versuch.» Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 46 bis.**Antrag der Kommission:**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission:

Adhésion à la décision du Conseil national.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Hier ist wieder im ersten Alinea eingeschaltet: «Wer in einer die verfassungsmässige Ordnung gefährdenden Weise» anstatt «die staatliche Ordnung gefährdenden Weise» und dann ist das Wort «rechtswidrig» beigefügt,

ebenso sind in lit. a die Worte «eines Bezirks und einer Gemeinde» gestrichen und dann noch beigefügt «oder eines Kantons». Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 46 quater.**Antrag der Kommission:**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission:

Adhésion à la décision du Conseil national.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Hier ist der Ausdruck «Unterschriftensammlungen in kantonalen Angelegenheiten» zu ersetzen durch «Unterschriftensammlungen, die durch die Gesetzgebung eines Kantones vorgesehen sind».

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 47 und 47 bis.**Antrag der Kommission:**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission:

Adhésion à la décision du Conseil national.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Hier sind die Art. 47 und 47 bis der ständerätlichen Fassung zusammengezogen in Art. 47 in Anlehnung an die ursprüngliche Redaktion der bundesrätlichen Vorlage, mit denjenigen Abänderungen, die ich Ihnen im einleitenden Referat schon auseinandergesetzt habe. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

M. Bolla: La commission nous a expliqué très clairement par son rapporteur qu'elle avait fait tout son possible pour ne pas créer de divergences afin que le Conseil national n'ait plus à s'occuper de ce projet de loi. Tout en comprenant jusqu'à un certain point cette manière de voir justifiée par l'obstructionnisme que ce projet a rencontré au Conseil national, je pense qu'étant donnée la passion qui a caractérisé la discussion au National et étant données les réserves qui ont été faites, et non pas seulement du côté socialiste sur le contenu de cette réforme importante de notre législation pénale fédérale, il aurait été opportun d'examiner s'il n'y avait pas motif de faire quelques concessions surtout dans le sens d'une atténuation de l'art. 47 et de l'art. 48 bis. Ces articles sont surtout par leur contenu trop vague et générique, susceptibles d'être critiqués à plusieurs points de vue. Si on les prend à la lettre, ils créent le délit d'opinion. Ce n'est pas mon intention de répéter tous les motifs qui ont déjà été développés dans ce sens au sein du Conseil national, d'autant plus que je ne me fais pas illusion sur l'accueil qui sera fait à ma proposition. Je propose de biffer l'art. 47.

Bundesrat Häberlin: Nachdem sich Herr Bolla kurz ausgedrückt hat, werde ich ihm auch kurz antworten, in der gleichen Hoffnung, in der er seine Furcht ausgesprochen hat, dass sein Antrag nicht akzeptiert werden möchte. Wenn Sie Art. 47 strei-

chen, nehmen Sie der Vorlage fast ihre ganze Bedeutung, wenigstens einen grossen Teil ihrer Bedeutung. Es ist gerade das Charakteristische dieser Vorlage, dass wir in der Bekämpfung des staatsfeindlichen Verbrechens, der staatsfeindlichen Handlungen, uns nicht damit begnügen wollen, nur die Vollendung eines Deliktes und den nachgewiesenen Versuch eines Aufbruchs oder eines Hochverrates, wie bisher das alte Gesetz das allein ermöglicht hat, zu treffen, sondern wir haben Tatbestände treffen wollen, die wir nun in den vergangenen Jahren als nicht bloss fingiert, sondern als in die Erscheinung getreten kennen gelernt haben, die Vorbereitung des staatsbedrohenden Verbrechens in seinen Anfängen, freilich nicht schon in dem Anfang, der in der Meinung liegt; wir wollen kein Meinungsdelikt schaffen, und ich bestreite, dass der Wortlaut des Art. 47 den Anhaltspunkt zu dem Vorwurf gebe, dass er Meinungsdelikte verfolgen wolle. Ich glaube, es ist durchaus klar und deutlich für diejenigen, der klar und deutlich lesen will, gesagt, dass nur Handlungen verfolgt werden können gestützt auf den Art. 47, und ich verstehe es absolut nicht, wie angesichts dieses Wortlautes immer wieder davon gesprochen werden kann und will und auch von Juristen gesprochen wird, dass dieser Artikel die Meinungsdelikte erfassen wolle und erfassen könne. Meine Herren, das kann man nur dann sagen, wenn man dem Richter, der eine Anklage zu beurteilen hat, absolut keine juristische Kenntnis und keine Gewissenhaftigkeit zutraut. Wenn aber diese Voraussetzungen bei einem Richter, und wir wollen das hoffen, zutreffen, so wird er nur dann ein Verbrechen bestrafen können nach Art. 47, wenn der Täter weit über die Meinung, den Glauben, die Doktrin, die wissenschaftliche Erkenntnis, die Kritik hinausgegangen ist, und zu Handlungen geschritten ist. Allerdings können diese Handlungen in blossen Erklärungen oder in blossen Schriftstücken bestehen, denn wenn einer anfängt zu reden, zu schreiben, so ist das keine Meinung, keine innere Meinung mehr, sondern das ist eine Handlung, die entweder eine rechtmässige oder eine unrechtmässige sein kann, die sich mit den bestehenden Gesetzen im Einklang befinden oder in äussersten Widerspruch zu den bestehenden Gesetzen und bestehenden Verordnungen setzen kann. Nur diese Widerhandlung, sei sie nun allerdings eine blosser Aeusserung oder eine in Gewalttat übersetzte Aeusserung, nur diese will auch der Art. 47 erfassen. Ich glaube, wir haben dafür gesorgt, dass die Ventile gegen eine falsche Auslegung genügend angebracht sind. Ich habe an anderer Stelle schon gesagt, wenn alle die Herren, welche sich heute Mühe geben, in diesen Art. 47 unmögliche Tatbestände hineinzuinterpretieren, sich nur die halbe Mühe in Zukunft einmal geben werden als Verteidiger, um das Gegenteil zu beweisen, dass ihre Klienten selbstverständlich nicht unter diesen Art. 47 hineingehören, dann werden diese Zukunftsklienten nicht verlassen, sondern ausserordentlich gut vertreten sein bei den Gerichten, die sie zu beurteilen haben. Ich möchte Sie bitten, und zwar weil ich Wert darauf lege und auch der Bundesrat Wert darauf legt, dass nicht gerade eine Hauptbedeutung der Vorlage sabotiert wird durch das Herausbrechen dieses einen Teiles, ich möchte Sie bitten, auch den Art. 47 anzunehmen. Ich möchte auch Herrn Bolla bitten, sich diesen Art. 47 doch noch zweimal und dreimal anzusehen, ob er wirklich in

diesem Artikel diese Gefahren findet, von denen man ja spricht in den Kreisen der Gegner. Aber ich glaube, bei genauerer Prüfung wird auch Herr Bolla seine Bedenken gegen diese Bestimmung durchaus verlassen können.

Abstimmung. — *Votation.*

Art. 47.

Für den Antrag der Kommission	29 Stimmen
Für den Antrag Bolla	3 Stimmen

Art. 47 bis.

Gestrichen. — (*Biffé.*)

Art. 48.

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Nationalrat.

Proposition de la commission

Adhésion à la décision du Conseil national.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Hier ist der Ausdruck « zu einem Verbrechen » ersetzt durch « zu einer solchen Widerhandlung verleiten ». Ich beantrage Ihnen zuzustimmen. Wie bemerkt, hat uns der Ausdruck nicht gefallen, aber wir wollen deswegen keine Differenz schaffen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 48 bis.

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Nationalrat.

Proposition de la commission

Adhésion à la décision du Conseil national.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Hier ist, wie oben, die gleiche Formel gewählt: « von welcher er weiss oder annehmen muss, oder deren Zweck ». Ich beantrage zuzustimmen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 50.

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Nationalrat.

Proposition de la commission

Adhésion à la décision du Conseil national.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Hier ist das Wort « wissentlich » eingeschaltet. Ich habe Ihnen schon ausgeführt, dass wir auch an dieser Redaktion nicht gerade Gefallen gefunden haben, aber wir haben uns auch gesagt, der Ausdruck ist doch nicht missverständlich, wenn auch sprachlich nicht schön. Wir wollen ihn annehmen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 51.

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Nationalrat.

Proposition de la commission

Adhésion à la décision du Conseil national.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Hier ist die Aenderung getroffen, dass in lit. d am Schluss durch den Zusatz: « soweit sie sich nicht ausschliesslich gegen einen Kanton oder dessen Institutionen richtet, Versuche usw. » diese lit. d abgeändert wird und nun lautet: « Die kantonalen Behörden verfolgen und beurteilen die in Art. 45—53 bezeichneten Handlungen, die sich ausschliesslich gegen die Verfassung oder gegen eine Behörde oder Beamte eines Kantons richten. »

Ich habe Ihnen das Weitere schon im Eintretensreferat gesagt, ich beantrage Genehmigung.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 33 bis.

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Nationalrat.

Proposition de la commission

Adhésion à la décision du Conseil national.

Räber, Berichterstatter der Kommission: Ich habe Ihnen schon bemerkt, dass die Marginale in Einklang gebracht werden muss mit dem Titel, der lautet: « Einführung des bedingten Strafvollzuges », damit nicht zwei verschiedene technische Ausdrücke sind. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen aus den schon angeführten Gründen Zustimmung zu diesem Artikel, während eine Minderheit der Kommission für Streichung des Artikels sich ausgesprochen hat.

Brügger: Ich gestatte mir den Antrag auf Streichung dieses Artikels. Eine weitere Begründung will ich nicht beifügen, ich habe das, was ich sagen wollte, im Anfang schon gesagt.

M. Charmillot: On peut être d'avis différent sur la question de savoir si une innovation aussi importante et grosse de conséquences que l'introduction du sursis à l'exécution des peines dans la législation pénale fédérale, peut et doit avoir lieu par l'insertion de cet art. 33 bis, dans la loi qui nous est soumise. Je n'ai pas la prétention d'introduire ici un débat sur l'opportunité du sursis à l'exécution des peines, mais je me borne à constater que l'absence de dispositions quelconques prévoyant le sursis à l'exécution des peines dans notre droit pénal fédéral est une lacune grave, dont souffrent journellement les juges appelés à appliquer notre droit pénal fédéral. Il peut s'écouler beaucoup de temps encore jusqu'à ce que le nouveau Code pénal fédéral entre en vigueur; et nous risquons de souffrir longtemps encore de cette lacune. Je suis heureux qu'on ait trouvé l'occasion de la combler en insérant cet art. 33 bis dans le projet qui est soumis aujourd'hui à notre discussion.

L'art. 33 bis, renvoie à une ordonnance du Conseil fédéral l'exécution de cette innovation du sursis. Nous vivrons donc d'ici à la promulgation du Code pénal fédéral sous un régime transitoire qui nous

donnera l'occasion de voir dans son application le sursis à l'exécution des peines et de profiter lors de la promulgation du Code pénal des expériences qui auront été faites.

Pour mon compte, dès lors, je ne vois aucun inconvénient à ce que cette matière importante soit réglée par une simple ordonnance du Conseil fédéral, et je suis heureux qu'on ait ajouté cet art. 33bis au projet de loi soumis aujourd'hui à nos délibérations.

Bundesrat **Häberlin**: Vielleicht schuldet Ihnen auch der Vertreter des Bundesrates ein Wort zu diesem Art. 33bis, denn es ist wohl nicht unbekannt, dass der Bundesrat sich ursprünglich ablehnend verhalten hat gegenüber der Anregung, die Herr Zurburg und einige Mitglieder der nationalrätlichen Kommission in den Entwurf hineingetragen haben. Wir waren nicht ablehnend aus materiellen Gründen. Dass der Bundesrat für das Institut der bedingten Verurteilung oder des bedingten Strafvollzuges, wie man das nennen mag, eintritt, geht daraus hervor, dass er in den Entwurf des bürgerlichen Strafgesetzbuches dieses Institut mit aufgenommen hat. Sie finden es im Art. 39 des Entwurfes. Es hat auch bereits die nationalrätliche Kommission Stellung genommen zu dieser Entwurfsbestimmung, und zwar in zustimmendem Sinn. Wenn also der Bundesrat trotzdem ursprünglich nicht geneigt war, in dieser Novelle die bedingte Verurteilung zu akzeptieren, so war das mehr auf taktische Erwägungen zurückzuführen. Der Bundesrat war der Meinung, es sei der richtige Ort, um eine solche wichtige Materie à fond zu behandeln, wohl die Beratung des grossen Strafgesetzes und nicht die Beratung des kleinen Ausschnittes aus dem Bundesstrafrecht, den wir hier behandeln. Er wollte auch nicht, dass Stück für Stück, die eine oder andere Perle des kommenden Gesetzes, wie man gerade diese Bestimmung eintaxiert hat, herausgenommen und sukzessive von den Räten erledigt werde, so dass dann schliesslich nur noch die starkumstrittenen Punkte übrig bleiben sollten für die grosse Diskussion über das Gesetz im allgemeinen. Wir haben uns aber eines andern besinnen müssen, nachdem wir uns gesperrt haben gegen solche Einzelbehandlung, gegenüber Motionen, gegenüber Postulaten, die in beiden Räten aufgetaucht sind, nachdem wir uns dagegen gesperrt haben, dass in Spezialgesetzen derartige Bestimmungen eingeschmuggelt werden sollten, wie es im Lotteriede- oder Urheberrechtsgesetz geschah. Wir haben bei dieser Materie schliesslich sagen müssen, wir geben nach mit unserer taktischen Opposition aus zwei Gründen. Einmal, weil wir zur Erkenntnis kamen, dass tatsächlich in Ihrem grossen Bruderrat jedenfalls die grosse Mehrheit für die jetzige Aufnahme einer solchen Bestimmung bereits gewonnen ist. Sodann sage ich Ihnen offen, persönlich habe ich ein bisschen einen Schrecken erhalten bei der Beratung dieser Vorlage im andern Rat, einen Schrecken, der sich ausgedehnt hat auf meine Zuversicht in die Zukunft bei der Behandlung des grossen Gesetzes. Ich habe mir doch als einfacher vernünftiger Mann sagen müssen, wenn das so zu- und hergeht bei einem grossen Gesetz, wie das zu- und hergegangen ist bei diesem kleinen Gesetz von etwa zehn Artikeln, dann müssen alle Methusalems werden, um das grosse Strafgesetz zu erleben. Ich will zwar gleich beifügen, dass ich doch hoffe, man werde einzelne Erfahrungen

vom Monat Dezember würdigen und nicht die gleichen Schlachten, die man dort bei einem einzigen Kapitel durchgeführt hat, immer und immer wiederholen wollen. Ich hoffe, dass wir weder beim Kapitel über die Angriffe gegen den Staat im Strafgesetz, noch beim korrespondierenden Kapitel im Militärstrafgesetz das gleiche erleben werden, aber immerhin werden wir sehen, dass es nicht so einfach zugeht. Das bewegt uns denn auch, uns nicht länger hartnäckig zu zeigen gegen einen Strom, der sich einfach gegen uns wälzt, um so mehr als man materiell ja mit der Strömung einverstanden ist. Wir haben tatsächlich auch, wie bereits hervorgehoben wurde, konstatieren müssen, dass oft Konflikte sich ergeben haben, wenn ein Richter zum Beispiel nebeneinander eidgenössisches Strafrecht und kantonales Strafrecht anwenden musste, weil zwei Delikte miteinander zu behandeln waren, die unter die verschiedenen Gesetze gefallen sind. Das Delikt hat sich in einem Kanton abgespielt, der in seinem kantonalen Strafrecht eine bedingte Verurteilung kennt, das eidgenössische Delikt konnte nicht nach der bedingten Verurteilung erledigt werden. Nachdem man ursprünglich sich damit begnügte, in solchen Fällen über die Rückständigkeit des Bundes zu klagen, suchte man dann eine Lösung wenigstens nach der Richtung, dass die bedingte Verurteilung nach kantonalem Recht stets dann als für den ganzen zu behandelnden Tatbestandskomplex anwendbar erklärt wurde, wenn das kantonale Delikt das schwerere, d. h. mit der schwereren Strafe bedrohte war. Wo aber das Bundesdelikt — um es kurz so zu nennen — das schwerere war, versagte eben die Rechtswohlthat. Das ist natürlich etwas Unbefriedigendes. Ich gebe zu, dass diese unbefriedigende Lösung natürlich wieder vorkommen kann, im umgekehrten Sinn. Wir haben in Zukunft, wenn Sie Art. 33bis annehmen nach Bundesstrafrecht, die bedingte Verurteilung, dann aber rückständige Kantone, die die bedingte Verurteilung nicht kennen, und dann muss vielleicht das Bundesstrafrecht, weil das kantonale Delikt das schwerere ist, doch wieder nachgeben. Wir haben die gleiche Differenz, bis eben auf der ganzen Linie das Bundesstrafrecht in Kraft tritt mit dem grossen Gesetz.

Nun will aber die Frage hauptsächlich doch entschieden sein aus dem Gesichtspunkte: Sind nicht materielle Gründe vorhanden, welche für die bedingte Verurteilung und namentlich schon für deren Einreihung bei Beratung dieses Gesetzes sprechen? Es gibt solche Gründe. Wir haben hier z. B. spezielle Delikte, wo die Zusammenrottung mehrerer Personen bestraft wird, wenn der und der Effekt eingetreten ist, wenn die Zusammenrottung den und den Zielpunkt hatte; dabei ist aber nicht gesagt, dass alle Beteiligten z. B. die Gewalttätigkeiten gewollt haben müssen, die sich bei dieser Zusammenrottung ereigneten, ja sogar vielleicht nicht einmal alle Beteiligten den Charakter dieser Zusammenrottung von Anfang an richtig erkannt haben müssen. Bei allen derartigen Delikten muss der Richter selbstverständlich differenzieren, er muss die verschiedenen Angeschuldigten, die ihm vorgeführt werden, daraufhin ansehen, bist du ein Verführer oder bist du ein Verführter, bist du ein alter Sünder, der das gewollt hat, oder bist du ein junger Knabe, der bloss nachgelaufen ist und vielleicht sogar aus irreführender jugendlicher Begeisterung ein Delikt begangen hat. Dieses Delikt

wird natürlich ordnungsgemäss unter Strafe gestellt werden müssen, wobei wir aber Milde sollten walten lassen können. Wir müssen namentlich damit rechnen, dass gerade Jugendliche ins Vordertreffen gestellt werden bei derartigen Aufläufen, dass es häufig Frauenspersonen sind, die hier als eine Art Schutzgarde zuvorderst gestellt werden. Wollen wir uns da nicht die Möglichkeit gerne wahren, bei derartigen Delikten milde zu sein? Ich bin recht froh, dass gerade angesichts der Bemängelungen, die gegen den Art. 47 von sehr angesehenen Juristen vorgebracht worden sind, wie es Herr Bolla ist, der Richter die Möglichkeit hat, in zweifelhaften Fällen Milde walten zu lassen, und zu erklären: du hast dich vergangen, du bist schuldhaft, aber du bist nach unserer Ansicht kein verdorbener Mensch, sondern du bist verführt worden, also lassen wir dich gehen unter der Bedingung, dass in den nächsten soundso viel Jahren von dir kein Verbrechen begangen werde. Ich glaube, das lässt sich speziell auch bei diesem Gesetze vertreten.

Ich gehe aber mit den Anregern weiter einig, dass, wenn wir diese Wohlthat aufnehmen, sie nicht bloss denjenigen Angeschuldigten zugute kommen soll, die unter die Novelle gehören, sondern allen Angeschuldigten, die unter irgend ein Kapitel des Bundesstrafrechtes fallen. Es gibt noch andere Gebiete, wo wir sehr wohl diese bedingte Verurteilung gebrauchen können. Ich möchte nur an ein Delikt erinnern, wo Sie sicherlich einverstanden sein werden, z. B. die fahrlässige Eisenbahngefährdung. Dies ist ein Bundesstrafrechtsdelikt. Wie oft kommt es vor, dass da ein paar dumme Jungen etwas anstellen, absolut ohne verbrecherische Zwecke zu verfolgen, sondern die einfach Schnuderbuben gewesen sind, die gar nicht daran dachten, wie gross die Gefährdung war und die man deshalb mit einem bedingten Urteil gehen lassen kann.

Ich möchte Herrn Ständerat Brügger beruhigen, indem ich ausdrücklich anerkenne, dass die Abstimmung über die bedingte Verurteilung in dieser Materie nicht präjudizierlich sein wird für die Abstimmung beim kommenden eidgenössischen Strafgesetzbuch. Die Frage wird dann aber wieder neu aufgeworfen werden können. Herr Brügger hat erklärt, ja, dann hat man sich schon daran gewöhnt und dann geht es auf dem betretenen Weg weiter. Herr Charmillot hat ihm meines Erachtens darauf sehr treffend erwidert. Es wird sich zeigen, wie dieses Institut in der Zeit bis zum kommenden eidgenössischen Strafgesetz sich bewähren wird. Wir haben hier einen «Lehrblätz»; sind die Erfahrungen, die wir mit dieser bedingten Verurteilung machen, auf eidgenössischem Gebiet schlecht, so wird Herr Ständerat Brügger, wie ich gern hoffe, wieder da sein, er wird sich auf diese schlechten Erfahrungen stützen und wird dieses Institut nicht mehr bloss theoretisch bekämpfen können, sondern mit praktischen Erfahrungen. Sind diese praktischen Erfahrungen dagegen gute, so bin ich überzeugt, dass Herr Ständerat Brügger der erste sein wird, der erklärt. «Ich bin bekehrt, ich bin überzeugt, dass damit der Ernst der Strafsanktion nicht erschüttert wird, dass das nicht bloss eine Modekrankheit gewesen ist, sondern etwas Gutes und Berechtigtes.» Ich weiss ja, dass man derartigen Strömungen manchmal den Vorwurf der blossen Mode machen kann; ich habe gar nicht so von Anfang an und gar nicht so mit leichtem

Herzen diesen Instituten der bedingten Verurteilung, der bedingten Entlassung zugestimmt; ich habe in der Schule Wach gestanden in Leipzig, die durchaus nicht sehr harmonisch zusammenläutete mit diesen Bestrebungen, aber ich habe mich in diesem Punkte von jener alten Schule losgerungen und glaube an das Gute, das, mit den richtigen Kautelen angewendet, mit diesem Institut gestiftet werden kann. Wir müssen ja oft derartige Entwicklungen durchmachen. Der Proporz wurde von vielen Leuten als eine Modekrankheit angesehen; wir haben ihn doch schlucken müssen. Ich persönlich habe ihn nie gern geschluckt, aber wir haben dieser Mode nachgeben müssen und müssen sie eben eine Zeitlang durchmachen, bis wir sie vielleicht auch wieder ändern. Es könnte möglich sein, dass das auch noch kommt.

Herr Brügger hat erklärt, er glaube, es könnte diese bedingte Verurteilung wie ein Freibrief wirken auf die zukünftigen Delinquenten; ich glaube das nicht, denn praktisch gesprochen glaube ich nicht, dass irgend ein Täter, bevor er ein solches Aufruhr-, Hochverrat- oder Vorbereitungsdelikt begeht, die Ueberlegung macht: «Ich kann es eigentlich ruhig riskieren, denn ich werde wahrscheinlich nur bedingt verurteilt.» An die strafgesetzliche Verurteilung denkt auch der gewöhnliche Verbrecher nicht vor Ausübung des Deliktes, sondern erst vor dem Richter wird ihm das in Erinnerung gerufen.

Wie wir das Institut dann ausstatten wollen, wenn Sie es uns anvertrauen, kann ich nicht positiv sagen. Ich habe den Herren von der Kommission einen rein persönlichen Entwurf zu einer Verordnung vorgelegt. Darin ist tatsächlich vorgesehen, dass der Richter diese bedingte Verurteilung aussprechen kann. Herr Brügger verlangt, dass man sage «ausnahmsweise». Es ist dies zu überlegen, aber ich glaube, es ist richtiger, wenn man positive Bedingungen aufstellt, unter denen man das Recht anwenden soll, so z. B. wenn einer innerhalb von fünf Jahren vorher nicht bestraft worden ist, wenn sein Vorleben erwarten lässt, er werde keine weiteren Verbrechen oder Vergehen verüben, wenn er den Schaden, den er angerichtet hat, bereits im Moment der bedingten Verurteilung ersetzt hat, soweit ihm dies zuzumuten ist. Das ist vielleicht besser als das Wort «ausnahmsweise».

Dass man uns nun auf dem Wege der Verordnung entscheiden lassen will, wie dieses Institut ausgebaut werden solle, ist ja tatsächlich ein grosses Zutrauensvotum an den Bundesrat, sogar ein Zutrauensvotum, das wir nicht verlangt haben. Es ist ein Göttergeschenk der Räte. Ich muss schon selbst sagen, ich bin ein bisschen angenehm überrascht von diesem Zutrauen, ich hoffe aber auch und darf das vielleicht beifügen, dass wir es rechtfertigen werden. Ich meine, es ist auch insofern nicht so schwer, als ja das Institut, wie ich ausgeführt habe, bereits in dem Vorentwurfe behandelt worden ist durch eine politisch sehr vielseitig zusammengesetzte Expertenkommission, als es beraten ist durch die grosse nationalrätliche Kommission von etwa 30 Mitgliedern und wir uns ja nicht sehr weit von jener Lösung entfernen werden.

Herr Ständerat Brügger hat beanstandet, dass in dem vorgesehenen Entwurf nicht einmal eine obbligatorische Schutzaufsicht vorgesehen sei im Fall der bedingten Verurteilung und er schrieb das dem zu, dass eben nicht alle Kantone die Schutzaufsicht haben. Die Ueberlegung, die ich dabei gemacht habe,

ist eine andere. Wir müssen auseinanderhalten die Schutzaufsicht die eingeführt wird bei einer bedingten Entlassung, und die Schutzaufsicht bei einer bedingten Verurteilung. Ich gehe durchaus einig damit, dass für den, der aus dem Gefängnisse vor der Zeit entlassen wird, eine Schutzaufsicht noch nötig ist, namentlich auch, um ihn wieder ins Leben zu stellen, eine Schutzaufsicht also zu seinem Schutz, um ihn wieder ins wirtschaftliche Erwerbsleben hineinzuführen; aber derjenige, der bedingt verurteilt wird, der hat durchaus nicht in allen Fällen eine Schutzaufsicht nötig. Es wäre eine ganz unnötige Kette, die wir einem gutgearteten Mann anlegen würden, der sich einmal vergangen hat, bei dem wir aus seinem ganzen Vorleben wissen, der kommt ganz sicher niemals mehr vor den Richter, wenn wir ihn drei oder fünf Jahre unter Schutzaufsicht stellen. In solchen Fällen hat die Schutzaufsicht gar keinen Zweck. Das war die von mir gemachte Ueberlegung, wobei ich nochmals betone, dass dies ein rein persönlicher Entwurf von mir ist, denn es liegt ja vom Bundesrat noch kein Entwurf vor.

Die referendumpolitische Frage ist angetönt worden. Herr Brügger hat erklärt, wir werden vielleicht einige linksstehende Kreise beruhigen und dafür einige rechtsstehende absprengen. Ich habe keine Angst nach dieser Richtung. Ich glaube nicht, dass auch nur ein einziger Referendumsbürger deshalb, weil wir die bedingte Verurteilung aufnehmen, gegen dieses Gesetz stimmen wird, denn wenn er sonst dafür gestimmt hätte, so wird er um dieses einzigen Institutes willen nicht preisgeben wollen, was wir sonst mit dieser Vorlage gewinnen. Umgekehrt werden vielleicht einige beängstigte linksstehende Abstimmungsbürger, wenn sie diese Kautele zu allen ändern auch noch haben, zu der richterlichen Kautele, zu der Kautele der Vorprüfung durch den Bundesrat bei einem politischen Delikt, sich vielleicht doch beruhigen und für die Vorlage gewonnen werden können. Ich glaube freilich nicht, dass es sehr viel ausmacht und erwähne das nur, weil Herr Brügger diese Ueberlegung überhaupt in die Diskussion geworfen hat.

Sie werden heute zu entscheiden haben, ob Sie eine Differenz schaffen wollen zu dem Nationalrate oder nicht. Ich fürchte diese Differenzen nicht, und ich habe Ihre Kommission nicht veranlasst, keine Differenzen zu schaffen. Ich habe es allerdings sehr gern gesehen, dass sie sich von der Erwägung hat leiten lassen, ohne Not, wegen untergeordneten Sachen keine Differenz heraufzubeschwören, angesichts der Zeitvergeudung, die vielleicht die Folge einer solchen Differenzschaffung sein könnte. Aber wenn es sich um grundsätzliche Fragen handelt, möchte ich Ihnen nicht ein Sacrificio dell' intelletto zumuten. Das würde mir nicht einfallen; aber das eine erlaube ich mir, Ihnen zu empfehlen, wenn Sie nicht glauben, dass Sie dieser bedingten Verurteilung unmöglich zustimmen können, so nehmen Sie sie heute an, und nicht erst in einer spätern Beratung, denn das wäre eine Zeitvergeudung; ich habe die vollständige Ueberzeugung gewonnen, dass die grosse Mehrheit des Nationalrates dieses Institut annehmen wird. Wir haben ja die Probe machen können. Es wurden zwei wesentliche Erleichterungen des Gesetzes vorgeschlagen im Nationalrat. Die eine Erleichterung war die hier besprochene, der bedingten Verurteilung, und die andere war die Erleichterung der Custodia honesta, der

Ehrenhaft für politische Verbrecher. Meine Herren, die Custodia honestia ist mit grosser Mehrheit abgelehnt worden im andern Rat, mit vollem Bewusstsein, mit voller Ueberlegung, währenddem der Art. 33bis mit ebenso voller Ueberlegung und ohne jede Beanstandung — es wurde deshalb auch gar nicht zu einem Gegenmehr geschritten — akzeptiert worden ist. Ich glaube, wenn Sie nicht unnütze Arbeit tun wollen, so werden Sie, sofern nicht absolutes Widerstreben gegen diesen Gedanken besteht, wohl auch ihn übernehmen können. Ich glaube nicht, dass Sie materiell etwas Unrichtiges tun, was Sie später bereuen werden.

Bolli : Nach den Ausführungen des Herrn Bundesrat Häberlin könnte ich auf die Benützung des Wortes verzichten. Ich bin auch der Meinung, dass es angezeigt ist, den Versuch mit der bedingten Verurteilung wenigstens zu machen; ich stosse mich keineswegs daran, dass diese Institution für das ganze Bundesstrafrecht eingeführt wird bei Anlass des vorliegenden Spezialgesetzes. Ich glaube, man sollte es geradezu begrüssen, Gelegenheit zu haben, seine Erfahrungen zu machen, bis das bürgerliche Bundesstrafgesetz in Kraft treten kann, was noch eine Anzahl von Jahren dauern wird, nach den Erfahrungen, die wir in der letzten Zeit gemacht haben. Das ist alles nun ganz gut ausgeführt worden. Ich möchte Ihnen nur sagen: Ich bin auch einen grossen Teil meines Lebens im Dienst des Kriminalrechtes gestanden und ich bin durch die Erfahrungen, die ich da gemacht habe, zur Ueberzeugung gekommen, dass die Loi Bérenger ein Bedürfnis der heutigen Zeit ist, ein Bedürfnis der Gerechtigkeit und ein von jedem Richter, der alle Umstände würdigen will, als absolut notwendig empfundenes Institut. Ich glaube nicht, dass wir ein neues Strafgesetz schaffen können, ohne dass wir dieses Institut einführen, und deswegen begrüsse ich es, dass bei diesem Anlasse die Gelegenheit gegeben ist, diese Einführung nun zu bewerkstelligen. Das alles ist nun sehr einlässlich gesagt worden von dem verehrten Vorsteher des Justizdepartementes.

Ich möchte aber noch etwas beifügen. Ich möchte den Bundesrat bitten, bei der Verordnung, die ihm durch das Gesetz nun aufgetragen wird, bei der Einführung der Wohltat nicht zu ängstlich und nicht zu engherzig zu sein und nicht so vorzugehen, dass man mit der einen Hand wieder nimmt, was man mit der andern gegeben hat. Wenn die bedingte Verurteilung richtig funktionieren soll, so kann der Verurteilte z. B. nicht unter Polizeikontrolle gestellt werden. Es sollen ihm nicht zu viele Auflagen gemacht, er soll in seiner Bewegungsfreiheit nicht eingeengt werden. Wenn das notwendig ist, dann lasse man ihm die Wohltat lieber nicht zugute kommen. Man muss ihm zutrauen können, dass er selbst sich seinen Weg schaffen kann. Deswegen glaube ich, es wäre ein Irrtum, hier so weit zu gehen, wie man in neuerer Zeit bei der Beschränkung der bedingten Verurteilung geht, und wie auch der Vorentwurf für das bürgerliche Strafgesetz gegangen ist. Ich habe immer den Eindruck bekommen, dass man vielerorts noch in der alten Gedankenwelt steckt, dass man die Ideen des alten Strafrechtes noch allzusehr im Leib hat, und dass man sich deshalb für diesen neuen Gedanken nicht die nötige Freiheit der Entschliessung zu schaffen vermag. Und deswegen möchte

ich empfehlen, gerade weil sich ja die Gelegenheit einer Probe zeigt, frei zu sein in den Verordnungen, und nicht allzu viele beschränkende Bestimmungen und Polizeimassnahmen von vornherein aufzustellen. Dann wird man die nötigen Erfahrungen machen und dann können später etwa nötige Kautelen getroffen werden. Ich bin der Ueberzeugung, gerade die Delikte, die wir heute unter Strafe stellen, werden sehr oft Gelegenheit geben, von der bedingten Verurteilung Gebrauch zu machen — wenn der Richter in den Fall kommt, überhaupt solche Delikte zu behandeln. Es dürfte sich zeigen, dass der Richter das Bedürfnis hat, gerade bei solchen Delikten, wo auch verirrt und verführte Jugend unter Umständen vor ihm steht, von dieser Wohltat Gebrauch zu machen. Ich glaube, wir werden das erleben, wenn es je dazu kommen sollte. Aber wie gesagt, ich bin der Auffassung, man sollte nicht zu engherzig beim Erlass der Verordnung sein. Sonst gebe ich nichts auf die Neuerung. Unter Umständen wirken polizeiliche Massnahmen viel schädlicher und viel gefährlicher für das Individuum als eine Straferstehung.

M. Béguin: Je salue avec satisfaction l'introduction, dans le droit pénal fédéral, de l'institution du sursis à l'exécution de la peine et je constate qu'à cet égard nous sommes un peu en retard, dans le domaine fédéral, puisqu'il y a bien longtemps que les législations pénales modernes, des cantons en particulier, connaissent le sursis à l'exécution de la peine.

Je crois qu'il s'agit là, Messieurs, non seulement d'une mesure juridique, mais d'une mesure sociale destinée à affermir les jugements des tribunaux, en ce sens que, contrairement aux critiques qu'a fait valoir M. Brügger, les tribunaux sont tentés plus souvent de procéder à une application ferme et énergique de la loi, lorsqu'ils savent qu'ils peuvent tempérer la peine par l'application du sursis. Je crois donc qu'à tous égards, le régime de la loi du sursis a eu d'heureux effets et que nulle part on ne songerait à revenir en arrière à ce sujet.

Si nous sommes en retard à cet égard dans le domaine fédéral, c'est évidemment parce que les pouvoirs publics de la Confédération ont été, à juste droit, préoccupés de la revision du Code pénal fédéral de 1853 et du Code pénal militaire, revision qui est urgente. Sans ces revisions qui étaient en chantier, il n'est pas douteux pour moi qu'il y a longtemps que l'Assemblée fédérale aurait voté une loi, en bonne et due forme, sur le sursis à l'exécution de la peine. Je suis donc d'accord avec la proposition qui est faite d'introduire le sursis dans le Code pénal fédéral. Mais je tiens à déclarer que je suis très peu enthousiaste de la manière dont le Conseil national a procédé. On a, en quelque sorte, un peu brusqué cette affaire. Sans que le Conseil fédéral l'ait proposé, on a passé à l'exécution de postulats et de motions votés par l'Assemblée fédérale, qui auraient dû être suivis d'une étude, en introduisant dans ce projet de modification du Code pénal fédéral sur certains points spéciaux, le sursis à l'exécution de la peine, institution importante qui mérite d'être créée, mais en procédant comme on doit le faire lorsqu'il s'agit d'un acte législatif pouvant avoir des conséquences importantes.

Pour les raisons d'opportunité qu'on a invoquées et qui ont évidemment, dans le cas particulier, une

importance exceptionnelle, je voterai l'art. 33 tel qu'il a été adopté par le Conseil national.

Mais je tiens à faire ici de très sérieuses réserves au sujet de la seconde partie de cette disposition. Je suis heureux que ce ne soit pas le Conseil fédéral qui ait proposé de procéder, dans ce domaine, par la voie d'une ordonnance. Je ne crois pas que ce soit de bonne législation, je ne crois pas qu'il soit sain de séparer l'institution du sursis des modalités du sursis et je pense que dans aucune loi pénale quelconque on a songé à ne pas traiter ensemble ces deux parties du problème. Elles sont liées. Elles forment un tout. C'est pourquoi la manière dont le Conseil national a procédé pour arriver aux résultats qu'il désirait obtenir au sujet de cette institution ne me paraît pas heureuse.

J'envisage que du moment où l'entrée en vigueur du Code pénal suisse est encore une affaire très problématique en raison du peu de temps dont les Chambres fédérales disposent pour examiner cette question importante, en raison aussi de la longueur de temps qu'elles devront y conserver, et encore en raison de la conviction que nous avons tous maintenant que le Code pénal suisse sera soumis au vote populaire, — une demande de referendum sera présentée et nous connaissons des milieux, dont je ne fais d'ailleurs pas partie, qui ne veulent pas entendre parler d'un Code pénal fédéral et qui ne veulent pas passer à l'application de l'article constitutionnel à ce sujet, — j'envisage, dis-je, que nous devrions, en matière de sursis à l'exécution de la peine, procéder par une législative. Est-ce que pendant cette longue période, on va appliquer le sursis en s'en tenant à une ordonnance du Conseil fédéral? Messieurs, j'ai pleine confiance dans le Conseil fédéral et la question ne se pose pas de savoir si le Conseil fédéral est qualifié ou non pour adopter une ordonnance d'exécution concernant le sursis à l'application de la peine. Mais, comme l'a dit M. le chef du Département de justice et police, il s'agit ici d'un cadeau des Chambres fédérales, cadeau dont le Conseil fédéral se serait certainement passé et je comprends que M. Häberlin approuve, à cet égard, mes déclarations. Mais je ne pense pas qu'on puisse admettre que pendant une longue période de temps, une question aussi importante que celle de l'application du sursis, celle des conditions dans lesquelles le sursis sera obligatoirement applicable, les cas où le juge pourra ou devra refuser le sursis, je ne pense pas que cette question puisse être réglée par une ordonnance d'exécution. Que l'on rende quelques ordonnances de guerre, dans certains cas exceptionnels, passe encore; mais s'agissant de domaine de législation pénale, qui relève exclusivement de la compétence des Chambres fédérales, je ne comprends pas que le Conseil national ait admis la deuxième partie de l'art. 33 bis. Je ne crois pas non plus que les considérations invoquées à ce propos, pour justifier ce mode de faire, soient fondées. On a dit, tout d'abord, qu'il était préférable de faire des expériences, et qu'après ces expériences on pourrait insérer dans la loi ce qui résultera de ces expériences. Or, les expériences ont été faites: elles sont concluantes.

Dans ce domaine, on peut demander aux gouvernements cantonaux, aux tribunaux des cantons quel est leur point de vue relativement aux résultats de l'application du sursis à l'exécution de la peine chez eux. Il suffit de s'inspirer des exemples pratiques, qui sont extrêmement nombreux, de voir quels en ont

été la portée et les conséquences pour constater les conséquences qu'on peut attendre d'une loi fédérale, pour que l'autorité fédérale ait des indications suffisamment utiles, et suffisamment étendues en vue de l'élaboration d'une loi qui devrait régler la question du sursis en matière fédérale.

En dehors, Messieurs, de la documentation cantonale, nous avons l'expérience de la Confédération elle-même. N'avons-nous pas eu, en effet, pendant la guerre, un sursis de guerre? N'avons-nous pas eu, au moment où les protestations se faisaient très vives contre les jugements des tribunaux militaires, en raison de la sévérité des condamnations dues à l'application d'un code pénal vieilli, n'avons-nous pas eu, dis-je, vu surgir une ordonnance qui a permis au Conseil fédéral, au général lui-même, sauf erreur, de prononcer des condamnations conditionnelles, de suspendre l'application de la peine, en vue de mettre le condamné au bénéfice de ce régime moderne du sursis à l'exécution de la peine?

Nous avons fait cette expérience. Elle existe dans le domaine fédéral et le Conseil fédéral doit être en mesure de déposer sur le bureau des Chambres un projet de loi tenant compte des expériences faites avec le sursis à l'exécution de la peine.

En résumé, je voterai pour les motifs que je viens d'exposer l'art. 33 bis, tel qu'il est proposé, mais avec des regrets, regrets résultant du mode de faire du Conseil national et je me permets d'exprimer le vœu qu'après l'adoption de cette loi, lorsqu'elle aura doublé le cap du référendum — et je suis de ceux qui la soutiendront — le Conseil fédéral veuille bien, de lui-même, renoncer à accepter le cadeau que lui fait l'Assemblée fédérale et saisir les Chambres d'un projet de loi sur le sursis à l'exécution de la peine.

Je sais que le Conseil fédéral — il l'a montré d'ailleurs dans les dispositions se rapportant au complètement de la loi fédérale concernant par la poursuite pour dettes et de la faillite, je sais que le Conseil fédéral, en particulier le Département de justice et police, est très désireux d'éviter les ordonnances et les arrêtés du Conseil fédéral, dans les cas où une loi fédérale est préférable.

Eh bien, je me permets d'exprimer le vœu que le Conseil fédéral veuille bien, dans cette circonstance aussi, renoncer au mode de faire adopté, c'est-à-dire ne pas procéder par voie d'ordonnance, mais déposer dès que possible sur le bureau des Chambres, un projet de loi.

La question, Messieurs, en vaut la peine.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsminder- heit	27 Stimmen
Für den Antrag Brügger	2 Stimmen

Titel. — Titre.

Angenommen. — (Adopté.)

M. Bertoni: Comme membre de la commission je tiens à ce qu'il résulte du procès-verbal que je m'abstiens de voter sur les divergences, ainsi que je me suis abstenu de voter le complexe de la loi en première lecture.

J'avais communiqué par lettre à la commission réunie à Spiez les scrupules que le projet du Conseil

fédéral m'inspiraient. Ces scrupules ne sont nullement écartés dans les textes qui nous sont soumis.

En général, je ne peux pas avoir une grande confiance dans l'esprit qui inspire le projet. Je reconnais qu'il répond à un état d'âme qui est très probablement celui de la grande majorité du peuple suisse, mais je ne crois pas que les mesures proposées conduiront au résultat désiré; au contraire je me demande si elles ne serviront pas plutôt comme moyen d'agitation subversive. De tous temps les procès politiques, le fait de braver des lois répressives, ont été un formidable moyen de propagande. Toute l'histoire du XIX^e siècle est là pour le prouver. Pensez seulement au rôle que les procès de presse ont joué dans la lutte contre Napoléon III en France et contre le gouvernement du 15 mai. Permettez-moi aussi de citer les célèbres vers de Giuseppe Giusti, poète satyrique italien, se rapportant à l'époque de 1848:

I processi e le carceri — fan più male che bene.
Un liberale in carcere — c'ingrassa e se ne tiene,
E quand'esce di gabbia — trattato a pasticcini
È preso per un martire — e noi per assassini.

Je ne m'étonnerai pas si déjà avant les élections d'octobre il y avait des jeunes gens impatientes d'arriver qui se procurent une bonne condamnation pour violation de la loi Häberlin pour se faire porter sur les listes socialistes et pour devancer leurs collègues, d'après l'éthique de la proportionnelle.

En particulier je crois que les mesures contre les employés et ouvriers des services publics, tels que les chemins de fer, les postes et les télégraphes, seront de nature à favoriser les agitations malsaines et à amoindrir l'amour du service, cette vertu qu'il est juste de reconnaître au personnel de la Confédération. Cet amour du service a toujours été un ornement, disons même une gloire de l'administration fédérale et c'est le vieil esprit libéral de cette administration qui l'a créé. D'ailleurs tant que la Confédération n'aura pas tenu sa promesse envers son personnel concernant la création d'une cour administrative et disciplinaire, je trouve inopportune et dangereuse toute mesure qui puisse justifier, même en apparence, aux yeux du personnel, l'opinion qu'on veuille le soumettre à un régime de contrainte.

Cette déclaration est faite aussi au nom de mon collègue de députation M. Bolla.

M. Sigg: En ce qui me concerne, je ne ferai pas de discours, mais je tiens à me joindre complètement à la déclaration que vient de faire notre honorable collègue M. Bertoni. J'y tiens d'autant plus que lorsque nous avons discuté la loi pour la première fois, le compte-rendu a commis une légère erreur en disant que celle-ci loi avait été adoptée à l'unanimité, alors que je m'étais abstenu, ce qui m'a valu de vifs reproches de la part de certains milieux. Je tiens donc à remettre les choses au point et à me joindre d'une façon explicite à ce que vient de dire notre honorable collègue.

Gesamtabstimmung. — Votation sur l'ensemble.
Für Annahme des Gesetzesentwurfes 27 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An die Redaktionskommission.
(A la commission de rédaction.)

**Sitzung vom 24. Januar 1922,
9 Uhr.**

Séance du 24 janvier 1922, à 9 heures.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Räder.

964. Militärstrafgesetzbuch.
Code pénal militaire.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 490 des letzten Jahrgangs. — Voir page 490 de l'année précédente.)

Bolli, Berichterstatter der Kommission: Beim Eintreten auf das zweite Buch des Militärstrafgesetzes verlassen wir das Gebiet des kriminellen Strafrechtes und gelangen zu der Disziplinarstrafordnung. Diese ordnet im militärischen Leben dasjenige, was im bürgerlichen Leben das Polizeistrafrecht und die Polizeistrafprozessordnung regeln. Doch sind für das militärische Leben diese Vorschriften von grosser Bedeutung und Wichtigkeit. Sie bilden gewissermassen die Klammern, die das Gebäude zusammenhalten. Wenn die Klammern sich lockern, so gelangt das Gebäude sofort in Zerfall. Deshalb, bei dieser grossen Wichtigkeit und Bedeutung der Disziplinarstrafordnung, die das wesentlichste Lebenselement des Heeres sichern muss, die Disziplin, die Zucht und Ordnung, hat man bei uns je und je für nötig erachtet, der ganzen Materie eine gesetzliche Ordnung angedeihen zu lassen. Rein objektiv gedacht ist das nun meines Erachtens nicht selbstverständlich. Man könnte im Interesse der Anpassung der Entwicklung an die Bedürfnisse der Zeit auch der Meinung sein, dass im Weg der Verordnung, des Reglementes, die Sache geordnet werden möchte und dass das vielleicht der bessere und gangbarere Weg wäre; besonders angesichts des immer schwieriger werdenden Ganges unserer Gesetzgebungsmaschine, der bald der Dampf ausgeht, und deren Schwungrad gelegentlich leer läuft. Aber die gesetzliche Ordnung ist eine Folge unserer demokratischen Auffassung, und sie ist auch bedingt durch den Charakter unserer Armee als eines Volks- und Milizheeres. Andere Staaten, z. B. Deutschland vor dem Weltkriege, aber auch Frankreich, haben die ganze Materie durch Reglement geordnet. Dagegen hat z. B. Norwegen hier ebenfalls ein besonderes Gesetz.

Vielleicht ist es hier angezeigt, eine kleine historische Notiz anzubringen. Der ursprüngliche Plan ging bekanntlich dahin, bei der Reform des Militärstrafrechtes — im letzten Fünftel des vorigen Jahrhunderts — das ganze Gebiet durch vier aufeinanderfolgende Gesetze zu ordnen: Erstens eine Strafgerichtsordnung, zweitens eine Disziplinarstrafordnung, drittens ein Strafgesetzbuch und viertens ein Spezialgesetz

Revision des Bundesstrafrechts.

Révision du code pénal fédéral.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1408
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.01.1922
Date	
Data	
Seite	1-12
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 287

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

nommen werden müssen, wie das beim Unfall geschieht. Alle diese Fragen gehören später zur Lösung ins Gesetz; es genügt daher, wenn man nur im Vorbeigehen hier von ihnen etwas erwähnt.

Die Antwort auf die Frage, wie gross die Beitragspflicht des Versicherten und des Unternehmers zusammen sei, ergibt sich aus lit. b von Art. 34 ter. Dasselbst ist gesagt, dass die Beiträge der Kantone und des Bundes einen Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung nicht übersteigen dürfen; die Beiträge, welche die Versicherten und die Unternehmer aufbringen müssen, betragen daher zwei Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung. Das führt mich nun auf die zweite Gruppe von Interessenten, welche die Mittel aufzubringen haben. Die erste Gruppe von Interessenten besteht, wie wir gesehen haben, aus den Versicherten und dem Arbeitgeber, respektive dem Unternehmer, und hernach kommt die zweite Gruppe, welche Beiträge zu leisten hat; das ist die Oeffentlichkeit, der Bund und die Kantone, unter Mitwirkung der Gemeinden.

Ich möchte Sie nun bitten, mich heute vom Weiterprechen zu dispensieren, in der Meinung, dass ich in einer spätern Sitzung wieder weiter fahre, weil ich da dann insbesondere über die zukünftige Erbschaftssteuer reden werde.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 27. Januar 1922,
8½ Uhr.
Séance du 27 janvier 1922, à 8½ heures.

Vorsitz: } Hr. Böhi, Vizepräsident.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

(Siehe Seite 1 hievov. — Voir page 1 ci-devant.)

Redaktionelle Bereinigung. — *Rédaction définitive.*

Räber, Berichterstatter der Kommission: Die Redaktionskommission hat den Text durchgegangen und war bestrebt, möglichst wenige Abänderungen vorzunehmen und nur, wo es redaktionell absolut notwendig war, ohne aber irgendwie auch nur den Schein einer materiellen Aenderung zu geben. Es musste in erster Linie im französischen Titel der Schlußsatz in Uebereinstimmung mit der Benennung des «bedingten Strafvollzuges» gebracht werden. Der Titel lautet nun:

«Bundesgesetz betreffend Abänderung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit und in bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzuges.»

Im deutschen Titel musste das Wort «staatliche Ordnung» entsprechend dem Beschlusse des Rates abgeändert werden in «verfassungsmässige Ordnung,»

weil durch den ganzen Text hindurch das Wort «verfassungsmässig» statt «staatlich» gewählt worden ist. Dann ist im Art. 45, lit. c, im französischen Text das Wort «illicitement» in «illégalement» abgeändert worden, um den richtigen Ausdruck zu geben, und in Art. 46 quinquies ist im französischen Text der Ausdruck «présrites par la législation d'un canton», der den Sinn nicht ganz richtig wiedergibt, abgeändert worden in «organisées en vertu de la législation d'un canton». Im Art. 46 sexies musste die Marginale deutlicher gemacht werden und ebenso die Marginale in Art. 47. In Art. 51, l. t. c, musste der Ausdruck «unter Vorbehalt von lit. a, Ziff. 3.» umstellt werden, um deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass sich der Vorbehalt auf den ganzen Inhalt von lit. c bezieht. Schliesslich musste in Art. 33 bis die Marginale in Uebereinstimmung gebracht werden mit dem Titel und mit dem Inhalte von Art. 33 bis. Vorher sprach die Vorlage an einem Orte von «Strafaufschub» und am andern Ort von «bedingtem Strafvollzug». Das sind einige kleine redaktionelle Aenderungen, die vorgenommen worden sind. Ich beantrage Ihnen, die Redaktion zu genehmigen.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 27 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Nationalrat und an den Bundesrat.
(Au Conseil national et au Conseil fédéral.)

Sitzung vom 30. Januar 1922,
18 Uhr.
Séance du 30 janvier 1922, à 18 heures.

Vorsitz: } Hr. Räber.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Zu 1244. Volksbegehren für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 34 hievov. — Voir page 34 ci-devant.)

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: In der Sitzung vom letzten Donnerstag wurde, vom Sprechenden ausgeführt, dass die Beiträge an die Versicherung in erster Linie aufzubringen seien von den Versicherten und zwar unter Mithilfe der Unternehmer. Dabei haben wir zum Schluss gesehen, dass die Beiträge der Kantone und des Bundes einen Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versiche-

Revision des Bundesstrafrechts.

Révision du code pénal fédéral.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1408
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1922
Date	
Data	
Seite	44-44
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 293

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.